Bericht

über die

Staatsverwaltung

des

Kantons Bern.

1814—1830.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

36.50

949.45
B 454

Bericht

an den

Großen Rath

der

Stadt und Republik Bern

über die

Staats-Verwaltung

in den letzten ſiebzehn Jahren

von

1814 — 1830.

Bern, 1831.

Gedruckt bei Carl Rätzer.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Vortrag

an den

Großen Rath

der

Stadt und Republik Bern.

Hochwohlgeborne,
Gnädige Herren und Obere!

Der Kleine Rath hat die Ehre, Euer Hochwohlgeboren einen Bericht über die Staats-Verwaltung ſeit dem Jahre 1814 vorzulegen.

In dem Augenblicke, wo die Regierung, getreu den in ihrem Beſchluſſe vom 13. Januar ausgeſprochenen Grundſätzen, ihre Gewalt in die Hände ihrer Nachfolger niederlegt, hat ſie für angemeſſen erachtet, ſich ſelbſt und dem Lande Rechenſchaft von ihren Verhandlungen zu geben. Einfache, aber möglichſt vollſtändige Darſtellung der Verhandlungen ſelbſt und ihrer Beweggründe,

durchaus auf aktenmäßige Belege geſtützt, war die Aufgabe, welche in der Abfaſſung dieſer Arbeit erfüllt werden ſollte, deren Mängel und Ungleichheiten die Kürze der dafür zugemeſſenen Zeit vielleicht einigermaßen entſchuldigen kann.

Die Ueberſicht desjenigen, was in den letzten ſiebzehn Jahren in der Staats-Verwaltung des Kantons Bern verſucht und geleiſtet worden iſt, wird wenigſtens das redliche Beſtreben der Regierung beurkunden, für das Wohl des ihr während dieſem Zeitraum anvertrauten Landes zu ſorgen.

Möge der Allerhöchſte unſer Vaterland noch fernerhin beſchirmen.

Der Kleine Rath bittet Euer Hochwohlgeboren die Verſicherung ſeiner hochachtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern, den 10. Weinmonat 1831.

Der Amtsſchultheiß,
v. Wattenwyl.

Namens des Kleinen Raths:
Der Rathſchreiber,
Wurstemberger.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite

Einleitung.

Zuſtand unter der Mediations=Verfaſſung . . 1
Uebergang zu der Verfaſſung vom Jahr 1814 — 1816. 8
Urkundliche Erklärung vom 21. Sept. 1815 . . 21
Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton . 23
Verfaſſungsreviſion 26
Wahlreglemente 28
Fundamentalgeſetze 31
Großer Rath 31
Kleiner Rath 35
Hauptcollegien und Regierungscommiſſionen . 37
Rath und Sechszehner 38
Gerichtshöfe, Oberamtmänner, untere Behörden 40
Stadtverwaltung von Bern . . . 40

Departement des geheimen Rathes . . . 42

Aeußere Verhältniſſe. Militaircapitulationen mit
Frankreich 43, 46
Niederlanden 43
Neapel 50
Diözeſanverhältniſſe, Organiſation des Bisthums Baſel 52
Liquidation der Koſten der Truppendurchmärſche . 57
Verhältniſſe gegen die Eidgenoſſenſchaft (Concordate) 58
Retorſionsconcordat und Conſumoverordnung 60, 289, 381
Ohmgeldverordnung. Anſtand mit Waadt . 63
Innere Verhältniſſe 67
Oberaufſicht über Beamte 67
Maaßregeln gegen die Sektirer . . . 69
Jährlicher Geldcredit. Verwendung deſſelben . 71
Cenſur 71
Franzöſiſche Militärpenſionen . . . 73

Kirchen= und Schuldepartement 75

A. Kirchenweſen.
Verwaltung des Kirchenguts. Progreſſivſyſtem 77, 84
Rang= und freie Wahlpfarreien . . . 79
Geiſtlichkeit der Hauptſtadt 83

Seite
Katholiſche Geiſtlichkeit 86
Kirchenviſitationen und Klaßverſammlungen . 89
Antrag zu einer Generalſynode . . . 95
Neue Pfarr= und Helferſtellen . . . 99
B. Erziehungsweſen.
1. Oeffentliche Unterrichtsanſtalten in der Hauptſtadt 103
Akademie 111
Litterarſchule 117
2. Landſchulen 126
Schulhäuſer 129
Schulmeiſter, Normalanſtalten . . 130
Reformations=Jubiläum . . . 139

Juſtiz= und Polizeidepartement 141
A. Geſetzgebung 142
Leberbergiſche Geſetzgebungscommiſſion . . 143
Civil=Prozeßform 152
Perſonenrecht 159
Sachenrecht 169
Adminiſtrativ=Prozeßform 175
Criminalgeſetze 178
Geſetz über den Kindermord . . . 179
Geldstagsgeſetz 181
Emolumententarife 184
B. Juſtizpflege, Klagen gegen Beamte, Fiskalprozeſſe 189
C. Polizeiſachen 196
Centralpolizei 196
Gefängniſſe 198
Zuchtanſtalten, in
Bern 199
Pruntrut 203
Thorberg 205
Landjägercorps 207
Fremdenpolizei 209
Einburgerung der Heimathloſen im Leberberg . 211
Gewerbspolizei 213
Brandanſtalten 216

Kriegsdepartement 219
A. Organiſation des Auszüger=, Reſerve= und Landwehrſyſtems . . 220
Neue Militärverfaſſung 235
Garniſons= und Inſtruktionsdienſt . . 247
Verbeſſerungen bei der Artillerie, Militärſchule 249
Verbeſſerungen bei den Scharfſchützen . . 251

Seite

B. Kriegsmateriell 253
Artillerie 253
Infanterie 266
Scharfſchützen 269
Dragoner 270
Munition, Zeughaus 270

Finanzdepartement 275

A. Allgemeine Finanzgeſchichte von 1814 — 1830 276
Vermögensetat beim Antritt der Regierung . 276
Kriegslaſten in den Jahren 1814 und 1815 . 279
Engliſche Gelder 280
Helvetiſche Schuld 281
Leberbergiſche Liquidationen . . . 282
Erſtattungen von Frankreich . . . 282
Hülfsanſtalten in den Theuerungsjahren 1816 u. 1817 283
Staatsſchuldentilgung, Finanzreviſion . 285, 324
Separatfonds 288, 328
Retorſionsanſtalten 289

B. Beſondere Zweige der Finanzverwaltung 291, 325
a. Staatsdomainen 291
b. Forſtadminiſtration 294
Allgemeine 294
Des Leberbergs 301
Holzſpeditionsanſtalt in Bern . 304, 336
c. Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, Primizen ꝛc. 305
d. Domainencaſſa 312
e. Grundſteuer im Leberberg . . . 315
f. Fiſchenzen und Jagd 317
g. Staatscapitalien 318
Aeußere Gelder 319
Inländiſcher Zinsrodel . . . 322
Separatfonds 323
h. Staatsſchulden-Tilgungsfond . . . 324
Domainecaſſaſchuld 325
i. Staatshandlungen 326
1. Holzſpeditionsanſtalt . . . 326
2. Schießpulverhandlung . . . 327
3. Bergwerke 328
4. Salzhandlung 332
k. Münzregale 340
Geſchichtliche Einleitung . . . 340
Münzverbote 343
Münzungen 344

Seite
Münzconcordat vom April 1825 . . 345
Maaßnahmen gegen die franzöſiſchen Neuthaler 356
l. Poſtregale 359
m. Zollweſen 362
Aelterer Zuſtand, Zolltarif von 1743 . 363
Zollreviſion, Hinderniſſe . . . 368
Ankauf von Zollgerechtigkeiten . . 373
Leberbergiſche Zollordnung . . . 375
Brückengelder, Weggelder, Tabakimpoſt . 377
Trattengelder, Fuhrlizenzgelder . . 379
Waarencontrolle 381
Zolladminiſtration 383
n. Stempeltaxe 384
o. Ohmgeld 388
p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und
Gerichtsſporteln 391
q. Militärdiſpenſationsgelder . . . 394
r. Brand- und Hagelaſſekuranzanſtalten . 394
s. Lehencommiſſariat 395
Archiv 397
Landesvermeſſung 401
t. Beſoldung der Beamten . . . 404
u. Staatsbüdget und Standesrechnung . . 405
Staatsvermögensetat auf Ende 1829 . . 409

Appellationsgericht 411

Oberehegericht 415

Aeltere Conſiſtorialgeſetze 417
Neue Ehegerichtsſatzung, Maternitätsgeſetz . . 420

Oeffentliche Arbeiten 435

A. Hochbauten 436
B. Straßenbau 445
Suſtenſtraße 449
Simmenthalſtraße 451
Leberbergiſche Straßen 453
Andere Straßenbauten 455
Straßenreglement 464
C. Waſſerbau 469
Aarcorrektion 470
Juragewäſſercorrektion 477
Uebrige Schwellenbauten 480

Medizinalverwaltung 484

Unterrichtsanſtalten, Prüfung der Aerzte . . 484

	Seite
Apotheken	488
Impfweſen	489
Maaßregeln gegen tolle Thiere, Giftverkauf . .	493
Viehkrankheiten, Viehentſchädigungscaſſa . .	494
Todtenpolizei, gerichtliche Medizin, Lebensrettungen	496
Medizinalordnung	497
Choleraſeuche	499
Kantonsſpitäler	500
Inſel und äußeres Krankenhaus, Dotation .	501
Leiſtungen dieſer beiden Spitäler . . .	506
Leiſtungen des Spitals zu Pruntrut . .	510
Handel und Induſtrie	**512**
Gleichförmiges Maaß und Gewicht . . .	515
Leinwandhandel, Flachsſaamen, Prämien . .	517
Thibetziegen	520
Spitzen, Blonden, Nähſchulen, Aufmunterungen u. ſ. w.	521
Landesökonomie, Landbau und Viehzucht . .	**526**
Hausbauten, Geſetz über die Dachungen . .	528
Viehzucht, Prämien, Zuchtſtiere, Käſe . .	532
Pferdezucht, Prämien, Zwecke derſelben . .	535
Viehzählungen, Reſultate	538
Bevölkerung des Kantons	539
Gemeindeweſen	**541**
Organiſation der Gemeindsbehörden . . .	542
Tellweſen, Tellgeſetz	547
Allmendnutzungen und Reglemente . . .	553
Armenweſen	**555**
Armenpflege der Gemeinden, Armengeſetz von 1807 .	555
Hülfsquellen, Einzuggelder, Verhältniſſe des Leberbergs	558
Preisfragen von 1818	559
Armenberichte der Gemeinden, Reſultate . .	560
Obrigkeitliche Steuern	564
Invalidenpenſionen	566
Landſaßen. Franzöſiſche Colonie . . .	**569**
Entſtehung der Landſaßencorporation . . .	571
Theilung vom Jahr 1803, jetziger Beſtand . .	574
Maaßregeln zur Verminderung der Landſaßen .	575
Brandverſicherungsanſtalt	**578**
Ueberſicht der bedeutendſten Brandſchäden . .	578
Vorſchläge für die neue Organiſation der Anſtalt .	580

Beilagen.

Nr.		Seite
I.	Ueber die Miſſion Sr. Exc. des Herrn Grafen von Senft-Pilſach	1
II.	Ueber die Correſpondenz, betreffend eine Aeußerung des Generals W.	3
III.	Bericht an den Großen Rath über die leberbergiſchen Aemter	4
IV.	Verzeichniß der hierſeits ratifizirten eidgenöſſiſchen Concordate	39
V.	Inſtruktion für die Oberamtleute . . .	43
VI.	Einnehmen und Ausgeben der akademiſchen Caſſe, von 1814 — 1830	47
VII.	Koſten der akademiſchen Subſidiaranſtalten	
VIII.	Beſtand der Landſchulen des reformirten Kantons	49
IX.	Schulhausbauſteuern	50
X.	Ueberſicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements	53
XI.	Anſichten über das ſummariſche Prozeßverfahren	54
XII.	Oberinſtanzlich beurtheilte Civil- und Conſiſtorialgeſchäfte	57
XIII.	Verführte und wieder aufgehobene Geldstage ſeit 1824	58
XIV.	Auftrag des Juſtizraths wegen Reviſion der Tarife	59
XV.	Oberamtliche Rechtspflege.	
	A. Beurtheilte Civil- und Adminiſtrativ-Rechtsfälle	60
	B. Ueberſicht der beurtheilten correktionellen und polizeirichterlichen Straffälle . . .	61
	C. Ueberſicht der beurtheilten Criminalfälle .	62
XVI.	Koſten und Leiſtungen der Centralpolizei.	
	A. Ueberſicht der Koſten, 1821 — 1830 . .	63
	B. Ueberſicht der Leiſtungen, 1826 — 1830 .	65
XVII.	Comptabilität der Zuchtanſtalten von Bern.	
	A. Rechnung vom Jahre 1830 . . .	66
	B. Arbeit und Verdienſt der Züchtlinge, 1830 .	68
	C. Ueberſicht der Ausgaben, 1814 — 1830 .	69
XVIII.	Innere Einrichtung der Zuchtanſtalten von Bern.	
	A. Auszug aus dem Jahresberichte des Directors	70
	B. Etat der Gefangenen und Zuchtmeiſter .	72
XIX.	Beſtand und Koſten der Zuchtanſtalt zu Pruntrut	75
XX.	A. Koſten des Landjägercorps, 1814 — 1830 .	76
	B. Leiſtungen des Landjägercorps, 1814 — 1830	77
XXI.	Militär-Etat auf 1. Juni 1831 . . .	79
XXII.	A. Ueberſicht der einberufenen Rekruten, 1814 — 1830	80

Nr.		Seite
	B. Vergleichung des wirklichen Beſtandes mit dem eidgenöſſiſchen Bedarfe . . .	81
XXIII.	Comptabilität des Kriegsdepartements.	
	A. Rechnungen des Kriegszahlamts, 1814 — 1821	82
	B. „ „ der Centralmilitärcaſſe, 1814—1821	84
	C. „ „ der Dragonercaſſe „ „	86
	D. „ „ des Kriegszahlamts, 1822 — 1830	88
XXIV.	Contingentmäßige Geſchützaufſtellung . .	90
XXV.	Munitionsbedarf und Vorrath . . .	90
XXVI.	Ausgaben für das Zeughaus, 1814 — 1831 .	93
XXVII.	Verzeichniß der Zeughausvorräthe . .	94
XXVIII.	Etat der im Jahr 1817 errichteten Brodſchalen	98
XXIX.	Vertheilung des obrigkeitlichen Getreides auf die Amtsbezirke	100
XXX.	Rechnung des Schuldentilgungsfonds, 1821—1831	101
XXXI.	Summarien der Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829	103
XXXII.	Spezifikation der Abgaben aus den obrigkeitlichen Waldungen, 1829	119
XXXIII.	Beſtand und Zinsertrag der im Ausland angelegten Gelder	120
XXXIV.	Ueberſicht der 1814 — 1830 geſchloſſenen Salzhandlungsverträge	121
XXXV.	Hauptreſultate der Salzhandlung, 1814 — 1830	123
XXXVI.	Salztransport= und Verwaltungskoſten .	127
XXXVII.	Ueberſicht der 1814 — 1830 zu Bern ausgeprägten Münzen	128
XXXVIII.	Ertrag und Bezugskoſten der leberbergiſchen Zölle, 1816 — 1830	129
XXXIX.	Einnahmen und Ausgaben des Zolldepartements, 1814 — 1830	130
XL.	Rechnung über die außerordentliche Waaren=Conſumogebühr	132
XLI.	Tabelle der ein= und ausgeführten Waaren, 1826 — 1830	134
XLII.	Ueberſicht des Waarentranſits . . .	136
XLIII.	Generalzollrechnung für 1830	
XLIV.	Ueberſicht des Ertrags der Stempeltaxe .	137
XLV.	Tabellariſche Ueberſicht der Verhandlungen des Appellationsgerichts	138
XLVI.	Verhältniſſe der unehelichen Geburten, 1817—1820	141
XLVII.	„ „ „ „ „ „ „ 1822—1827	142
XLVIII.	Verzeichniß der Eheſcheidungen . .	143
XLIX.	Verzeichniß der größern obrigkeitlichen Gebäude	144
L.	Ueberſicht der ſeit 1814 ausgeführten bedeutendern Bauten	145

Nr.		Seite
LI.	Jährliche Credite und Rechnungsdurchſchnitte der Straßencommiſſion	150
LII.	Etat der mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen	151
LIII.	Tabelle der größern Straßenbauten ſeit 1814	154
LIV.	Notiz über die projektirte neue Straße nach Murten und Neuenburg	156
LV.	Ueber die Aarcorrektionsarbeiten, 1824 — 1830 (mit 4 lithographirten Blättern)	159
LVI.	Ueberſicht der bisherigen Koſten der Aarcorrektion	169
LVII.	Tabelle des Sanitätsraths über die Zu- und Abnahme der Bevölkerung	170
LVIII.	Obrigkeitliche Beiträge zu den drei Kantonsſpitälern	172
LIX.	A. Leiſtungen des Inſelſpitals, 1814 — 1830	173
	B. Leiſtungen des äußern Krankenhauſes, 1814—1830	174
LX.	Flachs- und Hanfprämien des Commerzienrathes	175
LXI.	Viehbeſtand in den Jahren 1819 und 1830	176
LXII.	Vergleichende Ueberſicht der Bevölkerung in den Jahren 1764, 1818 und 1831	180
LXIII.	Preisfragen über das Armenweſen	189
LXIV.	Reſultate der Gemeindsberichte über das Armenweſen, 1827 und 1828.	
	A. Ueberſicht des Armenrodels	191
	B. Ausgaben für das Armenweſen überhaupt	193
	C. Hülfsquellen der Armenpflege	192
	D. Ueberſicht der Armengüter	194
	E. Zuſammenſtellungen und Bemerkungen	195
LXV.	Ueberſicht der obrigkeitlichen Steuern und Spenden, 1814 — 1829	196
LXVI.	Ueberſicht der Ausgaben der Armencommiſſion, 1814 — 1830	198
LXVII.	Reſultate der Brandverſicherungsanſtalt, 1806 — 1830	200

Einleitung.

Uebergang aus dem Mediationszuſtande. Geſchichte der jetzigen Verfaſſung.

Mediations-Verfaſſung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerſtörender Erſchütterungen, welche ſeit der durch fremde Waffengewalt herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten, machte die Vermittlung des franzöſiſchen Conſuls ein Ende. Die Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verſchont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfaſſung. Es war keiner, der nicht wußte, daß jede Abweichung von derſelben, jede Störung des Ganges der Staatsmaſchine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme ſeine Garantie zu bewähren verſtand.

Der Conſul ſelbſt, deſſen ſcharfer Blick die Eigenthümlichkeiten der Schweiz erforſcht hatte, ernennte die Regierungs-Commiſſionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetiſchen Zuſtand in denjenigen der Mediation leiten ſollten. In Zuſammenſetzung dieſer Behörden bezeichnete er die Elemente, die er ſelbſt für die geeignetſten hielt, und verwies

mit dieſem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen ſeine mündlichen Aeußerungen in der Conferenz vom 29. Januar 1803 noch verſtändlicher machten, die Wahl der obern Kantons-Behörden an die durch die neue Verfaſſung dazu berufenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Beſitz von Grundſtücken oder Grundpfändern eine Bürgſchaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leiſten hatten, der ihnen Sicherheit für Perſonen und Eigenthum gewähren ſollte.

Der Kanton ward in fünf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzünfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieſer Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied des Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Kandidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundſtücken oder Grundpfändern von fünftauſend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtauſend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath übte die Souverainetäts-Rechte aus; die Geſetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagſatzungen, die Beſtimmung ihrer Inſtruktionen, die Beſetzung aller Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Kanton erſtreckten, das Recht, ſich über die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beſchlüſſe Rechnung geben zu laſſen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, beſtehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigſtens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechſelnden Vorſitze zweier Schultheißen, als Vollziehungs-

Behörde aufgeſtellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Geſetze, Verordnungen und andere Beſchlüſſe vorzuſchlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungsſachen. Ein engerer Ausſchuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, beſorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geſchäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präſidirt von dem nicht im Amte ſtehenden Schultheißen, urtheilte in höchſter Inſtanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfaſſung. Organiſche Geſetze fügten folgende Beſtimmungen hinzu:

Statt der helvetiſchen 25 Diſtrikte ward der Kanton, mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Lokalitäten, den Kirchſpielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsſtatthalter, ein Amtsgericht von vier Beiſitzern, einen Amtsſchreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchſpiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgeſetzte. Alle dieſe Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsſchreibers, mußten aus der Zahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks ſelbſt genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf ſechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeſchloſſen. Der Oberamtmann

war Stellvertreter der Regierung in ſeinem Amtsbezirke, Obervormund, Friedensrichter mit einer Competenz von fünfundzwanzig Franken, inſtruirender Richter in allen übrigen Civilſachen, Präſident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Competenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenſchaft, Adminiſtrationsrichter in erſter Inſtanz und Verhörrichter in Criminalfällen. Ihm war auch, in der Regel, der Bezug der Natural- und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilſtreitigkeiten, welche die Competenz der Oberamtmänner überſtiegen, bis auf zweihundert Franken ohne Weitersziehung, die übrigen, ſo wie alle Criminalvergehen, in erſter Inſtanz.

Der Amtsſchreiber war Sekretär des Oberamtmanns und des Amtsgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Beſtätigung der Handänderungen und der Verpfändungen von Liegenſchaften ob. Sein ordentlicher Vorſtand, der Gerichtsſtatthalter, war zugleich der Unterbeamte des Oberamtmanns.

Die Chorgerichte verführten die Conſiſtorialprozeduren unter der Leitung eines Ober-Ehegerichts und wurden wieder in ihre frühere kleine Competenz für Sittenfehler eingeſetzt.

Die Stadträthe und Gemeindsbehörden traten in Hinſicht auf Ortspolizei, Vormundſchaft und Armenpflege, Verwaltung der Gemeind- und Burgergüter wieder in dieſelben Rechte und Pflichten, welche ſie vor der Revolution ausgeübt hatten.

Die ſo läſtigen direkten Auflagen der helvetiſchen Republik wurden abgeſchafft, von den indirekten nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handänderungsgebühr von einem halben Procent beibehalten. Die Regale der Salzhandlung, der Zölle, Poſten und Münzfabrikation, beſonders aber die eigenthümlichen

Einkünfte aus Domänen, Zehnten und Grundzinſen, bildeten die übrigen Hülfsquellen des jungen Staats, dem von der Revolution nur Schulden und Rückſtände angefallen waren.

Unter dieſen Verhältniſſen begann der Geſchäftsgang der neuen Regierung des Kantons Bern. Die Erinnerungen aus der nächſten Vergangenheit, die Vergleichung des Zuſtandes vor 1798 mit demjenigen, welcher aus den Grundſätzen von Einheit, Freiheit und Gleichheit hervorgegangen war, erzeugten jene lebendigen Eindrücke, welche auf die Wahlen einen ſo entſchiedenen Einfluß ausübten. Sie fielen in der Mehrzahl, im Verhältniß von beiläufig drei Fünfteln, auf Bürger der Hauptſtadt. Dieſes Zutrauen wurde durch eine wohlgeordnete, feſte, gerechte und wohlwollende Verwaltung, durch eine ſorgfältige, unpartheiiſche Rechtspflege, durch Gründung nützlicher Anſtalten gerechtfertigt. Bei äußerſt mäßigen Beſoldungen, welche für die oberen Behörden niedriger beſtimmt wurden, als in allen übrigen größeren Kantonen, herrſchte große Thätigkeit in allen Zweigen der Staatswirthſchaft. Das Land blühte wieder auf; die Wahlzünfte fanden keinen Grund, ihr Cenſurrecht gegen die Mitglieder der Regierung geltend zu machen.

Im Einzelnen nachzuweiſen, was in dem Zeitraume der Mediation geleiſtet worden, wäre hier nicht der Ort.*) Viele, ja die meiſten noch fortwährenden Einrichtungen ſchreiben ſich aus demſelben her, und werden im Verfolge dieſes Berichts an den geeigneten Stellen berührt werden. Es genüge hier, die ganz neue Beſtimmung der Beſoldungen des geiſtlichen Standes nach einem Progreſſivſyſtem, die Gründung der Akademie, die

*) Eine vollſtändige Geſchichte dieſes Zeitraums, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit einer jüngſt verſtorbenen Magiſtratsperſon, liegt zum Drucke bereit, ſobald gebieteriſche Umſtände es geſtatten werden.

Militärverfaſſung, das Armengeſetz, die Brandverſicherungs-Anſtalt blos zu nennen, und zum Schluß dieſer gedrängten Darſtellung noch einen Blick auf die Verhältniſſe gegen die übrige Schweiz und gegen das Ausland zu werfen.

Zu Beſorgung der ſchweizeriſchen Bundesangelegenheiten hatte das Vermittlungswerk die aus den Abgeordneten aller neunzehn Kantone zuſammengeſetzte Tagſatzung und den Landammann der Schweiz als Bundesbehörden aufgeſtellt. In der Bundesverſammlung hatten die ſechs Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt jeder zwei Stimmen, jeder der übrigen Kantone, die weniger als 100,000 Einwohner zählten, eine Stimme. Die Abgeordneten ſtimmten nach Inſtruktionen, ſo lange es nicht um den Entſcheid von Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen zu thun war. Die Grundlage war föderaliſtiſch, ſie huldigte nicht dem Einheitsſyſtem; doch ſtand der Tagſatzung das Recht zu, in den Angelegenheiten, welche das Intereſſe aller Kantone betrafen, mit einfacher Stimmenmehrheit, mit einer größern dann für die wichtigſten Fälle von Krieg und Frieden, verbindliche Beſchlüſſe zu faſſen. Alle Verhältniſſe mit dem Auslande, auch die Militär-Capitulationen waren Sache des Bundes, nicht der einzelnen Kantone. Die Tagſatzung hatte ſich alljährlich im Brachmonate für längſtens einmonatliche Sitzungen und außerordentlicherweiſe ſo oft zu verſammeln, als der Landammann der Schweiz es nöthig finden, oder fünf Kantone es begehren würden.

Die laufenden Geſchäfte, die gewöhnlichen Verhältniſſe mit äußern Staaten, die Einleitungen und Vorbereitungen zu den Tagſatzungs-Verhandlungen wurden von einem Landammann der Schweiz beſorgt. Dieſe Würde, mit welcher auch eine Art von Oberaufſicht über die Kantons-Regierungen ſelbſt verbunden war, ging von Jahr zu Jahr abwechſelnd in die Hände

des im Amt ſtehenden Schultheißen oder Bürgermeiſters der Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern über.

Im Innern wetteiferten die meiſten Kantone in Herſtellung der während fünf Revolutionsjahren zerrütteten Finanzen; in feſter Begründung von Sicherheit und Ordnung, in mancherlei nützlichen Einrichtungen. Das Beiſpiel kräftigen Waltens und einer raſtloſen Thätigkeit in dem ſich immer vergrößernden Reiche des Vermittlers, welcher als Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, die Schweiz von allen Seiten umſchloſſen hielt; die beſtimmt vorgezeichnete Richtung geſtattete weder Lauheit noch Wanken, und verbürgte zugleich die innere Ruhe und das gute Vernehmen zwiſchen den Kantonen, wozu übrigens alle Elemente ſchon vorhanden waren. Ein kurz nach Erlaſſung der Mediationsakte ausgebrochener Aufſtand im Kanton Zürich wurde mit der entſchloſſenen Beihülfe Berns bald gedämpft.

Das Uebergewicht des Vermittlers in den Angelegenheiten des europäiſchen Feſtlandes ſtellte die äußere Politik der Schweiz auf die einfachen Verhältniſſe einer mit Frankreich beſtehenden Defenſivallianz. Vermittelſt einer kapitulationsmäßigen Truppenlieferung von 12,000 Mann *) blieb ihr die Neutralität bei andern Kriegen vergönnt. Allein die wiederholt gebotene Ergänzung dieſer ſtarken Truppenzahl wurde zur empfindlichen Laſt. Der Allianzvertrag verpflichtete die Schweiz jährlich 200,000 Centner Salz von Frankreich zu kaufen. In den Kriegen von 1805 und 1809 durften die zu Schirmung des neutralen

*) Dieſe mußten nach der Capitulation von 1812 ſtets vollzählig erhalten werden. Die frühere Militärkapitulation hatte 16,000 Mann verſprochen, aber nach dem Grundſatze der freiwilligen Werbung.

Gebiets aufgebotenen Truppen nur gegen die Rheingränze auf-
11—22. März geſtellt werden. Selbſt den Durchzug einer franzöſiſchen Heeres-
1809. abtheilung durch Baſel zum Rheinübergang über die dortige Brücke mußte ſich die Schweiz als ein Recht gefallen laſſen, das der Vermittler ungefragt in Anſpruch nahm. Sie mußte
1810. durch Annahme des Tarifs von Trianon dem gegen England gerichteten Continentalſyſtem huldigen,*) und die militäriſche Be-
1810 — 1813. ſetzung des Kantons Teſſin während drei vollen Jahren dulden.

So walteten eilf Jahre lang die Verhältniſſe der Mediation, unter denen unſer Vaterland ſich vergleichungsweiſe gegen Außen und in ſeinem Innern faſt unbedingt glücklich preiſen konnte, obgleich Bern durch die Losreißung von Aargau und Waadt die Hälfte und zwar die ſchönſte und fruchtbarſte Hälfte ſeiner alten Landſchaft verloren,**) und durch die Anweiſung ſeiner in der engliſchen Bank niedergelegten Staats-Kapitalien zu Bezahlung der helvetiſchen Nationalſchuld, eine jedem Rechtsbegriffe zuwiderlaufende Spoliation erlitten hatte.

Uebergangs-Periode.

Die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1812 und 1813 hatten die Trümmer der franzöſiſchen Heere von den öſtlichen Grenzen Europas bis über den Rhein zurückgeführt. Ganz Deutſchland war befreit, der Rheinbund aufgelöst, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Unter dieſen Umſtänden erklärte die

*) Doch wurde das Begehren, die engliſchen Waaren zu konfiszziren oder gar zu verbrennen, beharrlich von der Hand gewieſen.

**) Von den andern Kantonen verlor Uri das zum Teſſin geſchlagene Livinerthal, Graubünden das zu Gunſten des Königreichs Italien ſequeſtrirte Veltlin mit Cleven und Worms; hingegen erhielten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Freiburg, Solothurn, Schafhauſen und Appenzell ihre alten Grenzen wieder.

im Spätjahr 1813 in Zürich verſammelte außerordentliche Tagſatzung*) die Neutralität der Schweiz, ordnete Sendungen nach Paris und in das Hoflager der alliirten Monarchen nach Frankfurt ab, um die Zuſicherung derſelben zu erhalten, und rief 12,000 Mann zu Beſetzung der Grenzen unter die Waffen. 18. November 1813.
Die Alliirten rüſteten ſich zum entſcheidenden Kampfe, Napoleon ſuchte ganz Frankreich in ein Lager zu verwandeln; die Frage über die Möglichkeit eines Friedens, diejenige über den Ausgang der beinahe unvermeidlichen Fortſetzung des Kriegs lagen vor, in ungewiſſer Zukunft. Die kleine Schweiz war in dem allgemeinen Waffengetümmel bis jetzt einzig unbetheiligt geblieben. In Kaiſer Alexander hatte ihre Neutralität einen wohlwollenden Fürſprecher gefunden; blos die Ausſicht auf wünſchbare Vortheile, kein Zwang ſollte nach ſeiner Meinung ſie allenfalls beſtimmen, den Geboten des Mediators ſich zu entziehen und an der großen europäiſchen Bewegung Theil zu nehmen; in dieſem Sinne wurde zuerſt ſein Abgeordneter, Graf Capo d'Iſtria mit dem öſterreichiſchen Bevollmächtigten, Ritter von Lebzeltern, in die Schweiz geſchickt, nachdem eine offizielle Note des ordentlichen öſterreichiſchen Geſandten von 8. Dezember 1813.
Schraut auf eine bevorſtehende Veränderung in den Verhältniſſen hingedeutet hatte. In gleich wohlwollendem Sinne lauteten die Aeußerungen gegen die Abgeordneten, Landammann Alloys von Reding und Seckelmeiſter von Eſcher, zu Frankfurt.

Mittlerweile wurde in den Feldlagern der Operationsplan zu dem großen Angriffe gegen Napoleon in Frankreich entworfen; demſelben zufolge ſollte der linke Flügel der europäiſchen

*) Sie war auf den 15. Wintermonat zuſammenberufen, Bern hatte ihre Ausſchreibung auf einen frühern Zeitpunkt anbegehrt.

Hauptarmee durch die Schweiz eindringen. Darüber waren die Heerführer einig geworden, und auf die Erklärung des Feldmarſchalls, Fürſten von Schwarzenberg, daß er ohne Beſetzung der Schweiz nicht für den Ausgang des Feldzugs verantwortlich ſeyn könne, wollte auch Rußland ſeine Zuſtimmung nicht länger verſagen.

Zuerſt wurde nun darauf hingearbeitet, die Schweiz zu freiwilliger Zerreißung des Bandes zu vermögen, welches ſie an den Vermittler knüpfte, da ein ſolcher Schritt, zu welchem alle andern früher in franzöſiſchen Bundesverhältniſſen geſtandenen Staaten das Beiſpiel gegeben hatten, jede Schwierigkeit beſeitigt haben würde. Deshalb erhielt auch der Graf von Senft-Pilſach eine Miſſion nach Bern, und wurde daſelbſt von dem förmlich accreditirten öſterreichiſchen Geſandten als Beauftragter der alliirten Mächte vorgeſtellt. Er verſuchte dem Antrage Eingang zu verſchaffen, unter Losſagung von der Mediations-Verfaſſung und Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge ſich an die europäiſche Allianz anzuſchließen, und ließ auf dieſen Fall die zukünftige Neutralität für die Schweiz, für Bern insbeſonders die Wiedervereinigung der losgeriſſenen Gebietstheile hoffen.

Unterdeſſen rückte eine Armee von 160,000 Mann durch das Großherzogthum Baden immer näher gegen die Rheinbrücke von Baſel. Bereits Ende Wintermonats wußte man nach dem Beſtande der bereiteten Lebensmittel, daß dieſe Heeresmacht bis zum 20—24 Chriſtmonat die Grenzſcheide werde überſchreiten müſſen. Amtliche Berichte darüber gelangten wiederholt von den eidgenöſſiſchen Truppen-Commandanten nach Zürich. Als nun die Eidsgenoſſenſchaft bei ihrer Neutralitäts-Erklärung verharrte, ohne jedoch dieſelbe durch eine hinreichende Truppenzahl zu unterſtützen, und Bern ſich nicht von ſeinen Eidsgenoſſen

trennen wollte,*) konnte der auf dem allgemeinen Kriegsplan beruhende Durchzug der Armee über die Rheinbrücke nicht mehr auf die vorausgeſetzte Einwilligung begründet werden und wurde daher im Augenblicke der Vollziehung rein militäriſch angeſagt. Die wenig über 2000 Mann betragende Garniſon von Baſel 20. Dezember 1813. und das durchaus ungenügende Grenzcordon konnten um ſo weniger Widerſtand leiſten, da andere Heeresabtheilungen gleichzeitig über die aufwärtsſtehenden Rheinbrücken einrückten. Eine Proklamation des Obergenerals verkündigte im Namen der verbündeten Monarchen die freundſchaftlichſten Geſinnungen für die Schweiz, und ſprach ſich im Sinne der Herſtellung ihrer alten Verfaſſung, aber entſchieden gegen die Anhänger des franzöſiſchen Syſtems aus.

Am 23. Chriſtmonat vernahm man in Bern, daß die Vorhut der öſterreichiſchen Armee bereits auf Berniſchem Boden ſtehe, und auf dieſe Nachricht hin erklärte ſich die auf den franzöſiſchen Vermittlungsakt geſtützte Regierung für aufgelöst. 23. Dezember 1813. Sie übergab, nach dem damals allgemein wieder auflebenden, durch alle bisher bekannt gewordenen Akten der großen verbündeten Mächte als ihre Maxime bezeichneten Begriffe, alle Verhältniſſe auf eine frühere rechtliche Grundlage zurückzuführen, die Leitung der Geſchäfte an Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern, die ſich ſofort in den noch von 1798 her vorhandenen Beſtandtheilen konſtituirten. Dieſe Herſtellung des alten Regiments hatte für den erſten Augenblick zur Nothfolge: 1) daß die ehemalige rechtliche Baſis der Souveränetät der Hauptſtadt verwahrt, 2) daß die Integrität des alten Gebiets in Anſpruch

*) Dieſes bezeugten die Proklamation der Neutralität vom 1. und 15. und die Verhandlungen des Kleinen und Großen Raths vom 20. und 21. Chriſtmonat 1813. S. auch Beilage Nro. I.

genommen und endlich 3) daß die Verhältniſſe des Bundes zu der Eidgenoſſenſchaft nach Vorſchrift der alten Bünde wieder hergeſtellt werden ſollten. Von dieſen Grundlagen aus konnten dann rechtlich alle diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Zeitumſtände oder des Landes Wohlfahrt erheiſchen mochten.

In der Schweiz war nach den Berichten, welche früher aus Frankfurt erſtattet worden, der Eintritt der alliirten Heere für Viele unerwartet und erweckte Beſorgniſſe aller Art. In den zuſammentreffenden Umſtänden der Vereinigung einiger Offiziers, unter denen ſich auch Berner befanden, zu beabſichtigter Bildung von Freikorps,*) und des Auftretens des Grafen von Senft zu Bern, ſuchte man zuerſt die Beweggründe zu dieſem Ereigniß; erſt ſpäter wurde eine Aeußerung des Generalquartiermeiſters der großen alliirten Armee bekannt, daß dieſe Gründe in dem Uebergewichte des militäriſchen Einfluſſes über den diplomatiſchen im Hauptquartier oder in dem Gebot des Kriegsplans ſelbſt zu ſuchen ſeyen. Noch ſpäter diente ein verläumderiſches Gerücht zu Feſtſtellung der Wahrheit, daß keine Behörde, kein Regierungsglied von Bern den Einmarſch der fremden Heere, die Verletzung der ſchweizeriſchen Neutralität provozirt noch herbeigerufen hat. In Baſel, deſſen Lage in dem zwar kurzen Zeitraume zwiſchen dem Abzug der ſchweizeriſchen Beſatzung und dem Einrücken der Alliirten peinlich geweſen war, und welches die augenblicklichen Folgen des Durchmarſches am ſchwerſten zu tragen hatte, ließ ein engliſcher General ſich die Aeuſſerung entfallen: „England habe den Durchzug der verbündeten

*) Wirklich machten Bernerofſiziere, aus eigenem Antrieb, ohne Unterſtützung und ohne Nebenabſicht, den Feldzug von 1814 als Freiwillige mit und verdienten auf dem Schlachtfelde die Auszeichnungen, die ihnen zu Theil wurden.

Heere mit 100,000 Pfund Sterling erkauft.“ Der Verdacht erhob ſich, daß Bern dieſes Geld empfangen. Keine Bemühungen wurden geſpart, keine Schwierigkeiten beachtet, um dieſen Verdacht gründlich aufzuhellen. Es erwahrte ſich endlich aktenmäßig, daß England jene Summe den Verbündeten als Subſidie für die Verpflegung der Armeen während ihres Durchzugs durch die Schweiz bezahlt, daß aber Niemand weder aus Bern noch aus der übrigen Schweiz an dieſer Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte.*) So wie indeſſen der wahre Sachverhalt nur nach und nach an den Tag kam, ſo war hingegen der erſte Eindruck nachtheilig für Bern.

Auf die erſte Nachricht von dem Einmarſche der Verbündeten hatte der Landammann der Schweiz eine außerordentliche Tagſatzung nach Zürich ausgeſchrieben, und zugleich den Kantonen eine Note der außerordentlichen Geſandten von Oeſterreich und Rußland mitgetheilt, welche die Zuſicherung der alten Grenzen und der künftigen Neutralität der Schweiz mit der Erklärung begleitete, ſich nicht in ihre innere Verfaſſung miſchen zu wollen. Die weder vollſtändig eingetroffenen noch mit gehörig vorberathenen Inſtruktionen verſehenen Abgeordneten zur Tagſatzung konſtituirten ſich am 26. Chriſtmonat und faßten drei Tage ſpäter einen Beſchluß, durch welchen zwar die mediationsmäßige Bundesverfaſſung aufgehoben, hingegen die auf die Vermittlungsakte gegründeten Kantonal-Verhältniſſe beſtätigt wurden. Aus dieſem Schritte, welcher ohne Rückſicht auf den dabei ſo ſehr betheiligten Stand Bern, in Abweſenheit ſeiner Abgeordneten, ohne Prüfung der Gründe des Rechts oder der

21. Dezember 1813.

29. Dezember 1813.

*) Akten, betreffend die ins Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern in Rückſicht auf den Einmarſch der alliirten Truppen in die Schweiz im Dezember 1813, Bern 1814 und 1815. Vergl. Beilage Nro. II.

Billigkeit, die Frage wegen Aargau und Waadt einſeitig und auf eine Weiſe entſchied, die jede Unterhandlung faſt unmöglich machte, gingen alle diejenigen Spannungen hervor, welche bis nahe zur offenen Feindſchaft geſteigert, ſo viele Schwierigkeiten über das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreiteten.

Unter dieſen ungünſtigen Umſtänden mußte nun die neue Regierung von Bern, mit beſtändigem Hinblick auf dieſe äußern Verhältniſſe und mit ſorgfältiger Beibehaltung aller rechtlichen Grundlagen, die auf dieſelben Bezug hatten, auch ihre inneren Einrichtungen zu ordnen trachten; und Schritt für Schritt bis zur endlichen Reorganiſation mußte unter den hemmendſten Hinderniſſen das Intereſſe des Kantons als Staat, nebſt den Erforderniſſen ſeiner innern Verfaſſung berückſichtigt werden. Jede voreilige Abweichung von dem ehemaligen anerkannten Rechtsverhältniſſe hätte als eine Entſagung auf diejenigen Rechtsanſprüche dargeſtellt werden können, welche auf jenen beruhten.

20. Januar, 16. Februar 1814. Einer der erſten Schritte der wiederhergeſtellten Regierung war die Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landſchaften in den Großen Rath, denen um des oben angedeuteten Rechtsverhältniſſes willen zugleich das perſönliche Bürgerrecht der Stadt Bern ertheilt wurde.

Obgleich die Mediationsakte aufgelöst war, wurden die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe auf demjenigen Fuße fortgeſetzt, welcher durch dieſelbe war beſtimmt worden, mit dem bedeutenden Unterſchiede jedoch, daß die Landammannwürde und der Verſammlungsort der Tagſatzung mit Anfang des Jahrs 1814 nicht auf Luzern übergiengen, ſondern in Zürich behalten wurden. Bei der Berathung der neuen Bundesverfaſſung bekämpften ſich wiederum die, aus der erſten Revolutionszeit einander gegenüberſtehenden Elemente des Einheitſyſtems und des Föderalismus. An

einem erſten Entwurfe nahm Bern keinen Theil; derſelbe wurde im Februar den Ständen mitgetheilt, und erweckte bei mehreren ſo große Beſorgniſſe, daß eine Verſammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeſchrieben ward, um andere, dem Geiſte der alten Bünde mehr ſich nähernde Grundlagen zu entwerfen. Es erſchienen bei derſelben nebſt Luzern die Abgeordneten von Bern, 19. März 1814.
Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Bei der Verſammlung in Zürich blieben Zürich, Baſel, Glarus, Schaffhauſen und Appenzell.

Der Beſchluß vom 29. Dezember 1813 wurde dem Kaiſer von Rußland, welchem die verbündeten Monarchen den vornehmſten Antheil an ihrem Einfluß auf die ſchweizeriſchen Angelegenheiten überließen, als die Aeußerung des Nationalwillens der Schweiz dargeſtellt. Dem zufolge erſchien eine Erklärung 26. März 1814.
der Geſandten von Oeſterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX ſeit 1803 beſtandenen Kantone als eine Grundlage der ſchweizeriſchen Staatsverfaſſung anerkannte. Von dieſem Augenblicke hinweg ſtand zu erwarten, daß die Geſandten ihren Einfluß verwenden würden, um mit den Territorialanſprachen auch gleichzeitig alle anderen Widerſprüche gegen die aufgeſtellte Grundlage zu beſeitigen. Ihre erſten Bemühungen waren auf die Auflöſung der Conferenz in Luzern und auf die Vereinigung der Abgeordneten aller Stände zu einer vollſtändigen Tagſatzung in Zürich gerichtet. Nach eilf Tagen löſte die Conferenz in Luzern ſich auf, und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in 6. April 1814.
Zürich verſammelt. Die Berathung einer neuen Bundesverfaſſung begann. Die Berniſchen Abgeordneten*) waren dahin

*) Herr Schultheiß von Mülinen, Alt-Rathsherr von Stürler und Legationsrath Fiſcher.

gewieſen, ſich vorzuſehen: 1) daß die Territorialfragen nicht einſeitig zu des Standes Nachtheil entſchieden würden; 2) daß keine Einwirkung der Tagſatzung auf die innere Verfaſſung der Kantone ſtatt finde, ſondern in dieſer Beziehung dieſelben ganz frei bleiben; 3) daß nicht über die dem Stande zuſtehenden in der engliſchen Bank niedergelegten Capitalien verfügt; 4) daß aller anderen Stände bundesgemäße Rechte und Freiheiten anerkannt würden; im Uebrigen dann zu allem Hand zu bieten, was zur Eintracht und Befeſtigung des neuen Bundes führen könne.

Bei dem überwiegenden Einfluſſe, den die Entſcheidung der Territorialfragen und auch die Bundesverfaſſung ſelbſt auf den zukünftigen Beſtand der Bernerſchen Regierung ausüben mußten, konnte die Verfaſſung für den Kanton nicht feſtgeſetzt werden. Man hatte ſich daher begnügt, nebſt der oben erwähnten Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landſchaften,
12. u. 17. Jan. 1814. die Zahl der Mitglieder des Großen Raths aus der Hauptſtadt, durch ein zu dieſem Ende niedergeſetztes Wahlkollegium, bis auf 200 zu ergänzen, und nebſt den zwei Schultheißen und den noch lebenden fünf Mitgliedern des Kleinen Raths, welche bereits vor 1798 dieſe Würde bekleidet, noch vierzehn zu wählen, die übrigen Stellen im Großen und Kleinen Rath aber offen
24. u. 26. März 1814. zu laſſen. Die Eröffnung des Bürgerrechts der Hauptſtadt wurde durch ein Dekret verkündigt. Die Formen der alten Verfaſſung ſelbſt blieben unberührt, bis der vervollſtändigte Große Rath ſeiner Zeit darüber beſtimmen könne.

Die Territorialfragen*) und die ſehr abweichenden Anſichten über größere oder geringere Centralgewalt theilten die

*) Auch die Stände Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden hatten Fragen dieſer Art aufgeworfen.

Gemüther in der Schweiz. Beſonders wurde Bern mit den Regierungen von Aargau und Waadt, welche ihren Beſitzſtand zu behaupten hatten, in einen Kampf um die weſentlichſten Intereſſen verflochten, der beiderſeits zu bewaffneten Rüſtungen, doch mehr von defenſiver als offenſiver Art führte, und übrigens in officiellen Verhandlungen, vorzüglich aber in einer Menge mehr oder weniger leidenſchaftlicher Flugſchriften verfochten wurde. Daß hierbei die Gegner Berns alle jene Verdächtigungen und Beſchuldigungen vorzugsweiſe heraushoben, welche auf die öffentliche Meinung Eindruck machen und die Regierung in ihrem Innern erſchüttern konnten, war leicht zu erklären. Einige überſchritten jedoch alle Schranken; ein „Aufruf an die Schweizer," in den heftigſten Ausdrücken zum Kreuzzug gegen Bern auffordernd, wurde nur durch die allgemeine Verachtung beſtraft. Die freiwillige Landesbewaffnung gieng mit Erfolg vor ſich.*) Einige Unruhen im Oberlande, veranlaßt durch 22 — 28. Aug. 1814.
mancherlei Aufſtiftungen und theilweiſe Unzufriedenheit über die Auflöſung der Verfaſſung von 1803, fanden zwar nicht zahlreiche Theilnehmer, mußten aber mit entſchiedenem Nachdruck geſtillt werden, weil ſie die Lage Berns auf der Tagſatzung in Vertheidigung der Standesintereſſen zu erſchweren drohten. Damals ſuchte Bern auf dem Wege der Unterhandlung finanzielle und allgemeine Intereſſen mit Waadt**) vor förmlicher

*) Hierüber, ſo wie über die Truppenſendungen zu Unterſtützung befreundeter Stände oder für den Dienſt des gemeinſamen Vaterlandes, wird ein folgender Abſchnitt dieſes Berichts einige Angaben liefern.

**) Die mit den erforderlichen Belegen verſehene Entſchädigungs-Rechnung wies aus:

	Fr.	Rp.
1) für abbezahlte Landesſchulden	1,108,677	93
2) für gekaufte Liegenſchaften	640,384	27
3) für gekaufte herrſchaftliche und Lehenrechte . . .	2,126,453	13
4) für Käufe und Koſten der Salzwerke	781,545	83
Zuſammen Fr.	4,657,061	16

Anerkennung dieſes Kantons auszuſcheiden, mit dem Aargau hinwieder den Weg zu einer freiwilligen Wiedervereinigung anzubahnen.

31. Mai 1814. Ein zweiter Entwurf eines Bundesvertrags war am 31. Mai auf der Tagſatzung zu Stande gekommen. Neun und eine halbe Kantonalſtimmen wollten denſelben annehmen, andere Neun und eine halbe, nämlich diejenigen acht, welche früher an der Konferenz in Luzern Theil genommen hatten, nebſt Glarus und Appenzell-Innerroden nicht. Umſonſt bemühte man ſich, durch Annäherungs-Verſuche, unter der fortwährenden Einwirkung der alliirten Miniſter zu einem Reſultate zu gelangen. Endlich vereinigte ein neuer Entwurf am 8. September die Mehrheit der Stände. In demſelben war die Garantie des Gebiets für die durch Territorialfragen in Anſpruch genommenen Theile nicht ausgeſprochen, und der Entſcheid über dieſe und die Entſchädigungsfragen, der eidgenöſſiſchen Vermittlung oder fruchtloſen Falls dem eidgenöſſiſchen Rechte zugewieſen.

Uebereinkunft vom 9. Sept. 1814.

Der um dieſe Zeit zuſammentretende Wiener Congreß hatte ſich die hohe Aufgabe geſetzt, die wichtigſten europäiſchen Verhältniſſe zu entwirren und dauerhaft zu begründen. Auch die ſchweizeriſchen Angelegenheiten bildeten einen Theil dieſer Aufgabe. Um die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auf den Grundlagen des neuen Bundesvertrags auszuwirken, wurden die Herren von Reinhard, von Montenach und Wieland von der Tagſatzung nach Wien abgeordnet; mehrere Deputirte einzelner Kantone begaben ſich dorthin, um über die beſonderen Intereſſen ihrer Committenten angehört zu werden, unter ihrer Zahl war auch ein Berner. Der Congreß beſtellte für die Angelegenheiten der Schweiz ein aus Bevollmächtigten von Oeſtreich, Rußland, Großbrittannien und Preuſſen beſtehendes Comité, welches nach

den erſten Sitzungen noch durch einen Bevollmächtigten Frankreichs vermehrt wurde. Dreizehn Protokolle dieſer Conferenz, das erſte vom 14. Wintermonat 1814, das letzte vom 13. März 1815 datirt, mit zahlreichen Ausarbeitungen der einzelnen Mitglieder,*) bezeugen die Sorgfalt, mit welcher jedes Verhältniß ergründet, jede Meinung angehört, jede Anſicht geprüft wurde. Das Wohlwollen für Bern war allgemein; ſelbſt Rußland, obwohl voreingenommen gegen ſeine Anſprüche, verkannte das Achtungswerthe des Geiſtes ſeiner Regierung nicht, deren Feſtigkeit und Rechtlichkeit ein Vertrauen begründeten, welches für die ganze Schweiz wohlthätig wirkte. Auf der andern Seite wurden die Intereſſen der ſogenannten neuen Kantone von dem ehemaligen Erzieher des ruſſiſchen Kaiſers mit ſeinem ganzen Einfluſſe vertheidigt. Dem von mehreren Seiten her ſich äußernden Wunſche, Berns Anſprüchen, ganz oder zum Theil, Recht wiederfahren zu laſſen, ſtellten ſich die früher gegebenen Zuſagen entgegen, ſo daß der Ausweg einer Kompenſation beinahe der einzig thunliche ſcheinen mußte.— Die Verhandlungen waren über die ſchwierigſten Punkte ſchon weit vorgerückt, ohne jedoch zum Abſchluß völlig reif zu ſeyn, als die Nachricht von der Landung Napoleons bei Cannes, welche die Ausſicht auf einen neuen Krieg eröffnete, das beſchleunigte Ende herbeiführte. Am 20. März 1815 unterzeichneten die bevollmächtigten Geſandten der „zu Feſtſetzung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten berufenen acht Mächte“ Oeſtreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preuſſen, Rußland und Schweden die Erklärung, daß ſobald die ſchweizeriſche Tagſatzung der mitfolgenden Verhandlung oder Vergleich (transaction) ihre Zuſtimmung

*) Alle dieſe Verhandlungen ſind abgedruckt in Herrn Staatsraths Klübers Akten des Wiener-Congreſſes, Bd. V. S. 150 — 309.

ertheilt haben würde, auch die Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen beurkundet werden ſolle. Folgendes waren die Hauptbeſtimmungen dieſer wichtigen Verhandlung:

Unverletzter Beſtand der XIX Kantone, gegründet auf die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813; — Vereinigung von Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Kantone; — Vereinigung des Bisthums Baſel mit dem Kanton Bern, mit Ausnahme eines Bezirkes für Baſel, und eines kleinen Einſchluſſes für Neuenburg; — Zurückſtellung der in England angelegten Kapitalien von Bern und Zürich an dieſe zwei Kantone, mit Zinsgenuß vom 1. Januar 1815 hinweg, aber mit der Verpflichtung die aufgelaufenen früheren Zinſen zur Abzahlung der helvetiſchen Nationalſchuld zu verwenden; — Ueberlaſſung des halben Ertrags des Liviner Zolls von Teſſin an Uri; — Beſtimmung einer Entſchädigung von Fr. 500,000, welche die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden, von Aargau, Waadt und St. Gallen, und einer andern von Fr. 300,000, welche die Berniſchen Laudemienbeſitzer von Waadt erhalten ſollten; nebſt einigen vorübergehenden oder durch die ſpäteren Verhandlungen des zweiten Pariſer Friedens modifizirten Verfügungen. Am 27. Mai erfolgte von Seite der Tagſatzung die feierliche Beitritts-Erklärung zu dieſer Urkunde.

1. Mai bis 21. Juli 1815. Die Schweiz war aufgefordert worden, an der neuerdings nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen. In wenigen Wochen deckten 36,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Generals von Bachmann, die bedrohten und zwar diesmal die weſtlichen Grenzen. Mit welcher Schnelligkeit und Vollſtändigkeit der Ausrüſtung, aber auch mit welchen bedeutenden Opfern Bern damals ſeine Bundespflicht erfüllte, wird weiter

unten an geeigneter Stelle berichtet werden. Das Berner Kontingent erwarb ſich überall verdientes Lob; kein Berner ſtand unter jener Brigade, deren Betragen im Augenblicke des Vorrückens die militäriſche Ehre zu gefährden drohte. — Die Kriegsgefahren giengen ſchnell vorüber und ſogleich nach eingetretener Waffenruhe wurde der nunmehrige Bundesvertrag der XXII Kantone unterzeichnet und beſchworen; „zu Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zu gegenſeitiger Gewährleiſtung ihrer Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Bundesbehörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden ſeyn, zu gegenſeitiger Gewährleiſtung ihres Gebiets.“ 7. Aug. 1815.

Kaum war durch die Beſtätigung des Bundesvertrags die Stellung des Standes Bern in Beziehung auf Grenzen und Verhältniſſe zum Bunde feſtgeſetzt; (einige Grundzüge der innern Verfaſſung waren ſchon in einem Protokoll der Wiener Conferenz *) auf Verlangen Rußlands, und bei Anlaß der Abtretung des Elsgaus niedergelegt worden) ſo beſchäftigte ſich die Regierung unverweilt mit der „Reviſion der Fundamental- oder Verfaſſungs-Geſetze, um die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befeſtigen und mit den Bedürfniſſen der jetzigen Zeit in Uebereinſtimmung zu bringen.“ Es beſagte dies die nach einer viertägigen ſorgfältigen Berathung erlaſſene urkundliche Erklärung; dieſes Grundgeſetz ſtatuirt: Urkundliche Erklärung. 18, 19, 20, 21. Sept. 1815.

*) Vom 15. März 1815, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbrittanniens, Preuſſens, Rußlands und Frankreichs. Klüber, Akten des Wiener Congreſſes, Bd. V, S. 305 ff.

1) Die Anerkennung der evangeliſch-reformirten Religion als herrſchende Religion des alten Kantons, mit Zuſicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der römiſch-katholiſchen Religion für die ſich zu derſelben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Biſchof-baſelſchen Landestheils.

2) Beſtätigung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landſchaften und Gemeinden; des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter.

3) Beſtätigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinſen und Lehenrechten, ihrer ferneren Loskäuflichkeit für die Zukunft und der unentgeldlichen Aufhebung der kleinen Zehnten des Staats.

4) Beſtätigung der ſeit 1798 geſchloſſenen Käufe und Verkäufe um Staatseigenthum und Fortbeſtand der Verordnungen, Geſetze und Dekrete der abgetretenen Kantons-Regierung.

5) Freiheit des Handels und der Gewerbe für alle Landesbürger, unter Vorbehalt ſchützender Polizeigeſetze.

6) Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern, gleich den Bürgern der Hauptſtadt.

7) Fortdauernde Eröffnung des Burgerrechts der Stadt Bern.

8) Einführung einer Landesrepräſentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landſchaften zu Ausübung der höchſten Gewalt, im Verein mit den Zweihundert der Hauptſtadt und mit Genuß gleicher Rechte in der Regierung.

9) Vertheilung dieſer Repräſentationszahl in 17 durch die 11 Städte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den Großen Rath ſelbſt außerhalb der Bürgerſchaft der Hauptſtadt zu wählende Mitglieder, welche zur Wahlfähigkeit ſich über folgende Eigenſchaften auszuweiſen hatten: das Kantonsbürgerrecht, die Ehrenfähigkeit, ein Alter von 29 Jahren, und entweder das Eigenthum eines bezahlten Grundſtücks von Fr. 10,000, oder dasjenige von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanſtalten,

oder eine fünfjährige Anſtellung im Staate oder in Gemeinds-Verwaltungen, oder eine eben ſo lange Dienſtzeit als Offizier in den Auszügern.

10) Beſtätigung der bereits auf den Vorſchlag von Städten und Landſchaften gewählten 43 Standesglieder als Mitglieder der obigen Repräſentation, denen beizufügen: 22 aus den Amtsbezirken des alten Kantons, eben ſo viel aus dem neuen Landestheil und die 12 nach freier Ergänzungs-Wahl.

11) Jeweilige Wiederbeſetzung der erledigten Stellen auf gleiche Weiſe. Ausdehnung der alljährlichen Cenſur auf ſämmtliche Mitglieder der Landesrepräſentation.

12) Zuſicherung einer unverzüglichen Reviſion der Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfaſſung der Republik ausmacht.

Durch dieſen wichtigen Akt wurde ſomit der Uebergang aus der Mediationszeit geſchloſſen. Dem Berichte, was in Vollziehung der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen und Zuſagen geſchah, muß hier, der Zeitfolge nach, eine kurze Darſtellung der Urſachen und Umſtände der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern vorausgehen.

Der zum deutſchen Reiche gehörende Theil des Hochſtifts Baſel war im Jahre 1793, das Münſterthal, Biel und die übrigen in der eidgenöſſiſchen Neutralität begriffenen Gegenden vier Jahre ſpäter mit Frankreich vereinigt worden. Nach vollzogenem Einmarſche der Alliirten wurde jener Gebietstheil unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als General-Gouverneur für die verbündeten Mächte geſetzt, dieſen aber, als ehemaligen ſchweizeriſchen Bundesſtaaten, eine freiere Selbſtverwaltung geſtattet. Bei den letztern wurde gleich anfangs der

Vereinigung des Leberbergs.

Wunſch faſt allgemein rege, mit Bern vereinigt zu werden, an welches ſie dankbare Rückerinnerungen knüpften; auch erfolgten ſchon frühe von Seite der bevollmächtigten Miniſter eben dahin abzweckende Eröffnungen an die Regierung, welche dafür unbedingt auf ihre Anſprüche auf Aargau und Waadt verzichten und der entworfenen Bundesverfaſſung ſich anſchließen ſollte. Die Antwort war ablehnend, weil Bern bloß Anerkennung ſeiner Rechte, nicht Vergrößerung auf Unkoſten anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Beſtandtheilen ſuchte. Es erhob ſich die Frage, welche ſchickliche Beſtimmung dieſem, von der früheren franzöſiſchen Eroberung zurückgezogenen Lande gegeben werden könne, und im Intereſſe der ſchweizeriſchen Neutralität, und des Werths dieſer Neutralität für die benachbarten Staaten ward befunden, es ſolle zu der Eidgenoſſenſchaft geſchlagen werden. Mancherlei Schwierigkeiten — deren keine von Berniſcher Seite herrührte — ſetzten ſich jedem Verſuche entgegen, daraus einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Alle dieſe Betrachtungen, verbunden mit den oben angedeuteten wohlwollenden Geſinnungen für Bern, beſtimmten den Congreß, auf der Vereinigung des ganzen ehemaligen Bisthums Baſel mit dem hierſeitigen Stande zu beſtehen; nur der Bezirk Birseck wurde an Baſel, wegen Lokalgründen und in Berückſichtigung der getragenen Kriegslaſten, abgetreten. Die Art und Weiſe der Vereinigung ſollte unter der Aufſicht und Garantie der Eidgenoſſenſchaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Händen des Freiherrn von Andlaw übernommen und in diejenigen des Alt-Bürgermeiſters von Eſcher als eidgenöſſiſchen Commiſſärs niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abgeordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils beſorgt werden. Nicht ohne entſchiedenen Widerſtand einer bedeutenden Stimmenzahl erklärte der Große Rath ſeine Zuſtimmung,

geleitet durch den Beweggrund, den Ungewißheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz ſtörten oder hemmten, ein Ende zu machen. Die Verhandlungen der beidſeitigen Abgeordneten wurden durch freundſchaftliches Entgegenkommen dergeſtalt vereinfacht, daß nach einer eilftägigen Conferenz ſchon am 14. November 1815 die Vereinigungsurkunde in Biel unterzeichnet und am 23. von dem Großen Rathe ratifizirt werden konnte.*) Sie umfaßt 25 Artikel. Die 13 erſten betreffen die verſchiedenen Verhältniſſe der römiſch-katholiſchen und der evangeliſch-reformirten Kirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertäufer ſich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Beſtimmungen über die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberämter; der 17. die Wiederherſtellung der Bürgerrechte; der 18. die Reorganiſation der Gemeinds- und Munizipalverhältniſſe mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich ſehr geſchmälerten Vermögens; der 19. Artikel ſicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterſchied der Religion, gleiche politiſche Rechte mit denen des alten Kantons zu. „Sie ſollen in dem feſtgeſetzten Verhältniß an den Stellen im ſouveränen Rathe und anderen „Theil haben, ſo wie die Verfaſſung des Kantons und namentlich die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit „ſich bringt, welche anmit auch für die Bewohner des Bisthums „geltend erklärt wird." Im 20. Artikel werden die Verhältniſſe der Stadt Biel auseinandergeſetzt. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-

*) Die feierliche Ratifications- und Gewährleiſtungsurkunde, nach eingeholter Zuſtimmung aller eidgenöſſiſchen Stände von dem Vororte Zürich ausgeſtellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

Herſtellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abſchaffung von allen Leiſtungen, welche nicht für den ganzen Kanton geſetzlich beſtehen, oder ſchon vor der franzöſiſchen Herrſchaft eingeführt waren; der 23. ſtatuirt die Feſtſetzung einer Grundſteuer als Erſatz der Zehnten und Dominialeinkünfte, im übrigen Aufhebung der franzöſiſchen Auflagen und Gleichſtellung mit dem Steuerſyſtem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlaſſung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Art. 25 den Vorbehalt zu Gunſten der Einwohner in fremde Dienſte zu treten, mit ihrem Vermögen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Berniſchen Geſetzen.

Auf dieſe Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Seite des eidgenöſſiſchen Adminiſtrators an die Regierung von Bern vollzogen, welche ſich hierauf unabläßig und bis auf die neueſten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zuſagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlſtandes in dem neuen Landestheile beſchäftigte. Die verſchiedenen Anordnungen, welche in dieſer Hinſicht getroffen worden, ſind vollſtändig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jetzigen Zuſtandes dieſes Landestheils mit demjenigen, in welchem es ſich zur Zeit der Vereinigung befunden hatte.

Reviſion der Verfaſſung.

Die Verfaſſungsreviſion, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin beſtand die Verfaſſung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-

*) Siehe Beilage Nro. III.

Geſetze (chartre), ſondern in einer geſchriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt war, von welchem jedes Standesglied ſich eine Abſchrift verſchaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entſtand ſie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Veränderungen; es war dieſes Verhältniß in mancherlei demjenigen ähnlich, auf welchem auch die engliſche Verfaſſung beruht; nämlich auf einer entſchiedenen Richtung, nur theilweiſe und einzig in ſolchen Fällen zu verbeſſern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umſtände es erforderten. Die Verfaſſung beſtand daher aus ſehr verſchiedenartigen Vorſchriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen wären, die hingegen in ihrem Zuſammenhange und in ihrer Verbindung dasjenige Staatsgebäude bildeten, welches in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit ſich eben ſo ſehr durch Auszeichung unter den ſchweizeriſchen Kantonen, als durch innern Wohlſtand ſechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Dieſe Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein ſehr vieles mußte nach den Ideen der neuern Zeit, nach veränderten Verhältniſſen und Bedürfniſſen auch umgeſtaltet werden. Eine eigene Commiſſion wurde für dieſe Reviſion niedergeſetzt und entledigte ſich ihres Auftrags mit unermüdeter Sorgfalt. Die äußeren Umſtände, unter denen ſie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Rückkehr zu den alten Grundſätzen und Formen, unter deren Einfluſſe man ſich auch die Rückkehr der alten Ruhe und ſtillen Wirkſamkeit verſprach, nach welcher man ſich um ſo lebhafter ſehnte, als Kriege und Erſchütterungen aller Art die ſpäter beſtandenen Verhältniſſe begleitet hatten. Mit dieſem zu jener Zeit ſehr allgemeinen Gefühle verband ſich eine aus den Ereigniſſen der

jüngſten Vergangenheit entſprungene Abneigung gegen alle kräftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Abſicht, deren möglichen Mißbrauch zur Willkühr zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinſtimmung die Entwicklung der Staatskräfte zu fördern. Ob dieſe vorherrſchende Richtung den Erforderniſſen ſo ganz entſprochen, wie es eine tiefere Einſicht in die Verkettung vorhandener Urſachen mit erwarteten Wirkungen erheiſchen konnte, iſt hier nicht zu unterſuchen.

Wahlreglemente.

Die ſogleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenommene vollſtändige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder für den Großen, 27 für den Kleinen Rath erforderte zuerſt die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landſchaften war ſchon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erſchienen.

21. September 1815.

Nach den Beſtimmungen deſſelben beſtand das Wahl-Collegium für die Amtsbezirke, unter dem Vorſitze des dabei ohne Stimmrecht anweſenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsſtatthaltern, den Beiſitzern der Untergerichte und Chorgerichte, und ſo vielen durch das Loos bezeichneten Vorgeſetzten jedes Kirchſpiels, als daſſelbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Dieſen allen wurden noch durch das Amtsgericht beigezogen vier der größern im Amtsbezirke angeſeſſenen Gutsbeſitzer, Handelsleute oder Manufakturiſten. Dieſes Wahlkollegium, welches je nach der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mitglieder zählen konnte, leiſtete den feierlichen Eid „zu Abgeordneten in den Großen Rath nur ſolche Männer zu wählen, „zu deren Rechtſchaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntniſſen „wir das Zutrauen haben, daß ſie der hohen Landesobrigkeit, in welche ſie berufen werden, mit gutem Rathe beiſtehen, „auch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern

„können.“ Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen Stimmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu bezeichnen hatte, welchen es vorſchlagen wollte. Vereinigte ein Vorgeſchlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, ſo war er gewählt, ergab ſich aber keine abſolute Mehrheit, ſo blieben die vier, welche die meiſten Stimmen vereinigten, in der Wahl und wurden in einer zweiten geheimen Abſtimmung nach allfälligem Austritte der Vorgeſchlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei gebracht, unter denen alsdann das offene Mehr entſchied. In den Städten wurde die Wahl der geſammten Magiſtratur zugewieſen und ihr die Wahlform zu beſtimmen überlaſſen. — Die 12 von dem Großen Rathe ſelbſt zu ernennenden Abgeordneten wurden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorſchlag, welcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwährendes offenes Abſtimmen bis zum Entſcheide durch die abſolute Mehrheit aller Anweſenden, oder die höhere Stimmenzahl unter den zwei letzten gewählt. Die Wahlform bewährte ſich durch die Eigenſchaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere Beſtimmung des verwandtſchaftlichen Austritts, unverändert, ſollte jedoch, einem ſchon früher*) gemachten und jüngſt wiederholten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer Vermehrung der Zahl der Wählenden unterſucht werden. Einem andern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage war aus Rückſichten, die auf das Anſehen der Gewählten und die Natur ihres Mandats berechnet waren, keine Folge gegeben worden.

Urk. Erkl. §. 9.

15. Jan. 1816.

Die Wahlart der Zweihundert der Stadt Bern war zum Theil der ehemaligen Form enthoben, jedoch nicht ohne weſentliche

4. Jan. 1816.

*) 5. April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Gemeinds-Organiſation verſchoben.

Abänderungen. Diejenigen Glieder des Kleinen Raths, welche als Mitglieder der Zweihundert in dem Großen Rathe ſaßen, bildeten, vereint mit den XVI durch das Loos aus der Zahl der Zweihundert gezogenen Wahl-Sechszehnern, das Wahlkollegium. Dieſes wählte aus der geſammten Bürgerſchaft von Bern eine Zahl von 35 Kandidaten, durch das offene Handmehr unter der eidlichen Verpflichtung, nur würdige und fähige Männer zu wählen, und unter der Vorſchrift, daß wenigſtens aus achtzig*) verſchiedenen Familien dieſer Bürgerſchaft Mitglieder im Großen Rathe und unter den Kandidaten mußten gezählt werden. Für die Wahlfähigkeit der Kandidaten wurde das zurückgelegte 25. Altersjahr beſtimmt; ſie traten nach dem Altersrange, jedoch nie vor dem zurückgelegten 29. Jahre, jeweilen bei einzelnen Erledigungen unter den Zweihundert in dieſelben über, und wenn das Kandidaten-Verzeichniß erſchöpft war, ſo wurde auf gleiche Weiſe ein neues gebildet. Dieſes Wahlreglement, zuerſt auf eine Probezeit von 10 Jahren erlaſſen, wurde noch vor Verfluß derſelben auf einen Antrag des Präſidenten der Stadtverwaltung einer neuen Berathung unterworfen, bei
19. März 1821. welcher eine ſolche Zahl abweichender Meinungen zum Vorſchein kam, daß man ſich über einen Entſcheid nicht vereinigen konnte.
18. Dez. 1826. Nach abgelaufener Probezeit wurde es, mit einigen Modificationen, wieder erneuert.

13. Jan. 1816. Noch wurden für die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Raths und der Oberamtmänner eigenthümliche Formen vorgeſchrieben. Für jene bezeichnete das Loos ſechs Wahlherren aus dem Kleinen, 14 aus dem Großen Rathe, deren jeder durch Herausſchneiden eines Namens aus dem gedruckten Verzeichniſſe

*) Vor 1798 mußten die 299 Mitglieder der ſouveränen Behörde aus 76 verſchiedenen Geſchlechtern gewählt ſeyn. Ordn. v. 1790. R. B. S. 390.

aller Wahlfähigen ſeinen Wahlvorſchlag eingab. Für das Geheimniß und daß kein Wahlherr weder ſich ſelbſt, noch einen Verwandten im Austrittsgrade, d. h. bis und mit Geſchwiſterkind, vorſchlagen dürfe, wurde theils durch die ſorgfältigſten Beſtimmungen, theils durch die Eidespflicht Vorſehung getroffen. Ueber die auf ſolche Weiſe Vorgeſchlagenen hatte der Große Rath durch Kugeln ſo lange abzuſtimmen, bis einer derſelben die abſolute, oder in der letzten Wahl unter zweien die einfache Mehrheit erhielt. Für die Beſetzung der Oberämter hingegen 27. Febr. 1815. wurde im umgekehrten Verhältniſſe das Vorſchlagsrecht allen Mitgliedern des Großen Raths, die Wahl ſelbſt einem durch das Loos gebildeten Wahlkollegium von 8 Gliedern des Kleinen und 16 des Großen Raths zugetheilt. Beide Wahlformen beſtanden nach abgelaufener Probezeit eine neue Prüfung und wurden ohne weſentliche Veränderungen wieder beſtätigt.

Fundamentalgeſetze.

Aus den vormaligen Satzungen, deren viele durch eine lange Erfahrung ſich bewährt erzeigt hatten, aus den Erinnerungen der Mediation und aus den Erforderniſſen der Zeitumſtände gingen nunmehr die ſo geheiſſenen Fundamentalgeſetze hervor, welche in Hinſicht auf Ausſcheidung der Gewalten, Freiheit der Verhandlungen und der Anträge Beſtimmungen aufſtellten, deren Mangel in vielen Kantonen als ein Hauptgrund von Beſchwerden ſpäterhin angeführt wurde. Die vorzüglichſten dieſer Beſtimmungen ſind folgende:

Geſetz vom 12. Jan. 1816.

„Die ſouveräne höchſte und oberſte Gewalt wird ausgeübt „durch Schultheiß, Kleine und Große Räthe der „Stadt und Republik Bern. Vor ihren Entſcheid müſſen „gebracht werden: die Standesſtimme für Einberufung außerordentlicher Tagſatzungen; die Wahl und Inſtruktion für Geſandte auf Tagſatzungen; der Abſchluß oder die Ratifika„tion aller den Stand verpflichtenden Bündniſſe, Verträge

„und Militärkapitulationen; die Einrichtung, Abänderung oder „Aufhebung aller konſtitutionellen und anderen allgemeinen Ge„ſetze; die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und „die Beſtimmung ihrer Beſoldungen; die Ernennung aller höheren „Beamten, des oberſten Decans und der Geiſtlichen am großen „Münſter und des Commandanten der Stadtgarniſon von „Bern; die in der urkundlichen Erklärung vorbehaltenen 12 Wah„len in den Großen Rath, nebſt dem Entſcheide über allfällige „unregelmäßige Wahlen von Mitgliedern von Städten und „Amtsbezirken; die Ausübung des Begnadigungsrechts, die „Ausſchreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, die „Geldanwendungen im Auslande über Fr. 10,000, im Inlande „unter dem geſetzlichen Zinsfuße; Salzlieferungs- und Poſt„ferme-Traktate; Käufe von Staatsgütern über Fr. 10,000 „und Verkäufe über Fr. 4000; unvorhergeſehene Ausgaben „über Fr. 6000; Gratifikationen über Fr. 1600; Paſſation der „allgemeinen Staatsrechnungen; die Militärverfaſſung des Kan„tons, die Geſetze über Organiſation und Competenz der Mili„tärgerichte, über Disziplin und Strafen; die Aufſtellung oder „Entlaſſung von ſtehenden Truppenkorps. Endlich alle Gegen„ſtände, die der Große Rath auf geſchehenen regelmäßigen „Antrag vor ſich zu ziehen gut finden würde.“

Die Geſchäfte gelangten vor den Großen Rath, entweder durch Anträge der Hauptkollegien und Regierungsbehörden, nach vorheriger Berathung durch den Kleinen Rath, oder durch das Kollegium von Rath und XVI, oder durch Anzüge und Mahnungen einzelner Standesglieder. Die Berathungsform ſicherte die größte Freiheit inner den Schranken des Anſtandes. „Alle zu behandelnden Geſchäfte werden zum voraus angezeigt, „und die darauf bezüglichen Schriften in die Kanzlei gelegt, „in wichtigen Fällen die Gutachten und Vorſchläge durch den

Geſetz vom 7. Juni 1816.

„Druck vervielfältigt, und alle darüber gefallenen Bemerkungen „geſammelt und berückſichtigt. Die Berathung ſelbſt wird „durch eine Anzeige des präſidirenden Schultheißen eröffnet, der „ſeine Meinung bei einer ſolchen Anzeige nicht durchblicken „laſſen ſoll. Nach Verleſung der Schriften werden Präſident „und Mitglieder des vorberathenden Kollegiums zuerſt ange= „fragt, um den Antrag mit allen ſeinen Beweggründen darzu= „ſtellen; bleiben ſie bei der bloßen Darſtellung ſtehen, ohne „einen eigenen Schluß zu ziehen, ſo können ſie dieſen noch in „der allgemeinen Umfrage nachholen. Letztere folgt unmittelbar „nach dem Berichte des Collegiums, und in derſelben kann jedes „Mitglied der Verſammlung das Wort nehmen, ohne an eine „Reiheordnung gebunden zu ſeyn. Die Umfrage wird ſo lange „fortgeſetzt, bis niemand mehr zu ſprechen verlangt. Alle Mei= „nungen müſſen frei vorgetragen, nicht abgeleſen werden;“ (man ſuchte Wahrheit und gegenſeitige Erörterung, nicht glänzende Reden.*) Zweimal zu ſprechen, wurde nur zu Berichtigung einer irrig angebrachten Thatſache, oder in dem höchſt ſeltenen Falle einer zweiten Umfrage geſtattet; hingegen konnte über jeden einzelnen Artikel eines Vorſchlags eine Umfrage gehalten wer= den. Nach geſchloſſener Umfrage konnte der präſidirende Schult= heiß, wenn er um ſeine Meinung angefragt ward, (was immer geſchah) dieſelbe eröffnen, und alsdann ward zur Abſtim= mung geſchritten, deren Formen ſo deutlich vorgezeichnet waren, daß über alle Haupt=, Neben= und untergeordnete Fragen die wahre Meinung der Mehrheit ſich unbezweifelt ergeben mußte; es konnte alſo das Vorgeſchlagene angenommen,

*) Ein wohlgemeinter Antrag auf Geſtattung in Schrift verfaßter Mei= nungs=Aeußerungen fand keinen Beifall und wurde von dem betreffenden Mitgliede ſelbſt zurückgenommen.

verworfen oder abgeändert werden; nur wenn in Beſchlüſſen von mehreren zuſammenhängenden Artikeln einzelne weſentlich verändert wurden, erfolgte die Zurückſendung an die vorberathende Behörde, um zu prüfen, wie ſie mit den angenommenen in Uebereinſtimmung zu bringen ſeyen. Bei Käufen, Verkäufen, Entſchädigungen, bei allen Gunſtbezeugungen und bei den meiſten Wahlen wurde die geheime Abſtimmung durch Ballotten, in anderen Fällen hingegen durch die Form des Aufſtehens und Niederſitzens vorgeſchrieben. Frühere Beſchlüſſe konnten nur durch eine größere Stimmenzahl abgeändert werden, als durch die ſie gefaßt worden. Zur Abänderung von Fundamental-Geſetzen wurden zwei Drittel der anweſenden, dafür zuſammen berufenen Verſammlung erforderlich gemacht. Jedes Mitglied endlich erhielt das Recht, Mahnungen und Anzüge zu machen, erſtere, wenn etwas unterblieb, was nach vorhandenen Beſchlüſſen oder Vorſchriften geſchehen ſollte, oder wenn etwas geſchah, das durch dieſelben unterſagt war; letztere dann, wenn zum Beſten des Landes oder des Standes irgend ein neuer Antrag erforderlich ſcheinen mochte. Zu Erleichterung von Mahnungen, welche allenfalls wegen perſönlichen Rückſichten hätten unterlaſſen werden können, wurde das Inſtitut der Heimlicher, wovon hienach die Rede ſeyn wird, weſentlich vervollkommnet.

Für die Behandlung der wichtigeren Geſchäfte verſammelte ſich der Große Rath alljährlich in zwei periodiſchen Sitzungen. Die eine, im Brachmonate, ward vorzugsweiſe der Wahl und Inſtruktion der Tagſatzungsgeſandten, die andere, im Dezember, den Verfaſſungsgegenſtänden, der Abnahme der Rechnungen und dem Staatsbudget gewidmet, und mußte gewöhnlich im Hornung fortgeſetzt werden. Für die minder wichtigen Geſchäfte wurden monatliche Sitzungen, je auf den erſten

Montag jedes Monats beſtimmt; außerordentliche Sitzungen, ſo oft als es die Umſtände erfordern können.

Die Mitglieder des Großen Raths erhielten keine Beſoldung, ſelbſt keine Reiſevergütung. Die Monatſitzungen, bei längerer Dauer auch die periodiſchen, wurden von den entfernteren Mitgliedern nur ſparſam beſucht, welche übrigens ſich überzeugen konnten, daß in allen Verhandlungen von allgemeinem Intereſſe der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewiſſenhaft und ſorgfältig beachtet wurde. Die Pflichten und Rechte der Standesglieder als ſolche giengen allen anderen vor, und waren für alle die gleichen. Ohne einige Beſorgniß nachtheiliger Folgen konnten Beamtete Vorſchläge bekämpfen, welche von Behörden herrührten, unter denen ſie unmittelbar ſtanden. Nie iſt in dem ganzen Zeitraume von 17 Jahren, in bewegten Zeiten, bei großer Verſchiedenheit der Meinungen, die Ruhe der Diskuſſion geſtört, nie der Anſtand der Verhandlungen verletzt worden. — Die reglementariſchen Vorſchriften für den Großen Rath waren das Ergebniß einer langen Reihe von Jahren. Sie ſind daher ſeit ihrer Erlaſſung unverändert geblieben, bis auf eine kleine Modifikation des Austritts der Verwandten und die Abkürzung einiger Formalitäten.

Die Verhältniſſe des Kleinen Raths wurden durch die Fundamentalgeſetze alſo beſtimmt: „Der Kleine Rath ſtellt, wenn „er nicht mit dem Großen Rathe vereinigt iſt, die ordentliche „und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat „in dieſer Eigenſchaft alle täglichen laufenden Geſchäfte zu be„ſorgen, die wichtigeren vorzuberathen, ſo daß, mit Ausnahme „der Mahnungen und Anzüge, nichts vor die höchſte Gewalt ge„langen kann, es ſey denn vorher von ihm behandelt und dahin „gewieſen worden.“ — Der Kleine Rath ſollte, wie von Alters

Fundamental-Geſetze. S. 238.

her, beſtehen aus dem regierenden und dem ausbedienten Schultheißen, 23 Rathsgliedern und 2 Heimlichern. Letzteren wurde, mit dem Altſchultheißen und dem Seckelmeiſter, die beſondere Pflicht auferlegt, die Geſetze über die Verfaſſung der Republik und die verfaſſungsmäßigen Wahlvorſchriften zu handhaben, auch zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren und von demſelben an den Großen Rath gewieſen werde, was dieſem ſelbſt zu entſcheiden zukomme, widrigenfalls zu warnen, zu proteſtiren und die Verſammlung des Großen Raths anzubegehren. Die fernere Inſtruktion für die Heimlicher beſagt: „jedes Standesglied möge dem Heimlicher „einen Anzug oder eine Mahnung ſchriftlich eingeben, dieſer „könne ſolche nach Gutfinden anbringen, er müſſe aber diejenigen Mahnungen anbringen, zu denen ſich ſieben Mitglieder „vereinigen würden, und ſey jedenfalls bei ſeinem Eide verbunden, die Namen der Mahner zu verſchweigen; nur Mahnungen und Anzüge gegen die Autorität der höchſten Gewalt „oder zuwider Geſetzen und Ordnungen ſollen von den Heimlichern nicht angenommen werden.“ — Ein aus der Mitte des Kleinen Raths auf ſechs Jahre gewählter Seckelmeiſter erhielt den Rang nach den Schultheißen, den Vorſitz im Finanzrathe und von Amtswegen Sitz und Stimme im Geheimen Rathe. — Das Kollegium der Senioren, beſtehend aus den vier älteſten Rathsgliedern nach dem Range ihrer Erwählung, wurde für die Abfaſſung der Wahlvorſchläge, namentlich zu den höchſten Stellen des Schultheißen- und Seckelmeiſter-Amts, und, vereint mit den Sechszehnern, für den Vorſchlag zur alljährlichen Wiedererwählung des Kleinen Raths niedergeſetzt. — Die Bedingungen der Wahlfähigkeit erlitten in Vergleichung mit denjenigen der Mediations-Verfaſſung weſentliche Modifikationen dahin: daß, um in den Kleinen Rath zu gelangen, man

verheirathet ſeyn, oder es geweſen ſeyn, ſechs Jahre als Mitglied des Großen Raths in Regierungs-Kollegien oder Gerichtshöfen gearbeitet, oder das 39. Altersjahr zurückgelegt haben müſſe; fremde Dienſte, nahe Verwandtſchaft oder Identität des Geſchlechtsnamens mit einem wirklichen Rathsgliede wurden ebenfalls zu Ausſchließungs-Gründen erhoben.

Unter der Aufſicht des Kleinen Raths, aber von dem Großen Rathe gewählt, wurden fünf Haupt-Kollegien folgendermaßen organiſirt: 1) Ein Geheimer Rath, präſidirt durch den Amtsſchultheiß, beſtehend aus dem Altſchultheiß und Seckelmeiſter von Amtswegen, und vier andern Mitgliedern aus dem Kleinen oder Großen Rathe; zugleich vorörtliche Behörde in den Direktorialjahren. 2) Ein Finanzrath, unter dem Vorſitze des Seckelmeiſters, aus vier Mitgliedern des Kleinen und zwei des Großen Raths zuſammengeſetzt. 3) Ein Juſtiz- und Polizeirath, deſſen Präſidenten und vier aus dem Kleinen und Großen Rathe zu gleichen Theilen gewählten Mitgliedern noch vier Auditoren aus dem Großen Rathe und der Kandidatenliſte beigeordnet wurden. 4) Ein Kirchen- und Schulrath von vier weltlichen und eben ſo viel geiſtlichen Mitgliedern und einem Präſidenten, der auch in einer beſondern, aus zwei weltlichen und eben ſo viel geiſtlichen Mitgliedern beſtehenden römiſch-katholiſchen Sektion den Vorſitz führte. 5) Ein Kriegsrath, mit einem Präſidenten, zwei Mitgliedern aus dem Kleinen, vier aus dem Großen Rathe.

Neben und zum Theil unter dieſen Haupt-Kollegien blieben einzelne Geſchäftszweige beſondern, ſchon aus den früheren Einrichtungen hervorgegangenen Regierungs-Commiſſionen übertragen. Dieſe werden in dem letzten Regimentsbuch, nach ihrer alphabetiſchen Ordnung, alſo aufgezählt: Archiven-Commiſſion, Armen-Commiſſion, Bau-Commiſſion, Bergrath, Brand-

Aſſekuranz=Kammer, Cenſur=Commiſſion, Commerzienrath, Curatel der Akademie, Forſt=Commiſſion, Inſel= und Außerkrankenhaus=Direktion, Landesökonomie=Commiſſion, Landſaſſen=Kammer, Münz=Kammer, Ohmgeld=Kammer, Pferdzucht=Commiſſion, Salz=Direktion, Sanitätsrath, Schwellen=Commiſſion, Straßen=Commiſſion, Zeughaus=Commiſſion, Zoll=Commiſſion, nebſt noch mehreren andern. Alle dieſe Commiſſionen wurden, wie früherhin, von dem Kleinen Rathe beſtellt, aus deſſen Mittel ſie auch ihre Präſidenten erhielten, ihre Mitglieder konnten außerhalb der Zahl derjenigen des Großen Raths genommen werden. Ihnen ſtand, gleich den Haupt=Kollegien, in Ergänzungsfällen das Recht eines doppelten Wahl=Vorſchlags zu, der jedoch von der wählenden Behörde vermehrt werden konnte.

28. Dezember 1815. Das in ſeiner weſentlichen Form ſeit mehr als einem halben Jahrtauſend beſtandene Kollegium der Räthe und Sechszehner (nicht zu verwechſeln mit den 16 Wahlherren bei den Kandidatenwahlen für die 200 der Stadt Bern) wurde wieder hergeſtellt und neu ausgebildet. Es beſtand aus dem geſammten Kleinen Rathe und einem alljährlich durch das Loos gebildeten Ausſchuſſe von ſechszehn Mitgliedern des Großen Raths, die durch Alter oder Geſchäftskenntniſſe eine Garantie für ihre moraliſche Selbſtſtändigkeit darbieten konnten. Das Dekret vom 28. Dezember 1815 verordnete in dieſer Beziehung: „Sechszehnerfähig ſeyen diejenigen Standesglieder, welche verheirathet, ein Oberamt ausbedient, oder zehn Jahre im „Großen Rathe geſeſſen; mit Ausſchluß aller im Amt ſtehenden „Amtleute, des Staatsſchreibers, Großweibels und Ammanns, „derjenigen, welche einen Vater, Bruder oder Sohn im Kollegium haben, in äußern Dienſten ſtehen, oder den Standeseid „für das laufende Jahr nicht beſchworen. Räthe und Sechs=

„zehner ſeyen bevollmächtigt, am Tage ihrer Erwählung ſämmt„liche Mitglieder des Großen Raths zu beſtätigen, zu ſuſpen„diren oder zu entſetzen. Ihnen liege die alljährliche Wieder„erwählung der Oberamtleute ob; beſonders aber die Vorbe„rathung aller Vorſchläge zu Errichtung von neuen, oder zu „Abänderung und Aufhebung von alten, die Regierungsform „betreffenden Satzungen und Ordnungen, mit der Befugniß, „deshalb dem Großen Rathe vorzuſchlagen, was ſie dem Stand „nützlich, löblich und anſtändig zu ſeyn befinden werden. End„lich gehöre vor ihre Berathung alles, was die höchſte Landes„behörde irgend an ſie zu weiſen für gut finden werde.“

Der Große Rath, der Kleine Rath und das Kollegium der Räthe und Sechszehner wurden von dem Amtsſchultheiß präſidirt, deſſen Eid dahin lautete: nebſt der Treue, die er wie jeder Beamte und Staatsbürger der Republik leiſten ſollte, „dem Stande und deſſen täglich vorfallenden Geſchäften zu „warten, ihm mit Verſammlung der höchſten Behörden ſorg„fältig vorzuſtehen, die Staatsangelegenheiten nach beſtem „Wiſſen und Gewiſſen zu beſorgen, ohne Säumniß noch „Anſtand alles zu Gutem zu thun und Verſchwiegenheit zu „halten.“ Mit den Pflichten des Vorſitzes hatte er auch bei außerordentlichen Gelegenheiten das Wort im Namen der Republik zu führen, das Siegel zu verwahren und alle Akten zu unterzeichnen. Ihm ſollte bei dem Jahreswechſel der Altſchultheiß, ſo lange er fähig war, im Amte nachfolgen und zu dieſem Ende von den Senioren vorgeſchlagen und durch offenes Handmehr gewählt werden. Das nämliche Kollegium hatte in Erledigungsfällen den Wahlvorſchlag zu machen, welcher aber von jedem Mitgliede des Kleinen und Großen Raths nach Belieben vermehrt werden konnte; kein Vorgeſchlagener durfte die Wahl ausſchlagen.

Die Organiſation der Gerichtshöfe blieb die nämliche, wie
17. Juni 1816. ſie unter der Mediation geweſen war. Das Appellationsgericht ward, ſeit der Vereinigung des Leberbergs, um zwei Mitglieder vermehrt und erhielt vier Suppleanten. Zur Fällung eines Urtheils wurden 10 Beiſitzer nebſt dem Präſidenten, zu derjenigen eines Todesurtheils 15 Mitglieder mit Einſchluß der beigezogenen vier jüngſten Rathsglieder und zwei Drittel
8. Jan. 1817. Stimmen gefordert. Das Oberehegericht aus einem Präſidenten, einem Mitgliede des Kleinen, vier Mitgliedern des Großen Raths und zwei geiſtlichen Beiſitzern zuſammengeſetzt, erlitt keine Veränderung.

Auch die Attribute der Oberamtmänner und der ihnen untergeordneten Behörden wurden unverändert beibehalten, da eine zwölfjährige Erfahrung die Zweckmäßigkeit der mediationsmäßigen Einrichtung erprobt hatte.

So wie alle oberen Behörden, ſo blieben auch ſämmtliche Beamte der jährlichen Beſtätigung, auf einen Vortrag der betreffenden Behörde unterworfen, und konnten durch eine geheime Abſtimmung von ihren Stellen abberufen werden.

30. Dezember 1816. Endlich wurde noch durch ein eigenes Dekret über die Stadtverwaltung von Bern verordnet: „Demnach Kraft der, „laut urkundlicher Erklärung vom 21. September 1815 eingeführten Verfaſſung die früherhin beſtandene landesherrliche „Gewalt der Stadt Bern in die Hände des gemeinſchaftlich „aus den Zweihundert der Stadt Bern und den neun und „neunzig aus Städten und Landſchaften gewählten Ausgeſchoſſenen beſtehenden Großen Raths gelangt iſt, und mithin „die inneren beſonderen Angelegenheiten der Stadt Bern nicht „von uns als dem Landesherrn geleitet werden können,“ ſo ſollen die Zweihundert der Stadt Bern, nach ihrer urſprünglichen Eigenſchaft, als Großer Stadtrath von Bern anerkannt,

und alle Verrichtungen und Geſchäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts Bezug haben, einer Stadtverwaltung delegirt ſeyn. Die Stadtverwaltung ſolle aus 34, zur Hälfte von den Zweihundert, zur Hälfte von den Geſellſchaften gewählten Mitgliedern der Bürgerſchaft von Bern unter dem Vorſitz eines aus dem Mittel des Kleinen Raths gezogenen Präſidenten beſtehen. Die Kompetenz der Stadtverwaltung wurde auf dem günſtigſten Fuße beſtimmt. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute geſöndert, was bei Einführung der Mediationsverfaſſung die Dotationsakte der Stadt zugewieſen hatte.

Dieſes ſind die Außenlinien der Staatsverfaſſung, wie dieſelbe in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet wurde. Vergleicht man ſie mit derjenigen vom Jahre 1803, ſo erſcheint beſonders das Verhältniß des Großen zum Kleinen Rathe weſentlich verändert. Die Befugniſſe des Letztern wurden in Beziehung auf die Hauptgegenſtände der Verwaltung, nämlich das Finanzweſen und die Beſetzung der Stellen, ſo wie durch die veränderte Stellung der Haupt-Kollegien in einem bedeutenden Maaße beſchränkt, und die wirkliche Gewalt in die Hände des Großen Raths gelegt.

Es ſoll nun in einer gedrängten Darſtellung berichtet werden, was in der Periode, während welcher dieſe Verfaſſung beſtanden, in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geleiſtet worden iſt. Die Eintheilung der Hauptabſchnitte dieſes Berichts wird ſich am natürlichſten auf diejenige der Haupt-Kollegien und der übrigen Regierungs-Commiſſionen gründen, aus deren Archiven die Materialien zuſammengetragen werden mußten.

1.
Departement des Geheimen Raths.

Es wird hier nicht berührt, was der Geheime Rath von Bern als vorörtliche Behörde in den Jahren 1817 und 1818, 1823 und 1824, 1829 und 1830 zu verhandeln hatte. Wenn ſchon dieſe Verhandlungen den bedeutendſten Theil ſeiner Wirkſamkeit ausmachten, ſo ſcheinen ſie doch nicht in eine Darſtellung zu gehören, die ſich auf die Staatsverwaltung des Kantons beſchränken ſoll.

Verhältniſſe mit dem Auslande.

In den gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wie wir von 1816 hinweg, mit Ausnahme der drückenden, aber keine politiſchen Gefahren darbietenden Theurungsjahre, verlebten, war die Thätigkeit des Geheimen Raths beſchränkt und eigentlich mehr beobachtend als handelnd. Mit dem Auslande hatten einzelne Kantone Weniges zu verkehren, weil die wichtigſten Verhältniſſe zu demſelben Sache des Bundes waren. Zweierlei Hauptgegenſtände unmittelbarer Berührung erzeigten ſich jedoch, außer den ſehr häufig wiederkehrenden Anläſſen zu Verwendungen in Privatverhältniſſen einzelner Perſonen, nämlich die Militär-Kapitulationen und die Diözeſan-Angelegenheiten.

Militär-Kapitulationen.

Während der Mediations-Verfaſſung beſtand, wie ſchon oben in der hiſtoriſchen Ueberſicht jener Periode bemerkt worden, eine einzige allgemeine Militär-Kapitulation mit Frankreich. Alſogleich nach Auflöſung jenes Verhältniſſes ſuchten die eidgenößiſchen Stände wieder in den freiern Genuß der eigenen Souveränetät zurückzukehren; dahin gehörte unter

anderm auch das Recht, von Kantonen aus, ſey es vereinzelt oder in freiwilligem Verband unter mehreren, Kapitulationen mit ausländiſchen Staaten abzuſchließen.

Ein erſter Antrag in dieſer Hinſicht an alle Kantone erfolgte von Paris aus bald nach der Rückkehr des Königs Ludwig XVIII. durch das Mittel des Generals Mallet. Nachdem dieſer Abgeſandte die Bereitwilligkeit beinahe aller Stände erfahren hatte, zu einem neuen Vertrage die Hand zu bieten, inſofern demſelben nicht mehr eine obligatoriſche Stellung von Mannſchaft zu Grunde gelegt würde, berief der König den General von Bachmann und andere Militärs nach Paris, um die Kapitulations-Gedinge zu bearbeiten. Mittlerweile gelangten Anträge des damaligen ſouveränen Fürſten der Niederlande an die Kantone, um auch dort wieder einen anerkannten Schweizerdienſt aufzuſtellen. Nach einer ziemlich langen Unterhandlung der hieſigen Kommiſſarien *) mit dem niederländiſchen Bevollmächtigten Herrn Van der Hoeven, und nachdem der Oberſt May zu Berichtigung einiger Anſtände in den Haag war geſendet worden, kam die Kapitulation am 23. September 1814 mit dem Kanton Bern für ein Regiment von 2005 Mann zu Stande. Dieſelbe beruhte ganz auf dem Grundſatze freiwilliger Werbung, und bezog ſich vornehmlich auf die Zuſicherung der eigenen Juſtiz und die Anerkennung der den Individuen verheißenen Vortheile. Sie enthielt keinerlei Verpflichtung und beſtimmte auch keinerlei Vortheile für die hierſeitige Regierung, ſondern ſicherte bloß den Individuen, welche freiwillig in Dienſt treten wollten, die Vorzüge eines regelmäßigen Verhältniſſes und Schutzes zu. Zahlreiche Erfahrungen hatten es nur zu oft bewieſen, wie ſehr die Schweizer,

*) Schultheiß v. Wattenwyl, Rathsherr Wurſtemberger, Tſchiffeli, v. Luternau und May.

welche in fremde Militär-Dienſte treten, jener Zuſicherung bedürfen, die ihnen nur dann mit einiger Wirkſamkeit zu Theil werden kann, wenn vertragsmäßige Beſtimmungen vorhanden ſind.*) — Die Erinnerungen aus dem vormaligen holländiſchen Dienſte, welcher früherhin vor allen andern Vortheile gewährt hatte, ohne mit ſichtbaren Nachtheilen verbunden zu ſeyn, verſchafften dieſer neuen Kapitulation allgemeine Gewogenheit, und auf die gleichen Grundlagen wurde von andern Cantonen noch für drei Regimenter kapitulirt. Das Commando des Regiments wurde dem Oberſten von Kirchberger übertragen, und ohne Mühe gelangte es zu ſeinem vollzähligen Stande. Auch unter ſeinem nachmaligen Commandeur, General-Major von Jenner, machte es ſich durch ſeine ſchöne Haltung und ſtrenge Mannszucht bemerklich.

Während der Dauer dieſes Dienſtes erhoben ſich zweierlei Anſtände mit der königlich niederländiſchen Regierung. Unter dem Vorwande, daß die Rechtspflege bloß ſchweizeriſchen Tribunalien (Kriegsgerichten) zuſtehe, verſuchten es nämlich die niederländiſchen Behörden, für Polizeifälle, wo keine Tribunalien, ſondern einzelne Civil- oder Militär-Beamte einzuſchreiten hatten, die ſchweizeriſchen Regiments-Angehörigen unter niederländiſche Gerichtsbarkeit zu ziehen; auch zeigte ſich eine Schwierigkeit in Fällen, wo höhere Offiziere vor ein Gericht gezogen werden ſollten, die Vorſchriften der niederländiſchen Geſetzgebung, welche von den ſchweizeriſchen Kriegsgerichten zu befolgen waren, bei dem formellen Beſtande dieſer Gerichte in Anwendung zu bringen. Alle Anſtände wegen der Gerichtsbarkeit wurden nach der Anſicht, daß dieſer Punkt

*) Die Verhältniſſe des engliſchen Dienſtes, die aber nur kurze Zeit dauerten, und übrigens auch auf Kapitulationen, wenn ſchon nicht mit ſchweizeriſchen Regierungen, beruhten, machen eine ehrenvolle Ausnahme.

die Nationalität betreffe, von allen kapitulierenden Ständen gemeinſchaftlich behandelt. Von jedem Verein, der für ein Regiment capitulirt hatte, wurde daher ein Kommiſſarius bezeichnet,*) und nach lange andauernder, in Zürich und Bern gepflogener Unterhandlung ein nachträglicher Vertrag mit dem königlich niederländiſchen Geſandten, Grafen Liedekerke geſchloſſen, welcher den Grundſatz der eigenen Gerichtsbarkeit ſicherte, und die verſchiedenen Schwierigkeiten beſeitigte. Der andere Anſtand betraf die Aufnahme von Kadetten bei dem kapitulierten Berner-Regiment, und die Dauer ihrer Dienſtzeit vor der Brevetierung. Hier hatten niederländiſche Verordnungen für die National-Armee, auf die Schweizer-Regimenter angewendet, zu den Schwierigkeiten Anlaß gegeben; auch über dieſen Punkt wurde zwiſchen dem königlich niederländiſchen Geſandten und dem hieſigen Delegierten, Rathsherrn Fiſcher, eine Separat-Konvention abgeſchloſſen, welche gleich dem obigen Vertrage die beidſeitige landesherrliche Ratifikation erhielt.

Die Kapitulation mit den Niederlanden war auf 25 Jahre abgeſchloſſen, und ſollte alſo noch bis zum Jahre 1829 dauern. Ein Artikel in derſelben hatte den Fall voraus geſehen, in welchem der König der Niederlande, in Folge unvorgeſehener Umſtände, das Regiment abdanken würde. Es war nicht verborgen geblieben, daß die ſüdlichen Provinzen der Niederlande dem Schweizer-Dienſte abgeneigt waren, und für die auf das Jahr 1829 bevorſtehende Feſtſetzung des zehnjährigen Büdgets ſah die königliche Regierung lebhaften Angriffen entgegen. Sie entſchloß ſich bereits im Jahre 1828, von jenem Artikel Gebrauch zu machen, freilich ohne ſich jemals über

*) Von Zürich S. E. der Hr. Bürgermeiſter von Reinhard, von Luzern S. E. der Schultheiß von Rüttimann, für Graubünden und Glarus Oberſt von Hauſer, für Bern Rathsherr Fiſcher.

die unvorgeſehenen Umſtände zu erklären, welche eine ſolche Schlußnahme hätten begründen mögen.

Zufällig erhielt der geheime Rath Kunde hievon, und entſendete alſogleich den Major von Goumoens, Oberamtmann von Aarwangen, nach dem Haag, um die Wahrheit zu erforſchen, die Gründe eines ſolchen Vorhabens zu erfahren, und wo möglich deſſen Ausführung zu verhindern. Der Berniſche Abgeordnete wurde ſehr wohlwollend aufgenommen, allein die vermuthlich mit weitausſehenden Planen veränderter Einrichtungen in der National-Armee in Verbindung ſtehenden, bei der, damals dem Anſcheine nach ſo tief begründeten Ruhe und den Ausſichten auf dauernden Frieden, überwiegend einwirkenden Motive von Oekonomie hatten die Schlußnahme bereits feſtgeſtellt. Graf Liedekerke gab ſeine Entlaſſung von ſeiner Geſandtſchaftsſtelle, und der neue Geſandte, Commandeur von Reinhold, überreichte alſobald nach ſeiner Ankunft, mit der Erklärung, daß nach 18 Monaten, auf 31. Dezember 1829, die Regimenter würden abgedankt werden, zugleich das königliche Dekret über die Beſtimmung der Reformgehalte, welche nach der Kapitulation auf einen ſolchen Fall hin jedem nach ſeinem Range und nach ſeiner Dienſtzeit zugeſtanden werden ſollten, und deren einzelne Anſätze, ſchon in dem Dekrete ſelbſt, zumal für die Offiziere, günſtig geſtellt, ſpäter noch durch Unterhandlung in mehreren Punkten verbeſſert wurden, wie man von den edeln Geſinnungen des Monarchen es zu hoffen berechtigt war. Demnach wurden die vier in königlich niederländiſchen Dienſten ſtehenden Schweizer-Regimenter in den drei letzten Monaten des Jahres 1829 verabſchiedet, nicht ohne lebhafte Anwerbung der Unteroffiziere und Soldaten zum Uebertritt in den niederländiſchen National-Dienſt.

Die Vorarbeiten zu einer Militär-Kapitulation mit

Frankreich, welche in Folge der Sendung des Generals Mallet ſtatt fanden, waren noch nicht zum Ende gekommen, als die Ereigniſſe der hundert Tage den König vermochten, Frankreich zu verlaſſen. Damals waren die nach dem ruſſiſchen Feldzuge auf vier ſchwache Bataillone zuſammengeſchmolzenen Schweizer-Regimenter in und bei Paris. Sie blieben dem Könige getreu, und folgten dem Rufe der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zur Rückkehr in das Vaterland, wo ſie bei der Bewaffnung des Jahres 1815 alſogleich den Kern der Armee bildeten. Nach dem Pariſer Frieden ließ der König wiederum direkte Unterhandlungen für eine neue Militär-Kapitulation für 12,000 Mann mit den Kantonen anbahnen; dieſe bildeten ſich in zwei Vereine, an deren Spitze für den einen Zürich, für den andern Bern ſtanden, und die jeder für ein Garde- und zwei Linien-Regimenter kapitulirten. Bern wollte bei dieſem Anlaſſe mit der Unterhandlung für eine vornehmlich in den Wünſchen und in den Intereſſen Frankreichs liegende Militär-Kapitulation, auch eine Unterhandlung für die der Schweiz wichtigen Intereſſen zu Erleichterung gegenſeitigen Verkehrs bei den immer drückender werdenden franzöſiſchen Mauth-Anſtalten verbinden. Es wurde deßhalb der Abſchluß verzögert, bis der andere Verein ohne Rückſicht auf dieſen Zweck eine Kapitulation abſchloß. Dieſes Beiſpiel vermehrte die Ungeduld der Individuen, welche bereits im Dienſte ſtehend, eine Verzögerung neuer Kapitulations-Verhältniſſe als für ſie ſelbſt ſehr nachtheilig hielten, und zugleich auch den Wunſch anderer, mit Bern einen Verein bildenden Kantone zu baldigem Abſchluß. So kam unterm 1. Juni 1816 die Kapitulation zu Stande, welche der franzöſiſche Geſandte, Graf von Talleyrand, mit den Kommiſſarien von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf unterhandelt

hatte.*) Dieſe Kapitulation war durch die vorhergegangene Zürcherſche für alle Hauptbeſtimmungen bedingt, und beruhte gleich der mit den Niederlanden abgeſchloſſenen, auf dem Grundſatze freier Werbung; nebſt der eigenen Gerichtsbarkeit bedingte ſie auch eigene Geſetzgebung, und in materieller Beziehung, vornehmlich für die Garde-Regimenter einen höhern Beſoldungsfuß, welcher, ſo wie die eigene Uniformirung, ſpäterhin zu mancherlei Anfeindungen Anlaß gab.**) Die ſpätere Einführung eines neuen, von der Schweiz ausſchließlich berathenen Geſetzbuches führte Reibungen mit der franzöſiſchen Regierung ſelbſt herbei, welche aber in Folge einer zwiſchen dem franzöſiſchen Botſchafter, Marquis von Gabriac, und den ſchweizeriſchen Kommiſſarien, Schultheiß von Wattenwyl, Bürgermeiſter von Wyß, Schultheiß von Dießbach und Präſident von Salis gepflogenen Unterhandlung bereinigt werden ſollten, als die Begebenheiten der vorjährigen Juliustage in Paris ſich ereigneten. Seit Jahren ſtets von der Oppoſition in den franzöſiſchen Kammern mit Heftigkeit angegriffen, wurden die Kapitulationen alſobald aufgehoben, und bei der Erbitterung, welche der Widerſtand hervorbrachte, den eines der beiden Garde-Regimenter, einzig in Paris gegenwärtig, gegen die Volksmaſſen geleiſtet, die Regimenter ſofort ohne einige Unterhandlung mit den Kantons-Regierungen verabſchiedet. Als vorörtliche Behörde hatte der Geheime Rath die Anordnungen für ihre Rückkehr in das Vaterland, ſo wie

*) Berniſche Kommiſſarien waren Rathsherr von Villieux und Appellationsrichter Gottlieb von Muralt.

**) Der Antheil von Bern an der kapitulationsmäßigen Truppenzahl betrug drei große Kompagnien für vier und eine halbe gewöhnliche, zuſammen 468 Mann im dritten Linienregimente; drei große Kompagnien für vier gewöhnliche, zuſammen 379 Mann in den zwei Garderegimentern. Eine Gardekompagnie war an Genf abgetreten worden.

für die Leitung der geſammten Liquidations-Angelegenheiten zu treffen. Der Große Rath bewilligte für die Koſten des Durchzugs durch den Kanton, und für die Unterſtützungen an diejenigen eigenen heimkehrenden Angehörigen, welchen augenblickliche Subſiſtenzmittel mangelten, eine Summe von 25,000 Franken, deren zweckmäßige Vertheilung dem dringendſten Bedürfniſſe abhalf, und alle Unordnungen verhütete.— Durch die Kapitulation waren nach Verhältniß der Dienſtzeit höhere Retraite-Gehalte zugeſichert, als diejenigen der National-Truppen. Von Seite der franzöſiſchen Regierung wurden nun Zweifel über die Gültigkeit von Zuſicherungen erhoben, die auf einem Vertrage beruhten, welcher niemals von den Kammern förmlich genehmigt worden ſey.*) Es ward beigefügt, daß es unmöglich wäre, von den neuen Kammern eine höhere Bewilligung auszuwirken, als wozu die allgemeinen Armee-Reglemente berechtigten. Nachdem dieſe Angelegenheit längere Zeit in Paris durch den Garde-Oberſtlieutenant von Maillardoz war betrieben worden, ordnete die franzöſiſche Regierung dafür den Baron von St. Aignan nach der Schweiz ab, und es kam durch die Bemühungen der Ausgeſchoſſenen der betheiligten Kantone,**) eine Abrede zu Stande; zufolge derſelben wurden für die Individuen, welche mehr als acht Jahre gedient hatten, verhältnißmäßig temporäre Reformgehalte und für diejenigen, welche entweder unverzüglich, oder nach Zurechnung der Reformjahre dreißigjährigen Dienſt aufweiſen konnten, Retraite-

*) Doch waren alljährlich bei der Behandlung des Budgets die nöthigen Summen zum Unterhalte der Regimenter von den Kammern bewilligt worden.

**) Regierungsrath Hürner von Aarau und Appellationsrichter Tillier von Bern, in Verbindung mit dem Oberſtlieutenant von Maillardoz.

Penſionen ausgemittelt, deren Betrag nach den Vorſchriften der franzöſiſchen Reglemente, anſtatt nach den Bedingungen der Kapitulation beſtimmt werden ſollte. Auch dieſe Verordnung wurde beidſeitig ratificirt.

Der dritte Kapitulations-Antrag erfolgte vom Königreiche beider Sizilien. Schon im Jahre 1822 ward ein vormals in königlich großbritanniſchen Dienſten geſtandener, in Sizilien bekannt gewordener Berner-Offizier nach Neapel berufen, und mit einem von dem Könige ſelbſt gebilligten Kapitulations-Entwurfe für zwei Regimenter in die Schweiz zurückgeſchickt; dieſe Anträge, obgleich unterſtützt durch die Empfehlung mehrerer reſidierenden Geſandten, fanden jedoch in Bern ſelbſt, als unförmlich und der Ordnung über fremde Kriegsdienſte entgegen laufend, nicht Eingang, eben ſo wenig in andern Kantonen. Hierauf erfolgten direkte Eröffnungen aus Auftrag der königlichen Regierung durch den eigens dazu in die Schweiz geſandten Bevollmächtigten, Herzog von Calvello. Das Günſtige der eröffneten Vorſchläge konnte nicht zweifelhaft ſcheinen; ſie übertrafen faſt in jeder Hinſicht die Beſtimmungen aller früheren Kapitulationen. Dazu kam noch der wiederholt ausgedrückte Wunſch der mit Neapel befreundeten großen Mächte, beſonders Frankreichs, deſſen Monarch ein lebhaftes Intereſſe für den Erfolg dieſer Unterhandlung bezeigte. Indeſſen glaubte die Regierung, eine entſprechende Antwort nicht unbedingt ertheilen zu ſollen.

6. März 1824. Im Intereſſe der Miteidgenoſſen ſtellte ſie den Vorbehalt auf, daß die Anſprachen der vor der Revolution in neapolitaniſchen Dienſten geſtandenen Schweizer-Regimenter befriedigt werden möchten; in dem Intereſſe ihrer eigenen Angehörigen ſuchte ſie Handelsvortheile und die Zuſicherung freier Getreide-Ausfuhr in Nothfällen zu erhalten. Jener Vorbehalt wurde

ſogleich genügend erfüllt, für die Getreide-Ausfuhr erfolgten beruhigende Zugeſtändniſſe, nur die Handels-Begünſtigungen fanden Schwierigkeiten, die nicht ſowohl in den Geſinnungen der königlichen Regierung als in den dortſeitigen Verhältniſſen lagen. Die Sache erweckte großen Antheil. Zweimal wurde, nach lebhaften Debatten, die frühere Schlußnahme von dem Großen Rathe als Ablehnungsgrund anerkannt, während in der Zwiſchenzeit Luzern, im Verein mit einigen anderen Ständen, für ein Regiment, Freiburg und Solothurn für ein zweites, Wallis, Schwyz und Graubünden für ein drittes Regiment kapitulirten. Endlich fiel das Anerbieten einer beſondern Niederlage für den ſchweizeriſchen Handel in dem Freihafen von Meſſina, und der Gleichſtellung mit den begünſtigteſten Nationen. Zugleich wurde, durch die Nachricht von der bevorſtehenden Auflöſung der niederländiſchen Militär-Kapitulation, die bisher als Ablehnungsgrund erhobene Einwendung beſeitigt, daß die wirklich für die zwei andern Dienſte kapitulirten 3000 Mann für das Bedürfniß und die Kräfte des Kantons genug ſeyen. So konnte nun am 6. September 1828 die Kapitulation, welche zwiſchen dem Herzog von Calvello und den Berniſchen Kommiſſarien*) unterhandelt wurde, für ein Regiment von 1402 Mann abgeſchloſſen werden. Auch hier wurde auf dem Grundſatze freier, in dieſer Kapitulation für Friedenszeiten ganz auf Schweizer beſchränkter Werbung die eigene Rechtspflege nach eigenen Geſetzen bedingt. Dieſes iſt nunmehr der einzige übrige kapitulirte Dienſt; das Regiment war ſeit dem Brachmonat 1831 mit einem überkompletten Stande von neun Mann per Kompagnie vollzählig und 1637 Mann ſtark. — Daß übrigens in allen drei kapitulirten

7. Febr. 1825. und 3. März 1827.

12. Juni 1828.

*) Es waren die Rathsherren Wurſtemberger und Steiger und General von Wattenwyl.

Dienſten für die Offiziersſtellen aller Grade das ganze Land und namentlich der neue Landestheil, mit der Hauptſtadt konkurrirte, bedarf kaum der Erwähnung.

Diöceſan-Verhältniſſe. Einen zweiten Gegenſtand direkter Unterhandlungen mit dem Auslande bildeten die Diöceſan-Verhältniſſe. Seit bald 300 Jahren war der Stand Bern ganz der evangeliſch-reformirten Religion zugethan geweſen. Alle Verhältniſſe mit der römiſch-katholiſchen Kirche hatten aufgehört, und es beſtanden noch mehrere Pönal-Statuten gegen das, was der römiſch-katholiſchen Kirche hätte Vorſchub thun können, wie z. B. ein Verbot gegen den Uebertritt zu derſelben, auf welchem Verluſt des Landrechts ſtand, ein Verbot gegen Heirathen mit katholiſchen Weibsperſonen u. a. m.*) Die Vereinigung des Leberbergs änderte dieſe Verhältniſſe, die Aemter Pruntrut, Delſperg, Freibergen und einige Gemeinden des Amtes Münſter bekannten ſich zur römiſch-katholiſchen Religion. Die Vereinigungs-Urkunde enthielt, wie oben berichtet worden, die Verheißung der Handhabung und freien Ausübung dieſes Kultus. Die Erklärung des Wiener-Kongreſſes hatte der Tagſatzung den Entſcheid anheim geſtellt, ob es erforderlich ſey, ein Bisthum in dieſem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob daſſelbe mit demjenigen vereinigt werden könne, welches aus den bis dahin zum Bisthum Konſtanz gehörigen ſchweizeriſchen Gebiets-
7. Okt. 1814. theilen gebildet worden. Es waren nämlich, auf das Anſuchen einiger ſchweizeriſchen Diöceſanſtände, durch ein päbſtliches Breve die früherhin zum Bisthum Konſtanz gehörigen ſchweizeriſchen Landestheile von demſelben losgetrennt

*) Nur ſeit 1804 war ein katholiſcher Gottesdienſt in Bern geduldet, jedoch ohne Anerkennung von eigentlichen Rechten, wie die katholiſche Kirche ſie fordert.

und unter die einsweilige Verwaltung eines apoſtoliſchen General-Vikars geſetzt worden.

Zu damaliger Zeit wurden die Rechte der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten allenthalben mit großem Eifer beſprochen: die irländiſche Emancipationsfrage, die Rückkehr des Pabſtes nach Rom und die Unterhandlungen für neue Konkordate mit vielen Staaten, zum Theil auch mit ſolchen, welche früher nie in ſolche Unterhandlungen eingetreten waren, jetzt aber wegen Vereinigung katholiſcher Landestheile dazu veranlaßt wurden, wie z. B. der Kaiſer von Rußland für das Königreich Polen, zogen die allgemeine Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand um ſo mehr hin, als dabei ein beharrlicher Kampf zu Wiedergewinnung der Oberherrlichkeit für das kirchliche Inſtitut im Staatenleben unverkennbar war, und ſich auch hier die einander gegenüber ſtehenden Hauptmeinungen eifrig bekämpften. Dadurch wurden aber auch alle Unterhandlungen ſehr ſchwierig.

Gleich anfänglich nach vollzogener Vereinigung des Jura wurde von Seite Solothurns der Wunſch zu einem Einverſtändniſſe geäußert, und erwiedert; indeß zeigten ſich alſobald Widerſprüche von Seite der durch die Städte Pruntrut und Delſperg geäußerten Wünſche, und eben ſo viele Schwierigkeiten zu einer Ausgleichung unter dieſen ſelbſt. Während man ſich mit der Unterſuchung darüber beſchäftigte, kam von Seite Luzerns eine Aufforderung zu Beſchickung einer Konferenz, an welcher alle ehemals zu den Bisthümern Conſtanz und Baſel gehörenden Kantone ſich einfinden ſollten, um die Begründung eines gemeinſchaftlichen oder National-Bisthums zu betreiben. Es vereinigten ſich auf dieſer Konferenz die Geſandten von 8. Jan. 1816.
Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baſel, Aargau und Thurgau. Der römiſche

Hof ſchien der Bildung eines ſo großen Bisthums weniger geneigt, als der Einrichtung mehrerer kleineren; beſondern Widerſtand erfuhren die vom Kanton Aargau eingegebenen Vorſchläge über die Verhältniſſe des Biſchofs zur weltlichen Gewalt. Unter den Kantonen ſelbſt mochte übrigens der Verein auch nicht zu Stande gebracht werden, indem unter denſelben darüber ſehr verſchiedenartige Anſichten und Zwecke vorwalteten. Nach mehrern fruchtloſen Verſuchen, auf Konferenzen in Fraubrunnen, mit Solothurn ſich zu verſtändigen, oder eine größere Verbindung zwiſchen Bern, Luzern, Solothurn, Baſel und Aargau zu Stande zu bringen, vereinigten ſich endlich Bern und Luzern zu gemeinſchaftlicher Bildung eines Bisthums und entſchloſſen ſich, die Sache, die ſeit bald drei Jahren erfolglos in der Schweiz war unterhandelt worden, in Rom betreiben zu laſſen, wohin zu dieſem Ende Schultheiß von Rüttimann von Luzern und Geheimrathſchreiber Fiſcher von Bern mit Credentialien an die päbſtliche Kurie abgeordnet wurden. Sobald die Regierung von Solothurn dieſe Abſendung vernahm, ließ ſie eine Proteſtation nach Rom gelangen, daß nicht ohne ihr Zuthun über die Verhältniſſe des Bisthums Baſel verfügt werde, deſſen Wurzel in dem Gebiete von Solothurn liege. Die Unterhandlung der Abgeordneten von Luzern und Bern mit den päbſtlichen Delegirten *) erlitt viele Schwierigkeiten; nicht allein wollte der römiſche Hof auf keinerlei Rechte verzichten, welche er für die kirchliche gegen die weltliche Gewalt behauptete, ſondern es war ihm auch alles daran gelegen, in der Zeit, wo neue Konkordate nicht allein mit den

*) Mſgr. Zen, geweſener Nunzius in der Schweiz, und der ſeitherige Kardinal Mſgr. Mazio, beide unter der Leitung des Kardinals Staatsſekretärs Conſalvi.

meiſten deutſchen Staaten, ſondern auch mit Frankreich, Neapel, Rußland u. a. unterhandelt wurden, durch ein möglichſt vortheilhaftes Konkordat ein Vorbild für andere und für alle ſpäteren Unterhandlungen ähnlicher Art aufzuſtellen. Nach einer thätigen Unterhandlung, die bei fünf Monaten dauerte, gedieh dieſelbe ſo weit, daß die päbſtliche Bulle zu Aufrichtung des Bisthums im Projekt den Abgeordneten der beiden Stände mitgetheilt wurde. Für dieſes Bisthum war die Benennung von Luzern angenommen und zugegeben worden, welche Rom gefordert hatte, um deſto leichter in Solothurn ein Bisthum Baſel zu erhalten; und die um ſo eher war zugegeben worden, als es in der zwiſchen Bern und Luzern abgeſchloſſenen Uebereinkunft beſtimmt war, daß die biſchöfliche Reſidenz in Luzern ſeyn ſollte. Mittlerweile hatten ſich aber die Verhältniſſe in der Schweiz ſelbſt geändert. In Luzern erhoben ſich ſowohl von weltlicher als von kirchlicher Seite mancherlei Bedenken gegen die Umwandlung des St. Leodegarſtifts in eine biſchöfliche Kirche und gegen eine biſchöfliche Reſidenz. In Bern fand man ebenfalls, daß dieſe Reſidenz vom katholiſchen Landestheil in allzugroßer Entfernung und daß die Einrichtungen im Verhältniß zu der wenigen Befriedigung, die ſelbige gewähren würden, allzu koſtſpielig wären; auch bedauerte man es, deshalb mit dem altbefreundeten und benachbarten Solothurn, welches immerfort einen hohen Werth auf dieſe Angelegenheit zu ſetzen ſchien, ſich zu entzweien. So geſchah es denn, daß die Unterhandlungen abgebrochen und die Abgeordneten heimberufen wurden.

In der Schweiz wurde nach dieſem an einer Vereinigung der Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, denne von Zug, Baſel und Thurgau zur Wiederbegründung des Bisthums Baſel auf dem Wege weitläufiger Korreſpondenz und wiederholter Conferenzen gearbeitet, bei welchen immerfort manche

abweichende Abſichten zum Vorſchein kamen. Bern verhielt ſich dabei ſo viel möglich vermittelnd und mehr paſſiv als thätig. Endlich kam auf einer Conferenz in Langenthal die Abrede unter den Kantonen im Jahr 1822 zu Stande, auf welche hin die Unterhandlungen mit der Nunziatur wieder angehoben werden konnten; der Fortgang war äußerſt langſam, indem einerſeits der päbſtliche Negoziator über alles nach Rom einberichten mußte, die ſchweizeriſchen Delegirten aber an die verſchiedenen Kantonsregierungen ſich zu wenden im Falle waren, ſo daß bisweilen Zwiſchenräume eines Jahres zwiſchen einem Schritt und dem darauf folgenden eintraten, obgleich man nunmehr die ſchwierigſten Beſtimmungen kirchenrechtlicher Art beiſeits gelaſſen und ſich blos auf die ſogeheißene Wiederherſtellung und neue Organiſation des Bisthums Baſel beſchränkt hatte. Die Wahlart des Biſchofs und der Kapitularen, und die Einrichtung von Seminarien, auch der Eid des Biſchofs bildeten Anſtände, an denen die Unterhandlung öfters zu ſcheitern drohte. Im Ganzen wurde bei dieſer langen Verzögerung nichts gewonnen, und mehrere Beſtimmungen, auf welche die Stände großes Gewicht zu legen ſich erklärt hatten, fielen weniger günſtig aus, als bei dem zehn Jahre früher in Rom erhaltenen Projekte, deſſen Ausführung indeſſen für den hieſigen Stand größere Geldopfer nach ſich gezogen hätte.

Endlich wurde am 26. März 1828 die Convention in Luzern zwiſchen den ſchweizeriſchen Delegirten, Schultheiß Amrhyn von Luzern, und Staatsrath von Roll von Solothurn, Namens der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Zug, und dem apoſtoliſchen Internunzius Paſcal Gizzi unterzeichnet; am 11. Auguſtmonat wurde ſie vom Großen Rathe in Bern ratifizirt, am 7. Mai war in Rom die päbſtliche Bulle der Convention gemäß ausgefertigt worden. Solothurn ward zur Reſidenz

beſtimmt, und der apoſtol. Provikar, Probſt Salzmann von Luzern, zum erſten Biſchof gewählt. Baſel, Aargau und Thurgau erklärten nach dem Abſchluſſe ihren Beitritt. — Seit der Ernennung des Herrn Biſchofs fand im Kanton Bern keine Reibung über kirchenrechtliche Verhältniſſe zwiſchen der weltlichen und kirchlichen Gewalt ſtatt, die früherhin eben ſo häufig als unangenehm geweſen waren, ſondern die Regierung erfreute ſich des freundſchaftlichſten Einverſtändniſſes mit dem Oberhirten der katholiſchen Geiſtlichkeit des Landes.

Vom Augenblicke an, wo der neue Bund abgeſchloſſen war, hatten die einzelnen Kantone keine andern direkten Verhältniſſe mit dem Auslande mehr, als allenfalls über Militairkapitulations- oder ökonomiſche und nachbarliche Polizei-Angelegenheiten, und ſo boten ſich auch keine andern Gelegenheiten zu weitern Unterhandlungen dar. Die einzigen Miſſionen, welche die Eidgenoſſenſchaft unterhält, ſind die Geſchäftsträgerſtellen in Wien und Paris. Erſtere wurde durch das Ableben des Hrn. Müller von Mühlegg, welcher als kaiſerl. Hofagent früherhin zum Geſchäftsträger war erwählt worden, erledigt, und im Jahr 1825 auf die Empfehlung der Berniſchen Regierung durch die Tagſatzung zum neuen Geſchäftsträger gewählt: Herr Albrecht von Effinger von Wildeck, der ſich eben ſo ſehr die Zufriedenheit der ſchweizeriſchen Bundesbehörden als die allgemeine Achtung in dem ihm angewieſenen ehrenvollen Wirkungskreiſe erworben hat.

Die Durchmärſche alliirter Truppen während der Jahre 1813, 1814 und 1815 verurſachten eine doppelte Liquidation der daherigen Koſten: eineſtheils von Seite des Kantons gegen die öſtreichiſche Regierung, über welche zwiſchen einem K. K. öſtreichiſchen Bevollmächtigten, Kreisamtmann von Mänzel, und dem eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Oberſt Ott von Zürich,

30. Juni 1819. eine Abrechnung geſchloſſen und die Berniſchen Anſprachen auf fl. 253,089 kr. 7 angeſchlagen, dagegen für Abſchlagslieferungen, Koſten und Bisthum Baſelſche Rückſtände fl. 281,439 kr. 10 angerechnet wurden, ſo daß Bern fl. 28,350 kr. 3 an die Liquidationsmaſſe zu erſtatten hatte Die andere Liquidation fand im Innern des Kantons ſelbſt
26. Juni 1820. ſtatt, und wurde durch eine Peräquations-Abrechnung unter den Gemeinden berichtigt. Das Reſultat derſelben iſt ſeiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden. *)

Verhältniſſe mit der Eidgenoſſenſchaft.

In allen Verhältniſſen mit den übrigen Kantonen der Schweiz gieng das ganze Streben des hieſigen Standes auf Befeſtigung der Bundes-Verhältniſſe durch gutes Einverſtändniß, durch mögliches Entgegenkommen. In den meiſten Tagſatzungs-Verhandlungen trachtete man ſich der Mehrheit anſchließen zu können, und behauptete weniger als mehrere andere Stände den Grundſatz unbedingter Selbſtherrlichkeit. Zu den meiſten Konkordaten, deren viele einem größern mit vollſtändigeren Einrichtungen verſehenen Kantone mehr Nachtheil als Vortheil gewährten, wurde die Hand geboten, **) und dabei in der Regel das eigene Orts-Intereſſe demjenigen, welches für das allgemeine beſſer erachtet wurde, untergeordnet. Auch die Theilnahme an den, doch wirklich Bern ihrem Gegenſtande nach fremden, Schwierigkeiten bei dem bekannten Luzerniſchen Gauner-Prozeſſe vom Jahr 1825, beruhte einzig auf Beweggründen dieſer Art. Wie man die eidgenöſſiſchen Wehranſtalten zu befördern und allen Vorſchriften, die deshalb aufgeſtellt

*) Sie war größtentheils das Werk des verdienſtvollen Rathsherrn Pfander; die erhobene Ausgleichungsſteuer betrug Fr. 196,825 Rp. 12, die vollſtändige Abrechnung iſt vom 16. Hornung 1821 datirt.

**) Ein Verzeichniß dieſer Konkordate iſt in Nr. IV der Beilagen enthalten.

wurden, beſtmöglichſt nachzukommen ſuchte, wird in dem Berichte über das Kriegsweſen gezeigt werden. Es wird kein Fall angeführt werden können, in welchem Bern, auf ſeine Stärke oder ſeine Hülfsmittel ſich verlaſſend, ſey es in der That oder in der Form, irgend einen Mitſtand beeinträchtigt hätte. Keines vorſätzlichen Unrechts, ſey es gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen einzelne Stände ſich bewußt, herrſchte nach einmal wieder geſchloſſenem Bunde bei Bern kein Unmuth und kein Uebelwollen; deſſen mögen die geſammten Verhandlungen, auf allen eidgenöſſiſchen Tagen, Zeugniß reden; unter andern die eifrigen Bemühungen Berns im Jahr 1823, alle Klagen und Beſchuldigungen der benachbarten Staaten gegen einzelne Kantone wegen politiſcher Umtriebe von Flüchtlingen und Proſcribirten abzuwenden, und die Sendung in den Teſſin. — Das einzige Konkordat von einiger Wichtigkeit, welchem Bern nicht beitreten zu ſollen glaubte, iſt dasjenige über die Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Es ereigneten ſich nämlich nicht ſelten Fälle, wo minderjährige Perſonen ihren Verwandten entlockt und in benachbarten Kantonen nicht nur zum Uebertritt zu der katholiſchen Religion auf jede Weiſe vermocht, ſondern ihren natürlichen Vormündern gänzlich vorenthalten wurden. Die betreffenden Mitſtände konnten wegen der beſonderen Verhältniſſe der dortigen Geiſtlichkeit nicht immer mit Erfolg einſchreiten und die hierſeitigen Gemeinden, aus denen jene Perſonen gebürtig waren, ſtellten lebhaft ihre ſchwierige Lage und die Nachtheile vor, welche in ihren inneren Einrichtungen durch die Folgen eines ſolchen Verfahrens eintreten könnten. Im Jahr 1816 ließ daher Bern auf dem Bundestage die Erklärung abgeben, daß „keine Religionsveränderungen außerhalb des Kantons anerkannt werden können, „ſondern die Folgen davon (ſo gut wie die von unbefugten

„Ehen und andern auf den perſönlichen Zuſtand eines Schwei„zers ſich beziehenden, weit minder wichtigen Handlungen) dem„jenigen Kantone auffallen ſollen, welcher dieſe Handlungen „habe geſchehen laſſen." Auf ſpäteren Tagſatzungen wurde dieſe Erklärung wiederholt und durch mehrere neue Beiſpiele gezeigt, wie ſtark der Proſelytismus ſich in den angrenzenden Kantonen wieder äußere, mit dem Beifügen daß der hieſige Stand — welcher keine Proſelyten mache und die wenigen aus älteren Zeiten herſtammenden Proſelyten ſämmtlich verſorgt habe — ſich dagegen freie Hände vorbehalten müſſe. Mit Recht konnte man ſich dabei, zu Beruhigung der Mitſtände, auf die Bereitwilligkeit berufen, mit welcher Bern, nach den vielen Opfern die es für die Einbürgerung ſeiner eigenen Heimathloſen gebracht, *) zur Verminderung der Zahl der ſchweizeriſchen Heimathloſen und zu allen hierauf abzweckenden Konkordaten beigetragen hat, ſo daß kein einziges Beiſpiel bekannt iſt, das zu begründeten Klagen eines Mitſtandes Anlaß gegeben hätte. — Die wichtige Frage der bürgerlichen Folgen von Religionsveränderungen wurde übrigens mehr als einmal vor der oberſten Landesbehörde zur Sprache gebracht; es zeigte ſich allgemeine Abneigung gegen jede Strafe, aber auch gegen
9. Februar 1825. jede Begünſtigung eines paritätiſchen Zuſtandes, und man konnte ſich über einen vorgelegten Geſetzesentwurf noch nicht vereinigen.

Zwei Punkte im eidgenöſſiſchen Verhältniſſe wurden, ſey es von einzelnen Kantonen oder von ihrer Mehrheit dem Stande Bern zur Laſt gelegt: 1) Die Conſumogebühr und das Retorſions-Konkordat; 2) das Ohmgeld.

Unter den verſchiedenen Hülfsmitteln, mit denen man im Jahre 1820 die durch die außerordentlichen Ausgaben

*) Der Bericht über das Juſtiz-Departement und derjenige über die Landſaſſen-Corporation werden hierüber einige nähere Angaben enthalten.

in den Jahren 1813, 1814, 1815, und durch die Theurungsjahre von 1817 bis 1818 geſchwächten Finanzen zu verbeſſern trachten mußte, war auch eine Gebühr von 10 Batzen vom Centner Gewicht auf alle zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Waaren, mit einigen Ausnahmen, beſtimmt worden. Die Regierung von Bern hatte die Anſicht gehegt, daß dieſe Beſchatzungsart ganz in den Befugniſſen eines unabhängigen Staates liege, und keine Rechte oder auch Intereſſen anderer Mitſtände dadurch zu verletzen geglaubt; indeß veranlaßte dieſe Beſtimmung viele Einreden, man ſtellte ſie als einen Zoll dar, der ohne Bewilligung der Tagſatzung nicht hätte dürfen auferlegt werden, und welcher dem Handel auch ſogar für den Tranſit nachtheilig ſey. Nach einigen Erörterungen über dieſen Gegenſtand führten neue drückende Mauth-Vorſchriften von Seite Frankreichs das ſogeheißene Retorſions-Konkordat herbei, durch welches eine Anzahl von Kantonen, unter denen Bern, Luzern, Waadt, Aargau, ſich verbanden, um gewiſſe Waaren und auch Produkte, wie Weine, Oele, Getreide, welche aus Ländern herkämen, in denen die Einfuhr ſchweizeriſcher Waaren und Produkte verboten oder beſchwert wäre, mit ſtärkeren Einfuhr-Gebühren zu belegen. Die Grundlage zu dieſem Konkordate wurde zwiſchen Bern und Waadt verabredet. Eilf Kantone traten demſelben bei, während die übrigen, vor allen aber mit entſchiedenem Widerſtand Zürich, Baſel, Genf und Neuenburg es bekämpften; das Intereſſe des Handels wurde demjenigen der Produktion entgegengeſetzt, zugleich aber über dieſes Letztere lebhaft geſtritten, ob das ſogeheißene Protektions-Syſtem, oder aber die unbedingte Freiheit demſelben zuträglich ſeyen, während der Handel jegliche Freiheit, auch die der Contrebande, als günſtig in Anſpruch nahm. Der Streit wurde nicht ohne Hitze geführt. Die Kantone, welche an dem

Konkordate nicht Theil genommen hatten, und deſſen Grundſätze gänzlich verwarfen,*) beſchwerten ſich über die unleidlichen Hemmungen und Schwierigkeiten, welche ihrem Dafürhalten nach dadurch ihnen mittelbar in den Weg gelegt würden. In den konkordierenden Kantonen ſelbſt äußerte ſich von Seite des Handelsſtandes und auch vieler Conſumenten ebenfalls Widerwille gegen die Maßnahme, bei welcher jedoch von Seite der Regierungen keine Fiskalität zum Grunde lag. Zu dieſen innern Gegenwirkungen geſellte ſich noch die ſehr thätige Anfechtung des Konkordats von Seite Frankreichs, deſſen Geſandter ſich alle Mühe gab, daſſelbe zu untergraben. Lauheit in der Exekution, wenigſtens bei einzelnen Kantonen, Ungleichheit in ſeiner Anwendung zerrüttete auch bald das Syſtem in ſich ſelbſt, und ſo wurde deſſen Aufhebung im Jahre 1823 von einer Mehrzahl der demſelben im Jahre 1822 beigetretenen Kantone beſchloſſen, ſo daß auch die wenigen, welche für vortheilhaft gehalten hätten, dabei zu verharren, wegen Mangel an Zuſammenhang es aufzuheben genöthigt wurden. Während der Dauer dieſes Konkordats war die Conſumo-Gebühr, als in den ſtärkern Zoll-Anſätzen, welche jenes verhängte, inbegriffen, nicht bezogen worden; ſie trat wieder in Kraft, als die Retorſions-Anſätze aufgehoben wurden, und verurſachte noch einige Reklamationen anderer Kantone, welchen Abhülfe gegeben wurde. Sie dauerte fort bis nach Abzahlung der verzinslichen Staatsſchuld, im Chriſtmonat des Jahres 1830, nicht ohne einige Beſchwerde des Handelsſtandes und des Gewerbfleißes. Beide behaupteten, daß bei der Concurrenz, und den auf's äußerſte getriebenen Erſparniſſen in allen Handelsunkoſten

*) Obwohl ſie ſelbſt ſpäterhin darauf antrugen, die nämlichen Grundſätze gegen andere deutſche Staaten anzuwenden, als auch dieſe nach dem Beiſpiele größerer Reiche ihre Zoll-Anſätze erhöhten.

dieſe Gebühr, die in benachbarten Kantonen nicht bezogen werde, ihnen zum großen Nachtheil gereiche. Sie veranlaßte auch einige bedeutende Unterſuchungen gegen Verſchlagniſſe und Unterſchleife, die Unzufriedenheit erzeugten.

Länger noch dauerte und blieb unbeſeitigt die Beſchwerde gegen das Berniſche Ohmgeldgeſetz. Das Ohmgeld, oder die Abgabe auf den im Kanton verbrauchten Wein, war während der Mediations-Verfaſſung beſtimmt geweſen auf 10 Rappen von der Maaß fremden, außer der Eidgenoſſenſchaft gewachſenen, auf 3 Rappen von der Maaß ſchweizeriſchen Weines; für den im Kanton gewachſenen war eine eigene Bezugsart, auch zu 3 Rappen berechnet, feſtgeſetzt; für allen eingeführten Wein wurde die Auflage bei der Grenze erhoben oder berechnet. Im Jahre 1815, noch vor Unterzeichnung des neuen Bundes-Vertrags, beſtimmte eine neue Ohmgeld-Verordnung die Abgaben auf alleu zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Wein, ohne Unterſchied ſeiner Herkunft, auf 5 Rappen, und die Abgabe wurde einzig bei der Grenze erhoben, oder zahlfällig, ſo daß der Weinwachs im Innern des Kantons frei von Abgaben war. Einfachheit im Bezug, höherer Ertrag, Begünſtigung der eigenen Cultur, und freiere Concurrenz zum Vortheil der Conſumenten waren die Hauptzwecke dieſer Beſtimmung; von beiläufig 60 bis 65,000 Saum Wein, die im Kanton jährlich conſumirt werden, mag das eigene Produkt ungefähr 10 bis 12,000 betragen, 45,000 Saum Schweizer-Weine, und 8 bis 10,000 fremde werden eingeführt. Der neue Bundes-Vertrag verhieß ungehinderte Aus- und Durchfuhr, während hingegen die Mediations-Verfaſſung ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr unter den Kantonen gewährleiſtet hatte. Waadt fand das neue Berniſche Ohmgeldgeſetz nachtheilig wegen der dadurch für die franzöſiſchen Weine erleichterten Concurrenz, und erhob

bereits im Jahre 1821 Klage wider daſſelbe, geſtützt auf die Behauptung, daß ein Ohmgeld oder Conſumo-Abgabe auch das eigene Produkt beſchlagen ſolle, und daß Bern nicht befugt ſey, andere ſchweizeriſche Weine zu belegen, wenn es ſeine eigenen enthebe.*) Es wurde ferner argumentirt, daß bei der Zuſicherung freier Aus- und Durchfuhr die freie Einfuhr als ein nothwendiges Correlativ mitverſtanden ſeyn müſſe. Dagegen erwiederte Bern: der frühere Ausdruck, den die Mediations-Verfaſſung, die Einfuhr ausdrücklich bezeichnend, enthalten habe, ſey nicht zufällig, ſondern vorſätzlich im neuen Bundes-Vertrage weggelaſſen worden, nachdem er in den beiden erſten, nicht angenommenen Entwürfen noch war beibehalten worden; Bern ſey zudem im unbeſtrittenen Beſitze ſeiner neuen Ohmgeld-Ordnung geweſen, als der Bund unterzeichnet wurde, und damals habe ſich keine Einwendung erhoben. — Von 1825 hinweg wurde alle Jahre dieſe Frage neu vor die Tagſatzung gebracht, und lebhaft beſtritten. Waadt vertheidigte ſeinen Satz nach dem Geiſte, Bern den ſeinigen nach dem Worte des Bundes. Als nöthige und ergiebige Finanzquelle, als erwünſchte Aufmunterung des eigenen Rebbaues, der mit einem ungünſtigen Klima und weit unſichererm Ertrage bei verhältnißmäßig ſtets geringerer Güte des Produkts zu kämpfen hatte, mußte Bern ſein Ohmgeld zu behaupten trachten; andere Stände befanden ſich übrigens dem Grundſatze nach in ähnlicher Lage, ohne angegriffen zu werden, wie z. B. Aargau 1 Rappen auf Schweizerwein, und keinen auf den des eigenen Kantons, freilich aber 10 Rappen auf fremden legte. St. Gallen

*) Denn zu einer Forderung, daß für den Verbrauch im Innern des Kantons Bern der fremde Wein höher belegt werden ſolle, als der waadtländiſche, hätte Waadt keinen rechtlichen Vorwand gehabt.

wurde von Zürich angegriffen, und gab durch Abänderung ſeiner Verordnung nach. So einmüthig man in Bern über das Recht bei dieſer Frage war, ſo verſchieden hingegen äußerte man ſich in Beziehung auf die Klugheit und die übrige Zuläßigkeit dieſes Verhältniſſes. Mit einer Meinung, zu welcher ſich die Mehrheit des Geheimen Raths bekannte, hielt man dafür, daß zwar kein unpartheiiſches Gericht Bern nach den vorhandenen Beſtimmungen des Bundes verfällen könnte, daß aber die Behauptung des Grundſatzes im Allgemeinen nachtheilig auf die Verhältniſſe der Bundesglieder einwirken müßte, und daß Bern durch eine Modifikation ſeiner Ohmgeld-Verordnung die Klage heben ſollte. Nach anderer Meinung, die im Großen Rathe die Oberhand gewann, glaubte man in einer gerechten Sache nicht nachgeben zu ſollen, und ſchritt zuletzt zu einer Erklärung, in welcher man die Competenz der Tagſatzung eben ſo wohl, als diejenige des eidgenößiſchen Rechts ablehnte. Die beidſeitig gedruckten Deduktionen berührten die weſentlichſten Verhältniſſe der Bundesverfaſſung; doch konnten die hierſeitigen faktiſchen und rechtlichen Erörterungen bei unbefangener Prüfung nicht leicht zu widerlegen ſcheinen. — Ein Vermittlungs-Verſuch der Tagſatzung von 1829 führte zu keinem Reſultate, und auf derjenigen von 1830 wurde nun die Frage des freien innern Verkehrs in der Schweiz im Allgemeinen zur Sprache gebracht. Ein Commiſſional-Antrag, der in den Abſchied fiel, ſtellte in Erweiterung des Artikels XI. des Bundesvertrags den Satz auf, daß „in keinem Kanton die Erzeugniſſe eines andern „Standes mit höhern Abgaben belegt werden dürfen, als die „des eigenen Landes.“ Dieſer Satz, zum gültigen Beſchluß erhoben, würde den obwaltenden Streit zu Ungunſten Berns entſcheiden, vielleicht aber Waadt nicht vollſtändeg befriedigen, inſofern dieſem Stande bei ſeiner Klage mehr daran gelegen

ſeyn konnte, daß durch höhere Belegung fremder Weine den ſeinigen ein Mehrwerth erwachſe, als aber daran, daß durch wahre oder ſcheinbare Belegung des an Menge und Eigenſchaft geringern eigenen Berniſchen Gewächſes dem ſchweizeriſchen Grundſatze auf eine für das waadtländiſche Produkt unfruchtbare Weiſe ein Genüge geleiſtet werde. Die bald nach der Tagſatzung eingetretenen Umſtände ließen nicht zu, daß die Regierung von Bern oder diejenige von Waadt mit der Berichtigung dieſes Anſtandes ſich hätten befaſſen können.

Eine von Zürich unterſtützte Schuldforderung eines dortigen Privaten*) an die ehemalige biſchöflich Baſel'ſche Regierung hatte die Tagſatzung bis in das ſechste Jahr beſchäftigt. Sie wollte nunmehr gegen Bern reclamirt werden, nachdem weder bei der Uebergabe des Landes von Seite des eidgenößiſchen Repräſentanten, noch bei der eingetretenen Liquidation irgend etwas von derſelben laut geworden war. Dieſer Umſtand wurde im Jahre 1827 an der Tagſatzung in Zürich ſelbſt zu Gunſten Berns entſchieden.

Im Allgemeinen war die Theilnahme Berns an allen Bundes-Verhandlungen ſeiner Stellung angemeſſen; auf den Tagſatzungen wurden bei den bedeutendſten Commiſſional-Arbeiten Berniſche Geſandte zugezogen, und in den ſeltenen Fällen, in denen andere Kantone Streitigkeiten durch das eidgenößiſche Recht entſcheiden ließen, zu Schlichtung derſelben erbeten.**)

*) Hr. Konrad Kramer von Zürich. Die Schuldverpflichtung der biſch. Baſelſchen Stände, vom Jahre 1791 lautete auf 4000 Louisd'or.

**) Z. B. in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwiſchen Luzern und Glarus der Schultheiß von Wattenwyl, in den Streitigkeiten zwiſchen Ob- und Nidwalden wegen der Niederlaſſungs-Verhältniſſe der Thalbewohner von Engelberg Rathsherr Stürler, und in der Angelegenheit des Kan-

Für Kantonal=Angelegenheiten im Innern hatte der Geheime Rath die beſondere Aufſicht und ſtäte Wachſamkeit auf die höheren Intereſſen des Staates, vorzüglich die Sorge, daß die Ruhe im Innern und die allgemeine Zufriedenheit nicht gefährdet werden; daher auch die Aufſicht über die Amtsführung derjenigen Regierungs=Beamten, die nicht unmittelbar unter andern Collegien ſtanden. Er ſollte die Fehlbaren anzeigen, und bei der alljährlichen Beſtätigung der Oberamtmänner und der Amtsſchreiber, ſo wie bei Wieder=Erwählung oder Erſetzung der Amtsſtatthalter und Amtsrichter den Rapport erſtatten; die Cenſur der Gerichtsſtatthalter und der Amtsweibel ſtand ihm ſelbſt zu. Hingegen hatte er bei neuen Wahlen für jene Stellen kein Vorſchlagsrecht. Die Oberamtmänner waren gewieſen, ihm alljährlich zwei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zuſtand des Amtsbezirkes, und einen ſpeziellen über die Pflichterfüllung aller ihm untergeordneten Beamten deſſelben zu erſtatten. Nachläßige Beamte, welche, ohne eigentliche Vergehen oder Widerhandlungen, doch ihre Obliegenheiten nicht mit der erforderlichen Thätigkeit verſahen, oder wegen eigener Fehler oder äußerer Umſtände nicht mehr tüchtig ſchienen, konnten bei Anlaß der alljährlichen Beſtätigung entweder zur Reſignation aufgefordert, oder zur Rechtfertigung angehalten werden. Ueber das Betragen der Oberamtmänner ſelbſt ſuchte die Regierung die beſte Gewährleiſtung in der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen

Innere Verhältniſſe.

tons Uri, gegen Herrn Cyrill Jauch, unterſtützt durch die Regierung von Teſſin, wegen dem Baue der St. Gotthardsſtraße, Rathsherr Fiſcher. Auch in einer Heimathrechts=Angelegenheit zwiſchen Freiburg und Waadt, welche aber zuletzt auf dem Wege einer Unterhandlung mit dem Auslande wegen der urſprünglichen Heimath des betreffenden Individuums beſeitigt werden konnte, wurde auf zwei nacheinander folgenden Tagſatzungen der erſte Berniſche Geſandte von der Regierung von Waadt als Schiedrichter auf den Fall des Entſcheids angeſprochen.

dieſelben eingereicht werden konnten; bei denſelben wurde im Zweifelsfalle die Frage immer zu Gunſten des Beſchwerdeführers durch Abhülfe oder Rückerſtattung von Köſten entſchieden.*) Wenn wirkliche Klagen oder Beſchwerden nur ſelten vorkamen; im Gegentheil bei jeder Gelegenheit Bezeugungen von Zufriedenheit, ohne daß dieſelben weder geſucht, noch bei den obern Behörden ſelbſt ſehr wären aufgemuntert worden, ſo befolgten denn dieſe gern und mit Ueberzeugung die Regel, nicht ohne Noth zu befehlen oder einzuſchreiten.

Während der ganzen Dauer der Mediations-Verfaſſung und während der Epoche von 1814 bis 1830 iſt der Regierung gegen die Einrichtung der Amtsbezirke, und die Organiſation des Geſchäftskreiſes der Oberamtmänner, der Amtsgerichte, und Gerichtsſtatthalter keine Klage oder Einwendung bekannt geworden. Unſtreitig gebührte ihr der nicht zu verkennende, und manche andere Forderungen wohl überwiegende Vorzug großer Einfachheit. Wer zum Oberamtmann gieng, fand in demſelben entweder den Rathgeber von Pflichts wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt ſollte er jedem geſtatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte; ſpezielle, erwieſene Beſchwerden gegen Nachtheile, die aus der Vermiſchung verſchiedener Gewalten in der Stellung des Oberamtes gefloſſen wären, ſind keine zur Kenntniß der Regierung gekommen; wohl wurde es ihr bekannt, und war auch nicht zu verhindern, daß nach Charakter und Individualität ein Amtmann im Allgemeinen beliebter ſeyn mochte als der andere, ſo wie auch, daß viele unter denjenigen Perſonen, welche wegen Widerhandlungen durch Geldbußen oder ſonſt

*) Nähere Angaben hierüber werden in dem Berichte über das Juſtizweſen folgen. Vgl. die Inſtruktion für die Oberamtmänner. Beil. Nr. V.

geſtraft werden mußten, mit der oberamtlichen Gewalt unzu=frieden waren.

Ein bedenkliches Uebel beſchäftigte öfters den Geheimen Rath. Es war der unglückliche Sektengeiſt, welcher bereits im Jahre 1807 einen mit empörenden Umſtänden begleiteten Mord aus Fanatismus erzeugt hatte, und der immerfort bald hier bald dort zu Ausbrüchen roher Sinnlichkeit in Folge abſcheu=licher gottloſer Verdrehung von Bibelſprüchen führte; mehrere Proceduren wurden darüber verführt, welche Beweiſe der trau=rigſten Verblendung und der ſchändlichſten Sittenloſigkeit lieferten. Eigene vorgebliche Auslegung der Bibel, Beruf auf Inſpira=tionen und Verwerfung der kirchlichen Anſtalten waren der gefährliche Ring, durch welchen dieſe Exceſſe mit verfeinertem Myſticismus zuſammenhiengen, und auch gegen dieſen, da wo er durch lautes Auftreten die Aufmerkſamkeit der Behörden vorzüglich auf ſich zog, zu Maaßregeln nöthigten, welche mitunter Perſonen betrafen, die nach ihrer Erziehung vor jenen groben Verirrungen geſchützt waren, und in dem Selbſt=gefühl ſittlicher Schuldloſigkeit es nicht einſehen wollten, daß ihr Auflehnen gegen kirchliche Einrichtungen den Grund abgebe, aus welchem die auf der unterſten Bildungsſtufe ſtehenden Fa=natiker jede Entweihung rechtfertigen konnten.

So ſehr der Geheime Rath alle Nachforſchungen vermied, ſo wenig konnte er ungeahndet vorübergehen laſſen, was mit abſichtlicher Hintanſetzung der vornehmſten kirchlichen Einrich=tungen, auf denen auch nach Taufe und Abendmahl der bür=gerliche Rechtsſtand beruhte, gleichſam zum Trotz notoriſch be=trieben wurde; und je höher der Stand der Perſonen war, deſto weniger durfte er nachgeben, während andere — freilich auf der gefährlichſten Bahn durch ungünſtige äußere Verhältniſſe weiter fortgeriſſen — beſtraft werden mußten. Mit dieſen

Strafen — ſo viel als es die Anſtalten zuließen, öfters einſame Einſchließung und thätige Arbeit — trachtete man ſo viel möglich gründlichen Religionsunterricht zu verbinden; welcher mitunter, doch nicht immer, ſeinen Zweck erreichte. In weniger ſtrafbaren Fällen wurde auch die Verweiſung verhängt, beſonders gegen Fremde.

Auch die traurigen Verirrungen unnatürlicher Laſter ahndete der Geheime Rath. Die Ueberzeugung, daß Offenkundigkeit in dergleichen Fällen das öffentliche Gefühl beleidige, vielleicht zuweilen abſtumpfe, und zugleich krankhafte Phantaſien angreifen könne, hatte ein Verſtändniß herbeigeführt, daß unglückliche Fälle dieſer Art zwar immer durch den Oberamtmann oder das Verhörrichteramt gerichtlich erhoben, allein von dem Geheimen Rathe beurtheilt werden ſollten. Verführte, beſonders in der Jugend, ſuchte man durch ſorgfältigen Religionsunterricht und durch Verkoſtgeldung bei wackern Meiſtersleuten gründlich zu beſſern, und zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen. Verdorbene mußten durch Einſchließung unſchädlich gemacht werden, und wenn Nachdenken, Unterricht und längere Enthaltung, oder wie es in ſolchen Fällen ſelten auszubleiben pflegt, eine zerrüttete Geſundheit und unheilbare Leiden künftige Unſchädlichkeit vermuthen ließen, ſo wurde die Strafe in eine Verweiſung umgeſtaltet, damit nicht das Herumwandeln unter Bekannten den Abſcheu vor ſolchen Gräueln durch Gewohnheit des Anblicks oder vielleicht durch Mitleiden vermindere. — Fremde wurden unter Androhung ſtrenger Ahndung auf immer Landes verwieſen, und mit Anzeigen an die betreffenden ſchweizeriſchen Polizei-Behörden über die Grenzen gewieſen. Dieß waren die einzigen Fälle, in denen der Geheime Rath nicht Milde eintreten laſſen zu können glaubte; ſeine Strenge dabei war auch ſo wohl bekannt, daß bei der erſten Spur von erwecktem Verdacht die —

wenn auch nicht in hohem Grade — Schuldigen durch freiwillige Verbannung der Unterſuchung zuvorzukommen ſuchten.

Zu Ausgaben, über welche der Geheime Rath nicht Rechnung im Einzelnen abzulegen brauchte, waren ihm jährlich Fr. 16,000 ausgeſetzt; gewöhnlich wurden ungefähr Fr. 5000 jährlich verbraucht, oft bedeutend weniger, in einigen Jahren etwas mehr. Im Jahr 1830, nach außerordentlicher Bewilligung wegen ſehr vielen Sicherheitsanſtalten durch Aufgebote in Aemtern und dergleichen mehr, Fr. 22,000. Unter jenen Ausgaben waren diejenigen für außerordentliche Ehrenbezeugungen im Kanton an hohe Reiſende, Freihaltung von Deputationen u. ſ. w. inbegriffen, und die für Unterſtützungen alter verdienter Diener oder Linderung in Unglücksfällen, wo wegen beſorgender Conſequenz nicht öffentliche Anträge gemacht werden konnten, die bedeutendſten; auch die für Verkoſtgeldete oder eingeſperrte Uebelthäter und die Köſten ihres Unterrichts erforderlichen Summen mußten aus dieſer Competenz erhoben werden.

Eigentliche Polizei-Auslagen fanden nur in den Jahren 1821 — 1823 ſtatt, wo wegen dem Zudrang gefährlicher Fremden und mancherlei Umtrieben eine Aufſicht nöthig wurde. Dem Geheimen Rathe ſelbſt mußte ſein Caſſaführer umſtändliche Rechnung ablegen, und auf deſſen Paſſation ſtellte der Standes-Seckelmeiſter, als oberſte Aufſichtsbehörde über das Rechnungsweſen, die Beſcheinigung aus, welche von dem Finanzrathe als allgemeine Beilage zur Geſammtſumme reſpektirt wurde. Mit Wahrheit kann behauptet werden, daß in ruhigen Zeiten, mithin während des größten Theils der Zeit, über welche dieſer Bericht ſich erſtreckt, keine geheime Polizei beſtand.

Unter dem Geheimen Rathe ſtand die Cenſur, welche durch eine eigene Commiſſion beſorgt wurde. Sie ſtützte ſich auf die 6. Juni 1810.
Verordnung vom Jahr 1810, deren einfacher Inhalt und deut-

licher Zweck auch die Vorſchriften angab, welche die Cenſurbehörde zu befolgen hatte. In Leſeläden und öffentlichen Buchhandlungen wurden obſcöne und anerkannt ſchlechte Werke ausgemerzt; dabei fand kein inquiſitoriſches Verfahren ſtatt, und dasſelbe war ſo ſchonend und billig, daß keine einzige Klage dagegen erhoben wurde. Privat-Perſonen konnten verſchreiben und beſitzen, was ſie wollten. Von dem, was im Kanton gedruckt wurde, ſtrich man niemals, wenigſtens in keinem bekannten Falle, was mit Anſtand, wenn auch mit großer Freimüthigkeit geſchrieben war; wenn dabei Verhältniſſe berührt wurden, die an ſich zarter Natur waren, oder wenn Beſorgniſſe nachtheiliger Folgen entſtunden, ſo wurde dem Verfaſſer — nicht etwa das Manuſcript inbehalten, oder er zur Verantwortung gezogen, ſondern nur bemerkt, was man dabei auszuſetzen habe, und die Wahl gelaſſen, entweder der Bemerkung Rechnung zu tragen, oder ſeine Gedanken unverändert außer dem Kanton drucken zu laſſen; ein Ausweg, der vielleicht den Buchdruckereien unangenehm ſeyn mochte, (den ſie jedoch leicht umgehen konnten) der aber der Freiheit zu ſchreiben nicht hinderlich war. Freilich konnte es geſchehen, daß in ſolchem Falle der Verfaſſer ſich in einer Vorrede oder einer litterariſchen Anzeige eines Verbots der Berniſchen Cenſur berühmte. Man verhehlte ſich nicht, daß die Cenſur nur für die Obrigkeit ſelbſt nachtheilig ſey, während ringsum Preßfreiheit eingeführt war, oder vielmehr, wenigſtens in vielen Kantonen, Preß-Lizenz; Angriffe erfolgten auf allen Seiten, welchen die Regierung keine Vertheidigung entgegenſetzte; und was dagegen allenfalls erſchien, dem legte man um der Cenſur willen — obſchon ganz unbegründet — einen offiziellen Charakter bei. Die Berniſche Cenſur ſprach keine Billigung deſſen aus, was ſie zu drucken bewilligte, ſondern ſie verſagte blos dem ihre Zuſtimmung, was ſie als beſtimmt nachtheilig oder

gefährlich erkannte. Allein eben der Mißbrauch, der in Appenzell, Zürich und anderswo mit der Preſſe getrieben wurde, ließ es der Berniſchen Regierung nicht zu, durch Aufhebung aller Vorſorge ähnliche Angriffe, wie gegen ſie ſtatt fanden, — ärger faſt als offener Krieg, — auf andere verbündete Regierungen zuzugeben. Zwei Schweizerblättern wurde aus beſonderen Veranlaſſungen und nicht unbedingt, einem dritten, das Aufruhr predigte, und gegen welches keine Genugthuung zu erhalten war, der Eintritt unterſagt. Ob übrigens die Kantone, in denen die Cenſur nicht exiſtirte, oder wo ſie früher aufgehoben wurde, mehrere Ruhe, größere Zufriedenheit, längern Beſtand ihrer Einrichtungen dabei erhalten haben, darüber hat die Erfahrung entſchieden, und wohin es mit der Preßfreiheit kommen werde, ob verfängliche, vielleicht harte und ängſtliche Preßgeſetze freien Aeußerungen günſtiger ſeyn werden, als eine ſchonende, milde Cenſur, das wird die Zukunft lehren.

Wie dem Geheimen Rathe alle diejenigen Korreſpondenzen oder Mittheilungen oblagen, welche in beſondern Kantonal-Verhältniſſen oder in Privat-Angelegenheiten mit dem Auslande ſtattfinden mochten, ſo beſorgte er auch den Bezug der Penſionen, welche ausgediente Militärs von Frankreich zu empfangen hatten, und wo mancherlei Formalitäten, die genau beobachtet werden mußten, eine Hülfleiſtung erforderten. Viele arme, alte Soldaten fanden dieſe ohne Auslagen noch Säumniß, ſie erhielten durch die Oberämter ihre Papiere zur Unterſchrift und nachher eben ſo das Geld; ungefähr 24,000 franz. Franken wurden auf dieſe Weiſe vertheilt. In Erb-Angelegenheiten, bei Niederlaſſungen, Reklamationen im Auslande u. d. gl. ließ jedesmal der Geheime Rath ſeine Verwendung oder Empfehlung eintreten, wenn durch dieſelbe die Angelegenheit eines Kantons-Angehörigen befördert werden konnte. Dem Amtsſchultheißen insbeſondere lag ob, mit

den fremden accreditirten und in Bern anweſenden Geſandten alle Gegenſtände zu behandeln, welche durch Beſprechung befördert werden konnten, und allenfalls diejenigen Schwierigkeiten zu ſchlichten, oder an Behörde zu bringen, die ſich wegen Privat-Angelegenheiten hieſiger Angehöriger mit Perſonen erheben mochten, die als zu fremden Geſandtſchaften gehörig, nicht unter hieſiger Gerichtsbarkeit ſtunden. Den Schultheißen lag auch ob, diejenigen Höflichkeitsbezeugungen zu erweiſen, die ehemals, alsdann freilich nach größerm Maßſtabe, vom Stande ſelbſt ausgiengen, und zu dieſem Ende hatten ſie die gleiche Gehaltszulage zur Rathsbeſoldung, die ſchon unter der Mediations-Regierung feſtgeſetzt geweſen war.

2.

Departement des Kirchen- und Schulweſens.

Für alles was den Religionsunterricht und den öffentlichen Gottesdienſt betrifft, ſo wie für alle Lehr- und Schulanſtalten in dem Kanton war ſchon ſeit älteren Zeiten*) und auch unter der Mediations-Verfaſſung ein Kirchen- und Schulrath als vorberathende und Aufſichtsbehörde aufgeſtellt. Die Attribute dieſes Departements wurden durch das organiſche Geſetz über die fünf Haupt-Collegien näher beſtimmt und erweitert. In der Regel führte in demſelben eines der beiden Standeshäupter den Vorſitz. Die Ueberſicht deſſen, was in dieſem Fache geleiſtet worden, wird nach den beiden Abtheilungen, in welche es ſeiner Natur nach zerfällt, zuerſt die kirchlichen Verhältniſſe und nachher das Erziehungsweſen umfaſſen, im letztern dann der Akademie und öffentlichen Schule der Hauptſtadt eine beſondere Stelle anweiſen.

„Die ſicherſte Stütze eines Staats ſind Religion und Sittlichkeit.“ Dieſe Wahrheit, mit welcher die Inſtruction beginnt, auf welche die Oberamtmänner ihren Eid leiſteten, hat die Regierung ſtets als die Hauptmaxime ihrer Handlungen angeſehen.

*) Die Einſetzung eines eigenen Schulraths geht bis in das Jahr 1548 zurück.

A. Kirchenweſen.

Was die Regierung für Erhaltung und Förderung des kirchlichen Lebens thun kann, möchte wohl in Folgendem beſtehen; daß ſie für die Bildung tüchtiger Religionslehrer ſorge, eine ſorgfältige Auswahl unter denſelben treffe, ſie anſtändig beſolde, ſie in ihrem Amte, ſo weit es dem weltlichen Arme möglich iſt, unterſtütze, und ihre Amtsführung beaufſichtige; daß ſie den öffentlichen Gottesdienſt aufrecht erhalte, die Hinderniſſe deſſelben, ſo viel möglich, aus dem Wege räume, und das, was ihn belebt, unterſtütze; endlich und vornämlich, daß ſie ſelbſt als eine chriſtliche Obrigkeit ihren Untergebenen mit dem Beiſpiele ächter Frömmigkeit, Ehrfurcht für die Religion und Achtung für ihre Diener vorangehe. Die Anſtalten für die Bildung tüchtiger Prediger werden unten in dem Berichte über die Leiſtungen der Berniſchen Akademie näher auseinander geſetzt werden; hier will man nur auf die Reſultate aufmerkſam machen, und es jedem Beobachter anheim ſtellen, ſelbſt zu entſcheiden, ob nicht ſeit den letzten fünfzehn Jahren ein größerer Ernſt in das akademiſche Leben der Theologie Studirenden gelegt ward, ob nicht die Prüfungen zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand ſtrenger als früher abgehalten werden, ob nicht ein Kern würdiger Prediger aus dieſer Anſtalt hervorgegangen ſey, die, von dem Heiligen ihres Berufs durchdrungen, demſelben mit frommer Hingebung leben, die Achtung ihrer Gemeinden und aller, die in ihrer treuen Amtsverwaltung ſie kennen gelernt haben, beſitzen, und die, inſofern menſchliche Anſtrengung hierzu mitzuwirken vermag, das Reich Gottes unter uns erhalten und fördern werden.

Für die Sorgfalt der Regierung bei Beſetzung geiſtlicher Stellen zeugte ſchon die Verordnung, daß für diejenigen Pfarreien, welche nicht nach dem Range, ſondern nach freier Wahl

vergeben wurden, ſich nur Candidaten, welche bereits fünf Jahre im Miniſterio waren, melden dürfen, damit ſie vorher ihre Tüchtigkeit durch ihr Benehmen auf Vikariaten an den Tag legen können; der geiſtlichen Wahl-Commiſſion wurde der Auftrag gegeben und wiederholt zu Gemüth geführt, es nicht zu verſchweigen, wenn unter den Bewerbern ſich Einer finden ſollte, den die Erfahrung als untüchtig dargeſtellt hätte; auch ward vorgeſchrieben, daß ſämmtliche Bewerbungsgründe vor der Beſetzung noch acht Tage auf dem Canzleitiſche liegen bleiben mußten, damit die Regierung Zeit habe, ſich nach der Perſönlichkeit der Bewerber zu erkundigen. In Beſetzung der Rangpfarreien hingegen glaubte ſich die Regierung gewiſſenhaft an den Dienſtrang halten und den ältern n i e übergehen zu ſollen, als wenn er ihr von der geiſtlichen Wahl-Commiſſion durch angegebene Gründe als untüchtig bezeichnet wurde, in welchem Falle einzig die Regierung von ihrer Befugniß, unter den zwei Aelteſten zu wählen, Gebrauch machte. Dieß führt auf die Darſtellung des Rangreglements oder Progreſſivſyſtems, auf welches ſich die Beſoldung der Geiſtlichen gründet. Die Regierung fand daſſelbe, als von der Mediations-Regierung eingeführt, vor, behielt es als bewährt bei, erweiterte und vervollkommnete es. 8. November 1815.

Bis zum Jahr 1804 hatte jede kirchliche Stelle, insbeſonders jede Pfarrei ihr beſtimmtes Einkommen von Liegenſchaften Zehnten und Grundzinſen, Capitalien, Gefällen, Beiſchüſſen u. ſ. w., wie es ihr von Alters her, durch Vergabungen und Geſchenke, durch Verträge, oder auch durch Abzüge auf dem Einkommen der reicher dotirten, zugetheilt worden war; einige hatten kaum L. 800, einige mehrere Tauſende. Längſt war das Unſtatthafte dieſer Einrichtung erkannt und Verbeſſerung gewünſcht worden, auch ein Schritt dazu ſchon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts geſchehen; die Regierung hatte nämlich

die reicher dotirten Pfarreien nach Verhältniß ihres Einkommens mit einer höhern oder geringern Taxe belegt, welche der Neuerwählte bei ſeinem Aufzuge zu bezahlen hatte; dieſe Abgabe floß in eine beſondere Caſſe, aus welcher Liegenſchaften oder Gültbriefe angekauft und den gering dotirten Pfarreien zugelegt wurden. Dieſes Mittel wirkte, jedoch nur langſam, und das Mißverhältniß blieb noch zu groß. Dieß führte auch den Nachtheil mit ſich, daß ein Pfarrer ſelten eine lange Reihe von Jahren bei einer Gemeinde blieb, da ihn die erſte Stelle, die er erhielt, meiſt nur kümmerlich nährte und er alſo ſtets im Fall war, ſich nach einer beſſern umzuſehen, für die Gemeinden aber dieſer öftere Wechſel ihrer Seelſorger weder erwünſcht noch vortheilhaft ſeyn konnte. Endlich war auch der Bezug des zum großen Theil aus Zehnten aller Art, Grundzinſen und Gefällen beſtehenden Einkommens ſo beſchaffen, daß er den Pfarrer in unangenehme Verwickelungen mit ſeiner Gemeinde brachte, welche ſeinem Amte keineswegs angemeſſen waren und leicht die gegenſeitige Liebe und Vertrauen zwiſchen dem Beziehenden und dem Bezahlenden ſtörten. Während der Revolution waren dieſe Einkünfte durch den Nichtbezug der Zehnten und Bodenzinſe faſt ganz zurückgeblieben, und die Beſoldung mußte, was nicht immer regelmäßig geſchah, aus dem öffentlichen Schatze entrichtet werden.

Nach dem Wunſche der Geiſtlichkeit übernahm nun der Staat im Jahre 1804 die Beziehung und Verwaltung aller derſelben zugehörenden urbariſirten Einkünfte und wies ihr dagegen die durch Berechnung als Aequivalent herausgefundene jährliche Summe von Fr. 275,000 an, worin auch die vormaligen obrigkeitlichen Zuſchüſſe begriffen waren.

Zugleich wurde das Progreſſivſyſtem eingeführt, welches jedem Pfarrer, mochte er die eine oder die andere Pfarre verſehen, eine gleichmäßige, mit ſeinem Dienſtalter zunehmende

Beſoldung zuſicherte. Man bildete ſieben Claſſen; der unterſten wurde nebſt freier Wohnung, Beholzung, Garten und etwas Pflanzland, eine Beſoldung von L. 1000 angewieſen, die in jeder Claſſe um L. 200 vermehrt, in der oberſten bis auf L. 2200 anſtieg. Jeder Inhaber einer obrigkeitlichen Pfarrſtelle durchlief alle Claſſen, fing mit ſeinen erſten Dienſtjahren bei der unterſten an, und gelangte, wenn ihn nicht der Tod früher abrief, zuletzt ohne ſein eigenes Zuthun in die oberſte.

Um ferner die Geiſtlichkeit auch an dem Steigen des Getreidepreiſes, das ihr Einnehmen beträchtlich vermehren konnte, als ſie die Zehnten und Grundzinſe noch ſelbſt bezog, Theil nehmen zu laſſen, wurden zwei Drittel ihrer Beſoldung in Dinkel zum Anſchlage von L. 10 für den Mütt berechnet. Dieſe Berechnungsart erhöhte die Beſoldungsſumme in den theuern Jahren 1816 und 1817 beinahe auf das doppelte und gewährte in den ſpäteren 10 Jahren, als der Marktpreis des Getreides nie mehr auf L. 10 ſtieg, die Beſoldungen aber doch nach dieſem Durchſchnittsanſchlag ausgerichtet wurden, den Pfarrämtern bedeutende Vortheile. Wie durch die neueren Finanzgeſetze die Berechnung in Getreide auf einen Drittel beſchränkt worden, ſoll in dem Berichte über das Finanzweſen gezeigt werden.

In Hinſicht der Beförderung von einer Pfarrſtelle zur andern war mit Berathung der Geiſtlichkeit Folgendes feſtgeſetzt worden: daß von allen Pfarrſtellen, deren Beſetzung dem Staate zuſteht, ein Drittel nach freier Wahl, zwei Drittel aber dem Rang nach vergeben werden ſollen, ſo zwar, daß bei dieſen letztern nach alter Uebung die Regierung unter den zwei älteſten Bewerbern die Wahl haben ſolle und daß ein Geiſtlicher nicht mehr als zwei Pfarreien nach dem Range anſprechen könne.

In die freie Wahl wurden verſetzt die Pfarrſtellen in den Hauptörtern der Oberämter, dann vorzüglich die großen Ge-

meinden, die eines kräftigen Mannes bedürfen, und endlich auch einige angenehme Stellen, um ausgezeichnete Geiſtliche zu erfreuen, und ſo dem Verdienſt etwas zu gewähren, da die Beſoldungsart keinen Unterſchied zuließ; dem Range hingegen wurden vorzugsweiſe die kleinen, weniger beſchwerlichen Pfarreien zugetheilt, denen auch betagtere Geiſtliche noch gewachſen waren, und außer dieſen die entlegenen und beſchwerlichen Stellen, durch deren Bedienung man ſich den Anſpruch auf angenehmere erwerben ſollte.

Dieſe neu eingeführte Beförderungs- und Beſoldungsweiſe fand bei der Geiſtlichkeit allgemeinen Beifall: jeder wurde ſo ſeiner Beförderung gewiß, der Rang ſicherte ihm zu ſeiner Zeit eine Stelle, und zwar eine beſchwerlichere oder eine angenehmere, je nachdem die Zahl ſeiner Dienſtjahre es mit ſich brachte; eben ſo hatte jeder die gleiche Anwartſchaft auf eine höhere Beſoldung. Die Gunſt vermochte nichts hierbei, die Dienſtjahre allein entſchieden; dieß verlieh dem geiſtlichen Stande eine Unabhängigkeit, die nicht anders als vortheilhaft auf deſſen Charakter einwirken konnte. Mit Freimüthigkeit konnte der Seelſorger ſeine Anſichten und Ueberzeugungen ausſprechen, offen und warm lehren, unerſchrocken die Fehlenden zurechtweiſen, den Mißbräuchen entgegenſtehn und muthig und lebendig für's Beſſere wirken; jener öftere Pfarrwechſel, der der Gemeinde ihren Seelſorger entriß, wenn er ſie eben beſſer hatte kennen lernen, wenn ſie ein feſteres Vertrauen zu ihm gefaßt hatte, hörte auf; jene Beziehungsart des Einkommens, die früher den Pfarrer ſo oft in Mißverhältniſſe mit ſeinen Gemeinden gebracht hatte, fiel weg. Leicht iſt es daher begreiflich, wie die Geiſtlichen aller andern Cantone der Schweiz, ja auch die Deutſchlands, wenn ſie dieſes Syſtem kennen lernten, es als das zweckmäßigſte und würdigſte erklärten, das ihnen vorgekommen ſey.

Dennoch wurden gegen daſſelbe einige Einwürfe erhoben:

man fand, es gewähre der Regierung zu wenig Spielraum, das Verdienſt zu belohnen; wirklich blieb ihr nichts, als dem Ausgezeichneten auf ſein Bewerben eine der angenehmeren Wahlpfarreien zu geben, und die Gelegenheit hierzu zeigte ſich nicht häufig; wenn man aber bedenkt, wie leicht Verhältniſſe und Rückſichten diejenigen, welche die Belohnungen austheilen ſollen, irre leiten, wie viel Unzufriedenheit und Mißdeutungen dadurch hervorgerufen werden können, ſo ſcheint es beſſer, dieſe Klippe ganz zu vermeiden; man bemerkte ferner, daß die kleineren, leichter zu bedienenden Pfarreien immer nur ältere Seelſorger erhalten, die nicht mehr mit ungeſchwächter Kraft ihrem Amte vorſtehn, die bald der Vikarien bedürfen, deren häufiger Wechſel keine nähere Bekanntſchaft, kein engeres Anſchließen zwiſchen Gemeinde und Seelſorger zulaſſe. Dieſer Einwurf iſt allerdings bedeutender, der Kirchenrath erkannte ſein ganzes Gewicht, und es lag ein Antrag vor, die Pfarrſtellen künftig alternirend nach beiden Wahlarten zu vergeben; nur die Abneigung, ein Syſtem anzutaſten, das die Geiſtlichkeit als die weſentlichſte Garantie ihrer Unabhängigkeit anſah, hatte bisher an der Abänderung verhindert. Auch durch Errichtung einiger Leibgedinge hatte man entgegen zu wirken geſucht, durch deren Ertheilung ältere Pfarrer, die ihr Amt nicht mehr ſelbſt zu verſehen im Stande waren, vermocht werden könnten, ihre Stelle aufzugeben; indeſſen waren einerſeits dieſer Leibgedinge zu wenige, nur ſechs, während die Zahl der betagten Pfarrer, die eines Vikars bedürfen, im Durchſchnitt auf zwanzig ſteigt, und andererſeits bietet ein Leibgedinge von Fr. 800 einem Pfarrer, der dafür Haus, Garten und eine Beſoldung von Fr. 2200 aufgeben muß, eine zu geringe Entſchädigung, ſo daß ſelten einer derſelben Anſpruch darauf machte.

Dieß iſt alſo das Syſtem, welches die Regierung bei ihrem

Antritt im Jahre 1814 vorfand, das ſie ſich, weil es allgemeine Zufriedenheit erwekte, aufrecht zu halten zur Pflicht machte und zu vervollkommnen trachtete.— Das erſte, was ſich ihr hier zu thun darbot, war die Aufnahme der reformirten Pfarrſtellen des mit dem Kantone vereinigten Leberbergs in dieſes Syſtem. Es waren ihrer zwanzig, die bis dahin ein ungleiches, aber im Ganzen kårgliches Einkommen, theils aus dem franzöſiſchen Staatsſchatze, theils von den Gemeinden flieſſend, genoſſen hatten. Ihre Beſoldung übernahm nun die Regierung, wies der geiſtlichen Dotation dafür einen Zuſchuß von Fr. 1600 für jede Stelle, im Ganzen alſo Fr. 32,000 an, und vertheilte die zwanzig Pfarrſtellen in die ſieben Klaſſen des Progreſſivſyſtems. Die Gemeinden hingegen machten ſich verbindlich, den Pfarrern das nöthige Brennholz zu liefern, die Pfarrhåuſer zu unterhalten, und den Werth der bei der Vereinigung mit Frankreich behåndigten Güter und Nutzungen, welche zum Pfarr- oder Kirchengut gehörten, zu obrigkeitlichen Handen zurückzugeben.

21. Dezember 1818 und 1. Februar 1819.

Um das Syſtem zu erweitern trachtete auch die Regierung, die von einzelnen Korporationen oder ehemaligen Gerichtsherren beſeſſenen Collaturpfarreien demſelben einzuverleiben; dieſe waren nämlich bei Einführung des Progreſſiv-Syſtems durchaus unbetheiligt geblieben. Man benutzte daher jeden Anlaß, um ſolche von den Collatoren auf dem Wege freiwilligen Vertrags an ſich zu bringen. Dieß geſchah mit den Pfarreien Wyl, Nydau und Unterſeen, wodurch die Innhaber derſelben aller jener Vortheile genoß wurden, die ſchon oben als Eigenſchaften des Progreſſivſyſtems angegeben worden ſind.

Da zu Bedienung der entlegenen und beſchwerlichen Bergpfarreien ſich öfters Mangel an Bewerbern zeigte, oder die Inhaber derſelben nach kurzer Zeit dieſelben verließen, um

Stellen in gelegenern Gegenden anzunehmen, ſo hatte man ſchon unter der Mediations-Verfaſſung nöthig gefunden, durch Beſoldungs-Zulagen zu der Bewerbung um ſolche Stellen, und durch anderweitige Vortheile zu längerer Bedienung derſelben zu ermuntern. Durch einen Endbeſchluß wurde nun für die Pfarreien Ablentſchen, Gadmen und Guttannen eine jährliche Zulage von Fr. 200, für Gſteig bei Saanen und Lauenen von Fr. 150, für Habkern, St. Beatenberg und Adelboden von Fr. 100 feſtgeſetzt, ſo lange die Inhaber in der unterſten Klaſſe des Progreſſivſyſtems ſtehen, und zugleich erkennt, daß bei einer drei- bis ſechsjährigen Bedienung dieſer und einiger anderer entlegenen Bergpfarren dieſelben in dem Rangſprechrechte nicht angerechnet werden ſollen. 15. September 1819.

Deutlich iſt in dieſer Verfügung die Gradation der Vortheile, je nach der größern Beſchwerde der Oertlichkeit; auch erreichte ſie vollkommen ihren Endzweck, denn immer fanden ſich ſeither Bewerber für dieſe Pfarreien, und ſie verließen dieſelben nicht vor der angedeuteten Zeit, wenn nicht Krankheit ſie früher dazu nöthigte. — Aehnliche Zulagen erhielten: der Pfarrer von Tramelan für ſeine Funktionen im Schloſſe zu Saignelegier (Fr. 200), der Pfarrer von Court für die Bedienung des Filials zu Grandval (Fr. 120). Seit 18. Jan. 1817. Seit 17. Sept. 1819.

Es war öfters bemerkt worden, die an den Kirchen der Hauptſtadt angeſtellten Geiſtlichen können bei der theurern Lebensweiſe eines Stadtbewohners mit einer Beſoldung, wie die drei unterſten Klaſſen ſie anweiſen, nicht beſtehen, wodurch junge, würdige Männer abgehalten werden, ſich für dieſe Stellen zu melden. Die Regierung faßte daher den Beſchluß, es ſolle 10. Dez. 1817. den Geiſtlichen an den Kirchen der Hauptſtadt, welche in ihrem Altersrange noch nicht die Klaſſe der Fr. 1600 erreicht haben, ſo lange ein Zuſchuß gegeben werden, der ihre Beſoldung dieſer

Klaſſe gleich ſtelle, bis ſie nach dem Range von ſelbſt in
26. Febr. 1824 dieſelbe treten, wo er dann aufhöre; und als ſpäter zur Aufmunterung der Geiſtlichkeit die Bewerbung für die drei Pfarrſtellen am Münſter, die ſonſt auf die drei Helfer dieſer Kirche beſchränkt war, allen Geiſtlichen des Kantons, die 10 Jahre in dem Berniſchen Miniſterium zählten, freigegeben wurde, erhielten die drei Pfarrer am Münſter einen ähnlichen Zuſchuß, bis auf Fr. 2000.

Da ſeit der urſprünglichen Dotation und Klaſſen-Eintheilung der Geiſtlichkeit mancherlei, zum Theil weſentliche Veränderungen vorgegangen waren, einige Stellen aus dem Etat weggefallen,*) mehrere neue errichtet, andern Zulagen bewilligt, Collaturen angekauft und ſämmtliche reformirte Pfarreien des Bisthums dem Progreſſivſyſtem einverleibt worden waren, ſo wurde eine Reviſion des ganzen Syſtems und neue Beſtimmung der Dotation nothwendig. Dieß geſchah durch das Dekret vom 18. Dezember 1824, welches das ganze Verhältniß klar und beſtimmt auseinander ſetzt, und die Dotation auf Fr. 303,000 feſtſtellt, woraus dann die Beſoldung der 170 in die Progreſſion eingereiheten Pfarrer, der 2 franzöſiſchen Prediger in der Hauptſtadt, des Schallenhaus- und Gefangenſchafts-Predigers, der Helfer an der Nydeck und Heil. Geiſtkirche, der Helfer zu Neuſcheck und Herzogenbuchſee, der zehn Klaßhelfer, des deutſchen Pfarrers zu Pruntrut, des deutſchen Pfarrers und Helfers im Leber-

*) Schon unterm 11. Juni 1806 hatte, weil die ſechs Pfarreien Biglen, Büren, Jegenſtorf, Oberwyl bei Büren, Stettlen und Vechigen, zu welchen der Burgerſpital von Bern das Collaturrecht beſaß, aus der Progreſſion herausgehoben, und die vorher aus der geiſtlichen Dotation beſoldeten geiſtlichen Profeſſoren an der Akademie zu Bern auf den Beſoldungsetat der Akademie getragen worden waren, eine Verminderung der geiſtlichen Dotation um Fr. 18,600 und ſomit eine Herabſetzung derſelben auf Fr. 256,400 ſtatt gefunden.

berg, die Zulagen an die Dekane, an die Geiſtlichen der Hauptſtadt und an die Bergpfarrer, und die ſechs Leibgedinge geſchöpft werden, und noch etwa Fr. 3000 übrig bleiben, um die Aufzuggelder an junge Geiſtliche,*) ſo wie andere, nicht immer gleich bleibende Ausgaben zu beſtreiten. Durch eben dieſes Dekret wurde auch verordnet, daß in Zukunft bei Errichtung einer neuen Pfarrei die Hauptſumme jedesmal um Fr. 1600 erhöht, und die Beſoldungsklaſſe nach folgender Regel in der Zahl ihrer Glieder verwahrt werden ſollen; die erſte neu errichtete Stelle fällt der vierten Klaſſe zu, die zweite der dritten, die dritte der fünften, die vierte der zweiten, die fünfte der ſechsten, die ſechste der erſten oder unterſten, die ſiebente der ſiebenten oder höchſten Klaſſe. Extra-Leibgedinge und Unterſtützungen an geweſene Geiſtliche, nach ihrem Austritt aus dem geiſtlichen Stande, fallen nicht mehr auf den Ueberſchußfond, ſondern werden auf den Kredit des Kleinen Raths angewieſen.

Zur Vergleichung ſtellen wir hier die Klaſſeneintheilung von 1804 und die von 1824 neben einander.

1804.

1. Klaſſe	20 Pfarrer	zu	Fr. 1000	beträgt	Fr. 20,000
2. „	24 „	„	„ 1200	„	„ 28,800
3. „	24 „	„	„ 1400	„	„ 33,600
4. „	24 „	„	„ 1600	„	„ 38,400
5. „	24 „	„	„ 1800	„	„ 43,200
6. „	24 „	„	„ 2000	„	„ 48,000
7. „	12 „	„	„ 2200	„	„ 26,400
	152 Stellen				Fr. 238,400

*) Um den zum erſten Male auf eine Pfarrei ziehenden Geiſtlichen dieſen Aufzug und die erſte Einrichtung zu erleichtern, werden ihnen Aufzuggelder zugeſprochen, die aber nur einmal gegeben werden, und die ſich

1824.

1. Klaſſe	23 Pfarrer	zu	Fr. 1000	beträgt	Fr. 23,000
2. „	26 „	„	„ 1200	„	„ 31,200
3. „	27 „	„	„ 1400	„	„ 37,800
4. „	27 „	„	„ 1600	„	„ 43,200
5. „	27 „	„	„ 1800	„	„ 48,600
6. „	26 „	„	„ 2000	„	„ 52,000
7. „	14 „	„	„ 2200	„	„ 30,800
	170 Stellen				Fr. 266,600

Gleich wohlwollend ſorgte die Regierung für die katholiſche Geiſtlichkeit des Bisthums, indem ſie deren vorher äußerſt geringe Beſoldung weſentlich verbeſſerte, und ihr eine Dotation von 72,000 franz. Fr. anwies. Die katholiſchen Pfarrer, deren 70 ſind, wurden in drei Klaſſen von 800, 1000 und 1200 franz. Fr. Beſoldung eingetheilt; in großen Pfarreien, die von einem Seelſorger nicht gehörig verwaltet werden können, erhält derſelbe eine Zulage von Frcs. 500, wofür er dann einen würdigen Geiſtlichen als Vikar anzuſtellen verbunden iſt.*) Die Kantonalpfarrer, welche unſern Dekanen entſprechen, genießen eine Zulage von Frcs. 500. Dieſe Dotation des katholiſchen Klerus war ſo berechnet, daß ſich auf derſelben ein jährlicher

in ihrem Betrage nach der Entfernung des Ortes und nach der Beſchaffenheit der Straße richten, vom Minimum der Fr. 150 bis zum Maximum der Fr. 400.

*) Man könnte vielleicht glauben, dieß ſey für den Pfarrer keine angemeſſene Entſchädigung, es iſt aber zu bemerken, daß die Accidentien der katholiſchen Geiſtlichkeit weit bedeutender ſind, als die der reformirten und daher in einer großen Gemeinde ſich auf ein Beträchtliches belaufen. Die obigen Zahlen der Beſoldungsſummen ſind in Bernwährung nach dem Verhältniſſe von 40 franz. Francs für 27 Schweizerfranken zu reduziren.

Ueberſchuß von etwa Frcs. 3300 ergab, um daraus alte und gebrechliche Geiſtliche zu unterſtützen. Den Gemeinden wurde ebenfalls die Lieferung des Brennholzes, die Unterhaltung des Pfarrhauſes, und die Anweiſung eines Gartens zu demſelben übertragen.

Demnach iſt die Klaſſifikation und die Verwendung der Dotation der katholiſchen Geiſtlichkeit folgende:

2 Pfarrer 1. Klaſſe	à 810 Schw. Fr.	.	Fr. 1,620	Rp.	—
37 „ 2. „	à 675 „	. . .	„ 24,928	„	76¼
30 „ 3. „	à 540 „	. . .	„ 15,910	„	77½
1 „ von Pfeffingen*)		. . . . .	„ 450	„	—
7 fixe Vikar-Zulagen		. . . .	„ 2,170	„	63½
Zulagen an 6 Kantonal-Pfarrer		. . .	„ 2,001	„	88½
			Fr. 47,082	Rp.	05¾

Aus dem Ueberſchuſſe, der früher wegen einiger Erſparniſſe anwuchs, werden vier Leibgedinge und einige Unterſtützungen beſtritten.

Nur als ein neuer Beweis der Theilnahme an dem Zuſtande der Geiſtlichkeit möge hier noch die Bereitwilligkeit angeführt werden, mit welcher jedesmal, wenn ſchwere Krankheit oder Unglücksfälle ein, zumal auf den unteren Stufen des Klaſſenſyſtems ſtehendes Mitglied des Berniſchen Miniſteriums heimſuchten, ihm entweder durch eine Steuer an eine Badekur, oder durch Beſoldung eines Vikars, oder durch ſonſtige Unterſtützung Hülfe gereicht ward.

Durch alle dieſe für eine angemeſſene Beſoldung der Religionsdiener getroffenen Maßregeln, ſo wie durch die bei jeder

*) Dieſer ſteht nicht in der Klaſſeneintheilung, weil der Kanton Baſel, in deſſen Gebiet ein Theil ſeiner Gemeinde liegt, den übrigen Theil ſeiner Beſoldung bezahlt.

Gelegenheit ausgeſprochene Achtung und Werthſchätzung derſelben, wurde das Verhältniß des geiſtlichen Standes nach und nach ganz verändert, und aus jenem Verfall, in dem er ſich bei Anfang des Jahrhunderts befand, blühte er an Zahl und innerm Gehalt mehr und mehr empor.

In Folge der Geringſchätzung und Beeinträchtigungen, welche dieſer Stand während der Revolutionszeit erlitten hatte, war die Zahl ſeiner Glieder ſo ſehr herabgeſchmolzen, daß die Kandidaten ſchon im erſten und zweiten Jahre nach ihrer Conſekration Pfarreien erhielten, daß angeſtellte Pfarrer, wenn Alter oder Krankheit ſie nöthigte, ſich nach einem Vikar umzuſehen, kaum im Kanton einen finden konnten, daß mehr als einmal die Ausſicht vorhanden war, erledigte Pfarrſtellen nicht mehr beſetzen zu können, und daß man, um dieſem Uebel vorzubeugen, in den Fall kam, fremde Geiſtliche herzuberufen,*) die, weil man ſie nicht näher kannte, ſie nicht näher prüfen konnte, nicht immer den Erwartungen, welche man von ihnen hegte, entſprachen und zum Theil nach einigen Jahren, wegen gegründeten Beſchwerden, wieder entlaſſen werden mußten. Aber auch in Aufnahme der jungen Männer, welche auf hieſiger Akademie ſtudirt hatten, wurde wegen dem Drange der Umſtände, wegen dem Bedürfniſſe neuer Kandidaten, nicht die ſcharfe Prüfung, nicht die ſorgfältige Auswahl beobachtet, welche bei demjenigen unerläßlich iſt, dem ſo wichtige, ſo heilige Funktionen anvertraut werden ſollen.

Anders verhält es ſich jetzt; ſtatt des vormaligen Mangels an Aſpiranten zu geiſtlichen Stellen ſind vierzig unbedienſtete Kandidaten da, die auf Pfarrſtellen warten, und der Andrang von Theologie Studierenden iſt ſo groß, daß dieſe Zahl in einigen

*) Mehr als zwölf wurden deswegen ins hieſige Miniſterium aufgenommen.

Jahren um ein Beträchtliches ſteigen wird, und die Kandidaten erſt nach einer ziemlichen Reihe von Jahren werden hoffen können zu Pfarrſtellen zu gelangen. Eben dieß ſetzt dann aber auch die Aufſichtsbehörde in den Stand, bei der Wahl der Kandidaten mit Ernſt und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und ſo dem geiſtlichen Stande immer mehr Würde und innere Feſtigkeit zu geben.

Es wird nun auch zu zeigen ſeyn, auf welche Weiſe die Regierung die Seelſorger in ihrer Amtsführung unterſtützt und ſie beaufſichtigt habe. Beides mag mit einander verbunden werden. Es geſchah dieß vorerſt durch die jährlichen Kirchenviſitationen und Klaßverſammlungen, dann durch das Organ der Dekane und Oberamtmänner. Alljährlich im Frühling wurden die Kirchenviſitationen abgehalten. Ein von der Klaßverſammlung ernannter Viſitator begab ſich auf einen der Gemeinde voraus angekündigten Tag auf die zu viſitirende Pfarrei. Der Pfarrer hielt in ſeiner Gegenwart Predigt und darauf Kinderlehre, trat dann ab. Der Viſitator, die Vorgeſetzten, Schulmeiſter und Hausväter blieben in der Kirche; in einer kurzen Anrede entwickelte der Viſitator den Anweſenden den Endzweck der vorzunehmenden Handlung, befragte ſie dann über die ganze Amtsführung ihres Pfarrers, und um ihr Urtheil darüber und nahm ihre Antwort zu Protokoll.

Um dieſen Viſitationen mehr Nachdruck und Wirkſamkeit zu verſchaffen, erließ die Regierung unterm 2. Februar 1820 eine ausführliche Verordnung, durch welche der viſitirende Pfarrer angewieſen wird, einen ſchriftlichen Bericht über die Gottesdienſtlichkeit und ſittliche Aufführung der Gemeindseinwohner überhaupt und die unter ihnen, in Rückſicht auf Lehre und Wandel, allfällig ſich zeigenden Uebel; über den Schulunterricht, die Beſuchung der Schulen und Unterweiſungen durch die

Kinder, und das daherige Verhalten der Eltern; über die Gottesdienſtlichkeit und das ſittliche Betragen der Unterbeamten und Gemeindsvorgeſetzten, ſo wie auch über ihre Bereitwilligkeit, dem Pfarrer in Amtsangelegenheiten Hand zu bieten und ihre Thätigkeit in Schulbeſuchungen abzufaſſen und dem Viſitator am Viſitationsmorgen einzureichen, damit dieſer, wo es der Fall ſeyn möchte, gleich die nöthigen Ermahnungen an die Gemeinden ergehen laſſe; dem Viſitator aber ſind durch eben dieſe Verordnung die verſchiedenen über die ganze Amtsführung des Pfarrers ſich erſtreckenden Fragen vorgeſchrieben, zu deren gewiſſenhafter Beantwortung er die verſammelte Gemeinde auffordern, ihre Antwort niederſchreiben und von den zwei erſten Vorgeſetzten unterzeichnen laſſen ſoll. Nach vollendeter Handlung in der Kirche begiebt ſich der Viſitator in die Wohnung des Pfarrers, unterſucht dort mit Genauigkeit die einzelnen Bücher und Regiſter, deren Führung demſelben anvertraut iſt, und ſetzt auch darüber ſeinen ſchriftlichen Bericht auf. Der pfarramtliche Bericht ſowohl, als das Verbal der Kirchenviſitation werden alſobald dem Dekan der Klaſſe zugeſandt, welcher ſie der Klaſſe in der alljährlich in der Woche nach Pfingſten abzuhaltenden Verſammlung mittheilt. In dieſer Verſammlung, welcher der Kirchenrath und die Oberamtmänner ebenfalls beiwohnen und in welcher der Viſitator noch mündlich über das Ergebniß ſeiner Verrichtung Bericht erſtattet, wird ſonach die Amtsführung der Geiſtlichen vorläufig unterſucht, wo etwas darin mangelhaft erfunden würde, der Betreffende nach angehörter Vertheidigung zurechtgewieſen, wenn es von geringerem Belang iſt; wäre es aber von höherer Bedeutung, der Regierung verzeigt. Die Cenſur der Geiſtlichen unter ſich iſt alſo das erſte Geſchäft der Klaßverſammlung; nächſtdem bringen die Geiſtlichen ihre Beſchwerden und Bemerkungen an, über

alles, was in ihrer Amtsführung ſie behindert, oder deren Wirkſamkeit ſchwächt, mag es nun von den Gemeinden, oder von den Vorgeſetzten, den Oberamtmännern oder andern Behörden herrühren; was durch die Mehrheit der Stimmen als erheblich befunden wird, kömmt zu Protokoll; endlich hat noch jedes Mitglied der Klaſſe das freie, uneingeſchränkte Antragsrecht über alles, was es dem Aufnehmen der Religion, dem Heil der Kirche und dem Wohl des geiſtlichen Standes zuträglich erachtet; wenn die Motion von der Mehrheit als erheblich angeſehen wird, kömmt ſie als Wunſch der Klaſſe zu Protokoll, und mit den Akten vor die Regierung.

Nach gehaltenen Klaßverſammlungen werden die Akten derſelben, ſo wie die Viſitations-Verbale und pfarramtlichen Berichte dem Kirchenrathe zugeſandt, welcher ſich die gründliche Erdaurung derſelben angelegen ſeyn läßt, dann in gemeinſchaftlicher Sitzung ſie berathet und das Gutachten an die Regierung darüber entwirft, welches bis zur Mitte Auguſts derſelben vorgelegt werden muß. Nach geprüften Originalakten und angehörtem Gutachten des Kirchenraths ſchreitet die Regierung in der erſten Woche Septembers zur Berathung, und giebt dem Kirchenrath alſobald Kenntniß von dem Erfolge.

Was in den pfarramtlichen Berichten die Dazwiſchenkunft des Kirchenraths erfordert, wird von ihm durch Zuſchrift an die Oberamtmänner bewirkt, oder, wo bedeutendere Vorkehren nöthig ſind, der Regierung einberichtet.

Auf dieſe Weiſe, und beſonders durch die Erdaurung dieſer Jahresberichte, iſt der Kirchenrath in beſtändiger Kenntniß des ſittlichen und religiöſen Zuſtandes des Volkes und gelangt auch zur Würdigung des Geiſtes, der Bemühungen und Verdienſte der Pfarrer.

Aber auch außer den Viſitationen ſtand den Pfarrern

immerfort der Weg offen, durch die Dekane dem Kirchenrathe dasjenige zur Kenntniß zu bringen, was in ihrer Amtsführung ſie hemmte, und Abhülfe zu begehren, ſo wie auch die Gemeinden den Dekanen es ſtets anzeigen konnten, wenn ihr Seelſorger in ſeinen Pflichten ſäumig war. Und daß dieſe Beaufſichtigung keine bloße Formſache war, das beweiſen ſowohl die Abberufung mehrerer Pfarrer, als die ernſten Zurechtweiſungen fehlbarer Gemeinden und Vorgeſetzten.

Endlich hatten auch die Oberamtmänner, bei ihren periodiſchen Berichten an den Geheimen Rath über die Pflichterfüllung ſämmtlicher Beamten ihres Bezirks, der Amtsverwaltung des Pfarrers ebenfalls zu erwähnen.

20. Sept. 1824. Um alle Obliegenheiten der Pfarrer in das gehörige Licht zu ſetzen, auch das Verhältniß und die Pflichten der Juraten, Dekane und Klaßverſammlungen zu beſtimmen, und ſo dem geiſtlichen Stande ein zuverläßiges Regulativ ſeiner Verrichtungen zu geben, erließ die Regierung eine unter Mitberathung der Geiſtlichkeit zu Stadt und Land bearbeitete ausführliche und gegen die vormalige vom Jahr 1748 viel verbeſſerte Prediger-Ordnung.

Nach dieſer kurzen Darſtellung der getroffenen Anordnungen ſoll nun hier auch berichtet werden, wie dieſelben vollzogen worden und was ſie bewirkt haben. Wenn an einigen Orten die jährlichen Kirchenviſitationen, ihrer verbeſſerten Einrichtung ungeachtet, ſich ſelten über die bloße Form erhoben, ſo ſind hingegen viele Beiſpiele vorhanden, wo dieſelben tief eindringende Unterſuchungen und gründliche Abhülfe veranlaßten. Wenn nicht alle Klaßverſammlungen jedesmal gleich reichen Stoff zu neuen Anträgen fanden, ſo liegt dieß zum Theil ſchon in der Natur der Dinge. Wenn endlich nicht alle von dieſen

Verſammlungen vorgetragenen Wünſche bei näherer Unterſuchung berückſichtigt werden konnten, ſo geſchah es, weil man eben in der Unterſuchung auf Schwierigkeiten und Bedenken ſtieß, die denjenigen, welche jene Wünſche ausſprachen, um ſo leichter entgangen ſeyn mochten, als die Erfahrung lehrt, daß Männer, die einem beſtimmten Stande angehören, je wärmer ſie für denſelben denken und fühlen, deſto eher in den Fall kommen ihre Wünſche und Entwürfe nur aus einem Geſichtspunkte anzuſehen, nur das für, nicht aber das gegen zu erwägen, oder wenigſtens dieſes nur als geringfügig in Vergleich mit jenem zu betrachten. Wurden die geäußerten Wünſche heilſam und ausführbar befunden, ſo erfolgten ſofort die einleitenden Vorkehren zur Entſprechung. Beiſpiele werden dieß am beſten ins Licht ſetzen: Im Jahre 1824 wünſchte die Klaſſe Burgdorf, daß eine Helferei auf dem Waſen zu Sumiswald errichtet werden möchte, um dieſem entlegenen Viertel der Gemeinde die geiſtliche Belehrung näher zu bringen und die ausgedehnte Seelſorge mit dem Pfarrer zu theilen; die Regierung fand dieſen Wunſch ſo beachtenswerth, daß ſie alſobald die Verhältniſſe näher unterſuchen ließ und nach reiflicher Berathung die Errichtung einer Helferſtelle zu Waſen beſchloß und ausführte. 1825 äußerte die Klaſſe Burgdorf den Wunſch, es möchte die herannahende hundertjährige Wiedergedächtniß der Reformation auf feierliche Weiſe begangen werden; die Regierung entſprach und traf die Anſtalten dazu. 1827 wünſchte die Klaſſe Bern, der reformirte Pfarrer zu Luzern, Hr. Rikli, möchte der Klaſſe Bern als Mitglied einverleibt werden, und ſtützte dieſen Wunſch darauf, daß ſein Anſehen und ſeine Wirkſamkeit in ſeinem neuen Amtskreiſe dadurch gefördert werde; es wurde entſprochen. In den Akten der Klaſſe Thun vom Jahre 1828 lieſt man: die letztjährigen Wünſche der Klaſſe ſeyen von der Regierung größtentheils ent-

ſprechend beantwortet.— Es würde zu weit führen, die Aufzählung von erfüllten Wünſchen der Klaßverſammlungen fortzuſetzen, hingegen mögen auch einige weniger berückſichtigte hier ihre Stelle finden: Die Klaſſe Langenthal wünſchte 1826 die gänzliche Abſchaffung des Tanzens an Sonntagen. Als früher die Geiſtlichkeit den Wunſch ausgedrückt hatte, es möchte das Tanzen, das beinahe alle Sonntage bald hier bald da ſtatt finde, und einen großen Zulauf aus andern Gemeinden verurſache, beſchränkt und auf einige beſtimmte Tage gleichzeitig geſetzt werden, damit das ärgerliche Hinſtrömen des Volks bald
25. Jan. 1822. nach dieſem, bald nach jenem Tanzplatz aufhöre, ſo entſprach die Regierung dieſem Wunſche, der dem jungen Volke die Freude nicht ganz nahm, aber das Uebermaaß hemmte, ohne Anſtand, und bezeichnete ſechs Sonntage im Jahre, außer welchen nicht getanzt werden dürfe. Hingegen beſorgte man durch gänzliches Verbot des Tanzens an Sonntagen die Fröhlichkeit des Volkes zu ſehr zu beſchränken, ohne den gehofften Zweck, Verbeſſerung der Sittlichkeit, zu erreichen. 1829 wünſchte die Klaſſe Burgdorf und Nydau, daß der Vormittag des Charfreitags zu einem förmlichen Feſttag erhoben werde; es ward befunden, derſelbe falle eben in die Zeit, wo der Landmann mit den Frühlingsarbeiten ſtark beſchäftigt ſey, und wo ohnehin ſchon ein anderer Feſttag (Maria Verkündigung) die Arbeit unterbreche. *) Mehrere Klaſſen wünſchten wiederhohlt, daß das verderbliche Branteweinbrennen und Branteweinſchenken möchte kräftig beſchränkt werden, mit ihnen wünſchte es der Kirchenrath; die Regierung glaubte, dadurch der Gewerbfreiheit zu nahe zu treten. Alle Klaſſen wünſchten wiederhohlt und dringend Abſchaffung

*) Durch Dekret vom 30. März 1821 war eine erhöhte Feier des Charfreitags in der Hauptſtadt angeordnet worden.

des Kiltgangs, der Kirchenrath unterſtützte nachdrücklich auch dieſen Wunſch; der Regierung war wohl bekannt, wie dieſe Unſitte zur Quelle vielen Uebels geworden; nach ſorgfältiger Unterſuchung, nach wiederholter gründlicher Berathung ſiegte die Anſicht, die Regierung ſey nicht berechtigt im Innern der Wohnungen zu gebieten, ſondern ſolle dieß den Hausvätern überlaſſen, an welche ſofort eine ernſte Ermahnung öffentlich erging. Im Jahr 1827 äußerte die Klaſſe Bern den Wunſch nach einer beſſern Einrichtung der Kapitelsverſammlungen, in dem Sinne, daß es der Regierung gefallen möchte, wichtige kirchliche Angelegenheiten und Verordnungen, jederzeit auch dieſen Verſammlungen zur Berathung und Begutachtung aufzugeben, und dem Mangel an jeder Verbindung zwiſchen den einzelnen Kapiteln durch eine jährliche Zuſammenkunft der Dekane und Ausgeſchoſſenen der ſieben Kapitel abzuhelfen; die Klaſſe Thun wünſchte eine uns fehlende Kirchenverfaſſung; im Jahr 1828 folgte die Klaſſe Nydau mit dem Wunſch einer Generalſynode aus Deputationen aller Geiſtlichen des Kantons, welche Behörde eine berathende für wichtige geiſtliche Angelegenheiten ſeyn ſolle. Obſchon die Wünſche dieſer drei Klaſſen nicht in den gleichen Worten ausgedrückt ſind, und beſonders der erſte von dem letzten ſich dadurch unterſcheidet, daß jener die Vorberathung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten vor den einzelnen Kapiteln, dieſer vor einer aus Deputationen aller Geiſtlichen des Kantons zuſammengeſetzten General-Synode geſchehen laſſen möchte, ſo lag doch beiden der gleiche Sinn unter, der nämlich: die kirchlichen Verordnungen durch die Geiſtlichkeit vorberathen zu laſſen. Dieſer Wunſch ſcheint vernünftig und billig. Wer ſollte über kirchliche Angelegenheiten beſſer mitzuſprechen wiſſen, als die Geiſtlichen; wer ein größeres Intereſſe an denſelben haben? Es wird alſo hier nicht am unrechten Orte ſeyn, einige Gründe,

22. Sept. 1828.

welche gegen die gewünſchte Einrichtung geltend gemacht wur=
den, bloß hiſtoriſch anzuführen.

Vorerſt waltete in formeller Beziehung das Bedenken: nach den Fundamental=Geſetzen ſey der Kirchenrath die vorberathende Behörde in Allem, was den Religionsunterricht und den öffentlichen Gottesdienſt betrifft; der Kirchenrath mit ſeinen Attributen ſey eine Inſtitution der Verfaſſung, und es ſtehe nicht in der Befugniß des Kleinen Raths, hieran etwas abzuändern, dieß müßte durch den Großen Rath auf vorgeſchriebenem geſetzlichem Wege geſchehen; daß aber dieſe Inſtitution durch die vorgeſchlagene Generalſynode weſentlich verändert würde, liege am Tage. Was dann die Sache ſelbſt anbetrifft, ſo wurde die Beſorgniß geäußert, es möchte durch die Einführung einer Generalſynode das freundliche Vernehmen zwiſchen der Regierung und der Geiſtlichkeit geſtört, und in dieſe ſelbſt ein Keim der Zwietracht geworfen werden. Wie unbeſtimmt ſey ſchon der Ausdruck „wichtige kirchliche Angelegenheiten“, und wie oft würde dieß unangenehme Erörterungen verurſachen, wenn von der einen Seite eine Verordnung nur in ihren nächſten Beziehungen betrachtet, und für weniger wichtig gehalten, von der andern hingegen weit reichende Folgen daraus abgeleitet, und ihr eine große Wichtigkeit beigelegt würde? Wie leicht könnte auch das gute Vernehmen durch ungleiche Anſichten über die Zweckmäßigkeit des Angerathenen geſtört werden? Seit Jahrhunderten ſeyen die kirchlichen Verordnungen, welche die Regierung in ihrer von der Reformation her behaupteten landesherrlichen Stellung erlaſſen, von der Geiſtlichkeit vertrauensvoll angenommen worden, weil dieſe ſich von den guten Abſichten derſelben überzeugt habe; nun aber ſollen dieſelben erſt der Kritik einer der Regierung gegenüber aufzuſtellenden Behörde übergeben werden. Uebrigens laſſen die beſtehenden Einrichtungen hinreichenden

Spielraum für Anträge und Vorſtellungen, mehr vielleicht, als wenn nach dem Beiſpiele auswärtiger Synodalverfaſſungen, nur dasjenige in Berathung gezogen werden könnte, was ausdrücklich von der Regierungsbehörde dahin gewieſen wird. — Aber auch unter der Geiſtlichkeit ſelbſt würden Reibungen und Partheiungen vorauszuſehen ſeyn. So lange die unvermeidlichen Meinungsverſchiedenheiten bloß in engeren Kreiſen ſich äußern, erregen ſie keine Abſtoßung; allein ſobald ſie in einer zahlreichen und als Behörde auftretenden Verſammlung geſchehen, lege man ihnen ein größeres Gewicht bei, man ſuche ihnen den Sieg zu verſchaffen, man ertrage das Unterliegen nur mit Schmerz, und trachte ſich durch Verbindungen und Einverſtändniſſe dagegen zu ſichern.

Es waren Erkundigungen nach dem Erfolge ähnlicher Verſammlungen in andern Kantonen eingezogen worden. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß die Generalſynode in Zürich ſich als eine ſehr achtungswerthe Verſammlung bewähre, daß aber unſere Kapitelsverſammlungen in zweckmäßigen Anträgen derſelben keineswegs nachſtehen; daß in einem andern Kantone, wo eine ſolche Generalſynode neu eingeführt worden war, gerade die gefürchteten Wirkungen, Spannung nämlich gegen die Regierung und Zerwürfniſſe unter der Geiſtlichkeit, eingetreten ſeyen, und daß die Geiſtlichen in derſelben bisher keinen beſondern Gewinn gefunden haben. — Endlich wurde in Betrachtung gezogen, daß der geäußerte Wunſch nach einer Generalſynode keineswegs der allgemeine der Geiſtlichkeit war; von ſieben Klaßverſammlungen hatten nur drei denſelben angebracht, und bei den in vertraulichen Mittheilungen geſammelten Anſichten der Landgeiſtlichen hatten weit die meiſten von denen, deren Stimme man vernahm, mancherlei Beſorgniſſe darüber geäußert, und ſich gegen eine ſolche Neuerung ausgeſprochen, auch ſpäter

noch verſichert, daß die von Seite der Regierung erfolgte Ablehnung ihnen zur Beruhigung gereiche.

Wenn übrigens die Regierung nach reiflicher Prüfung für beſſer erachtete, den geäußerten Wünſchen noch keine Folge zu geben, ſondern es einſtweilen bei den wirklich beſtehenden Einrichtungen, unter deren Schutze der geiſtliche Stand augenſcheinlich aufblühte, bewenden zu laſſen, ſo verkannte ſie darum die gute Abſicht derjenigen nicht, welche die Sache in Anregung gebracht hatten. Ihr Zweck, Mißgriffe in kirchlichen Einrichtungen zu hindern, dieſen eine auf Sachkenntniß gegründete Berathung zu ſichern, ſie dadurch fruchtbarer zu machen, und den Eifer und die lebendige Theilnahme der Geiſtlichen zu wecken, war lobenswerth; ſie betrachteten das aufgeſtellte Bild von der ſchönen und glänzenden Seite; die Regierung faßte auch die Kehrſeite in's Auge.

Obgleich nun keine Generalſynode zur Vorberathung kirchlicher Angelegenheiten aufgeſtellt ward, ſo pflegte die Regierung nichts deſto weniger die Geiſtlichkeit in anerkannt wichtigen Verhandlungen zu berathen. So wurde, als die im Jahre 1824 promulgirte Prediger-Ordnung von dem Kirchenrathe im Entwurf ausgearbeitet war, derſelbe den ſämmtlichen Dekanen zur Mittheilung an ihre Kapitelsbrüder geſandt, welche nicht wenige Bemerkungen beifügten; unter ſorgfältiger Würdigung dieſer Bemerkungen ward er nochmals berathen, und erſt dann der Regierung gutachtlich vorgelegt.

Nachdem nun über die Verhandlungen der Regierung in Betreff des geiſtlichen Standes der Bericht erſtattet worden, bleibt noch übrig anzugeben, was dieſelbe gethan habe, um den öffentlichen Gottesdienſt aufrecht zu halten, die Hinderniſſe deſſelben aus dem Wege zu räumen, und das, was ihn belebt, zu fördern.

Hier dürfen vorerſt die in der neuen Prediger-Ordnung

enthaltenen zahlreichen Verfügungen zur Aufrechthaltung des öffentlichen Gottesdienſtes, und zu Entfernung aller ſtörenden Hinderniſſe *) nicht unbemerkt bleiben; ferners die Sonntagspolizei gegen Betreibung der Gewerbe und andern Lärm, die verſchärfte Aufſicht an Bet- und Kommuniontagen, die den Unterchorgerichten geleiſtete Unterſtützung, wenn ſie dergleichen Störungen und Unordnungen ahndeten; die den Oberamtmännern auferlegte Pflicht, überall zur Aufrechthaltung der Religiöſität und des öffentlichen Gottesdienſtes mitzuwirken.

Eben ſo wenig darf die Errichtung neuer geiſtlicher Stellen hier überſehen werden, die von den betreffenden Gemeinden dringend gewünſcht, in verſchiedenen Theilen des Kantons eingeführt wurden.

Die Pfarrei Guggisberg war zu weitlänfig, als daß ſie von Einem Seelſorger gehörig hätte bedient werden können; beſonders war der öſtliche Theil derſelben entlegen, und bedurfte wegen ſeiner Bevölkerung einer beſondern Seelſorge. Es wurde daher zu Reuſchegg 1818 eine Kirche und Wohnung für einen Geiſtlichen erbaut, ein Helfer dorthin geſetzt mit einem Gehalte von 1000 Franken, dem die Predigt, Schulaufſicht und Seelſorge in jenem Bezirke obliegt, und der zugleich die Pfarrer von Guggisberg, Wahlern und Alblingen, wenn einer von ihnen es bedürfen ſollte, zu vertreten hat.

Die Stadt Burgdorf wünſchte, ähnlich der Stadt Thun, einen zweiten Pfarrer, der mit demjenigen, welchen ſie bisher gehabt, in den Predigt-Funktionen abwechſeln könnte. Ihrem Wunſche wurde 1821 entſprochen, dem Vorſteher der lateiniſchen

*) Z. B. die Verſchiebung der Trüllmuſterungen an Sonntagen bis nach geendigter Kinderlehre; die Unterſagung der Frühlingsmuſterungen während der heiligen Zeit u. a. m.

Schule eine Zulage von Fr. 400 ausgeſetzt, und mit ſeiner Stelle die eines zweiten Pfarrers verbunden.

Zu Waſen, in der volkreichen Pfarrei Sumiswald, wurde in Folge der Vorſtellung der Klaſſe Burgdorf eine neue geiſtliche Stelle errichtet. Der Helfer zu Waſen hält daſelbſt jeden Sonntag Nachmittag eine Kinderlehre, und verwaltet die Schulaufſicht und Seelſorge im hintern Theile der Pfarrei mit einer Beſoldung von Fr. 800. Die Wohnung, neu aufgeführt, wird dieſen Herbſt zum Bewohnen fertig.

Die vielen Deutſchen, welche im Jura, in den Aemtern Courtlary und Münſter wohnen, aus Unkenntniß der Sprache weder den franzöſiſchen Gottesdienſt beſuchen, noch ihre Kinder zur Schule ſchicken konnten, und die daher ſo zu verwildern drohten, daß die Oberamtmänner wahrnehmen mußten, wie ſie wegen mancherlei Freveln, die ihre Rohheit bezeugten, häufig in Anſpruch genommen wurden, zogen die Sorge der Regierung auf ſich. Es ward im Jahre 1827 ein deutſcher Pfarrer dahin geſetzt, welcher abwechſelnd in den verſchiedenen Theilen dieſer beiden Oberämter predigte, die Aufſicht und Seelſorge über die Deutſchen führen, ihre Kinder zum heiligen Abendmahle unterweiſen, und Schulen für dieſelben einrichten ſollte. Der Erfolg entſprach der Erwartung, die Deutſchen wurden geſittigt, gewannen die Achtung der übrigen Landesbewohner, und erſchienen ſelten mehr in den Gerichtsſtuben. Bei wachſender deutſcher Bevölkerung konnte eine einzige deutſche Pfarrſtelle nicht mehr
4. März 1830. genügen, es ward daher im Jahre 1830 noch ein Helfer dahin verordnet, ſo daß nun jeder ſeinen beſtimmten Bezirk hat, und der Pfarrer abwechſelnd zu Dachsfelden, Münſter, Büderich, Ilfingen und Sornetan, der Helfer zu Renan, St. Immer und Courtlary predigt. Jenem ward eine Beſoldung von Fr. 1500, dieſem von Fr. 1200 mit einer Zulage für Wohnung

und Reiſekoſten ausgeſetzt. — Für die reformirte Bevölkerung in den katholiſchen Oberämtern war ſchon früher ein deutſcher Pfarrer in Pruntrut mit einer Beſoldung von Fr. 1600 ſtationirt worden, der jeden Sonntag abwechſelnd in dieſer Stadt und zu Delsberg predigt; in dem Amtsbezirke Freibergen verſieht der Pfarrer von Tramlingen dieſe Verrichtung an den Feſttagen, mit einer Gehaltszulage von Fr. 200.

Die Pfarrei Court im Münſterthal hat ein anderthalb Stunden weit entlegenes Filial, Grandval, welches eine eigene Gemeinde mit vier Dörfern ausmacht. Die Genoſſen dieſer Gemeinde, denen die weite Entfernung des Pfarrers in Krankheiten und andern Angelegenheiten beſchwerlich iſt, boten anſehnliche Beiträge und die Erbauung eines Pfarrhauſes an, wenn ſie einen eigenen Pfarrer erhalten könnten. Die Regierung trug ſolchen Anſtrengungen Rechnung, und entſprach ihrem Wunſche im Jahre 1829. Das Pfarrhaus iſt ſeiner Vollendung nahe, und den 1. November 1831 wird der neue Pfarrer daſſelbe beziehen. Hinſichtlich der Beſoldung wird er in das Progreſſivſyſtem geſtellt.

Die Bewohner des Buchholterberges in der Pfarrei Oberdießbach, welche 2 bis 3 Stunden weit zur Kirche zu gehen haben, und ihre Kinder eben ſo weit zur Unterweiſung ſchicken, hatten ſchon am Schluſſe des ſiebenzehenten Jahrhunderts ſich um eine eigene Kirche beworben, und ſeither dieſen Wunſch oft wiederholt. Der Ausführung ſtellten ſich immer Hinderniſſe in den Weg, beſonders wegen der Collaturverhältniſſe mit Dießbach, bis im Jahre 1830 die Regierung, nach gründlicher 13. Dez. 1830.
Unterſuchung, die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauſes zu Heimenſchwand auf Koſten des Staates und die Anſtellung eines Helfers beſchloß, welcher eine Beſoldung von Fr. 1200 beziehen wird, woran die Collatur Dießbach die Hälfte, und die Staatskaſſe das Uebrige liefert.

Da die Seelſorge in der weitläufigen Pfarrei Herzogenbuchſee die Kräfte eines Mannes überſteigt, ſo wurde dieſelbe getheilt, und ein beſtimmter Theil dem in Herzogenbuchſee ſtationirten Helfer der Klaſſe Langenthal mit einer Zulage von Fr. 200 aufgetragen.

Um die zahlreichen Bewohner des Spitals zu Langnau nicht ohne geiſtliche Aufſicht nnd Belehrung zu laſſen, wurde dem Helfer zu Trubſchachen, da der Pfarrer zu Langnau ohnehin der großen Gemeinde wegen mit Geſchäften überladen iſt, die Seelſorge in demſelben mit einer Zulage von Fr. 200 übertragen.

Der im Jahre 1825 erkannte, und zwei Jahre ſpäter mit einem Aufwande von beiläufig Fr. 8000 vollendete Kirchenbau zu Wangen, und der wirklich eingeleitete zu Lauterbrunnen werden in dem Berichte über das Bauweſen aufgeführt. Wie endlich die Gemeinden bei Ausbeſſerung ihrer Kirchen, bei Anſchaffung von Orgeln oder Glocken, mit verhältnißmäßigen Steuern unterſtützt und ermuntert worden, wäre im Einzelnen hier anzugeben allzu weitläufig; man kann ſich dafür auf die Staatsrechnung und auf die dankbare Erinnerung der Empfänger berufen.

Ueberhaupt ſoll nicht verhehlt werden, daß im Gefolge der ſtark angewachſenen und noch immer ſteigenden Bevölkerung eine noch größere Vermehrung der Pfarrſtellen wünſchenswerth, wo nicht nothwendig geworden iſt. Wirklich liegen Anträge, welche dahin gehen, in Unterſuchung. Da jede neue Stelle für Erbauung und Ankauf einer Wohnung und Erdreichs eine Summe von Fr. 10,000 bis 25,000 erfordert, und die Beſoldung eines Pfarrers mit der Beholzung und dem Unterhalte der Gebäude auf nicht weniger als Fr. 2000 jährlich angeſchlagen werden kann, ſo wurde bisher bei Errichtung neuer Pfarrämter auch die Beihülfe der Gemeinden, je nach ihren

Kräften, in Anſpruch genommen. Auch mußte erſt die hinlängliche Zahl derer vorhanden ſeyn, welche geeignet waren, ſolchen Aemtern vorzuſtehen. — In den letzteren Zeiten erlaubte die fortſchreitende Verbeſſerung des Finanzzuſtandes der Republik, verbunden mit der größern Zahl der Kandidaten des Predigtamtes, den vorhandenen Bedürfniſſen theilweiſe, wie oben gezeigt worden, abzuhelfen; auf dieſer Bahn weiter fortzuſchreiten, lag ganz in den Abſichten der Regierung und der dem Kirchenweſen vorſtehenden Behörde.

B. Erziehungsweſen.

1. Oeffentliche Unterrichts-Anſtalten in der Hauptſtadt.

Die Akademie und Litterarſchule beſteht ſeit mehr als 25 Jahren als die erſte der in unſerm Kantone unter der unmittelbaren Aufſicht der Regierung ſtehenden wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten. — Dem bei ihrer neuen Begründung bezweckten Plane gemäß iſt dieſe Anſtalt eine öffentliche für den ganzen Kanton, d. h. für alle Kantonsbürger und Fremde, welchen äußere Verhältniſſe und geiſtige Anlagen Anſpruch und Mittel zu wiſſenſchaftlicher Bildung geben; ſie ſoll zugleich auf die allgemeinen Bedürfniſſe des Staats berechnet ſeyn, d. h. die Jugend in diejenigen höheren Berufsſtände einführen, welche nach den Einrichtungen unſers Gemeinweſens und zu Erreichung ihrer Zwecke nöthig ſind. Sie umfaßt daher eben ſowohl den einfachen Elementar-Unterricht des Knabenalters, als die ernſteren Studien, welche dem Jünglinge die Bahn der wiſſen-

ſchaftlichen Forſchung und der praktiſchen Lebensthätigkeit eröff= nen, und in der auf dieſen Zweck berechneten Stufenfolge des Unterrichts ſoll dem aufwachſenden Geſchlechte der Weg zu der= jenigen Ausbildung des Verſtandes und Geiſtes gezeigt werden, welche der künftigen Beſtimmung jedes Einzelnen angemeſſen iſt.

Schon ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts war eine öffentliche Unterrichts = Anſtalt vorhanden, welche der Re= formation ihr Daſeyn verdankt. Damals wurde nämlich das Bedürfniß einer Bildungsſchule für künftige Geiſtliche fühlbar, und daher eine Art von theologiſchem Seminarium mit einer lateini= ſchen Schule errichtet, und das Franziskanerkloſter für Hörſäle und Wohnungen der weniger bemittelten Studierenden und Schüler eingerichtet, welche annoch Stipendien und Freitiſche, theils aus eigens dazu gewidmeten Staatseinkünften, theils aus Collekten der Stadtbürgerſchaft erhielten. Nachherige Erwei= terungen durch die Lehrfächer der Philoſophie, der didaktiſchen Theologie und der Beredſamkeit berückſichtigten noch einzig das Studium der Gottesgelahrtheit, bis die allmähligen Fortſchritte der Kultur mit ihren immer ſtärker ſich erhebenden Anſprüchen auf höhere Bildung eine zweite Ausdehnung unſerer Anſtalten herbeiführte, welcher dieſe die neueren Lehrſtühle der Rechts= wiſſenſchaft, der Naturlehre, der Mathematik und der vaterlän= diſchen Geſchichte, nebſt der in die letzten Zeiten vor der Revo= lution fallenden nicht unverdienſtlichen Errichtung des ſoge= nannten politiſchen Inſtituts zu verdanken hatten. — Die Staatsumwälzung von 1798 brachte in ihrem zerſtörenden Ge= folge auch den Umſturz aller dieſer Anſtalten mit ſich; die Hör= ſäle wurden leer, die Schulen entvölkert;*) ohne den Zuſam= mentritt einiger wiſſenſchaftlicher Männer, welche ſich zu öffent=

*) Der halbjährige Bericht im erſten Bande des litterariſchen Archivs 1805

lichen Vorträgen über einzelne Fächer vereinigten; ohne die gleichzeitig entſtandenen Privatinſtitute, hätte damals die Jugend der Hauptſtadt und des Kantons aller Hülfsmittel zur weitern Ausbildung ermangelt.

Ein ſolcher Zuſtand konnte unter der vaterländiſch geſinnten Regierung, die im Jahre 1803 das Staatsruder ergriff, nicht lange dauern. Sie erkannte die Nothwendigkeit einer ganz neuen Begründung und Vervollſtändigung der Akademie und Schule, wies dafür eine jährliche Summe von Fr. 40,000 an, und ſetzte an die Spitze der neuen Anſtalt einen Mann, der durch ſeine unabhängige äußere Lage, durch ſeinen verdienten Einfluß, durch ſeine Geſchäftserfahrung, raſtloſe Thätigkeit und warmen Eifer für alles Gute und Schöne ſich ganz für dieſes Amt eignete. Unter der unmittelbaren Leitung des neuen Kanzlers, Rathsherrn von Mutach, wurden die theologiſche und die philoſophiſche Fakultät wieder organiſirt, eine medizinische und eine juridiſche neu geſchaffen, das Gymnaſium und die Schule nach höheren Zwecken umgeſtaltet, und alle bisher zerſtreut geweſenen Subſidiaranſtalten unter die betreffenden Fächer vereinigt, auch, wo das Bedürfniß es forderte, neue errichtet. Das Ganze wurde der Oberaufſicht des Kirchen- und Schulraths, beſonders für die theologiſchen Studien, und der ſpeziellen Leitung einer Curatelbehörde untergeordnet, in welcher der Kanzler, zugleich von Amtswegen Mitglied jenes Hauptkollegiums, den Vorſitz führte. Ein akademiſcher Rath und eine Schulkommiſſion, der Prorektor und die übrigen Dekane der Fakultäten, der Profeſſor des Gymnaſiums, der Konrektor, die Verſammlungen der Fakultätsglieder und der Schullehrer

führt hierüber einige Thatſachen an; im Jahr 1799 wurde nicht ein einziger Schüler ad lectiones publicas befördert.

erhielten ihren angewieſenen Wirkungskreis, und alle Stellen eine nach den Kräften des Staats reichliche Beſoldung; die oberen Behörden arbeiteten nach der allgemeinen Regierungs-Maxime unentgeldlich.*)

Nach dem Reglemente vom 18. März 1811 und 3. Brachmonat 1812 war der Beſtand der Anſtalt folgender:

Die Akademie, auf welcher der Jüngling nach vollendetem Religionsunterrichte zu jedem gelehrten und auch bürgerlichen Berufe vorbereitet und gebildet werden ſollte, hatte zwei Abtheilungen; in der untern wurden klaſſiſche Gelehrſamkeit, Litteratur, ſchöne Wiſſenſchaften, Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte; in der obern Theologie, Staats- und Rechtswiſſenſchaft und Medizin vorgetragen. Der Aufenthalt in jeder Abtheilung war auf zwei, für die Theologie-Studierenden auf drei Jahre berechnet; die Medizin hatte ihren eigenen, vier Jahre dauernden Lehrkurs. Drei Profeſſoren der Theologie lehrten: der erſte die didaktiſche, die Moral-Theologie und die Kirchengeſchichte; der zweite die Homiletik, Katechetik und Paſtoraltheologie mit Einbegriff des Kirchenrechts; dem dritten war die exegetiſche Erklärung des Grundtextes ſammt dem hebräiſchen Sprachunterrichte übertragen. — Von drei Profeſſoren der Rechtsgelehrſamkeit las der erſte über Staatenkunde, Staats- und Völkerrecht; der zweite Naturrecht, Inſtitutionen und Kriminalrecht; der dritte Berniſches Civilrecht und Geſchichte, vorzüglich vaterländiſche. Fünf Profeſſoren der Arzneiwiſſenſchaft vertheilten unter ſich den Vortrag der Anatomie, Phyſiologie und mediziniſchen Anthropologie; der Therapie, Pathologie und der Arzneimittellehre; der Chirurgie und Entbindungskunſt; der allgemeinen und phar-

*) In den ſpäteren Jahren erſt wurde dem Kanzler eine Zulage zu der Rathsbeſoldung ausgeſetzt.

mazeutiſchen Chemie; der Thierarzneikunde. In der propädeutiſchen Abtheilung waren beſondere Lehrſtühle für die Alterthumskunde, für die Litteratur, für die Mathematik und Phyſik, für die Philoſophie und für die Naturgeſchichte beſtimmt. Die minder bemittelten Studierenden, vorzüglich der Theologie, hatten Anſpruch auf 36 Alumnate, wovon 16 den Pädagogianern von ihrem Eintritte in die Akademie hinweg bis zur Conſekration freie Wohnung mit wenigſtens Fr. 200 in Geld, 20 den Kollegianern, oder noch mit keiner bleibenden Anſtellung verſehenen Kandidaten, Fr. 200 jährlich zuſicherten. Ueberdem konkurrirten noch mit den Studierenden die Zöglinge des Gymnaſiums und der oberſten Klaſſenſchule für 20 Mußhafen, deren jeder Fr. 100 jährlich eintrug. — Der Schulunterricht, in den verſchiedenen Abtheilungen des Gymnaſiums, der Klaſſenſchule und der Elementarſchule, auf 10 Jahre berechnet, und durch eben ſo viele Hauptlehrer neben der nöthigen Zahl von Hülfslehrern ertheilt, ſollte die Jugend vom ſechsten bis ſechszehnten Altersjahre, zum Uebertritte in die Akademie, oder auch zur unmittelbaren Erlernung eines bürgerlichen Berufs vorbereiten. Zahlreiche Hülfsanſtalten an Bücherſammlungen, Muſeen, Turn- und Schwimmplätzen, Reitbahn u. dgl. waren beigeordnet, ſo daß, in Hinſicht auf äußere Ausſtattung, die Berniſche Akademie, ohne auf den Rang einer eigentlichen Hochſchule Anſpruch zu machen, die Vergleichung mit keiner wiſſenſchaftlichen Anſtalt in der übrigen Schweiz, ſelbſt nicht mit mehreren Univerſitäten des Auslandes zu ſcheuen hatte.

Die Ereigniſſe, welche im Jahre 1813 die Auflöſung der Mediationsverhältniſſe und die Einſetzung der neuen Regierung herbeiführten, giengen für die Akademie und den öffentlichen Unterricht ohne bedeutende Störung vorüber. Der würdige Vorſtand derſelben blieb in ſeiner Stellung unverändert, und

widmete fortwährend, ſelbſt mit erhöhtem Eifer, ſeine Kräfte und durch Erfahrung geprüften vielſeitigen Kenntniſſe einer Anſtalt, die er gewiſſermaßen, und nicht mit Unrecht, als ſeine Schöpfung betrachtete. Nur auf kurze Zeit hatte er im Jahre 1817 ſein Amt niedergelegt, um daſſelbe, dem allgemeinen Wunſche gemäß, bald wieder zu übernehmen, bis endlich die Abnahme ſeiner Kräfte ihn vor einem Jahre nöthigte, den Wirkungskreis, welchem er ſeit 25 Jahren gelebt hatte, zu verlaſſen.*) Die Regierung, die Wichtigkeit und Nützlichkeit des unter ſeiner Leitung zu Stande gekommenen Werkes nicht verkennend, ſetzte durch ihre nie vergebens angeſprochene Unterſtützung die akademiſche Behörde in den Stand, unabläßig für den Fortgang und die Ausbildung deſſelben zu ſorgen. Inwiefern dieſes namentlich ſeit 1814 geſchehen, und welches die Ergebniſſe geweſen, ſoll der nachſtehende kurzgefaßte Bericht zeigen.

1. Okt. 1821. Ein neues, durch eine beſondere Regierungskommiſſion bearbeitetes Reglement vermehrte die Zahl der Mitglieder der Curatel auf ſechs, und wies jedem als Vorſteher einer der Fakultäten oder Schulen ſeine beſondere Stelle an. Ihre Attribute und diejenigen der Fakultäten wurden näher bezeichnet und erweitert, die Eintheilung der theologiſchen und juridiſchen Lehrzweige modifizirt, der Lehrſtuhl der Phyſiologie von demjenigen der Anatomie getrennt, und mehrere andere Abänderungen getroffen, welche meiſt auf die perſönlichen Verhältniſſe der angeſtellten Lehrer berechnet, den Plan des Ganzen unverrückt ließen. Die Schulzeit ward um ein Jahr verlängert, und das Penſum höher geſtellt, die Aufnahme in die Schule

*) Seitdem obiges geſchrieben war, haben wir nun auch ſeinen Tod zu betrauern.

bedingt;*) gleichzeitig die Zahl der Mußhafen vermehrt — ſie beträgt jetzt 30 — und der obrigkeitliche Zuſchuß auf Fr. 53,600 erhöht, ungerechnet die bedeutenden Beiträge aus der Stadtkaſſe. — Auf der Grundlage des neuen Reglements erfolgten ſodann die ſpeziellen reglementariſchen Beſtimmungen, Inſtruktionen und Vorſchriften, welche die einzelnen Verhältniſſe mit möglichſter Deutlichkeit und Vollſtändigkeit ordneten.**)

Es war eine Folge der Ausdehnung der akademiſchen Anſtalten im Jahre 1805 und der Vermehrung der Lehrfächer geweſen, daß dieſe letzteren nicht alle mit einheimiſchen Lehrern beſetzt werden konnten, und daß man für mehrere ſich im Auslande umſehen mußte. Dieſes hatte den Vortheil, daß Einheimiſche und Fremde in Erfüllung ihrer Pflichten mit einander wetteiferten, aber auch die nachtheilige Folge, daß von den letzteren einige nach wenigen Jahren die Anſtalt wieder verließen, um einem Rufe nach auswärtigen Univerſitäten zu folgen, oder weil ſonſtige Verhältniſſe ſie zum Austritte veranlaßten, während andere ihren hieſigen Aufenthalt ſo lieb gewannen, daß ſie ſich das Bürger- und Landrecht verſchafften. Mehrere wurden durch den Tod ihrem Wirkungskreiſe entriſſen. Auch unter den einheimiſchen Lehrern, zumal in den Schulen, war ein ziemlicher Wechſel, ſo daß mit Ausnahme des Konrektors und

*) Die Ausdrücke des Reglements (§. 96) daß „der Eintritt in die untern „Schulen nur ſolchen Knaben geſtattet ſeyn ſolle, die nach dem Stand, „Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebildeten Erziehung berechtigt und beſtimmt ſind,“ hatten wohl zu allgemeinen Bemerkungen in öffentlichen Blättern, in der That aber nie zu irgend einer Klage Anlaß gegeben.

**) Reglement für die Berniſche Akademie, 1822. Spezialreglement für die Berniſche Litterarſchule, 1823. Inſtruktion für die Herren Curatoren, 1822. Reglement über die Austheilung der Halleriſchen Preismedaille, 1826. u. ſ. w.

des Schreiblehrers, keiner von allen vor 17 Jahren angeſtellten Schullehrern an ſeiner Stelle geblieben iſt.*) Die zahlreichen Lücken, welche auf dieſe Weiſe entſtanden, befriedigend zu erſetzen, war um ſo mehr das Hauptaugenmerk der akademiſchen Behörde, da ſie wohl fühlte, daß das Gedeihen der Anſtalt weniger von Reglementen und Vorſchriften, als von einer ſorgfältigen Auswahl von Lehrern abhänge. Bei gleichen Anſprüchen glaubte ſie den Einheimiſchen den Vorzug geben zu ſollen, welches im Verhältniſſe, wie ſich junge Männer in der hieſigen Akademie ſelbſt zum Lehramte ausbilden können, in Zukunft ſtets leichter ſeyn wird.

Wenn daher bisweilen die erledigten Lehrerſtellen an der Akademie und Schule eine Zeitlang unbeſetzt blieben, ſo lag der Grund meiſtens darin, daß nicht ſogleich ein tüchtiger Nachfolger gefunden wurde, und die Curatel die Wiederbeſetzung der Stellen lieber verſchieben und ſie indeſſen durch Verweſer beſorgen laſſen wollte. So wurde der Lehrſtuhl der griechiſchen und lateiniſchen Sprache nach dem im Jahre 1827 erfolgten Tode des gelehrten Profeſſors Suter erſt im Jahre 1829 an einen durch ſeine Kenntniſſe eben ſo ſehr als ſeinen Eifer für ſein Fach ausgezeichneten jungen Mann und Zögling der Akademie übertragen. Die im Jahre 1829 erledigten Profeſſuren der Anatomie und der praktiſchen Theologie konnten noch im Laufe deſſelben Jahrs durch würdige Wahlen wieder beſetzt werden. — In dieſem Au=

*) Unter den Weggezogenen werden hier nur genannt: die Profeſſoren Dr. Gmelin, Emmert d. ältere, Meyer und Döderlein; unter den wegen anderweitiger Anſtellung ausgetretenen, die Profeſſoren Schärer, Haller, Luz, Riſold und Studer; (die zwei letzteren konnten als oberſte Dekane auch nachher in der Curatel nützlich wirken) unter den Verſtorbenen die Profeſſoren Beck, Meißner, Suter, Wyß, Sonnenſchein. und Meckel. — Auch die Curatel hatte in dieſem Zeitraume ihr ganzes Perſonal gewechſelt.

genblicke iſt noch das durch einen allzufrühen Todesfall erledigte Profeſſorat der Philoſophie unbeſetzt; die Penſen deſſelben werden von einem an der Schule angeſtellten Lehrer vorgetragen, welcher ſeine Studien vorzüglich auf dieſes Fach gerichtet und zu deren Vervollſtändigung auswärtige Univerſitäten beſucht hat. Das Proſektorat der Anatomie wurde für eine Probezeit mit demjenigen der Veterinärſchule ohne bisherigen Nachtheil vereinigt. In der Schule ſind durch den Tod geſchickter Hülfslehrer zwei Lehrſtellen erledigt. Nach dem Abſterben des Profeſſors der Naturgeſchichte wurde, aus den oben berührten Gründen, das Fach der Mineralogie von dieſem Lehrſtuhle getrennt und einem jungen Gelehrten übertragen, der ſich durch ein geologiſches Werk vortheilhaft bekannt gemacht hatte.

In wiefern nun die Akademie als Bildungsanſtalt für das Land nützlich geweſen und von den Jünglingen, die einem wiſſenſchaftlichen Berufe ſich widmeten, benutzt worden ſey, zeigt zuvörderſt die nachſtehende Ueberſicht der Anzahl der Studirenden, welche die Curſe beſucht haben. Akademie.

Ueberſicht von 5 zu 5 Jahren.

Jahr.	Theologen.	Juriſten.	Mediziner.	Veterinärſchüler.	Stud. der Philoſophie.	Total.
1814	28	22	47	16	62	175
1819	39	25	36	6	54	160
1824	35	44	42	13	63	197
1829	39	37	36	16	69	197

Die Geſammtzahl des Jahres 1829 iſt bis jetzt noch nicht überſtiegen worden. Die geringſte Frequenz zeigte ſich im Jahr 1821 mit 150. Aus dem über den Eintritt der Studirenden geführten Matrikelbuch erſieht man, daß im Ganzen die Anſtalt ſeit dem Jahre 1814 benutzt worden iſt von 578 Kantonsbürgern, 211 Schweizern und 27 Fremden.

Von dieſen Studirenden wurden nebſt ihren übrigen, durch die vorgeſchriebenen Prüfungen ſich erweiſenden Leiſtungen, noch andere wiſſenſchaftliche Arbeiten geliefert. Alljährlich ausgeſchriebene Aufgaben aus dem Bereiche der vier Fakultätswiſſenſchaften verſchaffen ihnen die Gelegenheit ihren Scharfſinn zu üben, ihre geſammelten Kenntniſſe zu ordnen, auf einen beſtimmten Gegenſtand anzuwenden und in eine angemeſſene, zugleich gefällige Form einzukleiden. Ihre Arbeiten, von dem akademiſchen Rathe beurtheilt, erhalten je nach ihrem Verdienſt an dem jährlich im Frühling ſtatt findenden Schulfeſte ehrenvolle Preiſe, und werden zuweilen in der periodiſch erſcheinenden Zeitſchrift der Akademie, dem Litterariſchen Archive, aufgenommen. Nebſt dieſen Preiſen werden noch für die Feſtal-Oration, welche von einem Studirenden der Theologie, der im Begriffe ſteht die Weihe zum Prediger und Seelſorger zu empfangen, gleichſam zum Abſchiede gehalten wird, für die mündlich vorgetragenen Abhandlungen der Studioſen der Philoſophie; für die von den Medizinern gelieferten anatomiſchen Präparate u. dgl. Prämien ertheilt. Aus der zum Andenken des großen Haller im Jahre 1809 errichteten Stiftung wird von fünf zu fünf Jahren die große Hallerſche Medaille von 25 Dukaten demjenigen Studierenden zugeſprochen, der ſämmtliche Abtheilungen der Schule und der Akademie durchlaufen und durch Fleiß, Talent und ſittliches Betragen ſich vor allen Andern ausgezeichnet hat. — Seit dem Jahre 1814 wurden durch Ertheilung ſolcher Prämien belohnt 15 Theologen, 38 Juriſten, 27 Mediziner und bei 50 Studirende der Philoſophie, und es wurde dafür eine Summe von mehr als Fr. 5000 verwendet.

Die zahlreichen akademiſchen Hülfsanſtalten verdienen hier einer beſondern Erwähnung, da durch dieſelben die Fortſchritte der ganzen Akademie gleichſam in die Sinne fallen und die

darauf verwendeten Bemühungen und Geldſummen am anſchaulichſten gemacht werden. In ihrem Zuſammenhange ſtellen ſie jetzt ein nicht unbedeutendes Ganzes dar, welches zwar mit anſehnlichem Koſtenaufwande geſchaffen worden iſt, zu deſſen Fortbeſtande jedoch die der Akademie angewieſenen finanziellen Hülfsmittel bis jetzt in der Regel hingereicht haben.

Als allgemeine von allen Studierenden benutzte Subſidiar-Anſtalten müſſen zuerſt genannt werden:

1) Die große Stadt-Bibliothek, zu deren Unterhalt und Vermehrung die Akademie jährlich Fr. 1600 beiträgt und welche dagegen den Lehrern und Studierenden zur unentgeldlichen Benutzung offen ſteht. Ein Theil des obigen Beitrags wird auf die Beſoldung der Unterbibliothekare, der größere Reſt aber zum Ankaufe neuer Werke, vorzüglich aus den Fächern der klaſſiſchen Litteratur und der Naturwiſſenſchaften, nach den jährlichen Vorſchlägen der ſämmtlichen Profeſſoren, verwendet.

2) Die Studenten-Bibliothek iſt der Leitung eines unter dem Protektorate eines Curators ſtehenden Ausſchuſſes von Akademikern überlaſſen und wird jährlich mittelſt eines Beitrags der akademiſchen Kaſſe und der einlaufenden Abonnementsgelder vermehrt. Sie war in dieſem Jahre auf mehr als 2000 Bände angewachſen.

3) Die im Jahre 1808 errichtete Zeichnungsſchule mit einer Sammlung von Abgüſſen antiker Statuen und Büſten, und einer Anzahl von Originalgemälden und Zeichnungen vaterländiſcher Künſtler *) verſehen, iſt auch dem größern Publikum geöffnet und wurde während mehreren Jahren von zahlreichen Kunſtliebhabern beſucht und benutzt. Die Sammlung der Antiken

*) Die Namen Aberli, Lory, Juillerat, Dünz, Werner, Freudenberger, Meier, Rieter, Mind u. ſ. w. bürgen für die Auswahl.

wurde in den letzten Jahren durch Geſchenke kunſtliebender Berner mit einigen ſehr ſchönen Stücken bereichert. Für eine neue Vermehrung der Gemälde und Zeichnungen iſt Gelegenheit vorhanden. Die von einem unlängſt verſtorbenen, vielſeitig gebildeten öffentlichen Lehrer gehaltenen Vorträge über Malerei und Kupferſtichkunde gaben Anlaß zu Läuterung des Geſchmacks und Vermehrung theoretiſcher Kenntniſſe.

4) Hier kann auch der auf Veranlaſſung der Curatel ſeit dem Jahre 1825 gebildete Verein der Studierenden zu öffentlichen Redeübungen, einer in unſern Zeiten nicht nur für den geiſtlichen Stand erwünſchten Fertigkeit, angeführt werden. Mehrere Proben in den letzten Winterhalbjahren vor einer zahlreichen Verſammlung haben den Nutzen dieſer Uebungen bei wohlberechneter Richtung auf ernſthafte Gegenſtände gezeigt.

Für diejenigen Lehrfächer, bei welchen der theoretiſche Vortrag mit praktiſcher Anwendung und augenſcheinlichen Belegen verbunden werden muß, wenn er für die Zuhörer von wirklichem Nutzen ſeyn ſoll, iſt durch eigene Hülfsanſtalten geſorgt worden.

Die ſchon im Jahr 1814 bedeutende Sammlung phyſikaliſcher, mathematiſcher und aſtronomiſcher Inſtrumente bereicherte ſich ſeither beinahe jährlich durch neue Ankäufe. So wurde nach und nach der Azimuthal-Winkelmeſſer von Ramsden, der Bordaiſche Kreis, der Theodolit, die Luftpumpe und eine Menge anderer, zum Theil koſtbarer Inſtrumente, theils auswärts angekauft,
1821 und 1822. theils durch hieſige geſchickte Mechaniker verfertigt. Es wurde ferner unter der Leitung des um die Akademie ſehr verdienten und durch ſeine trigonometriſchen Vermeſſungen und Höhenbeſtimmungen auch im Auslande vortheilhaft bekannten Profeſſors Trechſel auf der Schanze eine neue Sternwarte erbaut, die vermittelſt ihrer günſtigen durch die Beobachtungen franzöſiſcher

Ingenieurs ſehr genau beſtimmten Lage und der guten Inſtrumente mit welchen ſie verſehen iſt, einen nicht unwichtigen Standpunkt zu aſtronomiſchen Arbeiten darbietet. Die durch obige Ankäufe, Bauten und die Reparation der Inſtrumente verurſachten Ausgaben belaufen ſich ſeit dem Jahre 1814 auf eine Summe von Fr. 11,000.

Als Hülfsanſtalten für die Studierenden der Medizin und Chirurgie beſtehen: die durch die Schenkung eines achtungswerthen Berners anſehnlich vermehrte, bei 7000 Bånden zählende mediziniſche Bibliothek, welche allen Aerzten des Kantons gegen billige Bedingungen offen ſteht; der botaniſche Garten, zu deſſen Unterhalt die akademiſche Kaſſe jährlich beitrågt, die Sammlung der Heilſtoffe, das chemiſche Cabinet und Laboratorium, für welches ein geräumiges Lokal in dem Gebäude der Akademie eingerichtet wurde und verſchiedene Inſtrumente und Geräthſchaften angekauft worden ſind; das mineralogiſche Cabinet, welches erſt kürzlich neu geordnet und ergänzt wurde; der wichtige kliniſche Unterricht für Medizin und Chirurgie im Inſel-Spital und die Anatomie mit ihrer im abgewichenen Jahre geordneten und beträchtlich vermehrten Sammlung von Präparaten, die in einer an das anatomiſche Theater anſtoßenden Gallerie aufgeſtellt ſind.

Eine beſondere Erwähnung verdienen endlich die durch ihre Ausdehnung und Einrichtung ſich auszeichnenden ſelbſtſtändigeren Inſtitute der Entbindungs-Anſtalt und der Veterinärſchule mit dem Thierſpitale und der Beſchlägſchmiede.

Das Bedürfniß einer praktiſchen Anleitung in der Kunſt der Geburtshülfe für die Studierenden der Medizin und beſonders für künftige Landärzte veranlaßte im Jahre 1818 die Errichtung einer ſogenannten ambulatoriſchen Entbindungsanſtalt, welche ſich durch die Bemühungen ihres Vorſtehers ſo

nützlich bewährte, daß ſie nach und nach erweitert und endlich im Jahre 1826 durch Anweiſung eines fixen jährlichen Beiſchuſſes von Seite des Sanitätraths und eines Lokals in einem obrigkeitlichen Gebäude, zu einer bleibenden Hülfsanſtalt der Akademie erhoben wurde. Die anfangs in ſittlicher Hinſicht gehegten Beſorgniſſe ſind verſchwunden, und eine zwölfjährige Erfahrung hat vielmehr erfreuliche Ergebniſſe geliefert. Seit der Gründung der Anſtalt haben jährlich 15—20 Studierende in derſelben Unterricht, und im Ganzen 348 Wöchnerinnen Verpflegung und Beſorgung gefunden; von dieſen letztern iſt die verhältnißmäßig ſehr geringe Zahl von drei im Wochenbette verſtorben. Von der jährlichen im Steigen begriffenen Ausgabe wird der eine Theil durch den Sanitätrath und die Curatel, und der kleinere Theil durch ſehr mäßige Koſtgelder gedeckt, die nach den Umſtänden auch ganz erlaſſen werden. Als Beweis wie dieſe Anſtalt den Schutz der Regierung und das Zutrauen des Publikums verdient, kann der vor Kurzem durch das Ober-Ehegericht eingelangte Antrag zu Erweiterung derſelben als einer Stiftung zu Gunſten der Armuth und guten Sitten angeführt
13. April 1831. werden, welche Anſicht mit ſolchen Gründen unterſtützt wurde, daß die Regierung ſich zu Verdoppelung des gewöhnlichen Zuſchuſſes aus der Standeskaſſe veranlaßt fand.

Durch Aufnahme des Faches der Thierheilkunde in den Lehrplan der Akademie war der erſte Schritt zu Befriedigung eines in unſerm Vaterlande längſt bemerkten Bedürfniſſes gethan worden. Der mit der Veterinärſchule verbundene Thier-Spital hatte, ſeit ſeiner Gründung im Jahre 1808, ſelbſt bei dem beſchränkten Umfange des Lokals ſo befriedigenden Erfolg, daß die Regierung im Jahre 1821 ihn bedeutend zu erweitern beſchloß. Es wurde daher ein außerhalb der Stadt günſtig gelegenes Grundſtück angekauft, auf welchem bereits ein für

die Wohnung der Lehrer und für die Hörſäle geeignetes Haus ſtand. Daneben wurde ein mit geräumigen Stallungen und den nöthigen Einrichtungen verſehener Thier-Spital und ein kleineres Gebäude für die Schmiede der Beſchlägſchule, einige Stallung und einen Behälter zu Einſperrung und Beobachtung toller Hunde, aufgeführt. Die Koſten dieſer von der Bau-Commiſſion unmittelbar geleiteten Bauten betrugen, den Ankaufspreis des Landes mitgerechnet, über Fr. 40,000. Seit jener Erweiterung des Thier-Spitals hat die Zahl der dort verpflegten und geheilten Thiere und namentlich der Pferde bedeutend zugenommen. Im Jahre 1821 betrug die Anzahl dieſer letztern 150 Stück und iſt ſeitdem beſtändig im Zunehmen, ſo daß ſie im Jahre 1825 auf 364 und im Jahre 1829 auf 453 Stück anſtieg. In der unter der Oberaufſicht der Pferdezucht-Commiſſion ſtehenden Beſchläg-Anſtalt, erhalten die Hufſchmiede einen, früher zum großen Nachtheil unſers mit Pferden einen anſehnlichen Handel treibenden Landes, ganz unbekannt gebliebenen Unterricht; im Jahre 1829 wurden daſelbſt 2785 und im verfloſſenen Jahre 3335 Pferde beſchlagen. Die Beſorgung der kranken Thiere ſo wie den Hufbeſchlag übernimmt der erſte Lehrer an der Anſtalt auf eigene Rechnung nach einem ihm vorgeſchriebenen gedruckten Tarife. Ueber die Patentirung der Thierärzte hat der Sanitätrath eine beſondere Verordnung erlaſſen. Durch Aufſtellung eines anatomiſchen Cabinets in der Anſtalt, um welches der Proſector ſich vieles Verdienſt erworben hat, erhielt die Veterinärſchule im Jahre 1827 einen nützlichen Zuwachs. Die Eintheilung und Reihenfolge der Penſen iſt durch die Curatel geregelt und die Dauer des Lehr-Curſes auf zwei Jahre beſtimmt worden.

10. Mai 1827.

17. Juni 1829.

Litterarſchule.

Dem urſprünglichen, in dem allgemeinen Reglemente ausgeſprochenen Grundſatze zufolge ſollte die Schule den Unterricht

in wiſſenſchaftlicher und artiſtiſcher Hinſicht gleichmäßig umfaſſen, und die Jugend eben ſowohl zur Erlernung eines Berufs oder Handwerks, als zum Uebertritte in die Akademie vorbereiten. Allein man überzeugte ſich bald von der Schwierigkeit, zwei ſo ganz verſchiedene Zweige, ohne Beeinträchtigung des einen oder andern, in einer einzigen Anſtalt zu vereinigen, und ſo iſt der zweite Theil der Zweckbeſtimmung der Schule größtentheils unausgeführt geblieben. Obſchon nämlich eine Zeitlang in den oberen Klaſſen eine ſogenannte artiſtiſche Abtheilung beſtand, welche durch Enthebung von dem Unterrichte in den alten Sprachen und durch Verwendung mehrerer Aufmerkſamkeit auf Rechnen, Mathematik, Schreiben und Zeichnen ſich unterſchied, ſo wurde doch die Schule mehr aus dem ſprachwiſſenſchaftlichen Geſichtspunkte, und gleichſam als der Vorhof der Akademie betrachtet. Die im Jahre 1829 auf Veranſtaltung der hieſigen Stadtverwaltung geſtiftete und in allen Zweigen wohl ausgeſtattete Realſchule hat nun für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht ſtreng wiſſenſchaftlichen Studien widmen, dem Bedürfniſſe abgeholfen, welches die in dieſer Hinſicht unvollſtändige Einrichtung unſerer Schule fühlen ließ. Dieſe letztere kann ſich von nun an gänzlich auf diejenigen Fächer beſchränken, zu welchen ſie als wiſſenſchaftliche Anſtalt den Grund legen ſoll, und die alsdann in der Akademie ihre weitere Ausbildung empfangen.

Die Schule wird nicht allein von den Söhnen von Partikularen, ſondern auch von denjenigen Zöglingen des Waiſenhauſes benutzt, welche einem Stande ſich beſtimmen, bei dem die Kenntniß der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin erforderlich iſt. Als allgemeines Element dieſer Wiſſenſchaften wird das Griechiſche in dem Gymnaſium und in der obern Klaſſenſchule, und das Lateiniſche in allen Abtheilungen, mit Ausnahme der

unterſten Elementarklaſſe gelehrt, und zugleich erhalten die Schüler Unterricht in der Religion und in den übrigen zu ihrer Bildung gehörenden Wiſſenſchaften und Künſten. Der hiebei befolgte progreſſive und auf 11 Jahre berechnete Lehrplan iſt durch die Reglemente beſtimmt, die Eintheilung und Zahl der Stunden jedoch nach Maßgabe der Umſtände mehrmals, und zwar noch zuletzt im Jahre 1830 in einigen Punkten modifizirt worden, ohne auch jetzt noch den Wünſchen der Behörde ganz zu entſprechen. — Nebſt dieſem wiſſenſchaftlichen Unterrichte wird ſo viel möglich auf alles hingearbeitet, was die häusliche Erziehung unterſtützen und befördern kann. Als bloße Bildungs-Anſtalt wirkt die Schule freilich nur mittelbar zu dieſem Zwecke und bedarf der Unterſtützung der Eltern und Vormünder, deren Aufſicht außer den Schulſtunden und Gegenwart bei den öffentlichen Prüfungen den Eifer der Knaben beleben können, während hingegen ihre Theilnahmloſigkeit und ihr Ausbleiben Lehrer und Schüler entmuthigen, und von der leitenden Behörde mit Bedauern bemerkt werden.

Die Zahl der die Schule beſuchenden Knaben hat zwar, beſonders in den unteren Abtheilungen, ſeit einigen Jahren abgenommen, welches zum Theil den von Jahr zu Jahr zahlreicher und beſſer werdenden Privatſchulen zuzuſchreiben iſt, aus denen viele Eltern ihre Kinder erſt ſpäter in die Klaſſenſchule oder in das Gymnaſium eintreten laſſen; jedoch hat namentlich die Errichtung der Realſchule die Frequenz nur wenig vermindert. Die nachſtehende Ueberſicht weist hierüber das Nähere aus.

Ueberſicht von 5 zu 5 Jahren.

Jahrgang.	Gymnaſianer.	Klaſſenſchüler.	Elementarſchüler.	Totale.
1814	47	108	74	229
1819	51	79	43	173

Jahrgang.	Gymnaſianer.	Klaſſenſchüler.	Elementarſchüler.	Totale.
1824	60	79	49	188
1829	48	66	42	156
1830	42	74	29	145

Im Ganzen traten ſeit dem Jahre 1814 in die Schule 501 Kantons=Angehörige, 69 Schweizer und 16 Fremde, alſo zuſammen 586 Knaben.*) Für die Bürger der Hauptſtadt wurde ſeit 1825 der Beſuch der Schule dadurch erleichtert, daß die Stadtbehörde die Hälfte der monatlichen, ohnehin mäßigen Schulgelder zu bezahlen übernahm, und die Anſtalt ſeitdem nebſt ihren mannigfachen Hülfsmitteln für die Eltern nun auch den Vortheil verhältnißmäßig ſehr geringer Koſten darbietet.

Zu dieſen Hülfsmitteln gehören vornehmlich einige, zum Theil von Anfang her beſtehende, zum Theil erſt ſpäter eingeführte Subſidiar=Anſtalten: die Abendſtunden, die Turn= und Schwimmſchule, die militäriſchen Uebungen und das jährlich gefeierte Schulfeſt.

Die Abendſtunden zerfallen in diejenigen, in welchen die Knaben während der Winterabende beſchäftigt, und in diejenigen, welche im Sommer vorzüglich zu Leibesübungen benutzt werden. Die erſteren, in früheren Jahren öfters unterbrochen, haben ſeit 1826 aus Mangel an Theilnahme, in den oberen Klaſſen aufgehört, und nur für die Elementarſchule und die vierte Klaſſenſchule wieder begonnen. Um ſo mehrern Erfolg hatten hingegen die Sommer=Abendſtunden. Die dem jugendlichen Alter natürliche Neigung zu körperlichen, phyſiſche Kraft und

*) Die bei Errichtung der Schule angenommene jährliche Durchſchnittszahl von 30 neueintretenden Schülern hat ſich hiemit als richtig bewährt und ſteht im Verhältniß mit den verſchiedenen Berufsſtänden, die eine wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen.

Gewandtheit erfordernden und ſtärkenden Uebungen verſchafften der Turn- und Schwimm-Anſtalt zahlreiche Schüler. — Der Unterricht in der Gymnaſtik, zuerſt durch einen auch auswärts, namentlich in England vortheilhaft bekannten Lehrer, in ſyſtematiſcher Stufenfolge ertheilt, wurde durch die in ſeiner Schule gebildeten Turnlehrer fortgeſetzt. Die Curatel ließ bereits im Jahre 1819 im Graben der kleinen Schanze ein eigenes ſeither noch beſſer ausgeſtattetes, und mit den erforderlichen Geräthſchaften verſehenes Lokal für dieſe Uebungen einrichten. — Die Koſten für die Beſoldung der Lehrer und den Unterhalt werden größtentheils durch die von den Schülern bezahlten kleinen Pränumerationsgelder gedeckt, und der Ueberſchuß der Ausgaben aus der akademiſchen Kaſſe beſtritten. Auch iſt der Gebrauch der Geräthſchaften den Studierenden, dem Waiſenhauſe und den Realſchülern geſtattet. Eben ſo zahlreich als die Gymnaſtik, und mit eben demſelben Erfolge wird die Schwimm- und Badeanſtalt von den Schülern benutzt. Bis zum Jahre 1822 war dazu ein Seitenarm der Aar beſtimmt, welcher jedoch mancherlei Nachtheile darbot, und zu Verhütung von Unglücksfällen große Vorſicht nothwendig machte. Daher ward ein eigenes Lokal auf dem obrigkeitlichen untern Holzplatze im Aarzihle eingerichtet, zu welchem die Geldmittel, zum Theil durch eine auf Fr. 6200 angeſtiegene Privat-Subſcription herbeigeſchafft wurden. Nicht allein die Schüler, ſondern auch Erwachſene von beiden Geſchlechtern können dieſe zweckmäßige, durch ihre innere Einrichtung, Sicherheit und Anſtändigkeit vortheilhaft ſich auszeichnende Anſtalt unter ſehr billigen Bedingungen benutzen, welche im Jahre 1822 durch eine beſondere Publikation bekannt gemacht worden ſind.

Die Gymnaſtik ſowohl als der Schwimmunterricht werden im Durchſchnitt von 40 bis 50 Knaben beſucht, von denen

noch kein einziger durch irgend einen Unfall betroffen worden iſt.

Die militäriſchen Uebungen, von den Knaben bald mit mehr, bald mit weniger Eifer betrieben, wurden von der Behörde, welche den Einfluß derſelben auf Stärkung des jugendlichen Körpers, auf äußern Anſtand und ſelbſt auf Bildung des Charakters nicht verkannte, ſtets begünſtigt und im Gange zu erhalten geſucht. Nachdem im Jahre 1820 für die Bewaffnung auf obrigkeitliche Rechnung geſorgt worden, glaubte man im Jahre 1826 den Eintritt in das Kadettenkorps für alle Schüler obligatoriſch machen zu ſollen; doch werden in beſondern Fällen Diſpenſationen nicht abgeſchlagen. Durch die Theilnahme einer Anzahl Freiwilliger aus der Realſchule erhielt das Schulkorps in der letzten Zeit einige Verſtärkung.

Das am Ende des Winterhalbjahrs auf die Promotion folgende Schulfeſt iſt beſtimmt, die Schuljugend für ihren Fleiß und ihre Leiſtungen zu belohnen, und zu neuen Anſtrengungen zu ermuntern. Die Gegenwart der oberen Behörden und der zahlreichen Eltern und Verwandten, welche am Morgen des Feſtes im Chor des Münſters der Vertheilung der Schulprämien*) und der Krönung der akademiſchen Preisſchriften beiwohnen, erhöht die Würde und das Intereſſe dieſer Feierlichkeit, und bezeugt den Werth, welchen die Regierung auf die Erziehung der Jugend und auf die Pflege der Wiſſenſchaft legt.

Des Nachmittags zieht das Kadettenkorps in Begleit der Zöglinge des Waiſenhauſes vor die Stadt, um die erworbene

*) Sie beſtehen in Schulpfennigen mit paſſendem Gepräge und Inſchriften und ſind ein Geſchenk der hieſigen Stadtverwaltung, welche dafür jährlich Fr. 1750 an die akademiſche Kaſſe abgiebt.

Fertigkeit in militäriſcher Uebung und im Gebrauche des Feuergewehrs vor den zahlreichen Zuſchauern zu erproben, worauf ein im Saale des nahen Schützenhauſes bereitetes Abendeſſen den freudigen Tag beſchließt. Eine außerordentliche Schulfeier, die zu einem wahren Jugend- und Volksfeſte erwuchs, fand im Jahre 1823 durch die Theilnahme der Schuljugend von Thun und Burgdorf ſtatt. Ein Jahr früher hatte ſich für ein ähnliches Feſt das hieſige Schulkorps mit demjenigen von Biel in dieſer altbefreundeten Stadt vereinigt; Thun 1814 das Beiſpiel gegeben.

Zur Vollſtändigkeit dieſes hiſtoriſchen Berichts über die Akademie und Schule gehört noch eine Ueberſicht der finanziellen Mittel, welche für dieſen Zweck verwendet wurden. Ungeachtet der bedeutenden Erweiterungen, beſonders in den Subſidiar-Anſtalten, ſind die Einnahmen, inſofern ſie den fixen jährlichen Beitrag der Regierung betreffen, weſentlich dieſelben geblieben; von den übrigen Hülfsquellen haben einige eher abgenommen. Dieß zeigt die vergleichende Darſtellung der Einnahmen während der Jahre 1814, 1824 und 1830. *) Berechnet man dagegen die Summen, welche in den nämlichen Jahren auf Beſoldungen und Honoranzen der angeſtellten Lehrer und Docenten, auf die ſämmtlichen Subſidiar-Anſtalten und die jährlich wiederkehrenden anderen nothwendigen Ausgaben verwendet worden ſind **), ſo wird man ſich überzeugen, daß es der größten Oekonomie allein gelingen konnte, die umfaſſende und vervollſtändigte Einrichtung mit eben denſelben Hülfsmitteln im Gange zu erhalten, welche angewieſen wurden, als manche einzelne Zweige weniger ausgebildet waren. Außerordentliche

*) S. Beilage Nro. VI.

**) Die Ueberſicht dieſer Ausgaben liefert Beilage Nro. VII.

Ausgaben müſſen, da das Einnehmen dermalen kaum hinreicht, um die nothwendigſten Koſten zu decken, in Zukunft gänzlich vermieden werden, es ſey denn, daß es der Regierung gefalle, den bisherigen jährlichen Kredit zu erhöhen. Wird die Geſammt-Summe der obrigkeitlichen Beiträge im Jahre 1830 unter die Zahl der während deſſelben Jahres die Akademie und Schule benutzenden Studierenden und Schüler vertheilt, ſo ergiebt ſich, daß jeder unter ihnen dem Staate nicht ganz Fr. 200 koſtet, ein Verhältniß, das ſich natürlich ſehr verändert, wenn es ins Einzelne fortgeht, und zwiſchen Akademie und Schule, oder auch zwiſchen den verſchiedenen Abtheilungen der Akademie unterſcheidet. Im Ganzen überſteigt die Summe der aus der Standeskaſſe für die Anſtalt ſeit 1814 erhobenen Gelder eine Million, und die anderweitigen Hülfsquellen erhöhen dieſe Summe, oder die Geſammt-Ausgaben, noch um einen Drittel.

Es wäre ſchwer, vielleicht vermeſſen, die Fragen zu beantworten, ob für dieſen Aufwand alles geleiſtet worden ſey, was erwartet werden konnte, und ob die Anſtalt alle Früchte getragen, die man ſich verſprochen hatte. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Mit Zuverſicht darf geſagt werden, daß kein Lehrer gegenwärtig angeſtellt iſt, der nicht ſeinem Fache, in Hinſicht auf Kenntniſſe, vollkommen gewachſen ſey; mehrere vereinigen mit dieſen Kenntniſſen die Gabe des Vortrags, und wiſſen ihre Zuhörer und Schüler durch freundſchaftliches Entgegenkommen auch zu dem ſo nothwendigen Privatſtudium und häuslichen Fleiße aufzumuntern. Die theologiſche Abtheilung der Studierenden, welche die meiſten Unterſtützungen genießt, und durch fortgeſetzte Prüfungen ſich über ihre Fortſchritte jeweilen am öfteſten ausweiſen muß, hat ausgezeichnete Seelſorger und Lehrer

geliefert,*) und auf den geiſtlichen Stand, in Vergleichung mit früheren Zeiten, vortheilhaft eingewirkt. — Die medizi- niſche Abtheilung, am reichſten ausgeſtattet, hat eine anſehn- liche Zahl geſchickter Aerzte und Wundärzte hervorgebracht, und der Unterſchied in dieſer Hinſicht gegen die Vergangenheit iſt, zumal auf dem Lande, fühlbar. In der letzten Zeit hat jedoch die Zahl der Medizin Studierenden abgenommen, ſey es, weil das Bedürfniß des Landes zum Theil befriedigt iſt, oder weil in anderen Kantonen, die ihre Angehörigen ſonſt hieher ſende- ten, die Anſtalten ſich verbeſſert haben. Auch fehlt es den meiſten Studierenden vom Lande an den nöthigen Vorkennt- niſſen. Das Fach der Thierheilkunde hat ſich gehoben. — Die juridiſchen Vorträge werden meiſt nur von den jungen Rechts- befliſſenen beſucht, welche geſetzlich dazu verpflichtet ſind; es finden keine Prüfungen ſtatt, und der Aufmunterungen ſind zu wenig. Dieſe Fakultät iſt zudem, hinſichtlich der Zahl der öffentlichen Lehrer, am dürftigſten ausgeſtattet.**) Allgemeine Geſchichte, Kameraliſtik, Staatswiſſenſchaft, und viele andere, dem zum praktiſchen Staatsdienſte ſich bildenden jungen Manne faſt unentbehrliche Lehrfächer fehlen ganz. Dieſe Lücken ſollten erſetzt, und an den Beſuch der Lehrkurſe, verbunden mit dem Ergebniß öffentlicher Prüfungen, aufmunternde Bedinge geknüpft werden. — Für die Studierenden in den unteren Abtheilungen

*) Die Stipendien, welche jungen Kandidaten zu Vollendung ihrer Ausbil- dung auf auswärtigen Hochſchulen ertheilt wurden, haben ohne Aus- nahme die befriedigendſten Reſultate gewährt.

**) Bei der neuen Begründung der Akademie wurden, wie oben bemerkt, drei Lehrſtühle der juridiſchen, fünf der mediziniſchen Fakultät zugetheilt. Jetzt ſind jene auf zwei reduzirt, während ſich dieſe auf ſechs (mit den Docenten auf neun) vermehrt haben.

der Akademie, beſonders diejenigen, deren Eltern nicht in der Hauptſtadt wohnen, wäre eine Diſciplinar-Aufſicht, an welcher es, mit Ausnahme der eigentlichen Theologen, faſt ganz gebricht, und namentlich die Errichtung eines Penſionats*) wünſchbar. In der Schule würde eine zweckmäßigere Vertheilung der Penſen, eine Verbeſſerung des Sprachunterrichts, Benutzung der Abendſtunden im Winter, und Unterſuchung der Vorzüge des Fachunterrichts gegen das jetzt beſtehende Klaſſenſyſtem vortheilhaft auf das Ganze wirken, dem indeſſen, ſo wie es beſchaffen iſt, Gründlichkeit des Unterrichts, verbunden mit dem Vorzuge der größtmöglichen Wohlfeilheit, nicht abgeſprochen werden kann.

2. Schulweſen im Kanton.

In der nachfolgenden Darſtellung glaubte man ſich vorzüglich auf die Landſchulen beſchränken zu ſollen, weil dieſelben unter der unmittelbaren Aufſicht des Kirchen- und Schulraths geſtanden ſind. Es werden daher die zahlreichen Privat-Erziehungs-Anſtalten im Kanton, welche zum Theil auf einer hohen Stufe von Ausbildung ſtehen, und von denen eine ſeit 25 Jahren ſich verdienten Ruhm nicht nur in Europa, ſondern auch jenſeits des Weltmeers erworben hat, hier nicht näher berührt. Dieſe Inſtitute blühen aus eigenen Kräften, und bedürfen keiner beſondern Hülfe der Regierung, welche bloß die

*) Ein Verſuch wurde eingeleitet, aber nicht zu Stande gebracht. Freilich wäre zum Gelingen die Aufführung eines Stockwerks auf dem öſtlichen Theile des Kloſtergebäudes faſt unerläßlich.

geſetzliche Oberaufſicht auf dieſelben durch die betreffenden Behörden ausüben läßt, und ihren Gang durch Wegräumung polizeilicher Hinderniſſe erleichtert.*) — Auch die Stadtſchulen in Bern, acht an der Zahl, in denen über 2100 Kinder Unterricht erhalten, und für welche in den letztverfloſſenen Jahren durch Erbauung eines neuen zweckmäßigen Lokals, durch Vermehrung der Zahl der Lehrer und ihrer Beſoldung, durch Austheilung von Prämien und Verbeſſerung des Unterrichts Vieles gethan wurde,**) werden hier nur angeführt, da ſie unter der unmittelbaren Aufſicht des Stadtmagiſtrats ſtehen, welcher über ihren Fortgang und ihre Leiſtungen jährlich der obern Behörde Bericht erſtattet. Ebenſo verhält es ſich mit den Schulanſtalten der Munizipalſtädte, in denen ebenfalls, namentlich zu Thun und Burgdorf, bedeutende Fortſchritte gemacht worden ſind. Verordnung vom 17. Febr. 1809.

Von der Regierung aus giengen hingegen die Unterſtützungen zur Errichtung oder Erweiterung der Unterrichtsanſtalten in dem Leberberg, die bei ſeiner Vereinigung mit dem Kanton zum Theil in einem ſehr vernachläßigten Zuſtande ſich befanden. Die Kollegien in Pruntrut und Delsberg wurden vervollſtändigt, zu Biel ein Gymnaſium errichtet, und mit allen drei Anſtalten Penſionate verbunden; alle drei hoben ſich ſchnell. Das Kollegium zu Pruntrut, mit demjenigen von Delsberg

*) Rathserkanntniß vom 3. September 1810 wegen des Aufenthalts der fremden Lehrer und Zöglinge in Hofwyl, ſpäter auch auf andere Inſtitute angewendet u. ſ. w.

**) Die Zahl der Unterlehrer ward um drei vermehrt, den oberſten Unterlehrern und Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 75, den nachfolgenden von Fr. 25 ausgeſetzt. Jährlich werden für Fr. 600 Bücher als Geſchenke unter die Schulkinder vertheilt. — Der neuen Realſchule, für deren Bedürfniſſe die Stadt Bern einen Kredit von Fr. 12,000 angewieſen hat, iſt ſchon hievor gedacht worden. — Von der Handwerksſchule wird weiter unten die Rede ſeyn.

unter der gemeinſamen ſpeziellen Leitung eines thätigen und einſichtsvollen Studiendirektors ſtehend, hat ſich fortwährend ausgebildet, und gewährt jetzt eine ziemlich vollſtändige Stufenfolge des Unterrichts von den Knabenjahren an bis zum Alter des reifern Jünglings. Es wird von Angehörigen der katholiſchen Schweiz und der angränzenden franzöſiſchen Departemente zahlreich beſucht, und verſchafft der Stadt einen erwünſchten Nahrungszweig. Am Ende des Studienjahres 1830 waren 10 Profeſſoren angeſtellt, welche 10 Seminariſten, 20 Theologen, 15 Philoſophie und Rhetorik Studierenden und 80 Schülern der unteren Abtheilungen Unterricht ertheilten, den Kantons-Angehörigen unentgeldlich; Aeußere, deren gegen 50 ſind, bezahlen jährlich eine Kleinigkeit (Fr. 30) an die Anſtalt, an welche die Regierung ſeit 1820 eine jährliche Summe von Fr. 4725 beiträgt,*) ungerechnet eine vor 5 Jahren bewilligte Zulage für deutſchen Sprachunterricht. — Das Kollegium zu Delsberg wetteifert mit demjenigen von Pruntrut, und zählte 1830 über 80 Schüler;**) der Zuſchuß aus der Staatskaſſe an daſſelbe beträgt Fr. 1350. — Das Gymnaſium zu Biel, in den erſten Jahren nach der Vereinigung eben ſo blühend unter der Aufſicht einer Kommiſſion des Stadtmagiſtrats, an deren Spitze der Oberamtmann von Nydau ſteht, ſchien vor einiger Zeit minder befriedigende Ergebniſſe zu liefern, und iſt jetzt, [nachdem die oberen Behörden eine Unterſuchung veran-

*) Der Beitrag beſteht ſeit 1817, war aber in den erſten Jahren geringer; auch Delsberg erhielt anfangs nur die Hälfte oder Fr. 675. Der Beiſchuß für Biel war 1817 und 1818 nur etwa Fr. 2300, ſtieg aber ſchon 1820 auf Fr. 5000. Vgl. Beilagen S. 20.

**) Die gedruckten Namensverzeichniſſe ſtehen in den Programmes de la distribution des prix, von Pruntrut und Delsberg, 1830.

ſtaltet; in einer neuen Organiſation begriffen; es erhält jährlich einen obrigkeitlichen Beiſchuß von Fr. 5025. — Die übrigen Koſten der drei Anſtalten werden theils aus eigenen Fonds, theils aus den Stadtgütern oder durch Zuſatz-Centimen zur Grundſteuer beſtritten. — Den Urſulinerinnen, welche vor acht Jahren eine weibliche Erziehungs-Anſtalt zu Pruntrut gründeten, wurden zu deren Errichtung Fr. 1500 gegeben.

In der Hauptſtadt hätte die katholiſche Jugend, den Religionsunterricht ausgenommen, die unteren Stadtſchulen beſuchen können; allein um jeder Beunruhigung des Gewiſſens bei Eltern, die Bedenklichkeiten hatten, zuvorzukommen, wurde die Errichtung eigener Schulen begünſtigt, und durch die Thätigkeit des katholiſchen Pfarrers kam eine Knaben- und eine Mädchenſchule zu Stande, von denen jene mit Fr. 160, dieſe mit Fr. 140, jährlich aus dem Kredit des Kirchenraths unterſtützt wird.

Am meiſten aber wurde das Schuldepartement durch die Landſchulen in Anſpruch genommen, weil die große Zahl derſelben und ihre mancherlei Bedürfniſſe eine beſtändige Aufmerkſamkeit erfordern. Die Zahl der Schulen beläuft ſich nahe an 700, die der Schulkinder gegen 70,000.*)

Das erſte, worauf die Regierung hier ihr Augenmerk richtete, war das Lokal, wo die Kinder unterrichtet werden ſollten, denn es erzeigte ſich dabei viel Mangelhaftes. An vielen Orten ſind die Schulſtuben für die Kinderzahl zu klein, ſo daß kaum die Hälfte darin Platz hat, oder zu dunkel und zu niedrig; an einigen Orten ſind gar keine eigentlichen Schulſtuben, es wird für den Winter irgend eine in Zins genommen. Man ſuchte daher die Erbauung von zweckmäßigen Schulhäuſern zu befördern, ließ ſich die Pläne und Deviſe vorlegen, und

*) S. Beilage Nr. VIII.

wenn jene dem Bedürfniſſe entſprechend, dieſe nicht übertrieben erfunden wurden, ſo leiſtete die Staatskaſſe einen Beitrag an die Koſten, der in der Regel auf den zehnten Theil, im Verhältniß der Armuth der Gemeinde aber auch höher, oft bis auf den vierten Theil gieng. Seit 1814 iſt die Summe dieſer Beiträge auf Fr. 58,009 angeſtiegen, worin die Holzſteuern nicht begriffen ſind, die noch überdieß an denjenigen Orten, wo obrigkeitliche Waldungen in der Nähe waren, angewieſen wurden.*)

An mehrern Orten wurde auch die Trennung der bisher zu einer Schule gehörenden Gemeinden befördert, ſo daß ſtatt einer Schule zwei verſchiedene errichtet wurden, damit die Kinder nicht mehr ſo weit zur Schule gehen müßten. Wo die Schulen mit Kindern überladen waren, ohne daß man ſie trennen konnte, wurde auf Anſtellung von Unterlehrern gedrungen, was an vielen Orten Gehör fand, an andern aber, ungeachtet wiederholter Ermahnung und des dringenden Bedürfniſſes, nicht bewerkſtelligt werden mochte.

Ein zweiter Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Schuldepartements war die Anſtellung tüchtiger Schulmeiſter, und hier iſt zu berückſichtigen, was für die Prüfung der Bewerber um erledigte Schulſtellen, was für die Sicherung und Erhöhung ihres Gehalts, was endlich für die Bildung künftiger Landſchullehrer geſchah.

20. Aug. 1810. In jedem Oberamte war ein Schul-Commiſſair beſtellt, der die Bewerber um eine Landſchullehrerſtelle in Gegenwart des Ortspfarrers und der Gemeindsvorgeſetzten prüfte, und mit dieſen gemeinſchaftlich die zwei Fähigſten dem Oberamte vorſchlug, das ſtets den Erſtvorgeſchlagenen wählte. Zu einiger Entſchädigung für ihre Reiſen und Bemühungen bezogen die

*) Den Detail dieſer Schulhausſteuern zeigt die Beilage Nr. IX.

Schul⸗Commiſſäre, je nach der Größe des Oberamtes, 25 bis 50 Franken jährlich, was eine Geſammtausgabe von Fr. 800 betrug. Um die Schulmeiſter in ihrer Beſoldung ſicher zu ſtellen und ihnen die mancherlei Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten zu erſparen, die ſich bisweilen über dieſelbe erhoben, drang der Kirchenrath darauf, daß überall Urbarien errichtet, und in dieſelben das eigenthümliche Vermögen der Schule und ihre übrigen Einkünfte eingetragen werden. Wie langſam indeſſen dieſem Bedürfniſſe durch die Gemeinden entſprochen wurde, erhellet daraus, daß ungeachtet wiederholter Ermahnung, viele bis jetzt noch damit zurückgeblieben ſind.

Wegen gar zu geringer Beſoldung zeigten ſich oft keine fähigen Bewerber; das Schuldepartement ſuchte in dieſen Fällen die Gemeinde zu Erhöhung derſelben zu bewegen, und kann hier das erfreuliche Zeugniß ablegen, daß viele Gemeinden dieſen Aufforderungen entſprachen, ja daß mehrere unaufgefordert denſelben zuvorkamen, ſo daß, wenn alle ſeit ſechszehn Jahren verbeſſerten Schulanſtalten aufgeführt werden ſollten, eine lange Reihe hier anzubringen wäre. Aber nicht bloß durch Zureden ſuchte man ſolche Verbeſſerungen zu bewirken, ſondern auch durch thätige Mitwirkung. Bald gab die Regierung Beiträge zur jährlichen Holzbeſoldung, bald Waldboden, welcher urbar gemacht und zum Schulgut gelegt wurde, bald Geldunterſtützungen, wie den Gemeinden des Laufenthales, Hauben und Freimettigen und andern, bald eine jährliche Zulage, wenn in gemiſchten Gemeinden der franzöſiſche Schulmeiſter auch deutſchen Sprachunterricht geben würde, wie zu Romont, Leubringen und Macklingen. Am liebſten gab ſie Beiträge, wenn ein Schulgut in Gemeinden geſtiftet wurde, die bisher keines gehabt hatten, oder doch ein unzulängliches, um die Beſoldung des Schulmeiſters daraus zu ſchöpfen; ſo z. B. war in Adelboden

ein ſchwaches Schulgut, die dortigen Schulmeiſter konnten kaum mit 12 bis 14 Kronen beſoldet werden; man bot der Gemeinde an, ſechs Jahre lang ihr jährlich Fr. 75 an daſſelbe zu ſteuern, wenn ſie dann eben ſo viel thun wolle, dieß wurde angenom-
12. April 1826. men, und ſpäter der obrigkeitliche Beitrag noch um drei Jahre verlängert. So wurden in das auf dem Belpberg neu errichtete Schulgut Fr. 100 geſteuert und andere ähnliche Beiträge
10. Febr. 1825. gereicht; der größte wurde dem Amtsbezirke Aarwangen, auf Verwendung des Oberamts bei einer beſondern Veranlaſſung zu Theil und betrug Fr. 13,951. Rp. 84, eine Summe die jetzt, durch aufgelaufene Zinſe vermehrt, ein bedeutendes Amtsſchulgut bildet.

Es wurde wohl auch die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Staat die Beſoldungen ſämmtlicher Schulmeiſter übernähme, um dann dieſelben auf einen höhern Fuß zu ſetzen; allein nach reifer Ueberlegung ſchien ein ſolches Unternehmen nicht angerathen werden zu ſollen; denn der Unterhalt von 700 Schulen möchte, wenn auch jedem Schullehrer nur das Minimum von Fr. 100 angewieſen würde, dem Staate eine ſolche Laſt auflegen, daß man ſich wohl erſt nach neuen Hülfsmitteln, dieſelbe zu beſtreiten, umſehen müßte; man darf nicht vergeſſen, daß dem gegenwärtigen blühenden Zuſtande der öffentlichen Finanzen ganz andere Zeiten vorhergingen, und daß erſt in den letzten Jahren der Ueberſchuß der Staatseinnahmen eine Reſerve bildete, die eine Mehrverwendung für das Land möglich machte. Es war auch zu beſorgen, daß die Gemeinden, wenn man ihnen als Compenſation ihre Schulgüter abfordern wollte, dieſes mit Unwillen ſehen möchten, und wohl nicht ganz ohne Grund. Ueberdieß ſtand zu erwarten, daß wenn die Schulen der Sorge der Gemeinden abgenommen würden, dieſe alsdann gleichgültiger dagegen werden könnten, und doch iſt die

lebendige Theilnahme der Vorgeſetzten und übrigen Gemeindsgenoſſen auf alle Weiſe anzuregen, wenn die Schule gedeihen ſoll. Es müſſen dieſe Beweggründe auch anderwärts eingeſehen worden ſeyn, denn in der ganzen Schweiz werden nirgends die Primarſchulen aus der Staatskaſſe erhalten; in Frankreich wurde im Laufe der Revolution dieß in einem Dekrete ausgeſprochen, es kam aber nie zu Stand und die Folge war, daß es an vielen Orten lange gar keine Schulen mehr gab. Durch Vermehrung der Beiträge aber die Gemeinden je länger je kräftiger zu unterſtützen und zu erleichtern lag allerdings in den Abſichten der Regierung. — Es bleibt nun noch übrig zu zeigen, was für die Bildung künftiger Landſchulmeiſter geſchah.

Das ganze Schulweſen iſt in unſern Tagen ſo weit vorgerückt, daß man nicht mehr, wie vor 30 und 40 Jahren, zum Schulmeiſter paßt, wenn man nur ſchreiben und leſen und die Kinder deutlich aufſagen laſſen kann; weit mehr wird nun erfordert, und um dieſes Mehrere leiſten zu können, muß man wirklich zum Schulmeiſter gebildet werden. Dieß ward ſchon unter der Mediationsregierung gefühlt, und das Schuldepartement ermunterte mehrere Pfarrer, die mit dem Schulunterrichte vertraut waren, ſo wie mehrere ausgezeichnete Schulmeiſter, Jünglinge, die zum Schulmeiſterberufe Luſt und Fähigkeiten zeigten, dazu anzubilden. So entſtanden die Normalanſtalten, die Zöglinge wurden in den fünf Sommermonaten unterrichtet und im November und Dezember dem Kirchenrathe zur Prüfung vorgeſtellt, der ihnen nach Verhältniß der an den Tag gelegten Kenntniſſe Prämien ertheilte und dem Lehrer eine Gratifikation zuſprach, je nach der Zahl der Zöglinge und den Fortſchritten derſelben. Auf dieſem Wege fuhr das gegenwärtige Schuldepartement fort; es wurden in den Jahren 1814 bis 1830, 642 Zöglinge geprüft und mit Examenzeugniſſen

entlaſſen, ſo daß gegenwärtig nur noch einige wenige, betagte Schulmeiſter im Kanton ſich angeſtellt befinden, die keinen Normalkurs mitgemacht haben. Zu Erleichternng der Bildung der oberländiſchen Schulmeiſter, deren geringe Beſoldung ihnen keine Aufopferung zum Beſuch entfernterer Normalanſtalten erlaubte, wurden in den Jahren 1822 und 1823 zwei Normalkurſe durch den Pfarrer zu G'ſteig bei Interlacken veranſtaltet, und den bereits angeſtellten Schulmeiſtern, welche dieſelben beſuchten, ſo wie den andern Zöglingen zu ihrem Unterhalte während des Kurſes Taggelder bezahlt. *)

Da das Schuldepartement es für vorzüglich nützlich hielt, die Normalanſtalten mit Schulen zu verbinden, in welchen ſich die Zöglinge zugleich in Ertheilung des Unterrichts üben könnten, ſo ſuchte es dahin zu wirken, einige dem Schuldienſte ſich widmende junge Männer ſo auszubilden, daß ſie als vorzügliche Schulmeiſter und Normallehrer auftreten könnten. Daher ſchickte es im Jahre 1823 zwei wohlbefähigte Jünglinge in das bewährte Schullehrerſeminar zu Beuggen unweit Baſel, wo ſie während ihres dreißigmonatlichen Aufenthalts ſich alle diejenigen Kenntniſſe ſammelten, welche dazu gehören, eine Schulſtelle mit Erfolg zu bekleiden, und der eine von ihnen hat ſich ſeither als trefflicher Schul- und Normallehrer allerdings ausgewieſen, wie weiter unten wird gezeigt werden.

Inzwiſchen bot ſich der Behörde eine anderweitige vorzügliche Gelegenheit dar, dem Schuldienſte tüchtige Subjekte zuzuführen. Der Pfarrer zu Wimmis, voll gemeinnützigen Eifers, erklärte ſich bereit, einen Normalkurs zu eröffnen, in welchem

*) 1822 wurden an erſtere 1348 Taggelder à 7½ bz. und an letztere 393 à 5 bz. ausgerichtet; 1823 betrug die Zahl der Taggelder für jene 1897.

die Zöglinge ein ganzes Jahr bleiben ſollten, ſo daß zu hoffen ſtand, ſie würden auf dieſe Weiſe weit gründlicher unterrichtet werden, als durch einen bloßen Sommerkurs. Um aber die Zöglinge für dieſe Zeit verkoſtgelden und die übrigen Koſten beſtreiten zu können, bedurfte es nach einem detaillirten Ueberſchlage Fr. 1600, welche ihm auch zu dieſer Unternehmung bewilligt wurden; denn es ſtimmte ganz mit den Anſichten des Schulrathes überein, daß für den erſten Anfang, wo es noch keine vorbereitete Landſchullehrer in unſerm Kanton gab, die Sommerkurſe genügen mochten, um ihnen einige Vorbereitung zu geben; daß aber nun, nachdem das dringendſte Bedürfniß befriedigt worden, auf eine gründlichere Vorbereitung hingearbeitet werden müſſe. Wenn man bedenkt, mit welch geringen Vorkenntniſſen die Jünglinge im 15ten Jahre aus den Landſchulen austreten, ſo läßt ſich leicht die Unmöglichkeit entnehmen, in fünf Monaten den nöthigen Stoff zu ſammeln und in ſich zu verarbeiten, um dann aus dem angeeigneten Vorrathe Andern mittheilen zu können, daher wirkte der Schulrath in den letzten Zeiten beharrlich auf Vervollſtändigung der Schulmeiſterbildung durch jährige Normalkurſe. Der in Wimmis ertheilte Unterricht entſprach den gehegten Hoffnungen und beſtätigte die Anſichten des Schulrathes.

Zuerſt wurde nun der Normallehrer Mühlheim, ein ausgezeichneter Lehrer, einer von jenen zwei nach Beuggen geſandten, zu einem Jahreskurs bewogen. Hier ging man indeſſen dem Ziel noch um einen Schritt näher entgegen, nicht bloß die Verſtandesbildung, ſondern auch die ſittliche Bildung der Zöglinge wurde ins Auge gefaßt; zugleich ſollten ſie, von der Wichtigkeit ihres Berufs durchdrungen, durch einen Geiſt der Freundſchaft und des gemeinſamen Strebens ſich unter einander verbinden. Daher wurden ſie in der Normallehrer-Wohnung auf-

genommen, und waren Tag und Nacht unter des Lehrers Aufſicht. Die erfreulichſten Früchte gingen aus dieſer Einrichtung hervor, die Zöglinge wurden ſittlicher, religiöſer, das Gefühl ihres ſchönen Berufs erfüllte und hob ſie, ihre Kenntniſſe waren gründlicher, und der Schulrath gewann die Ueberzeugung, daß er ſeinem Ziele bedeutend näher rücke. Daher wurde eine zweite Anſtalt auf dem nämlichen Fuße eingerichtet, deren Vorſteher Schullehrer Balmer in Laupen iſt. Aus dieſen beiden Anſtalten werden dem Kanton viele tüchtige und würdige Schullehrer hervorgehen. Freilich erfordern dieſelben einen größern Koſtenaufwand, denn den Zöglingen muß ein Beitrag an ihr Koſtgeld gereicht werden, ohne welchen nur wenige im Stande wären, einen ſolchen Kurs mitzumachen, und der Lehrer verdient wegen dem außerordentlichen Anwachs von Mühe auch eine verhältnißmäßige Entſchädigung; allein der Erfolg entſpricht völlig den Ausgaben. Ueberhaupt ſind von 1814 bis 1830 den Normallehrern an Gratifikationen Fr. 12,482, den Zöglingen an Prämien und Koſtgeldern Fr. 11,750 ausgerichtet worden.*) Um die fernere Ausbildung der bereits angeſtellten Schulmeiſter durch das Leſen zweckmäßiger Bücher zu befördern, begünſtigte die obere Schulbehörde die Errichtung von Schulmeiſterbibliotheken in den Oberämtern durch Geldbeiſchüſſe; ſo wurden in den Aemtern Courtlary, Nidau, Ober-Simmenthal, Büren, Burgdorf und anderwärts dergleichen Bibliotheken errichtet.

Da die Schulmeiſter im gefälligen Geſange größtentheils noch zurück waren, ſo wirkte das Schuldepartement gerne zu ihrer Ausbildung hierin mit, indem ihm ſowohl die Hebung des Kirchengeſangs, als die Verbeſſerung des Volksgeſangs ſehr wünſchenswerth ſchien. Es unterſtützte zu dieſem Endzweck

*) Die ſpeziellen Nachweiſungen liefert Beilage Nro. X.

mehrere Schulmeiſter, welche die Weishauptſche Geſangſchule im Kanton Appenzell beſuchten, ſetzte durch Beiträge den um den Geſangunterricht in unſerm Kanton ſehr verdienten Helfer Müller zu Burgdorf in den Stand, die Schulmeiſter ſeiner Umgegend zu dieſem Zwecke zu vereinigen, theilte unter die Singvereine die Nägeliſchen Choralgeſänge in beträchtlicher Anzahl aus und half durch Beiſchüſſe die Schulmeiſter im Orgelſpiel unterrichten.

Um endlich auch die Schulmeiſter zum Eifer in ihrem Berufe zu ermuntern, ertheilte das Schuldepartement denſelben Prämien, wenn ſie nach dem Berichte der Schulkommiſſarien ſich auszeichneten, ſo wie es den Alternden, denen die Kraft zu glücklicher Fortſetzung ihres Amtes fehlte, durch Gratifikationen das Niederlegen deſſelben zu erleichtern ſuchte. An ſolchen Prämien und Gratifikationen an alte oder ausgezeichnete Schulmeiſter wurden von 1814 bis 1830 vertheilt Fr. 8880.

In gleicher Abſicht unterſtützte die Regierung die im Jahre 1818 von einigen verſtändigen Schullehrern unternommene Errichtung einer Schulmeiſterkaſſe zur Erquickung kranker oder zu Penſionirung alter Schulmeiſter; ſie ſchenkte derſelben gleich Anfangs, wo man noch nicht ſehen konnte, wie der Erfolg ſeyn werde, Fr. 300, ſpäter Fr. 3000, dann noch Fr. 800, und endlich, bei einem beſondern Anlaſſe, mittelſt theilweiſer 7. Nov. 1825.
Ueberlaſſung einer gefallenen Buße Fr. 5000, ſo daß nun das Kapital dieſer nützlichen Anſtalt durch obige Geſchenke, ſo wie durch die Gaben edler Menſchenfreunde und die Beiträge der Schulmeiſter ſchon auf Fr. 25,000 angewachſen iſt, und jährlich an Penſionen und Steuern über Fr. 800 entrichtet.

Um den Kindern bedürftiger Eltern, die nicht im Stande waren, denſelben die nöthigen Schulbücher anzukaufen, dieſe dennoch zu verſchaffen, ſandte das Schuldepartement von Zeit

zu Zeit auf Anmelden der Schul-Commiſſarien den Schulen die erforderlichen Bücher, damit alle des Unterrichts theilhaftig werden mögen. Der Geſammtbetrag der Ausgaben für dieſen Gegenſtand in den Jahren 1814 bis 1830 ſteigt auf Fr. 32,881. Außerdem wurden Knaben, die ſich durch Schreiben, Zeichnen, oder durch vorzügliches Streben ſich zu unterrichten auszeichneten, mit beſondern Prämien bedacht, oder mit bedeutenden Steuern unterſtützt.

Wohl möchte hier noch gefragt werden, warum die von der Regierung dem Schuldepartemente zur Abfaſſung aufgetragene Schulordnung für den Kanton noch nicht erſchienen ſey? Wirklich waren mehrere Entwürfe einer ſolchen Schulordnung ausgearbeitet, dann aber, weil man etwas möglichſt Vollkommenes wollte, den Schul-Commiſſarien und andern Männern vom Fache mitgetheilt worden, um ihre Bemerkungen darüber zu ſammeln. Nicht nur gieng ob ſolchen Mittheilungen viele Zeit verloren, ſondern die Bemerkungen wuchſen, wie eben jeder, der mit einem Gegenſtande ſich beſchäftigt, ſein eigenes Syſtem, ſeine eigenen Anſichten hat, auch zu einer ſolchen Maſſe, daß ob deren Berückſichtigung die Arbeit erlag. Die Sache hat allerdings ihre Schwierigkeit; die Einen verlangten von dem Schulgeſetze Allgemeinheit, die Andern beſondere Berückſichtigung der verſchiedenen Landestheile; die Einen wollten, daß es nur in Hauptzügen das Schulverhältniß beſtimme, die Andern, daß es in die Einzelnheiten eintrete und nichts unbeſtimmt laſſe, damit in allen vorkommenden Fällen eine feſte Wegweiſung ſich finde. Allgemeine Verordnungen in Schulſachen ſind in unſerm Kanton weit ſchwerer, als in andern, welche nicht eine ſo große Verſchiedenheit der Lokalitäten und der Vermögensumſtände darbieten. Man verlangte von einem Schulgeſetze, daß es ein Minimum der Lehrerbeſoldung aufſtelle, wie dieß in

andern Kantonen geſchah; allein eine Bergbäuert, die nur 20 Kinder zählt, könnte nicht, wie eine volkreiche Gemeine, eine Beſoldung von Fr. 100 zuſammenbringen; es ſollten, wie anderwärts, den im Schulbeſuche unfleißigen Kindern Bußen für jeden verſäumten Schultag auferlegt werden; aber in unſerm Lande, wo die Kinder oft Stunden weit über Berge und durch Abgründe zur Schule gehen, könnte man im Winter bei verſchneiten Wegen, bei ſtürmiſchem Wetter nicht ſo ſtreng in der Forderung ſeyn, und müßte übrigens den häuslichen Umſtänden auch einige Rechnung tragen. Jede Gemeine ſollte in ihrer Mitte ein Schulhaus mit Schulmeiſterwohnung haben; dieß zu bewerkſtelligen würde ſo bald noch nicht angehen. Doch es wäre zu weitläuftig, hier alle Schwierigkeiten zu berühren, die ſich einem allgemeinen Schulgeſetze in unſerm Kanton entgegen ſtellten. Unterdeſſen litt das Schulweſen wenig unter dieſer Verzögerung; eine ältere, nur die Hauptzüge des Schulweſens umfaſſende Schulordnung iſt vorhanden, die, als Grundlage beobachtet, dennoch dem Schuldepartemente Raum geſtattete, mit Milde die Verſchiedenheit der Umſtände zu berückſichtigen, und ohne an diejenige Strenge gebunden zu ſeyn, mit welcher neue Geſetze durchgeführt werden müſſen, ſeine Rathſchläge dem Bedürfniſſe gemäß zu geſtalten.

Zum Schluſſe ſoll hier noch des im Jahre 1828 gefeierten Reformationsjubiläums gedacht werden, an welchem die Kirche wie die Schule, freudigen Antheil nahm, und deſſen Feier in dem ganzen Kanton, auch in den reformirten Gemeinden der angränzenden Kantone die lebendigſte Theilnahme weckte, die ſich an vielen Orten durch Stiftungen und Beſchlüſſe zum Beſten der Kirchen und Schulen werkthätig ausſprach. Zum Andenken an dieſes Säkularfeſt wurden ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes, den Pfarrern, der Akademie, den Schul-

meiſtern und ihren Gehülfen, ſo wie auch allen in jenem Jahre zum heil. Abendmahle Admittirten ſilberne Medaillen, der Schuljugend Exemplare der gedruckten Reformationsgeſchichte ausgetheilt.*)

Obſchon das Schuldepartement ſich mit Eifer ſeinem Gegenſtande widmete, und von der Regierung bei jeder Gelegenheit unterſtützt wurde, ſo muß es dennoch geſtehen, daß es noch bedeutend hinter ſeinen Wünſchen zurückgeblieben iſt; manches iſt noch zu entwickeln und zu vervollſtändigen übrig.— Gott und die Freunde des Vaterlandes werden ferner helfen, aber die Erfahrung wird auch ferner zeigen, daß man nur allmälig fortſchreiten kann, und daß nur die Zeit die Frucht zur Reife bringt.

*) Es bedurfte dazu 427 große Medaillen (mit dem Bilde der Münſterkirche), 627 zweiter Klaſſe, (mit dem Bildniſſe des Reformators Berchtold Haller), 942 dritter Klaſſe (mit dem nämlichen Gepräge, aber etwas kleiner) und 10,241 vierter Klaſſe (mit der aufgeſchlagenen Bibel); dann 20,000 Exemplare der Reformationsgeſchichte in deutſcher und 3000 Exemplare in franzöſiſcher Sprache. Dazu waren von dem Großen Rathe Fr. 30,000 bewilligt worden.

Die ſämmtlichen Koſten betrugen:	Fr.	Rp.
1) Medaillen nach Abzug der übriggebliebenen .	17,531	11
2) Bücher und Druckſachen	9,498	30
3) Muſik und Einrichtungen in den Kirchen . . .	2,494	25
4) Büreaurkoſten und Abwärter	465	13
5) Gratifikationen	900	—
	Fr. 30,888	79
Woran die Stadtverwaltung beigetragen	1,200	—
Blieben Auslagen für die Regierung	29,688	79

wozu ſpäter noch Fr. 268 für nachträglich anbefohlene Stempel kamen.

3.

Juſtiz= und Polizei=Departement.

Der Juſtiz= und Polizeirath ward durch die Fundamental=geſetze, welche hierin ganz das ſeit 1803 beſtandene Verhältniß beſtätigten, als vorberathende Behörde für alle in den Wirkungskreis des Kleinen Raths einſchlagenden Gegenſtände der Juſtizverwaltung und als Aufſichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei bezeichnet. In letzterer Hinſicht waren ihm einige Geſchäftszweige zugetheilt, die nach einer andern Eintheilung in das Departement des Innern zu gehören pflegen; als eigentlicher Juſtizrath hatte er auch das Vorſchlagsrecht in Sachen der Geſetzgebung, mit der Befugniß, dafür auf die Niederſetzung eigener Commiſſionen anzutragen. Wegen der Menge und Verſchiedenheit der in dieſem Departemente vorkommenden Arbeiten war ihm verſtattet, in Rechtsſachen die Anſichten von Rechtsgelehrten einzuholen oder ſich der Hülfe eines Referenten zu bedienen; aus dem nämlichen Grunde erhielten ſeine zwei Beiſitzer aus dem Mittel des Großen Raths, gleich denen des Finanz=Departements, eine mäßige Entſchädigung. Der Präſidentenſtelle, einer der beſchwerlichſten in der Republik, wurde in den letzten Zeiten ohne eigenes Nachwerben eine Gehaltszulage bewilligt. *)

*) Sie beträgt Fr. 800, die Entſchädigung jedes der beiden Mitglieder Fr. 500, die Competenz zu Honoranzen für Rechtsgelehrte Fr. 1600 jährlich; letztere wurden ſelten oder nie ganz erſchöpft.

In dem Verwaltungsberichte des Juſtiz- und Polizei-Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieſes letztern eine Darſtellung der Arbeiten im Fache der Geſetzgebung vorausgeſchickt, welche ihrer umfaſſenden Wichtigkeit wegen einen eigenen Abſchnitt verdienen.

A. Geſetzgebung.

Reviſion der Gerichtsſatzung.

Getreu dem ſchon in der geſchriebenen Stadtſatzung von 1539 ausgeſprochenen Grundſatze, daß „kein herſchafft oder Re„giment one ordnungen vnnd ſatzungen beſtan mag,“ hatte die Regierung von den älteſten Zeiten an die von ihr erlaſſenen Geſetze ſammeln, ordnen und vervollſtändigen laſſen. Die erſte Sammlung wurde im XV. Jahrhundert veranſtaltet, ſpäter folgten die Reviſionen der Stadtſatzung in den Jahren 1539, 1614 und 1761; ferner die verſchiedenen neuen Civilgeſetze, welche nebſt der Verordnung vom 21. Hornung 1794 den Anhang zu der Gerichtsſatzung bildeten. Im Jahre 1787, wurde auch die noch zum Theil beſtehende Ehegerichtsſatzung promulgirt, welche ſeit 1528 ſieben verſchiedene Umarbeitungen erfahren hatte.

Auch unter der Mediationsregierung beſchäftigten ſich ſowohl das Appellationsgericht als der Juſtizrath in den Jahren 1808 bis 1811 ernſtlich mit Unterſuchung der Frage: ob eine Vervollſtändigung der bürgerlichen Geſetzgebung nothwendig, und auf welche Weiſe dieſelbe eingeleitet und durchgeführt werden könnte? Schon damals wurde der jetzige Redaktor in Anſpruch genommen; allein derſelbe mußte ſich mit den erwähnten

Behörden überzeugen, daß politiſche Rückſichten dieſe Arbeit beinahe unmöglich machten. Der Druck, welchen der Mediator ausübte, die Unſicherheit unſeres politiſchen Zuſtandes waren allzugroß, die Tendenz, das Napoleoniſche Geſetzbuch allen abhängigen Völkern aufzudringen, um ihre Verſchmelzung mit dem großen Reiche vorzubereiten, allzu auffallend, als daß man es hätte wagen dürfen, eine ſo bedeutende Veränderung in unſern öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen.

Bei Anlaß der neuen Auflage der Gerichtsſatzung im Jahr 1810 verſuchte man jedoch, dieſelbe in den weſentlichſten Punkten zu vervollſtändigen, und die nothwendigen neuen Satzungen zwiſchen die alten einzuſchieben. Als Probe wurde die Vormundſchaftsordnung auf dieſe Weiſe bearbeitet; allein man ſtieß auf ſolche Schwierigkeiten bei der Abfaſſung; man wurde ſo ſehr von der Ueberzeugung ergriffen, daß eine vollſtändige Umarbeitung allein zum Zwecke führen könne, daß dieſe Arbeit unterblieb, und bloß eine neue Auflage der Preſſe überliefert ward. Das neue Geſetzbuch iſt alſo ausſchließlich eine Frucht der wiederhergeſtellten Unabhängigkeit des Vaterlandes und der im Jahr 1815 eingeführten Ordnung der Dinge.

Die nächſte Veranlaſſung muß in der Vereinigung der leberbergiſchen Aemter geſucht werden.

Dieſelben waren vor der franzöſiſchen Beſitznahme unter verſchiedenen beſondern Statuten und Geſetzgebungen geſtanden, welche alle den franzöſiſchen Geſetzen weichen mußten, die bis zum Einmarſche der Alliirten im Dezember 1813 einzige Regel bildeten. Damals hoben die proviſoriſchen Behörden in dem proteſtantiſchen Theile des Landes die franzöſiſche Geſetzgebung von ſich aus größtentheils auf, und ſtellten den alten Zuſtand der Dinge ſoviel als möglich her. Die ſpäteren Generalgouverneurs verordneten zwar eine Rückkehr zum franzöſiſchen Geſetzbuche,

ihre Befehle wurden aber unvollſtändig befolgt, und die Stadt Biel wußte ſich beſonders in dem Beſitze ihrer alten Stadtſatzung zu behaupten. Unter dieſen Verhältniſſen wurde im Artikel VI der Erklärung des Wiener-Kongreſſes die Beſtimmung aufgeſtellt: „Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages „ayant formé sa jurisdiction, les privilèges municipaux com„patibles avec la constitution et les réglemens généraux du „Canton de Berne,“ und dieſe Vorſchrift diente vorzüglich der ſpätern Redaktion des 14ten Artikels der Vereinigungsurkunde zur Grundlage, welcher auf Verlangen der Abgeordneten des Leberbergs auf folgende Weiſe feſtgeſetzt wurde:

„Die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung in denje„nigen Theilen des Bisthums, wo ſie noch beſteht, wird als „Grundſatz angenommen; der Zeitpunkt dieſer Aufhebung wird „aber durch die Regierung beſtimmt werden. — Es wird durch „die Regierung eine Commiſſion von Rechtsgelehrten ernannt „werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Lan„des und auf die Berniſchen Geſetze als Subſidiarrecht gegrün„dete Sammlung von Verordnungen zu veranſtalten, die dem „ſouveränen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden ſoll.“

26. Febr. 1816. Auf den Antrag des Geheimen Rathes, und um dieſen Artikel der Vereinigungsurkunde in Vollziehung zu ſetzen, ernannte der Kleine Rath eine leberbergiſche Geſetzgebungs-Commiſſion, die aus fünf Mitgliedern beſtand,*) und deren Inſtruktion vorzüglich dahin ging:

1) Eine Sammlung der Statuten und hinlänglich beſcheinigten Gewohnheitsrechte des neuvereinigten Gebietes zu veran-

*) Herr Appellationsrichter Tſcharner, geweſener Profeſſor der Rechte, v. Wattenwyl, Altlandvogt von Nydau, J. J. M. Delefils von Pruntrut und Daxelhofer von Biel; unter dem Vorſitze des Rathsherrn Freudenreich.

ſtalten und zu unterſuchen, welche unter denſelben ſeit der Beſitznahme durch die Aliirten aufgefriſcht worden.

2) Die Herſtellung der ehemaligen wohlfeilen und ſummariſchen fürſtlichen Prozeßordnung zu bearbeiten.

3) Auf ſchwankende, nicht geſchriebene Statutarrechte keine Rückſicht zu nehmen.

4) Keine neue Geſetzgebung abzufaſſen, da es nur um die Einleitung zur Abſchaffung der franzöſiſchen Geſetzgebung zu thun ſey.

5) Eine Ueberſetzung der Gerichtsſatzung zu veranſtalten.

Dieſe Commiſſion ſchritt mit großer Thätigkeit an die aufgetragene Arbeit und ihr erſter Plan gieng dahin:

Alle Rechtsgrundſätze und weſentlichen Civilgeſetze, die in geſchriebenen und gedruckten Sammlungen ſich vorfinden würden, ſo wie allgemein anerkannte Gewohnheiten in ein nach dem Syſtem der Gerichtsſatzung geordnetes Landrecht zu ſammeln, und die Lücken durch die eigentlichen Berniſchen Geſetze zu ergänzen, Biel, Neuenſtadt und den Teſſenberg aber bei ihren ehemaligen Statuten zu laſſen, und ſie nur ſubſidiariſch auf die Gerichtsſatzung zu verweiſen.

Die unterdeſſen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsſtellen zeigten aber der Regierung, daß man in dem größten Theile des Landes nicht beſonders auf Herſtellung der Statutarrechte dringe.

„Durch zwanzigjährige Unterbrechung,“ heißt es in einem Reſcripte des Kleinen Raths an die leberbergiſche Geſetzgebungs-Commiſſion, „ſind die leberbergiſchen Statutarrechte beſonders „bei der ſeither aufgewachſenen Generation in Vergeſſenheit „gerathen; die Erwartung der Einführung der hieſigen Civil-„Geſetzgebung bringt eine Unſicherheit im Verkehr und ein „Schwanken hervor, welchem ſobald möglich ein Ende zu 20. Sept. 1816.

„machen es Noth thut." Deßwegen erhielt die Commiſſion den Auftrag, die Arbeiten, welche die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung und die Einführung der hieſigen in dieſer Landſchaft herbeiführen können, möglichſt zu beſchleunigen. Endlich ward beigefügt: „Dieſen Anlaß halten MeGdHerren auch für „erwünſcht, um die Umarbeitung oder wenigſtens die Vervoll„ſtändigung der Berniſchen Gerichtsſatzung vorzunehmen; Hoch„dieſelben wollen darüber mit Beförderung Euere Anſichten und „Vorſchläge erwarten, wem dieſe Arbeit aufgetragen werden „könnte."

Die große Mehrheit der leberbergiſchen Geſetzgebungs-Commiſſion theilte dieſe Anſicht mit Lebhaftigkeit, und antwortete dem Kleinen Rathe in einem am 1. November 1816 ausgeſtellten Gutachten: es ſey ohne Zweifel die Gerichtsſatzung in verſchiedener Hinſicht höchſt unvollſtändig und undeutlich, ſo daß wohl drei Viertel der Prozeſſe, das Unglück und der Ruin vieler Familien, dieſen Mängeln zuzuſchreiben. Der Gerichtsſatzung ſey bereits ein bedeutender Anhang zugetheilt worden, welcher eine neue Verwirrung unter den älteren Satzungen verurſache. Die Reviſion ſey daher höchſt zweckmäßig.

Die Commiſſion rieth ferner, die Arbeit Herrn Fürſprech Kuhn zu übertragen, durch eine beſondere Standes-Commiſſion berathen, und endlich dem Großen Rathe nur zur Annahme oder Verwerfung im Allgemeinen vorlegen zu laſſen. Der franzöſiſchen Ueberſetzung des neuen Geſetzbuches würde man dann die in den leberbergiſchen Aemtern beſtehenden und abweichenden Gewohnheiten und Statuten als Anhang beifügen und in Kraft treten laſſen.

20. November 1816. Wegen dringender Geſchäfte verſchob indeſſen die Regierung die Behandlung der Hauptfrage über die Reviſion der Geſetz-

gebung, und erneuerte bloß die früher der Commiſſion ertheilten Aufträge.

Die Sammlung der Gewohnheitsrechte und der Statuten wurde nunmehr im Laufe des Winters 1816 — 1817 vervollſtändigt, und es erzeigte ſich, daß ehemals wenigſtens ſieben verſchiedene Land- oder Statutarrechte in dem neu vereinigten Landestheile beſtanden.*) Das Hauptaugenmerk der-

*) Es beſaßen nämlich:

1) Die Stadt Biel, eine geſchriebene Gerichtsſatzung von 1614, welche eine gewiſſe Zahl von Civilgeſetzen und mehrere Polizei-Verordnungen enthält, und vor der Umwälzung öfters durch Berniſche Geſetze ergänzt wurde.

2) Die Stadt Neuenſtadt, einen Coutumier vom Jahr 1704 und ein ſogeheißenes Réglement économique, eine Sammlung verſchiedenartiger Civil- und Polizei-Geſetze, deren Lücken durch fürſtliche Verordnungen und das römiſche Recht ausgefüllt wurden.

3) Der Teſſenberg, einen gedruckten Code vom Jahr 1776, durch den Fürſt Biſchof und die Regierung von Bern ertheilt, und einige politiſche Vorſchriften nebſt einer aus den Berniſchen Geſetzen und beſonderen Gewohnheiten hergeleiteten Sammlung von Civilgeſetzen enthaltend.

4) Die Herrſchaft Ilfingen (Orvin), einen geſchriebenen, vom Fürſten im Jahre 1668 beſtätigten Coutumier, mehr politiſche als Civilgeſetze enthaltend.

5) Die Herrſchaft Erguel, eine geſchriebene Sammlung von Franchises, Lois, Coutumes, Traités, Réglemens ecclésiastiques, verſchiedene Déclarations souveraines des Fürſten enthaltend, welche ſowohl den politiſchen als den bürgerlichen Zuſtand des Landes begründeten und durch das römiſche Recht ergänzt wurden.

6) Das Münſterthal, keine andere Geſetze als die römiſchen und einen ſogeheißenen alten Rôle de la Prevoté nebſt deſſen Beſtätigung vom Jahre 1652, nur einige politiſche Verordnungen und Polizei-Vorſchriften enthaltend. Im Jahre 1793 hatte dieſe Landſchaft nach der Entfernung des Landesherrn ein geſchriebenes bürgerliches Geſetzbuch aus alten Gewohnheiten, dem römiſchen Rechte und den Berniſchen Geſetzen zuſammengetragen, entworfen.

7) Das Baillage ou Pays d'Ajoye, eine unter dem Fürſten Simon

ſelben war aber auf die Sicherſtellung der Rechte der Unterthanen und ihrer Verhältniſſe zum Fürſten gerichtet, ihr Hauptinhalt alſo politiſcher Natur; ſie enthielten auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Polizei-Vorſchriften, hingegen dem Verhältniß nach ſehr wenige eigentliche Civilgeſetze. Dieſem Mangel wurde größtentheils durch das römiſche Recht abgeholfen.

2. Mai 1817. Es ſah ſich daher die leberbergiſche Geſetzgebungs-Commiſſion veranlaßt, von ihrem erſten Plane abzuweichen, und der Regieruug anzurathen, für jene fünf Oberämter ein neues, vollſtändiges Landrecht ausarbeiten zu laſſen, welchem das münſterthaliſche vom Jahre 1793 als das vollſtändigſte zur Grundlage gedient hätte. Dabei aber drang die Commiſſion wiederholt auf eine vollſtändige Reviſion der Gerichtsſatzung, indem ſie ihre Mängel weitläufig entwickelte, und behauptete, es ſey unmöglich, ein ſo unvollſtändiges Geſetzbuch als Subſidiarrecht einem Lande aufzudringen, welches deſſen Mängel kenne und zu würdigen wiſſe.

Ehe der Kleine Rath hierüber einen endlichen Entſchluß faßte, verordnete derſelbe eine neue Abſendung zweier Mitglieder der Commiſſion in die leberbergiſchen Aemter, mit dem Auftrage, auf Ort und Stelle ſelbſt die Behörden und rechtskundigen Einwohner über die eigentlichen Bedürfniſſe des Landes zu vernehmen, und ihre Wünſche über die Auffriſchung der ehemaligen Statuten und Gewohnheiten, und die früheren Verhältniſſe in Hinſicht derſelben zu erfahren.

Nikolaus verfertigte Sammlung ſeiner politiſchen und bürgerlichen Geſetze, in welchem Landestheile aber, ſo wie

8) in den Freibergen beinahe ausſchließlich das römiſche Recht und die fürſtlichen Verordnungen zur Regel dienten.

Das Reſultat dieſes wichtigen Auftrags liegt in einem ausführlichen Berichte der zwei Abgeordneten,*) welcher weſentlich dahin gieng: „Es herrſche allgemeine Ueberzeugung, daß „das Land ehemals keine vollſtändigen Rechtsgewohnheiten oder „Statuten beſeſſen; eine Erneuerung derſelben werde daher „auch nicht gewünſcht. Das Land habe vielmehr durch den „Beſitz des franzöſiſchen Geſetzbuches die Wohlthaten einer voll„ſtändigen und ſyſtematiſchen Geſetzgebung erkannt, und man „rüge an derſelben nur gewiſſe Beſtimmungen, welche gar nicht „auf jenes Land berechnet ſeyen, verſchiedene allzuverwickelte „Vorſchriften, und eine in allzugroße Einzelnheiten ſich aus„dehnende Bearbeitung. Es könne dieſes Geſetzbuch aber durch „kein unvollſtändigeres erſetzt werden, und die Herren Oberamt„leute ſeyen einmüthig der Anſicht, daß die Gerichtsſatzung, in „ihrem dermaligen Zuſtande, auch nicht als Subſidiarrecht „eingeführt werden dürfe.“ Es ſey daher vorerſt eine vollſtändige Reviſion der Gerichtsſatzung unumgängliches Bedürfniß, und dieſem neuen Geſetzbuche könne man diejenigen Modifikationen anhängen, welche die abweichenden Bedürfniſſe des neuen Landestheils erfordern würden, und deren Zahl keineswegs bedeutend ſey. Unterdeſſen aber müſſe man durchaus das ganze Gerichtsweſen in ſeinem dermaligen Zuſtande laſſen. 16. Juni 1817.

Endlich ſchloſſen die Abgeordneten mit dem von der Commiſſion ſelbſt gebilligten Antrag, Herrn Profeſſor Schnell der Commiſſion als Mitglied beizuordnen.

Der Kleine Rath pflichtete dieſen Anſichten bei, und ertheilte dem letztgenannten Gelehrten den Auftrag, dieſe Arbeit zu 22. Jul. 1817.

*) v. Wattenwyl v. Nidau, und Appellationsrichter Tſcharner. Letzterer, kurze Zeit vorher in die Commiſſion gewählt, wurde bald darauf Mitglied des Kleinen Rathes.

unternehmen, und beſonders die Prozeßform in der erſten periodiſchen Winterſitzung dem Großen Rathe vorzulegen.

18. November 1817. Allein die Commiſſion erblickte in dieſer allzugroßen Beſchleunigung weſentliche Nachtheile. Sie ſtellte vor, es ſey unumgänglich nothwendig, daß der Große Rath vorerſt ſeine Anſichten über die Ausdehnung der Arbeit, über die Behandlung und Sanktion derſelben ausſpreche, um mit einiger Zuverſicht ein ſo wichtiges Werk unternehmen zu dürfen. Die Gerichtsſatzung bedürfe zwar einer vollſtändigen Umarbeitung, die Grundſätze des vaterländiſchen Rechts hingegen, welche derſelben zur Grundlage dienen, müſſe man ſorgfältig beibehalten. Eine ſolche Reviſion ſey aber die Arbeit mehrerer Jahre, erfordere einen einzigen Redaktor, deſſen ganze Zeit in Anſpruch genommen werde. Auch ſey es zweckmäßig, daß der Entwurf nicht nur von einer einzigen Behörde geprüft werde, ehe man ihn dem Großen Rathe vorlege.

28. November 1817. 19. Dezember 1817. Auch dieſe Anträge wurden durch den Kleinen Rath gebilligt, worauf ſofort der Große Rath mit 151 gegen 23 Stimmen folgenden Beſchluß faßte:

1) Der Kleine Rath iſt beauftragt, von nun an und mit möglichſter Beförderung eine Reviſion und Vervollſtändigung der Berniſchen Gerichtsſatzung zu veranſtalten, wobei jedoch die darin enthaltenen weſentlichen Grundſätze des vaterländiſchen Rechts genau beibehalten werden ſollen.

2) Zu dem Ende wird derſelbe unter Leitung und Aufſicht des Juſtizrathes eine beſondere Commiſſion ernennen, ihr die Bewerkſtelligung dieſes wichtigen Werkes übertragen, und dieſelbe begwältigen, einen Redaktor zu beſtellen, der den Entwurf eines verbeſſerten Geſetzbuches ausarbeiten, und in Stand geſetzt werden ſoll, ſich dieſer wichtigen Arbeit ausſchließlich zu wid-

men, indem ihm in dieſer Rückſicht eine angemeſſene Belohnung zugeſichert wird.

3) Der Kleine Rath wird ſeiner Zeit den ausgearbeiteten Entwurf des verbeſſerten Geſetzbuches dem Großen Rathe vorlegen, und zugleich über die Form der Berathung und Abſtimmung über bemeldten Entwurf Hochdemſelben ſein Gutachten erſtatten.

4) Unterdeſſen, und bis zum Entſchluſſe des Großen Raths über die Hochdemſelben vorzulegende Arbeit bleibt die definitive Exekution des §. 14. der Vereinigungsakte mit den leberbergiſchen Aemtern verſchoben.

Unmittelbar hierauf wurde die engere Civilgeſetzgebungs-Commiſſion*) niedergeſetzt, Herr Profeſſor Schnell als Redaktor des neuen Geſetzbuches beſtätigt, und zugleich demſelben, ſo wie der Commiſſion ſelbſt, eine nähere Inſtruktion in dem Sinne des obigen Beſchluſſes ertheilt. Die leberbergiſche Geſetzgebungs-Commiſſion löste ſich auf; ihre übrigen Verhandlungen gehören nicht hieher. 31. Dezember 1817 und 30. Jan. 1818. 30. Jan. 1818.

Man bearbeitete nun vorerſt ein Reglement über die Form, in welcher die Arbeit eingeleitet und den Behörden vorgelegt werden ſollte. Durch dieſes Reglement wurde jeder bearbeitete Abſchnitt des Geſetzbuches von der engern Commiſſion einer größern Commiſſion von zwanzig Mitgliedern vorgelegt, welche aus denjenigen Behörden gewählt war, die ſich vorzüglich mit der Rechtspflege befaßten. 10. Dez. 1818.

Um ferner die ſorgfältigſte Beachtung auch der einzelnen

*) Sie beſtand unter dem Vorſitze des Rathsherrn Tſcharner aus folgenden Mitgliedern: Altlandvogt v. Wattenwyl, Oberſtlieutenant Koch, Spitalverwalter Steck, Profeſſor Schnell. Am 3. Dezember 1818 wurde denſelben beigeordnet: Geheimrathſchreiber Fiſcher. Auch zwei der übrigen Mitglieder ſind ſeither wegen Tod und nachgeſuchter Entlaſſung erſetzt worden.

Verhältniſſe zu erzwecken, und überhaupt alle rechtskundigen Kantonsangehörigen in den Stand zu ſetzen, ihre Anſichten und Wünſche auszuſprechen; ſo wurden die gedruckten Entwürfe in alle Oberämter verſandt, und alle Angehörigen ohne Ausnahme aufgefordert, ihre Bemerkungen einzuſenden, welche nebſt einem beſondern Gutachten der Geſetzgebungs-Commiſſion dem Großen Rathe vorgelegt wurden.

Um endlich nichts zu verſäumen, was das Intereſſe des Publikums rege machen, und demſelben zur Belehrung dienen konnte, wurde jedermann der freie Zutritt zu den Sitzungen der großen Geſetzgebungs-Commiſſion geſtattet.

So rüſtete die Regierung den Gang dieſer Arbeit mit allen Hülfsmitteln aus, welche ihr Gelingen befördern mochten.

Prozeß-Geſetz. Die Commiſſion bearbeitete zuerſt den Entwurf der Prozeßform, und hatte hierzu beſondere Gründe, welche in ihren verſchiedenen Gutachten entwickelt ſind.

Die Prozeßform giebt allen Angehörigen die Mittel an die Hand, ihre Rechte zu verfolgen; ohne feſte Vorſchriften in dieſer Hinſicht iſt kein Eigenthum ſicher geſtellt. Der größte Theil der Civilgeſetze hingegen intereſſirt nur diejenigen, welche ihre Verträge undeutlich oder fehlerhaft abgeſchloſſen haben, und ihr Heil in dem Geſetze ſuchen müſſen. Ueberdieß wird bei Anhebung eines Prozeſſes der Beklagte gewöhnlich gezwungen, ſein vermeintliches Recht dem Ausſpruche des Richters zu unterwerfen, und der Kläger läßt ihm durchaus keine Wahl über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen ſoll. Eine conventionelle Prozeßform iſt daher zwiſchen den ſtreitenden Partheien beinahe unerreichbar, und der Beklagte muß durch das Geſetz ſelbſt geſchützt werden.

Die Prozeßform, wie ſie die Gerichtsſatzung vorſchrieb, hatte auch im alten Kantone zu manchen Beſchwerden Anlaß

gegeben, indem ſie die Partheien allzuſehr von den Anwälden abhängig machte, und nach Anhebung des Streites ihrer persönlichen Rechtlichkeit die Dauer des Prozeſſes, und daher den Betrag der Koſten überließ. Daher auch die Regierung kurze Zeit vor der Umwälzung im Jahre 1798 eine Reviſion derſelben wirklich angeordnet hatte.

Ueberdieß mußten hier wieder die leberbergiſchen Aemter berückſichtigt werden.

Jede Prozeßform ſteht in inniger Verbindung mit der Organiſation des Juſtizweſens, und die franzöſiſche beſonders war mit unſerer Landesverfaſſung ſchwer zu vereinigen. Dabei trat der beſondere Umſtand ein, daß das franzöſiſche Prozeßgeſetz kein ſelbſtſtändiges Geſetzbuch iſt, da es mit der königlichen Ordonnanz von 1667, einer Reihe neuerer Verordnungen über die Polizei und Disciplin der Gerichtshöfe, über die Organiſation des Advokatenſtandes, die Huiſſiers, Taxen u. ſ. w., und endlich mit einem Gerichtsgebrauche in Verbindung ſtand, deren Einführung oder Beibehaltung in unſerm Kanton unmöglich war.

Wenn die leberbergiſchen Aemter alſo unter dem nämlichen Appellationsgerichte, unter den nämlichen Behörden ſtehen ſollten, ſo mußte durchaus ein für den ganzen Kanton gültiges Prozeßgeſetz erlaſſen werden.

Es iſt hier nicht der Ort, eine vollſtändige Vergleichung zwiſchen der Gerichtsſatzung und den verſchiedenen Abſchnitten des neuen Geſetzbuches aufzuſtellen. Nur wenige Hauptpunkte mögen den Beweis leiſten, daß der Große Rath nicht nur eine Verbeſſerung der Geſetzgebung beabſichtigte, ſondern dieſelbe auch wirklich durchführte:

1) Das Geſetz vom 20. Juni 1803 hatte den Oberamtmännern die Pflicht auferlegt, die Partheien vor Anhebung

des Rechtsſtreites auszuſöhnen. Dieſes Amtes entledigten ſie ſich auf eine ſolche Weiſe, daß die Gemeinden bis zum Jahre 1830 keinen Gebrauch des ihnen im Art. 28. des nämlichen Geſetzes eingeräumten Rechtes, beſondere Friedensrichter zu fordern, machten. Allein man glaubte dennoch in den größern Bezirken die Zeit der Amtsleute zum Theil allzuſehr in Anſpruch genommen, zum Theil auch bei fehlgeſchlagenen Vermittlungsverſuchen ihre Stellung als Richter vielleicht beeinträchtigt. Die Satzung 133 ertheilte daher den Amtleuten die Befugniß, den Partheien einen Vermittler vorzuſchlagen; dieſe Maßregel, für jedes beſondere Geſchäft eine paſſende Perſon aufzuſtellen, erreichte ihren Zweck vollkommen, und ſcheint eine eigentliche Löſung dieſer ſo ſehr beſtrittenen Aufgabe zu enthalten.

2) Wurde früher mit dem Armenrechte häufig Mißbrauch getrieben, indem jeder ſtreitſüchtige Dürftige unter dem Schutze dieſes Rechtes die ihm verhaßten Mitbürger plagen und denſelben bedeutende Auslagen verurſachen konnte, welche man auch dann nicht zurückerhielt, wenn der Kläger ſpäterhin zahlungsfähig wurde. — Ohne den Armen von ſeinem Rechte zu verdrängen, ſchrieben die Satzungen 56 und 60 ſolche Cautelen vor, daß dieſem Mißbrauche größtentheils geſteuert wurde.

3) Konnte man früherhin nach erklärter Reform während zehn Jahren einen neuen Prozeß anheben, und ſo das Eigenthum des Gegners unſicher machen; nun wird durch Satzungen 84 und 85 dieſe Friſt auf drei Monate beſchränkt.

4) Die koſtſpieligen Eliminationsbegehren wurden ganz beſeitigt, indem nach Satzung 83 das Gericht auf die Verſtärkung des faktiſchen Theiles der erſten Vorträge und Abänderung der Schlüſſe von Amtes wegen nie Rückſicht nehmen ſoll, und zwiſchen den Partheien kein Schriftenwechſel mehr geduldet wird.

5) Ein großes Unweſen wurde mit den Vorladungen getrieben, welche für jede Erſcheinung erlaſſen werden mußten, und die Koſten ſehr vermehrten.*) Durch das neue Verfahren, welches die Satzung 94 vorſchreibt, ſind dieſe Gebühren meiſt dahin gefallen, und nie iſt der Behauptung der Geſetzgebungs-Commiſſion widerſprochen worden, daß dadurch allein der vierte Theil der Prozeßkoſten aufgehoben wurde.

6) Zugleich wurde das Contumazial-Verfahren auf gerechtere Grundlagen zurückgeführt, und die Partheien für ein einziges Ausbleiben am feſtgeſetzten Erſcheinungstage nicht mehr mit dem unwiderbringlichen Verluſte des ſtreitigen Gegenſtandes, er mochte auch noch ſo hoch anſteigen, beſtraft.

7) Unter dem frühern Geſetze wurden ſechs Hauptſchriften gewechſelt, indem der Beſcheid und der Gegenbeſcheid die Stelle der gegenwärtigen Replik und Duplik in der Praxis eingenommen hatten, letztere Schriften aber am Ende des Prozeſſes als Schlußſchriften und Abhandlungen über das gegenſeitige Beweisverfahren in der größtmöglichen Ausdehnung gewechſelt wurden. Dieſe letztern Schlußſchriften wurden abgeſchafft, und die Hauptſchriften auf vier reduzirt.

Ueberdieß beſtimmt die Satzung 163, daß der Aktenbeſchluß ſogleich erfolgen ſolle, wenn die in der Klage angebrachten Thatſachen unverneint geblieben, und der Beklagte keine Schutzbehauptungen angeführt. Und ſpäter wurden noch im Tarif alle Maßregeln ergriffen, welche die Beobachtung dieſer wohlthätigen Vorſchrift erzwecken konnten. Wenn alſo ſeither noch

*) Für jede derſelben ſtiegen die Gebühren des Richters, des Advokaten und des Weibels auf 25 btz. und die Partheien mußten überdieß die Verſäumniſſe und Reiſekoſten ihrer Gegner und Rechtsfreunde für Abfaſſung, Bewilligung und Verrichtung bezahlen.

mit der Replik und Duplik Mißbrauch getrieben wird, ſo hat wenigſtens das Geſetz keine Schuld daran.

8) Wurde das ganze Beweisverfahren auf feſtere Grundlagen geſtützt, und der Beweis durch Sachverſtändige aufgenommen.— Ehemals war es auch geſtattet, die Zeugen ſechsmal abzuhören; die Fragen mußten denſelben ſchriftlich drei Tage vor der Erſcheinung mitgetheilt werden, und ihre perſönliche Gegenwart bei der Abhörung wurde nicht gefordert. Das neue Geſetz reduzirte die ſechs Abhörungen auf vier, indem es jeder Parthei geſtattete, den Zeugen einmal Fragen und einmal Erläuterungsfragen vorzulegen. Ueberdieß müſſen nunmehr die Zeugen perſönlich erſcheinen, erhalten keine frühere Kunde von den an ſie zu richtenden Fragen, müſſen dieſelben aus dem Gedächtniſſe beantworten, und dem Richter wird es zur Pflicht gemacht, von Amtes wegen die ihm nothwendig ſcheinenden Erläuterungsfragen anzubringen.

9) Die Gerichtsſatzung kannte kein ſummariſches Verfahren. Dieſes befindet ſich in den Satzungen 293 bis 297 aufgeſtellt, und alle präparatoriſchen und Zwiſchengeſuche, ſo wie alle Sachen, die der Competenz der Amtsgerichte unterliegen, ſind von Amtes wegen in daſſelbe gewieſen, und da, wie man ſpäter anführen wird, die Diktaturen nicht mehr nach der Seitenzahl taxirt werden, ſo zeigt ſich auch hier eine bedeutende Reduktion der früheren Prozeßkoſten, und eine nicht geringere Beſchleunigung des Verfahrens. Zugleich wurde in Satzung 297 die oberamtliche Competenz von Fr. 25 auf Fr. 50 erhöht, und in Bagatellſachen das Maximum der Koſten auf Fr. 16 feſtgeſetzt. Die Wohlthaten dieſer Vorſchrift, das ſchnelle und wohlfeile Recht, welches dieſelbe erzweckt, ſind bis in die neueſten Zeiten nicht mißkannt worden.

10) Die Motivirung der Urtheile, welche früherhin bei dem Appellationsgerichte nicht üblich war, wurde bei allen Gerichtsſtellen eingeführt.

11) Die Gerichtsſatzung enthielt nur für diejenigen Fälle ein Vollziehungsmittel, wo die unten gelegene Parthei zu einer Geldſumme verfällt worden. Das neue Geſetz aber ſtellt für alle verſchiedenen Gegenſtände des Rechtes Vollziehungsmittel auf.

Wohl darf alſo angenommen werden, daß durch alle dieſe und andere hier übergangene Vorſchriften der neuen Prozeßform die Dauer und die Koſten der Rechtsſtreitigkeiten auf die Hälfte reduzirt wurden.

Die leberbergiſchen Aemter beſchwerten ſich zwar von Anfang her: das neue Geſetz erreiche nicht die Kürze des franzöſiſchen Verfahrens, und bedauerten die Aufhebung deſſelben. Auch in den meiſten Bittſchriften des alten Kantons wurde letzthin eine kürzere und einfachere Prozeßform und in einigen die Oeffentlichkeit der Gerichte verlangt. Was man eigentlich unter einer kürzern und einfachern Prozeßform verſtehe, wurde nicht näher bezeichnet; wahrſcheinlich wollte man auf ein mündliches Verfahren hindeuten.

Es iſt aber Thatſache, daß die öffentliche Meinung ſich bei der Erlaſſung des neuen Prozeßgeſetzes mit der nämlichen Entſchiedenheit gegen ein mündliches Verfahren ausſprach, mit welcher es ſeither gefordert ward, und daß damals die Wünſche der leberbergiſchen Aemter dem beſtimmten Willen des alten Kantons weichen mußten.

Schon vor der engern Commiſſion war die Anſicht gefallen, ungefähr das gegenwärtige ſummariſche Verfahren zum ordentlichen zu verwandeln. Allein wie dieſes Vorhaben bekannt wurde, ſo erhoben ſich beinahe alle praktiſchen Rechtsgelehrten

gegen daſſelbe; und als man in dieſer Hinſicht nachgegeben, und ſpäter das entworfene ſummariſche Verfahren in ſeiner gegenwärtigen Geſtaltung dem Publikum mittheilte, ſprach ſich gleichfalls in allen zahlreich eingelangten Denkſchriften die öffentliche Stimme dagegen aus.*)

In Hinſicht der Oeffentlichkeit wird diejenige der Verhandlungen durch die Satzungen 123 und 291 vorgeſchrieben; die Partheien machen ihre mündlichen Vorträge in öffentlicher Sitzung, und das Urtheil ſoll gleichfalls öffentlich ausgeſprochen werden. Die engere und die größere Geſetzgebungs-Commiſſion waren im Jahre 1820 noch weiter gegangen, und hatten dem Großen Rathe einen Antrag vorgelegt, der dahin abzweckte, daß die Gerichtsbeiſitzer auch öffentlich ihre Meinung geben und abſtimmen ſollten, und der in Satzung 2. des revidirten Entwurfes mit den Worten bezeichnet war: „Die Gerichte fällen ihre „Urtheile öffentlich nach der Stimmenmehrheit.“ Dieſer Vorſchlag hatte außerhalb des Bereiches des Großen Rathes größern Beifall gefunden, als derjenige des ſummariſchen Verfahrens. Mehrere eingelangte Denkſchriften unterſtützten ihn mit Wärme; allein es fehlte auch nicht an entſchiedenen Gegnern. Beide Anſichten wurden ſo weitläufig entwickelt, daß der Raum hier nicht geſtattet, die wichtigſten Gründe, die man auf beiden Seiten anbrachte, anzuhören; ſie ſind in den Akten ſorgfältig aufgehoben. In der Mitte des Großen Rathes fand die überwiegende Mehrheit angemeſſen, eine ſolche bedeutende Veränderung, von welcher eine nachtheilige Einwirkung auf die Freiheit und Unabhängigkeit der richterlichen Amtsverrichtungen beſorgt wurde, nicht eintreten zu laſſen, und zwar um ſo da weniger, da der

*) S. Beilage Nr. XI.

hieſige Gerichtsgebrauch mit der beinahe in allen Ländern beſtehenden Uebung übereinſtimmt.

Ueberhaupt unterließen die höheren Regierungsbehörden ſeither niemals, genaue Erkundigungen über die Wirkung und Folgen der neuen Prozeßform einzuziehen, und die eingelangten Antworten lauteten in allen weſentlichen Theilen günſtig, wie die unten anzuführenden Reſultate das Nähere ausweiſen werden.

Im Jahre 1823 wurde der revidirte Entwurf des Perſonenrechts dem Großen Rathe vorgelegt, welcher noch in höherm Maße als die Prozeßform unſere bisherigen Geſetze vervollſtändigte. Perſonenrecht.

In dem Einleitungstitel mußte man ſogleich die wichtige Frage in Hinſicht der verſchiedenen Statutarrechte entſcheiden. Es ſcheint unzweifelhaft, daß dieſelben eigentlich bloße Geſetze ſind, welche die höchſte Landesbehörde einzelnen Gegenden ertheilt hat, und daher nur ſo lange in Kraft verbleiben, als die nämliche Behörde ſie nicht auf verfaſſungsmäßige Weiſe abändert, welcher Grundſatz übrigens bereits in der Gerichtsſatzung ausgeſprochen iſt. Satzung XI. S. 422. Allein mehrere Bezirke ſetzten einen nicht unbedeutenden Werth auf dieſe Statutarrechte, und unter vielen vielleicht ſchädlichen und den Wohlſtand der Einwohner gefährdenden Vorſchriften mögen dieſelben allerdings einige für die beſondern Lokalitäten nützliche Beſtimmungen enthalten. Man wollte alſo die Statutarrechte nicht abſchaffen, ohne die Wünſche der betreffenden Landestheile angehört und geprüft zu haben; dabei war es aber nothwendig, durch das Geſetz einen Weg zu bezeichnen, wie jene ſchädlichen Beſtimmungen aufgehoben werden konnten, indem ganz beſondere Vorſchriften die Aufhebung einiger derſelben unmöglich machen, wenn ſie auch die Einwohner der Bezirke beinahe einmüthig verlangen würden. Da überdieß die überwiegenden Vortheile eines allgemeinen Geſetzbuches nicht zu

verkennen ſind, ſo mußten den Statutarrechten möglichſt enge Schranken angewieſen werden.

Allen dieſen Bedingungen ſuchte die Satzung 3. des Perſonen-Rechts zu entſprechen, und man hob nur die Polizeigeſetze in Hinſicht der Prozeßform und der Vormundſchaftsordnung auf, für deren Beibehaltung nicht die nämlichen Gründe vorhanden ſind.

Bisher galt in Hinſicht der Rechtsvermuthung über den Tod eines Landesabweſenden eine einzige Vorſchrift; es mußte nämlich ohne Rückſicht auf ſein Alter dreißig Jahre lang keine
Satz. 15. zuverläſſige Nachricht von ſeinem Leben eingegangen ſeyn. Man vermehrte dieſe Vermuthung durch zwei neue Vorſchriften, wovon diejenige, daß man annehmen müſſe: „Die Perſon, die es „betreffe, ſey, wenn ſie in einer nahen Todesgefahr geſtanden, „und ſeit dieſem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt worden, „in der Todesgefahr umgekommen," für manche Familien von der größten Wichtigkeit war. So viele hieſige Angehörige ſind während den großen Kriegen beinahe in allen Ländern Europas umgekommen, ohne daß ein ordentlicher Beweis ihres Todes geleiſtet werden konnte, daß die Zahl der in den Händen der Vormundſchaftsbehörden, zur großen Beſchwerde dieſer letztern, liegenden Vermögen ſehr bedeutend war. Seit dem neuen Geſetze ſind nun 344 Verlaſſenſchaften von Verſchollenen an ihre geſetzlichen Erben gegen Stellung von Bürgſchaft ausgeliefert worden, welche dieſe Wohlthat größtentheils jenen Vorſchriften zu verdanken haben. Es wurde auch eine einfachere Berechnungsart der Verwandtſchaft in Satzung 21. aufgeſtellt.

Die Materie des Eherechtes wird, ſo viel den wichtigen neuen Maternitäts-Grundſatz betrifft, in einem andern Theile dieſes Berichtes berührt werden; man will hier alſo nur wenige

Punkte herausheben, welche mit dem Wirkungskreiſe des Ober-Ehegerichts nicht in ſo naher Berührung ſtehen.

Vorzüglich fielen über einen andern Artikel dieſes Titels einige Bemerkungen, auf welche hier Rückſicht zu nehmen iſt. Es wurde nämlich öfters von verſchiedenen Oberämtern einberichtet, daß die Satzungen 94—98, die Schatzung des zugebrachten Gutes betreffend, nicht vollzogen werden, und den Familien aus dieſer Unterlaſſung eine bedeutende Gefahr obſchwebe. In mehreren Oberämtern wurden beſondere Kreisſchreiben an die Vormundſchaftsbehörden erlaſſen, allein man fand dennoch dieſe Satzungen ungenügend und kein Mittel vorhanden, ſie allgemein zu vollziehen.

Unter dem alten Geſetze waren die Ehefrauen in einer ungünſtigen Stellung; das ihren Ehemännern zugebrachte Gut wurde oft nicht vollſtändig inventoriſirt, oder es mangelten förmliche Quittungen, ſo daß bei dem Ausbruch eines Geldtages die Mittel fehlten, um die gefriſtete Hälfte des Weibergutes zu reklamiren und den Betrag genau zu beſtimmen. Die Rechte der Ehefrau wurden ſo der Geldstagsbehörde und den Gläubigern in manchem Falle preisgegeben.

Allgemein fühlte man das Bedürfniß, dieſe Rechte beſſer zu ſichern, und die Geſetzgebungs-Commiſſion glaubte dem Uebel durch den Vorſchlag gründlich abzuhelfen, daß:

„Die Ehefrau jedesmal, wenn ihr Vermögen anfällt, von „der Vormundſchaftsbehörde mit einem Beiſtande verſehen werden ſoll, der dafür zu ſorgen hat, daß der Ehemann ihr die „Hälfte des Zugebrachten ſogleich verſichere.... Der Beiſtand der „Frau ſoll dafür ſorgen, daß das derſelben angefallene Vermögen dem Manne nicht ausgeliefert werde, ehe er Sicherheit „geleiſtet hat.“

Zur Vollziehung dieſer Vorſchrift dann wurde das gegenwärtig beſtehende Verfahren aufgeſtellt.

Die Geſetzgebungs-Commiſſion glaubte dieſen Vorſchlag auf das wahre und wohlverſtandene Intereſſe der Familien begründet, und um ſo da leichter ausführbar, als die nämliche Vorſchrift mit den, den Lokalitäten angemeſſenen Modifikationen in andern Ländern ohne Schwierigkeit, und ohne Hemmung des freien Verkehrs oder der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes vollzogen wird. *) Auf dieſe Weiſe würden die Verſicherungsbegehren, die gewöhnlich zu ſpät und nur durch die Aufopferung des Familienfriedens angebracht werden, größtentheils vermieden, und die Vorrechte der Ehefrauen und Kinder auf das zugebrachte Gut in der Wirklichkeit begründet. Auch die übrigen Gläubiger hätten dabei an Sicherheit gewonnen.

Allein man beſorgte in der Exekution allzugroße Hinderniſſe, man betrachtete den Vorſchlag als eine zu große Beſchränkung des freien Willens und des Verkehrs, und er wurde verworfen; das Schatzungsverfahren hingegen zum Behufe der Aufſtellung eines gültigen Empfangſcheines beibehalten.

Indem nun die vorgeſchlagene Hauptbeſtimmung dahin

*) So z. B. ſchreibt das baieriſche Hypothekar-Geſetz §. 104, Art. 5 vor: „Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebſt dem Ehemann „und der Ehefrau, jeder Verwandte derſelben, wie auch das Gericht, „welches die Ehepakten aufgenommen hat, verlangen.“ Auch ſoll die Ehefrau, hinſichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner ſind der Vormund ſo wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundſchaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nutznießung oder der Adminiſtration des Ehemanns überlaſſene Illaten zu beſorgen.

gefallen iſt, ſo mögen allerdings die angeführten Satzungen ihrem Zwecke nicht ganz entſprechen.

Durch die Aufſtellung des erſten Abſchnittes des dritten Titels, welcher über die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern Vorſchriften enthält, die größtentheils früherhin mangelten, wurde der Kleine Rath in glücklicher Weiſe ſehr ſeltenen Fällen in den Stand geſetzt, auf geſetzliche Weiſe theils bedauernswerthe Eltern gegen ihre entarteten Kinder zu ſchützen, theils pflichtvergeſſene Eltern zur Ordnung zu weiſen.

Der wichtigſte Abſchnitt des Perſonenrechts betrifft unſtreitig das Vormundſchaftsweſen, welches zugleich eine der ſchwierigſten Materien im Reiche der Geſetzgebung bildet. Von welcher Bedeutung dieſer Zweig der öffentlichen Verwaltung ſey, beweist der am 6. Dezember 1830 dem Großen Rathe von ſeinem Ehrenhaupte abgelegte Bericht, welchem zufolge die anzahl der Vormundſchaften und Beiſtandſchaften auf ſechsundzwanzigtauſend, und das von ihnen verwaltete Kapital auf vierzig Millionen Franken anſteigt, die Vormundſchaften in den größeren Städten nicht eingerechnet.

Unſer Tutelarweſen beruhte von jeher auf dem Grundſatze, daß die Regierung, als oberſter Vormund, alle Angehörigen, welche unfähig ſind, ihren eigenen Sachen vorzuſtehen, unter ihren beſondern Schutz nehme; auf dieſen Vorderſatz geſtützt, ſind unſere Vögte und Beiſtänder eigentliche Beamte, welche unter der Aufſicht ihrer unmittelbaren Obern ſich befinden, und denſelben Rede und Antwort ſtehen müſſen. Die eigentlichen Verwaltungs-Behörden aber ſind die Gemeinden, welche am meiſten betheiligt ſind, indem ſie ihre verarmten Angehörigen beſteuern müſſen. Die Polizei und Controlle über dieſe Behörden und ihre Delegirten ſteht dem oberſten Beamten des Bezirkes, und endlich dem Kleinen Rathe zu.

Dieſe Ausſcheidung der Polizei- und Verwaltungsbehörden war in der Gerichtsſatzung nicht hinlänglich durchgeführt; es fehlte der ganzen Einrichtung an einem feſten Stützpunkte, daher auch die Anſichten über die Competenzen der Behörden ſehr abweichend waren. Dieſes aber erſchwerte eine feſte Kontrollirung ungemein.

Eben ſo wenig kannte die Gerichtsſatzung die nothwendige Unterſcheidung der ordentlichen Vogtei von der Geſchlechtsbeiſtandſchaft und den außerordentlichen Beiſtandſchaften für Landesabweſende oder Anweſende, für welche nur gewiſſe einzelne Handlungen zu beſorgen ſind; eine Klaſſifikation, die ſich aus der Natur der Sache ſelbſt ergiebt, da die verſchiedenen Vormundſchaften ganz andere Pflichten und Obliegenheiten nach ſich ziehen.

Das neue Geſetz ergänzte die Mängel durch höchſt einfache Vorſchriften.

Ein Mißbrauch hatte auch in Hinſicht der verwandtſchaftlichen Vogteien ſtattgefunden, welche urſprünglich für die Stadt Bern allein berechnet waren. — Durch eine allmälige Uebung fanden ſie auch auf dem Lande Eingang, und da dieſe verwandtſchaftlichen Tutelen aller Kontrollirung von Seite der Behörden enthoben waren, ſo wurden die Pflegbefohlenen bloß auf die Rechtlichkeit ihrer ſelbſt konſtituirten Vormünder angewieſen. Die Erfahrung lehrte, daß aus dieſer Einrichtung nachtheilige Folgen entſtanden, und wenn im Gegenſatze auch rühmliche Beiſpiele von Rechtſchaffenheit und Uneigennützigkeit in bedeutender Zahl aufzuweiſen waren, ſo vermochten dieſelben die Gefahr der Einrichtung ſelbſt nicht zu heben. Ohne nun das Inſtitut der verwandtſchaftlichen Vogts-Konſtitution abzuſchaffen, wurde es mit ſolchen Bedingungen verbunden, daß es in gewiſſen Fällen allerdings ſeine Vorzüge haben mag.

Der Grundſatz, daß Vormundſchaftsbehörden und Vögte über Gegenſtände ihrer Verwaltung, als Beamte behandelt und nicht vor dem Civilrichter belangt werden können, wurde aus der Adminiſtrativ-Prozeßform ausgehoben und beſtätigt, welche Vorſchrift jenen Beamtungen einen bedeutenden Schutz gewährt.

Die Vorſchriften über die Gründe der Bevogtung von Mehrjährigen und das Verfahren bei derſelben fehlten in der Gerichtsſatzung ganz. Die Vormundſchaftsbehörden mußten vor dem Civilrichter als Partei gegen den Verſchwender auftreten, mit demſelben oft einen langwierigen und koſtſpieligen Prozeß führen, und hatten bei einem ungünſtigen Reſultate noch eine Entſchädigungsforderung von Seite des Beklagten zu gewärtigen, welcher ſich mit der Erſtattung der Prozeßkoſten nicht begnügte. Die Behörden befürchteten dieſe Prozeſſe ſo ſehr, daß ſie nur in höchſt dringenden Fällen, und wenn gewöhnlich jede Vorſichtsmaßregel zu ſpät eintrat, den Entſchluß faſſen konnten, ſolche anzuheben.

Das neue Geſetz veränderte dieſes ganze Verhältniß; es gieng von dem Grundſatze aus, daß die Uebereinſtimmung der nächſten Verwandten und der Vormundſchaftsbehörde ſchon an ſich einen hinlänglichen Verdacht zur Bevogtung gründe, und legt dem Beklagten die Pflicht auf, ſich von dem Verdachte zu reinigen. Das ganze Verfahren leitet der Oberamtmann von Amtes wegen, ohne Aktenwechſel, und der Beklagte kann keine Perſon zur Partei machen, von welcher der Antrag zur Bevogtung herrührt.

Die Weigerung, eine Vogtei zu übernehmen, wurde ehemals mit Leiſtung beſtraft, wodurch dem Pupillen wenig geholfen, der Vogt aber ſelbſt in ſeinen eigenen Sachen zurückgeſetzt wurde. Die Satzung 251 ſchrieb daher wohl zweckmäßiger als Strafe die Ausſchließung von der Ehrenfähigkeit und

den bürgerlichen Genüſſen, und die Stellung eines Vertreters auf Rechnung des Renitenten vor.

Die bisherigen Vorſchriften über die Verwaltung der Vogtei wurden genauer bezeichnet, und durch einige neue vermehrt, welche ſich von jeher als zweckmäßige Vorſchriften im täglichen Verkehr bewährt haben, ohne daß dadurch den Vormundſchaftsbehörden benommen ward, in ungewöhnlichen Fällen die angemeſſenen Mittel zu ergreifen.

Das Verfahren gegen ſaumſelige Vögte wurde wirkſamer und ſchneller gemacht, und der früher illimitirte Reviſionstermin für Vogtsrechnungen der gewöhnlichen Verjährungsfriſt, welche von der Entlaſſung von der Vogtei hinweg zu laufen beginnt, unterworfen.

Die bisherigen Vorſchriften über die ordentliche Beiſtandſchaft wurden vervollſtändigt, und die Rechte mehrjähriger Weibsperſonen in Hinſicht ihres Vermögens näher bezeichnet.

Endlich wurde nach alt-hergebrachter Uebung auch für hülfsbedürftige Landesfremde geſorgt, da dem Fremden wie dem Einheimiſchen ſtets gleiches Recht galt.

Gegen dieſe Vormundſchaftsordnung wurden gleichfalls mehrere Beſchwerden angebracht. Folgendes ſind die weſentlichſten, in ſo weit ſie zur Kunde der höheren Behörden gelangten:

1) Wurde im Allgemeinen die Vereinfachung und Abkürzung derſelben gewünſcht, ohne darzuthun, was überflüſſig oder komplizirt ſey, ſo daß eine Würdigung dieſer Beſchwerde nicht wohl möglich wäre. So weit die Kenntniß des Juſtizrathes reicht, zeigten ſich bei der Exekution keine erheblichen Schwierigkeiten, und die Parteien, welche ihr Recht vor dem Kleinen Rathe verfolgten, legten in ihren Schriften eine hinlängliche Kunde der Geſetzesvorſchriften an den Tag.

Ueber den Emolumenten-Tarif wird weiter unten Auskunft gegeben.

2) Beſchwerten ſich verſchiedene Gemeinden ſchon früher, daß man ihren Schreibern die Abfaſſung der Inventarien entzogen, und geſchwornen Schreibern übertragen habe. — Dieſer Punkt hatte ſchon vor der höchſten Landesbehörde eine gründliche Diskuſſion veranlaßt. Man fand damals, die Gemeindſchreibereien ſeyen in einem bedeutenden Theile des Kantons dermalen noch nicht ſo beſtellt, daß ihnen dieſer Auftrag überlaſſen werden könnte. Die Gerichtsſatzung ſchrieb unbedingt vor, daß kein Vogt ſein Amt antreten ſolle, es werde ihm denn ein Inventarium zugeſtellt; allein häufige Beiſpiele zeigten, daß ſelbſt bei ſehr bedeutendem Vermögen dieſe Vorſchrift ganz übergangen wurde, wo dann ſpäter keine ſichere Grundlage für die Rechnungen mehr zu finden, und einer Menge von Streitigkeiten der Weg gebahnt war. Es mußte daher nothwendig ſcheinen, daß bei dieſem wichtigen Akte ein beeidigter unparteiiſcher Mann die Feder führe, und zur eigenen Sicherheit der Vormundſchaftsbehörden dieſe Verhandlung ihnen nicht ausſchließlich überlaſſen werde. Durch Feſtſetzung ſehr mäßiger Gebühren ſuchte man auch zu verhindern, daß die neue Vorſchrift nicht beſchwerlich für die Verlaſſenſchaft werde. — Jedenfalls blieb dieß ein Punkt, der bei der Reviſion am Schluſſe des ganzen Werkes noch einmal unterſucht werden ſollte.

3) Zeigten viele Vormundſchaftsbehörden eine große Beſorgniß vor der ihnen auferlegten neuen Verantwortlichkeit. — Die Fälle, wo Verantwortlichkeit eintritt, wurden allerdings beſtimmt, und zwar auf Gefährde und Nachläßigkeit beſchränkt, während dem ſie bisher aus der Natur der Sache ſelbſt hervorgieng, ihrem Gebiete aber keine feſten Grenzen angewieſen waren. Es mußten die Vormundſchaftsbehörden eben ſo ſehr

befürchten, für den ſchlimmen Erfolg einer Weiſung nachgeſucht zu werden, welcher nicht in ihrer Gewalt lag, als für ihre Gefährde und Nachläßigkeit. Für die beiden letzteren wurden alle Behörden in ihren Amtsverrichtungen verantwortlich gemacht, und übrigens jene Begriffe noch durch die Satzungen 962 u. f. näher erläutert. Daß die Gemeinden früherhin einer noch größern Gefahr ausgeſetzt waren, bewieſen mehrere weitläufige und koſtſpielige Prozeſſe.

4) Beſchwerten ſich einige Gemeinden über die Abſchaffung des zweiten Doppels der Vogtsrechnung und die anbefohlene Eintragung derſelben in die Manuale der Amtſchreibereien, wodurch ihnen jene Rechnungen ganz entzogen würden. — Dieſe Einrichtung wurde in der Mitte des Großen Rathes ſelbſt vorgeſchlagen, und zwar von Mitgliedern aus den Amtsbezirken, welche richtig bemerkten, es ſeyen die Rechnungs-Doppel in den Gemeinden nicht immer ſorgfältig aufbewahrt, und wenn dann zugleich das Doppel des Vogtes durch Zufall verloren gieng, ſo befand man ſich in der Unmöglichkeit, dieſes wichtige Aktenſtück zu erſetzen. Die getroffene Einrichtung beſtand auch wirklich in einigen Oberämtern ſchon früher zur allſeitigen Zufriedenheit, indem die Einſicht dieſer Akten den Betheiligten ſtets ohne Entgelt offen ſteht. Uebrigens wurde in andern Aemtern zweckmäßig angeordnet, daß die paſſirten Rechnungen von den Gemeinden inbehalten, den Vögten aber ſogenannte Vogtsentladniſſe zugeſtellt wurden, welche die weſentlichen Beſtimmungen der Rechnungspaſſation enthielten, wodurch in der That die Vögte vollſtändige Kenntniß der für ſie wichtigen Punkte und hinlängliche Sicherheit erlangten.

Aus den vorhandenen amtlichen Berichten geht überhaupt hervor, daß die heilſamen Folgen der neuen Vormundſchaftsordnung nicht zu verkennen ſind, und daß dieſer wichtige Zweig

der Verwaltung, zumal in den unter Statutarrecht geſtandenen Landſchaften, zu einem früherhin nie erreichten Grade von Ordnung und zweckmäßiger Einrichtung gelangte.

Im Jahre 1826 wurde der Entwurf des erſten Theiles des Sachenrechts, die dinglichen Rechte enthaltend, vollendet, und während den erſten Monaten des Jahres 1827 von dem Großen Rathe in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt angenommen. Dieſer Abſchnitt fand überhaupt einen größern Beifall als die früheren, weil dieſe wichtige Rechtsmaterie in der Gerichtsſatzung größtentheils mit Stillſchweigen übergangen war; nur das Pfand- und das Erbrecht, und beſonders das letztere waren ziemlich vollſtändig behandelt. Man hielt ſich ſtrenge an die beſtehenden Grundſätze, und ſuchte nur die Vorſchriften logiſcher und ſchärfer auszuſprechen. Im Pfandrechte beſonders wurden neue Beſtimmungen über die Amortiſirung der Pfandforderungen aufgeſtellt, und den Gläubigern ein Nachſchlagungsrecht auf das an einer Gantſteigerung verkaufte Grundpfand eingeräumt. In dem Erbrechte befinden ſich unter andern Verbeſſerungen nähere Verfügungen über die Einſchießung des Vorempfanges, das Erbrecht der Großmutter, wenn ſie mit Großkindern zu Theil geht; die Erhebung des Zugebrachten bei der Erbſchaft eines Vaters, der Kinder aus verſchiedenen Ehen hinterläßt, und über das geſetzliche Erbrecht der Halbgeſchwiſter, wenn ſie mit Kindern von vollbürtigen Geſchwiſtern konkurriren. Die Materie der Teſtamente und der amtlichen Güterverzeichniſſe wurde gleichfalls vervollſtändigt.

Sachenrecht. I. Dingliche Rechte.

Beinahe ganz neu ſind in dieſem Geſetzesabſchnitte der Einleitungstitel, die Titel über den Beſitz, das Eigenthum und die Dienſtbarkeiten, durch welche die allgemeine Sicherheit bedeutend gehoben wurde. Der Kürze wegen mag nur noch der höhern Wichtigkeit, welche die Fertigung ſeit dem

Geldstagsgeſetze erhalten, und der Aufhebung der Verjährung als Erwerbsmittel von Dienſtbarkeiten erwähnt werden.

Sachenrecht. II. Perſönliche Rechte.

Endlich erfolgte am 18. März 1830 die Promulgation des zweiten Theiles des Sachenrechts, die perſönlichen Rechte enthaltend, bei welchem ungefähr die nämlichen Verhältniſſe wie beim erſten Theile des Sachenrechts obwalteten. Die Bemerkungen, welche gegen den Entwurf fielen, bezogen ſich nur auf einzelne Satzungen; das Syſtem ſelbſt und ganze Abſchnitte wurden nicht berührt. Allgemein ſchien man von der Nothwendigkeit überzeugt, das ſo weit vorgerückte Werk zu vollenden. Die Zeit, ſeit welcher das Geſetz in Kraft trat, iſt auch zu kurz, als daß die Erfahrung noch einen Ausſpruch hätte thun können. Mit Ausnahme weniger Abſchnitte, wie z. B. der Beſtimmungen über die Gewähr beim Viehhandel, über den Gültbrief, die Bürgſchaft, das Zugrecht, und zum Theil über die Verjährung, war die ganze Materie der Geſetzes-Abtheilung in der Gerichtsſatzung gar nicht berührt. Beſonders ſind die Titel über die Verträge überhaupt, über den Schenkungsvertrag, den Aufbewahrungsvertrag, das Darlehn, die Bevollmächtigung und die Geſchäftsführung ohne Auftrag, über den Kaufvertrag, den Beſtandvertrag, über die Verdingung von Arbeiten, den Geſellſchaftsvertrag, die Erbverträge, über den Erſatz des Schadens, über die Umänderung und das Aufhören der Rechte und der Verbindlichkeiten, mit Ausnahme ſehr weniger Satzungen durchaus neu. Alle dieſe Titel reguliren diejenigen Verhältniſſe, welche im täglichen Verkehr am häufigſten vorkommen.

So ertheilte der Große Rath dem Kanton die Wohlthat eines vollſtändigen bürgerlichen Geſetzbuches, welches in ſeinen wichtigſten Beſtimmungen rein aus vaterländiſchen Rechtsgrundſätzen hervorgegangen iſt.

Die fünfte Abtheilung oder der Abſchnitt über die Schuld-

verſchreibungen und Geldstagsſachen iſt von dem Redaktor bereits entworfen und der engern Kommiſſion vorgelegt. Nur die eingetretenen Umſtände hemmten jedes weitere Fortſchreiten.

Ueber das allgemeine Reſultat der neuen Geſetzgebung iſt bei den einzelnen Abſchnitten Einiges ſchon angeführt worden. Die vergleichende Aufzählung der in den Jahren 1803 bis 1830 vor die höchſte Inſtanz gebrachten Rechtsfälle*) giebt ein eben ſo günſtiges Reſultat. — Wenn während den zehn Jahren von 1803 bis 1813, die Durchſchnittszahl dieſer Rechtsſtreitigkeiten auf 133 jährlich anſteigt, und während den ſechs nachfolgenden Jahren unverändert bleibt, ſo zeigen hingegen die Jahre 1820 bis 1830 eine Durchſchnittszahl von 77 Rechtsfällen, obſchon der Kanton um einen ganzen Landestheil vergrößert wurde. Und da dieſe Verminderung mit der Einführung der neuen Geſetzesabſchnitte eintritt, ſo kann wohl dieſe als eine Haupturſache jener anzunehmen ſeyn.

In Hinſicht der leberbergiſchen Aemter insbeſondere iſt noch Folgendes hiſtoriſch zu bemerken: Die Vormundſchaftsordnung fand mit Ausnahme der Beſtimmungen über die Beiſtandſchaft der mehrjährigen Weibsperſonen Beifall, indem die Pupillen größere Garantie für die treue Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. Gegen die Einführung des Berniſchen Erbrechtes und unſerer Hypothekar-Ordnung ſind wichtige Bedenken erhoben worden. Allein alle dieſe Materien ſind ſo tief eingreifend, daß man ſich hier auf eine bloße Anzeige, ohne nähere Unterſuchung derſelben beſchränken muß.

Eine vollſtändige Kenntniß der Wirkung dieſes Geſetzbuches iſt aber nicht ſo leicht erhaltbar. Sie würde die Unterſuchung aller friedensrichterlichen Verhandlungen und der gelungenen

*) S. Beilage Nr. XII.

Ausſöhnungen erfordern, und dem Beobachter wird größtentheils alles dasjenige entgehen, was zur Vermeidung der Prozeſſe im vertraulichen Verkehr geſchehen, oder zur Erreichung einer größern Deutlichkeit und Sicherheit des Verkehrs im täglichen Geſchäftskreiſe beigetragen hat. In jedem Falle darf man behaupten, daß in Hinſicht der geſetzlichen Sicherheit des Eigenthums unſer Land von keinem Staate übertroffen wurde.*)

Wie jede menſchliche Arbeit, wird die neue Geſetzgebung auch ihre Fehler haben. Die Regierung machte niemals auf Unfehlbarkeit Anſpruch, und bei dieſer wichtigen Arbeit erkannte ſie die Möglichkeit des Irrthums ſo wohl, daß der Große Rath von Anfang her die entſchiedene Abſicht ausſprach, nach Vollendung des Werkes, und nachdem die Erfahrung die verſchiedenen Abſchnitte des Geſetzes beleuchtet, alle Behörden und das ganze Publikum zum zweiten Mal aufzufordern, ihre nunmehrigen Anſichten über das ganze Geſetzbuch der Regierung einzureichen. Nachdem der Große Rath über dieſe Bemerkungen das Angemeſſene verfügt, ſollte eine neue Auflage beſorgt, und derſelben die populäre Bezeichnung einer Gerichtsſatzung für die Stadt und Republik Bern ertheilt werden.

Die bisher dargeſtellten geſetzgeberiſchen Arbeiten beſchäftigten die oberſte Landesbehörde in 77 Sitzungen, und veranlaßten einen Koſtenaufwand von beiläufig Fr. 70,000.*)

*) Von der polizeilichen Sicherheit wird unten Auskunft gegeben werden.

**) Der Große Rath widmete:

der Prozeßform	16	Sitzungen,
dem Perſonen-Rechte	25	„
dem 1. Theile des Sachenrechts	22	„
„ 2. „ „ „	14	„
Zuſammen	77	Sitzungen.

Endlich muß man hier noch einiger Verordnungen erwähnen, welche als Exekutions-Maßregeln für die neuen Geſetze erlaſſen wurden. Jeder neue Abſchnitt beſchäftigte natürlich alle Behörden, in deren Wirkungskreis er eingriff, und die Einführung konnte nicht ohne eine bedeutende Vermehrung der Geſchäfte geſichert werden. Einen bleibenden Charakter trugen hingegen: Vollziehungs-Anordnungen.

1) Das neue Geſetz über die Advokaten und Agenten. 14. Febr. 1825.

Die Koſten der Arbeit vertheilen ſich auf folgende Weiſe;

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
a) Kanzlei-Koſten: Beſtehend aus Copiſten-Löhnen, dem Druck der Geſetzes-Entwürfe und Gutachten, nebſt der Verfertigung der Regiſter				8,795	3	—
b) Beſoldungen und Gratifikationen.						
Hr. Profeſſor Schnell, als Redaktor, vom Jahr 1818 bis und mit dem Jahre 1831 zu Fr. 2400 jährlich	33,600	—	—			
Hr. Oberſtlieut. Koch, vom Jahre 1820 bis und mit 1831 die von MnGdHrn. u. Obern ihm jährlich ertheilte Gratifikation von Fr. 1600 .	19,200	—	—			
Hr. Nizole, von Pruntrut, die ihm ertheilten Gratifikationen . . .	3,800	—	—			
Hr. Heilmann gleichfalls	1,400	—	—			
Beſoldungen und Gratifikationen				58,000	—	—
c) Der Druck der promulgirten Geſetzesabſchnitte				2,403	3	—
Sämmtliche Koſten . . Fr.				69,198	6	—

mehrere in den Juſtiz- und Kanzlei-Rechnungen ſtehende Artikel nicht inbegriffen.

Es war in ſeinen Hauptbeſtimmungen auf das frühere vom 27. Dezember 1803 gegründet, wurde aber in Hinſicht der Rechte und Pflichten der Anwälde, ihrer Zahl und Prüfung, der Aufſicht, unter welcher ſie ſtehen, und des Verfahrens in Klagefällen ganz neu umgeſtaltet.

28. Nov. 1825. 2) Das Promulgationsdekret zu der Vormundſchaftsordnung für die leberbergiſchen Aemter, welches die Folge einer ausgedehnten und gründlichen Arbeit war.

3) Die Aufſtellung der Oberwaiſenkammern zu Bern, Thun und Neuenſtadt.

3. Juli 1826. 4) Das Kreisſchreiben des Kleinen Rathes, die Abfaſſung der Akten-Rödel betreffend.

23. Juli 1827. 5) Das Concordat mit dem Kanton Waadt in Betreff der Eheſcheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerſchaften.

1. Sept. 1827. 6) Das durch ein Kreisſchreiben des Juſtizraths erlaſſene Verbot der Fertigung von Concepten oder Aufſätzen.

16. Sept. 1828. 7) Das Kreisſchreiben des Juſtizraths über das Hypothekarweſen, wodurch die Form der notarialiſchen Akten, vorzüglich in Bezug auf Eigenthumstitel und Rechte dritter Perſonen, ferner diejenige der ſo wichtigen Nachſchlagungs-Zeugniſſe der Amtsſchreiber näher beſtimmt wurde.

20. Febr. 1829. 8) Das Kreisſchreiben des Kleinen Rathes, die Verwendung der Beiträge für die Erziehung der unehelichen Kinder und die Heirathsſteuern betreffend.

Die neuen geſetzlichen Vorſchriften über das Pfandrecht mußten auch die Aufmerkſamkeit des Juſtizrathes auf die Hypothekar-Protokolle wenden, welche die Maſchine ſind, durch die das ganze Inſtitut in Bewegung geſetzt wird.

Die Geſetze mögen noch ſo zweckmäßig ſeyn; unvollſtändige oder unordentlich geführte Grundbücher werden alles in der Vollziehung ſcheitern laſſen. Es wurden daher eine bedeutende

Anzahl von Amtsſchreibereien neuerdings in Verbindung mit Sachverſtändigen unterſucht, und das Ergebniß ſtellte die Nothwendigkeit der Maßregel hinlänglich an den Tag. Zu Aarberg, Büren, Nydau, und beſonders zu Erlach mußten weit ausſehende Arbeiten angeordnet werden, um den Gläubigern und Schuldnern diejenige Sicherheit zu gewähren, welche unſere Geſetze beabſichtigen. Ohne hier in nähere Entwicklungen einzutreten, kann man ſich begnügen, die Thätigkeit der Behörden anzudeuten, und auf die amtlichen Berichte ſelbſt hinzuweiſen.

Prozeßform für Adminiſtrativ-Streitigkeiten.

In enger Verbindung mit der Reviſion der Civilgeſetze ſteht die im Jahre 1818 promulgirte Prozeßform für Adminiſtrativ-Streitigkeiten, welche vor der bürgerlichen Prozeßform hätte angezeigt werden ſollen, wenn es möglich geweſen wäre, ohne den Faden des Berichtes zu unterbrechen.

Die Vermittlungs-Akte trennte die Gerichtsbarkeit für Adminiſtrativ-Streitigkeiten von derjenigen für Civil- und Criminalfälle, und übertrug die höchſtinſtanzliche Beurtheilung der erſtern dem Kleinen Rathe, die der letztern hingegen dem Appellationsgerichte. Dieſe Trennung ergiebt ſich ſchon aus der Natur der Sache, und eben ſo einleuchtend iſt es, daß die Rechtsverfolgung nicht ganz nach den nämlichen Vorſchriften geſchehen kann. Indeſſen mangelte eine Ausſcheidung des gegenſeitigen Geſchäftskreiſes, und es entſtanden zwiſchen dem Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte Colliſionen, welche weder durch die zwiſchen dieſen Behörden ſtattgefundene Correſpondenz, noch durch einige dem Großen Rathe vorgelegte, aber unvollſtändig erfundene Geſetzes-Entwürfe gehoben werden konnten. Es bildete ſich jedoch ein gewiſſer Gerichtsgebrauch,

welchen man in Ermangelung eines feſtern Stützpunktes befolgte, und ſo die Epoche der Vereinigung der leberbergiſchen Aemter erreichte, wo dann auch dieſer Gerichtsgebrauch, der in dem neuen Gebiete unbekannt war, nicht mehr aushelfen konnte.

Der Juſtiz-Rath legte daher dem Großen Rathe in ſeiner periodiſchen Sitzung im Brachmonat 1818 das gegenwärtige Geſetz vor.

6. Juni 1818. In demſelben wurde das von jeher unbeſchränkt beſtandene Recht, gegen alle Beamtungen bei ihren Obern Beſchwerden einzureichen, neuerdings anerkannt, und demſelben eine beſtimmte Form angewieſen; nie wurde auch nur von einem Verſuche gehört, auf irgend eine Weiſe dieſe Befugniß zu beſchränken; der Wille der Regierung war ſo allgemein bekannt, daß ein Anwald oder Geſchäftsmann kein größeres Bedenken trug, eine Beſchwerdeſchrift gegen einen Beamten abzufaſſen, mit welchem er in täglichem Verkehr ſtand, als ein anderes unbedeutendes Geſchäft zu beſorgen. Kein Beiſpiel iſt zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß die Abfaſſung einer Beſchwerde der Anlaß des Ausbruches eines ſpätern Grolles geweſen. Und dennoch wurde dieſe wichtige Befugniß nicht nur in vollem Maße gebraucht, ſondern, wie es nicht anders ſeyn konnte, auch bisweilen mißbraucht.*)

Durch das nämliche Geſetz wurden auch die Vormundſchaftsbehörden und die Vormünder in Hinſicht ihrer wirklichen Verwaltungen in die Stellung von Beamten verſetzt, und die Beſchwerden gegen dieſelben von dem Civilgerichte hinweg auf die Form für Beſchwerden gegen Beamte gewieſen. Wer die

*) Einige nähere Angaben werden in dem nachfolgenden Berichte über die Juſtizpflege geliefert werden.

ältern verderblichen Prozeſſe kennt, die die Mißkennung dieſes Verhältniſſes früherhin veranlaßte, wird über die wohlthätigen Folgen dieſer Verbeſſerung nicht im Zweifel ſtehen.

In dem nämlichen Geſetze wurden ferner behandelt: das Verfahren bei Streitigkeiten zwiſchen Beamtungen; bei Streitigkeiten über öffentliche Leiſtungen, und endlich der ordentliche Adminiſtrationsprozeß, bei welchem, wie ſchon bemerkt, früherhin keine feſten Regeln, ſondern nur ein gewiſſer Gerichtsgebrauch vorhanden war.

Gegen die erſten Abſchnitte des Geſetzes ſind der höchſten Landesſtelle keine Bemerkungen bekannt worden. Dem ordentlichen Verfahren in Adminiſtrationsſachen hingegen wirft man nicht ganz mit Unrecht vor, daß es ſich in mehreren weſentlichen Punkten, zumal in den Vorſchriften wie die Rekurſe betrieben werden ſollen, ohne Noth von dem Verfahren in Civilrechtsſachen trenne, wovon indeſſen der Grund bloß in dem Unterſchiede des Datums beider Geſetze zu ſuchen iſt.

Eben ſo wurde die in §. 23 enthaltene Definition der Gegenſtände getadelt, welche dem Ausſpruche des Adminiſtrationsrichters unterliegen. — Schon in den Berathungen über die Abfaſſung des Geſetzes war gewünſcht worden, daß jene Definition deutlicher und in etwas engerm Sinne beſtimmt würde. Alle bekannten auswärtigen Geſetzgebungen über die Materie zeigten aber, wie ſchwer, ja faſt unmöglich es ſey, den Geſchäftskreis des Adminiſtrationsrichters von demjenigen der bürgerlichen Gerichte ganz ſcharf auszuſcheiden; indeſſen wäre bei der endlichen Bearbeitung des bürgerlichen Geſetzbuches wahrſcheinlich der natürliche Anlaß eingetreten, auch die allfälligen Fehler der Adminiſtrativ-Prozeßform ſo viel als möglich aus-

zubeſſern. Allerdings können einige Prozeſſe vor dem Adminiſtrationsrichter koſtſpieliger werden und länger dauern, als vor dem ordentlichen Gerichtsſtande.

Peinliche Geſetze.

Schon unter der ehemaligen Regierung, und ſpäter unter der Mediations-Regierung hatte man ſich ernſtlich mit der Abfaſſung eines vollſtändigen peinlichen Geſetzbuches beſchäftigt; beſonders ſeit der Einführung des helvetiſchen, welches höchſt mangelhaft, und nur aus einer augenblicklichen Veranlaſſung entſtanden war. *)

Im Jahre 1803 traf der Große Rath einige Modifikationen und Einrichtungen, welche, nebſt den durch den Kleinen Rath und das Appellationsgericht den Behörden ertheilten Inſtruktionen, die proviſoriſche Beibehaltung des helvetiſchen Geſetzes möglich machten; man glaubte aber, dieſes Proviſorium werde von ſehr kurzer Dauer ſeyn. Indeſſen verzögerte ſich die Abfaſſung des neuen peinlichen Geſetzbuches bis zum Jahre 1811, wo ein Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Man hielt jedoch der Sache für angemeſſen, die Arbeit noch zweien Rechtsgelehrten zur Begutachtung vorzulegen. Dieſe fanden Anſtand, ſich dem ertheilten Auftrage zu unterziehen, und ſo blieb die Sache liegen, bis die leberbergiſche Geſetzgebungs-Commiſſion aufgeſtellt wurde.

13. Mai 1816. Dieſe Behörde erhielt nunmehr von dem Kleinen Rathe

*) Zur Abwendung eines Gewaltſtreiches gegen die gemäßigte Parthei in den damaligen Räthen fand man in dem franzöſiſchen Geſetzbuche von 1790 zweckmäßige Vorſchriften gegen ein ſolches Beginnen und veranſtaltete daher in 2 Tagen eine deutſche Ueberſetzung dieſes Geſetzbuchs. Der Zweck wurde erreicht, ein Mehreres damals gar nicht beabſichtigt.

neuerdings den Auftrag, ein peinliches Geſetzbuch zu entwerfen; allein die erfolgte Auflöſung der Commiſſion geſtattete ihr nicht, dem Willen der Regierung zu entſprechen.

Im Jahre 1818 wurden endlich die Profeſſoren Kuhn und Henke mit dieſer Arbeit beladen, und letzterer vollendete wirklich im Jahre 1820 den erſten Theil dieſes wichtigen Werkes. Der erſtere hielt jedoch für nothwendig, den Entwurf etwas mehr den Bedürfniſſen und Einrichtungen unſeres Kantons anzupaſſen. Er übernahm dieſe Aufgabe; allein bald nachher wurde er von der traurigen Krankheit befallen, welche ihm einige Jahre ſpäter den Tod zuzog. Indeſſen waren die Arbeiten der Civilgeſetzgebungs-Commiſſion ſo weit fortgeſchritten, daß man erwarten durfte, auch das peinliche Geſetzbuch durch den nämlichen Redaktor entworfen zu ſehen. Mehrere Anträge, welche in dieſem Sinne in der Mitte des Großen Rathes fielen, fanden ſtets Beifall, und man betrachtete es als eine angenommene Sache, daß nach Vollendung des bürgerlichen Geſetzbuches das peinliche bearbeitet werden ſollte.

Dennoch begnügte man ſich in dieſer wichtigen Sache nicht bloß mit der Anordnung künftiger Arbeiten. Ohne die verſchiedenen Verordnungen, durch welche die Strafrechtspflege in den leberbergiſchen Aemtern geordnet wurde, namentlich anzuführen;*) ſoll hier auf zwei wichtige Geſetze hingewieſen werden, nämlich: auf das Geſetz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibesfrucht und die Ausſetzung unbehülflicher Kinder; und auf das Geſetz zur Verhinderung betrügeriſcher Geldstage.

Geſetz über den Kindermord.

Bei einem von dem Appellationsgerichte beurtheilten Criminalfalle waren Zweifel über die Gültigkeit des ſogenannten

*) Vergl. Beilage Nr. III. S. 26 u. f.

12*

Dirnenmandates vom 25. Wintermonat 1763 entſtanden, und der Juſtizrath erhielt den Auftrag, dem Großen Rathe einen Bericht und einen Antrag über dieſe Materie, unſtreitig eine der ſchwierigſten des peinlichen Rechts, vorzulegen. Bei der Unterſuchung zeigte es ſich, daß der §. 1. jenes Dirnenmandates die Ausſetzung hülfloſer Kinder mit der Todesſtrafe bedrohe, ohne den Begriff des Verbrechens näher zu beſtimmen, oder den Richter auf die vielen mildernden Umſtände aufmerkſam zu machen, unter denen es begangen werden könne; eben ſo unbeſtimmt ſey in §. 2 eine That mit dem Namen des Kindermordes bezeichnet und mit der gleichen Strafe bedroht, bei welcher weder der Thatbeſtand des Kindermordes, noch die verbrecheriſche Abſicht geradezu erwieſen zu ſeyn brauche. Der Beweis durch Anzeigen, den dieſer Artikel zu der Verhängung der Todesſtrafe als zureichend erklärte, machte eigentliche Juſtiz-Morde wenigſtens möglich, da es von individuellen Anſichten abhing, eine That einmal mit dem Tode und ein andermal mit dem Zuchthauſe zu beſtrafen, die in beiden Fällen in einem bloßen Verſchulden ihren Grund haben konnte. Die nämlichen Bemerkungen paßten auch auf den §. 3., der die Abtreibung der Leibesfrucht zum Gegenſtande hatte, aber, ſeiner Strenge in andern Hinſichten ungeachtet, den abſichtlichen Gebrauch abtreibender Mittel, der ſeinen Zweck nicht erreichte,
18. Febr. 1823. unbeſtraft ließ. Unter dieſen Umſtänden glaubte der Juſtizrath durchaus nothwendig, ein neues Geſetz dem Großen Rathe vorzulegen, welches durch den Redaktor unſerer bürgerlichen Geſetzgebung verfaßt, die Polizei-Vorſchriften zu Verhinderung des Kindermordes von den Criminalgeſetzen zu Beſtrafung deſſelben genau unterſcheidet, auf das Verhältniß des Urhebers zu ſeinem Gehülfen die behörige Rückſicht nimmt, und die Strafbeſtimmungen für ein vollſtändig erwieſenes, im Gegen-

ſatze zu denjenigen für ein in Bezug auf Abſicht oder Thatbeſtand unvollſtändiges Verbrechen ſorgfältig abmißt.

Die Vorkehren gegen betrügeriſche Geldstage hatten häufig die höchſten Landesbehörden beſchäftigt. Geſetzesentwürfe, welche man ſchon im Jahre 1803 dem damaligen Großen Rathe vorlegte, wurden verworfen; unterdeſſen ſtieg das Uebel immer höher, und es ſchien ſich eine Art von Geſchäftsleuten zu bilden, die es ſich faſt zum Verdienſte anrechneten, den Schuldnern alle Künſte und Kniffe einer gewiſſenloſen Rechtspraxis zu verſchaffen, um dadurch ihre Gläubiger zu hintergehen. Eine große Zahl von Geldstagen zu Stadt und Land, von dem Gemeinſchuldner unmittelbar nach einem Scheinverkaufe ſeiner ganzen Habe angerufen,*) war offenbar betrügeriſch; der verluſtige Gläubiger hatte das leere Nachſehen, während ſein Schuldner nicht ſelten ein bequemes Leben ungeſcheut fortſetzte. Die Wirkung, welche ein ſolcher Zuſtand auf die Sittlichkeit und den Kredit des Landes ausüben mußte, war nicht zu verkennen, und die Unſicherheit des letztern beförderte als Gegenwirkung das Entſtehen eines Wucherſyſtems, welches in ſeiner Ausdehnung den Ruin mancher rechtſchaffenen Familie nach ſich zog, die in einer augenblicklichen Verlegenheit gezwungen wurde, ſich in die Hände von Spekulanten zu werfen, aus welchen ſie ſich nie loswinden konnte. Geldstagsgeſetz.

Da faßte die Regierung den Beſchluß, durch kräftige Abſchreckungsmittel den Kredit wieder ſicher zu ſtellen, und ſie erließ das Geldstagsgeſetz, welches ſeiner Natur nach tranſitoriſch war, von welchem aber mehrere Beſtimmungen bereits in dem neuen Pfandrechte aufgenommen ſind. 22. Dezember 1822.

*) Dieſe Scheinhandlungen werden in der Landesſprache mit dem kräftigen Ausdrucke von Bluttmachereien bezeichnet.

Den Grund der meiſten betrügeriſchen Geldstage glaubte man zuverläßig in der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der damaligen Geſetze zu finden, die nur wenige ſichernde Formen enthielten, und dergleichen ſtrafbare Handlungen als bloße Polizeivergehen anſahen, welche deßwegen nur in ſeltenen Fällen von Amtes wegen unterſucht und beſtraft wurden. Die Artikel 187 und 188 des peinlichen Geſetzbuches, welche den betrügeriſchen Geldstager mit einer peinlichen Strafe bedrohten, waren theils durch das Geſetz vom 27. Brachmonat 1803 entkräftet, theils durch den Mangel an näheren Beſtimmungen unwirkſam gemacht, und die Satzung 3 Fol. 323, nach welcher der Geldstager, der betrügeriſche Handlungen begangen, angehalten werden konnte, für ſo lange auszuſchwören, bis er ſich mit ſeinen Gläubigern abgefunden, kam nur ſelten in Anwendung, weil wenige Gläubiger ſich entſchließen konnten, ihren bereits erlittenen Verluſt durch die Koſten eines ungewiſſen Civil-Prozeſſes zu vermehren, um gelingenden Falls eine meiſt unfruchtbare Rache auszuüben.

Es wurden daher in Artikel 8 die Veräußerungsverträge, die bei dem Ausbruche des Geldstags noch nicht gefertigt ſind, aufgehoben, und durch Artikel 9 die Beweglichkeiten, die jemand unter dem Vorbehalte des Beſitzes und des Gebrauchs einem andern abgetreten, in dem Geldstage des Abtreters zu der Maſſe gezogen. Der erſtere Artikel enthielt eine Erklärung des §. 5 der Inſtruktion für die Untergerichte, welcher die rechtliche Wirkung der gerichtlichen Zufertigung nicht ſcharf genug beſtimmt hatte, die ihrer Natur nach als die Uebertragung des dinglichen Rechts auf das zugefertigte Grundſtück angeſehen werden mußte. Durch den Vertrag erlangte der Erwerber bloß ein perſönliches Recht gegen den Veräußerer; das dingliche konnte erſt durch die Fertigung auf ihn übergehen; hieraus folgte, daß ein von

einer verſchuldeten Perſon verkauftes oder vertauſchtes Grundſtück zu der Maſſe zu ziehen war, wenn der Geldstag derſelben erkannt worden, ehe es dem Käufer oder Tauſcher zugefertigt war. Der Artikel 9 beruhte auf dem Grundſatze, daß zu einer Veräußerung, welche auch für dritte Perſonen verbindlich ſeyn ſoll, in der Regel ein äußeres in die Augen fallendes Merkmal erforderlich ſey, das nach der Analogie der älteren Geſetze bei Beweglichkeiten in der körperlichen Auslieferung der zu veräußernden Sache beſtehen muß. Satzung XVII. S. 300.

Umfaſſender noch waren die Strafdrohungen, durch welche man den allgemein verbreiteten Wahn zu heben ſuchte: daß ein freier Mann, ohne Rückſicht auf ſeine Gläubiger, mit ſeinem Eigenthum und Kredit willkührlich ſchalten und walten könne. Sie gründeten ſich auf eine möglichſt genaue Aufzählung derjenigen Handlungen, durch welche die Gläubiger am häufigſten betrogen werden, und auf die das Geſetz jedesmal angewendet werden muß, wenn eine derſelben erwieſen iſt. — Auch der muthwillige Geldstager wurde mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedroht. — Die Kraft des neuen Geſetzes liegt übrigens in der unbedingten Freiheit der Gläubiger, den Geldstager und ſeine Gehülfen zur Manifeſtation anzuhalten, welches Recht ihnen die ältere Satzung nur in unvollſtändigem Maße gewährte, und in der amtlichen Unterſuchung, welche bei jedem Geldstage über das Vorhandenſeyn gravirender Indizien angeordnet iſt.*) Satzung IV. S. 269.

Obſchon das Geſetz Geldstage überhaupt nicht zu verhindern vermochte, ſo iſt auffallend, daß ſeit Erſcheinung deſſelben die Verlüſte im Allgemeinen bei den einzelnen Geldstagen geringer waren, als früherhin, weil die Furcht vor der geſetzlichen

*) Wie ausgedehnt leider der Bereich dieſes Geſetzes ſey, beweist die aus den publizirten Verzeichniſſen gezogene Beilage Nr. XIII.

Strafe die Schuldner veranlaßte, ihr Vermögen früher als zuvor den Gläubigern abzutreten. Einzelne bedeutende Geldstage machen natürlich eine Ausnahme; doch iſt zu bemerken, daß diejenigen, welche auf die Hauptſtadt fallen, durch Thatſachen herbeigeführt wurden, welche älter ſind, als das Geſetz, auf welche es alſo nicht wirken konnte. Die Anzahl der Geldstage überhaupt hat ſich ſehr vermindert, und von den erwarteten heilſamen Wirkungen des Geſetzes iſt, den eingelangten Berichten zufolge, keine ausgeblieben.

Emolumenten-Tarif.

Vor dem Jahre 1798 beſtanden in den verſchiedenen Theilen unſeres Kantons abweichende, von der Regiernng erlaſſene Emolumententarife. Im Dezember 1803 wurden dieſelben durch einen einzigen Tarif für den ganzen Kanton erſetzt, auf welchen 25. Mai 1813. nach ausgelaufener Probezeit von ſechs Jahren der neue, jetzt noch mit einigen Abänderungen in Kraft beſtehende Emolumententarif folgte.

Die durch dieſe verſchiedenen Tarife, zumal durch den letzten, vollſtändigſten, beſtimmten Sporteln und Gebühren waren von ungleicher Art. Einige ſetzten das Maß der Entſchädigung gewiſſer Berufsſtände und Beamtungen feſt, welche für ihre Arbeiten ganz auf dieſe Gebühren gewieſen waren, wie die Amtsſchreiber, Notarien, Anwälde, Gerichtsbeiſitzer, Vormünder, und Weibel. Andere hatten zum Zweck, beſondere Verrichtungen einiger Beamten zu retribuiren und machten einen Theil ihrer Beſoldung aus; in dieſe Klaſſe gehören die Bewilligungs- und Beſiegelungstaxen für die Oberamtmänner, Gerichtsſtatthalter u. dgl. — Noch andere, wie die Audienz- und Amtsgerichtlichen Sporteln, die Gebühren für Niederlaſſung und Aufenthalt der

Fremden, für Naturaliſationen, für Scripturen der Staatskanzlei, und beſonders die Staatsgebühr bei Handänderung von Grundſtücken, werden der Regierung verrechnet und bilden einen nicht unwichtigen Zweig der Staatseinkünfte. — Die ganze Einrichtung wurde von der Regierung bei ihrem Antritte vorgefunden; Verbeſſerungen, Herabſetzung wo es thunlich war, Entfernung aller Mißbräuche, blieben ſtets ein Hauptaugenmerk der oberen Behörden, vorzüglich des Juſtizraths, in deſſen Geſchäftskreis der Emolumententarif gehörte. Die neue Geſetzgebung lieferte hierzu folgende Anläſſe:

Zugleich mit dem neuen Geſetze über die Advokaten und 14. Febr. 1825. Agenten erſchien auch ein Tarif ihrer Gebühren, der dieſelben der neuen Prozeßform anpaßte und im Ganzen näher beſtimmte. In dem ſummariſchen Verfahren wurden die Emolumente für die Aſſiſtenz und Diktatur eines weſentlichen Beſtandtheiles des Prozeſſes, die mündlich oder ſchriftlich zu Protokoll gegeben wird, heruntergeſetzt auf acht Franken; und wenn der Prozeß von Anbringung der Klage bis zum Aktenbeſchluſſe bei einem einzigen Termine verhandelt wird, auf 16 Franken. Früher bezahlte man die Rechtsſchriften und Diktaturen bei dieſen Verhandlungen, wie gewohnt, nach der Zahl der Seiten und überdieß noch die Aſſiſtenz mit Fr. 8; und da nach Satzung 293 des Prozeßgeſetzes faſt alle präparatoriſchen und Zwiſchengeſuche und alle Sachen, die von dem Amtsgericht endlich zu beurtheilen ſind, von Amtswegen, Sachen aber, die im wachſenden Schaden liegen, oder bei welchen eine oder beide Parteien das Armenrecht genießen, auf Parteianträge hin in das ſummariſche Verfahren gewieſen werden, ſo kann man leicht ermeſſen, wie ausgedehnt dieſe Reduktion war, welche nicht weniger als den ganzen Betrag des frühern Schriftenwechſels umfaßt. Ferner wurde beſtimmt, daß die oberen Inſtanzen die

Advokaten anhalten ſollen, für jeden ordnungswidrigen Vortrag ihrer Partei die bezogene Gebühr zu erſtatten, weßwegen auch dieſer Betrag auf allen Rechtsſchriften angezeigt werden ſoll. Dennoch ſind, um dem hier von jeher angeſehenen Advokatenſtande ein ehrenhaftes Auskommen zu verſchaffen, die Gebühren der Rechtsanwälde die ſtärkſten in dem ganzen Tarife und könnten vielleicht in einzelnen Anſätzen modificirt werden. *)

23. Dez. 1825. Bald nach dem Tarife der Advokaten und Agenten wurde auch derjenige für Schuldbetreibungen, über deſſen Koſtbarkeit, beſonders in geringeren Fällen, öftere Beſchwerden in den amtlichen Berichten enthalten waren, einer gänzlichen Reviſion unterworfen. — Vergleicht man den neuen Tarif mit demjenigen vom Jahre 1813, ſo erzeigt ſich vorerſt, daß die Beſtimmung, laut welcher bei Anforderungen unter Fr. 25 nur die Hälfte der geſetzlichen Emolumente gefordert werden ſollte, auf Summen von Fr. 50 ausgedehnt ward, eine Erleichterung die um ſo fühlbarer war, da die Betreibungen für kleine Summen bei weitem die zahlreichſten ſind. Ferner wurden die Gebühren für die Quittung über die empfangenen Schriften, die Einſchreibung in das Controlenbuch, Abfaſſung der Koſtensnote, und Rückgabe des Geſchäfts, die zuſammen für jeden Betreibungsfall 24 bis 25 Btzn. betrugen, ganz aufgehoben und die unpatentirten Procurirten, welche in der Regel die meiſten Koſten zu veranlaſſen ſuchten, von den Betreibungen entfernt; **) auch das Fürbot zur Fällung eines Ganturkunds um einen

*) Für die Verfechtung eines Rekursgeſchäfts ſammt Reiſekoſten konnte ein Fürſprecher von Pruntrut 7 Louisd'or berechnen.

**) Die Stelle eines Centralprokurators, welche für den Gläubiger ihre Vortheile hatte, aber die Koſten für den Schuldner vermehrte, war ſchon früher aufgehoben worden.

Drittel herabgeſetzt. — Dieſe Reduktionen ſind auf die jetzt beſtehenden geſetzlichen Betreibungsformen ſo berechnet, daß man eher nachtheilige Folgen vorausſah, wenn man noch weiter hätte gehen wollen, zumal Beiſpiele aus andern Kantonen gezeigt hatten, daß allzu niedrige Taxen nicht immer Nutzen bringen. Hingegen wären allerdings durch die entworfenen einfacheren Betreibungsformen die Emolumente noch in mehrerm Maße reducirt worden.

Der neue Emolumententarif für Vogts- und Waiſenſachen 23. Jan. 1826. ſtützte ſich weſentlich auf den frühern; doch mußten in demſelben die Sporteln für die Aufnahme und Ausfertigung der Güterverzeichniſſe beſtimmt werden, welche Beſtimmung, wie ſchon oben bemerkt, ſo niedrig als möglich feſtgeſetzt und dafür die Einſicht der Vogtsmanuale in den Amtſchreibereien von allen Gebühren, die Vermögen unter Fr. 2000 von allen Paſſations-Emolumenten enthoben wurden. Auch befreite man die Abſchrift der Rechnungen in den Protokollen von dem Stempel, welchen die zweiten Doppel früherhin bezahlen mußten.

Jeder, auch der am ſorgfältigſten bearbeitete Tarif kann zu ungleichen Auslegungen und ſelbſt zu Mißbräuchen, wenn auch von geringem Belange, Anlaß geben, denen ſelbſt das in einer fremden Geſetzgebung eingeführte Mittel einer gerichtlichen Taxation der Schrift nicht immer abhilft. Der Juſtizrath machte es ſich zur Pflicht, auf jede Ueberſchreitung von Seite der Behörden zu wachen, jede Anzeige zu unterſuchen und jedem bekannten Mißbrauche zu ſteuern. Mehrere Kreisſchreiben und zahlreiche Weiſungen wurden in dieſer Abſicht erlaſſen *) und zwei-

*) Z. B. Kreisſchreiben vom 16. Juni 1826, 14. April 1827, 27. Febr. 1829. — Ueber eigentliche Mißbräuche, zumal von Oberamtmännern oder obern Behörden, iſt nie geklagt worden.

felhafte Fälle in der Regel ſtets zu Ungunſten der Beamten entſchieden.

Uebrigens konnte der Regierung die Nothwendigkeit nicht entgehen, daß nach Erſcheinung der neuen Geſetze auch der Emolumententarif vom Jahre 1813 gänzlich umgeſtaltet werde; allein der natürliche Zeitpunkt für dieſe nicht unbedeutende Arbeit trat bei der Vollendung der Reviſion der Gerichtsſatzung ein, und man wollte ihn nicht unbenutzt vorbeiſtreichen laſſen, ſondern der Juſtizrath ſtellte vor mehr als einem Jahre *) das
2. April 1830. Anſuchen an die Geſetzgebungs-Commiſſion, mit dem letzten Theile des Geſetzbuches auch den Entwurf des neuen Tarifs und der Inſtruktion für die Untergerichte dem Großen Rathe vorzulegen.

In den leberbergiſchen Aemtern mußte der Fortbeſtand der franzöſiſchen Geſetze in Verbindung mit einigen Theilen der berniſchen Geſetzgebung eine größere Unbeſtimmtheit in Hinſicht des Emolumententarifs hervorbringen, zumal in den drei katholiſchen Aemtern, wo die Einregiſtrirungsgebühr beibehalten wurde. Zugleich beſchwerte man ſich in dieſen Aemtern über den koſtbaren franzöſiſchen Betreibungsprozeß und die damit verbundenen überflüſſigen Förmlichkeiten. Die Regierung ſendete im Laufe des letzten Jahres eine Commiſſion auf Ort und Stelle, welche durch Sachkundige einen Geſetzes-Entwurf ſowohl über die Vereinfachung des Betreibungsprozeſſes, als diejenige der Sporteln entwerfen ließ; dieſes Geſetz ſollte dem Großen Rathe im Laufe des letzten Winters vorgelegt werden; die ganze Materie iſt verwickelt und ſchwierig, weil ſie in eine Menge von Geſetzen und Einrichtungen eingreift.

*) S. Beilage Nr. XIV.

B. Juſtizpflege.

Wie ſchon in der Einleitung zu dieſem Berichte *) bemerkt worden, blieben die Einrichtungen des Gerichtsweſens, wie ſie unter den Verhältniſſen der Vermittelungsakte beſtanden hatten, unverändert. Der Wirkungskreis des Oberamtmanns als Obervormund, Friedensrichter, Richter in Bagatellſachen, erſte Inſtanz in Polizeifällen und Adminiſtrationsſtreitigkeiten, und inſtruirende Behörde in Civil- und Kriminalprozeſſen war ausgedehnt und nahm alle Kräfte eines thätigen Mannes in Anſpruch. Die Vereinigung dieſer Attribute in einer einzigen Beamtung gewährte aber die in einem kleinen Staate nicht zu überſehenden Vortheile der Einfachheit, Oekonomie und beſonders der Vermeidung von Colliſionen, welche unter coordinirten Behörden nur allzuleicht eintreten und in Erörterungen über Formen dem Hülfe- und Rechtſuchenden mindeſtens einen namhaften Verluſt an Zeit und Mühewalt zufügen.

Die Veränderungen, welche ſeit 1814 in Hinſicht der oberamtlichen Geſchäftsführung ſtatt gefunden, beſchränken ſich weſentlich auf folgende:

Die in der Natur der Sache liegende und in unſerer Verwaltung ſtets anerkannte Verantwortlichkeit für rechtswidrige Handlungen wurde durch die Satzung 15 des Prozeßgeſetzes näher und dahin beſtimmt, daß „der Richter und die Gerichts„perſonen für jeden Schaden verantwortlich ſeyn ſollen, der dar„aus entſteht, daß ſie einer Perſon eine geſetzliche Rechtshülfe „verweigert, oder eine geſetzwidrige geſtattet.

*) Oben S. 4, 40, und 67 ff.

Die Satzung 297 des nämlichen Geſetzes erhöhte die Competenz des Oberamtmanns in Civilſachen um das Doppelte, durch Zutheilung des Rechts, „in Sachen, wo der Streitgegenſtand die Summe von fünfzig Franken nicht überſteigt,“ ganz ſummariſch und ohne Weiterziehung zu urtheilen.

In Vormundſchaftsſachen wurde ſein Verhältniß zu dem Amtsgerichte ſo ausgeſchieden, daß letzteres als der eigentliche Richter über beſtrittene Fälle von Bevogtung oder Entvogtung aufgeſtellt und dagegen die oberamtliche Paſſation einer Vogtsrechnung einem rechtskräftigen Urtheile gleichgeſtellt wird, über welches alle darin betheiligten Perſonen und Behörden vor den Kleinen Rath recurriren können.

18. Jan. 1822. Durch beſondere Vorſchriften wurden überdieß die Stellvertreter des Oberamtmanns, in ſeiner und des Amtsſtatthalters
13. Mai 1824. Abweſenheit, näher bezeichnet, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertheilung der Bußen *) wiederholt, und ſtatt der
20. Okt. 1823. bisher gebräuchlich geweſenen Familienſiegel für die Beſieglung
19. Juni 1818. der Sprüche und Urkunden eigene Amtsſiegel eingeführt. Eine ausführliche, nicht ohne Berathung ſachkundiger Perſonen erlaſſene Inſtruktion für die Amtsſchreiber ſorgte für den richtigen Geſchäftsgang dieſer für die weſentlichſten Landesintereſſen ſo wichtigen Beamtung und für die Ordnung der oberamtlichen Archive.

Auch die Verrichtungen der untergeordneten Behörden, der Gerichtsſtatthalter, Chor- und Fertiggerichte erhielten, theils durch die neuen Geſetze, theils durch beſondere Vorſchriften mehrfache Vervollſtändigung.

*) Aus wohlmeinender Abſicht war hin und wieder ein geſetzlich zu einer andern Verwendung beſtimmter Bußenantheil einem Armengute oder ſonſt einer wohlthätigen Stiftung zugeſprochen worden.

Nach den Fundamentalgeſetzen waren dem Juſtizrathe, nebſt der Vorberathung der eigentlichen legislatoriſchen Arbeiten, über welche in dem vorhergehenden Abſchnitte Rechenſchaft abgelegt worden, vorzüglich folgende Gegenſtände der Juſtizpflege zugetheilt:

1) Die Unterſuchung aller gegen ganze Gerichtsſtellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen. — Das von jeher beſtandene, durch die Verordnungen vom 25. September 1711 und 23. Mai 1772 geſetzlich anerkannte, durch die Verordnung vom 20. Juni 1803, und durch die Prozeßform in Adminiſtrationsfällen theils erleichterte theils regulirte unbeſchränkte Klagrecht gegen alle Behörden iſt ſchon in früheren Stellen dieſes Berichts berührt worden;*) — daß von dieſem Klagrechte häufiger Gebrauch gemacht, daß keine der eingekommenen Beſchwerden ununterſucht gelaſſen, vielmehr denſelben, wenn ſie irgend begründet waren, ohne Anſehen der Perſon ſtets Rechnung getragen wurde, beweiſen die Protokolle des Kleinen Raths und des Juſtizraths. Im Laufe des Jahrs 1829 z. B. ſind von dem Juſtizrathe, ungerechnet die eigentlichen Rekurſe, 90 bei der Regierung eingelangte Klagen oder Beſchwerdeſchriften, nicht ſowohl gegen die Oberamtmänner oder Gerichtsſtellen, als zum größern Theil gegen Gemeinden, Vormundſchaftsbehörden u. ſ. w. unterſucht, 38 derſelben ganz oder zum Theil begründet erfunden und 52 als grundlos abgewieſen worden. Nur wenn offenbare Unwahrheiten in der Klagſchrift nachgewieſen werden konnten, oder dieſelbe in ihrer Abfaſſung die Formen des Anſtands verletzte, erfolgte eine Ahndung gegen den Kläger, die gewöhnlich in einem Verweiſe, ſelten in einer Gefängnißſtrafe von 1 bis höchſtens 3 Tagen beſtand. Wenn übrigens mehrere

*) Oben S. 176 f. u. S. 67.

Klagen den Charakter von Unbeſcheidenheit und Leidenſchaftlichkeit trugen, ſo verdient doch hier die Thatſache herausgehoben zu werden, daß niemals, in keiner einzigen der vielen Hunderte von Klagen, die ſeit 1814 eingekommen ſind, gegen irgend eine Behörde, gegen irgend einen Beamten auf Beſtechung geklagt, oder auch nur ein Vorwurf von Beſtechlichkeit angebracht worden iſt, und daß ſich alſo der alte Ruhm der Berniſchen Juſtiz auch in dieſer Hinſicht unbefleckt erhalten hat.

2) Alle Streitigkeiten, in welchen der Kleine Rath als Adminiſtrationsrichter in letzter Inſtanz abzuſprechen hat. Dieſelben waren oft langwierig, und betrafen weſentliche Intereſſen, beſonders wenn es ſich um verſchiedenartige Verhältniſſe im Innern einer Gemeinde, oder von einer Gemeinde zur andern handelte. Hingegen hat die Zahl dieſer Streitigkeiten abgenommen, und wo die Natur des Streitgegenſtandes es wünſchbar machte, ſuchte man den Ausgang derſelben in ein Reglement, das mit Veränderung der Umſtände wieder modifizirt werden konnte, ſtatt in einen unabänderlichen Spruch einzuleiten. — Kompetenz-Streitigkeiten zwiſchen dem Gerichtsſtande des bürgerlichen und demjenigen des Adminiſtrationsrichters ereigneten ſich höchſt ſelten, und in den letzten Zeiten faſt nie mehr; auch zwiſchen Parteien wurde die Vorfrage des Gerichtsſtandes nur in wenigen einzelnen Fällen beſtritten, obgleich das Geſetz jedem Kläger geſtattete, ſich den Weg Rechtens für den Adminiſtrativ-Prozeß eröffnen zu laſſen, und dann eine Civilklage zu führen, oder umgekehrt vor dem Adminiſtrationsrichter klagend aufzutreten, wenn er die Rechtseröffnung für eine Civilklage erhalten hatte.

Geſetz vom 6. Juni 1818. §. 27.

3) Die Einleitung und Direktion aller Fiskalprozeſſe gehörte ebenfalls vor den Juſtizrath. In Verführung der Criminalproceduren und in Unterſuchung der meiſten Polizeivergehen

handelte der Richter von Amtswegen; nur in kleineren Frevelfällen und Verbotsüberſchreitungen fand ein Parteiverfahren ſtatt. Oft aber ereigneten ſich Fälle zweifelhafter Art, wo von Privaten die fiskaliſche Einſchreitung der Behörde anbegehrt wurde. In ſolchen Fällen hatte der Juſtizrath es ſich zur Regel gemacht, bei dem Vorhandenſeyn irgend naher Indizien die amtliche Unterſuchung ſtets anzubefehlen und ſie auch dann zu geſtatten, wenn der Kläger dieſelbe auf eigene Gefahr und Koſten verlangte.— Bei dieſem Anlaſſe kann noch bemerkt werden, daß ſchon unter der Mediations-Verfaſſung, als die Inſtruktion für die Oberamtmänner und Amtsgerichte über das Verfahren in peinlichen Sachen berathen wurde, die Frage zur Sprache kam, ob eigene Fiskale für größere Kriminalbezirke aufgeſtellt werden ſollen. Die Beſorgniß, daß dadurch nachtheilige Colliſionen und Competenzſtreitigkeiten mit den Oberämtern, ſo wie bedeutende Koſten ſowohl wegen Beſoldungen als dem neuen Bau von Gefangenſchaften, und endlich Verlängerung der Unterſuchungen, verbunden mit größerer Beſchwerlichkeit für die Zeugen u. ſ. w., entſtehen könnten, bewog die damalige Regierung, auf dieſen Vorſchlag nicht einzugehen, zumal für die Sicherheit der Verhöre durch die vorgeſchriebene Beiziehung zweier Beiſitzer am Amtsgerichte geſorgt und der Oberamtmann gewieſen war, in allen wichtigeren Fällen einen derſelben zum Fiskal zu beſtellen. In den letztverfloſſenen Jahren fiel ein neuer Antrag über dieſen Gegenſtand vor dem Großen Rathe ſelbſt; es ward aber demſelben keine weitere Folge gegeben, theils aus den obangeführten Gründen, und theils um einer künftigen Reviſion des Criminalweſens und Bearbeitung des peinlichen Geſetzbuchs nicht vorzugreifen.

5. Aug. 1803.

Geſetz vom 20. Juni 1803. §. 35, 51.

15. Febr. 1822.

4) Vereint mit der Criminal-Commiſſion des Appellationsgerichts, hatte der Juſtizrath auch die Vorſchläge über Milde-

rung oder Nachlaß von Strafurtheilen abzufaſſen; das gute Betragen der Sträflinge in den Zuchtanſtalten, von denen im folgenden Abſchnitte die Rede ſeyn wird, kam hierbei vorzüglich in Betrachtung; doch hatte man die Regel angenommen, dergleichen Begnadigungsbegehren nur nach Verfluß von drei Vierteln der Strafezeit zu empfehlen.

So wie die Aufſicht über die geſchwornen Schreiber in ihren verſchiedenen Abſtufungen von Notarien, Amtsnotarien und Amtsſchreibern dem Juſtizrathe übertragen war, ſo ſtand auch unter demſelben das Examinatoren-Collegium, welches die Aſpiranten zum Notariate zu prüfen, und ſowohl in einzelnen Fällen, wo die Befugniß zu einer Stipulation oder die Taxe derſelben in Zweifel gezogen wurde, als auch über allgemeinere, in die Organiſation des Notariats einſchlagende Fragen ſein Gutachten abzugeben hatte. Seit Anfang des Jahres 1814 waren von dieſem, aus vier erfahrnen Amtsſchreibern und Amtsnotarien unter dem Vorſitze eines Mitglieds des Juſtizrathes beſtehenden Collegium 189 Bewerber geprüft worden.

1. April 1823. Zu Bethätigung der ihm zugetheilten Aufſicht über die Juſtizpflege ließ der Juſtizrath ſeit dem Jahre 1822 ſich jährlich von allen Oberämtern genaue Tabellen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Civil-, Polizei- und Criminal-Fälle vorlegen, und zugleich über alle Zweige der Rechtspflege Bericht erſtatten. Die Ueberſicht der daherigen Reſultate *) zeigt, wie ſchon früher bemerkt worden, eine Abnahme der Civilprozeſſe; hingegen hat in neuerer Zeit die Zahl der peinlichen und korrektionellen Rechtsfälle bedeutend zugenommen. Die nämliche, keineswegs erfreuliche, doch vielleicht weniger für

*) Beilage Nr. XV. A. B. C.

eine fortſchreitende Demoraliſation des Landes, als für die vermehrte Thätigkeit der Polizeiaufſicht zeugende Erſcheinung wird auch in andern Staaten wahrgenommen. *)

Die zahlreichſte Klaſſe der korrektionellen Straffälle bilden die Widerhandlungen gegen die Forſtpolizei und die vielen, meiſt geringen Holzfrevel, welche nach geſetzlicher Vorſchrift mit Geldſtrafen belegt, größtentheils aber von Unvermögenden mit Armuthsſcheinen bezahlt wurden. Bei Verhängung dieſer und der übrigen Bußen hatte der Richter wenigſtens die Beruhigung, daß für ihn keinerlei Intereſſe vorwalten konnte. Bekanntlich war das vor 1798 beſtandene Verhältniß, welches dem Richter einen Antheil an den Bußen überließ, ſchon ſeit 1803 ganz aufgehoben, und alle Geldſtrafen ohne Ausnahme wurden, inſofern ſie nicht dem Verleider oder einer gemeinnützigen Beſtimmung zufielen, dem Staate verrechnet.**) Die daherige unzweideutige Vorſchrift iſt in dem letzten Emolumententarife wiederholt, und ſtets gewiſſenhaft beobachtet worden; ſie wirkte wohl- Tarif, Th. I. Tit. VI. §. 7,

*) Die Angaben über die progreſſive Zunahme der Straffälle in England ſind bekannt. In einigen Kantonen ſcheint ein umgekehrtes Verhältniß gegen die oben angeführten Reſultate zu beſtehen. Nach den Notizen, die Herr Prof. Bernoulli im zweiten Bändchen ſeines intereſſanten „Schweizeriſchen Archivs" geliefert hat, vermehrte ſich im Kanton Zürich die Zahl der von dem Obergerichte beurtheilten Civilfälle von 132 auf 162, und die der Criminalfälle verminderte ſich von 43 auf 27. Im Kanton Thurgau vermehrten ſich jene in den genannten Jahren von 32 auf 46; doch wäre es wohl zu gewagt, auf ſolche einzelne Thatſachen allgemeine Schlußfolgerungen zu gründen. 1824 — 1826.

**) Bloß der Amtsſchreiberei wird von dem Betrage jeder eingehenden Buße eine Kleinigkeit (25 rp.) als Emolument für die Führung des Bußenrodels zugeſtanden. Die Summe der dem Staate zufallenden Bußenantheile beträgt nach einer Durchſchnittsberechnung von 12 Jahren Fr. 9400 jährlich; ſie hat in den letzten Jahren merklich abgenommen.

Tarif, a. a. O. §. 1. thätig, ſo wie diejenige, daß dem geſtändigen Frevler die in dem Geſetze beſtimmte Strafe ohne einige weitere Koſten, mit einziger Ausnahme der Vorladungsgebühr des Weibels, diktirt werden ſollte.

C. Polizeiſachen.

Die dem Juſtiz- und Polizei-Departemente übertragene Aufſicht in Polizeiſachen erſtreckte ſich über die geſammte Criminal- und Sicherheits-Polizei, inſofern letztere nicht dem Geheimen Rathe zugetheilt war, und namentlich über die Central-Polizei-Direktion mit ihrem ganzen Perſonale, die ſämmtlichen Gefangenſchaften, die Zuchtanſtalten, das Landjäger-Corps mit Inbegriff der übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die Wirthſchaften ſammt Bäcker- und Schalrechten, die Feueranſtalten.

Centralpolizei. 1) Die Centralpolizei-Direktion bildete ſich nach und nach aus dem Verhörrichter-Amte, welches ſchon 1803 aus dem damaligen Mangel an brauchbaren Gefangenſchaften in einigen Amtsbezirken, und aus dem Bedürfniſſe einer ſolchen Stelle bei verwickelten oder über mehrere Amtsbezirke ſich erſtreckenden Criminal-Unterſuchungen entſtanden war. Sie erhielt ihre Organiſation durch die Dekrete von den Jahren 1806 und 1807, und wurde im Jahre 1811 mit angemeſſener Beſtimmung der Beſoldungen beſtätigt, worauf ſie im Weſentlichen ihrer Obliegenheiten und Competenzen unverändert fortbeſtanden hat, da der Nutzen dieſer Beamtung, welche in den meiſten übrigen

20. Dez. 1806. und 24. April 1807. 25. Mai 1811.

Kantonen das Beiſpiel zu ähnlichen Einrichtungen gab, ſich hinlänglich bewährte.

Unter derſelben ſtehen, nebſt der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägercorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlaſſung auf eigene Rechnung ſind, namentlich der Handwerksgeſellen, das Paßweſen, die Beſorgung der Gefangenſchaften in der Hauptſtadt, die geſammte Markt- und Hauſierpolizei, welche letztere durch eine neue und vervollſtändigte Verordnung letzthin regulirt worden iſt. Ueberdieß verführt das Verhörrichteramt die ihm von der Regierung in beſonderen Fällen zugewieſenen Criminalprozeduren, und durch ein neues Dekret ward ihm auch die Inſtruktion aller Criminalfälle in dem Amtsbezirke Bern auf eine Probezeit von vier Jahren übertragen.*)

6. April 1829.

5. Dezember 1828.

Eben dieſer Stelle, oder vielmehr der unermüdeten Thätigkeit des derſelben vorſtehenden Centralpolizei-Direktors wurde bei der Vereinigung des Leberbergs, welche ohnehin ſeine Geſchäfte vermehrte, die Einbürgerung der daſelbſt vorgefundenen ſehr zahlreichen Klaſſe von Heimathloſen, ſo wie die Leitung eines Verſuchs, in Südamerika eine Colonie unter günſtigen Ausſichten zu ſtiften übertragen. Von jener Einbürgerung wird unten bei Anlaß der Fremdenpolizei etwas berührt werden.

Ueber ſeine Verrichtungen erſtattete der Verhörrichter und Centralpolizei-Direktor alljährlich einen ausführlichen Bericht. Eine aus dieſen Berichten gezogene Ueberſicht wird die verſchie-

*) Im Jahre 1829 hatte das Verhörrichteramt 11 Criminalprozeduren in Folge ſpezieller Aufträge und 66 für das Oberamt Bern zu verführen; im Jahre 1830 belief ſich die Zahl jener auf 11, dieſer auf 56, und dieſe Prozeduren enthielten zuſammen bei 10,000 Seiten; die vielen auf dem Polizeiwege aufgenommenen Unterſuchungen ſind hier nicht in Anſchlag gebracht.

denen Leiſtungen der Behörde, den Umfang ihres Wirkungskreiſes und die ſtete Zunahme der Geſchäfte am anſchaulichſten darſtellen.*) Die Koſten haben, wie aus der nämlichen Ueberſicht hervorgeht, nicht in demſelben Verhältniſſe zugenommen; ſie betrugen im Durchſchnitte der letzten 10 Jahre nicht ganz Fr. 12,000, wozu aber die Staatskaſſe, mit Ausſchluß der Beſoldungen der oberen Beamten, nur den dritten Theil lieferte, indem das Uebrige aus der Einnahme von Päſſen, Markt- und Hauſierpatenten und erſtatteten Gefangenſchaftskoſten beſtritten wurde.

Die Comptabilität wird von einem Stellvertreter, die Correſpondenz von einem Aktuar geführt.

Gefängniſſe. 2) Die Gefangenſchaften, die in der Hauptſtadt, wie ſchon bemerkt, unter der ſpeziellen Aufſicht der Centralpolizei, in den Amtsbezirken unter derjenigen der Oberamtmänner ſtehen, haben die Aufmerkſamkeit der obern Aufſichtsbehörde wiederholt in Anſpruch genommen. Ueber ihren Zuſtand wurde durch Ver-
2. Jan. 1823. anſtaltung des Juſtizrathes im Jahre 1823 genauer Bericht eingeholt, und das Reſultat der Regierung vorgelegt, welche hierauf einen neuen Bau in Fraubrunnen und die nöthigen Aus-
25. Aug. 1823. beſſerungen überall veranſtaltete, in der Abſicht, daß in jedem Amtsſitze wenigſtens zwei ſichere, heizbare Gefangenſchaften eingerichtet werden ſollten; an den mehrſten Orten waren ſie in dieſer und noch größerer Zahl wirklich vorhanden. Für den weitläuftigen Amtsbezirk Konolfingen, wo die Lokalität zu Schloß-Wyl beſondere Schwierigkeiten darbot, war in dem letzten Winter der Plan zu Aufführung eines neuen Gefangenſchaft-Gebäudes vollſtändig bearbeitet, und ſollte im Hornung dem Großen Rathe unterlegt werden.

*) S. Beilage Nr. XVI.

Für die geſunde Koſt und reinliche Haltung der Gefangenen ſorgten ſchon die älteren Vorſchriften; doch wurde im Jahre 1823 ein eigenes Reglement, welches zugleich die innere Polizei umfaßte, im Druck erlaſſen und zur Vollziehung in allen Gefängniſſen angeſchlagen.

3) Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen beſtimmten Strafanſtalten ſind theils in der Hauptſtadt ſelbſt, theils zu Pruntrut und zu Thorberg. Zuchtanſtalten:

Schon im Jahre 1615 beſtand zu Bern ein Schallenhaus, in welchem ohne Unterſchied Verbrecher, Bettler, Landſtreicher und Dirnen aufgenommen wurden, deren Arbeit in Säuberung der Straßen der Stadt beſtand. 1768 ward eine Sönderung der Gefangenen getroffen durch Errichtung des Zucht- oder ſogenannten Blauhauſes, zu Enthaltung der wegen geringeren Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Perſonen beiderlei Geſchlechts. Hierauf trug die Regierung einer eignen Commiſſion die Reviſion und gänzliche Umarbeitung der verſchiedenen alten Verordnungen über die Zuchtanſtalten auf, deren Reſultat ein zweckmäßiges und ſehr detaillirtes Reglement war, welches 1789 im Druck erſchien, ſeither zwar verſchiedene Veränderungen erlitten, aber dennoch bis jetzt durch kein anderes erſetzt worden, und daher noch immer wenigſtens die Grundlage der Verwaltung und Hausordnung dieſer Anſtalt ausmacht. in Bern.

Sowohl die Bauart als die ganze Einrichtung des Schallenhauſes und des Arbeitshauſes zeigte, daß dieſelben aus einer Zeit datirten, da man ſich nicht ſo viel mit Straf- und Beſſerungs-Anſtalten beſchäftigte, wie heut zu Tage. Offenbar waren ſie auf eine kleinere Anzahl Züchtlinge eingerichtet, als jetzt gewöhnlich darin enthalten ſind, oder wenigſtens auf den Umſtand berechnet, daß die Züchtlinge größtentheils zu Arbeiten außer dem Hauſe ſollten gebraucht werden. Das Schallenhaus, ein

altes morſches Gebäude, erwies ſich in ſeiner ganzen innern Einrichtung als fehlerhaft; krumme Winkel und finſtere Gänge; die Schlafſäle mit Beltſtellen, und die Arbeitszimmer mit Züchtlingen überfüllt. Eines der größten Zimmer mußte zum Eß- und Arbeitszimmer für die Männer und zugleich zur Hauskapelle dienen. Gefährliche Verbrecher konnten nur mit der größten Schwierigkeit untergebracht und enthalten werden. An Klaſſifikation der Gefangenen war kaum zu denken, an Beſſerung derſelben noch weniger; aus demſelben Grunde war auch das Krankenzimmer faſt immer voll.— Im Arbeitshauſe war der Raum im Verhältniſſe zur Anzahl der Enthaltenen noch enger, es war gewöhnlich im eigentlichen Sinne des Wortes angefüllt bis unter das Dach, obwohl hier die Klaſſifikation der Gefangenen, deren eine große Zahl, beſonders weibliche, wegen liederlichem Lebweſen, verurtheilt waren, faſt noch nöthiger geweſen wäre. Ueberdieß war ſeine Lage noch weit ungünſtiger als diejenige des Schallenhauſes, indem es zwiſchen der Ringmauer und dem Stadtgraben eingedrängt, des nöthigen Luftzuges und der Sonne entbehrte, und jede Ausdehnung unmöglich war. In einem Zeitraume von wenigen Jahren brach zweimal das Nervenfieber aus, deſſen Verbreitung nur mit Mühe verhindert werden konnte.

Fremde und einheimiſche Beſucher der hieſigen Strafanſtalt bezeugten jedesmal ihre Verwunderung, daß Bern in dieſer Rückſicht hinter andern Staaten und ſelbſt hinter einigen andern Kantonen zurückbleibe.

Seit langer Zeit ſchon, und je länger je mehr, ward die Unzweckmäßigkeit und Unzulänglichkeit der beſtehenden Gebäude gefühlt; der reparations-bedürftige Zuſtand derſelben, die geringe Sicherheit, welche ſowohl die Gebäude ſelbſt als deren Umgebungen zu Enthaltung von Verbrechern darboten, vor allem aber der mit der ſtets wachſenden Anzahl von Züchtlingen

je länger je fühlbarer und dringender werdende Mangel an Raum, bewogen endlich den Juſtizrath, dieſen Gegenſtand bei dem Großen Rathe zur Sprache zu bringen, und mit dem Antrage zu begleiten, entweder die beſtehenden Gebäude zu erweitern, oder einen neuen Bau vorzunehmen. Da die bloße Erweiterung der beſtehenden Gebäude mit bedeutenden Koſten verbunden geweſen wäre, ohne jedoch dem eigentlichen Zwecke viel näher zu kommen, ſo war man eher zu einem neuen Bau geneigt, welcher aber wegen der bald darauf eintretenden Reviſion des Finanzweſens einſtweilen noch unterblieb; durch ein Geſetz über Umwandlung der Zuchthausſtrafen ſuchte man einſtweilen die Ueberfüllung der Häuſer ſo viel möglich zu verhindern.

1818.

9. Juni 1819. und 16. Dezember 1820.

1. Febr. 1819.

In den Jahren 1823, 1824 und 1825, als die Finanzen in ein beſſeres Gleichgewicht gekommen waren, wurde der Gegenſtand wieder vorgenommen, und von dem Juſtizrathe und der Baucommiſſion vielfältig berathen. Es wurden Programme entworfen, und von hieſigen und auswärtigen Baumeiſtern Pläne verfertigt; eine eigene Regierungs-Commiſſion mit Kunſtverſtändigen beſichtigte die nach den Grundſätzen des Pönitentiar-Syſtems neu erbauten Straf- und Beſſerungsanſtalten zu Genf und Lauſanne, und endlich ward im Frühjahr 1826 von dem Großen Rathe der auf 400 Sträflinge berechnete, und auf Fr. 500,000 deviſirte Plan des hieſigen Architekten, Hrn. Oſterrieth, genehmigt; einſtweilen jedoch nur mit dem Bau des einen Flügels der Anfang gemacht, und dafür Fr. 280,000 bewilligt; worauf dann, nachdem derſelbe vollendet und zweckmäßig befunden worden, auch der Bau des zweiten Flügels, und ſomit die Vollendung des ganzen Gebäudes nach dem vorgelegten Plane beſchloſſen, und die dazu erforderliche Summe von Fr. 270,000 bewilligt worden iſt.

24. Febr. 1826.

8. Juni 1829.

Da die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit des erſt in

neuerer Zeit aufgekommenen ſogenannten Pönitentiar- oder Beſſe-rungs-Syſtems, durch gänzliche Abſonderung aller Enthaltenen mittelſt eben ſo vieler einzelnen Zellen, bei einer ſo bedeutenden Strafanſtalt, wie die hieſige noch problematiſch ſchien; ſo ward bei dieſem neuen Bau ein Mittelweg eingeſchlagen, und in jedem der beiden Flügel nebſt den nöthigen größeren und kleineren Schlaf- und Arbeitszimmern *) noch eine Anzahl von 56 einſamen Zellen zu beſſerer Abſönderung und Klaſſirung der Sträflinge angebracht, welche Einrichtung nach der bisherigen obwohl noch kurzen Erfahrung ſich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Gleichzeitig wurde die Aufſichts- und Verwaltungsbehörde neu beſtellt, beſſer beſoldet und mit vollſtändigeren Inſtruktionen verſehen. Sie beſteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und deſſen ſpezieller Leitung und Verantwortung die ganze Anſtalt anvertraut iſt, einem Buchhalter, der die Oekonomie beſorgt, einem Prediger, einem Arzte und einem Wundarzte, nebſt 32 untergeordneten Angeſtellten beiderlei Geſchlechts.

Im März des abgewichenen Jahres bezogen die Schallenwerk-Züchtlinge den vollendeten Theil des neuen Gebäudes und im April wurden an deren Stelle die Züchtlinge des Arbeitshauſes in das unterdeſſen wohl ausgereinigte alte Schallenhaus verlegt, damit ſogleich durch Abbrechung des Arbeitshauſes mit dem Bau der zweiten Hälfte des neuen Ganzen der Anfang gemacht werden könne. Der Bau wird mit Thätigkeit fortgeſetzt, und ſoll mit Ende Auguſts des laufenden Jahres unter Dach kommen.

Eine Ueberſicht der Hauptrubriken der letztjährigen Ein-

*) Ungerechnet einige feſte Zellen für gefährliche Verbrecher.

nahmen und Ausgaben der Anſtalt, in Vergleichung mit den Reſultaten der früheren Jahre ſeit 1814, wird die näheren finanziellen Angaben liefern.*) Ein Auszug aus dem letzten Amtsberichte des Direktors**) giebt Auskunft über die verſchiedenen Anordnungen, welche für die Behandlung der Sträflinge, die innere Hauspolizei, und ganz vorzüglich für die Vervollkommnung der zwei bewährteſten Beſſerungsmittel, Arbeit und Unterricht getroffen worden ſind. Schon gegenwärtig kann die Anſtalt eine Vergleichung mit jeder andern in der Schweiz und in den angränzenden Ländern mit Vortheil beſtehen.

Zucht-Anſtalt zu Pruntrut.

Die Zuchtanſtalt in Pruntrut nahm ihren Anfang im Jahr 1817, bald nach der Vereinigung des Leberbergs, und ward vorzüglich zu Aufnahme der durch die Gerichte der leberbergiſchen Aemter zu Ketten- oder Zuchthausſtrafen verurtheilten Individuen beſtimmt; indeſſen werden auch Züchtlinge aus den Strafanſtalten von Bern dahin verlegt und gleichſam deportirt, jedoch wird ſie nicht znr Enthaltung eigentlich gefährlicher und zu langjähriger Einſchließung verurtheilter Verbrecher gebraucht.

Das ehemalige Kloſter der Annunziaden in der Stadt Pruntrut ward zu dieſem Zweck beſtimmt, und könnte in Hinſicht des Raumes wohl bei 80 Perſonen aufnehmen; die allmählig angewachſene Anzahl der Enthaltenen iſt aber ſelten über 60 geſtiegen und betrug gewöhnlich 40 bis 50, wovon die größere Hälfte männlichen Geſchlechts.

Die Anſtalt ſteht unter der Aufſicht des Oberamts, das Verwaltungsperſonal beſteht in einem Inſpektor, einem Oekonom, und je nach Bedürfniß und im Verhältniß der Anzahl der Gefangenen ungefähr vier Unteraufſehern oder Zuchtmei-

*) S. Beilage Nr. XVII.

**) S. Beilage Nr. XVIII.

ſtern. Die Tagesordnung des Hauſes, die Behandlung, Nahrung und Arbeiten der Züchtlinge ſind im Allgemeinen wie in den Strafanſtalten in Bern.

Für die katholiſchen ſowohl als für die proteſtantiſchen Gefangenen wird von den zu Pruntrut ſtationirten Geiſtlichen jede Woche Gottesdienſt gehalten.

Der Gang der Verwaltung dieſer Strafanſtalt iſt im Ganzen genommen und beſonders in ökonomiſcher Rückſicht befriedigend.

Aus den vergleichenden Rechnungs-Ueberſichten *) erzeigt ſich: daß die größte Zahl von Züchtlingen auf das Jahr 1818 mit 70 Köpfen fällt, ohne Zweifel als Folge der Theurungs-Jahre. Die geringſte Anzahl war 38 im Jahre 1822. Die größte Ausgabe betrug 1817, ſowohl wegen der erſten Einrichtung der Anſtalt, als wegen der damaligen allgemeinen Theurung, im Ganzen Fr. 14,745 für kaum 43 Züchtlinge, von welchen mithin jeder im Jahr Fr. 346 oder täglich btz. 9½ koſtete.

Die wohlfeilſten Jahre waren 1824 und 1826, wo jeder der 48 Züchtlinge auf Fr. 116 jährlich, oder täglich rp. 32 zu ſtehen kam, wozu der Staat bloß etwa die Hälfte beitrug, indem der Verdienſt des Hauſes das Uebrige deckte **).

*) S. Beilage Nr. XIX.

**) 1825 waren in der Strafanſtalt im Oetenbach zu Zürich im Durchſchnitt 148 Züchtlinge enthalten, welche Fr. 24,386 oder täglich per Kopf rp. 45 koſteten. 1826 hatte die Strafanſtalt zu Baſel bei einer Durchſchnittszahl von 78 Perſonen eine Jahrsausgabe von Fr. 16,000 oder täglich per Kopf rp. 56. In Solothurn ward nur der Betrag der bloßen Nahrung zu rp. 37 täglich per Kopf angegeben. (Verhandlungen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft 1827.) In Genf, wo im Jahr 1825 die auf 56 Sträflinge berechnete Pönitentiaranſtalt vollendet worden, war im Jahr 1830 die Durchſchnittszahl der Enthaltenen auf

Der Mangel eines ſchicklichen Lokals nöthigte die Regierung, ſchon im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirer-Unfugs zu Rapperswyl, einige dieſer zur abgeſönderten Einſchließung Verurtheilten, nach Thorberg zu verlegen, woſelbſt ſolche in die leeren Pfründerzellen untergebracht wurden. Da aber das Bedürfniß einer bleibenden Anſtalt zur Aufnahme von Perſonen, die zur Einſchließung verurtheilt ſind, ſich jedoch nicht zur Enthaltung in den eigentlichen Zuchthäuſern eignen, immer mehr gefühlt wurde, ſo iſt im Jahr 1814 der ganze Kornboden auf dem Pfründerhaus zu 16 Zellen eingerichtet und mit den nothwendigſten Effekten aus dem ehemaligen Militair-Spital verſehen worden; welche Einrichtung ohne die Effekten Fr. 5300 gekoſtet hat. Anſtalt zu Thorberg.

Damit der Staat ſich mit keiner ökonomiſchen Adminiſtration zu befaſſen habe, waren die Enthaltenen in dieſer Anſtalt Koſtgänger des jeweiligen Schaffners, und bezahlten, je nach ihren Vermögens-Umſtänden, demſelben ein übereingekommenes Koſtgeld von Fr. 150 bis 300, für die Unvermöglichen zahlte der Staat die erſtere Summe; überdieß mußten die Vermöglichen die Koſten des Gefangenwärters tragen und dem Staat für Lokal- und Effektenzins, jeder Fr. 50 jährlich entrichten.

In die Anſtalt wurden aufgenommen: Perſonen, die ſich

59 geſtiegen, welche per Kopf täglich auf Fcs. de Fce. 1 cent. 35, mithin 9 btz. und nach Abzug der einen Hälfte ihres Verdienſtes (die andere Hälfte ſoll den Züchtlingen zu gut geſchrieben werden) auf Fcs. 1 cent. 9, oder 7 btz. zu ſtehen kommen. In der ebenfalls Anno 1825 neu erbauten und auf 120 Sträflinge berechneten Enthaltungsanſtalt zu Lauſanne ſtieg in den vier letzten Jahren 1827—1830 die jährliche Durchſchnittszahl der Züchtlinge auf 130 Köpfe, und diejenige der Geſammtausgaben auf Fr. 29,869, was auf jeden Züchtling im Jahr Fr. 230 oder täglich rp. 63 bringt.

unnatürlicher Laſter ſchuldig gemacht hatten,*) ferner Sektirer, Gemüthskranke, die ſich nicht ins Tollhaus eigneten, gefährliche Trunkenbolde, und ſodann auch ſolche Verurtheilte, welche aus Schonung für den früher bekleideten Stand oder für ihre Familien nicht mit den Sträflingen in den größeren Strafanſtalten vermiſcht werden ſollen.

Jeder hat ſeine eigene Zelle, genießt eine ſeinen Vermögensumſtänden angemeſſene Nahrung, trägt ſeine eigene Kleidung, und wird je nach ſeinen Fähigkeiten und Verhältniſſen auf ſeinem Zimmer oder mit Landarbeit beſchäftiget.

Im Jahre 1826 wurde, außer dieſer Enthaltungsanſtalt, um einem nicht minder gefühlten Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, annoch eine Aufſichtsanſtalt im Schloßgebäude, vorzüglich für Perſonen eingerichtet, welche wegen unmoraliſcher Aufführung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil unterlegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundſchaftsbehörden unter angemeſſene Aufſicht geſetzt und eingeſchränkt werden müſſen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Dieſe ſind die Koſtgänger des Verwalters und erhalten die mit dem letztern convenirte Nahrung und Beſorgung.

Bei dieſem Anlaſſe wurde zugleich auch die Enthaltungs-Anſtalt einer gänzlichen Reform unterworfen, im Weſentlichen dahin gehend: daß die Gefangenen nunmehr auf Koſten des Staats genährt werden, welcher dagegen die von demſelben beſtimmten Koſtgelder bezieht und alle übrigen Koſten beſtreitet.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs in Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, darf Niemand als Gefangener in die Enthaltungsanſtalt, ohne richterliches Urtheil, und als bloßer Koſt-

*) Vergl. oben S. 70. u. f.

gänger in die Aufſichtsanſtalt auch niemand ohne Autoriſation des Juſtiz- und Polizeiraths aufgenommen werden. Alle Jahre wurde dem Geheimen Rathe ein Spezial-Bericht über die auf deſſen Verfügung Enthaltenen, dem Juſtiz- und Polizei-Rathe aber ein umſtändlicher General-Bericht über ſämmtliche Gefangene abgelegt; ſo wie der letztere außerdem noch durch öftere Inſpektionen auf Ort und Stelle, aus ſeiner Mitte, den beiden Anſtalten ſeine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet hat.

Die Nothwendigkeit und ſo weit es die dermalige Lokalität und Einrichtung geſtattet, auch die Zweckmäßigkeit dieſer beiden Anſtalten, ſcheint übrigens ſchon dadurch bewährt, daß ſolche bis dahin, ſonderlich ſeit 1827, immer beſetzt waren und bereits einige Gebeſſerte aus denſelben getreten ſind. Beide Anſtalten ſind indeſſen für das Bedürfniß zu klein, weßwegen denn auch die weiblichen Gefangenen nicht genugſam von den männlichen getrennt werden können; aus dem nämlichen Grunde kann die Aufſichtsanſtalt nur von der vermöglichern Klaſſe benutzt werden, welche Nachtheile jedoch mit einigen Koſten durch die Benutzung der Lokalität gehoben werden könnten, womit ſich die obere Behörde wirklich beſchäftigte.

4) Das Landjäger-Corps, unter einem eignen Commandanten, aber unter der obern Leitung des Central-Polizei-Direktors, iſt ausſchließlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Kantons beſtimmt. Es ſteht unter militairiſcher Disciplin und Subordination, und iſt ſowohl hiefür als für den Dienſt überhaupt, in Diviſionen und Sektionen eingetheilt. Seine dermalen noch beſtehende Einrichtung erhielt es im Jahr 1809, und beſtand derſelben gemäß damals aus 126 Mann. Doch ſchon im Februar 1810 erhielt es eine Verſtärkung von 4, und im Juni 1812 von 2 Mann. Im Jahre

Landjäger-Corps.

1815 ward es auf 141 Mann und nach der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern auf 180 Mann gebracht. Obwohl dieſe Zahl für den gewöhnlichen Dienſt kaum ausreichte, erlitt ſie dennoch von 1820—1825 aus rein ökonomiſchen Rückſichten, eine Reduktion auf 165 Mann. Allein im Jahre 1826 ward es wieder auf ſeinen vollen Beſtand von 180 Mann gebracht. Die jährlichen Koſten dieſes Corps für den Staat belaufen ſich im Durchſchnitt der Jahre 1814—1830 auf ungefähr Fr. 76,000, und haben ſich unter anderm auch dadurch bedeutend vermehrt, daß durch einen Beſchluß des Kleinen Raths
27. Juli 1814. den Gemeinden die ihnen bis dahin obgelegene unentgeldliche Einquartierung der Landjäger abgenommen, und die daherigen Koſten für Miethzinſe auf die Standes-Kaſſe verlegt wurden.

Ueber die Leiſtungen des Landjäger-Corps, deren einzelne Aufzählung hier zu weitläufig wäre, gibt eine detaillirte Zuſammenſtellung*) nähere Auskunft; hier iſt noch zu bemerken, daß auf mehreren wichtigen Grenzpunkten die Grenzpolizei durch eigens inſtruirte Landjäger auf eine ſehr befriedigende Weiſe gehandhabt wird; ſo wie überhaupt im Allgemeinen eine große Thätigkeit und Dienſtbefliſſenheit bei der geſammten Mannſchaft herrſcht, und gute und ſtrenge Ordnung und Mannszucht gehandhabt werden; dieſe zu erhalten, ſind die Chefs ſtets bemüht, und bei jeder einzelnen Annahme in das Corps müſſen rückſichtlos die durch das Reglement geforderten Eigenſchaften aufgewieſen und geprüft werden. Es beſteht daher für die Landjäger eine eigene Inſtruktion und zu ihrer Belehrung ein Inſtruktionenbuch, welches alles für den Polizeidienſt Wiſſenswürdige, ſo wie alle dahin einſchlagenden Geſetze und Verordnungen enthält. Ein ſolches älteres Inſtruktionenbuch von

*) S. Beilage Nr. XX.

6 Bänden wurde in einer neuen Auflage umgearbeitet, und beſteht gegenwärtig aus einem Band Inſtruktionen und drei Bänden Supplementen. Nachläſſigkeit in Dienſtſachen, beſonders ſchlechte Aufführung, werden ſtrenge geahndet und haben gewöhnlich die Entfernung aus dem Corps zur Folge. Eine eigene Kaſſe, aus monatlichen Beiſchüſſen der Mannſchaft und jährlichen Beiträgen aus der Staatskaſſe gebildet, ſichert den Veteranen des Corps eine Soldzulage und den Invaliden, nach langen und untadelhaften Dienſtjahren eine Penſion; ſo wie auch den Wittwen und unerzogenen Kindern der im Dienſte verunglückten Landjäger Unterſtützungen aus dieſer Kaſſe gereicht werden.

Das Offizier-Corps, anfangs nur aus einem Chef und einem Lieutenant beſtehend, iſt ſeit der Vereinigung des Leberbergs um eine Stelle vermehrt, und dieſe gegenwärtig einem aus Frankreich mit ehrenvollen Wunden und Auszeichnungen heimgekehrten Hauptmann aus jenem Landestheile anvertraut worden.

5) Die Fremden-Polizei nahm die Thätigkeit des Departements vielfach in Anſpruch, nicht in politiſcher Hinſicht, welche ihm fremd war, aber in polizeilicher und beſonders in Beziehung auf die Legitimationsſchriften der Fremden aus den benachbarten deutſchen Staaten, deren Geſetze ihren Angehörigen nur ſehr bedingt einen auswärtigen Aufenthalt geſtatteten und an eine überſehene Formalität nicht ſelten die Verwirkung des jenſeitigen Bürger- und Landrechts knüpften. Da die Zahl der einſtrömenden Fremden, beſonders aus den unteren und Mittelklaſſen, bei den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Kanton gewährte, wo ſie nach erlangter Niederlaſſungsbewilligung den Einheimiſchen ganz gleich geſtellt waren und bei der Abweſenheit ſo mancher heimiſcher Laſten ſehr groß war, ſo mußte die Aufſicht deſto ſorgfältiger ſeyn, um dem Lande nicht durch

Fremden-Polizei.

14

Entſtehung von Heimathloſen eine in andern Kantonen nur zu wohl bekannte und gefühlte Laſt aufzubürden.

Man ſuchte ſich gegen dieſen Nachtheil durch Staatsver-
23. Auguſt 1808. träge ſo viel möglich ſicher zu ſtellen. Mit dem Großherzogthume Baden beſtand ſchon ſeit den Zeiten der Mediations-Verfaſſung eine Uebereinkunft, welche die Förmlichkeiten der wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere, eine der ergiebigſten Quellen der Heimathloſigkeit, auf eine genügende Weiſe beſtimmte. Mit Frankreich hatten die eingetretenen Veränderungen die Gültigkeit der daherigen Artikel des Allianztraktats von 1803 zweifelhaft gemacht; es zeigten ſich, zumal bei der Vereinigung des Leberbergs, viele Schwierigkeiten,
3. März 1821. welche durch ein einſtweiliges Einverſtändniß nur zum Theil
19. November 1827. gehoben wurden, bis endlich im Jahre 1827 eine neue Uebereinkunft über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe zu Stande kam. Gleichzeitig wurde auch mit dem Königreich Sardinien eine ähnliche Verkommniß abgeſchloſſen. Beide letztgenannte Verträge waren vornämlich von Bern aus unterhandelt
10. Jul. 1819. worden. Zwiſchen den Kantonen ſelbſt galt ein Konkordat, welchem indeſſen nicht alle Stände ſo unbedingt wie der hieſige beigetreten waren.

Die nothwendigſte Vorſorge blieb aber immer die Polizei-Aufſicht über die Fremden ſelbſt und die Aufſtellung einer deutlichen Vorſchrift, was dieſelben zu leiſten und was die Behör-
21. Dezember 1816. den ihrerſeits zu beobachten haben. Zu dieſem Ende wurden die verſchiedenen früheren Verordnungen geſammelt, ergänzt und in ein einziges Geſetz vereinigt, welches alle polizeiliche Verhältniſſe der Fremden, von ihrem Eintritt in den Kanton hinweg bis zu ihrer allfälligen Naturaliſation, mit möglichſter Vollſtändigkeit umfaßt und ſeither noch einige Zuſätze erhalten

hat.*) Durch dieſes Geſetz werden die Fremden, je nachdem ſie ſich nur kurze Zeit hier aufhalten und keinen Beruf treiben, oder aber ſich auf eigene Rechnung anſäßig machen, oder im Dienſt eines hieſigen Meiſters arbeiten, einer Toleranz, oder einer Niederlaſſungsbewilligung, oder einem Aufenthaltsſcheine unterworfen, deren Ertheilung und alljährliche Erneuerung nur auf Berichterſtattung der Ortsbehörden und genaue Unterſuchung der Schriften ſtatt finden. Die Regiſter des Juſtiz- und Polizeiraths weiſen gegenwärtig eine Zahl von 168 mit Toleranzen und 520 mit Niederlaſſungsbewilligungen verſehenen Landsfremden, die der Central-Polizei-Direktion eine Zahl von 4021 fremden Handwerksgeſellen und Dienſtboten auf. Die eingeführte gute Ordnung der Regiſter und die ſtete Aufſicht der Behörden erreichten ihren Zweck und bewahrten das Land vor den Folgen der Nachläſſigkeit, ohne die Fremden ſelbſt zu beläſtigen.

In dem Leberberge war, wie an einem andern Orte berichtet wird, die Aufnahme der Fremden durch die Verordnung über die Bürgerrechte ſehr erleichtert worden. Indeſſen befanden ſich nach dem Auslaufe der ſechsjährigen Friſt, welche eine allgemeine Beſtimmung des Pariſer Friedens den Einwohnern der von Frankreich getrennten Länder für die Wahl ihres bleibenden Wohnſitzes geſtattet hatte, noch eine große Zahl von Perſonen, die theils von Frankreich nicht aufgenommen werden wollten, theils im Lande kein Bürgerrecht aufweiſen konnten. Dieſen mit obrigkeitlicher Beihülfe eine bürgerliche Exiſtenz zu verſchaffen, wurde der Central-Polizei-Direktor in der beſondern

Beilagen S. 28.

Art. VII.

*) Kreisſchreiben des Kleinen Raths vom 29. Sept. 1817 wegen Fortweiſung kriminaliſirter oder vergeldstagter fremder Einſaßen. Verordnung vom 19. Januar 1824 über die Juden im Leberberge.

Stellung eines Regierungs-Commiſſairs beauftragt. Es gelang ſeinen Bemühungen, ſeit dem Anfange ſeiner Wirkſamkeit im Frühjahre 1820 bis den 11 Brachmonat 1831, in den Gemeinden des neuen Landestheils 886 heimathloſe Familien, zuſammen 2522 Köpfe zählend, einzubürgern und 139 andern Familien, mit 559 Köpfen, zur Anerkennung des franzöſiſchen Bürgerrechts zu verhelfen, ſo daß in den leberbergiſchen Aemtern ſich keine Heimathloſe mehr befinden, einige wenige Individuen ausgenommen, deren Einbürgerung wegen Alter und Kinderloſigkeit nicht nöthig gefunden wurde. Die Beiträge der Staatskaſſe zu dieſem gelungenen Geſchäfte ſtiegen auf Fr. 40,585 Rp. 5.*) — In dem alten Kantone ſtehen noch 77 heimathloſe Familien auf den Regiſtern des Juſtizraths; dieſelben zählen höchſtens 150 Köpfe, größtentheils alt und unverheirathet, auch mehrere landsabweſend. An ihrer Einbürgerung auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft mit den Gemeinden wird thätig gear-
14. April 1828. beitet. Noch unlängſt hat für zwei Familien die Staatskaſſe
11. Jul. 1831. einen Beitrag von Fr. 1550 geleiſtet.

*) In dieſer Summe ſind einige Reiſegelder an Auswandernde und mäßige Kanzleikoſten mitbegriffen; der Regierungs-Commiſſair arbeitete als ſolcher ganz unbeſoldet. Es wurden eingebürgert:

		Familien.	Köpfe.
In den Gemeinden des Amtsbezirks	Nydau	62	227
	Erlach	23	70
	Büren	11	43
	Courtlary	64	218
	Münſter	94	331
	Freibergen	67	175
	Delsberg	309	693
	Pruntrut	254	757
	Seftigen	1	2
	Wangen	1	6
		886	2522.

6) Die Gewerbspolizei im Allgemeinen, die Wirthſchaften-, Bäcker- und Schalrechte insbeſondere, verdienen hier, als unter der Aufſicht des Departements ſtehend, ebenfalls kurze Erwähnung. Gewerbs-polizei.

Begünſtigung der induſtriellen Freiheit, inſofern ſie mit der guten Ordnung ſowohl als mit dem Fortbeſtande wohlerworbener Rechte verträglich ſeyn mochte, war im Allgemeinen die Anſicht, von welcher die Obere Behörde ausgieng, ſo oft ſie den Anlaß hatte, dieſen ſchon in der urkundlichen Erklärung ausgeſprochenen Grundſatz auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Ein im Jahre 1820 von einer Spezial-Commiſſion bearbeiteter ausführlicher Geſetzesentwurf über Handwerk- und Gewerbpolizei, welcher 46 zünftige Handwerke aufzählte, und für die Fabrikation ein Patentſyſtem einführen wollte, konnte wegen beſorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall finden. Die Handwerke blieben, wie ſeit 1798, frei von allem Zunftzwange, und ſelbſt von jeder beſchränkenden Polizeiaufſicht.*) Nur in der Hauptſtadt beſtand ein auf ſehr gemäßigten Grundſätzen beruhendes Handwerksreglement, und auch dieſes wurde durch einen Regierungs- 1. Febr. 1830. beſchluß aufgehoben.

Nur in Anſehung derjenigen Gewerbe, welche an eigene Lokalitäten gebunden ſind, und bei deren Ausübung zum Theil auch höhere Rückſichten eintreten, wurde die von jeher beſtandene Ausnahme, welche dieſelben als Ehehaften anerkannte, und an obrigkeitliche Conceſſionen bedingte, auch jetzt noch beibehalten, um einerſeits die oft theuer erworbenen Rechte der Inhaber zu ſchirmen, und anderſeits für die Befriedigung der Bedürf-

*) Eine Arbeit des Herrn Lehen-Commiſſairs Wyß in dem „Bericht über „das Zunft- und Innungsweſen in der Schweiz, 1829“ enthält hierüber nähere Angaben.

niſſe des Publikums, wie für die Berückſichtigung höherer Intereſſen freie Hand zu behalten. In dieſe Klaſſe gehörten die Mühlen und andern Waſſerwerke, über welche dem Finanzrathe; die Feuereſſen, Gerbereien und Färbereien, über welche der Landesökonomie=Commiſſion die Vorberathung zuſtand; und endlich die Wirthſchaften=, Bäcker= und Schalrechte, welche in die Attribute des Polizei=Departements einſchlugen.

21. Sept. 1804. Ueber die Ertheilung und Ausübung der Wirthſchaftsrechte hatte eine Verordnung vom Jahre 1804 zweckmäßige Vorſchriften aufgeſtellt, und eine gleichzeitig mit Sorgfalt ausgeführte Reviſion der unter der helvetiſchen Regierung nach dem Patentſyſteme neu entſtandenen Wirthſchaften die Zahl derſelben meiſt auf die der vormaligen Rechte zurückgeführt, deren Werth dadurch für die Eigenthümer bedeutend vermehrt ward; ſo daß mit Grund eine gute Bedienung des Publikums erwartet werden konnte, wie ſie wirklich an den meiſten Orten in einem anderswo ſelten vorkommenden Maße angetroffen wird. — In dieſem Syſteme wurde fortgefahren, ſtreng auf die Wirthſchaftspolizei gehalten, und wenn Unordnungen vorfielen, die Ausübung des Rechts ſuſpendirt, auch wohl die Conceſſion gezuckt; aber in höchſt ſeltenen Fällen, und nur, wo das Bedürfniß augenſcheinlich war, die Zahl der Wirthſchaften vermehrt. — Wie dieſe Zahl in dem Leberberge eine Reduktion von 531 Wirthſchaften auf 240 erlitt,*) wird anderswo gemeldet; die Herabſetzung muß nicht nur verhältnißmäßig, ſondern noch über dem Verhältniſſe mit dem alten Kantone erſcheinen, in welchem

Beilagen S. 30.

*) Dieſe Zahl vertheilt ſich auf die verſchiedenen Amtsbezirke folgendermaßen: Im Amtsbezirke Pruntrut wurden 63 Wirthſchaften beibehalten, Delsberg 48, Freibergen 20, Münſter 34, Courtelary 44, Büren 4, Nydau (Biel) 17, Erlach 10.

die Reviſion von 1804 bloß 437 Wirthſchaftsrechte aller Art beſtätigt hatte.

Durch die veränderten Einrichtungen in dem Bezuge des Ohmgelds war auch die ehemalige Scheidelinie zwiſchen dem jedermann freigegebenen Großverkaufe, und dem nur den Wirthen und patentirten Fabrikanten geſtatteten Kleinverkaufe von Wein und andern geiſtigen Getränken nicht mehr paſſend geworden. Um zugleich mit einer dießörtigen Beſtimmung die Concurrenz für den Verkauf zum Vortheil des Publikums, beſonders auf dem Lande, ohne nachtheilige Folgen für die Polizei zu begünſtigen, erließ die Regierung vor einem Jahre eine 9. Juni 1830. ganz neue Vorſchrift über die Betreibung des Weinhandels, der für den Großverkauf, durch Beſtimmung deſſelben auf das mäßige Quantum von 50 Maß, eine bedeutende Erleichterung erhielt. Wie die Verordnung wirkte, kann hier, da die ſeither verfloſſene Zeit noch allzukurz iſt, nicht angegeben werden.

Für den Fleiſchverkauf war durch eine Verordnung vom 29. April 1811. Jahre 1811 geſorgt. Ueberhaupt walten gegen Errichtung neuer Schalen oder Fleiſchbänke weit weniger Bedenken, als gegen die Vermehrung der Zahl der Wirthſchaften; doch wurde auch hier die Ertheilung von Conceſſionen weſentlich durch das Bedürfniß der betreffenden Gegenden bedingt.

Die Ausübung des Bäckerrechts wurde durch eine gleich- 8. April 1811. zeitig mit jener über den Fleiſchverkauf erſchienene Verordnung ſehr erleichtert und, wenigſtens auf dem Lande, ſo viel als frei gegeben; denn die unbedeutende Controllegebühr des Bäckerzeichens auf dem Oberamte, die Taxation des Brods und die Aufſicht über Feuerfeſtigkeit des Lokals, ſo wie über die Richtigkeit des Gewichts, können als bloß polizeiliche Vorſchriften, nicht aber als Beſchränkungen gelten. Nur in den Städten, wo alte Ehehaften vorhanden waren, wurde denſelben ſo viel

thunlich Rechnung getragen. Der Erfolg rechtfertigte ganz die gehabten Erwartungen. Die Konkurrenz liefert im ganzen Lande gute Waare, zwar ohne großen Gewinn für den Bäcker, und
17. Dezember 1817. der Unterſchied gegen ehemals iſt allgemein fühlbar. — Als Ergänzung dieſer Vorſchriften wurde im Jahre 1817 aus Anlaß der damaligen Klagen über die Brodtaxe, ein ganz neues Reglement über die Beſtimmung dieſer Taxe nach der Berechnung der Mittelpreiſe des hieſigen Kornmarktes erlaſſen, und dieſer für den Verkehr nicht unwichtige Gegenſtand auf eine durchaus zuverläßige Weiſe, die auch anderwärts Nachahmung gefun-
4. Januar 1830. den hat, ſicher geſtellt. — Da über die Befugniß der Bäcker, ihr Brod auch außerhalb des ihnen angewieſenen Lokals zu verkaufen, Zweifel entſtanden, ſo wurden die daherigen Vorſchriften durch eine neue, den Grundſatz des freien Verkehrs möglichſt begünſtigende Verordnung ergänzt.

18. März 1822 und 6 April 1829. Von der Markt- und Hauſierordnung iſt ſchon oben die Rede geweſen; ſie iſt zweimal bearbeitet worden. Ihr Zweck gieng auf Regulirung dieſer Gewerbe, und auf Erleichterung der Polizeiaufſicht, beſonders über fremde, nicht im Lande angeſeſſene Krämer, vorzüglich aber über die Hauſierer, eine zwar auf dem Lande nicht ungern geſehene, aber nicht ſelten gefährliche Menſchenklaſſe, durch welche nur zu oft Diebshehlerei begünſtigt und Entdeckung erſchwert wird. — Die neue Verordnung hat ſich im Ganzen als zweckmäßig erwieſen, und wenigſtens die Frequenz der Märkte nicht beeinträchtigt, die vielmehr von Jahr zu Jahr ſtärker beſucht werden.

Brand-Anſtalten. 7) Ueber die Löſchanſtalten zu Stadt und Land, dieſen für die allgemeine Sicherheit ſo wichtigen Zweig der Polizei, beſitzen
25. Mai 1819. wir eine allgemeine Feuerordnung, welche in Hinſicht ihrer Vollſtändigkeit und Genauigkeit kaum etwas zu wünſchen übrig läßt. Allein eben wegen der großen Vollſtändigkeit dieſer Ver-

ordnung und der Menge der in derſelben enthaltenen, zum Theil in das größte Detail gehenden Vorſchriften iſt deren genaue Befolgung, beſonders auf dem Lande, kaum erhältlich.

Das Departement hat ſich daher öfters damit beſchäftigt, durch beſondere Verfügungen und Anordnungen diejenigen Vorſchriften auszuheben, welche vorzügliche Aufmerkſamkeit verdienen, und auch leichter ausführbar ſind. — Hieher gehören 12. Nov. 1827. namentlich die näheren Anordnungen über die jährlichen Muſterungen der Feuerſpritzen, Löſchgeräthſchaften und Brandcorps, zu welchem Ende in allen Oberämtern eigene Sachverſtändige beſtellt, und mit Taggeldern aus der Staatskaſſe honorirt werden.

Die 1828 zum erſtenmale auf dieſe Art abgehaltenen Muſterungen haben ſich als zweckmäßig erzeigt, und als ſolche auch faſt ohne Ausnahme Anerkennung gefunden. Es erſchienen damals an ſämmtlichen Muſterungen des Kantons, zuſammengenommen aus 406 Ortſchaften, 541 Feuerſpritzen, unter denen 20 obrigkeitliche, und mit Ausnahme von 20, alle in gutem, wenigſtens brauchbarem Stande. Hierunter iſt die Hauptſtadt nicht begriffen, wo allein 54 Spritzen verzeigt wurden.

Zu gleichem Zwecke ward die Verfügung getroffen, daß die in der Hauptſtadt garniſonierende Mannſchaft jeweilen einen Tag lang, durch einen eigenen, vom Juſtizrathe honorirten Inſtruktor in der Behandlung und Bedienung der Feuerſpritzen unterrichtet wird.

Auch wird zur Aufmunterung der Gemeinden bei Anſchaffung neuer Feuerſpritzen, inſofern dieſelben durch einen Sachverſtändigen währſchaft erfunden worden, auf Anmelden jeweilen eine obrigkeitliche Beiſteuer, gewöhnlich 10 vom Hundert, an die daherigen, oft ziemlich bedeutenden Koſten ertheilt. Der Betrag dieſer ſeit dem Jahre 1819 aus der Staatskaſſe ertheilten Beiſteuern ſteigt im Ganzen auf Fr. 15,540.

Zum Schluſſe mag es vergönnt ſeyn, ſich zum Beweiſe der zweckmäßigen Einrichtung der unter dem Juſtiz- und Polizeirathe ſtehenden Sicherheitspolizei, und beſonders ihrer thätigen Handhabung durch die betreffenden Behörden und Beamten, Centralpolizei, Oberämter, Landjäger, nicht nur auf das Zeugniß des In- und Auslandes, ſondern ganz beſonders auf die Erfahrung zu berufen. Ein einziges Beiſpiel kann genügen. Als vor ſechs Jahren die berüchtigte Wendel'ſche Diebsbande einen großen Theil der mittlern Schweiz beunruhigte, und bei der zu Glarus und nachher zu Luzern gegen mehrere Glieder derſelben verführten Unterſuchung, von allen den Verbrechen, welche ſie in dem hieſigen Kanton verübt haben ſollte, ſich kein einziges erwahrte; wurden die Inquiſiten befragt, warum ſie den Kanton Bern ſo ſorgfältig vermieden und geſchont hätten? Die Antwort war: „wir wußten, daß dort die Polizei ſtreng iſt, „und die Diebe der Entdeckung und Strafe nicht leicht entgehen."

4.

Departement des Kriegswesens.

Unſere organiſchen Geſetze hatten ſchon vor der Revolution die Leitung des geſammten Kriegswesens einem Kriegsrathe übertragen, der geſetzlich von dem Haupte der Republik präſidirt wurde. Unter der Mediationsverfaſſung war dieſes wichtige Fach der Staatsverwaltung einer Militair-Commiſſion zugetheilt, die unter dem Staatsrathe ſtand; ſogleich nach der Wiedererlangung der Unabhängigkeit unſers Vaterlandes erhielt auch der Kriegsrath wieder ſeine Stellung als eines der Hauptcollegien. Alle im effektiven Dienſte des Kantons ſtehende Truppen wurden unter ſeinen Befehl geſtellt, von ihm die Aufgebote an dieſelben erlaſſen, und die Offizierſtellen unter dem Hauptmannsgrade vergeben. Er hatte eine Kompetenz für die Beſtrafung militäriſcher Vergehen und für Geldausgaben. Unter ihm ſtanden die Zeughaus-Commiſſion und die Militärſchule.

Der gegenwärtige Bericht über die Leiſtungen dieſes Departements zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erſte umfaßt den organiſchen und adminiſtrativen Theil der Kriegsverwaltung. Die zweite: den materiellen, oder die Leiſtungen des Zeughauſes.

A. Organiſation und Verwaltung.

Die Mediationsakte ſchrieb der Schweiz vor, ein ſchlagfertiges Truppencorps von 15,000 Mann in Bereitſchaft zu halten, zu welchem der Kanton Bern 2292 Mann zu ſtellen hatte.

Mit den erſten, zu Erfüllung dieſer eidgenößiſchen Verpflichtung erlaſſenen Kantonal-Militairvorſchriften, mit dem Geſetze vom 26. Mai 1804 ſchon, näher erläutert durch die Verordnung vom 18. Chriſtmonat gleichen Jahres, iſt diejenige Grundlage aufgeſtellt worden, aus welcher die meiſten ſpäteren Militaireinrichtungen hervorgegangen ſind.

Im Gegenſatze mit der allgemeinen Volksbewaffnung, wie ſie bis in das Jahr 1798 beſtanden hatte, beſchränkte man ſich damals auf das ſogenannte Auszüger-Syſtem, d. h. auf das Syſtem einer geringen Anzahl, dagegen aber wohl regulirter, ſoldatiſch gebildeter Milizen. Ihr Beſtand ſollte ſeyn: der eines doppelten eidgenößiſchen Contingentes, oder 5500 Mann. Bis zum Jahre 1813 war indeſſen immer nur die Hälfte davon organiſirt. Für Bekleidung, Bewaffnung und Inſtruktion ſorgte eine Central-Militairkaſſe, ſo daß dem Auszüger in dieſen Beziehungen keine Koſten oblagen. Gerecht war es übrigens, die ſomit auf eine kleine Anzahl Staatsbürger fallende Auszügerpflicht möglichſt zu erleichtern, angemeſſen der gänzlichen Entblößung des Landes an Waffen, die bekanntlich ein Raub der fremden Sieger geworden, keine Selbſtbewaffnung zu verlangen; klug, den Wehrſtand nicht zu vermehren, ſo lange eine Verwendung desſelben zu fremden Zwecken, von Seiten des mächtigen Vermittlers zu befürchten ſtand; zeitgemäß, dem kleinen Heerhaufen

durch mehrere Bildung und innere Kraft zu erſetzen, was ihm an Zahl abgieng.

Kaum geſchaffen, gaben der Zug vom Jahre 1804, zur Dämpfung innerer Unruhen in einem Mitſtande, und die Gränzbeſetzungen der Jahre 1805 und 1809 unbezweifelte Beweiſe der Zweckmäßigkeit des neuen Syſtems. Um ſo ſprechender für daſſelbe war der gute Geiſt der Truppen, als ſonſt bei allen Klaſſen Abneigung gegen Erfüllung der Militairpflicht bemerklich war.

Obgleich alſo bewährt gefunden in ihren Grundlagen, erlitt jedoch die Militairverfaſſung vom Jahre 1804 einige Veränderungen durch das Geſetz vom 26. Mai 1812, näher beſtimmt durch das Dekret vom 2. Juni 1813. Von dieſen die weſentlichen Punkte anzugeben, wird hier erforderlich, indem ſie diejenige Ordnung bildeten, welche ſich vorfand, als nach Auflöſung der Mediationsakte die gegenwärtige Regierung wieder eingeſetzt wurde.

Der Kanton wurde durch jene Beſtimmungen in vier Departemente eingetheilt, deren Organiſation und Verwaltung, unter Aufſicht des Kriegsraths, ein Muſterungs-Commiſſair leitete. Er beſorgte die Ergänzungen.

Die Zahl der Auszüger ward, wie vorher, auf 5500 Mann beſtimmt. Die Dienſtzeit der Stabsoffiziere erſtreckte ſich bis ins fünfzigſte, die der übrigen Offiziere bis ins fünfundvierzigſte Jahr Alters. Die Mannſchaft hingegen ſollte nicht länger als neun Jahre dienen, und wurde in Ermanglung von Freiwilligen durch's Loos bezeichnet, unter den Ledigen vom zwanzigſten bis zurückgelegten dreißigſten Jahre Alters, oder aus den Verheiratheten vom zwanzigſten bis zurückgelegten dreiundzwanzigſten Jahre Alters.

Eine Reſerve erſter Klaſſe bildeten die ausgedienten Auszüger, pflichtig in dieſer bis ins 50. Jahr Alters; ſie blieb aber bis ins Jahr 1814 unbewaffnet. Der Reſerve-Pflicht waren einzig die Dragoner enthoben, welche, nach 8 Jahren Auszügerdienſt, ganz militairfrei wurden.

Als Reſerve zweiter Klaſſe waren eingeſchrieben: alle übrigen waffenfähigen ſchweizeriſchen Kantons-Einwohner, die ſich weder in den Auszügern, noch in der Reſerve erſter Klaſſe befanden, vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Jahr Alters. Sie waren aber ebenfalls unbewaffnet und weiters nicht organiſirt; hingegen ſollte doch, in der Zukunft, Jeder, der ſich von angetretenem 24. bis zurückgelegtem 34. Jahre Alters verheirathen würde, ein ordonnanzmäßiges Gewehr ſammt Patrontaſche ſich anzuſchaffen haben. Dieß der erſte Schritt zu Wiederanbahnung einer ausgedehntern Bewaffnung.

Die nöthige Bildung ſollten die Auszüger, wie früher, in der Inſtruktionsſchule der Hauptſtadt erhalten und zu dieſem Ende ſowohl die jeweiligen Rekruten, als nach einer Kehrordnung, ſämmtliche Compagnien einberufen werden.

Um die Bewaffnung, Bekleidung und Inſtruktion der Auszüger zu beſtreiten, ward die Central-Militair-Kaſſe beſtätigt; jedoch mit einigen Abänderungen. Die Gemeinden bezahlten in dieſelbe, für jeden Auszüger, den ſie zu ſtellen hatten, mit Ausnahme der Dragoner, Fr. 4 jährlich und eben ſo viel der Staat. Die Geſammtkoſten des Dragoner-Corps hingegen wurden jährlich, nach dem im Geſetz über die Fuhrungen aufgeſtellten Verhältniſſe, auf alle Gemeinden vertheilt. Zur Selbſtausrüſtung waren einzig die Offiziere verbunden.

Die empfangenen Kleidungsſtücke konnte der Auszüger, der in die Reſerve trat, eigenthümlich behalten; nicht aber die Waffen, welche, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Gemein-

den, Eigenthum des Staates verblieben. Den Torniſter und einige andere Ausrüſtungsſtücke mußte der Auszüger in eigenen Koſten ſich anſchaffen.

So waren, im Weſentlichen, die Militair-Einrichtungen beſchaffen, zur Zeit des Regierungswechſels, Ende Jahrs 1813.

Nur bleibt noch zu bemerken, daß nebſt der allgemeinen Inſtruktions-Anſtalt noch eine beſondere Kantonal-Militairſchule beſtand, zu theoretiſcher Ausbildung der Offiziere, vorzüglich derjenigen der Artillerie und des Genieweſens, und ein Corps ſtehender Truppen ſich vorfand, aus 40 Mann reitender und fahrender Artillerie und 80 Mann Infanterie zuſammengeſetzt, das gleichzeitig die nöthigen Unter-Inſtruktoren für den Unterricht der garniſonierenden Milizen lieferte.

Durch die Ereigniſſe von 1813 und 1814 ward der Kanton Bern in eine ganz veränderte Stellung, in eine Stellung verſetzt, welche ihm die Pflicht auflegte, ſeine Streitkräfte mit denjenigen anderer Kantone in ein angemeſſenes Gleichgewicht zu bringen. Eine neue Grundlage zu einer ausgedehnten, die Maſſe der dienſtfähigen Mannſchaft in Anſpruch nehmenden Kantonal-Militair-Verfaſſung, war jetzt dringendes Bedürfniß; allein eben ſo einleuchtend auch die Nothwendigkeit: das beſtehende Gute und Erprobte an Militair-Einrichtungen nicht zu zerſtören; ſondern, in ſorgfältiger Beibehaltung deſſelben, das einzuführende Neue damit möglichſt in Einklang zu bringen. Von ſolchen Anſichten geleitet, erließ der Große Rath, nach 25. Juli 1814. vorherergangenem Verbot der Ausfuhr von Munitions-Gewehren, das erſte Militairgeſetz, wodurch verordnet ward:

a. Die Verſtärkung jeder Auszüger-Infanterie-Compagnie um 25 *) Mann und zwar ohne verhältnißmäßige Vermehrung

*) Die Total-Vermehrung betrug 900 Mann.

der Auszügergelder für die Gemeinden; ſondern ſämmtliche daherige Mehrkoſten dem Staate auferlegend; und

b. die Errichtung einer Landwehr, bewaffnet und gekleidet in eigenen Koſten. Sie ſollte beſtehen: aus Scharfſchützen und Infanterie; alle Mannſchaft der bisherigen Reſerve zweiter Klaſſe von angetretenem 20. bis zurückgelegtem 30. Jahre, mit Dienſtverpflichtung bis ins angetretene 40. Jahr Alters beſchlagen, nach welcher Zeit der Rücktritt in die Reſerve zweiter Klaſſe erfolgte, und jährlich getrüllt und gemuſtert werden. Die vorgeſchriebene Kleidung war auf die übliche Landestracht berechnet, und die Anſchaffung der Waffen, an denen das Land noch ziemlich Mangel litt, mittelſt hinlänglicher Friſten erleichtert. Ueberhaupt lag es in der Abſicht der Obrigkeit, die ſomit erkannte neue Waffenpflicht, nach dem wahren Begriffe einer Landwehr, einfach und mindeſt beſchwerlich einzurichten.

10. Aug. 1814. Ihre näheren Beſtimmungen erhielt ſie durch ein Reglement des Kleinen Raths. Es wurden durch daſſelbe die 4 Departemente in 8 Kreiſe getheilt; jedem ein Oberſtlieutenant der Auszüger-Infanterie als Commandant und unmittelbarer Leiter der Militair-Adminiſtration vorgeſetzt; unter ihm eine Anzahl Trüllmeiſter; die 12 Trüllmuſterungen, wie ehedem, auf Sonntage geordnet; Vor- oder Ergänzungs- und Hauptmuſterungen wieder eingeführt; einige Dispenſations-Fälle bezeichnet und die Beſoldungen der Trüllmeiſter, wie auch die Sorge für die Inſtruktion der Tambouren, nach dem Vorbilde der ehemaligen Miliz-Verfaſſung, den Gemeinden zugewieſen.

Die erſte Formation der Landwehr würdigte man auf 8 bis 9000 Mann; während ſie in Zeit von 10 Jahren auf circa 20,000 Mann anſteigen ſollte.

Ein ferneres Mittel zur Vermehrung des regulirten Wehrſtandes fand der Kriegsrath auch in der Reſerve erſter Klaſſe

oder den ausgedienten Auszügern früher weder bewaffnet noch organiſirt, wurden ſie nun beides und zeigten eine Maſſe von mehr als 2000 Mann. Die Reſerve-Infanterie bildete 4 Bataillone.

Ein inzwiſchen gemachter Verſuch zu Anſchreibung von Freiwilligen, ohne Rückſicht auf militairpflichtiges Alter und bloß Behufs einer momentanen Landesvertheidigung, gewährte ein Ergebniß von 11,000 Mann, die dem daherigen Rufe aus eigenem Antriebe Folge geleiſtet haben.

Innere Unruhen ſowohl im eigenen als in einem benachbarten Kantone; *) die Organiſations-Arbeiten der Landwehr; Truppenſendungen zu Beſetzung des vormaligen Bisthums Baſel und des Kantons Teſſin, hauptſächlich aber die ernſthaften Rüſtungen angrenzender Kantone, hatten indeſſen fortwährend die Aufmerkſamkeit der Militairbehörde beſchäftigt, als im März 1815, plötzlich ſie eine andere Richtung erhielt.

Napoleons unerwartetes Erſcheinen im Herze Frankreichs, die Sicherheit der Schweiz höchlich gefährdend, brachte auf einmal Endſchaft den inneren Zerwürfniſſen und Einigkeit zum Handeln nach Außen.

Die Tagſatzung beſchloß, zu Schirmung des Landes, die Aufſtellung eines dreifachen Contingents, nach der Scala der Mediations-Verfaſſung. Hiezu lieferte der Stand Bern an Auszügern der verſchiedenen Waffengattungen 6257 Mann mit 119 Munitions-Wagen, 31 Kanonen und Haubitzen und einer

*) In den Ereigniſſen, welche ſich den 2. Junius und 12. November zu Solothurn zutrugen, erfolgte die Berniſche Hülfe, die großentheils aus Freiwilligen beſtand, eben ſo ſchnell als bereitwillig. Einige Truppenabtheilungen, namentlich die Standes-Compagnie, blieben in der Stadt eine Zeitlang in Garniſon.

Beſpannung von 457 Zugpferden; ſpäterhin annoch: Reſerve, ein Bataillon, von 500 Mann.

Für Kleidung allein, und zwar keineswegs für die der vielen Rekruten, ſondern ausſchließlich nur für die nöthigen Caputröcke und Ermelweſten, ward eine Summe verbraucht von Fr. 94,210.

Durch die Abſendung ſämmtlicher Auszüger und ſogar eines Theiles der Reſerve ins Feld, an diſponibeln Truppen entblößt, fand ſich der Kriegsrath veranlaßt: aus der Geſammtzahl der Landwehr eine Landwehr erſter Klaſſe ausziehen zu laſſen; ſey es zum Dienſte im Innern oder zur Ablöſung oder Unterſtützung der Reſerve. Sie wurde gewählt vorzüglich aus den vermöglicheren und denjenigen jüngeren Männern, welche entweder geſetzlich oder kraft ihres Alters wahrſcheinlich des Auszügerdienſtes enthoben waren. Abgetheilt in Scharfſchützen, wie ſolche übrigens das Landwehrgeſetz verlangte, und in Grenadiere, ſtand ſofort, in kurzer Zeit, eine eben ſo ſchöne als willige Mannſchaft in Bereitſchaft. Die großen Anſtrengungen der Eidgenoſſenſchaft, die Urſachen und die Hoffnungen der allſeitigen Rüſtungen, hatten mit der allgemeinen Theilnahme auch den alten kriegeriſchen Sinn wieder geweckt. Den Drang der Umſtände erkennend, brachte Jeder gerne ſeine Dienſte dem bedrängten Vaterlande und ſcheute nicht die Uniformierung auf eigene Koſten.

Auf Ende Jahres 1815 waren bereits vorhanden:

Grenadiere, 22 Comp.	Mann	1871
Scharfſchützen, 8 Comp. . . .	„	618
		2489
Die Stärke der übrigen Landwehr dann betrug damals	Mann	7918
		10,407

Dank dem ſichtbaren Schutze der Vorſehung, nahmen aber auch dießmal die Bewaffnungen der Eidgenoſſen ein friedliches Ende. Die neugeſchaffenen Wehrmittel kamen nicht zur Anwendung; ſondern konnten, zum Theil ſchon im Spätjahr 1815, mittelſt Einberufung ſämmtlicher Cadres der Landwehr erſter Klaſſe zur Inſtruktions-Schule, nach Erforderniß vervollſtändigt werden.— In die gleiche Zeit fällt auch die geſetzliche Anerkennung der Muſiken der Auszüger-Bataillone; deren die meiſten Bataillone eine mit im Felde gehabt hatten.*)

Treu hatten, während des verhängnißvollen Jahres, alle eidgenöſſiſchen Stände das Ihrige geleiſtet und die Mehrzahl der Kantons-Contingente, Bern's — ohne Ruhmſucht — voran, des muſterhafteſten Betragens ſich befliſſen; allein — bedeutſam warnend, waren hingegen anderſeits große Lücken und Mängel zu Tage gekommen im eidgenöſſiſchen Kriegsweſen. Der Einfluß des Feldzuges war entſcheidend; ein durchgreifendes eidgenöſſiſches Militair-Reglement als nothwendiges Bedürfniß allgemein anerkennt; unerläßlich um ſo mehr, als ohne ein ſolches keine Garantie ſich hoffen ließe für die, von den hohen alliirten Mächten den Schweizern neuerdings zugeſicherte Neutralität. Die Wichtigkeit dieſer Forderung fand Eingang. Es wurde auf die Grundlagen hin, welche bereits im Bundesvertrag aufgeſtellt, die Anzahl der eidgenöſſiſchen Armee und die Vertheilung derſelben auf die beitragenden hohen Stände unveränderlich beſtimmten, im Jahre 1816 das organiſche Militärgeſetz für die Eidgenoſſenſchaft entworfen und im Jahre 1817 von der Tagſatzung in Bern einmüthig angenommen.

*) Beſchluß des Kleinen Raths vom 9. Okt. 1815.

Vermöge deſſelben verpflichtete ſich der Stand Bern

zum erſten Bundesauszug	Mann	5824
und zur Bundes-Reſerve	„	5824
Summa . .	„	11,648

nach eidgenöſſiſchen Vorſchriften ausgerüſtet, ſtets vollſtändig in Bereitſchaft zu halten und denſelben, im Falle der Noth des Vaterlandes, noch eine Landwehr folgen zu laſſen.

Seit dieſem Zeitpunkte fing, in militairiſcher Beziehung, für die ganze Schweiz eine neue Periode an.

Einen nochmaligen Zuwachs erhielt der hierſeitige Wehrſtand durch die Vereinigung des Leberbergs mit Bern im Jahre 1816. Er ward, mit Ausnahme einiger Gemeinden, die zum erſten Departement geſchlagen wurden, als 5tes Departement bezeichnet und zerfiel, wie alle übrigen, in 2 Kreiſe. Auf eine Bevölkerung von 65,000 Seelen, fanden ſich nicht mehr als 2800 auszügerpflichtige Männer vor; ein Mißverhältniß das ſeinen Grund hatte in den ſtarken Rekrutenaushebungen unter der franzöſiſchen Herrſchaft. Dieſen Umſtänden gehörige Rechnung tragend, wozu ſich noch ein gänzlicher Mangel an Waffen geſellte, beſchränkte man ſich Anfangs auf die Aushebung und Organiſation der Auszüger-Infanterie, und verſchob die der übrigen Auszüger und der Landwehr auf ſpätere Jahre. An Auszüger-Infanterie hatten die neuen Landestheile zu ſtellen 12 Compagnien. Alle wurden noch im Laufe des Jahres 1816 gekleidet, bewaffnet und inſtruirt; blieben aber bedeutend unter der geſetzlichen Stärke; ſie zählten nur 80 bis 90 Mann.

Den Anlaß dieſer neuen Formation benutzend, wurde gleichzeitig mit derſelben auch eine neue, mehr auf Anſtand, Dauer Bequemlichkeit und Oekonomie berechnete Kleidungs-Ordonnanz für die Auszüger eingeführt; indem der Felddienſt vom Jahre

1815 die damalige nicht als zweckmäßig ausgewieſen hatte. Den aufgeſtülpten Hut vertauſchte man mit dem zweimal ſo dauerhaften, bei den meiſten ſtehenden und Landwehr-Heeren eingeführten Tſchako und die bisherige knappe, mit einer, mehr Schutz und Raum gewährenden Kleidung von beſſerem Stoffe. Dagegen fiel die Ermelweſte weg.

Im Jahre 1816 wurden ferner die durch das Landwehr-Reglement anbefohlenen Vor- oder Ergänzungs-Muſterungen zum erſten Male abgehalten; desgleichen die erſten Schieß-Muſterungen mit obrigkeitlichen Gaben für die Scharfſchützen. Und endlich verdienen noch Erwähnung: ein Dekret des Kleinen Rathes zu mehrerer Erleichterung des Militairdienſtes für den Küherſtand, und der Beſchluß des Kriegsraths, kraft deſſen verordnet ward: es könne künftighin Niemand mehr vor dem 18. Jahre Alters als Offizier angeſtellt werden. 12. April 1816.

Mit dem Jahre 1817 ward angefangen, die neu errichteten Landwehr-Compagnien erſter Klaſſe zu einer kurzen Inſtruktion von 14 Tagen allmälig einzuberufen; was für ihre Bildung und für Ordnung von Waffen und Kleidung unerläßlich war, wenn ſie ihrem Zwecke entſprechen ſollten.

Die reitende Artillerie wurde zu fahrender umgeſchaffen, mit der Standes-Compagnie in ein Corps vereinigt, und das Ganze auf 107 Mann mit 10 Pferden reduzirt. Die daherige Koſtenerſparniß betrug Fr. 10,364 jährlich.

Wie ſchon weiter vorne bemerkt, erſchien ebenfalls im Jahre 1817 das neue eidgenößiſche Militairreglement. Deſſen mehrere Forderungen ſowohl als verſchiedene Vorſchriften über den Beſtand und die Eintheilung der Waffengattungen, abweichend von den bisherigen Kantonal-Einrichtungen, mußten nothwendig eine gänzliche Umgeſtaltung dieſer letzteren zur Folge haben; und da ohnehin einzelne Theile der beſtehenden Mili-

tairverordnungen eine Reviſion wünſchen ließen, erkannte der
4. Juni 1818. Große Rath eine neue Militair-Verfaſſung, deren Grundzüge in Folgendem beſtanden:

Jeder Kantonsangehörige oder Schweizer, der im Kantone wohnt, ward vom angetretenen zwanzigſten Jahre bis zurückgelegtem neununddreißigſten Jahre Alters landwehrpflichtig erklärt, und die ganze bewaffnete Macht in 4 Klaſſen getheilt; als:

1) Auszüger, zum eidgenöſſiſchen Bundesauszuge beſtimmt. Dieſe ſollten auf 8800 Mann gebracht, und, wie bisher, auf Koſten des Staates bewaffnet, bekleidet und inſtruirt werden.

2) Reſerve, beſtehend aus ausgedienten Auszügern, vom Staate bewaffnet und verpflichtet, ihre als Auszüger empfangenen Monturen bis zu gänzlichem Austritte aus der Reſerve, auf ihre Koſten zu unterhalten.

3) Landwehr erſter Klaſſe, beſtehend aus Grenadieren und Scharfſchützen, in eigenen Koſten ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet. Sie wurden auch in die Inſtruktionsſchule genommen, jedoch nur auf kurze Zeit.

Die Landwehr erſter Klaſſe und die Reſerve ſollten zum Dienſte bei der eidgenöſſiſchen Bundesreſerve verpflichtet ſeyn.

4) Landwehr zweiter Klaſſe, auf eigene Koſten bewaffnet, und vorgeſchriebener Maßen gekleidet; inſtruirt an Trüllmuſterungen; beſtimmt, die Auszüger und die Landwehr erſter Klaſſe zu ergänzen, und den Dienſt im Innern zu verſehen.

Die Dienſtzeit wurde für die Auszüger von 9 auf 12 Jahre verlängert, mit Ausnahme der Dragoner und Sappeurs; hingegen die der Reſerve auf 6, und die der Landwehr erſter Klaſſe auf 12 Jahre beſchränkt, mit nachheriger gänzlicher Dienſtbefreiung; und die Dienſtpflicht der Landwehr zweiter Klaſſe beſtimmt bis zum zurückgelegten neununddreißigſten Jahre Alters.

Die Dienſtzeit der Stabsoffiziere blieb unverändert; die der übrigen Offiziere aber ward ausgedehnt bis zu zurückgelegtem fünfundvierzigſten Altersjahre.

Der Grundſatz einer verlängerten Auszügerdienſtzeit hatte den doppelten Zweck: ungeachtet der Truppenvermehrung die Militairkoſten verhältnißmäßig nicht zu ſteigern; hauptſächlich aber mehr Bildung, Perſonalkenntniß zwiſchen Oberen und Untergebenen, und überhaupt einen feſtern, innern Zuſammenhang in die Auszüger zu bringen.

Ein jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen Dienſten angeſtellt geweſen, ward angehalten, während einer beſtimmten Zeit den Dienſt als Soldat, Corporal, Wachtmeiſter, Furier und Feldweibel zu verrichten.

Die Ergänzungen ſollten geſchehen wie bisher.

Hingegen ward der Kanton, in Aufhebung der beſtandenen 5 Departemente, in 8 Kreiſe getheilt, jeder unter einem Kommandanten mit einigen Adjunkten für die Adminiſtration; die Führung der Rödel über Auszüger, Reſerve und Landwehr erſter Klaſſe fernerhin dem Muſterungs-Commiſſär belaſſen.

Zu Eröffnung neuer Hülfsquellen endlich für die mehr als erſchöpfte Auszüger-Kaſſe, wurden dem Finanz- und dem Kriegsrathe Vorſchläge abgefordert.

Für die Auszüger-Infanterie konnte im Jahre 1818 noch die neue Eintheilung, an eigenen Organiſations-Muſterungen, vollzogen werden; für die übrigen Waffengattungen aber mußte ſie auf das folgende Jahr aufbehalten bleiben.

Gleichem Jahre verdanken auch die Amtsſchützengeſellſchaften ihr Daſeyn. Der natürlichen Anlage und der wieder erwachten Neigung des Volkes zum Scharfſchießen, ſollte dieſe Inſtitution eine beſtimmte Richtung geben, als wirkſamſtes Mittel zu Begründung einer nachdrücklichen Landesvertheidigung. 25. Febr. und 7. Juli 1818.

Von Seiten des Staates wurden an jährlichen Schießprämien ausgeſetzt Fr. 3400, ſpäter noch vermehrt bis auf Fr. 4544.

Nachdem die reglementariſchen Beſtimmungen der ſodurch errichteten Anſtalten im Jahre 1825 einige zeitgemäße Abänderungen erlitten, zählen gegenwärtig, im Jahre 1831, ſämmtliche Amtsſchützengeſellſchaften des Kantons 2950 Mitglieder.

Dekret vom 13. Febr. 1819.

In Vollziehung des neuen Militairgrundgeſetzes, welches für die Dragoner eine Vermehrung von 30 Mann gebot, erhielt dieſes Corps eine verbeſſerte und weniger koſtbare Organiſation, von der frühern hauptſächlich darin verſchieden, daß das Wartgeld größtentheils wegfiel, das Reitgeld beſchränkt, und die Dienſtzeit auf 6 Jahre in den Auszügern und 6 Jahre in der Reſerve feſtgeſetzt wurde.

Beſchlüſſe vom 4. Mai und 20. November 1819.

Eine nähere Organiſation ward auch den Scharfſchützen zu Theil. Die Ergänzung der zum erſten Bundes-Contingent erforderlichen Auszüger-Scharfſchützen ſollte künftighin aus denjenigen der Landwehr ſtatt finden, unter begünſtigenden Bedingungen für die Uebertretenden. Für alle ordentlichen Schießübungen und Muſterungen aber machten ſie gleichwohl einen Beſtandtheil ihrer betreffenden Landwehr-Compagnien aus. Ueberhaupt durfte Niemand ins Corps aufgenommen werden, der ſich nicht als Schütze erprobt hätte.

Die vorgeſchriebenen zwei Sappeur-Compagnien, eine in dem eidgenöſſiſchen Heere faſt ganz fehlende Waffengattung, wurden neu errichtet, die Artillerie nebſt Train von 6 auf 8 Diviſionen vermehrt, und ſämmtliche Auszüger-Bataillone in ihrer neuen Form an Hauptmuſterungen zuſammengezogen, ſo daß mit Auslauf des Jahres 1819 der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen vollſtändig ausgeführt war.

Hauptmuſterungen, obſchon bereits durch die Militair-

verordnung von 1813 vorgeſchrieben, hatten dennoch bis damals nicht ſtatt gefunden.

Beſonders bemerkenswerth aber war im nämlichen Jahre das Zuſtandekommen und die Eröffnung der eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun; zunächſt der Artillerie, dem Genie und dem Generalſtab gewidmet, und ſeither auch auf die übrigen Waffenarten ausgedehnt. Noch wurde in dem Jahre 1819 eine 27. Sept. 1819. längſt gefühlte Lücke in der Kantonal-Militair-Geſetzgebung durch ein Dekret ausgefüllt, vermöge deſſen als unwürdig erklärt wurden, unter der Bernerſchen Fahne zu dienen: alle diejenigen, welche wegen grober Verbrechen, vom Kriminal-Richter in eine der beſtehenden öffentlichen Strafanſtalten verurtheilt würden.

Als der Große Rath, wie oben gemeldet, dem Finanz- und dem Kriegsrath den Auftrag ertheilte, „Anträge zu brin„gen über Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Militairkaſſe“ beabſichtigte man ſchon damals, wo immer möglich, eine Aufhebung ſowohl des Dragonergeldes, als der ohnehin mit der Militairverfaſſung in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehenden Auszügergelder, deren Beziehungsart ſich für das Land, zumal für bevölkerte aber ärmere Gemeinden, als läſtig gezeigt hatte; allein ſie ſollten auf angemeſſene Weiſe erſetzt werden, um keinen Ausfall in den damals noch nicht in das gehörige Gleichgewicht gebrachten Finanzen zu veranlaſſen.

Das Ergebniß daheriger Unterſuche und Berathungen war: 20. Dez. 1819. ein Geſetz, wodurch der Bezug der Auszüger- und Dragoner- 21. Febr. u. 4. April 1820. Gelder abgeſchafft,*) dagegen aber eine Abgabe eingeführt wurde,

*) Die Auszügergelder betrugen für den alten Kanton jährlich Fr. 21,556 und an Dragonergeldern hatte das Land während den Jahren 1814

beides von 1820 hinweg, welche alle diejenigen zu entrichten haben ſollten, die nach erfolgter Reviſion der Diſpenſations-Fälle, ihre Militairpflicht nicht perſönlich erfüllen würden; als billige Gegenleiſtung für die Beſchwerden und Gefahren, deren ſie, kraft der Dienſtdiſpenſation, überhoben ſeyen.

Dieſe letztere war entweder Militair-Diſpenſation überhaupt, wegen Amt, Beruf oder Untüchtigkeit, oder Diſpenſation bloß vom Beſuchen der Trüllmuſterungen, ohne deßwegen von der Bewaffnungs- und Wehrpflicht ſelbſt, oder vom Erſcheinen an den jährlichen Inſpektions-Muſterungen zu befreien, und immerhin erſt nach zurückgelegtem dreißigſten Jahre Alters erlangbar; mithin nicht früher, als nachdem vorausgeſetzt war, man habe die nöthige Uebung in den Waffen während der früheren Jahre bereits erlernt. Eine begünſtigende Ausnahme rückſichtlich der Altersbedingung genoſſen einzig ſolche, welche in fremden Kriegsdienſten geſtanden waren. — Die überhaupt diſpenſirten ſollten alljährlich bezahlen von Fr. 4 bis 24; und die nur vom Trüllen Losgekauften von Fr. 2 bis 5 jährlich.

Daß zu jener Zeit der allgemeinen Verlegenheit über den Rückſchritt der Staats-Finanzen, die außerordentliche Standes-ökonomie-Commiſſion ganz beſonders das Kriegs-Departement in's Auge faſſen würde, über deſſen Koſtbarkeit man ſo oft ſich beſchwerte, war nicht zu bezweifeln. Der Große Rath mußte ſich aber überzeugen, daß der beſtehenden Militair-Verfaſſung und den eidgenößiſchen Verpflichtungen ohne Abbruch, mit Ausnahme einer Reduktion der ſtehenden Truppen, keine

bis 1820 im Durchſchnitte jährlich Fr. 11,548 bezahlt; die Reitgelder vom Feldzuge des Jahres 1815 — im Betrag von Fr. 16,800 — nicht einmal inbegriffen; indem dieſe, mittelſt Uebernahme von Seiten der Staatskaſſe, durch die Obrigkeit den Gemeinden geſchenkt worden.

weſentlichen Erſparniſſe zu bezwecken ſeyen. Er beſchränkte ſich 12. Apr. 1820.
alſo dahin, eine nochmalige Verminderung der Standeskompagnie bis auf 60 Mann zu erkennen; die Lieferung von zwilchenen Beinkleidern an die Auszüger abzuſchaffen, und den jeweiligen Garniſonsbeſtand zu beſtimmen, zufolge deſſen ſeither, nebſt ſo vielen Rekruten, als der Abgang erforderte, 12 Compagnien Infanterie und 2 Compagnien Artillerie, jährlich zur Inſtruktion einberufen wurden, was bei zwölfjähriger Dienſtzeit dem Auszüger je im vierten Jahre eine Garniſonskehr brachte. Von da an hatte die Kehrordnung ihren geregelten Fortgang, und wurde ſogar ſpäterhin, zu Anfang jeden Jahres, öffentlich bekannt gemacht; eine Maßregel, welche ſowohl die Vollzähligkeit der Compagnien beim Einrücken beförderte, als die Betreffenden in Stand ſetzte, zeitig ihre Vorkehren auf die bevorſtehende Entfernung von Hauſe zu treffen.

Im Jahre 1820 ward auch der Feuerſpritzen-Unterricht für die garniſonirenden Milizen eingeführt, eine verbeſſerte Trüllbußenordnung herausgegeben, ein Mannſchafts-Contingent*) nach dem erſten eidgenöſſiſchen Uebungslager abgeſandt, und in Verbindung mit Hauptmuſterungen die erſte eidgenöſſiſche Inſpektion beſtanden. Beide Arten von Muſterungen wurden in nachfolgenden Jahren, den dießörtigen Vorſchriften gemäß, fortgeſetzt.

So wie zwar der Große Rath hatte finden müſſen, daß die beſtehende Militair-Verfaſſung, ohne höhere Nachtheile, keine weitere Koſtenverminderung geſtatte, ſo waren hingegen

*) 1 Bataillon Infanterie und 1 Scharfſchützen-Compagnie, zuſammen 311 Mann. Da die eidgenöſſiſchen Lager vorzüglich zur Einübung der Cadres beſtimmt ſind, ſo wurden die Lager-Compagnien nur zu 50 Mann verlangt.

gleichzeitig gegen die Zweckmäßigkeit der Militair-Verfaſſung ſelbſt, ſo viele Zweifel und über die Möglichkeit eines beſſern und minder koſtſpieligen Militair-Syſtems ſo manche Anſicht geäußert worden, daß in der nämlichen Sitzung der Beſchluß gefaßt wurde, dieſen Gegenſtand einer nähern Unterſuchung zu würdigen, welche Anfangs einer eigenen Commiſſion, nachher aber dem Kriegsrathe übertragen ward. Die aufgeworfenen Fragen erregten allgemeine Theilnahme, und veranlaßten das Erſcheinen verſchiedener werthvoller Druckſchriften.*) Zu deſto gründlicherer Erdaurung derſelben wurden ſie ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt, woraufhin der Kriegsrath unterm 18. Juni 1823 ſein Gutachten vorlegte. Es enthielt 2 Hauptideen. Die erſte gieng von dem Grundſatze der allgemeinen Bewaffnung und perſönlichen Dienſtleiſtung aus, der Bewaffnung und Kleidung auf eigene Koſten; als geſchichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Herdes, als ſchonend die Kräfte des Staatsſchatzes, als ſicherſte Weiſe, Liebe und Ehre für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Die ferneren Vorſchläge zur Ausführung dieſes Syſtems giengen auf Vermehrung der Auszügerzahl und Wiederannäherung an die ehemaligen Milizverhältniſſe, alles auf den Hauptzweck berechnet,

*) „Ueber die Kriegsverfaſſung des Kantons Bern, von K. Koch, geweſenem „Oberſtlieutenant, Bern 1823. — Anſichten über Veränderungen in der „Organiſation des Wehrſtandes des Kantons Bern, verfaßt von Rathsherrn Bürki, ebendaſ. — Anſichten und Gedanken über die b eiden im „Druck erſchienenen Schriften, den Berneꝛſchen Wehrſtand betreffend, „von R. v. Büren, Oberſtlieutenant, ebendaſ. — Etwas zu Gunſten „der allgemeinen Bewaffnung im Kanton Bern, von E. R. v. Tavel, „Hauptmann, ebendaſ. — Bemerkungen über die Kriegsverfaſſung des „Kantons Bern, von F. A. Wyttenbach, Oberſt, ebendaſ.“ ꝛc. ꝛc.

für den Augenblick der Gefahr die größtmögliche Zahl dienſt⸗fähiger Mannſchaft bereit zu halten, in Friedenszeiten aber den Dienſt für die Staatskaſſe mindeſt läſtig zu machen. Die zweite Meinung hingegen hielt ſich, gleich wie eine dritte, ſich ihr ſehr nähernde Anſicht, an die erſt vor wenigen Jahren aufgeſtellten Grundgeſetze des Auszügerdienſtes und Bekleidung und Bewaffnung der Auszüger auf obrigkeitliche Koſten. Sie brachte an, daß die Bewaffnung der Auszüger, der Reſerve und der Landwehr einer allgemeinen Bewaffnung ſehr nahe komme, und die Vorzüge der Selbſtbewaffnung bei der Land⸗wehr bereits ſich vorfinden, während es nichts wie billig ſey, den ohnehin weit beſchwerlichern und zeitraubenden Auszüger⸗dienſt mittelſt Lieferung der Rüſtung zu erleichtern; daß Waf⸗fen und Kleidung, vornehmlich aber erſtere, für die Bundes⸗kontingente durchaus gut und gleichförmig ſeyn müſſen, was ſich bei Selbſtanſchaffung derſelben nie würde hinlänglich errei⸗chen laſſen; daß die Selbſtausrüſtung, ſo ehrenvoll ſie auch ſeyn möge, für den Aermern immerhin eine Laſt bleibe, für viele eine unerſchwingliche, und als ſolche höchſt ungleich — ſey es nun Einzelne oder Gemeinden — treffe, was möglichſt vermieden und wenigſtens der Bundeskontingente Ausrüſtung auf Koſten des Staates übernommen werden ſollte; daß eine nochmalige Abänderung der Militair⸗Organiſation und wiederholt neue Eintheilung der Truppen auf ihren Geiſt von übelm Einfluſſe ſeyn könnte, und endlich, daß denn doch die ehrenhafte Aus⸗zeichnung, welche den Bernertruppen in mehreren Grenzzügen zu Theil geworden, wirklich auf Zweckmäßigkeit des Beſtehenden ſchließen laſſe.

Der Große Rath entſchied: bei den im Jahre 1818 auf⸗geſtellten Grundſätzen zu verbleiben, mit Auftrag an den Kriegsrath, denſelben die etwa noch fehlenden Entwickelungen

zu geben, und über allfällige Verbeſſerungen einzelner Theile zweckdienliche Anträge zu bringen.

In den Jahren 1823 und 1824 wurde die Organiſation der Reſerve vorgenommen, erkannt durch Dekret des Kleinen Rathes vom 21. November 1823, nach den bereits durch das Militairgeſetz von 1818 aufgeſtellten Grundbeſtimmungen. Je zwei Kreiſe ſollten ein Reſerve-Infanterie-Bataillon und eine Reſerve-Artillerie-Compagnie zu liefern haben, die überzähligen Männer aber als Stammreſerviſten ſtehen bleiben. Seit dem Jahre 1814 zwar bewaffnet, allein beinahe ohne Offiziere mehr, und durch die veränderte Kreiseintheilung in ihrer frühern Formation ganz aufgelöst, mußte eine genaue Muſterung über geſammte Reſerve vorangehen. Dieſe fand ſtatt für die ſechs erſten Kreiſe im Jahre 1823. Die zwei letzten, als meiſtens aus neuen Gebietstheilen beſtehend, zählten erſt noch ſehr wenige Reſerve. Nachher wurden ſämmtliche Waffen zur Ausbeſſerung ins Zeughaus eingezogen, im Frühjahre 1824 wieder ausgetheilt, im Herbſte des nämlichen Jahres die neu errichteten drei Bataillone, deren Montierungen infolge der verſchiedenen Feldzüge unbrauchbar geworden waren, mit blauen Caputröcken bekleidet, und ſo einer eidgenöſſiſchen Inſpektion unterworfen, die nicht mehr länger verſchoben werden durfte. Dieſe außerordentliche Bekleidung koſtete zwar den Staat die nicht unbeträchtliche Summe der Fr. 38,214, war aber eine unerläßliche Pflicht ſowohl für die treu geleiſteten Dienſte, als für das militäriſche Ehrgefühl der wackeren Veteranen.

Als die ſchwächſte Seite der Ausrüſtung der Berner-Truppen rügten die eidgenöſſiſchen Inſpektoren ſtets die Torniſter. Die Aufſtellung patentirter Sattler in allen Kantonstheilen, verantwortlich, keine anderen als modellgemäße Torniſter an

das Militair zu verkaufen, machte dieſem Uebelſtande ſeit dem Jahre 1825, wenigſtens bei den Auszügern, allmälig ein Ende.

Ein Konkordat vom Jahre 1825 mit dem hohen Stande Aargau, und ſpäter auch eines mit Waadt, beſtimmten die Militairverhältniſſe gegenſeitiger Angehörigen, welche in dem einen oder andern Kanton ſich aufhalten.

Im nämlichen Jahre ward die Standescompagnie, nochmals vermindert von ſechzig bis auf dreiundfünfzig Mann, zu einer Artillerie-Diviſion umgeſchaffen. Weil ſie jedoch eine Vermehrung an Pferden erhielt von zehn auf vierzehn, und einige Verbeſſerung in den Kapitulationsgedingen, ſo gieng aus dieſer Abänderung keine weſentliche Erſparniß hervor.

Das Jahr 1826 rief zum zweitenmale ein hieſiges Kontingent in ein eidgenöſſiſches Uebungslager,*) und brachte eine neue Verordnung über die Militairverfaſſung des Kantons Bern zur Reife. Gemäß dem ſchon 1823 ausgeſprochenen Willen des Großen Rathes ſollte ſie, in Beibehaltung aller weſentlichen Beſtimmungen der Grundgeſetze von den Jahren 1813, und 1818, dieſelben lediglich nach Bedürfniß vervollſtändigen oder modifiziren, und demnächſt die vielen einzelnen, in verſchiedenen Zeitpunkten erſchienenen Verordnungen in ein gehörig geordnetes Ganzes zuſammenſtellen. Eigentliche Neuerungen

27. Febr. und 18. Nov. 1826.

*) An Bernertruppen befanden ſich im eidgenöſſiſchen Lager bei Thun:

Cavallerie, 2 Compagnien	Mann	144
Artillerie mit Train, 1 Comp.	„	100
Scharfſchützen, 2 Comp.	„	100
Infanterie, 3 Bataillone	„	932
	M.	1276.

Die Artillerie-Compagnie war von der eidgenöſſiſchen Militair-Aufſichtsbehörde nicht verlangt worden. Weil aber das Lager mit ihrer Inſtruktionszeit zuſammentraf, ſo wurde ſie in Kantonalkoſten dahin abgeſendet.

oder Abänderungen des Beſtandenen enthielt ſie in folgenden Punkten:

1) Verlängerung der Dienſtzeit der Dragoner von ſechs auf acht Jahre, ſowohl in den Auszügern als in der Reſerve, Abſchaffung der Wartgelder und Beſchränkung des Reitgeldes.

Der häufige Wechſel im Corps, deſſen Vervollkommnung hemmend, verbunden mit ökonomiſchen Rückſichten, hatte da etwas Zweckmäßigeres wünſchen laſſen.

2) Gleichſtellung der Sappeurs mit den übrigen Auszügern, bezüglich auf Dienſtzeit und Reſervepflicht.

Wenn zwölf Jahre Auszügerdienſtes ſchon ziemlich lang ſind, ſo waren es vierzehn Jahre vollends zu ſehr, zumal bei einem Corps von Handwerksmännern, denen in älteren Jahren Abweſenheiten von Hauſe weit beſchwerlicher fallen müſſen, als dem gemeinen Landmanne. Sie hingegen der Reſerve zu entheben, fand man keine Urſache.

3) Aufhebung der Landwehr-Scharfſchützen und dagegen neue Organiſation und Vermehrung der Auszüger-Scharfſchützen bis auf zehn Compagnien.

Da ſich einerſeits die Ergänzung der Landwehr-Scharfſchützen, theils aus wirklichem Mangel an guten Schützen, und theils wegen der Koſtbarkeit der Waffen, bisher ziemlich ſchwierig gezeigt hatte, folglich zu befürchten ſtand, die Formation vom Jahre 1815 könnte nicht erſetzt werden, und anderſeits die Landwehr-Scharfſchützen nach zwölfjährigem Dienſte für das Militair ganz verloren giengen, während die höchſte Schießfertigkeit gerade bei Männern reiferer Jahre gewöhnlich angetroffen wird, auch die Organiſation der 200 Auszüger-Scharfſchützen, zerſtreut in allen zehn Landwehr-Compagnien, nicht frommen wollte, ſo ſchien es am angemeſſenſten, die Landwehr-Scharfſchützen aufzuheben, und dagegen die Auszüger-Scharfſchützen

in gleichem Verhältniſſe zu vermehren. Zwar ſollten ſie in Abweichung von der Regel nicht vom Staate Bewaffnung erhalten — will ja der Schütze ſeinen eigenen Stutzer haben — allein dafür eine Vergütung von Fr. 40 in Geld und mehrere andere Vergünſtigungen, geeignet, die Rekrutierung des Corps zu befördern. Von der Zahl von zehen Compagnien glaubte man um ſo weniger abgehen zu dürfen, als die verſchiedenſten Anſichten über die Militair-Einrichtungen doch alle darin übereingekommen wären: viele Scharfſchützen ſeyen des Schweizerlandes ſicherſte Wehre.

4) Aufhebung der Landwehr-Grenadiere.

Zur Bundes-Reſerve waren ſie nicht mehr nöthig, ſeitdem die Reſerve ſich organiſirt befand; nach 12 Jahren eines ſehr leichten Dienſtes, aller fernern Militairpflicht entzogen, thaten ſie ſchon früher den Landwehrſcharfſchützen Abbruch; vereinigten dermaßen alle den Auszügern oder den Scharfſchützen entgangene, vermöglichere und gebildetere junge Mannſchaft in ſich, daß dadurch die Landwehr zweiter Klaſſe zu ſehr entblößt wurde. Beſonders dieſer letztern aufzuhelfen, welche, immerhin die große Maſſe unſers Wehrſtandes bildend, volle Berückſichtigung verdient, mußte demnach ihre Auflöſung erfolgen. Sie gewährte zudem den Vortheil: daß fortan es nur eine Klaſſe von Landwehr gab; wodurch die Militair-Adminiſtration um vieles vereinfacht ward.

5) Freies Verfügungs-Recht der Regierung über alle Truppen — als unbedingt nothwendiger Grundſatz zu Begründung einer guten Militair-Verfaſſung.

6) Aushebung der Auszüger nach dem Grundſatze von Burgerrecht und Grundeigenthum, als Sache der Billigkeit für ſolche Gemeinden, welche viele Hinterſäßen haben, und Ab-

ſchaffung der begünſtigenden Ausnahmen für die Verehlichten beim Looſe.

7) Anſtellung der aus fremden kapitulirten Kriegsdienſten heimgekehrten Soldaten in der Reſerve; indem ſie ſich in allen Beziehungen beſſer dahin eignen, als zur Landwehr.

8) Uebernahme der ſonſt den Gemeinden obgelegenen Inſtruktions-Koſten der Landwehrtamboure von Seiten des Staats und Verbeſſerung der Beſoldungen der Kreisadjutanten und Trüllmeiſter.

9) Beſtimmtere Eintheilung der Landwehr-Füſiliere in Bataillone und Compagnien.

10) Feſtſetzung der Reſerve-Pflicht bis ins 40. Jahr Alters, ohne Rückſicht auf frühern oder ſpätern Eintritt, als nothwendige Uebereinſtimmung mit der Dauer der allgemeinen Dienſtpflicht.

11) Geſetzliche Aufſtellung eines Chefs der Infanterie und eines Kriegs-Commiſſairs.

12) Anwendung des eidgenöſſiſchen Straf-Coder auf den Kantonaldienſt.

13) Beſchränkung der zu weit ausgedehnt geweſenen Diſpenſationsfälle und Abſchaffung des Trüll-Loskaufes, als häufig mißbraucht und den Geiſt der Landwehr lähmend, wie die Erfahrung bewieſen hatte.*)

14) Genügend beſtandene Prüfungen in allen für die Offiziers der verſchiedenen Waffen erforderlichen theoretiſchen und

*) Die Diſpenſations-Gelder betrugen während den Jahrgängen 1820 bis und mit 1826 im Durchſchnitte Fr. 18,952, und ſeit Abſchaffung des Trüll-Loskaufes oder ſeit dem Jahre 1827 bis und mit 1830, beides incluſive, Fr. 9911 jährlich. Vergl. die Angabe derjenigen Summen, welche dieſe Gebühr erſetzen ſollte, auf S. 332 hievor.

praktiſchen Kenntniſſen, als unerläßliche Bedingung zu Erlangung eines Auszüger=Offiziers=Patents.

15) Beſtimmungen über die Verpflegung und Löhnung an Muſterungen.

16) Waffen=Inſpektionen im Spätjahr; Verminderung der Trüllen von 12 auf 10 jährlich und dagegen Uebungen in größeren Zuſammenzügen; einige Verminderung des Auszüger=Trains; Verbot gegen Anwerbungen in fremde Kriegsdienſte ohne vorher erhaltene Bewilligung dazu ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In unmittelbarem Zuſammenhange mit dieſer neuen Verordnung, wurden dann auch die Inſtruktionen der Kreis=Commandanten, Kreis=Adjutanten, Kreis=Aerzte und Trüllmeiſter revidirt und vervollſtändigt.

Unverkennbar ließ ſich von da an wahrnehmen, daß neues Leben und mehrere Uebereinſtimmung in alle Theile der Kriegs=Verwaltung gekommen.

Die Organiſation der Landwehr wurde ohne Verzug, jedoch mit der nöthigen Umſicht — nicht in allen Kreiſen auf einmal ins Werk geſetzt. Sie beſchäftigte ſeither ununterbrochen den Kriegsrath.

Das Eintheilungs=Prinzip war dasjenige der Auszüger=Stamm=Compagnien; mit Ausnahme einiger, durch Oertlichkeiten erforderlich geweſenen Abweichungen; ſo daß, beim Vorhandenſeyn von 4 Auszüger=Stamm=Compagnien in jedem Kreiſe, aus dem Bezirke einer jeden von dieſen, 3 Landwehr=Compagnien gebildet wurden, mithin 12 in einem Kreiſe; wovon die 6 erſten das erſte und die 6 letzten das zweite Füſilier=Bataillon ausmachen.

Beſondere Schwierigkeiten zeigte in verſchiedenen Landestheilen die Auswahl der Offiziere; indeſſen ſind in mehreren Kreiſen die Cadres ſchon ziemlich vollzählig und 8 Bataillons=Commandanten bereits ernennt.

Zu Verbeſſerung der Bewaffnung wurde dem ſo fühlbar geweſenen Mangel an guten Büchſenſchmieden mittelſt Aufſtellung im Zeughauſe erprobter und mit privilegirten Patenten verſehener Büchſenſchmiede, entgegengewirkt. Bis jetzt auf 38 angeſtiegen, läßt ſich noch eine Vermehrung derſelben hoffen; da zu ihrer Aufmunterung und Begünſtigung Manches geſchieht.

Für Vervollkommnung der Inſtruktion der Landwehr wird durch eine ſorgfältigere Wahl und Ausbildung der Trüllmeiſter das Möglichſte gethan. Eben ſo durch die jetzt anbefohlenen größeren Zuſammenzüge Behufs von Manöuvres.

Zu allmähliger Bezweckung einer gleichförmigern Bekleidung, iſt den daherigen geſetzlichen Vorſchriften, ein blauer kurzer Rock nach militairiſchem Schnitte, als fakultative Uniform, von Seiten des Kriegsraths hinzugefügt worden.

Wie es die Einrichtungen der Landwehr nicht wohl anders erwarten laſſen, ſind derſelben Fortſchritte im Allgemeinen, ſehr verſchieden von einem Kreiſe, ſelbſt von einem Adjutantur-Bezirke zum andern; an mehreren Orten aber wirklich vollkommen befriedigend und die Aufmerkſamkeit lohnend, welche ihr gegenwärtig geſchenkt wird.

Zu Erlangung einer richtigen Ueberſicht des Ganzen, dachte der Kriegsrath und hat in einem Kreiſe ſchon damit angefangen, über ſämmtliche Landwehr- und Kreisadminiſtrationen durch eines ſeiner Mitglieder, unter Zuziehung des Muſterungs-Commiſſairs, eine General-Inſpektion abhalten zu laſſen. Dieſe wird um ſo nöthiger, als ſonſt, in Ermanglung eines Miliz-Inſpektors, wie ihn die meiſten übrigen Kantone haben, dießorts keine unmittelbare Oberaufſicht ſtatt finden würde.

Die Organiſation des Reſerve-Bataillons Nr. 4, früher wegen Mangel ausgedienter Auszüger in den Leberbergen aufgeſchoben, kam zu Stande im Jahre 1827 und ward ſogleich

der eidgenöſſiſchen Inſpektion unterworfen; ſomit hatte der Stand Bern diejenige Truppenzahl vorgewieſen, für welche er zu den beiden Bundes-Contingenten pflichtig iſt.

Im Jahre 1829 wurden die Stellen eines Commandanten der Stadtgarniſon und eines Ober-Inſtruktors in einer Perſon vereinigt. Früher getrennt und in der Ausübung ihrer Befugniſſe häufig ſich kreuzend, mußten ſowohl der Garniſons- als der Inſtruktions-Dienſt mehr oder weniger unter dieſem Verhältniſſe leiden. Die wohlthätigen Folgen der Aufhebung deſſelben bewähren ſich täglich.

Im nämlichen Jahre ward auch ein Montierungs-Reglement gedruckt; ein längſt gefühltes Bedürfniß zu genauerer Handhabung der beſtehenden Kleidungs-Ordonnanz.

Die großen politiſchen Ereigniſſe Frankreichs im Jahre 1830 veranlaßten die Ernennung eines Kriegs-Commiſſairs und die Bewilligung der bedeutenden Summe von Fr. 308,444 zu Ergänzung des Vorraths an Kaputröcken für beide Contingente und Anſchaffung der nöthigen Erſatzmonturen, ſowohl für die älteren Auszüger als zu Bekleidung der Reſerve.

In einem neu errichteten Kleidungs-Magazine werden ſie nun aufgehoben. Auch ſämmtliche Feldapotheken und übrige Zugehörden des Medicinalweſens mußten vervollſtändigt werden. Zur Fürſorge wurde überdieß eine Anzahl Torniſter und anderer Ausrüſtungsgegenſtände, welche eigentlich dem Soldaten anzuſchaffen obliegen, aufgekauft. Was für Munition, Geſchütze und Kriegsfuhrwerke erkennt und geleiſtet worden, wird in der zweiten Abtheilung berührt werden.

Den Beſchlüſſen der hohen Tagſatzung ungeſäumt Folge zu geben, ſind in den erſten Monaten des laufenden Jahres beide Contingente hierſeitigen Standes neuerdings eidgenöſſiſch in Augenſchein genommen worden; das Perſonelle der Artillerie

und die Sappeurs des erſten Bundesauszugs einzig ausgenommen; indem dieſe, als erſt kurz vorher eidgenöſſiſch gemuſtert, enthoben blieben. Die Sappeurs übrigens ſind unterm 6. März in den aktiven Dienſt der Eidgenoſſenſchaft eingetreten und erſt in den letzten Tagen heimgekehrt.

Die Inſpektionsberichte der eidgenöſſiſchen Militairaufſichtsbehörden rügten bei den Auszügern keine Gegenſtände von höherm Belange; wohl aber bei der Reſerve, wo über Mangel an Kleidung, guter Ausrüſtung, ſorgfältigem Waffenunterhalt und zum Theil auch an Uebung geklagt ward.

Es iſt aber in erſteren Rückſichten ſeither durch Anlegung zureichender Vorräthe geſorgt worden und in letzteren Beziehungen würden, ohne Zweifel, wenige Tage Beſammlung genügen, das Fehlende einzuholen.

Wenn bei einzelnen Bataillonen damals noch Einiges am Mannſchaftsbeſtande mangelte, ſo iſt dieſes nicht mehr der Fall gegenwärtig.*) Ueberdieß ſind bereits die nöthigen Anſtalten getroffen, daß die auf Ende dieſes Jahres zur Reſerve übertretenden Auszüger gleichzeitig und vollſtändig erſetzt werden können; indem, in Abweichung von ſonſt üblichem Verfahren, die betreffenden Erſatz-Rekruten ſchon zum voraus, im Laufe des Sommers, inſtruirt, bewaffnet und gekleidet werden.

Anſehend die Mobilmachung der Landwehr, im Nothfalle, gemäß den Beſchlüſſen der Tagſatzung vom 17. und 27. Jenner und 9. Hornung d. J., ſo hat der Kriegsrath die dießorts angemeſſenen Vorkehren und Bekanntmachungen angeordnet.

Zu Bildung des erſten Landwehr-Contingents, das an Zahl einem einfachen Mannſchafts-Contingente gleich kommen ſoll,

*) Der in Beilage Nr. XXI. gelieferte Etat wird hierüber genügende Auskunft geben.

iſt in jedem der 6 erſten Militairkreiſe ein Landwehr-Marſch-Bataillon und zwar vorzüglich aus der Klaſſe der Unverehlichten, ausgehoben worden. Die betreffenden Kreis-Bataillone liefern dazu die nöthigen Offiziere.

Um die Quartiergebenden Kantons-Einwohner bei allfälligen Truppenaufſtellungen möglichſt zu erleichtern, hat der Kleine Rath letzhin noch erkennt: es ſolle künftighin jeder Rations-Vergütung für genoſſene Verpflegung in Privathäuſern, 1 btz. über den jeweiligen Tagpreis hinaus, zu Handen der Quartiergeber, zugelegt werden; für Kantonal-Truppen bezahlbar aus der Staats-Kaſſe; für eidgenöſſiſche aber, wie die Koſten übriger Kriegslaſten, mittelſt gleichmäßiger Vertheilung des Betrages auf das ganze Land. 23. Febr. 1831.

Was endlich das Inſtruktionsweſen und die verſchiedenen Corps im Beſondern betrifft, ſo erhalten nach gegenwärtiger Ordnung der Dinge die Auszüger-Rekruten aller Waffen in der Inſtruktionsſchule der Hauptſtadt, mit Ausnahme des Trains, welcher nur dreißig Tage da bleibt, einen erſten Unterricht von ſechs Wochen.

Nachher rücken ſie mit ihren Compagnien zu den ordentlichen Garniſonskehren ein. Davon ſind einzig enthoben: die Sappeurs, von denen jährlich ein Detachement von 24 Mann (früher 36 Mann) zur eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun, abgeſendet wird.

Die Cavallerie garniſonirt je im zweiten Jahre auf 14 Tage, die Artillerie je im vierten auf 6 Wochen. (Der Train wird nur für die Manöverzeit zugezogen.) Die Infanterie, je im vierten, auf 30 Tage. Die Scharfſchützen, erſt neulich organiſirt und noch nicht vollzählig, wurden bis dahin nicht zum Garniſonieren einberufen, ſollen aber, laut Geſetzes, alle ſechs Jahre eine Garniſon paſſieren.

Die Milizen, indem ſie ſo die nöthige Inſtruktion empfangen, verſehen zugleich den Garniſons- und Wachtdienſt der Hauptſtadt, in Folge deſſen die koſtbaren ſtehenden Truppen bis auf 53 Mann haben vermindert werden können.*)

Dieſe übrigens liefern die nöthigen Unterinſtruktoren für den Unterricht der Garniſons- und Inſtruktions-Truppen, gegen eine mäßige Soldzulage für den Tag, ſo daß ſie das Halten eines eigenen Inſtruktoren-Corps erſparen, das dann, bei weniger häufigem Perſonalwechſel, als es bei der Standes-Compagnie der Fall iſt, allmählig auch Penſions-Gehalte und dergleichen mehr nach ſich ziehen würde.

Als allgemeine Verbeſſerungen der neueren Zeiten dürfen erwähnt werden: die gründliche Inſtruktion der Kadetten, die Garniſons-Ausmärſche zu praktiſcher Erlernung des Felddienſtes, die planmäßige Zeit-Eintheilung und Abwechſelung zwiſchen Exerzieren und innerm Dienſte, eine unmittelbare Folge der Vereinigung der Stellen des Garniſons-Commandanten und des Oberinſtruktors in einer Perſon; — der ſorgfältige Unterricht in Behandlung der Gewehre, im Zerlegen und Zuſammenſetzen mit Benennung aller einzelnen Theile derſelben; die pünktliche Handhabung der Vorſchriften über die Torniſter und deren Bepackung; die Vollſtändigkeit der Ausrüſtung überhaupt, und die genauen Inſpektionen über Stoff und Austheilung der neuen Kleidungsgegenſtände.

Im Beſondern aber verdienen Berückſichtigung die Veränderungen, welche ſich bei der Artillerie und den Scharfſchützen zugetragen haben.

Nach Maßgabe der damals herrſchenden Anſichten über

*) Die Beilage Nr. XXII. enthält die Ueberſicht der 1814 — 1830 zur Inſtruktion einberufenen Auszüger-Rekruten.

die praktiſche Artillerie=Inſtruktion wurde in den früheren Jahren dieſelbe zwar mit vieler Sorgfalt und einem bedeutenden Zeitaufwande, jedoch in einem ſehr beſchränkten Gebiete betrieben. Die Manöver, mit denen man ſich nächſt der Geſchütz=Bedienung am meiſten beſchäftigte, führten nicht zu jener praktiſch nützlichen Beweglichkeit, welche allein ihnen bei der Anwendung im Felde den eigentlichen Werth giebt. Im Ganzen wurde zu viel blind geſchoſſen, während hingegen die vor allen wichtigſte Uebung des Scharfſchießens weder Zeit genug fand, noch in einem hiefür äußerſt ungünſtigen Lokal die nöthige Entwickelung erreichen konnte.

Wenn daher auch die in früherer Zeit bisweilen abgehaltenen Lager mehrern Anlaß zur Belehrung darboten, ſo mußte es doch den einzelnen Offizieren, die durch eigenes Studium oder durch angehörte Vorträge ſich theoretiſche Kenntniſſe erworben hatten, ſchwer fallen, ihre praktiſche Ausbildung daran zu knüpfen.

Nach der erſten Verbeſſerung der Laffetten, ohngefähr im Jahre 1813, begann der Manövrier=Unterricht mit beſpanntem Geſchütze, und darauf die theilweiſe Organiſation und Bildung des Trains, und da dieſes bei den Bewegungen der Artillerie die wichtigſte Rolle ſpielt, ſo konnten nun die Letztern ihrem Zwecke näher gebracht, und für die Anwendung nützlich werden.

Mit einigen Vorſchriften über das Train=Materiell erfolgte auch in jener Zeit der Unterricht der Trainſoldaten, welcher letztere rückſichtlich der ſtets zur Verfügung ſtehenden Pferde der Standes=Compagnie im hieſigen Kanton mit ungleich wenigerm Koſtenaufwand zu erhalten war, als anderswo; daher auch das hieſige Train ſich durch gehörige Einübung der Offiziere wie der Mannſchaft, von jenem Zeitpunkte an, vortheilhaft auszeichnete.

Mit Entſtehung der im Jahre 1819 zu Stande gekommenen eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun erweiterte ſich die Anſicht über das Gebiet des Artillerie-Unterrichts, doch unter ſorgfältiger Feſthaltung der Schranken der Anwendbarkeit im Vaterlande. Man wurde dort ungleich vielſeitiger mit den Erforderniſſen und dem Umfange deſſelben bekannt, und ſo wurde Manches zum entſchiedenen Nutzen der Artillerie auf die hieſige Kantonal-Inſtruktion übergetragen. Da ferner vermittelſt jener Schule die Offiziere und Unteroffiziere außerhalb der gewöhnlichen Inſtruktion Anlaß zur Ausbildung bekamen, und zugleich die Bildung der Rekruten von den gewöhnlichen Compagnie-Garniſonen abgeſondert worden war, ſo wurde es möglich, die Dauer der Letzteren zur Erſparniß und zu einer für die prima plana billigen Erleichterung abzukürzen, obgleich man vielleicht auch darin in der Folge zu weit gegangen iſt.

Indeß war es je länger je deutlicher eingeſehen worden, daß bei dem beſchränkten Raume, und vorzüglich der Lage des Wylerfelds, der nothwendigſte und weſentlichſte Theil des Unterrichts, nämlich das Scharfſchießen, immerhin dürftig und unvollkommen bleiben müſſe, indem dort die Abwechslung von den kleinen zu den größern Entfernungen, ſo wie die einer jeden eigene Art der Richtung unmöglich zur Anſchauung gebracht und gelehrt werden kann. Nach umſtändlicher Entwickelung dieſer angedeuteten Gründe wurde daher im Jahre 1830 der Beſchluß gefaßt, daß vorläufig zu einem Verſuche die zwei alljährlich in Garniſon kommenden Artillerie-Compagnien zuſammen einberufen werden, und auf der Allmend bei Thun während der für die Feldübungen angewieſenen 14 Tage ein Lager beziehen ſollen; welches im verfloſſenen Sommer mit vielem Vortheile für die Inſtruktion zu Stande kam, und ein ſicheres Mittel an die Hand giebt, den Nutzen der Letztern außer allem Ver-

hältniß mit demjenigen, was auf dem Wylerfelde geleiſtet werden kann, zu heben; denn nur auf einem ſolchen ausgedehnten Raume bleibt es möglich, die Manövrier-Uebungen mit dem Scheibenſchießen in Verbindung zu ſetzen, und die Aufmerkſamkeit der Mannſchaft, die ſich ſonſt gerne einer bloß mechaniſchen Bewegung hingibt, auf dem wichtigſten Punkte ihrer Dienſtverrichtung, nämlich das genaue Richten, Laden und Schießen feſtzuhalten, und endlich mit der Anwendung der verſchiedenen Caliber und Geſchützarten bekannt zu machen.

Für den theoretiſchen Unterricht beſtand ſeit langem die hieſige Militairſchule, die ſich zu verſchiedenen Zeiten vorzüglicher Lehrer erfreute, und wo abwechſelnd über verſchiedene Fächer der Kriegswiſſenſchaft, als Artillerie, bleibende und Feldbefeſtigung, Taktik und Felddienſt, ſo wie über die darauf ſich beziehenden Theile der reinen und angewandten Mathematik, als Trigonometrie, Mechanik, Wurflehre oder Balliſtik geleſen, hin und wieder praktiſche Uebungen in topographiſchen Aufnahmen und dergleichen damit verbunden, nächſtdem der Unterricht in militäriſchen Zeichnungen ertheilt wurde, während dem eine noch in der jüngſten Zeit anſehnlich vermehrte Bibliothek dem Privatſtudium offen ſtand. Da indeß in einzelnen, zumal in den letztern Jahrgängen der Zuwachs an Kadetten oder jungen Offizieren der Artillerie nicht beträchtlich geweſen war, ſo fanden jene Vorträge nicht immer gleich zahlreiche Zuhörer, und deßhalb beſonders war eine veränderte Organiſation der Militairſchule bereits vielſeitig beſprochen und zur Bearbeitung reif geworden, deren Erfolg um ſo ſicherer zu erwarten ſtand, als die nöthigen Hülfsmittel, je nach Bedarf, jeder Zeit reichlich und bis auf Fr. 3000 im Jahre angewieſen wurden.

Die Bewaffnung der Scharfſchützen dann iſt ſeit der neuen

Organiſation dieſes Corps, welche — beiläufig bemerkt, den erwünſchten Zudrang gebracht hat, dermaßen vervollkommnet worden, daß ſie künftighin nebſt der ihr früher abgegangenen Dauerhaftigkeit für den Felddienſt, beinahe eine doppelte Wirkung gewähren ſoll. Befriedigend abgelegtes Probeſchießen als unerläßliches Beding zur Aufnahme ins Corps und verbeſſerte Inſtruktion, ganz berechnet auf den wahren Zweck der Scharfſchützen und ihre Anwendung vor dem Feinde, geben denſelben einen Grad von Brauchbarkeit, den man von dieſer Waffe ehedem weder kannte noch forderte.

Einzig bleibt zu bedauern, daß die Verfertigung der neuen Ordonnanz-Stutzer ſo ſchwierig, und in Folge deſſen nur erſt eine geringe Anzahl davon vorhanden iſt. Indeſſen hat der Kriegsrath Fürſorge getroffen, daß in kurzem 200 Stücke fertig geſtellt werden können.

Einen wichtigen Theil noch der Inſtruktionsmittel bilden die Hauptmuſterungen. Für die Cavallerie und die Infanterie kehrten ſie in der Regel alle zwei Jahre wieder, da von letzterer jedes Jahr die Hälfte aufgeboten wurde. Für die Scharfſchützen jährlich, weil ſie nicht in Garniſon kamen. Wo die Auszüger, muſterten mit ihnen die betreffenden Reſerven.

Die Cavallerie, mit ihrer Reſerve zwei Escadronen bildend, wurde da in größern Manövern geübt, worin ſie eine bei Milizen ſeltene Fertigkeit erlangt hat; die Infanterie meiſtens zu mehreren Bataillonen vereint, in den Bataillons- und Linien-Evolutionen und eigentlichen Kampfmanövern; die Scharfſchützen hingegen hauptſächlich im Zielſchießen auf verſchiedene Diſtanzen und auf bewegliche Gegenſtände.

So oft es ſich ohne zu große Koſten thun ließ, wurden

auch Landwehr und Artillerie zugezogen; alle verſchiedenen Waffen zu vereinigen, hatten bisher die Umſtände nie erlaubt.*)

Nichts deſto weniger war der Nutzen ſolcher größeren Zuſammenzüge für Obere und Untergebene unverkennbar, weil vermittelſt derſelben nachgeholt wurde, was in der Inſtruktionsſchule aus Mangel hinlänglicher Truppenzahl nicht gezeigt und gelehrt werden kann.**)

B. Kriegs-Materiell.

1. Artillerie.

Geſchütz und Fuhrwerke.

Nach der Theilung der noch vorhanden gebliebenen, oder von Frankreich zurückgegebenen, Berner-Geſchütze mit den Kantonen Aargau und Waadt war dem hieſigen Zeughauſe eine

*) Angewandte Manöver wurden vorzüglich bei folgenden Truppenzuſammenzügen ausgeführt:

Im Jahre 1824 bei Bern, mit 2 Bataillonen Reſerve-Infanterie und 1 Compagnie Scharfſchützen, vereinigt mit den damaligen Garniſons-Truppen.

„ „ 1825 „ Fraubrunnen, mit 1 Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und 1 Diviſion Artillerie.

„ „ 1827 „ Biel, mit 1 Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und einer Abtheilung Landwehr.

„ „ 1828 „ Thun, mit einem Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, einer Abtheilung Landwehr und der Artillerie der eidgenöſſiſchen Militärſchule.

In den Jahren 1829 und 1830 mußten die Hauptmuſterungen wegen der ſchlechten Witterung abgeſagt werden.

**) Ueber die Koſten unſers Kriegweſens, ſ. Beilage Nr. XXIII.

nicht unbeträchtliche Zahl ſeiner alten Geſchütze von verſchiedenem Caliber anheim gefallen; es waren dieſes einige Sechszehnpfünder, lange Zwölfpfünder und Sechspfünder ausſchließlich als Poſitionsgeſchütz; ferner kurze Zwölfpfünder und Sechspfünder, vorzüglich Vierpfünder und Zweipfünder nebſt Vierundzwanzigpfünder- und Zwölfpfünder-Haubitzen, theils ausſchließlich als Feldgeſchütz, theils zu beiderlei Gebrauch geeignet.

Bei der Reorganiſation des hieſigen Militairs war man zunächſt auf die Infanterie und deren Bewaffnung bedacht; für die Artillerie ſchien nach Maßgabe der damals noch unvollkommenen Ausrüſtung nicht nur genugſam, ſondern über den Bedarf vorhanden zu ſeyn, und ſo war man bei den damaligen beſchränkten Hülfsmitteln zu der Maßregel geſchritten, eine Anzahl grober Geſchütze, deren Gebrauch man nicht vorher ſah, als Metall zu veräußern, um ihren Geldwerth für die Infanterie-Bewaffnung verwenden zu können.

Dieſer Verminderung der groben Geſchütze geſchah dennoch Einhalt, nachdem die Regierung aufmerkſam gemacht worden, daß man nicht nur den Bedarf an Feldgeſchütz, ſondern auch denjenigen an Wall- und Poſitions-Geſchütz ins Auge faſſen müſſe, um einen richtigen Maßſtab für den Zeughausvorrath aufzuſtellen, und es hat ſich ſpäter, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkte, die Zweckmäßigkeit dieſer Betrachtung bewährt.

Vom Jahre 1810 an hatte man, aufmerkſam auf die Fehlerhaftigkeit der alten Laffetten, die Gribeauvalſche Bauart, ſo wie es einige Kantone ſchon vor der Revolution gethan, für die Feldgeſchütze angenommen, wobei mit der Beſpannung meiſt am Langtau manövrirt wurde, und die nur auf ganz kleine Entfernung anwendbare, unzweckmäßige und im Felde nutzloſe

Bewegung der Geſchütze durch die Mannſchaft ſelbſt, vermittelſt Zugſträngen, wegfiel.

Mit Mühe hatte man es im Jahre 1815 dahin gebracht, daß die damals ins Feld geführten Vierpfünder mit jenen verbeſſerten Laffetten verſehen worden, während die andern Caliber, nämlich Zwölfpfünder, Zweipfünder und Haubitzen ihre alten noch behalten hatten.

Ebenſo fehlte es noch größtentheils an ſoliden, guten Munitionswagen; Feldſchmieden waren gar keine vorhanden.

Die Erfahrungen des Jahres 1815 hatten indeß die Unzulänglichkeit der ſchweizeriſchen Artillerie-Einrichtungen für einen thätigen Feldzug um ſo auffallender bewieſen, als man, durch die Eile in hohem Grade gedrängt, das Materiell ſo nehmen mußte, wie es ſich vorfand. Durch das darauf folgende allgemeine Militair-Reglement des Jahres 1817 wurde zu wichtigen Verbeſſerungen im Artilleriewesen der Grund gelegt. Es wurden die ſo vielartigen, materiellen Erforderniſſe ungleich vollſtändiger bezeichnet und genauer berechnet. Indem dadurch die Beiträge der Kantone an Ausdehnung und Inhalt zunahmen, wurde ihre Vertheilung auf einzelne Stände durch die Beſtimmung der Batterien zu vier Stücken Geſchütz, anſtatt ſechs, wie ſie früher waren, ſehr vereinfacht, und während ſie dadurch an Beweglichkeit und Leichtigkeit der Führung gewannen, wurde vorzüglich dem großen Nachtheile vorgebogen, den die Auflöſung der Batterie in kleinere Detaſchemente mit ſich führt.

Indeß überzeugte man ſich ferner, daß das Caliber des Feldgeſchützes, welches in großer Mehrzahl vorwaltete, nämlich der Vierpfünder, gegen dasjenige aller andern Staaten zurückſtehe, und die ſchweizeriſche Artillerie im nachtheiligſten Mißverhältniſſe mit derjenigen anderer Heere ſich meſſen würde,

von denen die einen zum größern Feldcaliber zurückgekehrt waren, und die andern es nie verlaſſen hatten. Die bereits im eidgenöſſiſchen Militair-Reglement angedeutete Einführung der Sechspfünder als hauptſächliches Feldgeſchütz, beruhte auf vielerlei Erfahrungsgründen, welche die Beobachtung in den großen europäiſchen Kriegen an die Hand gegeben.

Obſchon man, den ökonomiſchen Verhältniſſen Rechnung tragend, dieſe Verbeſſerung nicht ſogleich gebieteriſch zu fordern, ſondern eher zu empfehlen anfieng, ſo bot doch der Stand Bern, gewohnt in der treuen Erfüllung ſeiner Bundespflichten eine Ehre zu ſuchen, am erſten die Hand zu derſelben, und ſie war um ſo wichtiger, da die alten in Bern verfertigten Geſchütze, rückſichtlich des Metalls von ſehr guter Beſchaffenheit, rückſichtlich ihrer Bohrung weit hinter derjenigen Genauigkeit zurückſtehen, welche für die Sicherung einer regelmäßigen Weite und Wirkſamkeit des Schuſſes nothwendig iſt, und einige derſelben, namentlich die Haubitzen, weſentliche Fehler haben, die von den ehemals angenommenen falſchen Dimenſionen abhängen.

Durch die Ordonnanz vom Jahre 1819 wurde die eidgenöſſiſche Artillerie auf zwei Haubitz- und zwei Kanonen-Caliber zurückgeführt, die von den frühern hieſigen gleichnamigen Calibern in einigen äußern Maßen, und vorzüglich darin abweichen, daß ſie weniger Spielraum darbieten, doch ſo, daß deſſen ohngeachtet die vorräthigen Kanonenkugeln zum größten Theil für die eidgenöſſiſchen Geſchütze benutzt werden konnten.

Mit der Einführung eines Feldcalibers, das in den Zeughäuſern nicht vorhanden war, verband ſich von ſelbſt die Verbeſſerung der neu zu machenden Laffetten, und ſo wurde allmälig die engliſche Bauart eingeführt, deren wichtigſte Vorzüge in ihrer Einfachheit, Solidität, Beweglichkeit, leichter Wendbarkeit, in der Gleichheit der Räder, ſo wie aller Protzwagen

bei Geſchützen und Caiſſons, in der hievon abhängenden Möglichkeit, die der erſteren, wenn ſie leer geworden, mit denen der letzteren zu vertauſchen, in der Mitführung eines beträchtlichen Munitions-Quantums in jedem Protzkaſten, und endlich darin beſtehen, daß, wo es auf ſchnelle Bewegung ankommt, die Mannſchaft aufſitzen kann, und eine fahrende Batterie bildet. — Dieſe wichtigen und unverkennbaren Vorzüge werden am deutlichſten durch den Umſtand nachgewieſen, daß jene Bauart ſchon in vielen Staaten, zuletzt noch in Frankreich, Nachahmung gefunden hat.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Einführung der eidgenöſ- 1822.
ſiſchen Caliber und engliſchen Laffettierung beſchloſſen worden, hatte die Regierung fortwährend Anordnung dazu getroffen, und war im Verhältniß ihrer Verpflichtung allen andern Kantonen vorangerückt, wobei, zumal in den Anfängen, die Leitung des Oberſten Herbort, der alle neuern Ordonnanzen bearbeitet hatte, vom größten Nutzen war, und die Ausführung im Zeughauſe, unter der ſorgfältigen und genauen Aufſicht des Hauptmanns Hofmann, ſich den Beifall der Kenner erwarb.

Aus dem Metall der am meiſten beſchädigten oder entbehrlichen ältern Geſchütze wurden die neuern eidgenöſſiſchen umgegoſſen; bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit und der vorzüglich guten und genauen Arbeit in der Gießerei zu Aarau, ferner der verhältnißmäßigen Beſchränktheit des Geſchützbedarfs, konnte es aber nicht im ökonomiſchen Intereſſe der Regierung liegen, dieſe Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben zu laſſen, wie dieſes vormals, unter ganz verſchiedenen Umſtänden, vielleicht ohne große Vermehrung des Aufwandes, geſchehen war.

Gleichen Schrittes mit dem Guſſe neuer Kanonen erfolgte die Erbauung ihrer Laffetten und Munitionswagen, deren Zahl

bis zur eidgenöſſiſchen Inſpektion im Jahre 1829 bedeutend angeſtiegen war. Dieſe von Herrn Oberſt Hirzel abgehaltene Inſpektion gab einem ungemein lehrreichen Berichte über den geſammten Beſtand und die Erforderniſſe des hieſigen Zeughauſes die Entſtehung, und auf dieſe zuverläßige Grundlage hin, hatte ſich der Artillerieſtab im Jahre 1830 mit dem Antrage beſchäftiget, wie nun der Geſammtbedarf an Artillerie-Materiell aller Art bis zum bundesmäßigen Beſtande auf eine Reihe der nächſtfolgenden Jahre, in gleichmäßigen Budgetanſätzen vertheilt werden könne, als die großen auswärtigen Ereigniſſe zu der ſchnellen Maßregel nöthigten, dieſe Anſchaffung ſo viel möglich auf ein Jahr zuſammenzuziehen und ſo weit durchzuführen, als das Artillerie-Contingent des Standes Bern es bedarf. Nach Vollendung der ſchon für 1830 auf dem Budget geweſenen 12 neuen Sechspfünder, wurde eine engliſche Batterie Zwölfpfünder, die erſte in der Eidgenoſſenſchaft, zu Stande gebracht, ſofort neue Haubitz- und Sechspfünder-Vorrath-Laffetten; während gleichzeitig die noch fehlenden 3 Feldſchmieden, alſo im Ganzen 8 fertig wurden. Zur Ergänzung von Rüſtwagen benutzte man ältere Caiſſons, verſah dieſe mit einem Vorrathsrade, und den ſämmtlichen nach erneuerter Vorſchrift nöthigen Geräthſchaften.

Die Reihe von Artillerie-Anſchaffungen, die ſeit 1822 ſtatt fanden, hat dieſemnach ſeit einem Jahre einen ſtarken Zuwachs erhalten, und da durch die eingetretene Veränderung die Vierpfünder und Zweipfünder wegfielen, und die Sechspfünder an ihre Stelle traten, wobei jedoch die Zahl der Feldbatterien auf 8 feſtgeſetzt bleibt, ſo wurde mit den eidgenöſſiſchen Behörden die nothwendige Modifikation der im Militair-Reglement enthaltenen Aufſtellung der Geſchütze und Kriegsfuhrwerke des hieſigen Standes verabredet, wonach alſo

4 Zwölfpfünder,
22 Sechspfünder,
6 Zwölfpfünder-Haubitzen,

zuſammen 32 Feldgeſchütze,

alle mit engliſchen Laffetten ſammt aller ordonnanzmäßigen Zubehörde, an Caiſſons, Rüſtwagen, Feldſchmieden, Vorraths-Laffetten und Ergänzungsgeſchützen geſtellt werden können, und zwar ſo, daß die ſämmtlichen beſpannten Munitionswagen, nämlich diejenigen, welche nach dem Reglement in die Linie und in die Reſerve-Parks kommen, von engliſcher Bauart ſind, wie die Geſchütze.*)

Bei den Munitionswagen fand nicht das gleiche Verhältniß ſtatt, wie bei den Geſchützen, daß nämlich ältere bloß wegen fehlerhafter Bauart beſeitigt und durch neue erſetzt wurden, ſondern es fanden ſich derſelben überhaupt viel zu wenig für die Verpackung des vorſchriftmäßigen Munitionsbedarfs und alle neugebauten waren vielmehr unentbehrlich nothwendig. Da die Caiſſons für Infanterie-Munition mit denjenigen der Artillerie, wie ſie früher waren, völlig gleichartig ſind, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß diejenigen der letzteren, welche durch neue engliſche erſetzt werden, vermittelſt der Patronen-Kiſtchen für die Infanterie-Munition dienen können, und alſo dem Caiſſonsbedarf der letzteren zu gut kommen. — Auf dieſe Weiſe ſind 21 Artillerie-Wagen nach der franzöſiſchen Ordonnanz für Infanterie verfügbar und werden mit den vorhandenen 45 neuen Halb-Caiſſons, die das Reglement fordert, ferner 1 neuen und 5 ältern, die behörige Zahl von 26 ganzen Wagen für die Infanterie liefern; wonach immer noch mehr als 40 alte Caiſſons zu

*) S. Beilage Nr. XXIV.

verſchiedenem Gebrauch, insbeſondere zum Transport von Munition zum Poſitions-Geſchütze übrig bleiben; wofür, wie für mehreres andere, gewiß das Reglement beträchtlichere Forderungen aufgeſtellt haben würde, wenn man nicht beſorgt hätte, die Stände damals durch allzu große Beitragsbeſtimmungen abzuſchrecken.

In obiger Berechnung der Infanterie-Wagen iſt jedoch für die Landwehr gar nichts gerechnet. Nach dem Maßſtabe des Reglements würde ſie für 6 Bataillone, die einem einfachen Bundes-Contingent gleich kommen, 36 Halb-Caiſſons erfordern. Für die Scharfſchützen werden 4 vorhandene Halb-Caiſſons der Infanterie beſtimmt, da die eigene Ordonnanz dafür nicht früher erſchienen und aus dieſem Grunde eines derſelben ſchon lange unvollendet iſt.

Poſitions-Geſchütz.

Bei dem aus 3 Zwölfpfünder- und 4 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen beſtehenden contingentsmäßigen Poſitions-Geſchütze wurde keine Veränderung weder im Guß noch im Laffettenwerk getroffen. Bei den Zwölfpfündern wäre dieſes unnöthig und bei den Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen die Erneuerung von Geſchütz und Granaten nur in langer Zeit ausführbar geweſen.

Nichts deſto weniger wird die Umgießung der fehlerhaften Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen und nach dieſer die Errichtung neuer Laffetten erforderlich.

Die an verſchiedenen Punkten der Schweiz im Jahr 1831 errichteten Befeſtigungswerke hatten indeß die eidgenöſſiſchen Militair-Behörden auf das ſehr beträchtliche Erforderniß an Poſitions-Geſchützen aufmerkſam gemacht, das ihre Armierung erheiſcht; da ſich beim erſten Blick die Unzuläſſigkeit der Contingents-Artillerie zu jenem Zwecke ergab. Wie man vernahm, hatten ſich die Stände, die dergleichen beſitzen, und ſelbſt ſolche,

die ſonſt zu keiner Artillerie-Stellung verpflichtet ſind, bereitwillig erklärt, nach ihren Kräften beizutragen; auch an den hieſigen Stand erging ein Anſuchen dieſer Art mit der Frage, wie viel Poſitions-Geſchütz er über ſein Contingent zu liefern geneigt wäre. Es wurde nach Mitgabe des Vorraths die Lieferung von 10 Zwölfpfündern, 10 Sechspfündern und 5 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen zugeſagt, und bei dieſem Anlaß an den vorhandenen 6 langen Zwölfpfündern das Holzwerk der gänzlich morſchen Laffetten erneuert. Wobei zu bemerken iſt, daß dieſe Lieferung dem Kanton weniger beſchwerlich fällt, weil dieſe Geſchütze unbeſpannt, ohne dabei bleibende Munitionswagen, und endlich mit einem viel geringern Quantum von Munition geliefert werden, und namentlich auch ſolche Kartätſchen dienen können, die nicht ganz ordonnanzmäßig ſind.

Nach den vorſtehenden Angaben befindet ſich nun der volle Contingentsbetrag an Geſchütz und Artillerie-Fuhrwerken vollſtändig, und wenn die engliſche Bauart bei den letztern ohne Ausnahme ſich vorfinden ſoll, ſo wären nur noch neue Rüſtwagen erforderlich, welche nach einem erſt ſeit einigen Monaten erſchienenen Modell in verſchiedenen Kantonen erbaut worden, im hieſigen aber, bei der Weitläufigkeit anderer Anſchaffungen, und da die alten vorhandenen ohne wichtigen Nachtheil gebraucht werden können, vorerſt aufgeſchoben wurden.

Zur gänzlichen Vervollſtändigung, damit nämlich die Contingents-Geſchütze unbeſchädigt im Zeughauſe bleiben, wäre noch eine engliſche Sechspfünder-Manövrir- oder Inſtruktions-Batterie erforderlich geweſen, für welche Beſtimmung die älteſte der vorhandenen, deren mechaniſche Vorrichtung ohnehin weniger gut iſt, als die folgenden, ſich geeignet, und eine neue an ihre Stelle hätte treten können.

Freilich iſt, bei einer bloß dem Contingentsbedarf entſprechenden Berechnung, auf den Kriegsabgang in ſo fern nicht Rückſicht genommen, als — wenn dieſer erfolgt — der Erſatz nur durch Geſchütz von geringerm Caliber oder weniger guter Beſchaffenheit geſchehen könnte. In dieſer Hinſicht wäre es alſo ſehr rathſam geweſen, allmählig weiter zu gehen, und nach einem auch bei der Infanterie-Bewaffnung zur Anwendung gekommenen Grundſatze, den Vorrath an ordonnanzmäßigem Geſchütz über den Contingentsbedarf auszudehnen. Deßwegen würde auch eine in vorzüglich gutem Stande befindliche, im Jahr 1819 nach franzöſiſchem Syſteme erbaute Zwölfpfünder-Batterie nicht zum Poſitions-Geſchütz verwendet, ſondern als Reſerve-Batterie zurückbehalten worden ſeyn.

Artillerie-Munition.

Die ältere vorhandene Eiſen-Munition wich zum Theil von den Vorſchriften ab, die ſeit dem Jahre 1819 für die geſammte eidgenöſſiſche Artillerie-Munition aufgeſtellt wurden; theils hatten mehrere der Projektile Fehler, die von dem Umſtande herrühren, daß in ältern Zeiten nicht diejenige Genauigkeit beobachtet wurde, die nöthig iſt, um ſowohl die vollſtändige Wirkung des Schuſſes zu ſichern, als auch das Geſchütz vor unnöthiger Verderbniß zu bewahren. Aus beiden Gründen war es ſchon lange nothwendig, die vorhandene Munition einer genauen Durchſicht zu unterwerfen. An Kugeln für Zwölfpfünder und Sechspfünder fanden ſich ſo viele vor, daß nachdem man ſie durch Faßrollen gereinigt, rückſichtlich ihrer ſichtbaren Fehler, Löcher, Gußnäthe und Unebenheiten genau erleſen, ſodann calibrirt und gewogen hatte, weil mehrere, die äußerlich vollkommen ſchienen, doch inwendig beträchtliche hohle Blaſenräume verriethen, — ſich, an völlig guten Kugeln, dennoch ein bedeutender Ueberſchuß über den Bedarf ergab. Dieſe durchaus reglementsmäßigen Kugeln wurden, wie es jetzt an vielen

Orten üblich iſt, mit Firniß vor dem Roſte geſchützt und im Innern des Zeughauſes auf Haufen geſetzt; andere weniger gute, doch noch brauchbare, und für den etwas größern Berner-Caliber paſſende, davon abgeſöndert und diejenigen, welche zu groß oder zu klein waren oder Gußfehler hatten, gänzlich ausgeſchieden, um als altes Eiſen verkauft zu werden.

Die Haubitzgranaten aus älterer Zeit ſind faſt alle fehlerhaft, in verſchiedenen Dimenſionen, namentlich der Beſchaffenheit des Brandlochs. Für die Vierundzwanzigpfünder Poſitions-Haubitzen mußte man ſie dennoch vorläufig beibehalten, weil es unmöglich geweſen wäre, dieſe Projektile in derjenigen Zeit, wo man ihrer für einen allfälligen Feldzug zu bedürfen glaubte, durch neue zu erſetzen.

Mit der Anſchaffung von Zwölfpfünder-Haubitz-Granaten hatte man hingegen ſchon ſeit einiger Zeit angefangen, und iſt gegenwärtig mit einem Vorrathe von neuen, ſehr ſchönen, beinahe für den vollſtändigen Bedarf verſehen, während die neue Füllung und Anfeuerung der einen und andern mit Sorgfalt vor ſich gegangen iſt. Viele in früherer Zeit und vielleicht bei überhäufter Arbeit gefüllte Granaten fanden ſich hierbei in unbrauchbarem Zuſtande. In den einen war zu viel Pulver, in den meiſten aber zu viel geſchmolzener Zeug; hingegen konnte der letztere, da er ſich gut und unverdorben befand, durchgehends wieder gebraucht werden.

Weit ſchlimmer als mit den groben Geſchoſſen ſtand es mit den Kartätſchen, deren im Verhältniß zum Bedarf nur eine geringe Zahl vorhanden war. Dieſes rührt von dem Umſtande her, daß vor der Revolution für die kleinern Caliber meiſt oder durchgehends nur bleierne Kartätſchen gebraucht wurden. So lange die Vierpfünder als Contingents-Geſchütz galten und keine Vorſchrift hierüber beſtand, brauchte man ſich bei dem beträcht-

lichen alten Vorrath nicht um andere Kartätſchen zu bekümmern. Als aber mit der eidgenöſſiſchen Geſchütz-Ordonnanz eine Vorſchrift über die Eiſen-Munition erſchienen, und die Sechspfünder zum Contingents-Geſchütz wurden, mußte die Anſchaffung ihrer Kartätſchen beginnen.

Die in verſchiedenen Artillerien beſtandene Uebung, in gleichen Büchſen zweierlei Kartätſchkugeln zu haben, — größere in kleinerer Zahl und auf größere Schußweiten, — kleinere in größerer Zahl auf kleinere Entfernung, und wobei die letzteren von Blei ſeyn konnten, iſt aus denen in der eidgenöſſiſchen Ordonnanz angeführten Gründen zweckmäßiger Vereinfachung, weggefallen; für jedes Caliber giebt es nur einerlei Kugeln, alle von Eiſen.

Bei den Haubitzen und Zwölfpfünder-Kanonen hatten viele alte Büchſen ſchlechte, verſchobene Kugeln und allerlei Eiſenſtücke, nur wenige in neuerer Zeit verfertigte, enthielten gehörige Kugeln und auch dieſe nicht immer in der jetzt vorgeſchriebenen Zahl. Für die Sechspfünder war ein gewiſſes Quantum bleierner Kartätſchen vorhanden, die aber nicht für den Feldgebrauch, ſondern nur auf kleinere Schußweiten beim Poſitions-Geſchütz dienen können; und etwa 1/7 des Totalbedarfs enthielt zwar gute, geſchmiedete, eiſerne Kugeln, aber derſelben eine Lage zu wenig.

Sofort mußten ſämmtliche Kartätſchbüchſen geleert, die brauchbaren Kugeln calibrirt, ſortirt und in vorſchriftmäßige Büchſen gelegt werden; ſo erſt ergab ſich der ſehr beträchtliche Totalbedarf an Büchſen, Spiegeln, Spünden und neuen Kugeln, die zwar von ſehr guter Beſchaffenheit aber etwas koſtbar und langſam von den Eiſenwerken im Kanton Solothurn geliefert werden. Auf dieſe Weiſe verſchwinden alſo von den Zeug-

haus=Inventarien eine Menge Munitions=Gegenſtände, die zwar der Zahl nach ſeit langen Jahren vorhanden geweſen und von einem zum andern übergetragen, jedoch ihrer Beſchaffenheit nach, bei der dießjährigen genauen Unterſuchung, als gänzlich unbrauchbar anerkannt und verworfen wurden.

Mit der Verfertigung von Geſchützpatronen, deren es für jedes Feldgeſchütz 600, für das Poſitions=Geſchütz die Hälfte oder den Viertel, und im Ganzen 25,000 bedarf, beſchäftigte man ſich gleichzeitig in dem ſeit Anfang des Jahres eingerichteten Laboratorium. Oeftere Unterſuchungen bei der Ablieferung ins Magazin zeigten, daß dieſe Patronen ſehr genau abgewogen, hart und ſorgfältig verbunden waren. Auch Schwefelkerzen und Bränderchen wurden, ſo viel noch erforderlich, verfertigt.*)

Es muß hier bemerkt werden, daß die im Zeughaus vorräthig geweſenen Geſchützpatronen der, erſt ſeit einigen Jahren nach vielen Verſuchen, eidgenöſſiſch feſtgeſetzten Ladung nicht entſprochen, und deßwegen alle umgearbeitet werden mußten, weil man nämlich ehemals für jedes Geſchütz mehrerlei und viel ſchwächere Ladungen hatte; während jetzt bei den Kanonen nur eine Feldladung, und bei den Haubitzen drei, unveränderlich angenommen worden, worauf ſich die Schußtafeln und Geſchützaufſätze beziehen.

Schon lange vor der Einrichtung der engliſchen Laffetten und Caiſſons war die Nothwendigkeit anerkannt worden, eigene Traingeſchirre anzuſchaffen, ehe noch eidgenöſſiſche Ordonnanzen darüber erſchienen, ſo daß ſie bei neuer Beſtellung verſchiedentlich verbeſſert wurden. Indeß war vor einem Jahre von dem Pferdgeſchirre.

*) Ueber die Geſammtzahl der Munition für die oben verzeichnete contingentsmäßige Geſchütz=Aufſtellung giebt die dieſem Berichte beigelegte Ueberſicht (Beilage Nr. XXV) nähere Auskunft.

Totalbedarf der 600 für ſämmtliche Artillerie- und Infanterie-Fuhrwerke, noch kaum die Hälfte vorhanden, und da alle engliſchen Fuhrwerke eigens dafür eingerichtete Deichſelgeſchirre erfordern, ſo ward für dieſen Gegenſtand, vor allen übrigen, im Oktober 1830 eine beſondere Summe ausgeſetzt, aus demjenigen außerordentlichen Credit, den der Große Rath im Auguſt dem Kriegsrathe angewieſen hatte. Die damals beſtellten 192 Stücke ſind geliefert, und eine nachträgliche Lieferung von 106 iſt in voller Arbeit.*)

Die Ausrüſtung der Rüſtwagen, ſo wie ſämmtlicher Geſchütze wurde gleichzeitig mit allen obigen Anſchaffungen vervollſtändigt, und dabei auf die ganz kürzlich erſchienene Vorſchrift gehörige Rückſicht genommen.

---

2. Waffen der Infanterie, Scharfſchützen und Cavallerie.

Waffen der Infanterie.

Es iſt ſchon in der erſten Abtheilung des Berichts über das Kriegsweſen gemeldet worden, daß in der Abſicht, die Auszüger- und Reſerve-Mannſchaft zu erleichtern, ihr die vom Staat unentgeldlich und in ſehr gutem Stande gelieferten Flinten während der ganzen Dienſtzeit gegen die Verpflichtung, ſie bei dem Austritt aus der Reſerve wieder in gutem Stande abzuliefern in Händen gelaſſen wurde. Nach den gemachten Er-

*) Die eigentliche Organiſation des Trains zog außer den Geſchirren und Sätteln beſonders noch ſeit 1814 die Anſchaffung einer beträchtlichen Zahl verſchiedenartiger Gegenſtände nach ſich, die zum ordentlichen Traindienſt unentbehrlich ſind, wie Unterdecken, Kopf- und Futterſäcke, Stricke, Putzzeug, Mantelſäcke u. ſ. w., wie ſich dieſes aus dem Etat ergiebt, und die zum Theil noch einiger Vervollſtändigung bedürfen.

fahrungen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß dieſes Syſtem auf der einen Seite dem Staate bedeutende Reparatur-Auslagen verurſacht, und auf der andern dem Zwecke einer fortwährend dienſttüchtigen, guten Ausrüſtung nicht ganz entſpricht. Denn auf dieſe Weiſe leidet die Flinte faſt mehr außer dem Dienſt, wenn ſie ſchlecht verwahrt herumliegt, als im Dienſt, wo ſie doch einer Aufſicht unterworfen iſt; der Mann, der ſie in gutem Stande oder ganz neu aus dem Zeughaus empfangen, liefert ſie beim Austritt meiſt ſchadhaft wieder ab, und beſonders häuft ſich zur Zeit von Feldzügen die Reparatur-Arbeit in der Werkſtätte zum Uebermaß, anſtatt daß vor allem der Zweck feſtgehalten werden ſollte, den ganzen Feldbedarf an Flinten in vollkommen dienſtfähigem, unverdorbenem Zuſtande vorräthig zu haben.

Bis zum Jahre 1819 beſtand geſetzlich die Vorſchrift, daß dem Auszüger am Ende ſeiner Dienſtzeit ſeine Flinte oder ſein Stutzer nebſt übriger Bewaffnung, um einen feſtgeſetzten Preis wieder abgekauft wurde, wenn er nicht vorzog ſie zu behalten. Auf dieſe Weiſe war die Rückgabe weniger regelmäßig als jetzt, wo ſie ohne Entgelt aber allgemein verbindlich iſt.

Im Zeughaus wurden auch zu beſtimmten Preiſen auf Verlangen an Partikularen ſowohl ganze Armaturen, als einzelne Stücke von alten, wie Bajonete, Ladſtöcke u. dgl., ferner mehrere tauſend alte Patrontaſchen, Baudriers, und über 400 hölzerne Landwehr-Trommeln verkauft.

Unentgeldlich wurden den brandbeſchädigten Auszügern und Reſerviſten die zu Grunde gegangenen Waffen durch neue erſetzt. Auf ſolche Weiſe erlitt der Waffenvorrath auch einige Veränderung.

Mit dem Anfange des Jahres 1814 fand ſich vor:

an Infanterie-Flinten 7276,

an Artillerie-Flinten 423,
„ Stutzern 506;
ſeit jenem Zeitpunkte ſind angeſchafft worden:
an Infanterie-Flinten 12,961,
„ Artillerie-Flinten 36,
„ Schützen-Flinten 1,543,
„ Stutzern . . . . 51.

Die große Mehrzahl der angekauften Flinten war ganz neu, etwa 1/6 derſelben beſteht aus ältern, jedoch in ſehr gutem Stande befindlichen Flinten, die man vorzüglich deßwegen anſchaffte, um ſie in billigen Preiſen der Landwehr verkaufen zu können. So lange die ſehr gute Gewehrfabrik zu Pont-d'Able im Oberamt Pruntrut beſtand, ließ ſich die Regierung angelegen ſeyn, ſo weit der Bedarf reichte, ſich dort zu verſehen, wie auch dieſelbe den andern Kantons-Regierungen nachdrücklich zu empfehlen, weil es im Intereſſe der ganzen Schweiz zu liegen ſchien, eine inländiſche Fabrik durch Zuſicherung der Abnahme im Gang zu erhalten. Da indeſſen in Frankreich die von den Fabriken gelieferten Waffen einer ſehr ſtrengen Unterſuchung unterworfen waren, ſo kamen dort viele Flinten in den Ausſchuß, die bloß mit unweſentlichen, kaum bemerkbaren Fehlern behaftet, nichts deſto weniger brauchbar, und dabei wohlfeiler am Preiſe waren, ſo daß ſie in der Schweiz, vorzugsweiſe vor den inländiſch verfertigten Abſatz fanden, deren Preiſe bei ſehr guter Arbeit nicht ſo herabgedrückt werden konnten.

Wenn man zu denen am 1. Januar 1814 dem Staate
zuſtändigen . . . . 7,699 Flinten
noch die ſeither angekauften . . . . 14,540 rechnet,
ſo ergiebt ſich eine Totalzahl von . . . . . 22,239, von denen

Transport 22,239

ſich auf 1. Juni 1831 . . . . 10,016 in den Hän-
den der Auszüger und Reſerve befanden,

und alſo . . . . 12,229 übrig blei-
ben, welche mehr als eine zweite Bewaffnung der beiden Con-
tingente ausmachen.

Die 1543 Schützenflinten wurden zu einer Zeit verfertigt, wo man mit dem Gedanken beſchäftigt war, die Schützen mit eigenen, etwas kürzeren, und wo möglich leichteren Flinten zu verſehen, die dennoch richtiger ſchießen ſollten, als die gewöhnlichen Infanterie-Flinten. Dieſe Vorſchrift gieng von der eidgenöſſiſchen Behörde aus, auf deren Anſuchen im Jahre 1822 ſolche Modellflinten im hieſigen Zeughauſe verfertigt, und an ſämmtliche Kantone verſendet wurden, von denen einige ſie zum Gebrauche der Schützen-Kompagnien einführten. Seither iſt man freilich von der Anſicht zurückgekommen, daß es zweckmäßig ſey, die leichte Infanterie mit einer Flinte zu bewaffnen, die zum genauen Schießen auch langſameres Laden und Zielen erfordert, und beſonders daß die geraden Züge zu jener Wirkung beitrügen. Aus dieſem Grunde unterblieb die allgemeine Einführung dieſer Bewaffnung in den meiſten Kantonen.

Man hat dieſen Schützenflinten vorgeworfen, daß ſie ſtark ſtoßen — und es kann nicht geläugnet werden, daß ſie ſchwächere Patronen erfordern, als die gewöhnlichen; unter dieſer Vorausſetzung aber wird von Sachkundigen und geübten Schützen behauptet, daß ſie ohne Nachtheil und mit guter Wirkung gebraucht werden können — wie denn im Uebrigen ihre Bauart zweckmäßig, und die Arbeit ſehr ſorgfältig ausgeführt iſt.

Waffen der Scharfſchützen.

Da auf eine Zeit viel weniger brauchbare Stutzer im Lande vorhanden geweſen, als jetzt, wo dieſe National-Uebung

vielfach belebt, und eine große Theilnahme daran, zumal unter den Bewohnern des alten Kantons, geweckt worden, ſo hatten bereits vor dem Jahre 1814, 500 und im Jahre 1815 noch 51 Stutzer angeſchafft werden müſſen; ſeither aber wurden ſie ungeacht der Zunahme des Scharfſchützen-Corps nicht vermehrt, weil nun das Syſtem der eigenen Bewaffnung durchgeführt werden konnte. Nach umfaſſenden Verſuchen und Nachforſchungen iſt ſeit einem Jahre eine verbeſſerte Ordonnanz über die Bauart des Militair-Stutzers zu Stande gekommen, vermittelſt welcher dieſes Gewehr ſo eingerichtet worden, daß nunmehr mit großer Zweckmäßigkeit gänzliche Gleichförmigkeit und Sicherheit des Schußeffekts ſich verbinden läßt, welche erſtere Eigenſchaft aber immerhin nur inſofern durchgeführt werden kann, als der Mann ſeinen Stutzer, nach ſorgfältiger Unterſuchung und Prüfung, kaufsweiſe vom Staate erhält, woran ihm nach Mitgabe des Geſetzes eine Beiſteuer von Fr. 40 ertheilt wird. Da dieſe neuen Stutzer Bajonete haben, ſo wurden auch die Waidmeſſer, die früher meiſt zum Aufpflanzen eingerichtet waren, verändert, und ihrer eigentlichen Beſtimmung gemäß verfertigt.

Waffen der Dragoner ꝛc.

Die Piſtolen für Dragoner, ſo wie die Säbel für alle Waffen wurden ſeit 1814 im Verhältniß mit den Flinten vermehrt. Ebenſo die Patrontaſchen, Haberſäcke, das Lederzeug. Endlich die Fahnen, Trommeln, Trompeten. —

Infanterie-Munition.

An Infanterie-Patronen wurden in den Jahren 1814 und 1815 eine große Anzahl über den Contingents-Bedarf verfertigt, und ebenſo befinden ſich immer ein beträchtliches Quantum Exerzier-Patronen vorräthig; — beide erleiden von Jahr zu Jahr eine Veränderung, [weil] derſelben zur Infanterie-Inſtruktion abgeliefert, und gelegentlich durch neue erſetzt werden, wogegen denn jene den Ausgaben für die Inſtruktion

zur Laſt geſchrieben, und dem Zeughauſe in ihrem Preiſe erſetzt werden. Die Stärke derſelben wurde jedoch erſt ſpäter von der eidgenöſſiſchen Militair-Aufſichtsbehörde endlich beſtimmt, und genauere Vorſchriften über die Beſchaffenheit des Papiers und die Verpackung feſtgeſetzt, ſo daß allerdings ein Theil jener Patronen den daherigen Forderungen nicht entſpricht.

An Blei wurden ſeit 1. Jan. 1814, 1772½ Zentner angekauft — noch im verfloſſenen Winter 500 Zentner zu einem weit wohlfeilern Preiſe, als es vorher noch je geſtanden.

Der Geſammt-Vorrath an Blei beträgt:

in 2,264,513 fertigen Infanterie-Patronen .	Znt.	1191	Pfd.	84
in Zungen, Klötzen und Kugeln	„	915	„	50
zuſammen .	Znt.	2107	Pfd.	34

Der Bedarf beider Contingente beträgt für vier Compagnien Scharfſchützen	Znt.	53	Pfd.	50;
für Infanterie und andere Waffen, 1,470,920 Flinten-Patronen	„	774	„	16;
rechnet man dazu für vier andere Compagnien Scharfſchützen	„	53	„	50,
für 5000 Mann Landwehr	„	400	„	—;
zuſammen	Znt.	1281	Pfd.	16
ſo findet ſich ein Ueberſchuß von	Znt.	826	Pfd.	18

Was das Pulver betrifft, ſo wäre es nicht zweckmäßig, deſſen Vorrath zu vermehren, da bereits ſo viel an fertigen Geſchütz- und Flinten-Patronen vorhanden iſt, und jederzeit aus den Magazinen der Pulverhandlung weit mehr bezogen werden kann, als man bedarf.

Ausgaben für Kriegs-Materiell.

Ein Auszug aus den Zeughaus-Rechnungen ſeit 1814*) zeigt, daß die Summe der ſämmtlichen Ausgaben ſowohl für den Betrieb des Zeughauſes ſelbſt und die in demſelben verfertigten, als für die außerhalb verfertigten Geſchütze und Kriegsfuhrwerke, ſo wie die anderswo angekauften Waffen und Ausrüſtungs-Gegenſtände aller Art, auf Fr. 1,177,037 Bz. 5. Rp. 4 anſteigt.

Indeß führt das Zeughaus mit verſchiedenen Gegenſtänden, namentlich allem, was zur Bewaffnung der Landwehr gehört, einen Handelsverkehr. Ebenſo wurden von demſelben zu verſchiedenen Zeiten Modellſtücke einzelner Kriegsfuhrwerke oder Waffen und Geräthſchaften, für Rechnung der Eidgenoſſenſchaft oder anderer Stände**) geliefert. Nebſt dem wurde die Inſtruktions-Munition dort bezogen, und in ſeinen Werkſtätten verſchiedene Arbeiten für die Garniſon und Kaſerne verfertigt. Für alle dieſe Gegenſtände bezog das Zeughaus in obiger Zeit einen Erlös von zuſammen Fr. 225,476 Bz. 5 Rp. 2, wonach die Summe der eigentlichen Ausgaben für den Staat ſich in 18 Jahren auf Fr. 994,587 Bz. 8 Rp. 3, alſo durchſchnittlich im Jahr auf Fr. 55,254 Bz. 1 Rp. 6 beläuft.

Die Nachweiſung der Geſammtſumme aller Zeughaus-Auslagen findet ſich:

1) In der, dem Verzeichniß der Vorräthe angehängten Werthung derjenigen Gegenſtände, um welche ſich das Zeughaus ſeit 1. Jan. 1814 vermehrt hat.***)

*) S. Beilage Nr. XXVI.

**) Die gute Beſchaffenheit dieſer an Genf gelieferten Modelle hat in den Verwaltungsberichten des dortigen Staatsraths verdientes Lob erhalten.

***) S. Beilage Nr. XXVII.

2) In der Reparatur ſämmtlicher Waffen, ſowohl der in Garniſon kommenden Mannſchaft, als die ſonſt im Dienſt beſchäftiget worden, für welchen Gegenſtand gewöhnlich eine Werkſtätte von fünf Büchſenmachern beſchäftigt iſt.

3) In den Arbeiten der angeſtellten Taglöhner, denen der gewöhnliche Zeughausdienſt, als die Beſorgung, Reinigung der Vorräthe, die Ablieferung und Ausrüſtung, Abnahme aller Geſchütze, Waffen, Geräthſchaften, Munition u. ſ. f. obliegt.

4) In der Anſchaffung der für die laufenden Arbeiten erforderlichen Materialien.

5) In den allgemeinen Aufſichtskoſten, die jedoch gar nicht beträchtlich ſind, beſonders wenn man bedenkt, daß die Beamten an keinem Tag mehr als eine einzige Stunde über Mittag frei haben, und alſo ohne Vergleichung gebundener ſind, als jeder andere Angeſtellte. Nach Mitgabe der Rechnung betrugen die Beſoldungen und ſämmtliche Taglöhne Fr. 155,213, alſo durchſchnittlich im Jahr Fr. 8622 Bz. 9 Rp. 4.

Wenn man nun die Werthſumme der ſeit 1814 hinzugekommenen Vorräthe mit der oben angezeigten Summe der Auslagen vergleicht, ſo ergibt ſich, daß ſchon die erſtere allein, ohne die vier folgenden Artikel, den Betrag der Auslagen bedeutend überſteigt. Es löst ſich aber dieſer anſcheinende Widerſpruch durch den Umſtand, daß unter den veräußerten Gegenſtänden, deren Ertrag von der Totalſumme der Auslagen abgezogen worden, auch ſolche begriffen ſind, die bereits vor 1814 vorräthig waren, z. B. gegen Fr. 28,000 an Exerzier-Munition für Infanterie u. dgl.; um dieſemnach die Ergebniſſe der Rechnungen ganz ſcharf aufzuſtellen, hätte man jene, den alten Vorräthen zur Veräußerung enthobenen Gegenſtände ausſöndern, und deren Erlös bei der Summe der Auslagen ſtehen laſſen müſſen, was aber beim

Mangel an hierauf bezüglichen Angaben durchaus unmöglich war.

Vermittelſt der beträchtlichen Summen, welche vorzüglich ſeit 1814 auf das Kriegsmateriell aller Art verwendet worden, iſt das Zeughaus von Bern in einem Zuſtande, wie es ſeit 1798 nicht war, und wie verhältnißmäßig kein anderes in der Schweiz.

5.

Finanz=Departement.

Der Finanzrath, unſtreitig eine der wichtigſten obern Behörden in einem Staate, deſſen Verwaltung in ruhigen Zeiten mit einem wohlgeordneten Haushalte viel Aehnliches hat, behielt den ihm 1803 angewieſenen Geſchäftskreis faſt unverändert. Es war weſentlich derjenige der ehemaligen Vennerkammer, nur mit neuen Attributen vermehrt.

Als Finanzrath hatte er alle Zweige der Staatseinkünfte unter ſeiner Aufſicht; die verſchiedenen, denſelben unmittelbar vorgeſetzten, Collegien und Beamtungen ſtanden unter ihm; namentlich die Salzkammer, die Münz=Commiſſion, die Forſt=Commiſſion, der Bergrath, die Jagd=Commiſſion, die Ohmgeldner, die Stempel=Direktion, die Pulver= und Salpeter=Handlung, die Verwaltung des obrigkeitlichen Zinsrodels, die Holzſpeditions=Anſtalt. Auch das Zollweſen und die Poſtverwaltung, obgleich in den Fundamentalgeſetzen nicht mit obigen aufgezählt, ſtanden doch wirklich in ſeinem Bereiche; ihm gehörte geſetzlich der Entſcheid in erſter Inſtanz über alle den Loskauf von Zehnten und Grundzinſen betreffende oder zwiſchen abziehenden obrigkeitlichen Schaffnern und Pächtern und ihren Nachfolgern entſtehende Streitigkeiten. Er leitete den Verkauf der Naturalien, ordnete die Vermeſſung und Ausmarchung der Domainen und ernannte die untergeordneten Beamten der Salzhandlung.

Als Rechnungskammer hatte der Finanzrath alle Staatsrechnungen zu prüfen und diejenigen, welche die höheren Behörden ſich nicht ausdrücklich vorbehalten, endlich zu paſſiren.

Wegen ſeiner vielen Geſchäfte war der Finanzrath durch ein beſonderes Vorrecht auf einen Tag in jeder Woche von den Rathsſitzungen dispenſirt. — Nebſt ſeinem eigentlichen Sekretariate, der Seckelſchreiberei, gehörten noch zu ſeiner Kanzlei das Lehen-Commiſſariat und die Standes-Buchhaltung.

Der nachfolgende Bericht wird zuerſt eine kurze Geſchichte unſerer Finanzen überhaupt enthalten, um nachher zu einer ſpeziellern Darſtellung der verſchiedenen Staatseinkünfte und ihrer Verwaltung überzugehen.

A. Allgemeine Finanzgeſchichte.

Vermögens-Etat beim Antritt der Regierung.

Als die gegenwärtige Regierung Anfangs des Jahrs 1814 die Verwaltung des Landes übernahm, fand ſie laut vorhandenen Rechnungen vor: Folgendes

Staats-Vermögen in Gelde, Naturalien und Zinsſchriften.

A. Wirkliches Vermögen.

	Fr.	Rp.
1) Caſſa-Reſtanzen und ausſtändige Anforderungen	464,025.	17
2) Naturalien. Getreide-Vorräthe 46,093 Mütt 5 Mäs 3 Immi ver-		

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Transport	464,025. 17
ſchiedener Art	465,349. 3	
Molken	274. 25	
Wein Vorräthe 47,788 Maß. .	9557. 60	
		475,180. 88
3) **Münzfonds.** In vorhandenem Gelde, Medaillen und Lingots		47,064. 62
4) **Handelsfonds.** Holz-Speditions-Anſtalt	27,446. 58	
Salzhandlung	1,077,532. 24	
Pulver- und Salpeterhandlung	186,749. 88	
Bergwerke	32,308. 26	
		1,324,036. 96
5) **Zinsrödel.** In direkter Verwaltung	293,829. 13	
In Verwaltung der Pfarrer .	169,550. 70	
		463,379. 83
6) **Verſchiedene Anſprachen** mit Einſchluß der Anſprache von Fr. 106,517. 15 an die Auszüger-Caſſa laut Standesrechnung		146,564. 51
	Summa . .	2,920,251. 97

B. Schulden.

	Fr. Rp.
1) **Der Standes-Caſſa** mit Einſchluß der Fr. 176,194 Rp. 93 welche ſie der Domainen-Caſſa ſchuldig war	527,622. 5
2) **Domainen-Caſſa.** Reſtanzliche Schulden für angekaufte	

			Fr. Rp.
		Transport	527,622. 53
Domainen, Zehnten und Zollgerechtigkeiten		406,296. 17	
	Fr. Rp.		
Anforderung an Privaten	168,453. 10		
Anforderung an die Standes-Caſſa .	176,194. 93	344,648. 3	61,648. 14
		Summa . .	589,270. 67

C. Das übernommene Staatsvermögen in Geld, Naturalien und Zinsſchriften betrug daher reine 2,330,981. 30

Summa . . 2,920,251. 97

In obigem Etat ſind nicht enthalten:

1) Das ganze unbewegliche Staatsvermögen mit Einſchluß der Bodenzinſe, Zehnten, Primizen und angekauften Zollgerechtigkeiten, deren, übrigens beſtändigen Schwankungen unterworfener, und verſchiedener Verhältniſſe wegen äußerſt ſchwer zu beſtimmender Capital-Werth bis dahin nie berechnet worden war.

2) An beweglichem Staatsvermögen denn, die ſämmtlichen Kriegsvorräthe, die Vorräthe für obrigkeitliche Bauten, (Hochbau, Straßen- und Waſſerbau) alle zum Staatshaushalt und der Staatsverwaltung gehörigen obrigkeitlichen Effekten, und die wiſſenſchaftlichen Sammlungen; alles Gegenſtände, die zwar inventoriſiert, aber nie nach ihrem Geldwerth angeſchlagen wurden.

3) An Staatsſchulden, die auf obrigkeitlichen Beſitzungen haftenden Bodenzinſe und verſchiedenartigen Beſchwerden.

In jenem Zeitpunkte des Regierungsantritts befanden ſich

faſt alle Mächte Europas in einem verheerenden Kriege begriſſen, in welchen zuletzt auch die Schweiz hineingeriſſen wurde.

Die außerordentlichen Koſten, welche dadurch dem Staats-Schatze auffielen, und in welchen diejenigen für die hieſige Garniſon, Bewaffnung, Kleidung und Inſtruktion der Truppen, und die übrigen gewöhnlichen Militairausgaben, die zuſammen in 1814 und 1815, ohne die Gemeindsleiſtungen, Fr. 716,346 Bz. 6 erforderten, nicht enthalten ſind, beliefen ſich auf die Summevon Fr. Rp. 1,788,379. 35 — Kriegslaſten von 1814 und 1815.

und hierbei iſt alles abgezogen worden, was dem Staate durch die nachherige Ausgleichungsſteuer erſetzt wurde.

Zu einiger Deckung derſelben wurden 1814 und 1815 außerordentliche Kriegsſteuern auf verſchiedene Weiſe ausgeſchrieben, deren Ertrag 1814, 1815 und 1816 folgender war:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Viſa-Gebühren der Zinsſchriften .	184,074. 91	
Auflagen auf die Beſoldungen .	32,020. 10	
„ „ Handel u. Gewerbe	87,414. 7	
2 doppelte Kriegsſteuern . . .	379,491. 52	
		683,000. 60
Reſtanzlicher Betrag der außerordentlichen Kriegslaſten von 1814 und 1815 mit Einſchluß derjenigen, welche zwar dem Winter 1813 angehörten, aber erſt in 1814 zur Zahlung und Verrechnung kamen		1,105,378. 75

In dieſer Summe ſind aber, wie ſchon geſagt, die oben bemerkten Fr. 716,346 Rp. 60 für die Ausrüſtung und In-

ſtruktion unſerer Truppen und die hieſige Garniſon in den Jahren 1814 und 1815 nicht enthalten, und eben ſo wenig alle diejenigen Koſten, welche durch die Speiſung der Auszügergelder-Caſſa den Gemeinden direkt auffielen.

Reſtitution der engliſchen Gelder; Erſtattungen von Frankreich; Abzahlung der helvetiſchen Schuld.

Durch die Stipulationen des Wiener-Rezeſſes von 1815 wurde dem Stande Bern wieder gegeben: das Capital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie ſolches im Jahre 1803 zur Zeit der Auflöſung der helvetiſchen Regierung beſtanden, ſammt Zinsgenuſſe vom 1. Januar 1815 an, aber mit der Verpflichtung, aus den ſeit 1798 bis und mit 1814 aufgelaufenen Zinſen, in Verbindung mit dem Stande Zürich, der unter gleichen Bedingungen ſeine engliſchen Staatseffekten zurückerhalten hatte, den (in dem Bundesvertrage auf Fr. 3,118,336 angenommenen) Capitalbetrag der helvetiſchen Nationalſchuld zu bezahlen. Der allfällige Mehrbetrag dieſer Schuld ſollte von den übrigen Kantonen getragen, ſo wie der allfällige Ueberſchuß jener Zinſe zwiſchen Bern und Zürich, nach dem Verhältniß ihres beſitzenden Capitals vertheilt werden.

Die Vollziehung dieſer Stipulationen wurde angeordnet durch den Tagſatzungs-Beſchluß vom 30. Auguſt 1815, die Convention mit dem Präſidio der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vom 13. 14. und 27. November 1815, und die Uebereinkunft zwiſchen Bern und Zürich vom 14. und 27. November 1815, und dieſe gaben für Bern folgende Reſultate.

	St. Liv.	s.	d.
Am 5. März 1798 hatte Bern in den engliſchen Fonds ein Nominal-Capital von	401,310.	16.	10
davon veräußerte die helvetiſche Regierung	109,350.	—	—
Es blieben alſo . . . St. Liv.	291,960.	16.	10

	St. Liv.	s.	d.
Transport	291,960.	16.	10
Durch aufgelaufene Zinſe, Marchzinſe und Erſtattungen kamen hinzu	150,017.	19.	11
Summa Nominal-Betrag	441,978.	16.	9

Dieſes Nominal-Capital wurde nach und nach zu den verſchiedenen damaligen Curſen verkauft, und daraus laut den vorhandenen Rechnungen im Ganzen erlöst, in Schweizergeld . . . . Fr. 5,331,245 Rp. 70

Hiezu kamen noch im Jahr 1822 die vom Hauſe Gérard und Joſué Vannek in London von rückſtändigen Zinſen erhaltenen Fr. 121,983 Rp. 75

Der Stand Bern hat alſo von den engliſchen Fonds, welche ſeiner frühern Regierung angehört hatten, erhalten . . Fr. 5,453,229 Rp. 45

Dagegen fiel dem Stande Bern nun, wie oben erwähnt, in Verbindung mit Zürich die Bezahlung der helvetiſchen Schulden auf. Beide Stände vertheilten ſie unter ſich im Verhältniß ihrer gegenſeitig in den engliſchen Fonds gehabten Summen, aus deren Ertrag eben dieſe Liquidation ſtatt finden ſollte, und Bern bewerkſtelligte ſeine Liquidation in vier Terminen *) in den Jahren 1816, 17, 18 und 19, wobei durch Escomptirung eines Theils der ſpätern Termine Fr. 93,936 Rp. 44 dem Staate erſpart wurden. In gedachten vier Terminen wurde nach Abzug dieſer Erſparniß mit Einſchluß der Koſten baar

*) Durch eine Uebereinkunft, welche der um dieſe ganze Angelegenheit hoch verdiente Rathsherr A. E. v. Haller ſel. Namens der Stände Zürich und Bern mit den Bevollmächtigten der übrigen, für ihre Angehörigen in der helvetiſchen Nationalſchuld betheiligten Stände abgeſchloſſen, hatten einerſeits jene zwei Stände ſich als Schuldner anerkannt, und anderſeits vier jährliche Termine ohne Zins zu Abtragung der Schuld ausgewirkt.

bezahlt: in Bern direkt	Fr. 1,433,803. 38 Rp.
an Zürich der hierſeitige Antheil an den dort ſtattgefundenen Zahlungen .	Fr. 318,898. 87 Rp.
	Fr. 1,752,702. 25 Rp.
Ausſtehend waren damals noch geblieben	Fr. 16,047. 05 Rp.
Da von dieſen Fr. 16,047. 05 Rp. der damaligen Ausſtände ſeither alles bis auf einen werthlos gewordenen Reſt von	Fr. 1,670. 10 Rp.
getilgt worden iſt, ſo hat die Liquidation der helvetiſchen Schuld dem Stande Bern wirklich und baar gekoſtet	Fr. 1,767,079. 20 Rp.

In Folge der auf den Pariſer Frieden ſich gründenden Liquidations-Verträge ſollte Frankreich an den Stand Bern vergüten 13% derjenigen Summen, welche Frankreich nach ſeinen eigenen Rechnungen in 1798 aus den obrigkeitlichen Kaſſen des hieſigen Standes ſich zugeeignet hatte. So erhielt Bern franzöſiſche Francs 46,967 Renten 5%, welche damals im Curs von 70% und im Geldwerth von 40 Francs für 27 Schweizerfranken werth waren Fr. 469,529. 90 Rp.

Wie der größte Theil des ehemaligen Bisthums Baſel an Bern gekommen, iſt in der hiſtoriſchen Einleitung zu dieſem Verwaltungsberichte bereits erzählt worden.*) Bei der Uebergabe des Landes forderten die vereinigten hohen Mächte von dem Stande Bern die baare Bezahlung oder die Einkaſſierung zu ihren Handen von allen ihren rückſtändigen Anforderungen an die Bewohner des Leberbergs. Bern mußte dieſer Anforderung ein Genüge leiſten und dafür an die Bevollmächtigten der vereinigten Mächte bezahlen eine Summe von Fr. 694,634. 16 Rp.

*) Oben S. 23 u. f.

Davon ſind dem Stande Bern an einkaſſierten Rückſtänden wieder eingegangen, in Folge Rechnungen der Herren von Eſcher, v. Jenner und v. Grandvillers bis Ende 1820 Fr. 305,673 Rp. 83
durch die von Herrn v. Andlaw bezogenen, aber nicht hieher verrechneten Summen, — welche in Bezahlung obiger Fr. 694,634 Rp. 16 abgerechnet wurden . . . . „ 57,673 „ 64
Am 1. Jan. 1821 blieben noch zu beziehen „ 4,616 „ 60
„ 367,964 „ 07

Der Staatsſchatz hat daher auf dieſer Liquidation eingebüßt: *) . . . . „ 326,670 „ 09

Bilanz Fr. 694,634 Rp. 16

Die Jahre, welche die Standeskaſſe mit dieſen außerordentlichen Ausgaben beladen hatten, waren noch nicht vorübergegangen, als der gänzliche Mißwachs in 1816 und 1817 den Staat zu neuen Opfern nöthigte. Hülfsanſtalten in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817.

Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten alle

*) Die gemachten Verlüſte auf der leberbergiſchen Liquidation waren folgende:

	Fr.	Rp.
Nachlaß ſämmtlicher Conſcriptionsbußen	151,030.	73
„ „ Deſertionsbußen	47,822.	75
„ des Sechstels auf dem Bezug einiger Summen	19,816.	46
Nachläſſe verſchiedener Art	2,628.	14
Schenkungen aus obrigkeitlicher Nachſicht	29,587.	36
Verlüſte durch angebliche Mittelloſigkeit der Schuldner	45,989.	57
Verlüſte wegen irrig befundener Anforderung . . .	27,098.	85
„ „ vorgeblich enthebender Berufsänderung	473.	46
„ „ beſtrittener Bezahlung ꝛc.	2,222.	77
Summa der Verlüſte des Staats auf der leberbergiſchen Liquidation	326,670.	09

frühern Vorräthe erſchöpft, und dieß vermehrte nun die große Noth, welche ein zweijähriger, darauf unmittelbar folgender, und über einen großen Theil von Europa verbreiteter Mißwachs verurſachte, eine Noth, welche wohl noch in jedermanns Angedenken liegen wird. Die Regierung ſuchte pflichtgemäß das eingebrochene Elend, ſo viel ſie vermochte, zu mildern. Sie ließ daher große Getreidevorräthe und andere Nahrungsmittel aus dem Auslande herbeiſchaffen, errichtete verſchiedenartige Hülfsanſtalten, verkaufte ihren Angehörigen ſowohl das angeſchaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinſen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brod, Haberkernen, weit unter den Marktpreiſen, und ließ die Bedürftigſten auf mannigfaltige Weiſe unterſtützen.

Den vorhandenen Rechnungen zufolge verwandte die Regierung dazu außerordentlich in Gelde . Fr. 779,390 Rp. 49
an eigenen Kornvorräthen nach den jedesmaligen Marktpreiſen berechnet . . . „ 426,769 „ 47
„ 1,206,159 „ 96

davon hat ſie zurückerhalten: Ertrag von verkauften Lebensmitteln u. Ausfuhrgebühren . Fr. 596,277 Rp. 99
Kaſſa- und Fruchtreſtanzen, letztere nach ihrem Werth am Schluß der Rechnungen Fr. 129,853 Rp. 07
„ 726,131 „ 06

Verluſt auf den Hülfsanſtalten Fr. 480,028 Rp. 90

Hiezu kam denn noch ein Verluſt auf den Beſoldungen, welcher dadurch entſtand, daß dasjenige Getreide, welches geſetzmäßig im Preiſe von Fr. 10 per Mütt Dinkel einen Theil

Transport Fr. 480,028. 90 Rp.

der Beamten-Beſoldungen ausmachte, nun einen Mehrwerth von Fr. 591,376 erreichte der ihnen vergütet werden mußte, während die Regierung wegen dem abſichtlich niedrigern Verkaufe nur einen Mehrwerth von

Fr. 430,556 erhielt

und ſo folglich hier verlor Fr. 160,820 — Rp.

Die Hülfsanſtalten in den Theurungsjahren haben daher der Regierung außerordentlich gekoſtet . . . . Fr. 640,848. 90 Rp.

Alles ohne die durch den Mißwachs verminderte Getreide-Einnahme, die übrigen Fr. 430,556 des geſetzlich bezahlten Getreide-Mehrwerths an die Beamten und die ordentlichen Armenſteuern und Unterſtützungen hier in Anſchlag zu bringen. *)

Die ſämmtlichen, hievor kürzlich berührten außerordentlichen Koſten, verbunden mit den in Folge der erwähnten Verhältniſſe vermehrten Ausgaben für mehrere Zweige der gewöhnlichen Staatsverwaltung und gleichzeitig verminderten Hülfsmitteln zwangen die Regierung, da die Summen in England erſt im Jahr 1818 erhoben werden konnten, zu bedeutenden Geldanleihen, unter denen die wichtigſten waren: *Staats-Schulden. Finanz-Reviſion im Jahr 1820.*

Anlehn vom November 1813 von Fr. 500,000, auf welches

*) Die Beilage XXVIII giebt eine Ueberſicht der damals unter andern Hülfsanſtalten in dem ganzen Lande errichteten Brodſchalen; Nr. XXIX zeigt die im Mai 1817 beſchloſſene wöchentliche Vertheilung des Getreides auf die Amtsbezirke. Die Noth war damals am höchſten geſtiegen und nahm glücklicher Weiſe nach der Erndte wieder ab.

aber nur erhoben wurden	Fr.	492,000
Zwei Anlehn des Stadtraths von Bern von 1813 und 1814 von	„	250,000
Ein drittes Anlehn vom Juli 1815 . . .	„	200,000
Ein Anlehn zu Baſel im Jahre 1815 . . .	„	400,000

Ferner mehrere temporäre Vorſchüſſe und Anleihen verſchiedenen Betrags von Partikularen, welche alle nach und nach zurückbezahlt wurden und endlich die großen ſucceſſiven Vorſchüſſe der Domainen-Caſſe.

Von allen dieſen Anlehn waren nach geſchehenen theilweiſen Abzahlungen im Jahre 1820 noch übrig:

	Fr.	Rp.
Von den zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815	799,875	—
Von unzinsbaren Vorſchüſſen der Domainen-Caſſe	598,216.	71
	1,398,091.	71

Dieſe Vermögens-Verminderung und das auf den Standes-Rechnungen ſich alljährlich zeigende Defizit bewogen die Regierung in ihren Winter-Sitzungen vom Anfange des Jahres 1820 auf die ſchicklichen Mittel bedacht zu ſeyn, um die Staats-Finanzen zu verbeſſern und die entſtandenen Schulden nach und nach abzuzahlen. Die daherigen Beſchlüſſe des Großen Raths theilten ſich in drei Hauptzweige, nämlich in die Reduktion der Ausgaben und Beſoldungen auf allen Zweigen, wo ſich dieß thun ließ; in Creation neuer Hülfsquellen für den Staatsſchatz und in die Verbeſſerung der Finanz-Verwaltung.

Die hauptſächlichſten Verbeſſerungen in der Finanz-Verwaltung waren:

1) Die Einführung jährlicher, dem Großen Rath vorzulegender Voranſchläge oder Büdgets über die muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats. Ihr Zweck war die

Beſchränkung der zu bewilligenden Ausgaben innert die Grenzen der Staatshülfsquellen, im Allgemeinen, und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung, im Beſondern.

2) Die Aufſtellung jährlicher eigener Standes-Commiſſionen zur Prüfung der Standes-Rechnungen und daherige unmittelbare Berichterſtattungen an den Großen Rath, anſtatt daß dieſe Prüfung bisher nur durch den Finanzrath geſchehen war.

3) Die Aufſtellung einer Schuldentilgungs-Caſſa unter der Verwaltung einer eigenen Commiſſion.

Die hauptſächlichſten Beſoldungs-Reduktionen fielen auf die Salzbeamten, die Zolldirektionen, die deutſchen Oberamtleute, deren 6jährige Beamtung zu Fr. 3000 für ein Jahr in eine 9jährige Beamtung zu Fr. 2500 verwandelt wurde, und auf die ſämmtlichen Getreide-Beſoldungen, welche bisher, wenn hohe Kornpreiſe eintraten, den Staatsſchatz ſehr beläſtigten, und in deren Betreff nun feſtgeſetzt wurde, daß bei allen Beſoldungen, welche bisher zu ⅔ in Getreid und ⅓ in Geld zu zahlen waren, künftighin umgekehrt ⅔ in Gelde und nur ⅓ in Getreide bezahlt werden ſollten.

Die neu geſchaffenen Hülfsquellen des Staats waren:

1) Zwei außerordentliche Auflagen, deren reiner Ertrag direkt in die Schuldentilgungs-Caſſa floß; nämlich:

a) Eine Conſumo-Steuer auf den zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Kaufmanns-Waaren, mit Ausnahme von Getreide und dem Ohmgeld unterworfenen Getränken. Dieſe Abgabe betrug im Anfange 10 Batzen vom Zentner, das Doppelte für Tabakblätter, und das Fünffache für fabrizirten Tabak; letzteres jedoch mit Einſchluß der bisherigen, darauf gelaſteten Abgabe von 7½ Batzen vom Zentner; allein dieſe Anſätze wurden nach und nach in den folgenden Jahren durch mehrere

ſucceſſive Verordnungen in vielen ihrer Theile ſehr gemildert; theils um ihren Einfluß auf die Induſtrie zu ſchwächen, theils um den Wünſchen mehrerer Kantone dabei nachbarliche Rechnung zu tragen.

b) Eine erhöhte Stempeltaxe; dieſe beſtand in der Erhöhung des Oktavblättchens von Rp. 5 auf Btz. 1, des Quartblatts von Btz. 1 auf Kr. 6, des kleinen Doppelfolio von Btz. 3 auf Btz. 4, und der Einführung eines zweiten großen Doppelfolio zu Btz. 10; auch wurden die hieſigen Wechſel einer progreſſiven Stempelgebühr von Btz. 1, Btz. 2 und Btz. 4 unterworfen.

Dieſe beiden außerordentlichen Auflagen wurden bis Ende Jahrs 1830 bezogen, wo ſie durch Beſchluß des Großen Rathes vom 6. Dezember gleichen Jahres wieder aufgehoben wurden. Ihr Ertrag findet ſich in der Schuldentilgungs-Rechnung.*)

2) Eine außerordentliche Steuer auf allen Beſoldungen mit Ausnahme der Geiſtlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der ganz geringen Gehalte. Dieſe Steuer, von 5 à 10 %, wurde im März und April 1820 anbefohlen, und am 21. Februar 1822 wieder aufgehoben; ſie lieferte in dieſer Zeit im Ganzen einen Ertrag von Fr. 52,875 Btz. 4. Rp. 2.

3) Wurden gleichzeitig die bisherigen Dragoner- und Auszügergelder aufgehoben, und an ihre Stelle eine Dispenſations-

S. 233. f. Steuer eingeführt. Von dieſer iſt ſchon oben in dem Berichte über das Kriegsweſen gehandelt worden.

Separat-Fond.

Als im Jahre 1798 die franzöſiſchen Heere in Bern einrückten, und kurz darauf ihre Führer unſere ſämmtlichen Staatskaſſen in Beſchlag nahmen, gelang es einigen damaligen Magiſtraten und Beamten, öffentliche Gelder vor der vorausgeſehenen

*) S. Beilage Nr. XXX.

und nachher auch wirklich erfolgten Caſſenwegnahme in Sicherheit zu bringen. Dieſe Gelder nebſt dem Mehrerlöſe auf Zinsſchriften, welche die helvetiſche Regierung verkauft hatte, wurden unter Aufſicht ſo lange verwaltet, bis ſie mit den davon bezogenen Zinſen der Regierung wieder zurückgegeben werden konnten, welches nun im Frühjahre 1821 geſchah, wo die Rechnungen durch eine Standes-Commiſſion unterſucht, anerkannt, und die Gelder daraufhin abgenommen wurden. Sie betrugen dazumal im ganzen eine Summe von Fr. 642,959 Bz. 9 Rp. 6, welche zum Theil im Lande, zum Theil außer demſelben an Zins gelegt, zum Theil in baarem Gelde oder Wechſeln vorhanden waren.

Die Beſchlüſſe des Großen Raths vom Februar, März und April 1821 bildeten aus dieſen Geldern einen beſondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken beſtimmten Fonds, und wieſen einſtweilen und bis zur gänzlichen Schuldentilgung aus den Zins-Ertragenheiten eine jährliche Summe von Fr. 20,000 zu letztgedachtem Zwecke an. Dieſe Zahlungen geſchahen regelmäßig bis Ende 1830, und der Ueberreſt der Zinſe wurde zum Kapital geſchlagen.

Die Veranlaſſung und der Ausgang des ſogenannten Retorſions-Konkordates ſind ſchon in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden; daſſelbe bedarf alſo hier nur einer kurzen Erwähnung in Hinſicht auf die finanziellen Reſultate, die es während ſeiner nicht ganz zweijährigen Dauer geliefert hat, und die eigentlich unter den Beweggründen, welche den hieſigen Stand zum Beitritte vermochten, nur eine untergeordnete Stelle einnahmen. Retorſions-Anſtalten.

Von den im Leberberg bezogenen Retorſions-Abgaben auf den Getränken wurde wegen ſeiner beſondern Lage den dortigen Gemeinden, nach Abzug des gewöhnlichen Ohmgeldes, die Hälfte

überlaſſen, welche für dieſen Landestheil auf Fr. 39,743 Bz. 7 Rp. 8½ anſtieg; die Retorſions-Abgaben für das dort verbrauchte franzöſiſche Getreide fielen ihm ganz zu; der Staat ſeinerſeits erhielt im Ganzen an Retorſionsgebühren, nach Abzug aller — bedeutend geweſenen Koſten — reine Fr. 76,220 Bz. 5 Rp. 6, welche laut Beſchlüſſen in den Schuldentilgungsfonds geworfen wurden.

Seit der Reviſion von 1820 hatten ſich die Finanzen durch die Einkünfte aus den wieder angefallenen fremden Staatspapieren, durch die Hülfsquellen eines größern Gebiets bei gleichgebliebenen Beſoldungen der obern Behörden und andern Koſten der Centralverwaltung, durch die in dieſem Zeitraume friedlicher Ruhe geſtattete Verminderung der Militairausgaben, durch den mit dem Flor des Landes ſteigenden Ertrag der mäßigen indirekten Abgaben und endlich auch durch eine treue und ſorgfältige Adminiſtration in ein günſtiges Gleichgewicht geſetzt. Beſonders in den letzten ſechs Jahren vermehrte ſich das Staatsvermögen alljährlich durch einen Ueberſchuß der Einnahmen, welcher die Regierung in den Stand ſetzte, koſtbare Bauten im Intereſſe des ganzen Landes auszuführen, und mit jedem Jahre mehr auf gemeinnützige Gegenſtände zu verwenden, ohne beſorgen zu müſſen, durch Aufopferung einer angemeſſenen Reſerve-Summe, bei jedem größern Unfall, bei jeder nothwendigen Kriegsrüſtung in die Nothwendigkeit zu kommen, dem Lande neue Laſten aufzulegen.*)

*) Die vergleichende Zuſammenſtellung der Hauptrubriken der drei letzten Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 gewährt eine deutliche Ueberſicht des ganzen Finanzzuſtandes und kann zugleich als Beleg für das oben Geſagte dienen. S. Beilage Nr. XXXI.

B. Ueberſicht der Hauptzweige der Staatsfinanzen und der Finanz-Verwaltung.

a. Grund-Eigenthum des Staats mit Ausſchluß der Forſten.

Das Grund-Eigenthum des Staats, mit Ausſchluß der Forſten, beſteht einerſeits in angebauten und unangebauten Ländereien verſchiedener Art, und andererſeits in einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden.

Ein Theil der Gebäulichkeiten und Grundſtücke iſt den Bedürfniſſen der Staatsverwaltung gewidmet. Hieher gehören:

1) Für die allgemeine Staats- und Gerichtsverwaltung: die ſämmtlichen Amtsſitze mit allen ihren Zugehörden, die Amtsſchreibereien, und in Bern das Rathhaus, die Kanzleigebäude und Archive, das Tagſatzungsgebäude, das Chorhaus und andere Verſammlungsgebäude, ſo wie einige Wohnhäuſer für obrigkeitliche Beamte.

2) Zur Juſtizverwaltung: die Zucht-, Straf- und Polizeianſtalten, Gefangenſchaften, Landjäger-Wohnungen u. dgl.

3) Zu den kirchlichen und Schulverhältniſſen: die Pfrundhäuſer mit ihren Gärten und einigem Pflanzlande in den proteſtantiſchen Gemeinden, mit Ausnahme der Collaturen und einiger Pfrundgebäude, die den Kirchgemeinden und Ortſchaften gehören. Ferner die Gebäude der Akademie und Schulen in Bern, mit mehrern Schullehrer- und Profeſſor-Wohnungen, und den Gebäuden der Reitbahn und Veterinär-Anſtalten.

4) Zum Kriegsweſen: die Kaſernen, Arſenäler, Pulver-

magazine, Wachthäuſer, Thore, mehrere Magazine und Beamtengebäude.

5) Zur Finanz-Verwaltung: die Oekonomie-Gebäude, unverpachteten Grundſtücke, die Zehntſcheunen, Kornmagazine, Rebhäuſer und Schaffner-Wohnungen; die zur Zolladminiſtration gehörenden Kauf-, Wag- und Zollhäuſer, mit zugehörendem Erdreich, deſſen Benutzung meiſtentheils zum Einkommen der Zollbeamten gehört; ferners die Münzſtattgebäude, ſämmtliche Gebäude der Salzhandlung, und der Pulver- und Salpeterhandlung, die Gebäude, Gruben, Gründe und Mööſer der Bergwerk-Adminiſtration, und endlich die Gebäude der als Armenanſtalten wirkenden Pfründereien.

Die übrigen Gebäude gehören als Wohnungen und Oekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien, oder ſind abgeſondert verpachtet. In letztere Klaſſe gehören einige Radwerke, Wirthſchaften und Privathäuſer, in erſtere dagegen die Schloß-, Pfrund- und Wirthſchaftsgebäude, und die Gebäude der Privatpachten, Weiden und Berggüter.

Von den Ländereien iſt ein Theil in fixer Pacht den Pfarreien übergeben; der andere Theil hingegen wird entweder an die Oberamtsleute und Schaffner, oder an Privatperſonen verpachtet, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht ſtatt finden konnte, werden ſie für Rechnung des Staats bearbeitet. Nach einer oberflächlichen Berechnung halten erſtere (die Pfrundgüter) im Ganzen ungefähr 1901 Jucharten und 1016 Weid- und Bergrechte; zuſammen angeſchlagen auf Fr. 1,281,636; letztere beiläufig 2566 Jucharten Wieſen, Aecker und Reben, 394 Kühe Frühlings- und Herbſtweiden, und 709 Kühe Sommerweiden und Bergrechte, alles zuſammen ge-

ſchätzt auf	Fr.	1,554,743
die Gebäude ſind aſſekurirt für	„	1,786,555
die Ehehaften denn angeſchlagen auf	„	146,700
zuſammen .	Fr.	3,487,998

Ihr beiderſeitiger Pachtertrag kann in den hinten ſtehenden Rechnungen erſehen werden.

In der Regel beſorgt das Bau-Departement die Errichtung und den Unterhalt der Gebäude, die alle auf ſeinen Regiſtern ſtehen, und der Finanzrath die übrigen Dominialkoſten der verpachteten Liegenſchaften, ſo wie die Bearbeitung derjenigen, die nicht verpachtet werden konnten. Indeſſen finden doch nicht ſeltene Ausnahmen hierbei wegen beſonderen Verhältniſſen ſtatt. Das Zoll-Departement errichtete Waghäuſer und Schöpfe aus dem Zollertrage, die Pulver- und Bergwerks-Adminiſtrationen mehrere ihrer erforderlichen Gebäulichkeiten ebenfalls aus ihren Ertragenheiten; ferners liegen nach den allgemeinen, bei Verpachtungen und Wohnungs-Anweiſungen üblichen Grundſätzen einige Theile des Unterhalts der Gebäude und Ländereien den Pächtern und Hausbewohnern ob, ſo wie endlich Mehreres, was die Unterhaltung gewiſſer, einzelnen Departementen überlaſſener, Gebäude betrifft, in die Rechnung dieſer Departemente fällt.

Um alle dieſe verſchiedenartigen Staats-Domainen in ein Ganzes zuſammenzufaſſen, und ihren wirklichen Werth zu beſtimmen, befahl der Große Rath im Jahre 1820 die Errichtung eines Dominial-Lagerbuchs. Dieſe Arbeit rückt bereits ihrer Beendigung entgegen; aber, wenn auch von hohem Intereſſe, ſo wird ſie doch den beabſichtigten Zweck nicht ganz erfüllen können; denn dazu wäre die genaue Vermeſſung aller Liegenſchaften, und ſowohl für Grundſtücke als Gebäude eine eigene

und genaue Ausmittlung ihres reellen oder relativen Werthes nöthig geweſen; was alles aber ſo große und den endlichen Vortheil der dadurch zu erhalten geweſenen Reſultate weit überwiegende Koſten nach ſich gezogen hätte, daß man zu ihrer Erſparung einen Weg einſchlagen mußte, welcher nun freilich keine vollkommene, ſondern bloß annähernde Ergebniſſe gewähren kann, die indeſſen immerhin von weſentlichem Nutzen ſeyn werden.

b. Forſtverwaltung.

Forſtweſen im alten Kanton. Das Waldweſen im Allgemeinen wurde für den alten Kanton nach der Forſtordnung vom Jahre 1786, für den Leberberg nach einer eigenen, im Dezember letzthin aber umgearbeiteten Forſtordnung beſorgt.

Die erſtere war berechnet, die Waldungen in ihrer Ausdehnung ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht vermindern zu laſſen, eine zweckmäßige Bewirthſchaftung derſelben anzuordnen, das Weidrecht billig zu beſchränken, den Genuß des Holzes dem Lande im Allgemeinen und im Beſondern zu ſichern und endlich durch angemeſſene Strafbeſtimmungen dem Frevel zu wehren. Nächſt dieſer Forſtordnung waren noch im Jahr 1817 zwei be-
9. Jul. 1817. ſondere Verordnungen nöthig erachtet worden; die eine in Feſtſetzung einer Buße gegen die überhandnehmenden Waldausreutungen und die andere gegen die Theilung von Rechtſamen und
7. Jan. 1824. Burgerwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Eine dritte Verordnung endlich vom Jahr 1824 ſchreibt in Ausdehnung einer frühern vom Jahr 1811 vor, daß Holzſchläge zum Verkauf in Gemeinen- und Rechtſamewaldungen überhaupt; in Privatwaldungen dann, in ſo fern ſie zum Wegflößen aus dem Amtsbezirke, oder zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton beſtimmt ſind; ferner alle Holzflößungen überhaupt nur alsdann ſtatt

finden ſollen, wenn nach ergangener Bekanntmachung keine Opposition eingelangt, und nach erfolgter Unterſuchung ſich erzeigt, daß es der Deckung des Holzbedürfniſſes des Verkäufers unbeſchadet geſchehen könne und keine naturſchädlichen Folgen veranlaſſen werde. Die beiden erſtern Verordnungen beruhen auf dem Grundſatze, daß bei dem nachtheiligen Verhältniß, in welchem der Wald zu urbarem Grundeigenthum in Rückſicht ſeiner Rente ſteht, deſſen Uebergang in das Privateigenthum und dennzumal erfolgende Ausreutung nothwendig allmählig eine unverhältnißmäßige, unſerm hoch und kalt gelegenen Lande nachtheilige, Verminderung der Waldfläche zur Folge haben müßte, und demnach der Wald beſondern geſetzlichen Schutzes bedürfe; zu welchem Behuf ohne obrigkeitliche Erlaubniß der gemeinſame Wald weder vertheilt, noch überhaupt Wald ausgereutet werden ſoll. Deſſen ungeachtet wurden Ausreutungen bewilligt, wenn das betreffende Waldſtück durch ſeine vorſpringende Lage in das urbare Land dieſem zum Nachtheil gereichte, oder der Eigenthümer eine gleiche Ausdehnung abgelegenen Landes zu Wald aufwachſen ließ; ſo wie auch verſchiedene Waldtheilungen geſtattet wurden, durch deren Reglemente für Sicherſtellung und gute Beſorgung des zu vertheilenden Waldes möglichſt Sorge getragen worden war; obgleich offenbar dieſer Zweck bei unvertheiltem Wald und Beobachtung zweckmäßiger Vorſchriften weit leichter und beſſer erreicht werden kann.

Die Verordnung über die Holzſchläge und Flößungen hatte, wie oben berührt, vorzüglich im Auge, ſich zu verſichern, daß die höher gelegenen Gegenden, wo die Zufuhr beinahe unmöglich wäre, ſo wie die betreffenden ſelbſt ſich nicht gänzlich von ihrer Beholzung entblößen, die Holzſchläge im Gebirge nicht naturſchädliche Ereigniſſe veranlaſſen und nebſt dem noch Anſtalten für ihre Wiederbeſaamung oder Bepflanzung getroffen

werden können, im Fall die erſtere nicht von ſich ſelbſt erfolgen ſollte.

Die Handhabung dieſer Verordnung, ſo nothwendig ſie für den zweiten und dritten Punkt iſt, wird für den erſten Punkt ſehr ſchwierig, und ihre Anwendung auf denſelben ſchwer auszumitteln. Aus dieſem Grund iſt ſie ſchon lange einer Reviſion unterworfen worden, aber bei der Schwierigkeit, die Rechte des Waldeigenthümers mit den Anforderungen des allgemeinen Wohls in Bezug auf die letztern Punkte in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt dieſelbe bis jetzt noch zu keinem endlichen Reſultate gelangt.

Die Holzausfuhr aus dem Kanton iſt durch die Forſtordnung ohne Bewilligung verboten. Längs den Grenzen der Kantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Aargau findet einiger gegenſeitiger Holzverkehr ſtatt. Bedeutender iſt die Holzausfuhr aus dem Emmenthal, einerſeits an Bau- und Sagholz nach dem Aargau, anderſeits dann an Brennholz aus dieſem und dem Saanenthal nach den ſolothurniſchen Eiſenwerken. Obgleich ſie dermal nicht ſo ſtark iſt, wie zur Zeit, als der Holzhandel bis nach Frankreich ſich ausdehnen zu wollen ſchien: ſo jedennoch hegen verſchiedene Gegenden Beſorgniſſe über dieſen Verkehr. Das Amt Interlacken und Oberhasle waren geneigt, Maßregeln dagegen, ſelbſt gegen den übrigen Kanton, zu ergreifen; der deutſche Theil des Amtes Erlach, die Gemeinden Frutigen, Saanen und Lauenen, die Gemeinde Lenk und verſchiedene Gewerbsbeſitzer aus dem Amt Aarwangen haben Vorſtellungen dagegen eingegeben. Da indeſſen der Verkehr mit Landeserzeugniſſen innert der Eidgenoſſenſchaft durch die Bundesakte gewährleiſtet iſt, ſo erachtete die obere Behörde, daß eine Beſchränkung der Holzausfuhr nur konkordatsweiſe für

diejenige nach dem Auslande eingeleitet werden könnte. An Gebühr wird bloß ein Zoll auf der Emme entrichtet.

Auf eine andere als die hier angezeigte Weiſe ſchritt die Regierung weder in die Beſorgung der Gemeinds- noch der Partikularwälder ein, wie in andern benachbarten Kantonen geſchehen iſt; ſondern ſie überließ dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers, ſeinen Wald ſo zu behandeln, wie er es für ſeine Intereſſen am zweckmäßigſten hielt. Einzig im Fall von Streitigkeiten zwiſchen den Antheilhabern, oder bei Errichtung von Reglementen, handelte ſie als Adminiſtrativbehörde durch Schlichtung der Anſtände oder Sanktionierung der entworfenen Reglemente, nach ſtattgefundener Unterſuchung.

Ueber den Zuſtand derjenigen Waldungen, auf welche die Regierung keinen unmittelbaren Einfluß ausübte, läßt ſich kein allgemeines Urtheil fällen. Ihre Ausdehnung, obgleich die Forſtkommiſſion bemüht war, ſich Data darüber zu verſchaffen, iſt zum größten Theil unbekannt. Ihr Holzbeſtand hängt von ſehr verſchiedenartigen Umſtänden ab. Unter der Verwaltung ſorgfältiger Vorgeſetzter, ſo wie bei angemeſſen feſtgeſetzter und beobachteter Holzabgabe, oder in den Händen begüterter Partikularen kann derſelbe in der Regel als gut angenommen werden; während unter entgegengeſetzten Verhältniſſen und namentlich auch unter ſtreitigen Benutzungsumſtänden, deren es im Kanton nur zu viele giebt, oder in denen ſich ein Mißverhältniß in Vergleichung des Ertrags der Wälder mit der Bevölkerung, die auf dieſen Anſpruch macht, geſtellt, das Gegentheil ſtatt findet; in welchen Verhältniſſen ſich wohl der größere Theil dieſer Wälder befinden dürfte.

Die obrigkeitlichen Wälder insbeſondere ſtanden einzig unter mehr oder minderer Leitung der Regierung, je nach der Art

und Weiſe, wie ſich ihre Eigenthums- und Benutzungsverhältniſſe von langer Zeit her ausgebildet hatten. Urſprünglich beruhten ſie alle auf dem Lehenverhältniſſe, welches durch die Revolution von 1798 in ſeinen Grundlagen ſchon ſo erſchüttert wurde und namentlich in die Waldverhältniſſe eine ſolche Unbeſtimmtheit brachte, daß ihre Auseinanderſetzung auf gütlichem oder rechtlichem Wege eine der ſchwierigſten und mühſamſten Aufgaben der Forſtadminiſtration ſchon zur Zeit der Mediationsregierung und auch ſeither ausgemacht hat. Mehrere Prozeſſe waren bereits angehoben, wurden aber auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mittelſt ſogenannten Kantonnementen beſeitigt; durch welche die Regierung einen verhältnißmäßigen Theil des Waldes zu ausſchließlichem unbeſchwertem Eigenthum für ſich behielt und den Reſt den Berechtigten ebenfalls zu ausſchließlichem Eigenthum abtrat. In 34 verſchiedenen Waldungen wurden dergleichen Kantonnements abgeſchloſſen und dadurch zu Handen der Obrigkeit 2667½ freie Jucharten*) erlangt.

Durch Aufhebung der Brachwirthſchaft und Einführung der Stallfütterung war die Waldweide weniger Bedürfniß geworden, wurde doch aber, zwar größtentheils von der minder begüterten Klaſſe, zum Nachtheil des Waldes ausgeübt; welches Veranlaſſung ward, durch Abtretung von Waldboden die Waldweide loszukaufen, auf welche Weiſe bei 2000 Jucharten zur Urbarmachung an Weidabtauſchland von den obrigkeitlichen Waldungen abgetreten worden ſind.

Es wäre allerdings in den Wünſchen der Forſtverwaltung gelegen, daß dieſe Arten von Bereinigungen, mehr noch als geſchehen, hätten gefördert werden mögen. Allein dieſelben konnten

*) Die Juchart iſt in dieſem Berichte überall, wo nicht etwas anders bemerkt iſt, zu 40,000 Quadratſchuh berechnet.

nicht wie anderwärts durch Geſetze aufgedrungen, ſondern es mußte zu ihrer Abſchließung, nach den Grundſätzen ächter Freiheit, das freiwillige gegenſeitige Einverſtändniß der Parteien erfordert werden, ſo daß ſie deßhalb bei den ſich widerſtreitenden Intereſſen ſehr ſchwer zu Stande zu bringen geweſen ſind.

Nach Abſchluß dieſer Kantonnemente und Weidabtäuſche verbleibt noch an obrigkeitlichen Waldungen, über deren Holzabgabe der Forſtcommiſſion Rechnung abgelegt wird, eine Ausdehnung an vermeſſenem Wald von 51,265 Jucharten, und unter dieſen 7856 Jucharten Domainenwälder, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Perſonen beſchwert ſind. Nächſtdem können die nicht vermeſſenen obrigkeitlichen Wälder, jedoch nur ſehr unbeſtimmt, zu einer Ausdehnung von beiläufig 24 à 25,000 Jucharten, und mithin die ſämmtlichen obrigkeitlichen Wälder zu 75,000 Jucharten angenommen werden.

Aus dieſen ſämmtlichen obrigkeitlichen Waldungen wird nach einem mittlern Geldanſchlage jährlich an Holz abgegeben: *)

	Fr. Rp.
Zu obrigkeitlichen Handen, an Brenn- und Bauholz	33,182. 50
An Berechtigte, Brenn- und Bauholz . . .	161,081. 55
An Steuern und andern Bewilligungen . .	36,955. 45
Summa . .	231,119. 50

die kein förmliches Geldeinkommen bilden, ſondern lediglich als Natural-Leiſtung aufgeführt werden.

Nebſt dieſem wurde noch auf diejenigen Wälder, welche über dieſe Präſtationen hinaus eine Holzabgabe ertragen möchten, ein Geldetat gelegt, der vor 1819 geringer war als gegenwärtig. Zu jener Zeit wurde der Ueberſchuß der Ausgaben

*) Die Beilage Nr. XXXII enthält die Specification dieſer Holzabgaben in dem Jahre 1829 nach dem Holzertrage.

der Forſtadminiſtration, in Berückſichtigung des zu obrigkeitlichen Handen gelieferten Holzes, durch Anweiſungen auf die Standes-Caſſa gedeckt. Im Jahr 1819 aber wurde beſchloſſen, es ſolle die Forſtadminiſtration, unabhängig von dem zu obrigkeitlichem Gebrauch gelieferten Holz, ihre Ausgaben aus ihren eigenen Hülfsquellen ohne Beihülfe der Standes-Caſſa beſtreiten.

In Vergleichung des frühern Zeitpunktes mit dem gegenwärtigen, hatte im Jahr 1814, nach Abzug der Rechnungsreſtanz und der Zuſchüſſe aus der Standes-Caſſa, das Einnehmen der

Forſt-Caſſa betragen	Fr.	11,685	Rp.	17½
zu denen noch aus der Standes-Caſſa beigeſchoſſen werden mußten . .	„	15,099	„	82
um das Ausgeben zu decken, welches betrug	„	26,784	„	99½
Im Jahr 1829 hingegen betrug das Einnehmen der Forſt-Caſſa für den alten Kanton	„	45,212	„	66
Das Ausgeben, unter dem jedoch ein Weidrechtsloskauf von Fr. 1030 begriffen iſt	„	31,773	„	40
Mithin erzeigt ſich ein Ueberſchuß von	„	13,439	„	26

welcher in die Standes-Caſſa abgeführt wurde.

Im Jahr 1829 betrug bloß der Holzverkauf	Fr.	33,581	Rp.	49½
im Jahr 1814 hingegen nur	„	7,019	„	61½
mithin im Jahr 1829 mehr	„	26,561	„	88

welches aber nicht nur dem verſtärkten Holzverkaufe, ſondern auch den geſtiegenen Holzpreiſen zuzuſchreiben iſt.

Unter den Ausgaben betrugen die Beſoldungen und Reiſekoſten im Jahr 1829	Fr.	18,882	Rp.	13
im Jahr 1814 hingegen	„	17,581	„	79
und haben ſich mithin ſeither vermehrt um	„	1,300	„	34

Ueber den Zuſtand der obrigkeitlichen Wälder läßt ſich im Allgemeinen ſagen, daß verhältnißmäßig ſehr wenige Blößen in denſelben vorkommen; wo dieſes aber der Fall iſt, durch Saaten und Pflanzungen mit zweckmäßigen Holzarten nachgeholfen wird und verſumpfte Stellen abgegraben werden. In Rückſicht auf ihren Beſtand ſind viele derſelben durch eine, in Folge nicht auszuweichender Umſtände, allzuſtarke Holzabgabe geſchwächt; in der Regel jedoch können die auf dem reinen Rechtſameverhältniſſe beruhenden Wälder als die beſſern, hingegen diejenigen, deren Benutzung auf dem Burgerrechtsverhältniſſe oder einem mit jenem gemiſchten Verhältniſſe beruhen, als die mindern angeſehen werden. Die Domainenwälder ſind, weil die meiſten derſelben zugleich als Bauholzreſerven angeſehen werden, geſchont und deßhalb mit Holz in der Regel noch wohl beſetzt.

Leberbergiſches Waldweſen.

Das leberbergiſche Waldweſen wurde nach Vereinigung dieſes Landestheils ſo eingerichtet, wie es zur Zeit des Fürſten in einigen Aemtern und zur Zeit der franzöſiſchen Verwaltung in dem ganzen Landestheile der Fall geweſen war; daß nämlich den Gemeinden das Jahrholz aus ihren Waldungen durch obrigkeitliche Forſtbeamte ausgezeichnet wurde. Nebſt dem war die Waldausreutung und Theilung, ſo wie die Holzausfuhr, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, der Holzverkauf aus Partikularwäldern einer Aufſicht unterworfen. Für die bewilligte Ausfuhr dann mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Forſtordnung,

20. Febr. 1824. welche dieſe Beſtimmungen enthielt, war auf eine Probezeit von ſechs Jahren erlaſſen worden, nach deren Auslauf ſie theils den gemachten Erfahrungen, theils den eingelangten Wünſchen gemäß umgearbeitet und im Dezember vorigen Jahres in den hienach
11. Dez. 1830. folgenden Hauptpunkten in Kraft erkennt wurde. Den Gemeinden iſt die Verwaltung ihrer Wälder, mit Ausnahme des Holzverkaufs, unter Vorbehalt obrigkeitlich zu ſanktionierender Reglemente, überlaſſen, der Holzverkauf aus Partikularwäldern frei gegeben, das Verbot der Holzausfuhr ohne obrigkeitliche Bewilligung auf Brennholz beſchränkt, die daherige Gebühr aufgehoben, und das Verbot der unbewilligten Ausreutung und Gemeindwaldtheilung beſtätigt worden.

Die leberbergiſchen Gemeindswälder ſind in der Regel noch wohl beſetzt, und mehrere derſelben in der letzten Zeit durch Anwendung der bis dahin daſelbſt beinahe ganz unbekannt geweſenen Durchforſtungen, ſo wie überhaupt einer regelmäßigern Behandlung in einen beſſern Zuſtand geſetzt worden. Ihre Ausdehnung beträgt 74,428 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratſchuh ohne die beholzten Weidgänge, und aus denſelben wurden jährlich an 10,500 Haushaltungen 50,500 Klafter und 16,600 Stämme Bauholz verabfolgt.

In den Partikularwäldern wurden ſehr viele Holzſchläge zum Verkauf angelegt, und jene dadurch wohl im Ganzen ſtärker angegriffen, als es hätte geſchehen können, wenn man ihren nachhaltigen Ertrag hätte berückſichtigen wollen. Von Zeit und Umſtänden wird es abhängen, inwiefern die Partikularwälder eine Hülfsquelle für das Land bleiben werden oder nicht.

Ihr Inhalt beträgt 27,799 Jucharten 277 Ruthen zu 30,000 Pariſer Quadratſchuh. In einzelnen Jahren betrug bloß der Verkauf aus denſelben bei 23,000 Klaftern und 9000 Stück Sag- und Bauholz.

Die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Ganzen 10,947 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratfuß, oder 10,075 Jucharten zu 40,000 Berner Quadratfuß. Bei der Vereinigung des Leberbergs fand die dermalige Verwaltung dieſelben, nach dem auf die Ebenen Frankreichs berechneten Syſtem kahler, auf Stockausſchlag angelegter Schläge behandelt, welches auf Hochwälder meiſt im Gebirge, und nicht einmal nach den gewohnten Regeln der Forſtwirthſchaft angewendet, große Blößen oder mit Weißholz überzogene Bezirke erzeugte. In der erſten Zeit der hierſeitigen Verwaltung, bis ſich dieſelbe eine genauere Kenntniß dieſer Wälder und ihrer Altersverhältniſſe verſchafft hatte, gieng ſie mäßig zu Werke, und ſchlug jährlich nicht mehr als 4500 Klafter, ſtieg dann auf 5600 Klafter, und in den letzten Jahren, als ſie dazu gelangt war, den etwas mühſamen Durchforſtungen Eingang zu verſchaffen, und ſie ſich überzeugt hatte, daß mehrere überſtändige, von ehemaligen Klöſtern herrührende Waldbezirke, einige wegen erfolgtem Nachwuchs des Abtriebs, andere hingegen bloß der Reinigung bedurften, wurde darauf angetragen während einigen Jahren das doppelte Quantum zu ſchlagen, welches nicht nur dem Walde unbeſchadet, ſondern in Rückſicht der früher geringern Holzſchläge und des durch die Durchforſtungen zu gewärtigenden beſſern Zuwachſes der Wälder zu ihrem großen Vortheil geſchehen kann; ſo daß ſchon dermal, mehr aber noch in einigen Jahren, nach ausgeführten nothwendigen Durchforſtungen, die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs in einem ſehr blühenden und für die Staatscaſſe erſprießlichen Zuſtande ſich befinden werden. Kantonnemente wurden zwei abgeſchloſſen, durch welche der Regierung 379 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratſchuh zugefallen ſind. Mit vier Gemeinden werden noch Unterhandlungen gepflogen.

Im Jahre 1829 betrug das Forſteinnehmen des Leberbergs in Summe bei gewohntem Holzverkauf Fr. 53,607 Bz. 7 Rp. 3½

Das Ausgeben	„ 25,332	„ 4	„ 6½
Mithin das Nettoeinnehmen . .	Fr. 28,275	Bz. 2	Rp. 7

Unter obigem Einnehmen beträgt der Holzverkauf einzig für beiläufig 6000 Klafter Brenn- und Bauholz Fr. 45,851, Bz. 5 Rp. 7, und wird in Zukunft mit den Frevelgeldern von c. Fr. 740 das einzige Einnehmen ausmachen, da die bisherigen

Beiträge der Gemeinden mit	Fr. 3850
die Holzausfuhrgebühren mit	„ 3624
und die Harzpatentgebühren mit	„ 246
in allem mit beiläufig	Fr. 7720

nicht mehr erſcheinen werden.

Unter den Ausgaben betragen die Beſoldungen, Reiſekoſten und Holzanzeichnungs-Gebühren Fr. 12,171 Bz. 5. Dieſe werden aber dadurch, daß die Regierung der Aufſtellung eines Perſonals für die Beſorgung der Gemeindswälder enthoben iſt, und daſſelbe auf die obrigkeitlichen Wälder beſchränken kann, allmählig bedeutend vermindert werden können, ſo daß auch in dieſer Beziehung die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs ein größeres Einkommen gewähren werden.

Holzſpeditions-Anſtalt in Bern.

Die Holzſpeditions-Anſtalt im Aarziehle, welche ihren Vorrath theils von Partikular-Lieferanten, theils durch Ankauf aus obrigkeitlichen Waldungen bezieht, bezweckt vorzüglich die Beholzung der obrigkeitlichen Behörden, des Rathhauſes, der Akademie und Schulen, der Garniſon und der Gefangenſchaften der Hauptſtadt; — nächſtdem aber dient ſie in polizeilicher Rückſicht gegen den Fürkauf des Holzes, und um zu verhindern, daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch unvorhergeſehene Umſtände, wie ſchlechte Witterung, kleines Waſſer oder Zufrieren der Aar, die Holzpreiſe nicht plötzlich über Ver-

hältniß hinaufgetrieben werden. Es hat demnach dieſe Anſtalt weder einen commerziellen Charakter, nach welchem das darin befindliche Kapital ſeine Intereſſen tragen ſollte; noch ſoll ſie dazu dienen, die Holzpreiſe außer Verhältniß zum Nachtheil des Waldeigenthümers hinunterzudrücken; ſondern eigentlich um Gleichmäßigkeit in die allmälig immer ſteigende Bewegung der Holzpreiſe zu bringen, indem die Anſtalt ſelbſt genöthigt iſt, den ſich feſtſtellenden Preiſen des Holzmarktes zu folgen; weil, wenn ſie darunter bliebe, der Holzplatz ſo ſchnell geleert würde, daß dieſelbe nicht anders als mit ihr unmöglichen Aufopferungen ſolchen wieder mit Holz verſehen könnte.

Das Vermögen der Anſtalt beſtund im	Fr.	Btz.	Rp.
Jahre 1814 in	28,142.	4.	6
im Jahre 1830 nur in	20,524.	2.	2½
und hat ſich mithin in dieſer Zeit vermindert um	7,618.	2.	3½

welches von einer koſtbaren Ländtereparation und einer ſolchen an der ſogenannten Turbenhütte, ſo wie von einem Verluſte herrührt, der durch Abſchluß eines Holzlieferungsakkords unter ungünſtigen Umſtänden und nachherigem Sinken der Holzpreiſe verurſacht wurde.

c. Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, Primizen und Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien.

Der Staat beſitzt eigenthümlich eine bedeutende Menge der im hieſigen Kanton beſtehenden Zehnten und Lehensgerechtigkeiten und neben den hieſigen beſitzt er auch einige wenige außenher dem Kanton. Beide mit einander vereint, bilden eine ſeiner wichtigſten Einnahmen, wovon ein Blick auf die angehängten Rechnungsauszüge überzeugen wird.

Allgemein bekannt ſind die Verhältniſſe der Bodenzinſe und Ehrſchätze, erſtere als jährliche Pachtzinſe, oder auch, bei dem

ſogenannten Gültekauf, als eigentliche Darlehnzinſe; letztere als Entrichtungen bei Handänderungen, beides als vertragsmäßiger Gegenwerth der in frühern Zeiten in Erbpacht gegebenen Liegenſchaften oder des Zinſes eines Gültekaufs.

Eben ſo allgemein bekannt ſind die Verhältniſſe der im Mittelalter ihren meiſt kirchlichen Urſprung findenden Zehnten; ſie haften jetzt als ablösliche Grundlaſten auf einem Theil der Liegenſchaften des alten Kantons und werden auch als ſolche in allen daherigen Transaktionen behandelt.

Der frühern Unablöslichkeit der Zehnten iſt es beizumeſſen, daß dieſe Grundlaſten ſich bis auf unſere Zeiten erhalten haben; ſo wie die Fortdauer der Bodenzinſe und Ehrſchätze in dem Umſtand zu finden iſt, daß ſie den vertragsmäßigen Gegenwerth für die dafür erhaltenen Liegenſchaften ausmachten, und daher nicht ohne Auflöſung des Vertrags, d. h. durch Zurückgabe der Güter aufzuheben waren, und daß in den älteren Verboten *) der Gültekäufe die wirklich errichteten „alten ewigen Bodengülten" vorbehalten worden.

Im Verfolge der Zeit haben ſowohl die belaſteten Liegenſchaften, als die Forderungstitel durch Erbſchaften und Transaktionen jeder Art mannigfaltig Hand geändert, und ſich dabei eben ſo vielfältig zerſtückelt; auch ſind ſeit 1803 von ſehr vielen Gutsbeſitzern dieſe auf ihren Liegenſchaften gehafteten Grundlaſten abgekauft worden. Von den gegenwärtig noch beſtehenden Zehnten und Bodenzinſen befindet ſich ein großer Theil in Händen von Privaten, Gemeinheiten, milden Stiftungen jeder Art, viele in Händen auswärtiger Privaten und Klöſter. Einen andern großen Theil derſelben beſitzt, wie ſchon geſagt, die Regierung, den ſie entweder angekauft, oder bei der Reformation

*) Ordnung von Zinskäufen von 1543, Ordnung von 1628 und 1731.

durch die Sekulariſierung der Klöſter und Aufhebung der katholiſchen Stiftungen, auch bei der Uebernahme der urbariſirten Einkünfte der Geiſtlichkeit erhalten hat. Seit 1804 kaufte ſie für Fr. 495,208 1 Btz. 3½ Rp. Zehnten und Bodenzinſe an, die ſie ungefähr in den Preiſen, welche das gegenwärtige Loskaufsgeſetz beſtimmt, erſtand; und gleichzeitig kaufte ſie für Fr. 71,118 Rp. 35 an Bodenzinſen und Zehnten, welche auf Staats-Domainen hafteten, los. Oben S. 78.

Die Mediations-Regierung hatte die Unablöslichkeit der Zehnten und vieles in den bisherigen Lehenverhältniſſen aufgehoben und in Befolgung der in Bern ſtets gewalteten Regierungsmaxime, vorzüglich für Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums zu ſorgen, dabei die gegenſeitigen Rechte der Gläubiger und Schuldner möglichſt gleich zu bewahren geſucht. 2. Jul. 1803.

Die Hauptgrundſätze, auf welchen das Loskaufsgeſetz beruht, ſind: die Abzahlung des Kapitalwerths der loszukaufenden Leiſtungen; hierbei denn die Berechnung des Kapitalwerths im Verhältniß von 3% Abtrag für Bodenzinſe, 4% für große Zehnten und 5% für kleine Zehnten; die Berechnung des Abtrags, nach einem 21jährigen Durchſchnitte oder nach Schatzung für Zehnten, und des Getreidepreiſes, nach 20jährigen Durchſchnitten aus den Marktpreiſen für Zehnten und 21 für Bodenzinſe.

Neben obigen Bodenzinſen und Zehnten und den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrſchätzen *) beſtehen noch die Ehrſchätze von Mannlehen und beſondern ehrſchatzpflichtigen Gütern, welche nach einem ſpätern Geſetze mittelſt Bezahlung von 1½ Ehrſchatz loskäuflich ſind; in den Rechnungsauszügen ſteht ihr Ertrag für den Staat mit den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrſchätzen vermiſcht und vereint angegeben. Es beſtehen ferners die Primizen, Feuerſtatt-Abgaben, Land- und Pfluggarben ꝛc. alles 18. Mai 1804.

*) Wo nur ein zweiter Zins verfällt, und deren Loskauf im Bodenzins-Loskaufe begriffen iſt.

urbarmäßige Schuldigkeiten, welche durch gleiches Geſetz von 1804 zum Abtrag von 4% capitaliſirt, loskäuflich ſind, ſo weit ſie nicht, als gerichtsherrlichen Urſprungs, aufgehoben wurden. Was der Staat an ſolchen Primizen beſitzt, fällt faſt ausſchließlich in die kirchlichen Beſoldungen, und wird von den Pfarrern bezogen; ihren Ertrag zeigen die Rechnungsauszüge.

Des Bezugs wegen mit den Bodenzinſen in den Rechnungen des Staates vereint, obſchon von jenen ſehr verſchiedener Natur, erſcheinen endlich die Auflagen auf Ehehaften. Es ſind ſehr geringe Gefälle für einen bedeutenden Werth, den die Betreffenden von der Regierung mittelſt der ihnen ertheilten Ehehaften erhielten. Sie ſind nicht loskäuflich, währen ſo lange als die Ehehaften, und erlöſchen mit denſelben.

Aus den drei letzten Rechnungen ergibt es ſich, daß in

	Fr.	Rp.
drei Jahren die Zehnten im Durchſchnitte abgeworfen haben	330,206	88
wovon abgehen für Schatzungs-Hinleihungs- und Einſammlungskoſten	9,750	52
reiner Zehnt-Ertrag, und zwar nach Abzug des Hagelſchadens	320,456	36
die Bodenzinſe ertrugen in gleichen drei Jahren im Durchſchnitt	138,527	91
die Ehrſchätze	7,044	52
die Primizen	6,009	07
die Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien . . .	6,623	03
zuſammen .	478,660	89

Die Zehnten, Bodenzinſe und Ehrſchätze werden durch die Schaffnereien und Oberämter bezogen, die Primizen und Pfrundbeiträge durch die Pfarreien. Der Finanzrath iſt beſtändig bereit geweſen, die wandelbaren Zehnten in fixe Leiſtungen zu verwandeln, und war in deren Berechnung immer ſo nach-

ſichtig, als ſeine Pflichten es ihm erlaubten. Dem ungeachtet gelang es ſelten genug; der Landmann ſchien meiſtens Leiſtungen im Verhältniß der Erndten den, bei guten aber auch ſchlechten Jahren ſich immer gleich bleibenden, Sackzehnten vorzuziehen. In der nämlichen Abſicht, die Pflichtigen zu erleichtern, ward auch faſt alljährlich ein Anſchlagspreis für die verſchiedenen Getreidarten feſtgeſetzt, und den Pflichtigen die Wahl gelaſſen, nach demſelben ihre Leiſtungen in Geld, ſtatt in Naturalien zu entrichten. Dieſes Verfahren gewährte dem Staate einige Erſparniß an Unkoſten, hatte aber öfters für denſelben den Nachtheil, daß in den Gegenden, welche Korn von guter Beſchaffenheit erzeugten, die Schuldigkeit in Geld bezahlt, in den anderen aber das leichte und geringe Getreide geliefert wurde.

Neben den in vorſtehender Berechnung ſchon abgezogenen Zehntſchatzungs-, Hinleihungs- und Einſammlungs-Koſten, fielen noch folgende Koſten auf obige Einkünfte.

1) Abgang: hiefür admittirte der Staat ſeinen Schaffnern und Oberamtleuten für das neu eingeſammelte Getreide im erſten Jahre 3% vom Haber und 2% von andern Kornarten; vom alten Getreide in den folgenden Jahren 1½ % vom Haber, 1% von den andern Sorten. Für den Wein wurde der Abgang verrechnet, ſo wie er ſich wirklich fand. Dieſer Geſammtabgang hat in obigen drei Jahren für Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, für die Früchte die von Staatsdomainen als Pachtzins bezogen wurden, und für die Vorräthe aus früheren Jahren im Durchſchnitte betragen Fr. 17,472 Rp. 3. Es iſt aber ein Theil dieſer Abrechnung nicht als reell anzuſehen, da bekanntlich neues Getreide zwar anfangs ziemlich eintrocknet, das eingetrocknete dagegen aber auch verhältnißmäßig am Werthe gewinnt.

2) Die Beſorgung der Korn- und Weinvorräthe, Geſchirre,

Trotten und deren Erneuerung, die Scripturen und Rechnungen, Geldportos und Botenlöhne ꝛc. der Schaffner koſteten im Durchſchnitte in obigen Jahren Fr. 12,213 Rp. 8.

3) Die Bauten an Kornhäuſern und Zehntſcheunen koſteten beiläufig Fr. 2,916 Rp. 6.

4) Die Proviſion der Oberamtleute und Schaffner, und die Gratifikationen und fixen Gehalte der letztern koſteten zuſammen im Durchſchnitte Fr. 17,575 Rp. 88.

Alle Unkoſten betrugen alſo zuſammen Fr. 50,177 Rp. 5.

Dabei iſt nicht außer Acht zu laſſen, in Bezug auf die Bauten zum Unterhalt der Kornhäuſer, daß dieſe nicht bloß für Zehnten und Bodenzinſe, ſondern auch für die Pachtgüter als unerläßlich da ſind; einige derſelben, beſonders in Bern, zum Gebrauch des Kriegsdepartements dienen, oder ſich verpachtet befinden; und in Bezug auf die Gehalte und Proviſionen der Schaffner, welche übrigens zum großen Theile den Unterſchaffnern auf dem Lande zu ſtatten kommen, daß ſie die Bezugskoſten der Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze und Pachtzinſe bilden. Nun haben die Pachtzinſe im Durchſchnitt obiger drei Jahre Fr. 69,302 Rp. 13 abgeworfen, und folglich wurden im Ganzen für Fr. 535,330 Rp. 92 (denn Primizen und Gemeindsbeiträge fallen hier weg) Fr. 17,575 Rp. 88 Bezugskoſten bezahlt, was alſo faſt 3⅓ % beträgt. Die obigen Geſammtkoſten von Fr. 50,177 Rp. 5 auf die ſämmtlichen Fr. 535,330 Rp. 92 vertheilt, geben nicht mehr als 9⅓ % an Koſten und Abgängen für jede Art der hievor angegebenen Einkünfte; wogegen aber, wie oben ſchon erwähnt, das nun trockene Getreide einen mehrern Werth erhalten hat, als es bei der Erndte hatte. In allen obigen Berechnungen iſt das Getreide immer im Normalpreis berechnet. Dieſer Normalpreis iſt eine unveränderlich angenommene Rechnungstaxe der Getreidarten, eine reine Rech-

nungsſache, um mittelſt einer Jahr für Jahr immer für alles gleich bleibenden Werthung der Naturaleingänge dieſelben mit den Geldverhandlungen gleicher Cathegorie in den Rechnungen vereinigen zu können. Es könnte zwar ſcheinen, daß die Markt-Mittelpreiſe richtigere Reſultate hätten geben müſſen, als ein ſolcher, beſtändig ſich gleich bleibender Anſchlag. Allein bei deren beſtändigem Schwanken und ihrer Verſchiedenheit nach den Gegenden, ſo wie denn auch wegen der äußerſt verſchiedenen Qualität des erhaltenen Getreides, wäre eine ſolche Berechnung unmöglich geweſen, und deßwegen mußte für dieſe reine Rechnungsſache obiges Verfahren vorgezogen werden.*)

Bei dem Verkaufe des Getreides hängt der Erlös aber nicht von den obigen Normalpreiſen, ſondern von den Marktpreiſen ab; überſteigen dieſe den Normalpreis, wie es, ohne nur der außerordentlichen Preiſe von 1816 und 1817 zu gedenken, während der ganzen Zeit der franzöſiſchen Kriege der Fall war, und jetzt wieder der Fall iſt, ſo tragen auch die Getreide-Vorräthe mehr als ihre Normalſchatzung ab; — bleiben aber die Marktpreiſe darunter, ſo kann auch der Staat keine höhern Preiſe erlangen, als jeder Landmann, und erhält alſo von ſeinen Vorräthen minder, als ihre Schatzung betrug.

Um das Verhältniß des wahren Erlöſes, welchen der Staat bei ſeinen Getreid-Verkäufen erhält, zu würdigen, mag folgende Vergleichung dienen:

	1827.	1828.	1829.
Dinkel: Durchſchnitt des Erlöſes	Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
für ein Mütt	71. 9.	89. 9.	96. 4.

*) Die Normalpreiſe ſind: Dinkel, der Mütt 100 bz.; Haber 70 bz.; Ryterkorn 60 bz. Kernen, das Mäß 20 bz. Roggen und Gerſten 12½ bz. Miſchel- und Mühlekorn 15 bz. Paſchi 14 bz. Anken 5 bz. per Pfund; Käſe 2½ bz. Wein 2 bz. die Maß.

		Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
	Durchſchnitt der Markt-Mittelpreiſe im ganzen Jahre	74. 8.	93. 4.	98. 2.
Haber.	Durchſchnitt des Erlöſes für den Mütt	58. 6.	75. 2.	84.—
	Durchſchnitt der Markt-Mittelpreiſe im ganzen Jahre	57. 7.	75. 3.	87. 7.

Dieſe Darſtellung zeigt, daß der Staat im Ganzen aus ſeinen Getreid-Verkäufen etwas, obſchon ſehr wenig, minder als die jährlichen Markt-Mittelpreiſe bezieht, und dieſes iſt ſchon deßwegen nie zu vermeiden, weil die Markt-Mittelpreiſe diejenigen von Bern ſind, und häufig diejenigen mehrerer Landesbezirke übertreffen, in welchen ſich große obrigkeitliche Getreidevorräthe befinden, ſo daß man denn von dieſen Vorräthen die Marktpreiſe von Bern nicht erhalten kann.

Die Rechnungs-Auszüge zeigen, daß während obigen drei Jahren der Mindererlös vom verkauften Getreide gegen den Normalpreis, mit den wirklichen Marktpreiſen Schritt hielt; er betrug im Jahre 1827 . . . . . . Fr. 128,420 Rp. 98

„ „ 1828	„	31,357.	„ 39
„ „ 1829	„	8,970.	„ 47

d. Capital-Veränderungen des Dominial-Vermögens (Domainen-Caſſa).

Nach den beſtehenden Grundgeſetzen des Staats ſollte das Dominial-Vermögen, d. h. die dem Staat gehörenden Liegenſchaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten, in ihrem Capital-Werthe nie vermindert und alſo alle Summen, welche für

veräußerte Liegenſchaften und losgekaufte Zehnten und Bodenzinſe eingehen, wieder zu Dominial-Aquiſitionen verwendet werden. Damit nun dieſe Capital-Verhandlungen ſich nicht mit den übrigen Caſſa-Geſchäften des Staats vermiſchen möchten, wurde dafür beſondere, von der übrigen Staatshaushaltung abgeſonderte, Rechnung zu führen befohlen, — und dieß iſt die ſogenannte Domainen-Caſſa. Die Verhandlungen der Domainen-Caſſa von ihrem Urſprung in 1804 an bis auf Ende 1830 ſind folgende geweſen:

	Fr. Rp.		
Verkaufte Liegenſchaften . .	559,702. 61		Veräußerungen.
Zehnt-Loskäufe	1,545,176. 68		
Loskauf von Bodenzinſen und Ehrſchätzen	478,779. 85		
Ueberſchuß mehr bezogener Zinſe	30. 85		
		2,583,689. 99	
Ankäufe von Liegenſchaften .	809,900. 98		Aquiſitionen.
" " Zehnten und Bodenzinſen	495,208. 13		
Ankäufe von Zollgerechtigkeiten	774,208. 35		
Entſchädigung der gerichtsherrlichen Rechte *)	53,226. 32		
Loskäufe von Zehnten und Bodenzinſen, die der Staat ſchuldig war	71,118. 35		
Kauf- und Schreibgebühren .	792. 07		
Entledigungen, Entſchädigungen, Mehrbetrag bezahlter Zinſe	146,500. 06		
		2,350,954. 26	

*) Die Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren durch die Revolution von 1798 zerſtört und durch die Mediations-Verfaſſung, deren Grund-

		Fr. Rp.
Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums		232,735. 73

Dieſe vorſtehende Summe fand ſich auf Ende 1830 in Folgendem:

	Fr. Rp.	
Anforderungen an Privaten und Korporationen	74,571. 94	
Schulden der Domainen-Caſſa	72,404. —	
		2,167. 94
Vorſchüſſe an die Standes-Caſſa, welche ſie der Domainen-Caſſa noch reſtanzlich zu erſtatten hat		230,567. 78
Summe der noch für Dominial-Aquiſitionen zu verwendenden Gelder		232,735. 72

ſätze hierin ganz auf den damaligen Verhältniſſen Frankreichs beruhten, nicht wieder hergeſtellt worden. Vielmehr hatte das Geſetz vom 18. Mai 1804. §. 2 und 26 alle Gefälle und Leiſtungen gerichtsherrlichen Urſprungs als unentgeldlich aufgehoben erklärt. Bald nach dem Ende des Mediationszuſtandes meldeten ſich mehrere Eigenthümer ſolcher Rechte um Herſtellung derſelben oder um Entſchädigung. Ein Rathsbeſchluß vom 8. Dez. 1817 ſetzte eine Spezial-Commiſſion nieder, um den Gegenſtand gründlich zu unterſuchen und am 21. Dezember 1822 erfolgte ein Dekret der oberſten Landesbehörde, wodurch die Frage der Herſtellung dieſer Rechte beſeitigt, aber der Grundſatz der Entſchädigung für diejenigen Berechtigungen und Gefälle, welche dem Staate, mittelbar oder unmittelbar, angefallen waren, wie die Bußen, Sporteln, Jagdgerechtigkeiten u. dgl., nach einem auf Berechnungen gegründeten Maßſtabe von Fr. 140 jährlich für 1000 Seelen Bevölkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitaliſirt, und mit Zuſchlag der Zinſe dieſes Kapitalbetrags vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgeſprochen wurde. Mehrere Berechtigte fanden indeſſen dieſe Enſchädigung zu niedrig und nahmen dieſelbe nicht an. — Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rückſicht auf den Umſtand, daß der Staat jene Gefälle beziehen laſſe und alſo die Berechtigten gewiſſermaßen auskaufe, der Domainen-Caſſe zur Laſt geſchrieben.

E. Grundſteuer im Leberberg.

Dieſe Grundſteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs-Urkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus ſeinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte ſo genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundſteuer zu dieſer erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenſeitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 feſtgeſetzt; ſie beträgt ſo gegenwärtig Fr. 160,171. — Im Anfange war ſie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterſchied beider Summen kömmt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werthung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreiſen, die ſeitherige größere aber ihre Werthung nach dem Durchſchnitt der Marktpreiſe in den 30 nächſten Jahren vor der Vereinigung zur Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, ſo ſoll auch die Grundſteuer eben ſo rein eingehen, und deßwegen werden die Bezugskoſten neben der Steuer ſelbſt durch Zuſatzrappen erhoben. Indeſſen geht ſie doch nicht ganz rein ein. Der Staat zahlte z. B. im Jahre 1828 für ſeine Wälder und Domainen

ſelbſt daran	Fr.	2,208	Rp.	80
die Grundſteuer-Rödel und Aufſeher koſteten ihn	„	2,786	„	44
die Kadaſter-Aufſicht	„	1,000	„	—
und endlich der Ober-Einnehmer an Beſoldung und Bureaukoſten	„	2,000	„	—
	Fr.	7,995	Rp.	24

Durch ein Dekret vom Jahre 1816 wurden dem neuen Landestheile, der Zeitumſtände wegen, einſtweilen 24,800 fran- 14. März 1816.

zöſiſche Franken auf der Grundſteuer erlaſſen, wodurch ſie auf Fr. 125,010 herabſank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 an Militair- und geiſtlichen Penſionen (in welchen letztern die des geweſenen Biſchofs und ſeiner Capitularen nicht begriffen waren) ferners denn Fr. 4,400 Beiträge an die Schulanſtalten von Pruntrut, Delsperg und Biel und endlich noch die erforlichen Summen für dortige Krankenanſtalten zu zahlen hatte.

22. Dezember 1818. 14 — 29. Dez. 1819.

Endlich wurde die Grundſteuer vom 1. Januar 1820 hinweg auf Fr. 160,171, wie oben geſagt, feſtgeſetzt; dem Leberberg aber die geiſtlichen Penſionen, die Beiträge an die Lehranſtalten von Pruntrut, Delsperg und Biel, und diejenigen für die Krankenanſtalten abgenommen, und auf die Staats-Caſſen gelegt. Es blieben ihm nun noch aus Zuſatzrappen zu beſtreiten: 5% Bezugskoſten, 5% für Hagelentſchädigungen, die Cadaſterkoſten und die Militairpenſionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 betrugen. Letztere wurden ihm ſeither vom 1. Januar 1831 an ebenfalls abgenommen und betragen jetzt noch gegen Fr. 13,500, welche nun auf den Staats-Schatz fallen, aber ſich jährlich vermindern werden.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verſchiedenen Zeiten die Beſtimmung der Grundſteuer zu hoch berechnet gefunden, weil ſie die angeſetzte Werthung unſerer Getreid-Einkünfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie geſagt Anno 1818 und nach den Durchſchnittspreiſen der 30 Jahre, welche der leberbergiſchen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man ſollte ſie alſo richtig glauben, da damals niemand vorausſehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geſchehen war, die Getreidepreiſe faſt immer unter dem Normalpreiſe und zuweilen ſehr tief darunter blieben. Allem Anſchein nach, dürfte ſich aber nunmehr für die künftigen Jahre

dieſes, bisher für den Leberberg allerdings ungünſtig geweſene, Verhältniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anſtellen will, in welchem Verhältniſſe der Leberberg zu den allgemeinen Einkünften beiträgt, ſo mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er giebt ſeine Grundſteuer als Compenſation der Dominial-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinſe. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forſtverwaltung etwas mehr ab, als ſie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen ſollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausſchließlich und ohne Compenſation des Leberbergs: die Zinſe ſeiner, wie oben gezeigt worden, ſehr bedeutenden Geld-Capitalien; und die Zinſe, nicht die Benefizien des Salzfonds, und der übrigen Handelsfonds; ſo wie denn auch die leberbergiſche Liquidation, mit ihrem Verluſt ganz von dem alten Kantone beſtritten worden iſt. Uebrigens denn fielen durch die leberbergiſche Vereinigung die jährlichen Penſionen des Fürſt-Biſchofs von Baſel und ſeiner Capitularen der Staats-Caſſa auf; dieſe betrugen Anno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben ſich ſeither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürſten und mehrerer Capitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

f. Fiſcherei und Jagd.

Mit Ausnahme derjenigen Fiſchereirechte, welche der Staat als Privat-Eigenthum beſitzt, ſind dieſe beiden Zweige der Staats-Einkünfte landesherrliche Nutzungen. Die Fiſchereien werden auf übliche Weiſe verpachtet; diejenigen ausgenommen, die

entweder nach Titelsrechten gegen fixe Geldleiſtungen daherigen Berechtigten gehören, oder aber den Oberamtmännern als Benefizium überlaſſen ſind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgeſetzen Patente durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider Benutzungs-Einſchränkungen iſt die Erhaltung beider Nutzungen für alle Landesbewohner, mittelſt der Sicherſtellung des Gewildes und der Fiſche vor einer unordentlichen und zwecklosen Erödung. Ihren Ertrag zeigen die Rechnungs-Auszüge; ſie betrugen im Durchſchnitte der 12 Jahre 1815—1826

die Fiſcherei-Pachten	Fr. 1,938
„ Jagdpatenten	„ 5,631
zuſammen alſo . .	Fr. 7,569

und ſind ſeither im Steigen begriffen.

G. Zinsbare Staats-Kapitalien.

Als die durch den Wiener-Rezeß ausgeſprochene Zurückgabe der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch den zweiten Pariſer Frieden angeordnete Liquidation der Anſprachen an Frankreich die Regierung wieder in den Beſitz von anſehnlichen Summen in auswärtigen Staatspapieren geſetzt hatte, hielt ſie für angemeſſen, die Verwaltung dieſer Gelder mit derjenigen des innern Zinsrodels oder der dem Staate zuſtändigen inländiſchen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene Beamtung zu beſtellen. Dieſes geſchah im Jahre 1821, und ſpäter wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angeſtellter beigegeben. Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete Inſtruktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Verkehr in ihre Hände gelegten Summen mäßige Beſoldung.*)

17. März 1821. 28. März 1821.

*) Der erſte Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem von den Zinſen der ausländiſchen Kapitalien $1/4$ Prozent, von denen der in-

Zugleich wurde erkannt, es ſolle der reine Ueberſchuß der Zinſe der ausländiſchen Staatspapiere über den landesüblichen Zinsfuß von 4%, ſo wie der Mehrerlös bei dem Verkaufe oder der Rückzahlung der Kapitalien beſonders berechnet, und wo möglich im Lande angelegt werden, um allfällige künftige Verluſte auf dieſem zwar ſehr einträglichen, aber dafür auch weniger ſichern Theile des Staatseigenthums zu decken.

1) Aeußere Gelder.

Es war unmöglich, die Summe von Fr. 5,331,245 Rp. 70, welche, wie hievor angegeben worden, als Ertrag der verkauften engliſchen Gelder eingieng, ſogleich wieder im Lande an Zins zu legen.

Ihre damalige Verwendung war folgende:

	Fr.	Rp.
Zuſchuß zu den außerordentlichen Kriegskoſten	678,541.	91½
Zuſchuß zu Hülfsanſtalten 1816 und 1817	659,586.	—
Reſtitution an die helvetiſche Liquidations-Kaſſe	316,266.	07½
Abzahlung von Staatsſchulden	426,414.	—
In den Salzfonds wurde gelegt	238,252.	81
Im Lande an Zins gelegt	156,547.	40
Zum Ankauf fremder Fonds angewieſen .	2,855,637.	50
Zuſammen .	5,331,245.	70
Es wurden alſo zum Ankauf fremder Fonds verwendet obige	2,855,637.	50
Dazu kommen nun die im Lande an Zins gelegten	156,547.	40

ländiſchen Kapitalien des Reſervefonds 2% und 4% von denen des Pfrund- und Stift-Zinsrodels; dieſe Proviſionen zwiſchen beiden Beamten à ⅔ und ⅓ getheilt. Inſtruction vom 4. Juli 1827.

	Fr.	Rp.
Transport	3,012,184.	90
Fl. 84,650 in zwei nürnbergiſchen Obligationen, angeſchlagen nach ihrem laufenden Curſe bei ihrer Wiedererhaltung zu 65 % und Fl. 11 für Fr. 16 . .	80,032.	72
Francs 46,967 franzöſiſche Renten 5 % zu 70 % und 40 Fr. für Fr. 27 ⸗ Dieſe kamen aus der vorerwähnten Reſtitution von Frankreich.	469,529.	90
Kapitalbeſtand im Jahre 1820	3,561,747.	52
Seitdem kamen noch hinzu:		
1822. Die Rückerſtattung von engliſchen Zinſen aus dem Hauſe Van Neck in London	121,983.	75
1824. Die Reſtitution der 1816 in den Salzfonds gelegten	238,252.	81
1825. Aus der Standeskaſſe erhoben, um an Zins zu legen	280,000.	—
Gewinn auf der Umſetzung fremder Fonds bis Ende 1830, im Ganzen	264,333.	16
Ueberſchuß der Zinſe fremder Fonds über den abgelieferten Zins von 4 % des angewandten Kapitals	727,102.	16
Beſtand der äußern Gelder, Ende 1830	5.193,419.	40

Der Zinsüberſchuß von Fr. 727,102 Rp. 16 vertheilte ſich, wie folgt.

Im Jahre 1820 haben die Zinſe der fremden Staatseffekten über das an die Standeskaſſe abgelieferte 4 % des

	Fr.	Rp.
angewandten Kapitals hinaus, und nach Abzug aller Verwaltungskoſten mehr abgeworfen	51,373.	87
1821.	37,303.	66
1822.	73,598.	64½
1823.	55,970.	17½
1824.	76,128.	35½
1825.	79,632.	22
1826.	53,081.	99
1827.	65,306.	82½
1828.	83,029.	31
1829.	74,537.	9
1830.	77,140.	2
Zuſammen .	727,102.	16

Ein Theil des obigen Beſtandes der äußern Gelder bildet, in Gemäßheit daheriger Beſtimmungen, den ſogenannten Reſervefonds, deſſen Beſtand ſich auf Ende des Jahres 1830 folgendermaßen ſtellt:

	Fr.	Rp.
1) Obige Zinsüberſchüſſe von	727,102.	16
2) Gewinne auf dem Umſatze der Fonds	264,333.	16
3) Frühere vor 1820 gemachte Gewinne	116,922.	54
Zuſammen .	1,107,922.	54

welche Summe in dem hievor verzeigten Geſammtbeſtande der äußern Gelder mitbegriffen iſt, und ausweiſt, daß im Ganzen auf den fremden Fonds, über den Kapitalzins von 4 % und alle Bezugskoſten hinaus, noch Fr. 1,107,922. Rp. 54 gewonnen worden ſind.

Dieſe Erſparniſſe, welche zugleich eine Vermehrung des disponibeln Staatsguts, und eine Verbeſſerung unſerer Handelsbilanz ausmachten, nach der urſprünglichen Abſicht, im Lande

ſelbſt an Zins zu legen, war, wie ſchon bemerkt, nicht thunlich geweſen; mit Einſchluß der gleich anfangs im Lande einſtweilen angewandten Fr. 156,547. Rp. 40 haben nur Fr. 495,374 auf dieſe Weiſe angelegt werden können.

Dieſe letzte Summe iſt der Betrag desjenigen inländiſchen Zinsrodels, welcher als ein Beſtandtheil des Reſervefonds der äußern Gelder vorkommt.

Ende 1830 fand ſich der vorerwähnte Kapitalbeſtand der äußern Gelder, wie folgt:

	Fr.	Rp.
Fremde Fonds, nach ihren Ankaufspreiſen	4,709,408.	84
Inländiſche Zinsſchriften	495,374.	—
Zuſammen .	5,204,782.	84
Davon geht ab der Paſſivſaldo	11,363.	44
Bleiben die vorſtehenden .	5,193,419.	40

2) Inländiſche Zinsrödel.

Ende 1813 enthielt der obrigkeitliche Zinsrodel, mit Einſchluß des Stifts-Zinsrodels, zuſammen einen Kapitalbeſtand von	293,829.	13
1816 wurden ſämmtliche auf den verſchiedenen Pfründen des Kantons bisher verzinste Zinsſchriften zuſammengezogen und unter dem Namen des Pfrundzinsrodels vereinigt. Sie betrugen an Kapital, nach Abzug einiger werthloſen Schriften	169,550.	70
1826 wurde hinzugefügt: die von den proteſtantiſchen Pfarreien im Leberberg herrührenden Zinsſchriften von Kapital	53,348.	32
Summe .	516,728.	15

	Fr.	Rp.
Durch Abloſung und Veräußerung kleiner Zinsſchriften haben ſich dieſe Kapitalien vermindert um	67,263.	81
Stand dieſer Zinsrödel auf Ende 1830 .	449,464.	34

nämlich die alten obrigkeitlichen und Stiftzinsrödel . . Fr. 270,484 Rp. 86
Pfrundzinsrodel . . „ 178,979. „ 48
Fr. 449,464 Rp. 34

Die ausſtehenden Zinſe dieſer Kapitalien betrugen auf obigen Zeitpunkt Fr. 21,171 Rp. 97, und ſind in obiger Summe nicht inbegriffen, ſo wenig als die Caſſareſtanz von Fr. 12,637 Rp. 21½.

3) Separat-Fonds.

	Fr.	Rp.
Dieſer aus den beſondern geretteten Geldern laut der hievorſtehenden Darſtellung gebildete Fonds beſtand 1821 bei ſeiner Uebergabe aus	642,959.	96
Seither kamen hinzu aus 2 Liquidationen	16,080	72½
20,000 Fl. Wiener Bank-Obligationen à 2%, angeſchlagen für	12,528.	—
3132 Fl. baar Geld à 174%*)	5449.	70
	677,018.	28½

Endlich betrug vom 14. Februar 1821 bis 31. Dezember 1830 der zum Kapital geſchlagene Ueberſchuß der Zinſe, nach Abzug der jährlich in den Schulden-

*) Dieſe zwei letzten Summen rühren von Geldern her, welche ebenfalls noch von der alten Regierung zu Wien angelegt worden waren. Sie wurden 1828 bei Anlaß des Falliments eines Wechſelhauſes in Wien durch Hrn. v. Effinger von Wildegg, eidgenöſſiſchen Geſchäftsträger in Wien, wieder aufgefunden und dem hieſigen Stande zugeſtellt.

	Fr.	Rp.
Transport	677,018.	38½
tilgungsfonds gelieferten Fr. 20,000,		
zuſammen	98,940.	63½
Der Separatfonds betrug daher Ende 1830	775,959.	2

Eine Ueberſicht der geſammten fremden Staatspapiere weiſt am deutlichſten ſowohl den Beſtand derſelben als die Ankaufspreiſe und den Zinsertrag nach, und wird daher gegenwärtigem Berichte beigefügt.*)

h. Staatsſchulden.

1) Verhandlungen des Schuldentilgungs-Fonds.

Wie ſchon hievor angegeben worden, betrugen im Jahre 1820 die dem neu errichteten Schuldentilgungs-Fonds zur Bezahlung überwieſenen Staatsſchulden:

	Fr.	Rp.
a) von zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815	799,875	—
b) von unzinsbaren Vorſchüſſen von der Domainen-Caſſa	598,216	71
Zuſammen .	1,398,091	71

Während dem Beſtande des Schuldentilgungs-Fonds, das heißt von 1820 bis Anfangs 1831, hat derſelbe zufolge der dieſem Berichte früher beigefügten Ueberſicht**) eingenommen:

		Fr.		Rp.
An Conſumo-Gebühren	Fr.	721,492	Rp.	—
An Extra-Stempelgebühren	„	244,692	„	40
Von Zinſen aus dem Separatfonds . .	„	200,000	„	—
An Retorſionsgebühren	„	76,220	„	56
An Vorſchüſſen aus der Standescaſſa zu ſchnellerer Abloſung der zinsbaren Kapitalien zur Erſparniß der Zinſe .	„	250,000	„	—
Zuſammen .	Fr.	1,492,404	Rp.	96

*) S. Beilage Nro. XXXIII.

**) S. Beilage Nro. XXX.

Dagegen hat der Schuldentilgungs-Fonds in gleicher Zeit bezahlt.

Ablosung zinsbarer Schulden	Fr. 799,875	Rp. —
Ablosung von Vorſchůſſen an die Domainen-Caſſa	„ 312,201	„ 73
(So daß alſo bei Aufhebung der Schuldentilgung von den überwieſenen Fr. 598,216 Rp. 71 noch ungetilgt übrig blieben: Fr. 286,014 Rp. 98, welche nunmehr in die Rechnung zwiſchen der Standes- und Domainen-Caſſa gefallen ſind.)		
Bezahlte Zinſe	„ 126,841	„ 13
Verwaltungs-Koſten	„ 3,487	„ 10
Rückerſtattete Vorſchüſſe der Standes-Caſſa	„ 250,000	„ —
	Fr. 1,492,404	Rp. 96

Der gegenwärtige reſtanzliche Betrag der Summen, welche die Standescaſſe noch an die Domainencaſſe zu erſetzen hat, und welche in erſterer baar vorräthig ſind, iſt hievor unter dem Abſchnitte der Domainencaſſe angezeigt.

2) Schuldigkeiten, welche auf den Staatsdomainen haften, oder auf Titeln und Verträgen beruhen.

Hieher gehören die Fr. 764 Rp. 91, welche unter der Rubrik der Paſſiv-Zins-, Zehnt- und Bodenzins-Schuldigkeiten in der Standesrechnung von 1829 als jährliche Entrichtungen an verſchiedene Anſprecher vorkommen.

Neben dem mögen aber auch hieher gehören: mehrere der verſchiedenen Summen, welche der Staat für kirchliche und Schulverhältniſſe bezahlt, und die in den Rechnungen unter den Rubriken der Ausgaben an Collaturen, äußere Geiſtliche, geiſtliche Corporationen, Communionsbeiträgen, Sigriſten und Schul-

meiſter vorkommen, und endlich könnten vielleicht auch noch einige derjenigen Entrichtungen, welche jährlich unter dem Titel der fixen Steuern an Gemeinheiten und Armengüter verrechnet werden, hiehin zu rechnen ſeyn.

Die Abloſung aller dieſer ablöslichen Schuldigkeiten wäre für den Staat vortheilhaft, und für das Rechnungsweſen, als vereinfachend, ſehr wünſchbar; dieſelbe ward aber aus dem Grunde unterlaſſen, weil man glaubte, ſie möchte den meiſten der Betreffenden in jeder Beziehung unerwünſcht ſeyn.

Indeſſen wäre dieſes ganze Geſchäft allerdings einer neuen Unterſuchung und Verfügung werth.

i. Staatshandlungen.

Unter dieſem Namen erſcheinen in den Standes-Rechnungen vier verſchiedene Zweige der Finanzverwaltung, nämlich: die Salzhandlung, die Schießpulverhandlung, die Holzſpeditions-Anſtalt zu Bern und die Bergwerke. Alle dieſe Handlungen werden mit eigenen Fonds betrieben.

Holzſpeditions-Anſtalt.

1) Ueber die Holzſpeditions-Anſtalt iſt ſchon vorn bei der Forſtverwaltung Bericht gegeben worden. Es iſt bei dieſer Anſtalt nicht auf Handelsgewinn, ſondern auf Beholzung eines Theils der Hauptſtadt, beſonders wegen dem dortigen ſtarken Bedarf der Regierung, abgeſehen. Ein kleiner Gewinn findet ſich zwar alle Jahre dabei, indeſſen bildet derſelbe nur einen ziemlich ſchwachen Zins des darin liegenden Capitals. Im Jahr 1829 hat die Anſtalt 245 Klafter Buchen- und 1135 Klafter Tannenholz in den Verbrauch der Stadt abgegeben, und vom Capital der Fr. 18,641 Rp. 98, welches anfangs 1829 in der Anſtalt lag, einen Gewinn oder Zins von Fr. 651 Rp. 27 abgeworfen. Ende 1829 beſaß die Anſtalt ein Vermögen von Fr. 19,293 Rp. 25.

2) Die Schießpulver-Handlung, oder die Salpeter- und Pulverbereitung und der Verkauf dieſer Erzeugniſſe wird mit einem Capitale betrieben, das auf Ende 1829 noch Fr. 175,606 Rp. 43 betrug; eine Summe in welcher die Gebäulichkeiten nicht begriffen ſind. Dieſer Fonds beſtand damals aus folgenden Theilen: Schießpulver Handlung.

	Fr.	Rp.
Schießpulver (ohne die Zeughaus-Vorräthe, die nicht hieher gerechnet werden)	102,623.	5
Salpeter, Schwefel und Pottaſche	68,063.	8
Caſſa und laufende Rechnungen	4,920.	30
	175,606.	43

Ende 1830 betrug der Fonds nur noch Fr. 170,717 Rp. 77½, weil nach einem Beſchluſſe des Großen Raths derſelbe nach und nach auf Fr. 150,000 reduziert werden ſoll, und daher jährlich einige tauſend Franken vom Capital an die Standes-Caſſa abgeliefert werden.

Im Ganzen genommen wirft dieſe Handlung den landesüblichen Zins von ihrem Capital-Fonds ab; da aber der Unterhalt ihrer Gebäude auf die Handelskoſten fällt, ſo kann es auch, wie in 1829, Jahre geben, in welchen ſie ihre 4% Zinſe nicht vollſtändig herausbringen kann, was aber durch den Gewinn der andern Jahre ſich wieder ausgleicht. Die Bauten, die ihr ſeit 1814 auffielen, waren hauptſächlich eine neue Pulvermühle, Scheune, Pulverkörnle, und Arbeitsſchopf zu Worblaufen, an Platz der zerſprungenen; und Arbeiten in der Salpeterſiederei.

Die Handlung trägt zwar nicht mehr ſo viel ein als früher, wo ſie einen auswärtigen Abſatz hatte, den äußere Konkurrenz ſeither verminderte. Dieſer verminderte Abſatz, eine Folge der auswärtigen ſo ſehr vervollkommneten und mit großen Capitalien und neuen Einrichtungen unterſtützten Pulverbereitungen; die Herabſetzung aller hieſigen Verkaufspreiſe, und die Be-

zahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, ſind die Gründe dieſer Ertragsverminderung. Die Preiſe aller Materialien und Fabrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhafte Herabſetzung erlitten.*)

Im Ganzen läßt ſich behaupten daß die Fabrikation diejenigen Fortſchritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln ſich erreichen ließen.

Als Finanzquelle iſt dieſe Handlung, wie man ſieht, unbedeutend; allein ſie liefert dasjenige Material welches zu jeder Kriegsrüſtung, jeder Landesvertheidigung unentbehrlich iſt, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde ſie bisher beibehalten.

Bergwerke. 3) Wie faſt in allen Staaten ſind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Landesherrn betrachtet worden,**) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder ſelbſt Anſtalten, oder ſie concedierte dieſelbe an die ſich dazu meldenden Privaten und Gewerkſchaften. Bergbau erfordert Kenntniſſe, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schutze der Regierung beſtehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen ſicher ſeyn; und dieß kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, ſondern nur bei dem Syſtem der Conzeſſionierungen, das aber dann

*) Dieſe Erniedrigung iſt folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potaſche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

**) Die Verordnung vom 3. März 1804 beſtätigte hierin nur die ältern, ſchon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegründeten Vorſchriften.

freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünfte, ſondern vorzugsweiſe die Beförderung der Landes-Induſtrie im Auge haben muß.

Die Regierung läßt auf eigene Rechnung einen Schieferbruch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß Verluſt heraus; Mangel an Kenntniſſen bei den Arbeitern, und äußerſt mühſamer Abſatz dieſes früher bei uns nicht bekannten Dachmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren Schuld daran.

Die Regierung ließ ſich aber durch einen erlittenen Verluſt von beiläufig Fr. 17,000 nicht abſchrecken, da die Gewinnung und Verbreitung dieſer Dachbedeckungen an Platz der waldverwüſtenden Ziegelbrennereien zuletzt doch allgemeinen Nutzen hervorbringen mußte. Sie ſcheint auch nach und nach ihren dabei gehabten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern verbreitet ſich zuſehends und die Beſtellungen vermehrten ſich ſo ſehr, daß man ſie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachſchiefer-Anſtalt arbeitet jetzt ohne Verluſt; ſie deckt ungefähr die Zinſe ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betragenden Capitals, indem ſie auf dieſen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6 Vermögens-Vermehrung darbot, und beſchäftiget gegen 60 Arbeiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Bedachungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung der Dachſchieferanſtalten bedacht zu ſeyn. Sowohl von Mühlenen her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern Gegenden, wo neue Schieferlager unterſucht und abgedeckt wurden, läßt ſich nun dieſes Dachmaterial in ſolcher Quantität beziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befriedigung der ſich ſtets vermehrenden Nachfragen aus benachbarten Kantonen hinlänglich geſorgt iſt.

An conceſſionierten Schieferbrüchen beſtehen 2 zu Frutigen, 1 zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle 3 gute Schieferlager gefunden hat, ſo wird auch deren Bearbeitung unternommen werden können, wenn das zunehmende Bedürfniß ſie fordern ſollte.

Im Amt Erlach ſuchte man auf verſchiedene Weiſe dem Torfgraben hauptſächlich durch Privaten und Korporationen Eingang zu verſchaffen; um durch Benutzung eines dort in großer Menge, obſchon von ſehr verſchiedener Güte, ſich vorfindenden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhelfen. Nach langjährigen Anſtrengungen und Opfern ſcheint auch dieß nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle ſuchte man nicht darin; vielleicht kann indeſſen die kleine Abgabe davon, die in 1829, nach Abzug der Koſten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die frühern Koſten erſetzen.

Die Eiſenwerke im Leberberg ſind die wichtigſten Bergwerke unſeres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervilliers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette ſind Privat-Eigenthum, die von einer ſolothurniſchen Gewerkſchaft bei Corcelle bearbeiteten Eiſengruben ſind in 1825 auf 10 Jahre conceſſioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 ſuchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäſchen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen iſt der Bergbau auf Eiſen bei Mühlethal, ſo wie derjenige auf ſilberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetiſchen Regierung mit bedeutendem Verluſt eingeſtellt worden. Die Gewerkſchaft, welche den letztern betrieb, ſuchte man im Jahre 1800 durch eine Conceſſion auf die Steinkohlenlager auf Beatenberg und bei Boltigen zu entſchädigen. An

erſterm Orte iſt der Bergbau bereits ſeit vielen Jahren wegen Erſchöpfung der wenig mächtigen Lager eingeſtellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatscaſſe fließt, ſchwach fortgeſetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerkſam gemacht, ſuchte die Regierung auch die Gewinnung dieſes Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforſchungen durch Sachverſtändige und vorläufige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichſt auszudehnen. Ein Steinbruch auf ſogenannten Solothurner Bauſtein ward im Jahre 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche ſind am öſtlichen Ufer des Thunerſees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Unterſtützung der Steinbrecher in beſſern Betrieb geſetzt worden.

Von der Huppert-Erden-Grube zu Lengnau, für welche die Regierung unter Reſervation von ⅓ des Gewinnes die dortige Gemeinde conceſſionierte, erhält die Standes-Caſſe in Folge Uebereinkunft jährlich Fr. 1000.

Für Gültſtein, Huppert-Erde, Gyps, Kalk, ſogenannten Merligerſtein, Golzwyl-Platten, andere Bauſteine und Steinkohlen beſtehen verſchiedene conceſſionierte Gewerkſchaften, die man, wo es nöthig war, durch Vorſchüſſe und allerhand Vortheile zu ermuntern ſuchte.*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur äußerſt wenig aus dem Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen für die Privat-Induſtrie wichtig werden.

*) Einige dieſer Gewerkſchaften, namentlich für die Schieferbrüche zu Golzwyl und die Sandſteingruken in der Stokern, ſtehen unter der Aufſicht der Baucommiſſion, welche von der Regierung für erſtere einen unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 2000 und für letztere von Fr. 12,000 bewirkt hat; dieſe werden nach und nach aus Grubenloſungen rückbezahlt.

Salz-Handlung.

4) Die **Salzhandlung** bildet einen der wichtigſten und ergiebigſten Zweige unſerer Staatseinkünfte und verdient daher in dem gegenwärtigen Finanzberichte eine etwas ausführlichere Darſtellung.

Salztraktate.

Schwerlich dürfte in der Geſchichte unſerer Finanz-Verwaltung eine Epoche aufgewieſen werden können, welche in Hinſicht eines einzelnen Zweigs des Staats-Einkommens intereſſantere Reſultate darböte, als diejenige, welche der Zeitraum des gegenwärtigen Berichts in ſich faßt, in Bezug auf die während demſelben abgeſchloſſenen Salztraktate und die dadurch erhaltenen Vortheile.

Zu Anfang des Jahres 1814 beſtanden zwei auf mehrere Jahre hin abgeſchloſſene Salzlieferungs-Verträge; der eine mit Frankreich für Centn. 40,000 cum obligo und Centn. 10,000 sine obligo, zum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wangen oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, für Faß 5500 cum obligo und Faß 2000 sine obligo, franco Bregenz oder Lindau, zum Preis von Fl. 23 Kr. 15 fürs Faß, zu 515 Pfd. ſporco Wiener-Gewicht. — In Folge dieſer Verträge, welche beide mit dem Jahre 1815 ihr Ende erreichten, kam das Salz in Wangen und Nidau auf circa Btz. 81 der Centner Markgewicht zu ſtehen. — Seit dieſem Zeitpunkte wurden mit den beiden genannten Contrahenten, noch verſchiedene Verträge theils auf mehrere, theils aber bloß auf einzelne Jahre abgeſchloſſen, in denen es beinahe jedesmal den hierſeitigen Behörden gelang, die Preiſe um etwas tiefer zu ſetzen, bis endlich die Entdeckung und Benutzung der ſo reichhaltigen Steinſalzlager im Würtembergiſchen und Badiſchen, im Jahr 1824, auch zu Unterhandlungen mit dieſen Staaten führten; welche Unterhandlungen mit Würtemberg durch Herrn Bürgermeiſter Herzog von Effingen eingeleitet, durch die wohlwollenden Geſinnungen Sr. Maj.

des Königs zu einem für hieſigen Stand ſehr günſtigen Reſultate führten, und die Konkurrenz dermaßen vermehrten, daß nach Abſchluß mehrerer vortheilhafter Traktate endlich in den im Laufe des Jahres 1830 mit Würtemberg, Baiern, Frankreich und Baden abgeſchloſſenen Verträgen ſolche Bedinge erhalten werden konnten, zufolge denen nunmehr das Salz auf folgende Preiſe*) zu ſtehen kömmt, als:

	Der Centner Markgewicht.			
	Murgenthal.	Wangen.	Delsperg.	Pruntrut.
	Btz. Rp.	Btz. Rp.	Btz. Rp.	Btz. Rp.
Würtemberg. Salz .	36. 9.	36. 9.	42. 7.	— —
Baieriſches „ .	36. 9.	36. 9.	— —	— —
Franzöſiſches „ .	— —	— —	42. 9.	40. 5.
Badiſches „ .	36. 1.	— —	42. —	— —

Die K. K. öſterreichiſche Salinen-Adminiſtration in Hall, mit welcher in frühern Zeiten der hieſige Kanton ebenfalls in ſelten unterbrochenen Verbindungen ſtand, und mit welcher noch für die Jahre 1818 bis und mit 1820 ein nicht eben günſtiger Vertrag abgeſchloſſen wurde, konnte zu den neuern Preiſen die Konkurrenz nicht ferners aushalten, daher einſtweilen die Unterhandlungen mit dieſem Contrahenten abgebrochen werden mußten.**)

In frühern Jahren war über den jeweiligen Beſtand des Salzvorraths nichts Beſtimmtes vorgeſchrieben. Je nach den mehr oder minder günſtigen Gelegenheiten, die ſich zum Abſchluſſe Salz-Vorrath.

*) Es iſt kaum nöthig zu bemerken, daß dieſe Preiſe durch die Fuhrkoſten im Innern des Kantons, beſonders in die oberländiſchen Gebirgsgegenden, eine bedeutende Vermehrung erhalten.

**) Die Beilage XXXIV liefert eine Ueberſicht der von 1814—1830 beſtandenen Salztraktate und in denſelben bedungenen Salz-Lieferungen.

von Salztraktaten zeigten, wurde derſelbe höher oder niederer geſetzt, daher die bedeutende Verſchiedenheit, die in dieſer Hinſicht auf den Etats zum Vorſchein kömmt. *) — Auf den Antrag der außerordentlichen Standes-Commiſſion wurde endlich im Jahre 1821 von UnGHHrn. und Obern der Beſchluß genommen: „daß der jeweilige Salzvorrath ſich auf circa Centner 100,000 belaufen ſolle.“ Obſchon nun ſeither in den Salztraktaten und bei den jährlichen Beſtellungen von sine obligo Salz, dieſe Vorſchrift ſtets im Auge behalten wurde, ſo war es jedoch nicht immer möglich, ſelbige pünktlich zu befolgen, und zwar einerſeits, weil eine allzu ängſtliche Beobachtung derſelben, öfters nachtheilig auf die Negotiationen bei Salz-Ankäufen wirken müßte, anderſeits aber, weil der Salzbedarf niemals zum voraus genau beſtimmt werden kann. — Theils um den auf Ende 1830 nur Centn. 88,400 betragenden Vorrath wieder auf das vorgeſchriebene Quantum zu bringen, theils aber um jeder Verlegenheit vorzubeugen, in die man ſich ſpäterhin durch allfällige politiſche Ereigniſſe und damit verbundene Unterbrechung der Spedition verſetzt finden dürfte, hat die Salz-Direktion ihre Salz-Beſtellungen für das laufende Jahr im Ganzen auf Centn. 140,000 feſtgeſetzt.

Salzverbrauch. Im Durchſchnitte hat der Salzverbrauch in den letzten 15 Jahren Ent. 93,600 betragen, woraus ſich, da ſolcher in frühern Jahren auf höchſtens Ent. 75,000 angenommen werden kann, ergiebt: daß derſelbe durch die im Jahre 1815 erfolgte Vereinigung des Leberbergs, um Ent. 18 à 19,000 geſtiegen iſt. Im Allgemeinen hängt der größere oder kleinere Salzverbrauch von Umſtänden ab, die ſich nicht leicht angeben laſſen. Bloß

*) S. Beilage Nr. XXXV.

wurde bemerkt, daß in theuern Jahren, ſo wie auch, wenn die Heuerndte ſchlecht ausfällt, mehr Salz gebraucht wird, als ſonſt, und daß ſeit der Herabſetzung des Preiſes der Verkauf zugenommen hat.

Der Abgang iſt in dem Zeitraum der letzten 17 Jahre auf Cnt. 21,300 angeſtiegen, was allerdings bedeutend ſcheint, jedoch auf dem Ankaufsquantum der Cnt. 1,575,400 nicht ganz 1½ % beträgt. Hierüber iſt zu bemerken, daß neben den übrigen Vortheilen, welche die neuabgeſchloſſenen Salztraktate darbieten, für die Zukunft das deutſche Salz, mit Ausnahme des verhältnißmäßig geringen Quantums, das zu Beſalzung eines Theils der leberbergiſchen Aemter in Baſel abgenommen wird, ſtatt, wie in den mit dem Jahre 1830 zu Ende gelaufenen Traktaten ſtipulirt war, nach Brugg, franco nach Murgenthal geliefert werden muß, wodurch der jederzeit ſehr bedeutende Abgang, der ſich auf dem Transport von Brugg bis Wangen und Murgenthal erzeigt hat, gänzlich wegfallen wird. Abgang.

Das Salzhandlungs-Capital findet ſich auf 31. Dezember 1830 aus folgenden Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, als: Salzhandlungs-Capital.

1) Salzvorrath in koſtendem Preis .	Fr. 390,282	Bz. 5	Rp. —
2) Reſtanz des Salzhandlungs-Verwalters	„ 548,749	„ —	„ 8½
3) Reſtanzen der übrigen Salzbeamten und Faktoren . .	„ 37,616	„ 3	„ 7½
4) Exſtanzen der oberländiſchen Auswäger	„ 96,007	„ —	„ 5½
5) Exſtanzen der untern Auswäger	„ 5,572	„ 4	„ 5
Zuſammen .	Fr. 1,078,227	Bz. 4	Rp. 6½

Abzug des Saldo zu Gunſten des

Transport	Fr. 1,078,227	Bz. 4	Rp. 6½
königlich baieriſchen Salz-amtes	„ 20,456	„ 8	„ 2
Bleibt .	Fr. 1,057,770	Bz. 6	Rp. 4½

Dieſe Specifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zeigen, daß das Capital, welches ſeit dem Jahre 1814 bloß um Fr. 19,761 Bz. 5 Rp. 8 vermindert wurde, obſchon der koſtende Preis des zufälliger Weiſe gleich hoch anſteigenden Salzvorraths eine Herunterſetzung von Fr. 340,405 Bz. 2 Rp. 6 ausweist, durch Abnahme eines Theils der ſo bedeutenden Reſtanz der Salzhandlungs-Verwaltung füglich um einige 100,000 Franken reduziert werden könnte. — Durch die bei der Erhöhung der Salzauswäger-Löhne, wovon hiernach die Rede ſeyn wird, getroffene Maßnahme: „dieſe Erhöhung nur denjenigen Aus„wägern zufließen zu laſſen, die auf Ende jeden Jahres, ihre „Reſtanzen baar ausbezahlt haben würden,“ ſind die Erſtanzen der untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf denjenigen des Bern-Lagers Fr. 107,077 Bz. 4 Rp. 6 betrugen, auf Fr. 5572 Bz. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Eine gleiche Reduktion der oberländiſchen Erſtanzen konnte aus dem Grunde nicht bewirkt werden, weil nur eine geringe Zahl dieſer Auswäger ſich jenem Beding unterwerfen wollte; alle übrigen aber, wegen den denſelben geſtatteten günſtigen Zahlungsterminen, vorzogen, ſich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu begnügen, und ihre Erſtanzen ſtehen zu laſſen.

Indeſſen betrugen dieſe Erſtanzen auf 1. Januar 1814 .	Fr. 194,968	Bz. 5	Rp. 8
Auf 1. Januar 1831 nur noch .	„ 96,007	„ —	„ 5½
So daß ſich auch auf denſelben eine Reduktion erzeigt von .	Fr. 98,961	Bz. 5	Rp. 2½

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12 für den Centner verkauft. In Berückſichtigung der um dieſe letztere Zeit ſo günſtig abgeſchloſſenen neuen Salztraktate erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine Herabſetzung dieſes Preiſes vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 für den Centner. Es erwahrte ſich hier wieder, daß in Finanzſachen eine Verminderung der Anſätze nicht immer eine verhältnißmäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, ſo wenig als eine Erhöhung der Anſätze den Ertrag im Verhältniß der Erhöhung ſteigert. Ungeachtet nämlich der Salzerlös von 1825 hinweg nicht mehr auf die in den Theuerungsjahren erreichte Höhe von Fr. 1,200,000 ſtieg, ſo fiel er doch von 1824 auf 1825 nur um $\frac{1}{11}$, während die Herabſetzung des Preiſes $\frac{1}{6}$ betrug, und hob ſich in den vier letzten Jahren in ſtets zunehmendem Verhältniſſe, ſo daß er gegenwärtig dem Erlös von 1824 faſt gleich kommt. Dieſer betrug Fr. 1,011,455 Bz. 4, und der Erlös von 1830 Fr. 1,003,373 Bz. 9. Erlös des Salz-Verkaufs.

Die Transport- und Verwaltungskoſten ſteigen im Durchſchnitt der 17 Jahre auf mehr als Fr. 204,000 jährlich.*) Dieſelben umfaſſen alle Transportkoſten des Salzes, von den auf den Etats bezeichneten Abnahmspunkten hinweg, bis in die hierſeitigen verſchiedenen Magazine, und von da bis zu den einzelnen Salzbütten; ferners alle Magazin- und Bureauauslagen, und endlich alle Beſoldungen ſowohl der Salzbeamten, als aber der 214 Auswäger. — Ungeachtet der bedeutenden Reduktionen, die in den letzten Jahren auf den Koſten der großen Salzſpedition gemacht wurden, erſcheint verhältnißmäßig von einem Jahre zum andern keine weſentliche Veränderung auf dem Geſammtbetrage der Unkoſten, und zwar hauptſächlich aus dem Grunde, weil nach den im Jahre 1824 abgeſchloſſenen, und Transport- und Verwaltungs-Koſten.

*) S. Beilage Nro. XXXVI.

22

mit dem Jahre 1830 ausgelaufenen Salztraktaten das bedeutendſte Salzquantum, ſtatt, wie früherhin, nach Wangen und Nidau, bloß nach Brugg geliefert, mithin die Transportkoſten von dieſem Orte hinweg bezahlt werden mußten, und ſo in der vorliegenden Rubrik erſcheinen; ein Verhältniß, das ſich in den künftigen Rechnungen günſtiger ſtellen wird. — Die im Jahre 1820 herabgeſetzte Beſoldung der Salzbeamten und Faktoren beſteht theils in einem Fixum in Geld, theils in einem kleinen Antheile an dem Handelsgewinne; ſie beruht dermalen auf dem Beſchluſſe der oberſten Landesſtelle vom 9. April 1823, ſo wie hingegen die Auswägerlöhne durch Beſchluß dieſer oberſten Behörde vom 3. Februar 1830, in Berückſichtigung der bedeutenden Einbuße, welche die Auswäger bei Herunterſetzung des Salzverkaufspreiſes durch Verminderung der ihnen auf ihrer Einnahme admittirten Proviſion erlitten, vom 1. Januar des nämlichen Jahres an, für diejenigen derſelben, die jeweilen auf Ende Jahrs, das ihnen im Laufe deſſelben gelieferte Salz ausbezahlt haben würden, auf Btz. 7½ von jedem verkauften Centner Salz erhöht worden ſind.

Extraordinarien.

Unter der Rubrik von Extraordinarien kommen ſowohl im Einnehmen als Ausgeben der Salzrechnungen einige Artikel vor, die zwar in der angehängten Ueberſicht*) vollſtändig ſtehen, über deren bedeutendſte aber hier einige Erläuterungen in möglichſter Kürze zu ertheilen ſind. Die Verluſte auf dem Curſe der zu Bezahlung der Salzkäufe erſtandenen auswärtigen Wechſel ſtiegen 1814 bis 1830 auf Fr. 63,703 Btz. 6 Rp. 4; eine Summe, die auf den erſten Anblick auffallen kann, worüber indeſſen zu bemerken iſt, daß beſonders zu der Zeit, wo die ſtärkſten Salzzahlungen an Frankreich geleiſtet werden mußten, die obwalten-

*) Beilage Nr. XXXV.

den Verhältniſſe der Salzhandlung keineswegs günſtig waren, indem damals der Wechſelcurs auf Paris jederzeit ſehr hoch ſtand. Minder ungünſtig dürften in Folge der durch die neueſten Münzoperationen*) bewirkten Verbeſſerung unſers Münzfußes, die daherigen Reſultate für die Zukunft ausfallen; was ſchon daraus hervorgeht, daß ein im Einnehmen verrechneter Gewinn von Fr. 1497 Rp. 7 ausſchließlich von den im Jahre 1830 ſtatt gefundenen Wechſelankäufen herrührt. In Geldstagen von Beamten, Auswägern u. ſ. w. iſt ein Betrag von Fr. 29,358 Bz. 2 Rp. 8 zu Verluſt gegangen; wenn dabei der bedeutende Geldverkehr der Salzhandlung, ſo wie die große Anzahl von Unterbeamten, die ſich damit zu befaſſen haben, in Betrachtung kommen, ſo wird auch dieſer Artikel zu keiner ſtrengen Rüge Anlaß geben. Die Entſchädigung von Fr. 59,000 an die Stadt Biel beruht auf einer ſchon anderwärts berührten Uebereinkunft, als Folge der in der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1815 ertheilten Zuſicherung; die mit Fr. 22,735 Rp. 89 angeſetzten Zinſe von angeliehenen Kapitalien, auf dem durch Beſchluß des Großen Rathes vom 20. April 1820 zu Beſtreitung der damaligen großen Salzankäufe angeordneten außerordentlichen Anlehn. Die ebenfalls kraft der Beſchlüſſe dieſer oberſten Landesbehörde vom 9. April 1828 und 18. Dezember 1829 für den Landankauf und den Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal verwendete Summe von Fr. 16,207 Rp. 38 dürfte durch die bedeutenden Vortheile, welche die daherige Einrichtung der Salzhandlung ſchon gebracht hat und ferners noch bringen wird, bereits zum größern Theil wieder in ihre Caſſe gefloſſen ſeyn. Nach der frühern Einrichtung mußte nämlich der bedeutendſte Theil des in den Kanton gelangenden Salzes von der Hauptſtraße ab,

Beilagen S. 17.

*) Ueber dieſelben wird in dem nachfolgenden Abſchnitte berichtet werden.

nach Wangen; und derjenige, ſo zu Verſorgung der längs der nordöſtlichen Grenze gelegenen Ortſchaften beſtimmt war, von da wieder zurück gebracht werden; da hingegen nunmehr durch die an der äußerſten Kantons-Grenze errichtete Ablage in Murgenthal, das Salz mit bedeutender Erſparniß auf den Transportkoſten von da aus in allen Richtungen vorwärts ins Innere des Landes verſendet werden kann. Dem Ankauf einer Liegenſchaft in Pruntrut, welche Fr. 5354 Bz. 7 gekoſtet, lag nicht ſowohl ein pekuniärer Vortheil, als vielmehr die Verhütung von unbeliebiger Berührung mit dem an die Salzfaktorei anſtoßenden Eigenthümer zum Grunde.

Reiner Ertrag.

Als Schluß zu dem gegenwärtigen Berichte über die Salzhandlung mag bemerkt werden, daß, obſchon auf der Darſtellung des reinen Ertrags, ſo wie ſie in der beigefügten Ueberſicht geliefert wird, der jeweilige Zinsbetrag des in der Salzhandlung gelegenen Kapitals nicht abgezogen worden iſt, derſelbe nicht deſto weniger, beſonders durch den Umſtand, daß dieſer Zweig des Staatseinkommens ſeit 1822 von Jahr zu Jahr zugenommen, und endlich im Jahre 1830 mit einem Handlungsfonds, der, wie bereits gezeigt worden, ohne Inkonvenient bedeutend reduziert werden könnte, auf Fr. 423,992 Bz. 3 angeſtiegen iſt, ein ſehr erfreuliches Reſultat darbietet. Durch die im Jahre 1824 erkannte Herunterſetzung des Verkaufspreiſes, auf einem zu 100,000 Centner berechneten Salzverbrauche iſt dem Lande eine jährliche Erleichterung von Fr. 200,000 verſchafft worden, und die neueſten, erſt mit dem laufenden Jahre ihren Anfang nehmenden Salztraktate laſſen, durch die darin ausbedungenen weſentlichen Vortheile, auch für die Zukunft einige Zunahme des Ertrags erwarten.

k. Münzregale.

Münzweſen vor 1814.

Die Geſchichte des Münzweſens in der Schweiz zeigt ſeit

Jahrhunderten die Verwickelungen und Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Uebereinſtimmung und feſten Grundſätzen über dieſen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung die Aufmerkſamkeit der oberſten Bundesbehörden und der einzelnen Stände ſo oft und meiſt ſo fruchtlos in Anſpruch genommen, und ſo vielen Anlaß zu Unzufriedenheit, in älterer Zeit ſelbſt zu offener Fehde gegeben haben. Bald wurden fremde Münzſorten zu hoch oder ungleich gewürdigt, und wenn ſie in ihrer Heimath eine Herabſetzung oder gar Entwerthung erlitten, nicht ſchnell genug durch eine verhältnißmäßige Taxation verdrängt oder unſchädlich gemacht; bald ließen ſich einzelne Kantons-Regierungen durch den Gewinn, welchen die Ausmünzung der geringhaltigen kleineren Silber- und Kupferſorten darbot, zu Operationen verleiten, die, weit über den Bedarf hinausgehend, in Kurzem ein Uebermaß von Scheidemünzen herbeiführten, deſſen nachtheilige Folgen das Publikum beläſtigten, und zuletzt von den Regierungen ſelbſt große Aufopferungen zur Abhülfe erforderten.

Auch in dem Kanton Bern waren Erſcheinungen dieſer Art nicht ſelten geweſen. Die Verordnung von 1652, wodurch ſeine Scheidemünzen auf die Hälfte des Nennwerths heruntergeſetzt, und nur drei Tage Friſt für deren Abnahme in den öffentlichen Caſſen geſtattet wurden, bildete einen Hauptpunkt unter den Beſchwerden der damaligen Unruheſtifter. Noch im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts mußte 16 Jahre lang an der Einwechslung übermäßiger Scheide- und Kupfermünzen gearbeitet werden;*) auch die Werthung der fremden, beſonders der franzöſiſchen Gold- und Silberſorten beſchäftigte die Behörden zum öftern. — Indeſſen befand ſich das Berniſche Münzweſen in dem letzten Jahrzehend vor der Revolution in einem

*) 1740—1756. Ueber das Münzweſen im Kanton Bern, 1787, S. 43.

wohlgeregelten Zuſtande; die Regierung konnte, bei damals durch die Zeitumſtände begünſtigten Ankäufen von beträchtlichen Parthien edler Metalle, jährlich feinhaltige grobe Gold- und Silberſorten in hinreichenden Quantitäten ausmünzen, und ſelbſt die gar nicht ſparſam ausgeprägte Scheidemünze, beſonders in ihren kleinſten Fraktionen, war im Auslande ſehr beliebt.

Die helvetiſche Regierung benutzte das Münzregale als eine Finanzquelle, und vermehrte durch unzeitige Ausprägungen die umlaufende geringhaltige Scheidemünze. Auch nach 1803 folgten viele Kantonsregierungen dieſem Beiſpiele; ſelbſt Bern ließ zu verſchiedenen Malen von dieſen geringern Geldſorten ohne eigentliches Bedürfniß ausmünzen.*) So vermehrte ſich nach und nach das Uebermaß der Scheidemünze, und in demſelben Verhältniſſe begannen die groben Sorten in- und ausländiſchen Gepräges im Preiſe zu ſteigen, oder zu verſchwinden. Letztere wurden überdieß in den einzelnen Kantonen, je nach den dort beſtehenden Rechnungsmünzen und Lokalverhältniſſen ungleich gewürdigt.**) Das Uebel ſtieg mit jedem Jahre höher, und erzeugte laute Klagen. Vergeblich waren alle Bemühungen
13. Juni 1804. der Tagſatzung, welche 1804 einen ſchweizeriſchen Münzfuß aufgeſtellt hatte, der auf das franzöſiſche Syſtem berechnet war,

*) Fr. 337,337 in kleinern Münzſorten als das Frankenſtück; Waadt hatte noch mehr, nämlich Fr. 345,592 btz. 3; Aargau, Fr. 190,597 btz. 2 in ſolchen Sorten ausprägen laſſen, deren Totalſumme in allen Kantonen laut den Etats, welche der Tagſatzung im Jahre 1811 vorgelegt wurden, auf Fr. 2,170,447 btz. 2 anſtieg. Die Ausprägungen in Sorten von dem Frankenſtück aufwärts waren verhältnißmäßig unbedeutend; ſie wurden damals auf Fr. 141,261 angegeben.

**) Ein gehaltreicher Aufſatz über das ſchweizeriſche Münzweſen in der ſchweizeriſchen Monats-Chronik, Febr. 1830, weist 6 — 7 ſolcher verſchiedenen Werthungen nach.

aber nie zur Ausführung kam.*) Nach einer Reihe von alljährlich wiederkehrenden, zu keinem Reſultate führenden Berathungen mußte die oberſte Bundesbehörde ſich im Jahre 1812 begnügen, den Ständen die Abſchließung von Münzkonkordaten zu empfehlen. — In dieſer ungünſtigen Lage befand ſich unſer Münzweſen bei dem Antritte der gegenwärtigen Regierung.

Ihre Beſtrebungen giengen ſofort dahin, dem Uebel zu Münzverbote.
ſteuern. Da die Abſchließung eines Konkordats mit andern Kantonen lange nicht gelingen wollte, ſo machte ſie zuerſt den Verſuch, ob der Kanton Bern ſich allein helfen könne. Es war richtig berechnet worden, daß Bern nicht am Uebermaß eigener Scheidemünze leide, ſondern an dem Eindrang der in andern Kantonen, beſonders in den öſtlichen, vom Fünfbatzenſtücke abwärts ausgeprägten Sorten, welche in ihrer Heimath ſelbſt, weil ſie nicht zu dem dortigen Reichsguldenfuß paßten, nicht beliebt waren, hier aber mit Vortheil umgeſetzt werden konnten, und daher aus Spekulation eingebracht wurden. Dieſe auswärtige Scheidemünze zu verdrängen, war der Zweck der im
Jahre 1816 erlaſſenen Münzverbote. Bis zum 1. Auguſt des- 3. Juni 1816.
ſelben Jahres konnte ſie in den obrigkeitlichen Caſſen ausgewechſelt werden,**) auf ſpätere Ausgabe ſtand Confiscationsſtrafe,
die nachwärts bis auf eine Buße vom zehnfachen Werthe des 3. März 1817.
ausgegebenen Betrags verſchärft wurde. Eine neuere Verord- 25. Juni 1823.
nung hob jedoch dieſe Buße wieder auf, und beſtellte dagegen eigene Auswechsler, welche die verbotenen Sorten gegen einen verhältnißmäßigen Abzug in Empfang nehmen, und aus dem

*) $127^{19}/_{80}$ Gr. f. S. für einen Schweizerfranken, oder 1 Fr. = $1\frac{1}{2}$ franzöſiſche Franken. 1 Mk. f. S. = Fr. $36\frac{1}{5}$.

**) Es wurde damals für eine Summe von Fr. 366,342 Rp. 91 Scheidemünze eingewechſelt und theils an die Abtragung der helvetiſchen Schuld verwendet.

Lande ſchaffen ſollten. Alle dieſe Verfügungen gewährten einige augenblickliche Erleichterung, vermochten aber das Uebel nicht zu heben, weil der Hauptgrund, die allzugroße Menge von Scheidemünze, fortbeſtand, und weil der Kanton einzig, begränzt von ſieben Mitſtänden, welche nicht die nämlichen Anſtalten getroffen hatten, durch den täglichen Verkehr beinahe in die Unmöglichkeit verſetzt war, das Verbot genau zu befolgen; daher auch die Handhabung deſſelben von Seite der Behörden ſehr ſchwierig wurde, und zu mancherlei Beſchwerden Anlaß gab.

Ausmünzungen ſeit 1814.

Unterdeſſen war auf der Tagſatzung am 14. Heumonat 1819 eine neue, den beſtehenden Verhältniſſen angemeſſenere Beſtimmung über den ſchweizeriſchen Münzfuß verabredet worden,*) deren Befolgung ſich die Münzcommiſſion bei den hierſeitigen Ausmünzungen ſtets zur Pflicht machte. Dieſe Ausmünzungen beſtanden zum größten Theil in Goldſtücken, als doppelten, einfachen und halben Duplonen, vierfachen, doppelten und einfachen Dukaten, die ausſchließlich zu Prämien bei den jährlichen Viehſchauen und bei andern Anläſſen, Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellungen, Ermunterungen inländiſcher Fabrikationszweige u. dgl. verwendet wurden; die in Silber ausgeprägten Vierfrankenſtücke hatten gleiche Beſtimmung, und alle dieſe Sorten gehörten eher in die Claſſe der Medaillen, ſo wie ihre Ausprägung der Regierung keinen Gewinn brachte, ſondern mit Zubuße von Koſten verbunden war. In kleineren Silberſorten wurde von Zeit zu Zeit auf das ausdrückliche Begehren von Gemeinden, welche zum Behuf der Schulpreiſe für ihre Kinder neues Geld zu erhalten wünſchten, oder der Bäckermeiſter, welche ſich über Mangel an Rappen beklagten, eine kleine Aus-

*) $125 \frac{1543}{3000}$ Gr. f. S. auf 1 Schweizerfranken, nach dem Verhältniſſe von 2 Fr. = 3 livres tournois. Das Konkordat beſteht unter 19 Ständen.

münzung veranſtaltet, die theils gar nicht in den Verkehr kam, theils nur deſſen Beförderung bezweckte. Laut einer genauen Ueberſicht*) betrugen die Ausmünzungen, von 1814 bis und mit 1830

in Gold	Fr. 93,872,	
in Silber, an Vierfrankenſtücken . .	„ 36,692,	
„ „ „ Frankenſtücken . . .	„ 947,	
„ „ „ kleineren Sorten . .	„ 75,202	Btz. 6.
Zuſammen	Fr. 206,713	Btz. 6.

Außer dieſer eigentlichen Geldfabrikation lieferte die Münzſtatt noch für einen Werth von Fr. 62,751 Rp. 28 verſchiedene Sorten von Medaillen, als Sechszehner-Pfenninge, Schulprämien, akademiſche Preiſe, Verdienſtmedaillen, und von ganz neuem Gepräge: die bei Anlaß der Reformationsfeier ausgetheilten kleinern Medaillen mit dem Bildniſſe Berchtold Hallers und mit der aufgeſchlagenen Bibel, und die auf Veranſtaltung des Juſtizrathes geſchlagene große Medaille mit der Umſchrift: „Dem Retter eines Menſchenlebens.“**)

Endlich, nachdem die Tagſatzung wiederholt zu Bildung von Münzvereinen zwiſchen gleich betheiligten Ständen aufgefordert hatte, traten im April 1825, nicht ohne thätige Einwirkung des unlängſt verſtorbenen Rathsherrn von Mutach, Abgeordnete der Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Aargau und Waadt zuſammen, und vereinigten ſich zu einem Konkordate, deſſen weſentliche Grundſätze folgende ſind: Münz-Konkordat.

*) S. Beilage Nro. XXXVII.

**) Bei den in unſerm Lande ſehr häufigen Unglücksfällen wird dieſe Medaille, je nach den Umſtänden, ſtatt der ſonſt üblichen Geldbelohnungen, ausgetheilt. Sie ward letzthin einem hieſigen Stadtbürger zu Theil, der ſchon mehrere Kinder aus der Aar gerettet und aus Beſcheidenheit nichts davon gemeldet hatte, bis es bei einem neuen Anlaß zur Kenntniß der Behörde gelangte.

1) Als Münzfuß wird der von der Tagſatzung im Jahre 1819 aufgeſtellte ſchweizeriſche Münzfuß anerkannt.

2) Die Werthung aller einheimiſchen und fremden Gold- und Silberſorten ſoll nach dieſem Münzfuß feſtgeſetzt werden.

3) Die konkordirenden Stände verpflichten ſich, dem Tagſatzungs-Concluſum vom Juli 1824 gemäß, binnen einem Zeitraum von 20 Jahren ſich der Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken zu enthalten.

4) Dieſelben verpflichten ſich ferner, an helvetiſcher Münze nach dem Antheile der konkordirenden Stände an dem auf Fr. 320,000 angenommenen Betrage dieſer Münze Fr. 180,792
an eigener Münze . . . . „ 568,700
jene zu 1/3 Silber 2/3 Kupfer, dieſe zu 1/4 Silber und 3/4 Kupfer in 5 Jahrzielen, aus dem Umlauf zu ziehen, und einzuſchmelzen.

5) Der Münzbedarf des Konkordatskreiſes von Fr. 3,816,000, welcher nach der Bevölkerungsſcala vom Jahr 1817, und nach dem Maßſtabe von Fr. 5 für den Kopf ausgemittelt worden, ſoll mit einem gemeinſamen Konkordatsſtempel umgeprägt werden.

6) Alle dem Konkordatskreiſe fremde Scheidemünze iſt verboten.

Die Leiſtungen, welche dem hieſigen Stande in Folge dieſes Konkordats auffielen, waren allerdings bedeutend, wie der nachfolgende Bericht über die Einſchmelzungs- und Umprägungs-Operationen zeigen wird.

Münzſchmelzungen.

An helvetiſcher Münze hätte der Antheil Berns nach der eidgenöſſiſchen Scala von 1803 betragen . . . Fr. 59,710
die Einſchmelzung ſtieg aber wegen des Zudrangs,
ſich dieſer Münze zu entledigen, auf . . „ 104,360
überſtieg alſo das hierſeitige Contingent um . „ 44,650

Bei dem Verkauf erzeigte ſich gegen den Nominalwerth ein Verluſt von beiläufig 11 Procent auf den Silberſorten, und von 40 bis 46 Procent auf der Kupfermünze, je nach der mehrern oder mindern Abgeſchliffenheit der Münze bei jeder Schmelzung, ſo wie nach dem Verhältniſſe, in welchem ſich ganze oder halbe Batzen dabei vorfanden.

Wenn die von der Tagſatzung beſchloſſene und eingeleitete Liquidation der geſammten helvetiſchen Münzmaſſe beendigt ſeyn wird, ſo iſt zu erwarten, daß obiger Ueberſchuß von denjenigen Ständen, welche zu wenig eingeſchmolzen, werde vergütet werden. Da ſich aber eben bei dieſer eidgenöſſiſchen Liquidation eine viel größere Münzmaſſe erzeigt hat, als die der konkordatmäßigen Scala zum Grund gelegte Summe von Fr. 320,000, ſo könnte ſich jener Ueberſchuß auf eine geringe Summe reduciren.

An Berniſcher Münze betrug das hierſeitige		Fr. Rp.
Contingent		346,000. —
Es ſind aber bis Ende Jahrs		
1830 eingeſchmolzen wor-	Fr. Rp.	
den: an Silbermünze .	237,827. 50.	
Kupfermünze . .	267,282. 93.	
		505,110. 43
alſo mehr als das Contingent		159,110. 43

Dieſer Mehrbetrag beſteht ausſchließlich in Silbermünze.

So wie nämlich Münze in die Münzſtatt floß, ward dieſelbe ſorgfältig ſortirt. Was umprägungsfähig war, ward zu dieſem Endzweck auf die Seite gelegt, und nur derjenige Theil in den Tiegel geworfen, welcher aus abgeſchliffenen, unbrauchbaren Stücken beſtand. Bei dieſer Sortirung zeigte ſich nun ſchon im Anfang eine viel größere Menge abgeſchliffener Silbermünze, als man vermuthet hatte.

Nach genauer Nachfrage bei den Münzſtätten Frankreichs und Deutſchlands, wo das aus dieſen Schmelzungen hervorgegangene Metall am vortheilhafteſten abgeſetzt werden könnte, ward das Silber mit einer Einbuße von 11⅓ % und das Kupfer mit einer Einbuße von 25 bis 31 %, das erſtere nach Paris, das zweite in die Münzſtätten von Carlsruhe, München und Stuttgart verkauft.

Da der Staat nicht im Fall ſeyn konnte, eine Ausmünzung grober Silberſorten im Großen unter den jetzigen Münzverhältniſſen, wo ſie nicht ohne Verluſt zu bewerkſtelligen wäre, zu veranſtalten, und da er durch das Konkordat ſich jeder Ausprägung von Scheidemünze auf eine Reihe von Jahren zu enthalten gebunden iſt, ſo hatte die Regierung vorgezogen, das Produkt aller dieſer Münzſchmelzungen von nun an, wenn auch mit einigem Verluſte, zu verwerthen, anſtatt daſſelbe, als ein ſehr beträchtliches todtes Capital in den Gewölben der Münzſtatt aufbewahren zu laſſen.

Umprägung. Von den Fr. 3,816,000, welche als der ausgemittelte Münzbedarf, nach Ablauf der fünf Konkordatsjahre im Konkordatskreiſe in Cirkulation verbleiben ſollen, fallen auf Bern, im Verhältniß ſeiner Bevölkerung nach der angenommenen eidgenöſſiſchen Scala von 291,000 Seelen, à Fr. 5

	Fr. Rp.
für den Kopf	1,456,000. —
welche nach den Konkordatsbeſchlüſſen zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer umgeprägt werden ſollen. Auf Ende Jahrs 1830 befanden ſich umgeprägt	759,394. 40
ſo daß noch umzuprägen bleiben	696,605. 60

Die Fortſchritte der Umprägung waren langſamer, als die der Einſchmelzung, weil eines Theils eben wegen der größern

Menge der abgeſchliffenen Sorten, die eingeſchmolzen werden mußten, und andern Theils wegen der wirklichen Verminderung der umlaufenden Scheidemünze, ſowohl der Geldwechſel mit den übrigen konkordirenden Ständen, als die Sortierung in den obrigkeitlichen Caſſen von Jahr zu Jahr weniger umprägungsfähige Münze in die Münzſtätte abliefert. Indeſſen wird die Sortierung, eben der reſtanzlichen Umprägung wegen, noch fortgeſetzt, und eben ſo die Einſchmelzung des noch immer zum Vorſchein kommenden unbrauchbaren, unkenntlichen Geldes; denn die Regierung hielt es für ihre Pflicht, alle ſolche Münze, welche durch die Zeit in ihrer Eigenſchaft ſich verſchlechtert hat, und nicht mehr ihren Nennwerth repräſentirt, aus dem öffentlichen Umlaufe zu ziehen.

Die Koſten beider Operationen ſind folgende:

A. Sortierung:

Fünfbatzen- und Zehnkreuzerſtücke	$\frac{1}{4}$	Procent
Batzen und Halbbatzen . . .	$\frac{1}{2}$	„

B. Umprägung,

worunter das Ausglühen, Weißſieden, Cordonnieren, ſammt Stempel und Gravüre begriffen:

der Fünfbatzenſtücke . .	$1\frac{14}{100}$	Procent
„ Zehnkreuzerſtücke .	$1\frac{20}{100}$	„
„ Batzen	$3\frac{13}{100}$	„
„ halben Batzen . .	$5\frac{84}{100}$	„

alſo im Durchſchnitt $1\frac{599}{731}$ Procent.

Nach einem genauen Auszug aus den Rechnungen belaufen ſich auf Ende Jahrs 1830 die auf den Stand Bern durch obige Münzoperationen gefallenen Geſammtkoſten oder Verluſte:

Im Jahre 1827 auf	Fr. 75,966.	Rp. 04
" " 1828 "	" 39,001.	" 05
" " 1829 "	" 40,241.	" 74
" " 1830 "	" 15,275.	" 20
alſo zuſammen auf .	" 170,484.	" 03

So bedeutende Opfer bedürfen einer Nachweiſung der Gründe, warum ſie geleiſtet worden; welches am beſten durch eine kurze Darſtellung der Zwecke des Münzkonkordats, der Mittel zu ihrer Erreichung, und endlich der daraus hervorgegangenen Vortheile geſchehen mag.

Die Urſache der großen Unordnung in unſerm Münzweſen lag, wie ſchon bemerkt worden:

1) in der außer allem Verhältniß mit dem Bedürfniß im Umlauf befindlichen Maſſe der Scheidemünze;

2) in der dadurch herbeigeführten allzuhohen Werthung der groben Geldſorten.

Die einzig richtigen Mittel, dieſen Uebeln zu ſteuern, waren, nach den gemachten vielfältigen Erfahrungen:

a) Aufſtellung eines möglichſt guten, unſern Bedürfniſſen entſprechenden Münzfußes;

b) Verminderung der Scheidemünzmaſſe auf den Bedarf;

c) Werthung der groben Sorten nach jenem Münzfuß. Unbezweifelt ſchien nun derjenige, 1819 von 19 Ständen angenommene Münzfuß den Vorzug zu verdienen, welcher den Schweizerfranken zu $125\frac{1543}{3000}$ Gran fein Silber zur Baſis hatte, weil er mit dem gegenwärtigen Münzfuße Frankreichs, von welchem Lande die weſtlichen Kantone der Schweiz die meiſten groben Sorten beziehen, in einem Verhältniß ſteht. 27 Schweizerfranken ſind bekanntlich gleich 40 franzöſiſchen Franken, oder 4 Schweizerfranken ſind gleich 6 livres tournois. In einem noch nähern Verhältniſſe wäre zwar derjenige, oben bezeichnete,

um $1\frac{1}{4}$ % ſchwerere Münzfuß geſtanden, welchen die Tagſatzung unter dem gewichtigen Einfluß des Mediators angenommen hatte. Allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß dieſer Münzfuß für die Schweiz zu ſchwer ſey, und überhaupt nicht für ihre Münzverhältniſſe paſſe; daher auch die Tagſatzung an ſeine Stelle denjenigen zum ſchweizeriſchen Münzfuß feſtgeſtellt, welcher nunmehr auch von dem Konkordate angenommen worden iſt.

Nur Gold- und Silbergeld beſtimmt, wie allgemein bekannt, den eigentlichen Capitalwerth aller Dinge; die Scheidemünze iſt ein Ausgleichungszeichen. Es muß demnach in einem Staat ein Verhältniß zwiſchen der Menge des Silbergeldes zu der Scheidemünze beſtehen. Dieſes Verhältniß wird auf eine für Capitalzahlungen und für den Handel mit dem Auslande nachtheilige Weiſe geſtört, wenn zu viel Scheidemünze vorhanden.

Da Letzteres nun bei den konkordirenden Kantonen der Fall war, mußten ſie auf Verminderung derſelben auf den Bedarf bedacht ſeyn. Dieſer iſt nach den Umſtänden verſchieden. Das Konkordat hat den Maßſtab von Franken 5 für den Kopf nach einer Berechnung angenommen, welche der im Geldverkehr am meiſten Erfahrung beſitzende Stand Baſel lieferte, und deren Reſultat dieſem Maßſtabe gleich kam, nach welchem dann auch die Summe des einzuſchmelzenden Münzguts iſt beſtimmt worden.

Was die Werthung der groben Sorten betrifft, ſo ſind die einheimiſchen nach ihrem Schrot und Korn folgerecht mit dem angenommenen Münzfuß ihrem Nennwerthe gleich gewürdigt worden. Die ausländiſchen groben Sorten aber mußten, in Befolgung der nämlichen Grundſätze, etwas niedriger gewerthet werden, als der Curs, zu welchem ſie vor der Münzverbeſſerung in Umlauf waren, namentlich der franzöſiſche Sechsfranken-Thaler auf 39 ſtatt 40 Btz. Nach der nämlichen Berechnung beträgt der Werth des franzöſiſchen Fünffranken-Stücks

nur 33 Btz. 7½ Rp. und des Kronen- oder ſogenannten Brabänder-Thalers 38 Btz. 5 Rp. *)

Die Hauptmotive, warum die fremden groben Sorten nicht höher gewerthet worden, ergeben ſich zum Theil ſchon aus dem vorher Geſagten; ſie ſind kurz folgende:

1) Es iſt ein durchgängig angenommener monetariſcher Grundſatz, daß in einem wohlgeordneten Münzſyſtem die groben Geldſorten dem Korn und Schrot, d. h. ihrem innern Werthgehalte nach, einem gleichen Gewichte des edeln Metalls, aus dem ſie gemünzt ſind, möglichſt gleichkommen ſollen. Um dieſem Erforderniß zu entſprechen, mußten dieſe groben Sorten folgerecht mit dem oberwähnten Münzfuße tarirt werden, da derſelbe als Baſis einen angemeſſenen Feingehalt aufſtellt, und wie bereits gemeldet worden, ſich insbeſondere dem weſtlichen Theil der Schweiz nach den darüber angeſtellten ſorgfältigſten Unterſuchungen und Erfahrungen am meiſten empfiehlt.

*) Konkordatsmäßige Werthung der groben Sorten.

	Schrot.	Titre.	Korn.	Gewerthet zu	
	Gran.	Loth. Kar.	Gran. f.	Fr.	Rp.
Doppelter ſchweizeriſcher Louisd'or	288.	21 19/32.	259.	32.	—
Einfacher „ „	144.	id.	129½.	16.	—
Doppelter franzöſiſcher „	286.	id.	259.	31.	86
Einfacher „ „	143.	id.	129½.	15.	90
Franzöſiſches 40 Frankenſtück . .	242.	9/10 f.	218⅔.	27.	—
„ 20 „ . .	121.	id.	109⅓.	13.	50
5 „ . .	471.	id.	424.	3.	37½
Schweizeriſcher Neuthaler . . .	552.	14½ Lth.	501.	4.	—
Franzöſiſcher „ od. Sechslivſtck.	542.	id.	488.	3.	90
Schweizeriſches Zweifrankenſtück .	276.	id.	250½.	2.	—
„ Einfrankenſtück . .	138.	id.	125.	1.	—
Oeſterreichiſcher . . / Baieriſcher . . . . / Würtembergiſcher . . / Badenſcher . . . . } Kronthaler	554.	14.	484.	3.	85

2) Verfehlt ein Staat gegen dieſen Grundſatz und ſetzt einen höhern Nennwerth der groben Sorten feſt, als ihnen nach obigen Beſtimmungen zukäme, ſo greift eine ſolche Maßregel gewaltſam in das Eigenthum ein, indem ſie den Gläubiger um einen Theil ſeiner Anſprache zu Gunſten des Schuldners verkürzt. Der Werth aller Capitalien und Grundſtücke wird um ſo viel verringert. Alle Bedürfniſſe aus dem Ausland müſſen theurer bezahlt werden, weil eine ſchlechtere Valuta oder Zahlungsart eingeführt worden.

3) Findet einmal eine Erhöhung des Nennwerths der groben Sorten ſtatt, ſo iſt, wie die Erfahrung lehrt, keine Schranke mehr, daß in Kurzem nicht eine neue Erhöhung herbeigeführt wird; und das Capital-Vermögen bleibt dergeſtalt immer zunehmender Verſchlechterung ausgeſetzt.

Wenn es alſo, um dieſen Uebeln zu entgehen, in der Pflicht der Regierung lag, eine richtige Würdigung der groben Sorten in dem angedeuteten Sinn auch geſetzlich aufzuſtellen, ſo wird hingegen immerhin in unſerm Lande, neben dem Capital- oder geſetzlichen, noch ein Current- oder conventioneller Fuß auf einige Zeit beſtehen.

Die Scheidemünzmaſſe iſt noch nicht ganz auf denjenigen Betrag herabgeſunken, daß ſie geſucht wird, und daß z. B. 39 Bz. ſo gern genommen werden, wie ein Brabänter-Thaler. Im Handel wird es immerhin Sache des Käufers und Verkäufers ſeyn, die groben Sorten nach derjenigen Valuta abzunehmen, um welche ſie übereingekommen. Ein ſolches Agio wird, je nach dem mehrern oder mindern Begehren oder Ausbieten einer groben Sorte zu- oder abnehmen. — Die geſetzliche Werthung endlich einiger Sorten enthält Brüche, welche die Bequemlichkeit leicht in eine runde, meiſt höhere Zahl auszugleichen verführt wird.

Allein dieſer Unterſchied zwiſchen dem geſetzlichen und Currentfuße muß ſich immer mehr ausgleichen, und zuſammenfallen, ſo wie durch Beendigung der konkordatmäßigen Münzſchmelzungen im ganzen Konkordatskreiſe die Maſſe der Scheidemünze dergeſtalt ſich vermindert haben wird, daß ſie ſich auf den ausgemittelten Münzbedarf beſchränken, in ein richtiges Verhältniß zu den groben Sorten kommen, und mithin dieſelben in ſolcher Menge herbeiziehen wird, daß ſie nicht mehr gelten werden, als die geſetzliche Valuta.

In unſerm Kanton iſt die Werthung der groben Sorten, ſo wie ſie die obſtehende Konkordatstabelle ausweist, allbereits geſetzlich eingeführt, mit Ausnahme des Fünffrankenſtücks und des Brabänterthalers, welche nach Mitgabe der dießorts durch einen Artikel des Münzkonkordats den Ständen eingeräumten Befugniß einſtweilen noch, erſteres zu Bz. 34, und letzterer zu Bz. 39 gewerthet ſind. Dieſe von dem Großen Rathe am 5. Februar 1830 angenommene Werthung iſt auch diejenige, welche in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Genf und Wallis beſteht; nur Baſel iſt bei ſeiner niedrigern, Waadt aber bei ſeiner höhern geblieben.*)

Es iſt unſtreitig, daß, wenn auch aus den angeführten Urſachen der Zweck des Münzkonkordats noch nicht vollſtändig in Erfüllung gegangen, doch ſeine wohlthätigen Folgen im ganzen Lande ſchon verſpürt werden.

*) Die einfache Annahme des franzöſiſchen Münzfußes, unſtreitig die gründlichſte Entwirrung unſerer monetariſchen Verhältniſſe, wurde in der letztjährigen Conferenz neuerdings beſprochen, aber wegen der weitausſehenden Folgen nicht auf den daherigen Vorſchlag eingetreten. Bern und Solothurn hatten für denſelben geſtimmt. Vorſchläge zur Ausführung findet man in Hrn. Münzmeiſters Fueter „Gedanken zu einem „Münzſyſtem,“ Bern 1823.

Vor allem aus iſt daſſelbe nicht mehr mit dem Ueberſchwall von Scheidemünze beläſtigt, welcher noch vor wenigen Jahren das Land überſchwemmte, jede Zahlung erſchwerte, die groben Sorten entweder verdrängte, oder ihnen einen Mehrwerth beilegte, welcher mit ihrem innern Metallwerthe nicht im Verhältniſſe ſtand.

Die helvetiſche Münze, eine heimathloſe und geringhaltige Geldſorte, iſt ganz aus dem Umlauf verſchwunden; man könnte das Gleiche von der ſchlechten Scheidemünze der öſtlichen Schweiz ſagen, wäre es beſonders den Ortſchaften an der Grenze gegen Luzern, welcher Stand dem Konkordate zum großen Bedauern der konkordirenden Kantone noch nicht beigetreten iſt, nicht faſt unmöglich, bei ihrem täglichen Verkehr ſtrenger an der Vorſchrift des Konkordats zu halten, welches ihnen zwar geſtattet, die luzerniſche Münze abzunehmen, ihnen aber unterſagt, dieſelbe weiter ins Innere unſers Kantons zu werfen.

Statt der zum großen Theil abgeſchliffenen eigenen Scheidemünze wird in Kurzem nur eine Auswahl der beſterhaltenen Sorten, und zwar nur in dem ausgemittelten Münzbedarf die Umlaufsmaſſe bilden. Sie iſt, gleich derjenigen der übrigen konkordirenden Stände, mit einem eigenen Gepräge verſehen worden, damit ſie leicht von dem verbotenen Münzgut unterſchieden werden könne, und das Einſchwärzen des letztern verhindere.

Die groben Sorten erſcheinen wieder in vermehrter Zahl in der Circulation, und das Agio auf denſelben iſt bedeutend herabgeſunken.

Es iſt mithin der bisherigen großen Zerrüttung unſers Münzweſens Einhalt gethan, und alle Vorbereitungen ſind getroffen, um unſer Land der anerkannten großen Wohlthat eines guten Münzſyſtems wieder theilhaftig zu machen.

Es ſoll auch nicht vergeſſen werden, mit welcher Bereitwilligkeit das Land bei Einführung des Konkordats zu der mit Verluſt begleiteten Auswechslung der außer Curs geſetzten Scheidemünze*) aus den nicht konkordirenden Kantonen ſich verſtanden, und ſeither überhaupt, im richtigen Gefühl des jetzigen beſſern Zuſtandes, dem Eindrang dieſer verrufenen Scheidemünze widerſetzt hat.

Vorkehren gegen die franzöſiſchen Neuthaler.

Ein letzter Gegenſtand, welcher die Münzbehörde vielfach beſchäftigte, war die Vorkehr wegen der franzöſiſchen Sechslivresſtücke oder Neuthaler, die bis dahin den größten Beſtand-

12. Sept. 1810. theil des Geldumlaufs in hieſigem Kanton ausgemacht hatten.

Dieſelben waren ehemals in Frankreich 6 livres tournois oder 592½ neue Centimen gewerthet, ſpäter aber von ihrem

4. Jan. 1813. frühern Werthe nach dem neuen Münzfuß auf 580 Centimen, oder um etwas mehr als 2% herabgewürdigt.

Dieſe Herabwerthung einerſeits, die große Abnutzung der Neuthaler anderſeits hatte ſchon im Jahre 1813 die Regierung zu der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieſer Geldſtücke, die wenigſtens 542 Gran ſchwer ſind, zu Btz. 39 angenommen werden, die leichtern aber außer Curs geſetzt ſeyn ſollen.

Am 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, „um diejenigen „zu ſichern, welche mit Vorſicht jene Münze angenommen hatten, „ſo wie auch um der durch Spekulationen bewirkten Unordnung „eines fortdauernd höhern Currentfußes derſelben gegen den ge„ſetzlichen zu ſteuern:“ Diejenigen Stücke, welche 545 Gran und mehr wiegen, ſollen mit einem Stempel verſehen werden, und

*) Die helvetiſche Silber- und Kupfermünze und diejenige der nicht konkordirenden Stände wurden von den obrigkeitlich beſtellten Auswechslern zu 5% Verluſt für die Silber- und 10% für die Kupfermünze abgenommen. Der ausgewechſelte Betrag ſtieg in Bern einzig über Fr. 100,000, der Vorſchuß der Standescaſſe an die Auswechsler auf Fr. 86,000.

einen geſetzlichen Curs von Bz. 40 haben; im Uebrigen verbleibe es bei der frühern Verordnung vom Jahre 1813. In Folge dieſer Verfügung wurden 660,000 Stücke geſtempelt.— Alle dieſe Verfügungen blieben indeſſen Palliativmittel, und durch die Ermächtigung an die Standescaſſe, auch ungeſtempelte Stücke, 9. Jul. 1819.
inſofern ſie 545 Gran wiegen, zu Bz. 40 anzunehmen, fand ſelbſt ein Rückſchritt ſtatt.

Die Erſcheinung der franzöſiſchen Ordonnanz vom 2. Juni 1829, laut welcher die Sechslivresſtücke bis zum 1. Juli 1834 noch in ihrem jetzigen Nennwerth, nämlich zu 580 Centimen geſetzlichen Curs haben, allein von jenem Zeitpunkt an entwerthet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenommen werden ſollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, kräftiger Maßregeln von Seiten des Konkordats-Kreiſes nothwendig.

So wie bei der hieſigen, ſo ſprach ſich bei allen dabei betheiligten Konkordatsregierungen die Ueberzeugung aus: der franzöſiſche Neuthaler ſey eine Münze, welche durch den ſtarken Gebrauch ſchon ſeit Langem um mehr als 2 % abgenommen; das dadurch nothwendig gewordene Wägen ſey mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden: nunmehr habe er ſogar durch die angeführte Ordonnanz in ſeinem Mutterlande die Eigenſchaft einer Münze verloren, und werde in Kurzem zur Waare herabſinken. Werde nicht ſchleunige Abhülfe getroffen, ſo ſtehe zu befürchten, daß in Folge jener Ordonnanz die weſtlichen Kantone des Konkordatskreiſes mit einer Menge derſelben, und zwar zum größten Theil leichter Stücke werden überſchwemmt werden, welche nur mit Verluſt wieder ins Ausland abgeſetzt werden könnten, alſo ihnen zur Laſt bleiben, und alle bisherigen Anſtrengungen, grobe Geldſorten nach einer richtigen Werthung zu erhalten, fruchtlos machen würden.

Aus allen dieſen Rückſichten vereinigte ſich die im Chriſt-

monat 1829 zuſammengetretene Conferenz der konkordirenden Stände zu folgenden Schlußnahmen:

1) „In Uebereinſtimmung mit der Werthung der andern „groben Sorten ſoll das franzöſiſche Sechslivresſtück von 542 Gran „Gewicht noch einen einſtweiligen Curs von Bz. 39 haben.“

2) „Seine Außer-Cursſetzung auf einen dem franzöſiſchen Ver„rufungstermin auf angemeſſene Zeit vorhergehenden Zeitpunkt „wird jetzt ſchon als Grundſatz anerkannt. Dieſer Zeitpunkt „ſoll ſpäteſtens an der Conferenz vom Frühjahr 1831 berathen „und feſtgeſetzt werden.“

„Einſtweilen verpflichten ſich die H. Stände hierin keine „vereinzelten Verfügungen zu treffen, ſondern gemeinſchaftlich „zu handeln.“

Den neueſten Ereigniſſen iſt zuzuſchreiben, daß die Münz-Conferenz ſeither nicht mehr zuſammen trat, um dieſe Beſchlüſſe in Vollziehung zu ſetzen. Im Geiſte derſelben traf ihrerſeits die hieſige Regierung die geeigneten Maßnahmen, um die heimathloſe Münze allmählig aus dem Lande zu entfernen.

Ein dießörtiges Dekret vom 6. März 1830 ſchreibt vor:

1) Die franzöſiſchen Neuthaler von 542 Gran und mehr Gewicht, ſollen allein noch bis zum 1. April des nämlichen Jahrs an den obrigkeitlichen Caſſen zu Bz. 40 an Zahlungsſtatt abgenommen werden.

Dieſe Vorſchrift iſt ſeither pünktlich gehandhabt worden.

2) Um dem Publikum die Entledigung der ungewichtigen, allbereits durch mehrere Verordnungen wiederholt außer Curs geſetzten Stücke beſtmöglichſt zu erleichtern, wurden im ganzen Lande Bureaux errichtet, in welchen dieſelben gegen andere geſetzliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechſelt werden konnten.

Von dieſem Auswechſel iſt nur in den erſten Tagen und für kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hieſiger Münzſtatt geſtempelten Stücke ſollen wie bis dahin einen geſetzlichen Curs von Bz. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Caſſen vorhandenen Neuthaler wurden auf die möglichſt vortheilhafte Weiſe vermittelſt Wechſeloperationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt-Caſſe übrig gebliebener Reſt ward bis auf das letzte Stück zerſchnitten und nach Paris verſilbert.

Dieſe, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbundenen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat ſich das franzöſiſche Sechslivresſtück, vordem beinahe unſere ausſchließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf ſehr beträchtlich vermindert; ſo daß zu erwarten ſteht, ſeine Außer-Cursſetzung, deren Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt, werde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkſtelligen ſeyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weiſe aus dem Lande geſchafften Summen in Neuthalern wird erſt in der bei Abfaſſung dieſes Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung erſcheinen, kann alſo dermalen nicht genau und offiziell angegeben werden.*)

I. Poſtregale.

Die Poſten im Kanton Bern wurden im Jahr 1678 unter vielen Schwierigkeiten und Aufopferungen, durch Herrn Beat Fiſcher eingeführt. Seither hat die Regierung ſtets nach Auslauf einer Pachtzeit, den männlichen Nachkommen des Stifters das Poſtregale aufs neue anvertraut. In dieſem langen Zeitraume machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

*) Aus der Standescaſſe einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000 Stück fortgeſendet.

1708 den Verſuch, die Poſten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein ſie fand ſich nach dieſer Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieſer Zeit an iſt ſie dabei verblieben, und zwar um ſo eher, da vermittelſt gleichzeitiger Pachtungen anderer ſchweizeriſcher, und ſelbſt ausländiſcher Poſten durch die Berniſchen Pächter, dem hieſigen Poſtweſen Vortheile und Erleichterungen zu ſtatten kamen, welche ohne dieſe nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich geweſen wären. In dieſen Geſinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgeſetzt und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Canon von 40,000 Franken an die Staats-Caſſe entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berückſichtigung des hergeſtellten Weltfriedens, ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Poſten für neue 12 Jahre von 1820—1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf dieſem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um 4 Jahre, bis 1. Auguſt 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Poſtreglement und Tarif von 1824 enthält, nebſt dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorſchriften und Taxen. Man glaubte mit Aenderungen, beſonders denn mit Verminderungen nur behutſam verfahren zu ſollen, weil die äußern Poſtämter ſogleich davon, zum Nachtheil des hieſigen Regals, Nutzen zu ziehen wiſſen würden. Hingegen hat ſich die Poſtverwaltung angelegen ſeyn laſſen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Paſſagiers-Taxen, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verſchaffen. Beſonders haben die Poſtbeſteher während der gegenwärtigen Pachtzeit ſich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünſchen des Publikums zu entſprechen, und zu Beförde-

rung des Verkehrs möglichſt beizutragen. Ihren Unterhandlungen ſind folgende Reſultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der franzöſiſchen Poſtadminiſtration, wodurch der läſtige Frankaturzwang aufgehoben, für das ſüdliche und nördliche Frankreich eine tägliche Poſt veranſtaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20 % auf der franzöſiſchen Correſpondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Colonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Meſſagerie für ſchwere Sachen in 4—5 Tagen um ſehr billige Preiſe erhalten worden.

2) Ein Vertrag mit dem Fürſten Staatskanzler von Oeſtreich, wodurch die hieſige Correſpondenz mit Italien in 3 Tagen Mailand erreicht.

3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge deſſen die Briefe auf der Gränze gratis ausgewechſelt werden und eine vierte Poſt wöchentlich von Genf nach Chambery ſtatt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Poſtämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lauſanne, ſtatt vorher viermal wöchentlich, jetzt tägliche Curſe der Diligence und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wöchentlich die Meſſagerie in 1 Tag, ſtatt vorher nur einmal in 2½ Tagen. Statt wöchentlich 20 Paſſagiers-Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Meſſagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tägliche Poſt auf zwei Straßen, ſomit tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhauſen, ſtatt vorher für Briefe viermal, für Reiſende zweimal wöchentlich; jetzt 70 Plätze für letztere, ſtatt früher 16.

Nach Baſel, ſtatt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Meſſagerie über Balſtall in 1 Tag. Jetzt 59 Paſſagiers-Plätze, ſtatt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, ſtatt viermal wöchentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Poſt durch das Aargau, noch zweimal wöchentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Poſt über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommunikationen hatten noch durch beſondere Anſtalten einen fernern Zuwachs erhalten.*)

Indem man die Preiſe der Bedürfniſſe ſo wie die Schwierigkeiten des hieſigen Poſtareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leiſtungen der Poſtbeſteher, wie es von Seite der obern Poſtbehörde geſchehen, um ſo mehr Gerechtigkeit wiederfahren laſſen und daraus, für den öffentlichen Dienſt, auch fernerhin gute Vorbedeutung ſchöpfen.

m. Zollweſen, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder, Kaufhausgebühren.

Zollweſen im Allgemeinen.

Das Zollweſen hat wegen dem längſt gefühlten Bedürfniß

*) Mit Thun täglich zweimal, mit Interlacken im Sommer durch ein Schiff, für Hin- und Rückreiſe, täglich.

Mit Zweiſimmen, ſtatt zwei Fußboten wöchentlich, jetzt ein Fuhrwerk zu drei Curſen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Poſt oder beſondere Fuhrwerke.

Von Herzogenbuchſee nach Wangen fünfmal wöchentlich.

Von Delsberg nach Saignelegier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

einer verbeſſerten Organiſation fortwährend die beſondere Ob⸗ſorge der Regierung in Anſpruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältniſſe dieſes ziemlich verwickelten Adminiſtrations⸗Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbeſſe⸗rung an demſelben ſich bisher entgegengeſtellten Hinderniſſe an⸗ſchaulich zu machen.

Gleich den meiſten andern Einrichtungen unſers Kan⸗tons, hat ſich auch das Zollweſen nach und nach und ganz hiſto⸗riſch ausgebildet. Als erſtes Hauptfundament deſſelben iſt da⸗her noch immer das Prinzip bloßer Lokal⸗Zollrechte vor⸗herrſchend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Urſprung und Wirkungskreiſe nach ganz verſchieden, ſchon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherrn einge⸗ſetzt und entweder ſelbſt ausgeübt, oder aber Geſchenks⸗ oder Vertragsweiſe an beſondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmähligen Erwerbung der einzelnen, den nach⸗maligen Kanton bildenden, Landestheile durch die Stadt Bern, geſtaltete ſich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollweſen aus den in dieſen Landestheilen ſich vorgefundenen herrſchaftlichen Zöllen; während den betreffenden Korporationen ihre beſitzenden Zollrechte, nebſt ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbe⸗nes titelfeſtes Eigenthum gewährleiſtet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein jeder für ſich, als ein beſonderes Ganzes, nach ſeinen urſprüng⸗lichen Befugniſſen ausgeübt und erſt im Jahre 1713, nebſt dem Straßen⸗Departement, unter die gemeinſame Leitung einer eige⸗nen Behörde — Zolldirektion — geſtellt, mit dem Auftrag, unter beiden Rückſichten von Zöllen und Straßen, dem ſtarken Auf⸗ſchwung von Handel und Gewerbe, durch angemeſſene Verbeſ⸗

ſerungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu verſchaffen.

Von dieſer Zeit her datiren ſich auch die erſten nahmhaften Straßen-Correktionen und das Hinſtreben nach einer allgemeinen ſyſtematiſchen Zollordnung in Anwendung des obrigkeitlichen Zoll-Regal-Rechtes.

Damals aber lag ſchon das Haupthinderniß in der beſondern Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an ihren Spezial-Zollrechten hiengen, und ſolche der günſtigen Kaufsangebote ungeachtet zu entäußern ſich weigerten.

Erſt nach vielen fruchtloſen Verſuchen mußte die Regierung ſich entſchließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre einzelnen zur Zeit beſeſſenen Zollrechte zu beſchränken, und ſolche wenigſtens, ſo gut es ſich thun ließ, einer ſyſtematiſchern Ordnung entgegen zu führen. So kam endlich, nach der ſorgfältigſten Prüfung der wahren Bedürfniſſe des Handels, der ſogenannte Allgemeine Land-Zoll-Tarif für die deutſche Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das zweite Hauptfundament unſeres Zollweſens anzuſehen iſt, und durch die große Einfachheit ſich auszeichnet, mit welcher er eben diejenigen Grundſätze ausſpricht, die noch heut zu Tag als die entſprechendſten, ſelbſt durch die eidgenöſſiſche Zollreviſion anempfohlen werden, nämlich:

1) Bloß einmalige Verzollung einer Ladung für die ganze Route auf der erſtbetretenen Zollſtatt; in Ausmeidung des frühern öftern Anhaltens und langen Aufenthalts bei jeder Zollſtatt zu jedesmaliger neuer Unterſuchung und Verabgabung.

2) Gleichförmiger Gewichtzoll nach dem mäßigen Anſatz von Einem Kreuzer für den Centner für jede zu betretende Zollſtatt ohne Rückſicht auf die Art der Waaren; wodurch der großen Unbeſtimmtheit der urſprünglichen, meiſt veralteten Ta-

riſe abgeholfen, den immerhin läſtigen und viele Zeit raubenden Nachforſchungen nach dem Gehalte der einzelnen Verpackungen vorgebogen, und der Länge der zu befahrenden zollpflichtigen Straßenſtrecken behörige Rechnung getragen wurde.

3) Fixe Geleitabgabe, je nach der Eigenſchaft des Waarentransportes als innerer Verkehr, Tranſit, Einfuhr oder Ausfuhr auf 1 oder 3 Kreuzer für den Centner feſtgeſetzt; welche Gebühr ihrem Urſprung nach das dem Landesherrn für die von dieſem gewährleiſtete Sicherheit der Landſtraßen zu entrichtende Entgeld bildet, und mittelſt obiger Modifikation, wenn auch nur in ſchwachem Maße, die mehrere oder mindere Begünſtigung der verſchiedenen Arten des Verkehrs in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ausſpricht.

Die nächſte Folge dieſes allgemeinen Zolltarifs war, daß in möglichſter Vereinbarung deſſelben mit dem bereits aufgefaßten Zweck einer allgemeinen, ſyſtematiſchen Kantonal-Zollordnung, ſo wie zu weſentlicher Erleichterung des innern Verkehrs, die urſprünglichen darunter begriffenen Zollpoſten größtentheils aufgehoben, und auf neue, möglichſt nahe an den Kantonsgrenzen, auf den Einmündungen der zollpflichtigen Straßenzüge aufgeſtellte Zollſtationen verlegt wurden, welche mit der Erhebung des für jeden Straßenzug beziehenden Cumulativzolles beladen waren. Dieſe Einrichtung erleichterte auch die Ausführung namhafter neuer Straßenbauten oder Straßenkorrektionen, hauptſächlich in den zollpflichtigen Bezirken, wo früher die befürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß dargeboten hätte.

Dieſe Geſammtclaſſe von Zöllen nun, welche dem Tarif von 1743 unterworfen ſind, bilden den ſogenannten Kantonszoll im Gegenſatz mit den noch beſtehenden Spezial-Zollgerech-

tigkeiten, die entweder ſpäter zu obrigkeitlichen Handen angekauft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum ſind.

Durch gleichförmige reglementariſche Vorſchriften über den Zollbezug, über gegenſeitige Controllierung, über die Comptabilität u. ſ. w. mußten nun die obrigkeitlichen Zölle in immer nähere Verbindung treten, und nach und nach das Anſehen einer eigentlichen ſyſtematiſchen Zollordnung um ſo mehr gewinnen, als ſpäterhin der Zolladminiſtration noch einige über den ganzen Kanton ſich erſtreckende Anordnungen, wie das Tratten- und Ausfuhrgeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabakeinfuhr-Impoſt von Bz. 7½ für den Centner zur Exekution übertragen wurden, welche mittelſt beſonderer Grenzinſpektionen vollzogen werden mußten. An der allgemeinen Durchführung des Syſtems fehlt indeſſen noch vieles, indem noch große Bezirke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend ganz zollfrei geblieben ſind, die Bezirke der Spezial-Zollrechte in Berechnung des Kantonal-Zolles nicht in Anſchlag kommen, und große Grenzſtrecken, wie von Huttwyl, als Filial von Langenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gümminen, von jedem eigentlichen Kantons-Zollpoſten entblößt ſich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun das Zollweſen zuſammengeſetzt, als es vorerſt durch die Staatsumwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts wieder in ſeinem vorigen Beſtande hergeſtellt, und gleich nach Einführung der Mediations-Verfaſſung durch die Tagſatzung im Jahre 1803 im Ganzen ſanctionirt wurde.

Die Beſchleunigung, mit welcher damals die hierſeitigen Zollberechtigungen zum Behufe dieſer durch die Mediationsakte vorgeſchriebenen Beſtätigung der Bundesbehörde vorgelegt wer-

den mußten, verhinderte, daß dieſelben zum voraus einer Reviſion unterworfen, und gleichzeitig auch die nöthig gewordenen Verbeſſerungen an denſelben anempfohlen werden konnten, deren Dringlichkeit bald darauf ſich offenbarte.

So hatte ſelbſt der allgemeine Zolltarif wieder einen hohen Grad von Unbeſtimmtheit erreicht, weil die einzige in demſelben aufgeſtellte Norm zu Berechnung der Zollanſätze, nämlich 1 Kreuzer vom Centner für jede zu betretende Zollſtatt, durch die Verſchmelzung oder Verſetzung dieſer Zollſtätte verwickelt worden war. Zwar hatte ſich von Anfang her für die damals gebrauchten Straßen eine auf den eigentlichen Beſtand gegründete Vorſchrift erhalten. Für die als Folge allgemeinerer Straßenverbeſſerung ſich bedeutend vermehrten Waarenzüge nebſt ihren mannigfaltigen Verzweigungen mußten aber nach und nach beſondere Weiſungen nachhelfen, welche je nach den vorherrſchenden Anſichten auch zu verſchiedentlichen Anwendungen führten.

Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtfuhrweſen berechnet, und verwies alle übrige, mehrentheils artikelsweiſe zu verzollende Gegenſtände, auf die jeden Orts beſtehenden beſondern Tarife. Dieſe Geſammtclaſſe von Tarifen aber, ſo wie diejenige der beſondern Zollrechte überhaupt, waren großentheils veraltet, in Vielem auf die heutigen Verhältniſſe nicht mehr anwendbar, das Studium derſelben durch vielfache beſondere Weiſungen erſchwert, und immerhin noch Manches unbeſtimmt gelaſſen. Gleiche, zu vielerlei Streitigkeiten führende Unbeſtimmtheit herrſchte in den mannigfaltigen Befugniſſen und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt, worüber in den alten vorhandenen Titeln nicht mehr genugſame Auskunft gefunden werden konnte, und welche nach und nach zu vielen richterlichen Ausſprüchen über Spezialfälle führten.

Aus dieſen Hauptrückſichten alſo ſind ſchon in den erſten Jahren der Mediations-Verfaſſung die erſten, ſeither ſo oft wiederholten Reviſions-Aufträge für das geſammte Kantonal-Zollweſen hervorgegangen.

Mehrjährige Unterſuchungen und fruchtloſe Vorarbeiten mußten endlich zu der Ueberzeugung führen: „daß eine bloße „auf die urſprüngliche Grundlage der Lokal-Zollrechte geſtützte „Reviſion und Regulierung des Zollweſens einerſeits wegen den „vielen bereits ſtattgefundenen Veränderungen, und der daraus „entſtandenen Sachverwickelung, ſo viel als unausführbar, und „anderſeits, wegen der weit mehreren an das Zollweſen in „neuerer Zeit gemachten Anſprüche durchaus ungenügend wäre; „daß ſowohl die geführten Klagen über den jetzigen Zollbeſtand, „namentlich die Beſchwerden über allzugroße Beläſtigung des „innern Verkehrs durch öftere allzuhohe Verzollung und damit „verbundene Förmlichkeiten, welche in Begünſtigung der Landes-„induſtrie alle Berückſichtigung verdienen, als auch die verſchie-„dentlichen Forderungen, wie diejenigen der mehrern Erleich-„terung des Tranſits und Frachtfuhrweſens überhaupt, ſämmt-„lich dem urſprünglichen Prinzip der Lokalzölle widerſtreiten, „und einzig durch ein allgemeines Kantonal-Zollſyſtem ange-„meſſen erledigt werden können; daß alſo nur in einer auf das „Prinzip eines ausſchließlichen obrigkeitlichen Zollregal-Rechtes „gegründeten vollſtändigen Umgeſtaltung des Zollweſens die „wünſchenswerthe Abhülfe ſich finden laſſe.“

Von Seite der Regierung wurde nichts unterlaſſen, was dieſen einmal als wohlthätig anerkannten Zweck hätte befördern können. Wenn aber ſchon im verfloſſenen Jahrhunderte ein ähnliches Hinſtreben hauptſächlich an den Hinderniſſen der beſonderen Lokalverhältniſſe ſcheiterte, welche jetzt noch großentheils vorherrſchen, ſo ward nun die Aufgabe durch die weit

bindenderen Verhältniſſe zu der Eidgenoſſenſchaft noch weit ſchwieriger, welche für ſich allein genügend ſind, die bisherige Unausführbarkeit derſelben zu erklären.

Als Folge des gegenſeitigen Intereſſes nämlich, welches die eidgenöſſiſchen Stände zu Sicherung des Verkehrs unter ſich vor allzugroßen Beläſtigungen, natürlicher Weiſe an den Zolleinrichtungen innerhalb der Schweiz nehmen müſſen, wurde ſchon durch die Mediationsakte, und nachwärts auch durch den eilften Artikel des Bundesvertrags die Verpflichtung ausgeſtellt, „daß die beſtehenden von der Tagſatzung genehmigten Zölle, „Weg- und Brückengelder in ihrem Beſtande verbleiben, und „ohne Einwilligung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch „die beſtehenden erhöht werden ſollen.“

Da nun keine neue Zolleinrichtung im Sinne einer gleichförmigern Vertheilung der Anſätze gedenkbar iſt, ohne mit theilweiſen neuen, oder mit Erhöhung einzelner bereits beſtehender Anſätze verbunden zu ſeyn, wenn ſchon die Geſammtheit der bisherigen Anſätze eher ermäßiget als erhöht würde, ſo muß auch die Sanktion der Tagſatzung als erſtes Beding zu Ausführung derſelben ſich darſtellen. Das beſondere Kantonal-Intereſſe muß mittelſt deſſen dem gemeineidgenöſſiſchen weichen; es konnte ſich nicht mehr vorzugsweiſe darum handlen, was dem Kanton als abgeſondertes Ganzes am Beſten hätte zuſagen können, ſondern mehr darum, was erforderlich ſey, um dem gemeinſchaftlichen eidgenöſſiſchen Zoll-Intereſſe zu entſprechen. Nun iſt bekannt, daß ſchon in den erſten Zeiten der Mediations-Verfaſſung von der Tagſatzung eine Reviſion des ſchweizeriſchen Zollweſens überhaupt angeordnet wurde, um, in Folge des allgemein anerkannten und ausgeſprochenen Bedürfniſſes, daſſelbe auf gleichförmigere, einfachere und den Verkehr erleich-

ternde Grundlagen zurückzuführen. Durch dieſe zu gewärtigenden allgemeineren Grundlagen mußte natürlicher Weiſe auch die fernere Geſtaltung unſerer eigenen Kantonal-Zölle bedingt werden, und, ſo wie unter der Mediations-Akte auch unter der jetzigen Verwaltung, das fortgeſetzte Beſtreben der Regierung hauptſächlich auf Unterſtützung und Förderung des wohlthätigen Zweckes der ſchweizeriſchen Zoll-Reviſion gerichtet ſeyn; unter behöriger Einwirkung, daß das endliche Ergebniß auch mit den eigenen Kantonal-Intereſſen und mit unſern beſondern Verhältniſſen in genügendem Einklang ſich befinde.

Lange Zeit hindurch mußte aber auch dieſe allgemeine Zoll-Reviſion beinahe hoffnungslos gegen alle die beſondern ſich zum Theil widerſtreitenden Intereſſen und hemmenden Lokal-Inſtitutionen ankämpfen und nach beinahe 20jährigen fruchtloſen Bemühungen, einen allgemeinen gleichförmigen Zollplan für die ganze Schweiz durchzuſetzen, endlich, wie ſchon nach ähnlichen Bemühungen für das Münzweſen geſchehen war, auf den Verſuch theilweiſer Vereinbarung einzelner Stände, vorerſt über die wichtigſten Zollverhältniſſe ſich beſchränken; in der Abſicht, dieſem nachwärts die übrigen Beſtandtheile des Zollweſens nachfolgen zu laſſen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch einzelne Stände genehmigten Grundſätze allmälig auch bei den übrigen Kantonen in möglichſter Gleichförmigkeit beliebt zu machen.

Indeſſen mochte auch der erſte durch den eidgenöſſiſchen Zoll-Reviſor in dieſem Sinne ſorgfältig ausgearbeitete und gründlich motivierte Antrag, nämlich der Konkordats-Entwurf zu Erleichterung des Tranſit- und Fracht-Fuhrweſens auf der Haupt-Commerzial-Straße von Rorſchach nach Genf und auf den nördlichern ſchweizeriſchen Straßenzügen, — obgleich von Bern ohne

Rückſicht auf eigenen Vortheil unterſtützt — wegen des Nichtbeitritts einiger dabei betheiligten Gränz-Kantone auf der Tagſatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das fortgeſetzte thätige Einſchreiten der Bundesbehörde und die raſtloſen Bemühungen des Zoll-Reviſors wurde ein neuer mit dem frühern im Allgemeinen übereinſtimmender Konkordats-Entwurf, unter Auslaſſung der ſich abgeneigt gezeigten Stände und Beſchränkung auf die Handelsſtraße von Rorſchach bis Baſel und über Neuenburg bis Verrieres nebſt den darin benannten nördlichen Einmündungen, ſeither ſo weit gefördert, daß ſolcher auf der letztjährigen Tagſatzung, durch die betheiligten Stände, Bern, Zürich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Aargau und Neuenburg, nicht aber durch Baſel, bereits ratifiziert worden iſt, und unter Vorbehalt näherer Verabredung über gleichförmige Vollziehungs-Vorſchriften mit dem 1. April dieſes Jahres in Anwendung treten ſollte.

In dieſem Konkordate ſind diejenigen gleichförmigen Vorkehren enthalten, welche nach den ſorgfältigſten Unterſuchungen am geeignetſten ſich erzeigten, dem Fracht-Fuhrweſen auf den darunter begriffenen Straßen die benöthigten Erleichterungen zu verſchaffen, ganz vorzüglich aber, dem Tranſit durch die Schweiz wieder aufzuhelfen, oder wenigſtens doch denjenigen Theil desſelben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten, bevor er in Folge der immer günſtigeren Einrichtungen in den benachbarten Staaten ſich noch mehr von unſern Straßen entferne.

Die Mittel dazu zerfallen in zwei Haupt-Claſſen:

1) In eine Herabſetzung der Zoll-, Weg- und Brückengelder auf circa einen Drittheil der gegenwärtigen Anſätze für den Tranſit durch die Schweiz und für die direkte Ausfuhr aus

einem der konkordirenden Stände nach dem Auslande; ferner in gleichförmigere und herabgeſetzte Beſtimmung der Kaufhaus-Gebühren, Abſchaffung der Fuhr-Lizenz-Gebühren u. ſ. w.

2) In erleichternde Vorſchriften durch einfachere Tarife, Bezugs- und Verwaltungs-Einrichtungen überhaupt.

Die für unſern Kanton auf beiläufig Fr. 16,000 berechnete Einbuße für die Staats-Caſſa, die aus den angetragenen Zoll-Reduktionen ſich erzeigen könnte, ſchien, ob ſchon bedeutend, doch keineswegs den hierſeitigen Beitritt und fernern thätigen Antheil an der Verwirklichung dieſes erſten Verſuchs behindern zu ſollen, in Betrachtung des überwiegenden Vortheils, den er, beſonders bei der verhofften allmähligen Vervollſtändigung und Ausdehnung über noch mehrere Kantone, für den ſchweizeriſchen Handelsverkehr im Allgemeinen, namentlich aber für die Ausfuhr aus dem eigenen Kantone nach dem Auslande darbieten würde.

Ueberdieß befinden ſich durch die in dieſem Konkordat aufgeſtellten Grundſätze die hauptſächlichſten gegenſeitigen Zoll-Intereſſen der Kantone berückſichtiget. Sie ſtimmen im weſentlichen ganz mit demjenigen überein, was auch für eine hierſeitige abgeſonderte Zollordnung hätte als entſprechend anempfohlen werden können. Sie konnten demnach als der zuverläſſigſte Leitfaden zu nunmehrigem ungeſäumtem Entwurf eines beſondern Kantonal-Zoll-Syſtems angeſehen werden, welches auf jeden Fall, zu behöriger Vollziehung des obigen Zoll-Konkordates, gleichzeitig mit dieſem hätte zur Exekution gefördert werden ſollen.

Unter ſolchen Verumſtändungen wurde unterm 6. Januar 1830 durch die Zollverwaltung ein Entwurf neuer Zollordnung an die obere Behörde eingegeben, welcher, nach reiflicher Vorbera-

thung und Berückſichtigung der auf der letztjährigen Tagſatzung ſtatt gefundenen Verhandlungen in Zollſachen, dem Großen Rathe in ſeiner periodiſchen Winterſitzung vorgelegt werden ſollte.

Auf ein einfaches vollſtändiges Grenz-Zoll-Syſtem gegründet, ſollte dieſer Entwurf, durch mäßige Zoll-Anſätze und vollſtändiges Anſchließen an die durch die eidgenöſſiſche Zoll-Reviſion vorgeſchlagenen Erleichterungen, ſowohl dem gemeinſamen ſchweizeriſchen Intereſſe entſprechen, als auch durch eine mit ziemlicher Einbuße für die Staats-Caſſa verbundene vollſtändige Aufhebung aller übrigen bisher beſtandenen Zoll-Gefälle, dem Lande ſelbſt die längſt bezweckte Begünſtigung des innern Verkehrs, in billiger Berückſichtigung der mit dem Straßen-Unterhalte verbundenen großen Beſchwerden, in vollem Maße gewähren.

Die ſeitherigen Ereigniſſe haben ſowohl die Ausführung des Konkordats als auch die Berathung des projektirten neuen Zollgeſetzes verhindert. Bei der letztern würde die Frage, ob allfällig ein Waarenzoll, oder ein Syſtem von Einfuhrgebühren, nach Art der Waaren, wie ſolches im Kanton Waadt beſteht, dem angerathenen bloßen Gewichtzolle vorzuziehen oder mit demſelben zu verbinden ſey, einer gründlichen Erörterung bedürfen.

Beſondere Zoll-Gegenſtände.

Neben der Umgeſtaltung des Zollweſens im Allgemeinen, welche hier wegen ihrer Wichtigkeit und mannigfaltigen Beziehungen eine etwas ausführlichere Darſtellung veranlaßte, verdienen noch folgende ſpeziellere Verfügungen eine Stelle in dem gegenwärtigen Berichte.

Ankauf von Zollgerechtigkeiten.

Zu allmähliger Beſeitigung des aus den beſtehenden Privatzöllen der Durchführung eines allgemeinen Zoll-Syſtems ſich entgegenſtellenden Hemmniſſes, ohne zu einer, zwar durch das Geſetz für dergleichen Fälle ſanktionirten Zwangsmaßnahme zu

ſchreiten, war das ſtete Augenmerk der Regierung auf den Ankauf ſolcher Gerechtigkeiten gerichtet, ſobald die beſitzenden Korporationen ſich mit ihren Forderungen den hierſeitigen vortheilhaften — auf der Baſis einer Capitaliſierung des Mittel-Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Kaufs-Anträgen annäherten.

So wie bereits unter der Mediations-Verfaſſung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf ſolche Weiſe angekauft worden, ſo kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Capital-Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieſes Zollrechtes war für das Frachtfuhrweſen überhaupt, ſo wie für die dortige Gegend im Beſondern, ſehr wichtig, indem er zu Ausbeſſerung der früher vernachläſſigten Verbindungs-Straße zwiſchen Solothurn und Aarberg ermunterte, die ſeither, hauptſächlich für den Tranſit, eine der befahrenſten Handelsſtraßen des Kantons geworden iſt.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verſchiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl angehoben, und mit beiden erſtern namentlich noch im verfloſſenen Jahre fortgeſetzt, ohne daß eine gewünſchte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten ſind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hinderniſſe für die Acquiſition dargeboten haben würden, oder aber meiſt nur ſpezielle örtliche Verhältniſſe betreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die ſo angekauften Zollrechte können in Betrachtung der großen darauf verwendeten Capital-Summen als Beſtandtheile des eigentlichen Dominial-Vermögens angeſehen werden; ſie wurden ſeither jedes für ſich nach ſeinen titelfeſten Befugniſſen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer ſpeziellen Beſtimmung wegen, wie Brückengelder u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung aufgenommene Rubrik von innern und beſondern Zollgerechtigkeiten. Sie ſind als Hauptgegenſtand der neueren Beſchwerden über allzu große Beläſtigung des innern Verkehrs anzuſehen, denen aber, außer einzelnen Modifikationen der Tarife, billiger Weiſe erſt dann angemeſſene Rechnung hätte getragen werden können, wenn die daherigen Verfügungen ſich auch auf die übrigen Privat-Zollrechte gleicher Natur hätten anwenden laſſen, und die gleichzeitige Einführung eines allgemeinen Zollſyſtems die Möglichkeit eines etwelchen Erſatzes, für die, mit einer voreiligen Aufhebung dieſer ſpeziellen Rechte verbundene allzu große Finanz-Einbuße dargeboten hätte.

Nach erfolgter Vereinigung der ehemaligen biſchof-baſelſchen Landestheile mit dem Kanton, mußte auch daſelbſt, da die alten Zölle unter der franzöſiſchen Adminiſtration verſchwunden waren, für eine angemeſſene neue Zoll-Einrichtung geſorgt werden, welche zu dem Zoll-Ertrag im alten Kanton in billigem Verhältniß ſtehe. Der erſte Verſuch eines Weg- oder Chauſſée-Geldes war nur von kurzer Dauer, und mußte dem Grenz-Zoll-Syſtem für die fünf leberbergiſchen Aemter weichen, welches vorerſt durch die Verordnung vom 13. Dezember 1816 eingeführt, und nachwärts mit den nöthig befundenen Modifikationen, als Folge gegenſeitiger Vereinbarung mit den angrenzenden Ständen durch die beſtehende Verordnung vom 20. Herbſtmonat 1820 definitiv geordnet wurde. Dieſes durch die ſeithe-

Leberbergiſche Zoll-Ordnung.

rige Anwendung ſich vollkommen bewährte Syſtem hat auch dem neuen Zoll-Ordnungs-Entwurfe für den geſammten Kanton als Vorbild gedient. Es wird in demſelben die Zollpflichtigkeit durch das Ueberſchreiten der Grenzen gedachter fünf Aemter bedingt; der innere Verkehr innert denſelben frei gegeben; für Tranſit, Ein- und Ausfuhr, ein fixer Gewicht-Zoll, nämlich:

für Waaren überhaupt zu . . . . . 8 Kr. vom Cnt.
„ Getreide, Mehl zu . . . . 5 „ „ „
„ Wein und übrige geiſtige Getränke zu . 4 „ „ „

vorgeſchrieben. Einzig für das Eiſen wurde zu Begünſtigung dortiger großer Eiſenwerke im Tarif eine Modifikation dahin gemacht, daß der Tranſit gleich den übrigen Waaren 8 Kreuzer, die Einfuhr aber 12 Kreuzer, und die Ausfuhr nur 4 Kreuzer vom Centner zu entrichten habe.

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs zu Gunſten der dortigen Induſtrie und Bedürfniſſe, mäßigen Zollanſätzen vom Stück Vorſpann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüſe, ſo wie unter Vorbehalt des Gegenrechtes, auch die von jenſeitigen Grenzbewohnern auf ihren dießſeits gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenſeitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorſpann bezogen, ſo wie gleichmäßig zu Nidau dieſelben von Entrichtung der Geleitsgebühr für den alten Kanton enthoben ſind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woſelbſt, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Ausfuhr beſtimmten großen Waarenladungen

ſich in ſehr viele kleinere an der Grenze ſelbſt ſchwer zu beaufſichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbſtmonat 1818 die Anordnung eines Kaufhauſes und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Controllierung und Verzollung getroffen, gegen welches erſt in jüngſter Zeit beſchwerende Vorſtellungen und Anträge zu Wiederaufhebung von Seite der Handelſchaft daſelbſt eingelangt ſind.

Die leberbergiſche Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Claſſe der Kantonalzölle.

Die in Anlage enthaltene Ueberſicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derſelben von Jahr zu Jahr ſich belaufen hat.*)

Da die Friſt von 10 Jahren, auf welche die Zuſtimmung der Tagſatzung zu dieſem leberbergiſchen Zolltarife bedingt war, nunmehr verfloſſen iſt, ſo wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derſelben nachzuſuchen.

Brückengelder.

Zu den bereits beſtandenen älteren Brückenzöllen iſt unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekommen, nämlich der von der Tagſatzung im Jahre 1820 zu Deckung der Koſten des neuen Brückenbaus auf zehn Jahre genehmigte Tarif für den Brückenzoll zu Büren. Die Koſten dieſes Brückenbaus ſind angeſtiegen auf . . . Fr. 34,353 Rp. 95

Der Brückenzoll hat vom 1. Januar 1822 hinweg, wo er in Wirkung getreten iſt, bis Ende Jahrs 1830 im Ganzen abgeworfen nur „ 3,020 „ 41

ſo daß der Ueberſchuß der Baukoſten damals noch betragen hat . . . . Fr. 31,333 Rp. 54

*) S. Beilage Nro. XXXIX.

Weggelder.

Die Weggelder ſind unter der bisherigen Staatsverwaltung entſtanden, und beruhen auf zwei beſondern Tarifen. Dieſe ſind:

7. Aug. und 1. Sept. 1818.

1) Das durch die Tagſatzung 1818 auf zehn Jahre bewilligte Weggeld für die neue Straße über den Suſtenberg, welche in dem Berichte über die Straßenbauten des Nähern zum Vorſchein kommen wird.

Dieſes Weggeld hat vom 24. Juni 1818, als dem Zeitpunkte ſeiner Einführung hinweg bis Ende Jahrs 1830, nach Abzug von Fr. 528 Rp. 21 Bezugskoſten mehr nicht als Fr. 881 Rp. 54 an reinem Ertrag abgeworfen.

2) Das durch die Tagſatzung von 1821 auf zehn Jahre zu Deckung der Koſten bewilligte Weggeld für die Laubeckſtraße, welches zur Hälfte der Landſchaft Oberſimmenthal für die ſelbſt beſorgten Arbeiten, und zur Hälfte der Regierung als allmälige Vergütung des dazu gelieferten Vorſchuſſes von . . . . Fr. 25,000 Rp. — dienen ſoll. Vom Jahre 1821 bis und mit 1830 hat nun dieſes Weggeld an reinem Ertrage geliefert . . . . „ 2,367 „ 8¾ ſo daß noch an reſtanzlichem Vorſchuß verbleibt . . . . Fr. 22,632 Rp. 91¼

Zu obigen, im engern Sinne die eigentlichen Zollgefälle bildenden Beſtandtheilen ſind noch einige auf allgemeinen Regierungsdekreten beruhende Anordnungen dem Zolldepartemente zur Vollziehung beigegeben worden.

Tabak-Impoſt.

Die Auflage auf den Tabak ſchreibt ſich noch von älteren Zeiten her, wo der Tabak als ſchädlich für die Geſundheit und bloßer Luxusartikel vorerſt ganz verboten, nachwärts mit hohen und nur allmälig gemilderten Impoſten belegt wurde. Die ge-

genwärtige Auflage von Bz. 7½ für den Centner auf der Einfuhr dieſes Artikels iſt noch aus dem verfloſſenen Jahrhundert auf unſere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen ſelbſt im Jahre 1804 wieder beſtätigt worden.

Das auch aus früheren Zeiten herſtammende Tratten- und Ausfuhrgeld für Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer beſtimmt, und unter der Mediationsverfaſſung durch ein eigenes Dekret beſtätigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden für die Ausfuhr aus dem Kanton Bz. 15 vom Stück, für den Tranſit durch denſelben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenoſſenſchaft Bz. 7½ vom Stück, von der Viehwaare für die Ausfuhr außerhalb der Eidgenoſſenſchaft je nach der Art und Alter Bz. 7½, 5 oder 2½ vom Stück zu entrichten war. Trattengeld. 21. April 1806.

In Betrachtung aber, daß dieſe Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der beſonders auch durch die neuern franzöſiſchen hohen Einfuhrzölle übermäßig beläſtiget worden, demnach hierſeitiger möglichſter Erleichterung bedürfe, wurde durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten- und Ausfuhrgeld ganz aufgehoben, ſondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzpoſten befreit, welches im Ganzen für die Staatskaſſe nach dem gemachten Voranſchlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen mochte. 15. Febr. 1823.

Um die Landſtraßen vor der ſchädlichen Einwirkung allzugroßer, auf einem Wagen concentrirter Laſten ſicher zu ſtellen, wurde ſchon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder beſtätigte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Ladun- Fuhr-Lizenz-Gelder.

gen bedingt, nämlich für die Güter- und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Centner, und für die Weinwagen auf 800 Maß, unter Verſtattung jedoch, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 und 2 Kreuzer für jede Stunde Wegs, von jedem Centner oder Saum der Mehrladung, dieſelbe bis auf das Maximum von 64 Centner für die Waaren und 1000
23. Juni 1819. Maß für die Weinfuhren erhöhen zu dürfen. 1819 wurden dieſe Ladungs-Bewilligungen bis auf 82 Centner für die Waaren, und 1200 Maß für den Wein, gegen eine progreſſive Mehrgebühr für die gewöhnlichen ſchmalſchienigen Wagen verſtattet, dieſe Gebühr aber um einen Drittheil für die den Straßen weit vortheilhafteren breitſchienigen Wagen herabgeſetzt.

Um das allgemeine Aufkommen dieſer breiträdrigen Fuhrwerke, deren Vorzüglichkeit ſich durch die Erfahrung immer mehr bewährte, noch kräftiger zu befördern, und ihnen gegen die ſchmalſchienigen Wagen einen entſcheidenden Vorzug zu geben, wurde ſpäter die Laſt für einen Wagen mit 7 franzöſiſchen zoll-
25. Juni 1823. breiten Radſchienen auf 120 Centner, und für fünfzöllige Räder auf 100 Centner ausgedehnt, unter Gleichſtellung der Weinfuhren mit den Güterfuhren, und endlich durch die letzterneuerte
17. Juni 1825. Fuhrlizenz-Ordnung die allzuhoch ſich ausgewieſene Gebühr für ſiebenzöllige Räder ganz nachgelaſſen, für fünfzöllige nur von 85 Centner hinweg beibehalten, für die ſchmalſchienigen aber bei der frühern Vorſchrift belaſſen. Durch den merklichen Einfluß dieſer letzten Verfügung auf die fortwährende Ueberhandnahme breitſchieniger Frachtwagen, hat ſie dem dabei vorgehabten Zwecke bisher vollkommen entſprochen, als natürliche Folge aber den durch die früheren Anordnungen allmälig bis auf Fr. 30,000 geſteigerten Lizenz-Geldertrag wieder auf den Ertrag unter dem erſten Mandate von beiläufig Fr. 11,000 zurück-

gebracht, wie ſolches auf der dieſem Berichte angebogenen Ueberſicht des Zollertrags von 1815 bis 1830 erſichtlich iſt.*)

Conſumo-Impoſt.

Der ſchon in dem allgemeinen Finanzberichte berührte Conſumo-Impoſt, oder die im Jahre 1820 erkannte außerordentliche Eintrittsgebühr von den in den Kanton eingeführten, und daſelbſt zum Verbrauch oder Verkauf beſtimmten Waaren bildete eine der Hülfsquellen zu allmäliger Abbezahlung der Staatsſchulden, und zu Wiederergänzung des zu dieſem Zwecke angegriffenen Staatsvermögens. Dieſer Impoſt iſt demnach von einer dem Zollweſen ganz fremdartigen Natur, und nur in ſo weit im Fall hier angeregt zu werden, als er der Zoll-Adminiſtration neben ihrem eigentlichen Penſum und unter abgeſonderter Comptabilität zur Vollziehung übertragen worden iſt. Die in Anlage enthaltene tabellariſche Ueberſicht*) zeigt, wie viel dieſe außerordentliche Waarenbelegung vom Jahre 1820 hinweg bis zum 31. Dezember 1830, mit welchem ſie laut Dekret des Großen Rathes vom 6. Dezember ganz aufgehört, von Jahr zu Jahr bei den ſtattgefundenen vielfachen Modifikationen derſelben abgeworfen hat.

Waaren-Controlle.

Dem von dem Commerzienrathe ausgegangenen Antrag entſprechend, zu richtigerer Beurtheilung des Handels und der Induſtrie im Kanton genauere Angaben über den Betrag der jährlichen Einfuhr und Ausfuhr mit Spezifikation der Haupt-Handelsartikel einzuziehen, wurde, in Folge alljährlich erneuerten Auftrags des Kleinen Rathes, vom Jahre 1826 hinweg eine ſolche Waaren-Controllierung durch die Grenz-Zollbeamten in Verbindung mit den Kaufhäuſern beſorgt, durch die Zoll-

*) S. Beilage Nro. XL.

**) S. Beilage Nro. XLI.

verwaltung alljährlich auf eine Geſammttabelle zuſammengezogen und an Behörde abgegeben.

Wenn ſchon die Beamten im Allgemeinen ihr Möglichſtes zur Genauigkeit dieſer Controllierung beigetragen haben, ſo muß indeſſen der zu wünſchenden Vollſtändigkeit derſelben noch Manches abgehen, weil nur auf die Hauptclaſſen der vorzüglichſten Handelsartikel Rückſicht genommen werden konnte, weil die Spezifikation der Artikel nur auf den in den Fuhrbriefen enthaltenen Angaben beruht, und endlich, weil die Kantonsgrenzen nicht vollſtändig und genau beaufſichtigt werden, auch namentlich die wichtige Viehausfuhr des Anmeldens bei den Grenzpoſten enthoben iſt. Die in Anlage enthaltene Tabelle liefert das Ergebniß dieſer Waaren-Controllierung der fünf letzten Jahre, während welcher ſie ſtatt gefunden.*) Derſelben ſind in einer unmittelbar darauf folgenden Anlage die Hauptſummen des gleichzeitig kontrollierten Waarentranſits durch den Kanton beigefügt, und zeigen, daß ſich letzterer, ungeachtet der ſo oft gerügten mangelhaften Einrichtung keineswegs vermindert hat.*)

Straf-Beſtimmungen.

Die in der Verordnung vom 18. Jenner 1749 für jegliche Zollfrevel ausgeſprochene Confiscations-Strafe mußte ſeit langem ſchon unpaſſend erfunden werden, einerſeits weil ſie ſelbſt für die bedeutenderen und grelleren Fälle allzuſcharf und außer allem Verhältniß zu dem bei durchgehends niedrigen Zollanſätzen auch nicht ſehr beträchtlichen Defraudationsbetrag vorkam; anderſeits aber, weil eben aus dieſem Grunde die Strafe nur ſelten und immer mit Widerwillen angewendet, und in Ermangelung mildernder Vorſchriften viele geringere Vergehen mit

*) S. Beilage Nro. XLII.

**) S. Beilage Nro. XLIII.

allzuwenigem Nachdruck geahndet wurden. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen, wurde bereits im Jahre 1818, und ſechs Jahre ſpäter durch die jetzt beſtehende vervollſtändigte Verordnung, welche zugleich die nöthigen Exekutions-Vorſchriften näher beſtimmte, die Confiskations-Strafe für Zollvergehen abgeſchafft, und durch eine Bußvorſchrift von höchſtens ſechzig, mindeſtens zwanzig Franken erſetzt, ſo daß bei ſeitheriger Anwendung das Minimum von zwanzig Franken beinahe durchgängig zur Regel diente, und nur bei recidiven oder gröberen Vergehen der Richter von der höhern Strafkompetenz Gebrauch machte.

30. Januar 1818.

7. Jan. 1824.

Zoll-Adminiſtration.

Unter der Mediations-Regierung, und noch einige Jahre ſpäter, war die Zollcommiſſion, wie vor 1798, zugleich mit der Sorge für den Straßenbau beauftragt, weil dieſer, wie oben bemerkt worden, ſich aus den Verbeſſerungen des Zollſyſtems gebildet hatte.

8. April 1818.

Da aber das aus ſo verſchiedenen Hauptbeſtandtheilen zuſammengeſetzte Zollweſen einer immer ſich mehrenden und umfaſſendern Aufſicht bedurfte, und auch die Obliegenheiten des Straſſen-Departements gleichmäßig zugenommen, ſo wurde die Trennung dieſer beiden bisher vereinigten Adminiſtrationen erkannt, und erſtere der Leitung einer eigenen unter dem Finanzrath ſtehenden Behörde — Zoll-Commiſſion — übertragen. Bei der Schwierigkeit unter den obwaltenden Umſtänden, die angemeſſenen allgemeineren Verbeſſerungen auszuführen, mußte die Aufgabe der Behörde vorzüglich darin beſtehen, den hergebrachten Beſtand getreulich aufrecht zu erhalten, auf Abhülfe der einzelnen Mängel, ſo viel es ſich thun ließ, einzuwirken, und dem Verkehr überhaupt, die mit der beſtehenden Einrichtung vereinbaren Erleichterungen zu verſchaffen.

Die jetzigen Zölle könnten allerdings beſſer vertheilt ſeyn; drückend können ſie nicht genannt werden. Aus der durch den

eidgenöſſiſchen Zollreviſor veranſtalteten Berechnung der jetzigen Zölle auf den Straßenzügen zwiſchen Rorſchach und Genf ergiebt ſich, daß die Anſätze auf den Straßen des hieſigen Kantons, im Verhältniß zu den Stundenlängen, noch etwas weniges unter dem Mittel des geſammten ſchweizeriſchen Zollbetrags auf dieſen Straßen verblieben ſind.

Die ſchon hievor angezogene Tabelle zeigt, wie der Zollertrag nach ſeinen Hauptbeſtandtheilen vom Jahre 1815 bis und mit 1830, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und von Fr. 76,567 Rp. 30 bis auf Fr. 170,623 Rp. 90 angeſtiegen iſt, welches neben dem hinzugekommenen Ertrage des leberbergiſchen und des Bürenzolles, und neben dem Einfluß einer ſorgfältigen Beaufſichtigung und Controllierung, hauptſächlich der in dieſem Zeitraume der Ruhe und des Friedens auffallenden Zunahme des Handelsverkehrs zugeſchrieben werden muß.

Zur Vollſtändigkeit endlich wird in einer beſondern Anlage verzeigt, wie die geſammte Zolleinnahme vom Jahre 1830 ſich aus dem Ertrage der einzelnen Zollpoſten geſtaltete, welche ſämmtlich nach der angenommenen Claſſifikation aufgezählt ſich befinden.*)

n. Stempeltaxe.

Sowohl das von der Mediations-Regierung den 22. Mai 1805 erlaſſene Stempelgeſetz als die nachher über daſſelbe noch herausgekommenen näheren Beſtimmungen und Erläuterungen wurden im Jahr 1814 unverändert beibehalten und beſtanden bis den 1. Juli 1820 in Kraft:

Hievor S. 288. Im Frühjahr 1820 fand ſich die Regierung, wie ſchon oben gemeldet worden, auf den Rapport der wegen Verbeſſerung

*) S. Beilage Nro. XLIV.

der Staats-Finanzen außerordentlich niedergeſetzten Standes-Commiſſion bewogen, zum Behufe der Verzinſung und allmähligen Tilgung der Staatsſchulden, zugleich mit der Conſumo-Gebühr, eine Erhöhung der Stempeltaxe einzuführen, welche den 1. Juli 1820 ihren Anfang genommen; jedoch mit der beſtimmten Erklärung, daß dieſelbe nur ſo lange beſtehen ſolle, bis die ſämmtlichen Staatsſchulden getilgt ſeyn werden; der erhöhete Stempelbetrag wurde daher von den gewöhnlichen Stempel-Einkünften getrennt, und ſtatt an die Staatscaſſe, an den zu Abbezahlung der Staatsſchulden beſtimmten Tilgungsfonds abgeliefert.

Obſchon zwar die unzinsbare Staatsſchuld noch nicht gänzlich getilgt iſt, ſo wurde dennoch in Folge Beſchluſſes vom 6. Dezember 1830 der erhöhte Stempel, ſo wie die Conſumo-Gebühr mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben, und bis zu Erlaſſung eines neuen Stempelgeſetzes die Verordnung von 1805 für einſtweilen wieder in Kraft gerufen. Wegen den ſeither eingetretenen Umſtänden, iſt aber die Behandlung eines neuen, im Entwurfe bereits ausgearbeiteten und neue Erleichterungen, zumal eine Ausdehnung der von der Gebühr zu enthebenden Gegenſtände vorſchlagenden Stempelgeſetzes unterlaſſen worden, ſo daß bis auf fernere Verfügung die Verordnung von 1805 in Vollziehung bleibt.

Nach der Beſtimmung des Stempelgeſetzes von 1805 wurde der Preis des Stempelpapiers folgendermaßen feſtgeſetzt, als:

Großdoppelfolio der Bogen zu . . .	Btz.	5
Klein „ „ „ „ „ . . .	„	3
Einfachfolio „ „ „ . . .	„	2
Quart „ „ „ . . .	„	1
Octav „ „ „ . . .	„	½

für Druckſachen, als Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen, ſo im Kanton gedruckt und ausgegeben werden:

der Foliobogen . . . . à Rp. 2
und die kleineren Blätter . . . . . à „ 1

Für die außer dem Kanton gedruckten Zeitungen und Journale, die in den Kanton gebracht werden, werden nach ihrem Format und der Zahl der wöchentlichen Erſcheinung von Fr. 4 bis Bz. 2½ per Quartal an Stempelgebühren erhoben, und endlich iſt jedes Kartenſpiel einer Stempeltaxe von Bz. 1 unterworfen, und daher der Verkauf derſelben dem Stempelamt zu den durch das Geſetz beſtimmten Preiſen übertragen.

Ueber den Gebrauch des höhern oder geringern Stempelpapiers enthält die Verordnung von 1805 eine einzige Beſtimmung, daß nämlich die geſchwornen Schreiber zu Ausfertigung aller Arten von Contrakten und Inſtrumenten, Obligationen, Vergabungen und Teſtamenten, von dem Großdoppelfolio à 5 Bz. gebrauchen ſollen, für alle andern, durch das Geſetz dem Stempel unterworfenen Gegenſtände, iſt jedem überlaſſen, ſich desjenigen Stempelpapiers zu bedienen, das er vonnöthen hat.

Das nunmehr wieder aufgehobene Stempelgeſetz von 1820 enthielt über den Gebrauch von Stempelpapier im Weſentlichen die nämlichen Beſtimmungen, wie dasjenige von 1805; nur in Betreff der Ausfertigungen von Transaktionen und Schuldverſchreibungen mit Zinsverpflichtungen, ſo wie für die Wechſel war daſſelbe bedeutend ſtrenger; ſonſt beſtand die Veränderung des Geſetzes mehr in der Erhöhung der Taxe als in einer größern Ausdehnung, da auch die Rechnungen und Quittungen von Fr. 20 und darunter dem Stempel enthoben blieben; ſtatt der frühern Preiſe wurden dieſelben folgendermaßen beſtimmt:

Großdoppelfolio	der Bogen	zu	Bz.	10	u. Bz.	5
Klein	„	„	„	„	„	4
Einfachfolio		„	„	„	„	2
Quart		„	„	„	„	1½
Octav		„	„	„	„	1

Die Taxen der Druckſachen, Zeitungen und Kartenſpiele blieben unverändert.

Wie hingegen das frühere Geſetz bloß die geſchwornen Schreiber verbindlich machte, für alle Transaktionen und Schuldverſchreibungen mit Zins-Verpflichtungen, von dem höhern Stempelpapier zu gebrauchen, ſo wurde durch die ſpätere Verordnung dieſe Vorſchrift auch auf die Partikularen ausgedehnt, und zwar mit folgender Beſtimmung, daß für alle Schuld-Verſchreibungen über Fr. 1000 an Werth, zehnbatziger, und für diejenigen von Fr. 1000 und darunter bis Fr. 20 fünfbatziger Stempel gebraucht werde.

Die Wechſelbriefe und Aſſignationen waren folgender Stempeltaxe unterworfen:

Von Fr.	20	bis unter Fr.	300	Bz.	1
„ „	300	„ „ „	1000	„	2
„ „	1000	und darüber		„	4

Gegenwärtig werden ſie nun wieder ohne Unterſcheid des Werthes mit dem 5 Rp. Stempel wie ein Octavblatt verſehen.

So wie nun das Stempelgeſetz gegenwärtig beſteht, iſt es weder für den Geſchäfts- oder Handelsmann noch für den Landmann drückend; und wenn daſſelbe ſchon während zehn Jahren ſowohl wegen ſeiner Ausdehnung als der Taxe bedeutend ſtrenger war, ſo blieb es auch damals unter dem Verhältniß in Vergleichung mit andern Stempelgeſetzen der Eidgenoſſenſchaft, z. B. des Kantons Waadt, wo nach den dortigen Beſtimmungen vom Jahre 1829 alle Schuldverſchreibungen, ſie mögen

verzinsbar oder unverzinsbar ſeyn, nach dem Betrag der Summe auf Stufen-Stempelpapier ausgefertigt werden müſſen:

als von	Fr.	20	à Fr.	100	auf	Stempel	à Bz.	1
„	„	100	„	200	„	„	„	2
„	„	200	„	300	„	„	„	3
„	„	300	„	400	„	„	„	4
„	„	400	„	600	„	„	„	6
„	„	600	„	1000	„	„	à Fr.	1
„	„	1000	„	2000	„	„	„	2

und ſo weiters je für Fr. 1000 einen Franken mehr, ſo daß für eine Obligation von Fr. 50,000 an Stempelgebühr Fr. 50 bezahlt werden muß, während dem hier für eine gleiche nach der erhöhten Taxe nie mehr als Fr. 1 bezahlt wurde und jetzt nur noch Bz. 5. Auch ſind im Kanton Waadt alle Regiſter der Notarien und die Handelsbücher dem Stempel unterworfen.

Aus der Ueberſicht der Stempel-Einkünfte vom Jahr 1814 bis 1830 *) erſieht man, daß während den 17 Jahren der wirkliche Stempelertrag ſich auf . . . . Fr. 1,025,877 Rp. 97¾ beläuft oder im Durchſchnitt per Jahr auf „ 60,345 „ 76 worunter aber der erhöhte Stempel, welcher auf Franken 247,129 Rp. 5 ſich beläuft, nicht begriffen iſt.

o. Ohmgeld.

S. 63 u. f. Die ſtaatsrechtlichen Verhandlungen über das Ohmgeld ſind bereits in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden. Hier iſt alſo nur dasjenige nachzuholen, was zur Kenntniß dieſer Staatsabgabe als Zweig der Finanzverwaltung dienen kann. Anfangs 1814 beſtand nach den damaligen Verord-

*) S. Beilage Nro. XLV.

nungen*) als Ohmgeldabgabe bezogen: Rp. 3 pr. Maß vom Schweizerwein; eben ſo viel vom Kantonswein, ſobald er den Ort ſeiner Erzeugung verließ; Rp. 10 pr. Maß von allen fremden Weinen, mit begünſtigender Ausnahme für Biel und Neuenburg; Rp. 3 vom Bier; Bz. 2½ vom Branntwein, und Bz. 5 vom Weingeiſt.

Die Belegung des inländiſchen Gewächſes war Folge der Mediationsakte geweſen; durch das erhöhte Ohmgeld von fremden Weinen hatte man vorzüglich die Hebung des inländiſchen Weinbaues bezweckt. Allein es zeigte ſich bald, daß dieſe Maßregel mehr den Rebgeländen der benachbarten Kantone, als den unſrigen zu ſtatten komme; daß ferners das einzige Unterſcheidungsmittel, die Urſprungsſcheine, jeden Handel aus zweiter Hand empfindlich lähme, und doch höchſt unſicher ſey; und daß endlich dieſe Verfügung den Wein für die große Zahl ſeiner hieſigen Conſumenten vertheuere, deren Intereſſe man doch vorzugsweiſe vor demjenigen der äußern und innern Rebgeländer zu berückſichtigen hatte. Von der ſo hohen Abgabe auf den gebrannten Waſſern erwartete die Regierung keine beſondern finanziellen Vortheile, da ſie wohl wußte, daß hohe Abgaben nicht zu großen Einnahmen führen. Ihr Zweck war ausſchließlich die Hemmung des überhand genommenen Branntwein-Verbrauchs, den man für ſchädlich hielt.

Nach Auflöſung der Mediations-Akte erließ nun die Regierung eine neue Verordnung, welche, um den Ohmgeld-Ertrag durch die Enthebungen nicht zu vermindern, die Weinabgabe auf Rp. 5, den Branntwein auf Bz. 3, und den Weingeiſt auf 24. Mai 1815.

*) Verordnungen vom 6. Mai 1805, 2. Oktober gleichen Jahrs, 23. Mai 1807, 19. Oktober 1808, 15. März und 7. April 1829, zu welchen noch einige ſpeziellere Vorſchriften kamen.

Bz.6 erhöhte, aber dagegen auch das Ohmgeld von allem inländiſchen Wein und Bier, ſo wie jeden Unterſchied in der Belegung der auswärtigen Weine aufhob. Dieſe Verordnung wurde
26. Nov. 1823. ſpäter zu Gunſten der inländiſchen Waſſerbrenner und zu Gun-
7. Jan. 1824. 19. Sept. 1827. ſten des Weinhandels in mehreren Punkten modifizirt oder ver-
9. Juni 1830. vollſtändiget. Sie beſteht in dieſer Form noch jetzt; denn die Retorſionsanſtalten in den Jahren 1822, 1823 und 1824 machten eine bloße Epiſode in dem vor- und nachher gleich einfachen Gange der Ohmgeldgeſchäfte. Bei Aufhebung der Retorſion war eine neue Ohmgeld-Erhöhung für nicht ſchweizeriſche Weine vorgeſchlagen worden; allein zu den Gründen, die im Jahre 1815 die Aufhebung dieſer damals beſtandenen verſchiedenen Belegung äußerer Weine bewirkten, war ſeither noch die Vereinigung des Leberbergs als neues Hinderniß hinzugekommen, da der neu vereinigte Landestheil ſeinen Weinbedarf faſt ganz aus Frankreich ziehen muß; und daher durch eine ſolche Maßregel entweder auffallend benachtheiliget, oder aber zum Theil davon enthoben, und in Folge deſſen eine den innern Handel hindernde Mauthlinie zwiſchen beide Landestheile gelegt werden müßte.

Die Rechnungen zeigen den Ertrag des Ohmgelds wie folgt:

1814 . .	Fr. 110,534	1822 . .	Fr. 204,775
1815 . .	„ 102,385	1823 . .	„ 197,242
1816 . .	„ 195,224	1824 . .	„ 270,924
1817 . .	„ 128,131	1825 . .	„ 252,896
1818 . .	„ 171,969	1826 . .	„ 258,709
1819 . .	„ 244,424	1827 . .	„ 270,351
1820 . .	„ 297,513	1828 . .	„ 350,147
1821 . .	„ 222,364	1829 . .	„ 343,593

Jede Auflage iſt zwar eine Beläſtigung der Landesange-

hörigen, und ſo auch das Ohmgeld; — allein, als Auflage betrachtet, mußte die Regierung daſſelbe in ſeiner gegenwärtigen Geſtaltung, welche durch Erſtattung des bezahlten Ohmgelds bei der Wiederausfuhr des Weins, und durch Anweiſung der Kaufhäuſer zu Entrepots dem Weinhandel weſentliche Erleichterung gewährt, allen billigen Erforderniſſen einer zweckmäßigen Finanzverwaltung ziemlich entſprechend finden; denn nach allgemeinen finanziellen Grundſätzen iſt bei Erhebung von Abgaben diejenige vorzuziehen, die bei verhältnißmäßig geringſten Bezugskoſten und wenigſten Beläſtigungen am meiſten einträgt, und der Induſtrie am wenigſten ſchadet. Dieſen Erforderniſſen durch eine andere Abgabe beſſer zu entſprechen, als es das Ohmgeld thut, dürfte keine leichte Aufgabe ſeyn, obſchon auch die jetzige Einrichtung deſſelben vielleicht noch in einigen Punkten, namentlich mittelſt Herabſetzung der Auflage auf die Einfuhr gebrannter Waſſer, zumal des Weingeiſts,*) ſich verbeſſern laſſen wird.

p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichts-Sporteln.

Dieſe Gebühren beruhen hauptſächlich auf dem Emolumenten-Tarife von 1813, von welchem ſchon hievor in dem Berichte über die Geſetze die Rede geweſen. Insofern ſie zu Handen des Staats verrechnet werden, ſind die hauptſächlichſten derſelben: Oben S. 184. ff.

a) Die Handänderungsgebühren, welche an die Stelle der ehemaligen progreſſiven Siegelgelder getreten, und jährlich un-

*) Die hohe Einfuhrgebühr reizte zu Defraudationen und hat ſchon zu manchen unbeliebigen Unterſuchungen gegen ſonſt wohlbeleumdete Perſonen Anlaß gegeben.

gefähr Fr. 40,000 abtragen; ſie werden von allen Liegenſchafts-handänderungen, mit Ausnahme der geldstaglichen Liquidationen, Notherbſchaften und Theilungen bezogen, und betragen ½ % des Capitalwerths oder des Kaufpreiſes.

b) Die Kanzlei-Emolumente und Patent-Gebühren, von jährlich ungefähr Fr. 18,000 Ertrag.

c) Die Sporteln des Ober-Appellationsgerichts von beiläufig Fr. 4300 pr. Jahr.

d) Die Ober-Ehegerichts-Sporteln, welche zur Beſoldung des Ober-Ehegerichtsſchreibers, der Bezahlung ſeiner Bureau-Koſten, der Beſoldung des Offizials, und zu einer kleinen Zulage für den Präſidenten*) direkt angewieſen ſind, und daher ſo wenig als obige dadurch gedeckten Koſten in der Staatsrechnung erſcheinen.

e) Die Sporteln der oberamtlichen Audienzen und Amtsgerichte zuſammen von c. Fr. 4,000 pr. Jahr.

Neben dieſen eigentlichen Einnahmen des Staats genießt derſelbe aber noch indirekt bedeutende Vortheile von denjenigen Sporteln und Stipulationsgebühren, welche den Amtsſchreibereien und Oberamtleuten angewieſen ſind.

Die Amtsſchreibereien ſind die Kanzleien der Oberämter, aber der Staat liefert ihnen nur die Wohnung, beſoldet dagegen weder die Amtsſchreiber**) noch ihre Angeſtellten, und bezahlt ſogar nur einen Theil ihrer Auslagen für die oberamtliche Kanzlei.

*) Die aber jährlich nicht auf Fr. 300 anſteigt.

**) Unter beſondern Umſtänden erhalten einige Amtsſchreiber, zumal in den oberländiſchen Aemtern, jährlich kleine Gratifikationen.

Sie ſind für ihr ganzes Honorar ſammt Koſten auf die obgedachten, ihnen überlaſſenen Stipulationsgebühren und Sporteln angewieſen, welche alſo dem Staate indirekt eben ſo viel eintragen, als ihm die Amtsſchreibereien ohne das koſten würden.

Auch die oberamtlichen Sporteln gewähren dem Staate indirekten Ertrag. Sie machen einen Theil der oberamtlichen Beſoldung aus, und bei Abweſenheiten oder Krankheit des Oberamtmanns bildet ihre Ueberlaſſung an den ſeine Stelle vertretenden Amtsſtatthalter, deſſen Remuneration für ſeine Verrichtungen, weßwegen auch die Amtsſtatthalter als ſolche keinen beſondern Gehalt beziehen.

Ausnahmen von obiger Einrichtung machen die drei Aemter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier beſtehen größtentheils noch die franzöſiſchen Geſetze und die mit denſelben in enger Verbindung ſtehende Regiſterſteuer. Letztere iſt eine ziemlich produktive Abgabe, welche die gedachten drei Aemter zu ihren eigenen Handen erhoben, und um deren Beibehaltung ſie die Regierung wiederholt erſucht haben. Da nun diejenigen Handlungen und Verträge, auf welchen der Staat in den übrigen Aemtern ſeine Handänderungsgebühren bezieht, oder deren Sporteln und Stipulationsgebühren er den Amtsſchreibern als Honorar anweist, hier durch dieſe Regiſter-Steuer belegt werden, und dieß nach einem weit höhern Tarife, wie denn z. B. die Handänderungen daſelbſt 2 % bezahlen, ſo konnte der Staat nicht neben dieſen hohen Gebühren noch cumulativ ſeine Handänderungsgebühr und die Amtsſchreiberei-Einkünfte beziehen, und mußte vielmehr die Beſoldung der drei dortigen Amtsſchreiber übernehmen. Dagegen erhebt er den vierten Theil der Regiſter-Steuer von den nämlichen Handänderungen, die im übrigen Kanton ½ % Handänderungsgebühr bezahlen, wonach dieſes Verhältniß demjenigen im alten Kanton in Rückſicht auf

die Staatseinnahme genau gleichgeſtellt wird. Die Beſoldung der drei Amtsſchreiber beträgt ohne die Wohnung . . Fr. 6985
und die Beſoldung der beiden Amtsſchreiber von Pruntrut und Delsberg, als Sekretärs der dortigen Amtsgerichte, mit Einſchluß ihrer fixen Bureaukoſten . . „ 2079

Zuſammen . Fr. 9064

Als Erſatz für dieſe Koſten, welche dem Staate bloß als Folge der Beibehaltung der Regiſter-Steuer auffallen, bezieht er von derſelben 1/10 ihres reinen Ertrags, was in den Jahren 1827, 1828, 1829 im Durchſchnitt abtrug . . . . „ 2458

Der Staat verliert alſo jährlich durch die Beibehaltung dieſer Einrichtung . . . . Fr. 6606

q. Militär-Diſpenſationsgelder.

Für dieſe Gebühren, welche im Jahre 1820 gegen Aufhebung der Auszüger- und Dragoner-Gelder eingeführt wurden, bezieht man ſich hier auf den Bericht des Kriegsdepartements. Oben S. 233. Ihren Ertrag zeigen die Auszüge der Standesrechnung.

r. Verhältniſſe des Staats mit den Brand- und Hagel-Aſſekuranz-Anſtalten.

Brand-Aſſekuranz.

Zufolge der Verordnung über die Brandverſicherungs-Anſtalt, von welcher weiter unten in einem beſondern Abſchnitte die Rede ſeyn wird, hat der Staat alle ſeine Gebäude in dieſelbe einſchreiben laſſen, und inſoweit ſteht er gegen dieſelbe im gleichen Verhältniſſe, wie jeder verſicherte Privatmann; überdieß aber gewährt er der Anſtalt noch Unterſtützung in der Verwaltung. Die Staatscaſſen bezahlen alle auf Anweiſung der Brandaſſekuranz-Kammer zu leiſtenden Vergütungen, und erhalten dagegen ebenfalls die von der Brandaſſekuranz-Kammer jährlich ausgeſchriebenen Beiträge. Halbjährlich rechnet die Staats-

caſſe mit der Brandaſſekuranz-Kammer ab, wobei es ſich gewöhnlich findet, daß ſie für dieſelben Caſſen in mehr oder minder großem Vorſchuſſe bleibt. So hatte Ende 1827 die Staatscaſſe reſtanzlich herauszufordern . . . . . . Fr. 67,658 Rp. 45
1828 . . . . „ 29,528 „ 85
1829 . . . . „ 56,954 „ 29

Die Hagelaſſekuranz iſt eine beſondere Geſellſchaft mehrerer Kantone und der Regierung inſofern fremd. Indeſſen hat die Regierung dem Wunſche der Geſellſchaft gemäß und zu Unterſtützung der Anſtalt ihre Domainen und Zehnten durch dieſelbe verſichern laſſen. Sie hat dabei faſt alle Jahre verloren, und muß verlieren, weil die Geſellſchaft bloß die bezogenen Beiträge auf die Hagelſchaden vertheilt, ſo weit ſie reichen mögen, aber vorerſt die ſehr bedeutenden Koſten abzieht, und alſo das Land im Durchſchnitt nur die bezahlten Summen nach Abzug der als reiner Verluſt erſcheinenden Verwaltungskoſten zurückerhält. Hagelaſſekuranz.

Allerdings iſt alſo dieſe Verſicherung dem Staatsſchatze nachtheilig, auch wurden in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 Fr. 6567 Rp. 74, alſo im Durchſchnitte Fr. 2189 Rp. 25 im Jahr eingebüßt, und der erlittene Hagelſchaden bleibt dennoch ungedeckt auf dem Ertrag der Zehnten und Domainen abgezogen. Man glaubte, die Anſtalt könne, wenn ſchon nicht für die Regierung, doch für die einzelnen Privaten vortheilhaft ſeyn, und ſey alſo einer Unterſtützung von Seite der Regierung werth.

s. Lehen-Commiſſariat.*)

Das deutſche Commiſſariat wurde 1786 nach dem Vorbilde des viel ältern waadtländiſchen, für die Beſorgung aller Herr-

*) Dieſer Abſchnitt hätte ſchicklicher oben nach demjenigen über die Zehent- und Bodenzinsgefälle eingeſchaltet werden können, wenn nicht, ſo viel

ſchafts-, Lehen-, Bodenzins-, Zehnt- und Domainen-Angelegenheiten, und für die Aufbewahrung aller obrigkeitlichen Titel und Urkunden errichtet. Die Arbeiten dieſer neuen Beamtung waren in Vereinigung der Bodenzinſe nach einem neuen, vollſtändigen, aber zugleich koſtſpieligen Syſtem, und in Ordnung des Archivs ſchon weit vorgerückt, als die Revolution ſie unterbrach. Die Mediations-Regierung ſtellte das Commiſſariat, beſtehend aus einer obern, einer untern und einer jetzt eingegangenen Archivarſtelle, wieder her; es hatte die Vollziehung der neuen Geſetze über die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinſe und übrigen ablöslichen Gefälle, die Vereinigung der beibehaltenen, die Planimetrationen und Vermeſſungen der Lehengüter und Domainen, die neue Urbariſirung der Pfarrgüter und damit verbundenen Gefälle, und endlich die Fortſetzung der archivariſchen Arbeiten zu beſorgen; ſein Geſchäftskreis war, beſonders in den erſten Zeiten, wo alles neu begründet werden mußte, ſehr mühſam, und erforderte die volle Thätigkeit der damit beauftragten Beamten, deren einer noch über jene Arbeiten hinaus, das Archiv mit einer urkundlichen Geſchichte des Kantons und der Stadt bereichert hat.*)

Was nun in dieſen verſchiedenen Geſchäftszweigen ſeit 1814, und beſonders ſeit 1816, in welchem Jahre der jetzige Lehencommiſſair ſeine Stelle angetreten, geleiſtet worden iſt, macht den Vorwurf der nachfolgenden gedrängten Darſtellung aus.

möglich, die Rubriken der Standesrechnung wären befolgt worden, unter welchen das Lehen-Commiſſariat natürlich nur im Ausgeben erſcheint.

*) Die Arbeit des verſtorbenen Hrn. Unter-Commiſſärs Ryhiner beſteht aus 4 Foliobänden Geſchichte des Kantons Bern bis 1414 und aus 5 Foliobänden Geſchichte der Stadt Bern bis 1475.

Das Commiſſariat iſt Referent des Finanzraths über alle Streitigkeiten und Erörterungen, welche Kantonsgrenzen, Domainen, mit Ausſchluß der Waldungen, Zehnten, Lehen, Grundzinſe betreffen; Berechnung und Entwerfung aller Loskäufe, Sackzehnten, Verſtückelungs- und Land-Conceſſionen; Kaufanträge von Collaturen, Zehnten, Bodenzinſen; Loskaufſtreitigkeiten zwiſchen Partikularen, die der Finanzrath beſprüchet; Belehnungsbriefe für Mannlehen; und alle nachfolgenden beſondern Gegenſtände. Hiezu kam in neuſten Zeiten, die Berichterſtattung über die Vorſchläge und Meldungen des leberbergiſchen Obereinnehmers über das Cataſterweſen des Jura.— Dieſer wichtigſte Geſammtzweig der Commiſſariatsgeſchäfte veranlaßt jährlich etwa 450 Berichte und Projekte, und iſt übrigens ſeiner Natur nach keiner nähern Auseinanderſetzung fähig. Berichterſtattung.

Die Aufſicht über das Archiv führen nun die beiden Lehen-Commiſſarien, ohne eigenen Archivar. Eine Inſtruktion vom 28. April 1821 umfaßt dieſen Theil ihrer Geſchäfte. Jährliche oder etwas ſeltenere Reviſionen; Einlegung neuer Titel, Bücher, Pläne; Einſchreibung aller neuen Aktenſtücke, Verbale, Titel und Anmerkung an geeignetem Orte; theilweiſe neue Ordnungen; Nachführung aller Regiſtraturen; Führung der Controlle über Ausgabe und Rückempfang u. a. m. beſchäftigen fortdauernd. Archiv.

Das eigentliche Titelarchiv wurde ſchon von 1804 an, den Aemtern nach geordnet, mit Amtsinventarien und alphabetiſchen 197 Bände füllenden Perſonal- und Realregiſtern verſehen. Dieſe Arbeit iſt nun vervollſtändigt und vor einigen Jahren noch revidirt worden, ſo daß dieſer Theil des Archivs, welcher immer neuen Zuwachs erhält, nun als gänzlich geordnet angeſehen werden kann.

Nach dem gleichen Syſtem wurden auch die Verträge mit

der Eidgenoſſenſchaft, andern Kantonen und fremden Staaten, ganz neu, nach den jetzigen politiſchen Ländereintheilungen geordnet und die Reviſion aller Amtsarchive beſorgt, ſo weit ſie das Lehen-Commiſſariat berühren; auch die Maſſe alter, nun noch bloß hiſtoriſches Intereſſe darbietender Correſpondenz, ſuchte man nach Ländern, Kantonen und fürs Innere nach Materien zu ordnen. Wenn aber auch die beiden Commiſſarien dieſem Theil ihres Geſchäftskreiſes mehr Zeit widmen könnten, ſo wäre noch auf lange Zeit Arbeit vorhanden, die ſich indeſſen für den Geſchichtsforſcher reichlich lohnen dürfte, wie die Benutzung der zahlreichen bis in das frühe Mittelalter hinaufgehenden, und meiſt wohlerhaltenen Urkunden, ſchon gezeigt hat.

Die geſammten Bureau-Auslagen betragen ſeit 1803 durchſchnittlich jährlich, ohne die Gehalte der Commiſſarien, Fr. 3900.
In den letzten Jahren jedoch nur noch bei . . . . „ 3300.

Bezugs-Etat. Vor 1798 ſollte der deutſche Ober-Commiſſair jährlich die ſämmtlichen Amts- und Schaffnerei-Rechnungen einſehen, und prüfen, ob die Grundgefälle richtig verrechnet ſeyen. Wenige Jahre vor 1816 fieng das Commiſſariat an, der Buchhalterei einen jährlichen Etat der Veränderungen der Gefälle, zur Rechnungsprüfung, zu übergeben. Die neuen Bodenzinsheiſchrödel wurden nach genauer Vergleichung mit den Urbarien im Lehen-Commiſſariate gemacht. Auch wurden Zehntrödel, die den Zehntertrag ſeit 1803 Aemterweiſe enthalten, zuſammenzutragen angefangen.

Dieſer Zweig des Lehen-Commiſſariats hat nun folgende Verbeſſerungen erhalten. Alle Oberämter und Schaffnereien beſitzen jetzt gleichförmige Zehntrödel, welche im Lehen-Commiſſariat und auf den Oberämtern und Schaffnereien jährlich nachgeführt werden. Rechnungen und Urbarien ſind dadurch in genaue Verbindung gebracht, und für Loskäufe, Sackzehnten

und ſelbſt für einen Capital-Etat können jeden Augenblick die Durchſchnitte des Ertrags ſeit 1803 berechnet werden. Die Bodenzinsheiſchrödel aller Schaffnereien ſind revidiert und genau mit den Urbarien verglichen worden; von jedem iſt eine ſpecificierte Bodenzinstabelle für alle Oberämter und Schaffnereien im Lehen-Commiſſariat. Am Ende jeden Jahrs wird, vermittelſt der Controlle über alle Einſchreibungen und Anmerkungen, jede Veränderung, Vermehrung und Verminderung in Zehntrödel- und Heiſchrödel-Tabellen eingetragen. Endlich wird hiemit zuſammenhängend, und mit viel größerer Sicherheit als früher geſchah, die jährliche Veränderungs-Controlle der Gefälle verfertigt, und alles mit der Buchhalterei ſo erörtert, daß die Rechnungen und obige Tabellen immer gleichförmig bleiben, und alſo nie mehr Irrthum einſchleichen kann, was früher ſo leicht und oft geſchah.

So wie der Bezug der Mannlehen-Ehrſchätze nur periodiſch, etwa alle 5 oder 10 Jahre revidiert werden kann, ſo iſt hingegen vor einigen Jahren der Bezug der Ehrſchätze im Emmenthal und Ober-Aargau, durch ein neues Reglement, und durch genaue Unterſuchung, welche Urbarien und welche Lehengüter ehrſchatzpflichtig ſeyen, neu geregelt worden.

Renovationen.

Die Kantonsgrenzen ſind nun nach und nach gemeinſchaftlich mit Frankreich und mit den angrenzenden Kantonen genauer feſtgeſetzt, überall wo es noch fehlte mit Steinen bezeichnet, durch neuere zuſammenhängende Verbale und zum Theil auch durch Pläne geſichert worden. Noch ſind bloß die Streitigkeiten mit Wallis auf Gemmi und Sanetſch und mit Freiburg auf dem großen Mooſe zu beſeitigen, und zuſammenhängende Verbale fehlen nur noch gegen Wallis und Luzern.

Ueber die Domainen der Schlöſſer und übrigen Pachtgüter

wurden einige Domainen-Urbarien, zum Theil mit Plånen, aufgenommen, ſo wie Veranlaſſung dazu da war; ſo von Erlach, Nidau, Bůren, Aarberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Aarwangen, Burgdorf, Thorberg, Signau, Wimmis, Blankenburg. Es wůrde wenig fehlen, dieſe Domainen-Vereine vollſtåndig zu machen.

Auf gleiche Weiſe wurden Pfarrgůter-Urbarien aufgenommen, da wo es aus beſondern Grůnden verlangt ward. Nur in den Amtsbezirken Thun und Interlacken ward die Maßregel ſchon frůher und in Saanen unter der jetzigen Beamtung generaliſirt.

Bei Gelegenheit der Errichtung der Zehntrödel wurden nach und nach alle Zehnten, welche bisher keine guten Verbale beſaßen, grůndlich ausgemarchet, ſo daß nun ſåmmtliche Zehnten des Staates entweder åltere oder neuere Verbalien beſitzen. Seit 1816 wurden Zehnturbarien der Aemter Wangen, Aarwangen, Trachſelwald, Signau, Schwarzenburg, Wimmis, Laupen, Bůren, Nidau, Erlach, verfertigt oder angeordnet.

Die Bodenzinſe wurden, mochten die Urbarien auch noch ſo alt ſeyn, ſelten anders als auf Verlangen der Tråger bereinigt, in welchem Falle der Staat etwa ⅓ an die Koſten zu bezahlen pflegt. Nur im Seelande ward wegen großer Verſtůckelung und Unordnung ein Generalberein nöthig. Ein wichtiges neues Syſtem ward in Bezug auf die Bodenzinſe erſt ganz neulich einzufůhren angefangen. Es ſollen nåmlich Aemterweiſe die Trågerrödel erneuert, oder da wo ſie ganz fehlen, neue errichtet, und zum Nachfůhren eingerichtet werden. Iſt es möglich bei dieſer Gelegenheit die Beſchreibungen der Bodenzinsgůter auf Parcellair-Plåne zn ſtůtzen, ſo wird es nicht unterlaſſen. Eine Inſtruktion ſchreibt die Nachfůhrung dieſer Trågerrödel ſo vor, und unterlegt ſie der Controlle der Fertiggerichte, daß ſie ganz garantiert iſt. Die Verſtůckelung wird ſodann,

bis auf ein Minimum von etwa einer halben Juchart freigegeben. Dieſes Syſtem kann ſehr bald auf alle Oberämter angewandt werden. Es befreit die Finanzbehörde von der zeitraubenden Behandlung der einzelnen Lehenverſtückelungs-Geſuche, ſichert den Trägern den richtigen Bezug der Bodenzinſe, und wird alle künftigen Bodenzinsbereine überflüſſig machen.

Die Direction dieſer Vermeſſungs-, Marchungs- und Renovations-Arbeiten und die genaue Unterſuchung der Pläne und Renovations-Aufſätze iſt ein Hauptgeſchäft des Lehen-Commiſſariates, für welches es mit ſeinen Arbeitern und den Oberämtern in Correſpondenz ſteht.

Die jährlichen Koſten hiefür ſind im Voranſchlage auf Fr. 4000 berechnet; im Durchſchnitte betrugen ſie ſeit 1803 jährlich Fr. 5300; ſeit 1823 betrugen ſie jedoch Fr. 5000 bis 8000.

Es waren aber hierin außerordentliche Auslagen für Stempelung aller neuen Urbarien, und diejenigen für die Kantonsgrenzen (mit Ausnahme derjenigen gegen Frankreich), endlich alle Marchungen und Vermeſſungen, welche die Oberämter ſelbſt anordneten, begriffen.

Ein ganz neuer Zweig der Commiſſariatsgeſchäfte war ſeit 1809 die Landesvermeſſung. Herr Profeſſor Trechſel begann dieſe Arbeit mit einer auf die 44516 Fuß lange Baſis auf dem Chablais-Mooſe gegründeten großen Triangulation, welche vorzüglich die Punkte Sugiez, Röthifluh, Napf, Bantiger, Gurten, Hohgant, Nieſen, Bern umfaßte. An dieſe große Triangulation wurden Secundair-Triangulationen im Seelande, am Thuner- und Brienzerſee, im Oberhasle und in den Amtsbezirken Bern und Laupen geknüpft. Endlich wurden Cultur-Maſſen-Pläne der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern be- Landesvermeſſung.

gonnen, bis dieſe Arbeiten durch die Grenzzüge einige Unterbrechung erlitten. Der Maßſtab war 1 Königszoll auf 800 Bernſchuh.

Seit 1816 wurden nun die Sekundar-Triangulationen, und zur beſſern Begründung dieſer die Aufnahme einiger Hauptdreiecke, in alle übrigen Theile des alten Kantons ausgedehnt, ſo daß der ganze deutſche Theil des Kantons vollſtändig triangulirt iſt. Viele Berechnungshefte wurden nachgerechnet, unvollkommene der erſten Sekundar-Triangulationen verbeſſert. Alle trigonometriſchen Punkte wurden mit Steinen oder Pfählen verſichert. Jedoch wird die ganze Triangulation durch allmäliges Verſchwinden dieſer Punkte zu Grunde gehen, wenn man ſie nicht benutzt, oder ſonſt für die Erhaltung der Steine ſorgt.

Die Planimetration des Amtsbezirkes Bern wurde nach dem angenommenen Maßſtabe fortgeſetzt und beendigt. Von jeder Kirchhöre iſt ein ſchöner Kulturmaſſenplan in einem oder mehrern Blättern da, und ein ſehr ſchöner Generalplan des Amtsbezirkes in zwei Blättern.

Die Vermeſſung koſtete von 1809 bis 1828:

Triangulation	Fr. 38,729	Rp. 80
Planimetration	„ 29,312	„ 95
Zuſammen .	Fr. 68,042	Rp. 75

Es ſtanden jährlich dafür auf dem Staatsbudget Fr. 6000, welche aber ſeit 1818, da man über die Fortſetzung der Arbeit unentſchloſſen war, nie ganz gebraucht worden ſind.

Man glaubte nämlich bald zu beobachten, daß die Planimetration des Amtes Bern nicht auf richtigen Grundſätzen beruhe. Schon das Taggelder-Syſtem war ökonomiſch verwerflich, indem allzu koſtbare Arbeit herauskam, welche nicht einmal irgend einer Verifikation unterlag. Sodann war der Zweck

dieſer Landes-Vermeſſung nicht beſtimmt ausgemittelt; man konnte alſo nicht wiſſen, ob und nach welchem Syſtem fortgefahren werden ſollte. Endlich waren Maßſtab und Meßinſtruktion gegen einander im Widerſpruch; für den Detail, welchen die Inſtruktion zu meſſen befahl, war der Maßſtab zu klein, nicht nach der wahren Größe beſtimmt, nicht ein einfaches Bruchverhältniß.

Statt auf Fortſetzung anzutragen, legte das Commiſſariat daher dem Finanzrathe im Jahre 1823 ein weitläufiges Memorial über die Landesvermeſſung vor, welches aber ſehr widerſprechende Meinungen rege machte, und ohne Erfolg blieb. Ein zweites, die auf jenes erſtere erfolgten Finanzrath- und Rathsmeinungen berückſichtigendes Memorial von 1828 konnte ſeither noch nicht behandelt werden. Und ſo gerieth die Landesvermeſſung in Stocken.

Das Commiſſariat gieng von dem Grundſatze aus, eine Landesvermeſſung müſſe entweder ſeyn eine geographiſch-militairiſche, um eine ſehr genaue Detailcharte eines Landes zu erhalten, mit allen Vorzügen, welche die Ingenieurkunſt bisher auf ſolche Vermeſſungen, in ſtäter Vervollkommnung, angewandt hat. Ein beſſerer und kleinerer Maßſtab, und eine ganz veränderte Inſtruktion, nebſt ſehr bedeutender Koſtenreduktion, hätten unſere Meſſung zu einer ſolchen machen können, deren militairiſchen und geographiſchen Nutzen man klar vor Augen gehabt hätte. Oder ſie müſſe ſeyn eine Meſſung nach Cultur-Maſſen, wie die Idee wirklich vorgeſchwebt zu haben ſcheint, und wie ſie viel beſſer für den Cataſter im Jura ausgeführt ward; hiezu war nun beſonders der Maßſtab zu klein, und die Inſtruktion ungenügend. Oder endlich eine Parcellairvermeſſung, welche die einzelnen Grundſtücke umfaßt, und daher viel höher zu ſtehen kömmt.

Das Memorial gieng ferner vom Grundſatze aus, eine Meſſung nach Culturmaſſen könne nie in den Zwecken der Regierung liegen, weil im alten Kanton kein Staatscataſter bearbeitet wird, und Maſſenpläne für die Gemeindscataſter nicht paſſen; auch weil für Staatscataſter Maſſenpläne als eine halbe Maßregel zu betrachten ſind. Es ward alſo vorgeſchlagen, entweder bloß geographiſch-militairiſche Meſſung, zur Benutzung der ſonſt ganz vergeblichen Triangulation und zu beſtimmt vor Augen liegenden Zwecken in kleinem Maßſtabe. Oder Parcellair-Vermeſſung für Staat und Gemeinden zugleich, auf halbe Koſten, zum Zwecke der Gemeindscataſter, des Bodenzinsweſens, des Hypothekarweſens und vieler anderer Nebenzwecke.

Zugleich wurde auf Einführung eines Syſtems examinierter, patentierter, geſchworner Feldmeſſer, und eines eigenen Verifikators angetragen, damit Ordnung und Zuverläßigkeit in dieſem Fache eingeführt werden.

Dieſem Berichte über das Vermeſſungsweſen iſt nur noch beizufügen, daß Doppel der Maſſenpläne der Gemeinden des Jura im Lehencommiſſariate aufbewahrt ſind.

t. Beſoldung der Beamten.

Da die Einrückung eines vollſtändigen Beſoldungsetats der ſämmtlichen Regierungsbeamten ſeiner Weitläufigkeit wegen unmöglich wird, ſo folgen hier bloß die Beſoldungen der oberſten Behörden.

Kleiner Rath.	Der Amtsſchultheiß erhält nebſt freier Wohnung	Fr. 5000
	Der nicht regierende Schultheiß „ „	„ 2600
	Der Seckelmeiſter „ „ „	„ 2200
	Jedes andere Rathsglied „ „ „	„ 1000

Zulagen erhalten die Präſidenten des Appellations-
gerichts, des Juſtizraths und der Akademie, jeder Fr. 800

Der Amtsſchultheiß, wenn er Präſident der Tag-
ſatzung iſt . . . . „ 8000

Jeder Appellations-Richter erhält . . . . „ 800 Appell. Gericht.

„ Ober-Eherichter . . . . „ 300 Ehegericht.

Die Oberamtmänner zu Saanen und Oberhasle Fr. 1000, alle andern des alten Kantons Fr. 2500, zu Pruntrut Fr. 6000, zu Delsberg Fr. 5000, zu Freibergen, Courtlary und Münſter Fr. 4000, nebſt Wohnung und Beholzung. Die Oberamtmänner.

Die Amtsrichter erhalten je nach der Größe des Amtes . . . . Fr. 200 — Fr. 300 Amtsgerichte.

Die Amtsrichter von Freibergen, Münſter und Courtelary jeder Fr. 270.

„ „ von Delsberg und Pruntrut jeder Fr. 600.

Für die Amtsſchreiber wird auf den vorhergehenden Artikel über die Sporteln hingewieſen. Amtsſchreiber.

Die Gerichtsſtatthalter im alten Kanton nach der Bevölkerung ihrer Gerichtsbezirke in 4 Claſſen zu Fr. 100, 125, 150 und 200. Im Leberberge von Fr. 60¾ bis Fr. 230. Gerichtsſtatthalter.

Bei allen obigen und mehreren andern Beſoldungen, ſo wie bei den Beſoldungen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, beſteht ⅓ in Getreide; d. h. wenn der Marktmittelpreis des Dinkels um Martini Fr. 10 per Mütt oder darunter iſt, ſo bleibt die Beſoldung unverändert; iſt aber gedachter Getreidepreis höher, ſo wird den Beamten von einem Drittel ihrer Beſoldung, für je Fr. 10 ein Mütt Dinkel, nach obigem Marktpreiſe in Geld bezahlt.

u. Staats-Budget und Standes-Rechnungen.

Den geſetzlichen Vorſchriften gemäß ſoll allemal im Spät- Budget.

jahre ein Budget über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres entworfen, und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Die verſchiedenen Departemente bearbeiten jedes ihr Fach, und die Buchhalterei fügt ihren Eingaben die Fächer der allgemeinen Staats- und Gerichts-Verwaltung und aller übrigen allgemeinen Gegenſtände, die wichtigſten Theile des Kirchendepartementes und das Fach des Finanzdepartements bei. Die in ein Ganzes vereinigten Budgets werden nun von dem Finanzrathe mit ſeinen Bemerkungen begleitet, vor Großen Rath gebracht, und wenn das Budget die oberſte Sanktion erhalten hat, ſo wird jedem Departement von der Annahme oder Abänderung ſeiner Vorſchläge Kenntniß gegeben, und den ausgebenden Departementen die ihnen bewilligten Credite inner den Grenzen der geſetzmäßigen Befugniſſe eröffnet und übertragen. Bei den nachherigen Rechnungsablagen werden denn die effektiven Ertragenheiten und Verwendungen mit ihren daherigen Budgets-Anſätzen verglichen, und die Gründe, welche die Unterſchiede herbeiführten, mit möglichſter Genauigkeit herausgehoben.

So wie ſich im Privatleben jede Haushaltung nach ihren Hülfsmitteln einrichten muß, um nicht in Verfall zu kommen, ſo iſt dieß auch mit der Staatshaushaltung der Fall. Der Staat muß ſeine Ausgaben nach ſeinen Hülfsmitteln einrichten, oder aber, wenn er dieß nicht kann, ſich neue Hülfsquellen eröffnen, um die erforderlichen oder ſonſt beabſichtigten Mehrausgaben damit zu decken. In beiden Fällen wird eine vorläufige Berechnung und Ausgleichung der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats erforderlich, ohne welche die Erreichung des gedachten Zwecks nicht denkbar ſeyn kann. Dieſe Arbeiten ſind es, welche unter dem Namen der Staatsbudgets gegenwärtig in allen konſtitutionellen Staaten beſtehen. Sie

ſind eine weſentliche Verbeſſerung in der Verwaltungs-Theorie der Staatsfinanzen, und wurden deßwegen im Jahre 1820 auch bei uns eingeführt. Hier haben nun die Budgets allerdings mehrere der Vortheile gewährt, welche man ſich von ihnen verſprach; ſie haben aber auch die ganze Finanz-Verwaltung und manche Theile der übrigen Staatsverwaltung bedeutend erſchwert und verwickelt, und eine finanzielle Abſonderung unter die Departemente gebracht, die dem Staatsintereſſe nicht immer günſtig war. Ihre auffallenden Unzuverläßigkeiten in vielen Beziehungen, über welche man ſich faſt alle Jahre beklagte, hatten unſere Staatsbudgets übrigens mit den Budgets aller Staaten und den Vorausberechnungen aller Privaten gemein. Alle Möglichkeiten und Verhältniſſe laſſen ſich nicht immer zum voraus richtig beurtheilen, und was denn gar noch die einer verſchloſſenen Zukunft aufbehaltenen Begebenheiten betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben nur nach Wahrſcheinlichkeitsgründen, und öfters gar nicht berechnen. Die Voranſchlagungen von Einnahmen und Ausgaben fallen daher, auch bei dem beſten Willen, bald zu hoch, bald zu niedrig aus, und alles dieſes muß denn natürlich auch die Departemente bewegen, ſich auf alle Weiſe ſo einzurichten, daß die Einnahmen nicht unter ihre Voranſchläge fallen, und die Ausgaben nicht darüber gehen mögen. Daher kam es denn, daß die Reſultate der Budgets und der nachherigen Rechnungen der gleichen Jahre nicht beſſer zuſammentrafen, und die Rechnungs-Reſultate durchgehends weit günſtiger waren, als die Budgets.

Die Standesrechnung, welche jährlich unter dem Namen des jeweiligen Seckelmeiſters in der Buchhalterei verfertigt wird, iſt nicht die Caſſarechnung eines einzelnen Beamten, da weder der Seckelmeiſter noch der Buchhalter Caſſen führen, und alſo auch keine Rechnungen für eigene Geldverhandlungen abzulegen Standesrechnung.

haben; ſie iſt nichts anders, als die Vereinigung aller dem Staate von den Beamten und Departementen abgelegten, und vom Finanzrath paſſierten Jahresrechnungen, eine Darſtellung der Reſultate der finanziellen Staatsverwaltung, in welchen alles dasjenige, was ſich in den zahlreichen Jahres-Rechnungen zerſtreut befindet, in ſyſtematiſchem Zuſammenhange geordnet erſcheint.

Es ergiebt ſich hieraus, daß ſie erſt verfertigt werden kann, wenn alle die zahlreichen und weitläufigen Rechnungen, deren Geſammtinhalt ſie eben darſtellen ſoll, eingelangt, geprüft und paſſiert ſind, was ſich alles nie vor dem Spätjahre beendigen läßt, und daß folglich auch die Standesrechnung erſt nach dieſem Zeitpunkte erſcheinen kann. Ihre Verſpätung liegt daher in der Natur der Sache ſelbſt; ſie iſt bei der gegenwärtigen Einrichtung des Rechnungsweſens unvermeidlich, und dieß iſt auch der Grund, warum bei gegenwärtigem Berichte die Rechnung des Jahres 1830 noch nicht aufgenommen, und nur bei einzelnen Zweigen deſſelben ihrer Erwähnung geſchehen konnte.

Der Finanzrath verfügt die Prüfung der Standesrechnung durch ihre Vergleichung mit ſämmtlichen in ihr ſubſtanzlich vereinigten Jahresrechnungen der Beamten, worauf denn dieſelbe ſucceſſive den Paſſationen des Finanzraths, des Kleinen Raths und des Großen Raths unterliegt. Vor letztern gelangt ſie begleitet von einem ausführlichen Berichte des Finanzraths; aber außerdem noch mit dem Berichte einer eigenen, alle Jahre neu erwählten Standescommiſſion, welche die Rechnung in ihren verſchiedenen Beziehungen unterſucht. Letztere Inſtitution hat ſich im Ganzen als ſehr zweckmäßig bewährt, und iſt eine der ſchätzbarſten Verbeſſerungen, welche 1820 in der Finanz-Verwaltung vorgenommen worden ſind.

Was übrigens die Sorgfalt und Genauigkeit der Abfaſſung

der Standesrechnung betrifft, ſo hat dieſelbe ſtets von den Unterſuchungs-Commiſſionen das verdiente Lob erhalten. Ihre Form iſt durch fortwährende Verbeſſerung zu einem ſolchen Grade von Deutlichkeit und leichter Ueberſicht gebracht worden, daß ſie weſentlich nicht mehr viel gewinnen kann.

Zum Schluſſe dieſes Finanzberichts folgt hier der Vermögens-Etat am Schluſſe des Jahres 1829. Vermögens-Etat 1829.

Mit Ausſchluß derjenigen Vermögens-Beſtandtheile, welche im Etat vom 1. Januar 1814 ebenfalls nicht enthalten, und dort als ſolche namentlich benennt ſind, betrug das Vermögen des Staates an Geld, Naturalien, Zinsſchriften und Exſtanzen am Schluſſe des Jahres 1829 folgende Summen:

A. Aktiva.

Caſſa-Reſtanzen und Ausſtände . .		Fr. 1,847,557 Rp. 39
Naturalien, Getreid- und Wein-Vorräthe		„ 754,121 „ 42
Handelsfonds:		
Holzſpeditions-Anſtalt	Fr. 19,293 Rp. 25	
Salzhandlung . .	„ 1,055,823 „ 21	
Pulverhandlung .	„ 175,606 „ 43	
Bergwerke	„ 27,136 „ 14	
Zuſammen . . .		„ 1,277,859 „ 03
Zinsrödel:		
Obrigkeitlicher Pfrund-Zinsrodel und inländiſche Capitalien, die zu den äußern Geldern gehören	Fr. 1,020,962 Rp. 56	
Ausländiſche Fonds	„ 4,712,144 „ 62	
Separatfonds . .	„ 699,788 „ 83	
Zuſammen		„ 6,432,896 „ 01
Domainen-Caſſa		„ 220,831 „ 92
		Fr. 10,533,265 „ 77

Transport		Fr. 10,533,265 Rp. 77
B. Paſſiva.		
Schuld an die Domainen-Caſſa und das kleine ſogenannte Glasholzer-Capital	Fr. 438,541 Rp. 72	
Abzug der unzinsbaren Anſprachen . .	„ 197,377 „ 39	
Zuſammen		„ 241,164 „ 33
Vermögens-Beſtand auf Ende 1829		
Summa .		Fr. 10,292,101 Rp. 44
Der Vermögens-Etat vom 1. April 1814 betrug		„ 2,920,252 „ 97
Es hat ſich alſo ſeither vermehrt um .		Fr. 7,371,848 Rp. 47

6.

Appellations-Gericht.

Die Organiſation dieſes oberſten Gerichtshofes war, wie ſchon in der Einleitung gemeldet, faſt unverändert derjenigen unter dem Mediationszuſtande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutſchen Appellationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei vermehrte Zahl der Beiſitzer war auf die Vergrößerung des Kantons ſeit 1815 berechnet; es hielt ſchwer, bei der Menge von Arbeiten und der ſehr mäßigen Beſoldung, Mitglieder aus dem neuen Landestheile zur Annahme dieſer Stellen zu bewegen, auch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geſchah, eine Zulage zugeſichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verſchiedenen Zeiten mehrere verdienſtvolle leberbergiſche Magiſtratsperſonen in ſeiner Mitte. Oben S. 40.

Der Geſchäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil-Prozeſſe wurden durch das Tribunal jeweilen, der Kehr nach, ein Referent und ein Correferent ernennt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu in Ermangelung der Parteien ſelbſt, nur die Fürſprecher befugt waren, über das Geſchäft ſchriftlich rapportierten, über dieſes, ſo wie auch über alle vorkommende Vorfragen, zuerſt um

ihre Meinung befragt wurden und auch den allfälligen Ober=augenſchein abzuhalten hatten. Die Akten mußten immer in einer geſetzlich beſtimmten Friſt vor dem Abſpruchstage zum Umlauf bei ſämmtlichen Mitgliedern eingegeben werden. Der Austritt der Richter fand, in Ausdehnung der urſprünglichen Vorſchrift des Geſetzes, in der Blutsverwandtſchaft bis in den fünften Grad ſtatt. Zu einem gültigen Urtheilsſpruche wurden wenigſtens zehn Mitglieder nebſt dem Präſidenten erfordert, und in Fällen eines zahlreichen Austritts, nebſt den vier Supplean=ten, noch andere rechtserfahrne Standesglieder bis auf obige Zahl einberufen. Da das Tribunal in ſeiner Geſammtheit keine Schiedsrichterſprüche ausfällte, ſo wurden, wenn Parteien auf einen abſolut ſchiedsrichterlichen Spruch compromittirten, drei Mitglieder der Kehr nach zu der Uebernahme dieſes Amtes be=zeichnet.

Drei von dem Appellations=Gerichte aus ſeiner Mitte ge=wählte Commiſſionen, jede aus drei Mitgliedern beſtehend und von dem Geſetz ausdrücklich als obrigkeitliche Behörde anerkannt, vertheilten unter ſich die Geſchäfte, welche nicht rein civilrecht=licher Art waren.

1) Eine Criminal=Commiſſion leitete den Gang der Crimi=nalproceduren, und das Verfahren des inquirierenden Richters, prüfte die Vollſtändigkeit der Akten und hatte in allen Fällen, deren Beſtrafung die oberamtliche Competenz überſtieg, die wich=tige Vorfrage, ob der Fall nach den Criminal=Geſetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen ſey, nicht nur zu unterſu=chen, ſondern, wenn ſie einſtimmig war, auch zu entſcheiden. Nur bei getheilten Meinungen holte ſie den Entſcheid des ganzen Tri=bunals ein, bei welchem ſie überhaupt die Stelle eines Refe=rendars vertrat. — Wenn bei einer mangelhaften Geſetzgebung,

das Reſultat unſerer Criminaljuſtiz dennoch befriedigend genannt werden kann, wenn kein Beiſpiel bekannt iſt, daß ein Unſchuldiger geſtraft, oder gegen einen Schuldigen das geſetzliche Strafmaß überſchritten worden, ſo iſt dieſes wohl großentheils den Bemühungen der Criminal-Commiſſion zuzuſchreiben, welche im Durchſchnitte jährlich 156 Proceduren zu erdauern hatte.*) Wegen dieſer ſtarken Beſchäftigung waren ihre Mitglieder von der Verpflichtung, in Civilrekursfällen der Kehr nach zu referiren, ſo wie von der Uebernahme des abſolut ſchiedsrichterlichen Officiums enthoben. Gehaltszulage hatten ſie keine, ſo wenig als die Mitglieder der übrigen Commiſſionen.

2) Eine Juſtiz-Commiſſion war mit der Unterſuchung aller von den unteren Inſtanzen recurrirten Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform ſtatt findet, beauftragt und rapportirte als Polizei-Commiſſion über alle Strafpolizeifälle, welche auf dem Wege des Recurſes oder der Reviſion einkamen.

3) Eine Obermoderations-Commiſſion beſtimmte die Koſtenverzeichniſſe, deren urſprünglicher Belauf die Summe von einhundert Franken überſtieg und über welche von der oberamtlichen Moderation appellirt wurde. Sie beurtheilte ferner die Recurſe über Entſchädigungsforderungen, welche nicht die Summe von zweihundert Franken überſtiegen und erſtattete über die höher ſteigenden den Vortrag an das Tribunal.

Vom 1. Januar 1814 bis Ende Heumonats 1831 beurtheilte das Appellationsgericht 1846 Criminalproceduren, 1099

*) Vom 1. Januar 1815 bis Ende Juli 1831 wurden durch die Criminal-Commiſſion 1735 Proceduren dem peinlichen Richter, und 880 dem Polizeirichter zur Beurtheilung zugewieſen.

correktionelle Straffälle,*) 2069 Civilrecurſe, und fällte 53 abſolut ſchiedsrichterliche Sprüche.

In dem nämlichen Zeitraume patentirte es 112 Anwälde, nämlich 12 Fürſprecher, 25 Procuratoren und 75 Rechtsagenten. Entſetzt wurden 1 Fürſprecher und 8 Agenten; eingeſtellt 2 Procuratoren, 6 Agenten; und in 22 Fällen Anwälde zurechtgewieſen.

Ueber die im Jahre 1830 beurtheilten Rechtsfälle aller Art giebt die beigefügte Ueberſicht**) jede nähere Auskunft und auch die Vergleichung mit den acht vorhergegangenen Jahren.

*) Seit Erlaß des Strafumwandlungsgeſetzes vom 1. Februar 1819 wurden dieſe Straffälle in weit größerer Anzahl als früher vor die obere Inſtanz gebracht. In den 5 Jahren 1814 — 1818 beträgt der jährliche Durchſchnitt nur 24 und ſteigt hingegen in den 12 Jahren 1819—1830 auf 78.

**) S. Beilage Nro. XLV.

7.

Ober=Ehegericht. Consistorial=Gesetze.

Bei der Reformation gelangte, nach dem Beiſpiele Deutſchlands, mit andern Rechten der biſchöflichen Gewalt, auch die biſchöfliche Gerichtsbarkeit an die Regierung, und wurde ſogleich einem aus geiſtlichen und weltlichen Beiſitzern zuſammengeſetzten Ehegerichte delegirt.

Die Verlöbniſſe und Eheſtreitigkeiten und die Rüge der Sittenvergehen, beſonders der Unzuchtfehler, endlich die Standesbeſtimmung der unehelichen Kinder, bildeten vorzüglich den Geſchäftskreis des Ehegerichts, dem in den Gemeinden die Chorgerichte als untergeordnete Behörden mit einer kleinen Strafcompetenz für Sittenvergehen *) beigegeben wurden. In den erſten Zeiten urtheilte das Ehegericht als einzige und höchſte Inſtanz; ſpäter ward eine Appellation an den Kleinen Rath, als damaligen obern Criminal= und Polizeirichter eingeführt.

*) 3 Tage Gefangenſchaft, Geldſtrafen bis 10 Pfd. Verbot der Wirthshäuſer. Die Competenz des Ehegerichts war: 20tägige Gefangenſchaft, 100 Pfd. Buße und 1 Jahr Zuchthausſtrafe. Ehegerichtsſatzung Seite 86, 91.

Die helvetiſche Geſetzgebung übertrug dieſen Geſchäftszweig an die ordentlichen Civilgerichte; allein die Veränderung wollte bei der Mehrzahl unſerer Landleute nicht Beifall finden, und zeigte ſich nicht als vortheilhaft für die ſittliche und religiöſe Wohlfahrt des Landes. Unter der Mediationsregierung wurde,
Hievor S. 4. wie ſchon in einem andern Abſchnitte bemerkt worden, das alte Verhältniß wieder hergeſtellt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Recurſe nicht mehr an den Kleinen Rath, ſondern an das Appellationsgericht giengen; und ſo wurde es auch 1814 beibehalten.

Das Ehegericht ſtand ſeither der Leitung der Ehe- und Vaterſchaftsprozeſſe unter Beihülfe der ihm untergeordneten Chorgerichte vor. Es beurtheilte die Verlöbniß- und Eheſtreitigkeiten und den Stand der außerehelich gebornen Kinder in erſter Inſtanz; es beſorgte den Briefwechſel mit den eidgenöſſiſchen Behörden, wie mit den Befehlshabern der ſchweizeriſchen Truppen in auswärtigen Dienſten, in allen Sachen ſeines Bereiches; es leitete die daherigen Prozeſſe, welche nach beſtehenden Verkommniſſen und Uebungen vor äußere Gerichte gehörten, zu Erſparung mancher beſchwerlichen Präliminarformen und Reiſekoſten für die Parteien daſelbſt ein; es empfieng die dießörtigen Weiſungen und Vorladungen zur ſchnellen Mittheilung an die intereſſirten Perſonen und führte zugleich bei der Regierung das begutachtende Wort, wenn es um Beilegung von Mißverſtändniſſen und Dunkelheiten oder Lücken in den Standesverträgen u. dgl. zu thun war, ſo wie es auch durch Cir-
20. Nov. 1820. kularweiſungen die Chorgerichte über ihr Verhalten in vorkommenden Rechtsſachen und Gegenſtänden der Sittenpolizei belehrte. Ueberdieß hatte das Ehegericht die Bearbeitung neuer Geſetzes-Entwürfe ſeines Faches auf ſich, deren es ſeit 1814 bis heute mehrere, theils für beſondere Zweige, theils auch zum Behufe ganzer und vollſtändiger Sammlungen und Reviſionen

beſorgt hat, und von welchen namentlich zwei im Drucke,*) zwei bloß handſchriftlich der oberſten Behörde vorgelegt worden ſind. Unter den größern Entwürfen und Gutachten, wobei eine Menge, unter gebildetern Theilen des Volkes mittelbar vernommener Anſichten und Wünſche, förmlich eingeholt, benutzt und nachmals der Geſetzgebungs-Commiſſion zum Gebrauche bei der Abfaſſung unſers gegenwärtigen Perſonenrechts übergeben wurden, ſoll hier namentlich diejenige ehegerichtliche Vorarbeit in Erinnerung gebracht werden, welche im Jahre 1817 in zwei entgegengeſetzten Meinungen der Regierung vorgelegt ward, und auf die Einführung des Grundſatzes führte, daß die außerehe- 13. April 1820.
lich gebornen Kinder den Müttern Namens und Heimath halber folgen; zu ihrem Unterhalt aber bis nach dem 17. Altersjahre den Vätern jährliche Beiträge und überdieß eine Entſchädigung von Fr. 50 bis 500 an die Heimathgemeinde der Mutter auferlegt werden ſollen, unter Vertretungspflicht der Gemeinde des Vaters für jene jährlichen Beiträge. Da dieſer Beſchluß ſolche Beſtimmungen unſerer älteren Geſetze weſentlich abänderte, die in alle Verhältniſſe tief eingreifen, ſo kann eine Darſtellung des ganzen Hergangs der Sache hier nicht ohne Intereſſe ſeyn.

In unſerer älteſten Ehegerichtsſatzung, von 1529, waren hierüber in Beſtätigung der althergebrachten Uebungen folgende Vorſchriften aufgeſtellt, welche auch die ſpäteren Satzungen bis 1667 beinahe wörtlich wiederholen:

1) Ein Mädchen, das ſich mit einem Ehemanne vergieng, hatte gegen denſelben kein Aktionsrecht, weder auf die übliche Morgengabe, noch, wie es ſcheint, wegen der Paternität.*)

*) Entwurf eines Geſetzbuchs über Eheſachen und Unzuchtfälle. 1818 u. ſ. w.

**) „Soll der Thäter nüt anderſt denn ein Paar Schuh für den Blumen „verfallen ſeyn;“ ſind die Ausdrücke des Geſetzes.

2) Bei Perſonen ledigen Standes trat folgender Unterſchied ein:

a. Einem unbeſcholtenen Mädchen, das unter erweislichem Eheverſprechen zu Fall gebracht worden, gebührte ein Aktionsrecht gegen den Verführer auf Erſtattung der Morgengabe, und, wie es ſcheint, auch auf Uebernahme des Kindes. Die vorher für dieſen Fall vorgeſchriebenen Zwangsehen wurden jedoch durch daſſelbe Geſetz aus triftigen Gründen aufgehoben.

b. In allen andern Fällen war, ſo viel aus dem Zuſammenhange und der Tendenz des ganzen Geſetzes ſich abnehmen läßt, dem Mädchen keine Aktion geſtattet, weder auf Entſchädigung, noch auf Uebernahme des Kindes. Der Baſtard fiel, gemäß der ältern Sitte, der Mutter auf, wenn der Vater ſich desſelben nicht freiwillig belud, und durch förmliche Anerkennung ſeinen Stand und Familiennamen auf ihn übertrug.

Es ergiebt ſich ferners aus der Satzung von 1667, daß wegen der Vaterſchaft keine Einmiſchung des Richteramtes ſtatt fand, und daß die Weibsperſon blos gehalten war, ihr außerehelich erzeugtes Kind dem Vater innerhalb Jahr und Tag zu überantworten. Beides ſetzt aber die freiwillige Uebernahme und Anerkennung des Kindes von Seite des letztern voraus.

Dieſe Grundſätze mußten in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der größern Strenge weichen, die ſich in allen damaligen kirchlichen und Sittengeſetzen ausſpricht. Es ward voraus geſetzt, da jedes uneheliche Kind einen Vater habe, ſo müſſe derſelbe nothwendig ausgemittelt und beſtraft und ihm das Kind zugeſprochen werden können. Als Mittel zu dieſem Zwecke wurde vorgeſchrieben:

1) Die Verpflichtung jeder außerehelich geſchwängerten Weibsperſon zur gerichtlichen Verzeigung des Vaters vor der Genißt.

2) Die Beſtehung eines Examens während derſelben; und

3) Wenn die Mutter dabei auf ihrer Angabe beharrte, der Beklagte aber läugnete, die gerichtliche Anhaltung des Letztern zum Reinigungseide.

Die Ehegerichtsſatzungen von 1712 und 1743 enthalten alſo die Grundzüge der Ehegerichtsſatzung von 1787, wobei dem Ehegerichte das Recht eingeräumt war, die Mutter zur Uebernahme der Hälfte oder des Drittels der Erziehungskoſten zu verpflichten. Das letztere Geſetz beſchränkte endlich die Zeit der Angabe des Vaters für die Weibsperſon auf die ſieben erſten Monate ihrer Schwangerſchaft, ſetzte das Ehegericht in die Befugniß, zu Vervollſtändigung des Beweiſes, je nach den Umſtänden, entweder der Klägerin den Erfüllungs-Eid, oder dem Beklagten den Reinigungseid anzuvertrauen, und legte dem gerichtlich ausgemittelten Vater die Pflicht auf, das Kind Namens, Heimath und Erhaltungs halb, von dem erſten Augenblicke ſeiner Exiſtenz an, zu übernehmen.

Dieſes neue, ſtrengere Syſtem vermochte ſeinen Zweck nicht lange zu erreichen, denn die Zahl der unehelichen Geburten vermehrte ſich bald in ſtets zunehmendem Verhältniſſe gegen die der Bevölkerung.

Im	Jahre	1724	wurden	46	uneheliche	Kinder	geboren.
„	„	1750	„	160	„	„	„
„	„	1776	„	159	„	„	„
„	„	1797	„	282	„	„	„
„	„	1814	„	345	„	„	„

Zugleich mit dieſer großen Zunahme der Unehelichen veränderten ſich auch die Anſichten und Geſetze über die letztern

27*

und über die gezwungenen Ehen; überdieß wurde es faktiſch unmöglich, die Strafbeſtimmungen der Ehegerichtsſatzung von 1787 anzuwenden, und ſtatt derſelben trat ein ſchwankender Gerichtsgebrauch ein.

Schon die Mediations-Regierung ſchenkte dieſem wichtigen Gegenſtande eine ernſte Aufmerkſamkeit. Im Jahre 1810 wurde dem Großen Rathe ein erſter Entwurf, und der jetzigen oberſten Landesbehörde im Jahre 1818 ein zweiter Entwurf einer neuen Ehegerichtsſatzung vorgelegt; es erzeigte ſich bei näherer Unterſuchung:

1) Eine überhandnehmende Menge der Vergehen, der Brandſchatzung, und des Vater- und Männerkaufes.

2) Daß die Ehen, alſo die geſellige Ordnung, durch wirkliche oder angedrohte Vaterſchaftsklagen von Seite verworfener Dirnen in höchſtem Grade, und

3) daß durch die Stellung, in welche das Geſetz das klagende Mädchen und den beklagten Mann verſetzte, das wichtige Rechtsmittel des Eides und die Sittlichkeit und Religioſität in eben dem Maße gefährdet wurden.

4) Daß bei der gegenwärtigen Ausartung der verderblichen Sitte des Kiltganges, derſelbe als Mittel gebraucht ward, um durch Anlockungen äußerer und wohlhabender Jünglinge die Ehre zweideutiger Dirnen zu retten; unter Benutzung des Geſetzes, welches dem ſchwangern Mädchen nur den halben Beweis für die Conſtatirung eines Eheverſprechens auflegte.

5) Eben ſo augenſcheinlich lagen endlich die verderblichen Folgen der Zwangsehen am Tage.

Unter dieſen Verhältniſſen hielt es die Regierung für ihre heilige Pflicht, die erſten Urſachen des Unweſens zu erforſchen.

Zwar konnte man nicht hoffen, die Sittenloſigkeit durch ein Geſetz zu heben. Allein es ſchien auffallend, daß die oben berührten nachtheiligen Erſcheinungen wenigſtens zum Theil aus den Wirkungen der Ehegerichtsſatzung hervorgegangen und vorzüglich der im Jahr 1712 erfolgte Uebergang vom Maternitäts- zum Paternitätsgrundſatze zweckwidrig geweſen ſey. Daher mußte der Gedanke entſtehen, auf dieſem verhältnißmäßig neuen Rechtsgrundſatze nicht länger zu beharren; und zwar um ſo da weniger, da einige Kantone der Schweiz, die in den öſtreichiſchen Staaten geſchöpfte Erfahrung, und das Zeugniß desjenigen Theiles des Kantons, welcher unter dem franzöſiſchen Geſetze geſtanden, den Maternitätsgrundſatz ein günſtiges Zeugniß ablegten. Die Regierung zog nun vorerſt alle Männer und Behörden zu Rathe, die ſich ihres Amtes wegen mit Conſiſtorialgeſchäften befaßt hatten; das Ergebniß ihrer Anſichten wurde gedruckt und öffentlich bekannt gemacht. Hierauf ſetzte der Große Rath eine außerordentliche Standes-Commiſſion nieder, in welcher mehrere Mitglieder aus den Oberämtern ſaßen, welche die entgegengeſetzten Anſichten prüfte und dem Großen Rathe einen Bericht abſtattete. Das Ergebniß war folgendes:

Daß unſer Kanton, in Betreff der Anzahl der unehelichen Kinder, faktiſch gegen alle übrigen Kantone, mit denen er ſogenanntes Gegenrecht übte, in einem höchſt nachtheiligen Verhältniſſe ſtand. Die Kinder, welche durch dieſes Gegenrecht den Vätern anderer Kantone zugeſprochen wurden, vermochten die Zahl derjenigen, die auf gleiche Weiſe unſerm Lande auffielen, in keinem billigen Maße auszugleichen, weil eine Menge kantonsfremder Weibsperſonen mit Kantonsangehörigen in Vaterſchaftshändel geriethen, und ſich ihrer Bürde durch Kindeszuſprüche zu entledigen wußten. Dagegen befanden ſich nicht ſo viele hieſige Weibsperſonen in andern Ländern, und ſelbſt die-

jenigen, welche hier zu Lande mit fremden Männern Kinder erzeugten, wurden ſehr oft durch ihre eigenen Gemeinden und Vormünder von einer koſtſpieligen Rechtsverfolgung außerhalb des Kantons abgeſchreckt. Da beſonders unter der ärmern Klaſſe die mehreſten Paternitäts-Prozeſſe obwalteten, ſo mußten die Koſten für die Reiſen vor die kantonsfremde Gerichtsbarkeit den Gemeinden auffallen, und man führte nicht ſeltene Beiſpiele an, wo ſolche Auslagen auf tauſend Franken anſtiegen und dennoch fruchtlos blieben. Daher dieſe Rechtsverfolgung ſtets ſeltener, und die Kinder dem Kanton ausſchließlich anheimgeſtellt blieben. Man fand alſo vortheilhafter, jedem Kanton ſeine unehelichen Kinder zu überlaſſen, und die Anſprache an den Vater in eine rein perſönliche Anſprache zu verwandeln, welche vor den Gerichten des Kantons eingeklagt werden konnte.

Es lehrte ferners, wie ſchon bemerkt, die Erfahrung, daß bei dem Eide in Paternitätsſtreitigkeiten ein empörendes Spiel mit Vorbehälten, verdrehten Worten und Sätzen getrieben wurde.*) Man hoffte aber, daß das Weib, ſobald es ſich des Kindes nicht gänzlich entheben konnte, vor der Verſuchung zum Meineide größtentheils geſichert ſeyn werde.

Auch die Beſorgniß, dem männlichen Geſchlecht alle An-

*) „Wie man, ſagt das Gutachten des Ober-Ehegerichts, die Klägerin „befragte, ob der anweſende Beklagte der einzige Mann ſey, mit „dem ſie ſich in verbotenen Umgang eingelaſſen habe, ſo lautete ihre „Antwort gewöhnlich: „er iſt der Vater des Kindes,“ und ſtarrſinnig „beharrte ſie in der Regel auf dieſer Fügung ihrer Worte. Wurde der „Beklagte befragt: ob er mit der Klägerin verbotenen Umgang gepflogen? ſo konnte man ſelten eine andere Antwort herausbringen als „die: „Ich bin nicht der Vater des Kindes.“ — Beide Ausſagen ſtützten ſich auf einen geheimen Rückhalt und der Eid mußte erfolgen.“

griffe auf weibliche Zucht und Ehrbarkeit zu erleichtern, fand ſich bei näherer Prüfung unbegründet. Die Erfahrung des Ehegerichts zeigte nämlich, daß die Reichen gewöhnlich mit Hülfe des Geldes ſich frei gemacht, daß aber der Geſchlechtsname des Kindes eine unwiderſtehliche Verſuchung erregte, mit Geld das Stillſchweigen der Mutter zu erkaufen, bis der fatale Termin zur Anzeige vorüber war. Eben aus dieſem Grund entſtanden die Umtriebe, Beſtechungen, Brandſchatzungen, Erkaufung angeblicher Väter, und dergleichen Unthaten mehr, wodurch alle religiöſe und ſittliche Gefühle untergraben, alle geſetzliche Vorſchriften umgangen wurden und die wahrlich eben ſo große Laſter waren als die Unzucht ſelbſt.

Für die ärmern Männer war ein Kindeszuſpruch, der oft mehr der Gemeinde als dem Vater zur Laſt fiel, und die gewöhnlich elende Beſorgung dieſer Kinder keine größere Abſchrekkung als ein bedeutender Geldbeitrag. In beiden Syſtemen hatten die Gemeinden faktiſch die nämliche Vertretungspflicht, und einigen Schutz gewährten ihnen die beſondern Vorſchriften der Armenverordnung.

Und wenn wirklich auf die Schwängerungen unfreiwillige Ehen eintraten, ſo zeigten wieder die Protokolle des Ehegerichts, welche Reihe von häuslichen Zwiſten und Mißhandlungen, welche Menge von böslichen Verlaſſungen, von Ehebrüchen und Eheſcheidigungen die Folgen ſolcher Ehen waren, die ohne gegenſeitige Achtung und Neigung, oft mit Argwohn und Widerwillen, auf Geheiß der Eltern und Gemeinden, zwiſchen den Parteien eingegangen wurden, um einen Fehltritt wieder gut zu machen, und dafür auf Zeitlebens unglücklich zu werden. Legitimationsheirathen, welchen ein ächtes Ehrgefühl zum Grunde lag und aus reinen Geſinnungen floſſen, wurden auch durch

den Maternitätsgrundſatz und die Aufhebung der Zwangsehen nicht verhindert.

Offenbar war es ferners, daß die ausgeartete Sitte des Kiltganges durch den Leichtſinn begünſtigt wurde, mit welchem das weibliche Geſchlecht auf dem Lande der ſichern Hoffnung ſich hingab, in Schwangerſchaftsfällen, mittelſt unſchwerer Beobachtung einiger Vorſchriften, den Kilter zur Ehelichung oder doch zu gänzlicher Uebernahme der Leibesfrucht anzuhalten. — Für die Kinder aber, welche laut dem alten Geſetze von den Vätern nach einem halben Jahre gegen Erlag von Fr. 15 Ammenlohn zur alleinigen Verpflegung übernommen werden mußten, wurde durch den Maternitäts-Grundſatz im Ganzen beſſer geſorgt, indem er ihnen wenigſtens die Pflege der Mutter zuſicherte.

Endlich wurde dargethan, daß die Gemeinden unter dem Paternitätsgrundſatze nicht geringere Laſten zu tragen hatten; die Prozeßkoſten vor fremden Gerichten und die ausſchließliche Unterhaltung der Kinder von Kantonsfremden ſind bereits angeführt worden; ihre armen Angehörigen mußten ſie ſtets für die Erziehung der unehelichen Kinder unterſtützen; wenn nunmehr die Gemeinde der Mutter dieſe wegen des einheimiſchen Kindes und die des Vaters dieſen wegen des Unterhaltungsgeldes vertreten muß, ſo iſt die Laſt wenigſtens nicht größer, als wenn ſie ungetheilt unter dem alten Geſetze auf eine einzige Gemeinde
13. Apr. 1820. fiel. Dieſe Gründe überzeugten beinahe alle Gegner des Maternitätsgrundſatzes von ſeinen Vorzügen, und er wurde nach einer wiederholten gründlichen Berathung durch eine bedeutende Majorität des Großen Rathes ausgeſprochen. In dem Perſonen-Rechte wurden einige Jahre ſpäter die Zwangsehen aufgehoben, und der Conſiſtorial-Prozeß in einiger Beziehung vereinfacht und näher beſtimmt.

Noch iſt zu bemerken, daß in den Berathungen über den Maternitäts-Grundſatz auch der Einwurf berückſichtigt worden iſt, „die Bürgerſchaft der Hauptſtadt habe den größten Nutzen „von dem neuen Grundſatze, wegen der unverhältnißmäßi-„gen Mehrzahl der dort zu Fall gebrachten Mädchen aus „den Landgemeinden, denen alſo dadurch eine Laſt aufgelegt „werde, welche nach dem alten Syſtem auf jener haftete und „noch ferners haften ſollte.“

Dagegen wurde aus den Akten des Ober-Ehegerichts gezeigt, daß unter dem Paternitätsgrundſatze dieſe Laſt für die Bürgerſchaft von Bern ganz unbedeutend geweſen, und alſo in keine Betrachtung kommen könne. Es wurden nämlich geboren:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.	Davon fielen auf die Bürgerſchaft von Bern.
1804	316	7
1805	323	4
1806	290	9
1811*)	419	7
1812	396	8

Die Mittelzahl dieſer Jahre iſt alſo für den Konton 354, und für die Stadt 7, welches mithin zwei vom Hundert auswirft, und dem numeriſchen Verhältniſſe der Stadtbürgerſchaft zu der Bevölkerung des ganzen Kantons ziemlich nahe kommt.**)

*) Die Verzeichniſſe der unehelichen Geburten während den Jahren 1807—1810 wurden zufällig nicht ausgefertigt.

**) Aus den oberehegerichtlichen Protokollen geht hervor, das die Zahl der außerehelichen Schwangerſchaften in der Hauptſtadt allerdings, der Polizeiaufſicht ungeachtet, von jeher bedeutend war; daß aber der größte Theil derſelben Fremden, zumal Handwerksgeſellen, der Garniſon u. ſ. w.

Die ſeitherigen Erfahrungen beſtätigen dieſes angegebene Verhältniß. Unter dem Maternitätsgrundſatze wurden der Burgerſchaft von Bern zugeſprochen:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.
1822	6
1823	1
1824	6
1825	1
1827 *)	3
1828	6

Da übrigens die Geſellſchaften der Stadt wie alle Gemeinden die Pflicht haben, ihre Angehörigen in Hinſicht ihrer ſchuldigen Unterſtützungen zu vertreten, ſo kann die geringe Differenz, welche ſich zu Gunſten der Stadt erzeigen mag, dem Lande faktiſch keine neue Laſt verurſachen.

Eben ſo bemerkenswerth iſt die Thatſache, daß im Jahre 1823, als der Maternitäts-Grundſatz in dem Entwurfe des Perſonenrechts beibehalten und entwickelt, der Entwurf ſelbſt publizirt, ausgetheilt, und das ganze Land aufgefordert wurde, ſeine Bemerkungen einzureichen, zwar viele Denkſchriften an die Geſetzgebungs-Commiſſion gelangten, welche die Eheſachen umſtändlich behandelten; daß aber unter dieſen ſich zwei einzige Abhandlungen aus dem Oberamte Saanen befanden, in wel-

zuzumeſſen iſt, und daß die große Mehrzahl dieſer unehelichen Geburten, man mag ſie dem Vater oder der Mutter zuſprechen, nicht auf die Hauptſtadt ſelbſt fallen.

*) Auf der Juſtiztabelle von 1826 wurden die der Burgerſchaft von Bern zugefallenen Kinder aus Verſehen nicht von den dem Amtsbezirke zugefallenen ausgeſchrieben.

chen die Herſtellung des alten Grundſatzes, und zwar nur bedingt, gewünſcht wurde.*)

In den erſten Monaten des Jahres 1830 reichte auch das Oberamt Trachſelwald eine Vorſtellung ein, in welcher vorzüglich die Herſtellung des Paternitäts-Grundſatzes, oder wenigſtens eine angemeſſene Berückſichtigung des Geſetzes in Hinſicht der für die Gemeinden feſtgeſetzten Entſchädigungs-Summen verlangt wurde. Dieſer Bittſchrift konnte nicht entſprochen werden, weil in Hinſicht des zweiten Theiles derſelben das Ehegericht in ſeinem Gegenberichte einige Irrthümer bezeichnete, und in Hinſicht der Hauptſache die Regierung, wie ſchon hievor gemeldet worden, den Entſchluß gefaßt hatte, nach vollendeter Reviſion der Geſetzgebung noch einmal die Bemerkungen und die Wünſche des Landes einzuholen, ſo daß man nicht zweckmäßig fand, vor dem Eintritte der damals als nahe betrachteten Reviſionsepoche eine ſo bedeutende Veränderung vorzunehmen. Hievor S. 172.

Zur Vollſtändigkeit ſoll noch über einige Wirkungen des ſeit 1820 aufgeſtellten neuen Syſtems Bericht erſtattet werden, ſo weit dieſes nach den Erfahrungen von zehn Jahren möglich iſt. Und hier iſt vornehmlich die Frage zu berückſichtigen, ob der Maternitäts-Grundſatz die Anzahl der unehelichen Geburten bedeutend vermehrt habe. Hierüber iſt zu bemerken:

1) Daß unter dem ältern Geſetze die Kinder den geſtän-

*) Der in einer dieſer Denkſchriften ausgeſprochenen Beſchwerde über den Verluſt jedes Klagrechts, welchen dortige Weibsperſonen in dem Kanton Waadt ſeit der Einführung des neuen Grundſatzes erlitten, wurde ſofort durch Anbahnung von Unterhandlungen mit dieſem Nachbarſtande und endliche Abſchließung des Konkordats vom 23. Juli 1827 abgeholfen.

digen Vätern bereits vor ihrer Geburt als Leibesfrucht zugeſprochen wurden. Das Beweisverfahren, wenn kein geſtändiger Vater ſich darſtellte, wurde hingegen erſt nach der Geburt angehoben. Starb nun das Kind bei der Geburt, oder vor Anhebung des Prozeſſes, ſo erfolgte keine Standesbeſtimmung, und das Kind erſchien nicht auf den Verzeichniſſen des Ehegerichts. Die auf Veranſtaltung des Sanitätsraths aufgenommenen Geburtsliſten, ſo wie die den ehegerichtlichen Akten ſeit 1822 enthobenen Auszüge*) zeigen aber, daß die Anzahl der vor der Taufe geſtorbenen unehelichen Kinder bedeutend ſeyn muß, da ihnen vorzüglich die nothwendige Pflege gebricht. Auf allen Verzeichniſſen des Ehegerichts über die unter dem Paternitätsgrundſatze außerehelich gebornen Kinder fehlt alſo eine unbekannte, allein reelle und nicht geringe Anzahl derſelben.

2) Gewöhnlich wurde das Verhältniß der außerehelichen Geburten zu der Anzahl der im Laufe des Jahres überhaupt gebornen Kinder unberückſichtigt gelaſſen. Nun erzeigt ſich in Hinſicht der letztern eine auffallende Progreſſion.

	So wie in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons					
	im Jahre	1817	überhaupt	8612	Kinder,	und
	„ „	1818	„	8889	„	geboren wurden,
ſo zeigt	„	1819	„	11173	„	Geburten,
	„ „	1820	„	11321	„	„ *)

*) S. Beilagen Nro. XLVI und XLVII.

**) Man mußte ſich bei dieſer Darſtellung auf die vier letzten Jahre des Paternitäts-Grundſatzes beſchränken, weil früherhin der proteſtantiſche Theil des Leberberges nicht zum Kanton gehörte, die Elemente alſo nicht ganz die nämlichen waren, auch keine regelmäßigen Juſtiztabellen, wie ſchon bemerkt, geführt wurden. Auf den katholiſchen Theil des Leber-

Eben ſo auffallend iſt unter jenen angeführten vier Jahren das Jahr 1818, in welchem ſich vielleicht die Folgen der Theurung von 1817 durch eine ungewöhnlich kleine Zahl unehelicher Geburten fühlen ließen.

Wenn man dieſes Jahr nicht berückſichtigt, ſo findet man unter dem Paternitätsgrundſatze auf 100 Geburten $5\frac{73}{100}$, alſo beinahe $5\frac{3}{4}$ unehliche Kinder; mit Einſchluß jenes Jahres aber $5\frac{12}{25}$ uneheliche Kinder. Hiebei fehlt, außer der unvollſtändigen Anzeige der todtgebornen oder vor dem Abſpruche geſtorbenen, diejenige der von äußern Gerichten dem hieſigen Kanton zugeſprochenen, oder in ſolchen Ländern gebornen unehelichen Kinder, in welchen kein Klagerecht beſteht. Ueber dieſe Kinder wurde erſt von 1822 hinweg ein beſonderes Verzeichniß geführt.

Zugleich ergiebt ſich die merkwürdige Thatſache, daß unter dem Paternitäts-Grundſatze mehr als $\frac{1}{3}$ der außerehelichen Kinder bereits den Müttern zugeſprochen werden mußten, die denn von den Vätern in der Regel keine Unterſtützung erhielten. So erfolgten im Jahre 1820 388 Kindes-Zuſprüche an Väter, und 268 an Mütter, zuſammen 656 Kindes-Zuſprüche.

3) Das beigefügte Verzeichniß der unehelichen Geburten in den Jahren 1822 bis 1827 ſtellt hingegen dieſes Verhältniß unter dem Maternitäts-Grundſatze ganz vollſtändig dar. Alle im reformierten Theile des Kantons gebornen außerehelichen

bergs konnte die Unterſuchung nicht ausgedehnt werden, weil dort nach den franzöſiſchen Geſetzen kein Klagrecht in Paternitätsſachen beſteht; auch ſind dort in den eingeſandten Geburtsliſten die unehelichen Geburten nicht ausgeſchieden.

Kinder, die Mütter mochten einheimiſch oder fremd ſeyn, wurden aufgezeichnet, und in den ſechs obigen Jahren ergiebt ſich auf 100 Geburten eine Durchſchnittszahl von 5⅞ außerehelichen Kindern. Als Reſultat dieſer Unterſuchung ergiebt ſich alſo die Thatſache, daß das Verhältniß der ehelichen zu den außerehelichen Geburten unter dem Maternitäts-Grundſatze wenigſtens unverändert geblieben iſt. Eine progreſſive Vermehrung der Anzahl der unehelichen Kinder an ſich erzeigt ſich aber nicht nur ſeit dem Maternitäts-Grundſatze, ſondern die ſchon früher erwähnten Zahlen führen dieſelbe auf den Anfang des letzten Jahrhunderts zurück.

In Hinſicht der öfters gerügten unzureichenden Entſchädigungen an die Gemeinden hat das Ehegericht ſich bemüht, das ihm durch Geſetz und Uebung zugetheilte freie Ermeſſen mit möglichſter Umſicht und Billigkeit zu benutzen. In der Regel verfällte es die der Vaterſchaft Geſtändigen oder Ueberwieſenen zu Fr. 16 Kindbettkoſten, und zu Fr. 32 alljährlichen Kindesunterhalts auf die geſetzlichen ſiebenzehn Jahre, ſelten zu mehr, weil dieſe Leiſtungen den Müttern ſelbſt größtentheils zukamen, die man durch höhere Verfällungen leicht zu neuen Ausſchweifungen verſucht hätte. Dagegen wurden, wo es ſich immer thun ließ, die Armengüter ihrer Gemeinden reichlicher bedacht. Wenn dieſe nach Satz. 170 u. f. je auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit der Beklagten bedingten Entſchädniſſe gleichwohl nicht ſehr häufig das Minimum von Fr. 50 überſtiegen, ſo lag die Schuld nicht in dem Willen des Tribunals, ſondern in der Beſchaffenheit der Umſtände. Denn die große Mehrzahl der Beklagten beſtand ſtets, ſo viel ſich aus den oft hierin unvollſtändigen Angaben der Chorgerichte ausmitteln ließ, aus unbemittelten, oft ſchon beſteuerten Dienſtboten, Taglöhnern und Arbeitern vom niedrigſten Verdienſte; hingegen ſtiegen die

Entſchädniſſe bei wohlhabenden Vätern höher, beſonders wenn Verführung oder Mißbrauch hausherrlicher Gewalt ſich zeigte. Uebrigens hinderte das Ober-Ehegericht keine redlichen Vergleiche unter den Betheiligten; aber es ließ ſich jede Abfindung zur Einſicht vorlegen, und mancher Bedrängte hat wohl in dieſem Verfahren einen Stützpunkt gefunden, wie umgekehrt vielleicht manche bedenkliche Machenſchaft ob der Scheu vor der nachherigen Prüfung unterblieben iſt.

Satz. 204. Kreisſchreiben vom 20. Febr. 1829.

Sehr wenige Gemeinden machten Gebrauch von der älterlichen Gewalt über die unehelichen Kinder, welche ihnen das neue Geſetz ertheilte. In den Gemeinden der Aemter Konolfingen, Wangen, Aarwangen, wo die Erziehung der unehelichen Kinder beſonderer Aufſicht unterlag, wo man ſie den Müttern entzog, wenn ſie ihre Pflichten nicht erfüllten, und nur ſo viel von den Alimentations-Geldern gebrauchte, als die Erziehung wirklich erforderte, den Ueberſchuß aber auf den Namen der Kinder in Erſparnißcaſſen zinsbar anlegte, da fühlten die Gemeinden heilſame Folgen von dieſen Einrichtungen, und werden ſie noch mehr in Zukunft fühlen. Allerdings hingegen war in den Gemeinden, wo man die Alimentations-Gelder den Müttern einhändigte, ohne ſich um ihre Anwendung zu bekümmern, dieſes Geld oft ſchlechten Dirnen eine Aufmunterung, ihren Lebenswandel fortzuſetzen.

Es darf ferner nicht unbeachtet bleiben, daß dem Maternitäts-Grundſatze noch gänzlich die Strafbeſtimmungen und die polizeilichen Maßregeln fehlten, die daſſelbe begleiten ſollten.

Ein neuer Entwurf dieſes Strafpolizei-Geſetzes lag, nachdem die Regierung einem frühern Entwurfe nicht beigepflichtet

hatte, wirklich bei der Geſetzgebungs-Commiſſion in der Berathung, und hatte eine ſchwierige Aufgabe zu löſen.

Eine genaue Darſtellung und Vergleichung der finanziellen Laſten, welche die Gemeinden unter beiden Grundſätzen zu ertragen hatten, könnte nur durch eine ſehr mühſame Unterſuchung der Gemeindrechnungen während einer längern Reihe von Jahren ausgeführt werden. Offenbar werden nunmehr die außerehelichen Kinder beſſer beſorgt und erzogen, und dieſer Umſtand, welcher den Gemeinden zur Ehre gereicht, muß ſchon an ſich größere Auslagen nach ſich ziehen.

Die Regierung hat ſich mehrere Berichte über den Erfolg des Geſetzes durch das Ehegericht ablegen laſſen. Einem dieſer Berichte wird hier folgende Stelle enthoben:

„Von Verwahrloſung der Kinder durch die Mütter, wie „ſie ehemals durch die Väter ſtatt fanden, iſt in dem Jahre „1822 auch nichts zum Vorſchein gekommen. Der Vortheil, „die Gerichtsbarkeit im Lande zu behalten, und nicht, wie ehe„mals, die Privat- und Gemeindgüter an auswärts verführte „Vaterſchafts-Prozeſſe oft fruchtlos verſplittert zu ſehen, muß „ſich ferner bewährt haben. Er mag den Beſchwerden vieler „Gemeinden über vermehrte Armenſteuern wegen vaterloſen „Kindern gewiß zum beſten Gegenſatze dienen; aber er wird „wenig oder gar nicht geachtet; an die verſchwundenen Nach„theile, die wahre negative Vortheile des neuen Geſetzes ſind, „erinnert man ſich ſelten, und hat nur die etwaigen neuen „und poſitiven Laſten im Auge, weil ſie unmittelbar in die „Sinne fallen.“

Und noch jetzt legt das Ehegericht das Zeugniß ab, daß es auch ſeither weniger Eide gegeben, daß die früher vor Gericht

ſo oft angebrachten Beſchuldigungen der beklagten Väter wegen verſuchter Antriebe zu geheimen Verbrechen; wegen ſogenannter Männerkäufe, wegen Beſtellungen von Deckmänteln merklich ſeltener gehört worden, daß die öftern Anzeigen früherer Zeit über empörende Behandlung oder Verwahrloſung der Kinder durch die erzwungenen Väter bei der nunmehrigen (freilich auch noch mangelhaften) Fürſorge der zweifelloſen Mütter unter der einſchreitenden Aufſicht der Gemeinden in weit geringerer Anzahl vorgekommen.

Dennoch ſind die Laſten der Gemeinden groß, und laſſen ſich nicht wegläugnen, noch durch bloße Vernunftgründe erleichtern. Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand wird in dem Berichte über das Armenweſen ein Mehreres geſagt werden; hier war bloß die Frage zu erörtern, ob jene Laſten durch das neue Maternitäts-Syſtem vermehrt wurden.

Ein anderer wichtiger Geſchäftszweig des Ehegerichts beſtand in den Prozeſſen über Eheſcheidungen. Die Ueberſicht von ſechs Jahren*) zeigt den Erfolg der Verhandlungen des Tribunals, woraus ſich ergiebt, daß während dieſes Zeitraums auf 100 geſchloſſenen Ehen 2½ gänzliche Scheidigungen und 1¼ temporaire Sönderungen gezählt werden, ein Verhältniß, das nicht ungünſtig genannt werden kann. Eheſcheidungen.

Ueberhaupt fertigte dieſes ohne alle Ferien wöchentlich zum mindeſten einmal, unter einem unbeſoldeten zugleich die unterchorgerichtlichen Funktionen in Bern beſorgenden, mithin vielfach beſchäftigten Präſidio verſammelte Tribunal, mit Beihülfe zweier Sekretairs, in jeder Sitzung an Erkanntniſſen, Weiſungen, gutachtlichen Vorträgen und auswärtiger Correſpondenz Hievor S. 392.

*) S. Beilage Nro. XLVIII.

in mäßigem Durchſchnitte bei vierzig (mitunter ſelbſt bis ſiebenzig) Nummern, die gemeiniglich über ſiebenzig (zuweilen über 120) Expeditionen auswarfen, über welchen Geſchäftskreis übrigens die Juſtiztabellen nähere Auskunft ertheilen.*) Von ſeinen Erkanntniſſen pflegten nur ſehr wenige vor die oberſte Inſtanz appellirt zu werden.**)

*) S. Beilage Nro. XV.

**) S. Beilage Nro. XLV.

8.

Oeffentliche Arbeiten.

In der Ausführung der zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Werke hatte ſich die Berniſche Regierung von jeher ausgezeichnet. Die Kirchen, Spitäler und Kornmagazine der Hauptſtadt, die Landſtraßen nach dem Aargau und durch die Waadt, der neue Lauf der Kander und der Limpach-Canal zeigen, was in den verſchiedenen Fächern des Bauweſens, dem Hoch-, Straßen- und Waſſerbau vor 1798 geleiſtet worden. Auch unter dem Mediationszuſtande wurden dieſe Leiſtungen mit Eifer und Erfolg fortgeſetzt, und zumal auf die Einrichtung der Amtsſitze und Pfarrwohnungen, ſo wie für die Verſchönerung des obern Theils der Hauptſtadt und die Oeffnung neuer Gebirgspäſſe anſehnliche Summen verwendet.

In den nachfolgenden Blättern ſoll nun von demjenigen Rechenſchaft gegeben werden, was ſeit 1814 in den drei genannten Fächern, deren jedes unter der beſondern Leitung einer Regierungs-Behörde ſtand, *) gethan worden iſt.

*) Schon 1821 war der Antrag gefallen, die Attribute der Bau-, 9. Jan. 1821.
Straßen- und Schwellen-Commiſſionen, wegen der nahen Verwandſchaft der Arbeiten, welche nicht ſelten, beſonders bei Fluß- und Brückenbauten in einander greifen, zu vereinigen, und unter eine

A. Eigentliche oder Hochbauten.

Stellung. Das Bauweſen wurde ſeit 1814, wie früher unter der Mediations-Verfaſſung, durch eine beſondere, direkt unter der Regierung ſtehende, vorberathende Verwaltungsbehörde, unter dem Namen Bau-Commiſſion beſorgt.

Geſchäftskreis. Der dieſer Behörde angewieſene Geſchäftskreis war folgender:

1) Beaufſichtigung, Unterhalt, Ausbeſſerung, Herſtellung und Erneuerung der obrigkeitlichen hienach näher bezeichneten Gebäude ſammt deren Zubehörden, und der auf den Hauptſtraßen gelegenen, dem Staate zu unterhalten obliegenden Brücken; Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung der vom Kleinen oder vom Großen Rath erkannten neuen Bauten.

2) Leitung und Beaufſichtigung des Betriebs durch conceſſionirte Meiſter der, im Jahre 1818 zum Beſten des Publikums von der Regierung an ſich gekauften vorzüglichen Sandſteinbrüche auf der Stockeren, Gemeinde Bolligen, zu welchen zu dieſem Ende, eine bequeme Fahrſtraße angelegt wurde. Ferner: Leitung und Beaufſichtigung des errichteten Kalkſchiefer-

einzige obere Behörde zu ſtellen. Man hoffte von einer ſolchen Einrichtung größere Einfachheit und Schnelligkeit des Geſchäftsganges und ſelbſt Erſparniß der Koſten in Hinſicht der, in der Regel zwar nicht zahlreichen, Commiſſional-Reiſen. 1829 wurde dieſer Antrag, verbunden mit der Aufſtellung eines topographiſchen Büreaus, erneuert und von der Regierung beifällig aufgenommen, welche eine Unterſuchung durch Ausgeſchoſſene der drei Commiſſionen anordnete. Die Unterſuchung zeigte nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung, war jedoch ziemlich weit vorgerückt, als die Zeitereigniſſe ſie unterbrachen. (30. Sept. 1829.)

plattenbruches zu Goldswyl am Brienzerſee und des Tuffſtein-bruches zu Leuzigen, Oberamts Büren.

3) Aufſicht über die Comptabilität des Bau-Departements, Unterſuchung und Paſſation der jährlichen oberamtlichen Baurechnungen und der jährlichen General-Baurechnung ihres Caſſa- und Rechnungsführers.

Die Bau-Commiſſion beſtand aus einem Präſidenten, jeweilen Mitglied des Kleinen Rathes und aus vier Mitgliedern, wovon in der Regel auch wenigſtens eines im Kleinen Rathe ſaß. Ihren Sitzungen wohnte mit berathender Stimme der obrigkeitliche Bau-Inſpektor bei. Bedient ward ſie durch einen Sekretair, der zugleich Caſſaführer für die Bauauslagen obrigkeitlicher Gebäude in der Stadt Bern und Rechnungsgeber über die ſämmtlichen Bauauslagen des Kantons war. Einrichtung.

Zu Eingabe der nicht durchaus dringenden Gegenſtände von den Oberämtern, waren durch das Baureglement zwei Epochen beſtimmt; nämlich der Monat März für die geringfügigeren, über die ſofort verfügt werden konnte, und der Monat Auguſt für die bedeutenderen Bauarbeiten, die eine nähere Unterſuchung erforderten und über welche der Bau-Commiſſion Koſtens halber der Entſcheid nicht zuſtand. 8. Jan. 1806.

Zu gehöriger Beaufſichtigung der obrigkeitlichen Gebäude und zu Unterſuchung der eingegangenen Baubegehren war der ganze Kanton in fünf Bau-Departemente eingetheilt und jedem Mitgliede der Bau-Commiſſion eines derſelben ſpeziell übertragen.

Dieſe Departemente waren:

1) Die Stadt Bern, jeweilen unter der Aufſicht des Präſidenten.

2) Uechtland und Seeland, enthaltend die Oberämter Bern,

ohne die Stadt, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg, den Theil des Oberamts Thun auf dem linken Aarufer, Aarberg, Erlach und Büren.

3) Emmenthal und Oberaargau, beſtehend aus den Oberämtern Konolfingen, Trachſelwald, Signau, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.

4) Oberland, beſtehend aus dem Theil des Oberamts Thun auf dem rechten Aarufer, Nieder- und Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Interlacken und Oberhasle.

5) Leberbergen, beſtehend aus den Oberämtern Nidau, Courtlary, Münſter, Delsberg, Pruntrut und Freibergen.

Im Verlaufe von vier Jahren ſollten ſämmtliche obrigkeitliche Gebäude wenigſtens einmal vom betreffenden Departements-Committirten beſichtiget und unterſucht werden; und damit alle Mitglieder ſämmtliche bedeutendere Gebäude kennen lernten, wechſelten ſie nach Verlauf von vier Jahren Departement.

Alle Baubegehren von Seiten der Bewohner und Nutznieſſer obrigkeitlicher Gebäude wurden, ausgenommen zu Bern, wo ſie direkt an die Bau-Commiſſion gelangten, nicht anders als von den Oberämtern und in Form von Deviſen abgenommen. Ueber die kleineren wurde ſofort verfügt, nachdem die Deviſe durch den Bau-Inſpektor hinſichtlich der Zweckmäßigkeit der betreffenden Arbeiten, der Quantität der Materialangaben und der Billigkeit der Preisanſätze unterſucht worden. Mit den größeren, über bedeutende Arbeiten, in der Hand, unterſuchten die Committirten die betreffenden Gebäude ihres Departements und erſtatteten der Bau-Commiſſion Bericht, worauf hin entweder Beſchluß genommen oder der Antrag an höhere Behörde Beſchluß gemäß gemacht wurde.

Die Bauarbeiten wurden, weit aus des größten Theils,

verdingsweiſe an die betreffenden Handwerker hingegeben, bei neuen Gebäuden aber Konkurrenz eröffnet; bei der Wahl aus den Konkurrenten für die verſchiedenen Arbeiten indeß, mehr noch auf Zuverläſſigkeit des Arbeiters als auf die Niedrigkeit der Preiſe Rückſicht genommen. Die Bau-Commiſſion hat auch den Verſuch gemacht, neue Bauten durch Minderſteigerung an den Wenigſtfodernden ganz zu verdingen. Sie hat ſich dabei aber nicht wohl befunden und dieſes Verfahren ſpäter ganz aufgegeben, weil wegen der Unmöglichkeit gehöriger Unterſuchung und wegen allzugroßer Nachſicht meiſtentheils ſchlechte Arbeit heraus kam, und nach wenigen Jahren noch viel zugeſetzt werden mußte, ohne jedoch die Solidität ſolcher Gebäude zu erreichen, die unter ihrer unmittelbaren Aufſicht verdingsweiſe ausgeführt wurden. Keine, einigermaßen bedeutende Bauarbeit wurde ausbezahlt, ſie ſey denn zuvor von dem Bau-Inſpektor oder von andern Sachverſtändigen abgenommen und gut erkannt worden. Schlecht erfundene Arbeit mußte erſt gut gemacht werden.

Zu ſämmtlichen Bauten, wo es die Umſtände und die Natur der Sache geſtatteten, wurde das erforderliche Holzwerk aus den obrigkeitlichen Waldungen bezogen, und dabei, ſo wie bei Beziehung der übrigen Baumaterialien, ſo viel möglich, jederzeit auf Schonung der Fuhrpflichtigen Rückſicht genommen. Bei bedeutenden Bauten erhielten letztere meiſtens auf Nachwerben von der Regierung anſehnliche Steuern an die Fuhrkoſten. Zum neuen Zuchthausbau übernahm der Staat die Fuhrungen ganz.

Solidität, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Anſtändigkeit ohne Pracht, billige wohlwollende Berückſichtigung beſcheidener Wünſche für angenehme Wohnungen, aber Zurückweiſung jeder Anſprüche auf Luxus und eiteln Aufwand; alles mit ſteter Beobachtung möglichſter Oekonomie, war das Hauptaugenmerk der

Bau-Commiſſion und der Regierung bei ihren Verhandlungen und Verfügungen in Bauſachen. Dieſe Tendenz beurkundet ſich dem Auge des aufmerkſamen Beobachters der obrigkeitlichen Bauwerke, der unſern Kanton bereiſet.

Ueber Anordnung von gewöhnlichen Bauarbeiten und größern Bauten waren den verſchiedenen Behörden folgende Competenzen zugetheilt:

1) Die Oberamtmänner waren befugt und angewieſen, den gewöhnlichen Unterhalt der Dachungen und Brunnen von ſich aus anzuordnen und zu beſtreiten, überdieß jährlich auf den Amtsſitz und deſſen Zubehörden Fr. 50, für die übrigen Gebäude aber Fr. 25 zu verwenden. Höher gehende Bauerforderniſſe mußten ſie, mit Angabe der allfälligen für das betreffende Gebäude bereits verwendeten Competenzauslagen, an die Bau-Commiſſion zur Verfügung weiſen.

2) Der Bau-Commiſſion ſtand die unbedingte Verfügung über alle bedeutenderen Dach- und Brunnarbeiten und die Anordnung aller Bauarbeiten zu, die für einen Satz zuſammengehörender Gebäude Fr. 200 nicht überſtiegen. Was höher gieng mußte, mit Beifügen der in demſelben Jahre für das nämliche Gebäude oder den nämlichen Gebäudeſatz getroffenen Verfügungen, dem Kleinen Rathe zum Entſcheid vorgetragen werden.

3) Der Kleine Rath verfügte früher über alle Bauſachen, welche die Summe von Fr. 2000 für einen neuen Bau und von Fr. 4000 für Reparationen nicht überſtiegen; ſpäter, nach den
S. 199. Fundamentalgeſetzen, über alle Ausgaben bis auf Fr. 6000. Was darüber gieng wurde dem Großen Rathe vorgetragen.

Seit Einführung des Budgets im Jahre 1819 wurden alljährlich Fr. 120,000 für den gewöhnlichen Bedarf des Bau-Departements ausgeſetzt, worin alle ſeitdem ausgeführte und hiernach ſpe-

ziſizirte größere Bauten, mit einziger Ausnahme des Aarbergerthor- und des Zuchthausbaues begriffen waren. Dieſer Voranſchlag blieb gewöhnlich über dem Betrage der wirklichen Ausgaben, welche im Durchſchnitte jährlich, obige Ausnahmen ungerechnet, nicht höher anſtiegen als Fr. 111,000.

Gegen unbefugte nicht autoriſirte Anordnung von Bauarbeiten, ſey es durch die Nutznießer obrigkeitlicher Gebäude ſelbſt, ſey es durch die Behörden und gegen Ueberſchreitung der Competenz durch dieſe letztern, war ſchon urſprünglich durch das Baureglement, und wurde ſpäterhin wiederholt durch Verordnungen der 5. März 1824.
Regierung, Vorſehung gethan, ſo daß Nutznießer wie Behörden die daherigen Auslagen, wo nicht ganz doch zum Theil, zu tragen oder längere Zeit an ſich zu behalten hatten. Dieſe Verordnungen wurden um ſo ſtrenger gehandhabt, je höher die widerhandelnde Perſon oder Behörde ſtand.

Für ihre Arbeit und Verantwortlichkeit war die Bau-Commiſſion unbeſoldet; jedes Mitglied und der Bau-Inſpektor bezogen für jeden vollen Reiſetag in Angelegenheiten des Departements ein Taggeld von Fr. 16.— Der Bau-Inſpektor, ſeit mehr als dreißig Jahren in dieſem Fache angeſtellt und demſelben durch ſeine Kenntniſſe, wie durch ſeine Erfahrung, vollkommen gewachſen, erhielt aus dem jährlichen Credite des Departements eine Beſoldung von Fr. 2400; ihm war unterſagt für eigene Rechnung zu arbeiten. Seit dem Zuchthausbau mußte noch ein zweiter Inſpektor mit einem Gehalte von c. Fr. 1000 angeſtellt werden. — Der Sekretair und Caſſaführer war aus der Standescaſſa mit Fr. 1000 jährlich beſoldet; ihm hatte, ſo wenig als den übrigen Beamten, der Zuwachs von Geſchäften durch die Vergrößerung des Kantons keine Gehaltszulage verſchafft.

Das Bau-Departement bezog ſeinen Geldbedarf durch die Oberamtmänner für die Bauten auf den Oberämtern; durch

den Sekretair für die Bauten in der Stadt Bern direkt aus der Standes-Caſſa. Den Oberamtmännern wurde der Ausgebensbetrag ihrer Baurechnungen — Einnehmen hatten dieſelben keines als zufälliges von verkauften Gebäuden oder Baumaterialien — nach Paſſation ihrer Baurechnungen vermittelſt einer Anweiſung der Bau-Commiſſion auf die Standes-Caſſa vergütet. Nach Paſſation der General-Baurechnung durch den Finanzrath wurde der Definitiv-Saldo bilanzirt.

Bauwerke.

Unter dieſer einfachen Verwaltung wurden in den ſiebzehn Jahren von 1814 bis 1830 im Ganzen für Baukoſten aus der Staatscaſſa ausgelegt: Fr. 2,358,741 Rp. 96½, oder durchſchnittlich auf ein Jahr Fr. 138,750. Von dieſer Geſammtſumme fallen auf die ſogenannten:

	Totale.		Durchſchnitt pr. Jahr.	
1) Civilbauten . .	Fr. 1,674,359	Rp. 12½	Fr. 98,491	Rp. 80
2) Auf Bauten an Kirchen und Pfarrgebäuden . . .	„ 558,165	„ 73	„ 32,833	„ 60
Direkte Baukoſten .	Fr. 2,232,524	Rp. 85½	„ 131,325	Rp. 40
3) Auf die Rubrik der indirekten Baukoſten, als da ſind Beſoldungen und Vacationen der Werkmeiſter, Taggelder der Baucommiſſion, Pläne und Bureaukoſten	„ 126,217	„ 11	„ 7,424	„ 60
Totalſumme .	Fr. 2,358,741	Rp. 96½	Fr. 138,750	Rp. —

Die Summe der direkten Baukoſten von Fr. 2,232,524 Rp. 85½, oder jährlich Fr. 131,325 Rp. 40 vertheilt ſich auf beiläufig 1600 Firſten und andere Gebäude.*)

Von neuen Bauten waren in eben dieſem Zeitraume die beträchtlichſten:**)

1) Die erſte Hälfte, und ein großer Theil der zweiten, des neuen Zuchthauſes zu Bern, um	Fr. 328,000
2) Das Aarbergerthor zu Bern, um	„ 90,000
3) Die Veterinair-Anſtalt zu Bern	„ 23,895
4) Die Aarbrücke zu Büren	„ 25,000
5) Die Emmenbrücke zu Bätterkinden	„ 12,000
6) Die Kirche zu Wangen	„ 15,037
7) Das Pfarrhaus zu Hindelbank	„ 17,287
8) Das Pfarrhaus zu Bürglen	„ 14,638
9) Die Amtsſchreiberei zu Frutigen	„ 15,702

Der Stadt Thun wurde für Bauten an dortiger Kreuzgaſſe ein Vorſchuß von Fr. 31,250 zinsbar zu 1% auf 20 Jahre gemacht. 23. Dez. 1824.

Die Ausbeſſerungen der beſtehenden Gebäude waren zum Theil ſehr koſtſpielig. Die meiſten Gefängniſſe ſind menſchlicher und zumal ein großer Theil derſelben heizbar gemacht, die Kleine Schanze zu Bern zur Promenade umgewandelt, das Denkmal der im Kampfe für das Vaterland 1798 und ſpäter Gefallenen im Münſter zu Bern errichtet, und alle Gemeinden und Corporationen, welche für eigene Rechnung Arbeiten zu öffentlichen Zwecken ausführten, mit reichlichen Beiſteuern unterſtützt worden.

*) Die Beilage Nro. XLIX enthält ein Verzeichniß der größern obrigkeitlichen Gebäude.

**) Eine nähere Ueberſicht, nach den verſchiedenen Klaſſen der Gebäude, gewährt die Beilage Nro. L.

Im Bau begriffen iſt die Amtsſchreiberei zu Aarwangen und die Helferei zu Waſen, und bereits erkennt, aber wegen der eingetretenen Zeitumſtände noch nicht angehoben: der Bau einer Amtsſchreiberei zu Burgdorf, einer Kirche und Helferei zu Heimiſchwand im Buchholterberg, und einer Kirche zu Lauterbrunnen.

Vorhabend war auf die nächſte Zeit der Bau eines Pfarrhauſes zu Gſteig bei Saanen, und im Projekt lagen auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren hinaus:

Erbauung von neuen Pfarrhäuſern zu Bremgarten, Oberbalm, Kallnach, Teuffelen, St. Stephan und Schwarzenegg.

Erbauung von Amtsſchreiberei-Gebäuden für die Amtsbezirke Aarberg, Courtlary, Konolfingen, Münſter, Nidau, Pruntrut, Seftigen, Oberſimmenthal.

Erneuerung der Zihlbrücke zu St. Johannſen, einer der Aarbrücken zu Unterſeen, der Scherzligen- und Sinnibrücken zu Thun, der Zulgbrücke bei Thun.

Der Bau eines Flügels an das Zeughaus zu Aufnahme der Bureaux der Militairbehörden, eines neuen Kaufhauſes, einer neuen Kaſerne. Verbeſſerung des untern Stadteinganges zu Bern.

Endlich der Bau eines neuen Rathhauſes zu Bern, welcher Bau durch die bereits vorhandenen zahlreichen Vorarbeiten weſentlich erleichtert, nicht bloß der Würde der Republik angemeſſen, ſondern ſogar in mancher Hinſicht wahres Bedürfniß geweſen wäre, und vieles zur Beförderung der Regierungsgeſchäfte beigetragen hätte, dennoch aber dem höhern und dringendern Bedürfniſſe beſſerer Zuchtanſtalten nachgeſetzt wurde; für die zu letzteren erforderlichen, zum größern Theil bereits, Hievor S. 202. wie anderswo gemeldet, ausgeführten und bewohnten, zum

kleinern Theil aber im Bau begriffenen Gebäude, iſt eine Summe von Fr. 550,000 ausgeſetzt, und davon, wie oben angegeben, bis Ende 1830 verwendet worden Fr. 328,062.

B. Straßenbau.

Es iſt ſchon in dem Berichte über das Zollweſen gemeldet worden, daß die Straßen unter der Aufſicht der Zollkammer ſtanden, welche auch in letzter Inſtanz über Zoll- und Straßenſachen urtheilte. Ihre Aufſicht erſtreckte ſich indeſſen nur über die ſogenannten Heerſtraßen, deren Unterhaltung ganz den Gemeinden oblag, und im Verhältniß der urbariſirten Lehengüter bezirksweiſe vertheilt war. Die Regierung erleichterte die Pflichtigen, indem ſie den Ankauf der Griengruben ganz oder zum Theil bezahlte, bei Errichtung von Brücken und bei namhaften Verbeſſerungen die Auslagen für das Material vergütete, eigene Straßenaufſeher beſtellte, und endlich, im Jahre 1787, auf den Hauptſtraßen Wegknechte aufſtellte, deren Beſoldung auf ℔ 15,000 anſtieg, und auf das gleichzeitig eingeführte Lizenzgeld angewieſen war. Neue Landſtraßen wurden auf obrigkeitliche Koſten gebaut, mit Benutzung der Fuhrpflicht und Handarbeit der Gemeinden. Für den gewöhnlichen Straßenunterhalt wurden gemeiniglich ℔ 24,000 ausgeſetzt, für die Stadt und den Stadtbezirk insbeſondere ℔ 10,000. Die Nebenſtraßen ſtanden unter der Aufſicht der Amtleute und Freiweibel.

Straßenweſen vor 1814.

22. Juni 1787.

Unter der helvetiſchen Verfaſſung war das Bauweſen mit dem Straßenweſen vereinigt, wurde aber 1803 wieder getrennt,

und die alte Einrichtung hergeſtellt; zugleich ein neues, meiſt
26. Sept. 1804. auf dasjenige von 1774 gegründetes Straßenreglement erlaſſen, und eine Eintheilung der Straßen in drei Claſſen feſtgeſetzt, je nachdem ihre Beaufſichtigung den Oberamtmännern ausſchließlich, oder gemeinſchaftlich mit der Zollkammer, oder einzig dieſer letztern übertragen war. Damals waren 47 obrigkeitliche Wegknechte angeſtellt, deren Beſoldung jährlich Fr. 6205 Rp. 36½ koſtete; nach und nach kamen noch 14 einſtweilige Anſtellungen hinzu mit Fr. 812; für Stadt und Stadtbezirk waren Fr. 1600 ausgeſetzt. Ueberhaupt wurden in dieſem Zeitraume bis 1814 die unter der helvetiſchen Regierung ziemlich in Verfall gekommenen Straßen wieder in einen beſſern Stand geſetzt, auch einige Korrektionen und neue Straßenzüge, ſo viel es die beſchränkten Hülfsmittel geſtatteten, theils eingeleitet, theils wirklich ausgeführt.

Neue Organiſation.

Die Vereinigung des Leberbergs, deſſen Straßenſyſtem durch Einführung des hieſigen Reglements mit einigen Modifikationen, durch Aufſtellung von 42 Wegknechten mit einer zu Rp. 6 für zehn Laufſchuh berechneten Beſoldung von Fr. 6300, und durch Anweiſung anſehnlicher Summen für Straßen-Verbeſſerungen gleich von Anfang her die Thätigkeit der Regierung in Anſpruch nahm, wurde auch die Veranlaſſung zu einer neuen Organiſation der Straßenbehörde. In Folge eines der Zollkammer abgeforderten Berichts über die ganze Einrichtung unſers Straſſenweſens verhängte ein Regierungsbeſchluß die Trennung der Zollſachen von dem Straßenbau, und die Niederſetzung einer beſondern, direkt unter dem Kleinen Rathe ſtehenden Straßen-Commiſſion. Die für die unmittelbare Leitung der Kunſtarbeiten ſo weſentliche Stelle eines Straßen-Inſpektors wurde erkannt, und, nachdem ſich die Unterhandlungen mit einem geſchickten, ſeither verſtorbenen neuenburgiſchen Ingenieur zerſchlagen hat-

Vgl. Beilagen S. 18.

12. Jan. 1818.

11. März 1818. Hievor S. 383.

ten, an einen jungen Mann vergeben, welcher durch ſeine Kenntniſſe, Thätigkeit und ſorgfältige Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel das Zutrauen ſeiner Obern gerechtfertigt hat. Endlich erfolgte, um dem Bedürfniſſe einer unausgeſetzten örtlichen Aufſicht über die Wegknechte abzuhelfen, die Aufſtellung von 28 Amtsinſpektoren auf eine Probezeit von 6 Jahren. — Beide Einrichtungen haben ſich vollkommen bewährt, und, verbunden mit den Bemühungen der Commiſſion ſelbſt, welche ihre frühere Eintheilung in Straßen-Departemente aufgegeben, aber ſich die jährliche vollſtändige Bereiſung der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Straßenſtrecke von 159 Wegſtunden zur Pflicht gemacht hatte, das Straßenweſen in unſerm Kanton von Jahr zu Jahr verbeſſert; ſo daß jetzt nicht nur die Hauptſtraßen, ſondern auch viele Nebenſtraßen, zumal in den Gebirgsgegenden und in dem Leberberge, ſich in einem befriedigenden Zuſtande befinden, und theilweiſe ſelbſt die Vergleichung mit den Straßen eines benachbarten Kantons beſtehen können, welcher ſeit 28 Jahren den ganzen Ertrag ſeiner ſtarken Zölle auf den Straßenbau verwendet, und darin wirklich Großes geleiſtet hat. Jene Anſtellungen, ſo wie die von Zeit zu Zeit mit der Uebernahme neuer Straßenzüge auf das Verzeichniß der obrigkeitlichen Landſtraßen eintretende Vermehrung der Zahl der Wegknechte, und die den Gemeinden durch Ankäufe von Triengruben und Beiſteuern an die ihnen ausſchließlich obliegenden Straßenſtücke und beſondere Arbeiten gereichten Unterſtützungen, konnten freilich nicht ohne Koſtenvermehrung beſtritten werden.

1. Juni 1820.

2. Feb. 1829.

Leiſtungen im Straßenweſen.

In den 11 Jahren des Mediationszuſtandes wurde jährlich im Durchſchnitt eine Summe von Fr. 15,000 für die gewöhnlichen Straßenarbeiten, mit Ausſchluß der Suſtenſtraße und ähnlicher Unternehmungen, verwendet. Im Jahre 1823 wurde der Credit der Straßen-Commiſſion auf Fr. 34,000,

zwei Jahre ſpäter auf Fr. 40,000 und ſeit 1828 auf Fr. 50,000 jährlich beſtimmt, worin gleichfalls die für größere Arbeiten außerordentlich angewieſenen Summen nicht begriffen waren. Die Geſammtſumme der Ausgaben der Straßen-Commiſſion ſeit Einführung der Voranſchläge oder Straßenbudgets 1819 bis 1830 beläuft ſich auf . . . . . . Fr. 458,469 Rp. 64

Rechnet man hiezu die in dieſem Zeitraume außerordentlich und durch den Rathscredit angewieſenen . . . . „ 129,736 „ 57
und die Ausgaben für das Straßenweſen in den Jahren 1814 bis 1818 mit . . . „ 157,808 „ 32
ſo ergiebt ſich eine Geſammtausgabe von*) Fr. 746,014 Rp. 53

Eine vergleichende Ueberſicht der Landſtraßen, welche 1804 mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehen waren, mit denjenigen, welche gegenwärtig in dieſer Claſſe ſich befinden, zeigt, daß die Zahl der Straßenzüge ſich von 7 auf 44, wovon 11 im Jahre 1828, und 8 in dieſem Jahre übernommen worden ſind, die Zahl der Wegknechte dann von 47 auf 131 vermehrt hat.**)

Unter den theils ganz neu angelegten, theils durch beträchtliche Korrektionen verbeſſerten Straßenſtrecken, mögen hier nur die wichtigſten, und zwar der Deutlichkeit wegen nicht in chronologiſcher, ſondern in topographiſcher Ordnung kürzlich berührt

*) Die Beilage Nro. LI zeigt einerſeits die 1819 — 1830 eröffneten Credite und wie viel davon verwendet worden, anderſeits den Durchſchnitt der einzelnen Rubriken der Straßenrechnung in dieſem Zeitraum. — In obigem Zuſammenzuge, der mit der Standesrechnung übereinſtimmt, ſind die Büreaukoſten der früheren Jahre nicht inbegriffen, hingegen einige Beiſteuern für Brücken u. dgl. eingerechnet, die nicht eigentlich in das Straßen-Departement gehören.

**) S. Beilage Nro. LII.

werden. Ein genaues Verzeichniß, der Zeitfolge dieſer Arbeiten nach, mit beigefügter Angabe der Maße und der Unkoſten, wird dem gegenwärtigen Berichte als Beleg beigefügt, und weist an Zahlungen aus der Standescaſſa und aus den jährlichen Crediten der Straßen-Commiſſion, für dergleichen größere Arbeiten eine Geſammtausgabe von Fr. 352,910 nach.*)

In dem Oberlande ſind vorzüglich zwei neue Straßenzüge bemerkenswerth; der eine über den Suſtenberg, der andere von Thun nach Zweiſimmen.

Die Anlage einer Saum- und Fahrſtraße von Meyringen und Gadmen über den an der öſtlichen Kantonsgrenze im Amt Oberhasle gelegenen Suſtenpaß und das Maythal nach Waſen wurde, gemeinſchaftlich mit dem Nachbarſtande Uri, ſchon im Jahre 1810 alſo zu einer Zeit unternommen, wo der Simplon zu Frankreich gehörte und mit einer franzöſiſchen Mauthlinie geſperrt, es mithin für den hieſigen Kanton wichtig war, ſich eine direkte Verbindung mit der Gotthardſtraße und durch dieſelbe nach Italien zu eröffnen. Der Suſtenpaß, um faſt 1000 Fuß niedriger als derjenige über die Grimſel **) und daher 10 Wochen bis 3 Monate im Jahr länger offen, ſchien die natürlichſte Linie für dieſe Verbindung darzubieten und ſollte nach einem weitumfaſſenden, in der Ausführung auf eine lange Reihe von Jahren berechneten Plan, den Endpunkt eines Straßenzugs bilden, welcher von der nördlichen Grenze gegen Frankreich hinweg in einer Länge von 50 Stunden durch den Kanton geführt haben würde. Wohlwollende Rückſichten für die Bewohner des

Suſtenpaß.

15. Okt. 1810.

*) S. Beilage Nro. LIII.

**) Die Höhe des Grimſelſpitals iſt 7887, des Suſtenpaſſes 6981 Fuß über der Meeresfläche.

Haslethals, denen nebſt dem mannigfachen Verdienſt an den auf Staatskoſten auszuführenden Arbeiten, der Gewinn einer Erſparniß von Fr. 4 vom Centner auf ihrer Molken-Ausfuhr durch die Eröffnung des neuen Paſſes zugedacht war, hatten viel zu dem Eifer beigetragen, mit welchem die Arbeit in den erſten Jahren betrieben wurde. So war, vom höchſten Punkte abwärts 1811 — 1814 eine Summe von Fr. 107,641 auf die Anlage einer eigentlichen Kunſtſtraße von 12 Fuß Breite mit einem Gefälle von 10, theilweiſe höchſtens 13% verwendet worden; ungerechnet 25,556 Tagwerke der Landſchaft und einen Beitrag der Stadt Thun von Fr. 3000. In dem Jahre 1815
7. Mai 1816. wurde die Arbeit unterbrochen, 1816, als es ſchien, daß die Simplonſtraße in Verfall gerathen dürfte, wieder vor die Hand genommen und auch im folgenden Jahre betrieben, bis die veränderten Umſtände, mehr noch als die Schwierigkeiten des Terrains, eine neue Unterbrechung veranlaßten, welche bis jetzt gedauert hat. Zwar erfolgte noch 1821 ein Antrag des Straßeninſpektors auf Herſtellung der beſchädigten Theile der wirklich gemachten Straße und Fortſetzung derſelben bis zu dem Dorfe Meyringen; für jenes war der Koſtenanſchlag auf Fr. 2100, für letzteres auf Fr. 10,197 Rp. 50*) berechnet. Die Gemeinden der Landſchaft hatten ſich bereit erklärt, den künftigen Unterhalt zu übernehmen. Es erhoben ſich aber Zweifel gegen die Ausführbarkeit dieſer Vorſchläge für eine verhältnißmäßig ſo geringe Summe, und die Regierung trug Bedenken, neue

*) Vornämlich: 1) von der Aarbrücke durch den Hasleboden bis hinter das Dorf Winkel, eine Strecke von 1950′ Länge und 16′ Breite, um Fr. 585. 2) Um das Dorf Winkel bis an den Kirchet, 1430′ um Fr. 429. 3) Längs und durch die Felswand bis auf die Höhe zum Kreuz auf 16′ Breite um Fr. 4850; und 4) vom Kreuz oder über den Kirchet gegen Willigen und der Aarbrücke, auf 8490′ Länge und 16′ Breite um Fr. 3396, mit Inbegriff aller Kunſtarbeiten.

Koſten auf ein Werk zu verwenden, deſſen Nutzen bei der Richtung, die der Handel nach Italien durch die Simplon- und Gotthardſtraßen genommen hatte, problematiſch ſchien. Man begnügte ſich alſo mit dem Befehl, die bisherige Arbeit vor gänzlicher Degradation zu ſchützen und zu unterſuchen, ob es nicht eher der Fall wäre, den Brünigpaß fahrbar zu machen. Ein neuer Verſuch, im Mai des abgewichenen Jahrs, die Sache wieder in Anregung zu bringen, blieb ebenfalls fruchtlos. Die ganze Arbeit hat bis 1824 dem Staate gekoſtet: Fr. 192,476 Rp. 13, ungerechnet Fr. 29,000 in Beiträgen der Aemter Oberhasle und Interlacken und der Stadt Thun, in Tagwerken und Geld. Sie iſt in einer Länge von beiläufig ſechsthalb Stunden oder 99,000 Fuß auf der Berniſchen Seite ausgeführt; auf der Seite von Uri, welchem L. Stand eine Summe von Fr. 6000 vertragsweiſe entrichtet wurde,*) als Saumſtraße zu 4/5 vollendet, freilich mit ſtellenweiſem Gefäll von 15%.

8. Mai 1822.

24. Mai 1830.

Simmenthalſtraße.

Einen glücklichern Erfolg hatten hingegen die Straßen-Unternehmungen im Simmenthal, welche ganz in die Zeiten der gegenwärtigen Regierung fallen. Ihr Anfang war in den Theurungsjahren 1816 und 1817, als auf die Betreibung des damaligen Oberamtmanns zu Blankenburg eine Strecke durch den obern Thalgrund bei Weißenbach, von 3920 Fuß Länge auf 18 Fuß Breite durch die ärmere Claſſe der dortigen Angehörigen, als Unterſtützungsmittel, — daher auch die Bezahlung in Brod und andern Lebensmitteln, ſtatt in Geld, ſtatt fand, — mit einem Koſtenaufwande von Fr. 17,491 theils verbeſſert, theils ganz neu angelegt wurde.— Zwei Jahre ſpäter folgte die neue Anlage des Straßenſtücks von der Garſtatt bis

*) Ohne die Abſteckungskoſten, welche Fr. 816 Rp. 27 und die Lieferungen von Sprengpulver, welche Fr. 880 betrugen.

Zweiſimmen, welches in Korrektion der ſteilen Abhänge des Laubeck- und Hohenkreuzſtaldens, den Fuß der Gebirgshalden mit einem Gefälle von höchſtens 6 % (von der Haubenwaldbrücke aufwärts) längs der Simmen verfolgt, und durch eine freie Schutthalden geſichert iſt. Dieſe Straßenſtrecke, von dem neuenburgiſchen Ingenieur Matile als Unternehmer angefangen, von dem jetzigen Straßeninſpektor ausgeführt, iſt eigentlich ein Werk der Landſchaft, woran die Regierung die größere Hälfte der Koſten mit Fr. 25,000 beitrug.— Die Straße um den Strättligenhügel, der auf 120 Fuß ſenkrechter Höhe und 30 Fuß Breite abgegraben wurde, und wozu die Regierung mit Franken 15,000 nur die kleinere Hälfte der Unkoſten beitrug, öffnete den Eingang in das Thal; die verſchiedenen in den Jahren 1820 bis 1827 bewerkſtelligten Correktionen durch das Niederſimmenthal bis an die Bunſchenbrücke bei Weißenburg verwandelten die ehemals kaum 10 bis 12 Fuß breite, an mehreren Stellen um 15 % anſteigende Gaſſe zu einer faſt ganz ebenen, durchgängig 16 Fuß breiten Straße, und endlich wurde die Fortſetzung dieſer Straße bis Boltigen mit einem regelmäßigen Steigen, das nirgends über 3 % geht, vermittelſt 6 größern und 40 kleinern in der Fahrbahn angebrachten Brücken und auf 5600 Fuß Länge durch Steindämme gegen den Fluß geſichert, in den Jahren 1826 bis 1828 ausgeführt.— Alle dieſe Arbeiten, in einem Zeitraume von 12 Jahren vollendet, bilden eine Straßenlänge von beinahe 7 Stunden und erforderten einen Koſtenaufwand von Fr. 150,135, woran die Regierung Fr. 97,501 bezahlte; ungerechnet eine Summe von Fr. 3000, welche der durch die neue Straße abgefahrenen Gemeinde Oberwyl zum Behuf der nöthigen Verbindungswege und einer andern von Fr. 1000, die für eine Rectifikation der Straße von Zweiſimmen nach Lenk aus der Standes-Caſſe entrichtet wurden.

Um der Thalſchaft Interlacken, welche in der neueſten Zeit von Fremden ſo zahlreich beſucht wurde, die Verbeſſerung ihrer verſchiedenen Verbindungswege zu erleichtern, bewilligte die Regierung von 1824 an, mehrere zuſammen auf Fr. 2976 anſteigende Summen und ſeit 1828 für eine neue Fahrſtraße nach Habkern Fr. 2910. 24. Juni 1831.

Leberbergiſche Straßen.

Die Straßen im Leberberg haben von dem Zeitpunkte der Vereinigung dieſes Landestheils bis auf die gegenwärtigen Zeiten ſolche Verbeſſerungen erhalten, daß ſich daſelbſt ein ganz neues Straßenſyſtem zum großen Vortheil des Landes ausgebildet hat. Dieſer Vortheil war den dortigen Gemeinden ſo fühlbar, daß ſie aus dem Ertrage der Regiſterſteuer und andern Hülfsquellen, auch ohne große Beiträge der Regierung mehrere ganz neue Straßenzüge unternommen und ausgeführt haben. So die drei Aemter Münſter, Courtlary und Freibergen, die über 3 Stunden lange Straße von Dachsfelden auf Tramlingen und Saignelegier; die Aemter Delsberg und Freibergen, die bei 30,000 Fuß lange Straße von Glovelier nach St. Brair; an jene ward ein obrigkeitlicher Beiſchuß von Fr. 4000, an dieſe von Fr. 2400*) gereicht. Auf eigene Koſten machte die Stadt Delsberg das Straßenſtück bis Courtetelle mit einem Aufwande von Fr. 3319 und das Amt Pruntrut die ganz neue Straße der Caquerelle längs dem Gebirgskamme bis St. Brair, welche bei Fr. 26,000 koſtete.— Die Regierung ihrerſeits hatte durch die ſchwierige und nicht auf den erſten Verſuch gelungene neue Anlage der Straße von Bözingen den Berg hinauf nach

*) Sie wurden auf die Herſtellung eines eingeſtürzten Straßenſtücks und beſonders auf Sprengung der überhängenden, 160 Fuß hohen Felswand verwendet, die jetzt einen Durchgang, ähnlich dem Felſenthor von Pierrepertuis, gewährt.

Frinvilier das Beiſpiel gegeben; ſie wurde nach der Ausſteckung des Ingenieurs Matile als eigentliche Kunſtſtraße auf einer Strecke von 9035 Fuß Länge zu 30 Fuß Breite erbaut und koſtete dem Staat Fr. 26,245, ohne die auf Fr. 8000 berechneten Leiſtungen der Gemeinden. Einige Jahre ſpäter fand die Erweiterung der Straße auf der entgegengeſetzten Seite jener Anhöhe bis an die Grenzen des Amts Courtelary von 12—16 durchgehends auf 18 Fuß, alles in Kalkfelſen, mit einem ganz aus der Standes-Caſſe beſtrittenen Koſtenaufwande von Fr. 2111 und noch ſpäter die Rectifikation der Fortſetzung dieſer Straße durch die unteren Felſen des Münſterthals ſtatt. Letztere Arbeit, in der Länge einer vollen Stunde, mit vielen Erweiterungen, alle in Kalkfelſen, und mit Umgehung von fünf mehr oder weniger ſteilen Partien alle Vortheile einer bequemen Straße gewährend, erforderte die verhältnißmäßig geringe Summe von Fr. 7100, nebſt einem nicht auf den vierten Theil dieſer Summe anſteigenden Beitrage der Gemeinden.— An dem öſtlichen Ende dieſes nämlichen Straßenzugs, bei Grellingen und Augenſtein, und am erſtern Orte über 1000 Fuß lang in den Kalkfels eingeſchnitten, kamen bedeutende Verbeſſerungen in den Jahren 1823—1827 zu Stande, die ganz von der Regierung mit Fr. 5298 beſtritten wurden. — Auf der weſtlichen Grenze des Leberbergs, von Renans auf die Eiburg wurde 1820 und 1821 der frühere, bald fallende bald ſteigende ſehr ſteile Straßenzug an dem Gebirgshange mit einer mäßigen Anſteigung aufwärts geführt; eine Verbeſſerung, die den Verkehr nahmhaft erleichterte, und zu welcher die Regierung Fr. 8000, die Gemeinden Fr. 5500 beigetragen haben. Zu Cornol, auf der Straße nach Pruntrut, jenſeits des Rebetſch, erhielt die Fahrbahn Erweiterung und Sicherſtellung durch den Bau von Stützmauern, welche auch in dieſem gegenwärtigen regneriſchen Sommer ſich

gehalten haben, während die übrigen daſelbſt vorgefundenen großentheils eingeſtürzt ſind. Auch hier trug der Staat zwei Drittel der auf Fr. 4235 anſteigenden Koſten; diejenigen der Rectifikation der kürzeſten Verbindungsſtraße des St. Immerthals mit Neuenburg über die Pontins, übernahm er ganz mit Fr. 1384 im Jahre 1827, nachdem die Gemeinden der Thalſchaft dieſe Straße neu gemacht, aber während einer Reihe von Jahren vernachläſſigt hatten. *)

Vermittelſt dieſer in einer Reihe von 14 Jahren ausgeführten Arbeiten befindet ſich nun das Straßenſyſtem im Leberberge ſeiner Vollendung ziemlich nahe. Neben der Hauptſtraße, die von Baſel herkommend dieſen Landestheil in ſeiner ganzen Länge durchſchneidet, iſt die Verbindung mit Neuenburg auch mittelſt der kürzern Straße durch die Freiberge erleichtert, in welche von Delsberg diejenige von Glovelier, von Pruntrut diejenige der Caquerelle führen. Von einigen im Entwurfe liegenden Straßenzügen, welche eine kürzere Verbindungslinie mit Frankreich und eine andere durch den Kanton Solothurn mit dem Aargau bezweckten, wird unten die Rede ſeyn.

Andere Straßenbauten.

Neben den bis jetzt aufgezählten Straßenbauten verdienen hier noch folgende erwähnt zu werden.

In dem Seelande wurde die Straße von Siſelen nach Bargen, welche auf der Landſtraße von Bern nach Neuenburg eine halbe Stunde abkürzt, in gerader Richtung eine weite Strecke lang durch das große Moos geführt, und gewährt durch die Einfachheit ihrer Anlage — leichtes Steinbett mit hinlänglichen Abzugsgräben zu beiden Seiten der Bahn — und durch

*) Zwei in dem laufenden Jahre zu Verbindungswegen in den Freibergen angewieſene Beiträge von Fr. 1000 werden hier nur der Vollſtändigkeit wegen erwähnt.

die geringe Beſchwerde ihrer Unterhaltung den Beweis, daß die Schwierigkeiten der Moosſtraßen in früheren Zeiten überſchätzt worden. Von den Fr. 20,284, welche dieſe Straße koſtete, übernahm die Regierung zwei Drittel, und ließ 1830 die Straße im Dorfe Siſelen ſelbſt mit Fr. 1626 Rp. 54 auf 20 Fuß erweitern. Die Arbeiten auf der Dozigenſtraße, zu Fr. 4600 berechnet, wurden um dieſen aus der Standes-Caſſe bezahlten Betrag von der Gemeinde übernommen und dienten weſentlich, ſo wie die neue Brücke über den Lyßbach, zu Verbeſſerung der jetzt ſo befahrenen Hauptſtraße von Aarberg nach Büren. Von letztgenannter Stadt aus wurde, nach Herſtellung der Brücke, die Verbindung mit Pieterlen durch eine ganz neue, der ſchwierigen Zufuhr des Materials wegen mit nicht geringer Beſchwerde zu Stande gebrachte Straße eröffnet, deren Koſten zur größern Hälfte mit Fr. 4113 auf den Staat fielen. Zwiſchen Ins und Erlach betrug die Anſteigung des ſogenannten St. Jodel-Stutzes 15 %; vermittelſt der in den zwei letzten Jahren mit Fr. 5857 — wovon Fr. 4001 aus der Standes-Caſſa — bewerkſtelligten Correktion beträgt ſie jetzt nirgends über 5 %.

In dem Amte Schwarzenburg war die einzige Verbindungsſtraße mit der Hauptſtadt über das Schwarzwaſſer kaum ohne wirkliche Gefahr zu gebrauchen; bei einer Breite von 10 Fuß hatte ſie in kurzen Wendungen an einigen Stellen ein Gefäll von 23 %. Als in den Jahren 1822 und 1823 dieſe Straße auf 16 Fuß erweitert und das Gefäll auf 10 % reducirt wurde, mußte die neue Anlage über die Hälfte ihrer Länge von 6078 Fuß auf ihrer ganzen Breite in Sandſtein eingeſchnitten werden. An dem Koſtensbetrage von Fr. 11,690 trug die Regierung Fr. 6861 und ſteuerte 5 Jahre ſpäter dieſer wenig begüterten Landſchaft, für die Arbeit auf zwei Verbindungsſtraßen mit Thun und Albligen Fr. 1300. Wie für den Bau einer

neuen ſteinernen Brücke über das Schwarzwaſſer in den letzten Zeiten alle Kunſtarbeiten mit einer anſehnlichen Summe über- nommen worden, hat der Bericht des Baudepartements bereits nachgewieſen. Beilage L.

In dem Amtsbezirke Konolfingen fand eine Erweiterung der Straße von Großhöchſtetten nach Thun auf einer Länge von drei Stunden ſtatt, ganz auf obrigkeitliche Koſten; im Amt Wangen eine koſtſpielige Rectifikation zu Wietlisbach, mit unbedeutenden Gemeindsbeiträgen und eine andere auf der Verbindung von Herzogenbuchſee und Oberönz mit der Kaſtenſtraße; alle drei Arbeiten koſteten dem Staate Fr. 13,953.

Unter den vielen Beiſteuern und Anordnungen, welche der biedern Dorfſchaft Frutigen ihren großen Brandſchaden in etwas erleichterten, ließ ſich die Regierung auch die Verbeſſerung der Straße durch das Dorf angelegen ſeyn. Zu Verhütung von künftigen Unglücksfällen iſt dieſelbe durch Ankauf mehrerer Hausplätze auf eine Breite von 42 Fuß, wovon 30 für die Fahrbahn und 6 für den Fußweg zu jeder Seite derſelben erweitert, ferner, gleich den beiden neuen Nebengaſſen in gerader Richtung, zuſammen bei 1500 Fuß Länge abgeſteckt und ausgeführt, und zuletzt der Dorfgemeinde an die Pflaſterung dieſer 44,282 □' meſſenden Straßen und Gaſſen ein Beitrag entrichtet worden. Die Geſammtausgabe des Staats für dieſe Gegenſtände ſtieg auf Fr. 5632.

Beiläufig iſt hier auch des, der Stadt Burgdorf für einen neuen Straßenbau auf 10 Jahre zum Zinsfuß von 1% entrichteten Darlehns von Fr. 40,000 zu gedenken.

Für das laufende Jahr waren aus dem ordentlichen Departements-Credite auszuführen beabſichtigt: Berichtigungen der Straße zwiſchen Aarberg und Ins; im Weißbrodgraben unterhalb Weißenburg; am Gark- und Seckiſtutz ob Reidenbach und

am Flühlishubel ob Boltigen; nach einem Voranſchlage von Fr. 2680. Die durch die häufigen Gewitterregen entſtandenen Straßenbeſchädigungen verhinderten aber dieſe Arbeiten; doch verdienen erwähnt zu werden: die Verbeſſerung der Schwarzwaſſerſtraße durch weitere Einſchnitte in den Felſen und Stützmauern; die Pflaſterung der äußern Auffahrt bei der Papiermühle; die Verengerung der Fahrbahn der Aargauerſtraße von dem Sandwirthshauſe abwärts auf 24 Fuß Normalbreite der Fahrbahn und Anlage eines Fußwegs von 4½ Fuß linker Hand nebſt 2 Seitenſchalen auf jeder Straßenkante von 1½′ Tiefe und Breite und Behältern rechts für Grien-Ablagerung — mittelſt welcher Einrichtungen der Straßen-Unterhalt merklich erleichtert und die Straße für den Fußgänger viel bequemer gemacht wird; die Anlage eines ähnlichen Fußwegs auf der Murtenſtraße und mehrere kleinere Correktionen bei der Brücke und Lände zu Büren, im Dorfe Diesbach, zu Courgenai, Oberönz u. ſ. f.

Als außerordentlicher Credit war dem Straßenweſen im Jahre 1831 eine Summe von Fr. 27,500 zugedacht, welche auf folgende Neubauten verwendet werden ſollte, die aber der Zeitumſtände wegen noch nicht angehoben worden.

1) Die gänzliche Correktion des Stutzes zu Lützelflüh mit Verbindung der Straße nach Burgdorf, auf 2000 Schuh Länge zu 18 Schuh Breite, für welche der Staats-Antheil betragen mag Fr. 3000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 1500.

2) Die Umgehung der Stütze zwiſchen Buix und Boncourt, Amtsbezirks Pruntrut, auf 7600 Schuh Länge zu 24 Schuh Breite, mag koſten Fr. 14,000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 7000.

3) Die Rectifikation des Worb-Stutzes, für einſtweilen bloß im Dorfe daſelbſt, durch eine neue Anlage von 5000 Schuh

Länge zu 18 Schuh Breite, kann koſten für den Staat Fr. 10,000, auf zwei Jahre vertheilt: Fr. 5000. Die Correction des äußern Stutzes zwiſchen dem Worbboden und Rüfenacht, wird ſpäterhin noch erfordern für den Staat Fr. 20,000.

4) Die Fortſetzung der Straßenbauten durch das Simmenthal, zwiſchen Zweiſimmen und Saanen, auf $2\frac{3}{4}$ Stunden Länge zu 18 Schuh Breite kann erfordern, als Geſammt Staatsbeitrag Fr. 45,000. Davon mißt die Strecke vom Dorfe Saanen bis hinauf an das Wirthshaus auf den Möſern 21,110 Schuh, und kann koſten für den Staat Fr. 20,000, auf zwei Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 10,000.

5) Die Correktion der Straße durch die obern Felſen des Münſterthals auf 13,640 Schuh Länge, zu 24 Schuh Breite wird dem Staate einen Beitrag koſten von Fr. 28,000. Auf die Inſtandſtellung der am meiſten Gefahr drohenden Stellen, wird wegen der möglichen Verſchiebung dieſer aufgezählten Correctionen, ein jährlicher Credit von Fr. 4000 verlangt.

Hingegen ſind folgende zwei Neubauten wirklich angehoben, und nähern ſich ihrer Vollendung:

1) Die neue Straße von der Schüpbach- bis zur Ilfisbrücke, im Amt Signau, durch das Thal längs den Gebirgshöhen, über welche die alte Straße führte. Sie wird lang 12,300 Fuß, und breit 18 Fuß. Der Ueberſchlag der Koſten beträgt Fr. 19,000, an welche der Staat Fr. 10,000 zu Beſtreitung der zum Nachtheil der Sache lange im Streit gelegenen Landentſchädigungen auf ſich nehmen will. Dieſe Straße iſt wie die folgende bereits 1830 angefangen worden, und ſoll, gleich derſelben, im Laufe dieſes Jahres beendigt werden.

2) Die berichtigte Führung der Straße von Langenthal auf St. Urban, als Fortſetzung der Kaſtenſtraße. Die Länge

dieſer Straße, welche mit einigem Umwege durch das Dorf Roggwyl hätte geleitet werden können, was aber die Mehrheit der Dorfbewohner ſelbſt nicht zu wünſchen ſchien, übrigens ſich zu der Unterhaltung der neuen Straße bereit erklärte, beträgt 13,705 Fuß Länge auf 22 Fuß Breite. Die Koſten dieſer Anlage werden auf Fr. 11,500 angeſchlagen, von denen es dem Staat Fr. 6776 bezieht. Die Entſchädigungen werden zu Fr. 1967 und die Kunſtarbeiten, Tagwerke und Fuhrungen auf Fr. 9533 berechnet. Die Ausführung bietet ſtellenweiſe bedeutende Schwierigkeiten dar.

Vor der Straßenbehörde wurden ſeit einiger Zeit zum Vortrag an den Großen Rath bearbeitet, nebſt der Fortſetzung der Simmenthalſtraße von Zweiſimmen nach Saanen, welche ſchon hievor berührt worden:

1) Die von vielen Seiten ſeit längerer Zeit gewünſchte, allein mit großen Schwierigkeiten verknüpfte, und bei den wohlfeilen Preiſen des Transports zu Schiffe keine großen Vortheile für den Verkehr verſprechende Straße längs dem ſüdlichen Ufer des Thunerſees.

2) Die Anlage eines ganz neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg über Marfeldingen, Kerzerz und das große Moos. Die vielen Anhöhen, welche die jetzigen Hauptſtraßen nach jeden beiden Städten überſteigen müſſen, hatten ſchon längſt den Wunſch rege gemacht, eine beſſere Straßenlinie auszumitteln, und die ſo eben bezeichnete würde den Vortheil einer faſt gänzlichen Vermeidung jedes Steigens und Fallens gewähren. Auf der andern Seite wäre der große Koſtenaufwand, den dieſer neue Straßenbau nebſt einer neuen Saanenbrücke, Zollſtatt u. ſ. w. nach ſich ziehen müßte, verbunden mit dem Umſtande, daß die jetzigen Straßen durch denſelben nicht entbehrlich, mithin immer der Unterhaltung bedürfen würden, nicht

unberückſichtigt geblieben. Für die Vorarbeiten zur Ausſteckung und gründlichen Koſtenberechnung hatte die Regierung bereits 20. Juni 1828. eine Summe von Fr. 3000 angewieſen. Bis jetzt konnte indeſſen der Betrag der jedenfalls ſehr anſehnlichen Landesentſchädigungen noch nicht ausgemittelt werden. *)

Nach dieſer Aufzählung der theils ausgeführten, theils angehobenen oder noch im Entwurfe liegenden Straßenarbeiten dürfte es nicht unintereſſant ſeyn, auch einiger zur Zeit viel beſprochenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Unternehmungen zu gedenken, und die Gründe anzuführen, welche ſich ihrem Gelingen widerſetzt haben.

Nach der Vereinigung des Leberbergs glaubte die damalige Straßenbehörde in einer nähern Verbindungslinie zwiſchen der Hauptſtadt und Büren weſentliche Vortheile zu finden, und ſchlug vor, nach den ſchon 1804 eingelangten Wünſchen der Gemeinden Büren, Diesbach, Affoltern und Schüpfen die Straße durch dieſe Ortſchaften zu führen, und in Stand zu ſetzen. Die Regierung zeigte ſich beifällig, und wies eine 19. März 1819. Summe für den Anfang der Arbeiten an. Es erhob ſich aber Widerſtand in der Gemeinde Schüpfen gegen die Ausführung einer Correction in der Richtung gegen Affoltern, welche das Gefäll auf 8% herunterbringen ſollte, und da dieſer Widerſtand rechtlich nicht zu überwinden war, ſo wurde beſchloſſen, 24. April 1820. die vorgehabte nützliche Arbeit einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen.

Im Jahre 1825 wurde von dem Oberamte Signau die Nothwendigkeit einer beſſern Communication mit dem Dorfe Eggiwyl vorgeſtellt; die Straßen-Commiſſion erhielt den Auf- 10. Jan. 1826.

*) Einige nähere Angaben über dieſen projectirten neuen Straßenzug liefert Beilage Nro. LIV.

trag, auf obrigkeitliche Koſten die Emmenufer in Plan zu legen, und über die Anlage einer 14 Fuß breiten Straße einen Entwurf einzugeben. Bei der Unterſuchung zeigte ſich die Möglichkeit, eine bequeme, ſichere Straße in einer Länge von 27,778 Fuß oder 11½ Stunden mittelſt einiger in die Fächer der Bau- und der Schwellen-Commiſſion einſchlagender Kunſtarbeiten anzulegen. Die Voranſchläge dazu ſollten im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vorgetragen werden.

6. Dez. 1817. Das Oberamt Münſter hatte ſchon vor 14 Jahren auf Verbeſſerung der Straße nach St. Joſeph durch das Granfelder-
11. Sept. 1822. thal angetragen. Die Gemeinden zeigten ſich ſpäter nicht dazu geneigt. Die Straßenbehörde wünſchte den Gegenſtand mit dem in Anregung gebrachten Plan einer kürzern Verbindungsſtraße mit Frankreich in Uebereinſtimmung zu bringen, und wurde durch die eingeholten beipflichtenden Erklärungen der Stadt Delsberg und der übrigen betheiligten Ortſchaften in
24. April 1824. Stand geſetzt, der Regierung ein umfaſſendes Gutachten vorzulegen. In demſelben waren die muthmaßlichen Vortheile und Nachtheile eines neuen Straßenzugs auseinander geſetzt, welcher einerſeits von Saugern in einer links einlenkenden Richtung über den Bergkamm, Haſenſchwelle oder Reſel, nach Roggenburg und an die Lützel, welche dort die Grenze bildet, von da auf franzöſiſchem Boden bei der Berghöhe von Blochmund vorbei in links fortlaufender Biegung nach Pfirt, an den Eingang der elſaſſiſchen Ebenen führen würde; anderſeits von der Brücke untenher Münſter durch eine beinahe ganz neu zu machende Straßenanlage längs der Rouſe bis Granfelden und Cremine, von da in Erweiterung und Berichtigung des jetzigen Weges den engen Thalgrund hinauf bis an die Quellen des Gänsbrunnens an die ſolothurniſche Grenze geleitet werden ſollte. Die obere Behörde gab dieſem zweiten Theile des Pro-

jekts, als dem zur Ausführung reifern, vor der Hand den Vorzug, und ermächtigte zu den erforderlichen Vorarbeiten, worauf die Ausſteckung mit einem nirgends 5 % überſteigenden Gefälle erfolgte. Mit Solothurn war man über die Fortſetzung nach Welſchenrohr über den Hammerſtutz auf Ballſtall einverſtanden.

Da erhoben ſich Schwierigkeiten von Seite der Gemeinde Cremine, welche ihre Intereſſen durch die Ausſteckung beeinträchtigt glaubte, und eine andere kürzere Linie, aber mit einem Gefäll von 8 % ausſtecken ließ. Ein im Auguſt 1825 gemeinſchaftlich mit Solothurn abgehaltener Augenſchein führte zu keinem befriedigenden Reſultate, und ſeither blieb der Entwurf liegen, obgleich er auf günſtigere Lokalitäten, als nicht leicht ein anderer, gegründet war.

Der im Jahre 1823 von einigen emmenthaliſchen Angehörigen gewünſchten neuen Straße über den Ramisberg konnte wegen der Oppoſitionen von Lützelflüh; der von dem Stadtmagiſtrate von Erlach 1828 gewünſchten Verbindungsſtraße über Brüttelen wegen der Schwierigkeit für Beiträge und Unterhaltungspflicht; der von Neuenſtadt gewünſchten Straße längs dem Seeufer nach Biel, wegen der nämlichen Schwierigkeiten und des Widerſtandes der betheiligten Ortſchaften und Gutsbeſitzer, bisher noch keine Folge gegeben werden. Ein für den innern Verkehr 11. Sept. 1829.
in der Nähe der Hauptſtadt nicht unwichtiges Unternehmen, die Verbeſſerung der jetzigen fehlerhaften Straße von Aarberg über Spins, Koſthofen, Schüpfen nach Buchſee einerſeits und nach Jegenſtorf anderſeits, ſcheiterte an mangelndem Einverſtändniß zwiſchen den betreffenden Gemeinden über die der neuen Straße, entweder nach der jetzigen Linie, oder über Lyß und Affoltern, oder über Lyß durch den Thalgrund des Lyßbaches bis in denjenigen der Urtenen zu gebenden Richtung. Die von dem Oberamte Saanen nachgeſuchte Correction der Vanelſtütze mußte

verſchoben werden, weil die dazu nothwendige Mitwirkung von Waadt ausblieb; ſo wie auf eine im abgewichenen Jahre von dem Stande Wallis geſchehene Eröffnung, daß der Sanetſch- oder der Gemmipaß fahrbar gemacht werden möchte, nicht nur wegen der großen Naturhinderniſſe, als auch beſonders weil die Kantonsgrenzen auf dieſen Punkten noch unbeſtimmt ſind, nicht eingetreten wurde.

Straßenreglement. In dem ganzen bis jetzt dargeſtellten Gange ihrer Arbeiten, vorzüglich aber da, wo bei neuen Anlagen Schwierigkeiten ſich erhoben, hatte die Straßen-Commiſſion zum öftern das Unzureichende der Vorſchriften des beſtehenden Straßenreglements empfunden; eben ſo wenig konnte ſie ſich verhehlen, daß die jetzige Eintheilung der Straßenpflicht unter veränderten Verhältniſſen hin und wieder nicht mehr zweckmäßig, und eine Verbeſſerung wünſchbar ſey.

1. Dez. 1818. Schon bei Anlaß der Trennung des Straßenbaues von dem Zollweſen wurde ein neues Reglement entworfen, welches in 4 Hauptſtücken und 161 Artikeln von der Eintheilung der Straßen,*) von der Anlegung und Erbauung derſelben, von dem Straßenunterhalte überhaupt und im Beſondern, ſo wie von den Hülfsmitteln dazu, und endlich von der Organiſation und dem Geſchäftsgange handelte. Als dieſer erſte Entwurf 27. Jan. 1820. nicht die Genehmigung des Kleinen Rathes erhielt, verfaßte die Behörde einen zweiten, welcher nebſt mehreren auf die jetzige Einrichtung berechneten Modifikationen drei neue Hauptſtücke über die Entſchädniſſe, die Gerichtsſtellen und die Bußen um- 28. Dez. 1825. faßte. Endlich wurde ein dritter Entwurf von der Regierung in ſorgfältige Berathung genommen. Da aber in dem vierten

*) Das Längenmaß der Straßen erſter Klaſſe wird auf 76 1/3, zweiter Claſſe 57 7/24, dritter Claſſe 51 1/2 Stunden angegeben.

Abſchnitte deſſelben der Grundſatz einer ganz neuen Eintheilung der Straßenpflicht aufgeſtellt war, der in der Ausführung alle früheren Verträge, Sprüche, Titel oder unvordenkliche Uebung, welche dießorts ſeit Jahrhunderten beſtanden, aufgehoben, und entweder durch Auflegung einer Loskaufspflicht der Mehrbeläſtigten, oder durch unvergeltliche Auflegung von Laſten an die Nichtbeläſtigten, Stoff zu unabſehlichen Streitigkeiten und Beſchwerden gegeben, oder endlich durch Uebernahme der Laſt ganz oder zum Theil auf obrigkeitliche Rechnung den Staat zu einer noch nicht mit einiger Zuverläßigkeit auszumittelnden, aber immer ſehr beträchtlichen neuen Ausgabe geführt hätte; ſo mußten bei der Berathung viele abweichende Meinungen über dieſen Gegenſtand ſich äußern, und man vereinigte ſich zuletzt dahin, der Straßen-Commiſſion neue Vorſchläge mit annähernden Berechnungen über die Mehrkoſten abzufordern. Wegen der faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten einer durchgreifenden Maßregel ohne Verletzung erworbener Rechte, iſt die Bearbeitung der neuen Vorſchläge ſeither unterblieben.

In Ermangelung dieſer zwar lebhaft gewünſchten organiſchen Beſtimmungen über das Straßenweſen, glaubte die Behörde deſto größere Sorgfalt auf den techniſchen Theil ihres Wirkungskreiſes verwenden zu ſollen. Einige Andeutungen über das dabei ſtatt findende Verfahren mögen zum Schluſſe dieſes Berichts nicht ganz ohne Intereſſe vernommen werden.

Erfahrungen hatten gelehrt, daß bei ſtark gewölbten Straßen die dieſelben befahrenden Fuhrwerke ſich hauptſächlich auf der Mitte halten, und daß, wenn ſolche durch dieſes oder jenes Hinderniß gezwungen werden, die eine oder andere Seite zu halten, alsdann die tiefer ſtehenden Räder durch die auf dieſelben wirkende größere Laſt und den ſchiefen Druck ohne weiters, ſelbſt auf den feſteſten Straßen, Wagenſpuren zurück-

laſſen, in welchen, ſeyen dieſelben noch ſo unbedeutend, und die Straßen noch ſo ſehr gewölbt, das auf dieſe fallende Waſſer immer ſitzen bleibe; daß die auf den Straßen ſich vorfindenden rollenden Steine, beſonders bei feuchter Witterung, wenn Räder über dieſelben abgleiten, den erſteren eben ſo nachtheilig, als den Reiſenden beſchwerlich; und daß endlich nicht die auf einander gehäuften Steinmaſſen es ſeyen, welche die auf den Straßen zu verführenden Laſten zu tragen haben, ſondern daß der natürliche Boden beidem, Steinbett und Laſten, zu widerſtehen habe. Aus dem letztern Grunde wurde auf die Trockenlegung der Straßen ſowohl durch die nöthigen Abzuggräben längs und unter den Straßen durch, als hinwieder den Rückhau der Waldungen, Auslichtung der Bäume und Zäunungen, Fernhaltung aller Baulichkeiten u. ſ. w. von den Straßen-Marken ſeit dem Jahre 1822 die größte Sorgfalt verwendet, die ſämmtlichen Straßen auf einen halben Zoll Abfall per Schuh, auf flachen Stellen und längs ſanfter Gebirgshalden, ob der Mitte an die beiden Seiten; den ſteilen Gebirgshalden entlang von dem äußern an den innern Straßenrand; in tiefen Lagen und feuchten Orten durch Hebung der beiden Kanten, und an ſonnigen und trockenen Stellen, durch Abtragung der Mitte und Anſchüttung nach den Seiten, verflächt; bei den ſämmtlichen neuen Straßenbauten dann der Kieslage bloß eine ſolche Dicke gegeben, um dem Durchdringen des Waſſers ſelbſt in der näſſeſten Jahreszeit hinlänglich zu widerſtehen.

Die ſeit dem Jahre 1822 nach obigen Anſichten ausgeführten neuen Straßenbauten zwiſchen Büren und Pieterlen über einen ganz flachen Lehmgrund von ¾ Stunden Länge; durch die Dorfſchaft Dozigen; zwiſchen Bargen und Siſelen, von einer guten Stund Länge, wovon mehrere tauſend Fuß ſelbſt über das große Moos hinführen; die Straße zwiſchen

Ins und Erlach, die Straße am Schwarzwaſſer größtentheils auf nackten Sandfelſen erbaut; die verſchiedenen neuen Straßenbauten, durch die Felſen des Münſterthales, und im Delsberger Thale, auch durch das Simmenthal und andere haben ſich beſtens bewährt, indem deren Unterhalt zu den früherhin mit außerordentlichen Koſten ausgeführten Kunſtſtraßen, obgleich über den natürlichen Boden durchgehends anders nichts als ein Fuß ſtark Kies, wie ſolches die Gruben lieferten, ohne von Erde oder Sand gereiniget zu werden, aufgeführt worden iſt, im gleichen Verhältniſſe ſteht.

Dieſes Verfahren, ſowohl bei Anlegung neuer Straßen, wobei 4/5 der früherhin auf dergleichen Arbeiten verwandten Koſten, ohne an Bequemlichkeit oder Dauerhaftigkeit etwas einzubüßen erſpart worden, als bei der Unterhaltung, wobei das fleißige Entſchlammen und die ununterbrochene Ausbeſſerung aller ſich erzeigenden Vertiefungen, mit klein geſchlagenem Geſtein,*) das Ihrige zu ſchönen und bequemen Straßen beitrugen, erprobte ſich ſo ſehr, daß nun die Straßen-Commiſſion im Jahre 1827 ihre ſämmtlichen Beamten mit dahin einſchlagenden Inſtruktionen verſehen hat, und bis zu dieſer Stunde den Dienſt nach denſelben hat beſorgen laſſen, ohne für das Beſte der Straßen, noch für die auf dieſelben zu verwendenden Kräfte etwas Beſſeres wünſchen zu können.

Die Hauptausbeſſerungen auf den Straßen machen ſich durch das Frühjahr und Herbſt, in der zwiſchen den Land-

*) Der große Nutzen des Zerſchlagens aller größern Steine, welches ſchon durch die ältern Reglemente befohlen, aber ſelten ausgeführt worden, hat ſich endlich den Gemeinden einleuchtend gemacht, und die Operation ſelbſt iſt durch zweckmäßige Anleitung und Vorrichtungen jetzt merklich erleichtert.

Arbeiten freien Zeit, durch die zum Unterhalte pflichtigen Gemeinden, welchen das Oeffnen der Abzuggräben, das Entſchlammen der Straße, das Rüſten des für die Ausbeſſerungen erforderlichen Geſteins durch Werfen oder Zerſchlagen, ſo wie die ſämmtlichen Fuhrungen obliegen, welches für das Land zwar weniger in eigentlichen Arbeiten, als in verlorner Zeit, auf Fr. 400,000 berechnet werden kann, während freilich das eigentliche Bedürfniß in baarem Gelde kaum auf die Hälfte dieſer Summe ſteigen würde.

Dieſe Arbeiten werden unter der Leitung der obrigkeitlichen Wegknechte, und der Dorf- oder Gemeinds-Wegmeiſter beſorgt; die obrigkeitlichen Wegknechte haben die weiteren Bedürfniſſe durch den übrigen Theil des Jahres alles nach Inſtruktion zu beſorgen.

Die Bedürfniſſe für jeden Straßenzug werden durch die Amtsinſpektoren beſtimmt, bei größeren oder ſchwierigeren Arbeiten dem Kantons-Straßen-Inſpektor zur fernern Unterſuchung oder Verfügung bezeichnet, bei kleineren Verbeſſerungen ſofort durch die pflichtige Gemeinde oder die Wegknechte ebenfalls nach Inſtruktion ausgeführt.

Der Staat beſtreitet dagegen die Bedürfniſſe für alle Arten von Baumaterialien, ſo wie die Koſten aller Kunſtarbeiten, Entſchädigungen und dergleichen, leiſtet auch bei außerordentlichen Arbeiten und bei Grienankäufen freiwillige Beiträge an die pflichtigen Gemeinden.

Dem Kantons-Straßen-Inſpektor liegt die Leitung und genaue Beaufſichtigung des geſammten Perſonals, die Inſpektion aller Hauptſtraßen und die Anordnung deren Unterhaltung ob. Derſelbe hat ferner die Ausſteckung neuer Straßenzüge, deren Inplanlegung und Koſtenberechnung, auch deren Ausführung,

ſo wie die ſeinen Dienſt betreffenden Correſpondenzen ebenfalls nach Inſtruktion zu beſorgen.

Auf die erſtere hat derſelbe bis dahin im Durchſchnitt jährlich 120 bis 130 Reiſetage verwendet, während die letzteren im Durchſchnitt jährlich bei 1000 ſchriftliche Erledigungen zur Folge hatten. Derſelbe ſteht in allen ſeinen Verrichtungen direkt unter der Straßen-Commiſſion, hat auch derſelben über alles, was eine baare Auslage zur Folge hat, über jede Arbeit, die von der beſtehenden Inſtruktion abweicht, Bericht zu erſtatten, und derſelben Weiſungen und Aufträge einzuholen und in Vollziehung zu ſetzen.

Die Straßen-Commiſſion ſelbſt verfügt über jede Arbeit auf den Hauptſtraßen des Kantons, welche den Betrag von Fr. 200 nicht überſteigt. Für Arbeiten, welche dieſe Summe überſchreiten, muß ſie die Genehmigung des Kleinen Rathes auswirken. Ferners hat ſie ſich von der getreuen Pflichterfüllung aller ihrer Beamten und der im Unterhalt pflichtigen Gemeinden zu verſichern, daher alle Hauptſtraßen des Kantons, wie ſchon bemerkt, jährlich wenigſtens einmal zu bereiſen.

C. Waſſerbauweſen.

Die urſprüngliche Aufgabe der Schwellencommiſſion beſtand bei ihrer Einſetzung im Jahre 1805 hauptſächlich darin, die Aufſicht über diejenigen Gewäſſer zu führen, wo die Anlegung und Erhaltung von Waſſerbauten dem Staat oblag. Nach und nach dehnte ſich dieſe Oberaufſicht faktiſch über alle Gewäſſer

des Kantons aus: noch entbehren wir aber einer Geſetzgebung, welche alle Verhältniſſe dieſes, für unſer von ſo vielen und wilden Gewäſſern durchſchnittenes Land, höchſt wichtigen aber auch um ſo ſchwierigern Adminiſtrationszweiges auseinanderſetzte und regulierte.

Es laſſen ſich die ſeit dem Jahre 1814 theils ausſchließlich von der Regierung, theils unter ihrer thätlichen Mitwirkung durch Beiträge unternommenen Waſſerbauten unter drei Hauptrubriken bringen, nämlich:

1) Die Aarkorrektion von Thun bis Bern;

2) Die Korrektion der Juragewäſſer, nämlich des Bielerſees, der Aar und Zihl;

3) Die Korrektion der übrigen Gewäſſer, als der Saane bei Gümminen, Emme, Simme, des Tracht- und Alpbachs.

Aarkorrektionen. Es liegt nicht im Vorwurfe des gegenwärtigen Berichts, die dem Jahr 1814 vorangegangenen Arbeiten zu Korrektion der Aar ausführlich zu entwickeln. Ein auf Veranſtaltung der Behörde gedrucktes Memorial giebt darüber umfaſſende und gründliche Auskunft *). Es genügt hier zu bemerken, daß im Jahre 1811 auf Befehl der Regierung durch den dazu berufenen badiſchen Waſſerbaumeiſter, Oberſt Tulla, ein vollſtändiger Plan über die Senkung des Waſſerſpiegels des Brienzer- und Thunerſees und über die Korrektion und Schiffbarmachung der Aar bis Bern ausgearbeitet wurde.

Die nöthigen techniſchen Vorarbeiten, um dieſen Plan ins Werk zu ſetzen, fanden in den Jahren 1812 und 1813 Statt.

*) Bericht der Schwellen-Commiſſion über die Korrektion der Aar von Thun bis Bern, Bern 1826. 4.

In den nächſtfolgenden Jahren ward die Ausführung verſchoben, jedoch für einen damit in Verbindung ſtehenden Schleußen- und Schwellenbau zu Thun eine Summe von Fr. 35,373 Rp. 97 verwendet.

Allein die neuen Verheerungen des Stromes, die Gefährlichkeit der Schifffahrt, ihre gänzliche Hemmung zu Zeiten lenkten bald die Aufmerkſamkeit der oberen Behörden wieder auf dieſen Gegenſtand. Mannigfaltige Ausbrüche auf beiden Ufern bewogen die Regierung, im Jahr 1824, der Schwellencommiſſion 22. März 1824.
einen beſondern Credit von Fr. 6000, welcher ſpäter noch um Fr. 5000 vermehrt ward, für die vorläufig nöthigſte Hülfe anzuweiſen, dabei aber nochmals den Grundſatz auszuſprechen, daß inkünftig alle größern Arbeiten nach dem Tullaſchen Plane gemacht werden ſollten.

Jene obrigkeitliche Unterſtützung wurde nun zu dem Verſuch eines neuen Syſtems der Waſſerbauten an der Aare verwendet; deſſen Vorzüge anderwärts bereits erprobt, aber an unſern Gewäſſern noch nicht angewendet worden waren.

Zwar hatte ſich die Beſchaffenheit des Strombettes ſeit dem Jahre 1811 ſo ſehr verändert, daß der damals entworfene Bauplan des Herrn Tulla nicht mehr genau befolgt werden konnte, aber im Geiſte deſſelben wurden die Arbeiten unternommen, die dringendſten Bauten in einem Gefahr drohenden Keſſel bei der ſogenannten Münſingertanne mittelſt zwei ſtarker Faſchinen-Spornen, und unterhalb zu Schließung eines Durchbruches bei Hunziken mittelſt einer ſtarken Streichwehr von Faſchinen, auf jenen Plan angepaßt, und in demſelben Jahre ausgeführt.

Bei dem glücklichen Erfolge dieſer Arbeiten und mit Ueberzeugung der Zweckmäßigkeit des eingeſchlagenen Weges, trat dieſemnach im Jahr 1825 die Schwellencommiſſion, dem erhaltenen Auftrage gemäß, mit einem Vortrage vor den Großen

Rath und ſtellte darin vor, daß in den letzten Jahren das Aarbett zwiſchen Thun und Bern ſich verſchlimmert, mehrere Einbrüche der Aar in die Ufergelände ſtatt gefunden, und mehrere Schiffe verunglückt ſeyen. Dieſen Uebeln abzuhelfen und für die Zukunft vorzubeugen, ſey kein anderes Mittel vorhanden, als die ſchon am 6. December 1812 genehmigte, von dem Herrn Ingenieuroberſt Tulla angerathene, zum Theil wirklich in Plan gelegte Korrektion der Aare von Thun nach Bern.

17. Febr. 1825. Die höchſte Landesbehörde billigte dieſe Anſicht und beſchloß:

1) Den Korrektionsplan der Aare vom Ausfluß derſelben aus dem Thunerſee bis Bern vollſtändig ausarbeiten zu laſſen, um ſeiner Zeit dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

2) Denjenigen Theil dieſer Korrektion, der bereits entworfen und in Plan gelegt iſt, nämlich vom Einfluſſe der Gürben in die Aare bis zum Schützenfahr untenher dem Thalgut zu genehmigen, und die Ausführung derſelben der Schwellencommiſſion zu übertragen.

3) Zu den Koſten der ganzen Unternehmung auf einen jeweilen in der Winterſitzung über den Fortgang der Arbeiten zu erſtattenden Rapport, je nach den Umſtänden einen angemeſſenen Geldbeitrag zu bewilligen; ſo zwar, daß auch die ſchwellenpflichtigen und bei der Aarkorrektion beſonders intereſſierten Gemeinden und Partikularen in dieſem Flußrevier zu den daherigen Arbeiten, unter behöriger Berückſichtigung ihrer ökonomiſchen Lage und Verhältniſſe, mit Leiſtung von Tagwerken und durch Lieferung von Schwellenmaterial mitzuwirken haben.

4) Ueber alle dieſe Leiſtungen ſolle zum Behuf einer künf=

tigen Abrechnung und Ausgleichung eine genaue Controlle geführt werden.

5) Endlich wurde zu Ausführung der vorenthaltenen Anordnungen die Schwellencommiſſion autoriſirt, die erforderlichen Ingenieurs einzuberufen, anzuſtellen und zu entſchädigen; ſo wie auch die angemeſſenen Vorſchriften über den Gang der Arbeiten zu ertheilen, und die nöthige Aufſicht anzuordnen.

Dieſes ſouveraine Dekret iſt die Baſis und Richtſchnur, nach welcher bisher die Korrektion der Aare mit Erfolg iſt betrieben worden. Für die Leitung der Arbeiten ſtellte die Commiſſion, kraft ihrer Vollmacht, ſofort einen dirigirenden Ingenieur in der Perſon des jetzigen Sappeurhauptmanns Haag an, der am Rhein ſich die nöthigen Vorkenntniſſe zu dieſer beſchwerlichen Stelle erworben hatte und dieſelben ſeither auf die befriedigendſte Weiſe dadurch bewährte, daß die von ihm erbauten Werke insgeſammt den beabſichtigten Zweck erreichten. *)

Unter ſeiner unmittelbaren Anordnung und der thätigen Aufſicht des Präſidenten der Commiſſion wurde in ſechs Campagnen, vom Jahre 1825 bis 1830 das Stromrevier zwiſchen dem Schützenfahr und der Hahlen vollſtändig corrigiert; d. h. dem Fluſſe das planmäßige Bett auf eine Normalbreite von höchſtens 160 Fuß angewieſen; auch der wichtigſte und koſtbarſte Theil der Arbeiten zwiſchen der Hahlen und der Gürben iſt vermittelſt Anlegung der bedeutenden Werke am Ausfluſſe der

*) Da ſeine Anſtellung bisher nur temporär war, ſo ward ihm ein Taggeld von Fr. 8 täglich, nebſt Reiſetaggeldern von Fr. 6 im Schwellenrevier und Fr. 10 außerhalb deſſelben zugeſichert. Die Errichtung der Stelle eines Waſſerbaumeiſters war ſchon am 8. Mai 1829 vorgeſchlagen, allein wegen der im Wurfe liegenden Vereinigung des Bau-, Straßen- und Schwellenweſens verſchoben worden.

Letztern in die Aar allbereits vollendet. Eine oder höchſtens zwei Campagnen werden hinreichen, um den Reſt der Bauten aufwärts bis zur Hahlen zu beendigen, und ſomit ein vollſtändig korrigiertes Aarrevier zwiſchen dem Schützenfahr und dem Ausfluſſe der Gürbe zu erhalten. Es hat dieſes Revier beinahe auf allen Stellen bedeutende Schwierigkeiten dargeboten, und weil wegen der mehrentheils flachen Ufer Alles mit Faſchinen gebaut werden mußte, einen gegen die anderen Strecken verhältnißmäßig größern Koſtenaufwand erfordert.

Die beiden Hauptzwecke, welche dem ganzen Unternehmen zum Grunde lagen, finden ſich in dem korrigierten Stromtheil wirklich beinahe vollſtändig erreicht. Nicht nur werden durch die ſehr ſtark angelegten, zum größern Theil vollendeten Wuhren, die beſonders bei Belp und Hunziken bisher von beſtändigen Einbrüchen heimgeſuchten Ufergelände vor künftigen Ueberſchwemmungen geſichert, ſondern es ſind auch anſehnliche Strecken Landes dem Waſſer abgewonnen, und großentheils mit Schwellenzeug angebaut worden. Auch die Schifffahrt iſt nunmehr auf dieſem Gebiete ſicher geſtellt, und ihr auf dem eigens dazu angelegten Hinterdamme des linken Ufers ein bequemer Reckweg für die ſtromaufwärts gehenden Schiffe angewieſen worden.*)

Wegen der bereits angeführten Urſachen ſteigen die auf dieſes Unternehmen verwandten Summen ziemlich hoch an. Sie belaufen ſich in den Jahren 1824—1830 für den Staat auf

	Fr.	276,261	Rp.	77
Beiträge der Gemeinden und Privaten	„	87,615	„	04
Zuſammen	„	363,876	„	81

*) Für den Detail und das Techniſche der ausgeführten und projectirten Arbeiten wird auf die Beilage Nro. LV verwieſen.

Es hat alſo die Standescaſſa drei Viertheile der Geſammtkoſten beſtritten und die beitragenden Gemeinden während mehreren Jahren durch verhältnißmäßige, zuſammen Fr. 11,300 betragende Vorſchüſſe erleichtert. Gemäß dem §. 4 des obangeführten Dekrets ward über die Beiträge der Gemeinden und Privaten eine genaue Controlle errichtet und geführt, um bei einer endlichen Abrechnung das Guthaben eines Jeden ausmitteln zu können.

Dieſe Beiträge wurden jedes Jahr bei Deviſierung der Campagne beſtimmt, und als Maßſtab beſtmöglich ſowohl die ſchon gemachten Leiſtungen als dasjenige Intereſſe angenommen, welches die anſtoßenden Gemeinden bei dem auszuführenden Korrektionstheil hatten. So wie das Korrektionswerk ſich weiter hinauf oder herab erſtreckt hätte, wären auch die obern und untern Ortſchaften in höherm Maß, als bisher geſchah, angelegt worden. Dieſem Syſtem gemäß iſt von der Stadt Bern der erſte Beitrag mit Fr. 9000 im verfloſſenen Jahre geleiſtet worden. *)

Sobald obgedachter Korrektionsſtrich vom Schützenfahr bis zur Gürbe vollendet geweſen, wäre vorſchriftgemäß auch zur Korrektion der übrigen Linie von Thun bis Bern geſchritten worden. Die techniſchen Vorarbeiten ſowohl dazu, als auch zu Verbeſſerung des Flußbettes durch das Meyringenthal, welche gleichfalls durch die wiederholten Einbrüche bei Hauſen immer dringlicher wird, ſind getroffen: ſie konnten nebſt dem Plan und Koſtenanſchlage der Regierung noch nicht vorgelegt werden, weil anderweitige Geſchäfte ſeither das mit Abfaſſung des

*) S. die Ueberſicht ſämmtlicher Koſten in Beilage Nro. LVI.

Rapports beauftragte Mitglied der Schwellencommiſſion an der Ausarbeitung verhinderten.

Allbereits hat ein Punkt der noch nicht korrigierten Linie, nämlich die ſogenannte Uttigfluh und die gegenüber liegenden Kieſenſchwellen durch die Gefahr, mit welcher daſelbſt die Schifffahrt verbunden iſt, die Aufmerkſamkeit der Regierung in ſolchem Maß auf ſich gezogen, daß ſie ſchon dermalen eine Summe von Fr. 2400 ausgeſetzt hat,*) um daſelbſt, obgleich die Gemeinden Kieſen und Uttingen ſchwellenpflichtig ſind, auf Koſten des Staates diejenigen Bauten anzulegen, welche die Schifffahrt gefahrlos machen ſollen, ohne über die Frage einer allfälligen künftigen Korrektion in dortiger Gegend zu präjudicieren.

Den flachen Ufergeländen, mehr als der Schifffahrt, gefährliche Stellen bietet der nämliche Strom in ſeinem weitern Laufe unterhalb der Hauptſtadt, durch die Amtsbezirke Aarberg und Büren dar, insbeſondere bei Lyß, Meienried, Schwadernau und Dozigen. Allein verſchiedene Umſtände haben zum großen Bedauern der Schwellenbehörde bis dahin eine gründliche Abhülfe verhindert. Ueberall erfordert nämlich die Lokalität ſehr bedeutende Bauten. Einzeln angelegt würden dieſelben ihrem Zwecke nur unvollſtändig entſprechen. Und eine umfaſſende Korrektion von Aarberg bis unterhalb Büren auf den heutigen Tag ins Werk zu ſetzen, dazu reichten die Hülfsmittel der betreffenden Ufergemeinden nicht hin; und die Kräfte des Staats wurden durch die beträchtlichen Arbeiten der Aarkorrektion oberhalb Bern dermaßen in Anſpruch genommen, daß zu einer gleichzei-

*) Ein Beſchluß des Großen Raths vom 11. Mai 1830 hatte autoriſiert, bis auf Fr. 8845 für dieſe Arbeiten zu verwenden, die indeſſen fürs erſte nicht eine ſolche Summe erforderten.

tigen Korrektion des untern Laufes weder diejenigen Beiſchüſſe noch diejenige unmittelbare Leitung und Aufſicht verheißen werden konnten, welche die Ausdehnung und die Koſtbarkeit des Unternehmens erfordert haben würde. Wohl aber ſind alle techniſchen Vorarbeiten, wie Vermeſſungen und Aufnahme von Plänen auf Befehl der Regierung getroffen worden und liegen zu künftiger Verfügung bereit. Auch ſind an denjenigen Stellen, wo eine augenſcheinliche Gefahr drohte, wie bei Büren, Büetigen ꝛc. die zweckmäßig erachteten Bauten unter obrigkeitlicher Leitung angelegt worden.

Der Commiſſion iſt nicht entgangen, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung einer ſo umfaſſenden Arbeit, wie die Korrektion des Aarſtroms zu kämpfen hat. Nur beharrliche Ausdauer und Feſthaltung an einem wohlberechneten Plane können dieſe Schwierigkeiten in einer Reihe von Jahren überwinden. Die Leiſtungen der Betheiligten müſſen aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß der angenommene Plan zweckmäßig ſey, und hierſeits hat man nichts vernachläſſigt um dieſe Ueberzeugung zu begründen.

Schon ſeit einem Jahrhunderte hatten die Ueberſchwemmungen des Bielerſees, der Aar und der Zihl in dem Seeland die Aufmerkſamkeit der Regierung auf ſich gezogen. Als erſt bei der Vereinigung des in jenen Gegenden angrenzenden Bisthums Baſel ein planmäßiges Einſchreiten möglich ward, legte die Schwellencommiſſion einen gedruckten, auf die Anſichten des Ingenieuroberſten Tulla, welcher dazu eigens berufen worden, ſich gründenden Bericht*) über die zu treffenden Korrek-

Korrektion der Juragewäſſer.

23. Nov. 1816.

*) Bericht der Schwellen-Commiſſion über die Aar, Zihl, den Murten-, Neuenburger- und Bieler-See, 1816.

tionsmittel der Regierung vor. Die Geſammtkoſten wurden auf beiläufig zwei Millionen berechnet und verhältnißmäßige Reſultate vorausgeſehen.

Da dieſer große Plan die Tieferlegung des Neuenburger- und Bielerſees als Baſis aufſtellte, mußten mit den Nachbarſtänden Freiburg, Waadt und Neuenburg Unterhandlungen angeknüpft werden, um ſie zur Theilnahme an dem koſtſpieligen Unternehmen einzuladen. Die Unterhandlungen zogen ſich in die Länge und führten zu keinem erwünſchten Ergebniß.

24. Dez. 1817. Es wurde daher der Antrag gemacht, daß einſtweilen von unſerm Kanton allein eingeſchritten werde, und ein Projekt ausgearbeitet, um mit Verlaſſung des alten Zihlbettes für dieſen Fluß einen Kanal vom Pfeidtwald bis nach Meienried zu graben, deſſen Koſten auf Fr. 280,000 angeſchlagen wurden. Der Große Rath wollte aber in dieſes Projekt, als einen Theil des Ganzen ausmachend, nicht eintreten, ohne die Vorſchläge des Herrn Tulla in ihrer ganzen Ausdehnung genauer zu kennen; dieſes konnte damals nicht erhalten werden und es wurde der Angelegenheit während mehrern Jahren keine weitere Folge
1816 bis 1818. gegeben. Für die Vorarbeiten waren Fr. 26,000 angewieſen worden.

Im Frühjahre 1823 ward in Folge neuerdings eingetretener Ueberſchwemmungen wieder eine Commiſſion niedergeſetzt, die den Auftrag zu neuen Unterſuchungen erhielt, und nach
26. Jan. 1824. Berathung des Herrn Oberſtlieutenants Hegner einen umfaſſenden, ebenfalls im Druck erſchienenen Bericht an den Großen
16. Juni 1824. Rath erſtattete.*) Derſelbe beſchloß nun: Es ſollen über die verſchiedenen Theile der nöthigen Korrektionen, Projekte mit beigefügten Berechnungen der Koſten vorgelegt und vor Allem

*) Bericht der Commiſſion für die Flußverbeſſerungen im Seeland. 1824.

aus unter Mitwirkung der intereſſierten Gemeinden die Ausmündung des Bielerſees in die Zihl und die Berichtigung des Ausfluſſes der Scheuß in den erſtern vorgenommen werden.

Mit dem dafür ausgeſetzten Kredite von Fr. 40,000 wurde, nebſt den nothwendigen Vorarbeiten für oben erwähnte Projekte, einerſeits die durch Anſchwemmungen und Ablagerung großer Bänke von Scheußgeſchieben verengt und ſeicht gewordene Mündung der Zihl bei Nidau erweitert und geräumt; andrerſeits für den Ausfluß der Scheuß in den See ein mit Schleußen verſehener Kanal gegraben, der eine Länge von 6800 Fuß bei einer Breite von 30 bis 40 Fuß auf dem Grundbette hat. Seine Beſtimmung, das früher in die Zihl geworfene Geſchiebe der Scheuß in den See abzuführen und den jährlich wiederkehrenden Ueberſchwemmungen derſelben abzuhelfen, wurde erreicht. Die Geſammtkoſten betrugen Fr. 38,000, woran die Stadt Biel und verſchiedene Partikularen Fr. 18,600 zu bezahlen hatten, ſeither aber einigen Nachlaß auswirkten.

In Folge der oben gedachten neuen Unterſuchungen wurde auch ein Projekt zur Korrektion des Laufes der Zihl von Nidau bis nach Meienried mit Beibehaltung des größten Theils ihres jetzigen Bettes ausgearbeitet und der Entwurf einer andern Arbeit zu Erleichterung des Abfluſſes des Neuenburgerſees in den Bielerſee angefangen. Zudem wurden Schatzungen über den durch Korrektion der Zihl und der Aare von Aarberg bis Büren zu erhaltenden Mehrwerth des Landes gemacht, welcher zufolge derſelben für die Amtsbezirke Nidau, Erlach und Büren, ohne das auf den Flußbetten zu Gewinnende in Anſchlag zu bringen, ſich auf Fr. 830,000 belaufen würde.

Dieß iſt der Standpunkt, auf dem ſich gegenwärtig die Korrection der Juragewäſſer befindet. Die verſchiedenen Vor-

arbeiten können zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden. Zur Ausführung der größern Projekte iſt aber die Mitwirkung der benachbarten Kantone nöthig, und diejenige der kleinern Entwürfe unterblieb, theils wegen der geringen Bereitwilligkeit der dabei intereſſirten Gemeinden und Partikularen zu Beiträgen an die Koſten, theils wegen der beträchtlichen Ausgaben der Regierung für die ſeit dem Jahre 1824 an der Aar zwiſchen Thun und Bern gemachten Arbeiten.

Saane bei Gümminen.

Der fehlerhafte Thalweg der Saane bei Gümminen hatte im Jahre 1826 zur Folge, daß das äußerſte Joch der Brücke rechter Hand zu Gümminen gegen den ſogenannten Kreuzgarten vom Waſſer unterwaſchen, und der Roſt ganz entblößt war.

Um dieſes Joch und den Theil der darauf ruhenden Brücke vor dem Einſturze zu ſichern, boten ſich zwei Mittel dar: das eine durch Errichtung eines neuen Pfeilers, welches ohne die Koſten einer Nothbrücke einen Aufwand von wenigſtens Fr. 20,000 erforderte; das andere durch Anlegung ſolcher Waſſerbauten, welche die Wiedereingrienung des ſchadhaften Pfeilers herbeiführen ſollten.

Wegen der größern Wohlfeilheit dieſes letztern Plans, und weil ohnedieß zu Verhütung des Durchbruchs der Saane gegen Kleingümminen eine Korrektion des Stroms auf eine Strecke
6. Nov. 1826. von 4000 Fuß obenher der Brücke dringlich war, beſchloß der
3. Sept. 1827. Große Rath, für dieſe beiden Zwecke eine Summe von Fr. 10,500 auszuſetzen.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1828 beendigt, und ihr Reſultat entſprach ganz der Erwartung, indem ſich nicht nur der entblößte Brückpfeiler in Kurzem und vollſtändig wieder verlandete, ſondern auch die Gefahr des gedrohten Durchbruches

durch das neue Bett, welches der Fluß ſich eingrub, beſeitigt wurde.

Da das Geſammtausgeben des Staats nur Fr. 9587 Rp. 92 betrug,*) ſo beſchloß die Regierung, von dem Ueberſchuſſe eine Summe von Fr. 800 unter die ärmeren Angehörigen der in jener Gegend ſchwellenpflichtigen Gemeinden Ferenbalm, Berneriſch Kerzerz und Mühleberg, welche ſich ſehr bereitwillig erzeigt hatten, zu vertheilen, welches im Jahre 1829 auf eine der Billigkeit und den geleiſteten Tagwerken angemeſſene Weiſe geſchah. 1. April 1829.

In den letzten Zeiten machten zweimal, in den Jahren 1824 und 1829, Waſſergrößen der Emme, in Folge welcher dieſelbe bei Lützelflüh einen Ausbruch drohte, die Anlegung von Bauten nothwendig, die zuſammen den Staat eine Summe von Fr. 2886 Rp. 23 koſteten. Der Zweck dieſer Arbeiten, welcher ſich gegenwärtig vollſtändig erreicht befindet, geht dahin, nicht nur den anſtoßenden, reichhaltigen Wäſſerbach der Brandisdomaine, und die Liegenſchaften mehrerer Landbeſitzer, ſondern auch die Straße nach Sumiswald, die Brücke und das gleichfalls bedrohte Wirthshaus zu Lützelflüh vor einem Durchbruche ſicher zu ſtellen. Emme bei Lützelflüh.

Dieſe Bauten beſtehen in einer langen Streichſchwelle, einer neuen Einfaſſung des Wäſſerbachs, und einem Querdamme zu Beförderung der Verlandung zwiſchen dem Wäſſerbache und der Streichſchwelle.

Die früheren, faſt jährlich wiederkehrenden Ueberſchwemmungen des Trachtbachs, und der Schade, welchen namentlich diejenige vom 2. November 1824 in den Gemeinden Hochſtetten Trachtbach.

*) Worin freilich die in den Jahren 1829 und 1830 für Herſtellung einiger beſchädigten Werke verwendete Summe von Fr. 1520 nicht begriffen iſt.

und Brienz anrichtete, führten zu der Ueberzeugung, daß denſelben durch nichts Anderes als durch Anweiſung eines neuen Bettes vorgebogen werden könne.

Wegen der Armuth jener Gegenden übernahm der Staat ſämmtliche Koſten mit alleiniger Ausnahme der Gemeindwerke.
2. Mai 1825. Mit einem Koſtenaufwande von Fr. 4400, welche die Erkannt-
3. April 1826. niſſe der oberſten Landesbehörde anwieſen, ward das alte Bachbett aufgeräumt, ein Felſenkopf geſprengt, und ein neues Bett in einer Länge von 1171 Fuß gegraben, und kunſtgemäß mit Steinen eingefaßt, welches nunmehr das ſonſt ſo regelloſe Waldwaſſer in ſeinen Schranken hält, und jene Gegenden, wenigſtens auf eine Zeitlang, von einem furchtbaren Feinde zu befreien verſpricht.

Alpbach. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem noch ungleich
21. Aug. 1818. gefährlichern Alpbach im Thale Meyringen. Nachdem ſchon früher die Landſchaft ſchirmende Vorſchriften und einen Beitrag von Fr. 388 zu Herſtellung der dieſen Bach auf ſeinem rechten Ufer ein-
1828. dämmenden Mauer erhalten, iſt ſeither deſſen verheerenden Ausbrüchen ein neuer Steindamm, von 1190 Fuß Länge und bis 12 Fuß Höhe, auf dem rechten Ufer, von der Felswand bis zum Einfluß des Mühlebachs entgegengeſetzt worden; wobei die Regierung durch Anſtellung von Bachvögten die zweckmäßige Leitung eintreten ließ, einige Steuern an die Eigenthümer der gefährdeten Liegenſchaften entrichtete, auch die Kunſtarbeit mit
7. Sept. 1827. Fr. 1100 übernahm. Eine gründliche Abhülfe läßt ſich indeſſen nur von größeren Arbeiten erwarten, welche die Kräfte der Landſchaft faſt überſteigen würden.

Korrektion der Simme bei der Lenk. Um von der Thalſchaft Lenk die wachſenden Verwüſtungen der Simme abzuwenden, ward in Folge eines Regierungs-
15. Sept. 1823. beſchluſſes ſowohl ein Nivellement als auch ein Situationsplan

des Geländes oberhalb der Lenk bis zum Dorfe mit einem Aufwande von Fr. 500 aufgenommen und ausgearbeitet.

Die Ausführung der eigentlichen bedeutenden Bauten fand bis dahin noch nicht ſtatt, weil dieſe Korrektion weniger dringliche Nothwendigkeit zeigte, als die kurz darauf angefangenen Arbeiten an der Aar und andern Gewäſſern.

Durch die Waſſergröße des Sommers 1829 hatte die obrigkeitliche Schwelle im ſogenannten alten Platz zu Aarberg ſo bedeutend gelitten, daß eine ungeſäumte Reparation derſelben nothwendig ward. Schwellen zu Aarberg.

In Folge der durch den Ankauf des Zolles und der Brücke zu Aarberg im Jahre 1414 übernommenen Schwellenpflicht trug die Regierung alle Koſten, mit alleiniger Ausnahme des Schwellenmaterials, welches der Stadtmagiſtrat zu Aarberg kraft habender Verpflichtung aus den dortigen Reisgründen zu liefern hatte. Die auf den Staat fallenden Koſten beliefen ſich auf Fr. 2297 Rp. 34.

Von 1814 — 1830 iſt für das Schwellenweſen, mit Ausſchluß der durch beſondere Credite angewieſenen Summen für die größeren Arbeiten der Aar-Korrektion, an den Juragewäſſern, an den Schleußen zu Thun und an der Saane bei Güminen, ausgegeben worden Fr. 77,537 Rp. 63, ungerechnet Fr. 10,304 Rp. 13 obrigkeitliche Beiträge an ſchwellenpflichtige Gemeinheiten, und ohne die techniſchen Vorarbeiten und die Büreaukoſten in Anſchlag zu bringen. Die Schleußen zu Thun ſammt Zugehör erforderten einzig nebſt der hievor für ihre neue Aufführung berechneten Summe, über Fr. 8500 für Unterhalt und Herſtellung.

9.

Medicinal = Verwaltung.

Der Sanitätsrath, aus ſechs Mitgliedern, worunter wenigſtens die Hälfte Medicinal=Perſonen, und einem Präſidenten aus der Mitte des Kleinen Raths zuſammengeſetzt, befolgte den Grundſatz: „vorhandene Elemente zu ordnen, gefühlte Be„dürfniſſe zu berückſichtigen, und zwar ſtufenweiſe, gemäß ihrem „Gang und der Thunlichkeit.“ Zugleich ließ er die einzige wahre Oekonomie ſich angelegen ſeyn, ohne dem öffentlichen Dienſte in der Qualität den mindeſten Abbruch zu thun, mit den ihm zu Gebote ſtehenden Summen möglichſt ausgebreiteten, vielfachen und wahren Nutzen zu leiſten.

Unterricht. Unter den Gegenſtänden ſeiner Verwaltung iſt einer der wichtigſten der Unterricht. Der Sanitätsrath hat es ſich angelegen ſeyn laſſen, mit Beſcheidenheit ſeine Stellung zur Akademie, die durchaus keine unmittelbare iſt, im Intereſſe des mediziniſchen Unterrichts geltend zu machen. Er hat auf die Fächer aufmerkſam gemacht, welche bei dem unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Landesexamen öftere Blößen zu geben ſchienen. Er hat unbemittelte und dennoch viel verſprechende junge

Leute, ſo viel an ihm, unterſtützt. Er hat eine anſehnliche Summe zur Unterhaltung einer geburtshülflichen akademiſchen Klinik jährlich beigetragen. Er hat im Intereſſe des Veterinär-Unterrichts an der Akademie die Lehrer und die beſſern Schüler der Thierarznei-Schule mit mancherlei Aufträgen und Arbeiten*) belehnt, eine chirurgiſch-veterinäriſche Abhandlung**) von ausgezeichnetem praktiſchen Werthe für unſer Viehzucht treibendes Land anſehnlich honorirt. Er hat außerdem nach und nach den Hebammen-Unterricht unter ſeinem jetzigen Vorſteher, Profeſſor Hermann, zu einer Entwicklung gebracht, die wenig mehr zu wünſchen übrig läßt, und ihn für Angehörige des deutſchen und franzöſiſchen Kantons gleich zugänglich gemacht. Mit denſelben Unkoſten, womit früher alle zwei bis drei Jahre ein Curs von zehn Weibsperſonen gehalten wurde, finden jetzt jährlich zwei Curſe, jeder für ſechs Hebammen ſtatt, welche nur die geringe Summe von Fr. 45 für fünfmonatlichen Unterricht, Wohnung und Unterhalt koſten. Die Anzahl der Geburten, die früher 20 bis 40 auf eine Unterrichtsperiode betrug, iſt nun auf 60 bis 80 angeſtiegen. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie wohlthätig dieſe Anſtalt ſowohl, als auch die geburtshülfliche Klinik für die Claſſe der Armen ſind, um ſo mehr, da die Anzahl der Entbindungen im Inſelſpital dadurch keinen Abbruch gelitten hat.

Die Hebammenſchule hat in der ſiebenzehnjährigen Periode Fr. 21,162 Bz. 3 Rp. 2½ gekoſtet. An die akademiſche Ent-

*) Sendungen in mit Seuchen behaftete Gegenden, Prüfungen, Abhandlungen fürs Publikum über herrſchende Pferd- und Viehkrankheiten ꝛc.

**) Eine Abhandlung von Hrn. Anker, zu Ins, über eine beim Ueberwurf zu machende Operation.

bindungs=Anſtalt zur Bildung vorzüglich von Landgeburtshelfern hat er Fr. 3000 beigetragen.

Prüfung und Patentierung.

In enger Verbindung mit dem Unterrichte ſteht das Prüfungs= und Patentierungsweſen, das in der abgelaufenen Regierungsperiode nicht minder anſehnliche und zeitgemäße Fortſchritte gemacht hat.

Vom 1. Januar 1814 bis 31. Chriſtmonat 1830 hat der Sanitäts=Rath patentiert:

24 Aerzte, 17 Wundärzte, 60 Landärzte, 17 Apotheker, 158 Hebammen, 3 Zahnärzte, 5 Krankenwärter, 33 Thierärzte, 9 Waſenmeiſter.

Die Aerzte ſind: 1 aus Deutſchland, 1 aus Aargau, 1 aus St. Gallen. Die Landärzte: 1 aus Deutſchland, 1 aus Aargau, 1 aus Luzern, 2 aus Solothurn, 2 aus Waadt, 1 aus Zürich. Unter den Apothekern: 7 Fremde, meiſt Deutſche. Die Hebammen ſind, mit wenigen Ausnahmen, in der obrigkeitlichen Hebammenſchule gebildet. Die Zahnärzte ſind: ein Deutſcher, ein Genfer und ein Neuenburger.

Durch die Leiſtungen des früher beſtandenen mediciniſchen Inſtituts und der in deſſen Fußſtapfen getretenen mediciniſchen Abtheilung der Akademie, wurde nach und nach der Kanton mit rationellen ſtudierten Aerzten bevölkert, und dadurch nicht nur die Möglichkeit gegeben, an eine ſyſtematiſche Medicinal=Verfaſſung zu denken, da eine ſolche eine Auswahl beſſerer ſtudierter Aerzte vorausſetzt, ſondern auch allmälig größere Forderungen an das Medicinal=Perſonal zu richten. Die Verordnung der Claſſificirung und Patentierung der Medicinal=Perſonen von 1807 machte hiezu einen anſehnlichen Schritt. Noch mußten jedoch billig eine Menge älterer Aerzte, unter denen ſich nicht wenige Empiriker befanden, in ihrem Wirkungskreiſe

belaſſen werden. Daſſelbe gilt auch von den Hebammen. Dieſer Umſtand veranlaßt immer von Zeit zu Zeit läſtige Reclamationen jüngerer patentierter gegen ältere nur noch geduldete Hebammen. — Und die Thierheilkunde mußte fürs erſte ganz in ihrem urſprünglichen Zuſtande verbleiben. Die den Thierärzten nach ausgeſtandenen Prüfungen von der Akademie ausgeſtellten Patente begründeten keinerlei rechtlichen Vorzug, ſondern wieſen bloß leichtlich auf einige beſſer unterrichtete Individuen hin, die der Sanitäts-Rath vorzugsweiſe zu gebrauchen ſich zur Pflicht machte. Durch eine neuere Verordnung 10. Mai 1827.
that der Sanitäts-Rath einen Schritt weiter, indem er die Thierärzte zu einem Landes-Examen zuließ, und ihnen Patente zuſtellte, vermöge welcher den Patentierten ausſchließlich die gerichtlichen und polizeilichen Unterſuchungen und Zeugniſſe und die Beſichtigung und Schätzung der in Gewähr- und Rückfallzeit ſich befindenden Pferde zugeſichert wurde. Eine weitere Bevortheilung wäre bei der im Verhältniſſe zum Bedürfniß immer noch unzulänglichen Zahl ſtudierter Thierärzte unzweckmäßig und unmöglich zu handhaben geweſen. Dieſer Zweig der Heilkunde muß wohlfeil ſeyn, daher der Thierarzt oder dafür gehaltene, möglichſt nahe wohnen, alſo eine weit größere Anzahl als Menſchenärzte, nämlich Tauſende, wie von den letztern Hunderte, vorhanden ſeyn müſſen. Der rationellen Thierärzte ſind bloß noch in die Hunderte, der Küher, Hufſchmiede u. dgl. ſind noch in Tauſende.

Die Einführung praktiſcher Prüfungen durch die letztgenannte Verordnung gab den unmittelbaren Anſtoß zur Aufſtellung ähnlicher Prüfungen für die Menſchenärzte. Nebſtdem, daß dieſelben eine zeitgemäße Erweiterung und Vervollkommnung des Prüfungsweſens ausmachen, boten ſie den Landärzten, die bei einer weniger ſorgfältigen Erziehung mehr Schwierigkeit in jeder

wiſſenſchaftlichen Prüfung finden, erwünſchte Gelegenheit, wahres ärztliches Talent und ſolide Beobachtung, die nicht immer mit Bildung Hand in Hand gehen, an den Tag zu legen, und ſich auf dieſem Wege den Zutritt zu ihrem Berufe vielleicht leichter zu eröffnen. Das „Reglement für die Prüfungen der „Medicinalperſonen vor dem Sanitätscollegio“ von 1828 bringt vorzüglich dieſe Bereicherung mit praktiſchen Prüfungen im Inſelſpital mit ſich.

Auch reiſende Okuliſten, Zahnärzte u. ſ. f. werden nunmehr immer Prüfungen unterworfen, ehe und bevor ſie eine Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt erhalten. Augenärzte dieſer Art werden überhaupt nicht mehr zugelaſſen, da es uns an dergleichen nicht mehr gebricht, und da ihre unſtete Lebensart ſie in die Unmöglichkeit verſetzt, den wichtigſten Theil der Behandlung, den mediciniſchen, nach der Operation zu vollbringen.

Ein Mißgriff, welcher nicht dem Sanitäts-Rathe zur Laſt fällt, war die durch Privatwünſche erzwungene Prüfung eines Quackſalbers, dem alle geſetzlichen Requiſite zur Zulaſſung zu einer Prüfung fehlten. Dieſer Mißgriff war jedoch der einzige dieſer Art in einer anſehnlichen Reihe von Jahren. Einige Patentierungen mittelmäßiger Subjekte dürften die Nothwendigkeit noch ſchärferer Cautelen fühlbar machen. Doch wird man im Ganzen nicht Urſache zur Unzufriedenheit haben; die Zudringlichkeit zu Stadt-Arzt-Patenten, die ohne wirkliche allgemeine und wiſſenſchaftliche Bildung und früh mit Sorgfalt geleitete Erziehung nicht zu erhalten ſind, dürfte mit Unrecht eine andere Art von Unzufriedenheit erregt haben.

Apotheken. Eine andere Schwierigkeit, deren Löſung der Zukunft aufgehoben iſt, gewährt die Conceſſionirung der Apotheken, zumal derer auf

dem Lande und in kleinern Städten und in Marktflecken, wo die medicinische Ausbeute zu gering iſt, als daß Arzt und Apotheker, oder wohl gar mehrere von beiden, ſich in dieſelbe mit Nutzen theilen könnten. Die materielle Lieferung von Arzneimitteln iſt auf dem Lande wie noch in vielen Städten der Maßſtab, wonach die Bemühungen des Arztes honorirt werden. Wo dieſe Anſicht der Dinge vorherrſcht, unterliegt leicht der Apotheker, deſſen Vertrieb ſtreng rechtlich durch den des Arztes bedingt iſt, der Verſuchung, den letztern erſpärlich zu machen, ſo wie der Arzt, den ganzen Vortheil für ſich zu benutzen. Da aber der Arzt die nöthigere Perſon iſt, und eben ſowohl die größtentheils käuflichen Arznei-Präparate diſpenſieren, als der Apotheker nebſt ſeinem Arzneiverkauf noch mannigfache andere Handlungs- und Fabrikations-Induſtrie betreiben kann, ſo ſcheint es einleuchtend, daß für kleine Land-Publica Apotheken unpaſſend, der Arzt aber, mit einer Apotheke und pharmaceutiſchen Kenntniſſen verſehen, hinreichen möge. Die in früheren Zeiten verſchiedenen Verhältniſſe ließen aber Landapotheken aufkommen, deren allmäliges Eingehen der Sanitäts-Rath durchaus wünſchen muß, während er im Falle iſt, vorhandene Conceſſionen oder wohlhergebrachte Uebungen gegen Eingriffe zu ſichern. Gegen ſeinen Bericht iſt von höherer Behörde die Conceſſion zu einer ſiebenten Apotheke in der Hauptſtadt ertheilt worden.

Im Sanitätsweſen ſteht mit großem Intereſſe das Impfweſen oben an, welches unter den Oberimpfärzten v. Schiferli, Lutz, ſpäter Flügel, einen ausgezeichneten Fortgang hatte, wie in wenigen Kantonen. Die 1798 bekannt gewordene Jenner'ſche Entdeckung, im Jahre 1800 in Paris und Genf durch eigene Commiſſionen geprüft, wurde 1802 auch in Bern, doch ohne Erfolg, verſucht. Mehr als Erörterungen half ein in den Impfweſen.

höhern Ständen ſtatt gehabter Fall der Sache auf. Unmethodiſche Vaccination durch Laien ſchadete von neuem der Sache, da 1803 und 1804 eine Blatter-Epidemie eine Menge Sichergeglaubte ergriff. Der Sanitäts-Rath ſetzte daher 1804 die Impfung unter Aufſicht, gab eine Anweiſung über dieſes Geſchäft heraus, und ließ die Armen in ſeinen Koſten vaccinieren.

1806 wurde die Vaccination allen patentierten Aerzten übertragen, die Armen-Vaccination beſſer belohnt, und 6 Depots von friſchem Impfſtoff errichtet, wovon die Hauptablage in Bern war. Den Depots-Aerzten wurden ihre Koſten erſetzt, und Gratifikationen ertheilt. Aus den Tabellen der Impfärzte ſetzte der Oberimpfarzt jährlich eine Generaltabelle zuſammen, die er, von einem General-Rapport begleitet, dem Sanitäts-Rathe vorlegte, der nun den Kleinen Rath davon in Kenntniß ſetzte. Zu den frühern Belobungen der fleißigern Impfärzte kamen bald auch Prämien von Fr. 16 bis 24 für je 6 bis 8 Aerzte.

Die Impfung wurde nun dem nichtärztlichen Publikum unterſagt, und 1826 in Folge von Blatter-Epidemien eigene Kreisimpfärzte und die Führung von Impfbüchern veranſtaltet, wodurch man mehr und mehr zur Kenntniß der Geimpften und Ungeimpften in jedem Kreiſe zu gelangen hoffte. Die jährlichen Impflinge betrugen 1804 und 1805 2900, 1806 bis 1810 zwiſchen 2 bis 3000, 1811 bis 1824 3 bis 6000, unter denen ¼ bis ⅓ Arme.

Mehrere Blatter-Epidemien, die in den folgenden 4 bis 5 Jahren die Schweiz und auch den Kanton Bern durchzogen, gaben den Impfungen mehr Leben. Die jährlichen Impfungen ſtiegen von 1825 bis 1829 auf 10 bis 12,000, wovon faſt die Hälfte, als Arme bezeichnet, namhafte Summen jährlich koſtete.

Dieſe Summen wurden jedoch reichlich durch den Vortheil aufgewogen, daß die Blatter-Epidemien in unſerm Kanton weniger mörderiſch, daß weniger der ſorgfältig Vaccinirten von den Blattern befallen, daß die arme Claſſe, die ſonſt immer dieſer Seuche ſo viel Brennmaterial bietet, und ein Mittel ihrer Verbreitung wird, weniger angegriffen wurde, als in andern Nachbarkantonen und Ländern. Wie ſorgfältig in unſerm Kanton das Impfweſen betrieben worden, das beweist in Verbindung mit jenen günſtigen Reſultaten der Umſtand, daß die Regierung niemals, ungeachtet vielfach wiederholter Wünſche vorzüglich von Seite der Aerzte, in obligatoriſche Einführung der Schutzpocken willigen wollte. So lange ein großer Theil des Publikums die Furcht vor Mittheilung noch anderer Anſteckungsſtoffe mit dem Kuhpockenſtoff, oder ähnliche Vorurtheile nicht aufgeben wollte; ſobald auch in neuern Zeiten manche Vaccinierte dennoch ſpäter von den Blattern befallen wurden,*) lag es nicht in der Handlungsweiſe der obern Behörden, die perſönliche Freiheit zu beſchränken. Um ſo angelegener ließen ſich es dieſelben ſeyn, auf indirekten Wegen, auch ſelbſt mit anſehnlichen Geldopfern, die Schutzimpfung extenſiv und intenſiv zu fördern, wiewohl es leicht und wohlfeil geweſen ſeyn dürfte, mit einem Geſetze zum gleichen Zwecke zu gelangen.

Hieher gehört eine mühſame, mit einem Aufwande von mehreren tauſend Franken zu Stande gebrachte Aufzeichnung aller vaccinierten und nichtvaccinierten Kinder, die in den letzten

*) Wiewohl unter den 628, in 5 Jahren an Blattern in unſerem Kantone Erkrankten nur 24 mit Erfolg Vaccinierte und dagegen 6 früher mit Blattern Behaftete ſich befanden, das Verhältniß alſo für unſern Kanton vergleichungsweiſe äußerſt günſtig war.

Jahren geſchehen, und deren Zweckmäßigkeit ſehr zu bezweifeln iſt, ſo lange mit der Nicht-Vaccination keinerlei Ahndung verbunden, und die Vaccination auf keine Weiſe zu befehlen war. Unſtreitig hat dieſe Maßregel jedoch viele Vaccinationen zur Folge gehabt.

Auch wurde nichts verſäumt, um dem Vorurtheil gegen dieſe Wohlthat zu ſteuern, indem ſeit 10 Jahren eine genealogiſche Herleitung des Impfſtoffs geführt wird, um in vorkommenden Fällen nähere Prüfung anſtellen zu können, wobei ſich immer zeigte, daß die Schutzpocken bloß ſich ſelbſt fortpflanzen, und keinerlei andere Ausſchläge. Uebrigens muß die Bemerkung nicht unterlaſſen werden, daß die nach Vaccination mit Blattern angeſteckten ſolche äußerſt leicht überwanden.

So lange vaccinirt wird, hat der Sanitäts-Rath aus ſeiner Caſſe für die Vaccine-Anſtalten Fr. 19,314 Rp. 75 beſtritten, für Armen-Vaccination die Impfung zu Btz. 5 ſeit 17 Jahren Fr. 22,728.

Für Anſtalten bei andern Menſchenkrankheiten, welche Gegenſtand mediciniſcher Polizei wurden, betrug die Auslage Fr. 12,567 Rp. 7½.

Im Ganzen wurden geimpft 106,488 Kinder, darunter 45,457 Arme.

Ob dieſer ganze Mechanismus unſeres Impfweſens Beifall verdiene, läßt ſich aus der Benutzung unſerer Tabellen und Depots durch die weſtlichen Kantone beurtheilen.

Uebrigens iſt bei ſporadiſchen, ſo wie epidemiſchen Menſchenpocken das einzige in einem offenen Land denkbare Polizeiſyſtem der Einſperrung ſo gut möglich befolgt, und die angetragenen Abhaltungs-Maßnahmen für dieſe wie für ſyphilitiſche

Krankheit und Krätze, ob mit Recht oder nicht, wegen ſchwieriger Handhabung und großer Erſchwerung des Verkehrs, mehreren Nachbarſtaaten nicht nachgeahmt worden.

Ein anderer Gegenſtand des Sanitätsweſens, der die Behörde vielfältig beſchäftigte, ſind die tollen Thiere, welche hie und da in ſchreckhafter Menge überhand nehmen. Der Sanitätsrath hat nach und nach alle Maßregeln zur Verhütung dieſer Schädlichkeit in Betracht gezogen, ohne zu derjenigen gelangen zu können, in die er das meiſte Vertrauen geſetzt haben würde, nämlich eine Auflage auf die zahlloſen unnützen Hunde, und eine dadurch möglich werdende Aufſicht über dieſelben; — es war ihm an dieſer Maßnahme um ſo mehr gelegen, da ſie allein hingereicht haben dürfte, um das wichtigſte Beding einzuführender Phyſikate, die Finanz, herbeizubringen. Höhere Regierungs-Grundſätze, nämlich Abneigung gegen alle Hemmungen der Freiheit, gegen alle neuen Auflagen, überwogen bis jetzt die Wünſche der Behörde. Tolle Hunde.

Der Sanitätsrath hat indeß, nebſt den momentan nöthig gewordenen Maßregeln, auch durch Anlegung zweckmäßiger Zwinger für verdächtige und wirklich tolle Hunde, für Sicherung des Publikums ſowohl als für das nähere Studium dieſer merkwürdigen Krankheit geſorgt.

Ein dritter Gegenſtand, der Ankauf der Gifte und gefährlicher Arzneimittel, hat wichtige Vorſchläge zur Folge gehabt, welche ihrer umfaſſenden Natur wegen auf die Einführung einer allgemeinen Medicinalverfaſſung, die in den letzten Jahren vorbereitet wurde, hingewieſen worden ſind. Giftverkauf. 27. März 1830.

Einige traurige Ereigniſſe ſeltener Art, die in kurzer Zeit aufeinander folgten, und nebſt bedeutendem Schaden an Gebäuden mehrere Menſchenleben koſteten, gaben den Anlaß zu einer

19. Juni 1829. beſondern Verordnung über explodirende Subſtanzen, welche für die ſorgfältige Aufbewahrung und Behandlung dieſer Stoffe die zweckmäßigen Sicherungs-Vorſchriften aufſtellte.

Ueberhaupt ſuchte der Sanitätsrath der Scharlatanerie in allen ihren Formen entgegenzuarbeiten und widerſtrebte in dieſem Sinne einer Menge marktſchreieriſcher Anpreiſungen von Mitteln und Mineralwaſſern, ohne eine Gelegenheit zu verabſäumen, kräftige Heilmittel zu unterſuchen, und machte — für und gegen — die zweckmäßigen Mittheilungen an das Publikum. Hier vorzüglich trat das Bedürfniß von Kreis- oder Amts-Phyſikaten, die in unmittelbarem Verhältniß mit dem Centrum ſtehen müßten, auffallend hervor.

Viehkrankheiten. Der Sanitätsrath ließ ſich auch im Sinne der Vorſorge für die Viehzucht, wie für Aufklärung und Niederſchlagung ſchädlicher Vorurtheile und Aberglaubens, gewiſſe nicht ganz ſeltene Behelligungen angelegen ſeyn, betreffend einzelne Orte und Stallungen, wo binnen kurzer Zeit vieles Vieh gefallen war. Wiederholt bediente er ſich geſchickter Thierärzte und ausgezeichneter Naturforſcher, um ſolche Lokalitäten und Epidemien aufs genaueſte zu unterſuchen. Schlechte Stalleinrichtung, verdorbenes mit Leichengeruch behaftetes Waſſer, worin vermuthlich faulende Thiere gelegen, und eine unzweckmäßige Behandlung ſchienen die einfachen Urſachen ſolcher Unfälle — die man oft den unſinnigſten Umſtänden beimaß und eben ſo unſinnig behandelte, geweſen zu ſeyn.

9. Mai 1804. Auf Antrag des Sanitätsraths hatte ein Beſchluß des Großen Raths eine Viehentſchädigungs-Caſſe geſtiftet, die unter Aufſicht des Sanitätsraths verwaltet wird. Dieſer Caſſe fließen die Stempelgebühren der Viehſcheine, die Zinſe ihrer ausgeliehenen Gelder, und die Bußen für Widerhandlungen gegen das Rindvieh-Polizeireglement zu. Aus derſelben wird in anerkannt

anſteckenden Krankheiten für geſchlagenes, bei der Eröffnung krank befundenes Vieh die Hälfte des Werthes nach einer vorausgegangenen billigen Schätzung erſetzt. Findet ſich bei der Sektion das Vieh aus infizierten Ställen geſund, ſo werden drei Viertheile des Werthes erſetzt.

Als die Caſſe über Fr. 50,000 angeſtiegen war, erkannte der Große Rath, daß ſie die Verwaltungskoſten, welche bis dahin aus der Sanitätsraths-Caſſe beſtritten wurden, ſelbſt tragen und ihr Capital auf Fr. 100,000 anſteigen ſolle, damit die Entſchädigungen, nach einer ſpäter zu beſtimmenden Norm höher angeſchlagen und bezahlt werden könnten.*) 3. Juni 1827.

Seit Gründung dieſer Caſſe bis Ende Jahrs 1830 ſind daraus an Entſchädigungen Fr. 9355 Bz. 3 Rp. 3⅓ bezahlt worden, wovon Fr. 1626 Bz. 7 Rp. 5 auf den Leberberg fallen.

Auf den 31. December 1830 beſtand das Capital aus	Fr. 66,006	Bz. 4	Rp 8
Auf den 1. Januar 1814 betrug es bloß	„ 17,348	„ 9	„ 1
Die Zunahme in 17 Jahren beträgt alſo	Fr. 48,657	Bz. 5	Rp. 7

Durch dieſe Caſſe iſt der Sanitätsrath in Stand geſetzt, dem Ausbruch einer anſteckenden Krankheit unter dem Vieh ſogleich Schranken zu ſetzen, indem nach vorhergegangener Schätzung in den angeſteckten Ställen alles erkrankte Vieh geſchlagen, das geſunde geſchlachtet und die Stallung gereinigt wird.

*) Dieſes ſchöne Inſtitut iſt häufig als eine Armenunterſtützung mißverſtanden worden.

Es läßt ſich leicht denken, wie ſchwer eine ſolche Maßregel die Viehbeſitzer treffen müßte, wenn keine Entſchädigung ſtatt fände.

Für andere Polizei-Anſtalten gegen Thierkrankheiten wurden Fr. 3,518 Btz. 7 Rp. 5 ausgelegt. In dem ganzen Zeitraume, über welchen der gegenwärtige Verwaltungsbericht ſich erſtreckt, iſt unſer Land von eigentlichen Viehſeuchen verſchont geblieben.

Todtenpolizei. Auch mit der Sicherung vor Lebendigbegraben hat ſich der Sanitätsrath befaßt, ohne fürs erſte zu einem genügenden Reſultate gekommen zu ſeyn, welches indeß um ſo weniger Beſorgniſſe erwecken darf, da die vorhandenen Reglemente und die Landesſitten hinreichende Beruhigung gewähren. Nur Einführung der Todtenbeſchau nach einem leichten Kennzeichen des Todes könnte völlige Sicherheit verſchaffen, findet aber große Schwierigkeiten in der Ausführung. (28. Juni 1826.) Indeſſen wurde durch ein Polizeireglement für die Anzeige der Todesfälle, die Verhütung allzufrüher Beerdigung und die Vergrößerung der Gottesäcker geſorgt.

Gerichtliche Medizin. Das gerichtliche Fach betreffend, ſo beurkundet ſich die allmählige Beſſerung des mediziniſchen Perſonals durch die auffallende Verbeſſerung der Obductionsberichte, deren der Sanitätsrath immer mehr recht fleißige und vorzügliche zu Geſicht bekommt. Auch dieſer Gegenſtand gehört zu denen, welche mehr und mehr eine Medizinalverfaſſung und Aufſtellung tüchtiger Kreisphyſikate als dringende Nothwendigkeit darſtellen, da gute Befundſcheine Regel und nicht Ausnahmen werden müſſen.

Lebensrettung. Der Sanitätsrath hat auch nichts verſäumt, um zu Lebensrettung, ſowohl durch Belohnung der Selbſtaufopferung menſchlich denkender Leute, als durch angemeſſene Rettungsappa-

rate aufzumuntern. Auch für Rettung eines Kantonsangehörigen im Ausland wurden Prämien gegeben; auf dieſen Gegenſtand ſind Fr. 1266 in allem verwendet worden.

Medicinal-Ordnung.

Den ſtufenweiſen Verbeſſerungen des Medicinalweſens, die bei Vergleichung der Anfangs- und Endepoche und ſelbſt des Zuſtandes in anderen Ländern, welche weit mehr Reglemente und Geſetze aufzuweiſen haben, nicht unbefriedigend ſcheinen und zeigen dürften, daß der Sanitätsrath dieſen Zeitabſchnitt in richtigem Sinn benutzt hat, war dieſe Behörde eben im Begriff, die Krone aufzuſetzen, und für die Zukunft einen ſichern Zuſtand und Fortgang dieſes wichtigen Theils der Adminiſtration zu begründen. Die, im Jahre 1821 nach früheren reichhaltigen, aber zu keinem Abſchluß gekommenen Arbeiten, betreffend eine allgemeine Medicinalverfaſſung für den Kanton Bern, mit Genehmigung des Kleinen Rathes, durch den Sanitätsrath einem gelehrten Arzte der Hauptſtadt*) zugewieſene Bearbeitung dieſes Gegenſtandes, hat nun ihrem wichtigſten Theil nach um die Mitte des vorigen Jahres ihre Vollendung erhalten.

Der Sanitätsrath hatte aus mehreren ſeiner Mitglieder, aus einem ärztlichen Mitgliede der Akademie, aus Aerzten der Stadt und einem ausgezeichneten Rechtsgelehrten eine Commiſſion gebildet, um über das von Herrn Doktor Lutz bearbeitete Projekt einer Medicinalverfaſſung zu rapportiren. Die Verſammlungen dieſer Commiſſion wurden bloß durch die Ereigniſſe des Winters unterbrochen.

Dieſe mit ſo viel Fleiß als Sach- und Lokalkenntniß gemachte, eben ſo ſehr auf richtige und folgerecht durchgeführte

*) Hrn. Oberfeldarzt Dr. Lutz.

Grundſätze, als auf billige Berückſichtigung des allmäligen Entwicklungsganges aller Inſtitutionen gegründete, ſo klar als ſchön verfaßte Arbeit, dürfte eines der vorzüglichen Vermächtniſſe gegenwärtiger Regierung an die Zukunft ſeyn, und der letztern mehr als eine Pflicht gegen Werk und Verfaſſer auflegen.

Der erſte Theil dieſer Arbeit enthält einen Codex, in welchem die Grundſätze des Ganzen ſo niedergelegt ſind, daß man ſich nicht an der Bedeutung einzelner Worte ſtoßen, ſondern den wohlthätigen Sinn des Geſetzgebers und den Schlüſſel zu allem folgenden unmöglich verkennen kann.

Im zweiten Theil findet ſich der ganze Geſchäftskreis der Medicinal-Behörden und Perſonen in reeller und perſönlicher Beziehung gleichſam als Inſtruktion auseinandergeſetzt. Vorzüglich ausführlich und centraliſirt iſt namentlich der Geſchäftskreis des Sanitätsrathes aufgeſtellt, und die Grundſätze ſeiner Verhältniſſe zu andern Behörden, zu Akademie, Spitälern u. ſ. f., die ſeiner Zuſammenſetzung, ſeiner Beziehung zu den Phyſikaten ſind ſehr beherzigungswerth.

Der dritte Theil dann wird eine Menge von Special-Verordnungen über die einzelnen Gegenſtände des Medicinal- und Sanitätsweſens (das eigentliche Geſetz) enthalten, beſtändiger Bereicherungen, Veränderungen empfänglich ſeyn, und doch immer auf die Grundſätze und Total-Organiſation hinweiſen.

Nur wenn man die obigen Theile beurtheilt, ohne zu bedenken, daß die Arbeit ohne den oben genannten dritten unvollendet iſt, wenn man unbedacht läßt, daß die Ausarbeitung des dritten durch Genehmigung der Grundſätze und Geſchäftskreiſe bedingt iſt, wenn man endlich das wichtigſte dieſer Arbeit überſieht, die Aufſtellung einer mediciniſchen Hierarchie, eines zunächſt unter dem Sanitätsrathe ſtehenden Kantonsphyſikus und

einer hinreichenden Menge von Kreis- oder Amtsphyſicis, ſo kann man das durchaus Praktiſche, Ausführbare dieſer Geſetzgebung überſehen, wozu freilich, wie bei allen dergleichen Dingen ein ernſter Wille und kräftige Stellung der Regierung erforderlich iſt. Die Sache iſt in vielen Staaten bereits eingeführt, und als eines der dringendſten Bedürfniſſe auch bei uns gefühlt, und keineswegs ein theoretiſches Hirngeſpinnſt. Die Errichtung der Phyſikate allein würde auch wahrhaft intereſſante und vollſtändige Jahresberichte über die Medicinal-Adminiſtration möglich machen, die der Sanitätsrath bisher immer gewünſcht, aber mit Bedacht unterlaſſen hat.

Die zur Einführung des Phyſikatweſens nöthige Finanz — die einzige Schwierigkeit — hätte ſich aus der Sanitätsraths-Caſſe erheben laſſen, wenn man nur, wie hievor angedeutet, eine angemeſſene Auflage auf die Hunde hätte erheben und in dieſelbe fließen laſſen wollen, welches zugleich die kräftigſte Maßnahme gegen die Tollkrankheit geweſen wäre.

Eine andere große und ſchwierige Arbeit, welche der Sanitätsrath begonnen, iſt eine zweckmäßigere Einrichtung des Waſenmeiſter-Weſens, das in Vielem den heutigen Verhältniſſen nicht mehr entſpricht.

Die letzte Handlung von höherem Belang, womit der jetzige Sänitätsrath ſeine Laufbahn nicht unwürdig beſchließen dürfte, iſt der Vorſchlag, einige Aerzte abzuſenden, um auf den vorgerückteſten Punkten der Epidemie die furchtbare Cholera morbus, ihre individuelle Behandlung und die Abhaltungs- und Bekämpfungs-Mittel im Großen zu ſtudiren. Die Regierung hat ohne Anſtand in dieſen Vorſchlag gewilligt, und die ſchicklichen Subſidien dazu angewieſen. Cholera-Seuche.

Es könnte ſcheinen, als ſeyen die im Druck erſcheinenden

Werke und Zeitungsartikel hinreichend. Doch zog der Sanitätsrath in Betracht, daß durch den Bericht inländiſcher, auf Ort und Stelle geweſener Aerzte die Kenntniß jener verheerenden Seuche beſſer ausgemittelt, unſer ärztliches und übriges Publikum weit mehr in Anſpruch genommen, die beſten Maßnahmen an Grenzen und im Innern durch unmittelbar erfahrne Aerzte weit kräftiger und zutrauensvoller eingeführt werden würden, daß das Volk weit mehr Glauben und Zuverſicht in Aerzte, Mittel und Anſtalten ſetzen würde, wenn ſie zunächſt an der Quelle geſchöpft hätten. Zugleich wurde eine vollſtändige Sammlung der Schriften, Reglemente u. ſ. f. über die Seuche veranſtaltet und eine Inſtruktion für die abzuſendenden Aerzte ausgearbeitet. Auch die oberſte Bundesbehörde hat ſeither dieſe Anſichten getheilt. — Möge die Vorſehung unſer Land vor der Nothwendigkeit bewahren, die auf dieſem Wege geſammelten Erfahrungen praktiſch benutzen zu müſſen.

Bevölkerung. Das Sanitätsweſen, namentlich die Schutzpockenimpfung, bedingt gewiß nicht in geringem Maße die Zunahme der Bevölkerung. Von 1818 bis 1827 zeigt ein Auszug aus den ſehr detaillirten Tabellen, welche der Sanitätsrath alljährlich in allen Amtsbezirken aufnehmen läßt,*) daß in dieſen zehn Jahren im Kanton Bern 120,667 Menſchen geboren wurden, 77,618 ſtarben. Die Zunahme beträgt 43,049. Ehen wurden 25,848 geſchloſſen.

Kantons Spitäler. Die zwei großen Spitäler des Kantons, die Inſel und das äußere Krankenhaus,**) ſtanden nicht unmittelbar

*) S. Beilage Nro. LVII.

**) Zwei auf Koſten der Stadtverwaltung gedruckte Monographien: „Der „Inſelſpital in Bern, von B. L. Meßner, 1825" und „das Siechen„haus oder äußere Krankenhaus von Bern," von Ebendemſelben, 1828, enthalten die nähere Beſchreibung dieſer Anſtalten.

unter dem Sanitätsrathe, ſondern waren, ihrer beſondern Verhältniſſe wegen, einer eigenen Direktion untergeordnet.

Wie bekannt entſtand der jetzige Inſelſpital durch die Vereinigung dreier frommen Stiftungen, des Kloſters von St. Michael auf der Inſel, des Spitals der Frau Anna Seiler, und des ſogenannten Brövenhauſes, einer von Bela von Thun errichteten Verſorgungsanſtalt für Weibsperſonen. Dieſe Stiftungen wurden nach der Reformation in den Gebäuden des Inſelkloſters vereinigt, welche im Jahr 1718 dem jetzigen Spitalgebäude weichen mußten. Die Entſtehung der Anſtalten und ihre ganze reiche Dotation hatte man der Frömmigkeit der hieſigen Bürgerſchaft zu verdanken,*) welche ſich aber keineswegs auf das Wohl der burgerlichen Korporation beſchränkte, ſondern in ächt chriſtlichem Sinne den Kantonsangehörigen als unmittelbaren Nächſten und auch der leidenden Menſchheit im Allgemeinen Hülfe und Linderung verſchaffen wollte. Die Stiftungen blieben ein Eigenthum der Burgerſchaft, und die ehemalige Regierung vervollſtändigte ihre finanziellen Hülfsmittel als Haupt der burgerlichen Korporation, zur Zeit wo das ganze Staatsvermögen ein Eigenthum der letztern war. Inſel.

Ein ähnliches Verhältniß fand in Hinſicht des äußern Krankenhauſes ſtatt, welches durch die Vereinigung der Stiftungen für die Sonderſiechen, für die Blatternkranken, für die Tollen und Halbtollen im niedern Spital entſtand. Aeußeres Krankenhaus.

Beide Anſtalten blieben in den Stürmen der Revolution als Stadteigenthum, unter der thätigen Leitung der Munizipalität, von den Spoliationen verſchont, welche einen großen Theil

*) Seit 1814 erhielt die Inſel an Vergabungen Fr. 73,108, das äußere Krankenhaus Fr. 5616. Die Donatoren waren alle, mit Ausnahme eines Einzigen, Bürger der Hauptſtadt.

des Staatsvermögens aufzehrten, und konnten, obgleich durch die Zeitumſtände hart mitgenommen, in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit fortfahren.

Als der erſte Conſul, unter wohlwollenden Aeußerungen, der Stadt Bern aus ihrem frühern eigenthümlichen Vermögen eine Dotation zu Beſtreitung ihrer Municipalbedürfniſſe anweiſen ließ, waren in derſelben auch jene beiden Spitäler begriffen.
20. Sept. 1803. Die daherige Urkunde beſagt: „Sollen von nun an und für „alle kommenden Zeiten der Burgerſchaft von Bern, unter der „Verwaltung ihres Stadtraths als rechtsgültiges Eigenthum „angewieſen ſeyn und als ſolches verbleiben:“ ....

„An milden Stiftungen jedoch mit Vorbehalt, daß ſolche, „wie bisher, zu den beſtimmten und üblichen Zwecken verwen„det werden:“ ....

„Die Inſel, mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Ein„künften an Geld, Getreide und Wein; ſoll unter der Ober„aufſicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derſelben „die ſtiftsmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und „die fernere Unterhaltung dieſes Armen-Inſtituts zuſtehen und „verbleiben.“

„Das äußere Krankenhaus oder Sonderſiechenſpital nebſt „deſſen Gebäuden, liegenden Gütern und Einkünften an Geld „und Getreide ſoll auf gleichem Fuß, wie die Inſel, unter der „Oberaufſicht der Kantonsregierung verwaltet werden.“

Ueber das Verhältniß der, kraft dieſer Beſtimmungen, der Regierung zuſtehenden Oberaufſicht und fernern Unterhaltungs-
12. Juni 1804. pflicht, wurde durch eine Uebereinkunft mit der Stadtbehörde die Abſchließung einer beſondern Verkommniß angebahnt, welche jedoch während des Mediationszuſtandes aus Rückſichten, die auf der damaligen Lage des Landes beruhten, aufgeſchoben blieb. Indeſſen bildete ſich ein praktiſches Einverſtändniß. Die Re-

gierung ernannte den Präſidenten und drei Mitglieder der Direktion; ſie beſtellte die Spitalärzte und Wundärzte, entrichtete ihre Beſoldungen, bezahlte die Arzneien und Badekuren, ſo wie die außerordentlichen Auslagen einiger Erweiterungen der Anſtalten. Auch kam in dieſem Zeitraume ein neues vollſtändigeres Inſelreglement zu Stande. 1. Dez. 1809.

Seit dem Jahre 1814 wurden dieſe obrigkeitlichen Beiträge und zwar ſtets in ſteigendem Verhältniſſe fortgeſetzt. Beſonders erhielt die Inſel nach der Vereinigung der leberbergiſchen Aemter eine bedeutende Erweiterung. Es ſuchte nämlich die Regierung ihren neuen Angehörigen den Mitgenuß aller öffentlichen Anſtalten des alten Kantons zu gewähren, und beſchloß daher die Errichtung von 15 neuen Betten in dem Inſelſpital zu Bern, 28. Febr. 1817. welche einen jährlichen Aufwand von 8100 Franken nach ſich zogen. Vgl. Beilagen S. 24. Die Summe ſollte Anfangs durch außerordentliche Zuſatzcentimen auf der leberbergiſchen Grundſteuer erhoben werden; ſie wurde aber, wie ſchon anderwärts berichtet, gleich dem Beitrage für den Spital zu Pruntrut, und denjenigen für die leberbergiſchen Erziehungsanſtalten, vom Jahre 1820 hinweg von der Staatscaſſa übernommen. Hievor S. 316

Unterdeſſen fühlte man je länger je mehr die Nothwendigkeit, die durch die Dotations-Urkunde und die Beſchlüſſe von 1804 zwiſchen der Regierung und der Stadt unbeſtimmt gelaſſenen Verhältniſſe durch einen Vertrag für die Zukunft feſtzuſetzen. Es wurde eine combinierte Commiſſion niedergeſetzt, welche 19. Sept. 1829. vor zwei Jahren eine Uebereinkunft in Hinſicht des Inſelſpitals unterzeichnete. Während mehrerer Monate blieb die Ratifikation jedoch aus Gründen ſuſpendirt, die zum Vortheile des Spitales ſich gewendet hätten, als die neueſten Ereigniſſe eintraten und eine Verzichtleiſtung auf alle fernern Entwürfe nach ſich zogen.

16. April und 4. Mai 1831. Die Convention wurde alſo in den letzten Zeiten von der höchſten Stadtbehörde und von dem Großen Rathe ratificirt. Nach dem Vorbilde dieſer Uebereinkunft kam ſofort eine zweite, 13. u. 17. Aug. 1831. das äußere Krankenhaus betreffend, zu Stande, welche gleichfalls die Genehmigung jener beiden obern Behörden erhielt.

Durch beide Verträge wird der Burgerſchaft von Bern das Eigenthum der Inſel und des äußern Krankenhauſes zugeſichert, und die Aufſicht über die Verwaltung der Fonds dem Stadtmagiſtrate ertheilt, welcher auch die Verwaltungsbeamten erwählen ſoll.

Ueber das Vermögen der Spitäler ſoll ein Inventarium gezogen und der Landesregierung ein Doppel deſſelben zugeſtellt werden. Der jährliche Beitrag, welcher aus dieſen Fonds erhoben werden ſoll, iſt für die Inſel auf Fr. 22,000, für das äußere Krankenhaus auf Fr. 12,000 beſtimmt. Alle ſechs Jahre wird der Vermögenszuſtand dieſer Inſtitute neu unterſucht und im Einverſtändniſſe mit der Regierung jener Beiſchuß nach Maßgabe der ſtattgefundenen Erſparniſſe und erhaltenen Legate Schenkungen ꝛc. vermehrt. Das Vermögen der Stadt Bern kann zu keinem weitern Beitrage in Anſpruch genommen werden.

Die Regierung übernimmt:

a. die Beſoldung der Medicinalperſonen.

b. die Medikamente.

c. einen Beiſchuß von Fr. 800 jährlich an die Befeurung des Inſelſpitals.

d. einen jährlichen Beitrag von Fr. 8100 für die zwei wegen den leberbergiſchen Aemtern in der Inſel errichteten Krankenzimmer.

Würden außerordentliche Bedürfniſſe eintreten, ſo hat die Regierung das Recht, vorerſt die Erſparniſſe auf dem inventoriſirten Capital in Anſpruch zu nehmen, über welche zu dieſem Zwecke eine beſondere Rechnung geführt werden ſoll.

Als Garantie für die ſtiftungsmäßige Verwendung aller dieſer Gelder ſollen der Regierung die Rechnungen vorgelegt werden; ſie erwählt das Präſidium und drei Mitglieder der Direktion nebſt dem ganzen Medicinalperſonale.

Die Stadt Bern ihrerſeits machte bei dieſem Anlaß, durch Cancellirung älterer Schuldverſchreibungen, dem Inſelſpital ein Geſchenk von Fr. 93,160 und dem äußern Krankenhauſe in Geld oder Zinsſchriften von Fr. 25,000.

Auch wurden die beſondern Rechte der Bürger von Bern als Eigenthümer und Stifter dieſer Anſtalten dahin beſtimmt, daß ihnen in der Inſel ein Vorrecht auf die ſechs Betten in den zwei ſogenannten Burgerſtuben, und die vorzugsweiſe Aufnahme in die Spitäler bei ſchweren Krankheitsfällen für ſich ſelbſt und die Dienſtboten der burgerlichen Familien garantirt wurden; letztere Verfügung jedoch mit der Erläuterung, daß wegen dieſem Vorzuge dennoch keine Hülfsbedürftigen abgewieſen, ſondern vielmehr für dieſe Nothfälle die Anzahl der Bettſtellen temporär vermehrt werden ſollen. — Im äußern Krankenhauſe dann ſollen zwei neue Zimmer errichtet und Perſonen aus der Burgerſchaft gegen fixe Retributionen in denſelben verpflegt werden.

Damit endlich die Exiſtenz der beiden Spitäler und ihre 15. Jan. 1831.
unbeſchränkte Wirkſamkeit dem Lande völlig geſichert bleibe, beſchloß der Große Rath, denſelben, ſtatt der gewöhnlichen jährlichen Beiſchüſſe, das Capital ſelbſt abzutreten, deſſen Zinſe erſtere nach genauer Berechnung darſtellten. Der daherige Beſchluß ſagt Folgendes:

1) „Statt der bisher aus der Staats=Caſſa bezahlten jähr=
„lichen Beiträge zum Unterhalt des Inſelſpitals und der be=
„willigten Badſteuern, ſo wie auch mit Berückſichtigung der
„Verwaltungskoſten des Zinsrodels, ſoll der gedachte Spital ein
„für allemal mit dem dieſen jährlichen Zahlungen entſprechen=
„den Capital von einer Million Schweizerfranken ausgeſteuert
„werden.“

2) Eben ſo ſoll das äußere Krankenhaus nebſt dem damit
„verbundenen Irrenhaus nach einer gemachten ähnlichen Be=
„rechnung der bisher aus der Standes=Caſſa jährlich erhaltenen
„Zuſchüſſe ſtatt derſelben mit einem Capital von zweimalhun=
„dert und fünfzigtauſend Franken ausgeſteuert werden.“

Dieſer Loskauf von den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen wurde ſowohl von der Inſel=Direktion als den obern Stadtbehörden angenommen, und hat alſo auch die Kraft einer Vertragsverbindlichkeit erhalten.

Eine genaue Ueberſicht *) zeigt, daß die Regierung ſeit dem Jahre 1814

dem Inſelſpitale	Fr.	499,636	Rp.	84½
dem äußern Krankenhauſe . . .	„	201,090	„	—
dem Spitale zu Pruntrut . . .	„	35,382	„	17
Im Ganzen alſo .	„	736,109	„	01½

an die drei Landesſpitäler verabfolgen ließ.

Einige Angaben über die Leiſtungen dieſer Anſtalten mögen hier nicht am unrechten Orte ſtehen.

Der Inſelſpital, von zwei Aerzten und eben ſo vielen Wundärzten beſorgt, mit einer im Hauſe befindlichen Gebähranſtalt, die unter einem Geburtshelfer und einer Hebamme

*) S. Beilage Nro. LVIII.

ſteht, hat die gewöhnliche Zahl ſeiner Betten bis auf 115 vermehrt,*) und in Nothfällen dieſe Zahl auch überſtiegen. Diejenige der jährlich verpflegten Kranken betrug in den erſten Jahren gegen 900, und iſt jetzt auf mehr als 1000 angewachſen. Das Verhältniß der Sterblichkeit iſt im Durchſchnitte 1 auf 14, dabei aber nicht zu überſehen, daß unter den wegen Nothfällen aufgenommenen Kranken ſich ſtets viele gefährlich Kranke und ſelbſt Sterbende befinden. Die Jahresberichte der Anſtalt weiſen zahlreiche Beiſpiele gelungener Kuren und ſchwieriger Operationen auf;**) auch zeigt der vor Schauſaal ſtets wachſende Andrang zur Aufnahme das Zutrauen, welches das Land mit Recht in die Geſchicklichkeit der angeſtellten Medicinalperſonen und in die menſchenfreundliche, ſorgfältige Verpflegung ſetzt.

Die Annahme der Kranken geſchieht durch das Inſel-Collegium in zwei wöchentlichen Sitzungen, oder dem ſogenannten Schauſaal. Während der Behandlung ſind die Aerzte und Wundärzte weder in Hinſicht des Preiſes noch der Quantität der Arzneien und Maſchinen durch irgend eine Vorſchrift oder Regel beſchränkt. Der ärmſte Kranke wird, wenn es die Natur ſeiner Krankheit erfordert, mit allem verſehen, was nur der reiche Partikular ſich verſchaffen könnte.***) Die Entlaſſung er-

*) Im Jahre 1798 waren 80 Betten eingerichtet. Je für 14 Betten ſind 3 Krankenwärter oder 3 Krankenwärterinnen angeſtellt.

**) Z. B. 1814 Exſtirpation eines Oberarmgelenkes, 1823 einen Kaiſerſchnitt, 1824 und 1826 die mit der linken Hand ausgeführte Operation der künſtlichen Pupille. 1826 ein merkwürdiger Fall von St. Veitstanz; viele mit glücklichem Erfolge behandelte typhöſe Fieber u. a. m.

***) Nicht ſelten ſteigt der Preis der einem Patienten gereichten Arzneien, z. B. des theuern Moſchus, auf Fr. 8 im Tage.— Auch Armen außer dem Hauſe werden unentgeldlich Bruchbänder geliefert und deren jährlich bei 300 vertheilt.

folgt nur dann, wenn der Kranke entweder vollſtändig hergeſtellt iſt, zu welchem Ende er oft auch nach der eigentlichen ärztlichen Behandlung im Hauſe behalten wird, oder wenn alle Hülfsmittel der Kunſt erſchöpft worden ſind. Zum Abſchiede werden die Dürftigen mit Kleidungsſtücken und Geld verſehen.

Der kliniſche Unterricht, welchen die zugleich als akademiſche Lehrer angeſtellten beiden Inſelärzte und einer der Wundärzte ertheilen, gewährt der mediciniſchen Abtheilung unſerer höhern Lehranſtalt einen Vorzug, der vielen andern Unterrichts-Anſtalten fehlt, und nicht leicht erſetzt werden kann. Er iſt ſo eingerichtet, daß er dem Kranken vielmehr zur Beruhigung als zur Beſchwerde gereicht, indem der Lehrer zwar die Kranken unter die mediciniſchen Zöglinge vertheilt, welche um ſo mehr Intereſſe haben, ſich mit dem Zuſtande derſelben genau bekannt zu machen, und ihren Antheil werkthätig zu bezeigen, dafür aber nichts deſto weniger ſelbſt ſeine Beſuche an jedem Krankenbette fortſetzt, und mit ſeinen Schülern die Conſultationen und Recepturen außer dem Bereiche der Patienten verhandelt.

Eine große Wohlthat ſind auch die Badekuren, welche das Inſel-Collegium alljährlich für beiläufig 120 Kranke veranſtaltet. Nebſt der dafür auf dem Staatsbudget ſtehenden
6. Febr. 1830. Summe von Fr. 4000 *) hat die Regierung unlängſt einen beſondern Credit von Fr. 6000 für den Bau neuer bequemer Krankenwagen zum Transporte in die Bäder von Schinznach, Baden u. ſ. f. angewieſen. Einer dieſer Wagen, der 20 Kranke faſſen kann, iſt mit vieler Sorgfalt ausgeführt, und wird dieſen Sommer gebraucht; ein zweiter ſoll bald nachfolgen. Auch
13. Juni 1831. für die Verbeſſerung der Badeanſtalt im Hauſe ſelbſt wurden Fr. 800 bewilligt.

*) 1814 betrug ſie blos Fr. 2500.

Die Vermehrung der Krankenzahl hatte ſchon 1818 eine 25. Febr. 1818.
Erhöhung des Gehalts der Inſelärzte und Wundärzte zur Folge
gehabt.*) Und da dieſer Vergrößernng der Anſtalt ungeachtet
der Zudrang der Kranken, wie ſchon bemerkt, mit jedem Jahre
zunimmt, ſo iſt der Antrag gefallen, daß in verſchiedenen Thei- 9. April 1828.
len des Kantons Spitäler als Filial-Anſtalten der Inſel er-
richtet werden möchten. Dieſer Antrag, noch letzthin wieder- 30. März 1831.
holt, hat Beifall gefunden; ſeine Verwirklichung haben nur die
Zeitereigniſſe verhindert.

Das äußere Krankenhaus enthält, nebſt einer Pfründer-
Anſtalt für Unheilbare, ein Irrenhaus und ein Kurhaus für
ſyphilitiſche, krätzige und mit dem Grindausſchlag behaftete
Patienten. Erſtere Anſtalt war auf 20, das Irrenhaus auf
30, das Kurhaus auf 50 Plätze berechnet. In Nothfällen
konnte dieſe Zahl überſtiegen werden, und iſt in dem Kurhauſe, 1816 und 1817.
mit Einſchluß der Grindſtube, ſchon auf 100 und mehr ange-
wachſen. Freilich waren dann die Kranken auf einen engen
Raum beſchränkt, und überhaupt war die Anſtalt, unbeſchadet
ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit für die Heilung anſteckender
Krankheiten, doch in vielem hinter den Erforderniſſen unſerer
Zeit zurückgeblieben.

Einzelne Verbeſſerungen ließ ſich die Regierung ſtets ange-
legen ſeyn. 1818 wurde die Zahl der Betten für die Unheil-
baren um 6 vermehrt; im folgenden Jahre zwei Gales'ſche 10. März 1819.
Apparate für ſchwefelſaure Räucherungen bewilligt. Als hier-

*) Dieſe Vermehrung betrug für die beiden Aerzte 10%; die Beſoldung des ältern Inſelarzts ward von Fr. 1800 auf Fr. 1980, die des jüngern von Fr. 1500 auf Fr. 1650 erhöht; die den Inſelwundärzten für Bandagen und Compreſſen jährlich ausgeſetzte Summe von Fr. 100 auf Fr. 120 geſetzt.

auf ein edler Berner ein Geſchenk von Fr. 1500 machte, um durch angemeſſene Erleichterungen das Schickſal derjenigen im Irrenhauſe enthaltenen Unglücklichen, deren Zuſtand noch zu
18. April 1821. Hoffnungen berechtigt, zu mildern, ergieng der Beſchluß zur Aufführung eines kleinen Gebäudes neben dem Eingang in den Hof zu dem gewünſchten Zwecke, und die Regierung theilte ſich gern mit der Stadtbehörde in die auf Fr. 1200 berechneten, in der Ausführung höher geſtiegenen Mehrkoſten. In dieſem Angebäude werden jetzt ſechs Gemüthskranke verpflegt.

12. Febr. 1831. Endlich kam in der neueſten Zeit eine bedeutende Erweiterung des Kurhauſes zu Stande, deſſen 13 Zimmer die Zahl von 70 Betten nicht ohne nachtheilige Anhäufung der Kranken zu faſſen vermochten. Ein neuer, zu Fr 100,000 angeſchlagener Bau war projektirt. Indeſſen wurde vorgezogen, das jetzige Gebäude beſſer einzurichten und um ein Stockwerk zu erhöhen, welches in neun Zimmern für 40 Betten Raum hat, ſo daß die Zahl der Betten im Erdgeſchoſſe auf 44 herabgeſetzt werden kann. Für den Bau und die nöthigen Einrichtungen ſind Fr. 12,000 angewieſen worden.

Gegenwärtig, Ende Auguſt 1831, befinden ſich im

Pfründerhauſe	26	Kranke,
im Irrenhauſe	37	„
im Kurhauſe	69	„
Zuſammen	132	Kranke.

Ueber das Verhältniß der Verpflegten, Geheilten und Geſtorbenen in beiden Spitälern während der letzten 17 Jahre giebt die beigefügte Ueberſicht vollſtändige Auskunft.*)

Spital zu Pruntrut. In der Stadt Pruntrut hatte die Regierung bei der Ver-

*) S. Beilage Nro. LIX.

einigung dieſes Landestheils einen wohleingerichteten, unter Aufſicht des Stadtmagiſtrats von einem mildthätigen Fraueninſtitute beſorgten Spital gefunden, in welchem ſie zum Beſten der drei katholiſchen Amtsbezirke zehn neue Betten ſtiftete, und dafür eine jährliche Summe von Fr. 5400 anwies. In den zwölf Jahren 1818 bis 1829 wurden in dieſen Betten 862 Kranke verpflegt, von denen 80, alſo auf 11 einer, ſtarben. Die Zahl der Pflegetage, welche aus jener Summe zu Fr. 1 dem Spital vergütet wurden, belief ſich auf 31,020, und erforderte mit Inbegriff der Beerdigungskoſten, in der jährlichen Durchſchnittszahl von 2585 Verpflegungstagen und 7 Todesfällen, nie das Maximum des zugeſicherten obrigkeitlichen Beitrages, welcher ſomit das dortige wirkliche Bedürfniß bis jetzt überſtiegen hat.

28. Febr. 1817.

10.

Handel und Induſtrie.

Verhältniſſe gegen das Ausland.

Die Beſtimmung der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe gegen das Ausland iſt Sache der oberſten Bundesbehörde. Eine Darſtellung der ungünſtigen Lage der Schweiz wegen der in den Nachbarſtaaten Frankreich, Sardinien und Oeſtreich mit dem lombardiſchen Königreiche beſtehenden hohen, in vielen Fällen einem Verbote gleichkommenden Einfuhrgebühren; eine Aufzählung der verſchiedenen fruchtloſen Verſuche, Milderung dieſer Gebühren, wenigſtens für einige Artikel, und namentlich für die ſchweizeriſche Ausfuhr von Pferden, Vieh und Molken zu erhalten; eine Geſchichte der Unterhandlungen mit den angrenzenden deutſchen Bundesſtaaten, wo die Gebühren, obſchon auch beſchwerlich, doch ſowohl überhaupt, als auch in einigen beſonderen Gegenſtänden für die Schweiz weniger drückend ſind, und wo ein natürlicher Austauſch des dortigen Ueberfluſſes an Getreide und andern Produkten des Bodens gegen Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Kunſtfleißes ſtatt findet; eine Auseinanderſetzung der Schwierigkeiten, welche ſich ungeachtet dieſes günſtigern Verhältniſſes und der wohlwollenden Geſinnungen der dortſeitigen Regierungen, beſonders der königlich würtembergiſchen,

dem Abſchluſſe von Handelsverträgen, ſelbſt der Erneuerung des 1812 auf zehn Jahre geſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden bisher entgegengeſetzt haben; — alles dieſes kann, als in die Geſchichte des ſchweizeriſchen Bundes gehörend, nicht den Vorwurf des gegenwärtigen Berichtes ausmachen.

Bei Unterhandlungen ſolcher Art hat die Regierung ſich ſtets angelegen ſeyn laſſen, das Intereſſe des Berniſchen Producenten und die durch ihren Commerzienrath vernommenen Wünſche des Handelsſtandes bei der eidgenöſſiſchen Behörde anzubringen, und nachdrücklichſt geltend zu machen,*) ihr eigenes fiskaliſches Intereſſe aber dem gemeinen Beſten unterzuordnen. Einige Beiſpiele ſind ſchon in dem Berichte des Geheimen Raths Hievor S. 47, 50. angeführt. Wie ein Verſuch von Gegenanſtalten durch Belegung fremder Waaren in einem Verein mehrerer Stände, unter dem Namen des Retorſions-Concordats auf eine kurze Zeit zu Stande gekommen und ſich wieder aufgelöſt, iſt in dem Finanzbe- S. 61 u. 289. richte berührt worden. Auch die in demſelben Berichte ge- S. 287, 381. meldete Einführung einer Conſumo-Abgabe von Fr. 1 vom Centner eingebrachter Waaren zum Behufe der Schuldentilgung verdient inſofern hier Erwähnung, als der Commerzienrath ſchon damals ſtatt der einförmigen, alle Artikel gleich beſchlagenden Gebühr eine Art von Waarenzoll vorgeſchlagen

*) Als es um die Erneuerung des Handelsvertrags mit Baden zu thun war, hatte der Commerzienrath auf eine Abordnung an die Conferenz zu Schaffhauſen angetragen, um das hieſige Standesintereſſe zu beſorgen. Vielleicht wären damals die Rückſichten beſeitigt worden, welche die Ratifikation des neuen Vertrags hinderten, und das jetzige Proviſorium herbeiführten.

hatte*), welche wahrſcheinlich productiver ausgefallen wäre, allein wegen der Beſorgniß, den Handelsſtand durch die dafür nothwendige Unterſuchung und Abladung der Waaren auf der Grenze zu beeinträchtigen, verbunden mit dem Wunſche, nicht zu Reclamationen anderer Kantone Anlaß zu geben, nicht den Vorzug erhielt.

Handelsfreiheit.

In dem Innern des Kantons huldigte die Regierung unbedingt dem in der urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815 ausgeſprochenen Grundſatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Alle früheren Beſchränkungen zu Gunſten der Städte blieben aufgehoben. Handelsſteuern und das Patentenſyſtem, in andern Kantonen eine ergiebige Hülfsquelle öffentlicher Einkünfte, waren hier unbekannt, wenn ſchon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptſtadt, die angeſehenern Mitglieder des Handelsſtandes ſelbſt einige beſchränkende Vorkehren gegen Pfuſcherei zu wünſchen ſchienen. Die oberen Behörden mußten ſich überzeugen, daß es in unſerer Lage am gerathenſten ſey, den Handel ſich ſelbſt ſeine Bahn brechen zu laſſen; daß alſo die obrigkeitliche Einwirkung und die Aufgabe des Commerzienraths ſich auf Entfernung ſtörender Hinderniſſe, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünſtigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunſtfleißes zu beſchränken habe. Was in dieſen Beziehungen ſeit 1814 geſchehen, enthält folgende Darſtellung, in welcher die ebenfalls hier einſchlagenden Zoll-, Lizenz- und Straſſen-Einrichtungen, als in den Berichten der Zoll- und Straßenbehörden bereits abgehandelt, nicht näher berührt werden.

*) Befinden des Commerzien-Rathes an die ausserordentliche Standes-Commission. März, 1820.

Handelsgeſetze waren früherhin in unſerm für Landbau und Viehzucht vorzüglich geeigneten Kanton weder nöthig noch vermißt, und es beſtand bisher die Anſicht, daß das wahre Wohl des Landes beſſer befördert werde, wenn die obrigkeitliche Fürſorge ſich eher auf Benutzung dieſer natürlichen Hülfsquellen, als auf Begünſtigung desjenigen Kunſtfleißes richte, welcher für Stoff oder Abſatz immer vom Auslande abhängig macht. Indeſſen iſt allmälig, durch Zunahme des Handels, der Mangel ſolcher Geſetze fühlbar, und die Regierung dadurch veranlaßt worden, nach Vollendung des neuen Civil-Geſetzbuchs, die Bearbeitung von Handelsgeſetzen anzuordnen. Handelsgeſetze.

Zu Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen gehört denn noch ganz vorzüglich Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht. Bald nach Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton hatte die Regierung die Einführung der Berniſchen Maße und Gewichte im neuen Kantonstheile veranſtaltet. Sie geſchah so leicht, daß auch die Aufhebung der im alten Kanton noch beſtehenden nachtheiligen Verſchiedenheiten*) ohne Schwierigkeit ausführbar ſchien. Allein dieſe immer wichtige Veränderung konnte ihren gemeinnützigen Zweck nur dann vollſtändig erreichen, wenn der Kreis dieſer Gleichförmigkeit auch möglichſt viele Nachbarkantone umfaſſen würde. Der Stand Waadt hatte bereits eine ſyſtematiſch durchgeführte Gleichförmigkeit geſetzlich aufgeſtellt auf Grundlagen, welche im Allgemeinen, weit eher als frühere Verſuche in der Eidgenoſſenſchaft, zu einem Einverſtändniſſe Hoffnung gaben. Bern machte daher zu dieſem Zwecke an alle Stände der weſtlichen Schweiz, nebſt Zürich und

Gleichförmige Maße und Gewichte.

24. April 1818.

*) Die Verordnung vom 6. Juli 1807 hatte dieſe Aufhebung nicht beſtimmt genug ausgeſprochen.

Luzern, eine mit ſolcher Bereitwilligkeit erwiederte Eröffnung, daß im Frühjahr 1828 eine aus Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Aargau und Waadt beſchickte Conferenz von Regierungsgliedern und Gelehrten, in Bern ſich vereinigte. Der in wenigen Tagen zu Stande gebrachte erſte Entwurf einer Uebereinkunft bezweckte, unter Anſchließung in leichtem Verhältniß an das metriſche Syſtem von Frankreich, Theorie mit alter Uebung möglichſt zu verbinden.*) Der Entwurf ward in den andern Ständen im Allgemeinen günſtig aufgenommen, und die Bereitwilligkeit für Fortſetzung des Verſuchs erklärt. Hierſeits ward dieſelbe dem ganzen Lande mit der Aufforderung zu allfälligen Bemerkungen und Wünſchen mitgetheilt, und nach dem Wenigen, ſo eingelangt, auch auf günſtige Stimmung ſchließend, war die Vorberathungs-Commiſſion eben im Begriff, einen vollſtändigen Rapport an den Großen Rath abzufaſſen, als in den betheiligten Kantonen diejenigen Umwälzungen erfolgten, deren Folgen die weitere Fortſetzung des angebahnten gemeinnützigen Werks wohl weit hinausſchieben dürften.

Vom Allgemeinen zu beſondern Verfügungen im Intereſſe der Induſtrie übergehend, muß vorerſt bemerkt werden, daß die Jahre 1813, 1814 und 1815, ſo wie denn die Theuerungsjahre von 1816 und 1817 und deren Folgen, die Hülfsquellen des Staats ſo ſehr in Anſpruch nahmen, daß die Wirkſamkeit des Commerzienraths geraume Zeit dadurch aufgehalten werden mußte. Mit dem Eintritt günſtigerer Umſtände

*) Der Fuß = 3/10 Metre, 3⅛‴ größer als der jetzige; Elle = 2 Fuß, 2″ 4‴ größer als die jetzige; das Mäß = 500 Cubikzoll, 4″ kleiner als das jetzige; Pfund = ½ Kilogramm. Ueber das Flüſſigkeitsmaß war man noch nicht einverſtanden.

richtete derſelbe ſeine Aufmerkſamkeit zuförderſt auf den für unſern Kanton ſo wichtigen Leinwandhandel. Zu Erhaltung des Credits dieſer Waare hatte ſchon die vormalige Regierung durch eine Verordnung dafür geſorgt, daß die Tücher durch beeidigte Tuchmeſſer, in Bezug auf Qualität, Länge und Breite, unterſucht, und, wenn fehlerfrei, mit einem Stempel bezeichnet werden. Dieſe Verordnung ward im Jahre 1803 erneuert, und ihre Vollziehung bis jetzt gehandhabt. Indeſſen mußte man aus den jährlichen Meſſungsetats, im Vergleich mit früheren Zeiten, eine bedeutende Verminderung der bezeichneten Tücher wahrnehmen, und ob zwar der außerordentlich vermehrte Gebrauch der baumwollenen Tücher, ſo wie die hohen Einfuhrgebühren in Frankreich und Italien, dieſe Abnahme hauptſächlich verurſachten, ſo äußerten auch andere, in dem Verkehr und der Mode eingetretene Veränderungen einen wichtigen Einfluß. Der Commerzienrath berief daher im Jahre 1827 die vorzüglichſten Handelsmänner und Fabrikanten nach Bern zur gemeinſchaftlichen Berathung über die zur Beförderung des Leinwandhandels geeigneten, ausführbaren Verfügungen, und ſetzte ſich mit einem engern Ausſchuſſe derſelben in nähere Verbindung. Mit verdankenswerther Bereitwilligkeit erfüllte dieſer Ausſchuß die erhaltenen Aufträge, und der Commerzienrath ſtand im Begriff, deſſen ſachkundige Bemerkungen über die Verordnung von 1803, für deren nöthig gewordene Reviſion zu benutzen; doch auch dieſes beidſeitige gemeinnützige Streben iſt durch die neuen politiſchen Ereigniſſe vereitelt worden.

Leinwand-Handel.

24. Okt. 1803.

Die erſte Fürſorge ward auf Verbeſſerung und Vermehrung der Urſtoffe gerichtet. Fünfmal ſeit 1822 ward liefländiſcher Flachsſaame herbeſchickt, dem Publikum bedeutend unter dem koſtenden Preiſe verkauft, auch bei 1600 ℔ in dem

Flachsſaame.

Berglande unentgeldlich ausgetheilt. Der Geſammtkoſten für die bezogenen 63 Fäßchen beträgt . . . . . . Fr. 3662 Rp. 90
Der Erlös vom Verkauften . . . . „ 1476 „ 82
Mehrkoſten . Fr. 2186 Rp. 8

Hanf- und Flachs-Prämien. Zugleich wurden für ſtärkere Erzeugung von Hanf und Flachs Prämien ausgeſetzt. Den Stoff durch Vermehrung der Produktion wohlfeil zu machen, durch beſſere Zubereitung ſeine Qualität möglichſt zu vervollkommnen, und auf dieſe Weiſe den Bedarf aus dem Auslande zu vermindern, das waren hiebei die Abſichten des Commerzienrathes. Im Allgemeinen wird dieſe Cultur bei uns wegen der Vortrefflichkeit des Graswuchſes demſelben ſtets untergeordnet bleiben. Indeſſen leiſtet die beigefügte Tabelle*) den Beweis, daß die Concurrenz zu den Prämien bedeutend zugenommen, mithin ihr Zweck nicht verfehlt worden.
1822—1830. In den neun Jahren von 1822 bis 1830 beläuft ſich mit Begriff der Taggelder an die Unterſuchungs-Experten die dießfällige Geſammtausgabe auf Fr. 7788 Rp. 97½.

Vorbereitung des Stoffes. Nachdem eine aus Brabant eingeholte Anleitung über das Röſten (Rooßen) des Flachſes durch Waſſer, als Hauptmittel zu Erzielung ſchönſter Qualität, durch den Druck bekannt gemacht worden, und nicht ohne Erfolg geblieben, nahm der Commerzienrath auch Bedacht auf
Hecheln. Vervollkommnung des Hechelns. Mit dem Unterricht einiger Hechler in der hieſigen Taubſtummenanſtalt ward die Anſchaffung einer Anzahl Hecheln aus Flandern verbunden, die Verfertigung anderer, nach dieſen guten Muſtern durch hieſige Arbeiter veranſtaltet, und ſodann dieſelben in mehrere Amts-

*) Beilage Nro. LX.

bezirke an geſchickte Hechler ausgeliehen. Die Geſammtausgabe für dieſen Gegenſtand beträgt Fr. 587.

Wegen der in unſerer Leinwand nicht ſelten ſich zeigenden bleifarbenen Striche fand ſich der Commerzienrath bewogen, ſchon im Jahre 1824, und da die Aufgabe nicht genügend gelöst wurde, wieder im Jahre 1828 einen Preis von Fr. 400 auf Entdeckung der Urſache, ſowie der Mittel zu Verhütung oder Wegſchaffung dieſes Fehlers auszuſchreiben. Bei unlängſt erfolgter und publizirter Beurtheilung der eingelangten Beantwortungen ward jener Preis dem Viktor Reiſt von Sumiswald zuerkannt, überdieß dann einige Eingaben und mit Koſten verbundene Verſuche auch berückſichtigt. Es ward dafür in allem ausgegeben Fr. 632. Bleifarbene Striche. 1824. 28. 31.

In Umfaſſung obigen Berichts ergiebt ſich, daß ſeit 1822 Behufs des Leinwandhandels, ohne Rückſicht auf kleine Nebenausgaben, aus der Staatscaſſe verwendet worden Fr. 11,193 Rp. 97½.

Es iſt hier nicht der Ort, die Urſachen zu erörtern, welche dem Flor der Wolltuch-Fabrikation bei uns hinderlich ſind und außer dem Bereich obrigkeitlicher Einwirkung liegen. Das Wenige, was dafür direkt geſchehen, beſchränkt ſich: Wolltuch.

a. auf eine, dem Tuchfabrikanten Siegfried zu Dießbach, an die Koſten für ſeinen, in die Niederlande zu Erlernung der Fabrikation geſandten, Sohn ertheilte Beiſteuer von . . . . Fr. 400 1823.
und als Vergütung auf einer Tuchlieferung . „ 192 1824.
„ 592

b. auf einen, dem Tuchfabrikanten Straub in Belp auf 10 Jahr gemachten unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 1500. 1823.

Als indirekte Unterſtützung wurden unſere Tuchfabrikanten bei dem Kriegsrathe, für die Montirungs-Lieferungen in ſo weit um Vorzug vor den Fremden empfohlen, als es nach Qualität der ſelbſtfabrizirten Tücher möglich werde, ſelbſt wenn der Preis um etwas höher zu ſtehen kommen ſollte.

Seide. Die Seide iſt ausländiſch, und Verſuche in früheren Zeiten, Seidenzucht unſerm Kanton anzueignen, wurden bald wieder aufgegeben. Indeſſen wurden ſie ſeit kurzem wieder von Partikularen erneuert und die gezogene Seide hat ſich von vorzüglicher Qualität erzeigt. Zu Begünſtigung dieſer Verſuche, und zu Pflanzung von Maulbeerbäumen, als unentbehrlicher Grund-
1822. lage, ward eine Summe von Fr. 500 ausgeſetzt, wovon ein Theil zu Interlacken verwendet, der Saldo dann, nebſt einem
1830. Zuſchuß von Fr. 400 der ökonomiſchen Geſellſchaft zugeſtellt, mithin hiefür in Allem ausgelegt worden Fr. 900.

Thibetan-Ziegen. Einen weit größern Nutzen, beſonders für unſer, zur Ziegenzucht vorzüglich geeignetes Bergland, hoffte man vermittelſt Anſchaffung Thibetaniſcher Ziegen zu erzielen, aus deren Haaren (Flaum) bekanntlich ein koſtbares Gewebe bereitet wird. Drei Ziegen und ein Bock ächter Race wurden angekauft, nach Interlacken verſetzt und der Fürſorge des dortigen Oberförſters Kaſthofer übergeben. Mit Eifer und Sachkenntniß bemühte ſich derſelbe, den Zweck möglichſt zu fördern; die kleine Heerde vermehrte ſich ſowohl in der Race ſelbſt als durch Kreuzungen mit einheimiſchen Ziegen; keine Sorgfalt, kein Verſuch unterblieb.

Allein ſpäterhin ward nicht nur die Heerde durch Krankheiten vermindert, ſondern es ergab ſich auch die doppelte Erfahrung, einerſeits, daß es ſchon einer ſehr großen Heerde bedürfe, um nur ein Pfund Flaum abzuwerfen; anderſeits, daß

dieſe Zucht bei dem Landmann nicht Gunſt fand, weil er vorzüglich das Produkt in Milch berückſichtigt, die fremde Ziege dann zwar fettere, aber weniger Milch gab als die einheimiſche, und dieſe noch mehr abnahm, ſo wie mehr Flaum ſich zeigte. Es mußte daher nach einigen Jahren dieſes wohlgemeinte Unternehmen wieder aufgegeben werden; die Ausgaben dafür haben in allem betragen Fr. 2538 Rp. 12½. 1824—29.

Um dem, im Berglande vorherrſchenden Hang zum Müſſiggang allmälig entgegen zu wirken, zur Arbeitſamkeit anzureizen und der ärmern Volksklaſſe Erwerbsquellen zu eröffnen, wurden von dem Commerzienrath, mit Beihülfe der Oberamtmänner und Pfarrer, mehrere Verſuche gemacht und unterſtützt. Die Verfertigung von Spitzen und Blonden ward zu Brienz und Interlacken eingeleitet, und iſt, Dank der wohlwollenden Fürſorge des dortigen Oberamtmanns Steiger, wirklich dahin gediehen, daß ſie in letzterer Gegend, ohne weitere Beihülfe, mit Nutzen betrieben wird. Für Material, Lehrgelder u. a. Koſten betragen die Ausgaben für dieſen Gegenſtand, nach Abzug von Fr. 166 Rp. 65, Erlös aus verkaufter Waare, noch Fr. 3094 Rp. 95.

Spitzen, Blonden. 1822—28.

Zu Gſteig bei Interlacken wurden mit Beihülfe des verdienten Pfarrers Ziegler, zu Meyringen unter Einwirkung des Regierungs-Statthalter v. Stürler, Näh- und Arbeitsſchulen errichtet, an letzterm Ort indeſſen ohne dauernden Erfolg. Die Ausgaben betragen Fr. 340.

Näh- und Arbeitsſchulen. 1826—29.

In die durch ſchwere Unglücksfälle heimgeſuchte Dorfſchaft Ins ward, Behufs einer Spinn- und Arbeitsanſtalt, eine obrigkeitliche Unterſtützung gereicht von Fr. 848.

Ins. 1823.

Die Fabrikation von hölzernen Schachteln iſt bis dahin der Betriebſamkeit der Schwarzwälder ſowohl als der unmöglichen

Hölzerne Schachteln.

Gewinnung eines verlangten ſtarken Taglohns erlegen. Indeſſen iſt in der Lenk zu Verfertigung von Schachteln und Kiſtchen aus geſchnittenem Holze ein Anfang gemacht, und das Unternehmen, theils durch obrigkeitliche Conceſſion, theils durch
1827—30. einigen Geldbeitrag unterſtützt worden, mit Fr. 288.

Strohgeflecht. Ein günſtigeres Reſultat hoffte man durch Strohgeflechte und deſſen Verarbeitung zu Hüten zu erzielen. Zu dem Ende wurde, mit thätiger Mitwirkung der betreffenden Pfarrer, beſonders zu Belp, für Lehrerinnen und Material geſorgt, und ein ähnliches Unternehmen zu Pruntrut ebenfalls unterſtützt. Indeſſen mußte man ſich bald überzeugen, daß für dieſe ſtückweiſen Verſuche nur dann ein gedeihlicher Erfolg ſich ergeben könne, wenn alles von einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt aus geleitet, und dann auch der Vertrieb der nach und nach vervollkommneten Waare kaufmänniſch übernommen würde. Nachdem ein hieſiger Handelsmann, Herr Carl Roſſelet, in Bern, ſich dazu bereitwillig erklärt, ertheilte die Regierung einen Credit von Fr. 3000, um daraus in 3 Jahren Zeit tüchtige Arbeiterinnen von Strohhüten nach italieniſcher Manier zu bilden. Ein Theil dieſes Credits iſt bereits verwendet, der Reſt wird im nächſten Jahre verbraucht werden. Mit Inbe-
1826—31. griff dieſer ganzen Summe iſt auf Einführung des Strohflechtens im Ganzen an Unterſtützungen ertheilt worden Fr. 4869 Rp. 35.

Vorſchüſſe. Einzelne Fabrikanten hatten ſich, durch das Mittel von Vorſchüſſen, der obrigkeitlichen Beihülfe zu erfreuen. So erhielten, nebſt dem ſchon angeführten Beiſpiel:

1824. a. Joh. Hodel zu Steffisburg, Hanfſchlauchmacher, auf 6 Jahr unzinsbar Fr. 400.

1825. b. Gebrüder Mühlemann bei Thun, Behufs ihrer Seide-

und Bandfabrikation und einer vervollkommneten Färberei, auf 10 Jahr zu 1 % zinsbar Fr. 3000.

c. Joh. Mezener zu Meiringen, zu Errichtung einer Werkſtatt und Bildung von Zöglingen im Holzſchnitzen, auf acht Jahre unzinsbar Fr. 400.

Ein vorzügliches Mittel zu Aufmunterung des inländiſchen Kunſtfleißes im Allgemeinen, ſchien die öffentliche Vorweiſung der Erzeugniſſe, ſo wie die Ertheilung von Prämien an die beſten Produkte in jedem Fache darzubieten. Es wurden daher in den Jahren 1824 und 1830 in Bern öffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellungen veranſtaltet. Die darüber im Druck ausgegebenen Berichte erlauben, ſich hier bloß auf die Bemerkung zu beſchränken, daß ihr Nutzen ſowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als der Produzenten, für dieſe dann noch auf andere Weiſe ſich erzeigt, ſo daß mehrere Fabrikanten einen Werth darauf geſetzt, ihre Fakturen mit dem Bilde der erhaltenen Preismedaillen zu zieren. Die Ausgaben, welche dieſe Ausſtellungen, für Prämien und übrige Koſten veranlaßt, haben betragen:

Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung.

1824 und 1830.

Im Jahr 1824	Fr. 5456	Rp.	48½
„ „ 1830	„ 7257	„	3½
	„ 12,713	„	52

Aber auch für die techniſche Bildung der Jugend zu tüchtigen Handwerkern oder Künſtlern iſt wohlwollend mitgewirkt worden. Im Jahr 1826 bildete ſich in Bern, aus geſchickten Künſtlern und Profeſſioniſten, unter der trefflichen Leitung des Herrn Brunner, Profeſſor der Chemie, ein freiwilliger gemeinnütziger Verein, um im Winterhalbjahr, nach beendigtem Tagewerk, den allhier befindlichen, einheimiſchen und fremden Arbeitern, in wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſen und

Handwerkſchule in Bern.

Fertigkeiten, unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Der edle Zweck ward von der Regierung dankbar gewürdigt und mit Vergnügen unterſtützt; die auf dieſe Weiſe entſtandene Handwerksſchule hat bis jetzt den erfreulichſten Fortgang gehabt. Der Be-
1826 — 31. trag der obrigkeitlichen Beihülfe, ſeit ihrer Errichtung bis jetzt, ſteigt auf Fr. 3900.

Biel. Das gute Beiſpiel ward in Biel, unter thätiger Verwendung des Herrn Amtsſtatthalters Wildermett, nachgeahmt und auch dort im Jahr 1828 eine kleine Handwerksſchule errichtet, die aber jetzt, aus verſchiedenen Gründen, einſtweilen wieder
1828 — 30. aufgehört hat. Von dem Comerzienrath hat ſie, während ihrer Dauer, eine Beihülfe genoſſen von Fr. 676.

Unterſtützung an Einzelne. Einzelne Jünglinge, deren techniſche Anlagen zu vorzüglicher Ausbildung Hoffnung gaben, wurden dann auch beſonders unterſtützt.

1818 — 20. Auf den Pierre Pele von Courtedour, der für die Kupferſtecherkunſt ein ausgezeichnetes Talent zeigte, ward zu deſſen Entwickelung und Vervollkommnung im Auslande, eine Ausgabe verwendet von Fr. 1608.

1828. Joh. Müller vom Buchholterberg ward zu Erlernung des Orgelbaues unterſtützt mit Fr. 272.

1827 u. 1828. Chr. Fiſcher, Melch. Ståhli und Peter Groſsmann von Brienz, wurden zu beſſerer Erlernung der Kunſt, Figuren, Vaſen ꝛc. in Holz zu ſchnitzen, nach Bern beſchieden und zu ihrem Behelf verwendet Fr. 765 Rp. 5.

1829 — 31. Für Groſsmann denn insbeſondere, um ihn durch Erwerbung der nöthigen Vorkenntniſſe zu befähigen, ſich in der Bildhauerkunſt, wozu er Geſchick und Eifer gezeigt, in der Fremde auszubilden, eine Ausgabe von Fr. 1036.

20. April 1831. Dem geſchickten Künſtler J. G. Oppikofer wurde ein von ihm erfundenes Inſtrument, welches auf eine leichte Art und

ohne Berechnung, den Flächeninhalt jeder geometriſchen Figur auf einem Plane zeigt, für die Summe von Fr. 1600 unter dem Beding abgekauft, daß er durch Belehrung über den Gebrauch dieſes Inſtruments daſſelbe möglichſt gemeinnützlich mache.

In Umfaſſung des vorſtehenden Berichts ergiebt ſich, daß zum Behelf inländiſcher Induſtrie, während der letzten 10 Jahre, aus der Staats-Caſſa, die rückzahlbaren Vorſchüſſe ungerechnet, im Ganzen verwendet worden, die Summe von Fr. 47,934 Rp. 97.

Ueberdieß hat die Regierung, einzig in der Abſicht, größere induſtrielle Unternehmungen zu unterſtützen, fünf Aktien, jede zu Fr. 4000 in der Baumwollenſpinnerei bei Biel, und zwei Aktien zu Fr. 20,000 jede, in den Eiſenwerken von Bellefontaine übernommen.

11.

Landesökonomie. Landbau und Viehzucht.

Die Landesökonomie-Commiſſion, ſchon im Jahre 1803 niedergeſetzt, vereinigte in ihrem Wirkungskreiſe nebſt dem Gemeindeweſen, welches ſeiner Wichtigkeit wegen eine eigene Abtheilung verdient, mehrere anderwärts dem Departemente des Innern zugetheilte Gegenſtände, namentlich dann die Unterſuchung aller Begehren von Conceſſionen für Feuereſſen, Gerbereien, Ziegelbrennereien, Garnbauchen Färbereien, von Hausbauten auf Gemeinlande oder gegen eingelangte Oppoſitionen, und aller in die eigentliche Landwirthſchaft einſchlagenden Geſchäfte.

Die Grundſätze, auf welchen das Conceſſionsſyſtem für die ſogenannten Ehehaften beruhte, sind ſchon in dem Berichte des Hievor S. 213. Juſtiz- und Polizei-Departements angedeutet worden. In ihrer Anwendung auf die Feuereſſenrechte hatte die vorberathende Behörde ſich dem anderwärts herrſchenden Patentſyſteme darin genähert, daß ſie ſelten auf Ertheilung von Realconceſſionen oder eigentlichen Ehehaften antrug, ſondern in den meiſten Fällen nur Perſonalrechte für den Bewerber auswirkte, der ſich jeweilen über die Erlernung ſeines Handwerks auszuweiſen,

und namentlich, wenn es um eine Hufſchmiede zu thun war, eine Prüfung in der hieſigen Beſchläganſtalt zu beſtehen hatte. Jedes Begehren mußte publicirt werden, und auf die einlangenden Einwendungen wurde in ſo fern Rückſicht genommen, als der Vortheil für das Publikum nicht überwiegend, oder bereits durch hinlängliche Concurrenz geſichert ſchien. Nagelſchmieden, welche ein Fabrikat lieferten, das man früher faſt ganz von dem Auslande bezog, wurden ſelten oder nie abgeſchlagen und auch durch die geringe Auflage begünſtigt. Dieſe Auflage war übrigens nicht auf ein Fiskalintereſſe berechnet, und bloß als eine Anerkennungsgebühr anzuſehen.*) Endlich waren alle Conceſſionen auf die Feuerfeſtigkeit der Eſſe und Erfüllung der in dieſem Stücke ſehr vollſtändigen geſetzlichen Vorſchriften bedingt. Unter dieſen Verhältniſſen wurden 163 Schmiede-Conceſſionen ſeit 1814 ertheilt, 47 für Hufſchmiede, 37 für Schloſſer-, 24 für Zeug-, 55 für Nagelſchmiede.

Gerbereien u. ſ. w.

Die Gerbereien, früher ein wichtiger Gewerbsbetrieb in unſerm Kanton, ſind durch die ausländiſchen ſchwunghaft betriebenen Anlagen und verbeſſerten Einrichtungen ſeit längerer Zeit in einer nachtheiligen Stellung, welche ſchon aus dem Umſtande hervorgeht, daß die Ein- und Ausgangs-Regiſter eine jährliche Mehrausfuhr von 500 Centnern roher Häute, und dagegen eine Einfuhr von mehr als 2000 Centner gegerbter Häute nachweiſen. Es war ein Geſetzesvorſchlag ausgearbeitet 5. Dez. 1816.

*) Tavernenwirthſchaften wurden mit Fr. 12—16, Mühlen mit Fr. 4—6, Schaalrechte, Pintenſchenken, Gerbereien, Färbereien, Ziegelbrennereien, Hammerſchmieden mit Fr. 4—6, Oehlen, Sägen, Stampfen, Walken, Huf- und Zeugſchmieden mit Fr. 2—3, Schloſſer, Büchſen-, Meſſer- Kupferſchmieden mit Fr. 1 bis Fr. 1 Btz. 5 belegt. Nagelſchmieden in der dritten Claſſe wurden jeweilen nur mit Fr. 2 berechnet. Dekret vom 28. Dezember 1825.

worden, um mittelſt einer Abwägungsgebühr von der Ausfuhr des rohen und von der Einfuhr des verarbeiteten Leders den inländiſchen Gerbereien aufzuhelfen; wegen mannigfacher Bedenken war er aber nicht zur Ausführung gekommen. In den neueſten Zeiten ſcheint das Gewerbe wieder einige Ausdehnung zu gewinnen; wenigſtens ſind in dem abgewichenen Jahre 5 Conceſſionen für Gerbeſätze ertheilt worden, von denen zwar einige ſchon früher beſtanden. Uebrigens wurden ſolche Conceſſionen, gleich denen für Färbereien, Garnbauchen u. ſ. w. in der Regel niemals abgeſchlagen; nur für letztere, welche ſchon mehr als einen gefährlichen Brand veranlaßten, pflegte man ſtreng auf Beobachtung der Feuerpolizei zu halten.

Hausbau-Conceſſionen.

Die helvetiſche Geſetzgebung hatte, in Entkräftung der älteren Beſtimmungen, das Recht auf eigenem Grund und Boden zu bauen, von jeder Beſchränkung befreit, und durch dieſe unbedingte Vorſchrift öftere Streitigkeiten in den bevölkerten Gegenden, wo die Wohnungen nahe bei einander liegen, ſo wie durch die unvollſtändige Redaktion verſchiedenartige Auslegungen veranlaßt. Unter der Mediations-Regierung wurde daher das helvetiſche Geſetz durch den Großen Rath aufgehoben, und an ſeiner Statt eine Verordnung erlaſſen, daß alle neuen Hausbauten abgeſteckt und publizirt, wenn keine Oppoſitionen eingelangt, von dem Oberamte ſofort zugegeben, wenn ſie aber Einwendungen nach ſich ziehen oder auf obrigkeitlichem oder Allmentlande verlangt würden, der Regierung zum Entſcheide eingeſendet werden ſollen. Innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von Waldungen, oder wenn die Dachungen die Straſſenmarke überſchreiten, ſolle gar nicht gebaut werden. Obgleich dieſe Verordnung ſowohl hinſichtlich der Frage, was unter einem neuen Hausbau zu verſtehen, als auch des Verfahrens

14. Dez. 1807.

in beſtrittenen Fällen vollſtändiger ſeyn könnte,*) ſo hatte ſie doch die wohlthätige Folge, daß für die Polizei der Bauplätze beſſer geſorgt, und mancher frühere weitläuftige Proceß zwiſchen Nachbarn vermieden wurde. Die Landesökonomie-Commiſſion ihrerſeits, als vorberathende Behörde, gieng von dem Grundſatze aus, die natürliche Freiheit des auf ſeinem Eigenthum Bauenden zu ſchützen, und nur der Sorge für die allgemeine Sicherheit durch möglichſte Verhütung der Feuersgefahr unterzuordnen. Oefter gelang es ihr, durch angeordnete neue Abſteckung oder durch anderweitige Bedingung der Localitäten die entſtandenen Hinderniſſe zu beſeitigen; in äußerſt ſeltenen Fällen mußten Partheien an den bürgerlichen Richter verwieſen werden. Von beiläufig 200 neuen Hausbauten mochte jährlich etwa der fünfte Theil vor die Regierung gelangen, in der großen Mehrzahl nicht aus Grund von Oppoſitionen, ſondern wegen Bauten auf Allmentlande, die beſonders häufig aus dem Leberberg einkamen.**)

Geſetz über die Dachungen.

Mehrere kurz auf einander gefolgte Beiſpiele von Feuersbrünſten, die ſich in Dörfern durch Stroh- und Schindeldächer fortgebreitet, und ſehr großen Schaden verurſacht hatten, ſo wie das nachtheilige Verhältniß, welches ſich, wie in einem andern Abſchnitte gezeigt werden wird, aus den Rechnungen der Brandverſicherungs-Anſtalt für die Eigenthümer der mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Gebäude ergab, hatten die Landesökonomie-Commiſſion bewogen, eine geſetzliche Begünſtigung dieſer letzt-

*) Die Commiſſion hatte den Entwurf einer neuen Bau-Polizei-Ordnung vorgelegt, der von dem Kleinen Rathe zur vollſtändigern Ausarbeitung zurückgeſendet wurde, und den Grund zu dem Geſetze über die Dachungen legte. 21. März 1828.

**) Seit 1814 wurden 266 ſolcher Hausbau-Conceſſionen ertheilt.

genannten Bauart nach dem Beiſpiele mehrerer benachbarten Kantone vorzuſchlagen. Ein dahin abzweckender Geſetzesentwurf wurde gedruckt und zu Einvernehmung der Anſichten des Landes ausgetheilt. Er ſchien überhaupt Beifall zu finden, nur über

11. Dez. 1828. das Maß der Ausnahmen war man nicht einverſtanden. Nach einer gründlichen Erörterung wurde beſchloſſen, daß alle neu aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden ſollen; ausgenommen waren die in einer Entfernung von mindeſtens 600 Fuß von anderen Gebäuden ſtehenden landwirthſchaftlichen Bauten ohne Feuerſtätte, und die Alphütten mit den Scheuern auf Allmenten; anderweitige Ausnahmen hatte nur der Kleine Rath allfällig zu bewilligen. Eine Minderheit war von dem Nutzen der Vorſchrift für Dorfſchaften überzeugt, hätte aber die in unſerm Lande ſo zahlreichen einzelnen Höfe, zumal im Emmenthal, wo die Unglücksfälle ſelten ſind, unter den Ausnahmen begreifen mögen.

Sogleich nach Erſcheinung des Geſetzes kamen, wie vorauszuſehen war, die Begehren von Ausnahmen in großer Anzahl. Ihnen wurde meiſt entſprochen, wo nachgewieſen werden konnte, daß der Bau ſchon früher angehoben, und auf ein leichteres Dach berechnet war. Später machte man einen Unterſchied in den Localitäten, und geſtattete nicht leicht Ausnahmen, wo die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefern unſchwer zu erhalten war, wohl aber in den Gebirgsgegenden. Das Verhältniß kann aus der Berechnung der im erſten Jahre nach Erlaſſung des Geſetzes geſtatteten, und abgewieſenen Dispenſations-Geſuche entnommen werden. Die Zahl jener belief ſich in dieſem Zeitraume auf 68, die der letzteren auf 23. Daß in einzelnen, wiewohl ſeltenen Fällen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war kaum zu vermeiden.

Ziegelbrennereien. Eine natürliche Folge des neuen Geſetzes war die Ver-

mehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte ſtieg die Zahl der Ziegelöfen im Kanton damals auf 61, wovon 6 ſeit 1817 entſtanden waren. Der Leberberg zählte verhältnißmäßig die meiſten; im Amte Pruntrut 9, und eben ſo viel im Amte Delsberg. Seither ſind 8 neue, meiſt im alten Kantone, bewilligt worden, einige wurden zurückgewieſen. In Erfriſchung einer ältern Vorſchrift 29. Sept. 1829. befahl die Behörde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal-Maßen ſtets in hinreichender Menge vorhanden ſeyn ſolle.*) Sie ließ auch eine Denkſchrift 9. Juli 1829. über verbeſſerte Bauart der Oefen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Beſitzer dieſer Ehehaften austheilen.

Ackerbau.

Der Ackerbau bedarf, gleich dem Handel, in unſerm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hinderniſſe, welche einen ſtörenden Einfluß auf die Cultur ausüben können. Eine weiſe Geſetzgebung, die Abweſenheit aller direkten Staatsabgaben, die Loskäuflichkeit der Grundbeſchwerden, die Belehrungen der ökonomiſchen Geſellſchaft und das Beiſpiel einſichtiger Gutsbeſitzer haben den Berniſchen Landbau ſchon ſeit längerer Zeit blühend gemacht und ſeine Fortſchritte laſſen ſich auch jetzt durch den Umſtand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Beilage XLI. Theil ſeines Bodens nur zum Graswuchs ſich eignet, doch in den letzten Jahren nicht ſelten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbe-

*) Nämlich:

für Dachziegel,	Länge	18″	Breite	7½″	Dicke	1″
„ Mauerſteine	„	14½″	„	7¼″	„	2½″
„ Kaminſteine	„	11″	„	5″	„	2¾″
„ Beſetzplatten	„	11″	„	11″	„	1¼″

23. Dez. 1816. ſonders wirkte wohlthätig das im erſten Jahre nach deſſen Vereinigung erlaſſene Weidgangsgeſetz, welches im erſten und zweiten Abſchnitte diejenigen Weidrechte,*) welche nicht durch frühere Verträge oder Geſetze, oder durch Compenſation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abſchnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewiſſen Feldbezirke liegenden Grundſtücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklärte und im vierten Abſchnitte über die Einfriſtungen, ſo wie über die Zu- und Vonfahrten angemeſſene, in dem neuen Civilgeſetzbuche zum Theil wiederholte Vorſchriften aufſtellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, beſonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehſtandes, der zur Ausfuhr beſtimmten Produkte, der Güterpreiſe, und vor Allem der Anblick des Landes ſelbſt.

Sachenrecht Satz. 381.

Hievor S. 518. Wie der Hanf- und Flachsbau als Urſtoff eines wichtigen Fabrikationszweiges durch Prämien begünſtigt worden, iſt in dem vorhergehenden Abſchnitte berichtet; in dem nächſtfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweckmäßige Allmentreglemente die Cultur neuen Zuwachs erhielt.

Viehzucht.

Für die Viehzucht und ihre Erzeugniſſe glaubte die Regierung vorzügliche Sorgfalt tragen zu ſollen. Ein ausführlich 26. März 1816. und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei ſetzte dieſen bedeutenden Theil unſers Nationalvermögens unter die Aufſicht von Vieh-, Markt- und Berg-Inſpektoren und ſtellte ſo einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten ſehr verderblichen Viehſeuchen auf, von denen auch in den letzten ſiebenzehn Jahren unſer Land verſchont geblieben iſt.**)— Von dem ſchon

*) Droit de parcours, vaine pâture.

**) Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde ſogleich erſtickt.

unter der Mediations-Regierung ins Leben gerufenen wohlthäti- gen Institute der Viehentſchädigungs-Caſſe iſt in dem Berichte des Sanitätsrathes allbereits die Rede geweſen. Hievor S. 495.

Es war auch die Mediations-Regierung, welche den Be- 23. April 1806.
ſchluß faßte, nicht durch Zwangsmittel, ſondern durch Prä- mien die Viehzucht zu begünſtigen, und zu dieſem Zwecke jährlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Prä- mien wurden durch ſachkundige Mitglieder der Landesökonomie- Commiſſion auf den beſuchteſten Herbſtmärkten vertheilt, und verpflichteten die Eigenthümer der gezeichneten Stücke, dieſelben ein Jahr lang nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu veräußern. Die Prämien ſtiegen nach und nach bis auf Fr. 2700. Zum nämlichen Zwecke wurde der Eintritt und Tranſit der kleinern Hornviehrace aus Wallis und Italien, welche unſere größere 25. Aug. 1817.
und ſchönere mit einer Abartung bedrohte, beſchränkenden Vor- 7. Jan. 1818.
ſchriften unterworfen. Aehnliche Vorſchriften auch gegen das eben ſo geringe Frickthaler- und Toggenburger-Vieh anzuwen- den, lag in den Wünſchen der Commiſſion; die Regierung 22. Juni 1829
glaubte aber auf einen daherigen Vortrag wegen beſorgter Schwie- rigkeiten und Hemmung des Verkehrs nicht eingehen zu ſollen.

Dieſer Vorkehren ungeachtet, wurde ſchon vor 10 Jahren auf den Viehſchauen die Bemerkung gemacht, daß zwar die An- zahl des zur Zucht beſtimmten Hornviehs ſich ziemlich gleich bleibe, aber diejenige des ſchönen, eigentlichen Racenviehs au- genſcheinlich im Abnehmen begriffen ſey. Die Landesökonomie- Commiſſion mußte bei Unterſuchung der Urſachen dieſer Erſchei- nung auf die Vermuthung kommen, daß die bisherigen Vieh- zeichnungen nicht genügend, ſondern noch andere Mittel noth- wendig ſeyen. Sie benutzte daher den ihr von mehreren Sei- ten her geäußerten Wunſch, es möchte eine direktere und allge-

meinere Einwirkung zu Erhaltung und Verbeſſerung der einheimiſchen Viehzucht ſtatt finden, um die Anſichten angeſehener und einſichtsvoller Landwirthe im ganzen Kanton über verſchiedene dieſen Gegenſtand beſchlagende Fragen einzuholen. Sie gelangte auf dieſem Wege zu der Ueberzeugung, daß zwar die nächſte Veranlaſſung zu der bemerkten Verminderung des ſchönen Zuchtviehs in den Mauthſyſtemen der Nachbarſtaaten zu ſuchen ſey, daß aber eine nicht weniger wirkſame Urſache in der Nachläſſigkeit und Gleichgültigkeit vieler Gemeinden in der Auswahl ihrer Zuchtſtiere, ſo wie in der unzulänglichen Zahl dieſer letztern liege; daß alſo der Zweck nur durch jene thätige Einwirkung der Intereſſenten oder der Landſchaft ſelbſt, nach einem aufzuſtellenden Reglemente erreicht werden könne.

Es wurde daher ein ſolches Reglement entworfen, nach den von allen Theilen des Landes eingelangten Bemerkungen mit möglichſter Sorgfalt revidirt und von der Regierung
11. Jan. 1826. auf eine Probezeit von 6 Jahren genehmigt. Durch daſſelbe wurden Amts- und Bezirks-Commiſſionen aufgeſtellt, welche das Oberamt aus einem doppelten Vorſchlage der Landeigenthümer und Viehbeſitzer ernannte und welche einerſeits die Anzahl der von jeder Gemeinde zu haltenden Zuchtſtiere zu beſtimmen und dieſelben an zwei jährlichen Schautagen zu beſichtigen, anderſeits eine von der Regierung zu Beförderung der Sache ausgeſetzte jährliche Summe von Fr. 4000, nach Abzug der nothwendigen Unkoſten, unter die Eigenthümer der ausgezeichnetſten Zuchtſtiere zu vertheilen hatten. — Nach Verfluß der halben Probezeit wurde dem Kleinen Rathe ein vorläufiger Bericht über die Ergebniſſe des Reglements erſtattet und hierauf
8. Juni 1829. ein Kreisſchreiben an alle Oberämter erlaſſen, welches in Hinſicht der Viehbeſitzer, zumal der größeren, einige erleichternde Modifikationen enthielt. Der endliche Bericht der Landesöko-

nomie-Commiſſion, von welchem der Fortbeſtand der getroffenen Einrichtungen abhieng, ſollte im Laufe des gegenwärtigen Jahrs dem Großen Rathe unterlegt werden.

Die Bereitung der Käſe, eines unſerer bedeutendſten Ausfuhrartikel, ſcheint mehrfacher Vervollkommnung fähig. Für einen viel verſprechenden Verſuch, die Fabrikation des ſogenannten Parmeſankäſes auf einem Theil unſerer Alpen einzuführen, iſt der ökonomiſchen Geſellſchaft unter zweien Malen eine Summe von Fr. 2400 angewieſen worden. Einem von verſchiedenen Seiten geäußerten Wunſche, daß wegen der geringern Qualität der in den Dorfkäſereien verfertigten Molken, und des Eintrages, den ſie den Alpenkäſen thun können, letztere eine Bezeichnung erhalten, oder für erſtere eine beſondere Form vorgeſchrieben werden möchte, konnte von der Regierung, aus Grund der ſchon öfter berührten Abneigung, in den Verkehr einzugreifen, nicht entſprochen werden. Käſe. 27. März 1827. 31. Jan. 1831. 27. März 1827.

Die für den Kanton ebenfalls ſehr wichtige Pferdezucht ſtand unter einer eigenen Regierungs-Commiſſion, deren Verhandlungen hier um der Vollſtändigkeit willen mit dem Berichte der Landesökonomie-Commiſſion zuſammengefaßt werden. Pferdezucht.

Die Mediations-Regierung hatte die vor 1798 üblichen Pferdezeichnungen noch vor den Viehſchauen wieder eingeführt und für die Veredlung der Zucht mit anſehnlichen Koſten ausländiſche Racepferde*) ankaufen laſſen. Unter der gegenwärtigen Regierung wurden die jährlich jeweilen auf das Frühjahr fallenden Zeichnungen fortgeſetzt und die Behörde, welcher die- 23. Jan. 1804.

*) Noch am 5. Febr. 1813 wurden für den Ankauf von 3 normänniſchen Beſchälern und 3 Stuten Fr. 7631 angewieſen.

ſelben anvertraut waren, bemühte ſich, über das dabei zu befolgende Syſtem ins Reine zu kommen.

Vor 1798, und beſonders ſeither, während der franzöſiſchen Herrſchaft über Italien, wurde der größte Theil der im Kanton erzeugten Pferde nach Italien verkauft, wo dieſelben ſowohl für Luxus- und Poſtpferde, als auch zur Remonte von Jäger- und Dragoner-Regimentern, ihrer Dauerhaftigkeit wegen ſehr beliebt waren, und die von geringerer Qualität konnten noch als Bauernpferde zum Hausdienſt abgeſetzt wrrden; alles jedoch Pferde von leichterm oder ſogenanntem Mailänder-Schlag. Der leichte Abſatz derſelben in verhältnißmäßig höhern Preiſen verdrängte nach und nach die noch in einigen Theilen des Kantons beſtehende große und ſchwere Pferderace, welche wegen ihres ſtarken Knochenbaues für Schiff- und Brancard-Pferde nach Frankreich abgeſetzt wurde.

So blieb es bis zum Jahre 1814, wo die franzöſiſche Oberherrſchaft in Italien der öſtreichiſchen weichen mußte, in Folge welcher ganz Italien mit deutſchen Pferden überführt wurde, und zwar in ſo niedrigen Preiſen, daß mit den hieſigen Pferden unmöglich concurrirt werden konnte, der Pferdehandel nach Italien daher in wenigen Jahren faſt gänzlich aufhörte, und die beſten darin betheiligten Häuſer inſolvend wurden.

Dieſer Zuſtand konnte von der Pferdezucht-Commiſſion nicht unbeachtet bleiben. Sie beſtrebte ſich zu dem Ende alſobald, die Pferdezüchter auf die veränderten Handelsverhältniſſe aufmerkſam zu machen, und durch Rath und That, ſo weit es die ihr von der Regierung zu Beförderung einer guten Pferdezucht angewieſenen Hülfsquellen geſtatteten, dahin einzuwirken, eine andere Art von Handelswaare in Pferden zu erzeugen,

welche beſonders in Frankreich geſucht, und dort leichten Abſatz finden würden.

Ihr Beſtreben gieng alſo dahin, die im Lande beſtehenden Pferderacen wo möglich größer und ſtärker auszubilden, indem das Kraftvermögen immer den eigentlichen Werth ausmacht, und alſo weniger von Luxus und Mode abhängt. Die Pferdezüchter im Emmenthal wurden aufgemuntert, ihre feinen, zu obigem Zwecke allzuleichten Pferde durch Ankauf und Kreuzen mit Hengſten aus dem Simmenthal, oder ſogenannter Erlenbacher-Race, in gleichem Schlage, aber größer und ſtärker, auszubilden, um die im Handel ſeltenen, doch immer wohlbezahlten großen, ſtarken Kutſchen- und Diligence-Pferde zu erhalten.

Gleichzeitig und in conſequenter Befolgung des nämlichen Grundſatzes ward thätig eingeſchritten, die ſehr knochigen und robuſten, aber allzukleinen Pferde des Leberbergs und des Seelandes, durch Paarung mit größern Hengſten aus den Freibergen, der Grafſchaft Burgund und dem größern Freiburger-Schlag, in geſuchte Handelswaare, als eigentliche Zugpferde zum Waaren-Transporte zu Waſſer und zu Lande, umzubilden, und dieſelben, durch verbeſſertes Gangwerk und Vorhand, auch zu anderweitigem Gebrauche beliebt zu machen. Dieſe Zwecke zu erlangen, wurden hauptſächlich die Prämien für Hengſtfohlen ertheilt, um eine größere Auswahl von jungen tüchtigen Zuchthengſten zu erzielen, mit verhältnißmäßig minderm Koſtenaufwande.

Im Durchſchnitte wurden ungefähr jährlich zu Zuchtpferden bezeichnet: bei 200 Hengſten 30 Stuten und 40 Hengſtfohlen, und dafür zur Aufmunterung jährlich an Prämien ausgetheilt: vor 1820 von Fr. 3000 bis 4000, ſeither bis nahe an Fr. 5000.

Die Zeit iſt noch zu kurz, um den Erfolg der Bemühungen

der Pferdezucht-Commiſſion vollſtändig prüfen zu können, indem eine ſolche verſuchte Zuchtverbeſſerung nur ſtufenweiſe und nach ſyſtematiſcher Fortſetzung durch mehrere Generationen ſtatt finden und richtig beurtheilt werden kann. Die Commiſſion hofft aber eine ſolche Verbeſſerung unſerer Pferdezucht eingeleitet, und dem Zwecke näher gebracht zu haben.

Die ganze Summe der in den ſiebzehn Jahren ſeit 1814 ausgetheilten Prämien beträgt:

Auf den Pferdezeichnungen	Fr. 67,652
Auf den Viehſchauen	„ 40,007
Seit 1826 durch die Amts-Commiſſionen . .	„ 18,920
Zuſammen .	Fr. 126,579

Viehzählungen.

Seit 1808 waren zu Beobachtung der Fortſchritte oder Rückſchritte unſerer Viehzucht genaue Zählungen des geſammten Viehſtandes vorgenommen worden. Aus Vergleichung derjenigen bis und mit 1819 hatte ſich eine bedeutende Vermehrung des Hornviehs, aber eine eben ſo auffallende Verminderung der Zugochſen erzeigt.*) Vergleicht man die Zählung von 1819 mit der letzten von 1830, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:**)

Abnahme.		Zunahme.	
Zugochſen	Stück 653	Kühe	Stück 4,588
Wucherſtiere	„ 138	Münche	„ 2,255
Hengſte	„ 45	Stuten	„ 3,018

*) Die Durchſchnittsberechnung der Viehzählungen von 1808, 1810, 1812, 1815 und 1819 zeigte eine Zunahme von 5816 Stück Hornvieh und 10,176 Ziegen, hingegen eine Abnahme von 226 Pferden, 10,738 Schaafen und 1400 Paar Zugochſen.

**) Beide Zählungen liefert die Beilage Nro. LXI.

Abnahme.		Zunahme.		
Ziegen	Stück 1	Füllen	Stück	1,886
		Schaafe	„	22,622
		Schweine	„	5,696

Es hat ſich alſo die Viehzucht ſeit zwölf Jahren anſehnlich gehoben; beſonders aus der ſtarken Vermehrung der Pferde und des Hornviehs läßt ſich auf die Fortſchritte der Landwirthſchaft in dieſem Zeitraume ſchließen.

Die Viehzählungen ſollten alle zwei Jahre vorgenommen werden; gewöhnlich wurden ſie jedoch nur um das dritte Jahr gehalten, um den Leuten Unmuße zu ſparen. 22. Nov. 1819.

Wichtiger als alle obigen Angaben ſind diejenigen über die Bevölkerung des Kantons, mit welchen gegenwärtiger Abſchnitt geſchloſſen wird. Seit 1764 hatte keine eigentliche Volkszählung mehr ſtatt gefunden;*) ſeit 1778 wurden jedoch auf Veranſtaltung des Sanitätsrathes genaue Tabellen über die Geburten und Sterbefälle, ſo wie über die ganze Zu- und Abnahme der Bevölkerung aufgenommen. Nach denſelben konnte im Jahre 1791 die Zahl der Einwohner des damaligen Kantons auf 406,554 Seelen berechnet werden.**) Um dem bei mancherlei Anläſſen gefühlten Bedürfniſſe genauerer Angaben abzuhelfen, ertheilte die Landesökonomie-Commiſſion, nach eingeholter Autoriſation der Regierung die angemeſſenen Inſtruktionen zu einer allgemeinen Volkszählung, welche im Frühjahre 1818 vor ſich gieng, und für den jetzigen Kanton eine Bevölkerung von 332,050 Seelen, oder faſt dieſelbe Zahl auswies, welche der alte Kanton

Bevölkerung.

1. Apr. 1818.

*) 1800 wurde eine Zählung durch das damalige Kantons-Commiſſariat veranſtaltet; ſie iſt aber unvollſtändig, weil das Oberland fehlt.

**) Schweizeriſche Bibliothek, 1792, 3. Stück, S. 214 ff.

Beilage Nro. LVII.

im Jahre 1764 enthalten hatte.*) Die Tabellen des Sanitäts-raths liefern Angaben über den ſeitherigen Zuwachs.

*) Beilage Nro. LXII. enthält eine Ueberſicht der Bevölkerung in den Jahren 1764 und 1818, nach der jetzigen Eintheilung der Amtsbezirke und Kirchſpiele. Vergleichungsweiſe ſind die Ergebniſſe der Zählung vom Auguſt 1831 beigefügt; ſie dürften jedoch nicht überall zuverläſſig ſeyn und können auch, als blos auf einen augenblicklichen Zweck berechnet, keinen offiziellen Werth haben.

			Einwohner.
1818	zählte der alte Kanton in 153 Kirchſpielen	261,017.	261,017
1764	zählte derſelbe in obigen Kirchſpielen . .	176,798	
	Vermehrung in 54 Jahren . . .	84,219	
	oder im Durchſchnitt jährlich 1550.		
1798	hinzugekommen: das Amt Schwarzenburg		8,890
1807	„ Münchenwyler u. Clavaleyres		337
1816	von dem ehemaligen Bisthum Baſel:		
	Katholiſche Bevölkerung in 71 Kirchſpielen .	39,474	
	Reformirte „ „ 20 „	22,332	61,806
		61,806	
	Nach den franzöſiſchen offiziellen Angaben von 1809 (Annuaire du Haut-Rhin 1812) .	62,570	
	Unterſchied	764	
1818	Geſammte Einwohnerzahl des jetzigen Kantons		332,050
1764	zählte der damalige Kanton ohne die Mediatämter.		
	In der deutſchen Landſchaft . . .	224,343	
	In der welſchen Landſchaft . . .	112,346	336,689
	Unterſchied, blos		4,639

Nach den Angaben von 1831 würde ſich gegenwärtig, ungeachtet der Losreißung der Waadt und des Aargaus, eine Vermehrung der Seelenzahl gegen jene des geſammten alten Kantons vom Jahre 1764 erzeigen von 44,283

Und in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 eine jährliche Zunahme von 3,763

Die Tabellen des Sanitäts-Raths zeigen einen jährlichen Ueberſchuß der Geburten von 4,300

12.

Gemeinde-Weſen.

Es kann hier nicht der Ort ſeyn, den Urſprung und die Ausbildung unſerer Gemeindsverhältniſſe hiſtoriſch zu entwickeln und darzuſtellen, wie die ehemals von der Anſäßigkeit oder dem Beſitze von Feuer und Licht in den Städten und Dorfbezirken abhängenden Bürgerrechte jetzt ganz perſönlich geworden ſind, durch die Geburt erlangt werden und dem Beſitzer überall, ohne Rückſicht auf den Wohnort nachfolgen. So viel kann als allgemein bekannt vorausgeſetzt werden, daß alle unſere Einrichtungen auf der Grundlage der Gemeindsburgerrechte und Gemeindsverwaltungen beruhen, und daß ohne ein wohlgeregeltes Gemeindeweſen der ganze Mechanismus der öffentlichen Gewalt, zumal in einem Freiſtaate, gefährdet wird.

Die Verhältniſſe unſerer Gemeinden ſind verſchiedener Natur. Als Kirchſpielsgenoſſen haben ſie den Genuß des Gottesdienſtes und der Seelſorge, oft auch den Schulunterricht; als bürgerliche Korporationen die vormundſchaftliche Aufſicht über ihre Glieder und die Unterſtützung der Dürftigen aus deren Zahl; als eigentliche Gemeinheiten das Eigenthum und die Benutzung ihrer gemeinen Güter; als Ortsbezirke die der Orts-

polizei zugewieſenen Gegenſtände gemeinſchaftlich, mit allen dieſen verſchiedenen Verhältniſſen anhängenden Rechten und Pflichten zu beſorgen. Nur mit den beiden letzgenannten unter dieſen Verhältniſſen hatte ſich die Landesökonomie-Commiſſion zu beſchäftigen. Ueber das Kirchliche, das Schulweſen und die Vormundſchaftsordnung iſt oben an den geeigneten Stellen Bericht erſtattet worden; von der Armenpflege wird der nächſtfolgende Abſchnitt handeln.

Organiſation der Gemeindsbehörden.

Drei Gegenſtände waren es vorzüglich, welche die Aufmerkſamkeit der Regierung und ihrer Commiſſional-Ausſchüſſe in Anſpruch nahmen, die Organiſation der Gemeindsbehörden, die Herbeiſchaffung der Hülfsmittel zu Beſtreitung der gemeinen Ausgaben, oder das Tellweſen, endlich die Benutzung der vorhandenen Hülfsquellen, beſonders der gemeinen Güter.

Vor 1798 war die Organiſation der Stadt- und Gemeindsbehörden beſtanden, wie für jene die Handfeſten, für dieſe die Dorf- oder Hofrechte und alte Uebung ſie herbeigeführt hatten; in den Städten gewöhnlich ein Rath, an deſſen Spitze ein Bürgermeiſter oder Venner ſtand, und in welchem der obrigkeitliche Amtmann das Recht des Vorſitzes hatte; auf dem Lande die Beiſitzer der geiſtlichen und weltlichen Gerichte, mit Viersleuten oder Bäurtvögten für die gemeine Waldung und Allment. Die Revolution zerſtörte dieſe Organiſation, wie ſo viele andere Einrichtungen, und ſtellte dafür, nach einem an ſich richtigen Grundſatze, neben den Municipalitäten oder eigentlichen Ortsbehörden, noch Gemeindskammern für die Beſorgung des Eigenthums der Ortsbürger auf. Zugleich verkündigte ſie aber das helvetiſche Bürgerrecht, und verrieth in den Anfängen eine beunruhigende Tendenz gegen den Fortbeſtand der Ortsbürgerrechte und der mit denſelben verbundenen Corporations-Güter.

Die mancherlei Uebel, welche ſie in ihrem Gefolge mit ſich brachte, zerrütteten die innere Ordnung und den Wohlſtand der Gemeinden; viele Gemeindegüter wurden durch Verkauf geſchmälert, andere durch Theilung unter die Berechtigten ganz ihrer urſprünglichen Beſtimmung entrückt.

Unter der Mediation ward auch hierin die Ordnung her= geſtellt. Das organiſche Geſetz über die Einführung der unteren 20. Juni 1803. §. 9, 89, 90.
Behörden verordnete für jede Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgeſetzte, nebſt den weiter erforderlichen Beamten, und ſtatuirte im Nähern Folgendes: „An Platz der Mu= „nicipalitäten und Gemeindskammern werden die vor der Re= „volution üblich geweſenen Stadträthe und Gemeindsvorgeſetz= „ten, nebſt den nach den Bedürfniſſen jeden Orts weiter er= „forderlichen Beamten wieder eingeführt, und zwar überhaupt „und ſo weit es mit unſern gegenwärtigen neuen Einrichtungen „verträglich ſeyn mag, mit denjenigen Rechten und Pflichten, „die denſelben zugekommen ſind oder obgelegen haben. Der „erſte Vorſteher jeder Gemeinde wird von dem Oberamtmann „aus der Zahl ihrer Vorgeſetzten gewählt, und iſt ſein Beam= „ter in dem betreffenden Gemeindsbezirke.“ Zugleich wurden die Chor= und Untergerichte wieder eingeſetzt, und die Ernen= nung ihrer Mitglieder aus Vorſchlägen der Gemeinde und des Gerichts ſelbſt, dem Oberamtmanne gleichfalls übertragen. — In Vollziehung dieſer geſetzlichen Vorſchriften traten die Chor= richter und Gerichtsbeiſitzer in der großen Mehrzahl der Ge= meinden in ihre Verrichtungen als Vorgeſetzte wieder ein; hin und wieder, namentlich im Amte Fraubrunnen, fanden auf oberamtliche Veranſtaltung Modificationen und beſondere Wah= len der Ortsvorgeſetzten ſtatt. Ueberhaupt hatte die Verwaltung ihren ungeſtörten Gang.

Bei der Vereinigung des Leberbergs wurden die Burger= 29. Apr. 1816.

rechte hergeſtellt, deren Erwerbung den angeſeſſenen Fremden erleichtert, die Verhältniſſe zwiſchen Burgern und Einſaſſen ausgeſchieden, und für die erſten Wahlen der Stadtmagiſtrate und Ortsvorgeſetzten einſtweilige Vorſchriften aufgeſtellt. Wenige Einrichtungen haben in dem neuen Landestheile ſo ſchnellen Eingang gefunden, ſo tiefe Wurzeln geſchlagen, als dieſe Herſtellung der Burgerrechte; die Gemeinden beeilten ſich, ihre Organiſations-Reglemente zur Sanction einzulegen; die unter der franzöſiſchen Verwaltung zerrüttete Oekonomie der Gemeinden verbeſſerte ſich, die Gemeindsſchulden wurden nach und nach abgetragen, die Doppel-Rechnungen verſchwanden,*) das ganze leberbergiſche Gemeindeweſen ſchien bis auf die letzten Zeiten in einen befriedigenden Zuſtand gekommen zu ſeyn.

In dem alten Kanton hatten die Theuerungsjahre die Gemeinden zu außerordentlichen Anſtrengungen für ihre bedürftigen Angehörigen gezwungen; die häufigen Anlagen oder Tellen waren beſchwerlich gefallen; hin und wieder zeigte ſich Unzufriedenheit gegen die Vorgeſetzten, oder dieſe wünſchten ſelbſt in ihren beſchwerlichen Verrichtungen erleichtert zu werden. So wurde der Wunſch rege, daß nach dem Beiſpiele benachbarter Kantone eigentliche Gemeinräthe aufgeſtellt, und deren Mitglieder von den Gemeindsgenoſſen unmittelbar gewählt werden möchten. Da, wo dieſer Wunſch keinen Widerſtand fand, konnte er leicht in Erfüllung gehen, und in vielen Gemeinden wurden die freiwillig abtretenden Vorgeſetzten ohne Schwierigkeit durch Gemeinräthe erſetzt. In andern Gemeinden trugen die Vorge-

*) Um der Fiskalität der franzöſiſchen Geſetze zu entgehen, wurden in vielen Gemeinden, neben den für die obern Behörden beſtimmten Rechnungen, noch geheime, comptes noirs geführt, welche natürlich die Comptabilität ſehr verwirren mußten.

ſetzten Bedenken, ohne höhern Befehl ihre Stellung zu verlaſſen. Es bildeten ſich Partheiungen für und wider dieſelben, und drohten in Streitigkeiten auszubrechen.

Aus Anlaß eines Specialfalls, der eine anſehnliche Gemeinde des Amtes Aarwangen betraf, hatte der Kleine Rath zwar im Sinne der Freiheit der Gemeinde zu beliebiger Aufſtellung ihrer Verwaltungsbehörden ſich ausgeſprochen, gleichwohl aber den Gegenſtand wichtig genug gefunden, um eine außerordentliche Commiſſion niederzuſetzen, und mit der Bearbei- 11. Okt. 1819.
tung einer dem Anſehen und der Wirkſamkeit der Unterbeamten angemeſſenen, gleichförmigen Organiſation der Gemeindsbehörden zu beauftragen. Die Abweſenheit eines Mitglieds in Amtsgeſchäften verzögerte eine geraume Zeit lang den Zuſammentritt dieſer Commiſſion, und als ſie ihre Arbeiten beginnen wollte, fühlte ſie das Bedürfniß, ſich vor Allem aus eine vollſtändige Kenntniß aller beſtehenden einzelnen Gemeindseinrichtungen zu verſchaffen, und zugleich die Anſichten der Beamten und verſtändigen Landbewohner über die neu aufzuſtellenden Grundſätze zu vernehmen. Zu dieſem Ende hatte die Commiſ- 26. Mai 1824.
ſion die geeigneten Anfragen, 13 an der Zahl, deren Beantwortung ſie von den Gemeinden zu erhalten wünſchte, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, auf deſſen Veranſtaltung dieſelben allen Oberämtern des alten Kantons zu Handen der Gemeinden im Drucke mitgetheilt wurden.

Das Ergebniß der eingelangten Berichte wies eine ungemeine Verſchiedenheit aller Verhältniſſe aus. Bloße Burgergemeinden ohne Armenpflege, Verbindungen mehrerer Burgergemeinden zur gemeinſamen Armenpflege, aber mit geſönderten Waiſenbehörden; Gemeinden, die in dem Gerichtsverbande zu einem, in dem Kirchlichen zu einem andern Kirchſpiele zählten; je größere Anomalien, deſto lebhafter die Abneigung gegen

jede Aenderung. Ueber die Hauptfrage, die Beibehaltung der vor 1798 beſtandenen, 1803 hergeſtellten Verwaltung durch Vorgeſetzte, oder die Erſetzung derſelben durch eigentliche Gemeinderäthe waren die Stimmen beinahe gleich getheilt. In den kleineren, zumal ſeeländiſchen und oberländiſchen, aber auch in manchen größeren Gemeinden aus allen Theilen des Kantons gab man der alten Einrichtung, als der wohlfeilern und auf langer Gewohnheit beruhenden, den Vorzug; in anderen Gegenden, z. B. im Amte Laupen, war eine gemiſchte Verwaltung der Vorgeſetzten mit Gemeindsausgeſchoſſenen eingeführt; an vielen Orten wurde die Exiſtenz der Gemeinderäthe als nützlich und beliebt anerkannt; in einigen größeren Gemeinden beſtanden ſelbſt größere und kleinere Ausſchüſſe, denen die Hausväter-Verſammlungen faſt alle Geſchäfte übertragen hatten. — Eben ſo groß war auch die Verſchiedenheit der Competenzen der beſtehenden Behörden und der Einwirkung der Einſaſſen zu den Wahlen.*)

Nach Erdaurung dieſer Berichte und Vergleichung der ebenfalls zur Hand gebrachten organiſchen Reglemente anderer Kantone, die in ihren Beſtimmungen nicht weniger Ungleichheit zeigten, wurde ein Geſetzesentwurf in 58 Artikeln ausgearbeitet. Bei deſſen Behandlung ergaben ſich ſo viele Schwierigkeiten und abweichende Anſichten über die wichtigſten Punkte, beſonders über die Wahlart und die Attribute der Behörden und die Ausſcheidung der rein burgerlichen von der übrigen Gemeinds-
17. März 1829. Adminiſtration, daß die Commiſſion nothwendig erachtete, durch Beiziehung neuer Mitglieder die ganze Aufgabe noch beſſer zu

*) Die Akten ſind in 22 Heften und einer General-Ueberſicht vollſtändig geſammelt.

ergründen, um wo möglich zu einer Uebereinſtimmung zu gelangen. — So entſtand denn wirklich ein zweiter Entwurf in acht Artikeln, der nur auf Hauptgrundſätze einer Gemeindsverwaltung eingeht, und für die näheren Beſtimmungen den Gemeinden, je nach den Lokalitäten, freien Spielraum in eigenen Reglementen überlaſſen will. Dieſer Entwurf wäre, ohne die dazwiſchen getretenen Ereigniſſe, der oberſten Landesbehörde, wahrſcheinlich mit einigen abweichenden Meinungen, im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgelegt worden.

Inzwiſchen haben viele, man kann wohl ſagen die meiſten Gemeinden, nach ihren Bedürfniſſen und beſonderen Verhältniſſen, Verwaltungs-Reglemente verfaßt. Die Mehrzahl begnügte ſich mit der oberamtlichen Sanction; von der Regierung ſind ſeit 1814 auf den Vortrag der Landesökonomie-Commiſſion 46 Organiſations-Reglemente für 8 Städte und 43 Landgemeinden*) genehmigt worden. Einige dieſer Reglemente, z. B. diejenigen von Langnau und Münſingen, zeichnen ſich durch Vollſtändigkeit und ſorgfältige Abfaſſung aus.

Nächſt der Organiſation der Gemeindsbehörden und vielleicht eben ſo wichtig für das Wohl der Gemeinden, iſt der zweite oben bezeichnete Gegenſtand der Vorſorge der Regierung, die Benutzung der Hülfsquellen, aus welchen die Gemeindsbedürfniſſe beſtritten werden. Dieſe Bedürfniſſe ſind hauptſächlich zweierlei, für die Armenpflege, von welcher der nächſtfolgende Abſchnitt handelt und für die örtlichen Ausgaben. Tellweſen.

Mit Ausnahme der Städte, welche meiſt nebſt anſehnlichen Liegenſchaften noch Einkünfte von Gerechtigkeiten, Capi-

*) Der Unterſchied in den Zahlen erklärt ſich aus dem Umſtande, daß für mehrere verbrüderte Gemeinden nur ein Reglement einkam.

talien u. dgl. beſitzen, reichen die eigenthümlichen Hülfsquellen der Gemeinden faſt nirgends zu Beſtreitung der Ausgaben hin, und das Fehlende muß durch Beſteurung aufgebracht werden. Dieſe Gemeindsſteuern oder Tellen ſind ſo alt als unſere Geſchichte; vor 1798 machte ſie der allgemeine Wohlſtand des Landes und der meiſt ungeſchwächte Beſtand der Gemeingüter erträglich; in der Revolutionszeit ſtiegen ſie in einigen Gemeinden zu einer früher unbekannten Höhe, während in andern, um eine augenblickliche Laſt zu vermeiden, das Capital des Gemeinvermögens angegriffen wurde. Auch ſeit 1803 blieben ſie im Steigen, weil einerſeits immer mehr Anſprüche an eine gute Gemeindspolizei gemacht wurden, anderſeits in den emmenthaliſchen Gemeinden koſtſpielige Bauten für Spitäler u. ſ. w. Statt fanden, deren Vortheil auf die Zukunft berechnet war. Die bedrängnißvollen Jahre 1816 und 1817 ſteigerten das Tellbedürfniß in einem hohen Grade und auch als die Noth vorüber war, minderte ſich, bei zunehmender Bevölkerung, das Bedürfniß nicht, wie es gehofft werden konnte.

Unter dieſen Umſtänden hielt es die Landesökonomie-Commiſſion für ihre Pflicht, bei der Regierung auf einige Vorkehren antragen zu ſollen, um der Progreſſion der Tellen Schranken zu ſetzen und wo möglich das wahre Tell-Bedürfniß der
14. Apr. 1819. Gemeinden auszumitteln. Auf ihren Antrag wurde von dem Kleinen Rathe der Durchſchnitts-Ertrag der Armen- und Gemeinds-Tellen von den drei der Theurung unmittelbar vorhergegangenen Jahren 1813, 1814, 1815 als Maximum beſtimmt, welches von keiner Gemeinde ohne ſpezielle Bewilligung der Regierung überſchritten werden ſoll. Zugleich ſorgten einige ſichernde Vorſchriften für die Verhütung der Nachtheile, welche vielen Gemeinden aus unbedachten Bürgſchaftsverpflichtungen, Geldanleihen und Prozeſſen zugewachſen waren.

Vermittelſt einer weitläuftigen und ſchwierigen Berechnung des Betrags der in obigen drei Jahren erhobenen Tellen ergab ſich das Reſultat, daß in dieſem Zeitraume zu Beſtreitung der Auslagen für die Armenpflege und Gemeindspolizei, die Kriegsſteuern und Auszügergelder nicht inbegriffen, an Tellen bezogen worden Fr. 1,016,942 Rp. 67½ und daß alſo der Durchſchnittsertrag oder das Tellmaximum in Zukunft feſtgeſetzt ſey auf Fr. 338,980 Rp. 90.

Die Materialien, aus welchen dieſe Arbeit zuſammengetragen werden mußte, beſonders die aus allen Gemeinden eingeholten Berichte und Reglemente über das Verfahren bei Erhebung der Tellen, zeigten eine große Verſchiedenheit in der Betellungsart und das Ungenügende der einzigen hierüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchrift*): „Daß die Tellen von allen liegenden Gütern und Häuſern innert den Marchen der Kirch- „oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenſchaften zu ſehr „beſchwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller „Gemeindsburger bezogen werden ſollen.“ — Meiſt waren es die Liegenſchaften einzig, auf welchen der Druck der Tellen laſtete; weder ihr Halt noch ihr Schatzungswerth waren mit einiger Genauigkeit beſtimmt; die Fragen, ob die verſchriebenen Schulden bei letzterm in Anſchlag zu bringen, in welchem Verhältniſſe die verſchiedenen Bedürfniſſe für Armenpflege, für

*) Armengeſetz vom 22. Dezember 1807, §. 9. Dieſe Vorſchrift bezog ſich alſo nur auf die Armentellen. Einige Grundſätze hatte die Regierung am 12. Febr. 1813 und 10. März 1815 als Inſtruktion für die vorberathende Behörde bei Unterſuchung der einkommenden Localreglemente aufgeſtellt. — Den Gemeinden in allen Theilen ihrer innern Verwaltung freien Spielraum zu laſſen, den ſo verſchiedenen Ortsverhältniſſen Rechnung zu tragen, war von jeher Regierungsmaxime.

Polizeigegenſtände, für neue Bauten, für Straßen u. dgl. zu vertheilen und zu erheben, wie bei Klagen über ungleiche Schatzungen, und wie bei Anlagen auf das bewegliche Vermögen zu verfahren, waren an den mehreſten Orten unbeſtimmt und gaben Stoff zu vielen Streitigkeiten; für die zwar ſelten ausgeſchriebenen Landesſteuern beſtand nur der unvollkommene Maßſtab der Vertheilung nach der Fuhrpflichtigkeit. — Allgemeine Vorſchriften über eine gleichförmige Betellungsart ſchienen unerläßlich.

26. April 1821. Dieſelben wurden alſo ausgearbeitet und dem Kleinen Rathe vorgelegt, welcher auf ihre Berathung mehr als einen Sitzungs-
1—4. Juni 1821. tag verwendete. Der in dieſe Beſtimmungen aufgenommene Antrag, daß auch die in den Gemeinden ſo verſchieden vertheilten Staatsdomainen und Waldungen, mit Ausnahme der Pfarrgüter, der Tellpflicht unterworfen werden ſollen — ein bekanntlich in den neuen Syſtemen der Staatswirthſchaft vielfach erörterter Satz — war im Fall, als zu einer bleibenden Beläſtigung der Staatsdomainen führend, von dem Finanzrathe be-
2. Jul. 1821. gutachtet und dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Daſelbſt trug man jedoch Bedenken auf einzelne Verfügungen einzugeben und ertheilte der Landesökonomie-Commiſſion den Auftrag: „das Beſteurungsweſen, wo der Staat außerordentlicher Hülfs„mittel bedürfe, und das Tellweſen zu Verpflegung der Ar„men und zu Beſtreitung der Gemeind- und Lokal-Ausgaben „im Allgemeinen zu bearbeiten und darüber einen Geſetzesvor-
24. Mai 1823. „ſchlag vorzulegen.“ Dieſer, nach langen und ſorgfältigen Vorarbeiten abgefaßte Entwurf wurde, der Wichtigkeit des Gegenſtandes wegen, ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Raths im Druck ausgetheilt, mit einem umfaſſenden Gutachten vorgelegt,
11—14 Juni 1823. und nach einer vier Tage lang angedauerten Berathung auf eine Probezeit von zwölf Jahren zum Geſetz erhoben.

Das Tellgeſetz unterwirſt der Steuerpflicht für die Armenpflege:

1) alle in dem Gemeindsbezirke liegenden Grundſtücke, mit Inbegriff der Wohngebäude, Ehehaften und Waldungen; ausgenommen ſind nur die bis 1798 tellfrei geweſenen obrigkeitlichen Gebäude und Zugehör, Pfarr- und Kirchengüter, Schulhäuſer, Staats- und Pfarrwaldungen.

2) Das bewegliche fruchtbare Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger; welche in letzterm Falle, wenn ſie kein bewegliches Vermögen aufzuweiſen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, ein jährliches Burgergeld von höchſtens Fr. 4 entrichten ſollen.

Für die Bedürfniſſe der Ortspolizei und Gemeindsverwaltung kann nebſt den Liegenſchaften noch der Berufserwerb der Gemeindseinwohner tarirt werden; in außerordentlichen Fällen und mit Bewilligung des Kleinen Raths, auch das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. — Für den Unterhalt der Straßen, in Ermanglung beſonderer Verpflichtungen oder alter Uebungen, nebſt den Liegenſchaften noch das ſogenannte Gemeinwerk, oder die perſönliche Pflicht, Fuhrungen und Handarbeit zu leiſten. — Für Prozeßkoſten, je nach dem Streit-Gegenſtande, das Burgergut oder der Bereich der Armentelle; für allgemeine Landesſteuern, nebſt letzterm Bereiche, der Berufserwerb der Einwohner. Bei den Schatzungen der Liegenſchaften ſoll auf die unterpfändlichen Schulden keine Rückſicht genommen werden. Der Waldboden bezahlt nur $\frac{1}{4}$, Wohngebäude und Sennereien $\frac{1}{2}$ von dem Verhältniſſe des Schatzungswerths. Das Armenweſen iſt von der übrigen Gemeindshaushaltung in Einnahme und Ausgabe durch eigene Rechnungen zu trennen; die näheren Anordnungen, nach

obigen Vorſchriften, bleiben den beſondern Tellreglementen der Gemeinden unter obrigkeitlicher Sanction vorbehalten.

Zufolge dieſer letztern Beſtimmung ſollten ſämmtliche Tellreglemente bis Anfang des Jahres 1825 der Regierung vorgelegt werden. Ihre Abfaſſung wurde den Gemeinden durch Mittheilung eines gedruckten Formulars erleichtert, welches auf die einſchlagenden Geſetze gegründet, einige andere den Geſchäftsgang regulirende Vorſchriften enthält und nur an ſehr wenigen Orten Einſprache oder Bemerkungen veranlaßt hat. Indeſſen verzögerte ſich, wegen mancherlei Anſtänden, die Einſendung der Tellreglemente weit über die geſetzte Zeit hinaus und iſt noch zur gegenwärtigen Stunde nicht vollſtändig bewerkſtelligt. Bis Ende Auguſt ſind 165 Tellreglemente mit der Sanction des Kleinen Rathes verſehen worden; die Zahl der Gemeinden, welche noch im Rückſtande ſich befinden, iſt verhältnißmäßig unbedeutend.

Durch die bis jetzt aufgezählten Anordnungen kann die obere Behörde hoffen, vielen Mißbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeindsanlagen abgeholfen und Ordnung in dieſen wichtigen Verwaltungszweig gebracht zu haben. Auch der Hauptzweck, Beſchränkung des Maßes dieſer Anlagen, iſt an mehreren Orten erreicht worden, jedoch nicht ſo vollſtändig als erwartet werden konnte. Zwar ſcheinen die Armentellen im Ganzen ſich in etwas zu verringern,*) aber die Bedürfniſſe für die örtlichen Ausgaben ſind hin und wieder eher im Steigen begriffen; wenigſtens haben in den letzten Zeiten die Anſuchen um Erhöhung des Tellmaximums oder um Bewilligung außerordentlicher Tellen ſich ziemlich häufig wiederholt. Meiſt ſind

*) Der nächſtfolgende Abſchnitt wird hierüber einige Angaben enthalten.

es gemeinnützige Ausgaben, für den Bau neuer Schulhäuſer, für Ankauf von Feuerſpritzen, für Straßen, Brücken und Schwellen, welche dieſe Anſuchen begründen. An alle dieſe Ausgaben leiſtete die Regierung, wie anderswo gemeldet worden, anſehnliche Beiträge und ſuchte bisher unablässig die Laſten der Gemeinden zu erleichtern. Gleichwohl ſind letztere an vielen Orten für die ſtehenden Artikel von Bauten, Feuerpolizei, Gemeinwerk, Schützengeſellſchaften, Schulſachen, Militärkoſten, Zuchtthiere ꝛc., wozu nicht ganz ſelten erhöhte Beſoldungen und ſtarke Taggelder der Gemeindsbeamten ſich geſellen, anſehnlich genug. Die vorberathende Behörde war oft im Fall, hierin mehrere Sparſamkeit zu empfehlen und gab, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht hinreichten, der Geſtattung außerordentlicher Tellbezüge, auf mehrere Jahre vertheilt, als einer nur augenblicklichen Beſchwerde, den Vorzug vor der bleibenden Erhöhung des Tellfußes.

Noch muß bemerkt werden, daß die ganze obige Darſtellung des Tellweſens ſich bloß auf den alten Kanton bezieht. In dem Leberberge werden die Gemeindstellen gewöhnlich als Zuſatz-Centimen der Grundſteuer, oder auch durch eine Abgabe von den gemeinen Nutzungen erhoben; ſie ſind bei den dortigen bedeutenden Gemeindsgütern, beſonders in Waldungen, verhältnißmäßig unbeträchtlich und werden von den Oberämtern autoriſirt. Die Armentellen ſind dort bisher unbekannt geblieben.

Die Nutzungen der Gemeingüter ſind da, wo ſie zwiſchen Real- und Perſonalberechtigten, oder zwiſchen Ortsburgern und Einſaßen ſtreitig gemacht werden, eine der fruchtbarſten Quellen von Prozeſſen. Allgemeine Grundſätze über dieſe Materie aufzuſtellen iſt ohne Verletzung der Eigenthumsrechte faſt unmöglich, wegen der unendlichen Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle. Wo es alſo thunlich war, wurden Austräge und Ver-

Allment-Reglemente.

gliche zwiſchen den Anſprechern und Genoſſen eingeleitet und begünſtigt. Aus vielen mögen drei einzelne Fälle hier angeführt
21. Juni 1826. werden. Die Gemeinde Corgémont, Amts Courtlary führte über
7. Juni 1830. einen Theil ihrer, 1704 Jucharten und 150 Bergrechte betragenden Gemeingüter einen langwierigen Rechtsſtreit, welcher auf Vorträge des Juſtizraths durch zwei ausführliche, in jedes einzelne Verhältniß eintretende Sprüche beſeitigt werden mußten. Ueber die 1101 Jucharten haltende Allment zu Herzogenbuchſee fällte die Regierung, nachdem ſie das Verhältniß zwi-
26. März 1823. ſchen der Burgerſchaft und den Rechtſamebeſitzern durch zwei
2. Apr. 1827. Urtheilſprüche beſtimmt und hierauf durch ihre Landesökonomie-Commiſſion die Sache auf Ort und Stelle ſorgfältig hatte un-
28. Dez. 1827. terſuchen laſſen, eine letzte adminiſtrationsrichterliche Erkannt-
17. Sept. 1828. niß aus, und ſanktionirte ſpäterhin das durch dieſelbe anbefohlene Benutzungsreglement. — Bedeutend war auch der langjährige, zwar in den letzten Zeiten nicht mehr in Prozeſſe ausgebrochene Streit über die Rohrbachallment von 540 Jucharten; er konnte nur durch gänzliche Ausſcheidung aller Berechtigten
22. Jan. 1830. zu einem erwünſchten Ende gebracht werden; das daherige durch eine ſpecielle Amts-Commiſſion mit Umſicht vorgearbeitete, mit der größten Mühe zu Stande gekommene Reglement erhielt zu Anfang des abgewichenen Jahrs die obrigkeitliche Sanktion. — Ueberhaupt ſind 27 Allmentsreglemente ſeit 1814 mit dieſer Sanktion verſehen worden. *)

*) In dieſer Zahl ſind die Reglemente über die zu Stande gekommenen Weidabtauſche, von denen hievor S. 298 die Rede geweſen, nicht inbegriffen.

13.

Armenweſen.

„Arme habt ihr allezeit bei Euch;“ ſo iſt es und ſo wird es wohl bleiben. Kein Philoſoph wird die Armuth wegvernünfteln; keine Verfaſſung und keine Organiſation wird ſie heben. Armenweſen der Gemeinden.

In dem Kanton Bern beruht das Armenweſen auf der ſchönen Idee: Es ſey jede Gemeinde eine größere Familie und es haben die Vermöglichern die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterſtützen.*) Von dieſer Verpflichtung haben die Armen einen großen Mißbrauch gemacht. Zunehmende Bevölkerung, leichtſinnige Ehen, ſteigender Luxus, ſchlechte Kinderzucht, allzugroße Verſtückelung des Grundeigenthums, Anweiſung von Pflanzland als Benutzung des Burger- oder Eigenthumsrechts; das alles hat die Zahl der Armen vermehrt, und

*) „Alſo das ein jede Gmeind ihre Armen anheimſch behalten, . . . die „präſthafften, rechtdürfftigen und hülffwürdigen aber uß dem Jähr„lichen Inkommen der Gmeind- und Kilchengüttern, auch durch mittel „ſtüwr und zuſammenſchuz, rycher und wolhabender Kilchge„noſſen, wie ſy dann uß Chriſtenlicher Liebe und erbärmbd ze thun ſchul„dig ſind, erhalten, uff das ſy auch daheimen Gottes wort hören, und „ihre Seelen ſpyſen mögind.“ Erneuerte Bettelordnung hinten an dem Reformations-Mandate von 1628.

ſo iſt es gekommen, daß in einigen Gegenden die Unterſtützung der Armen eine ungemeſſene Laſt geworden und daß zu Aufbringung der Hülfsmittel Tellen erhoben werden müſſen, welche die Kräfte des Mittelſtandes faſt überſteigen.

Schon in dem letzten Viertel des verfloſſenen Jahrhunderts fiengen die Armentellen hin und wieder an drückend zu werden. Die großen Beſchwerden und Koſten, welche das Land in den Revolutionsjahren zu tragen hatte, ſteigerten auch dieſe Laſt in einer drohenden Progreſſion. Die Gemeinden klagten nicht ohne Grund, daß ihnen nur Verpflichtungen gegen ihre Armen, aber keinerlei Rechte zu Verhinderung oder Beſtrafung ſelbſtverſchuldeter Armuth zugetheilt, und daß ihre Hülfsquellen für das zunehmende Bedürfniß unzureichend ſeyen. Beiden Klagen abzuhelfen, war ſchon das ernſtliche Beſtreben der Mediations-Regierung.

22. Dez. 1807. Die Verminderung der Zudringlichkeit der Armen, oder allmälig der Armuth ſelbſt, ſollte durch ein ſorgfältig ausgearbeitetes Geſetz über die Beſorgung der Armen erzweckt werden. Daſſelbe bekräftigt in ſeinem erſten Artikel die Verpflichtung der Gemeinden zu Unterſtützung der Armen ſo beſtimmt, daß man nicht ſelten die Armen ſagen hört, die Gemeinden ſeyen zu, oder doch um ihrer Unterſtützung willen da. Es bedingt aber auch die Fälle, welche den Armen einzig ein Recht auf Unterſtützung geben; es enthält ferner einige Regeln zu verſtändiger Beſorgung der Armen und ſetzt Polizeiſtrafen gegen Müßiggänger, Bettler und gegen ſolche feſt, welche ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern beläſtigen und ertheilt den Gemeinden in dieſer Hinſicht große, in ihrer Anwendung nicht ſelten zu Klagen über Härte den Anlaß gebende Rechte. Dieſe Rechte beſtehen:

1) in einer Strafbefugniß zu achttägiger Einſchließung und vierzehntägiger Haus- oder Feldarbeit gegen heimgebrachte Bettler und ungehorſame Beſteuerte;

2) in der Aufſicht auf ihre Angehörigen, deren unſittlichem Lebenswandel der Richter, auf Anzeige der Gemeinde, durch Wirthshausverbot oder Bevogtung Schranken ſetzen ſoll;

3) in der Berechtigung, gereichte Steuern von dem Beſteuerten oder von deſſen Erbſchaft zurückzufordern;

4) in dem Verbote für Beſteuerte, ohne Einwilligung der Gemeinde Ehen zu ſchließen, bevor ſie den Betrag ihrer Steuern erſtattet;

5) in dem Rechte gegen liederliche Väter und Mütter, welche ihren Gemeinden mit der Beſorgung ihrer ehelichen oder unehelichen Kinder beſchwerlich fallen, auf Zuchthausſtrafe einzuklagen;*)

6) in dem Ausſchluſſe der Beſteuerten und Väter von Beſteuerten von allem Sitz- und Stimmrecht in Gemeindsverſammlungen.

Dieſes Geſetz wurde ſeiner Zeit mit großem Beifall aufgenommen, und man verſprach ſich von demſelben, ſo wie von der gleichzeitig erſchienenen kräftigen Verordnung gegen den 19. Febr. 1808.
Bettel, die wohlthätigſten Folgen. Allein da eine gute Armenbeſorgung nicht nur viel Geld, ſondern viele Zeit, Mühe und

*) Das Geſetz hatte dem Richter anheimgeſtellt, ſtatt der Zuchthausſtrafe auf Einſtellung, und im Wiederholungsfalle auf Verluſt des Land- und Burgerrechts zu erkennen. Dieſe im Anfange ſehr häufig angewendete Strafe mußte aber wegen Einſprache der Mitſtände aufgehoben werden. Gegen die Mütter, zumal die unverehelichten, die jetzt nur im Wiederholungsfalle mit Zuchthausſtrafe bedroht werden, war die erſte Abfaſſung des Geſetzes noch viel weiter gegangen.

Arbeit von denen fordert, die damit beladen ſind, ſo iſt wohl darin der Hauptgrund zu ſuchen, daß der Erfolg dieſer geſetzlichen Beſtimmungen den daherigen Erwartungen nicht ganz entſprochen hat.

23. Mai 1804. Als Hülfsquelle für die Armenpflege wurde vorgeſchrieben, daß die Einzuggelder, welche die Gemeinden für die Anſiedlung von Einſaßen und für das von Nicht-Ortsbürgern erworbene Grundeigenthum zu beziehen berechtigt ſind, zum Capital der Armengüter geſchlagen und daß auch die jährlichen Hinterſäßgebühren zum Theil für die Verpflegung der Armen verwendet werden ſollen; dieſe Hinterſäßgelder ſind durch Conceſſionen der Regierung, je nach den Lokalitäten, im Durchſchnitte auf Fr. 3 bis 5 beſtimmt. Jene Gebühr für Einzüglinge kömmt dem Betrage eines jährlichen Hinterſäßgeldes gleich, für Grundſtücke beträgt ſie ¼ % des Werths. — Der Ertrag dieſer Hülfsquelle kann im Durchſchnitte für alle Armengüter auf Fr. 10,000 jährlich angeſchlagen werden. Die für den nämlichen Zweck beſtimmten Antheile an ausgeſprochenen Geldſtrafen betrugen in den letzten Zeiten bis Fr. 4000 im Jahr.

Unter der gegenwärtigen Regierung wurde dieſen Hülfs-
20. Dez. 1816. quellen eine neue, ergiebigere beigefügt. Das Geſetz, welches nach dem Beiſpiel der meiſten andern Kantone, von einheirathenden Weibsperſonen aus andern Gemeinden, andern Kantonen und Ausländerinnen ein nach dem Betrage des Hinterſäßgeldes berechnetes Einzuggeld forderte, gab dieſer Gebühr die nämliche Beſtimmung, zum Capital des Armengutes gelegt zu werden. Die Heiraths-Einzuggelder haben nach einer Durchſchnittsrechnung in den letzten Jahren in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons über Fr. 60,000 jährlich betragen und nur vermittelſt derſelben ward es möglich, die Armengüter, ungeachtet der großen Armenausgaben, dennoch zu äufnen.

Der Leberberg erhielt die nemlichen Hülfsquellen, blieb aber
ſonſt unbetheiligt. Das Geſetz über die Herſtellung der dortigen 29. April 1816.
Burgerrechte hatte ausdrücklich ſtatuirt, „daß zwar in den Ge= §. 22.
„meinden zu Unterſtützung bedürftiger Kranken, Gebrechlichen,
„Wittwen und Waiſen, freiwillige Steuern geſammelt und
„beſondere Armenſeckel errichtet werden ſollen; daß aber dieſe
„Verbindlichkeit der Gemeinden gegen ihre bedürftigen Burger
„nie anders angeſehen werden könne, denn nur als eine Pflicht
„der freien Wohlthätigkeit und chriſtlichen Liebe.“ — Die ge=
zwungene Armenpflege iſt mithin, gleich den Armentellen ſelbſt,
in dem neuen Landestheile unbekannt geblieben, und die obern
Behörden haben ſich einzelnen wohlgemeinten Verſuchen, dieſes
Verhältniß theilweiſe, wenn ſich für die Unterkunft heimgeſen=
deter Familien oder Vaganten augenblickliche Verlegenheiten er=
zeigten, auch daſelbſt einzuführen, ſtets beharrlich widerſetzt.

Als die Jahre der Theurung außerordentliche Anſtrengun= 19. Nov. 1817.
gen der Gemeinden nöthig machten,*) erhielt die Landesökono=
mie=Commiſſion den Auftrag, den Zuſtand des Armenweſens
und die Zweckmäßigkeit der Armenordnung von 1807 zu unter=
ſuchen. Als Subſidien zu Erfüllung dieſes Auftrags ſollten 28. Jan. 1818.
einerſeits die Aufnahme eines genauern Bevölkerungs=Etats,
anderſeits die Berichte über das Tellweſen dienen; beider Ar=
beiten iſt bereits gedacht worden. Beſonders aber wünſchte man
das Publikum für dieſen höchſt wichtigen Gegenſtand zu inte=
reſſiren. Es wurden daher Preisfragen über den dermaligen 2. April 1818.

*) In der 400 Haushaltungen zählenden Gemeinde Eggiwyl hatte der Durchſchnitt der Armentelle 1772—1781 betragen Kronen 599 bz. 18. 1816 war dieſelbe auf Kronen 3260 bz. 6 angeſtiegen. Die Bevölkerung hatte ſich 1807—1816 um 368 Seelen vermehrt. 120 Haushaltungen mußten beſteuert werden.

Standpunkt des Armenweſens, über die Urſachen, welche dieſen Standpunkt herbeigeführt und über die Mittel gegen die Fortſchritte des Uebels öffentlich ausgeſchrieben und anſehnliche Preiſe auf die befriedigende Löſung der Aufgaben geſetzt. Die Zahl der eingelangten Denkſchriften war groß, mehrere unter denſelben zeichneten ſich durch Sachkenntniß und praktiſche Anſichten aus, alle zeugten von Wohlmeinenheit und redlichem Streben nach Wahrheit; keine jedoch vermochte die Aufgabe vollſtändig zu löſen.*)

22. April 1822. Indeß fuhr die ſeit den Anfängen der Mediationsregierung niedergeſetzte, an die Stelle der ehemaligen Landesallmoſenkammer getretene Armen-Commiſſion fort, neben ihren eigentlichen, unmittelbar auf Linderung der Armuth abzweckenden Verrichtungen auch das Armenweſen der Gemeinden zu beaufſichtigen, und ſich Materalien zu einer vollſtändigen Ueberſicht deſſelben
§. 18. zu verſchaffen. Die durch das Armengeſetz anbefohlenen jährlichen Berichte der Oberämter wurden ſpäter nur alle zwei Jahre eingefordert. Sie ſollten über die Zahl der Armen im Lande, über die Geldbedürfniſſe zu ihrer Unterſtützung und über die dazu vorhandenen Hülfsmittel genaue Angaben enthalten. Manche Gemeinden hielten dieſes nicht für nöthig, andern fiel die Mühe läſtig auf; die erſten tabellariſchen Berichte geriethen ſehr unvollkommen; die Formulare der Rechnungen und diejenigen der Perſonenzahl wurden mehreremal verändert, ſo daß nur die letzten der Zuverläßigkeit nahe kommen. Doch wäre es jedenfalls gewagt, ſtatiſtiſche Reſultate daraus zu ziehen. Alle zwei Jahre wurden dieſe Berichte der Regierung vorgetragen.

Bei einer auch oberflächlichen Durchgehung derſelben mußte

*) Nähere Angaben hierüber enthält Beilage Nro. LXIII.

die Ungleichheit auffallen, welche ſich von einem Amte zum andern zeigt, vorzüglich aber der Umſtand, daß in den emmenthaliſchen Aemtern, wo viel Induſtrie herrſcht, wo die Inſtitution des Minorats die großen Guts-Complexe begünſtigt, wo viele Einwohner in die Fremde auswandern, die Armenlaſt am ſtärkſten; in den Aemtern des Seelandes, wo alle dieſe Verhältniſſe ganz umgekehrt ſind, am ſchwächſten erſcheint.*) Die im Emmenthal vor zwanzig Jahren errichteten Spitäler**) waren ein Verſuch, dieſe Laſt zu erleichtern, ſcheinen aber, ungeachtet ihrer zum größern Theil mit Sorgfalt und Umſicht geführten Verwaltung, dieſe Abſicht nicht erreicht zu haben. Ueber die Urſachen der Erſcheinung ſelbſt wäre ſchwerlich eine ganz genügende Auskunft zu finden; ſie mögen mannigfaltiger Art ſeyn. Doch laſſen ſich zwei thatſächliche Verſchiedenheiten zwiſchen den genannten beiden Landesgegenden nicht beſtreiten. Die emmenthaliſchen Gemeinden ſind ſehr groß, die ſeeländiſchen klein; in dieſen beſtehen bedeutende Gemeindsgüter in Liegenſchaften, in jenen ſind die wenigen Allmenten meiſt aufgetheilt worden.

Die letzte allgemeine Berathung über die vorgelegten Ar- 15. Sept. 1828.
menberichte von den Jahren 1823 und 1824 gieng von nachfolgenden Ergebniſſen aus:

Die Capitalien der Armengüter hatten ſich in jenen zwei Jahren vermehrt um	Fr.	166,908	Rp. —
Die Hülfsquellen ertrugen mehr . . .	Fr.	57,577	Rp. 84
Die Ausgaben erforderten mehr . . .	„	46,555	„ 90
Das Verhältniß war alſo günſtiger um .	Fr.	11,021	Rp. 94

*) In dem Amtsbezirke Signau beträgt die Armenſteuer 45 bz. auf den Kopf, in den Amtsbezirken Erlach und Nidau (alten Kantons) nicht ganz 4 bz.

**) Zu Lützelflüh, Rüerau, Sumiswald, zu Rüderswyl, Langnau und Trub. Aus-

Die Zahl der Beſteuerten war auf 18,116 Perſonen, alſo $1/16$ der Bevölkerung angeſtiegen, und hatte in den genannten beiden Jahren um 528 Köpfe zugenommen.

In der Berathung waren Anſichten gefallen, daß die Gemeinden auch bei dem beſten Willen den Andrang der dürftigen Angehörigen nicht abzuwehren vermögen, daß die Capitaliſirung der geſetzlichen Hülfsquellen allzu langſam wirke, daß von oben herab kräftiger eingeſchritten, und beſonders der überhandnehmenden Arbeitsſcheu, welche aus der Zuverſicht entſpringt, auch bei Nichtsthun Unterſtützung zu finden, geſteuert werden müſſe. Zu dieſem Ende wurden einige Gedanken über abhülfliche Maßnahmen nur vorläufig und mit Vorbehalt einer nähern Prüfung angebracht:

1) In denjenigen Gemeinden, welche nicht Allmentland zur Austheilung an Arme beſitzen, die fallenden Einzuggelder zu dem Ankaufe ſolchen Landes zu verwenden, damit die Armen zugleich unterſtützt und beſchäftigt werden.

2) Zur Verminderung der Armenlaſt diejenigen Gemeinheiten, deren Armengut wirklich auf einen mit der Zahl ihrer Armen verhältnißmäßigen Betrag angewachſen, zu autoriſieren, die Einzuggelder nicht mehr zum Capital zu ſchlagen, ſondern unter die jährlichen Hülfsquellen der Armenpflege zu ſetzen.

3) In den verſchiedenen Gegenden des Kantons obrigkeitliche Arbeitsanſtalten einzurichten, in welchen die von den Gemeinden hingeſendeten dürftigen Müßiggänger mit Feldbau

züge aus den Statuten findet man in dem „Bericht über die Verhandlun„gen der Armen-Direktion zu Bern, 1809.“ Die Anſtalt zu Rüeyau iſt in den letzten Zeiten eingegangen.

und häuslicher Arbeit auf ehrliche Weiſe, aber unter ſtrenger Aufſicht, beſchäftigt werden könnten.

4) Durch dieſe und andere Anordnungen, unter welche auch thätliche Beihülfe an die ſtärkſtbelaſtigten Gemeinden gehören konnte, auf Herbeiführung eines ſolchen Zuſtandes zu wirken, daß, nach dem Beiſpiele eines Nachbarkantons, der Grundſatz ausgeſprochen werden könne: „die Gemeinden ſeyen „verpflichtet, aus dem Ertrage ihres Armenguts und der übri„gen geſetzlichen Hülfsquellen die unverſchuldete Armuth ihrer „Angehörigen zu erleichtern, nicht aber dafür Steuern auszu„ſchreiben; ſomit ſollen die Armentellen abgeſchafft ſeyn.*)

Dieſe Anträge waren von ſo weitgreifender Art, daß rathſamer befunden wurde, dieſelben noch reiflicher ausarbeiten zu laſſen. Indeſſen wurden den Gemeinden Anweiſungen zu beſ- 6. Okt. 1828.
ſerer Führung ihres Rechnungsweſens ertheilt,**) und den Oberämtern ernſtlich anbefohlen, dem Armenweſen ihre ganze Aufmerkſamkeit zu ſchenken, durch alle in ihrer Stellung ihnen zukommenden Mittel Liederlichkeit und Müßiggang zu hindern, die Gemeinden gegen unbegründete Zudringlichkeit ihrer Armen zu ſchützen, und die Armen- und Bettelordnung ſtreng zu handhaben.

Die Armenberichte von den Jahren 1827 und 1828 ſind

*) Im Neuenburgiſchen wurde die gezwungene Armenpflege 1773 eingeführt und auf Klagen über die Vermehrung der Zahl und geſteigerte Begehrlichkeit der Armen durch Beſchluß vom 20. Febr. 1819 dahin modifizirt, daß zwar die Gemeinden ihre Armen zu unterſtützen haben, ſo weit ihre Hülfsmittel an Armengütern es erlauben, daß aber die Erhebung jeder Taxe für die Armen ausdrücklich unterſagt ſey.

**) Dahin gehört auch die gedruckte Sammlung der „Ordnungen über das Ar„menweſen." 1830.

der Regierung noch nicht vorgelegt worden. Sie weiſen für die 22 Aemter des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte, folgende Reſultate aus:

Die Capitalien der Armengüter waren auf . Fr. 2,474,938
angeſtiegen; ſie hatten ſich ſeit 1824 um . . . „ 324,151
und ſeit 1809 um . . . . „ 1,050,000
vermehrt.

Die Hülfsquellen in den beiden Jahren wurden angegeben auf . . . . „ 909,507

In den Jahren 1823 und 1824 hatten dieſelben ausgeworfen . . . . „ 767,109

Vermehrung . Fr. 142,398

Das ſämmtliche Ausgeben für Armenunterſtützung belief ſich auf . . . . „ 771,463
und erzeigte gegen dasjenige von 1823 und 1824 eine Vermehrung von . . . . „ 11,113
Ende Jahrs 1828 betrug die Zahl der Beſteuerten „ 19,907
und hatte alſo ſeit 1824 zugenommen um 1,791.

Die Armentellen, dieſer wichtigſte Maßſtab, hatten 1827 und 1828 betragen Fr. 395,479, und ſeit 1824 abgenommen um Fr. 13,448, oder um jährlich beiläufig Fr. 6,700.*)

Obrigkeitliche Steuern.

Es begnügte ſich aber die Regierung nicht mit Abfaſſung von Verordnungen und Einziehung von Berichten über das Armenweſen, ſondern ſie ſuchte auch ſelbſt zu helfen, wie in älteren, beſſeren Zeiten. Die großen Geldbeiträge an Spitäler, die Badeſteuern, Holzſteuern an Arme aus obrigkeitlichen

*) Beilage Nro. LXIV. zeigt die Reſultate der Armenberichte von 1827 und 1828 den Amtsbezirken nach, mit einer vergleichenden Zuſammenſtellung, ſo genau als es einige unvollſtändige Angaben geſtatten.

Waldungen u. ſ. f. ſind unter anderen Abſchnitten des gegenwärtigen Werkes vorgekommen. — Die Pfründen und Spenden aus ehemaligen Klöſtern, fixe Steuern an Gemeinds- und Armengüter, Unterſtützungen bei Bränden, Waſſerſchaden, Liebesſteuern an Aeußere betrugen jährlich bei Fr. 50,000.*) Vergleicht man die Ausgaben für Armen- und Krankenanſtalten, mit denen für das Kriegsweſen, ſo ſieht man, daß ſie ungefähr die Hälfte von dieſen betrugen; rechnet man aber zu jenen die Ausgaben für Geiſtlichkeit und Lehranſtalten, ſo findet ſich das wohl in wenigen Staaten anzutreffende Verhältniß, daß in unſerm Kanton der Staat auf den Lehrſtand und Werke der Wohlthätigkeit dreimal mehr verwendet hat, als auf den Wehrſtand.

Die Hülfsbedürftigen, welchen aus der Caſſe der Armen-Commiſſion Unterſtützungen zu Theil geworden, gehören unter verſchiedene Claſſen:

Heimathloſe, zum Theil ſchon vor 1798 obrigkeitlich verpflegte, zum Theil wegen geſetzwidriger Ehen zur Zeit der helvetiſchen Republik in ihrer Heimath nicht aufgenommene Familien, waren der Armen-Commiſſion, in ſo weit nöthig, zur Verpflegung und Erziehung der Kinder bis ins erwachſene Alter übergeben. 1814 waren deren 40, jetzt noch 25 Perſonen.

Seit mehreren Jahren erhalten Gemeinden, welche das Unglück haben, Unheilbare oder Gemüthskranke in dem äußern Krankenhauſe unterbringen zu müſſen, und denen das daherige Koſtgeld von Fr. 150 läſtig iſt, obrigkeitliche Beiträge von Fr. 75 oder Fr. 50. Ende 1831 waren von den erſtern 12, von den letztern 16 in dieſem Falle.

*) Für die einzelnen Rubriken und Summen wird auf die Beilage Nro. LXV verwieſen, welche 1814—1829 ein daheriges Ausgeben von Fr. 1,167,620 darſtellt.

Penſionen oder lebenslängliche Unterſtützungen für ſolche, welche bei obrigkeitlicher Arbeit oder ſonſt außerordentlicher Weiſe verunglückt, werden auf beſondere Erkenntniſſe des Kleinen Raths an neun Perſonen entrichtet. Unterſtützungen von Fr. 50 bis 150, entweder für ein- und allemal, oder auf eine Reihe von Jahren, wegen erlittener Unglücksfälle, oder an alte ausgediente, ganz untergeordnete Bedienſtete genoſſen im letzten Jahre 16 Perſonen oder Familien.

Von der Commiſſion ſelbſt wurden Steuern zu Fr. 6, 8, 32 geſprochen; letztere Summe iſt das Maximum ihrer Competenz für eine Perſon oder Familie. Hier wird der Andrang mit jedem Jahre ſtärker; 1814 betrugen dieſe Steuern Fr. 2,236, und ſtiegen im Jahre 1830 auf Fr. 5,035. Zwar iſt ſeither der Leberberg hinzugekommen, allein bis jetzt ſind ſehr ſelten von daher Steuer-Begehren eingelangt. Die Zahl der im letzten Jahre unterſtützten Perſonen beträgt 558.

Holzſteuern in kleinen Portionen werden durch die Stadtgeiſtlichen an Einſaßen vertheilt; eben ſo Begräbnißſteuern.

Unter dieſen verſchiedenen Rubriken ſind in den letzten ſiebzehn Jahren von der Armen-Commiſſion verlegt worden Fr. 158,982 Rp. 15. *)

Invaliden-Penſionen.

Zum Beſchluſſe folgt hier noch eine Inſtitution, die nicht eigentlich hieher gehört, indeß als Unterſtützung nicht leicht eine ſchicklichere Stelle in dieſem Berichte finden könnte. Es ſind die Invaliden-Penſionen, welche an die Nachgelaſſenen der Umgekommenen im Feldzuge von 1798, und an die damals ſchwer Verwundeten, zu welch letztern in den Jahren 1802 und 1815 noch einige gekommen, gleichſam als Ehrenſchuld für ihre

*) S. Beilage Nro. LXVI.

dem Vaterland und der Regierung bewieſene Treue bezahlt worden ſind und noch bezahlt werden. Der Umgekommenen ſind nach dem edeln Denkmale im großen Münſter, das ihre Namen trägt, in allem 702 Verwundete nach den wiederholt aufgenommenen Verzeichniſſen 402.

Die Berneriſche Verwaltungs-Kammer machte ſchon Verſuche während der helvetiſchen Republik, etwas für dieſe verdienten Leute zu thun, allein es unterblieb. Erſt im Jahre 1806 gelang es der Mediations-Regierung, die nöthigen Gelder dafür auszumitteln. Ein dießartiger Beſchluß des Kleinen Raths ſetzte die Grundlagen feſt, und von dem dazu begwältigten Staatsrathe ward die Vollziehung angeordnet. Sowohl die Nachgelaſſenen von Umgekommenen als die Verwundeten wurden in drei Claſſen eingetheilt: 2. Nov. 1806. 1. Dez. 1806.

Wittwen ohne Kinder erhielten Fr. 20, ſpäterhin Fr. 25. Wittwen von 1 bis 3 Kindern Fr. 25. Wittwen mit 4 oder mehr Kindern Fr. 40. Elternloſe Waiſen Fr. 25, bis das jüngſte Kind das achtzehnte Jahr erreicht hatte.

Von den Verwundeten erhielten die ledigen Männer Fr. 32, die Hausväter mit 1 bis 3 Kindern Fr. 60, die Hausväter mit 4 oder mehr Kindern Fr. 80. Im Verlauf der Zeit ſind mehrere ſchwer Verwundete aus der unterſten in höhere Klaſſen verſetzt worden.

Für das Jahr 1807 wurden die Penſionen zum erſtenmal bezahlt; manchem, welcher völlig geheilt worden, aber bezahlte Rechnungen des Wundarzts aufweiſen konnte, wurden ſie vergütet; andere, welche Penſionen verlangten oder abgewieſen werden mußten, erhielten Unterſtützungen für ein- und allemal.
Die Geſammtſumme der Ausgaben für dieſen Gegenſtand

vom Jahre 1807 bis und mit 1830 beträgt Fr. 273,698 Btz. 7. *)

Noch waren unſerer Regierung in ſtetem Angedenken die Unteroffiziere und Soldaten, welche an jenem Kampfe im Schloſſe der Tuilerien in Paris am 10. Auguſt 1792 Theil genommen, der den militairiſchen Ruhm der Schweizer, man kann wohl ſagen in Europa erneuert hat. Nach der Reſtauration des königlichen Hauſes waren die Offiziere mit Penſionen bedacht worden. Unteroffiziere und Soldaten hingegen lebten un-
17. Dez. 1822. belohnt, zum Theil in großem Bedürfniß. Daher beſchloß der Große Rath: es ſolle jedem dieſer braven Leute aus der Zahl der hieſigen Angehörigen, größtentheils Leberberger, lebenslänglich eine Gratifikation von Fr. 64 entrichtet werden; es waren ihrer 18, die ſich ſeither bis auf 13 vermindert haben. Vom Jahre 1823 bis 1830 ſind für dieſe ehrenhafte Ausgabe Fr. 8000 verwendet worden.

*) Umgekommene:

I. Claſſe	Fr. 20	Fr. 3,940		
II. „	„ 25	„ 58,724		
III. „	„ 40	„ 31,280		
			Fr. 93,944	btz. —
Verwundete:				
I. Claſſe	Fr. 32	Fr. 41,639		
II. „	„ 60	„ 73,735		
III. „	„ 80	„ 56,800		
			Fr. 172,174	„ —
Neue Penſionen zu Fr. 150 an beſchädigte Artilleriſten			„ 1,400	„ —
Chirurgiſche Koſten			„ 4,600	„ 8
Unterſtützungen			„ 1,305	„ —
Verwaltungskoſten			„ 274	„ 9
			Fr. 273,698	btz. 7

14.

Landsassen, französische Colonie.

Die in den letzten Zeiten die Aufmerkſamkeit der Behörden ſo vielfach in Anſpruch nehmende Klaſſe von Heimathloſen ſind in der Schweiz keine neue Erſcheinung. Schon vor mehreren Jahrhunderten war dieſes Land, ſeiner Lage und innern Verhältniſſe wegen, der Aufenthalt zahlloſen fremden Geſindels geweſen, deſſen Bedrückungen den Beſchluß der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu Baden vom Jahre 1571 veranlaßt, durch welchen alle Kantone ſich gegenſeitig verpflichtet hatten, nach Fortſchaffung der ausländiſchen Vaganten, die ihnen angehörenden Armen aufzunehmen und zu behalten, alſo daß ſie den anderen Kantonen nicht mehr beſchwerlich fallen. Dieſer Tagſatzungs- 31. Mai 1571.
beſchluß war auch im Kanton Bern bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung an die Unterthanen, die Armen, jeden, in dem Kirchſpiel, wo er geboren und erzogen worden, zu verſorgen.

Im Verfolge der Zeit ſuchten die Gemeinden, ſich dieſer Laſt zu entledigen und viele Arme, von denen ſie behaupteten, ſie ſeyen aus anderen Gegenden eingezogen, auf diejenigen Bezirke zu weiſen, aus denen ſie hergekommen ſeyn ſollten. Es

entſtanden hierüber eine Menge Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden; bei den unvollkommenen Polizeianſtalten mehrte ſich die Zahl der Einzüglinge, welche dann wieder auf allen Seiten zurückgeſtoßen wurden, und die Regierung fand nöthig ins Mittel zu treten.

1676. Sie ſetzte zu dem Ende eine eigene Behörde, die Allmoſen-Kammer ein, welche die verſchiedenen Klagen unterſuchte, und
14. Okt. 1679. eine Verordnung auswirkte, in welcher als Grundſatz aufgeſtellt wurde: „daß ein jeder Fremder, da wo er ſich hinterſäßlich „befindet, ſammt den Seinigen forthin auf ſelbige Form ohne „weiteres Disputiren geduldet werden ſolle, jedoch vorbehalten, „diejenigen Manns- und Weibsperſonen welche nur angenommene Landeskinder, oder aus Mangel Heimaths mit ſonderbar „gegebenen Scheinen Arbeit und Nahrung aufs Land zu ſuchen „gewieſen worden, ohne daß ſelbige einigen Gemeinden aufgedrungen werden können.“

Dieſe mit beſondern Rathsbewilligungen im Lande angeſeſſenen Fremden bilden nun die erſte und zahlreichſte Klaſſe von Heimathloſen, deren Beſorgung und Verpflegung durch die Armenordnung von 1690 der Allmoſen-Kammer aufgetragen ward. Sie beſtand:

1) aus alten Landes-Einwohnern, welche wegen ihrem Beruf als Keßler, Kräzenträger, Bettler ꝛc. ohne fixen Aufenthalt im Lande herumgezogen waren; zum größern Theil aber
2) aus Landesfremden, welche wegen den damaligen Religionskriegen und Glaubensverfolgungen ihr Vaterland verlaſſen, und ſich in die proteſtantiſche Schweiz geflüchtet hatten. Dieſe Klaſſe vermehrte ſich beſonders bei den fortdauernden Kriegsdrangſalen, wo ihr der Dul-

dungsgeiſt, der die Regierung in jenen Zeiten auszeichnete, im Kanton Bern eine ſichere Zufluchtsſtätte geſtattete.

Eine zweite Klaſſe von Heimathloſen bildeten die verlaſſenen Kinder von Dirnen die zu Verdeckung der wahren Väter ihrer Kinder Fremde angaben, und dadurch uneheliche Kinder dem Lande aufbürdeten; die Abſtämmlinge von Fremden, welche als Proſelyten oder ſonſt im Kanton ſich niedergelaſſen hatten, in demſelben, obſchon ohne Heimathſchein, aus Nachſicht oder Mangel polizeilicher Aufſicht waren geduldet worden, und auf dieſe Weiſe eine Art von Heimathrechtigkeit erworben zu haben glaubten; und endlich die Findelkinder, eine Folge der in jener Zeit ſo häufig vorkommenden Kinderausſetzungen.

Alle dieſe verſchiedenen Heimathloſen wurden in Fällen von Noth von der Allmoſen-Kammer, der Exulanten-Kammer, dem Handwerks-Direktorium und dem Findelpfleger theilweiſe unterſtützt, bis ſie in eine eigene Korporation unter dem Namen von Landſaſſen vereiniget wurden.

Merkwürdig iſt der Eingang der daherigen Verordnung. 1778. 1780.
Die Regierung habe, um den unbeſtimmten Zuſtand der im Land ſich befindlichen Heimathloſen zu verbeſſern, wie nicht weniger auch zu Erleichterung des Landes dieſe Heimathloſen in eine Korporation bringen laſſen, „damit ſelbige, bis ſich der eint oder „andere von ihnen ein wirkliches Bürgerrecht mit allen damit „verknüpften Vortheilen werde angeſchafft haben, aus dem dazu „gewiedmeten Fundo beſorgt und nach Erforderniß beſteuert „werde.“

Die Errichtung der Landſaſſen-Korporation erſcheint ſomit als eine bloß proviſoriſche Maßregel zum Zweck der ordentlichen Einburgerung der heimathloſen Landesfremden in Burgerrechte des Kantons.

Die Anzahl der Heimathloſen belief ſich bei ihrer Vereinigung in der Korporation auf 3482 Köpfe.

Die Regierung ſicherte derſelben eine jährliche Beiſteuer von Pfd. 15,000 zu, wovon Pfd. 3000 nicht verwendet, ſondern zu Bildung eines Gemeindfundus an Zins gelegt werden ſollten. Zu demſelben ſollten die vermöglichen Landſaſſen durch Bezahlung jährlicher Abgaben beitragen: man ſchätzte den daherigen Beitrag auf jährlich Fr. 2250, und glaubte ſomit in 12 Jahren einen ſolchen Fundus zu bilden, daß mit der Zeit die bedürftigen Landſaſſen aus demſelben allein, ohne fernere Beiſteuer der Regierung, unterhalten werden könnten.

Allein wenige Jahre reichten hin, bei der Regierung die Ueberzeugung hervorzubringen, daß man ſich in dem gehofften Reſultate der neuerrichteten Landſaſſen-Korporation geirrt habe.

Schon Anno 1782 klagte die Landſaſſen-Korporation, daß die jährlichen Anlagen der begüterten Landſaſſen ſich nicht ſo hoch belaufen, als man gehofft hatte. 1784 ſtiegen ſie nicht auf Fr. 1000 an, und von 1798 hinweg wurden gar keine mehr gefordert.

1785 wurde zu den ordentlichen Pfd. 15,000 noch ein Zuſchuß von Pfd. 8000 für die Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben bewilliget.

1788 hatte ſich die Korporation bereits auf 4163 Köpfe vermehrt; wahrſcheinlich eine unglückliche Folge der der Landſaſſen-Korporation früher gegebenen Befugniß, gleich einer Gemeinde, Landesfremde gegen Erlag eines Einkaufgeldes von wenigſtens Fr. 200 in die Korporation aufzunehmen.

Im Jahre 1792 wurden Pfd. 26,000 und

1794 Pfd. 30,000 von der Regierung zu Beſtreitung der

jährlichen Ausgaben bewilligt, von welcher Summe nichts mehr capitaliſirt worden iſt.

Endlich im Jahre 1797 beliefen ſich die Unterſtützungen auf die Summe von Fr. 29,971 für 515 Köpfe, ohne die auf den Aemtern Verpflegten in Anſchlag zu bringen.*)

In allem hat die Regierung von 1780 bis 1798 aus der Standescaſſe die bedeutende Summe von Fr. 343,750 auf die Korporation verwendet, von welcher bloß Fr. 23,685 capitaliſirt worden.

Es wurde daher ſchon während dieſem Zeitraum zu verſchiedenen Malen die Frage unterſucht, wie dem Zuwachſe der Korporation geſteuert werden könnte. Man rieth auf Ankauf von Burgerrechten, Anweiſung von Land zu Bildung einer Ruralgemeinde;— Behinderung der Verehelichung beſteuerter Landſaſſen bis nach Rückerſtattung erhaltener Steuern — überhaupt

*) Im Jahr 1779 bei Errichtung der Korporationen waren auf dem Etat

	Landſaſſen-Kinder	46	
	Findelkinder	58	
	Alte Landſaſſen	37	
			141
Im Jahr 1785.	Landſaſſen-Kinder	186	
	Findelkinder	78	
	Alte Landſaſſen	79	
			343
Im Jahr 1787.	Landſaſſen-Kinder	279	
	Lehrkinder	23	
	Alte Landſaſſen	102	
			404
		Perſonen.	
Im Jahr 1791	verpflegt in der Stadt . . .	359	
	„ auf den Aemtern . .	35	
	beſteuert in der Stadt . .	115	
	„ auf den Aemtern .	170	
			679

Beſchränkung der Ehen von Landſaſſen; — Verbot des Acceſſes für Naturaliſationsbegehren von Fremden bei Mnghn. den Räthen; — Competenz an die Landſaſſen-Korporation zu Zuckung der Korporations-Scheine, nnd Verluſts-Erklärung des Landrechts gegen liederliche Landſaſſen. —

Es ſcheint aber nicht, daß jemals eine eigentliche durchgreifende Maßregel getroffen worden ſey.

Die Korporation verblieb alſo in dieſem Zuſtande unter der helvetiſchen Regierung von 1798 bis 1803, während welchem Zeitraum ſie mit Fr. 92,183 von derſelben unterſtützt, und darüber aus von dem Landſaſſenfond über Fr. 20,000 zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe verwendet worden. Sogleich nach
Nov. 1803. Einführung des Mediationszuſtandes wurde von dem damaligen Juſtizrathe die Theilung der Landſaſſen mit den Kantonen Waadt und Aargau anbefohlen.

Die Arbeit konnte nur äußerſt langſam von Statten gehen, weil es bei der großen Zerſtreuung der Landſaſſen über drei Kantone ſchwierig war, einen genauen Etat ihres Beſtandes aufzuſtellen. Endlich kam die Arbeit im Jahre 1805 zu Stande; ſie bot eine Totalität von 4107 Köpfen dar, welche nach dem Verhältniſſe von

4/7	für Bern	zu	2341	Köpfe
2/7	„ Waadt	„	1182	„
1/7	„ Aargau	„	584	„

vertheilt wurden.

1818 wurde im Secretariat der Landſaſſen-Commiſſion eine eigene Zählung der Berniſchen Landſaſſen vorgenommen, nach welcher dieſelben auf 2569 Köpfe anſtiegen.

Nach einer nachträglichen Convention mußten im Jahre 1824 dem Kanton Waadt 41 Köpfe von den ihm früher zugefallenen Landſaſſen wieder abgenommen werden.

Der früher beſtandene Landſaſſenfond iſt ſchon ſeit 1807, zu Vereinfachung der Comptabilität, Fr. 13,070 ſtark an die Regierung abgegeben worden, und ebenſo wurde der früher beſtandene Depoſito-Fond aufgelöst, und die Capitalien auf den Namen der jeweiligen Eigenthümer aus der Corporation in die Dienſten-Zinscaſſe an Zins gelegt.

Unter der Mediationsregierung von 1803 bis 1814 wurde auf die Landſaſſen die Summe von Fr. 219,648 verwendet. Im Jahre 1814 belief ſich die Zahl der ordentlich Beſteuerten auf 307 Köpfe. Von 1814 bis 1830 verwendete die gegenwärtige Regierung Fr. 382,029 auf dieſelben; im letzten Jahre 1829 wurden 377 Köpfe ordentlich verpflegt. Hieher gehört die Bemerkung, daß ſeit dem Jahre 1798 keine Landſaſſen mehr von den Aemtern Steuern empfangen haben, ſondern alle von dieſem Zeitpunkte hinweg einzig und ausſchließlich von der Landſaſſenkammer unterſtützt worden ſind.

Wie ſchon früher unter der alten Regierung das Bedürfniß ſich laut ausgeſprochen hatte, der ſteten Zunahme der Landſaſſen-Corporation Schranken zu ſetzen, ſo fühlte die gegenwärtige Regierung noch dringender die Pflicht, zu Erreichung dieſes wohlthätigen Zweckes die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Sie glaubte in der allmäligen Einbürgerung der Landſaſſen in Ortsburgerrechte, verbunden mit der Behinderung der Ehen unverheuratheter Mannsperſonen, das einzig wirkſame Mittel zu finden, und eröffnete daher der Landſaſſen-Commiſſion einen Credit von Fr. 20,000 auf vier Jahre, um durch Heiraths-Steuern an ledige Weibsperſonen, und Einkaufs-Steuern an ledige Mannsperſonen den vorhabenden Zweck zu erreichen. Zugleich wurde durch eine von der höchſten Landesbehörde erlaſſene 15. Febr. 1826.
Verordnung das Verhältniß der Landſaſſen zu den Gemeinden ihres Wohnorts und zu der Kammer näher beſtimmt, und den

vermöglicheren Gliedern der Corporation die Pflicht auferlegt, ſich in ein Ortsburgerrecht einzukaufen, wozu ihnen die Kammer behülflich ſeyn ſollte.

Als Reſultat dieſer Maßregeln ergiebt ſich, daß vom Februar 1826 bis 1. Juni 1831 ſich die Corporation durch Einburgerungen in Kantons-Gemeinden um 108 Köpfe mit einem Koſtenaufwande von Fr. 19,102, und durch Heiraths-Ausſteuern um 87 Köpfe mit Fr. 4,092, alſo zuſammen um 195 Köpfe, für die Geſammtauslage von Fr. 23,194 vermindert hat.

Wenn auf dieſe Weiſe mit Einburgerungs- und Heiraths-Steuern, dieſe letztern dann mit derjenigen Umſicht, welche der Landſaſſen-Kammer durch eigene Reſcripte des Kleinen Raths zur genauen Befolgung bezeichnet worden, fortgefahren wird, ſo kann gehofft werden, daß, freilich nicht in den erſten Jahren, aber in keiner gar ſpäten Folge, eine bedeutende Abnahme der Landſaſſen ſichtbar ſeyn, und dieſer eingeſchlagene Weg als der einzig mögliche werde erkannt werden, um die Corporation mit allfälliger Ausnahme der Findelkinder endlich aufzulöſen.*) Der Koſtenaufwand iſt genau betrachtet nicht groß, und überſteigt zuverläſſig nicht die Kräfte der Regierung bei einem ordentlich geregelten Haushalt. In den nächſtfolgenden Jahren dürften die ordentlichen Ausgaben der Landſaſſen-Kammer von durchſchnittlich Fr. 27,000 ſich kaum vermindern, wohl aber in der Folge, wenn Ausſteuern und Einburgerungen zu wirken fortfahren werden.

*) Die Vertheilung der Landſaſſen, den Köpfen nach, auf die ſämmtlichen Kantons-Gemeinden nach dem Beiſpiele der Eintheilung der Heimathloſen in andern Kantonen, bietet auf den erſten Blick weit größere Hinderniſſe dar.

Der franzöſiſchen Kolonie, einer zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes gebildeten Korporation, iſt hier nur beiläufig zu gedenken. Sie iſt 1830 auf 136 Köpfe herabgeſchmolzen, und beſitzt einen hinreichenden Armenfond,*) den ſie als eine obrigkeitlich anerkannte Gemeinde durch einen Ausſchuß unter dem Vorſitze eines Mitgliedes des Kleinen Raths verwalten läßt, und übrigens gleich der Landſaßen-Korporation alle Gemeinderechte ausübt. Franzöſiſche Kolonie.

*) Derſelbe betrug im Jahr 1830 Fr. 77,041.

15.

Brandverſicherungs = Anſtalt.

18. Mai 1806. Im Jahre 1806 iſt die noch gegenwärtig unter obrigkeitlicher Aufſicht und Leitung einer beſondern Commiſſion beſtehende allgemeine Brandverſicherungs = Anſtalt des Kantons Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren in Ausführung gebracht worden. Nach dem Grundſatze des freiwilligen Beitritts konnte jeder Hauseigenthümer ſeine ihm zuſtehenden in dem Kanton gelegenen Gebäude von wenigſtens Fr. 300 an Werth verſichern laſſen, wobei aber dieſer Beitritt für die ganze Dauer der 25 Jahre verbindlich war. Seit dem Beginn der Anſtalt bis auf die letzte Zeit hat ſich dieſelbe einer ſtets zunehmenden Theilnahme zu erfreuen gehabt, und iſt ſeit dem 1. Januar 1807 bis auf den 1. Januar 1830 von 6896 mit Franken 15,815,500 verſicherten Gebäuden auf die Zahl von 46,428 Gebäuden mit einer Verſicherungsſumme von Fr. 79,632,800 geſtiegen.— Während dieſer Zeit und beſonders in den letztverfloſſenen 16 Jahren hatte die Anſtalt mehrere bedeutende Brandunglücke zu ertragen.

14. Apr. 1814. Der erſte größere Brand ereignete ſich zu Bühl im Oberamt Nidau, wo wahrſcheinlich durch vorſetzliche Brandſtiftung

durch öſtreichiſches Militair 15 Gebäude mit einem Verſicherungs=
werthe von Fr. 23,000 eingeäſchert wurden. — Drei Jahre 6. Apr. 1817.
ſpäter wurde faſt das ganze Dorf Lamlingen, im Oberamt Er=
lach, mit 50 Gebäuden um einen Werth von Fr. 45,120 durch
Zufall ein Raub der Flammen. — Vorſätzliche Brandſtiftung 31. Aug. 1824.
legte den größten Theil des Dorfes Walperswyl im Oberamte
Nidau mit einem Werthe von Fr. 33,377 in Aſche. — Durch
unbekannte Veranlaſſung brannten zu Vinelz im Oberamt Er= 16. Mai 1825.
lach 17 Gebäude mit einem Werthe von Fr. 16,458 nieder;
und bald darauf zu Bleyenbach im Oberamt Aarwangen 29 Ge= 3. Apr. 1826.
bäude mit Fr. 31,135. — Den größten Schaden ertrug die
Anſtalt im Jahre 1827, in welchem die zwei verderblichſten
Brandunglücke zuſammen trafen; nämlich der große Brand zu
Frutigen, durch welchen 76 Gebäude mit Fr. 93,000 und der= 3. Aug. 1827.
jenige zu Münſchemier im Oberamt Erlach, wo 27 Gebäude 2. Okt. 1827.
mit Fr. 42,700 aus bis jetzt noch unbekannten Urſachen einge=
äſchert wurden. Die letzten bedeutenden Brände ereigneten ſich
im Jahr 1829 zu Safneren durch Hochgewitter an 22 Gebäu= 27. Juni 1829.
den mit Fr. 20,160, und zu Delsberg mit einem Schaden von 16. Febr. und
Fr. 13,428. 29. Mai.

Eine Ueberſicht von 1807 bis 1830 zeigt die in dieſem Zeitraume vergüteten Unglücksfälle an verſicherten Gebäuden und die dafür nach einem Verhältniſſe, das geſetzlich nie drei vom Tauſend der Summe aller Brandverſchreibungen überſteigen ſollte, im Durchſchnitte aber nicht ganz Eins vom Tauſend betrug, ausgeſchriebenen Aſſekuranzbeiträge. *)

Ungeachtet der ſo ſchnellen Zunahme des Capitalwerthes der Verſicherungsſumme haben ſich die daherigen Verwaltungs=

*) S. Beilage Nro. LXVII.

koſten nicht in dem gleichen Maße vermehrt. Laut der letztabgelegten Rechnung für das Jahr 1830 betrugen dieſelben im Ganzen Fr. 2069 Bz. 5 Rp. 5. In dieſer Summe ſind mitbegriffen Fr. 384, welche die Brandverſicherungskammer laut einer
25. Mai 1819. §. 110. Vorſchrift der Feuerordnung als Prämien denjenigen Feuerſpritzen entrichtet hat, die zuerſt auf der Brandſtelle eingetroffen; und Fr. 80 für Gratifikationen wegen ausgezeichneter Hülfsleiſtungen zur Dämpfung des Feuers oder Rettung der Beweglichkeiten.

Hievor S. 394. Das Verhältniß der Regierung zu der Brandverſicherungs-Anſtalt iſt in einem frühern Abſchnitte dieſes Berichtes dargeſtellt worden.

Bei herannahendem Ende der Probezeit von 25 Jahren, auf welche die Anſtalt geſetzlich berechnet war, hielt die Brand-aſſecuranz-Kammer für ihre Pflicht, die während dieſem Zeitraume geſammelten Erfahrungen zu einigen Verbeſſerungsvorſchlägen zu benutzen.

Sie hatte ſich überzeugen müſſen, daß bei Beſtimmung der Verſicherungsbeiträge die mehr oder weniger feuersgefährliche Bauart der Häuſer Berückſichtigung verdiene und daß bei der jetzigen Einrichtung, wo jede Bauart eine gleichmäßige Beitragsgebühr nach dem Schatzungswerthe bezahlt, die beſſer gebauten Häuſer in einem höchſt nachtheiligen Verhältniſſe ſtehen. So hatten in den 23 Jahren bis und mit 1829 die ſteinernen mit Ziegeln gedeckten Gebäude Fr. 177,350, die hölzernen, aber mit Ziegeln gedeckten Fr. 47,758 und ſelbſt die von Stein oder von Holz aufgeführten mit Schindeldach Fr. 28,912 mehr an Beiträgen entrichtet, als ſie an Vergütungen zurückempfangen. Nach einer genauen Berechnung hätten ſtatt 0,90 vom Tau-

ſend *), die erſten nur 0,30, die zweiten 0,58, die dritten 0,83½ bezahlen ſollen. Dieſer Unterſchied war faſt ganz den mit Stroh gedeckten Häuſern zu gut gekommen, welche an Vergütungen Fr. 252,351 mehr empfangen, als ſie an Gebühren entrichtet und die alſo, nach obigem Verhältniſſe 1,90 vom Tauſend, ſtatt 0,90 hätten beitragen ſollen.

Solcher Ungleichheit Rechnung zu tragen, gieng der Antrag dahin, daß nach dem Beiſpiel anderer Verſicherungs-Anſtalten die Gebäude nach ihrer Bauart in verſchiedene Klaſſen abgetheilt und die Beiträge für dieſe Klaſſen in einem Verhältniß von ¼ bis 1 vom Tauſend beſtimmt werden, ſo daß die feuerfeſte Bauart in Stein mit Ziegeldach um das vierfache wohlfeiler verſichert würde als die feuergefährliche Bauart mit Strohdach. — Zugleich war in dem Vorſchlage der Grundſatz aufgeſtellt, daß wenn ein Gebäude nur um einen Theil des Schatzungswerths verſichert werde, die Anſtalt den Brandſchaden auch nur in demſelben Verhältniß und nicht bis auf den ganzen Betrag der Verſicherungsſumme zu vergüten habe.**) Der Beitritt ſollte ferner freiwillig bleiben und die Dauer der Anſtalt auf neue 25 Jahre, oder bis zum Jahre 1847 feſtgeſetzt werden.

Auf Befehl der Regierung iſt dieſer Geſetzesvorſchlag mit zudienendem Gutachten im Druck ausgetheilt worden, um die

*) Die fremden Aſſekuranz-Geſellſchaften verſichern die ſteinernen mit Ziegel gedeckten Häuſer zu einer fixen Prämie von ¾ ‰ und das ſiebente Jahr unentgeldlich.

**) Würde z. B. ein auf Fr. 20,000 geſchätztes Gebäude nur für Fr. 10,000 verſichert und einen Brandſchaden von Fr. 10,000 erleiden, ſo hätte die Anſtalt an letztern nur Fr. 5000 zu vergüten; wäre es für Fr. 15,000 verſichert, ſo würden Fr. 7500 vergütet u. ſ. w.

Anſichten des Landes einzuvernehmen und ſeiner Zeit dem Gro-
24. Juni 1831. ßen Rathe vorgelegt zu werden. Indeß wurde die jetzt beſte-
hende Einrichtung der Anſtalt noch für das Jahr 1832 verlän-
gert. Ueber ihre wohlthätigen Wirkungen und die Regelmäßig-
keit ihrer Verwaltung hat ſich die öffentliche Meinung einſtim-
mig auf das vortheilhafteſte ausgeſprochen. Sie war die erſte
dieſer Art in der Schweiz und auch hierin hat alſo Bern das
Beiſpiel gegeben.

Beilagen.

Beilage Nro. I.

zu S. 11.

Ueber die Sendung des Hrn. Grafen von Senft ſind ſo viele irrige oder entſtellte Nachrichten in das Publikum gekommen, daß es nicht überflüſſig ſcheinen kann, nachfolgende, den Protokollen entnommene Darſtellung des wahren Sachverhalts hier zum erſtenmal bekannt zu machen.

„Se. Exc. Herr Graf von Senft-Pilſach traf in Bern ein den 19. Dezember 1813 und verlangte eine außerordentliche Verſammlung des Staatsraths; in derſelben trug er eine ſchriftliche Erklärung vor, welche er aus Auftrag Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſtreich ſeines Herrn und zugleich ausdrücklich im Namen der H. Alliirten, des Kaiſers von Rußland und Königs von Preußen, zu ertheilen habe, des Inhalts: „Es haben die alliirten Mächte „die Nothwendigkeit erkannt, das ſchweizeriſche Gebiet durch ihre „Armeen betreten zu laſſen. Die Neutralität der Schweiz, zuerſt „verletzt durch franzöſiſche Gewaltthat, ſey bei der dermaligen Lage „der Sachen ein leeres Wort, denn ſie ſchütze nur Frankreichs „ſchwächere Grenzen, indeß ſie die Operationen der Alliirten in „Italien den franzöſiſchen Unternehmungen durch das Wallis blos „ſtelle. Der Zweck der Alliirten ſey Herſtellung der natürlichen „Grenzen der Schweiz, ihrer Unabhängigkeit und dann nach dem „gemeinſamen Intereſſe aller Mächte, die unbedingte Garantie der Neu„tralität der Schweiz in alle Zukunft. Die Konſtitution des Kantons „Bern, welche auf die Mediationsakte gegründet, das Gepräge frem„der Willkühr trage, könne keinen Tag länger beſtehen, ſobald dieſer „fremde Druck aufhöre. Bern ſolle wieder ſeyn was es war und ſeyn

„müße, das Herz und Bollwerk der Schweiz, es ſolle wieder in „den Zuſtand von 1802 zurücktreten, wo es zuletzt ſich frei aus„zuſprechen unternahm. Dieß ſey der Sinn und Wunſch der „alliirten Mächte und zugleich das Beding ihres Schutzes und „Wohlwollens. Morgen werden die alliirten Truppen das Schwei„zergebiet betreten. Dieſe Verſicherung ſey Er beauftragt, im „Namen der alliirten Mächte zu ertheilen, deren Wunſch es zugleich „ſey, daß die hieſige Regierung ſich den Ruhm dieſes Ereigniſſes „ſelbſt erwerbe, mithin dem wirklichen Einmarſch der fremden „Truppen zuvorkomme; daß Bern heute noch erringe, was in „zwei Tagen ſchon als aufgedrungen erſcheinen könnte.“ Als Schluß war der beſondere Wunſch der alliirten Mächte beigefügt, „daß in dem erſten Akte, welcher die Wiedervereinigung des „Aargaus und der Waadt mit Bern ausſprechen wird, die Ver„ſicherung einer verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus „beiden Landſchaften in das Berner Burgerrecht und der Eröffnung „des Wegs zu allen Aemtern und Ehrenſtellen für das Verdienſt „enthalten ſey.“ Dieſe Erklärung wurde mit einem dieſelbe begleitenden und mit der Unterſchrift verſehenen Handbillet als Verbal-Note dem Hrn. Amtsſchultheißen zugeſtellt. Mündlich wurde beigefügt, die Regierung ſolle ihre Gewalt in die Hände der im Jahr 1802 niedergeſetzten Zehner-Commiſſion ablegen, als der letzten rechtmäßigen Behörde vor Exiſtenz der Mediationsregierung. Unterm 20. wurde von dieſer Eröffnung ſowohl dem eidgenöſſiſchen General, Hrn. Schultheiß v. Wattenwyl, als auch dem Landammann der Schweiz, Hrn. v. Reinhard, Kenntniß gegeben, mit der Erklärung an dieſen letztern, daß der Kleine Rath — früh eigens dazu verſammelt — einmüthig beſchloſſen habe: „Bewogen durch „die Form der Anträge, das Verhältniß des Kantons Bern gegen die „übrigen eidgenöſſiſchen Stände, die Lage ſeiner an den Grenzen „ſtehenden Truppen und ſeine Stellung gegen den Kanton ſelbſt, „ſeinen Poſten nicht zu verlaſſen.“ Am 21. Chriſtmonat kam das Kreisſchreiben des Landammanns der Schweiz vom 10. zu den Akten, welches die Erklärung des öſterreichiſchen Geſandten (Herrn von Schraut) über die Abſichten der H. alliirten Mächte und über die Aufhebung der Mediationsakte den Regierungen mittheilte.“

„Gleichen Tags gab Hr. von Senft eine über die künftigen Verhältniſſe der Schweiz ſich etwas beſtimmter ausdrückende Note dem Amtsſchultheißen (Hrn. Freudenreich) ein, worin er aufs neue auf Wiederherſtellung der ehemaligen Verfaſſung drang. Dieſem wurden die beſtimmteſten Verſicherungen beigefügt, daß eine ſolche Veränderung der feſte Wille der alliirten Mächte ſey, und von ihnen ſelbſt durch Waffengewalt veranſtaltet werden würde. Dieß wurde alſogleich dem eidgen. Hrn. General überſchrieben.“

„Durch die amtlichen Erklärungen des ordentlich accreditirten Hrn. Geſandten von Schraut waren dem Hrn. von Senft alle diejenigen Qualifikationen beigelegt worden, welche ſeinen auftragsgemäßen Eröffnungen ein entſchiedenes Gewicht beilegen mußten.“

„Nach den gleichen Rückſichten welche hievor bezeichnet ſind, ſo wie auch um nicht vielleicht den ungerechten Wahn zu nähren, als hätte die Regierung die fremden Truppen ins Land gerufen, blieb auch jetzt dieſelbe bei dem früher gefaßten Beſchluſſe.“

Am 23. Dezember erhielt man Mittheilnng der Erklärung, welche die bei dem Landammann der Schweiz accreditirten diplomatiſchen Agenten der H. alliirten Höfe (Graf Capo d'Iſtrias und Freiherr von Lebzeltern) zugleich mit der Proklamation des Oberbefehlshabers der in die Schweiz einrückenden Truppen, Fürſten v. Schwarzenberg, demſelben überreicht hatten, des Inhalts: daß die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Alliirten: Befreiung der Völker und Freiheit der ſchweizeriſchen Nation, unverträglich ſey; zugleich mit dieſer Mittheilung erfolgte auch die Nachricht der wirklichen Ankunft alliirter Truppen auf Berner Boden; jetzt erſt, zu Bewahrung des Landes vor einer feindlichen Stellung, legte die Regierung ihre Gewalt in die Hände von Schultheiß, Klein- und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern nieder.

Beilage Nro. II.

Zu S. 13.

In der am Schluſſe der angeführten „Akten, betreffend die in „das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern“, abgedruckten Zuſchrift des Herrn Addington, königlich großbritanniſchen Geſchäftsträgers in der Schweiz, vom 28. Januar 1815 an S. E. den Hrn. Schultheiß von Wattenwyl, ſteht folgende Erklärung S. 85:

Le général Wilson a donné un démenti positif à l'imputation qu'on lui a prêtée, d'avoir jamais voulu insinuer en ce qui s'est passé dans la conversation alléguée, soit que le Gouvernement, soit que quelque individu faisant partie du Gouvernement de Berne, eût reçu de l'argent de qui que ce soit, pour avoir procuré aux armées alliées l'entrée en Suisse, ou pour autre raison quelconque, qui ne fût pas parfaitement honorable à ce Canton.

Noch viel beſtimmter iſt aber dieſe entſcheidende Erklärung des Generals W. in einer konfidentiellen Depeſche des Staatsminiſters Grafen Bathurſt an Herrn Addington ausgedrückt und zugleich der wahre Sachverhalt aufgeheitert. Dieſes merkwürdige, für Bern die vollſtändigſte Ehrenrettung enthaltende Aktenſtück, von welchem Hr. Addington mit ſeiner Zuſchrift vom 21. Januar Kenntniß gegeben hatte, wurde nur darum nicht mit den übrigen Akten durch den Druck bekannt gemacht, weil der engliſche Miniſter, welcher aus wohlwollenden Rückſichten für Bern und die unverdient gekränkte Ehre des Standes, mit Beiſeitſetzung ſeiner amtlichen Stellung und als Privatmann, dem General eine beſtimmte Erklärung abgefordert hatte, *) den Wunſch geäußert, daß eben

*) Wie aus den früheren Stücken der gedruckten Correſpondenz des Berniſchen Abgeordneten in London, Hrn. Altſchultheiß Freudenreich mit dem General W. erhellte, hatte letzterer zwar mündlich und ſchriftlich zu einige ihrer Natur nach befriedigenden Erläuterungen ſich verſtanden, jedoch alle amt-

wegen dieſes perſönlichen Verhältniſſes ſeine Mittheilung nicht dem Druck überliefert werde.

Beilage Nro. III.

Zu S. 26.

Bericht an den Großen Rath über die Leberbergiſchen Aemter 1818.

Nach den Ereigniſſen der verhängnißvollen Jahre 1813 bis 1815 ward es definitiv entſchieden, daß das ehemals fürſtbiſchöflich Baſel'ſche Gebiet, mit Ausnahme des an den Kanton Baſel fallenden Bezirks Birseck und der zu Neuenburg kommenden Ortſchaft Lignieres, mit dem Kanton Bern vereinigt werden ſolle. — Bereits im Auguſt 1815 wurde das bisher im Namen der alliirten Mächte durch einen General-Gouverneur, dem Freiherrn von Andlau, verwaltete Land an die geſammte ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft förmlich übergeben, und für dieſe von dem Generalkommiſſarius, Bürgermeiſter von Eſcher aus Zürich, in Beſitz genommen. —

Nicht allein auf das von Seite der alliirten Mächte aufgeſtellte Beding eines Vereinigungs-Aktes zwiſchen den betreffenden löbl. Ständen mit denjenigen biſchöflich Baſel'ſchen Landestheilen, welche jenen anheim fallen ſollten, gründete ſich dieſer Zwiſchenbeſitz der Eidgenoſſenſchaft. Es wurde dabei zugleich die politiſche Stellung des mit der Schweiz vereinigten Landes auf die Zukunft berück-ſichtigt. Freilich hatte allbereits vor der Revolution und ſeit langem

liche Dazwiſchenkunft, um ihn entweder zum Beweis der ihm zugelegten Aeußerung oder zur Zurücknahme derſelben zu vermögen, in höflichen aber beſtimmten Ausdrücken abgelehnt.

ein enges Band zwiſchen dem Fürſtbisthum Baſel und der Eidgenoſſenſchaft beſtanden, welches für die einzelnen proteſtantiſchen Theile ſogar Mitburgerſchaft und Zuzug unter dem gleichen Panner umfaßte, aber ein mehr als zwanzigjähriger Beſitz von Frankreich hatte es zu einem integrierenden Theile dieſes großen Reichs gemacht. Die Lostrennung von demſelben ward in den Verhandlungen des Wiener Kongreſſes ausgeſprochen. Den neuen, auf dieſe Lostrennung ſich gründenden Beſitz auf das beſtimmteſte zu garantieren, lag in den Anſichten der großen Mächte, welche den Frieden unterhandelt, und bei Feſtſetzung der ſchweizeriſchen Neutralität und Ausdehnung der ſchweizeriſchen Grenzen, nicht allein das Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft, ſondern auch wohl noch mehr die Sicherſtellung der größern politiſchen Beſtimmungen bezweckt hatten. Es lag dieſes aber auch vornämlich in den Erforderniſſen derjenigen Stände der Eidgenoſſenſchaft, mit denen dieſes Gebiet vereinigt werden ſollte. Es war auf alle in einer nähern oder entferntern Zukunft möglichen Fälle weſentlich, daß über die erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Eidgenoſſenſchaft keinerlei Zweifel obwalten können, und mithin, daß ſie ſelbſt darüber unterhandelt und entſchieden habe; daß ſie ſelbſt zu der Handhabung des neuen Verhältniſſes als einer eigenen Verkommniß und nicht allein auf dem Mittelwege einer bundesbrüderlichen Theilnahme für die Verhandlung eines Mitſtaates verbunden und verpflichtet ſey, ſo daß alſo nunmehr die geſammte Eidgenoſſenſchaft dieſen Landeserwerb gegen das Ausland zu vertreten hat, und die betreffenden Stände denſelben aus den Händen der Eidgenoſſenſchaft empfangen haben. Es iſt dieſes ein weſentlicher Unterſcheid in dem Titel zum Beſitz, indem nach den alten Bünden und früherer Sitte jeder Stand, was er erwerben mochte, ſpäter unter die gewöhnlich blos theilweiſe Garantie der Eidgenoſſen zu bringen trachtete.

Sobald als dieſe vorläufigen Verhältniſſe ausgemittelt waren, übertrugen unterm 7. Auguſt 1815 MeGhrn. und Obere dem Kleinen Rath die Vollmacht, Kommiſſarien zu Unterhandlung des Vereinigungsaktes zu ernennen und ferners die proviſoriſchen Anſtalten zu geſammter Verwaltung des neu vereinigten Landes zu treffen.

Unterm 23. Auguſt übernahm Herr Bürgermeiſter von Eſcher

die Landesverwaltung aus den Händen des General-Gouverneurs von Andlau, und eine ſeiner erſten Vorkehren war die Beiordnung des damals als Oberamtmann zu Interlacken befindlichen Herrn Alt-Rathsherrn von Jenner zu begehren, um ihm in der Verwaltung im Allgemeinen, beſonders aber in der Finanzverwaltung und in der Abrechnung mit Hrn. v. Andlau behülflich zu ſeyn.

Inzwiſchen wurde von MnGhrn. und Obern die urkundliche Erklärung, datirt vom 18. bis 21. September, berathen, die die Hauptänderungen in der Verfaſſung des alten Kantons gründete, auf welche der Vereinigungsakt des neu zu vereinigenden Gebiets ſich ſtützen mußte, und gleich nachher wurde die Inſtruktion für die hierſeitigen Vereinigungs-Kommiſſarien ertheilt, deren Zahl zuerſt auf 5 feſtgeſetzt war, ſpäter aber um 2 vermehrt wurde, weil wegen innern Verhältniſſen des Landes von dem Vororte ſieben Kommiſſarien erwählt worden waren, und deren für beide Theile gleich viele ſeyn ſollten. Die Konferenzen hatten in Biel ſtatt, und wurden binnen wenigen Tagen zu Ende geführt, und der Akt am 14. Nov. in Biel unterzeichnet. Einige Bemerkungen rückſichtlich der freien Religionsübung, deren die Proteſtanten in den Leberbergiſchen katholiſchen Gemeinden gleich genießen ſollten, wie die Katholiken in der Hauptſtadt, wurden als Vorbehalt der hieſigen Ratifikation am 21. Nov. gemacht, ſie erhielten die Zuſtimmung der Leberbergiſchen Kommiſſarien, und wurden in den Text des Vereinigungsaktes aufgenommen, ſo daß die Urkunde am 23. Nov. mit der unbedingten Ratifikation MrGhrn. und Obern verſehen werden konnte; dieſelbe wurde hierauf nach Vorſchrift des 4. Artikels des Wiener Kongreß-Aktes dem Vorort zu Handen ſämmtlicher Stände vorgelegt, und laut der unterm 18. Mai 1816 von Bürgermeiſter und Kleinen Rath des eidgenöſſiſchen Standes und Vororts Zürich ausgeſtellten Erklärung in allen Theilen ratifizirt und gewährleiſtet, und die darin benannten Landſchaften als integrirender Theil des Standes Bern und der Schweiz unter die im 1. Art. des eidgenößiſchen Bundesvertrags ausgeſprochene Garantie genommen, dann die einmüthige Zuſtimmung der 21 übrigen Stände deshalb in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt.

Die Eidgenoſſenſchaft, der Stand Bern und die neu vereinigte

Landſchaft hatten aber gleiches Intereſſe, den Zuſtand einer Zwiſchenverwaltung nicht länger dauern zu laſſen, als unumgänglich nothwendig war, ſo daß die Uebergabe von Seite des eidgenöſſiſchen Gouverneurs bereits unterm 21. Dez. 1815 an den von hieſigem h. Stande hiezu bevollmächtigten außerordentlichen Regierungs-Kommiſſär, Mnhghrn. Rathsherrn von Mutach, ſtatt fand. —

Dieſer feierliche Aktus ging in Delsberg, in Gegenwart der erwählten Oberamtleute, dann der Leberbergiſchen Kommiſſarien und der weltlichen und geiſtlichen Beamteten des Landes, vor ſich, und ſo wurde ein altes Freundſchaftsband enger wieder angeknüpft, das ſchon lange beſtanden, und durch hartes, von gleicher Seite hereingebrochenes Unglück, zwar während einer Reihe von Jahren aufgelöst, aber nicht in Vergeſſenheit gerathen war. Mit Zuverſicht konnte das Land unter eine Regierung treten, die ſtets vor andern die Heiligkeit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit ehrte, und unter der das Land, das ſie früher verwaltete, einen Grad von Wohlſtand erreicht hatte, der zwar vielleicht den Neid der Nachbarn erregen konnte, aber als unvergeßliches Denkmal zu allen Zeiten der Wahrheit Zeugniß ſprechen wird. Wenn früherhin Rückerinnerung an die ruhigen und glücklichen Zeiten der Verwaltung geiſtlicher Oberherren, die durch andere unwiederbringlich verlorne vortheilhafte Verhältniſſe im Stande geweſen waren, dem Lande viel Gutes zu erweiſen, theilweiſe den Wunſch belebt hatte, unter gleichartigen Bedingen in die Reihe ſelbſtſtändiger Kantone gebracht zu werden; wenn anderſeits eine nicht unbedeutende Zahl an die koloſſalen Formen einer gewaltthätigen, jedem kühnen Verſuche des Ehrgeizes und der Habſucht günſtigen Maſchine gewohnt, den Uebergang in friedliche und ruhige Ordnung und in die Beſcheidenheit republikaniſcher Formen ungern ſich gefallen ließ, ſo war hingegen — unter den ſonſt einzig möglichen Vorausſetzungen von Iſolirung oder Verſtücklung — dieſes Loos der Vereinigung mit Bern, dasjenige, welches dem wahren Vortheil des Landes und dem Wohl ſeiner Bewohner am vollkommenſten entſprach. Die unendlichen Schwierigkeiten der Aufſtellung einer eigenen Verwaltung konnten Niemand entgehen, der die ſehr abweichenden Verhältniſſe der verſchiedenen Bezirke kannte, der den durch 20jährigen Druck, Kon-

ſcriptionen, Auflagen, Verſchleuderung aller Domänen erſchöpften Zuſtand ins Auge faßte, der einſah, daß beinahe alle erforderlichen öffentlichen Anſtalten mangelten, und daß ohne Anſchließung an einen alt-ſchweizeriſchen Kanton, die Verhältniſſe mit beinahe allen übrigen eidgenöſſiſchen Ständen fremdartig und entfernt hätten bleiben müßen. Was alſo die vorher mit Bern enger verbundenen Bezirke als beſtimmten Wunſch ausgeſprochen hatten, dazu vereinigte ſich der Sinn der übrigen Bezirke ebenfalls; und wenn die Regierung von Bern ihrerſeits mit dem Gefühl wahren Wohlwollens die Bewohner des Leberbergs unter die Zahl der Kantonsangehörigen aufnahm, ſo kamen auch dieſe derſelben mit Zutrauen und Zuneigung entgegen.

Von dieſem Wohlwollen, dieſer aufrichtigen Sorge ging die Regierung aus, ſo wie ſie hauptſächlich auf das gegenſeitige Zutrauen alle ihre Schritte begründete. — Ohne Zögern entſchloß ſie ſich zu allen Opfern, deren das erſchöpfte Land bedurfte, um die Annäherung deſſen Wohlſtandes zu demjenigen der alten Landestheile von Anbeginn zu bezwecken, und ſie that es mit der Hoffnung, daß alle Einrichtungen den nöthigen Eingang finden würden.

Bereits unterm 24. November 1815 übertrugen MeGhrn. und Obern dem Kleinen Rathe eine außerordentliche Vollmacht:

1. Zu Uebernahme des Landes;
2. zu Organiſation deſſelben;
3. zum Wahlvorſchlag der Oberamtmänner;

und nunmehr liegt es dem Kleinen Rathe ob, Euer Hohen Gnaden in gedrängter Ueberſicht darzuſtellen, was deßhalb zu Erfüllung des Auftrags bis auf denjenigen Augenblick geſchah, wo nach Einführung der Behörden der ordentliche Geſchäftsgang ſeinen Anfang nehmen konnte. Nach den Vorberathungen der verſchiedenen Kollegien und einer anfänglich unterm 6. Dez. 1815 eigens dazu niedergeſetzten und am 13. Nov. 1816 wieder aufgelöſten Kommiſſion, welche vornämlich alle aus den früheren Verhältniſſen des Landes ſich erhebenden Schwierigkeiten zu unterſuchen beauftragt war, traf der Kleine Rath die daherigen Einrichtungen, welche den bedeutendſten Theil der Zeit der betreffenden Behörden in Anſpruch nahmen; die Organiſation in allen Theilen auf den 15. Auguſt 1816 in Gang

zu ſetzen, wurden die HgHrn. Rathsherren v. Friſching und v. Mutach noch eigens als bevollmächtigte Kommittirte dahin abgeordnet.

Landes-Eintheilung.

Nach den allgemeinen Grundlagen der Vereinigungsurkunde vom 14. und 23. Nov. 1815 und der Beſitz-Ergreifung in Folge Patents vom 6. und Proklamation vom 21. Dez. war es aller-vorderſt um die Eintheilung des Landes zu thun.

Bereits unterm 29. Nov. ward die Eintheilnng in die fünf Oberämter Pruntrut, Delsberg, Münſter, Courtlary und Freibergen beſchloſſen; Neuenſtadt mit Schaffis und Teſſenberg wurden unter Aufſtellung eines eigenen beſondern Amtsgerichtes mit dem Ober-amte Erlach vereinigt. Biel mit ſeinen Dorfſchaften kam unter den im 20. Artikel der Vereinigungsakte vorbehaltenen mancherlei Vorrechten, nach eigener Auswahl zwiſchen Nydau und Courtlary, zum Amte Nydau. Pieterlen endlich wurde zum Amte Büren geſchlagen; alles übrige vereinigte Gebiet theilte ſich in die 5 benannten Oberämter, von denen Pruntrut, Delsberg und die Freiberge ganz katholiſchen, Courtlary ganz und Münſter größtentheils evangeliſchen Bekennt-niſſes ſind. Das Ganze wurde in Untergerichte von je 2—3000 Seelen eingetheilt, von denen (Dekret vom 6. April 1816) 7 zum Amte Pruntrut, 7 zu Delsberg, 3 zu Freibergen, 4 zu Münſter und 5 zu Courtlary gehören; an die Spitze der Untergerichte kamen als Gerichtsſtatthalter Lieutenants de Justice. Dieſe ganze Ein-theilung gieng ohne Anſtand vor ſich, bloß Neuenſtadt beſchwerte ſich anfänglich darüber, nicht Hauptort eines Amtes zu ſeyn.

Des Landes Grenze gegen das Ausland und gegen andere Schweizer-Kantone zu bezeichnen, war ebenfalls erforderlich; gegen Baſel mußte ſie neu bezeichnet werden, auch gegen Neuenburg für das kleine Gebiet von Lignieres, gegen Solothurn war ſie beſtimmt, die wichtigſte aber gegen Frankreich mußte ganz erneuert werden, indem während der 20jährigen Beſetzung viele Marchen verſchwunden waren. — Frankreich ordnete zur Berichtigung ſeiner Grenzen eigene Kommiſſarien ab; der General Guilleminot hatte den Bezirk, der auch die Schweiz betraf, und da die geſammte Eidgenoſſenſchaft die Landesmarchen beſtimmen und vertheidigen ſoll, ſo wurde als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius bezeichnet Herr Generalquartiermeiſter Finsler; die intereſſirten Kantone erwählten ihrerſeits ebenfalls

Kommiſſarien, die ſich mit dem Hrn. Generalquartiermeiſter Finsler in Verbindung ſetzten und jeder für ſeinen Kanton die Exekution der Vermeſſungen leiteten, ſo wie auch die daherigen Unkoſten jedem betreffenden Kanton obliegen. Herr Oberamtmann May auf Courtlary iſt Berniſcher Grenzberichtigungs-Kommiſſär und erfüllt ſein Penſum mit der ihm eigenen Thätigkeit und Geſchicklichkeit. Zur Grundlage der Arbeit dient ein Anno 1781 zwiſchen dem Fürſtbiſchof von Baſel und Frankreich geſchloſſener Vertrag, der freilich Beſtimmungen enthält, die nicht immer ganz einfach ſind, indem z. B. da, wo der Doubs die Grenze bildet, gewöhnlich nicht der Thalweg, ſondern bald das rechte bald das linke Ufer dieſelbe ausmacht, was zu allerlei Streitigkeiten Anlaß geben kann. Indeſſen kann ohne große Bedenken von jenem Vertrag, als der einzigen beſtimmten Grundlage, nicht abgewichen werden, und allbereits rückt auch dieſe Arbeit einem baldigen Ende entgegen (Verfügungen vom 2. April, 11. Juni und 21. Auguſt 1816 *). Für den freien Verkehr der Produkte der Güter von Grenzbeſitzern unter beiden Botmäßigkeiten, wurde mit den franzöſiſchen Behörden eine Uebereinkunft auf dem Grundſatze der Reziprozität für die höchſtens eine halbe Stunde von der Grenze entfernten Güter getroffen, und zugleich zu Beſchränkung der Ankäufe von liegenden Gütern durch Fremde das Nöthige vorgeſehen (den 8. Juni 1816). Die Aufnahme der Karte des Landes wurde beſorgt durch die Herren Buchwalder und Watt. **)

*) Das Marchverbal wurde am 12. Heumonat 1826 in Baſel unterzeichnet. In demſelben wird die Marchlinie, deren Ausdehnung 404772 Pariſer Fuß beträgt, durch Aufzählung von 606 Marchſteinen bezeichnet, wovon 396 unberührt geblieben, 210 theils hergeſtellt, theils neu errichtet worden ſind; 23 Marchpunkte wurden trigonometriſch beſtimmt. Ein Grundriß mit 9 Spezialblättern, nach dem Maaßſtabe von $\frac{1}{14400}$ oder 6 Pariſer-Linien auf 100 franz. Toiſen, weist die topographiſchen Details nach. Die Koſten vom 16. Heumonat 1826 hinweg bis 26. Chriſtmonat 1826 belaufen ſich auf F. 19550. Am 15. Chriſtm. 1828 erfolgte die Ratifikation der oberſten Landesbehörde.

**) Auch dieſe Karte iſt ſeither durch Unterſtützung der Regierung herausgekommen und kann in Hinſicht auf Genauigkeit, Vollſtändigkeit und Ausführung muſterhaft genannt werden.

Politiſche Einrichtung.

Nebſt der Eintheilung und der Begrenzung des Landes gehörte die erſte politiſche Einrichtung deſſelben nach den Grundſätzen des übrigen Kantons zu den wichtigſten Einleitungen.

Es wurde beſchloſſen (Art. 16 des Vereinigungsaktes und am 1. 15. und 28. Dezember 1815) demſelben unter Leitung der oberſten verfaſſungsmäßigen Behörden, wie dem übrigen Kanton die der Verordnung vom 25. Juni 1803 gemäße oberamtliche Einrichtung zu geben, und an die Spitze eines jeden der 5 Bezirke einen Oberamtmann mit einem Amtsgericht und einem Amtsſchreiber zu ſtellen, obſchon des Landes Gewohnheit eine einfachere kräftigere Verwaltung begünſtigt hätte, deren Vortheile auch nicht unberückſichtigt bleiben konnten, und einzig demjenigen der Aſſimilation unter allgemeine Vorſchriften weichen mußten. Den Oberamtleuten wurde die ehemals dort übliche Benennung von Grand-Baillif gegeben, den Gerichtsſtatthaltern, wie ſchon bemerkt, diejenige von Lieutenants de Justice. Den Untergerichten werden die gleichen Attribute zugewieſen werden, wie diejenigen des alten Kantons, ſobald als die Verordnung wegen Stipulationsgebühren und das Hypothekenweſen durchgehends werden eingeführt werden, und allenthalb an die Stelle der franzöſiſchen Geſetze und der Regiſterſteuer, die bisher noch theilweiſe beibehalten wurde, treten können. Für die evangeliſchen Gemeinden wurden die Chorgerichte eingeführt, welche nach den Grundſätzen der römiſch-katholiſchen Kirche hingegen für die katholiſchen Gemeinden nicht zuläßig waren.

Die Zahl der Oberamtleute betrug nach jener der Aemter 5, von denen die von Pruntrut und Münſter auf 6 Jahre (nämlich bis 1. April 1822), die von Delsberg und Courtlary auf 7 Jahre und der von Freibergen auf 8 Jahre gewählt wurden, auf daß nicht die Erledigung aller auf einen Augenblick falle. Dabei mußten 8 neue Amtsgerichte aufgeſtellt werden, nämlich außer den 5 jedes Amtes noch die eigenen für Biel und Neuenſtadt, und das von Lauffen für den deutſchen Theil des Amtes Delsberg; von dieſen Gerichten wurden aber jene von Delsberg, Lauffen und Pruntrut wegen den beſtehenden gerichtlichen Verhältniſſen einſtweilen nicht erwählt; auch dasjenige der Freiberge iſt noch nicht in Thätigkeit getreten, da die franzöſiſchen Geſetze in dieſem Amte noch gelten, und mithin

die Streitſachen vor dem Gerichte in Pruntrut einſtweilen erſtinſtanzlich beurtheilt werden.*)

Nach der Verfügung der ſouveränen Behörde und in Folge des Vereinigungsaktes wurde die Zahl der von den Städten und Aemtern in den Großen Rath abzuordnenden Mitglieder auf 22 beſtimmt, von denen jede der vier Städte: Biel, Neuenſtadt, Pruntrut und Delsberg zwei, Lauffen eines, die Aemter Pruntrut, Delsberg und Courtlary jedes drei, Münſter und Freiberge aber zwei erwählten. Die Wahlen in den Amtsbezirken beruhen verfaſſungsgemäß auf den burgerrechtlichen Verhältniſſen, und auf den Behörden, von denen damals die einen in den Leberbergiſchen Aemtern noch nicht wieder hergeſtellt, die andern nicht eingeführt waren. Eine eigene Verordnung verfügte daher über die außerordentliche, der geſetzlichen vom 21. Sept. 1815 analog eingerichtete Bildung der Wahlbehörden für die erſte Wahl, wobei der Grundſatz des Eigenthums, der wenigſtens 20 Jahre alten Anſiedlung und der Bekleidung von Stellen in öffentlichen oder Gemeindsverwaltungen zur allgemeinen Norm diente. Zur Abſtimmung bei den Amtswahlen konkurrirten die zu den Aemtern Erlach, Nydau und Büren geſchlagenen Gemeinden mit dem Amtsbezirk Courtlary, dem deshalb auch eine dritte Wahl gegeben wurde (Verfügungen vom 5. und 8. Jänner 1816).

Am 1. Hornung 1816 kamen die Wahlkollegien zuſammen, und den 19. gleichen Monats traten die Abgeordneten der Leberbergiſchen Aemter und Städte in den Großen Rath ein, ſo daß an dieſem Tage in geſetzlicher Vollſtändigkeit der Republik oberſte Gewalt ſich konſtituirte, Gott wolle, unter glücklichen Auſpicien für derſelben Beſtand, Wohlfahrt und Ehre.

Vom Augenblicke an, wo die Behörden in den vereinigten Aemtern eingeführt waren, mußte alles auf allmählige freie Bewegung in der Organiſation, nach den Geſetzen des Ganzen, abzielen, und in dieſer Richtung glaubte der Kleine Rath die erhaltene Vollmacht anwenden zu ſollen. An vielen Orten mußten die früheren

*) Auch dieſe letztgenannten vier Amtsgerichte wurden ſeither aufgeſtellt und in Thätigkeit geſetzt. Das Amtsgericht Lauffen erhielt ſeine Organiſation durch das Dekret vom 5. Mai 1823.

Urſachen zu Reibungen gehoben, an andern der erſte Antrieb zur Bewegung gegeben werden. Dieß war auch der Grund, warum man ſchon damals die Huldigung des Landes verſchob, da man wünſchte, vorerſt einige Bekanntſchaft und Vertrauen zu den neuen Verhältniſſen eintreten zu laſſen; ſpäterhin trat wegen der beiſpielloſen Theuerung der vergangenen Jahre ein weiterer Aufſchub ein, und erſt in dem letztverfloſſenen Sommer wurde ſelbige, wie E. H. G. beſtens bekannt iſt, abgenommen.

In dem Fortgange aller dieſer Anordnungen konnte nicht ſyſtematiſch zu Werke gegangen werden, indem einerſeits Aſſimilation mit den Verhältniſſen des alten Kantons, und anderſeits mögliche Beachtung der Gebräuche und der beſondern Bedürfniſſe des Landes gleich wünſchenswerth waren und nach der Willensmeinung einer väterlichen Obrigkeit jene nicht auf Unkoſten dieſer erzwungen, ſondern der gewünſchte Einklang ſchonend geſucht werden ſollte; ſo wurden einzelne Verfügungen nach und nach erlaſſen, ſo wie ſich das Bedürfniß derſelben beſtimmter ausſprach, und die Materialien dazu vollſtändiger eingingen.

Finanzweſen. Zehnten und Grundzinſe waren in Folge der franzöſiſchen Geſetze im Lande aufgehoben, und an ihre Stelle war die Grundſteuer getreten. In Folge der Aufhebung der Zehnten und Grundzinſe, welche der Vereinigungsakt feierlich beſtätigte, trat die Nothwendigkeit eines beſondern Finanz-Syſtems für die neu vereinigten Landestheile ein. Der alte Kanton bezahlte nämlich blos einige indirekte Abgaben, wie Ohmgeld, Stempel- und Stipulationsgebühren, alles übrige Ausgeben des Staates ward aus den noch vorhandenen eigenthümlichen Einkünften beſtritten, und zwar vornämlich aus Zehnden und Bodenzinſen, als einer eigenen hypothezirten Schuld, welche jeder Landeigenthümer kontrahirte, indem er bei Erwerb ſeines Eigenthums daſſelbe um ſo viel wohlfeiler bezahlte, als ein von dieſen Schulden freies Eigenthum bezahlt worden wäre; dann aus Domänen, Gütern und Kapitalbriefen, und aus den allgemeinen Regalien. Die eigenthümlichen Einkünfte des alten Kantons, gerettet aus dem Vermögen der ehemaligen ſouveränen Korporation, machen mehr als die Hälfte des gegenwärtigen Staatseinkommens aus; und da in dem neu erworbenen Landestheile die einen davon abgeſchafft,

die mehrſten unter den andern während der franzöſiſchen Verwaltung aufgebraucht waren, ſo mußte auf einigen Erſatz derſelben Bedacht genommen werden. Der Vereinigungsakt, der im §. 21 den Verkauf der Nationalgüter gleich wie die Abſchaffung der Zehnden und Bodenzinſe handhabet, ſetzte im 22. und 23. Artikel die Grundlagen feſt, nach denen die neuvereinigten Aemter durch die gleichen Regalien und indirekten Abgaben, welche für den alten Kanton eingeführt ſind, und nach einem allenfalls durch eine andere Abgabe zu vervollſtändigenden Ertrag der Grundſteuer in billigem Verhältniß mit dem alten Kanton zu den allgemeinen Ausgaben beitragen ſollten. Dieſe Grundlagen auszuarbeiten, das billige Verhältniß auszumitteln und die daraus ſich ergebenden Reſultate zu beſtimmen, gehörte unter die wichtigeren und ſchwierigeren Vorarbeiten, welche vornämlich durch die Mithülfe des Hrn. Oberamtmanns v. Jenner, von Pruntrut, erleichtert wurden. Derſelbe, ſchon früher von Hrn. v. Eſcher zur Adminiſtration des Landes berufen, verſah und verſieht noch die ſchwere Stelle eines Liquidations- und Finanz-Kommiſſärs für die Leberbergiſchen Aemter, welche zum Aufwinden der zahlloſen und verwickelten Rechnungsanſtände, ſowohl mit dem General-Gouvernement der alliirten Mächte als mit Frankreich und zur Beſtimmung der ökonomiſchen Verhältniſſe des Landes unumgänglich nothwendig war. (R. u. B. Erkanntniß vom 18. Dezember 1815.)

Nach ſorgfältiger Prüfung wurde die Grundſteuer als Erſatz für die verhältnißmäßigen landesherrlichen Einkünfte unterm 14. März 1816, unter Anerkennung des Grundſatzes, daß ſolche 210,000 franz. Franken betragen ſolle, einſtweilen und in Berückſichtigung vieler andern auf dieſem Lande haftenden Beſchwerden feſtgeſetzt auf 185,200 franz. Franken oder Fr. 125,010. Zu Deckung von beſondern Bedürfniſſen des Orts und der Zeit wurden Zuſatz-Centimen feſtgeſetzt, welche zugleich mit der Grundſteuer bezogen werden, und die für das Jahr 1816 auf Fr. 42,525 und für das Jahr 1817 auf Fr. 38,475, oder etwa 2/7 feſtgeſetzt wurden. Dieſe Zuſatz-Centimen werden größtentheils durch die übernommenen Penſionen aufgezehrt, welche bis jetzt in unſerm Lande, mit Ausnahme einiger weniger Fälle, nicht üblich waren,

und die allmählig ſich vermindern. Zum Vorſchlag der Beſtimmung der Zuſätze zur Grundſteuer für das laufende Jahr, ſollen jetzt die Herren Oberamtleute eigens zuſammen treten. Die Grundſteuer wird nebſt ihren Zuſätzen durch eigene Einnehmer bezogen, welche unter dem Obereinnehmer der Leberbergiſchen Aemter, Hrn. von Grandvillers, ſtehen, die Bezugköſten ſteigen auf 5 Prozent des Ertrags. *)

Die franzöſiſchen indirekten Abgaben, droits réunis, wurden alſogleich abgeſchafft, an deren Stelle traten die hieſigen, weit weniger läſtigen Ohmgeld- und Stempeltaxen. Blos die Einregiſtrirungsgebühr, welche nicht allenthalb eingeführt war, wurde einſtweilen auf das Begehren mehrerer Gemeinden belaſſen, welche mit derſelben als einer gewohnten und wenig läſtigen, ſonſt durch neue Mittel zu erſetzenden und ziemlich erträglichen Quelle, die aus außerordentlichen Kriegslaſten entſtandenen Schulden tilgen wollen. Geſetzlich für den Staat fällt dieſe Gebühr bei Einführung des Hypothekenweſens und in gerichtlichen Verhandlungen bei jener des Emolumententarifs weg. Inzwiſchen wurde ein Theil der Amtsſchreiber-Beſoldungen derjenigen Amtsſchreiber in den hintern Aemtern, in denen die franzöſiſchen Geſetze und mit denſelben die Regiſterſteuer noch beſteht, auf dieſe angewieſen. **)

Bei Einführung des hieſigen Stempels und Ohmgeldes wurde für das erſte Jahr der Obereinnehmer mit dem Bezuge beauftragt, ſeither ſteht die daherige Comptabilität im Detail gleich wie für den alten Kanton unter der Centralverwaltung. Für das Ohmgeld

*) Durch das Geſetz vom 22. Dezember 1818 und 14. Dezember 1819 wurde die Grundſteuer nach dem Verhältniß des Normalpreiſes von 113 Batzen für den Mütt Dinkel, welcher durch die Berechnung der Getreidpreiſe von 1786—1815 ausgemittelt worden, auf L. 160/171, nebſt 5 Proz. für die Bezugskoſten beſtimmt. Dieſe Summe beträgt kaum die Hälfte deſſen, was das Land an direkten Abgaben unter der franzöſiſchen Herrſchaft zu bezahlen hatte.

**) Dieſe Vorauserhebung beträgt 10 Proz., deckt aber die darauf angewieſenen Ausgaben nicht zum dritten Theil.

wurden anfänglich die Weinvorräthe inventoriſirt, und das äußere Gewächs der Abgabe unterworfen, ſo wie dieß anfänglich im alten Kanton war beobachtet worden. Die Enthebung vom Ohmgeld für den im Kanton erzeugten Wein wurde für die Stadt Biel feſtgeſetzt (am 10. April 1816), als dieſe Stadt ihr eigenes Ohmgeld wieder einführte; wobei ſie auch angewieſen wurde, die Renitenten gegen ihre Ohmgeld-Ordnung vor dem Richter zu verfolgen (3. Juli 1816).

Für den Salzverkauf wurden Faktoren und Auswäger angeſtellt, die unter der hieſigen Direktion unmittelbar ſtehen. Für den vermehrten Salzbedarf wurde durch einen am 28. Dezember 1815 geſchloſſenen Salztraktat geſorgt, welchem zufolge nunmehr 80,000 Zentner Salz von Frankreich bezogen werden. Durch eine am 4. März 1816 geſchloſſene Uebereinkunft hatte die Stadt Biel ihr Salzregal dem Staate abgetreten, ſo daß daſſelbe ohne Ausnahme für das ganze Land der Central-Direktion unterworfen iſt.

Für das Schießpulver wurden auch die nöthigen Verkäufer angeſtellt.

Die Poſten wurden den Berniſchen Pächtern bis auf den 20. Auguſt 1820 zu L. 6000 pr. Jahr verpachtet, und das obrigkeitliche Poſtreglement eingeführt (16. Okt. 1816).

Die Fiſchezen wurden mit Ausnahme derjenigen, für welche man ſich mit hinlänglichen Eigenthumstiteln ausweiſen konnte, verpachtet. Für die Jagd werden Patente, gleich wie im alten Kanton, ausgeſtellt.

Im Forſtweſen wurden die Forſtbeamteten beſtätigt, und die Waldungen unter die Centralverwaltung geſetzt, mit Berückſichtigung der unter dem Fürſtbiſchof beſtandenen Reglemente, bis daß hinlängliche Kenntniß der beſtehenden Verhältniſſe die definitive Organiſation des Forſtweſens möglich machen wird. Durch eine beſondere Verfügung vom 19. März 1817 wurde für Handhabung der Forſtpolizei in den der Stadt Biel zuſtändigen Waldungen im Amte Courtlary geſorgt.

Im Zollweſen wurde vorerſt durch eine Verordnung vom 22. April 1816 ein Weggeld von 1 kr. von jedem Zentner Waare für jede Stunde Wegs, feſtgeſetzt, welches alle Waaren für innern Verkehr, für Ein- und Ausfuhr und für Tranſit gleich zu bezahlen

hatten; zum Bezug wurden 10 Zollſtätte aufgeſtellt. Die gleiche Verordnung beſtimmte auch die Einführung des Lizenzgeldes, nach dem Dekret vom 8. Sept. 1788; dann des Trattengeldes für Vieh und Pferde, zufolge Dekrets vom 21. April 1806 und 9. Oktober 1807, und den Tabak-Impoſt zu 30 kr. pr. Zentner. Dieſe Verordnung war jedoch blos proviſoriſch und gab zu mancherlei Reklamationen Anlaß (6. Juni 1816). Unterm 18. Sept. 1816 erſchien nach Vorberathung der beiden zur allgemeinen Organiſation abgeordneten Raths-Committirten mit den Herren Oberamtleuten der eigentliche Tarif, der für die meiſten Waaren den Zoll gegen die obige Verordnung ſehr erleichterte und ſomit jeden Verkehr begünſtigte; 3 Hauptbureaux wurden zu Pruntrut, Grellingen und Sonceboz aufgeſtellt, nebſt dieſen 9 untergeordnete. Die Zollbeamteten wurden ſogleich angeſtellt, und die Ausführung des Zollſyſtems durch 2 Mitglieder der Zollkammer auf Ort und Stelle angeordnet. Die beſondern Vorrechte, betreffend den Zoll zu Nydau, welche Biel nach alten Titeln beſaß, wurden zu Gunſten dieſer Stadt wieder anerkannt (den 10. Juli 1816).

Der vorläufige Tarif und Reglement (vom 20. März und 8. Mai 1817) für das Kaufhaus zu Pruntrut wurde durch ein definitives Reglement vom 30. September 1818 erſetzt.

Das Straßen-Reglement, mit dem Zollſyſtem in enger Verbindung ſtehend, ward bereits am 3. Jenner 1816 erlaſſen, und ſetzte die Beſorgung der Straßen nach denjenigen Grundſätzen feſt, die im alten Kanton angenommen ſind, und nach welchen die Herbeiſchaffung des Materials, die periodiſchen Räumungen und Säuberungen und gewöhnlichen Arbeiten den Gemeinden obliegen, anbei denn für die Hauptſtraßen eigene Wegknechte obrigkeitlich angeſtellt ſind. Dieſes Reglement wurde alſogleich in Vollziehung geſetzt und die Straßen gewannen ſehr viel; mehrere ſind, Dank der beſonders ſorgfältigen Aufſicht der Herren Oberamtleute und dem Aufwande der Gemeinden, in ſehr gutem Stande; einzelne bedeutende Arbeiten wurden mit großen Unkoſten übernommen, wie der neue Stutz bei Bözingen, für welchen, am 3. März 1817, 14,000 Franken, und ſeither noch mehreres bewilligt wurden. Für allgemeine Straßenarbeiten an erſten bedeutenden Reparationen wurde am 22. April

ein Credit von L. 6000 bewilligt; für die Brücken zu Pruntrut und Grellingen (im Auguſt 1816) ein Beiſchuß von L. 4720. Für die Erbauung einer Brücke über die Birs bei Zwingen war ſchon am 6. März 1816 geſorgt worden. Die gewöhnliche Beſoldung der Wegknechte ſtieg zuerſt auf L. 4450 und wurde am 20. Sept. 1816 um $\frac{1}{3}$ erhöht. Zugleich wurde auch feſtgeſetzt, daß die Gemeinden die Fuhrungen zu machen hätten, die übrigen gewöhnlichen periodiſchen Arbeiten aber nicht durch Gemeinwerk ſondern durch bezahlte Leute gemacht werden könnten, wofür die Gemeinden durch Zuſatz-Centimen auf der Grundſteuer Erſatz zu leiſten hätten. Für die erſte Verbeſſerung der Straßen wurden zweckmäßige momentane Verfügungen zu möglicher Beſchleunigung getroffen, für die Zukunft aber gelten die allgemeinen Vorſchriften.

Die gewöhnlichen Verwaltungsunkoſten des Landes in Beſoldungen mußten ebenfalls feſtgeſetzt werden.

Den Oberamtleuten wurden jedem ausgeſetzt L. 6000, nebſt Wohnung, Holz und den tarifmäßigen Sporteln, mit einer Zulage von L. 2000 pr. Jahr für die erſte Amtsdauer (R. u. B. Erk. vom 1. Dez. 1815).

Den Amtsſchreibern der 3 größern Aemter . .	Frcs.	3600	—
Jenen der beiden kleinern . . . . bis daß ſie, gleich jenen des alten Kantons, auf Gefälle angewieſen werden könnten.	„	3000	—
Den Amtsweibeln, jedem	„	150	—
Den Lieut. de Justice nach dem Maßſtab von 10 Frcs. für 100 Seelen	„	——	—
Einem Procureur du Gouvern. in Pruntrut	„	937	10
4 Richtern, jedem	„	625	—
1 Gerichtsſchreiber (Greffier)	„	700	—
Den Forſtbeamten beiläufig	„	12000	—
Die Beſoldung der kathol. Geiſtlichkeit wurde beſtimmt auf	„	72000	—
Jene der evangeliſchen auf	„	34000	—

Beiſchuß an die Kollegien von Pruntrut und
Delsberg, jedem . . . . Frcs. 3200*) —

Außer dieſen und den Beſoldungen für Gensd'armerie ꝛc. ꝛc. waren noch zu decken an:

Militär-Penſionen jährlich . . . . Frcs. 24750 —
Geiſtlichen Penſionen . . . . „ 18300 —
Dem Fürſtbiſchof . . . . „ 22814 —

welche Penſionen durch Zuſatz-Centimen gedeckt werden mußten.

Dem Obereinnehmer wurde ein Gehalt von 3000 Frcs. nebſt 1 % der Einnahme angewieſen. (Ueber alle dieſe Beſoldungen, Verfügungen vom 13. und 14. März 1816.)

Beſondere Aufmerkſamkeit erforderte die Abrechnung mit Hrn. Freiherrn von Andlau, geweſener General-Gouverneur für die alliirten Mächte, deſſen Forderung auf Fr. 533,577 anſtieg. Hr. v. Jenner ward mit dieſem Geſchäft beauftragt. Unterm 31. Dez. 1816 kam eine Uebereinkunft mit demſelben zu Stande, welche hierſeits am 7. März 1817 ratifizirt, allein öſterreichiſcher Seits verworfen wurde, obſchon ſie ohne Ratifikations-Vorbehalt war geſchloſſen worden. Sie wurde nämlich in das allgemeine öſterreichiſche Liquidationsgeſchäft des Hrn. v. Menſt wegen dem Durchmarſch von 1813 geworfen, deſſen Reſultat E. H. G. vor kurzer Zeit vorgelegt wurde.

Einen zweiten wichtigen Gegenſtand machte die Abrechnung mit der Eidgenoſſenſchaft für die Bewaffnungskoſten von 1815 aus, welche auf der Tagſatzung von 1816 gegen die zum Unterhalt der dort ſtationirten Truppen gemachten Lieferungen nahezu abgerechnet wurden.

Den dritten, für das Land ſehr wichtigen Gegenſtand bildeten die vielen Reklamationen an Frankreich für Penſionen, Bürgſchaftsleiſtungen von Beamteten und einzelnen Anſprachen für Lieferungen, Schulden ꝛc. Alle dieſe Reklamationen mußten bei der großen franzöſiſchen Liquidation in Paris betrieben werden, und dieſelben gaben zu den

*) Dieſe Beiſchüſſe wurden ſeither erhöht, wie in dem Berichte über das Kirchen- und Schulweſen S. 128 gemeldet worden.

langwierigſten und beſchwerlichſten Erörterungen Anlaß, indem nicht allein, was nur einigermaßen nach oft einſeitig aufgeſtellten Grundſätzen angegriffen werden konnte, geradezu verworfen, ſondern auch das deutlichſte nicht ſelten beſtritten, und gewöhnlich erſt nach den größten Bemühungen durchgeſetzt werden konnte. Für die Penſionen ſetzte man 5 Klaſſen feſt. In die erſte gehörten Militärperſonen, welche in Folge von Kapitulationen u. ſ. w. für bereits vor dem Jahr 1793 geleiſtete Dienſte eine franzöſ. Penſion erhalten hatten. Dieſe Klaſſe muß auf jeden Fall von Frankreich übernommen werden, indem die Penſionen ſchon in ihrem Entſtehen von Frankreich an Perſonen bezahlt wurden, die als Fremde einen beſondern Titel dazu hatten, auf welchen das ſpätere Loos des Landes keinen Einfluß haben kann; ſie iſt auch anerkannt, die Bezahlung wird aber bis jetzt nicht geleiſtet.

Die zweite Klaſſe umfaßt Militärs, welche ihre Penſionen für eine früher als 1793 begonnene und ſpäter fortgeſetzte Dienſtzeit erhalten haben.

Die dritte Klaſſe denn ſolche Militärs, welche für Kriegsdienſte ſeit 1793 (als dem Zeitpunkte franzöſiſcher Beſitz-Ergreifung) penſionirt wurden. Für dieſe beiden Klaſſen wurde mit Frankreich ſtets und noch negozirt, um die Bezahlung für jene auf dem Rechtsgrunde einer frühern Kapitulation, für dieſe aber nach Analogie der mit der Schweiz beſtehenden Verhältniſſe zu fordern. Inzwiſchen aber wurde (nach Erkanntniß vom 19. Juli 1816) den größtentheils ſehr bedürftigen Individuen dieſer beiden Klaſſen vorſchußweiſe eine Unterſtützung im Verhältniß zu ihren Penſionen gereicht.

In die vierte Klaſſe der Penſionirten gehören die auf den dritten Theil ihres Gehaltes reduzirten Geiſtlichen und andere Beamtete; dieſe mußten ohne weiters übernommen und nach vorgenommener Reviſion des Etats bezahlt werden.

Die fünfte und letzte Klaſſe begreift diejenigen, welche vom General-Gouvernement neu penſionirt wurden. Die anerkannten wurden alſogleich in die vierte Klaſſe geſetzt, die übrigen an eine

neue Bewerbung und Unterſuchung ihrer Anſprachen gewieſen, und darüber entſchieden den 30. Oktober 1816. Als Grundlage der Penſionen der vierten und fünften Klaſſe ward angenommen, daß Beamtete des Fürſtbiſchofs, die über 20 Jahre gedient, 500 Frcs. erhielten, bei neuerer Anſtellung mit einer Beſoldung unter 600 Frcs. aber nur 300, die eigentliche Dienerſchaft dann von 100 bis 150 Frcs. Die im Jahre 1816 für dieſe Penſionen zu erhebenden Zuſatz-Centimen auf die Grundſteuer beliefen ſich auf 54000 Frcs. *)

Beiläufig wird bemerkt, daß in dieſer dem Lande durch die frühere Verwaltung aufgebürdeten Penſionslaſt, der ſeither auf Begehren des deutſchen Bundestages übernommene Antheil an dem 1803 zu Regensburg erfolgten Rezeß für Suſtentation der ſäkulariſirten geiſtlichen Herren und ihrer Beamteten nicht einbegriffen iſt.

Die Reklamationen von Bürgſchaftshinterlagen (cautionnemens) für ehemalige Beamtete unter der franzöſiſchen Regierung betrugen bedeutende Summen, welche bei behöriger Beſcheinigung von Frankreich rückbezahlt wurden, jedoch nicht in Baarſchaft ſondern in Inſcriptionen auf das große Buch zu gleichem Zinsertrag mit der geleiſteten Bürgſchaft, aber mit einem Kapital-Verluſt von beiläufig 30 pCt.

Die Liquidation einzelner Anſprachen für Lieferungen und Leiſtungen aller Art war weit ſchwieriger und wurde in der Regel, wo es ſich nur immer thun ließ, von der franzöſiſchen Behörde abgewieſen, doch gelang es den Bemühungen des als Liquidations-Kommiſſair in Paris angeſtellten Hrn. Banquier v. Haller, mehreres zu retten, und der zu Bezug der Contributions- und Liquidations-Gelder ebenfalls nach Paris geſendete Hr. Appellationsrichter Emanuel von Haller vereinigte ſeine Bemühungen zum gleichen Zwecke, ſo daß durch den Liquidationsmodus dem Lande jeder Verluſt ſo ſehr als möglich erleichtert wurde.

Außer dieſen drei verſchiedenen, verwickelten und oft ſehr

*) Dieſe Penſionen werden allmählig erlöſchen. Der Betrag derſelben hatte ſich bereits für das Jahr 1817 gegen 1816 um Fr. 2623. 7, 8¼ (Schweizerfranken) vermindert.

ſchwierigen Liquidationen waren noch mehrere allgemeine Verordnungen erforderlich.

Die Einführung des Bernerſchen Münzfußes auf einmal und beſonders zu einer Zeit, wo das ſchweizeriſche Münzweſen ſich in einem ſehr ſchlimmen Zuſtande befindet, der auch auf den H. Stand nachtheilig einwirkt, wäre ſchwer und nachtheilig geweſen; der Fortbeſtand des franzöſiſchen Münzfußes, deſſen innere Vorzüge übrigens unverkennbar ſind, wurde daher für den neuen mit demſelben bereits vertrauten Landestheil anerkannt, (7. Juni 1816) und alle Rechnungen im Innern werden nach demſelben geführt; Berngeld hat aber wie natürlich ſeinen geſetzlichen Kurs nach beſtimmten Verhältniſſen zur franzöſiſchen Münze.

Die in den Leberbergiſchen Aemtern beſtandenen emphyteutiſchen Renten gaben Stoff zu Streitigkeiten, es wurde daher (bereits am 5. April 1816) eine gründliche Unterſuchung des daherigen Verhältniſſes, und mittlerweile die Suspenſion aller aus demſelben herkommenden Betreibungen angeordnet. *)

Die Einführung des Fuhrgeſetzes wurde den 27. Mai 1816 erkannt.

Durch eine beſonders ſtarke Tabak-Einfuhr vor dem neuen Zollgeſetz wurde die gleiche Maßnahme erforderlich, die bei der Einführung des Ohmgeldes ſtatt fand, nämlich Inventoriſation der Vorräthe.

Zu Anordnung der Viehſchauen und der Pferd-Zeichnungen mit den erforderlichen Prämien und Auslagen wurde ſchon unterm 8. März 1816 das Erforderliche erkannt. Dieſe Anſtalten hatten ſich für den alten Kanton auf eine ſo wohlthätige Weiſe erprobt, daß man wünſchen mußte, ſelbige ohne Zeitverluſt auf den neuen Landestheil auszudehnen, in welchem bereits früherhin ein bedeutender Theil des im Kanton Bern und Freiburg erzeugten Hornviehes vom Alter von 1 bis 1½ Jahre hinweg, groß gezogen wurde, und ſo einen wichtigen Handelszweig ausmachte.

*) Das Geſetz über die Lehen und Erbzinsgefälle in dem Leberberge wurde am 13. Brachmonat 1817 erlaſſen.

Zu Begünſtigung der Uhrenfabrikation wurde am 16. Auguſt 1816 ein eigenes Dekret erlaſſen.

Eine große außerordentliche Ausgabe erforderte die Einrichtung der Amtswohnungen. In Delsberg war ein Gebäude vorhanden, welches aber bedeutende Reparationen erheiſchte und dem Nebengebäude mangelten, die angekauft werden mußten. In Münſter, Courtlary und Saignelegier mußten Gebäude zu hohen Preiſen angekauft werden (R. u. B. Erkanntniß vom 1. April 1816). Für Pruntrut wird die definitive Schlußnahme noch ſeiner Zeit erfolgen müßen. *)

Zu Anlegung von Krankenanſtalten im Lande und zu Erweiterung der ſchönen Central-Anſtalt der Inſel in hier, zu Gunſten des neu vereinigten Landes, wurde am 11. Nov. 1816 die erforderliche Unterſuchung anbefohlen, und am 28. Hornung 1817 die Errichtung von 10 neuen Betten im Spital zu Pruntrut mit einer Ausgabe von L. 5400 und von 15 neuen Betten in der Inſel mit L. 8100 jährlich anbefohlen.

Eine mehr ins Einzelne gehende Darſtellung der verſchiedenen Finanz-Verfügungen, Berührung von Weiſungen, Streitigkeiten, beſondern Steuern, wie z. B. eine Steuer von 3000 Fres. für die durch Plünderungen der franzöſ. Freikorps im J. 1815 Beſchädigten, und eines Getreide-Ankaufs von L. 15000 in Baſel, zur Lieferung nach Pruntrut im koſtenden Preiſe u. ſ. w. ſcheint nicht hieher zu gehören. Von ſelbſt verſteht ſich, daß der Beitritt zur Brand-Aſſekuranz-Anſtalt dem neuen Landestheile eröffnet wurde, und zwar vom Juli 1816 hinweg.

Gerichtsweſen, Juſtiz- und Polizeifach.

Die verſchiedenen Zweige der Geſetzgebung zur Rechtspflege in bürgerlichen, ehegerichtlichen, adminiſtrativen, polizeilichen und peinlichen Fällen erforderten unter den erſten die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit der Regierung. Während dem franzöſiſchen Beſitze waren die verſchiedenen neuen Codes in dieſem Lande eingeführt geweſen und hatten die ehemaligen Coutumiers verdrängt. Der Vereinigungs-Akt ſelbſt ſchrieb im Art. 14 und 15 die Aufhebung der

*) Auch daſelbſt wurde ein eigenes Gebäude angekauft. Hierüber beſagt der Bericht über die Hochbauten das Nähere.

franzöſiſchen Geſetzgebung vor, und forderte eine Sammlung von Verordnungen, gegründet auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Berneriſchen Geſetze als Subſidiar-Recht. Zu Niederſetzung der mit dieſer Sammlung beauftragten Kommiſſion von Rechtsgelehrten wurde am 26. Hornung 1816 der Wahlvorſchlag des Appellationsgerichts verlangt; die Wahl fand am 6. März ſtatt, und fiel auf die HgHrn. Alt-Schultheiß Freudenreich, Präſident, v. Wattenwyl v. Nydau, Prof. Tſcharner, Delefils und Daxelhofer von Biel, welche unterm 13. März ihre auf den Artikel des Vereinigungsaktes geſtützte Inſtruktion erhielten; als Grundſatz für dieſe wichtige Arbeit wurde aufgeſtellt: Die Abfaſſung eines nach dem Syſtem unſerer Gerichtsſatzung eingetheilten Coutumier für das ganze Land durch Vereinigung ſämmtlicher Rechtsgrundſätze und weſentlicher Satzungen, welche in den verſchiedenen gedruckten und geſchriebenen Sammlungen oder auch in allgemein anerkannten Gewohnheiten enthalten ſeyen, mit Ergänzung der allenfalls noch übrigen Lücken durch hieſige Geſetze. Die Ueberſetzung der revidirten Gerichtsſatzung wurde angeordnet den 5. März 1817.

Je mehr man aber in das Weſen dieſer Arbeit eindrang, deſto größer erſchienen die Schwierigkeiten; es zeigte ſich nicht allein, daß eine große Menge aus verſchiedenen Syſtemen abgeleiteter Sammlungen, Gebräuche und Uebungen da war, unter denen eine große Verſchiedenheit herrſchte, ſondern über die Authentizität der einen und andern, über ihre ehemals gültige Anerkennung oder Verwerfung, walteten oft entſchiedene Widerſprüche. Mehrere Gegenden, wie z. B. Biel, Teſſenberg, Neuenſtadt und Pieterlen hatten ihre eigenen Geſetze, denen die Berneriſche Gerichtsſatzung als Subſidiar-Geſetz diente. — Die vielen hieraus entſtandenen Nachtheile, der Rückblick auf eine — wenn ſchon den Gebräuchen und Bedürfniſſen des Landes nicht in allen Theilen entſprechende — doch in vielen Hinſichten ſehr vervollkommnete Geſetzgebung, an die ſich der Bewohner ſchon unmerklich und ſich ſelbſt vielleicht unbewußt, gewöhnt hatte, alles dieſes, verbunden mit dem durch den öfters ausgeſprochenen Wunſch vieler Gerichtsſtellen des alten Kantons, hervorgerufenen Vorhaben, auch für den alten Kanton die Lücken des Geſetzes zu ergänzen, bewog end-

lich MeGHrn. und Obern eine umfaſſende Arbeit anzuordnen, welche den Bedürfniſſen aller Theile des Kantons ſich zu nähern beſtimmt iſt. Inzwiſchen wird da, wo nicht ganz beſtimmte Satzungen vorhanden ſind, nach dem franzöſiſchen Geſetze gerichtet; die letztinſtanzliche Beurtheilung kommt vor das hieſige Appellationsgericht, welchem nach einem eigenen Beſchluſſe vom 18. Jänner 1816, zwei neue Glieder beigeordnet wurden, die deshalb aus den von den Leberbergiſchen Aemtern abgeordneten Mitgliedern des Großen Raths gezogen werden. Für die anfänglich rechtshängigen Prozeſſe wurden eigene Verfügungen erlaſſen, nach denen z. B. Münſter nach Delsberg, Freibergen nach Pruntrut, und Delsberg und Pruntrut unter ſich wechſelweiſe, von einem ans andre appelliren, Kaſſationsgeſuche aber an das Oberappellationsgericht gelangen ſollten. (Weiſungen vom 9. Jänner, 20. März 1816.) Die Kaſſations-Rekurſe ſelbſt, durch welchen den Prozeſſen eine das Leben der Litiganten überſteigende Dauer leicht zu Theil werden kann, wurden abgeſchafft den 27. Juni 1816. Die ordentliche Rekursangabe hingegen von der untern an die obere Inſtanz auf 6 Wochen ausgedehnt, den 22. Juli 1816.

Für das Kriminalweſen ſchreibt der Vereinigungsakt ebenfalls Abſchaffung des franzöſiſchen Kriminal-Geſetzes und Kriminal-Prozeſſes und Einführung der Berniſchen vor. Die Ueberſetzung des dermalen im alten Kanton befolgten Kriminalgeſetzes wurde anbefohlen, (13. Mai 1816) allein nach ſorgfältiger Prüfung mußte man ſich überzeugen (8. Juli 1816), daß die Publikation eines ſo mangelhaften und verſtümmelten Geſetzes, auf deſſen Abſchaffung auch im alten Kanton man ſchon lange her bedacht iſt, nicht zweckmäßig wäre, ſondern daß weit vorzuziehen ſey, einſtweilen noch das franzöſiſche beizubehalten, bis daß die Reviſion des hieſigen werde beendigt werden können. Dem Appellationsgerichte wurde deßhalb die angemeſſene Weiſungsanzeige gemacht, mit dem Auftrage bei allzugrellen Verſchiedenheiten die angemeſſenen Modifikationen eintreten zu laſſen. Gegenwärtig kommt die Reviſion der Strafurtheile nach Bernerſchen Geſetzen aus den Aemtern Courtlary und Münſter an das Appellationsgericht; da hingegen für die drei hintern Aemter, in welchen annoch nach franzöſiſchen Geſetzen geſprochen wird,

die gegenſeitige Appellation zwiſchen Pruntrut und Delsberg ſtatt findet. *)

Ueber die Beſorgung der Gefangenen während dem Prozeſſe verfügte der Juſtizrath bereits durch ein Cirkular-Schreiben (vom 27. Febr. 1816), nachdem ſchon früher (Dez. 1815) von MnGh. und Obern eine Unterſuchung der Gefangenſchaften und Zuchtanſtalten war angeordnet worden. Eine ſpätere Verordnung (2. Dez. 1816) ſchreibt die Errichtung einer eigenen Zuchtanſtalt in Pruntrut auf eine Probezeit von 4 Jahren vor. **)

Die untern Gerichtsſtellen wurden gewählt, am 5. Jänner 1816 das Amtsgericht von Neuenſtadt, am 8. Jänner das von Münſter, am 17. das zu Courtlary und zu Biel, am 29. das der Freiberge. Die Gerichte von Pruntrut und Delsberg wurden einſtweilen ihrer beſondern Verhältniſſe wegen nicht durch Amtsgerichte erſetzt. In Hinſicht auf die Kompetenz-Beſtimmungen fand in Berückſichtigung der bisherigen Gewohnheit einiger Unterſcheid gegen den alten Kanton ſtatt; jene der Oberamtleute wurde auf 100, die der Amtsgerichte auf 400 franz. Franken geſetzt.

Wegen der Anwälde in Beſorgung von Streitfragen konnte bei der gänzlichen Verſchiedenheit des hieſigen Syſtems mit den verſchiedenen früher in den Leberbergen beobachteten, keine beſtimmte Verfügung ſtattfinden. Es wurde daher beſchloſſen (8. Juli 1816) vor untern Behörden die zuzulaſſen, welche ſchon ehemals dieſem Berufe obgelegen; dem Appellationsgericht denn anheimgeſtellt die Anwälde pro specimine vor ſich plaidieren zu laſſen, bis daß eine Auswahl von Anwälden vor höchſter Inſtanz getroffen ſeyn werde. ***)

Auf den Rechtsſtand der Kantons-Angehörigen hat das Burger-Verhältniß einen entſcheidenden Einfluß nach hieſigen Gewohn-

*) Durch das Geſetz vom 19. Horn. 1823 iſt dieſe gegenſeitige Appellation aufgehoben und die Berniſche Strafprozeßform auch in den drei genannten Amtsbezirken eingeführt worden.

**) Von dieſer Zuchtanſtalt iſt oben in dem 3ten Abſchnitte dieſes Berichts umſtändlicher die Rede geweſen.

***) Durch das Geſetz über die Anwälde wurde auch dieſer Gegenſtand ſeither regulirt.

heiten, Geſetzen und Einrichtungen. Alles dreht ſich beinahe um dieſe Axe, politiſche Verhältniſſe, Heimath- und Armenweſen. Ein ganz anderes Syſtem gilt in Frankreich, und während ſeiner Herrſchaft hatte daſſelbe eine Menge von Umſtänden hervorgebracht, welche bereinigt werden mußten, theils um die Berechtigten in ihren Burgerrechten anzuerkennen, theils um denjenigen, die nach franzöſiſchen Geſetzen die Landeshörigkeit erworben hatten, eine Gemeinde anzuweiſen, oder endlich diejenigen, welche weder auf dieſes noch jenes Verhältniß begründten Anſpruch machen konnten, als Fremde zu behandeln. Es wurde ein Formular für Interims-Heimathſcheine angenommen (29. März 1816) und als Grundſatz aufgeſtellt, daß die hieſigen Geſetze über Aufenthalt u. ſ. w. als vom Augenblick der Vereinigung hinweg unbedingt entſcheidend betrachtet werden ſollten (2. April). Bald hierauf erſchien die Verordnung über die Burgerrechte, welche einen Unterſchied zwiſchen Orts-Burgern mit Antheil am allfälligen Gemeindsgut und Einwohnern macht, und zu Erlangung der Burgerrechte binnen einer Friſt von 6 Monaten die Gebühr beſtimmt. Dieſe Verordnung wurde durch Erläuterungen vervollſtändigt (18. Sept. 1816).

Hierauf wurden die Hinterſäßgelder auf die Leberbergiſchen Aemter ausgedehnt (14. Hornung 1817), die gewöhnlichen ordentlichen Heimathſcheine eingeführt (26. Febr.) und für alle in Folge des Vereinigungs-Akts und des neuen Geſetzes Aufgenommenen den betreffenden Gemeinden ein General-Akt, ſtatt der einzelnen Naturaliſation ausgeſtellt.

An die burgerrechtlichen Verhältniſſe ſchließt ſich das Armenweſen an, welches die ſorgfältigſte Beachtung der Regierung verdient, beſonders ſeit dem bei ſtets zunehmender Bevölkerung, der Mißbrauch des ſo humanen Grundſatzes der obligatoriſchen Unterſtützung zur erdrückenden Laſt vieler Gegenden wird. Die Unterſuchung, wie das Armenweſen einerſeits bei dem großen Mangel an Gemeindgütern, und anderſeits zu möglicher Vermeidung der gröbſten Mißbräuche einzurichten, wurde der kollektiven Berathung der Hrn. Amtleute überwieſen (27. Juni 1816), bis daß mit einer durchgreifenden Maßregel geholfen werden kann.

Auch das Hypothekenweſen wurde in ſorgſame und reife Berathung gezogen. Die Gültbriefen-Ordnung des alten Kantons war eine der ſicherſten Grundlagen des Wohlſtandes des Landbauers, auf welche er bei einiger Ordnung und Fleiß mit Zuverſicht und Ruhe ſeine Unternehmungen zu Erhöhung des Güterpreiſes und mithin zu Vermehrung des Kapitalvermögens des Staates berechnen konnte. Dieſe Wohlthat auf das neu erworbene Land auszudehnen, deſſen Bereicherung zu ſeinem und dem allgemeinen Wohle vorzubereiten, und zugleich den belebenden Geldverkehr im Innern des Kantons, wo oft bei dem Mangel an leichtem Umſatz, das Geld ins Ausland gezogen wird und verloren geht, zu erleichtern; dazu konnte eine zweckmäßige Hypothekar-Ordnung am bedeutendſten beitragen. Unter den franzöſiſchen Geſetzen wurden nur zweierlei Arten von Kredit begünſtigt, der des öffentlichen Schatzes, deſſen Schuld immerhin dem Einzelnen die größten verhältnißmäßigen Vortheile und Sicherheit zugleich gewähren ſollte, und der Handelskredit, der in allen Fällen der Regierung die entſcheidendſten Hülfsquellen in kritiſchen Augenblicken eröffnen konnte. Die Einführung des Hypothekarweſens, das ganz nach einem andern Syſtem Sicherheit des Vermögens des Einzelnen, und freie Verfügung unter Einzelnen begünſtigt, war alſo keine leichte Sache, indem frühere unterpfändliche Verſchreibungen nicht unter öffentlicher Garantie ſtanden. Eine Verordnung über das Hypothekarweſen wurde alſo bald nach der Vereinigung (13. Mai 1816) projektirt, um auf einem Schema deſto richtiger arbeiten zu können; hierauf wurde die gründliche Unterſuchung über alle einzelnen Verhältniſſe deſſelben angeordnet (15. Juli). Nach der Unterſuchung wurden die zum Hypothekarweſen gehörenden Kapitel, über Aufſtellung von ſtipulierenden Notarien, von Formalitäten bei neuen Verſchreibungen und von dem Benehmen der Untergerichte dabei angenommen (den 20. Sept.) Die Verordnung aber über die eigentliche Einführung des Hypothekarweſens mit Vereinigung aller früherer Hypothek-Verhältniſſe wurde zu noch beſſerer Ausarbeitung gewieſen, und endlich am 29. Nov. die Umarbeitung angenommen, nach welcher auf dem Grundſatze der vollkommenen Sicherſtellung des Kredits alle beſtehenden verſchriebenen Schulden abgelöst, oder nach neuen

Gültbriefen ſtipulirt werden ſollten. Der Beſchluß darüber erfolgte den 17. Dezember und die Promulgation am 18. Jänner 1817. Eine eigene Verordnung und Inſtruktion zu Verfertigung von Hyothekar-Auszügen wurde zu Exekution des §. 4 der Hypothekar-Verordnung erlaſſen (10. Hornung 1817), ſo daß ſeit Anfang des Jahres 1817, das für Gläubiger aus allen Kantonstheilen und für den Kredit des neuen Landestheils gleich vortheilhafte Hypothekar-Syſtem in demſelben angebahnt, und für die beiden vordern Aemter bereits eingeführt iſt; in den drei hintern Aemtern konnte es ungeacht des daherigen Wunſches wegen den zahlloſen Colliſionen mit den noch beſtehenden franzöſiſchen Geſetzen noch nicht eingeführt werden. Gleichzeitig mit dem Hypothekarweſen wurde das Notariat regulirt. Vorerſt beſtimmte man die Vorſchriften für die eigene Prüfung der Notarien (20. Mai 1816). Hierauf unterm 19. Auguſt 1816 erging die einſtweilige Weiſung, daß die bisherigen Notarien noch Verträge nach franzöſiſchen Geſetzen verſchreiben können, daß aber für gültige Ausfertigung von Stipulationen nach Berniſchem Rechte einzig paſſirte Notarien befugt ſeyen. Später erfolgte das eigentliche Notariatsdekret (31. Dez. 1816), welchem zufolge denn (31. März 1817) die Creation von 18 Amtsnotarien ſtattfand, unter denen 4 für Pruntrut, 4 für Delsberg, 3 für Freibergen, 3 für Münſter, 2 für Courtlary und 2 für Neuenſtadt und Teſſenberg alſogleich beſtellt wurden; außer dieſen Amtsnotarien wurden noch 10 geſchworne Schreiber anerkannt.

Ein anderes wichtiges Geſetz für die Oekonomie des Landes ging von E. H. G. aus, welches unterm 2. Dez. die Abſchaffung der Weidrechte verordnete; dieſes Geſetz wurde Anfangs 1817, 24. Hornung, promulgirt.

In polizeilicher Beziehung zog die unverhältnißmäßige Menge von Wirthſchaften, deren ſich weniger nicht als 531 vorfanden, die Aufmerkſamkeit der Behörden zuerſt auf ſich; nach einer vorläufigen Weiſung durch Kreisſchreiben an die Amtleute zu Einleitung der möglichen Reduktion (14. Febr. 1816) erfolgte eine eigene Verordnung (20. Sept.) welche das Wirthſchaftsrecht als ein Realrecht einem beſtimmten Lokale annexirt, mit Vorbehalt einiger temporären Ausnahmen zu Gunſten von beſitzenden Perſonen. Nach

dieſer Verordnung wurde (2. Nov.) die Zahl der Wirthſchaften und Tavernen auf 240 reduzirt. Von jeder Konzeſſion wurde für die Regierung eine jährliche Retribution von Fr. 1—3, und für den Schul- oder Armen-Fond der betreffenden Gemeinde von Fr. 15—50 feſtgeſetzt. Die Befugniß einzelner Städte, Wirthſchafts-Konzeſſionen zu ertheilen, wurde abgeſchafft, und das ziemlich allgemein beſtehende Ausſchenkrecht der Bäcker nur da beibehalten, wo es nach beſondern Gründen wirklich nöthig ſchien.

Verſchiedene allgemeine Polizei-Ordnungen wurden zur Vorſchrift für die Leberbergiſchen Aemter in eine eigene Sammlung gebracht (21. Aug. 1816), wie die Verordnung über die Hauſirer, die Paß-Polizei, das Wirthen, Spielen, gegen den Bettel, über das Fahren auf den Straßen, den Fleiſchverkauf, über Maße und Gewichte. Die Einführung Berniſcher Maße und Gewichte wurde zuerſt für die beiden Aemter Münſter und Courtlary anbefohlen; für die drei entfernteren Amtsbezirke aber aus verſchiedenen von den Hrn. Oberamtmännern angebrachten Gründen einſtweilen noch verſchoben, und fand daſelbſt durch eine Verordnung vom 14. April 1818 Platz.

In Hinſicht auf Exekution wurde das Landjäger-Corps mit 1 Lieutenant und 48 Mann verſtärkt (28. Horn. 1816) und für dieſelben die Reglemente und Inſtruktionen in franzöſiſche Sprache überſetzt. — Die Stationen zum Transport der Arreſtanten wurden errichtet, denn zu Verhinderung des Bettels und zu menſchlicher Fortſchaffung hülfsbedürftiger Perſonen die Stationen für die Armenfuhr. Zu Verhinderung des Eindringens von fremdem Geſindel auf einer ſo ausgedehnten Grenze, wurde die hieſige Grenzpolizei auf den vorzüglichſten Grenzpoſten eingeführt. Eben ſo die Polizei-Verordnungen über fremde, nicht in die Klaſſe von Hinterſäßen gehörende Perſonen.

Das Signalement-Buch ausgeſchriebener Verbrecher wurde überſetzt, was um ſo nothwendiger war, als bekanntlich ſeit einer Reihe von Jahren dieſes Grenzland ein Zufluchtsort für Kriminaliſirte, Flüchtige und Verbannte geworden war.

Zu künftiger ordentlicher Bekanntmachung aller Verordnungen und Publikationen von Regierungsbehörden und andern allgemeinen

Anzeigen wurde die Herausgabe eines eigenen in deutſcher und franzöſiſcher Sprache erſcheinenden Wochenblatts für die Leberbergiſchen Aemter angeordnet (20. Sept. 1816).

Die deutſche Sprache iſt Sprache der Regierung; allgemeine Verordnungen aber werden einſtweilen jeweilen amtlich ins Franzöſiſche überſetzt, als wozu der Staatskanzlei ein eigener Translator beigegeben iſt.

Das Archiv der vormaligen fürſtbiſchöflichen Regierung war beim Einmarſch der Franzoſen außer Land geflüchtet und nach Wien gebracht worden, von wo es vor einiger Zeit gegen Uebernahme der bedeutenden Aufbewahrungs- und Transportkoſten wieder zurückgegeben wurde.

Für die Städte wurden die Magiſtraturen ſo viel möglich nach alter Form hergeſtellt und dieſelben begehrten und erhielten nach und nach die obrigkeitliche Genehmigung ihrer innern Verfaſſungen. — Ihre Befugniſſe für Frevel- und Polizeifälle wurden nach Maßgabe derjenigen des alten Kantons beſtimmt; für Neuenſtadt gleichwie für Erlach (den 17. Jänner 1816), für Pruntrut und Delsberg gleich Thun und Burgdorf, für St. Urſitz gleich andern kleinen Städten (10. März 1817), eben ſo für Lauffen (26. März 1817).

Biel hatte nach dem Vereinigungsakte beſondere größere Vorrechte, Kompetenz in Polizeifällen und direkte Korreſpondenz mit den Regierungs-Behörden. Die Organiſation des Biel'ſchen Stadtweſens, ſo wie die Ausſchüſſe der dortigen Zünfte ſie beſtimmt hatten, wurde angenommen und der dieſemnach gewählte Stadtrath anerkannt (9. und 30. Oktober 1816) und Vervollſtändigung dieſes Beſchluſſes (12. Mai 1817).

Außer dieſen allgemeinen Verfügungen fanden viele beſondere über einzelne Fälle ſtatt, welche ſich bei Einführung von jenen nothwendig ereignen mußten.

Konſiſtorial-Weſen.

Auch für das Konſiſtorialweſen trat die Nothwendigkeit neuer umfaſſender Verordnungen ein; indem einerſeits die katholiſche Kirche die Ehe als ein dem weltlichen Richter fremdes Sakrament

betrachtet, die franzöſiſche Geſetzgebung hingegen dieſelbe zu einem rein bürgerlichen Kontrakt herabſetzte.

Nach den Forderungen des Vereinigungsaktes wurden die Vorſchriften des Code Napoleon über die Schließung von Ehen vorerſt aufgehoben (9. Jänner 1816) und über die Einſegnung derſelben die vorläufige angemeſſene Inſtruktion ertheilt. Was dann die Ehegeſetze ſelbſt anbetrifft, ſo wurden einſtweilen für die mit den Aemtern Büren Erlach und Nydau vereinigten Gemeinden, die Berniſchen, ſo weit es ſich thun ließ, eingeführt, für die übrigen 5 Aemter aber die franzöſiſchen beibehalten, bis daß über deren Abſchaffung durch ein vollſtändigeres Dekret (15. Mai 1816) verfügt werden konnte. Eine eigene Verordnung ſetzte die Grundſätze feſt, nach welchen unter franzöſiſcher Herrſchaft zu Vermeidung der Conſcription bloß bürgerlich geſchloſſene Scheinehen gerichtlich aufgelöst werden konnten (27. Juni). Die Bedinge, unter denen dieſe Auflöſung ſtatt finden ſollte, ſind: Mangel der kirchlichen Einſegnung, beidſeitige Erklärung, daß kein ernſthaft gemeintes Eheverſprechen ſtattgefunden habe; beidſeitiges Verlangen der Scheidigung und daß kein Kind in einer ſolchen Ehe erzeugt worden ſey.

Wegen Paternitätsfällen war ſchon vor der Landesvereinigung auf eine beſondere Einfrage Teſſenbergiſcher Gemeinden, von E. H. G. der ſeither zum allgemeinen Geſetz erhobene Grundſatz aufgeſtellt, daß nach alter Uebung daſelbſt die unehelichen Kinder den Müttern gegen ein vom geſtändigen Vater zu bezahlendes Koſtgeld überlaſſen werden ſollen.

In ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden wurden die Unter-Chorgerichte beibehalten oder neu eingeführt (15. März 1816).

Die Führung der Geburts-, Tauf-, Heimaths- und Todten-Regiſter wurde den Geiſtlichen übertragen, und zugleich die Formalitäten der Einſchreibung beſtimmt.

Das neu abzufaſſende Ehe-Geſetzbuch wird für den ganzen Kanton die endliche Beſtimmung dieſer höchſt wichtigen Verhältniſſe feſtſetzen; und die Rechtspflege in dieſem wie in dem übrigen gerichtlichen Verfahren wird für die neu vereinigten Landestheile erſt dann im Zuſammenhange ein Ganzes ausmachen können, wenn

die angeordnete Reviſion der Geſetze vollendet ſeyn und die hoch-obrigkeitliche Sanktion erhalten haben wird.

Kirchen- und Schulweſen.

Seit 300 Jahren war die evangeliſch-reformirte Religion einzige Religion des Staates. Katholiſche Glaubensgenoſſen wurden ſeit einer Reihe von Jahren nicht allein geduldet ſondern auch geſchützt, und in der Hauptſtadt war katholiſcher Gottesdienſt, doch war immerhin das evangeliſche Glaubensbekenntniß das herrſchende.

Die Vereinigung von 45,000 Katholiken des ehemaligen Bisthums Baſel mit dem alten Kanton ſicherte der katholiſchen Religion Schutz und ungehinderte Ausübung zu; es war dieß das erſte Beding des Vereinigungs-Aktes.

Von da hinweg genoſſen Katholiken mit Reformirten gleiche Rechte, und der katholiſche Kultus in den katholiſchen Gemeinden wurde als öffentlicher Gottesdienſt anerkannt, allein die Grundlage der katholiſchen Kirche, das Episcopat, war durch die Reihefolge der Ereigniſſe für den neu vereinigten Landestheil, wo nicht aufgehoben, doch ganz unbeſtimmt. Die Wiederherſtellung deſſelben auf einen angemeſſenen Fuß war der Gegenſtand der ſeit Vereinigung des Landes ununterbrochenen Bemühungen der Regierung; über die diesmalige Lage dieſes Geſchäfts wird E. H. G. ein eigener umſtändlicher Bericht erſtattet.

Schon bei Unterhandlung des Vereinigungsaktes war von MnGhrn. und Obern beſchloſſen, einſtweilen über den Sitz des Biſchofs nichts zu beſtimmen, und der Akt ſelbſt fordert lediglich die Aufſtellung einer eigenen Offizialität. Bis jetzt konnte wegen den vielen Verwicklungen dieſe Angelegenheit, ungeacht des großen Bedürfniſſes, und ungeacht der Freigebigkeit, mit welcher der H. Stand die Schwierigkeiten zu beſeitigen ſich erbötig zeigte, der Zweck noch nicht erreicht werden, und ſo bleibt dermalen noch vieles unberichtigt, wie z. B. auch die Einrichtung einer förmlich anerkannten katholiſchen Gemeinde zu Bern (welche die Kirchengewalt als annoch vom Bisthum Freiburg abhängig betrachtet) obſchon darüber ſchon lange die Unterſuchung angeordnet worden. (27. Juni 1816.)

So viel von der Regierung abhing, wurde geleiſtet was nach dem Vereinigungsakte gefordert werden konnte; die Verbeſſerung

des Schickſals der katholiſchen Pfarrer nach dem Art. 7 des Vereinigungsakts wurde ohne Verzug in Ausführung gebracht; für den Verkauf eines von der geiſtlichen Behörde angenommenen Katechismus wurde das gewünſchte Privilegium geſtattet.

Auch für die katholiſchen Erziehungs-Inſtitute wurde einſtweilen geſorgt, bis daß nach Errichtung der Diözeſe etwas Vollſtändigeres wird gethan werden können. Für das Kollegium zu Pruntrut wurde vorerſt beſchloſſen (11. Sept. 1816), demſelben die früher genoſſene Unterſtützung bis zu weiterer Beſtimmung zu gewähren, und hierauf ein Gutachten über die katholiſchen Erziehungsinſtitute gefordert (30. Oktober). Zu beſſerer Organiſation des Kollegiums zu Pruntrut wurden die Lehrſtühle um zwei theologiſche vermehrt, und denſelben eine Beſoldung von 1000 Fres. für jeden nebſt freier Wohnung ertheilt; Gleichzeitig wurde ein von der Familie von Billieux zu beſtimmten Zwecken geſtiftetes Legat von einem Beiſchuß von 1000 Fres. entladen, welchen daſſelbe bis anhin den Kollegien leiſten mußte; dieſe Unkoſten-Vermehrung von 3000 Fres. wurde durch Zuſatz-Centimen im katholiſchen Gebiet gedeckt, die Regierung ihrerſeits gab 3000 Fres. zu den übrigen Unkoſten (6. Nov. 1816). Für die Schuleinrichtungen der Stadt Delsberg wurden derſelben über die von ihr ſelbſt gelieferten 4400 Fres. 1000 zugeſichert. Zum Ober-Direktor der Studien war ſchon früher der Chorherr von Billieux in Pruntrut ernannt worden (31. Jänner 1861). Der kleinern Gemeinde St. Urſitz wurde zur Beförderung ihres Schulweſens, für das es ihr beſonders an einem Lokal mangelte, die ehemalige Gensd'armerie-Kaſerne zu dieſem Zweck überlaſſen.

Die reformirten Einwohner des Landes ſind ungefähr 20,000 an Zahl; um die Verhältniſſe ihrer Geiſtlichkeit denjenigen der Geiſtlichkeit des alten Kantons näher zu bringen, wurde zuerſt die Kapitel-Einrichtung angeordnet (15. Mai 1816) und zum Dekan der leberbergiſchen Klaſſe erwählt (12. Aug.) Hr. Pfarrer Gibolet in Biel. Die Zahl der evangeliſchen Pfarrer im Leberberg wurde für die Gemeinden mit Inbegriff der Stadt Biel auf 21 feſtgeſetzt, und für den evangeliſchen Gottesdienſt in Pruntrut und Delsberg Kapellen eingerichtet, in welchen ein — in jenen 21 Pfarrherren

nicht inbegriffener — Geiſtlicher abwechſelnd funktionirt (7. Mai und 23. Sept. 1816).

Die Vereinigungsakte ſetzte im 10. Art. feſt, daß die reformirten Pfarrer nach einem Progreſſiv-Syſtem, ähnlich dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten (im Urtext à l'instar de celui qui est établi pour les pasteurs du canton de Berne) beſoldet werden ſollten.

Nach dieſem Ausdruck wurde zuerſt (12. Auguſt 1816) das Minimum feſtgeſetzt, gleichwie im Kanton Bern, auf 1000 Schw. Franken, allein als es um Deckung der nach dieſem Syſtem erforderlichen Summen zu thun war, ſo zeigte ſich, daß, ſo wie im alten Kanton das Progreſſiv-Syſtem mit der dabei angewandten Berechnung des Mehrwerths des Getreides über den Anſchlagspreis von Fr. 10 pr. Mütt für ⅔ der Beſoldung, ſich auf den Totalbetrag der größtentheils in Zehnten und Bodenzinſen und Liegenſchaften beſtehenden wirklichen Kirchengüter gründete, dieſer Maßſtab für eine Gegend, wo beinahe gar keine Kirchengüter mehr waren, nicht angewendet werden könne, ſondern eine Abänderung erforderlich ſey.

Eine ſpätere Verordnung (23. Dez. 1816 und 5. Hornung 1817) ſetzte für dieſe Geiſtlichkeit 3 Klaſſen feſt; eine von 5 Köpfen zu 2000 franzöſ. Frcs., eine von 6 zu 1800 Frcs. und eine von 10 zu 1280 Frcs., welche in Betrachtung der eingetretenen Theuerung ſämmtlich mit der Berechnung des Getreid-Mehrwerths bezahlt werden ſollten, wie denn dieſes bis jetzt ſtattgefunden hat, mit Ausnahme jedoch für die 3 Pfarrſtellen der Stadt Biel, welche nach dem Kollatur-Rechte dieſer Stadt in einem eigenen Verhältniß ſtanden, das zu mancherlei Mißverſtändniſſen und Reklamationen Anlaß gab. Eine Verkommniß (vom 18. Dez. 1817) ſtipulirte über die Abtretung dieſes Kollatur-Rechts an die Regierung; in dieſer Verkommniß, für welche E. H. G. Ratifikation vorbehalten iſt, werden die Beſoldungs-Verhältniſſe für die Geiſtlichen auseinander geſetzt. Indeſſen wird, ſtatt der frühern Beſchlüſſe über die Beſoldung der evangeliſchen Geiſtlichkeit im Leberberg, E. H. G.

nunmehr ein dießörtiger vollſtändiger Geſetzesvorſchlag vorgelegt werden. *)

Auch für den Unterricht im proteſtantiſchen Theile des Leberbergs wurde geſorgt. In Biel wurde auf eine Probezeit von 6 Jahren ein Gymnaſium mit einer Penſionsanſtalt errichtet, welche unter der Leitung des oberſten Lehrers und Direktors, des verdienten Hrn. Pfarrers Appenzeller, ſehr gut gedeiht. Bei dieſer Anſtalt ſtehen 1 Oekonom und 5 Lehrer; die fixen Unkoſten ſteigen auf Frcs. 6600 jährlich, Frcs. 2000 werden durch Zuſatz-Centimen in den reformirten Gemeinden des Leberbergs erhoben; Frcs. 1600 ſchießt die Stadt Biel zu, und die Regierung von Frcs. 2—3000. Das Penſionsgeld für einen Knaben iſt auf Frcs. 256 feſtgeſetzt, und der Eintritt in die Penſion ſteht allen jenen Kindern von Angehörigen aus dem evangeliſchen Theile der Leberbergiſchen Aemter offen, welche ſich dem franzöſiſchen Kanzelvortrage widmen wollen.

Die Militär-Verfaſſung des Kantons wurde eingeführt, mit ſchonender Rückſicht auf diejenigen Lücken in der Reihe dienſtfähiger Männer, welche der ungeheure Bedarf der franzöſiſchen Conſcription in dieſelbe gebracht hatte; es wurden vorerſt nach der damaligen Organiſation 2 Infanterie-Bataillons gebildet, bei denen ſich viel Militärgeiſt und der gute Einfluß vieler gedienter Unteroffiziers deutlich äußerte. Infolge der neuen eidgenöſſiſchen Militär-Verfaſſung, welche die Stärke der einzelnen Kompagnien und Bataillons bedeutend erhöht, mußte eine andere Eintheilung der ausgehobenen Mannſchaft erfolgen, über welche vom Kriegsrath in ſeinem Berichte das Nähere wird angebracht werden. Militärweſen.

Die Eiſenwerke bei Unter-Villiers und Belfontaine, welche Eiſen von der beſten Qualität liefern, bieten die Möglichkeit dar, für den Waffenbedarf nicht ganz vom Auslande abzuhangen, und dem Lande einen Theil der großen Summen zu erhalten, welche alljährlich für Eiſen aus demſelben gezogen werden. Infolge der daherigen Unterſuchungen und der anerkannten Zweckmäßigkeit der

*) Durch das Geſetz vom 21. Dez. 1818 und 1. Febr. 1819 wurde vom 1. Jan. 1819 an die reformirte Geiſtlichkeit im Leberberg in das Progreſſiv-Syſtem aufgenommen.

Anlegung einer Gewehrfabrik (1. März und 5. Juli 1816), wurden zu Betreibung dieſer Fabrik, welche, ſo wie die Hochöfen, immerhin mit ſorgſamer Berechnung des Brennmaterials arbeiten müßen, die angemeſſenen Conceſſionen und Privilegien ertheilt an die Herren Meiner, Borneque u. Comp. zu Belfontaine (am 10. Horn. 1817).

Gnädige Herren und Obere! Dieſe Zuſammenſtellung enthält in gedrängtem Ueberblicke das, was in Folge der dem Kleinen Rath ertheilten Vollmacht in den verſchiedenen Hauptzweigen der Verwaltung zur Organiſation des Ganzen gethan wurde. Mehrere der wichtigſten Verfügungen gründen ſich aber nicht allein auf jene allgemeine Vollmacht ſondern auf eigene Beſchlüſſe der höchſten Gewalt. Der Zweck des Kleinen Raths war, in jedem einzelnen Zweige ſo bald als möglich auf den Punkt zu gelangen wo die ordentliche Einwirkung der betreffenden Behörden eintreten konnten. Die vielen Verfügungen, die auf dieſem Wege ſtatt fanden, ſchienen nicht in dieſen ohnehin langen Bericht aufgenommen werden zu ſollen. Alle Verfügungen reihen ſich in folgende Klaſſen:

1) Solche, die auf eigenen Verordnungen MrGhrn. und Obern beruhen, und welche dieſemnach eine abgethane Sache ſind.
2) Solche, welche in den allgemeinen geſetzlichen Befugniſſen der betreffenden Behörden ohnehin gelegen wären.
3) Solche, welche blos einſtweilen getroffen wurden, und entweder durch ſpätere Beſchlüſſe abgeändert ſind, oder für deren Abänderung noch an MeGhrn. und Obere wird berichtet werden, und welche alſo keine eigene Behandlung bedürfen.
4) Endlich ſolche bleibende, welche ſich eigentlich auf die ertheilte Vollmacht begründen, und welche E. H. G. zur gutfindenden Sanktion ehrerbietig werden vorgelegt werden, und zwar namentlich die Konvention von Biel vom 18. Dez. 1817.

Mit Erſtattung dieſes Berichts ſoll zugleich der Kleine Rath unter ehrerbietigem Antrag auf geneigte Genehmhaltung der getroffenen Verfügungen die ihm anvertraute Vollmacht in die Hände MrGhrn. und Obern zurückſtellen, da fürohin alle vorkommenden Geſchäfte für die leberbergiſchen Aemter, gleich wie für den alten Kanton, nach den allgemeinen verfaſſungsmäßigen Vorſchriften zu behandeln ſeyn werden.

Der Unterſchied zwiſchen altem und neuem Kanton muß allmählig verſchwinden; der Schutz der gleichen Verfaſſung ſoll ſich über alle Berner gleich ausdehnen, die Sorge und Zuneigung der Regierung für alle gleich wachen, und hinwieder Treue und Ergebenheit zum Vaterland alle gleich beleben.

Alſo vorgetragen von MnHghrn. den Geheimen Räthen den 30. November 1818.

Beilage Nro. IV.

Zu S. 58.

Verzeichniß der eidgenöſſiſchen Konkordate, welche die hieſige Ratifikation erhalten haben.

1) Das Konkordat über den freien Verkehr mit Lebensmitteln vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819.

2) Das Konkordat wegen freier Ausfuhr des Stoffes zur Papierfabrikation. Beſtätigt den 13. Juli 1818.

3) Das Konkordat, betreffend die Schuldbetreibungen.
   a) Forum des zu belangenden Schuldners, beſtätigt den 8. Juli 1816 und 21. Juli 1826.
   b) Ueber die gerichtlichen Betreibungen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   c) Ueber das Konkursrecht in Fallimentsſachen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   d) Ueber die Effekten eines Falliten, die als Pfand in einem anderm Kantone liegen, beſtätigt den 8. Juli 1818.

4) Das Konkordat wegen Ertheilung des ſchweizeriſchen Bürgerrechts vom 13. Juli 1819.

5) Das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin, beſtätigt den 9. Juli 1818.

6) Das Konkordat betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten, beſtätigt den 7. Juli 1819.

7) Das Konkordat, betreffend die Niederlaſſungs-Verhältniſſe unter den Eidgenoſſen, vom 10. Juli 1819.

Dieſem Konkordate ſind nur 12 Stände beigetreten.

8) Beſchluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlaſſungen, vom 10. Juli 1819.

9) Das Konkordat, betreffend die Ausſchreibung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten, beſtätigt den 8. Juli 1818.

10) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Auslieferung der Ausreißer von beſoldeten Kantons-Truppen, beſtätigt den 9. Juli 1818.

11) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, beſtätigt den 9. Juli 1818.

12) Das Konkordat, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landſtreicher und gefährliches Geſindel, beſtätigt den 9. Juli 1818 und 14. Juli 1828.

13) Das Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reiſepäße, beſtätigt den 9. Juli 1818.

14) Das Konkordat, betreffend die allgemeinen Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuerſammeln.

a) Wegen Steuerſammeln im Innern der Schweiz, beſtätigt den 9. Juli 1818.

b) Wegen den Bewilligungen zum Steuerſammeln im Auslande, vom 16. Auguſt 1817.

15) Die Konkordate und Beſchlüſſe, betreffend die allgemeinen eidgenöſſiſchen Geſundheitspolizei-Anſtalten vom 9. Juli 1818 und 7. Auguſt 1829.

16) Der Beſchluß wegen der Gültigkeit der endlichen Urtheils-

ſprüche der ehemaligen helvetiſchen Gerichtshöfe, beſtätigt den 23. Juli 1818.

17) Beſchlüſſe wegen Mißbräuchen der Publizität in Bezug auf religiöſe und politiſche Gegenſtände, vom 20. Auguſt 1816 und 3. September 1819.

18) Sämmtliche Tagſatzungsbeſchlüſſe über die eidgenöſſiche Linth-unternehmung.

19) Konkordate in Hinſicht des Münzweſens.

   a) Ueber den ſchweizeriſchen Münzfuß, vom 14. Juli 1819.

   b) Ueber die gegenſeitigen Mittheilungen zwiſchen den Kantonen in Münzangelegenheiten, vom 14. Juli 1819.

   c) Beſchlüſſe wegen Werthung der deutſchen Kronenthaler und der franzöſiſchen 6 Livres-Thaler bei Zahlungen an eidgenöſſiſche Kaſſen, vom 14. Juli 1819 und 16. Juli 1828.

   d) Ueber die Einſtellung des Ausprägens von Scheidemünzen während zwanzig Jahren, vom 9. Juli 1824.

   e) Beſchlüſſe, betreffend die helvetiſchen Scheidemünzen, vom 14. Juli 1819 und 24. Juli 1828.

   f) Ueber Aufmerkſamkeit auf Falſchmünzerei, vom 12. Juli 1824.

20) Die Konkordate über das Poſtweſen, vom 9. und 10. Juli 1818.

21) Die Konkordate über die Eheeinſegnungen und die Kopulations-ſcheine, vom 4. Juli 1820.

22) Die Konkordate über die Verkündigung und Einſegnung pari-tätiſcher Ehen, vom 14. Auguſt 1821.

23) Die Konkordate über die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, vom 3. Auguſt 1819 und 17. Juli 1828.

24) Die Konkordate über verſchiedene bürgerliche Verhältniſſe der Niedergelaſſenen,

   a) über vormundſchaftliche und Bevogtungs-Verhältniſſe, vom 15. Juli 1822,

   b) über die Teſtirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältniſſe, vom 15. Juli 1822,

   c) über die Behandlung der Eheſcheidungsfälle, vom 6. Juli 1821. Dieſem Konkordate ſind nur 12½ Kanton beigetreten.

25) Das Konkordat über den Reziprozitäts-Grundſatz bei Erbfällen aus einem Kanton in den andern, vom 24. Juli 1826.

26) Das Konkordat über die Nichtgeſtattung der Werbungen für einen ausländiſchen Kriegsdienſt, der nicht auf förmlichen Kapitulationen beruht, vom 8. Auguſt 1828.

27) Das Konkordat über Anwerbung ſchweizeriſcher Angehörigen in ſolche Kriegsdienſte, welchen ihre Stände ſelbſt fremd geblieben ſind, vom 14. Juli 1828.

28) Das Konkordat über die Expertenunterſuchungen bei einzelnen Zoll-, Weggelds- und Brückengelds-Bewilligungen, vom 16. Auguſt 1828.

29) Das Konkordat über die Beobachtung militäriſcher Rückſichten beim Straßen- und Brückenbau, vom 29. Juli 1829.

30) Das Konkordat über die Erleichterung des Frachtfuhrweſens und der Tranſit der Waaren, vom 11. Auguſt 1829.

31) Das Konkordat, betreffend den Mißbrauch der Publizität in Hinſicht auf diplomatiſche Akten und Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, vom 10. Juli 1830.

Ueberdieß wurden noch folgende Konkordate mit einzelnen Ständen geſchloſſen:

1) Mit dem Kanton Solothurn:

a) über die kirchlichen Verhältniſſe des Bucheggberges, vom 29. Januar 1818.

b) über einige gegenſeitige Vermögensverhältniſſe zwiſchen den gegenſeitigen Angehörigen, vom 13. Juli 1818,

c) über einige Territorialverhältniſſe, vom 13. Juli 1818,

d) über die Beſtimmung einiger gegenſeitiger Adminiſtrations-verhältniſſe, vom 13. Juli 1818.

2) Mit dem Stande Glarus über die Gleichſtellung der gegenſeitigen Angehörigen für unterpfändliche Anſprachen in Konkursfällen, vom 10. Januar 1820.

3) Mit Freiburg über die gegenſeitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, den 9. 15. und 26. Auguſt 1825.

4) Mit Waadt:
   a) über die Militärpflichtigkeit der gegenſeitigen Angehörigen, den 23. Dezember 1825.
   b) über die Eheſcheidungsfälle und die außerehelichen Schwangerſchaften, vom 23. Juli 1827.

5) Das Münzkonkordat mit den Ständen Freiburg, Solothurn, Baſel, Aargau und Waadt, vom 16. Auguſt 1826, und die ſpäteren den nämlichen Gegenſtand betreffenden Verträge.

6) Mit den Ständen Aargau und Luzern über den Ankauf von Grundſtücken durch die gegenſeitigen Angehörigen, vom 3. März und 11. September 1826.

7) Mit dem Stande Aargau über die Militärpflichtigkeit der gegenſeitigen Angehörigen, vom 30. November 1827.

8) Die Uebereinkunft mit den Ständen Luzern, Zug, Baſel, Aargau und Thurgau, wegen der Herſtellung und Umſchreibung des Bisthums Baſel, vom 26. März 1828.

Beilage Nro. V.

zu S. 68.

Inſtruktion für die Herren Oberamtleute.

Die ſicherſte Stütze eines Staats ſind Religioſität und Sittlichkeit, und die erſte Pflicht der Regierung iſt die Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung derſelben.

Es haben demnach die Herren Oberamtleute darauf zu ſehen, daß die Verordnungen, welche dieſe höchſt wichtigen Gegenſtände zum Zwecke haben, genau befolgt werden. Sie werden den Pre-

digern und Schulmeiſtern, die ihre Pflicht erfüllen, das nöthige Anſehen verſchaffen, und dieſelben in der Ausübung aller ihrer ſchuldigen Amtsverrichtungen auf das kräftigſte unterſtützen. Dagegen aber diejenigen aus ihnen, welche ſich einiger Nachläſſigkeiten ſchuldig machen ſollten, zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, und erforderlichen Falls MnghrN. des Kleinen Raths ohne Anſehen der Perſon verleiden.

Die neuerwählten Pfarrer werden ſie in Verbindung mit dem Dekan der Ehrwürdigen Klaſſe bei ihren Gemeinden vorſtellen, und bei dieſer Gelegenheit den ernſten Willen der Obrigkeit äußern, daß der Gottesdienſt und die Schulen fleißig beſucht, Zucht und Ehrbarkeit gehandhabet, und dem Seelſorger die gebührende Achtung und Gehorſam bewieſen werden. Auf die anſtändige Feier der Sonn- und Feſttage werden ſie beſonders achten, und inſonders ſich angelegen ſeyn laſſen, den Einwohnern des Amts mit gutem Beiſpiel vorzugehen, damit ihre Amts-Verwaltung Gott gefällig und geſegnet ſeye.

Ueber die verſchiedenen ihnen obliegenden Amtsgeſchäfte wird ihnen folgende Inſtruktion ertheilt:

1) Es ſollen die Oberamtleute überhaupt die ihnen obliegenden, in der Verordnung vom 20. Juni 1803 beſtimmten amtlichen Verrichtungen beſt ihres Vermögens beſorgen, insbeſondere dann gut gemein Gericht und Recht führen, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Einheimiſchen; über die Rechtshändel und Criminal-Prozeduren, ſo für ſie oder ihr Amtsgericht kommen, nach den vorhandenen Geſetzen und Verordnungen, oder nach des Orts beſondern Rechten, in unbeſtimmten Fällen aber nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ohne einiges Anſehen der Perſon urtheilen, ſich weder durch beſorgende Feindſchaft, noch durch Gunſt, Freundſchaft oder irgend etwas abwendig machen laſſen, insbeſondere dann von Niemanden weder Geſchenk, noch Mieth und Gaben, was Namens ſie immer haben mögen, weder ſelbſt abnehmen noch durch die Ihrigen abnehmen laſſen; die Armen, Wittwen

und Waiſen beſchirmen und verſchaffen, daß deren Vermögen, wie auch der Gemeinden ihre Güter getreulich verwaltet werden.

2) Sie ſollen über die öffentliche Ruhe, die allgemeine Sicherheit und die geſetzliche Ordnung wachen; mit den um Verbrechen willen eingezogenen Perſonen die erforderlichen Prozeduren mit möglicher Beförderung verführen, keine Gefangenen aber wieder ledig laſſen, es wäre denn, daß gleich nach deſſen Einziehung und ehe die Sache an die Regierung einberichtet worden, des Gefangenen Unſchuld genugſam an den Tag gekommen wäre.

3) Sie ſollen auch nach beſtem Vermögen die obrigkeitlichen Verordnungen und Mandate handhaben, und denſelben, ſo wie den ſonſt erhaltenden obrigkeitlichen Befehlen und Aufträgen gebührend nachkommen.

4) Desgleichen ſollen ſie allen Fleiß anwenden, die obrigkeitlichen Gerechtigkeiten zu handhaben und beizubehalten; auch die zu obrigkeitlichen Handen fallenden Gelder, Gerichtsſporteln oder was es immer iſt, getreulich verrechnen oder verrechnen laſſen.

5) Von den obrigkeitlichen Gewahrſamen ſollen ſie ohne Mrghrn. des Raths Bewilligung keine Extracten oder Copeien ertheilen, ausgenommen allein aus Zins- und Bodenzinsbüchern oder Urbarien, als welche ſie zu geben wohl befugt ſind.

6) Die Oberamtleute ſollen an dem ihnen beſtimmten Ort wohnen; in gefährlichen Zeiten ſollen ſie ihr Amt gar nicht, ſonſt aber nur in dringenden Fällen, und ohne des Kleinen Raths beſondere Bewilligung nie länger als auf acht Tage verlaſſen, auch ſolches dennzumal dem Kleinen Rathe anzeigen. Sie werden je nach den Bedürfniſſen eines jeden Amtes, zwei oder mehrere Audienztage wochentlich beſtimmen, und überhaupt den Amts-Einwohnern den Zutritt zu ihnen möglichſt erleichtern.

7) Sie werden ſich vorzüglich den Geſchäften ihres Amts widmen, und keinen Beruf oder Gewerb treiben, welches mit denſelben unverträglich wäre. Dieſemnach können weder ſie noch

ihre Statthalter, und eben ſo wenig die Beiſitzer des Amts-gerichts, Advokaturgeſchäfte weder direkte noch indirekte beſorgen. Auch wird den Oberamtleuten aller Weinverkauf in ihrem Amtsbezirk unterſagt.

8) Sollen die Oberamtleute zu denen in ihrem Amtsbezirk beſtehenden Amts- und Untergerichten ſolche Männer zu Richtern vorſchlagen und ernennen, deren Verſtand und Aufführung erprobt ſind, und die ſie mit gutem Wiſſen und Gewiſſen als rechtſchaffen und des Zutrauens der Obrigkeit würdig zu dieſen Stellen darſtellen können.

Beilage VI. (zu Seite 123).

Einnehmen der akademiſchen Kaſſe während den drei Jahren 1814, 1824, 1830.

	1814.		1824.		1830.	
Beiſchüſſe der Regierung { ordentliche	53,375		53,600		53,600	
Beiſchüſſe der Regierung { außerordentliche	—		—		1,200	
Beiträge der Stadt-Verwaltung	1,750		1,750		2,068	
Mushafen-Fundus	10,299		10,143		10,741	
Zuſammenzug	....	65,424	....	65,493	....	67,609
Matrikelgelder und Patentgebühren	615		530		593	
Eintrittgelder der Schüler	306		210		272	
Monatliche Schulgelder	9,477		8,759		6,866	
Miethzinſe	—		165		552	
Abendlektions-Gelder	1,154		432		440	
Uneigentliches Einnehmen	362		202		97	
		11,914		10,298		8,820
Summe des Einnehmens ...	Fr.	77,338	....	75,791	.....	76,429

Ausgeben der akademiſchen Kaſſe während den drei Jahren 1814, 1824, 1830.

	1814.		1824.		1830.		
Fixe Beſoldungen { der Akademie ..	27,870	—	28,820	—	27,620	—	
Fixe Beſoldungen { der Schule	21,384	—	19,990	—	18,951	—	
Gratifikationen, Honoranzen, Vikariate, Dozenten	875	—	3,172	—	5,022	—	
Subſidiar-Anſtalten, (vrgl. die folgende Tabelle)	24,164	5	20,571	7	22,739	1	
Büreaux-Koſten und Kopiſten-Löhne .	1,353	1	1,361	4	1,291	7	Mit Inbegriff der Beſoldung des Sekretärs und Pedells.
Buchbinder-, Buchdrucker-Koſten, Bücher-ankauf ꝛc.	541	7	497	1	473	2	
Zusammenzug ...	76,188	3	74,412	2	76,097	—	

Beilage VII. (Zu Seite 123.)

Kosten der Subsidiar = Anstalten der Akademie und Schule vom Jahr 1814 bis und mit 1830.

Jahr.	Prämien.	Stadt-Bibliothek.	Studenten-Bibliothek.	Medizin. Bibliothek.	Litterariſches Archiv.	Antiken-Saal u. Zeichnungs-Schule. *)	Mineralien-Kabinet.	Botaniſcher Garten.	Obſervat. Phyſikal. Kabinet.	Chemiſch. Kabinet, Laboratorium ꝛc.	Anatomie. *)	Thier-Spital. *)	Anatomie.	Schmiede.	Entbindungs-Anſtalt.	Stipendia und Leibgedinge.	Mushafen-Beneficia.		Geräthſchaften.		Abendlektionen. *)		Turn-Anſtalt. *)		Bad-Anſtalt.		Schul-Corps.		Feuerung, Beleuchtung, Abwart.	
1814	1,039	1,600	200	600	—	907	—	200	410	148	1,401	640	—	—	—	3,163	9,949	5	238	1	1,873	5	—	—	62	9	148	7	1,583	8
1815	1,282	1,600	260	600	307	591	—	200	252	174	1,269	281	—	—	—	2,501	9,115	4	325	6	2,696	—	239	8	24	—	102	8	1,018	1
1816	1,215	1,600	200	600	277	810	—	200	501	219	2,316	188	—	—	—	1,188	9,876	6	48	2	1,089	7	737	5	18	—	132	1	1,195	3
1817	969	1,600	200	600	206	822	—	200	161	232	1,693	613	—	—	—	1,624	12,008	4	158	1	2,292	2	175	—	10	—	204	—	1,092	9
1818	952	1,600	200	150	—	1,332	—	200	600	320	1,378	1427	—	—	100	1,106	11,442	—	456	9	2,311	3	—	—	10	—	62	4	1,102	7
1819	877	1,600	200	150	—	800	—	200	303	286	1,059	736	—	—	60	607	10,017	9	216	4	2,418	—	400	—	26	—	—	—	1,029	2
1820	1,026	1,600	200	1000	—	863	—	200	1700	67	731	550	—	—	176	648	10,080	5	217	9	1,952	—	—	—	6	—	2416	5	1,122	2
1821	1,419	1,600	200	600	433	881	—	200	2610	—	1,004	460	—	—	363	602	10,159	1	258	7	53	3	—	—	128	2	184	1	1,094	6
1822	1,273	1,600	200	500	—	718	—	200	318	518	1,385	530	—	—	475	622	10,037	3	620	—	785	2	—	—	9233	7	247	1	1,020	1
1823	1,182	1,600	200	300	335	860	194	160	1467	400	1,004	480	—	36	374	704	10,392	—	176	6	444	—	395	7	2013	3	203	4	1,028	1
1824	1,410	1,600	200	769	483	800	—	160	259	436	602	499	175	16	812	644	9,993	8	48	7	257	5	43	8	125	9	159	2	1,077	8
1825	1,428	1,600	200	400	238	764	—	160	100	225	681	506	146	2	1,638	778	10,651	7	216	1	727	—	5	5	186	7	203	3	1,282	5
1826	1,749	1,600	200	400	—	720	—	160	145	396	787	596	184	390	1,104	693	10,731	4	336	7	534	—	130	7	184	5	155	9	1,347	—
1827	1,313	1,600	200	400	119	700	—	200	156	330	931	882	429	270	1,362	672	10,360	—	206	—	296	—	58	3	101	—	110	4	1,456	1
1828	1,502	1,600	200	400	240	356	80	200	1006	229	965	406	409	—	1,235	1,960	10,322	—	113	8	223	—	11	—	145	1	194	8	1,519	9
1829	1,320	1,600	200	400	—	300	—	200	166	200	643	435	398	—	1,108	856	10,737	2	244	9	229	—	33	8	110	5	216	1	1,781	7
1830	1,278	1,600	200	400	224	300	—	200	673	329	1,176	389	411	—	1,381	863	10,591	7	124	5	300	—	42	2	199	7	194	5	1,862	5
Summe	21,234	27,260	3460	8269	2862	12,524	274	3240	10,827	4509	19,025	9618	2152	714	10,188	19,231	176466		4007	2	18,481**)	7	2273	3	12585***)	5	4935	3	21,614	5

*) Bei den mit einem Sternchen bezeichneten Subſidiar-Anſtalten ſind die Beſoldungen der ſpeziellen Abwärter mitgerechnet, bei den Abendlectionen die Beſoldungen der Lehrer.

**) Nach Abzug der Pränumerationsgelder der Schüler.

***) Die Beiträge der Regierung und der Aktionäre ſind mit einbegriffen.

Beilage Nro. VIII.

Zu S. 128.

Vergleichende Genéraltabelle

über den

Beſtand der Landſchulen des reform. Kantons Bern

in den Jahren 1806 und 1826.

Oberämter.	Schulen in den Jahren 1806	Schulen in den Jahren 1826	Schulkinder in den Jahren 1806	Schulkinder in den Jahren 1826	Verhältniß d. Kinder zu einer Schule. 1806	Verhältniß d. Kinder zu einer Schule. 1826
Aarberg	30	35	1824	2686	60	77
Aarwangen	24	32	2915	4062	121	91
Bern { Stadt		8		2172		
Bern { Land	29	33	2521	4009	86	121
Büren	13	26	812	1770	67	84
Burgdorf	23	32	2110	3166	95	112
Stadt		8		356		
Courtlary		21		1799		84
Erlach	15	27	1213	1870	80	78
Fraubrunnen	21	22	1757	2186	83	99
Frutigen	23	29	1455	1858	63	64
Interlacken	38	42	2164	3125	56	74
Konolfingen	37	43	4020	5077	108	130
Laupen	13	15	1051	1540	80	102
Münſter		25		847		34
Nydau	26	41	1266	2171	48	112
Oberhasle	15	18	880	1300	58	72
Saanen	15	17	724	806	48	47
Schwarzenburg	12	14	1528	1758	127	125
Seftigen	25	27	2372	3623	102	134
Signau	27	36	2589	3982	95	110
Ober-Simmenthal	16	18	1015	1083	63	60
Nieder-Simmenthal	23	28	1260	1906	55	68
Thun	38	42	2547	4184	67	99
Stadt		7		160		
Trachſelwald	20	32	2863	4404	143	137
Wangen	24	30	2138	3616	89	120
	507	701	41208	65516		

Beilage Nro. IX.

Zu S. 130.

Schulhaus-Steuern.

1814. Werdthof Fr. 60, Dieterswyl 250, Wynau 100, Belpberg 100; zuſammen . . . . Fr. 510.

1815. Hermringen 200, Gelterſingen 100; zuſammen „ 300.

1816. Kandergrund 200, Goldiwyl 300, Krauchthal 250, Albligen 300, Meyringen 300; zuſammen . . „ 1350.

1817. Hornbachgraben 300, Kehrſatz 200, Sigriswyl 350, Reichenbach 200, Reiniſch 250, Bümplitz 300, Lamlingen 600; zuſammen . . . . „ 2200.

1818. Lenk 200, Bußwyl 300, Hofſtetten 250, Walperswyl 100, Wilderswyl 250, Iſeltwald 200; zuſammen . . . . „ 1300.

1819. Muhleren 80, Neudlen 300, Schlucht in Grindelwald 64, Bönigen 300, Ochlenberg 400, Wangen 200, Schwandenviertel zu Rüderswyl 250, Därſtetten 300, Bunſchen bei Oberwyl 300, Schwarzenmatt 150, Aarwangen 400; zuſammen . . „ 2744.

1820. Rütſchelen 300, Reiſiswyl 300, Steinhaus 400, Steinbrunnen 400, Konolſingen 300, Riedern in Diemtigen 200, Walliswyl 120, Ittigen 250, Oey in Diemtigen 100, Heimiswyl 400, Aetigen 100, Vielbringen 400; zuſammen . . . . . „ 3270.

1821. Gerenſtein 150, Mittholz 150, Lauperswyl 250, Höhleſchwand 250, Tſchugg 200, Wattfluh in Diemtigen 150, Waſen 500, Lütſchenthal 200, Thierachern 300, Meyersmaad 200, Graswyl 100, Uttigen 300, Borisried 150, Rumisberg 300, Frutigen 400; zuſammen . . . . „ 3600.

1822. Ryffel 100, Dürrgraben 250, Krattigen 300, Brienz 300, Thurnen 200; zuſammen. . . . Fr. 1150.

1823. Wyßachgraben 250, Merzligen 200, Movelier 100, Zuzwyl 200, Bühl 400, Büre 300, Golzwyl 250, Bleicken 250, Langenbühl 250, Forſt 250, Leimiswyl 300, Matzwyl 250, Bundsacker 160, Gümligen 250, Charmoille 80, Blauen 60, Courroux 50, Bottigen (Oberhasle) 150, Hofſtetten bei Brienz 200, Schwenden in Diemtigen 150, Lattrigen 250, Mörigen 160, Ober-Wichtrach 300, Thörigen 300, Aeſligen 350, Ipſach 80, Spirrenwald 200, Falchern 80, Gurzelen 200; zuſammen . . . . „ 6020.

1824. Melchnau 300, Wengi 300, im Grund (Grindelwald) 64, Teufelen 100, Zwiſchenflüh (Diemtigen) 330, Schorren 300, im vordern Grund (Lauterbrunn) 200, Schwanden (Frutigen) 100, Uhliſtahl 50, Pohlern 250, Alchenſtorf 300, Bottigen bei Bümplitz 350, Wyler (Aarberg) 100, Boecourt 80, Aeugſtern bei Nüxau 80, Huttwyl 250, Schwarzenbach 250, Hermringen 100, Boncourt 300, Courtedoux 250, Höchſtetten 350, Gelterfingen 32, Bätterkinden 350, Uebeſchi 250, Utzenſtorf 400, Affoltern (Trachſelwald) 230; zuſammen . . . . „ 5636.

1825. Courchavon 130, Chenevez 160, Vendelincourt 250, Niederbipp 500, Wiedlispach 300, Därligen 150, Zwiſchenflüh (Nieder-Simmenthal) 20, Schwadernau 50, Vorderfultigen 130, Auswyl 400, Ebligen 32, Rohrbach 100, Niederried 200, Gollviertel (Signau) 225, Bötzigen 80, Kalchſtetten 300, Aarmühle 250, Farni 400, Zwingen 200, Emmenbezirk (Lützelflüh) 200, Brienzwyler 250, Tuggingen 120, St. Urſitz 120, Graffenried 400; zuſammen. . . . . . „ 4967.

1826. Nenzlingen 200, Aebnit (Lauperswyl) 140,

Walkringen 350, Inkwyl 300, Gondiswyl 300, Fahy 200, Wahleren 150, Leuzigen 300, Matten 250, Cornol 150, Dicki 50, Ferenbalm 400, Gyſenſtein 300, Büetigen 200, Gſteig-Wyler (Interlacken) 80, Zimmerwald 150, Amſoldingen 400, Blumenſtein 400, Vorimholz 400; zuſam. „ 4720.

1827. Winkeln (Frutigen) 300, Hettiswyl 300, Iſenfluh 100, an der Linden (Schwarzenegg) 200, Reutigen 300, Wyleroltigen 400, Liesberg 200, bei der Linden (Ober-Dießbach) 500, Buttenried 400, Oberbipp 500, Urſenbach 500, Röthenbach 350; zuſammen . . . . „ 4050.

1828. Port 60, Strätligen 500, Herzogenbuchſee 200, Grellingen 160, Aeſchi 300, Ringgenberg 300, Vinelz 200, Rauchenbühl (Interlacken) 400, Koſthofen 275, Rüderswyl 300, Waldegg (St. Beatenberg) 230, Schmocken (Interlacken) 230, Burglauenen (Interlacken) 120, Schüpfen 350, Wengi (Frutigen) 200, Zollikofen 450, Baggwyl 350, Unterlangenegg 240, Unter-Tramlingen 200, Oberwyl (Büren) 100; zuſammen „ 5165.

1829. Gadmen 150, Neſſelthal (Oberhasle) 140, Vogelſang 187, Ederſchwyler 40, Bächlen (Diemtigen) 200, Latterbach 200, Golaten 50, Frutigen 1000, Wyler (Oberhasle) 430, Brünigen 450, Reuti (Oberhasle) 460, Wierezwyl 400, Gündliſchwand 200, Büetigen 200, Trachſelwald im Thal 400, Bocourt (Pruntut) 160, Unterhaid (Oberhasle) 380, Meyringen 500, Därligen 40, Arni 400, Lütiwyl 400, Roth (Konolfingen) 400, Madiswyl 350, Vingelz 350; zuſ. „ 7387.

1830. Homberg 400, Diemerswyl 360, Seewyl 400, Roggenburg 50, Uetendorf 400, Seedorf 350, Hasleberg 480, Neueneck 300, Unterſtock 250, Hasle (Frutigen) 200, Obergoldbach 450; zuſ. „ 3640.

Beilage Nro. X.

zu S. 136.

Ueberſicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements.

Jahrgang.	Gratifikationen an Lehrer v. Normalanſtalten.	Zahl der gebildeten u. geprüften Normalſchüler.	Gratifikationen an Normalzöglinge.	Gratifikationen an alte oder verdiente Schulmſtr.	Ausgaben für Schulbücher an Landſchulen.	Schulhausſteuern	Summe des Ausgebens.
1814	1590	71	940	238	1365	510	* 5737
1815	1136	51	634	36	168	300	3680
1816	840	53	830	369	481	1350	6281
1817	824	38	584	270	617	2200	7414
1818	872	56	580	223	555	1300	8705
1819	in dieſ. J. war kein Normalexamen.			529	2942	2744	9210
1820	164	12	137	404	1792	3270	11561
1821	kein Normalexam.			256	406	3600	7294
1822	1682	78	1687	514	894	1150	10109
1823	1341	81	1966	522	912	6020	15129
1824	880	54	614	398	1243	5636	12571
1825	472	32	1952	620	2458	4967	13485
1826		12		953	3218	4720	11852
1827	518	33	486	742	3549	4050	10831
1828	983	30	450	1002	3505	5165	14673
1829	580	30	598	916	3103	7387	14984
1830	600	11	292	888	5673	3640	14994
	12482	642	11750	8880	32881	58009	178510

*) In der Totalſumme des Ausgebens ſind, außer den auf dieſer Ueberſicht verzeigten Ausgaben, auch die Gehalte der Schul-Commiſſäre, die Zuſchliſſe in die Schulgüter, in die Schulmeiſter-Caſſa, zu den Schulmeiſter-Bibliotheken, u. dgl., begriffen, was zu weitläufig wäre, einzeln aufzuſetzen, aber doch in 14 Jahren über 50,000 Franken betrug.

Beilage Nro. XI.

Zu S. 158.

Ueber die im Jahre 1820 geäußerten Anſichten in Bezug auf ein ſummariſches Prozeßverfahren.

Als auffallende Belege mögen hier einige Stellen aus drei Denkſchriften aufgeführt werden, die aus verſchiedenen Landestheilen einlangten; es wäre ein Leichtes geweſen, noch mehrere aufzuzählen.

Ein Landmann griff den Entwurf aus dem Geſichtspunkte an, daß er die Freiheiten des Volkes gefährde, und ſagt in Hinſicht des ſummariſchen Verfahrens: „Aber wenn ich (in nicht „appellabeln Fällen) von dem ſchönen Rechte ausgeſchloſſen bin, „meine Sache der höhern Behörde vorzutragen, ſoll ich denn „noch dadurch doppelt geſtraft werden, daß ich meine Rechte „nicht einmal ſchriftlich vortragen darf, wo mir alſo dop„pelt wichtig wird, daß die einzige Behörde, welche über mein „Recht zu entſcheiden hat, doch wenigſtens gründlich inſtruirt „werde, da für mich mein Geſchäft von Fr. 200 weit wichtiger „iſt, als dem Andern das ſeine von Fr. 200 Rp. 1. Der Un„terſchied, welcher dadurch aufgeſtellt wird, daß die einen Ge„ſchäfte nur mündlich geführt werden müſſen, iſt die geſetzlich „aufgeſtellte Begünſtigung redneriſcher Künſte vor der „Gründlichkeit. Wer wohl ſchwatzen, den Richter vielleicht „durch Sophismen überreden kann, die weder der Richter noch „die Partey auf der Stelle zu löſen im Stande iſt, der hat „gewonnen. Die ſchriftlichen Vorträge überraſchen nie, ſind ein „Anſpruch, den man an den Verſtand und die Ueberlegung des „Richters nimmt, welchem wenigſtens Zeit gelaſſen wird, die „ſchriftlich angebrachten Sophismen zu prüfen und zu löſen, und „können alſo in Bezug auf das Recht nie ſchaden; alldieweil die „mündlichen Vorträge dadurch, daß dem Richter nicht die gehö-

„rige Zeit zur Ueberlegung geſtattet wird, möglicher Weiſe eben „ſo viele Nachtheile und unbegründete Urtheile bewirken können, „als richtige darauf begründet werden. Der einzige Einwurf, „den man mit Grund den ſchriftlichen Vorträgen entgegenſetzt, „iſt die Koſtbarkeit des Rechtsganges, und daß eine Regierung „nicht zugeben könne, daß Mittel und Zweck nicht im Verhält„niß zu einander ſtehen. Ich frage: 1) Iſt der Zwang, welchen „die Regierung der Ueberzeugung und dem freien Willen eines jeden „Staatsbürgers auflegt, denn in keine Betrachtung zu ziehen? Ich „frage: 2) Iſt es nicht möglich, die ſchriftlichen Vorträge, wenn „die Parteien ſolche zu ihrem Rechte nothwendig glauben, beizu„behalten, ohne dadurch die Prozeßkoſten bedeutend zu vermehren?

„Iſt es beſſer, daß Advokaten oder Advokaſter für vermehrte „Reiſen und mündliche Vorträge, welche nun nothwendig werden, „bezahlt werden, als wenn man das gleiche oder weniger Geld „vielleicht verwendet, um einen ſchriftlichen Vortrag verfertigen „zu laſſen? und auf welche Klaſſe von Anwälden fallen ſolche „Beſchränkungen? — auf die gewöhnlich aus promovirten Rechts„agenten beſtehenden Landprokuratoren, oder auf die Fürſprecher, „von denen nicht nur die Präſumtion obwaltet, daß ſie den Beruf „wiſſenſchaftlich ſtudiert haben, ſondern auch die Präſumtion der „Rechtlichkeit, und daß ſie nicht durch Sportelſucht ſich zu unnö„thigen Weitläufigkeiten verleiten laſſen werden?“

Ein zweiter Landmann ruft in Hinſicht des ſummariſchen Prozeſſes aus:

„Wenn dieſes Geſetz ſanktioniert werden ſollte, denn iſt dem „Gunſtrichter und dem Unrecht Thür und Thor geöffnet.“

Als letztes Beiſpiel diene endlich folgende Stelle, dem Gutachten eines wiſſenſchaftlich gebildeten Mannes enthoben:

„Nun ſcheint es ſehr unzweckmäßig, Erörterungen dieſer Art „auf das ſummariſche Verfahren zu verweiſen, zum großen Nach„theile der gehörigen Entwickelung des Rechts.

„Unzweifelbar erfordert die Stellung eines Anwaldes, der „die Vorträge ſeines Gegners auf der Stelle mündlich ohne Vor„bereitung beantworten ſoll, weit mehr Beſonnenheit und Gei„ſtesgegenwart als jede Verhandlung, die ihm zu längerer Ueber-

„legung Zeit läßt. Wie ſollte nun etwa in einem entfernten „Oberamte, das kaum einen oder zwei Agenten hat, die außer „Stande ſind, ſich in einer ſchwierigen Lage zu benehmen, ein „Streit, der rückſichlich ſeines Betrags an ſich, und beſonders „auch rückſichtlich ſeines wachſenden Schadens einen hohen Werth „hat, bloß auf mündliche Anbringen oder Diktaturen hin richtig „beurtheilt werden können? Wie läßt in einem ſolchen Falle ſich „eine wohl durchdachte, geordnete und ſtringente Anführung aller „Gründe erwarten, die nachher einem Urtheil zum Grunde gelegt „werden können, wenn nicht einmal ein brauchbarer Anwald zur „Stelle iſt? Oder glaubt man, daß es thunlich ſeyn werde, „gute Anwälde, wie es nöthig wäre, für jede Erſcheinung in „einem ſolchen Prozeſſe zur Stelle zu bringen?

„Sobald aber dieſes nicht iſt, ſo erfordert das Recht der „Parteien, daß ſie einem ſolchen Streit in der Hauptſache ſchrift„lich in kurzen Terminen ausfechten können, wie bisher.“

Dieſe Beiſpiele mögen genügen, um zu beweiſen, daß im Jahre 1820 über die ſummariſche Prozeßform überhaupt andere Anſichten walteten als im Jahre 1830.

Beilage Nro. XII.
Zu S. 171.

Tabelle

über die vom 1. Juni 1803 bis und mit dem 31. Dezember 1830 von der obern Inſtanz beurtheilten Civil- und Conſiſtorial-Geſchäfte.

Jahrgang.	Hauptgeſchäfte.	Incidenten.	Sum̄a.	Bemerkungen.
1803	47	63	110	Competenz-Streitigkeiten und Erſitzungsfragen ſind in nebenſtehender Tabelle inbegriffen. Urkunden über Augenſcheins-Geſtattungen, Compromiſſe, Rechtszüge und Zurückweiſungen ad melius agendum ſind hingegen in dieſelbe nicht aufgenommen worden. Die Summe der beurtheilten Geſchäfte beträgt: In den zwanzig Jahren 1803 bis 1822 . . . . .2316. Durchſchnitt auf 1 Jahr 116. In den 8 Jahren 1823 bis 1830 . . . . 590. Durchſchnitt auf 1 Jahr 74.
1804	55	92	147	
1805	45	72	117	
1806	38	71	109	
1807	45	65	110	
1808	48	66	114	
1809	64	70	134	
1810	41	68	109	
1811	63	61	124	
1812	61	82	143	
1813	48	68	116	
1814	64	67	131	
1815	56	51	107	
1816	43	55	98	
1817	66	53	119	
1818	62	61	123	
1819	50	47	97	
1820	70	53	123	
1821	39	49	88	
1822	52	45	97	
1823	44	32	76	
1824	45	40	85	
1825	60	27	87	
1826	33	33	66	
1827	43	31	74	
1828	40	24	64	
1829	31	35	66	
1830	38	34	72	
	1391	1515	2906	

Beilage Nro. XIII. (zu S. 183.)

Summariſches Verzeichniß der verführten und der wieder aufgehobenen Geldstage.

Jahre.	Anzahl der Geldstage.	Geſammt-Verluſt.			Unterſuchungen gegen betrügeriſche Geldstager	Aufgehobene Geldstage.	Bemerkungen.
		Fr.	Bz.	Rp.			
1824	182	446267	8	$6\frac{2}{3}$	8	26	Der Verluſt in dem Geldstage des Parfüm. J. betrug Fr. 57,840. Acht Geldstage ſind vor der Ausführung wieder aufgehoben worden.
1825	215	553505	3	$3\frac{5}{8}$	17	14	5 Geldstage wurden bald wieder aufgehoben. Der Verluſt in dem Geldstage C. L. v. G. betrug Fr. 119,190.
1826	200	505855	9	$9\frac{1}{3}$	21	25	6 Geldstage wurden bald aufgehoben.
1827	178	926199	1	$2\frac{1}{3}$	9	20	1 Geldstag ward bald aufgehoben. In dem Geldstage des Weinhändlers G. gingen Fr. 514,724. 4. 7. verloren, in einem andern, B. L. E. St., Fr. 99,874.
1828	143	286688	8	$3\frac{1}{4}$	10	34	
1829	185	569885	8	$8\frac{1}{8}$	23	22	1 Geldstag ward bei der Paſſation des Rodels aufgehoben.
1830	204	1068574	-	4	18	24	In demjenigen von R. T. ſtiegen die Geduld-Anweiſungen auf Fr. 591,009. 7. Der Geldstag von A. P. wurde aus Irrthum zum 2tenmal mit F. 83,677 eingetragen.

Beilage Nro. XIV.

Zu S. 188.

Schreiben des Juſtizraths an die Civilgeſetzgebungs-Commiſſion, den 2. April 1830.

Nachdem nunmehr die Promulgation des zweiten Theils des Sachen-Rechts, die Reviſion des eigentlichen Civilgeſetzbuches ſich beendigt befindet, glaubt der Juſtizrath Wohldero Aufmerkſamkeit noch auf 2 weſentliche Gegenſtände lenken zu ſollen, welche zur Sicherung vollſtändiger Exekution des neuen Geſetzbuches von großer Wichtigkeit zu ſeyn ſcheinen, nämlich:

1) Die Reviſion und Vervollſtändigung der Inſtruktion für die Untergerichte, und:

2) Die Reviſion des Emolumenten-Tarifs und Anpaſſung desſelben an den neuen Civil-Prozeß und das neue Civil-Geſetzbuch.

Indem daher der Juſtiz-Rath ſich pflichtgemäß veranlaßt findet, dieſe beiden Punkte bei Ew. Wohlgeb. in Anregung zu bringen, fügt Wohlderſelbe das Anſuchen bei: daß Sie HgHr. zur möglichſten Vervollſtändigung Ihrer wichtigen Arbeit ſowohl jene neue Inſtruktion, nach anwohnender bewährter Sorgfalt entwerfen, als auch das reife Nachdenken halten möchten, was hinſichtlich der Reviſion des Emolumenten-Tarifs zu verfügen wäre, deren Bearbeitung Sie gefälligſt veranſtalten, und die Vorlegung beider Entwürfe gefälligſt ſolchergeſtalt befördern wollen, daß dieſe beiden Exekutions-Maaßregeln zugleich mit dem letzten Theil des Civil-Geſetzbuches in Kraft treten können.

Pro Copia col.

Der Präſident des Juſtizraths:
Tſcharner.
Der Juſtizrathſchreiber:
F. Stettler.

Beilage Nro. XV. (Zu S. 194.)

A. Uebersicht
der im Jahr 1830 beurtheilten Civil- und Adminiſtrativ-Rechtsfälle.

Amtsbezirke.	Vom Oberamt beurtheilt.			Adminiſtrativ-Prozeſſe.				Vom Amtsgericht beurtheilt.			
	Friedensrichterlich und ſchiedsrichterlich.	Unter oberamtl. Competenz.	Erkennte Geldstage.	A^0. 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtsabhängig.	A^0. 1830 beurtheilte Civilproceſſe.	Vor Abſpruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.
Aarberg	15	35	5	7	—	1	2	5	—	3	4
Aarwangen . . .	5	35	18	1	—	1	—	5	2	3	14
Bern	84	127	45	2	1	1	2	11	9	3	17
Büren	4	25	4	2	—	2	—	2	5	—	—
Burgdorf . . .	78	11	13	—	1	—	3	8	4	5	7
Courtlary . . .	7	8	1	—	1	—	1	3	7	2	4
Delsberg und Laufen	134	133	2	4	—	2	1	35	—	8	—
Erlach	8	29	5	4	—	2	—	3	—	1	1
Fraubrunnen . .	37	22	3	3	—	2	1	5	—	4	3
Freibergen . . .	14	13	—	5	—	5	1	4	—	—	3
Frutigen	25	54	8	1	2	—	1	10	1	5	3
Interlacken . . .	11	47	13	1	—	1	—	8	3	2	1
Konolfingen . .	41	17	12	1	—	1	1	10	—	—	5
Laupen	47	27	2	—	—	—	4	2	3	1	2
Münſter . . .	15	240	1	2	—	—	—	7	—	1	—
Nidau	12	36	—	3	—	2	—	6	—	4	4
Oberhasle . . .	16	22	8	—	—	—	1	3	—	2	1
Pruntrut . . .	105	118	—	2	—	—	—	16	—	6	2
Sanen	13	15	3	—	—	—	—	1	2	—	1
Schwarzenburg .	24	13	2	1	—	1	—	1	1	1	1
Seftigen . . .	15	46	10	—	—	—	—	2	1	2	2
Signau	70	30	5	1	—	—	2	5	—	4	5
Ober-Simmenthal	6	10	10	15	4	5	9	6	3	3	1
Nieder-Simmenthal	40	33	10	—	—	—	—	2	6	—	4
Thun	—	5	16	3	1	1	3	7	—	5	7
Trachſelwald . .	10	16	16	5	—	5	—	8	2	5	9
Wangen . . .	65	32	4	—	—	—	—	3	—	2	7
Summe v. A^0. 1830	901	1197	216	63	10	32	32	178	49	72	108
" " 1829	834	1274	202	67	13	45	32	162	81	67	162
" " 1828	809	1278	204	75	26	32	18	171	94	70	153
" " 1827	728	1323	212	67	10	37	19	165	166	69	146
" " 1826	908	1193	202	64	13	36	37	229	61	81	138
" " 1825	850	1402	220	38	6	21	26	223	43	78	111
" " 1824	771	1256	222	54	7	27	25	289	63	106	105
" " 1823	795	1287	193	78	6	38	26	301	162	85	138
" " 1822	758	1340	232	124	35	36	34	378	65	107	164

B. Ueberſicht
der im Jahr 1830 beurtheilten correctionellen und polizeirichterlichen Straffälle.

Amtsbezirke.	Beurtheilte Kantons-Angehörige.	Fremde.	Freigeſprochen.	Zuſammenzug.	Vom Oberamt verhängte Strafen. Arbeitshaus.	Gefangenſchaft.	Leiſtung und Fortweiſung.	Geldſtrafe.	Gemeindeingrenzung u. Wirthshaus-Verbot.	Von dieſen Sentenzen wurden rekurrirt.	abgeändert.
Aarberg	20	4	—	24	—	1	13	22	—	2	1
Aarwangen	414	12	—	426	2	39	13	370	2	2	—
Bern	783	70	11	864	16	193	192	431	21	12	9
Büren	108	—	—	108	1	3	8	95	1	5	2
Burgdorf	51	2	2	55	—	16	13	19	3	4	3
Courtlary	179	8	6	193	1	23	1	152	2	—	—
Delsberg und Laufen	22	6	1	29	3	14	1	10	—	5	2
Erlach	8	5	—	13	—	—	7	2	1	—	—
Fraubrunnen	157	17	—	174	—	50	6	124	—	2	2
Freibergen	81	1	8	82	2	5	—	67	—	1	1
Frutigen	154	6	—	160	—	26	3	133	—	—	—
Interlacken	16	2	4	18	—	11	5	3	2	1	—
Konolfingen	41	1	1	42	2	24	13	13	—	1	—
Laupen	19	1	—	20	1	5	5	9	—	—	—
Münſter	181	5	23	199	—	17	4	166	—	—	—
Nidau	46	5	—	51	2	12	11	27	—	4	3
Oberhasle	91	1	—	92	—	2	9	81	—	—	—
Pruntrut	463	13	7	483	—	39	—	444	—	2	2
Sanen	25	6	—	31	—	1	—	29	—	—	—
Schwarzenburg	99	—	1	100	1	19	9	76	3	2	2
Seftigen	231	2	—	233	—	97	20	115	1	1	—
Signau	128	17	8	153	—	37	20	101	—	8	4
Ober-Simmenthal	290	5	5	300	—	21	10	208	63	10	8
Nieder-Simmenthal	251	—	—	251	—	11	—	240	—	1	—
Thun	238	38	—	276	1	126	13	104	5	1	1
Trachſelwald	270	4	1	275	—	108	25	153	—	2	1
Wangen	101	4	—	105	—	33	5	67	—	—	—
Summe v. A⁰. 1830	4467	235	78	4780	32	933	406	3261	104	66	41
" " 1829	4875	266	80	5222	40	990	500	3660	89	73	40
" " 1828	5152	264	188	5604	39	949	405	3979	43	66	37
" " 1827	4336	232	146	4714	36	817	339	3311	42	48	12
" " 1826	3723	207	206	3930	31	816	374	2876	61	53	28
" " 1825	3380	190	121	3570	35	742	908	2371	37	73	33
" " 1824	3348	220	99	3664	38	917	683	2226	101	53	23
" " 1823	2481	149	77	2707	29	735	634	1983	63	33	16
" " 1822	2522	180	66	2768	46	484	357	1840	42	52	24

C. Ueberſicht
der im Jahr 1830 beurtheilten Kriminalfälle.

Amtsbezirke.	Verurtheilt. Kantons-Angehörige.	Verurtheilt. Fremde.	Unter Verdacht gelaſſen.	Freigeſprochen.	Anzahl der beurtheilren Geſchäfte.	Anzahl der beurtheilren Individuen.	Todesſtrafe.	Vom Amtsgericht verhängte Strafen. Kettenſt. 10 J. u. länger.	Kettenſt. unter 10 J.	Zuchthaus u. Einſperrung.	Verweiſg. aus dem Kanton.	Verweiſg. aus der Schweiz.	Leiſtung.	Vom Appellationsgericht beurtheilt.
Aarberg	8	1	—	—	7	9	—	—	1	7	1	—	—	9
Aarwangen . . .	6	2	—	—	8	8	—	—	1	4	2	1	—	8
Bern	31	12	1	19	51	63	—	—	9	28	6	—	—	43
Büren	9	—	—	3	7	9	—	—	1	—	5	—	—	9
Burgdorf	21	3	4	—	12	24	—	1	4	14	—	—	—	11
Courtlary . . .	2	2	—	—	3	4	—	—	3	—	—	—	—	3
Delsberg und Laufen	2	—	1	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	2
Erlach	3	1	1	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	2
Fraubrunnen . .	3	—	—	—	3	3	—	—	1	2	—	—	—	3
Freibergen . . .	3	—	—	—	3	3	—	—	—	2	1	—	—	3
Frutigen	3	—	—	1	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Interlacken . . .	2	1	—	1	3	4	—	—	—	2	—	—	—	3
Konolfingen . . .	14	3	4	2	13	14	—	—	6	3	2	—	—	13
Laupen	2	—	—	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—
Münſter	2	1	1	—	2	3	—	—	—	3	—	—	—	—
Nidau	10	3	—	2	11	13	—	—	5	3	2	—	—	13
Oberhasle . . .	4	—	1	—	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Pruntrut	34	3	—	7	44	44	—	—	2	33	—	—	—	2
Sanen	7	—	—	—	3	7	—	—	2	4	—	—	—	3
Schwarzenburg .	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Seftigen	16	2	2	—	9	18	—	—	5	3	2	6	—	18
Signau	8	1	—	2	9	9	—	—	2	5	—	—	—	9
Ober-Simmenthal .	10	1	2	6	9	19	—	—	4	3	—	—	3	16
Nieder-Simmenthal	6	—	—	1	5	6	—	—	2	—	1	—	1	6
Thun	5	—	—	1	5	5	—	—	3	1	—	—	—	5
Trachſelwald . .	7	1	—	6	8	14	—	—	2	5	—	—	—	8
Wangen	4	—	—	—	4	4	—	—	2	2	—	—	—	4
Summe v. A⁰. 1830	223	37	17	51	235	300	—	2	57	132	24	7	4	200
„ „ 1829	201	31	18	49	194	285	1	6	45	110	23	5	8	173
„ „ 1828	126	21	8	36	113	166	1	6	28	58	14	3	5	117
„ „ 1827	164	12	5	32	124	184	2	8	50	60	7	4	7	129
„ „ 1826	135	14	10	26	112	153	3	6	38	51	4	—	15	106
„ „ 1825	130	24	9	17	112	160	2	11	40	48	12	1	15	120
„ „ 1824	124	22	20	22	86	155	—	12	45	53	8	2	10	113
„ „ 1823	126	11	8	17	58	146	1	8	44	57	18	4	13	120
„ „ 1822	109	23	5	5	63	132	5	14	28	48	13	1	2	101

Beilage Nro. XVI. (zu S. 198.)

A. Ueberſicht der Koſten der Centralpolizeidirektion und des Verhörrichteramtes.

Einnahmen.

Jahre.	Vorſchüſſe aus der Standes-Caſſe.			Unterſuchungs- und Gefangenſchaftskoſten.			Paß-, Patent- und Gewerbs-Polizei.			Zuſammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	14000	—	—	1670	8	3½	3025	9	—	18696	7	3½
1822	10800	—	—	2348	5	7	6225	5	—	19374	—	7
1823	9750	—	—	1269	9	5	5119	8	—	16139	7	5
1824	9509	1	¼	3894	5	—	5886	7	5	19290	3	5¼
1825	3000	—	—	2854	7	5	5551	5	7½	11406	1	2½
1826	4000	—	—	1254	7	5	5700	1	—	10954	8	5
1827	6500	—	—	1958	9	5	6224	5	—	14683	4	5
1828	5844	3	5	2296	3	7½	6112	3	—	14253	—	2½
1829	9000	—	—	1868	8	7½	6093	3	—	16962	1	7½
1830	7000	—	—	2067	—	5	5875	4	5	14942	5	—

Ausgaben.

Jahre.	Unterſuchungs-, Gefangenſchafts- und Exekutionskoſten.			Aufſuchung und Einbringung von Verbrechern.			Allgem. Sicherheits-, Paß-, Patent- und Gewerbs-Polizei.			Kanzleikoſten.			Zuſammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	4324	—	4½	405	6	—	1843	3	5	2678	3	—	9251	2	9½
1822	4839	—	3	781	3	5	3915	4	5	3672	8	5½	13208	6	8½
1823	4852	1	8¼	537	—	—	2461	6	7	3827	9	6½	11678	8	1¾
1824	5141	5	9½	1331	2	—	2724	6	6½	2794	1	—	11991	5	6
1825	3997	3	9	564	7	2½	2787	—	3¾	3477	5	—	10826	6	5¼
1826	3303	4	5¾	561	5	—	2356	1	5	3581	8	2½	9802	9	3¼
1827	3288	8	¾	570	7	—	2241	—	5	3612	8	—	9713	3	5¾
1828	4010	8	6¼	1867	7	8	2292	3	2½	3533	3	7½	11704	3	4¼
1829	4956	4	1	1829	9	—	3160	6	5	3891	4	7½	13835	4	3½
1830	4825	6	8½	1312	—	—	3305	3	5	3979	1	—	13422	1	3½

Wenn von den Vorſchüſſen der Standes-Caſſa die abgelieferten Rechnungsreſtanzen abgezogen werden, ſo fallen dem Staate während den 10 Jahren nur zur Laſt Fr. 38,138. 6. 3¼, oder im Durchſchnitt in einem Jahre Fr. 3813. 8. 6.

B. Ueberſicht

der Leiſtungen im Wirkungskreiſe der Centralpolizei-Direktion und des Verhörrichteramtes.

	Paß-Polizei.		Frem-den-Polizei.	Hauſir- u. Markt Polizei.	Verfügungen nach allgemeiner Vorſchrift.							Armenfuhr-Anſtalt.			
	Paß-Controlle.	Neue Päſſe und Wanderbücher.	Ertheilte Aufenthaltsſcheine aller Art.	Patente.	Arreſtanten.	Transportirte Perſonen.	Beaufſichtigung ehemaliger Schallenwerker.	Aehrenleſer und Spitalgänger.	Oeffentliche Ausſchreibungen *).	Vollzogene Einſperrungsſtrafen.	Entlaſſene Sträflinge.	Armenfuhren.	Unterſtützungen durch Reiſegeld.	Gefangene zu Bern.	Unterſuchungen.
1826	14326	799	4412	1471	280	286	60	756	427	135	112	60	49	493	27
1827	15337	708	4730	1497	312	298	58	620	431	182	135	52	47	567	38
1828	15483	589	4505	1403	635	347	125	1084	2395**	143	145	59	54	644	58
1829	14336	419	5270	1513	675	464	77	470	464	178	114	63	50	881	77
1830	14767	431	4420	1524	772	528	89	659	552	183	151	64	69	773	66

*) Durch das allgemeine eidgenöſſiſche Signalementen-Buch und beſondere Supplemente zum Landjäger-Inſtruktionenbuch; das erſtere, wovon bereits zehn Bände, in 2054, die letztern von drei Bände, in 300 Exemplaren.

**) In dieſem Jahr eine Umſchreibung aller frühern Ausſchreibungen durch ein General-Regiſter.

Beilage Nro.

A. Sumariſche

Einnehmen. der Rechnung über die Zucht-

	Fr.	Btz.	Rp.	Fr.	Btz.	Rp.
An Vorſchüſſen aus der Standes=Caſſa	—	—	—	47,000	—	—
An Koſtgeldern	—	—	—	381	7	5
An Taglöhnen: im Schallenhaus . .	3432	4	—			
im Zuchthaus . . .	3809	5	5	7241	9	5
An Taglöhnen f. d. Staat: unentgeldlich	9818	3	—	—	—	—
An verkaufter Beſchütte	—	—	—	26	6	5
An verkauften Schweinen	—	—	—	1461	4	5
An verkaufter Torfaſche	—	—	—	76	2	5
An verkauftem Schweins=Abzeug . .	—	—	—	85	5	—
An Verſchiedenem	—	—	—	98	5	2½
Für Arbeiten im Verding	—	—	—	2000	—	—
An verkauften Feldfrüchten	—	—	—	2880	—	9½
Von der Fabrikation:						
Looſung von verkauften Geweben, Garnen ꝛc.	2806	6	5			
Verſchiedene Arbeitslöhne	243	8	—			
Näh=, Spinn= und Lismerlöhne . .	93	3	5			
Weberlöhne	1785	3	—			
Lieferungen an Kleidungsſtücken, Bettzeug und Linge in beyde Häuſer und Meublierung des neuen Schallenhauſes	11,378	7	2½			
Von der Schuhmacherey	651	7	—			
Von der Draht=Fabrikation	373	5	5			
Von der Bürſtenbinderey	117	4	7½			
Von der Fabrikation von Lederſäkeln u. a.	183	4	2½			
Von der Schreinerey	6417	7	8	24,051	7	5½
Summa des Einnehmens	—	—	—	85,303	9	2½

XVII. (zu Seite 203)

Ueberſicht

anſtalten von Bern vom Jahr 1830. **Ausgeben.**

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Unterhalt der Gebäude	—	—	—	596	4	6½
Ankauf und Unterhalt von Mobilien .	2019	7	4½			
Meublierung des neuen Hauſes . . .	12,164	8	9½	14,184	6	4
Ankauf von Materialien und Werkzeug				251	7	7
Büreau-Koſten	866	7	5			
Beſoldung der Beamten	3720	—	—			
Sold und Montierung der Zuchtmeiſter	7720	7	2½			
Gratification für den Schanz-Abbruch .	163	—	1½			
Einbringung entwichener Züchtlinge .	26	5	—			
Reiſegelder an entlaſſene Züchtlinge .	249	5	—			
Penſionen; Verſchiedenes	322	5	—	13,068	9	9
Brod	11,402	1	5			
Andere Viktualien	10,224	4	8¼			
Akerzinſe, Fuhrlöhne, Gärten . . .	1609	1	7½			
Ankauf von Lebwaar	1378	5	—			
Unterhalt außer dem Hauſe	1395	8	9	26,010	1	9¾
Kleidung	—	—	—	5490	1	7½
Waſche	—	—	—	254	9	—
Befeurung	—	—	—	3734	7	5
Beleuchtung	—	—	—	1101	4	—
Mediziniſche Beſorgung	—	—	—	3227	7	—
Verſchiedenes	—	—	—	270	4	2½
Beſoldung der Schullehrer	400	—	—			
Kirchenmuſik, Sonntagſchule . . .	209	2	—	609	2	—
Ankauf von Materialien	6097	3	2			
Ankauf und Unterhalt von Inſtrumenten	1348	1	—			
Baucher-, Färber- und Walkerlohn .	1861	4	9½			
Gratifikationen an fleißige Gefangene .	115	—	5			
Für die Handwerke	3852	6	2	13,274	5	8½
Abbrechung des Bohrhauſes und Aarbergerthors an der Neuengaſſe	—	—	—	189	4	2½
Extraordinaria	—	—	—	147	9	—
Summa des Ausgebens	—	—	—	82,412	5	2¼

B. Tabelle
über den Verdienſt auf verſchiedenen Arbeiten. 1830.

Arbeiten.	Einnehmen.		Vorrath.		Ausgaben.		Ertrag.		Tagwerke.	Verdienſt per Tag.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Btz.
Schuhmacherey	651	70	418	65	855	—	215	35	188	$11\frac{2}{5}$
Draht = Arbeiten	607	$07\frac{1}{2}$	679	80	804	$27\frac{1}{2}$	482	60	500 400	3 $8\frac{1}{4}$
Bürſtenbinderey	131	$77\frac{1}{2}$	91	30	136	70	86	$37\frac{1}{2}$	125	$6\frac{7}{8}$
Lederſäckel, Tragringli ꝛc. . (durch die kranken Gefangenen fabrizirt)	183	$42\frac{1}{2}$	127	$22\frac{1}{2}$	147	$57\frac{1}{2}$	163	75	—	—
Schreinerey	6294	$30\frac{1}{2}$	—	—	1909	07	4385	$43\frac{1}{2}$	4113	$10\frac{2}{3}$
Feldbau . . . . (Mit Inbegriff des Gewinnes auf den Schweinverkauf.)	5967	30	2588	70	2009	$17\frac{1}{2}$	6546	$82\frac{1}{2}$	Männer 1205 Weiber 2023	25 $14\frac{2}{5}$
Weberey und Spinnerey .	8286	61	11,879	$97\frac{1}{2}$	9421	$91\frac{1}{2}$	10,744	62	—	—

C. Ueberſicht

der Rechnungen über die Zuchtanſtalten vom Jahre 1814 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchſchnitt der Anzahl Züchtlinge	Beitrag ſämmtlicher Ausgaben mit Inbegriff d. Ankäufe zur Fabrikation.		Eigentliche Ausgaben für Adminiſtration, Unterhalt und Unterricht.		Durch die Gefangenen wurde verdient. *)		Zuſchüſſe aus der Standes-Caſſe.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	318	64,877	35	58,768	50	25,074	02½	39,803	02½
1815	327	66,885	77½	57,622	07½	17,674	01¼	49,211	76¼
1816	382	79,737	90	72,635	07½	18,711	61¼	61,026	28¾
1817	446	104,051	73½	92,978	40	23,214	47¼	80,837	26¼
1818	426	67,390	32½	59,405	50	26,917	06¼	40,473	26¼
1819	353	59,470	71	52,420	61	23,490	98¼	53,979	72¾
1820	293	49,561	06½	45,231	66½	21,302	25	28,258	81½
1821	262	50,126	24½	46,146	32	26,807	30	23,318	94½
1822	268	44,570	27½	39,952	87½	23,519	47½	20,850	80
1823	293	49,223	44	43,400	11½	23,661	53½	25,561	90½
1824	291	48,891	74½	45,702	04½	19,617	70	29,274	04½
1825	297	51,126	56	47,832	41	18,228	47½	32,898	08½
1826	281	43,794	94½	39,846	57	17,160	72½	26,634	22
1827	304	46,474	68½	41,123	11	18,746	62½	27,728	06
1828	299	48,900	73½	44,693	11	21,084	77½	27,815	96
1829	296	50,307	99½	46,492	99½	20,187	27½	30,120	72
1830	321	82,412	52½	68,800	61¼	38,303	93	44,108	59½
Zuſammenz.	5457	1,007,604	01	903,051	98¼	383,702	23¼	623,901	77¾
Durchſchnitt	321	59,170	82½	53,120	72½	22,570	72½	36,700	10
Koſten eines Gefangenen	per J.	184	64	165	48½	70	31	114	33
	per T.	—	50	—	45	—	19	—	31

Zwey Umſtände haben weſentlichen Einfluß auf die Durchſchnitts-Summen der jährlichen Koſten der Anſtalt, nämlich: 1. die Jahre der Theurung, da die Ausgaben für Brod allein Anno 1816 L. 30,688 25½ und Anno 1817 L. 33,978 80 betrug. — 2. Die Meublierung des neuen Schallenhauſes Anno 1830 von Betrag L. 12,164 89½, als bleibender Werth.

---

*) Hierbey ſind die für den Staat verwendeten unentgeldlichen Tagwerke nicht begriffen.

Beilage Nr. XVIII. zu S. 203.

Auszug aus dem Jahrberichte des Direktors der Zuchtanſtalten. 1830.

A. Gottesdienſt und Unterricht.

Jeden Sonntag wird in der neuen, geräumigen Hauskapelle durch den Hausgeiſtlichen für die Züchtlinge beider Confeſſionen Gottesdienſt gehalten, wobei durch die Bauart der Kapelle ſelbſt ſowohl beide Geſchlechter, als die Ketten- und Arbeitshauszüchtlinge geſöndert ſind; es findet auch regelmäßig ein Wochengottesdienſt, ſowie viermal wöchentlich ein eigentlicher Schul- oder Elementarunterricht zu religiöſer Unterweiſung durch eigene Schullehrer für ſämmtliche Gefangene ſtatt, welcher Unterricht über die traurigen Folgen ſchlechter Erziehung ſprechende Angaben liefert. Seit ungefähr einem Jahr iſt durch den Hausgeiſtlichen und die Schullehrer eine Sonntagsſchule zum Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen eingerichtet worden, an welcher eine große Anzahl Gefangener beiderlei Geſchlechts freiwillig Theil nehmen. Zu beſſerer Wahrnehmung und fortgeſetzten Beobachtung eines jeden Gefangenen wird in ſogenannten Aufführungsbüchern jedem Sträfling ein Blatt eröffnet, auf welchem vorzüglich von dem Geiſtlichen des Hauſes ein Auszug ſeiner Straffentenz, ſein Betragen im Hauſe, allfällig nöthig geweſene Züchtigungen u. ſ. w. getreu eingetragen werden. Dieſe Einrichtung dient ſomit als Fingerzeig in Behandlung des betreffenden Gefangenen, auch bei herannahendem Ende der Strafzeit zu Berückſichtigung des allfälligen Nachlaßes eines Theils derſelben von den betreffenden Behörden.

B. Claſſifikation der Gefangenen.

Sie wird als ein eben ſo nöthiges als zweckmäßiges Mittel angeſehen, die Sträflinge durch Nacheiferung zu guter Aufführung aufzumuntern. Es beſtehen drei Claſſen, 1. die Prüfungsclaſſe, in welche alle neu ankommenden Züchtlinge eintreten, und von welcher ſie dann entweder 2. in die Claſſe der Beſſern, oder 3. in die Claſſe der Schlechtern verſetzt werden. Da nicht erwartet werden kann, daß das Ehrgefühl allein bei den Züchtlingen mächtig genug ſey, um in ihnen den Wunſch rege werden zu laſſen, in die Claſſe der Beſſern zu gehören, ſo findet auch eine etwas verſchiedene Behandlung dieſer verſchiedenen Claſſen ſtatt, indem z. B. außer einigen Unterſcheidungszeichen in der Kleidung die ſchlechtern zu härterer oder unangenehmerer Arbeit angehalten werden. Bei anhaltend gutem Betragen und fleißiger Arbeit wird dem Gefangenen hin und wieder eine Extrakoſt, d. h. etwas Fleiſch, mitunter auch Wein,

und mehr oder weniger Antheil an dem Ertrag ſeines Verdienſts zu Theil. Alle drei Monate wird von dem Direktor, vereint mit dem Geiſtlichen, eine Reviſion der Claſſen, nach Mitgabe der Aufführungsbücher, vorgenommen.

C. Hausökonomie und Hausordnung.

Die gute Führung einer ſo bedeutenden Haushaltung iſt nicht nur in ökonomiſcher, ſondern auch in polizeilicher Hinſicht wichtig, indem nur zu leicht Mißbräuche einreißen, welche die Gefangenen vergeſſen laſſen, daß ſie ſich in einer Strafanſtalt befinden.

Es wird geſucht, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe durch Lieferungsaccorde in billigen Preiſen zu erhalten, und namentlich wird durch den Gebrauch von Sägmehl zu Heitzung des großen Dampfkeſſels die Ausgabe für Brennmaterial bedeutend verringert. Durch eben dieſe Dampfheitzung fällt die Einfeuerung in den Arbeitsſäälen, Zellen u. ſ. w. ganz weg. Auch die Küche wird mit einem einzigen Feuer nach einer ſehr wohl gelungenen Einrichtung betrieben.

Es werden jährlich in den hieſigen Strafanſtalten 12—1500 Centner Brod, ungefähr 16,000 Mäß Kartoffeln und gegen 400 Doppelfuder Torf verbraucht.

Im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr Morgens muß Alles aufſtehen; nach einer halben Stunde, die zum Ankleiden, Waſchen und Ordnen des Betts verwendet wird, werden die Züchtlinge aus den Zellen und Schlafzimmern in den Eßſaal geführt, wo ſie nach gehaltenem Morgengebet ihr Frühſtück genießen, welches abwechſelnd aus Suppe, oder Erdäpfeln, oder Haberbrei beſteht.

Um 6 Uhr geht Alles an die Arbeit bis 12 Uhr, hierauf 1 Stunde Ruhe und Mittageſſen, Suppe und Gemüſe und 1 Pfund wohlgebackenes rauhes Brod auf den Kopf täglich. Von 1—7 Uhr wieder Arbeit, dann das Nachteſſen, Suppe, oder Brei, oder Kartoffeln und Milch, und um halb 9 Uhr nach dem Abendgebet Schlafengehen. In dem neuen Gebäude hat jeder Züchtling ſein eigenes Bett, da hingegen früherhin und im alten Schallenhaus noch dermalen wegen Mangel an Raum je zwei Perſonen zuſammen ſchlafen müſſen. — Die Mahlzeiten ſind durch Speiſetabellen geregelt.

Jede Nacht ſind einige Zuchtmeiſter auf der Wache, und machen ſowohl im Innern des Gebäudes, als um dieſes herum mehrere Runden.

Körperliche Züchtigungen finden ſelten ſtatt; die gewöhnlichen Strafen, welche in der Regel einzig vom Direktor der Anſtalt angewendet werden, und nie der Willkühr der Unterbeamten zuſtehen, ſind bei leichtern Vergehen gegen die Hausdisziplin: magere Koſt, d. h. Waſſer und Brod bei einer oder zwei Mahlzeiten; bei größern Vergehen Einſchließung in eine Zelle oder in's Gefängniß bei Waſſer und Brod, Anlegung von

Ketten, Halsringen oder Springketten, Verſetzung in die Claſſe der Schlechtern.

D. Beſchäftigung der Züchtlinge.

Eine der ſchwierigſten Aufgaben der Direktion, indem dabei nicht nur die individuellen Anlagen der Gefangenen, ſondern auch die Sicherheit und Disziplin, ſo wie die Oekonomie der Anſtalt zu berückſichtigen iſt. Durch den größern Raum und beſſere Einrichtungen im neuen Gebäude iſt indeſſen dieſe Aufgabe um etwas erleichtert worden, und es können Fabrikationszweige eingeführt und ausgedehnt werden, welche in den alten Gebäuden kaum möglich geweſen wären.

Die Reinigung der Stadt, welche früher eine Hauptbeſchäftigung der Züchtlinge beider Häuſer ausmachte, allein Anlaß zu Mißbrauch und Unordnung gab, beſchränkt ſich jetzt einzig noch auf Reinigung der Spaziergänge, öffentlichen Plätze und Gäßlein, und geſchieht bloß von Züchtlingen des Arbeitshauſes und zwar meiſt in frühen Morgenſtunden, um ſo viel möglich nachtheilige äußere Colliſionen zu verhüten. Die übrigen Arten von Arbeiten außer dem Hauſe beſtehen hauptſächlich in Straßen- und Waſſerbauten, Handlangerarbeiten bei Hochbauten, und dem für die Anſtalt in jeder Rückſicht vortheilhaft ſich beweiſenden Feldbau; dieſe Art von Arbeiten ſcheint beſonders in ſanitariſcher Hinſicht wirklich nöthig. Die Arbeiten im Innern des Hauſes beſtehen in Weben, Spinnen, Schreiner-, Schneider-, Schuhmacher- und Drahtarbeiten, und haben beſonders im neuen Schallenhaus einen erwünſchten Fortgang, ſo daß die auf circa 12,000 Fr. ſich belaufende Meublirung des bereits bewohnten Theils des neuen Gebäudes, in der Anſtalt ſelbſt verfertigt werden konnte.

E. Beſoldungen.

Die Beſoldung des Direktors beträgt nebſt freier Wohnung und Befeuerung 2000 Fr. jährlich, diejenige des Buchhalters 1600 Fr. Der Arzt hat 400, der Wundarzt 500, der Seelſorger 800 Fr.

Die Unterbeamten des Hauſes, d. h. die männlichen und weiblichen Aufſeher erhalten ſämmtlich freie Wohnung, mit Feuer und Licht, und Beköſtigung, die Zuchtmeiſter überdieß die Kleidung. In fixer Beſoldung bezieht der Obermeiſter jährlich 300 Fr., der Hüttenmeiſter oder Arbeitsaufſeher 200 Fr., jeder der übrigen Zuchtmeiſter 175 Fr. Die Spinnmeiſterinnen, d. h. weibliche Aufſeher, beziehen jede jährlich 125 Fr. Ueberdieß wird den Unterbeamten je nach ihrer Pflichterfüllung eine verhältnißmäßige jährliche Gratifikation zugeſtanden, dem Obermeiſter bis auf 100 Fr., jedem der übrigen bis höchſtens 50 Fr. Eine mäßige Beſoldung, wenn man bedenkt, wie beſchwerlich der Dienſt der Aufſeher iſt, und wie er ununterbrochen Tag und Nacht fortdauert, ſo daß ſie ſelbſt gleichſam wie Gefangene ſind.

B. Etat über die Gefangenen und Zuchtmeiſter auf 1. Oktober 1830.

Straf-Anſtalt.	Gefangene.				Strafzeiten.					Claſſen.			
	Kantons-Bürger.	Aus andern Kantonen.	Landſaßen.	Landsfremde.	Lebenslänglich.	Von 20 — 30 Jahren.	Von 10 — 20 Jahren.	Von 5 — 10 Jahren.	Von 1 — 5 Jahr.	Prüfung.	Beſſere.	Schlechtere.	Zuſammenzug.
1. Schallenhaus.													
Männer	92	14	2	5	3	4	19	41	46	15	36	62	113
Weiber	24	4	1	—	—	—	1	10	18	2	7	20	29
2. Zuchthaus.					unbeſtimmt.								
Männer	87	4	3	—	1	—	1	4	88	27	45	22	94
Weiber	85	—	6	—	—	—	—	7	84	28	24	39	91
												Totale	327

Vermehrung und Verminderung.	Schallenhaus.			Zuchthaus.		
	Männer.	Weiber.	Totale.	Männer.	Weiber.	Totale.
Eintritt	36	4	40	53	49	102
Austritt	24	13	37	56	32	88
Vermehrung	12	—	3	—	17	14
Verminderung	—	9	—	3	—	—

Etat über die Gefangenen und Zuchtmeiſter auf 1. Oktober 1830. (Fortſetzung.)

Beſchäftigung der Gefangenen.		Recidiv-Fälle.			Zuchtmeiſter.	
			Männer.	Weiber.		
Weberey	45				**Schallenhaus.**	
Schuhmacher	7	zum 2. Mal	36	23	Obermeiſter	1
Schneider	9	= 3. =	22	10	Arbeits-Aufſeher	1
Spinnerey, Männer	12	= 4. =	3	4	Hüttenmeiſter	1
= Weiber	95	= 5. =	1	—	Unterzuchtmeiſter	7
Schreinerey	14	= 6. =	—	1	Webermeiſter	3
Bürſtenbinder	1	= 7. =	—	1	Schneidermeiſter	1
Lederſeckelmacher	2	= 8. =	—	1	Pörtner	2
Strohflechter	1		62	40	Hausknecht	1
Drahtarbeiter	5				Köchin	1
Cartonnage	1				Spinnmeiſterinnen	2
Nähterinnen	8				**Zuchthaus.**	
Hausdienſt, Männer	8				Obermeiſter	1
= Weiber	9				Unterzuchtmeiſter	6
Aeußere Arbeit	93				Webermeiſter	1
Kranke, Männer	9				Pörtner	1
= Weiber	8				Köchin	1
					Spinnmeiſterin	2
						32

Beilage Nro. XIX. (zu Seite 204)

Tabellariſche Ueberſicht
des Beſtandes und der Koſten der Strafanſtalt in Pruntrut in den Jahren 1817 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchſchnittszahl der Züchtlinge.	Geſammt-Ausgaben.	Per Kopf jährlich.	Per Kopf täglich.	Beyſchüſſe der Staatscaſſe.	p. Kopf.	Verdienſt der Züchtlinge.	p. Kopf.
		Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1817	42½	14,745	346	95	12,796	266	3421	80
1818	69½	15,496	221	60	10,746	154	4750	69
1819	66½	12,089	180	49	9401	141	2688	40
1820	49	6993	142	39	4736	96	2257	46
1821	41	4846	118	32	2596	63	2250	55
1822	38	4594	121	33	2612	69	1982	52
1823	40⅔	5731	141	39	3429	84	2302	56
1824	48⅓	5625	116	32	2627	54	2998	62
1825	40	4980	125	34	1650	41	3330	84
1826	48½	5630	116	32	2318	48	3312	68
1827	47⅔	6057	127	35	1869	39	4188	88
1828	44	6821	155	42	3502	79	3319	75
1829	44	6712	152	42	3486	79	3226	73
1830	56	9022	160	44	5422	96	3600	64

Beilage Nro. XX. (zu Seite 208.)

A. Ueberſicht

der Koſten des Landjäger-Corps, 1814 bis 1830.

Jahrgang.	Stärke des Corps.	Einquartirung.			Montirung und Bewaffnung.			Beſoldung.			Vermiſchtes *)			Zuſammen.		
	Mann.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1814	131	2185	3	5	14,172	9	5	44,722	6	3	1261	8	5	62,342	7	8
1815	141	7802	4	8½	4330	7	5	45,767	6	8	924	2	5	58,825	1	6½
1816	180	8732	8	9½	18,366	8	6	58,552	3	5½	6540	—	—	92,192	1	1
1817	180	10,056	4	8½	4476	6	—	62,157	4	6	3334	—	3	80,024	5	7½
1818	180	10,102	8	4	17,480	1	⅝	57,833	5	8½	3247	8	5⅜	88,664	3	8½
1819	180	9318	7	7½	4588	9	5	55,992	7	6	1785	7	6½	71,686	2	5
1820	165	9435	1	9	14,559	3	5	55,089	1	1	1198	8	—	80,282	4	5
1821	165	8965	2	1½	5375	4	—	54,455	7	1	1049	2	5	69,845	5	7½
1822	165	9257	6	9½	9657	4	—	54,800	3	8½	1091	4	5	74,806	9	3
1823	165	9482	7	9½	8335	—	5	54,802	2	1	1120	9	2	73,740	9	7½
1824	165	9334	5	3	11,075	5	—	54,827	9	6	901	2	5	76,139	2	4
1825	165	9299	—	2	4313	8	—	54,396	9	6	755	1	2½	68,764	9	½
1826	180	9682	6	3	14,314	7	5	58,066	4	6	679	1	5	82,742	9	9
1827	180	10,180	3	6	5569	1	9	58,947	6	1	963	2	5	75,660	4	1
1828	180	10,144	4	9	9584	5	6½	59,068	6	6	657	4	—	79,455	1	1½
1829	180	10,417	5	2½	8736	3	5	58,300	6	1	800	2	—	78,254	6	8½
1830	190	10,855	—	—	12,254	2	1	61,842	6	9½	1015	8	—	85,967	8	½

*) Hierunter gehören: Rechnungsreſtanzen, Arzt-, Beerdigungs-, Inſpektions- und Bureau-Koſten.

B. Ueberſicht

der Dienſtleiſtungen des Landjäger-Corps im Fache der Criminal-Polizei und der öffentlichen Sicherheit, 1814 bis 1830.

Jahrgang.	Es ſind arretirt und eingebracht worden:						
	Ausgeſchriebene Verbrecher.	Vor der Ausſchreibung.	Auf nächtlichen Patrouillen.	Verweiſungs-Uebertreter.	Falſche Steuerſammler.	Unbefugte Hauſirer.	Vaganten und Bettler.
1814 1815	216	384	24	172	17	431	467
1816	55	340	18	127	10	253	801
1817	58	636	61	192	8	272	1724
1818	41	284	24	209	5	275	1154
1819	30	190	14	176	6	321	675
1820	21	154	15	125	2	215	367
1821	33	191	17	169	12	291	517
1822	38	187	19	176	15	286	534
1823	29	205	15	200	8	207	398
1824	31	202	14	134	16	268	368
1825	57	205	—	198	10	236	313
1826	38	190	19	176	15	286	500
1827	16	335	3	119	15	234	287
1828	52	252	7	138	10	285	474
1829	55	315	12	195	21	204	436
1830	59	326	4	216	4	221	461

Beilage

Militair-Etat der Stadt und

Stehende Truppen:

Auszüger.

Waffen-Gattungen.	Anzahl Compagnien	Großer und kleiner Stab.	Comp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner . . .	2	5	6	149	160
Scharfſchützen .	10	7	36	684	727
Artillerie-Regim.	—	34	—	—	1180
Sappeurs . . .	2	—	8	183	
Kanoniere . . .	8	—	29	607	
Train	8	—	10	309	
Infanterie:					
Bataillone Nr. I	6	15	23	799	837
II	6	17	21	804	842
III	6	16	25	805	846
IV	6	17	23	809	849
V	6	16	22	815	853
VI	6	17	22	807	846
VII	6	15	22	812	849
VIII	6	14	25	817	856
Bataill.-Muſiken	—	—	—	200	200
Stadt-Compagn.	1	—	4	177	181
Stadt-Muſik . .	—	—	—	43	43
Total Infanterie		127	187	6888	7202
Total Auszüger		173	276	8820	9269

Ohne Inbegriff von 12 Offizieren, welche theils wegen Landes-Abweſenheit, und theils wegen Anſtellung beim eidgenöſſiſchen Stab, bei ihren Kantonal-Corps blos à la Suite ſtehen.

Reſerve.

Waffen-Gattungen.	Anzahl Compagnien.	Großer und kleiner Stab.	Comp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner . . .	2	3	2	127	132
Scharfſchützen .	—	—	—	7	7
Artillerie-Regim.	—	12	—	—	438
Sappeurs . . .	—	—	—	—	
Kanoniere . . .	4	—	12	293	
Train	4	—	4	117	
Infanterie:					
Bataillone Nr. I	6	18	21	793	832
II	6	16	21	806	843
III	6	17	21	998	1036
IV	6	16	21	1169	1206
Stadt-Compagn.		—	—	9	9
Total Infanterie		67	84	3775	3926
Total Reſerve .		82	102	4319	4503

Nebſtdem finden ſich an ſogenannter Stamm-Reſerve, die im Jahr 1824, bei der allgemeinen Organiſation der Reſerve — als damals überzählig — nicht wieder bewaffnet wurden, noch vor: 143 Mann Scharfſchützen
20 „ Artillerie
28 „ Train
202 „ Infanterie.
Als unbewaffnet kommen ſie aber im Zuſammenzug nicht in Anrechnung.

Anmerkung. Auf Ende Jahres 1813 betrug die Stärke der reitenden Artillerie und der Standes-Compagnie . . . . Mann: 120
und auf gleiche Zeit ſollten die Auszüger in Allem zählen, laut §§. 36, 67, 80, 92, 98 und 101 der Verordnung über die Militär-Verfaſſung des Kantons Bern vom 2. Juni 1813 . . . Mann: 5835

Die Reſerve erſter und zweiter Claſſe hingegen, als damals unbewaffnet, kann nicht in Anrechnung gebracht werden.

Total der bewaffneten Macht auf Ende Jahres 1813 . . Mann: 5955

Wird nun der Stand der bewaffneten Macht von Ende Jahres 1813 mit demjenigen vom 1. Juni 1831 entgegen gehalten, ſo erzeigt ſich ein Mehrbetrag dieſes Letztern von 35,255 Mann.

Nro. XXI. (zu Seite 246.)

Republik Bern auf 1. Juni 1831.

Die Standescompagnie: 51 Mann.

Landwehr.

		Anzahl Compagnien	Kreis-Stab.	Trüllmeiſter.	Bataillons-Stab.	Compagnie-Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Zuſammenzug.	Abzug *).	Total Köpfe.
Reſtierende Scharfſchützen . .			—	—	—	7	221	228	1	227
Reſtierende Grenadiere			—	—	—	22	496	518	3	515
Füſiliere.										
1r. Militär-Kreis	Stadt Bern	2			3	10	576			
	Bataillon I	6	6	40	1	17	1416	3438	23	3415
	Bataillone II	6			2	18	1349			
2r. = =	= = I	6	6	42	3	9	1657	3263	8	3255
	= = II	6			3	8	1535			
3r. = =	= = I	6	6	42	6	12	1452	3211	16	3195
	= = II	6			2	13	1678			
4r. = =	= = I	6	8	48	2	7	1877	3911	10	3901
	= = II	6			1	9	1959			
5r. = =	= = I	6	5	34	—	6	1654	3484	13	3471
	= = II	6			2	6	1777			
6r. = =	= = I	6	6	38	—	3	1843	3653	8	3645
	= = II	6			—	7	1756			
7r. = =	= = I	6	8	49	2	8	1669	3112	9	3103
	= = II	6			—	6	1370			
8r. = =	= = I	6	8	36	—	—	1390	2661	1	2660
	= = II	6			—	3	1224			
Total Füſiliere .			53	329	27	142	26,182	26,733	88	26,645
Total Landwehr .			53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387

Recapitulation.

	Kreis-Stab.	Trüllmeiſter.	Bataillons-Stab.	Compagnie-Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Zuſammenzug.	Abzug *).	Total Köpfe.
Stehende Truppen	—	—	—	3	48	51	—	51
Auszüger	—	—	173	276	8820	9269	—	9269
Reſerve	—	—	82	102	4319	4503	—	4503
Landwehr	53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387
Total	53	329	282	552	40,086	41,302	92	41,210

*) Die Rubrik „Abzug“ mußte darum eröffnet werden, weil ſonſt die 8 Auszüger-Oberſt-Lieutenante, ſo gleichzeitig Kreis-Commandanten ſind, und 6 Kreis-Adjutanten und 78 Trüllmeiſter, welche zugleich Offiziersſtellen bey der Landwehr bekleiden, doppelt in Anrechnung gebracht wären.

Beilage Nro. XXII. (zu Seite 248.)

A. Ueberſicht

der, ſeit dem Jahre 1814 bis und mit dem Jahre 1830 zur Inſtruktion einberufenen Auszüger-Recruten.

Jahrgänge.	Dragoner.	Artillerie.	Train.	Sappeurs und Pionniers.	Scharfſchützen.	Infanterie.	Total.
1814	—	121	8	1	58	666	854
1815	—	147	77	1	165	1148	1538
1816	—	—	39	8	3	1014	1064
1817	—	62	47	—	—	522	631
1818	—	61	23	1	—	834	919
1819	38	97	11	91	1	662	900
1820	40	138	40	45	21	511	795
1821	29	20	25	4	28	623	729
1822	30	5	41	8	10	746	480
1823	9	94	45	7	39	961	1155
1824	1	65	21	16	—	647	750
1825	34	85	9	—	—	803	931
1826	12	28	24	5	85	453	607
1827	29	36	47	1	—	655	768
1828	26	20	9	8	311	148	522
1829	30	15	7	6	135	175	368
1830	21	81	11	2	89	595	799
	299	1075	484	204	945	11,163	14,170

Nebſtdem wurden während den genannten 17 Jahren annoch 245 Mann gekleidet, welche als der Recruten-Inſtruktion enthoben, auf obigem Etat nicht erſcheinen, wie z. B. Stabs-Furiere, Wiedereingetretene, Brandbeſchädigte ꝛc.

Beilage Nro. XXII.

Zu S. 248.

B. Vergleichung des Truppenbedarfs für beide eidgen. Contingente, mit der, auf 1. Juni 1831, wirklich vorhandenen Anzahl Auszüger und Reserve.

Waffen-Gattungen.	Forderungen des eidgenöſſiſchen Militär-Reglements.			Auf 1. Juni 1831 wirklich vorhandene			Mehrbetrag des Cantonal-Beſtandes, verglichen zum eidgenöſſiſchen Bedarfe.
	Für den Bundes-Auszug.	Für die Bundes-Reſerve.	Total Köpfe.	Aus-züger.	Re-ſerve.	Total Köpfe.	
Artillerie . .	355	284	639	670	317	987	348
Sappeurs . .	142	„	142	191	„	191	49
Train . . .	218	147	365	319	121	440	75
Cavallerie . .	144	„	144	160	132	292	148
Scharfſchützen	200	200	400	727	7	734	334
Infanterie .	4765	5193	9958	7202	3926	11128	1170
	5824	5824	11648	9269	4503	13772	* 2124

*) Hiebei iſt aber zu bemerken, daß das im Cantonal-Beſtande der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfſchützen inbegriffene Staabsperſonale größten Theils nicht für den eidgenöſſiſchen Dienſt beſtimmt iſt, und bei der Infanterie die Bataillons-Muſiken ebenfalls keinen Beſtandtheil der eidgenöſſiſchen Forderungen ausmachen.

Beilage Nro. XXIII. A. (Zu S. 253.)

Auszug der Kriegszahlamt=Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1821.

Einnehmen.	1814. Fr.	bz	1815. Fr.	bz.	1816. Fr.	bz	1817. Fr.	bz.	1818. Fr.	bz.	1819. Fr.	bz.	1820. Fr.	bz.	1821. Fr.	bz.
I. Rechnungs=Reſtanzen . . .	29032	2	34008	4	30682	2	42502	3	41986	2	67104	1	34578	8	—	—
II. Vorſchüſſe aus der Standes=Caſſa	215720	3	250093	3	185584	8	193742	9	198774	8	108776	—	136673	2	160320	5
III. Pachtzinſe	122	2	746	5	1393	1	1333	9	1067	8	1067	8	1146	5	1075	9
IV. Vergütungen	2902	8	17214	2	8609	5	775	5	1387	6	2805	4	2616	9	2238	1
V. Für Verpflegung im Militär=Spital	2008	2	1362	4	882	4	1219	6	654	8	981	8	1077	4	639	8
VI. Von verkauften Pferden . .	628	—	96	—	946	—	1160	—	878	—	128	—	—	—	294	—
VII. Vom Brückenkopf zu Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	35	—	41	—	64	—
VIII. Für die Centralmilitär=Caſſa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38647	1
IX. Für die Dragoner=Caſſa . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15050	5
Summa Fr.	250413	7	303520	8	228098	—	240734	2	244753	4	180898	1	176133	8	218329	9

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	250413	7	1814.	220997.	—
1815.	303520	8	1815.	266123	4
1816.	228098	—	1816.	185431	8
1817.	240734	2	1817.	198798	8
1818.	244753	4	1818.	141977	5
1819.	180898	1	1819.	146190	3
1820.	176133	8	1820.	138398	6
1821.	218329	9	1821.	187391	7
Summa Fr.	1842881	9	Summa Fr.	1485309	1

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Einnehmen beträgt . . .	1842881	9
Das Ausgeben hingegen nur . .	1485309	1
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben	357572	8

NB. Dieſer Ueberſchuß des Einnehmens iſt durch die Rechnungspaſſationen berichtiget.

Die Rappen ſind in dieſer Rechnungsüberſicht weggelaſſen, oder zu den Batzen geſchlagen.

Ausgeben.	1814. Fr.	bz.	1815. Fr.	bz.	1816. Fr.	bz.	1817. Fr.	bz.	1818. Fr.	bz.	1819. Fr.	bz.	1820. Fr.	bz.	1821. Fr.	bz.
I. Unterhalt der Truppen	126200	1	102608	1	128818	4	148014	3	91370	7	83197	9	72795	—	76639	4
II. Leibgedinge	1843	7	1871	3	1908	8	1815	—	1758	8	1627	5	1477	5	1365	—
III. Caſernen und Wachtpöſten	10383	1	10291	1	11118	1	10343	1	13410	—	5217	3	6195	3	8555	6
IV. Militärſpital	7131	3	6477	2	6495	2	6966	8	6020	3	6040	1	5812	—	4774	4
V. Verwaltung und Büreaux	2790	7	3138	1	3014	4	3194	5	2930	2	5478	—	5240	8	4904	1
VI. Unterricht der Truppen	8035	—	5687	7	2456	9	4874	3	5188	6	8785	9	9043	8	7965	9
VII. Armatur und Kriegsgeräthſchaften	687	—	310	8	216	5	204	—	98	2	155	3	142	—	130	3
VIII. Unterhalt der Schanzen, Thürme und Thore	809	4	282	6	17	4	369	—	4	—	35	6	35	7	37	7
IX. Ankauf von Militärwerken ꝛc.	6	—	200	—	—	—	—	—	39	8	—	—	—	—	162	—
X. Beiſchüſſe an Militärinſtitute	11060	8	11060	8	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—
XI. Entſchädniſſe, Belohnungen ꝛc.	1040	8	643	4	2669	7	1590	2	1523	6	471	2	638	—	483	3
XII. Außerordentl. Militärkoſten	35194	—	95336	6	2353	3	247	9	3347	6	351	6	437	3	155	7
XIII. Angekauftes Fourage ꝛc.	12856	9	26907	8	8257	2	6670	8	4664	—	5439	3	4925	3	4586	9
XIV. Lieferungen an andere Caſſen ꝛc.	—	—	421	6	417	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Organiſation der Reſerve und Landwehr	2958	2	663	8	13458	7	10156	4	8273	2	18606	7	20677	9	16049	—
XVI. Pachtzinſe	—	—	222	5	142	—	142	5	142	5	112	—	112	—	112	—
XVII. Garniſons-Muſik	—	—	—	—	1482	—	1600	—	600	—	583	3	900	—	1000	—
XVIII. Schieß-Prämien für die Amtsſchützen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3400	—	3400	—	3400	—
XIX. Eidg. Militärſchule in Thun und eidg. Artillerie-Inſpektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4082	6	3960	—	8296	7
XX. Centralmilitär- und Dragoner-Caſſa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46167	7
Summa Fr.	220997	—	266123	4	185431	8	198798	8	141977	5	146190	3	138398	6	187391	7

Beilage Nro. XXIII. B. (Zu S. 253.)

Auszug der Centralmilitär-Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	bz.	1815. Fr.	bz.	1816. Fr.	bz.	1817. Fr.	bz.	1818. Fr.	bz.	1819. Fr.	bz.	1820. Fr.	bz.
I. Rechnungs-Reſtanzen	5408	4	9904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2961	1
II. Auszügergelder NB. Woran die Gemeinden die Hälfte beiſteuerten.	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	52806	—	45976	3
III. Extra-Vorſchüſſe für das zweite Contingent	25563	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Rückzahlung für Equipirung und Kleidung der Miliztruppen	1251	7	960	4	1727	5	2077	—	815	4	519	2	710	—
V. Verkaufte alte Montirungsſtücke	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	184	7	221	1
VI. Inſtruktions-Vergütung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
Summa Fr.	75335	9	53976	4	44839	5	45189	—	43995	4	53509	9	49886	5

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	75335	9	1814.	65431	8
1815.	53976	4	1815.	57058	1
1816.	44839	5	1816.	67676	2
1817.	45189	—	1817.	77657	3
1818.	43995	4	1818.	79668	9
1819.	53509	9	1819.	50539	8
1820.	49886	5	1820.	41075	8
Summa Fr.	366732	6	Summa Fr.	439107	9

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	439107	9
Das Einnehmen hingegen nur	366732	6
Mithin mehr Ausgeben als Einnehmen	72375	3

NB. Dieſer Ueberſchuß des Ausgebens iſt durch die Paſſationen in den Rechnungen von 1817 und 1818 berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz	Fr.	bz.	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Beſoldung der Militärbehörden, Muſterungs-Commiſſariat, Büreaukoſten. Fourage-Rationen an den Muſterungs-Commiſſär	6095	1	6441	2	6871	1	4108	1	4999	3	4474	4	4811	9
II. Ergänzungsmuſterungen, Bewaffnung und Organiſation der Reſerve. An commandirte Offiziers ꝛc. ꝛc.	1114	—	630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Inſtruktion ſämmtlicher Milizen. Artillerieſchule	4728	1	5451	4	6815	4	5350	5	4952	3	5212	8	5049	9
IV. Kleidung der Milizen oder Vergütung derſelben. Artillerie, Scharfſchützen und Infanterie	27652	3	44207	9	50332	9	45075	4	36987	9	33596	7	30978	5
V. Armatur und Equipement der Milizen .	25517	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Beleuchtung und Befeuerung der Inſtruktion	256	4	243	2	249	3	250	1	250	—	230	7	212	3
VII. Büreaukoſten	68	8	84	4	26	3	30	5	23	2	25	2	23	2
VIII. Rechnungs-Reſtanzen	—	—	—	—	3381	2	22842	7	32456	2	—	—	—	—
IX. Rückzahlung von Vorſchüſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—
Summa Fr.	65431	8	57058	1	67676	2	77657	3	79668	9	50539	8	41075	8

Beilage Nro. XXIII. C. (Zu S. 253.)

Auszug der Dragoner-Caſſarechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	1814. bz.	1815. Fr.	1815. bz.	1816. Fr.	1816. bz.	1817. Fr.	1817. bz.	1818. Fr.	1818. bz.	1819. Fr.	1819. bz.	1820. Fr.	1820. bz.
I. Rechnungs-Reſtanzen	—	—	—	—	—	—	4395	5	4392	9	—	—	—	—
II. Zurückbezahlte Dragoner-Gelder . . .	48337	7	11437	9	17449	9	—	—	—	—	1305	5	—	—
NB. Auf die Oberämter vertheilt, nach Ausweis des Fuhr-Reglements.														
III. Vergütungen von Montirungen, Armatur, Equipages und Geräthſchaften	—	—	336	6	—	—	—	—	—	—	102	8	91	6
IV. Buſſen	183	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Vergütung für Inſtruktion	—	—	101	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Von verkauften Dragoner-Pferden . .	—	—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Vorſchüſſe aus der Standes-Caſſa . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22424	—	16285	6
Summa Fr.	48521	—	11980	2	17449	9	4395	5	4392	9	23832	3	16377	2

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	48521	—	1814.	59959	—
1815.	11980	2	1815.	36229	—
1816.	17449	9	1816.	13054	5
1817.	4395	5	1817.	2	6
1818.	4392	9	1818.	5698	4
1819.	23832	3	1819.	24503	7
1820.	16377	2	1820.	15274	5
Summa Fr.	126949	—	Summa Fr.	154721	7

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	154721	7
Das Einnehmen hingegen nur .	126949	—
Mithin mehr Ausgeben als Einnehmen	27772	7

NB. Dieſer Ueberſchuß des Ausgebens iſt durch die Rechnungspaſſationen berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Vergütung von Vorſchüſſen	48339	1	11437	9	7451	6	—	—	—	—	1305	6	583	7
II. Beſoldungen für Inſpektionsmuſterungen	38	4	—	—	1453	6	—	—	—	—	137	5	154	—
III. Beſoldung der Dragoner	1502	—	979	1	95	3	—	—	—	—	2000	2	2253	6
IV. Mund=Rationen	600	7	304	9	47	9	—	—	—	—	538	3	602	1
V. Wartgelder und Reitgelder	6347	—	20271	—	3503	—	—	—	5696	—	9533	—	3494	—
VI. Fourage=Rationen und Binderlohn ꝛc.	2377	7	1106	1	405	1	—	—	—	—	2221	7	2175	—
VII. Befeuerung, Beleuchtung, Stroh in die Bette, und Unterwaſchung der Leintücher	111	8	60	5	38	7	—	—	—	—	82	9	94	9
VIII. Beſchläg und Medikamente der Pferde	208	4	265	—	—	—	—	—	—	—	373	9	460	4
IX. Inſtruktion	68	—	255	—	31	7	—	—	—	—	142	—	102	—
X. Kleidung	43	6	523	6	—	—	—	—	—	—	4097	6	4296	—
XI. Equipages und Dragoner=Geräthſchaften	21	2	557	4	—	—	—	—	—	—	3185	1	558	2
XII. Armaturen	87	5	214	7	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Prämien, Entſchädniſſe, Schatzung der Dragonerpferde, Büreau= u. Druckkoſten	213	6	253	8	8	4	2	6	2	4	885	9	500	6
Summa Fr.	59959	—	36229	—	13054	5	2	6	5698	4	24503	7	15274	5

Beilage Nro. XXIII. D. (Zu S. 253.)

Auszug der Kriegszahlamt-Rechnungen von Ao. 1822 bis und mit 1830.

Einnehmen.	I. An Vorſchüſſen aus der Standes-Caſſa. a. Ordinaire u. Extra-Credite. Fr.	bz.	b. Bezogen. Fr.	bz.	c. Nicht bezogen. Fr.	bz.	II. Pachtzinſe. Fr.	bz.	III. Vergütungen. Fr.	bz.	IV. Von verkauften Montirungsſtücken. Fr.	bz.	V. Von verkauften alten Effekten. Fr.	bz.	VI. Von verkauften Pferden. Fr.	bz.	VII. Für Verpflegung im Militärſpital. Fr.	bz.	VIII. Vom Brückenkopf bei Aarberg. Fr.	bz.	IX. An Entſchädigungen. Fr.	bz.
1822.	211508	—	174797	—	36711	—	1077	—	1668	6	74	5	—	—	64	—	859	6	55	—	—	—
1823.	226415	3	188898	3	37517	—	1059	8	1677	9	20	—	10	—	—	—	651	2	46	5	—	—
1824.	302608	6	237445	6	65163	—	814	1	1481	7	5	3	356	—	208	—	641	6	—	—	—	—
1825.	233245	—	195000	—	38245	—	797	6	2611	—	2	6	—	—	64	—	691	4	30	—	—	—
1826.	204675	9	182000	—	22675	9	797	6	1572	2	50	3	14	7	208	—	661	—	41	1	—	—
1827.	206298	1	201000	—	5298	1	797	6	1239	8	108	7	—	—	—	—	1019	6	67	6	—	—
1828.	208649	4	193000	—	15649	4	807	2	1671	7	141	1	—	—	408	—	765	2	24	—	—	—
1829.	198686	6	171000	—	27686	6	1624	8	3335	3	60	5	—	—	80	—	980	—	27	7	32	—
1830.	434044	—	282411	—	151633	—	1435	7	1894	8	113	8	—	—	—	—	955	4	19	4	—	—
Summa Fr.	2226130	9	1825551	9	400579	—	9211	4	17153	—	576	8	380	7	1032	—	7225	—	311	3	32	—

Ausgeben.	A. Für Verwaltungs-Behörden. Fr.	bz.	B. Für Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliz-Truppen. Fr.	bz.	C. Für Unterricht der Truppen. Fr.	bz.	D. Für den Garniſonsdienſt in der Stadt. Fr.	bz.	E. Invaliden-Gelder. Unterſtützungen. Fr.	bz.	F. Verſchiedenartige Militärausgaben. Unvorhergeſehenes. Fr.	bz.	G. Kriegsvorräthe. Fr.	bz.	H. Organiſation, Kleidung und eidgen. Inſpektion der Reſerve. Fr.	bz.
1822.	17679	9	37622	6	78006	—	36278	—	1327	5	3558	—	4000	7	—	—
1823.	18612	6	41048	6	87719	4	35292	2	933	8	1427	9	2250	2	—	—
1824.	19465	6	27075	7	88338	7	32206	4	815	—	1031	6	3975	7	61726	5
1825.	18583	8	40651	3	98294	4	29402	9	740	—	931	—	4526	9	—	—
1826.	18481	3	30318	2	88878	7	36246	3	683	8	1337	2	8664	7	—	—
1827.	21001	—	32606	9	106778	—	32349	8	561	2	1250	2	3269	8	—	—
1828.	19521	7	26709	1	100506	—	37523	—	505	—	1399	7	4986	2	—	—
1829.	19593	1	22168	3	91042	6	35240	8	411	2	1461	9	5027	1	—	—
1830.	20650	9	48976	5	116945	7	60015	6	355	—	10502	2	16298	1	—	—
S. Fr.	173589	9	307177	2	856509	5	334555	—	6332	5	22899	7	52999	4	61726	5

*) Dieſer Ueberſchuß des Einnehmens iſt durch die Paſſations-Berichtigungen und abgelieferten Rechnungs-Reſtanzen ausgeglichen.

Anm. Die Kriegszahlamt-Rechnungen ſeit 1822 begreifen Alles in ſich, was früher in den Rechnungen des Kriegszahlamts, der Centralmilitair- und der Dragoner-Caſſa geſtanden.

Zuſammenzug.

Von Nro.	Einnehmen Fr.	bz.	Von Litt.	Ausgeben Fr.	bz.
I. b.	1825551	9	A.	173589	9
II.	9211	4	B.	307177	2
III.	7153	—	C.	856509	5
IV.	576	8	D.	334555	—
V.	380	7	E.	6332	5
VI.	1032	—	F.	22899	7
VII.	7225	—	G.	52999	4
VIII.	311	3	H.	61726	5
IX.	32	—			
Fr.	1861474	1	Fr.	1815789	7

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Einnehmen beträgt	1861474	1
Das Ausgeben hingegen nur . . .	1815789	7
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben . . . Fr.	*) 45684	4

Beilage Nro. XXIV. (Zu S. 259.)

Aufſtellung der Geſchütze und Artillerie=Fuhrwerke des Standes Bern für beide Auszüge. 1831.

	Kanonen.		Haubitzen.	Caiſſons.			Brand=Kugel=Wagen.	Vorrath=Laffetten.			Rüſt=Wagen.	Feld=Schmieden.
	12 ℔.	6 ℔.	12 ℔. Beſpannt.	Linie. Engl.	Reſerve=Park. Engl.	Depot=Park. Franz.		12 ℔.	6 ℔.	Haubitz. 12 ℔.		
A. Feldgeſchütz und dazu gehörige Fuhrwerke	4			8	8	4	3	1				
		22		22	8	15			6		8	8
			6	6	6	6				2		
					32							
					36							
	4	22	6		58	25	3	1	6	2	8	8
B. Parkgeſchütz.				Haubitzen. 24 ℔.	Leere Ergänzungs=Wagen. Ganze.	Halbe.						
1) Ergänzungs=Feldgeſchütz . .	1	2	1		4	8						
2) Poſitions=Geſchütz des Contingents	3			4								
3) An Poſitions=Geſchütz über den Contingents=Betrag kann geliefert werden	10	10		5								
				9								
				18								
				34								
				7								
Im Ganzen				68	Geſchütze							
und				123	Artillerie=Fuhrwerke.							

Bemerkungen.

	Per Pièce. 12 ℔.	Per Pièce. 6 ℔.	Haubitz. 12 ℔.
Nach §. 74 und folg. des Reglements beträgt die Zahl der Schüſſe die ins Feld verpackt werden	400	280	360
Nach gegenwärtiger Aufſtellung	408	280	300

	Caiſſons. Ganze.	Halbe.	Wurſt-	Engl.
Zur Verpackung obiger Munition erfordert das eidgen. Militär-Reglement nach Tab. X	78	6	24	
Nach obiger Aufſtellung werden geliefert	25			58

Bedarf an Geſchirren:	Deichſel-Geſchirre.	Vorder-Geſchirre.
Für 4 12 ℔. Kanonen	8	16
„ 22 6 „ „	44	44
„ 6 12 ℔. Haubitzen	12	12
„ 9 Vorraths-Laffetten, für 12 ℔. vierſpännig und die übrigen zweiſpännig	18	2
„ 8 Feldſchmieden	16	
„ 8 Rüſt-Wagen	16	16
„ 4 Ergänzungs-Geſchütze	8	10
„ 58 engliſche Caiſſons	116	116
„ 71 beſpannte Halb-Caiſſons für Infanterie		142
	238	358
Nach Beendigung der in Arbeit befindlichen letzten Lieferung von 106 engliſchen Geſchirren werden vorräthig ſeyn	361	238

wobei unter den vorräthigen Deichſel-Geſchirren die engliſchen verſtanden werden, und unter den vorräthigen Vorder-Geſchirren die nach älterer Ordonnanz, welche an den engliſchen Fuhrwerken nur als Vorder-Geſchirre dienen können.

Beilage Nro. XXV. (Zu S. 265.)

Ueberſicht
des
nach der angenommenen Geſchützaufſtellung berechneten
Munitions-Bedarfs.

A. Feldgeſchütz zu 600 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätſchen.
22 Feld-Sechspfünder	8800	4400	8800	4400
Vorrath auf 1. Juli 1831	13188	3239	6124	3344
4 Feld-Zwölfpfünder	1800	600	1800	600
Vorrath auf 1. Juli 1831	4614	357	1800	600

	Gefüllte Granat.	Kartätſchen.	Patronen. 10 Loth.	Patronen. 16 Loth.	Patronen. 24 Loth.
6 Zwölfpfünder-Feld-Haubitzen .	2880	720	1440	2880	2160
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	2516	220	1440	2880	2160

B. Poſitionsgeſchütz zu 300 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätſchen.	Patronen. Halbe Ladung.
3 Poſitions-Zwölfpfünder . . .	720	180	720	180	180
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	720	180	720	180	180

	Gefüllte Granat.	Kartätſchen.	Patronen. 20 Loth.	Patronen. 32 Loth.	Patronen. 44 Loth.
4 Berner-24℔-Haubitzen . . .	960	240	520	1040	780
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	960	240	520	1040	780

C. Poſitionsgeſchütz über das Contingent zu 150 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätſchen.	Patronen. Halbe Ladung.
10 Poſitions-Sechspfünder . . .	1000	500	1000	500	250
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	1000	500	1000	500	250
10 Poſitions-Zwölfpfünder . . .	1030	370	1030	370	257
Vorrath auf 1. Juli 1831 . . .	1030	433	248	370	257

	Eidgen. Gefüllte Granat.	Eidgen. Kartätſchen.	Berner. Gefüllte Granat.	Berner. Kartätſchen.	Patronen. 20 Loth.	Patronen. 32 Loth.	Patronen. 44 Loth.
4 Eidgen. } 1 Berner- } 24℔-Haubitzen	120	30	480	120	260	520	390
Vorrath auf 1. Juli 1831	120	30	152	110	260	520	390

Beilage Nro. XXVI. (Zu S. 272.)

Ueberſicht der Ausgaben für das Zeughaus vom 1. Januar 1814 bis 1. Juli 1831.

	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
Für Beſoldungen der Beamten, Angeſtellten, Taglöhnen der Arbeiter	155213		1¼						
„ außer dem Zeughaus verfertigte Armatur- und Munitions-Gegenſtände	766154	8	1						
„ angekaufte Armatur ausgetretener Auszüger (nach d. frühern Geſetz)	48932	3	7½						
„ Hauſſecols und Tſchaskos zum Verkauf an Offiziere	9185	8	5	979486		4⅝			
Davon geht ab:									
An Vergütungen der eidgen. Militär-Caſſe und anderer Stände für ihnen gelieferte Arbeit	13819	2	3						
„ verkauften Armatur- und Montirungsſtücken	64429	6	1½						
„ abgelieferter Exerzier-Munition, die dem Zeughaus wieder vergütet worden	116106	9	8¼						
„ Vergütnng für Arbeiten in der Garniſon, in der Caſerne, den Wachtpoſten u. dgl.	13344	4	7						
„ Erlös von verkauften alten und neuen Geräthſchaften, Werkzeug ꝛc.	9070	1		216770	3	9¾			
verbleibt							762715	6	4⅞
Für Büreaukoſten von 1814 bis 1821 incluſive (nachher fielen ſie weg)				. . .	.	.	1146	7	5
„ Anſchaffung von Materialien (Holz, Metall, Blei, Eiſen, Stahl, Kohl, Pulver ꝛc.)				221068	4	9½			
Davon ab: an verkauftem Metall, Eiſen ꝛc.				3603	9	2½			
verbleibt							217464	5	7
Für Anſchaffung und Unterhalt von Zeughaus-Effekten				5034	7	7½			
Davon ab: für Leihzinſe von Blachen, Zelten ꝛc.				272	2	5			
verbleibt							4762	5	2½
Für Exerzier-Reglemente und Inſtruktions-Bücher				6425	9				
Davon ab: an Erlös von ſolchen				4829	9	5			
verbleibt							1596		5
An Fuhrungen							6902	2	9
Summa aller eigentlichen Zeughaus-Ausgaben Fr.							994587	8	3⅜

Beilage Nro. XXVII.

Zu S. 272.

Verzeichniß

der Zeughausvorräthe an Geſchützen, Kriegsfuhrwerken, Munition, Waffen und Geräthſchaften, welche auf 1. Jenner 1814 vorhanden waren und ſeither bis 1. Juli 1831 angeſchafft oder verfertigt worden, mit Inbegriff der in den Händen der Auszüger und Reſerviſten befindlichen Gegenſtände.

Benennung der Gegenſtände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
Kanonen	12 ℔., lange . .	Berner.	6	—	—	—	6
	„ kurze . .	„	12	—	—	—	12
	„ „ . .	Eidgen.	—	5	2810	—	4
	6 ℔., lange . .	Berner.	10	—	—	—	10
	„ mittlere . .	„	2	—	—	—	2
	„ „ . . .	Eidgen.	6	21	7389	—	27
	„ kurze . . .	Berner.	30	—	—	—	16
	4 ℔., lange . .	„	4	—	—	—	—
	„ kurze . . .	„	56	—	—	—	35
	„ Geſchwdſtk.	„	2	—	—	—	2
	2 ℔., kurze . .	„	24	—	—	—	11
	1¼	„	2	—	—	—	Gym. Biel
Mörſer	100 ℔.	„	1	—	—	—	1
	50 „	„	1	—	—	—	1
	zu Granaten . . .	„	16	—	—	—	16
Haubitz.	24 ℔.	„	8	—	—	—	8
		Eidgen.	—	1	360	—	1
	12 ℔.	Berner.	9	—	—	—	9
		Eidgen.	4	4	1020	—	8
Probemörſer		. . .	2	1	170	—	8
Laffeten	zu 12 ℔., lange . .	Berner.	6	6	900	—	6
	„ „ „ kurze . .	„	15	—	—	—	—
	„ „ „ „ . .	Franz.	—	5	7288	1	5
	„ „ „ „ . .	Eidgen.	—	5	5270	—	5
	zu 6 ℔., lange . .	Berner.	11	—	—	—	11
	„ „ mittlere .	Franz.	6	7	6125	—	7
	„ „ „ .	Eidgen.	—	31	30473	—	31
	„ „ kurze . .	Berner.	34	—	—	—	18
				Fr.	61805	1	

Benennung der Gegenſtände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
	Transport	. . . .	. .	. . .	61805	1	
Laffeten	zu 6 ℔., lange	Berner.	6	—	—	—	5
	" " kurze	"	75	—	—	—	39
	" " "	Franz.	19	8	5124	—	27
	" " Geſchwdſtk.	Berner.	2	—	—	—	2
	zu 2 ℔., kurze	"	28	—	—	—	25
	Mörſer, 100 ℔.	"	1	—	—	—	1
	" 50 ℔.	"	1	—	—	—	1
	zu Haubitzen, 24 ℔.	"	9	—	—	-	7
	" " " "	Franz.	—	1	1244	4	1
	" " " "	Eidgen.	—	1	1183	4	1
	" " 12 ℔.	Berner.	18	—	—	—	11
	" " " "	Franz.	5	4	3416	—	9
	" " " "	Eidgen.	—	9	8847	—	9
Eiſerne Munition	Kugeln, von 16 ℔.	Berner.	2653	—	—	—	2445
	" von 12 ℔.	"	—	—	—	—	367
	" " " "	Franz.	—	—	—	—	1411
	" " " "	Eidgen.	9790	—	—	—	6364
	" " " "	Zu groß.	—	—	—	—	1682
	" " " "	Ausſchuß	—	—	—	—	840
	" von 6 ℔.	Berner.	—	—	—	—	1708
	" " " "	Eidgen.	21022	—	—	—	13188
	" " " "	Zu groß.		—	—	—	2017
	" " " "	Ausſchuß	—	—	—	—	4763
	" von 4 ℔.	Berner.	51339	—	—	—	45612
	" " 2 ℔.	"	14116	—	—	—	13966
	Bomben, von 100 ℔.	"	102	—	—	—	102
	" " 50 "	"	173	—	—	—	173
	" " 25 "	"	25	—	—	—	25
	Haubitzgranat. 24 ℔.	"	5650	—	—	—	5650
	" " "	Eidgen.	—	202	1111	—	120
	" 12 ℔.	Berner.	3798	—	—	—	2987
	" " "	Eidgen.	—	3840	7680	—	3840
Kartätſchen	für 16 ℔. Kanonen		28	—	—	—	—
	" 12 ℔. "	Berner.	543	70	763	—	613
	" " " "	Eidgen.	—	357	3891	8	357
	" 6 ℔. "	Bleyern.	557	850	3315	—	1407
	" " " "	Eidgen.	382	4418	29128	1	4800
	" 4 ℔. "	Bleyern.	2141	1200	3600	—	5835
	" 2 ℔. "	"	412	1400	2520	—	1641
	" 24 ℔. Haubitzen	Berner.	9	56	953	4	56
	" " " "	Eidgen.	—	303	5158	5	303
	" 12 ℔. "	B. ſchlecht	144	—	—	—	—
	" " " "	Eidgen.	—	220	1980	—	220
				Fr.	141720	5	

Benennung der Gegenſtände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan 1814 Angeſchafften. Fr.	bz	Jetziger Vorrath.
	Transport	. . . .	. .	. . .	141720	5	
Flinten= Patronen	für Infant., ſcharfe	Eidgen.	622250	2287066	101903	—	2264513
	" " blinde	"	1879	2083860	2636	4	213316
	" Cavall., ſcharfe	"	6000	7200	306	—	—
Schieß= Pulver	zu Kanonen.	℔.	20578	62013	43409	6	—
	" Flinten.	"	2765	14171	11337	4	7259
Feuer= ſteine	" Flinten.	St.	154357	106700	1067	—	—
	" Piſtolen.	"	130958	—	—	—	—
Bley	neues. altes. an Flintenkugeln.	℔.	57337	177252	49630	5	91550
Lunten		℔.	18303	—	—	—	—
Munitions=Wagen	für Artill., Wurſt=Caiſſons	Franz.	4	—	—	—	4
	" " " "	Eidgen.	—	61	61000	—	61
	" " " "	Franz.	—	34	34661	3	34
	" " " "	"	—	12	4740	—	12
	" " alte " "	Berner.	16	—	—	—	16
	" " Transport.	"	—	22	4891	1	22
	" " Feldſchmiede.	Eidgen.	—	8	8321	8	8
	" " Rüſtwägen.	Franz.	—	8	10450	—	8
	für Infant., große, neue.	Eidgen.	1	—	—	—	1
	" " " alte.	Berner.	9	—	—	—	9
	" " kleine, neue.	Eidgen.	16	29	22132	8	45
	" " " alte.	Berner.	4	—	—	—	4
Kriegs=Waffen	Munit.=Flint. für Infant., gelb garn.		1578	7648	198848	—	4990
	" " " " in Eiſen.		1378	4288	72125	6	3837
	" " für Artillerie . . .		459	—	—	—	459
	" " " Schützen . . .		—	1543	59470	—	1481
	Stutzer für Scharfſchützen . . .		55	50	3372	—	35
	Carabiner für Cavallerie		20	8	96	—	28
	Piſtolen, neue		50	402	4824	—	218
	Säbel für Infanterie, neue . . .		210	2407	13238	5	1813
	" " " alte . . .		532	60	90	—	378
	" für Artillerie und Train . .		101	400	2480	—	448
	" " Sappeurs		40	150	1012	5	—
	" " Cavallerie		19	322	3381	—	134
	" " Scharfſchützen		49	161	999	—	114
	" " Schützen		—	1000	5850	—	477
	Fahnen, neue		8	6	423	—	12
	Standarten, neue		1	—	—	—	1
	Tambourmajors=Equipement . . .		9	11	495	—	3
	Zimmermanns= "		6	57	997	5	24
	Trommeln mit Zubehörde, v. Meſſing		60	118	2832	—	47
	" " " " Holz .		4	390	4680	—	30
				Fr.	873421	5	

	Benennung der Gegenſtände.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
Kriegs=Waffen:	Transport	. .	. . .	873421	5	
	Trompeten	2	209	4493	5	23
	Haberſäcke	870	2311	16086	5	425
Lederzeug	Patrontaſchen für Infanterie . .	3116	13635	45661	5	5179
Lederzeug	„ „ Artillerie . .	440	—	—	—	440
Lederzeug	„ „ Cavallerie . .	31	197	561	5	25
Lederzeug	„ „ Schützen . .	—	1002	3306	6	1002
Lederzeug	Patront.=Riemen für Infant., weiß	2871	12042	30979	2	5366
Lederzeug	„ „ „ Artill. „	440	—	—	—	440
Lederzeug	„ „ „ Cavallerie .	31	197	561	4	25
Lederzeug	„ „ „ Schützen . .	—	1002	2304	6	1002
Lederzeug	Baudriers, weiße	724	4387	10967	5	2266
Lederzeug	Kuppel, weiße	10	244	976	—	18
Lederzeug	„ ſchwarze	60	1362	5448	—	922
Lederzeug	Weidſäcke für Scharfſchützen . .	33	623	6230	—	269
	Winden zu den Wagen	44	—	—	—	35
	Blachen zum Decken der Munit.=Wagen	20	54	1296	—	53
Train=Geräthſchaften	Pferdgeſch. m. Kummet, Bern. Ord.	198	40	1180	—	238
Train=Geräthſchaften	„ „ „ Eidgen. .	—	256	14464	—	256
Train=Geräthſchaften	Sättel mit Zubehörd für Cavallerie	77	223	13770	3	40
Train=Geräthſchaften	und Train=Wachtmeiſter . .	21	—	—	—	21
Train=Geräthſchaften	Reitkiſſen mit Zubehörd, Bern. Ord.	111	45	1080	—	156
Train=Geräthſchaften	„ „ Eidgen. .	—	153	4896	—	153
Train=Geräthſchaften	Pferdunterdecken	211	350	3325	—	278
Train=Geräthſchaften	Peitſchen	128	80	144	—	193
Train=Geräthſchaften	Futterſäck	87	569	1365	6	338
Train=Geräthſchaften	Kopf= und Striegelſäcke	335	604	1087	2	498
Train=Geräthſchaften	Putzzeug	107	328	1279	2	180
Train=Geräthſchaften	Fouragierſtricke	181	199	199	—	114
Train=Geräthſchaften	Mantelſäcke	133	392	3077	2	210
Koch=Geräthſchaften	Feldkeſſel . . .	780	124	694	4	748
Koch=Geräthſchaften	Feldflaſchen . .	5000	300	450	—	5152
Koch=Geräthſchaften	Feldſchüſſeln . .	—	300	540	—	298
Zelten mit Zubehörden	für Staabsoffiziere	4	6	1680	—	10
Zelten mit Zubehörden	„ Hauptleute	20	9	1890	—	29
Zelten mit Zubehörden	„ Lieutenants	25	—	—	—	25
Zelten mit Zubehörden	„ Soldaten	661	—	—	—	661
Zelten mit Zubehörden	„ Cavallerie	25	—	—	—	25
Zelten mit Zubehörden	„ Wachten	17	—	—	—	17
Zelten mit Zubehörden	„ Arbeiter	25	—	—	—	21
Zelten mit Zubehörden	„ Magazin	4	—	—	—	4
Zelten mit Zubehörden	Eßzelten	5	1	610	—	6
Zelten mit Zubehörden	nach eidgenöſſiſcher Ordonnanz .	—	100	9000	—	100
Zelten mit Zubehörden	Wachtgewehr=Mäntel	18	—	—	—	18
Zelten mit Zubehörden	Gewehr=Mäntel	172	—	—	—	172
			Fr.	1062025	7	

Beilage Nro. XXVIII.

Etat der im Jahre 1817 eingerichteten

Oberämter.	Geliefertes Getreide an die Oberämter.								Ertrag an Brod.	
	An Dinkel.		An Kernen.		An Roggen.		An Miſchelk.			
	Mütt	Mäs.	Mäs.	8tel.	Mäs.	8tel.	Mäs.	8tel.	Pfund.	8tel.
Aarberg	372	3 1/2	119	—	424	9/16	260	—	52733	—
Aarwangen	1022	11	—	—	475	—	—	—	116821	—
Bern	984	10 9/16	1319	—	1419	7/16	—	—	155276	—
Büren	351	9 5/8	—	—	375	—	—	—	43241	—
Burgdorf	700	5	—	—	484	—	—	—	82116	—
Courtlary	95	4	—	—	—	—	2838	15/16	65853	7
Delsberg	127	3/4	—	—	—	—	2969	2	73170	7
Erlach	77	5	—	—	—	—	1866	2	44850	6
Fraubrunnen	343	—	—	—	298	—	—	—	41293	7
Freibergen	75	6 3/4	—	—	—	—	1536	15/32	38072	—
Frutigen	61	3	734	5	—	—	1067	2	42919	5
Interlacken	94	2 1/4	920	—	—	—	790	—	48315	—
Konolſingen	594	3 3/8	1190	—	730	—	1055	9/16	121402	7
Laupen	180	5 1/2	—	—	176	7	12	4	21986	—
Münſter	84	1/4	—	—	—	—	2477	6	57352	—
Nidau	202	4 1/4	—	—	—	—	1694	2	54471	—
Oberhasle	27	1	596	7	—	—	288	7	21267	6
Pruntrut	240	6	1635	4	—	—	2277	6	101924	4
Saanen	55	7 3/4	907	1	—	—	322	2	30933	—
Schwarzenburg	92	9 1/4	—	—	12	—	2516	1	59882	4
Seftigen	422	—	393	4	247	5/16	1522	1/16	87344	—
Signau	847	10 3/16	—	—	435	—	50	—	100455	4
Simmenthal, Nied.	80	11 3/4	1100	3/16	—	—	888	7	49611	—
Simmenthal, Ob.	41	11 1/4	398	5	—	—	166	5	15807	—
Thun	465	5 1/4	1682	6	565	—	—	—	94211	—
Trachſelwald	975	11 5/12	—	—	620	—	—	—	114853	4
Wangen	742	10	—	—	1035	—	—	—	95684	4
	9360	2 2/3	10997	3/16	7397	3/16	24693	7 16/32	1831849	1

(Zu S. 285.)

obrigkeitlichen Brodſchaalen.

Verkauf der Oberämter.					Beckerlohn.			Bezogene Summen von den Oberämtern.			Schuldige Reſtanzen.		
An Brod.		Betrag in Geld.											
Pfund.	8tel.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
52733	—	11879	7	7½	746	2	2½	11879	7	7½	—	—	—
116821	—	26014	—	—	1653	1	—	20143	1	—	5870	9	—
155276	—	35327	9	—	2197	3	—	35327	9	—	—	—	—
43241	—	9552	5	8½	611	9	—	9552	5	8½	—	—	—
82116	—	18121	6	5	1162	—	—	18121	6	5	—	—	—
65853	7	13912	7	—	931	9	—	13912	7	—	—	—	—
73170	7	16651	9	2	—	—	—	16651	9	2	—	—	—
44850	6	9978	3	5⅝	634	6	8	9978	3	5⅝	—	—	—
41293	7	9200	2	2½	584	3	5	9200	2	2½	—	—	—
38072	—	8453	9	3½	—	—	—	8453	9	3½	—	—	—
42919	5	9592	1	½	607	3	5	9592	1	½	—	—	—
48315	—	10534	3	1¼	683	7	—	10534	3	1¼	—	—	—
121402	7	26560	7	6¼	1717	9	6½	26560	7	6¼	—	—	—
21986	—	5282	4	5	311	1	2	5282	4	5	—	—	—
57352	—	12754	6	2½	811	5	9	12754	6	2½	—	—	—
54471	—	11870	—	—	770	8	—	11870	—	—	—	—	—
21267	6	4650	1	—	300	9	5	4650	1	—	—	—	—
101924	4	22408	6	2½	—	—	—	22408	6	2½	—	—	—
30933	—	6612	—	3¾	437	7	3	6612	—	3¾	—	—	—
59882	4	13778	5	—	847	3	9	13778	5	—	—	—	—
87344	—	19417	3	5	1236	—	—	19156	6	5	260	7	—
100455	4	22323	6	2½	1421	5	4	22323	6	2½	—	—	—
49611	—	11166	8	5	702	—	4	11166	8	5	—	—	—
15807	—	3867	8	7½	223	6	9	3867	8	7½	—	—	—
94211	—	21037	7	—	1333	1	7½	21037	7	—	—	—	—
114853	4	25598	9	2½	1625	2	7½	25598	9	2½	—	—	—
95684	4	21155	8	8¾	1354	—	2½	11830	—	2½	9325	8	6¼
1831849	1	407704	7	7⅝	22905	7	9½	392247	3	1⅜	15457	4	6¼
								15457	4	6¼			
		407704	7	7⅝				407704	7	7⅝			

Beilage Nro. XXIX.

Zu S. 285.

Wöchentliche Getreide-Vertheilungen auf ſämmtliche Oberämter des Kantons.

Laut Regierungsbeſchluß vom 5. Mai 1817.

Oberämter.	Anzahl der Haushaltungen.	Anzahl der wöchentlich zufallenden Mütt Dinkel.
Aarberg	1820	50
Aarwangen	3417	95
Bern	6164	172
Büren	1380	38
Burgdorf	2643	74
Courtlary	2001	56
Delsberg	2629	73
Erlach	1615	45
Fraubrunnen	1482	41
Frutigen	2055	57
Interlacken	3315	92
Konolfingen	3935	110
Laupen	1066	29
Münſter	1759	49
Nidau	2001	56
Oberhasle	1137	31
Ober-Simmenthal	1399	39
Pruntrut	3311	92
Saignelegier	1543	43
Saanen	1175	32
Schwarzenburg	1824	50
Seftigen	2780	77
Signau	2990	83
Thun	3193	89
Trachſelwald	3381	94
Wimmis	1651	46
Wangen	2411	67
	64077	1780

Beilage Nro. XXX. (Zu S. 288.)

Rechnung des Schuldentilgungsfonds vom 1. Heumonat 1820 bis 1831.

Einnehmen.

Anno.	An Conſumogebühren.			An erhöheten Stempelgebühren.			Von der Verwaltung der außern Gelder.	An Retorſionsgebühren.			Außerordentliche Ohmgeldauflagen.			Vorſchüſſe von der Standes-Caſſa.	Total Einnehmen.		
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.
1820.	35973	—	8½	12869	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	48843	—	5½
1821.	87319	—	8½	23634	8	1½	20000	—	—	—	—	—	—	—	130953	9	—
1822.	80743	7	6¼	23329	9	3½	20000	—	—	—	14208	4	9½	—	138282	1	9¼
1823.	44048	—	1	23231	5	1	20000	7328	3	2½	33008	9	7½	—	127616	8	2
1824.	53385	3	9¾	22541	6	6	20000	5371	6	7½	17759	—	8½	250000	369057	8	1¾
1825.	59212	1	9	23367	7	4	20000	—	—	—	—	—	—	—	102579	9	3
1826.	65598	3	1¾	22943	1	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	108541	4	1¾
1827.	67045	5	4	22765	1	9	20000	—	—	—	—	—	—	—	109810	7	3
1828.	70865	8	2½	23248	9	7	20000	—	—	—	—	—	—	—	114114	7	9½
1829.	83378	1	7¾	24690	8	1	20000	—	—	—	—	—	—	—	128068	9	8¾
1830.	73922	6	¾	24505	3	5	20000	—	—	—	—	—	—	—	118427	9	5¾
1831.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	721491	9	9¾	247129	—	5	200000	12700	—	—	64976	5	5½	250000	1496297	6	¼

Ausgeben.

Anno.	An Capital-Abloſungen. Zinsbare	An Capital-Abloſungen. Unzinsbare an die Domainen-Caſſa.			Rückerſtattung der von der Standes-Caſſa erhaltenen Vorſchüſſe.	Zinſen und Marchzinſen.			An Büreau- und andern Verwaltungs-koſten.			An Vermiſchtem und Reſtitution an die Retorſions- und Stempel-Caſſa.			Total Ausgeben.		
	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz	rp.	Fr.	bz.	rp.
1820.	—	—	—	—	—	15803	5	—	172	9	5	—	—	—	15976	4	5
1821.	122800	—	—	—	—	30014	5	—	325	7	5	950	—	—	154090	2	5
1822.	81875	—	—	—	—	25693	9	—	372	5	5	400	—	—	108341	4	5
1823.	119015	—	—	—	—	21674	2	5⅓	384	4	—	—	—	—	141073	6	5⅓
1824.	365185	—	—	—	—	11994	5	6⅔	349	—	—	—	—	—	377528	5	6⅔
1825.	85000	—	—	—	—	9061	4	6	322	—	5	1055	9	9	95439	5	—
1826.	26000	—	—	—	81600	6910	5	—	312	1	—	—	—	—	114822	6	—
1827.	—	—	—	—	96000	4312	5	—	311	9	—	—	—	—	100624	4	—
1828.	—	34675	—	—	72400	1375	9	5	318	6	—	—	—	—	108769	5	5
1829.	—	130000	—	—	—	—	—	—	305	3	—	—	—	—	130305	3	—
1830.	—	131000	—	—	—	—	—	—	312	5	—	—	—	—	131312	5	—
1831.	—	16526	7	3¼	—	—	—	—	—	—	—	1486	6	5	18013	3	8¼
	799875	312201	7	3¼	250000	126841	1	3	3487	1	—	3892	6	4	1496297	6	¼

Beilage Nro. XXXI.

Zu S. 290.

Summarien

oder

vergleichende Zuſammenſtellung der Haupt-Rubriken der Standes-Rechnungen für die Jahre 1827. 1828. 1829 *).

*) Da die Standes-Rechnung für 1830 bei Abfaſſung dieſes Verwaltungsberichts noch nicht ausgefertigt war, ſo konnten ihre Reſultate nicht in die obige Zuſammenſtellung aufgenommen werden. Aller Wahrſcheinlichkeit nach werden dieſelben unter denjenigen der drei obigen Jahre bleiben und zwar keinen Rückgang, aber auch keine bedeutende Vermehrung des Staatsvermögens erzeigen.

Vermehrt haben ſich im Jahre 1830, verglichen mit 1829, die
Einnahme des reinen Ertrags der Salzhandlung um beiläufig Fr. 13000
" " " " " Zölle, Brücken-, Lizenzgelder ꝛc. " 34000

Vermindert hat ſich aber die Einnahme des Ohmgeldertrags um Fr. 64000
und ganz weggefallen iſt diejenige des Schuldentilgungsfonds mit " 98000

Vermehrt haben ſich u. a. die Ausgaben für das Kriegs-Departement um beiläufig . . . . Fr. 100000
und diejenigen des Bau-Departements um . . . . . " 55000

Noch viel bedeutender wird ſich die Verminderung der Einnahmen, beſonders aber die Vermehrung der Ausgaben, zumal für das Kriegsweſen, in dem wirklich laufenden Rechnungsjahre ausweiſen.

Einnahmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

Ertrag der obrigkeitlichen Waldungen und Holzſpeditions-Anſtalt, nach Abzug der Forſtadminiſtrationskoſten . . . . . .

Durchſchnitts-Anſchlag der Holzlieferungen:

1. Brennholz für Beamte	Fr.	17,321	Fr. 67,845.
2. Bauholz . .	„	14,632	
3. Armenſteuern .	„	35,892	

Pachtzinſe und Ertrag liegender Güter . . . . .

Geiſtlichkeitsgüter, Primizen, Gemeindsbeyträge . . . .

Bodenzinſe in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . .

Ehrſchätze idem . . . .

Zehnten idem . . . .

Grundſteuer in den Leberbergiſchen Aemtern . . . . .

Fiſchereizinſe . . . .

Jagdpatente . . . .

Capitalzinſe . . . .

Loſung von verkauften Effekten . . . . . .

II. Landesherrliche Einkünfte.

A. Staatsregalien:

1. Salzhandlung, mit Inbegriff des 4 % vom Handlungsfond . .
2. Pulverhandlung idem . . . . .
3. Poſtferme . . . .
4. Bergwerke . . . .

B. Staatsabgaben:

1. Zölle, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder . . .
2. Waaren-Conſumogebühr, zum Behuf der Schuldentilgung . .
3. Kanzlei-Emolumente, Patent- und Conceſſionsgebühren . .
4. Stempeltaxe: a. Gewöhnliche . . . . .
   b. Für den Schuldentilgungsfond . . .
5. Ohmgeld . . . .
6. Trüll- und Militairdiſpenſationsgebühren . . . .

III. Gerichtsherrliche Einkünfte.

Oberappellationsgerichtliche Sporteln . . . . . .

Oberamtsgerichtliche und Audienzemolumente . . . .

Stipulationsgebühren . . . .

Rückſtändige Viſagebühren, Bußen, Confiſkationen . . .

Erſtattete Gefangenſchafts-, Polizei- und Judicialkoſten; vermiſchte dem Fisco zugefallene Gelder . . . .

1827		1828		1829	
Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
20,988	29	31,011	31	42,413	56
70,818	17	70,467	61	66,620	61
46,863	11	46,633	16	46,852	96
138,713	05	138,162	30	138,708	38
6,760	67	7,686	78	6,686	11
339,937	70	333,982	15	316,700	81
160,171	—	160,171	—	160,171	—
1,921	31	1,921	11	2,090	31
6,098	40	6,772	—	6,819	60
319,858	37	335,127	63	328,181	45
947	80	2,048	05	1,739	80
1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
384,761	50	408,490	46	410,892	81
8,261	12	8,150	18	5,301	64
65,000	—	65,000	—	65,000	—
2,533	17	1,289	55	2,537	11
147,152	09	150,275	81	145,514	92
67,045	54	70,865	82	83,378	17
19,348	01	19,037	85	18,747	—
58,173	35	61,501	72	63,282	90
22,765	19	23,248	97	24,690	81
270,351	64	350,147	43	343,593	—
9,500	70	9,269	07	10,295	75
1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
4,206	73	4,310	80	4,413	67
3,726	08	3,943	95	6,018	94
40,778	66	46,309	32	43,045	69
9,660	86	11,106	22	9,691	52
2,005	15	2,309	38	2,086	88
60,377	48	67,979	67	65,256	70

IV. Zahlungen verſchiedener Caſſen, Erſtattungen von Vorſchüſſen, Steuern und Prämien . . . .
V. General-Rechnungsreſtanz in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . . .
VI. Capitalabloſungen: a. Von der Zinsrodel-Verwaltung . . .
b. Von den beſondern Handlungsfonds . .

Zuſammenzug der Einnahmen.

Eigenthümliche Einkünfte . . . .
Landesherrliche Einkünfte . . . .
Gerichtsherrliche Einkünfte . . . .
Zahlungen verſchiedener Caſſen und Erſtattungen . . . . .
General-Rechnungsreſtanz . . . .
Capitalabloſungen . . . .

Totalſumme der Einnahmen

Ausgaben.

I. Für Schweizeriſche gemeine Bundeskoſten.

Als eidgenöſſiſcher Vorort . . . .
Standesbeiträge zur Bundescaſſa . . . .

II. Für gemeine Staats- und Gerichtsverwaltung.

Gehalte der Rathsglieder . . . .
Sechszehnerpfenninge . . . .
Staatskanzlei: Beſoldung der Beamten . . . . . .
Copiſtenlöhne und Bureaumaterial . . . .
Bureaukoſten der Standesrechnungs-Unterſuchungscommiſſion, des Bergraths und der Schulden-Tilgungscommiſſion . . . .
Beſoldung der Standesweibel, Weibelmäntel, Unterhalt des Rathhauſes
Ober-Appellationsgericht: Gehalte der Richter . . . . .
Kanzleikoſten . . . . . .
Ober-Ehegericht: Gehalte der Richter . . . . . .
Kanzleikoſten . . . .
Gehalte der Oberamtmänner nebſt Wohnungs- und Holzentſchädniſſen . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	286,977	31	203,423	52	116,500	78
. . .	270,010	35	70,728	98	——	—
	556,987	66	274,152	50	116,500	78
. . .	1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
. . .	1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
. . .	60,377	48	67,979	67	65,256	70
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	556,987	66	274,152	50	116,500	78
	4,563,960	14	4,794,582	76	5,073,223	24
. . .	——	—	——	—	15,636	48
. . .	15,424	43	16,869	99	16,869	99
	15,424	43	16,869	99	32,506	47
. . .	34,954	50	34,964	40	34,956	15
. . .	——	—	552	90	533	08
. . .	12,756	20	12,800	—	11,449	30
. . .	6,240	69	6,123	96	10,191	53
. . .	711	90	518	60	1,705	30
. . .	8,982	20	9,899	82	10,585	43
. . .	11,195	60	11,908	18	11,927	67
. . .	6,024	98	6,010	90	6,489	18
. . .	1,800	—	1,800	—	1,776	97
. . .	1,600	—	1,600	—	2,000	—
. . .	82,698	55	83,047	70	80,971	08
	166,964	62	169,226	46	172,585	69

Oberamtliche Kanzleikoſten . . . .
Oberamtsgerichte . . . .
Amtsſchreiber . . . .
Gerichtsſtatthalter . . . .
Amtsweibel . . . .
Penſionen an Civilperſonen . . . .
= an Militärperſonen . . . . . .
Huldigungs= und Inſtallationskoſten . . . . . .
Geſandtſchaft auf die Tagſatzung und andere Deputationskoſten . .

III. Departement des Kirchen= und Schulraths.
Beſoldung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit . . . . .
Beſoldung der katholiſchen Geiſtlichkeit . . . . .
Penſionen an den ehemaligen Fürſtbiſchof von Baſel und deſſen Capitularen
Geiſtlichkeitspenſionen im Leberberg . . . . . .
Fixe Beiſchüſſe an Collaturen, außere Geiſtliche und Gemeinheiten .
Bureaukoſten des Kirchenraths, Belohnungen für geleiſtete Dienſte .
Reformationsfeſt . . . .
(Unterhalt der Pfrundgebäude jährlich ungefähr 26,700 Franken.)

IV. Lehranſtalten.
Akademie und Schulen zu Bern . . . .
Beiſchuß an das Gymnaſium zu Biel . . . . . .
Beiſchüſſe an die Collegien zu Pruntrut und Delsberg . . .
Beiſchuß an die Taubſtummenanſtalt . . . . . .
Auslagen für Künſte und wiſſenſchaftliche Arbeiten . . . .
Koſten für die Landſchulen . . . .

V. Unterſtützungs= und Armenanſtalten.
Pfründen und Spenden aus Kloſterſchaffnereyen . . . .
Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter . . . .
Verpflegungskoſten und Armenſteuern*) in Geld . . . .
Außerordentliche Steuern an Kantonsangehörige und an Außere . .
Krankenanſtalten: Inſelſpital und außeres Krankenhaus zu Bern . .
Spital zu Pruntrut . . . . . .
Landſaßen=Corporation: Steuern an Landſaßen . . . .
Einbürgerungskoſten . . . .

VI. Departement des geheimen Raths.
Obere Polizey, diplomatiſche Auslagen, Belohnungen . . .
Kanzleikoſten: Beſoldung der Beamten . . . . .
Bureaumaterial . . . . . .

*) In Holz jährlich ungefähr 35,900 Franken.

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
Uebertrag .	166,964	62	169,226	46	172,585	69
. . .	438	26	570	90	476	80
. . .	39,689	85	38,804	30	38,772	39
. . .	11,535	—	12,300	75	12,485	—
. . .	24,674	60	25,553	25	24,674	60
. . .	2,898	25	2,898	25	2,898	25
. . .	4,738	50	6,588	60	5,471	28
. . .	9,732	10	9,557	55	9,127	30
. . .	643	80	965	30	1,604	10
. . .	5,441	90	9,405	82	2,811	15
	266,756	88	275,871	18	270,906	56
. . .	304,611	28	304,174	55	303,031	93
. . .	52,711	90	54,116	23	55,957	96
. . .	43,881	05	33,918	59	16,753	62
. . .	5,208	01	4,627	68	4,405	31
. . .	4,203	22	4,186	11	4,076	14
. . .	3,690	50	3,362	15	4,730	70
. . .	——	—	29,688	79	——	—
	414,305	96	434,074	10	388,955	66
. . .	53,500	—	53,250	—	52,500	—
. . .	5,025	—	5,025	—	5,025	—
. . .	6,075	—	6,075	—	6,075	—
. . .	3,000	—	3,000	—	3,000	—
. . .	6,150	—	4,998	—	5,542	—
. . .	12,694	58	14,688	55	14,502	45
	86,444	58	87,036	55	86,644	45
. . .	30,062	53	30,984	70	31,899	10
. . .	6,546	33	6,705	—	6,719	20
. . .	16,161	15	15,171	12	15,231	93
. . .	8,009	25	4,560	—	7,936	—
. . .	43,045	80	40,676	08	43,447	75
. . .	2,912	—	2,636	—	3,252	—
. . .	26,069	38	28,151	35	29,231	86
. . .	——	—	——	—	15,191	80
	132,806	44	128,884	25	152,909	64
. . .	6,041	—	11,098	88	6,781	55
. . .	2,684	—	3,948	—	1,845	20
. . .	3,074	23	3,272	48	3,052	58
	11,799	23	18,319	36	11,679	33

VII. Departement des Finanzraths.
Beſoldung der Beamten . . . .
Bureaukoſten . . . .
Gehalte und Proviſionen der Schaffner in Geld und Naturalien . .
Abgang und Kaſtenſchwindung auf den Naturalien . . . .
Lieferungsgelder, Beſorgung der Korn- und Weinvorräthe . . .
Planimetrations-, Marchungs- und Cadaſterkoſten . . . .
Prozeß- und Betreibungskoſten . . . .
Verwaltung der obrigkeitlichen Zinsrödel und außern Gelder . .
Unterhalt und Bearbeitung der Staatsdomainen, Pachtſteigerungskoſten .
Koſten für den Bodenzinsbezug, die Schatzung, Verſteigerung und Einſammlung der Zehnten . . . .
Aſſekuranz der Zehnten und Domainen gegen Hagelſchaden . . .
Zinſe von ſchuldigen Capitalien, Beſchwerden auf obrigkeitlichen Beſitzungen, Tellen, Entſchädniſſe . . . .

VIII. Departement des Juſtizraths.
Beſoldung der Beamten . . . .
Druck und Beſorgung der Geſetze, Bureaukoſten des Juſtizraths und Verhörrichteramts . . . .
Koſten für das Landjägercorps . . . . . .
Vermiſchte Polizeianſtalten . . . .
Criminal-Polizei-, Judicial- und Gefangenſchaftskoſten . . .
Einbürgerung von Heimathloſen . . . . . .
Zuchthäuſer zu Bern und Pruntrut . . . . .

IX. Departement des Kriegsraths.
Beſoldung der Beamten und Kreisoffiziere . . . . .
Bureaukoſten . . . .
Ausrüſtung und Inſtruktion der Miliztruppen . . . . .
Garniſonsdienſt in der Stadt . . . .
Zeughausverwaltung . . . .

X. Baudepartement.
Beſoldung der Beamten . . . .
Bureau- und Inſpektionskoſten . . . .
Brandaſſekuranzgebühren für die Staatsgebäude . . . .
Unterhalt der Civil-Gebäude . . . .
Unterhalt der Pfrundgebäude und Kirchen . . . . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	18,558	20	19,976	10	21,230	—
. . .	12,234	01	12,269	53	11,982	19
. . .	17,718	38	17,868	05	17,141	22
. . .	18,674	19	17,360	38	16,381	53
. . .	16,259	07	11,301	41	9,078	78
. . .	7,516	18	6,456	49	8,874	99
. . .	964	01	890	02	19	50
. . .	6,772	74	5,538	46	5,542	95
. . .	7,102	92	6,514	01	5,903	73
. . .	9,009	96	10,211	20	10,030	41
. . .	2,633	79	4,296	39	——	—
. . .	7,115	31	13,373	04	2,051	19
	124,558	76	126,019	08	108,236	49
. . .	10,106	45	9,492	05	8,018	50
. . .	10,996	44	11,182	10	14,030	29
. . .	75,127	11	79,224	94	78,150	29
. . .	9,789	72	10,447	13	7,984	97
. . .	17,412	37	19,207	85	21,509	99
. . .	100	—	250	—	6,688	68
. . .	29,596	89	31,318	08	33,607	51
	153,128	98	161,122	15	169,990	23
. . .	14,274	—	15,146	80	15,144	80
. . .	7,127	—	4,774	89	4,848	42
. . .	139,384	88	128,218	06	113,212	16
. . .	36,995	25	43,908	81	42,557	98
. . .	40,364	05	36,156	26	29,702	—
	238,145	18	228,204	82	205,465	36
. . .	5,790	—	5,588	—	5,548	—
. . .	3,112	32	2,922	—	2,553	03
. . .	3,236	—	6,593	68	3,424	50
. . .	182,784	62	120,893	22	103,003	48
. . .	31,055	64	27,721	62	21,448	96
	225,978	58	163,718	52	135,977	97

XI. Straßendepartement.
Beſoldung der Beamten für die Straßeninſpektion und Vermeſſungen .
Bureaukoſten . . . .
Anlegung und Unterhalt von Straßen und Brücken . . . .

XII. Schwellendepartement.
Beſoldung der Schwellenaufſeher, Inſpektions= und Bureaukoſten .
Anlegung und Unterhalt von obrigkeitlichen Schwellen . . .

XIII. Departement der Landesökonomie.
Prämien für die Viehzucht nebſt Bureaukoſten . . . .

XIV. Departement der Pferdzuchtcommiſſion.
Prämien für die Pferdzucht, Koſten der Pferdzeichnungen . . .

XV. Departement des Commerzienraths.
Auslagen zur Beförderung der Induſtrie, Prämien für Hanf= und Flachsbau . . . .

XVI. Departement des Sanitätsraths.
Verſchiedene Sanitätsanſtalten, Bureaukoſten . . . .

XVII. Münzfabrikation.
Verlüſte auf den concordatmäßigen Verhandlungen und gewöhnliche Koſten der Münzſtätte . . . .

XVIII. Vermiſchte Caſſa=Verhandlungen.
Capital=Anwendungen : 1. Acquiſition von Zinsſchriften . .
2. Vermehrung der abgeſondert beſtehenden obrigkeitlichen Handlungs=Fonds . .
Abrechnung der Haupt=Caſſa mit der Domainen=Caſſa wegen Vorſchüſſen für Ankauf von Liegenſchaften . . . . . .
Schulden=Tilgungs=Fond, Erſtattung an die Domainen= und andere Caſſen auf Abſchlag ihres Guthabens . . . . . .
Unterſchied der Loſung von verkauftem Getreide gegen den Normal=Anſchlag deſſelben in der Standesrechnung . . . . .

	1827		1828		1829	
	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
. . .	7,974	92	6,856	05	7,191	72
. . .	2,073	75	2,018	27	2,308	50
. . .	57,366	32	46,513	67	42,076	22
	67,414	99	55,387	99	51,576	44
. . .	2,184	63	4,062	12	2,153	37
. . .	70,756	73	55,318	88	44,004	13
	72,941	36	59,381	—	46,157	50
. . .	10,938	04	7,893	95	8,171	10
. . .	5,878	80	5,596	58	5,714	90
. . .	5,312	70	6,153	70	4,940	98
. . .	8,037	30	9,105	12	8,035	78
. . .	79,051	49	41,436	64	42,558	—
. . .	283,574	38	239,984	79	438,183	45
. . .	—	—	—	—	17,536	66
. . .	—	—	—	—	146,426	99
. . .	96,110	75	107,075	—	130,000	—
. . .	128,420	98	31,357	39	8,970	47
	508,106	11	378,417	18	741,117	57

Zuſammenzug der Ausgaben.

	1827		1828		1829	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Schweizeriſche Bundeskoſten	15,424	43	16,869	99	32,506	47
Staats- u. Gerichts-Verwaltung	266,756	88	275,871	18	270,906	56
Kirchen-Departement . . .	414,305	96	434,074	10	388,955	66
Lehranſtalten	86,444	58	87,036	55	86,644	45
Unterſtützungs- und Armen-Anſtalten	132,806	44	128,884	25	152,909	64
Departement des Geheimen Rathes	11,799	23	18,319	36	11,679	33
Finanz-Departement . . .	124,558	76	126,019	08	108,236	49
Juſtiz-Departement	153,128	98	161,122	15	169,990	23
Kriegs-Departement	238,145	18	228,204	82	205,465	36
Bau-Departement	225,978	58	163,718	52	135,977	97
Straßen-Departement . . .	67,414	99	55,387	99	51,576	44
Schwellen-Departement . .	72,941	36	59,381	—	46,157	50
Landes-Oekonomie-Commiſſion	10,938	04	7,893	95	8,171	10
Pferdezucht-Commiſſion . .	5,878	80	5,596	58	5,714	90
Commerzien-Rath	5,312	70	6,153	70	4,940	98
Sanitäts-Rath	8,037	30	9,105	12	8,035	78
Münz-Fabrikation	79,051	49	41,436	64	42,558	—
Vermiſchte Caſſa-Verhandlungen	508,106	11	378,417	18	741,117	57
Totalſumme	2,427,029	81	2,203,492	16	2,471,544	43
General-Reſtanz an Geld und Naturalien	2,136,930	33	2,591,090	60	2,601,678	81
	4,563,960	14	4,794,582	76	5,073,223	24

Etat des Staats=Vermögens
an beweglichen Capitalien und Baarſchaft.

Beſtand auf 31. December 1827.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Caſſa=Reſtanzen	1,276,977	05		
Naturalien=Vorräthe nach dem Normalpreis	859,953	28		
			2,136,930	33
Capital=Fonds in Handlungen für den Staat	. . . . .	. .	1,331,051	36
Zinstragende Staats=Capitalien	6,063,953	52		
Unzinsbare vorgeſchoſſene Capitalien . . .	46,036	46		
			6,109,989	98
Summe	. . . . .	. .	9,577,971	67
Staatsſchuld, laut Rechnung der Tilgungs=Fonds=Commiſſion	. . . . .	. .	675,616	72
Reines Aktiv=Vermögen	. . . . .	. .	8,902,354	95
Daſſelbe betrug am Ende des Jahres 1826 .	8,711,822	28		
Vermögens=Vermehrung in 1827	190,532	67		
	8,902,354	95		
Beſtand auf 31. December 1828.				
Caſſa=Reſtanzen	1,790,311	90		
Naturalien=Vorräthe, nach dem Normalpreis	800,778	70		
			2,591,090	60
Capital=Fonds in Handlungen für den Staat	. . . . .	. .	1,260,322	38
Zinstragende Staats=Capitalien	6,112,568	84		
Unzinsbare vorgeſchoſſene Capitalien . . .	53,589	48		
			6,166,158	32
Summe	. . . . .	. .	10,017,571	30
Staatsſchuld laut Rechnung der Tilgungs=Fonds=Commiſſion	. . . . .	. .	568,541	72
Reines Aktiv=Vermögen	. . . . .	. .	9,449,029	58
Daſſelbe betrug am Ende des Jahres 1827 .	8,902,354	95		
Vermögens=Vermehrung in 1828	546,674	63		
	9,449,029	58		

Etat des Staats=Vermögens
an beweglichen Capitalien und Baarſchaft.

Beſtand auf 31. December 1829.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Caſſa=Reſtanzen	1,847,557	39		
Naturalien=Vorräthe nach dem Normalpreis	754,121	42		
			2,601,678	81
Capitalfonds in Handlungen für den Staat:				
1. Salzhandlung	1,055,823	21		
2. Pulverhandlung	175,606	43		
3. Bergwerks=Adminiſtration	27,136	14		
4. Holzſpeditions=Anſtalt	19,293	25		
			1,277,859	03
Zinstragende Staats=Capitalien:				
Inländiſche Zinsſchriften	1,482,247	14		
Im Ausland angelegte Gelder, nach dem Ankaufspreis	4,950,648	87		
			6,432,896	01
Unzinsbare vorgeſchoſſene Capitalien . . .	. . . . .	. .	197,377	39
Summe	. . . . .	. .	10,509,811	24
Staatsſchulden, laut Rechnung der Tilgungs=Fonds=Commiſſion	. . . . .	. .	438,541	72
Reines Aktiv=Vermögen	. . . . .	. .	10,071,269	52
Daſſelbe betrug am Ende des Jahres 1828 .	9,449,029	58		
Vermögens=Vermehrung in 1829	622,239	94		
	10,071,269	52		

Verhandlungen der Domainen=Caſſa.

A. Rechnungs=Ueberſicht.

	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
Veräußerungen in 1827, 1828 und 1829.				
Verkauf von Liegenſchaften	2,951	20		
" " Zehnten	75,099	48		
" " Bodenzinſen und Ehrſchätzen	20,792	57		
	98,843	25		
Veräußerungen ſeit 1804 bis 1826	2,447,871	28½	2,546,714	53½
Acquiſitionen in 1827, 1828 und 1829.				
Liegenſchaften	43,079	07½		
Zehnten und Bodenzinſe	8,616	70		
Loskauf von Schuldigkeiten, Zinſe für Kauf=Reſtanzen, Schreibgebühren	17,026	49½		
	68,722	27		
Acquiſitionen ſeit 1804 bis 1826	2,257,160	34½	2,325,882	61½
Mehrbetrag des veräußerten Staats=Eigenthums oder Guthaben der Domainen=Caſſa auf 31. December 1829	. . . . . .	. . . .	220,831	92

B. Beſtand des vorangezeigten Guthabens der Domainen-Caſſa.

	Franken.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
1. Anforderung an den Schuldentilgungs-Fond, welche laut Dekrets vom 26. März 1823 betrug	. . . .	598,216	72		
Aus dem Schuldentilgungs-Fond wurden auf Abſchlag erſtattet: in 1828	34,675				
in 1829	130,000	164,675	—	433,541	72
2. Aktiv-Reſtanzen auf 31. Dec. 1829, von verkauften Liegenſchaften	. . . .	17,470	62		
von verkauften Zehnten u. Bodenzinſen	. . . .	60,160	04	77,630	66
Summe des Vermögens	. . . .	. . . . .	. . .	511,172	38

C. Schulden der Domainen-Caſſa.

	Franken.	Rappen.	Franken.	Rappen.
1. Schuldige Kauf-Reſtanzen: für angekaufte Liegenſchaften . .	77,954	—		
" " Zollgerechtigkeiten .	50,000	—	127,954	—
2. Schuld an die Standes-Caſſa: an reſtanzlichen Vorſchüſſen für bezahlte Acquiſitionen	. . . . . .	. . . .	162,386	46
Von dieſen Vorſchüſſen ſtehen in der Standes-Rechnung pro 1829 verzeigt	146,426	99		
In frühern Jahren	15,959	47		
	162,386	46		
Summe der Schulden	. . . . . .	. . . .	290,340	46
Guthaben der Domainen-Caſſa auf 31. December 1829	. . . . . .	. . . .	220,831	92
			511,172	38

Beilage Nro. XXXII.

Zu S. 299.

Holz-Abgaben im Jahr 1829 aus den obrigkeitlichen Waldungen des alten Kantons.

	Obrigkeitlicher Gebrauch.	Bewilligungen.	Berechtigungen.
Brennholz.			
Buchen, Stücke	13	2	3289
„ Fuder	21	35	1312
„ Klafter	726	152½	2089
Tannen, Stück	123	1916	2170
„ Fuder	3	321	1971
„ Klafter	1495	2983	7047½
Eichen, Stück	—	—	421
„ Fuder	20	98½	937½
„ Klafter	265	125	3392½
Wedelen, Stück	15247	8775	161911
Bauholz.			
Sagtannen, Stück	142	237	501
Sagträmel „	505	59	260
Kehltannen „	423	29	777
Schindeltannen „	37	10	1304
Zauntannen „	41	213	1296
Riegtannen „	354	206	1652
Rafentannen „	390	38	661
Dünkeltannen „	104	—	752
Dünkel „	1030	112	711
Eichen „	122	9	253
Stöck, vermiſchte	133	62	111
Tannen, Schuh	1098	—	—
Eichen, Schuh	—	—	—
Tannen, Fuder	—	—	2
„ Klafter	—	—	471
Eichen, Fuder	—	—	2
„ Klafter	—	—	72
Nutzholz.			
Buchen, Stück	19	7	77
„ Fuder	—	—	24½
„ Klafter	—	—	167½
Tannen, Stück	—	—	—
„ Fuder	2½	—	14
„ Klafter	10½	3	541
Eichen, Stück	4	—	—
„ Fuder	—	—	53
„ Klafter	8	1	195½
Lattannli	460	26	866
Bohnenſtecken	424	—	—

Beilage Nro. XXXIII. (Zu S. 324.)

Ueberſicht

des Ankaufs=Preiſes und Zins=Ertrags ſämmtlicher im Auslande angelegter Gelder.

Nominal=Betrag.	Art der Staatspapiere.	Ankaufs=Preis.	Wechſel=Curs.	Ankaufspreis. Fr.	Rp.	Zinsertrag.	Reiner Zins=Ertrag. Fr.	Rp.	Procent.
Doll. 500,000	Nordamerikaniſche 3% . .	68	1 Doll. = $35\frac{1}{2}$ bz.	1207000	—	Doll. 15,000	52000	—	$4\frac{1}{4}$
Frcs. 141,217	Franzöſiſche 5%	$77\frac{3}{10}$	40 = 27	1473648	54	Frcs. 141,217	94368	30	$6\frac{1}{3}$
Rfl. 84,650	Nürnberg. Obligat. 4% .	65	11 = 16	80032	72	Fl. 3386	4875	85	6
Cfl. 15,342$\frac{1}{3}$	Lombardiſche 5% . . .	$86\frac{3}{4}$	100 = 174	463292	89	Fl. 75,342$\frac{1}{3}$	26429	25	$5\frac{3}{4}$
Rthl. 38,300	Preuß. Staatsſchuldſcheine 4%	95	40 = 100	91034	28	Rthl. 1532	3800	—	$4\frac{1}{6}$
Ducati 2889	Neapolitaniſche 5% . .	80	1 Duc. = 28 bz.	129872	—	Ducati 2889	8009	20	$6\frac{1}{6}$
Cfl. 337,000 .	Oeſterreichiſche Bankactien	$851\frac{1}{2}$	100 = 174	499400	31	Fl. 22,000	37900	—	$7\frac{1}{2}$
Cfl. 174,000 .	Oeſterreichiſche Metall. 5%	$74\frac{3}{4}$	dito	226073	60	Fl. 8700	15000	—	$6\frac{1}{2}$
Stck. 101 . .	Franzöſiſche Bankaktien .	1710	40 = 27	116607	10	Frcs. 6565	4400	40	4
Fl. 54,000 .	Niederländiſche $2\frac{1}{2}$ % . .	62	100 = 144	48225	85	Fl. 1350	1944	—	4
Frcs. 9839 .	Franzöſiſche 3%	$67\frac{3}{4}$	40 = 27	149951	—	Frcs. 9839	6600	30	$4\frac{1}{3}$
Fl. 69,000 .	Ruſſiſche Obligationen 5%	$106\frac{1}{8}$	100 = 144	106481	02	Fl. 3450	4920	—	$4\frac{1}{2}$
Rfl. 66,000 .	Bairiſche Obligationen 4%	$105\frac{1}{4}$	11 = 16	101043	90	Fl. 2640	3802	—	4
Cfl. 18,300 .	Oeſterreichiſche Obligat. 4%	$95\frac{1}{2}$	100 = 174	30439	52	Fl. 732	1281	68	4
Fl. 14,000 .	Niederländiſche Bankactien	1144	100 = 143	22902	87	Fl. 630	900	—	4
Lire ital. 5200	Parmeſaniſche 5% . . .	$33\frac{1}{2}$	40 = 27	58440	80	L. ital. 5200	3475	—	6
Cfl. 6500 . .	Rothſchild'ſche Lott. Looſe	divers.	100 = 174	12403	80	Fl. 260	448	40	4
Fl.W. W.20000	Wiener Banco=Obligat. *)	Fl. 36	dito	12528	—	Fl. 144	245	50	2
Fl. 2,096,000	Niederländ. Differ. Schuld	divers.	100 = 143	118534	80				6**)

*) Wurden nicht erkauft, ſondern von Wien alſo reſtituirt.

**) Nach der Verlooſung 1827 — 50.

Beilage Nro. XXXIV. (zu S. 333.)

General = Ueberſicht

der auf 1. Januar 1814 beſtehenden, und ſeither abgeſchloſſenen Salzlieferungs = Verträge.

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs = Quantum.	Koſtender Preis pr. Centner Markgewicht.								Bemerkungen.
			In Wangen.		In Nidau.		In Pruntrut.		In Delsberg		
			Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	
Frankreich.	Vom 1. Jan. 1811 bis 31. Dez. 1815	Ctr. 40,000 cum obligo „ 10,000 sine obligo	81	—	81	—					
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 80,000 cum obligo	74	2½	81	—	74	2½			Für die beiden Jahre 1817 und 1821 wurde die Lieferung nach Nidau ebenfalls zu Fr. 11 erlaſſen.
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 14,000 „ „	64	1	64	1	64	1			
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 12,000 „ „	—	—	47	2½	47	2½			
	„ „ „ „ 1827 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1828 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1830 . .	„ 10,000 „ „	—	—	—	—	40	5			
	„ „ „ „ 1831 . .	„ 20,000 „ „	—	—	—	—	40	5	42	9	
Baiern.	Vom 1. Jan. 1810 bis 31. Dez. 1815	Faß 5500 cum obligo „ 2000 sine obligo	80	8							
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 5500	79	6							
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 2300	64	—							
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 3000	42	—							
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1830	„ 2500 cum obligo sine obligo, unbeſtimmt	42	—							
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 18,000 cum obligo „ 6000 sine obligo	36	9							Von dem sine obligo Quantum iſt auf Verlangen $1/3$ nach Wangen zu liefern.

General = Ueberſicht
der auf 1. Januar 1814 beſtehenden und ſeither abgeſchloſſenen Salzlieferungs = Verträge.
(Fortſetzung.)

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs=Quantum.	Koſtender Preis pr. Centner Markgewicht. In Wangen. Btz.	In Wangen. Rp.	In Nidau. Btz.	In Nidau. Rp.	In Pruntrut. Btz.	In Pruntrut. Rp.	In Delsberg. Btz.	In Delsberg. Rp.	Bemerkungen.
Würtemberg.	Ankauf für das Jahr 1824 .	Faß 5105	42	—	—	—	—	—	45	$2\frac{1}{2}$	
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1830	„ 8000 cum obligo „ 5000 sine obligo	40	9	—	—	—	—	44	5	
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1842	Ctr. 50,000 cum obligo „ 10,000 sine obligo	36	9	—	—	—	—	42	7	Von dem sine obligo Quantum muß ebenfalls $\frac{1}{3}$ nach Wangen geliefert werden.
Baden.	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1826	Faß 1000 Beſtell. v. 1824 „ 1500	42	—	—	—	—	—	45	5	
	Extra Ankauf für das Jahr 1826	„ 200	40	—							
	Ankauf für das Jahr 1828 . .	„ 1000	40	—							
	„ „ „ „ 1829 . .	„ 1500	40	—							
	„ „ „ „ 1830 . .	„ 1500	40	—							
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 12,000 cum obligo „ 3000 sine obligo	36	1	—	—	—	—	42	—	
Tyrol.	Vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dez. 1820	Faß 2500	84	7							

Beilage Nro. XXXV. (Zu S. 334.)

A. Ueberſicht

der Haupt-Reſultate der Salzhandlung während dem Zeitraum vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1830.

Jahrgang.	Salz-Vorrath jeweilen auf 1. Januar.		Salz-Ankäufe.		Salz-Verkauf.		Abgang.		Salz-Handlungs-Capital auf 1. Januar.		Salz-Vorrath in koſtendem Preis auf 1. Januar.	
	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	88,416	24	85,209	96	75,008	85	783	90	1,077,532	22½	730,687	76
1815	97,833	45	71,774	51	74,637	29	827	97	932,479	57	808,737	40
1816	94,142	70	110,866	2	95,517	86	760	52	852,329	7	780,329	7
1817	108,730	34	88,352	16	101,290	45	2110	2	1,164,893	57½	896,996	25
1818	93,682	3	139,758	93	96,107	95	1410	51	1,136,868	42½	766,447	21
1819	135,922	50	150,492	70	94,683	9	198	26	1,216,695	65	1,119,637	11
1820	191,533	85	109,014	43	92,340	82	1485	54	1,332,009	83½	1,585,932	48
1821	206,721	92	117,922	36	88,640	47	1243	57	1,488,288	83	1,705,901	3
1822	234,760	24	—	—	82,754	53	1659	12	1,691,893	14	1,928,407	84
1823	150,346	59	27,830	52	85,041	7	2020	60	1,713,142	19	1,247,982	47
1824	91,115	44	62,421	20	84,287	92	2323	98	1,681,179	32½	745,293	78
1825	66,924	74	114,969	11	93,933	74	2098	11	1,035,442	40¼	416,411	76
1826	85,862	—	103,647	70	93,263	97	1067	75	1,113,028	64¼	457,362	91
1827	95,177	98	95,037	49	95,823	14½	355	65½	1,061,630	1¾	478,767	57½
1828	94,036	67	101,504	49	99,569	39½	536	78	1,106,417	36¼	442,225	52
1829	95,434	98½	89,914	23	100,936	79½	1510	26	1,038,546	87¾	430,664	10
1830	82,902	16	106,774	25½	100,337	39	928	85	1,055,823	21	365,980	59
1831	88,410	17½							1,057,770	64½	390,282	50
			1,575,490	6½	1,554,174	73½	21,321	39½				

Ueberſicht

der Haupt-Reſultate der Salzhandlung während dem Zeitraum vom 1. Jan. 1814 bis 31 Dez. 1830.

(Fortſetzung.)

Jahrgang.	Brutto-Erlös vom Salz-Verkauf.		Einnehmen von Extraordinarien.		Ausgeben für Salz-Ankäufe.		Transport- und Verwaltungs-Koſten.		Ausgeben für Extraordinarien.		Reiner Ertrag der Salz-Handlung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	900,106	20	145	90	650,757	40	171,541	9½	—	—	156,003	24½
1815	895,647	48	95	35	553,567	72	159,587	28	—	—	154,179	50
1816	1,146,214	32	1165	24	821,768	10	205,600	54	3,863	70	232,814	40
1817	1,215,485	40	—	—	647,891	16	217,993	65	15,878	72½	203,172	82½
1818	1,153,295	40	2296	—	1,022,889	11	242,357	2½	8,769	65	234,765	51½
1819	1,136,197	8	—	—	1,101,788	92	257,440	6½	12,649	28	230,614	18½
1820	1,108,089	84	—	—	772,208	19½	222,021	95	19,049	25	214,778	99½
1821	1,063,685	64	7810	—	854,507	53	212,950	53½	22,940	7	203,604	31½
1822	993,054	36	7810	—	—	—	120,099	4	20,535	90	179,804	5
1823	1,020,492	84	1037	12½	167,667	28	135,144	54½	11,192	32	204,837	13
1824	1,011,455	4	3333	15	221,325	5½	176,396	84¾	6,854	28½	281,329	98¼
1825	939,337	40	165	2½	385,920	94½	250,311	96	15,496	59	328,724	8
1826	932,639	70	1001	29	344,025	81½	233,481	55	11,612	½	365,926	28½
1827	958,231	45	844	19	324,406	79	204,943	72½	8,421	57½	384,761	49½
1828	995,693	95	1149	70½	346,036	64	217,337	93	13,417	20	408,490	46½
1829	1,009,367	95	9	15	296,524	35	215,468	80¾	21,807	62	410,892	81¼
1830	1,003,373	90	1497	70½	362,478	44	232,878	66	9,824	11½	423,992	30
	17,482,367	95	28,359	83	8,873,765	45	3,475,555	20½	202,312	28½	4,618,691	58

B. Probe vorſtehender Darſtellung der Häuptreſultate der Salzhandlung.

Verhandlungen in Salz.

Eingang.	Cent.	℔	Ausgang.	Cent.	℔
Vorrath auf 1. Januar 1814 . .	88,416	24	Geſammt-Betrag des Verkaufs . .	1,554,174	73½
Geſammt-Betrag der Ankäufe .	1,575,490	6½	" " " Abgangs . .	21,321	39½
			Vorrath auf ultimo 1830	88,410	17½
Ctr. .	1,663,906	30½	Ctr. .	1,663,906	30½

Verhandlungen in Geld.

Einnehmen.	Fr.	Rp.	Ausgeben.	Fr.	Rp.
Salzhandlungskapital auf 1. Jan. 1814	1,077,532	22½	Total-Ausgeben für Salz-Ankäufe .	8,873,763	45
Erlös vom Salz-Verkauf . . .	17,482,367	95	" " " Extraordinarien .	202,312	28½
Einnehmen von Extraordinarien .	28,359	83	Transport- und Verwaltungskoſten .	3,475,555	20½
			Reiner Ertrag	4,618,691	58
			Verminderung des Handluugs-Capitals	19,761	58
			Minder-Anſchlag des Salz-Vorraths .	340,405	26
			Salzhandlungs-Capital auf ultimo 1830	1,057,770	64½
Fr. .	18,588,260	½	Fr.	18,588,260	½

C. Spezifikation

der Rubriken von Extraordinarien in der vorſtehenden Darſtellung.

	Fr.	Rp.
Einnehmen.		
Gewinn auf erkauften Wechſeln	1,497	70½
Bezogene Zinſe von Exſtanzen	3,806	98½
Beſoldungs-Abzüge der Herren Salzbeamten	15,620	—
Vergütungen ꝛc.	7,435	14½
Fr.	28,359	83
Ausgeben.		
Erlittene Verlüſte in Geldstagen von Beamten, Auswägern, Partikularen	29,358	28
„ „ auf Wechſel-Ankäufen	63,703	64
Entſchädigung an die Stadt Biel für den dortigen Salzverkauf, infolge Uebereinkunft	59,000	—
Anderwärtige Entſchädigungen, Steuern ꝛc.	5,953	2½
Zinſe von angeliehenen Capitalien	22,735	89
Landankauf und Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal	16,207	38
Ankauf der Jekeriſchen Liegenſchaft in Pruntrut	5,354	7
Fr.	202,312	28½

Beilage Nro. XXXVI. (Zu S. 337.)

Specification der Salz-Transport- und Verwaltungs-Koſten.

Jahrgang.	Beſoldungen. der Hrn. Salzbeamten. fixe Gehalte.		Proviſionen.		Benefizium der Auswäger.		Transportkoſten. Große Spedition.		Fuhrlöhne der Auswäger.		Magazin- u. Bureau-Auslagen.		Zuſammenzug.		Bemerkungen.
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	
1814	4,425	—	16,557	48	52,088	13	63,333	62	31,856	65	3,280	21	171,541	10	Unter den Proviſionen der Herren Salzbeamten finden ſich auch die den Hrn. Schaffter in Münſter, Kötſchet in Grellingen und der Mme. Fattet in Seignelegier, admittirten caſualen Beſoldungen, eingetragen.
1815	4,175	—	16,085	80	52,227	94	52,360	23	31,443	97	3,294	34	159,587	28	
1816	4,425	—	19,120	9	68,228	43	68,718	35	36,686	11	8,422	56	205,600	54	
1817	4,425	—	26,136	59	72,496	44	65,064	68	41,087	80	8,783	13	217,993	65	
1818	4,425	—	23,173	55	68,834	3	100,901	47	37,991	13	7,031	86	242,357	2	
1819	4,425	—	24,050	61	67,873	94	117,909	75	36,480	32	6,700	44	257,440	7	
1820	4,250	—	21,233	76	66,187	62	87,814	70	36,480	98	6,054	90	222,021	95	
1821	4,425	—	22,349	66	63,548	14	80,836	50	34,107	65	7,683	58	212,950	53	
1822	5,650	—	14,949	43	59,289	48	3,067	70	31,863	25	5,279	18	120,099	4	
1823	5,650	—	14,709	7	60,935	15	15,242	47	32,274	32	6,333	53	135,144	55	
1824	5,411	64	15,865	23	60,367	47	57,551	68	31,607	5	5,593	76	176,396	84	
1825	5,650	—	17,827	60	56,103	70	132,217	57	33,604	98	4,908	13	250,311	96	Die fixe Beſoldung des Hrn. Salzfaktor Sparren in Nidau, von L. 175 wurde im J. 1820 in Rechnung zu bringen omittirt und erſt im J. 1827 nachträglich angeſetzt.
1826	5,650	—	17,704	30	55,674	39	116,407	49	33,585	20	4,460	16	233,481	55	
1827	5,825	—	18,839	26	57,221	94	84,510	94	33,639	7	4,907	51	204,943	73	
1828	5,650	—	19,819	51	59,496	64	91,996	10	35,246	93	5,128	76	217,337	93	
1829	5,650	—	20,204	89	60,291	37	88,230	13	35,617	80	5,474	62	215,468	81	
1830	5,650	—	20,296	65	73,153	84	93,408	73	34,799	25	5,570	19	232,878	66	
	85,761	64	328,923	48	1,054,018	65	1,319,572	11	588,372	46	98,906	86	3,475,555	21	

Beilage Nro. XXXVII.

Zu S. 345.

Ueberſicht der in der Münzſtatt zu Bern geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen. 1814—1830.

Geldſorten.	Stück auf die Mark.	Korn. Kar.	Korn. 32.	Fabrikat. p. St. Rp.	Remedium in Schrot.	Remedium in Korn	Nenn-Werth	Zahl der Stücke.	Betrag. Fr.	Betrag. Rp.
Gold.										
Dopp. Duplon.	16	21	22	7½	*)		Fr. 32	93	2976	—
Einfache dto.	32	21	22	5	**)		„ 16	4080	65280	—
Halbe dto.	64	21	22				„ 8	1555	12440	—
Vierfache Duk.							„ 32	11	352	—
Doppelte dto.							„ 16	246	3936	—
Einfache dto.	70 58/65	23	16	20			„ 8	1111	8888	—
Silber.		Den.	Gr.	p. M.	p. Mk.					
Vierfrankenſt.	8 3/10	10	19½	30	Gr. 17½	1½	„ 4	9173	36692	—
Zwei „ „	16 6/10	10	19½	40	„ 17½	1½	„ 2	—	—	—
Ein Franken.	32	10	—	45	„ 12	1½	„ 1	947	943	—
Fünf Batzen.	54	8	—	70	1/5 Stck.	1½	Bz. 5		26244	—
Zehn Kreuzer.	114	9	—	70			„ 2½		—	—
Ganze Batzen.	90	2	—	70	1 „		„ 1		29970	—
Halbe Batzen.	120	1	3	85	1½ „	2	„ ½		10363	—
Kreuzer.	240	1	3	90	3 „	2	„ ¼		—	—
Rappen.	360	—	12	110	6 „	2	„ 1/10		8625	60
									206713	60

*) Da das Gold nur in geringen Quantitäten ausgemünzt wird, ſo iſt demſelben kein Remedium beigegeben.

**) Für Abgang auf 50 Stück 1 Fr.
Der Anſchlag der feinen Mark iſt: für das Gold Fr. 554. 80 Rp., für das Silber Fr. 36. 40 Rp., für das Kupfer Fr. — 70 Rp.

Beilage Nro. XXXVIII. (Zu S. 377.)

Ueberſicht der Zoll = Ertragenheit und der Bezugs = Koſten der leberbergiſchen Zollſtätte, vom 1. Mai 1816 bis 31. Chriſtmonat 1830.

Jahrgang.	Einnehmen.										Ausgeben.						Bilanz.	
	Zoll-, Gleit- und Kaufhaus-Gefälle.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Taback-Impoſt.		Zoll-Frevel-Bußen.		Summa Einnehmens.		Beſoldung und Gratifikation.		Unkoſten.		Summa Ausgebens.		Netto-Ertragenheit	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
1816	16,043	50	—	—	—	—	1	30	16,044	80	3,344	—	741	20	4,085	20	11,959	60
1817	20,123	20	—	—	1,836	20	296	50	22,255	90	5,804	—	1,086	50	6,890	50	15,365	40
1818	23,160	40	987	40	2,170	10	189	80	26,507	70	6,126	80	1,867	20	7,994	—	18,513	70
1819	24,175	80	1,748	70	2,389	60	179	50	28,493	60	5,811	80	743	10	6,554	90	21,938	70
1820	32,654	60	—	—	—	—	—	—	32,654	60	6,256	20	598	40	6,854	60	25,800	—
1821	30,634	90	—	—	—	—	206	30	30,841	20	6,618	80	281	80	6,900	60	23,940	60
1822	26,604	—	3,202	90	—	—	178	—	29,984	90	6,462	40	294	50	6,756	90	23,228	—
1823	23,880	90	3,081	10	1,079	40	17	30	28,058	70	6,379	60	266	70	6,646	30	21,412	40
1824	26,985	50	2,693	60	590	60	126	70	30,396	40	6,479	40	279	—	6,758	40	23,638	—
1825	31,256	40	2,545	70	632	80	361	10	34,796	—	6,806	40	481	30	7,287	70	27,508	30
1826	30,936	40	1,880	—	1,102	80	118	—	34,037	20	6,664	10	272	60	6,936	70	27,100	50
1827	30,593	40	1,270	—	774	20	600	—	33,237	60	6,716	40	266	60	6,983	—	26,254	60
1828	32,437	60	1,447	50	971	—	262	—	35,118	10	6,971	—	323	—	7,294	—	27,824	10
1829	32,897	60	1,236	90	779	—	312	—	35,225	50	7,005	90	336	60	7,342	50	27,883	—
1830	37,136	20	1,399	90	772	50	194	60	39,503	20	7,295	20	325	20	7,620	40	31,882	80
	419,520	40	21,493	70	13,098	20	3,043	10	457,155	40	94,742	—	8,163	70	102,905	70	354,249	70

Die in den Jahren 1817, 1820, 1821 und 1822 nicht ausgefüllten Rubriken rühren daher, weil in der Hauptrechnung die Spezifikation des Einnehmens nicht verzeigt, ſondern als Geſammteinnahme überhaupt ausgeſetzt worden iſt, was aber am Geſammtbetrag der Einnahme nichts ändert.

Beilage Nro. XXXIX. (zu S. 381.)

Ueberſicht
des Einnehmens und Ausgebens im Zoll-Departement von 1815—1830.
Einnehmen.

Jahrgang.	Eigentliche Einnahme. Zoll-, Geleit u. Kaufhaus-Gefälle. Fr.	Rp.	Weggelder. Fr.	Rp.	Fuhr-Lizenz-Gelder. Fr.	Rp.	Tabak-Impoſt. Fr.	Rp.	Uneigentliche Einnahme. Haus- und Keller-Zinſe. Fr.	Rp.	Zoll-Bußen. Fr.	Rp.	Verkaufte Effekten. Fr.	Rp.	Summa Einnehmen. Fr.	Rp.
1815	87,241	40	—	—	11,237	30	4,483	60	790	—	403	90	—	—	104,156	20
1816 [1]	112,272	—	—	—	10,493	60	5,201	10	827	50	326	30	440	60	129,561	10
1817	115,083	60	—	—	7,971	50	4,614	90	827	50	204	60	32	—	128,734	10
1818	119,011	40	23 [2]	80	8,880	70	5,484	60	825	—	439	40	—	—	134,664	90
1819 [3]	135,947	50	85	20	14,293	80	5,401	10	865	—	239	90	—	—	156,832	50
1820 [4]	146,717	10	124	70	19,478	20	6,591	80	858	70	247	70	130	90	174,149	10
1821	139,747	60	199 [5]	20	15,902	50	6,295	80	815	—	531	20	—	—	163,491	30
1822 [6]	133,096	30	399	10	16,321	80	5,571	80	815	—	393	—	69	40	156,666	40
1823 [7]	125,691	40	306	60	23,652	50	6,894	10	890	—	190	20	87	30	157,712	10
1824 [8]	128,568	30	325	20	30,106	90	8,119	80	850	—	363	—	—	—	168,333	20
1825	151,749	30	323	30	21,023	90	6,941	30	977	50	616	30	36	40	181,668	—
1826	151,466	90	358	40	10,392	20	7,594	20	1,063	70	438	80	38	—	171,352	20
1827	162,717	60	405	30	10,726	90	9,058	50	975 [11]	—	924	60	119	60	184,927	50
1828	169,470	20	431	80	9,878	10	9,910	20	927	50	1,189	10	175	30	192,027	20
1829 [13]	165,266	20	425	60	8,814	70	8,499	90	962	50	1,028	—	277	60	185,274	50
1830	196,276	80	432	70	10,511	30	7,719	90	962	50	621	80	157	10	216,682	10
															2,606,232	40

Ausgeben.

Jahrgang.	Beſoldungen. Fr.	Rp.	Gratifikationen. Fr.	Rp.	Unkoſten. Fr.	Rp.	Summa Ausgebens. Fr.	Rp.	Bilanz. Netto-Ertragenheit. Fr.	Rp.
1815	20,960	—	3,060	80	3,568	10	27,588	90	76,567	30
1816	24,701	20	4,798	70	5,475	40	34,975	10	94,586	—
1817	27,051	90	5,421	20	5,520	—	37,993	20	90,740	90
1818	26,803	40	4,764	60	5,373	40	37,941	—	96,723	90
1819	28,016	10	3,799	10	4,691	10	36,506	20	120,326	30
1820	30,339	30	4,967	80	4,948	90	40,255	70	133,893	40
1821	30,516	80	3,708	40	3,520	10	37,745	50	125,745	80
1822	28,962	—	3,626	10	4,305	40	36,893	50	119,772	90
1823	29,721	90	2,961	70	3,606	90	36,290	60	121,421	50
1824	31,534	90	2,854	90	3,129	50	37,518	40	130,814	80
1825	32,426	70	3,044	50	6,386 [9]	90	41,858	40	139,809	60
1826	31,591	20	3,191	70	7,401 [10]	10	42,183	80	129,168	40
1827	32,707	20	4,738	10	4,147	10	41,593	20	143,334	30
1828	32,525	50	4,949	—	7,944 [12]	30	45,419	30	146,607	90
1829	33,091	30	4,937	80	5,621	90	43,650	70	141,623	80
1830	35,170	40	6,440 [14]	40	4,483	—	46,093	40	170,588	70
							624,506	90	1,981,725	50

Bemerkungen.

1) Vereinigung des Bisthums mit dem Canton. Weggeld vom 1. Mai bis 1. Okt. 1816 in Kraft Zollordnung vom 18. Sept. 1816, auf 1. Okt. 1816 in Kraft getreten. Der diesjährige Ertrag an Zollgebühren aus dem Leberberg war eine Brutto-Einnahme von Fr. 16,048. Ausgaben Fr. 4,064.
2) Gadmen, Suſtenpaß Weggeldgeſtattung.
3) Büren, Zollgerechtigkeits-Ankauf um Fr. 160,000. Die diesjährige Brutto-Einnahme war Fr. 7946. Lizenz-Verordnung vom 23. Juni 1819.
4) Conſumo-Verordnung vom 19. Juni 1820. — Leberberg, Zollordnung vom 20. Sept. 1820, auf 1. Jänner 1821 in Kraft.
5) Laubegg, Weggeldsgeſtattung Fr. 61. 70.
6) Büren, Brückengeldsgeſtattung Fr. 321. 20. — Retorſions-Verordnung 15. Juni 1822. — Neue Conſumo-Verordnung vom 20. März 1822 und ihre Modifikations-Ordnungen. — Der Brüggſommer-Bezug der Zollverwaltung abgenommen und den Schaffnern übertragen, 6. Juni 1822.

Fortſetzung der Bemerkungen.

7) Aufhebung des Tratten- und Ausfuhrgeldes vom Vieh, den 15. Febr. 1823, jährliche Einbuße von Fr. 12,000. Lizenz-Verordnung vom 25. Juni 1823. — 8) Aufhebung der Retorſions-Verordnung vom 6. Sept. 1824. — 9) Lizenz-Verordnung vom 17. Juni 1825 — Unter Thor, Bau einer neuen Laſtwaage und Anordnung der Waaren-Controllirung. — 10) Aarberg, Bau einer neuen Laſtwaage. — 11) Gratifikation für die Waaren-Controlles, jährlich zu Fr. 1600. — 12) Dürrenmühle, Bau einer neuen Laſtwaage. — 13) Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impoſtes vom 28. Nov. 1829, welche auf die bedeutende Vermehrung des Ertrags von 1830 weſentlichen Einfluß hatte. — 14) Gratifikation für die Waaren-Controlles für 2 Jahre von Fr. 3,190.

Beilage Nro. XL. (zu S. 381.)

Ueberſicht
des Einnehmens und Ausgebens der auſſerordentlichen Waaren=Conſumo=Gebühr während ihrem Beſtand vom Juli 1820 bis Dezember 1830.

Einnehmen.

Jahrgang.	Waaren.		Getreide.		Tabak.		Patent=Gebühren.		Conſumo=Bußen.		Summa Einnehmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1820	34,725	30	—	—	5,778	20	—	—	22	40	40,525	90
1821	73,738	10	—	—	21,002	—	—	—	100	40	94,840	50
1822	71,964	90	—	—	18,085	50	—	—	73	70	90,124	10
1823	34,958	90	185	10	14,336	20	—	—	469	90	49,950	10
1824	43,977	90	175	80	15,223	40	—	—	6	60	59,383	70
1825	48,766	50	918	70	14,899	20	—	—	235	20	64,819	60
1826	55,288	60	545	30	15,334	90	—	—	20	70	71,189	50
1827	55,588	50	286	60	16,572	60	—	—	265	20	72,712	90
1828	60,627	70	496	30	15,174	60	—	—	172	50	76,471	10
1829	65,391	80	527	30	15,203	20	546	—	7,725	—	89,393	30
1830	65,010	30	30	—	13,673	40	540	90	50	40	79,305	—
											788,715	70

Ausgeben.

Jahrgang.	Beſoldungen u. Gratifikat. Fr.	Rp.	Unkoſten. Fr.	Rp.	Summa Ausgeben. Fr.	Rp.	Bilanz Netto-Ertragenheit. Fr.	Rp.
1820	2,389	—	2,163	80	4,552	80	35,973	10
1821	5,410	—	2,177	—	7,587	—	87,253	50
1822	7,172	—	2,232	50	9,404	50	80,719	60
1823	4,867	—	1,035	10	5,902	10	44,048	—
1824	5,048	—	950	50	5,998	50	53,385	20
1825	4,887	—	717	40	5,604	40	59,215	20
1826	4,902	—	689	20	5,591	20	65,598	30
1827	5,042	—	625	40	5,667	40	67,045	50
1828	4,920	—	685	30	5,605	30	70,865	80
1829	5,152	—	863	—	6,015	—	83,378	30
1830	4,907	—	475	40	5,382	40	73,922	60
					67,310	60	721,405	10

Bemerkungen.

Verordnung vom 20. April 1820.

Verordnung vom 19. Juni 1820 auf 1. Juli 1820 in Kraft. Cirkulare vom 26. Juni 1820 und 22. Sept. 1822.

Modifikation obiger Verordnung, d. d. 13. Dezember 1820, auf 1. Jänner 1821 in Kraft.

Erneuerte Verordnung vom 20. März 1822 auf 1. Mai 1822 in Kraft.

Retorſions-Verordnungen vom 15. Juni 1822. Erläuterung derſelben vom 12. Auguſt 1822.

Retorſions-Concordat vom 23. Sept. 1822.

Modifikation der Conſumo-Verordnung vom 20. März 1822 d. d. 23. Sept. und 11. Nov. 1822.

Exekutions-Verordnung der Retorſion vom 27. Nov. 1816 und 27. Dezember 1822.

Verordnung vom 24. Sept. und 4. Nov. 1822.

Verordnung über die Aufhebung des Retorſions-Conkordats vom 6. Sept. 1824, in Kraft getreten auf 1. Okt. 1824.

Verordnung über die Tabakfabrikation vom 11. Juni 1828, auf 1829 in Kraft.

Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impoſtes vom 21. Nov. 1829.

Aufhebung der Conſumo-Verordnungen vom 6. Dezember 1830, auf 1. Jänner 1831 in Kraft.

Beilage Nro. XLI. (Zu S. 382.)

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826 bis 1830.

Einfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔
Getreide aller Art.	42958	81	42039	12	41113	46	56009	80	108935	26
Mehl und Ammelmehl	7524	07	7811	19	10368	82	11931	15	13836	23
Reis	1616	60	1224	01	1481	43	1697	94	1787	80
2. Waaren.										
Käſe	3639	10	3841	99	3991	59	3668	98	3685	81
Anken	97	54	93	83	72	99	136	79	116	05
Rohe Häute	2825	47	2695	30	2573	60	3121	60	2745	20
Gegerbte Häute, Leder, Pelzwerke	1378	83	1518	97	1594	39	1622	95	1676	03
Fabrizierter Tabak	4255	71	4592	97	4117	23	3946	99	3724	94
Tabak in Blättern	6254	18	7174	66	8624	15	7171	81	6653	68
Wollenwaaren	4560	89	4324	89	4699	27	5759	12	5204	34
Baumwollenwaaren	10014	91	8659	68	11446	41	10080	49	9695	26
Seidenwaaren	552	44	617	10	710	85	621	87	724	83
Leinwand	1178	12	1036	28	1184	17	1243	30	1233	02
Rohes Eiſen	8959	58	9716	37	9820	97	9625	10	8726	70
Verarbeitet. Eiſen, Stahl	6824	01	5678	21	6856	44	6914	44	6831	81
Oehl	5749	89	5899	39	4890	85	6039	87	7952	14
Seifen und Talg	3414	98	3179	14	3871	72	3680	—	3592	46
Kerzen	999	22	845	09	764	19	1039	55	966	17
Strohhüte, Strohgeflecht	326	94	392	95	347	31	404	19	313	83
Papier und Karten	1427	29	1556	03	1527	55	1879	67	1808	19
Glas und Glaswaaren	2874	85	2969	63	2884	55	3702	82	3565	55
Zucker	9250	91	8651	24	9986	73	9995	62	10163	62
Kaffe	11609	97	13276	87	14369	23	15503	45	15310	33
Uebrige Spezereiwaaren	3332	58	3546	55	3410	66	3752	23	3751	38
Horlogerie- u. Mercerieiw.	250	41	187	68	243	47	261	18	392	72
Quincailleriewaaren	1957	46	2149	20	2281	37	2884	85	2964	38
Drogerie- u. Materialw.	7794	20	7827	14	11284	21	10411	21	11243	98
Diverſe Waaren	21246	30	21050	11	20686	32	20838	41	20845	13
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M
Schweizer Wein	30266	85	42515	—	51688	33	45764	90	41725	80
Fremder Wein	15017	92	12149	88	12328	53	9219	18	11218	34
Branntwein u. Liqueurs	1047	99	1206	66	1384	85	1066	50	1171	24
Bier	48	98	202	82	284	99	102	24	71	35
4. Viehwaar.	Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
Pferde	2531		2917		2876		2290		3082	
Ochſen, Kühe, Kälber	10554		8925		9436		11303		10895	
Schaafe, Ziegen	6400		5862		6799		7782		6873	
Schweine	21733		17422		14100		14170		14691	

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826 bis 1830.

Ausfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔	Cent.	℔
Getreide aller Art . .	36384	91	53702	95	56007	57	37197	20	52431	87
Mehl und Ammelmehl	40189	43	47513	89	50396	78	37111	63	57557	08
Reis	28	23	46	62	3	21	83	68	7	46
2. Waaren.										
Käſe	23210	66	24125	47	23622	71	21930	95	23385	24
Anken	5463	54	5379	38	4854	01	5131	50	4555	74
Rohe Häute . . .	3284	14	2872	63	3161	01	3137	09	3266	21
Gegerbte Häute, Leder, Pelzwerk	2212	36	2214	88	2006	12	1783	89	1858	68
Fabrizierter Tabak . .	299	76	357	61	393	68	336	19	509	38
Tabak in Blättern . .	1	80	8	17	3	65	44	36	15	03
Wollenwaaren . . .	1464	56	1293	85	1473	98	1639	11	1626	66
Baumwollenwaaren .	5088	94	5940	09	6830	93	7140	99	7808	97
Seidenwaaren . . .	391	84	409	96	393	24	1144	37	511	16
Leinwand	3091	20	3017	69	2893	72	3240	77	3347	20
Rohes Eiſen	14962	38	13181	66	13250	28	10918	88	9739	62
Verarbeitetes Eiſen, Stahl	2571	51	2386	68	2469	65	2788	15	3456	93
Oehl	1058	93	1929	83	1499	51	891	65	556	40
Seifen und Talg . .	198	04	197	41	140	86	315	87	164	10
Kerzen	763	72	341	52	351	73	619	98	339	37
Strohhüte u. Strohgeflecht	321	31	340	47	337	49	342	36	276	65
Papier und Karten .	661	64	643	35	679	59	823	40	793	33
Glas und Glaswaaren	1959	75	2518	54	3450	47	1707	56	1923	97
Zucker	130	20	97	92	105	13	65	69	81	05
Kaffee	148	19	244	91	180	72	117	17	190	93
Uebrige Spezereiwaaren	1640	42	1720	07	1805	52	1791	87	1915	97
Horlogerie- u. Merceriew.	76	—	65	82	94	63	102	06	172	37
Quincailleriewaaren .	909	58	1073	72	1302	04	1338	56	1503	66
Droguerie- u. Materialw.	1765	—	2474	04	2539	24	2663	97	2530	26
Diverſe Waaren . .	7687	03	7967	98	7366	71	5762	44	6039	85
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M	Säume	M
Schweizer Wein . . .	715	32	2276	42	1145	41	1432	35	1088	16
Fremder Wein . . .	71	85	106	22	123	35	133	20	218	74
Branntwein und Liqueurs	100	51	102	17	119	21	108	86	311	58
Bier	280	47	231	19	217	03	241	68	196	65
4. Viehwaar.	Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.	
Pferde	4156		4790		4027		4069		4301	
Ochſen, Kühe, Kälber	22594		18523		19236		18334		18187	
Schafe, Ziegen . .	15262		12985		12504		12861		12788	
Schweine	16281		13954		14716		14013		13057	

Beilage Nro. XLII.

(Zu S. 382.)

Ueberſicht

des General=Verkehrs in Tranſit, Einfuhr und Ausfuhr, binnen den Jahren 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830.

Tranſit.

Jahr=gang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schwei=zeriſche Weine.	Fremde Weine.	Bier u. geiſtige Getr.	Vieh=waare.
	Centner.	Centner.	Säume.	Säume.	Sme.	Stücke.
1826	38,787	163,643	18,343	3,637	842	—
1827	49,280	189,170	42,874	3,083	1,251	17,898
1828	59,541	174,002	40,766	3,819	2,698	20,210
1829	70,824	163,459	32,801	2,337	2,565	23,037
1830	311,532	173,447	31,391	3,156	2,199	17,144
			Einfuhr.			
1826	52,099	120,776	30,267	15,018	1,097	41,218
1827	51,074	121,481	42,515	12,150	1,408	35,126
1828	52,964	133,239	51,688	12,328	1,670	33,211
1829	69,639	134,306	45,765	9,219	1,169	35,545
1830	124,559	133,888	41,726	11,218	1,242	35,541
			Ausfuhr.			
1826	76,602	79,362	715	72	381	58,293
1827	101,263	80,804	2,276	106	333	49,865
1828	106,407	81,207	1,145	123	336	50,483
1829	74,392	75,779	1,432	133	350	49,277
1830	109,996	76,569	1,088	219	508	48,333

Beilage Nro. XLIII. (zu Seite 384.)

Tabellariſche Ueberſicht der General-Zoll-Rechnung vom Jahr 1830.

Zoll-, Gleit- u. Kaufhaus Gefälle.		Brückengelder.		Weggelder.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Tabak-Impoſt		Summa Einnehmens.					Beſoldungen. Remuneration.		Verwaltungs-Unkoſten.		Summa Ausgebens.				Netto-Ertrag.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	**Central-Zollverwaltung.**	4162	83	1863	70	—	—	6026	53	—	—
														Innere und beſondere Zollgerechtigkeiten.										
														A. Bern, Zollgerechtigkeit.										
35003	41	—	—	—	—	—	—	—	—	35003	41	—	—	Bern, Kaufhaus	5400	—	861	81	6261	81	—	—	—	—
9823	25	—	—	—	—	—	—	—	—	9823	25	—	—	Oberthor	742	93	—	—	742	93	—	—	—	—
521	83	—	—	—	—	—	—	—	—	521	83	—	—	Aarbergerthor	370	87	—	—	370	87	—	—	—	—
146	35	—	—	—	—	—	—	—	—	146	35	—	—	Aarziehlethor	416	85	55	—	471	85	—	—	—	—
4877	94	—	—	—	—	739	89	—	—	5617	83	—	—	Unterthor	1131	67	87	60	1219	27	—	—	—	—
471	58	—	—	—	—	—	—	—	—	471	58	—	—	Ländte	128	39	—	—	128	39	—	—	—	—
346	18	—	—	—	—	523	06	—	—	869	24	—	—	Obere Laſtwaage	541	85	4	75	546	60	—	—	—	—
684	07	—	—	—	—	—	—	—	—	684	07	—	—	Allmendingen	342	03	—	—	342	03	—	—	—	—
540	22	—	—	—	—	—	—	—	—	540	22	—	—	Walkringen	270	12	—	—	270	12	—	—	—	—
27	85	—	—	—	—	—	—	—	—	27	85	—	—	Boll	13	92	—	—	13	92	—	—	—	—
38	60	—	—	—	—	—	—	—	—	38	60	—	—	Neuhaus	50	—	—	—	50	—	—	—	—	—
218	25	—	—	—	—	—	—	—	—	218	25	—	—	Kehrſatz	109	13	—	—	109	13	—	—		—
121	50	—	—	—	—	—	—	—	—	121	50	—	—	Neuenegg	60	—	—	—	60	—	—	—	—	—
—	—	2814	46	—	—	—	—	—	—	2814	46	56898	44	Neubrück	964	30	—	—	964	30	11551	22	45347	22
														B. Thun, Zollgerechtigkeit.										
3472	80	—	—	—	—	—	—	5	40	—	—	3478	20	Thun, Kaufhaus u. dortige Zollſtätte. (die obrigkeitl. Hälfte d. Netto-Einnahme)	—	—	94	—	94	—	94	—	3384	20
														C. Burgdorf, Zollgerechtigkeit.										
3359	28	—	—	—	—	—	—	—	—	3359	28	—	—	Burgdorf, Kaufhaus	910	—	45	12	955	12	—	—	—	—
458	45	—	—	—	—	—	—	—	—	458	45	—	—	Wyningenthor	168	82	—	—	168	82	—	—	—	—
4014	66	—	—	—	—	—	—	—	—	4014	66	7832	39	Kirchberg	315	—	—	—	315	—	1438	94	6393	45
														D. Büren, Zollgerechtigkeit.										
14533	85	284	20	—	—	4	56	—	—	14822	61	—	—	Büren	1924	56	336	20	2260	76	—	—	—	—
1996	65	—	—	—	—	—	—	3	17	1999	82	—	—	Lengnau	299	98	—	—	299	98	—	—	—	—
41	58	—	—	—	—	—	—	—	—	41	58	16864	01	Meyenried	13	86	—	—	13	86	2574	61	14289	40
—	—	97	80	—	—	—	—	—	—	—	—	97	80	Bätterkinden, Emmenbrückenzoll	48	90	—	—	48	90	48	90	48	90
														Emmenthaliſche Zollſtätte.										
—	—	1291	19	—	—	—	—	—	—	1291	19	—	—	Tſchameri	322	80	—	—	322	80	—	—	—	—
—	—	357	53	—	—	—	—	—	—	357	53	—	—	Lützelflüh	119	18	—	—	119	18	—	—	—	—
—	—	463	80	—	—	—	—	—	—	463	80	—	—	Sumiswald	154	60	—	—	154	60	—	—	—	—
—	—	1090	55	—	—	—	—	—	—	1090	55	—	—	Klapperplatz	253	89	1	65	255	54	—	—	—	—
—	—	154	63	—	—	—	—	—	—	154	63	3357	70	Zollbrücke	77	31	—	—	77	31	929	42	2428	27
—	—	502	50	—	—	—	—	—	—	—	—	502	50	Interlacken	—	—	—	—	—	—	—	—	502	50
—	—	—	—	111	65	—	—	—	—	—	—	111	65	Gadmen	45	—	—	—	45	—	45	—	66	65
—	—	—	—	321	06	—	—	—	—	—	—	321	06	Laubegg	—	—	—	—	—	—	—	—	321	07
														Grenzzölle.										
1087	26	—	—	—	—	52	47	—	—	—	—	1139	73	Krayligen	545	73	—	—	—	—	545	73	594	—
627	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	627	98	Utzenſtorf	313	99	—	—	—	—	313	99	313	99
473	06	—	—	—	—	76	10	—	—	—	—	549	16	Koppigen	237	48	11	—	—	—	248	48	300	68
646	45	—	—	—	—	4	80	2	06	—	—	653	31	Artiswyl	363	22	—	—	—	—	363	22	290	09
16954	01	—	—	—	—	4248	38	2256	66	—	—	23459	05	Dürrmühle	1079	88	19	20	—	—	1099	08	22359	97
1801	55	153	60	—	—	3	15	—	—	—	—	1958	30	Wangen	345	12	66	56	—	—	411	68	1546	62
967	28	436	52	—	—	12	60	—	—	—	—	1416	40	Aarwangen	347	50	27	65	—	—	375	15	1041	25
9346	09	—	—	—	—	1548	98	131	37	—	—	11026	44	Murgenthal	823	91	18	—	—	—	841	91	10184	53
3659	45	—	—	—	—	5	40	1646	25	5311	10	—	—	Langenthal, Kaufhaus	950	—	18	55	968	55	—	—	—	—
206	51	—	—	—	—	—	—	—	—	206	51	—	—	Rohrbach	70	—	—	—	70	—	—	—	—	—
665	13	—	—	—	—	20	25	—	—	685	37	—	—	Huttwyl	140	—	—	—	140	—	—	—	—	—
665	43	—	—	—	—	1	65	—	—	667	08	—	—	Roggwyl	120	—	—	—	120	—	—	—	—	—
35	67	—	—	—	—	—	—	—	—	35	67	—	—	Melchnau	27	78	—	—	27	78	—	—	—	—

Zoll-, Gleit- u. Kaufhaus Gefälle.		Brückengelder.		Weggelder.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Taback-Impoſt		Summa Einnehmens.					Beſoldungen. Remuneration.		Verwaltungs-Unkoſten.		Summa Ausgebens.				Netto-Ertrag.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
413	46	—	—	—	—	—	—	—	—	413	46	—	—	Seeberg	275	64	—	—	275	64	—	—	—	—
225	47	—	—	—	—	—	—	—	—	225	47	—	—	Lotzwyl	112	73	—	—	112	73	—	—	—	—
666	63	—	—	—	—	8	72	—	—	675	35	—	—	Oberönz	235	80	—	—	235	80	—	—	—	—
228	74	—	—	—	—	—	—	—	—	228	74	—	—	Herzogenbuchſee *)	136	25	—	—	136	25	—	—	—	—
68	89	—	—	—	—	—	—	—	—	68	89	8517	64	Inkwyl	30	96	—	—	30	96	2117	71	6399	93
8	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	98	Trubſchachen	—	—	—	—	—	—	—	—	8	98
33	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	15	Kanderſtäg	—	—	12	—	—	—	12	—	21	15
—	—	—	—	—	—	—	—	11	77	—	—	11	77	Saanen *)	—	—	—	—	—	—	—	—	11	77
—	—	—	—	—	—	—	—	1	65	—	—	1	65	Thoren *)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	65
—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—	34	—	Laupen *)	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—
6666	30	867	80	—	—	43	22	343	38	—	—	7920	70	Gümminen	901	73	58	—	—	—	959	73	6960	97
4563	73	1176	37	—	—	1723	02	52	47	7515	59	—	—	Aarberg	1272	85	65	80	1338	65	—	—	—	—
9	17	—	—	—	—	—	64	—	—	9	81	—	—	Kallnach *)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	7525	80	Treitten *)	10	—	—	—	10	—	1348	65	6177	15
5586	—	—	—	—	—	60	41	—	—	—	—	5646	41	Ziehlbrück	1111	01	68	—	—	—	1179	01	4467	40
11247	36	—	—	—	—	44	03	46	36	11337	75	—	—	Nidau, Kaufhaus	1620	—	45	21	1665	25	—	—	—	—
—	—	769	15	—	—	—	—	—	—	769	15	—	—	Nidau, Kleinzoll	256	38	—	—	256	38	—	—	—	—
342	02	—	—	—	—	—	—	—	—	342	02	—	—	Neuenſtadt	130	—	—	—	130	—	—	—	—	—
147	98	—	—	—	—	—	—	—	—	147	98	—	—	St. Johannſen	217	32	52	—	269	32	—	—	—	—
77	96	—	—	—	—	—	—	—	—	77	96	—	—	Erlach	40	—	—	—	40	—	—	—	—	—
18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	18	30	—	—	Lüſcherz	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—
74	58	—	—	—	—	—	—	—	—	74	58	—	—	Lattrigen	24	86	—	—	24	86	—	—	—	—
54	75	—	—	—	—	—	—	—	—	54	75	12822	49	Twann	18	25	—	—	18	25	2414	06	10408	43
2766	50	—	—	—	—	129	20	—	—	2895	70	—	—	Sonceboz	629	57	6	20	635	77	—	—	—	—
1484	25	—	—	—	—	104	94	—	—	1589	19	—	—	Pontins	356	—	—	—	356	—	—	—	—	—
870	91	—	—	—	—	—	—	—	—	870	91	5355	80	Cremine	435	45	—	—	435	46	1427	23	3928	57
5054	73	—	—	—	—	19	35	—	—	5074	08	—	—	Eiburg	835	44	32	—	867	44	—	—	—	—
296	57	—	—	—	—	6	48	—	—	303	05	—	—	Renan	130	31	—	—	130	31	—	—	—	—
122	56	—	—	—	—	—	—	—	—	122	56	—	—	Goumois	162	25	—	—	162	25	—	—	—	—
2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	—	les Bois	—	21	—	—	—	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5501	79	Noirmont	—	—	—	—	—	—	1160	21	4341	58
3590	86	—	—	—	—	36	81	404	25	4031	92	—	—	Pruntrut, Kaufhaus	1985	60	266	66	2255	26	—	—	—	—
1712	65	—	—	—	—	99	74	186	75	1999	14	—	—	Boncourt	149	95	—	—	149	95	—	—	—	—
1137	25	—	—	—	—	143	53	—	—	1280	78	—	—	Reclère mit Damvant	214	03	—	—	214	03	—	—	—	—
267	10	—	—	—	—	—	—	—	—	267	10	—	—	Beurnevesin	163	37	—	—	163	37	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7578	94	Miécourt	24	—	—	—	26	30	2808	91	4770	03
18622	24	—	—	—	—	845	15	181	49	19648	88	—	—	Grellingen	1771	90	2	30	1789	90	—	—	—	—
575	92	—	—	—	—	4	74	—	—	580	66	—	—	Lauffen	118	06	18	—	118	06	—	—	—	—
228	50	—	—	—	—	—	—	—	—	228	50	—	—	la Bourg	114	25	—	—	114	25	—	—	—	—
94	67	—	—	—	—	—	—	—	—	94	67	—	—	Liesberg	47	34	—	—	47	34	—	—	—	—
66	94	—	—	—	—	—	—	—	—	66	94	—	—	Roggenburg	33	47	—	—	33	47	—	—	—	—
190	90	—	—	—	—	—	—	—	—	190	90	—	—	Bourrignon	95	45	—	—	95	45	—	—	—	—
51	58	—	—	—	—	—	—	—	—	51	58	20862	13	Montsevelier	25	79	—	—	25	79	2224	26	18637	87
—	—	—	—	—	—	—	—	2412	95	—	—	2412	95	Die General-Conſumo-Caſſa reſtituierte den vorſchriftgemäßen Tabak-Impoſt von 30 kr. pr. Centner	—	—	—	—	—	—	—	—	2412	95
185404	23	10460	10	432	72	10511	28	7719	99			214528	32	Summa Summarum	38422	61	4137	—			42559	61	42559	61

	Fr.	Rp.
Zollabonnement	1375	—
Zollfrevel-Bußen	621	73
An verkauften Effekten	157	12
An Rechnungs-Reſtanz v. 1829	31575	24
Summa Einnehmens	248257	41

Bilanz.

Das Einnehmen beträgt . . . Fr. 248257 Rp. 41
Das Ausgeben hingegen . . . „ 239017 „ 44
Saldo . . „ 9239 „ 97

	Fr.	Rp.
An Reiſekoſten	148	—
„ Waaren-Controllen-Gratifikat.	3190	—
„ Enſchädigungen	166	40
„ Reſtitutionen	29	43
„ baarer Geldlieferung a. d. Staatsk.	192924	—
Summa Ausgebens Fr.	239017	44

Anmerk. Die mit *) bezeichneten Poſten wurden als bloße Grenzinſpektion zum Behufe des Conſumo-Impoſtes aufgeſtellt, und gleichzeitig mit dieſem auf 1. Januar 1831. wieder aufgehoben.

Beilage Nro. XLIV.

(Zu S. 388.)

Uebersicht des Stempel=Ertrags.

Jahrgang.	Alter Stempel.						Erhöhter Stempel.					
	Einnehmen.		Ausgeben.		Reeller Ertrag.		Einnehmen.		Koſten.		Ertrag.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
1814	61,010	71	11,360	48	49,650	23	—	—	—	—	—	—
1815	60,663	01	11,567	81	49,095	20	—	—	—	—	—	—
1816	80,188	80	15,783	79	64,405	01	—	—	—	—	—	—
1817	83,783	30	16,928	01	66,855	29	—	—	—	—	—	—
1818	85,622	10	17,034	22	68,587	88	—	—	—	—	—	—
1819	77,520	21	14,591	92	62,928	29	—	—	—	—	—	—
1820	76,322	83	19,269	60	57,053	23	13,786	60	916	63	12,869	97
1821	78,864	38	15,687	86	63,176	52	24,541	—	906	18	23,634	81
1822	77,019	76	18,618	83	58,400	93	24,230	70	900	77	23,329	94
1823	76,841	69	15,371	73	61,469	96	24,103	10	871	59	23,231	51
1824	76,556	63	18,712	60	57,844	03	23,388	05	846	39	22,541	66
1825	78,855	53	15,631	14	63,224	39	24,235	75	868	01	23,367	74
1826	77,114	69	16,231	45	60,883	24	23,791	05	847	95	22,943	10
1827	75,471	85	17,298	50	58,173	35	23,602	—	836	81	22,765	19
1828	79,573	11	18,071	57	61,501	54	24,109	75	860	78	23,248	97
1829	79,118	59	15,835	69	63,282	90	25,578	60	887	79	24,690	81
1830	76,704	66	17,358	67	59,345	99	25,410	50	905	15	24,505	35
	1,301,231	85	275,353	87	1025,877	98	256,777	10	9,648	05	247,129	05
	Durchſchnitt des Ertrags des alten Stempels 1814—1830:						Durchſchnitt des Ertrags des erhöhten Stempels 1820—1830:					
	76,543	05	16,197	28	60,345	76	24,299	05	873	14	23,425	90

Beilage Nro. XLV. (zu S. 414.)

Tabellariſche Ueberſicht

der im Jahr 1830 vor das oberſte Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern gebrachten Civil=, Conſiſtorial=, Criminal= und polizeirichterlichen Rechtsfälle.

I. Civil= und Conſiſtorial=Rechtsfälle.

	Civil=Rechtsfälle.				Vergleichung mit den Jahren:								Conſiſt.Rechtsf.				Vergleichung mit den Jahren:							
	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.	Zuſammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Auf 31. Dec. 1830 rechtshängig.	Zuſammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822
	63	—	20	83	98	90	98	108	122	138	123	146	7	—	3	10	14	13	13	13	12	15	16	17
Hievon waren auf 31. Dec. 1829 rechtshängig	21	—	—	21	22	20	27	23	32	45	39	52	4	—	—	4	4	1	5	1	2	3	1	3
Mithin wurden Anno 1830 vor die oberſte Inſtanz gebracht	—	—	—	62	76	70	71	85	90	93	84	94				6	10	12	8	12	10	12	15	14
Hiezu kommen ſummariſch vorgetragene Rechtshändel	—	—	—	22	21	20	24	18	19	16	18	18												
Alſo im Ganzen . .	—	—	—	84	97	90	95	103	109	109	102	112												

II. Criminal = Rechtsfälle.

Anklage auf:	Verurtheilt. Cantons- Angehör.	Verurtheilt. Fremde.	Unter Verdacht gelaſ.	Freigeſprochen.	Anzahl d. Individuen.	Schon früh. Beſtrafte.	Anzahl der Prozeſſe.	Anzahl der Prozeſſe. Vergleichung mit den Jahren 1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Verhängte Strafen. Todesſtrafe.	Kettenſtrafe: 10 Jahr und länger.	Kettenſtrafe: Unter 10 Jahr.	Zuchthaus. Arbeitshaus.	Verweiſung: aus dem Canton.	Verweiſung: aus der Schweiz.
Mord und Todſchlag und Vergiftung . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	7	4	3	5	—	2	3		—	—	—	—	—
Kindermord, heiml. Geniſzt, Kindes=Ausſetzung	6	—	—	1	7	2	6	6	5	10	4	3	—	1	1		—	—	6	—	—
Brandſtiftung, Branddrohung	—	—	3	1	4	—	2	3	1	6	1	3	4	2	7		—	—	—	—	—
Verwundung und Mißhandlung	10	1	—	2	13	—	9	9	14	5	5	—	5	—	1		—	—	2	9	—
Nothzucht und Blutſchande	5	—	1	2	8	—	7	5	1	3	1	1	3	4	3		—	2	2	1	—
Straßenraub, Raubmord und Raub	—	2	1	—	3	—	1	2	1	2	3	1	—	—	—		—	2	—	—	—
Qualificirter Diebſtahl	65	10	7	17	99	19	79	74	44	46	39	44	36	27	15		2	26	46	1	—
Einfacher Diebſtahl	30	3	4	6	43	12	39	34	30	13	15	25	12	30	29		—	9	24	—	—
Betrug, Falſa, Veruntreuung	17	5	7	9	38	—	28	16	6	10	12	13	11	12	8		—	5	11	6	—
Betriegeriſcher Geldstag	18	4	5	5	32	—	19	15	5	11	12	7	2	—	—		—	2	14	6	—
Falſchmünzerei und Mitwiſſen	2	1	5	1	9	3	5	5	1	6	2	2	2	4	1		—	1	1	1	—
Unbeſtimmte Verbrechen, grobe Frevel . . .	1	—	4	—	5	—	1	4	—	—	3	4	2	5	4		—	—	1	—	—
Eides = und Banniſations=Bruch	1	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	2	5	2	4		—	—	1	—	—
Summe von Anno 1830 .	155	26	37	44	262	36	197									—	2	47	108	24	—
" " 1829 .	141	27	29	40	237	18	178									1	6	38	97	24	2
" " 1828 .	89	14	20	29	152	20	117									1	7	21	56	11	6
" " 1827 .	104	7	3	33	147	12	116									3	4	31	64	7	—
" " 1826 .	87	12	4	21	124	14	100									2	7	28	56	—	1
" " 1825 .	91	13	28	19	151	21	110									1	8	35	57	—	9
" " 1824 .	86	13	15	29	143	32	83									—	5	35	56	—	6
" " 1823 .	102	8	8	15	133	—	89									2	7	43	52	2	4
" " 1822 .	73	19	5	2	99	—	76									2	15	22	38	5	10

III. Polizeirichterliche Rechtsfälle.

Anklage auf:	Beſtrafte.	In die Koſten verfällt.	Freigeſprochen.	Zuſammenzug.	Vergleichung mit den Jahren:								Verhängte Strafen.			
					1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Zuchthaus.	Einſperrung od. Gefangenſchaft.	Leiſtung oder Eingrenzung.	Geldſtrafe.
Entwendung und Veruntreuung	24	—	7	31	24	41	7	28	34	28	20	14	6	7	2	9
Betriegerei und Falſa	3	—	—	3	8	7	9	15	20	12	21	19	2	—	—	1
Raufhändel, Mißhandlung, Nachtfrevel	31	—	14	45	98	29	23	9	15	16	14	4	3	9	12	7
Schelthändel	6	—	3	9	3	1	5	2	2	3	—	7	1	5	—	—
Wucher und Erpreſſung	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	2	3	—	—	—	—
Unzucht und Unſittlichkeit	42	1	1	44	23	38	40	29	28	22	25	32	36	6	—	—
Uebertretung von Polizei-Vorſchriften, Amtsverbote	11	—	2	13	8	6	10	9	15	13	4	1	7	2	1	1
Holzfrevel	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Muthwillige Geldstage	3	—	—	3	4	2	—	8	—	—	—	—	3	—	—	—
Verſchiedene Vergehen und Conatus	3	—	—	3	2	2	4	1	5	3	—	—	—	—	3	—
Summe von Anno 1830	123	1	27	151									58	29	18	18
„ „ 1829	141	7	23	171									43	22	62	14
„ „ 1828	113	1	12	126									52	37	15	9
„ „ 1827	90	8	3	101									61	7	6	16
„ „ 1826	55	14	24	113									50	9	3	12
„ „ 1825	87	14	19	120									50	20	6	10
„ „ 1824	89	7	4	100									52	12	8	17
„ „ 1823	73	—	9	86									41	11	11	14
„ „ 1822	79	—	10	83									49	3	16	5

Beilage Nro. XLVI. (Zu S. 428.)

Etat

des Verhältniſſes der ehelichen zu den außerehelichen Geburten in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitäts=Grundſatzes vom Jahr 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborene.		Ungetauft Geſtorbene.		Zuſammenzug.	Uneheliche Kinder.				Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Geſammtzahl.	Fremden Zugefallene.	Todtgebor. od. vor dem Urtheil geſtorbene. *)	Reſt der d. Kanton verbliebenen.	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396	*) Unter dem alten Geſetze kann die Angabe der todten Kinder nur als ein Minimum angeſehen werden, aus Gründen, die im Texte angegeben ſind.
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326	**) Da die meiſten zur Standesbeſtimmung gelangenden Kinder je im vorhergehenden Jahre erzeugt werden, ſo durfte ſich der auffallend geringere Betrag des Jahrs 1818 der moraliſchen Wirkung der Theurung des Jahrs 1817 zuſchreiben laſſen.
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463	
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531	
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716	

Die Durchſchnittszahl beträgt . . . 9998¾ 547¾

Es ſind alſo unter . . . . 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ außereheliche.

Und die Durchſchnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während dieſen vier Jahren 429

Beilage Nro. XLVII. (Zu S. 428.)

Etat des Verhältniſſes der ehelichen zu den unehelichen Geburten in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern vom Jahr 1822 bis und mit 1827.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft Geſtorbene.		Zuſammenzug.	Uneheliche Kinder.							Summe d. hieſigen Kanton verbleibenden lebenden Kinder.
						Lebende fielen durch Urtheile				Todt, oder vor dem Urtheil geſtorben.	Zuſammenzug der im Kanton gebornen.	Anderswo geb. und hieſigem Kant. überlaſ.	
						an Mütter.		an Väter.					
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Hieſige.	Fremde.	Hieſige.	Fremde.				
1822	5073	4864	543	376	10856	489	44	12	8	121	654	20	521
1823	5405	5178	508	379	11470	475	37	5	2	103	600	22	502
1824	5255	4955	556	343	11109	479	33	3	—	109	605	19	501
1825	5032	4835	507	352	10726	495	28	3	1	122	633	16	514
1826	5391	5215	548	363	11517	604	26	—	—	93	708	15	619
1827	5337	5023	525	374	11259	615	33	3	—	108	759	—	618
	31493	30070	3187	2187	66937	3157	201	26	11	656	3959	92	3275
Der Durchſchnitt beträgt	……	……	……	……	11156⅙	……	……	……	……	……	659⅚		
Alſo ſind unter	……	……	……	……	100	……	……	……	……	……	5⅞ außereheliche.		
Und die Durchſchnittszahl der wirklich dem Kant. zugefallenen außerehelichen Kinder während dieſen ſechs Jahren ..	……	……	……	……	……	……	……	……	……	……	……	……	545⅚

Beilage Nro. XLVIII.

(Zu S. 433.)

Verhältniſs

der im proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern geſchloſſenen Ehen zu den Scheidigungen.

Jahrgang.	Anzahl der Ehen.	Eheſcheidungen.	Temporäre Sönderungen.
1822	2346	74	21
1823	2329	62	19
1824	2293	54	43
1825	2259	65	31
1826	2472	50	21
1827	2464	46	23
	14163	351	158
Der Durchſchnitt beträgt	2360½	58½	26⅓
Alſo ſind unter....	100	2½	1¼

Beilage Nro. XLIX.

(Zu S. 443.)

Verzeichniss
der
größern obrigkeitlichen Gebäude des Kantons Bern.

In der Hauptſtadt:

Rathhaus.
Stiftsgebäude.
Tagſatzungs-Lokal.
Eidgenöſſiſche Canzlei.
Staats-Canzlei.
Seckelſchreiberei.
Buchdruckerei.
Münzſtatt.
Silberſtrecke.
4 Stadtthore.
2 Kaſernen.
Zeughaus.
Kriegszahlmeiſter-Wohnung.
Stückgießerei.
7 Wachthäuſer.
5 Pulverhäuſer.
3 Zuchthäuſer.
6 Akademiſche Gebäude.
7 Thürme ſammt den Feſtungswerken und öffentlichen Anlagen.

Ferners:

25 Amtsſitze ſammt ihren Zugebäuden.
16 Amtsſchreibereien ſammt ihren Zugebäuden.
29 Gefängnißgebäude.
27 { Kauf- und Zollhäuſer. / Waaghäuſer. }
55 Kornhäuſer und Zehndſcheuern.
10 Salzhäuſer.
86 Dominial-Gebäude.
62 Brücken.
134 Kirchen und Kirchen-Chöre.
174 Pfarrhäuſer ſammt Zugebäuden.

Beilage Nro. L.

(Zu S. 443.)

Ueberſicht
der
bedeutenderen Bauarbeiten ſeit 1814 bis und mit 1830.

	Fr.	Fr.
Einrichtung des äußeren Standes-Rathhauſes zum Tagſatzungs-Lokal mit .		11857
Bau des Aarbergerthors zu Bern mit .		90000
Bau der Münzterraſſe		6831
Einrichtung des Amtsſitzes zu Courtelary mit	7141	
„ „ „ „ Seignelégier „	15200	
„ „ „ „ Delsberg „	6119	
„ „ „ „ Münſter „	17575	
„ „ „ „ Pruntrut „	3560	
„ „ „ „ Langnau „	21376	
„ „ „ „ Konolfingen „	19551	
„ „ „ „ Schwarzenb. „	4851	
„ „ „ „ Bern „	3800	
„ „ „ „ Blankenburg „	2450	
„ „ „ „ Erlach „	3491	
„ „ „ „ Büren „	1251	
„ „ „ „ Nidau „	1140	
„ „ „ „ Trachſelwald „	1822	
„ „ „ „ Thun „	1887	
„ „ „ „ Belp „	1579	
„ „ „ „ Interlacken „	1954	
„ „ „ „ Laupen „	3955	
„ „ „ „ Aarberg „	1261	
„ „ „ „ Fraubrunnen „	1111	
„ „ „ „ Burgdorf „	1489	
„ „ „ „ Frutigen „	3871	126434
Einrichtung einer Amtsſchreib. zu Büren „	1718	
„ „ „ „ Bern „	2746	
Transport	4464	235122

	Fr.	Fr.
Transport .	4464	235122
Einrichtung einer Amtsſchreib. zu Wimmis mit	2789	
„ „ „ Seignelegier „	8343	
Bau einer Amtsſchreiberei zu Frutigen mit	15702	31298
Im Bau begriffen iſt diejenige zu Aarwangen, woran bereits verwendet ſind	6800	
Und erkennt diejenige von Burgdorf deren Ausführung in Folge der eingetretenen Umſtände unterblieben iſt.		
In Bezug auf die öffentliche Sicherheit wurden erbaut:		
Der erſte Theil des neuen Zuchthauſes zu Bern und ein Theil des zweiten Theils mit	328062	
Ein Gefängnißgebäude zu Münſter mit	6756	
„ „ „ Seignelegier „	1512	
„ „ „ Fraubrunnen „	4668	
„ „ „ Belp „	1614	
„ „ „ Langnau „	6000	
Ein Landjägerhaus auf dem Rebetſch, Oberamts Pruntrut, mit	1505	
Ein Landjägerhaus zu Roggwyl mit .	2000	
„ „ „ Thurnen „ .	1000	
„ „ „ Gümmenen mit	3461	356578
An Lehrgebäuden wurden errichtet:		
Eine Veterinair-Anſtalt ſammt Einrichtung zu Beobachtung der Tollheit verdächtiger Hunde	23895	
Eine Entbindungs-Anſtalt . . .	3224	
Zu beſſerer Einrichtung des Kloſters zu akademiſchen Zwecken wurde verwendet	2828	29947
Für größere Militairbauten wurde verwendet:		
Für Ausbeſſerung der Feſtungswerke der Hauptſtadt	17262	
Ausbeſſerung der Kaſerne	7442	
Anbau ans Zeughaus	4780	
Transport	29484	652945

	Fr.	Fr.
Transport .	29484	652945
Einrichtung eines Wachthauſes in der Mörſerkammer	3940	
Arbeiten an der Hauptwache	1229	35643
Zollgebäude.		
Kaufhaus zu Bern, beſſere Einrichtung	5452	
Zollhaus zu Grellingen	3885	
„ „ Büren, neuer Bau . .	8000	
„ „ Interlacken	1959	
Waaghaus zu Aarberg	1356	
„ „ Bern	2062	
„ „ Dürrmühle	2153	
Grenz-Inſpektorei zu Eibourg, neu .	8300	
„ „ Neuenegg . . .	2624	
„ „ Roggwyl . . .	1900	
„ „ Boncourt . . .	1071	38762
Salzgebäude.		
Pruntrut Salzfaktorei-Einrichtung und Erweiterung	9285	
Delsberg „ „	5618	
Bern „ „	3138	18041
Kornhäuſer.		
Büren Läntihaus	4977	
M. Buchſee Schloß zu einem Kornhaus	2164	7141
Dominialgebäude.		
Thorberggebäude, Herſtellung . . .	16061	
Aarwangen Zollwirthſchaft	4448	
Wyl, Lehenſcheuer, neu	12700	
Einrichtung der Mühle zur Pinte . .	1560	
Interlacken, Gaſthaus Anbau . . .	2000	
Neuhaus am Thuner See	1572	
Frienisberggebäude, Herſtellung . . .	1900	
Brandis, Lehenſcheuer, Herſtellung . .	2800	
Zugegg Alp-Staffel, neu	2214	
Wagli-Vorſaß, neue Hütte	1800	
Iſeltalp-Gebäude, neu	4000	
Transport	51055	751542

	Fr.	Fr.
Transport .	51055	751542
Vorwaldweiden	1812	
Sägisthal=Alp	1336	54203
Brücken.		
Birsbrücke zu Zwingen	2456	
„ „ Grellingen	2720	
Brücke zu Cornol	1388	
Brücke au Fuet	1000	
Aarbrücke zu Bern	17522	
„ „ Wangen	2900	
„ „ Aarwangen	4759	
„ „ Büren, neue	25000	
„ „ Interlacken	4000	
Emmenbrücken, Burgdorf	1754	
„ „ Bätterkinden	12000	
Zihlbrücke zu St. Johannſen	2200	
„ „ Nidau	7367	
Lyßbachbrücke zu Lyß	4200	
Limpachbrücke zu Waltwyl	1244	90510
Kirchgebäude.		
Kirche zu Wangen, neue	15037	
„ „ Albligen, neue	3665	
Predigerkirche zu Bern, Einrichtung zum katholiſchen Gottesdienſt	8500	
Kirchenchor zu M. Buchſee, Herſtellung	2165	29367
Pfarrgebäude.		
Pfarrhaus zu Hindelbank, neu . . .	17287	
„ „ Bürglen	14638	
Im Bau, Waſen, Helferei.		
Helferei Rüſchegg	5900	
Bedeutende Ausbeſſerungen oder Vergröſſerungen von über Fr. 1000 auf einmal		
Gſteig	2128	
Ringgenberg	1265	
Nidau	2200	
Rüderswyl	1766	
Frutigen	2550	
Aarberg	3900	
Transport	51634	925622

	Fr.	Fr.
Transport .	51634	925622
Steffisburg	1000	
Lauterbrunnen	1142	
Biel	2847	
Burgdorf	4669	
Lüzelflühe	1000	
Sutz	1600	
Därſtetten	2223	
Uzenſtorf	4900	
Seeberg	2800	
Unterſeen	1436	
Köniz	1900	
Thurnen	1311	
Thun	1154	
Amſoldingen	1146	
Hasle	1040	
Roggwyl	3437	
Boltigen	1154	
Graffenried	3376	
Aarwangen	2690	
Bleyenbach	1276	
Meikirch	3680	
Langenthal	1069	
Madiswyl	1700	100184
Verſchiedene Bauten.		
Beſſere Einrichtung d. Münz u. Silberſtrecke	3304	
Desgl. der obrigkeitlichen Druckerei . .	1535	
Kl. Schanze, Umwandlung zur Promenade	4300	
Beendigung des obern Stadt-Eingangs .	5024	
Beendigung der Rathhaus-Terraſſe . .	2775	
Bärengraben	12000	
Denkmal der im Jahr 1798 Gefallenen im Münſter	4900	
Bärenbilder zum obern Thor	8983	42821
Summa . .		1068627

Beilage Nro. LI. (Zu S. 448.)

Ueberſicht
der ordentlichen Credite für das Straßenweſen und ihrer durchſchnittlichen Verwendung.
1819 — 1830.

Jahre.	Credite. Fr.	Credite. Rp.	Ausgaben. Fr.	Ausgaben. Rp.
1819	32854	39	31344	63
1820	29611	09	29037	75
1821	29542	41	29570	12
1822	29339	36	29140	60
1823	34000	—	33999	98
1824	35029	50	35029	27
1825	40080	25	40079	84
1826	40000	—	39999	51
1827	40000	—	39999	66
1828	50000	—	49999	47
1829	50000	—	49988	11
1830	50304	—	50280	70
	460761	—	458469	64

In den Crediten ſind einige zufällige kleine Einnahmen eingerechnet.

Durch die Paſſation wurden
z. Einnehmen gelegt F. 796. 84
zum Ausgeben . „ 103. 30
Abzug Fr. 693. 54

Durchſchnitt der jährlichen Ausgaben von 1819—1830.

Rechnungs-Rubriken.	Fr.	Rp.	Rechnung von 1830. **) Fr.	Rechnung von 1830. **) Rp.
Beſoldung des Inſpektors und des Sekretärs *)	1858	33	2400	—
„ der Amts-Straßen-Inſpektoren ſeit 1825	710	68	2520	—
„ der Wegknechte	14707	75	16546	61
Extra-Beſoldungen an dieſelben für außergewöhnliche Arbeiten	1186	58	2366	95
Vacationen der Straßen-Committirten	1344	39	2281	20
„ des Inſpektors ſammt Auslagen	1545	70	1426	35
Planimetrationen, Schatzungen, Marchungen	1147	24	1306	75
Anſchaffung von Werkzeug	344	51	918	05
Ordinairer Straßen-Unterhalt	8502	19	12845	90
Entſchädigungen	2701	26	1293	99
Beiträge an Gemeinden ꝛc.	3256	—	4325	—
Bureaux-Koſten ***)	901	17	1833	90
(38205. 80 × 12 = 458469. 64.)	38205	80	50164	70

*) Die Beſoldung des Inſpektors beträgt Fr. 1600 nebſt Reiſetaggeldern zu Fr. 8 und Vergütung für das Fuhrwerk. Der Gehalt des Sekretärs wurde 1822 auf Fr. 500 und 1830 auf Fr. 800 geſetzt.

**) Zeigt den Betrag nach den Paſſationsberichtigungen, der mit dem Rechnungsſaldo von Fr. 139 Rp. 30 der Summe der Einnahme gleichkömmt.

***) Nach Abzug der Paſſationsberichtigungen nur Fr. 883 Rp. 23, überhaupt Fr. 57 weniger.

Beilage Nro. LII.

(Zu Seite 448.)

A. Verzeichniss

der infolge Beſchluſſes des Finanzraths vom 23. Jan. 1804 unter die Aufſicht der Zoll-Commiſſion geſetzten Straßen.

Klaſſe.	Nro.	Straßen von Bern nach	Wegſtunden.
I.	1	Freiburg, bis Neueneck	2½
	2	Murten, bis Biberen	3¾
	3	Neuenburg und Biel	
		a) Von Bern bis Aarberg	3¾
		b) Von Aarberg bis Zihlbrück	4½
		c) Von Aarberg bis Nidau	2¼
	4	Aargau und Zürich, bis Murgenthal . . .	9¼
	5	Solothurn, und durch Ober- und Niederbipp .	5¼, 1½
	6	Traverſe-Straße von Bipp nach Langenthal .	2½
	7	Communikations-Straße vom Aargau über Langenthal, Burgdorf und Dießbach bis Thun .	11⅞
	8	Thun, Frutigen und Kanderſteg	13¾
II.	1	Emmenthal	
		a) Von Bern bis Langnau	6
		b) Von Bern nach Lützelflüh	5
		c) Von Worb nach Kröſchbrunnen . . .	5½
	2	Oſtermundigen und Siechenhaus	⅔, ⅚
	3	Communikationsſtraße von Burgdorf nach Langenthal *)	3¾
III.	1	Belp	1½
	2	Schwarzenburg	3¾
	3	Von Thun durch das Simmenthal	8¼

*) Dieſe Straße ſcheint ſchon unter Nro. 7 der I. Klaſſe begriffen.

B. Verzeichniss der gegenwärtig mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen.

	Verzeichniß vom 5. Auguſt 1823.	Wegſtunden.	Laufſchuh.	Wegknechte.
1	Von Bern nach Freiburg, bis Neueneck [1].	2½	34128	3
2	„ Bern nach Murten, bis Biberen .	3¾	52442	3[2]
3	„ Bern nach Aarberg	3¾	49653	3
4	„ Aarberg nach Murten bis Kalnach .	1⅓	19708	1
5	„ Aarberg nach Neuenburg bis Zihlbrück	4½	85657	3
6	„ Aarberg nach Nidau	2¼	38967	2
7	„ Aarberg nach Solothurn, bis Grenze	4⅔	102802	4
8	„ Bern nach Solothurn, bis Grenze .	5¼	83794	5
9	„ Attiswyl nach Dürrmühle	1½	32960	2
10	„ Bern nach Murgenthal	9¼	151091 [3]	7
11	„ Dürrmühle nach Langenthal . . .	2½	37190	2
12	„ Langenthal nach Kalte Herberg . .	½	8825	—
13	„ Wietlisbach nach Herzogenbuchſee .	1¾	33423	1
14	„ Bern nach Huttwyl und bis Grenze	9⅝	162838	7
15	„ Bern nach Luzern bis Kröſchbrunnen	7½	119682	6
16	„ Bern nach Thun und in das Wallis	13¾	213989	11
17	„ Bern nach Belp	1½	20388	2
18	„ Nidau nach Baſel, bis Grellingen .	14⅞	247476	9
19	„ Courrendlin nach Pruntrut	5	96722	5
20	„ Dachsfelden nach dem Rebetſch über Bellelai	6	94942	4
21	„ Sonceboz nach Eibourg	5	86894	4
22	„ Eibourg über St. Urſitz bis Pruntrut	10¼	189079	8
23	„ Pruntrut über Boncourt bis Grenze	2½	48042	2
24	„ Pruntrut über Damvant bis Grenze	3	54190	2
25	„ Pruntrut über Beurnevesin bis Grenze	8	40170	1
	Vermehrung vom 28. Oktober 1828.			
26	Von Hindelbank über Burgdorf nach Langenthal	5½	102983	4
27	„ Walkringen über Höchſtetten nach Kiſen	3½	51656	2
28	„ Bettenhauſen über Oberönz bis Grenze	⅞	9732	1
29	„ Herzogenbuchſee bis Thörigen . .	⅝	9341	

[1] In dieſer und den folgenden Angaben iſt der Stadtbezirk nicht eingerechnet.

[2] Einer dieſer Wegknechte iſt in beiden Bezirken angeſtellt.

[3] In obiger Anzahl Laufſchuh ſind 21178′ für die Solothurnſtraße eingerechnet.

Verzeichniß vom 28. Oktober 1828, Fortſetzung.	Wegſtunden.	Laufſchuh	Wegknechte.
30 Vom Gwatt über Weißenburg bis Zweiſimmen	$6\frac{1}{2}$	131069	6
31 Von Bern bis Schwarzenburg . . .	$3\frac{3}{4}$	63203	2
32 „ Aarberg über Bargen nach Siſelen .	$1\frac{1}{4}$	20850	1
33 „ Büren nach Pieterlen	1	18000	1
34 „ Delsberg über Glovelier bis St. Braix	4	62612	3
35 „ Villeret über Pontins bis Grenze .	$1\frac{3}{4}$	24398	1
36 „ St. Immer über Pontins bis Grenze	1	18656	
Vermehrung am 21. Februar 1831.			
37 Von Aarwangen nach Huttwyl			
a) Von Langenthal auf Büzberg . . .	$\frac{1}{3}$	5925	1
b) „ Büzberg auf Aarwangen . .	$\frac{1}{2}$	9770	
c) „ Langenthal bis Madiswyl . .	$\frac{5}{6}$	14380	2
d) „ Madiswyl bis Amtsgrenze . .	$1\frac{1}{2}$	28855	
e) „ der Amtsgrenze bis Huttwyl .	$\frac{1}{3}$	6160	
38 Von Bern bis Stockern und Bollſtraße .	2	36695	2
39 a Von Kirchberg über Burgdorf bis Rüxaubrück	1	38340	1
39 b Von Hasle über Goldbach, Schafhauſen bis Amtsgrenze	$1\frac{2}{3}$	30807	1
40 Von Ins über Erlach bis Zihlbrück . .	2	34821	2
41 „ Neuhaus bis Interlacken=Zollhaus .	$\frac{5}{6}$	15427	1
42 „ Von Zäziwyl bis Stalden	$\frac{14}{15}$	16800	—
43 Caquerelle=Straße	$1\frac{7}{9}$	32942	2
44 Von St. Urban bis Amtsmarche bei Thörigen	$1\frac{8}{9}$	34000	1
			131

*) Die ſämmtlichen Längenmaße in Stunden betragen zuſammen, nach den vorhandenen Verzeichniſſen $169\frac{2}{3}$ Wegſtunden; die eigentlich zu unterhaltenden Straßenſtrecken hingegen, auf welchen der Dienſt durch obrigkeitliche Wegknechte beſorgt wird, nur 2,873,534 Fuß oder $159\frac{1}{4}$ Stunden, welcher Unterſchied daher rührt, daß jene Längenmaße von jedem gegebenen Orte zum andern, ohne Rückſicht auf die mit anderen Straßenzügen gemeinſchaftlichen Strecken, alſo oft doppelt und ſelbſt dreifach, hingegen die den Wegknechten zugetheilten Wegſtrecken nur nach ihrer wahren Länge gerechnet ſind.

Beilage Nro. LIII. (Zu S. 449.)

Ueberſicht der ſeit dem Jahre 1814 ausgeführten neuen Straßenbauten, ihrer Ausdehnung und Koſten.

		Straßen.		Auslagen		Beiträge		Geſammt=Koſten.
		Länge.	Breite.	für Entſchädigungen.	für eigentliche Arbeiten.	der Regierung.	der Gemeinden.	
		Fuß.	Fuß.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1814—1824.	Straße über den Suſtenberg, Amtsbezirks Oberhasle.	99000	12	1896	115993	112889	5000	117889
1816—1817.	„ zu Weißenbach, Amtsbezirks Ober=Simmenthal	3920	18	979	16512	17491	—	17491
1817—1820.	„ zu Bözingen, Amtsbezirks Nidau	9035	30	4880	29365	26245	8000	34245
1819—1821.	„ von der Garſtatt bis Zweiſimmen, A.B. Ob. Sim.	12781	16	3346	42593	25000	20939	45939
1819—1822.	„ von Dachsfelden nach Seignelegier	58280	18	2740	19052	4000	17792	21792
1820.	Anlage von Stüzmauern zu Cornol, Amtsb. Pruntrut	—	—	—	4235	2835	1400	4235
„	Straße von der Höhe ob Bözingen nach Sonceboz	2254	18	—	2111	2111	—	2111
1820—1827.	„ von Glovelier nach St. Braix	29907	17	5334	14000	2400	16934	19334
1820—1821.	„ von Renans auf die Cibourg, A. B. Courtelary	7600	20	—	13500	8000	5500	13500
1820—1827.	„ durch Nieder=Simmenthal bis zur Bunſchenbrücke	72000	16	8188	15741	13814	10115	23929
1821—1823.	„ um den Strättlingen=Hügel	5800	16	501	31080	15000	16581	31581
1821—1822.	„ von Delsberg auf Courtetelle	7723	22	955	2364	—	3319	3319
1821—1823.	„ in das Diemtigen=Thal, Amtsb. Nieder=Sim.	10611	16	589	4244	200	4633	4833
1822—1823.	„ von Bargen nach Siſelen	17371	24	6793	13491	13523	6761	20284
„ „	„ am Schwarzwaſſer, Amtsbezirks Schwarzenburg	6078	16	1619	10079	6861	4837	11698
1823.	„ bei Angenſtein, Amtsbezirks Delsberg	2230	20	—	800	800	—	800
1823—1827.	„ durch die unteren Felſen des Münſterthals	18000	20	—	8748	7109	1639	8748
1824—1827.	„ nach Grindelwald und Lauterbrunnen	72000	14	—	2976	2976	—	2976
1825—1826.	„ von Groß=Höchſtetten bis in die Thunſtraße	54000	16	2959	1551	4510	—	4510
1825—1827.	„ bei Grellingen, Amtsbezirks Delsberg	3947	20	336	4162	4498	—	4498
1826	„ zu Dozigen, Amtsbezirks Büren	3000	24	3103	1497	4600	—	4600
1826—1828.	„ von Weißenburg nach Boltigen	28686	16	3196	27999	26196	4999	31195
„ „	„ zur Verbindung mit Oberwyl	—	—	—	3000	3000	—	3000
1827.	„ über die Pontins, Amtsbezirks Courtelary	9292	20	—	1384	1384	—	1384
„	„ von Büren nach Pieterlen	11194	18	3259	4951	4113	4097	8210
1827—1828.	„ zu Ruchmühle u. Lindenbach, A. B. Schwarzenb.	1200	16	—	2764	1300	1464	2764
1828—1829.	„ zu Wietlisbach, Amtsbezirks Wangen	—	24	6467	1000	6843	624	7467
„ „	„ von Zweiſimmen an die Lenk	54000	16	747	253	1000	—	1000
1828—1831.	„ von Unterſeen nach Habkern	21192	8	—	4482	2910	1572	4482
1829—1830.	„ von Jns nach Erlach	4950	18	3174	2683	4001	1856	5857
„ „	„ über die Caquerelle, Amtsbezirks Delsberg	34000	20	4053	21896	—	25949	25949
„ „	„ durch das Dorf Frutigen	1500	42	3832	1800	5632	—	5632
„ „	„ von Herzogenbuchſee und Oberönz in die Kaſtenſtraße	—	18	960	1640	2600	—	2600
1829—1831.	„ in der Stadt Burgdorf	—	24	7000	26162	—	33162	33162
1830. „	„ in dem Dorfe Siſelen	—	24	1293	313*)	1606	—	1606
1830—1831.	„ von Enfers nach St. Urſitz und Goumois nach Pommerats	48738	12	—	1000	1000	—	1000
1831.	„ von Schüpbach bis zur Jlfisbrücke, A. B. Signau	12300	18	10000	9000	10000	9000	19000
„ „	„ von Langenthal auf St. Urban	13705	22	1967	9533	6776	4724	11500
		736264 oder 41 Stunden.		90166	473954	353223	210897	564120

*) Dieſe Fr. 313 ſind der Summe der Regierungsbeiträge, wie ſie S. 449 angegeben, beizufügen.

Beilage Nro. LIV.
(Zu S. 461.)

Notizen
über den Entwurf eines neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg.

Für die Vorarbeiten dieſes großen Unternehmens, die Aufnahme und Ausfertigung der nöthigen Vermeſſungen, Pläne und Profile, und die Berechnung der Koſten für Landentſchädigungen, Ankauf von Griengruben und Kunſtarbeiten ſind von dem Kleinen Rathe unterm 20. Juni 1828 bereits Fr. 3000 ausgeſetzt worden, größtentheils aber noch zu verwenden.

Die Unterhandlungen mit dem hohen Stande Freiburg, welchem ein Theil des daherigen Straßen-Baues obliegt, und mit deſſen Abgeordneten auf einer zu Kerzerz abgehaltenen Conferenz am 14. Mai 1829 einige Grundlagen zu Bearbeitung eigentlicher Vorſchläge verabredet wurden, verurſachten, daß die dringendſten Vorarbeiten bis ins verfloſſene Jahr 1830 verſchoben werden mußten, und die eingetretenen Ereigniſſe hinderten nun auch die Fortſetzung derſelben im laufenden Jahre, welche ſonſt, da dieſe Vorarbeiten unterm 2. Hornung 1830 auch die Bewilligung des Großen Rathes erhalten hatten, unausgeſetzt betrieben worden wären.

Durch die Aufführung des projectirten Unternehmens würden eines Theils die dermal ſo ſteilen Straßenzüge nach Murten und Neuenburg beinahe in ebene, 5% nirgends überſteigende Straßen verwandelt, die Diſtanz nach Murten in nichts verlängert, diejenige auf Ins aber um 1½ Stunde verkürzt werden, anderen Theils

denn könnten eine Menge arbeitsloſer Leute auf mehrere Jahre hinlängliche Beſchäftigung finden.

Die beiden, nach dem Projekte nun in einen zu vereinigenden Straßenzüge auf Murten und Neuenburg, ſollen nach den einten Anſichten auf der jetzigen Murtenſtraße bei der Wegſcheide, welche nach Bümpliz führt, links ausbrechen, und von da über die Ebene des Brünnen-Guts, unter Bottigen und etwas ob Riedbach durch, woſelbſt der Gäbelbach überſchritten wird, dann ſanft ſteigend, durch die Spiel-Waldung, am ſogeheißenen Heggidorn, quer über die dermalige Murtenſtraße geführt werden; von hier dann in etwas den dermaligen Fahrweg nach Ey verfolgend, links ob dieſer Ortſchaft vorbei über Marfeldingen und Wyler-Oltigen, zwiſchen welchen Ortſchaften eine Brücke über die Saane erbaut werden müßte, auf Kerzerz ſich ausmünden. Von hier führt die dermalige von Solothurn über Büren und Aarberg kommende Heerſtraße auf Murten und kann, einzelne Rektifikationen ausgenommen, auch für die vorhabenden neuen Projekte fortbeſtehen; für die Neuenburgſtraße ſoll dann von Kerzerz aus eine neue Straße, welche 13,000 Fuß lang wird, über das große Moos gegen Müntſchemier dirigirt werden, ob welcher Dorfſchaft die dermalige Heerſtraße von Aarberg nach Neuenburg erreicht und beibehalten wird.

Nach der andern Anſicht will man zu Erſparung bedeutender Summen ſowohl in Landes-Entſchädigungen, als aber in eigentlichen Straßenbauten ſelbſt, auf der dermaligen Murtenſtraße, erſt am erſten Stundenſteine links ausbrechen, durch das Brünnen-Gut mit 5% Gefälle, einige Hundert Fuß ob der dermaligen Brücke, den Gäbel-Bach überſchreiten, und von da mit einem Anſteigen, welches 5 auf 100 nicht überſteigen dürfte, das Dorf Frauenkappelen erreichen, von wo dann die dermalige Straße, längs den Gütern über die Läng-Aegerten und der Spiel-Waldung, bis an den Heggidorn, bei einer Stunde Länge beibehalten werden könnte. Von dem Heggidorn hinweg würde, für die weitere Fortſetzung, die zweite Anſicht ſich mit der erſteren vereinigen. Nach beiden Anſichten würde die Breite der neuen Straße auf wenigſtens 24 Fuß zu beſtimmen ſeyn.

Der vorzügliche Zuſtand der neuen Straße zwiſchen Bargen und Siſelen, quer über das große Moos, führte auch auf den Gedanken, die neue Straße von Kerzerz über das Moos etwas unter Müntſchemier, an dem Fuß des Hochgeſtades und von da längs demſelben, da es durchgehends ein Grienlager bildet, gegen den Hofmatten, herwärts Gampelen zu dirigiren; wodurch die ſämmtlichen fehlerhaften Gefälle und Bogenlinien der dermaligen Neuenburgſtraße gänzlich abgeſchnitten würden, ohne die Koſten bedeutend zu vermehren, wenn einmal die nur kaum 16 bis 18 Fuß breite Straße auf 24 erweitert, und die vorhandenen Stütze rektifizirt werden ſollten. Freilich würde bei Realiſirung der letzteren Anſicht die Dorfſchaft Ins abgefahren, und dieſe Rückſicht iſt es auch, welche verhindert, daß dieſelbe nicht ſogleich angerathen worden.

Der in allen obigen Vorausſetzungen nothwendige Straßenzug von Kerzerz auf Müntſchemier muß zum Theil über Grund und Boden des Löbl. Standes Freiburg geführt werden, mit welchem über die Kantonsgrenzen eben auf dieſem Punkte ein ſchon ſeit Jahrhunderten waltender Marchſtreit beſteht. Abgeſehen von dieſer Schwierigkeit, iſt die Mitwirkung von Freiburgiſcher Seite bisher dahin bedingt worden, daß alsdann auch die unlängſt gebaute neue Straße von Murten zur Sügybrücke bis an den Fuß des Hochgeſtades, in der kürzeſt möglichen Linie, und von jenem entweder über Ins oder längſt dem Fuße des Abhangs gegen Gampelen auf Grund und Boden des hieſigen Kantons fortgeſetzt werden möchte.

So wie nämlich eine neue Heerſtraße zwiſchen Kerzerz und Müntſchemier für Freiburg nur ein untergeordnetes Intereſſe haben kann, hingegen die Linie von Ins über Sügy auf Murten die kürzeſte und bequemſte Verbindung zwiſchen Neuenburg und Freiburg bildet; ſo iſt umgekehrt für den Stand Bern von der Straße von Ins auf Murten wenig Vortheil vorauszuſehen, mit Ausnahme des Amtsbezirks Erlach, welcher die Märkte von Freiburg und Neuenburg mit Vortheil beſuchen könnte; deſto wichtiger hingegen würde, wie oben bemerkt worden, die Richtung über Kerzerz für das Intereſſe des hieſigen Kantons ſeyn.

Beilage Nro. LV.

Zu S. 474.

Ueber die bisherigen Correktions=Arbeiten an der Aar. 1824—1830.

Schon am 6. Juli 1812 hatte die Regierung beſchloſſen, es ſolle auf die Senkung des Waſſerſpiegels des Thuner= und Brienzerſees und die Correction der Aar zu ihrer Schiffbarmachung vom letztgenannten See hinweg, ein jährlicher Beiſchuß von Fr. 25000 aus der Staats=Caſſe bewilligt, und zu ſeiner Zeit durch das gewonnene Land und den Mehrwerth des Verbeſſerten gedeckt werden. Die bald darauf eingetretenen politiſchen Ereigniſſe erlaubten damals nicht, zu der Ausführung des großen Werks zu ſchreiten, doch wurde ein Pegelſyſtem eingerichtet und der Lauf der Aar, ſpäter auch derjenige der Zulg oder Suld, in Plan gelegt.

Als im Jahre 1824 die mannigfachen Ausbrüche des Stroms 1824.
den Beſchluß veranlaßten, die Arbeit wieder vor die Hand zu nehmen, konnte zwar, wegen der eingetretenen Veränderungen des Strombettes, der im Okt. 1811 entworfene Bauplan des Hrn. Oberſt Tulla nicht mehr genau befolgt werden; doch wurden die neuen Bauten nach dem von ihm empfohlenen Syſtem angelegt. Sie R. u. Nro. 12 und 13.
beſtanden, wie bereits im Texte gemeldet, in zwei ungewöhnlich ſtarken Fangſpornen zu Verlandung des Keſſels bei der Münſingentanne, und in einer eben ſo ſtarken Streichwehr im Hunzigkenbogen, Ein Theil von Nro. 23. R. u.
queer durch das breite Bett des Durchbruchs, um den Strom links in den projektirten Bogen zu treiben.

Die augenſcheinliche Wirkung dieſer Bauten führte die Be= 1825.
ſchlüſſe der Oberſten Landesbehörde vom Jahre 1825 herbei, welche durch Anweiſung größerer Geldſummen und Beiziehung der ſchwellenpflichtigen oder ſonſt betheiligten Gemeinden und Privaten die Mittel zur Ausführung des Correctionsplans bedeutend vermehrten. Von den angewieſenen Fr. 28500 wurden Fr. 3000 für hydrographiſche Vorarbeiten, beſonders die Errichtung eines vollſtändigern

Syſtems von 40 Pegeln und Skalen, vom Echibühl bis zu der Schwellematt, Vollendung der Aufnahme der Stromlinie, Verfertigung eines trigonometriſchen Nezes, Auftragung eines Längen-Profils und 22 Queer-Profile und einigen Strommeſſungen beſtimmt, aber nicht ganz verwendet. Fr. 900 koſtete der Ankauf und Unterhalt der nöthigen Schiffe und Werkzeuge; Fr. 2570 die Aufſicht; Fr. 3500 erhielten die in Anſpruch genommenen Gemeinden vorſchußweiſe zur Erleichterung ihrer Laſt; der Reſt, beiläufig Fr. 17330 wurde für die eigentlichen Arbeiten verbraucht. Dieſe beſtanden einestheils in der Ergänzung derjenigen Bauten, welche das Strombett von der Münſingentanne bis zum Hunzigken-Einbruch regulariſiren ſollten, anderntheils in der Herſtellung der geraden Stromlinie von dieſem Einbruche bis zum Letthubel und Vorbereitung der Fortſetzung der Linie bis zur Rabenfluh. Zu dieſem Ende wurden 18 neue Spornen [1]) und unter dem genannten Einbruche ein 705 Fuß langes Stück Streichſchwelle [2]) aufgeführt. Jene meſſen 464,680, dieſe 555,720 Würfelſchuh und erforderten, nebſt einigen Landverbindungen und Schlikzäunen oder Grienſpornen, 258,413 Faſchinen und an Pfählen, grobem Holz, Steck- und Aetterzeug nach Verhältniß. 63345 Faſchinen und 4406 Tagwerke, zuſammen für Fr. 18600 angeſchlagen, hatten die angränzenden Gemeinden geliefert. Ein ziemliches Quantum von erſteren war durch Auslichtung der projektirten Correctionslinie von Thun bis zu der Uttigenfluh in einer Länge von 16000′ und Breite von 50′ erhalten worden. Alle dieſe Arbeiten waren, ohne einigen Unfall, mit dem 31. Oktober 1825 vollendet, und hatten den beabſichtigten Zweck, Ausgleichung des Gefälls durch Verengerung des Strombettes auf die in dieſem Revier angenommenen Normalbreite von 160 Fuß und Verlandung der neuen Uferſtrecken, theils wirklich erreicht, theils die Erreichung weſentlich vorbereitet.

1) R. U. 8. 9. 10. 11. 14. 16. 17. 18. 19. 20. 22 und 31. L. U. 12. 13. 15. 20 b. 27.

2) Bezeichnet mit Nro. 24. R. U.

1826. Für 1826 waren zwei Entwürfe bearbeitet. Nach dem einen ſollte das Werk in einer Campagne bis zur Rabenfluh fortgeſetzt, nach dem andern dieſes auf zwei Campagnen vertheilt werden; für jenen wurde ein obrigkeitlicher Beitrag von Fr. 50000, für dieſen von Fr. 30000 verlangt; der Große Rath gab mit überwiegender Stimmenmehrheit (21. Dez. 1825) erſterm den Vorzug. Die Aufgabe war nicht ohne Schwierigkeiten; der Strom bildete auf dieſer

Strecke mehrere Seitenarme, welche mit ihren falſchen Richtungen die Schiffahrt hinderten und die Ufer bedrohten. — Es wurde nun ein neuer Canal in gerader Linie von dem Bogen unterhalb Hunzigken bis zur Rabenfluh eröffnet, und der Strom am 25. Februar 1826 in denſelben hinein gelaſſen, welcher ſich auch in kurzer Zeit ſein Bett auf die Normalbreite, ſtreckenweiſe auch auf die gewünſchte Tiefe eingrub. Die falſchen Krümmungen des alten Laufes wurden abgeſchwellt und geſchloſſen. Für die Uferbauten kam vorzüglich das Spornenſyſtem in Anwendung, weil es Von Nro. 24 bis 30. R. U.

1) geringere Koſten erforderte, als der Bau parallel laufender Uferſchwellen oder Deckwerke;
2) für die hier nothwendige Bildung neuer Ufer durch Feſthaltung des Geſchiebes beſonders zweckmäßig war, welches Geſchiebe ſich ſonſt in den ſeichten Stellen unterhalb vom Correctionsgebiete in noch größern Maſſen abgelagert und Aufſtauungen bewirkt haben würde;
3) nicht der Gefahr ausgeſetzt iſt, welche ſo leicht eintritt, wenn nur Streichbauten oder Uferdeckwerke angelegt werden; daß nämlich im Fall eines Einbruchs der Stromlauf ſich hinter dieſe wirft und das eigentliche Bett ganz verlegt. R. U. 26. 27. 28. 29. 30.

Auf dem rechten Ufer wurden 5 neue lange Fangſpornen gebaut, welche vom Hochgeſtade bis an das neue Normal-Ufer reichen; von den früher gebauten ward einer beträchtlich erhöht und verſtärkt. Eine vom Hochgeſtade zu weit entlegene Strecke Land erhielt Sicherung durch ein Stück tief verſenkter Streichwuhr mit rückwärts gebogenen Flügeln. Das linke Ufer wurde durch die Köpfe von 13 neuen oder ſtark erhöhten Faſchinenſpornen und Schlickzäunen beſtimmt und begränzt, deren Wurzeln, wo ſie nicht auf ältern Schwellen ruhten, gleich den rechtſeitigen Werken, mittelſt Erddämmen verbunden, übrigens dann viele ältere Bauten erhöht, verſtärkt und mit neuen Steinlagen verſehen wurden. R. U. Nro. 25. 16. 17. 18. 19. 21. 22. 23. 25. 29. 30. 31 neu, wie k. und o. ſtark erhöht die Nro. 20 und b.

Das Cubikmaß der in dieſem Jahre gebauten Werke betrug

1) an Faſchinenbauten	Klafter	5884.	194′.
2) an Schlickzäunen	„	456.	21.
3) an Erddämmen	„	779.	144.

Aus der Staats-Caſſe wurden 13482 Tagwerke bezahlt und 161,281 Faſchinen nebſt verhältnißmäßiger Zahl von Ruthen,

Pfählen, Bindweiden und anderem Material angekauft. Die bei-
gezogenen Gemeinden lieferten 11600 Tagwerke, 79093 Faſchinen
nebſt übrigem Schwellenzeug, zuſammen Fr. 8939 an Werth,
woran ſie aus der Staats-Caſſe einen Vorſchuß von Fr. 4000
erhielten, der auf ihre vorjährigen größern Leiſtungen berechnet war.

1827. In den bisher berührten drei Arbeitsjahren 1824—26 waren die
Bauten ſtromahwärts von der Münſingentanne fortgeſetzt worden.
Die Aufgabe des Jahres 1827 war nun, die Correction von jenem
Punkte, wo ſie wegen der dringenden Gefahr angehoben werden
mußte, ſtromaufwärts bis zum Schützenfahr zu vollenden, wo der
Fuß des Belpbergs unmittelbar das linke Ufer und zugleich die
ſüdliche Grenze der vorgezeichneten Arbeitslinie bildet. Zu dieſem
Behufe waren von dem Staate Fr. 50000 bewilligt und Fr. 15000
in Leiſtungen auf die betheiligten Gemeinden gelegt worden.

Die größten Schwierigkeiten verurſachte die Abgrabung des
Von Nro. 2—9. Segments einer rechtſeitigen Uferſtrecke von 3732 Cubikklaftern,
welche unmittelbar unter dem Schützenfahr ſich bis über die Mitte
des neu projectirten Flußbettes ausdehnte. Längs dieſem Seg-
mente ward in einer Länge von 2170 Fuß ein ſtarker Erddamm
angelegt, der das Ufergelände vor Ueberſchwemmungen ſchützt und
zugleich als Reckweg dient. — Gegenüber, auf dem linken Ufer,
Litt. a. wurde gleichfalls ein Erddamm von 565 Fuß Länge und 310 Klafter
cubiſchen Inhalts queer landeinwärts bis an das Hochgeſtade des
Belpbergs aufgeführt, um die uralten waſſerreichen Gießen, die
in einem alten Aarbette hinter dem Fahrhubel durchſtrömten, und
die Dorfſchaft Belp mit einem verheerenden Einbruch bedrohten,
trocken zu legen und die Belpau vor dem Eintritte der früher faſt
alljährlichen Ueberſchwemmungen zu ſichern. Nebſt dieſen Arbeiten
1) Nro. 1. 2. 3. 4. 5 und 6. wurden noch ſechs ſtarke Spornen [1]) am rechten Ufer gebaut und im
L. U. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 14. einſpringenden Bogen der anſchließenden vorjährigen Arbeiten
zwiſchen zwei Spornwerke, zu derſelben Sicherung, Verbindungs-
2) Nro. 11. L. U. ſchwellen [2]), gegenüber dann ein Flügelbau angelegt [3]). Bis an einige,
3) Nro. 7. R. U. erſt nach erreichten Normal-Profilen anzubringende Sicherungs-
bauten waren alſo in dieſem obern Revier die Arbeiten zum vor-
gezeichneten ſüdlichen Stützpunkte gelangt und ſoweit als vollendet
anzuſehen. In dem nämlichen Jahre 1827 fand auch die Vervoll-
ſtändigung der Werke an der untern, nördlichen Grenze des bis-

herigen Arbeitsreviers, gegenüber der Rabenfluh, mit Eifer und Erfolge ſtatt. Der Strom, welcher dort in einem 4500′ breiten Bette wild ſchweifte, mußte in ſeiner angewieſenen Bahn bleiben, die in derſelben queer angehäuften Geſchiebmaſſen ſelbſt wegſchaffen und ſeine unregelmäßigen Seitenarme verlaſſen. Durch Aufſtauung des Ueberſchwemmungswaſſers, welches ein langer Erddamm auf dem linken Ufer von der Belpallment abhielt, wurde bereits eine Litt. c. beträchtliche Verlandung auf der verlaſſenen Strecke des Strombettes bewirkt. Ueberhaupt begannen die Folgen der ſeit drei Jahren planmäßig betriebenen Arbeiten, ſowohl in Trockenlegung der Ufer — welche zu Hunzigken und Belp in dieſem Jahr mit Sicherheit angebaut werden konnten — als in Erleichterung der Schiffahrt ſichtbar zu werden.

Im Laufe des Jahres 1827 waren aus Auftrag der Regierung die Koſten der Fortſetzung der Correctionsarbeiten von der Rabenfluh bis zum Einfluß der Gürbe vorläufig berechnet und für 51 Spornen, 25 Sicherheitsſchwellen und Zugemächer, 7 Streichſchwellen, 2 Dämme von zuſammen 30420′ Länge, Landentſchädigungen und Unterhalt der bisherigen Werke auf Fr. 282,238 deviſirt worden, mit Ausſchluß der Aufſichtskoſten und derjenigen für techniſche Vorarbeiten. Von dieſen projectirten Werken ſollten 1828. im Jahre 1828 die des linken Ufers bis hinab zu den Schwellen bei Merchligen, auf dem rechten Ufer nur eine Streichſchwelle unmittelbar unter der Rabenfluh *) ausgeführt werden. Hierfür waren Fr. 32000 auf die Staats-Caſſe, Fr. 11500 auf die betheiligten Gemeinden und Privaten angewieſen.

Die gute Witterung und der niedrige Waſſerſtand des Winters von 1827 auf 1828 begünſtigten die Arbeiten dergeſtalt, daß

*) Dieſer hervorſpringende Hügel wurde in einem frühern Berichte irrig als ein Stütz- oder Anhaltpunkt für die Correctionsarbeit bezeichnet, wozu er ſich ſchon ſeiner natürlichen Beſchaffenheit nach, als bloße Ablagerung von gelbem Thon, vermiſcht mit Sandadern und Kies, nicht eignen würde, da bei dem Auffrieren im Frühling, ſelbſt bei ſtarken Regengüſſen, große Stücke aufgelöst werden und hinunterſtürzen; zudem liegt er in der Concave, dem Eingraben des Stroms blosgeſtellt, und dadurch nachtheilige Rikoſchettwirkung auf die untere Correctionslinie veranlaßend. Hingegen wurde für die an ſeinem Fuß errichtete Streichſchwelle der nöthige Kies auf Ort und Stelle gefunden.

der Große Rath am 7. März 1828 ſich bewogen fand, einen außerordentlichen Credit von Fr. 10000 zu bewilligen, um noch in dieſem Jahre einen großen Theil der auf das künftige verſparten Werke des rechten Ufers ausführen zu können. Da nun in der günſtigſten Jahrszeit mit verdoppelten Kräften ans Werk gegangen wurde, ſo war die Erſparniß bedeutend, wie nachſtehende Vergleichung zeigt: die auf 1829 verſparten nothwendigen Bauten des rechten Ufers zwiſchen der Rabenfluh und den obrigkeitlichen Schwellen bei Merchligen waren berechnet auf beiläufig Fr. 33000
hierzu die allgemeinen Koſten eines Arbeitsjahrs . „ 12000

Vorgeſehener Koſtensbetrag für 1829 . . . . Fr. 45000
Statt deſſelben ward 1828 mehr angewieſen . „ 10000

Unterſchied Fr. 35000

welcher größtentheils als Erſparniß gelten kann. Die hauptſächlichſten in dieſem Jahr ausgeführten Werke ſind: eine Uferwehre [1]) von 920′ Länge und 1170 cubiſche Klafter haltend, 14 Spornen [2]), 11 Sicherheitsſchwellen und Zugemächer [3]), zuſammen auf 5121 Cubikklafter berechnet, woran etwa 800 Cubikklafter durch Schlikzäune erſetzt werden konnten; die Ausgrabung eines neuen Kanals [4]) und die Abſchließung des früher an dem rechten Ufer ſtreichenden Laufes [5]); letztere konnten erſt im folgenden Jahre vollendet werden. Der Faſchinenverbrauch war auf 142,000 Stück angeſtiegen. Noch wurde am 29. Februar 1828 eine in der Gemeinde Belp ſeit Jahren gewaltete Streitigkeit über Eintheilung der zu leiſtenden Beiträge, durch Entſcheid des Kleinen Raths dahin beſeitigt, daß ⅔ von den Beſitzern der eigentlich pflichtigen 116 Allmentlooſe, 2/9 von den übrigen Intereſſenten und 1/9 von der geſammten Gemeinde geleiſtet werden ſollen, ohne Conſequenz für die Unterhaltungspflicht.

1) Nro. 32. R. U.
2) L. U. d. 34. 35. 36. 37. 38. 39. R. U. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.
3) L. U. 32. 33. e. f. h. und m. R. U. f. g. h. i. und k.
4) Von Nro. 33 bis 37. R. U.
5) l. m. u. Schlikzäune von Nro. 33 u. 36.

1829. Im Jahre 1829 war einerſeits die Unterhaltung und Vervollſtändigung der vorjährigen Arbeiten zu bewerkſtelligen, anderſeits die Fortſetzung derſelben längs den obrigkeitlichen und anderen Schwellen bei Merchligen. Von der Rabenfluh an nimmt das Gefäll des Stroms in einem ſolchen Verhältniß ab, daß das oberhalb als normal angenommenen Profil von 160 Fuß nach und nach ſich auf 130 Fuß verſchmälern kann und ſoll, um das Geröll

wegzuſchaffen. Aus dieſem Grunde mußte auch in dem Revier, welches 1810 durch koſtbare Bauten auf dem linken Ufer war verſichert worden, mit dem Spornenſyſtem zur Verengerung des Strombettes fortgefahren werden. Auch dießmal gab die Regierung von zwei ihr vorgelegten Arbeitsplänen dem größern den Vorzug, der auf Fr. 39000 berechnet, die Correctionslinie auf dem rechten Ufer, als der Concave bis zur Hahlen fortſetzen, auf dieſer Seite [1]), nebſt einer koſtbaren Streichſchwelle und zwei Schlikzäunen, ſechs, auf der linken fünf [2]) neue Spornen und einen als Reckweg zu benutzenden Damm von 3000′ Länge aufführen wollte. Für die Verſicherung der ältern Bauten im obern Revier, welche dem Anprall am meiſten ausgeſetzt waren, wurde es nöthig, durch Steinwuhren zu ſorgen. Zwei alte, fehlerhaft angelegte, Streichſchwellen [3]) mußten mit vieler Unmuß und ziemlichen Koſten ausgeriſſen werden. — Die Beiträge der Gemeinden beliefen ſich für dieſes Jahr nur auf Fr. 3400, da das Arbeitsrevier ſo beſchaffen war, daß die Arbeiten nicht alle einen unmittelbaren Nutzen für ſie ſichtlich machten. Die projectirten Werke wurden ohne Unfall beendigt und ſomit war ein neuer, beiläufig 8000′ langer Theil der großen Correctionslinie zu Stande gekommen.

1) Litt. p. No. 40. 41. 42. 43. 44.

2) 40. 41. 42. 43. 44.

3) Ob Nro. 1. R. U. Zwiſchen No. 16 und 17. L. U.

1830.

Der Entwurf für die im Jahre 1830 auszuführenden Arbeiten gieng von dem hydrotechniſch bewährten Satz aus, daß ſtromaufwärts eben ſo gut und beſſer gebaut werden könne, als ſtromabwärts. Man beſchloß daher, jetzt bei der Einmündung der Gürbe [4]), als dem unterſten Punkte des zu corrigirenden Reviers, anzufangen. Daſelbſt aber erforderte die Lokalität ſtärkere, daher auch koſtſpieligere Werke, als es auf den erſten Blick ſcheinen möchte, weil der Bau durch eine ziemliche Tiefe getrieben und in ſeinen Dimenſionen auf künftige Senkung durch Untergrabung des Stromes Rückſicht genommen werden mußte. Die in dieſer Gegend auf beiden Seiten der Aar, beſonders aber links aufzuführenden neun neuen Faſchinenbauten waren zu 3947 Cubikklaftern oder zu Fr. 39437 berechnet. Einige Steinbekleidungen und andere Vervollſtändigungen für ältere Werke, und die Anlage von vier Reckwegen und Leimpfaden, wovon derjenige (linkſeitige) von der Rabenfluh bis Merchligen 2791′ lang auf Fr. 8940 deviſirt war, erhoben die für das Jahre 1830 nothwendige Summe auf beinahe Fr. 72000. An

4) Die Nro. 59. 60. 61. 62 u. 63. L. U. Nro. 56. 57. 58 und 59. R. U.

dieſelbe bewilligte der Staat Fr. 55000; Fr. 8000 wurden auf die beigezogenen Gemeinden und Intereſſenten vertheilt, und da die Schiffahrt bei Errichtung jener Reckwege faſt ausſchließlich betheiligt war, ſo wurde nun zum erſtenmal durch einen Beſchluß des Großen Rathes die Stadt Bern für eine Summe von Fr. 9000 in Anſpruch genommen.

So günſtig bisher die äußern Umſtände geweſen waren, ſo ungünſtig wurden ſie in dieſem letzten Jahre. Der kalte Winter von 1830 war für die nicht ganz vollendeten Werke ſehr ſchädlich, überhaupt den Fortſchritten der Correctionsarbeit in hohem Grade hinderlich und die Verhältniſſe mit den Uferbeſitzern, beſonders zwiſchen Belp und Selhofen, und der ſogenannten Moosgemeinde, oder einem Verein von Gutsbeſitzern, welcher ſchon 1808—10 zu dem damaligen Schwellenbau gegenüber von Merchligen einen Geldbeitrag von Fr. 6000 hatte leiſten müſſen, und nun wieder in ſeiner Eigenſchaft als Corporation, ſo wie auch in der Perſönlichkeit ſeiner Mitglieder angeſprochen wurde, ſchienen ſchwieriger zu werden. — Die Leiſtungen erfolgten langſamer und nicht vollſtändig, und ſowohl aus dieſem Grunde als wegen des ungünſtigen Winters konnten in dem abgewichenen Jahre nicht alle deviſirten Bauten vollendet, ſondern es mußten einige auf das laufende Jahr verſchoben, bei andern, namentlich bei den Unterhaltungsbauten, die vorläufigen Koſtensanſchläge um Fr. 2700 überſchritten werden.

1831. Für dieſes laufende Jahr, 1831 hatte, in Berückſichtigung der Umſtände, der Große Rath den obrigkeitlichen Credit auf Fr. 3100 und den Beitrag der Pflichtigen und der ſonſt Betheiligten auf Fr. 6000 geſetzt; für letztern Betrag wurden 52000 Faſchinen nnd 5727 Tagwerke eingefordert. Die Aufgabe war größtentheils die Vollendung der Werke an der Gürbe, wo möglich, mit dem Reſt des letztjährigen Credits, dann ein zu Fr. 12346 berechneter, 1020′ langer Uferbau vor dem Mettlengute, zwei Spornen am linken Ufer, Fortſetzung der Reckwege u. ſ. f., und da dieſe erſt ſpäterhin in ihrem Zuſammenhange werden gewürdigt werden können, ſo gehört ihre Beſchreibung nicht in den gegenwärtigen Bericht. Nur zwei allgemeinere Bemerkungen mögen hier noch eine Stelle finden.

Schon in dem letztabgewichenen, beſonders aber in dem gegenwärtigen Jahre beklagten ſich die Uferbeſitzer, beſonders in der Gegend von Belp und Selhofen über Einbrüche und Ueberſchwemmungen, vor denen, nach ihrer Meinung, die Correctionsarbeiten ſie hätten ſicher ſtellen ſollen. Es iſt aber nicht außer Acht zu laſſen, daß die nächſte und wichtigſte Aufgabe der Correction — Anweiſung eines ſichern Strombettes mit regelmäßigem Gefäll — zwar die Möglichkeit und ſelbſt die Gewährleiſtung einer künftigen Verhütung von Ausbrüchen und Ueberſchwemmungen verſchaffen ſoll, jedoch erſt wenn die dazu erforderlichen und durch die Correction bedingten Arbeiten, nämlich die in einiger Entfernung von den neuen Ufern aufzuführenden Dämme, welche der Schiffahrt zugleich als Reckwege dienen, vollendet ſeyn werden. Dieſe Dämme, in dem Devis von 1827, wie oben gemeldet, auch eine Länge von mehr als 30000′ berechnet, ſind nur erſt theilweiſe gebaut und können in einer kürzern oder längern Zeit, je nach den künftig anzuweiſenden Mitteln, auf der ganzen Linie von Oberaar bis an die Gürbe zuſammengefügt werden. Diejenigen Dämme, welche in den jährlichen Arbeitsplänen vorgeſchlagen und deviſirt waren, und worunter der im vorigen Jahr aus dem Beitrage der Stadt Bern ausgeführte, der bedeutendſte iſt, haben überall dem Waſſer widerſtanden; keiner iſt zerſtoßen worden; auch ſind ſie ziemlich alle auf den höchſten Waſſerſtand berechnet und der unausweichlichen Senkung in den erſten Jahren wird durch thätige Aufſicht nachgeholfen; aber andere Stücke von Erddämmen, die nicht in dieſe Klaſſe gehören, ſondern zur Bequemlichkeit der Schiffahrt, oder auch zum Schutze gegen Ueberſchwemmungen, zwiſchen den eigentlichen Arbeiten und nicht mit der gehörigen Sorgfalt angelegt worden, haben wirklich gelitten. Dieſes iſt beſonders der Fall mit einem ſolchen Werk unten an der neuen Belpſchwelle, welches durch das dießjährige Hochwaſſer überſtiegen und zerſtoßen wurde; weiter unten, namentlich in der Gegend der Hahlen, wo noch keine Dämme angebracht waren, fanden ebenfalls Ueberſchwemmungen ſtatt, die für den Eigenthümer allerdings nachtheilig, indeß nicht der Correction zur Laſt zu ſchreiben ſind.

Es wurden auch nicht ſelten Zweifel gegen die Haltbarkeit der Faſchinenbauten erhoben. In den erſten Jahren erfordern ſie aller-

dings unausgeſetzte Aufſicht und Nachhülfe, da ihre bezweckte Wirkung — Tieferlegung des Stroms — ſie dem Untergraben und ſomit der Senkung nothwendig ausſetzt. Auch müſſen die Faſchinenwerke, zumal in den Krümmungen der Stromlinie, auf die Dauer durch Steinwuhren verſichert werden. Gleichwohl hat dieſe Bauart den unwiderſprechlichen Vorzug, daß ſie eben durch die Wirkung des Untergrabens nicht wie die bisherigen Schwellen ganz zerſtört, ſondern nur tiefer geſenkt wird; und daß ſie dem Andrang des Waſſers am beſten widerſteht, hat wohl die Erfahrung ſeit 6 Jahren, beſonders aber in den außerordentlichen Waſſergrößen des gegenwärtigen Jahres, augenſcheinlich bewieſen. Durch das Ausſchlagen des Materials im Strombette ſelbſt und durch Bepflanzung der Oberfläche mit weißen Holzarten, kann auch Vieles zur Dauerhaftigkeit beigetragen werden.

Die beigefügten Grundriſſe gewähren eine genaue Ueberſicht des Corrections-Reviers zwiſchen dem Schützenfahr und der Gürbe in ſeinem vormaligen und jetzigen Zuſtande, mit ſämmtlichen wirklich ausgeführten und noch projectirten Bauten; letztere ſind durch die Zeichnung auf erſten Blick zu erkennen.

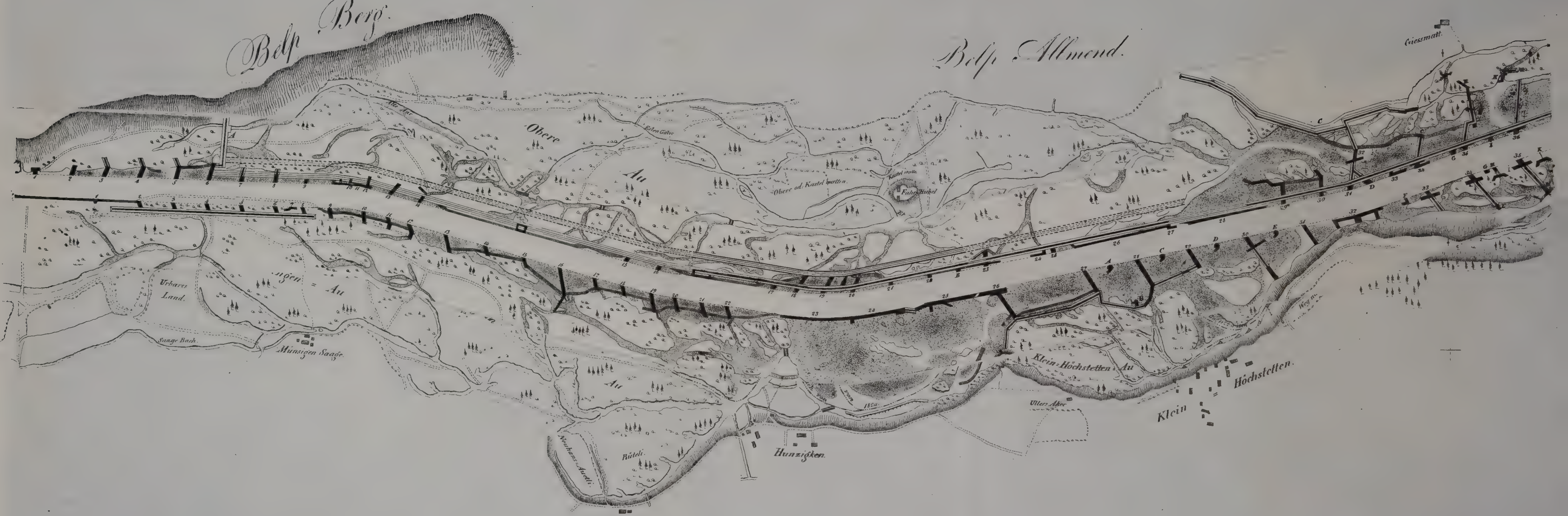
Belp Berg
Belp Allmend
Giessmatt
Obere
Au
Obere od: Kastel wetten
Fahr Hubel
Urbares Land
Au
Sange Bach
Münsigen Saage
Au
Bütteli
Neuhaus=Auetli
Neuhaus
Hunzigken
Klein=Höchstetten=Au
Klein Höchstetten

Belp Berg.
Belp Allmend.
Giessmatt.
Belp Au
Vordere
Vogel = Au
das obere Auetli
das untere Auetli
Obere
Au
Thalweg An.o 1826.
Münsingen = Au
Urbares Land.
Saage Bach.
Münsigen Saage.
Hunzigken
Au
Rüteli.
Neuhaus Auetli
Neuhaus.
Hunzigken.
Unterer Halbmond.
Hintere
Vogel = Au
Klein=Höchstetten Au
Klein
Höchstetten.

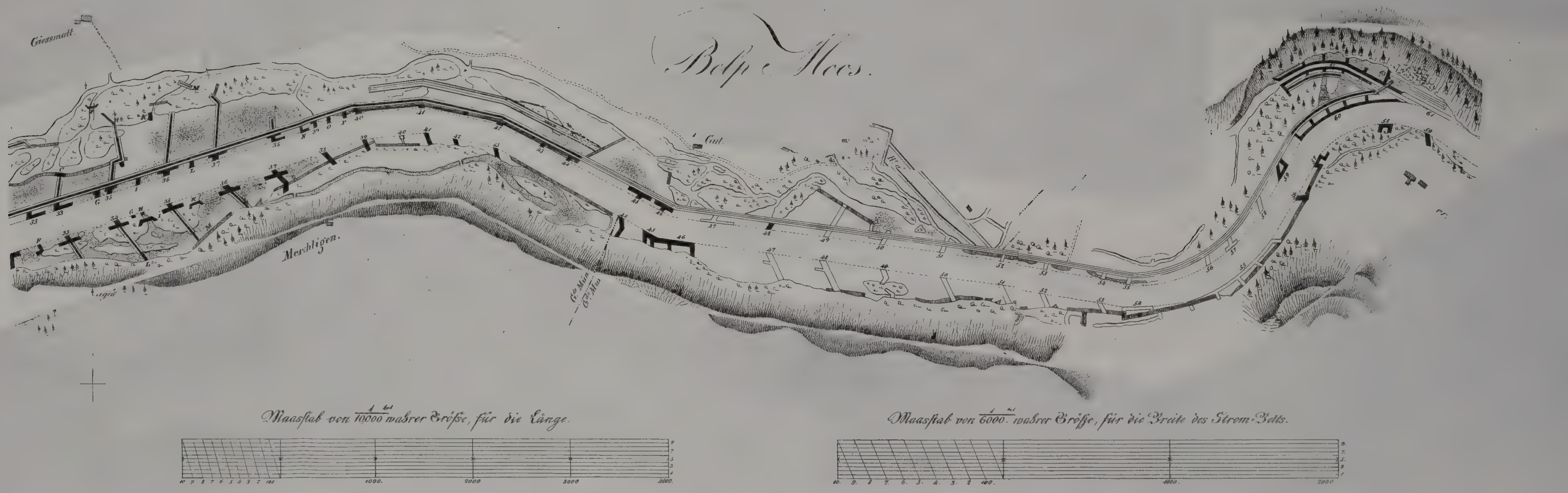

Giessmatt.
Belp Moos.
Merchligen.
Maasſtab von 1/10000 wahrer Gröſse, für die Länge.
1000.
2000
3000
4000.
Maasſtab von 1/6000 wahrer Gröſse, für die Breite des Strom-Betts.
100.
1000.
2000

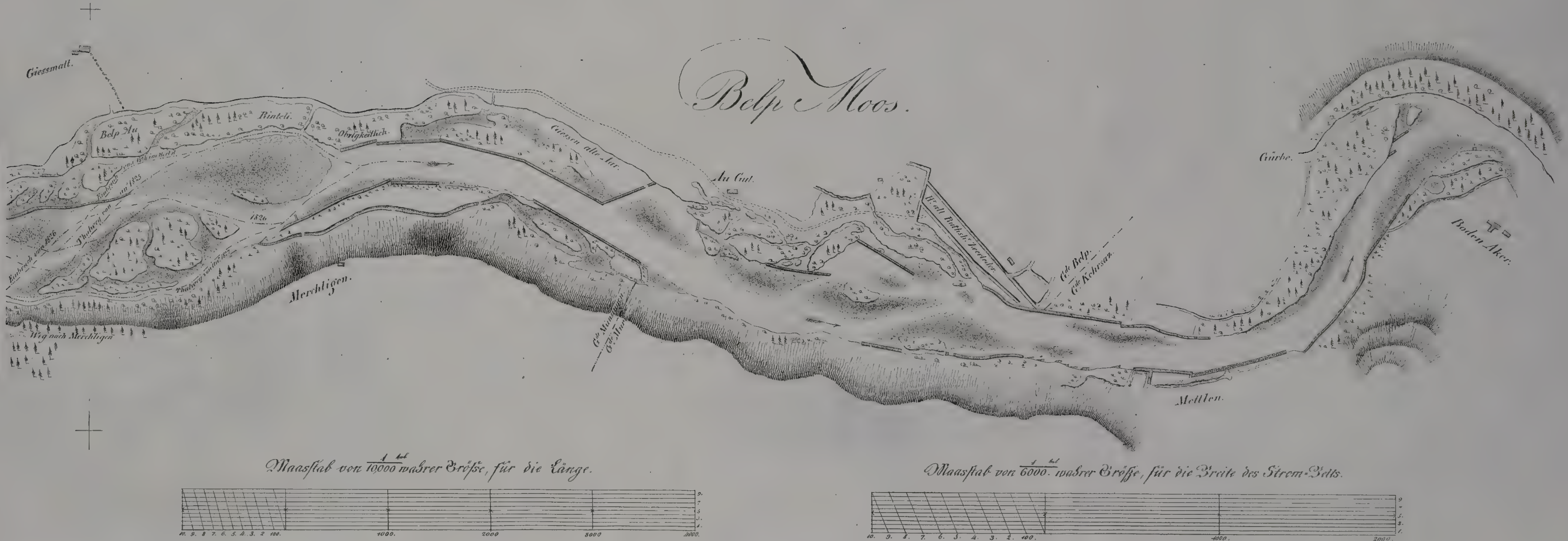
Belp Moos.
Giessmatt.
Belp Au
Rinteli.
Obrigkeitlich.
Giessen alte Aar.
Au Gut.
Merchligen.
Weg nach Merchligen
1826.
Hr. alt Rathsh. Zeerleder
Gde Belp.
Gde Kehrsaz.
Gürbe.
Boden Aker.
Mettlen.
Maasstab von 1/10000 tel wahrer Grösse, für die Länge.
10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 100. 1000. 2000 3000 4000.
Maasstab von 1/6000 tel wahrer Grösse, für die Breite des Strom-Betts.
10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 100. 1000. 2000.

Beilage Nro. LVI. (Zu S. 475.)

Ueberſicht der bisherigen Koſten der Aar-Corrections-Arbeiten.

	1824.		1825.		1826.		1827.		1828.		1829.		1830.		Zuſammenzug.	
	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
Der Staat	15132	25	27382	09	49997	99	51068	99	41981	59	38963	55	51735	31	276261	77
Die Gemeinde Belp . . .	9974	03	7634	96	2856	58	5843	57	6980	03	2141	45	4138	79	39569	41
" " Uttingen . .	—	—	2780	28	175	30	—	—	34	40	170	27	279	67	3439	92
" " Klein-Höchſtetten	—	—	1128	80	1281	43	390	60	—	—	60	85	283	63	3145	31
" " Hunzigken . .	4640	20	1257	56	531	87	403	70	320	26	97	68	229	39	7480	66
" " Münſingen . .	—	—	4759	75	1070	34	4085	42	352	45	480	05	371	06	11119	07
" " Nieder-Wichtrach	—	—	423	96	396	90	2208	39	1477	24	211	57	129	54	4847	60
" " Ober-Wichtrach .	—	—	275	68	367	54	771	16	218	10	164	25	128	93	1925	66
" " Kieſen . .	—	—	146	22	2095	43	718	33	218	25	—	—	45	90	3224	13
" " Heimberg . .	—	—	291	61	277	65	281	74	—	—	—	—	31	50	882	50
" " Allmendingen .	—	—	—	—	—	—	—	—	338	19	—	—	—	—	338	19
" " Rubigen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	469	80	—	—	—	—	469	80
" " Merchligen .	—	—	—	—	—	—	—	—	409	88	60	—	11	40	481	28
Peter Flükiger	—	—	—	—	—	—	—	—	34	85	—	—	—	—	34	85
Die Ullersacker-Beſitzer . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	80	33	80
Die Gemeinde Muri . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	650	—
" Selhofengüter . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	—	720	84
Der Selhofenbauer Lüdi .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	02	48	02
Thun, Schiffmeiſterſchaft .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	—	204	—
Stadtverwaltung von Bern .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9000	—	9000	—
															363876	81

Anmerk. Die Beiträge des Staats geſchahen in Geld; diejenigen der Gemeinden :c. in Schwellenmaterial und Tagewerken. Die Geldverwandlung iſt auf dem Fuß von Bz. 49 das Hundert Faſchinen ſtehend (der Hau- und Fuhrlohn mit Bz. 25 ward den Betreffenden alljährlich vergütet) das übrige Material nach Verhältniß; die Tagwerke zu Bz. 6 Rp. 5 nach Mitgabe der Verordnungen vom 13. April und 5. Mai 1825 berechnet worden. Auch die Stadtverwaltung von Bern, und die Gemeinde Muri führten ihren Beitrag für das J. 1830 in Geld ab.

Beilage

Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Geborne Knaben.	Geborne Mädchen.	Ungetauft geſtorbene Knaben.	Ungetauft geſtorbene Mädchen.	Zuſammenzug.	Eingeſegnete Ehen.
Aarberg	1863	1752	207	144	2966	594
Aarwangen	3200	2920	328	215	6663	1456
Bern	5564	5408	658	498	12128	4061
Büren	1045	983	92	53	2173	425
Burgdorf	2770	2718	300	208	5996	1484
Courtlary	1616	1635	66	43	3360	857
Delsberg	2130	1980	37	28	4175	757
Erlach	1394	1366	79	57	2896	671
Fraubrunnen	1516	1481	190	125	3312	278
Freibergen	1067	989	9	5	2070	332
Frutigen	1478	1364	99	85	3026	636
Interlacken	2644	2451	148	106	5349	1188
Konolfingen	3461	3251	384	299	7395	1676
Laupen	1216	1164	129	88	2597	363
Münſter	1087	1009	43	38	2177	557
Nidau	1672	1559	102	71	3404	805
Oberhasle	932	895	50	42	1919	423
Pruntrut	2558	2435	57	48	5098	984
Saanen	627	646	60	32	1365	304
Schwarzenburg	1776	1586	164	123	3649	760
Seftigen	2627	2553	232	165	5577	765
Signau	3308	3227	319	228	7082	1471
Ober-Simmenthal	1131	1085	80	61	2357	492
Nieder-Simmenthal	1470	1295	121	104	2990	560
Thun	3544	3303	305	254	7406	1487
Trachſelwald	3374	3335	297	204	7210	1414
Wangen	2543	2404	227	153	5327	1048
Summe der Zunahme	57613	54794	4783	3477	120667	
	Summe der Abnahme				77618	
Es erzeigt ſich alſo in bemeldten zehn Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von					43049	Seelen.

Nro. LVII. (Zu S. 500.)

Abnahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Ungetauft geſtorbene		Geſtorbene						Zuſammenzug.
					Männer.		Weiber.		
	Knaben.	Mädchen.	Knaben unter 16 Jahren.	Mädchen unter 16 Jahren.	Verheirathet.	Ledig.	Verheirathet.	Ledig.	
Aarberg	207	144	565	463	481	149	549	166	2724
Aarwangen	328	215	903	728	772	187	887	204	4224
Bern	658	498	1591	1513	1740	835	2019	806	9660
Büren	92	53	275	230	254	120	279	112	1415
Burgdorf	300	208	735	634	619	255	688	213	3652
Courtlary	66	43	421	363	420	153	497	144	2107
Delsberg	37	28	615	498	522	212	609	225	2746
Erlach	79	57	343	328	337	132	342	133	1751
Fraubrunnen	190	125	369	337	334	130	327	146	1958
Freibergen	9	5	274	209	304	145	349	134	1429
Frutigen	99	85	445	403	389	113	442	122	2098
Interlacken	148	106	721	636	523	254	601	305	3294
Konolfingen	384	299	922	823	861	355	1030	369	5043
Laupen	129	88	364	326	293	81	303	74	1658
Münſter	43	38	229	193	322	122	367	125	1439
Nidau	102	71	407	375	348	138	449	148	2038
Oberhasle	50	42	176	166	261	76	239	75	1085
Pruntrut	57	48	769	589	625	219	730	272	3309
Saanen	60	32	177	172	232	70	245	112	1100
Schwarzenburg	164	123	519	426	298	200	314	296	2340
Seftigen	232	165	668	611	496	217	624	241	3254
Signau	319	228	737	663	617	355	662	439	4020
Ober-Simmenthal	80	61	263	232	371	100	395	84	1586
Nieder-Simmenthal	121	104	351	297	353	140	364	173	1903
Thun	305	254	873	856	787	307	929	360	4671
Trachſelwald	297	204	711	635	763	256	951	268	4085
Wangen	227	153	615	524	558	124	722	106	3029
Summe der Abnahme	4783	3477	15038	13230	13880	5445	15913	5852	77618

Beilage Nro. LVIII.

Zu S. 506.

Etat

der aus der Staats-Caſſe dem Inſel-Spital, dem Außern Krankenhaus und dem Spital zu Pruntrut ſeit dem Jahr 1814 bezahlten Beiträge.

	Der Inſel.		Dem Außern Krankenhaus.		Dem Spital zu Pruntrut.	
	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
1814.	22293	57	9300	—	—	—
1815.	18008	65	10900	—	—	—
1816.	19605	77	9000	—	—	—
1817.	33306	65	9000	—	—	—
1818.	29292	65	12900	—	2556	67
1819.	28562	—	9000	—	2448	50
1820.	29105	87	10000	—	2597	50
1821.	32278	58	11000	—	2775	50
1822.	29185	55	10000	—	2885	50
1823.	32023	30	10000	—	2748	50
1824.	29753	25	10750	—	2301	50
1825.	31701	80	10000	—	2140	—
1826.	30951	45	10000	—	2749	50
1827.	33045	80	10000	—	2912	—
1828.	30676	08	10000	—	2636	—
1829.	33207	75	10240	—	3252	—
1830.	36638	12½	10600	—	3379	—
Summa Fr.	499636	84½	172690	—	35382	17
Hierzu kommen noch die von verſchiedenen Gerichtsſtellen in den Jahren 1822, 1825 und 1826 diktirten, und von MnGnHrn. dem Außern Krankenhaus als Geſchenk überlaſſenen Bußen von . .			28400	—		
Nämlich: 1822 . Fr. 1600 1825 . „ 25200 1826 . „ 1600 Fr. 28400			201090	—		

Beilage Nro. LIX. (Zu S. 510.)

Ueberſicht der Leiſtungen der zwei Kantons-Spitäler in den Jahren 1814—1830.

A. Leiſtungen des Inſel-Spitals.

	Verpflegte Kranke.					Reſultate der Krankenpflege.				Ertheilte Steuern.					
	Innerlich Kranke.	Chirurgiſche.	Schwangere.	Grinds-Kinder.	Geſammtzahl *).	Geheilte.	Ungeheilt Entlaſſene. ***)	Geſtorben.	Verblieben.	Badekuren.	Bruchbänder.	Schuhe.	Strümpfe.	Hemder.	Reiſegeld. Fr.
1814.	321	423	84	39	867	655	156	62	94	110	227	78	2	102	214
1815.	268	400	76	35	779	565	55	64	95	144	231	84	11	109	183
1816.	255	478	71	33	837	595	94	53	95	120	235	109	4	56	249
1817.	290	511	64	36	901	675	74	60	92	131	250	120	7	61	160
1818.	354	553	48	31	986	694	128	69	95	128	286	133	5	33	43
1819.	305	549	84	34	972	701	110	56	105	111	255	114	9	52	33
1820.	323	525	56	38	942	686	87	68	101	115	320	162	187	43	28
1821.	300	542	49	32	923	671	102	68	82	100	280	133	10	56	31
1822.	297	503	63	**)	863	647	69	68	79	113	278	138	8	62	29
1823.	277	517	48		842	614	75	63	90	139	301	117	1	82	32
1824.	343	548	63		954	745	48	64	97	115	336	152	2	86	12
1825.	328	520	67		915	691	73	61	90	123	354	158	7	79	21
1826.	362	522	67		951	744	49	73	85	148	400	150	4	87	18
1827.	347	585	61		993	780	55	73	85	132	370	177	—	80	27
1828.	393	589	82		1064	852	41	85	86	140	485	168	—	62	50
1829.	392	564	75		1031	741	116	82	92	153	361	202	1	57	101
1830.	390	570	81		1041	762	102	81	96	144	417	196	2	70	81

*) Die in der Inſel geborenen Kinder ſind in dieſer Zahl nicht inbegriffen.

**) Von 1822 an wurden die Grindkranken in das Außere Krankenhaus verlegt.

***) In dieſer Rubrik ſind auch die in Bäder geſchickten und in das Außere Krankenhaus verlegten Kranken inbegriffen.

B. Leiſtungen des Außern Krankenhauſes.

	Irrenhaus.					Pfründerhaus.					Kurhaus.				
	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.
1814.	44	4	4	5	31	25	3	—	8	14	350	291	6	6	47
1815.	40	3	5	1	31	23	1	2	2	18	345	286	6	5	48
1816.	44	3	3	4	34	25	—	1	5	19	364	293	9	4	58
1817.	41	2	5	3	31	25	—	1	6	18	561	467	13	11	70
1818.	40	3	2	3	32	26	1	—	5	20	592	498	8	13	73
1819.	42	1	5	3	33	25	2	3	2	18	482	412	11	2	57
1820.	43	2	2	6	33	27	1	4	3	19	429	361	6	5	57
1821.	49	4	5	6	34	24	—	4	3	17	431	344	21	6	60
1822.	51	6	7	4	34	29	—	4	11	14	404	333	9	3	59
1823.	44	2	8	5	29	24	—	2	4	18	362	303	8	1	50
1824.	51	4	5	9	33	26	1	1	11	13	389	315	11	3	60
1825.	47	2	5	6	34	23	—	2	5	16	390	318	11	2	59
1826.	47	2	8	7	30	25	—	1	7	17	459	380	12	5	62
1827.	48	7	2	5	34	22	—	—	2	20	495	430	8	3	54
1828.	46	4	—	5	37	22	1	—	3	18	515	442	16	1	56
1829.	48	6	3	4	35	25	—	—	6	19	550	475	17	1	57
1830.	50	4	7	6	33	24	—	2	4	18	531	466	3	3	59

Beilage Nro. LX.

Zu S. 518.

Ueberſicht
der von dem Commerzien-Rathe ertheilten Flachs- und Hanf-Prämien. 1822 bis 1830.

Jahr.	Flachs.	Hanf	Flachs.		Hanf.		Experten-Gelder.		Summa.	
	Pfund.	Pfund.	Fr.	rp	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
1822.	nicht angegeben.		212	50	30	—	29	—	271	50
1823.	nicht angegeben.		285	—	135	—	37	50	457	50
1824.	3613	430	272	—	60	—	21	—	353	—
1825.	3125	211	224	—	30	—	32	80	286	80
1826.	3747	1300	399	—	204	50	62	30	665	80
1827.	13064	4856	865	—	305	—	189	30	1359	30
1828.	20132	2840	1256	—	241	—	205	57½	1702	57½
1829.	13646	1100	912	—	211	—	220	50	1343	50
1830.	14389	1159	897	—	202	—	250	—	1349	—
	71716	11896	5322	50	1418	50	1047	97½	7788	97½

NB. Als Grundlage obiger Prämienvertheilung wurde infolge Bekanntmachung des Commerzien-Raths vom 11. März 1822 jedem Pflanzer, der auf einem Stück Land 100 Pfund Flachs oder 200 Pfund Hanf erhalten, die Quantitätsprämie, und demjenigen in jedem Amtsbezirke, welcher den ſchönſten Flachs oder Hanf in obiger Quantität erhielt, die Qualitätsprämie mit Fr. 25 ertheilt; für je 20 Pfund Flachs oder 40 Pfund Hanf mehr, wurde Fr. 1 ausgerichtet. Durch Bekanntmachungen von den Jahren 1825 und 1827 wurden für die drei ſchönſten Qualitäten ſämmtlicher zur Conkurrenz eingelangter Muſter, ſowohl in Flachs als in Hanf, Prämien von Fr. 100, Fr. 50 und Fr. 25 beſtimmt; überdieß erhielten beſonders ſchöne Qualitäten oder Verſuche von Waſſerröſten Extra-Prämien von Fr. 16 à Fr. 20.

Beilage Nro. LXI.

A. Ueberſicht des geſammten Viehbeſtandes

Amtsbezirke.	Zug-Ochſen von 2 und mehr Jahren.	Wucher-Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Guſti-Waare von 1 bis 3 Jahre einſchließlich.	Kälber unter einem Jahr.
Aarberg	316	54	2180	628	372
Aarwangen	444	33	3562	853	773
Bern	570	83	5065	1009	744
Büren	286	35	1409	477	400
Burgdorf	515	105	4156	1173	702
Courtlary	809	61	2641	1274	661
Delsberg	2790	105	3189	2027	1430
Erlach	919	36	1521	548	491
Fraubrunnen	336	45	2461	702	547
Freibergen	642	35	2621	1253	743
Frutigen	—	81	3290	2162	1360
Interlacken	—	283	6488	2316	1715
Konolfingen	102	150	6383	1573	1189
Laupen	313	13	1338	406	237
Münſter	1082	81	2342	1457	956
Nidau	165	41	1599	461	286
Oberhasle	—	128	2562	985	868
Pruntrut	1371	60	2535	1503	776
Saanen	23	90	2404	1087	955
Schwarzenburg . . .	13	67	2245	972	618
Seftigen	536	72	3808	1746	1452
Signau	9	107	4433	1190	881
Ober-Simmenthal . .	—	185	3380	2101	1406
Nieder-Simmenthal .	21	155	3591	1832	1211
Thun	14	114	5080	1640	1056
Trachſelwald	116	97	4114	1179	819
Wangen	383	38	2891	916	853
Geſammt-Betrag	11774	2354	87288	33470	23501

(Zu S. 538.)

nach der Viehzählung vom März 1819.

Pferde. Hengſte von 2 und mehr Jahren.	Pferde. Münche von 2 und mehr Jahren.	Pferde. Stuten: nicht tragende von 2 u. mehr Jahren.	Pferde. Stuten: tragende und ſäugende.	Pferde. Füllen unter 2 Jahren.	Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Eſel und Eſelinnen.	Schweine u. Ferkel.
57	905	183	54	124	3517	946	2	4149
18	302	403	95	111	2660	832	6	2007
42	879	522	80	118	5785	1181	6	4333
36	264	254	122	122	1765	634	—	2279
57	663	540	162	152	4946	993	11	3555
10	206	367	125	95	2300	1149	2	578
18	224	682	301	212	5605	1997	13	2144
6	259	407	113	104	3030	846	1	947
42	500	331	98	127	2865	701	14	2864
28	101	683	622	295	1350	392	12	731
—	13	29	14	8	5523	4384	—	1449
5	17	83	84	49	7011	9492	2	2478
46	459	576	343	291	6765	1295	2	3562
9	225	193	30	63	2984	536	3	1932
19	192	835	343	214	2743	1199	1	548
60	463	389	120	138	2538	979	—	1661
4	14	79	46	23	4349	5587	—	2131
128	576	1433	634	565	5775	2183	7	2770
—	33	43	28	23	2495	1865	—	370
8	104	346	62	135	1911	1302	39	878
12	217	561	200	209	6422	1961	11	2652
36	224	286	214	181	4842	1803	4	1852
1	33	85	19	53	4331	4025	—	1083
1	37	79	51	50	3524	4171	—	1567
8	98	261	109	80	4276	3183	1	2399
45	449	454	249	238	4928	1117	7	1931
33	380	458	175	172	3175	1120	2	2365
729	7837	10562	4493	3952	107385	55873	146	55215

Beilage Nro. LXI.

B. Ueberſicht des geſammten Viehbeſtandes

Amtsbezirke.	Zug=Ochſen von 2 und mehr Jahren.	Wucher=Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Guſti=Waare von 1 bis 3 Jahre einſchließlich.	Kälber unter einem Jahr.
Aarberg	323	56	2618	815	402
Aarwangen	432	37	3772	761	763
Bern	562	105	6079	1158	835
Büren	268	29	1658	630	382
Burgdorf	472	102	4576	1192	740
Courtlary	877	80	2715	1949	646
Delsberg	2299	94	3339	2060	1181
Erlach	1015	35	1699	1011	451
Fraubrunnen	369	51	2778	879	632
Freibergen	639	52	2806	1148	693
Frutigen	—	91	3016	2562	1219
Interlacken	—	206	6459	2997	1526
Konolfingen	69	187	7128	2037	1135
Laupen	313	24	1435	503	322
Münſter	905	76	2474	1731	901
Nidau	187	48	1828	526	353
Oberhasle	—	93	2383	1079	668
Pruntrut	1260	71	2895	1603	866
Saanen	45	63	2025	1234	637
Schwarzenburg	16	55	2390	1174	847
Seftigen	538	81	4182	2174	1417
Signau	4	82	4495	1508	634
Ober=Simmenthal	—	132	3251	2254	1180
Nieder=Simmenthal	2	113	3101	1892	1061
Thun	19	107	5240	2095	1060
Trachſelwald	175	96	4153	1330	572
Wangen	332	50	3381	1062	739
Geſammt=Betrag	11121	2216	91876	39364	21862

Fortſetzung.

nach der letzten Viehzählung vom März 1830.

Pferde: Hengſte von 2 und mehr Jahren.	Pferde: Münche von 2 und mehr Jahren.	Pferde: Stuten: nicht tragende von 2 u. mehr Jahren.	Pferde: Stuten: tragende und ſäugende.	Pferde: Füllen unter 2 Jahren.	Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Eſel und Eſelinnen.	Schweine u. Ferkel.
53	1085	193	75	188	4923	1167	3	5047
17	409	459	100	117	3228	1153	5	1847
37	1238	579	120	126	6845	1627	8	5083
50	334	333	119	179	2555	566	1	2923
34	870	534	216	254	5545	1400	11	3807
10	259	462	227	149	2365	696	—	635
27	301	921	529	445	5048	1291	6	2499
14	240	495	161	131	4566	671	—	989
34	683	340	80	162	3599	833	20	3209
42	115	910	722	560	1150	178	15	741
—	57	46	11	28	7050	4558	1	1497
4	53	151	78	50	7762	9194	—	2417
42	601	694	360	362	8922	1618	2	4137
7	313	202	56	74	3408	676	1	2031
24	212	980	508	375	2979	588	2	772
64	481	438	228	256	3426	1056	—	1915
4	16	49	76	47	6076	5765	—	1555
81	702	1510	931	1010	4921	1211	6	4435
2	48	68	33	41	2132	1255	1	397
13	178	316	177	165	3465	2127	47	1131
9	351	597	275	294	9272	2323	12	2792
20	314	369	217	154	6656	2047	1	1905
3	36	91	49	62	4128	3437	—	922
12	59	95	53	62	4137	3802	3	1434
9	189	322	111	93	6007	3821	3	2350
45	503	484	275	261	5736	1373	6	1919
27	445	508	140	193	4106	1439	—	2522
684	10092	12146	5927	5838	130007	55872	154	60911

Beilage Nro. LXII.

Zu S. 540.

Vergleichende Ueberſicht der Bevölkerung.

(Die mit † bezeichneten Ortſchaften bekennen ſich zur römiſch-katholiſchen Religion.)

Amtsbezirke.	1764*)	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Aarberg.				
Aarberg **) . . .	440	737	737	1386
Affoltern . . .	785	1191	1290	1373
Bargen	213	488	488	
Kallnach . . .	601	848	848	887
Kappelen . . .	239	393	393	511
Lyß	567	1026	1026	1230
Meykirch . . .	398	664	688	824
Radelfingen . . .	529	843	843	1164
Rapperswyl . . .	727	1358	1358	1622
Schüpfen . . .	926	1288	1299	1710
Seedorf	1019	1707	1707	2000
Summa	6444	10543	10677	12707
Aarwangen.				
Aarwangen . . .	1051	1763	1763	2028
Bleyenbach . . .	437	660	660	809
Langenthal . . .	1681	2555	2555	2797
Lozwyl	1296	1902	1926	2325
Madiswyl . . .	1233	1770	1806	2111
Melchnau . . .	1771	2707	2753	3112
Roggwyl . . .	932	1268	1268	1510
Rohrbach . . .	2407	3899	3934	4438
Thunſtetten . . .	904	1379	1403	1650
Wynau	1044	653	653	767
Summa	12756	18556	18721	21547

*) Bei den leberbergiſchen Ortſchaften iſt in dieſer Rubrik die Bevölkerung von 1809 ausgeſetzt.

**) 1831 mit Inbegriff von Bargen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Bern.				
Bern, Stadt . .	13681	17552	17621	19849
Bollingen . . .	1771	2662	2734	3037
Bremgarten . . .	813	1382	1401	1701
Bümpliz . . .	834	1445	1451	1837
Kirchlindach . . .	464	695	702	751
Köniz	2115	3699	3772	4956
Muri	446	897	922	1110
Oberbalm . . .	607	974	974	1096
Stettlen . . .	415	566	566	581
Vechingen . . .	1569	2180	2201	2430
Wohlen	1060	1818	1818	2374
Summa	23775	33870	34162	39722
Büren.				
Arch	810	1092	1092	1436
Büren	720	1024	1024	1172
Dießbach . . .	703	1274	1274	1320
Lengnau . . .	497	567	567	688
Oberwyl . . .	309	548	548	661
Pieterlen . . .	931	1223	1223	1381
Rütti	349	488	488	576
Wengi	323	574	574	574
Summa	4642	6790	6790	7808
Burgdorf.				
Burgdorf . . .	1225	1794	1794	1940
Hasle	1411	1827	1827	1817
Heimiswyl . . .	1272	1863	1863	2074
Hindelbank . . .	630	964	964	1152
Kirchberg . . .	2286	3668	3668	4267
Koppigen . . .	922	1431	1431	1822
Krauchthal . . .	872	1272	1272	1758
Oberburg . . .	799	1472	1472	1723
Wynigen . . .	1382	1846	1846	2181
Summa	10799	16137	16137	18734
Courtlary.				
Corgémont . . .	703	643	643	740
Courtelary . . .	1205	828	828	1043
St. Imier . . .	3225	3182	3182	3660
Orvin	532	556	556	618
Pèry	542	631	631	663
Renan	2710	1957	2777	2028
Sombeval . . .	536	389	389	409
Tramelan . . .	2143	1824	2063	2147
Vauffelin . . .	336	405	405	398
Summa	11932	10415	11474	11706

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Delsberg.				
† Bassecourt . .	720	699	699	784
† Boecourt . . .	480	486	486	572
† Bourrignon . .	282	226	226	293
† Courfaivre . .	515	554	554	653
† Courroux . . .	785	733	733	808
† Courtetelle . .	469	486	486	594
† Delémont . . .	1322	1278	1278	1444
† Develier . . .	369	384	384	455
† Glovelier . . .	434	481	481	503
† Montsevelier . .	325	350	350	373
† Movelier . . .	394	398	398	478
† Pleigne . . .	317	368	368	424
† Rebeuvelier . .	244	278	278	283
† Saulcy . . .	190	237	237	364
† Soihières . . .	246	190	190	293
† Soulce . . .	306	367	367	325
† Undervelier . .	550	652	652	467
† Vermes . . .	470	486	486	455
† Viques . . .	323	327	327	453
† Blauen . . .	211	226	226	284
† Breislach . . .	406	361	361	380
† Burg . . .	189	231	231	253
† Lauffen . . .	1714	1495	1495	1626
† Liesberg . . .	450	433	433	471
† Nenzlingen . .	162	145	145	177
† Pfeffingen *) . .	500	578	578	655
† Roggenburg . .	418	461	461	458
† Röſchenz . . .	310	280	280	375
† Tittingen . . .	244	307	307	398
Summa	13345	13497	13497	15098
Erlach.				
Erlach	671	1045	1045	1060
Gampelen . . .	203	607	607	681
Ins	1655	2330	2330	2676
Neuenſtadt . . .	1253	1156	1156	1272
Nods	545	594	594	781
Siſelen	527	821	821	892
Teß	927	909	909	1087
Vinelz	463	791	791	811
Summa	6244	8253	8253	9260

*) Nämlich die zu dieſem, dem Kanton Baſel zugetheilten Kirchenſatz gehörenden Ortſchaften Duggingen und Grellingen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Fraubrunnen.				
Betterkinden . . .	598	848	848	1072
Graffenried . . .	491	815	815	889
Jegenſtorf . . .	1442	2438	2448	2597
Limpach . . .	466	749	749	828
Meſſen	586	830	830	971
Münchenbuchſee . .	996	1774	1774	2010
Utzenſtorf . . .	1122	1791	1791	1972
Summa	5701	9245	9245	10339
Freibergen.				
† Les Bois . . .	913	1060	1060	1105
† St. Braix . . .	610	445	445	587
† Les Breuleux . .	658	897	897	628
† Epauvillers . .	509	509	509	576
† Montfaucon . .	655	770	770	671
† Noirmont . . .	994	962	962	1033
† Pommerats . .	431	463	463	476
† Seignelégier . .	1813	1692	1692	1918
† Soubey	293	354	354	338
Summa	6876	7152	7152	7332
Frutigen.				
Adelboden . . .	993	1174	1174	1360
Aeſchi	1093	1372	1372	1681
Frutigen *) . . .	2880	3643	3643	4156
Reichenbach . . .	1129	1833	1833	2389
Summa	6095	8022	8022	9586
Interlacken.				
St. Beatenberg . .	410	791	794	915
Brienz	1724	2643	2643	3000
Grindelwald . . .	1816	2235	2235	2482
Gſteig	2507	4194	4194	5194
Habkern	398	588	588	607
Lauterbrunnen . .	828	1332	1433	1352
Leißigen	516	694	694	765
Ringgenberg . . .	587	1032	1032	1137
Unterſeen . . .	588	937	937	1122
Summa	9374	14446	14550	16574

*) Die nach Frutigen kirchſpännigen Ortſchaften Unter-Schwandi und Wengi wurden 1831 mit Reichenbach gezählt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsab-weſenden.	1818. Mit den Landsab-weſenden.	1831.
Konolfingen.				
Biglen	1606	2569	2569	2850
Dießbach	3178	4745	4745	5356
Höchſtetten	2545	3919	3919	4163
Münſingen	2537	3976	3976	4668
Walkringen	1018	1397	1397	1700
Wichtrach	983	1599	1599	1845
Worb	1543	2448	2448	2538
Wyl	449	729	772	853
Summa	13859	21382	21425	23973
Laupen.				
Ferenbalm	488	773	773	883
Frauenkappelen	302	473	473	625
Kerzerz	536	844	926	1002
Laupen	429	740	740	787
Mühlenberg	1080	1637	1706	1916
Murten *)		337	357	423
Neuenegg	779	1452	1510	1682
Summa	3614	6256	6485	7318
Münſter.				
Bévilard	743	712	712	805
† Corban	332	314	314	307
† Courrendlin	937	932	932	978
† Courchapoix	184	234	234	253
Court	702	694	694	728
† Elay	163	134	134	182
† Les Genevez	470	458	458	440
Grandval	903	649	649	746
† La Joux	434	477	477	484
† Mervelier	480	491	491	463
Moutier	1086	1030	1030	1227
Sornetan	686	586	586	507
Tavannes	1589	1377	1377	1392
Summa	8709	8088	8088	8512
Nidau.				
Biel	3199	2987	2987	3947
Bürglen	1055	1557	1557	1754
Gottſtatt	432	613	613	751
Ligerz	306	372	404	364
Mett	331	694	694	895
Nidau	744	967	1063	1157
Suz	319	392	392	492
Täuffelen	726	1031	1031	1191
Twann	464	570	594	726
Walperswyl	359	635	651	697
Summa	7935	9818	9986	11974

*) Nämlich die dahin kirchſpännigen Ortſchaften Münchenwyler u. Clavaleyres.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſeuden.	1831.
Oberhasle.				
Gadmen . . .	{ 642	567	567	665
Guttannen . . .		463	463	470
Meyringen . . .	2611	4588	4588	5092
Summa	3253	5618	5618	6227
Pruntrut.				
† Alle	696	691	691	754
† Bernevesin . .	225	270	270	295
† Boncourt . . .	371	454	454	465
† Bonfol . . .	805	920	920	1064
† Bressencourt . .	276	300	300	320
† Buix	288	296	296	400
† Bure	642	676	676	825
† Charmoille . .	1239	1321	1321	1420
† Chevenez . . .	632	723	723	752
† Coeuve . . .	384	444	444	542
† Cornol . . .	613	674	674	654
† Courchavon . .	225	239	239	253
† Courgenay . .	739	823	823	965
† Courtedoux . .	314	341	341	441
† Courtemaiche . .	282	326	326	380
† Damphreux . .	434	483	483	574
† Damvant . . .	405	549	549	566
† Fahy	390	536	536	414
† Fontenois . . .	423	472	472	489
† Grandfontaine . .	598	700	700	787
† Miécourt . . .	431	534	534	519
† Montignez . . .	240	245	245	253
† Ocourt . . .	333	334	334	285
† Porrentruy . .	2355	1896	1896	1852
† Vendlincourt . .	475	494	494	586
† St. Ursanne . .	1038	1044	1044	1001
Summa	15053	15785	15785	16856
Saanen.				
Abländſchen . . .	110	100	200	125
Gſteig	627	627	627	721
Lauenen	570	614	614	595
Saanen	2829	3270	3270	3091
Summa	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg *).				
Albligen . . .	—	514	532	572
Guggisberg . . .	—	4274	6451	6051
Wahlern . . .	—	4102	5081	4572
Summa	—	8890	12064	11195

*) Von dieſem Amte iſt keine frühere Zählung vor 1818 bekannt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Seftigen.				
Belp	1565	2542	2542	3000
Gerzenſee . . .	434	662	723	768
Gurzelen . . .	581	1034	1034	1057
Kirchdorf . . .	1119	1479	1479	1712
Rüeggisberg . . .	1545	2138	2138	2677
Thurnen . . .	1950	3354	3354	3590
Wattenwyl . . .	983	1510	1632	1867
Zimmerwald . . .	1054	1501	1501	1627
Summa	9231	14220	14403	16298
Signau.				
Eggiwyl . . .	1709	2059	2059	2312
Langnau . . .	2894	4260	4260	5423*)
Lauperswyl . . .	1425	1889	1889	2409
Röthenbach . . .	909	1173	1173	1451
Rüderswyl . . .	1171	1970	2071	2195
Schangnau . . .	645	747	747	1066
Signau	1325	1860	1860	2107
Trub	2323	2265	2265	2790
Summa	12401	16223	16324	19753
Ober-Simmenthal.				
Boltigen . . .	1300	1538	1538	1812
Lenk	1562	2008	2245	2133
St. Stephan . . .	903	1156	1262	1316
Zweyſimmen . . .	1308	1530	1756	1783
Summa	5073	6232	6801	7044
Nieder-Simmenthal.				
Därſtetten . . .	535	822	822	963
Diemtigen . . .	1138	1629	1629	2053
Erlenbach . . .	682	1027	1112	1187
Oberwyl . . .	855	1205	1205	1410
Reutigen . . .	584	970	970	1152
Spiez	1059	1592	1592	1730
Wimmis . . .	573	947	947	1062
Summa	5426	8192	8277	9557
Thun.				
Amſoldingen . . .	868	1514	1514	1627
Blumenſtein . . .	443	786	786	753
Hilterfingen . . .	1351	1711	1711	1939
Schwarzenegg . .	1358	2103	2103	2564
Sigriswyl . . .	1686	2221	2221	2690
Steffisburg . . .	1788	3467	3587	4287
Thierachern . . .	1397	2494	2494	2689
Thun	2446	3685	3685	4876
Summa	11337	17981	18101	21425

*) Mit Inbegriff des Lauperswyl-Viertels.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Trachſelwald.				
Affoltern . . .	758	981	981	932
Dürrenroth . . .	853	1172	1234	1385
Eriswyl	2092	3146	3146	3669
Huttwyl . . .	1678	2578	2578	2892
Lützelflüh . . .	1782	2797	2797	2965
Rüegsau . . .	959	1711	1711	1854
Sumiswald . . .	3100	4285	4497	4625
Trachſelwald . . .	970	1235	1235	1509
Walterswyl . . .	467	646	646	640
Summa	12659	18551	18825	20471
Wangen.				
Herzogenbuchſee . .	3166	4741	4741	5649
Niederbipp . . .	1964	2573	2573	3006
Oberbipp . . .	1291	2208	2208	2472
Seeberg	1016	1431	1431	1620
Urſenbach . . .	706	1104	1104	1240
Wangen . . .	756	1220	1220	1437
Summa	8899	13277	13277	15424

Nach der für die Zählung vom Jahr 1818 erlaſſenen Vorſchrift ſollten aus Gründen, welche auf der damaligen Arbeit über das Gemeindeweſen beruheten, die auswärts wohnenden Ortsbürger auch auf das Verzeichniß der Bevölkerung gebracht, jedoch beſonders berechnet werden. Dieſe Vorſchrift wurde in den Gemeinden ungleich verſtanden, indem mehrere gar keine auswärts geſeſſene Ortsbürger, andere aber, namentlich im Amte Schwarzenburg, derſelben eine ſehr große, offenbar nicht auf genaue Berechnung gegründete Zahl angaben, die an einigen Orten von der Bevölkerung abgezogen, an andern darin eingerechnet war. Das vorſtehende Verzeichniß liefert die erſte genaue Ausſcheidung beider Klaſſen. Der Zweck ſelbſt iſt übrigens durch die Einführung der Burgerrödel (9. Sept. 1822) vollſtändiger erreicht worden.

General-Ueberſicht.

Amtsbezirke.	Anzahl Kirchgemeinden.	1764 *)	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Aarberg	11	6444	10543	10677	12707
Aarwangen . . .	10	12755	18556	18721	21547
Bern	11	23775	33870	34162	39722
Büren	8	4642	6790	6790	7808
Burgdorf	9	10799	16137	16137	18734
Courtlary	9	11932	10415	11474	11706
Delsberg	29	13345	13497	13497	15098
Erlach	8	6244	8253	8253	9260
Fraubrunnen . . .	7	5701	9245	9245	10339
Freibergen . . .	9	6876	7152	7152	7332
Frutigen	4	6095	8022	8022	9586
Interlacken . . .	9	9374	14446	14550	16574
Konolfingen . . .	8	13859	21382	21425	23973
Laupen	7	3614	6256	6485	7318
Münſter	13	8709	8088	8088	8512
Nidau	10	7935	9818	9986	11974
Oberhasle	3	3253	5618	5618	6227
Pruntrut	26	15053	15785	15785	16856
Saanen	4	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg . .	3	—	8890	12064	11195
Seftigen	8	9231	14220	14403	16298
Signau	8	12401	16223	16324	19753
Ob. Simmenthal .	4	5073	6232	6801	7044
Nied. Simmenthal .	7	5426	8192	8277	9557
Thun	8	11337	17981	18101	21425
Trachſelwald . . .	9	12659	18551	18825	20471
Wangen	6	8899	13277	13277	15424
	**) 248	176798	332050	338850	380972

*) In dem Zuſammenzuge dieſer Rubrik ſind nur die Ortſchaften des alten Kantons gezählt.

**) Mit Inbegriff der in andern Kantonen gelegenen Kirchenſätze.

Beilage Nro. LXIII.

Zu S. 560.

Preisfragen über das Armenweſen.

Am 2. April 1818 wurden folgende drei Preisfragen ausgeſchrieben:

Auf welchem Standpunkte ſteht das Armenweſen im Kanton Bern im gegenwärtigen Augenblicke?

Aus welchen Urſachen iſt das Armenweſen im Kanton Bern allmälig auf den Standpunkt gekommen, auf welchem es gegenwärtig ſteht?

Finden ſich Mittel, dem fortſchreitenden Uebel Einhalt zu thun, und welche?

Auf diejenige Schrift, welche dieſe ganze Aufgabe auf eine befriedigende Weiſe löſen, oder doch vorzüglich richtige Anſichten und wohl berechnete ausführbare Vorſchläge enthalten würde, ward ein Preis von 80 Dukaten, auf das erſte Acceſſit ein ſolcher von 40 und auf das zweite ein ſolcher von 25 Dukaten geſetzt. Auch wurde vorbehalten, Arbeiten, durch welche die dritte Frage einzig, aber genügend beantwortet würde, noch beſonders mit 10 bis 20 Dukaten zu bedenken.

Der Termin zu Beantwortung dieſer Preisfragen wurde vorerſt auf 1. Juni 1819 beſtimmt, und ſpäter, auf eingelangte Anſuchen 16. April 1819. hin, bis 1. Oktober gleichen Jahres verlängert.

Es wurden in allem fünf und zwanzig verſchiedene Denkſchriften eingereicht, die in vielen Anſichten übereinſtimmten, überhaupt aber mehr thatſächliche Belege und allgemeine Wünſche, als praktiſche Vorſchläge enthielten. Durch letztere zeichnete ſich eine Arbeit aus, die jedoch faſt einzig auf die oberländiſchen Berggegenden berechnet ſchien. In das Einzelne hier einzutreten, würde der Raum nicht erlauben. Es genügt zu bemerken, daß, nach-

dem ſämmtliche Denkſchriften ſorgfältig geprüft, und zwei genaue Analyſen durch zwei verſchiedene Redaktoren gemacht worden waren, von denen keiner des Andern Arbeit geſehen hatte, die Landesökonomie-Commiſſion einmüthig ihr Befinden dahin aus= ſprach: daß, obſchon keine der eingelangten Schriften in derjenigen Ausdehnung und Vollkommenheit die allerdings ſchwierigen Auf= gaben des Programmes über jene Preisfragen auf eine Weiſe gelöſet, welche zu Ertheilung des von der Regierung beſtimmten erſten Preiſes berechtigen könnte, dennoch mehrere derſelben ſich ſo vortheilhaft ausgezeichnet hätten, daß deren Verfaſſer aus den dafür angewieſenen Geldern durch Prämien zu beehren und aufzu= muntern ſeien. Einer ſolchen Auszeichnung wurden im Ganzen
22. April 1822. acht dieſer Denkſchriften würdig befunden, welche zuſammen mit zweihundert Dukaten honorirt wurden.

Es erhielten nämlich Preiſe:

Zu vierzig Dukaten:

Herr Carl Ferdinand Morel, Pfarrer zu Corgémont.

„ Gottlieb Jakob Kuhn, Pfarrer zu Rüderswyl.

Zu dreißig Dukaten:

Herr von Wattenwyl von Belp, allié Tſcharner *).

„ Friedrich Koch, Altrathsherr von Thun.

„ Rudolf Fetſcherin, Pfarrer zu Sumiswald.

Zu fünfzehn Dukaten:

Herr Oberſt von Werdt von Toffen.

Zu zehn Dukaten:

Herr U. Lemann, Gemeindſchreiber zu Langnau.

Zu fünf Dukaten:

Herr D. Studer, und ſein Mitarbeiter,

„ Joh. Ulr. Chriſten, Gerichtſäß zu Stettlen, zuſammen.

Die im Jahre 1825 erſchienene Schrift: „die Verarmung des Landvolkes im Kanton Bern“ hatte zu obigen Preisfragen nicht concurrirt und ſcheint ſpäter verfaßt worden zu ſeyn.

*) Seine Arbeit iſt unter dem Titel: Wie und Warum im Druck erſchienen.

Beilage Nro. LXIV. (zu Seite 564.)

Resultate der Gemeindsberichte über das Armenweſen in den Jahren 1827 und 1828.

A. Ueberſicht des Armen-Rodels.

Oberamt.	Alte, Gebrechliche, Mittelloſe.	Eheliche Kinder.	Uneheliche Kinder.	Momentan Unterſtützte.	Außer dem Amt Wohnende.	Summa Köpfe.
Aarberg	234	138	60	109	81	622
Aarwangen	412	175	89	117	38	831
Bern	385	185	90	80	103	843
Büren	144	54	36	46	19	299
Burgdorf	277	197	99	97	85	755
Erlach	43	19	14	26	41	143
Fraubrunnen . . .	201	92	55	67	62	579*
Frutigen	159	249	63	227	107	805
Interlaken	114	32	25	unbekannt	unbekannt	577
Konolfingen	651	463	214	„	„	2608
Laupen	69	131	36	55	69	360
Nidau	179	141	39	55	22	436
Oberhasle	232	27	12	73	4	348
Saanen	209	202	55	117	262	845
Schwarzenburg . . .	1024	228	95	7	265	1619
Seftigen	635	141	93	254	252	1375
Signau	688	429	292	156	279	1844
Ober-Simmenthal . .	435	364	72	142	70	1083
Nieder-Simmenthal .	299	134	48	62	65	608
Thun	460	191	126	179	224	1180
Trachſelwald	703	356	150	176	255	1640
Wangen	190	111	83	45	78	507
	7743	4059	1846	2090	2381	19,907

*) Bei der Gemeinde Graffenried iſt nur die Geſammtzahl der Köpfe angegeben.

B. Ausgeben für das Armenweſen überhaupt, 1827 und 1828.

Oberamt.	Unterſtützung.		Verwaltung.		Vermiſchtes.		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	24,134	35	629	20	6726	46	31,490	01
Aarwangen	28,394	65	1351	07	4861	06	34,606	78
Bern	44,347	40	821	35	2274	25	47,443	—
Büren	9,546	90	254	80	192	93	9,994	63
Burgdorf	16,020	15	909	85	3322	65	20,252	65
Erlach	12,812	70	785	92	993	93	14,592	55
Fraubrunnen . . .	21,525	85	518	73	2245	27	24,289	85
Frutigen	29,127	79	627	95	2924	39	32,680	13
Interlaken	20,031	80	728	65	1110	40	21,870	85
Konolfingen	73,509	57	2230	17	3306	42	79,046	16
Laupen	11,313	09	343	25	1766	40	13,422	74
Nidau	8,230	22	369	25	4439	02	13,038	49
Oberhasle	13,278	06	472	15	60	80	13,811	01
Saanen	34,047	89	852	37	2801	26	37,701	52
Schwarzenburg . . .	23,791	23	162	—	510	17	24,463	40
Seftigen	34,651	—	1146	87	2333	06	38,130	93
Signau	86,126	40	3135	85	25,326	54	114,588	79
Ober-Simmenthal .	27,033	02	1739	57	4793	48	33,566	07
Nieder-Simmenthal .	20,669	80	819	25	7231	81	28,720	86
Thun	40,199	33	1521	93	8100	06	49,821	32
Trachſelwald	41,211	68	1374	57	14,949	11	57,535	36
Wangen	25,062	45	1229	63	4103	97	30,396	05
Total	645,065	33	22,024	38	104,373	44	771,463	15

C. Hülfsquellen der Armenunterſtützung, 1827 und 1828.

Oberamt.	Capital-zinſe.		Zum Capitaliſiren. Einzuggelder.		Zum Capitaliſiren. Bußen.		Freiwillige Gaben.		Erdreich.		Vermiſchtes.		Armentellen.		Summa.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
Aarberg . . .	5664	77	3662	95	247	85	1310	92	1644	30	8586	72	12376	72	33494	23
Aarwangen . .	6729	22	17,647	06	209	34	1863	48	2725	34	9431	66	14569	50	53175	60
Bern	7717	23	7321	31	392	58	2515	13	1705	70	11985	84	22814	23	54452	02
Büren	2813	77	2634	20	443	97	934	93	1396	40	2110	46	3906	85	14240	58
Burgdorf . . .	3563	46	1540	97	512	40	151	30	207	50	2797	92	14610	04	23383	59
Erlach	6213	08	2395	23	522	42	25	—	3097	54	4340	28	1793	83	18387	38
Fraubrunnen . .	5445	18	3106	69	2940	08	757	34	1169	73	7431	46	12846	32	33696	80
Frutigen . . .	7175	83	843	22	168	47	77	40	1247	72	1045	35	18766	03	29324	02
Interlaken . . .	16,108	95	—	—	216	—	1089	40	1749	—	589	25	3204	95	22957	55
Konolfingen . .	16,219	54	—	—	—	—	816	39	2958	50	18457	45	46889	09	85340	97
Laupen	3779	15	2505	66	390	53	499	92	80	—	4480	70	6719	23	18455	19
Nidau	4633	82	4398	72	626	70	350	58	398	88	5890	13	1565	05	17863	88
Oberhasle . . .	1940	50	507	04	62	67	—	—	—	—	926	40	10839	38	14275	99
Saanen	5428	03	2959	68	42	63	792	10	4990	—	9395	80	18850	80	42459	04
Schwarzenburg .	2886	74	9989	—	298	50	660	62	804	—	5431	50	16927	81	36998	17
Seftigen . . .	11,268	54	4356	64	132	50	7355	74	768	50	1833	70	14840	73	40556	35
Signau	12,295	78	12,394	22	904	88	241	03	11750	55	31130	46	72119	20	140836	12
Ober-Simmenthal	12,566	46	1618	05	120	85	1591	27	—	—	3133	55	14533	56	33563	74
Nieder-Simmenthal	11,531	98	1387	53	119	52	534	18	925	50	4701	30	8154	18	27354	19
Thun	9843	96	8146	87	146	—	108	—	60	65	13641	39	19656	86	51603	73
Trachſelwald . .	6568	54	10,489	73	573	53	705	60	1460	50	11451	36	49971	02	81220	28
Wangen . . .	12,769	08	6878	86	10	37	672	65	2099	80	3919	86	9523	72	35874	34
Total	173,163	61	104,783	63	9081	79	23052	98	41240	11	162712	54	395479	10	909513	76

D. Ueberſicht der Armengüter, 1827 und 1828.

Oberamt.	Zuſtand auf Ende 1826.		Vermehrung.		Verminderung.		Zuſtand auf Ende 1828.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	82,382	48	7507	18	1333	32	88,556	34
Aarwangen . . .	95,687	99	20,516	87	——	—	116,204	86
Bern	130,011	66	11,692	12	6844	25	134,859	53
Büren	47,888	83	6224	56	189	70	53,923	69
Burgdorf	86,500	53	3223	68	993	07	88,731	14
Erlach	80,118	03	7042	28	1476	74	85,683	57
Fraubrunnen . .	61,647	46	9310	05	300	30	70,657	21
Frutigen	97,537	88	1314	52	3379	80	95,472	60
Interlaken . . .	176,193	93	5586	91	147	38	181,633	46
Konolfingen . . .	211,564	30	12,443	19	1379	33	222,628	16
Laupen	49,820	10	5872	32	——	—	55,692	42
Nidau	59,922	25	12,635	52	43	50	72,514	27
Oberhasle . . .	19,878	12	507	05	341	86	20,043	31
Saanen	124,945	12	7483	52	——	—	132,428	64
Schwarzenburg . .	39,771	06	466	55	1242	15	38,995	46
Seftigen	145,344	12	11,958	98	1917	97	155,385	13
Signau	183,804	99	15,167	50	2825	16	196,147	33
Ober-Simmenthal	91,127	38	10,628	49	372	54	101,383	33
Nieder-Simmenthal	156,300	18	3195	52	2091	01	157,404	69
Thun	121,934	05	13,060	97	1751	71	133,243	31
Trachſelwald . .	96,772	92	22,557	08	741	54	118,588	46
Wangen	144,586	73	10,439	31	264	41	154,761	64
Total	2,303,740	11	198,834	17	27,635	74	2,474,938	55
	171,198	43	27,635	74				
	2,474,938	54	171,198	43				

E. Zuſammenſtellungen und Bemerkungen.

Nach den amtlichen Berichten erzeigen ſich in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte Bern, Thun, Burgdorf, Nidau ꝛc., nach zweijährigem Durchſchnitte, folgende Zahlen auf

die Jahre,	beſteuerte Köpfe,	Beſteuerung,	Armentelle,	Armengüter.
1809	10,616	Fr. 311,935	Fr. 166,798	Fr. 1,424,721
1811	12,302	″ 344,890	″ 181,739	″ 1,506,862
1822	17,588	″ 356,897	″ 204,870	″ 1,983,879
1824	18,116	″ 380,175	″ 204,464	″ 2,150,787
1826	18,678	″ 383,266	″ 201,583	″ 2,303,740*)
1828	19,907	″ 385,732	″ 197,739	″ 2,474,938

Es iſt aber zu bemerken, daß in allen früheren, vor dem letzten Formular von 1828 eingelangten Tabellen die Zahl der Beſteuerten nach Köpfen zu gering angegeben war, indem damals bei beſteuerten Familien blos die Hausväter gezählt und auch die außer dem Kanton an mehreren Orten wohnenden Armen nicht überall mitgezählt wurden. Doch ſcheint ſich nach allen Angaben wirklich eine alljährliche Vermehrung der Zahl der Beſteuerten zu ergeben. Von dieſen ſind auf 100 beiläufig:

Alte, Gebrechliche, Kranke	40
Eheliche Kinder	20
Uneheliche	10
Momentan Unterſtützte	13
Außer dem Amtsbezirk Wohnende	17

In den eingegangenen Berichten von 1827 und 1828 waren die Einzuggelder in den Aemtern Interlaken und Konolfingen, welche ihre Tabellen nach dem alten Formular abgefaßt hatten, nicht angegeben. Werden dieſe Hülfsquellen in beiden Amtsbezirken, nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung auf die mäßige Summe von Fr. 16,000 für beide Jahre angeſchlagen, ſo ergiebt ſich ein Geſammtbetrag in allen 22 Aemtern von Fr. 120,000, oder jährlich Fr. 60,000.

Von den Hülfsquellen in den Jahren 1827 u. 1828 von Fr. 909,507
müſſen die zu capitaliſirenden Einzuggelder und Bußen mit ″ 113,865
abgezogen werden, wonach die eigentlichen Hülfsquellen Fr. 795,642
betrugen, ſomit das Bedürfniß um Fr. 24,179 überſtiegen.

*) Nach den Tabellen von 1827 und 1828. Nach denjenigen von 1825 und 1826 nur Fr. 2,262,618.

Beilage

Obrigkeitliche Steuern

in den Jahren 1814

Jahr.	Leibgedinge an Civil-Perſonen.		Unterſtützungen von den Feldzügen v. 1798 und 1802 herrührend.		Pfründen u. Spenden aus den Kloſter-Schaffnereien in Geld.		Pfründen u. Spenden aus den Kloſter-Schaffnereien in Naturalien, n. d. Normalpreis angeſchlagen.		Armen-Steuern und Koſtgelder, geſprochen vom Kl. Rath.		Armen-Steuern und Koſtgelder, geſprochen von der Armen-Commiſſion.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	3585	62	16,318	75	13,722	75	17,061	25	10,200	—	7324	50
1815	3568	22	15,302	25	16,304	36	17,621	78	9467	20	5987	45
1816	5233	44	14,312	75	19,031	42	17,758	13	1800	—	6346	30
1817	8161	94	13,114	—	21,521	08	16,899	40	1250	—	9463	35
1818	7724	78	12,189	75	17,726	02	14,868	25	1200	—	8972	75
1819	5786	81	11,415	50	13,703	62	16,226	58	1200	—	8453	57
1820	4882	12	10,918	50	13,662	22	16,727	51	2331	50	7984	45
1821	4288	11	10,610	—	14,130	06	16,610	43	1870	—	8611	80
1822	4509	54	10,253	50	14,200	40	17,246	78	2800	—	8999	27
1823	4422	77	10,177	75	13,418	87	17,103	99	2730	50	9468	95
1824	3440	03	9836	66	14,789	24	16,760	91	2430	—	9430	05
1825	3977	—	9704	75	13,505	39	16,045	64	2550	—	9546	83
1826	4578	92	9716	95	14,257	34	15,547	03	2350	—	10,057	—
1827	4638	50	9732	10	13,714	41	16,348	12	4700	—	10,630	60
1828	6588	60	9557	55	14,628	39	16,356	31	2925	—	10,872	72
1829	5471	28	9127	30	14,766	33	17,132	77	5175	—	9704	93
	80,857	68	182,288	06	243,081	90	266,314	88	54,979	20	141,854	52

Nro. LXV. (zu Seite 565.)

und Armen-Spenden
bis und mit 1829.

Außerordentliche Steuern an Kantons-Angehörige.		Liebesſteuern an Außere.		Steuern an Brand-, Waſſer- u. Hagel-Beſchädigte.		Fixe Steuern an Gemeinheiten u. Armen-Güter.		Fixe Steuern in Naturalien nach d. Normal-Preis in Geld angeſchlagen.		Zuſammenzug der Unterſtützungen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	40	—	432	50	550	58	5837	40	75,073	35
—	—	—	—	1720	—	400	72	5859	67½	76,231	65½
550	—	660	—	2967	30	647	38	5847	51	75,154	23
1900	—	3977	—	215	—	700	93	5823	76	83,026	46
1558	—	5404	—	457	20	588	79	5822	51	76,521	05
1346	—	450	40	75	—	583	93	6017	84½	65,259	25½
5280	—	—	—	2120	—	561	56	6021	59	70,489	45
4200	—	600	—	150	—	707	81	5961	59	67,739	80
6977	72	4000	—	50	—	727	54	5922	84	75,687	59
5620	50	2200	—	200	—	708	41	5949	09	72,000	83
1635	—	300	—	4607	50	993	21	5619	08	69,841	68
3990	—	2050	—	2000	—	698	52	5936	59	70,004	72
2327	40	700	—	2000	—	688	76	5830	09	68,053	49
1880	—	1100	—	5029	25	716	24	5830	09	74,319	31
3610	—	700	—	250	—	622	41	6082	59	72,193	57
2000	—	2150	—	3786	—	636	61	6082	59	76,032	81
42,874	62	24,331	40	26,059	75	10,533	40	94,444	84	1,167,620	25

Beilage

Summariſche

der Ausgaben der Armen-Commiſſion

Jahre.	Für eigentliche Verpflegungen. Heimathloſe.		Im Unheilbaren-Hauſe.		Im Irrenhauſe.		Penſionen.	Von dem Kleinen Rathe geſprochene Steuern.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.
1814	1433	20	20	85	—	—	287	2698	45
1815	1515	—	—	—	—	—	337	1357	95
1816	1654	20	150	—	150	—	337	1538	10
1817	1826	20	375	—	150	—	416	1602	50
1818	1883	55	425	—	260	20	456	1867	—
1819	2577	87½	443	70	450	—	481	907	—
1820	2052	22½	430	75	531	97½	356	1051	—
1821	2020	60	713	20	375	—	356	1045	—
1822	1994	55	355	22½	406	50	356	1574	—
1823	1985	55	630	30	800	60	356	1200	—
1824	1387	55	679	25	998	45	356	1615	80
1825	1679	13	691	70	834	50	365	1100	—
1826	1697	30	900	—	1097	70	405	1000	—
1827	1694	95	1054	80	1180	25	381	1149	60
1828	1709	70	1070	82½	1212	50	374	1170	—
1829	1031	10	1228	75	1320	57½	409	840	—
1830	1242	30	946	57½	1223	60	493	1227	50
	29,384	98	10,115	92½	10,991	85	6521	22,943	90

Nro. LXVI. (zu Seite 566.)

Ueberſicht

in den Jahren 1814 bis und mit 1830.

Von der Armen-Commiſſion geſproch. Steuern.		Holzſteuern für arme Stadt-Einſaßen.		Begräbniß- und andere kl. Steuern.		Poſtgelder und Druckſachen.		Bureau-Koſten *).		Geſammt-Betrag.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2236	—	500	—	149	—	23	65	221	25	7569	40
2211	—	475	—	107	50	61	—	236	80	6301	25
2938	—	450	—	129	—	45	25	292	35	7683	90
3964	15	630	—	207	50	48	65	284	15	9504	15
3439	—	450	—	192	—	69	15	341	—	9382	90
2767	—	450	—	177	—	37	40	269	05	8560	02½
3003	—	450	—	119	50	44	40	253	80	8292	65
3549	—	450	—	103	—	42	60	246	70	8901	10
3747	—	430	—	136	—	41	20	263	10	9303	57½
3973	—	375	—	148	50	46	10	281	15	9796	20
3839	—	425	—	129	—	38	85	288	20	9757	10
4309	—	425	—	142	50	45	95	295	25	9888	03
4411	—	425	—	121	—	42	10	277	20	10,376	30
4588	—	475	—	107	—	43	75	286	80	10,961	15
4698	25	500	—	127	50	205	90	327	50	11,396	17½
4215	—	500	—	160	50	62	40	289	60	10,056	92½
5035	—	525	—	115	50	113	70	329	15	11,251	32½
62,922	40	7935	—	2372	—	1012	05	4783	05	158,982	15½

*) Mit Inbegriff der jährlichen Beſoldung des Officials von 100 Franken.

Beilage Nro. LXVII. (zu Seite 579.)

Ueberſicht der Reſultate der freiwilligen Brandverſicherungs-Anſtalt.

Jahre.	Brandſchaden.		Verſicherungs-Werth.	Bezogene Beiträge.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Pr. mille.	Fr.	Rp.
1807	4,439	80	15,815,500	½	7,970	75
1808	17,006	25	18,366,400	1	18,366	40
1809	916	—	22,140,500	—*		
1810	5,600	—	25,337,500	¼	6,334	33
1811	26,026	90	31,080,000	1	31,080	—
1812	28,136	50	36,718,400	¾	27,538	80
1813	23,006	—	39,298,300	¾	29,473	72
1814	62,869	77½	40,865,000	1½	61,297	50
1815	28,754	—	42,125,700	¾	31,594	27½
1816	17,434	40	53,609,800	—*		
1817	85,516	10	54,610,100	2	109,220	20
1818	83,956	05	57,970,200	1¼	72,462	75
1819	38,874	50	59,456,100	¾	44,592	07½
1820	76,897	20	60,412,700	1¼	75,515	87½
1821	29,864	50	63,421,500	½	31,710	75
1822	41,738	50	64,912,100	¾	48,684	07½
1823	39,251	10	66,767,400	½	33,383	70
1824	53,422	12½	68,735,300	¾	51,551	47½
1825	49,679	70	70,631,900	¾	52,973	92½
1826	76,842	15	72,454,500	1	72,454	50
1827	182,819	25	74,750,800	2	149,501	60
1828	52,474	—	76,495,600	1	76,495	60
1829	77,983	04	78,139,200	1½	97,674	—
1830	60,261	83	79,632,800	¾	59,724	60 **

*) In den Jahren 1809 und 1816 wurden keine Beiträge bezogen.
**) Laut der letztabgelegten Rechnung blieb die Anſtalt der Standes-Caſſa für geleiſtete Vorſchüſſe ſchuldig: 6610 Fr. 79 Rp.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21872 2228